signiert von: | Regionalverband Neckar-Alb | am: 23.01.2026 | mit: digiSeal® by secrypt

Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2025

Beteiligung
gem. § 9 Abs. 2 und 3 Raumordnungsgesetz
i. V. m.
§ 12 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz
im Zeitraum für die
Öffentlichkeit vom 30.07.2025 bis 29.08.2025

für die
Träger öffentlicher Belange vom 30.07.2025 bis 30.09.2025

Januar 2026

Stellungnehmer	Seite
Amprion GmbH 14.08.2025	1
Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. 05.09.2025	2
Arbeitsgemeinschaft Regionaler Wirtschaftsförderungen in Baden-Württemberg, Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH 31.07.2025	6
Autobahn GmbH des Bundes 04.08.2025	6
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 05.11.2025	7
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung 30.09.2025	11
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen 28.07.2025	12
BUND & NABU Landesverbände BW, Landesnaturschutzverband BW 30.09.2025	13
Deutsche Bahn AG - DB Immobilien 28.08.2025	33
Deutsche Bahn AG - DB Immobilien 28.08.2025	34
Deutscher Hängegleiterverband e. V. 10.09.2025	36
Deutscher Wetterdienst 07.08.2025	37
Deutsche Telekom Technik GmbH 29.07.2025	38
Deutsche Telekom Technik GmbH & Ericsson Services GmbH 04.08.2025	38
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH 24.09.2025	38
Eisenbahn-Bundesamt 05.08.2025	40
FairNetz GmbH 29.08.2025	40
Fernstraßen-Bundesamt 26.08.2025	40
Fernstraßen-Bundesamt 06.10.2025	40
Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg 31.07.2025	42
Gemeinde Ammerbuch 29.09.2025	42
Gemeinde Bitz 24.09.2025	42
Gemeinde Bodelshausen 25.09.2025	45
Gemeinde Dettenhausen 14.08.2025	45
Gemeinde Dettingen an der Erms 18.08.2025	45
Gemeinde Dietingen 20.08.2025	45
Gemeinde Dotternhausen 26.09.2025	46
Gemeinde Dußlingen 26.09.2025	46
Gemeinde Engstingen 08.09.2025	46
Gemeinde Frickenhausen 01.10.2025	47
Gemeinde Gomaringen 17.09.2025	47
Gemeinde Grafenberg 10.09.2025	47
Gemeinde Großbettlingen 25.09.2025	47
Gemeinde Grosselfingen 07.08.2025	48
Gemeinde Hirrlingen 31.07.2025	50
Gemeinde Hohenstein 17.09.2025	50
Gemeinde Laichingen 29.08.2025	51
Gemeinde Langenenslingen 25.09.2025	52

Gemeinde Lenningen 26.09.2025	61
Gemeinde Lichtenstein 29.09.2025	64
Gemeinde Neckartenzlingen 04.08.2025	64
Gemeinde Obernheim 26.09.2025	64
Gemeinde Pfronstetten 30.09.2025	64
Gemeinde Pliezhausen 23.09.2025	69
Gemeinde Rangendingen 30.09.2025	69
Gemeinde Römerstein 30.09.2025	75
Gemeinde Sonnenbühl 22.09.2025	76
Gemeinde Stetten am kalten Markt 29.07.2025	76
Gemeinde St. Johann 30.09.2025	76
Gemeinde Straßberg 24.09.2025	76
Gemeindeverwaltungsverband Steinlach-Wiesaz 24.09.2025	76
Gemeindeverwaltungsverband Zwiefalten-Hayingen-Pfronstetten 05.08.2025	76
Gemeinde Weil im Schönbuch 12.08.2025	76
Gemeinde Westerheim 17.09.2025	76
Gemeinde Winterlingen 01.10.2025	76
Gemeinde Zwiefalten 30.09.2025	76
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung 28.07.2025	77
Große Kreisstadt Horb am Neckar 01.10.2025	77
Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart 08.09.2025	77
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) Baden-Württemberg 31.07.2025	78
Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg 11.08.2025	78
Landratsamt Alb-Donau 18.09.2025	79
Landratsamt Esslingen 16.09.2025	79
Landratsamt Freudenstadt 19.09.2025	82
Landratsamt Göppingen 30.09.2025	82
Landratsamt Reutlingen 30.09.2025	82
Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz -und Gewerbeaufsichtsamt 26.09.2025	92
Landratsamt Sigmaringen 26.09.2025	92
Landratsamt Tübingen 17.09.2025	95
Landratsamt Tuttlingen 24.09.2025	100
Landratsamt Zollernalbkreis 30.09.2025	100
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg 19.09.2025	106
Ministerium für Verkehr 25.08.2025	108
NABU Gruppe Nehren 30.09.2025	108
NABU Ofterdingen-Bodelshausen 29.09.2025	112
NABU Tübingen 29.09.2025	114
Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen 31.07.2025	118
Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH 15.08.2025	118

Naturpark Obere Donau e. V. 21.08.2025	118
Netze BW 03.09.2025	118
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden Württemberg 29.07.2025	118
Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 26.09.2025	119
Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung 24.09.2025	127
Regierungspräsidium Stuttgart 30.09.2025	128
Regierungspräsidium Tübingen 30.09.2025	131
Regierungspräsidium Tübingen - Abt. 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen 07.10.2025	134
Regional-Stadtbahn Neckar-Alb 01.08.2025	136
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 22.09.2025	136
Regionalverband Donau-Iller 30.07.2025	136
Regionalverband Nordschwarzwald 11.09.2025	136
Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 26.08.2025	137
Stadt Albstadt 27.08.2025	137
Stadt Bad Urach 26.09.2025	141
Stadt Balingen 29.09.2025	141
Stadt Burladingen 29.09.2025	141
Stadt Geislingen 29.09.2025	141
Stadt Haigerloch 30.09.2025	142
Stadt Hayingen 22.09.2025	144
Stadt Herrenberg 26.09.2025	144
Stadt Horb am Neckar 24.09.2025	145
Stadt Meßstetten 26.08.2025	145
Stadt Metzingen 29.09.2025	145
Stadt Pfullingen 30.07.2025	145
Stadt Schelklingen 29.09.2025	145
Stadt Trochtelfingen 25.09.2025	146
Stadt Trochtelfingen 25.09.2025	146
Stadt Trochtelfingen 25.09.2025	147
Stadt Tübingen 16.09.2025	147
Stadt Veringenstadt 30.07.2025	147
Stadt Veringenstadt 15.09.2025	147
Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH 30.09.2025	147
terranets bw GmbH 25.09.2025	149
Transnet BW 21.08.2025	150
Universität Hohenheim 20.08.2025	151
Verband für Energie- und Wasserwirtschaft (VfEW) e.V. 30.09.2025	151
Verband Region Karlsruhe 25.09.2025	151
Verband Region Rhein-Neckar 29.09.2025	151

Verband Region Stuttgart 18.09.2025	152
Verband Region Südlicher Oberrhein 06.08.2025	152
Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Amt Ludwigsburg 20.08.2025	152
Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Amt Tübingen 29.09.2025	152
Vodafone West GmbH 12.09.2025	153
Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe 21.08.2025	154
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung 29.09.2025	156
Zweckverband Landeswasserversorgung 25.08.2025	156
Zweckverband Starzel-Eyach Wasserversorgungsgruppe 30.09.2025	157
Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe 03.09.2025	160
Stellungnahmen der Privatpersonen	160 - 1029

Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar Alb 2013

(sortiert nach Stellungnehmer)

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Amprion GmbH 14.08.2025	1. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Rommelsbach – Herbertingen, Bl. 4608 2. 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Hoheneck – Herbertingen, Bl. 4508 mit Schreiben vom 20.04.2023 haben wir im Rahmen der informellen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur Aufstellung des Teilregionalplans Windkraft und Solarenergie abgegeben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit. Wie wir den nun eingereichten Unterlagen entnehmen können, wurde der Teilregionalplan Windenergie in ein eigenständiges Verfahren überführt. Wie schon in unserem o. g. Schreiben mitgeteilt, ist der Leitungsverlauf unserer Höchstspannungsfreileitungen im Geltungsbereich des Regionalverbands Neckar-Alb, wie in der beigefügten Raumnutzungskarte Blatt Ost dargestellt, nicht korrekt abgebildet. Wir haben daher die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen in die Raumnutzungskarte Blatt Ost im Maßstab 1: 50000 mit Amprion-Vermerk vom 12.01.2024 eingetragen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Digitale Daten zu den Leitungsverläufen haben wir Ihnen per E-Mail am 27.04.2023 zugesandt. Gemäß den Darstellungen in der v. g. Raumnutzungskarte Blatt Ost liegen die geplanten Flächenausweisungen RT-19, RT-18, RT-11, RT-10, RT08 und RT07 im Einflussbereich unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen. Hierzu verweisen wir auf unsere Auflagen und Hinweise zu der Planung von Windenergieanlagen im Einflussbereich unserer Freileitungen aus der Stellungnahme vom 20.04.2023 und bitten Sie, diese in den textlichen Teil des Teilregionalplans zu übernehmen. Alle weiteren geplanten Flächenausweisungen gem. der Raumnutzungskarte Blatt West und Ost liegen nicht im Einflussbereich unserer Höchstspannungsfreileitungen.	Der Verlauf der Leitungen ist dem Regionalverband bekannt und der aktuelle Verlauf wurde bei der Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergie berücksichtigt. Die Raumnutzungskarte stellt den Stand des genehmigten Gesamtregionalplans Neckar-Alb 2013 dar. In der Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) sowie in den Steckbriefen im Textteil sind die Hinweis bzgl. der Höchstspannungsleitungen dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Gebiete RT-07, RT-08, RT-10 sowie RT-11 wurden aufgrund militärischer Belange nach der 1. Offenlage nicht weiterverfolgt. Aktuell liegen im Einflussbereich der Amprion Leitungen die Gebiete RT-18 und RT-19. Ansonsten Kenntnisnahme.
	1. 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Hoheneck – Herbertingen, Bl. 4508 (Mast 256 bis 258) 2. 110-/380-kV-Gemeinschaftsleitung Amprion/TransnetBW Wendlingen – Metzingen, Bl. 4601 (Mast 54 bis Mast 1/Bl. 4602) 3. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Rommelsbach – Herbertingen, Bl. 4608 (Mast 13 bis 20 und 30 bis 32) 4. Richtfunkstrecke Hoheneck – Donnstetten, RF. 0016 zu der geplanten Änderung des Teilregionalplan Neckar-Alb haben wir zuletzt mit Schreiben vom 15.01.2024 bzw. 01.03.2025 Stellungnahmen abgegeben, in den wir auf unsere Belange hingewiesen haben. Diese Stellungnahmen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Gemäß den nun eingereichten Verfahrensunterlagen ergeben sich durch die geplanten Ausweisungen weiterhin Berührungspunkte mit unseren im Betreff genannten	Die Belange der Amprion Leitungen sind in der in der Begründung sowie in den Steckbriefen im Textteil dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die TransnetBW GmbH wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Höchtspannungsfreileitungen bzw. der Richtfunkstrecke. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die in den vorangegangenen Stellungnahmen aufgeführten Auflagen und Hinweisen zu den einzuhaltenden Abständen zwischen den Windenergieanlagenstandorten bzw. den Vorrangzonen und unseren Netzanlagen. Weitere Anmerkungen haben wir derzeit nicht vorzubringen. Wegen der im Betreff unter 2. genannten Höchstspannungsfreileitung wenden Sie sich bitte an die TransnetBW GmbH, die vertragsgemäß für die Beauskunft der Gemeinschaftsleitung zuständig ist.	
Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. 05.09.2025	Das Prinzip der Planung, wie in der Einleitung des Berichts dargelegt, kann nicht unkommentiert bleiben. Es kann doch nicht sein, dass die Natur im Räumen mit hoher Siedlungsdichte weniger Wert ist als in strukturschwachen Regionen? Da die räumlichen Flächenpotenziale für die Verortung von Windenergiegebieten in Teilräumen der Region mit höheren Siedlungsdichten jedoch sehr viel geringer sind als in weniger dicht besiedelten Räumen, bedeutet die Anwendung dieses Leitprinzips, dass in den verdichteten oder mit hohem Anteil militärischer Einschränkungen für die Windenergienutzung versehenen Teilräumen eher Bereiche mit höherem Koniktpotenzial z.B. Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz) in Anspruch genommen. Gerade in dichtbesiedelten Räumen spielt eine intakte Natur bzw. Wälder für Mensch und Tier eine wichtige Rolle als Rückzugsgebiet. Auch ist klar, das dichtbesiedelte Flächen im Regionalplangebiet meist wärmere Standorte sind und damit die Wälder dort Arten beheimaten die es z.B. auf der Schwäbischen Alb nicht gibt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Leitprinzipien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Da fast alle WEAStandorte, darunter sehr windhöge, im Oenland weggefallen sind, aus uns unerklärlichen Gründen, lastet auf den wenigen Waldgebieten ein massiver Druck. Klar ist, dass dies nicht ohne Schäden an den dortigen Ökosystemen bleibt, die nicht durch eine klimafreundliche Energieerzeugung zu rechtfertigen sind. Es gab zudem das klare Bekenntnisse des Landesverbands der Regionalplaner zu Beginn des Prozesses, dass A und BGebiete für die WEARegionalplanung außen vor sind. Durch den Betrieb und die Zuwegung von WEA entfallen im Wald nicht nur Bäume und Quartiere, sondern der Wald wird auch noch akustisch „vermüllt“. Nicht ohne Grund, müssen aus Lärmschutzgründen, Abstände zu Siedlungen eingehalten werden.	Die Gründe für die Rücknahmen von Vorranggebieten sind im Steckbrief des Umweltberichtes und im Textteil des Teilregionalplans unter der Überschrift Herleitung der Gebietskulisse dokumentiert. Hierzu siehe auch Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Hinsichtlich der Überplanung von Schwerpunktvorkommen der Kategorie B verweisen wir auf die Hinweise, die der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung zum Umgang mit den Schwerpunktvorkommen gibt (vgl. Kap. 4.2 des Fachbeitrags). Zur Überplanung von Wald siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Überplanen von Wald, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Für das Öhosystem Wald soll das nicht gelten? Für Fledermäuse heißt das, dass passiv lokalisierenden Arten wie Langohren, Bechsteinedermäuse und Große Mausohren und andere MyotisArten durch die Verlärmung des Waldes Jagdgebiete verlieren werden. Gerade die kleinräumigjagenden Arten verlieren (Jagdgebiete im 1,5km Radius ums Quartier), sofern ihre Quartiere nahe oder an WEAStandorten sind, ihr komplettes Jagdgebiet. Wissenschaftliche Studien konnten (Siemers et al 2010, Ellerbrok et al 2022, Voigt et al 2024) die Vergrämungswirkung auf Fledermäusen durch Lärm klar nachweisen. Einfach anzunehmen die Tiere können ja andere Waldteile nutzen wäre naiv,	Die genannten Fledermausarten sind, mit Ausnahme des Grauen Langohrs, im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (LUBW 2022) berücksichtigt. Dies ist durch einen 1,5 km -Puffer um bekannte Wochenstuben, Winter- und Zwischenquartier oder 3 km um bekannte Paarungsquartiere erfolgt (vgl. Kap. 3.2.2 des Fachbeitrags). Das Graue Langohr ist gemäß Fachbeitrag und dem Hinweispapier der LUBW

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	denn gäbe es andere für die Jagd geeignete Waldteile, wären diese durch andere Kolonien schon längst besetzt. Das heißt laut der Studie von Ellerbrok, um jede WEA ist der Wald in einem Abstand von mind. 450 Meter für MyotisArten nicht mehr nutzbar, weil z.B. Beutegeräusche durch den WEABetriebslärm (liegt auch im Ultraschallbereich) gestört werden. Es ndet defacto eine Vergrämung an jedem WEAStandort statt. Es wird also den Arten nicht nur die Standäche der WEA zur Nutzung entzogen, sondern auch noch das Umfeld.	(LUBW 2014: Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen) nur in Ausnahmefällen von Windenergieanlagen betroffen. Hinweise auf mögliche Betroffenheiten wurden als Hinweise für das Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) in den Umweltbericht übernommen. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	ZAK-01 und ZAK-02: Bei den Standorten ZAK1 und ZAK 2 liegen zwar keine Daten zur Waldnutzung von Fledermäusen vor aber wie schon in Stellungnahme 1 der AGF zum Regionalplan wurde darauf hingewiesen, dass die bedeutendste Mausohrwochenstube im Lande mit über 1.500 Tieren in Haigerloch massiv vom Windkraftausbau durch Verlärmung der Jagdgebiete betroen sein wird. Dies ist kolonierelevant und wird vermutlich zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Kolonie führen, was ein klarer Verstoß u.a. gegen das BNatSchG und die FFH Richtlinie ist. Zumal die Summationswirkung in der Jagdgebietsentwertung von ZAK 1 und dem unmittelbar benachbarten ZAK 2 Standtort gar keine Rolle bei der Standortbetrachtung spielte. Beide Wälder werden mit hoher Sicherheit von der Kolonie genutzt.	Die Gebiete ZAK-01 und ZAK-02 werden weiterverfolgt. In der Regionalplanung gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Das Große Mausohr liegt den kategorisierten Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde. Diese Arten sind in der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange über den Fachbeitrag berücksichtigt. Die Berücksichtigung im Fachbeitrag Artenschutz ist durch einen 1,5 km-Puffer um bekannte Wochenstuben, Winter- und Zwischenquartier oder 3 km um bekannte Paarungsquartiere erfolgt. Im Fachbeitrag wird dazu folgendes ausgeführt: "Der gewählte Radius entspricht der regelmäßigen Habitatnutzung im Umfeld der Quartiere und ist somit störungsempfindlich. Auch wenn es durchaus weiter entfernte Flugbewegungen gibt, sind diese aber nicht mit einer derartigen Häufigkeit verbunden, dass hier pauschal ein konzentrischer Schutzbereich definiert werden kann, da Bewegungen in größerer Entfernung sich eher anhand linearer Strukturen orientieren. Für die Ermittlung der Schwerpunktvorkommen können diese seltener genutzten Habitatstrukturen vernachlässigt werden" (vgl. Kap. 3.2.2 des Fachbeitrags). Die Gebiete ZAK-01 und ZAK-02 liegen knapp 4 km bis 5 km von Haigerloch entfernt. Es wird somit davon ausgegangen, dass auf Zulassungsebene eine Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte in Aussicht gestellt werden kann. Die Planung ist damit vollzugsfähig. Hinweise zu Arten und mögliche Betroffenheiten wurden als Hinweise für die

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene in den Umweltbericht übernommen. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse. Ansonsten Kenntnisnahme.
	TÜ-01: An den geplanten WEA Standorten TÜ 1/Rammert konnten die oben genannten Arten (Myotisarten, Mopsedermaus) klar akustisch 2024, durch die Universität/Lehrstuhl Tierpysiologie, nachgewiesen werden. Mit einem Jagdradius von ca. 1,5 km (außer Gr. Mausohr bis zu 20km/Dachbodenquartiere aber fast ausschließlich im Wald jagend) fallen ein Großteil der Jagdgebiete, dieser Waldedermausarten, dem Windkraftausbau zum Opfer. Dies wird Folgen für die Erhaltungszustände der Arten habe. Da davon vermutlich die Brandtedermaus (noch durch Netzfänge abzuprüfen), die Nymphenedermaus die Bechsteinedermaus, die Mopsedermaus und das Große Mausohr betroen ist, sprechen wir hier von FFHAnhang 2 und Sonderstatusarten im Rammert. Diese negativen Folgen kann man nicht durch ein Gondelmonitoring und den daraus folgenden AbschaltIntervallen begegnen. Diese Arten werden beim Gondelmonitoring gar nicht erfasst. Zum Schutz der Jagdgebiete dieser lokalen Populationen müssten die Anlagen von April bis Oktober nachts komplett abgestellt werden. Eine Standortverschiebung oder eine Reduzierung von WEA hilft nur bedingt.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. Die genannten Fledermausarten liegen den kategorisierten Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde. Im Fachbeitrag werden diese Arten durch einen 1,5 km -Puffer um bekannte Wochenstuben, Winter- und Zwischenquartiere oder 3 km um bekannte Paarungsquartiere berücksichtigt (vgl. Kap. 3.2.2 des Fachbeitrags). Die genannten Arten sind, mit Ausnahme der Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Schwerpunktvorkommen der Kategorie A, in der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange über den Fachbeitrag berücksichtigt. Die im Verfahren eingebrachten Informationen bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Die Informationen zu den Sonderstatusarten wurden entsprechend den Angaben des Fachbeitrags im Kapitel 2.2 behandelt. Die im Fachbeitrag unter 4.2.1 b) gegebenen Hinweise zu Einzelfallprüfungen wurden im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen auf Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Kategorie A-Flächen umgesetzt. Zu den genannten Sonderstatusarten: Für nachgewiesene Quartiersnachweise der Nymphenfledermaus kann gemäß Unterer Naturschutzbehörde eine Vollzugsfähigkeit der Regionalplanung in Aussicht gestellt werden (Mitteilung der UNB Tübingen vom 27.11.2025). Darüber hinaus liegen dem Regionalverband keine belastbaren aktuellen Quartiersnachweise zu den genannten Sonderstatusarten (Nymphenfledermaus, Mopsfledermaus, Brandtfledermaus) vor. Nach Prüfung der in der Stellungnahme genannten akustischen Nachweise (Bachelorarbeit am Lehrstuhl Tierphysiologie Universität

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Tübingen) durch die Untere Naturschutzbehörde, kommt diese zu dem Schluss, dass dadurch keine generellen Hinderungsgründe für die Ausweisung des Vorranggebiets TÜ-01 vorliegen (Mitteilung der UNB Tübingen vom 03.11.2025). Zum Gondelmonitoring: Mit Ausnahme der Mopsfledermaus sind die genannten Arten gemäß Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW nicht kollisionsgefährdet (vgl. LUBW 2014: Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen). Neuere Untersuchungen haben zum Ergebnis, dass für die Mopsfledermaus, unter der Prämisse das die untere Rotorspitze einen Abstand von mehr als 50 m zur Waldoberkante aufweist, aufgrund der überwiegend strukturgebundenen Flugweise und der damit einhergehenden geringen Flughöhen ein sehr geringes Kollisionsrisiko an WEA anzunehmen ist (Bernotat & Dierschke 2021 in: Mammen, K., Mammen, U., Henrichmann, C. 2025: Schutz von Fledermäusen beim Ausbau der Windenergie. Bewertung der Auswirkungen von Windenergieanlagen der neuen Generation auf das Kollisionsrisiko von Fledermäusen, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Schrift 742: 133 S). Erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermausarten, die allein aufgrund ihrer Kollisionsgefährdung als windenergieempfindlich eingestuft wurden, können durch bereits in der Praxis etablierte saisonale sowie situative Abschaltungen von Windenergieanlagen i. d. R. bis unterhalb des Signifikanzniveaus gesenkt werden. Die Belange des Artenschutzes, für die eine Konfliktlösung auf Zulassungsebene in Aussicht gestellt werden kann, wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt. Hinweise zu Arten und möglichen Betroffenheiten wurden als Hinweise für das Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) in den Umweltbericht übernommen. Siehe dazu auch Steckbrief im Umweltbericht sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	TÜ-01 Der Rammert ist Immission und Klimaschutzwald. In der Einordnung von HP Raumetwicklung wird der Rammert als wichtiger Erholungswald für die Bevölkerung umliegender Gemeinden eingestuft und er ist mit der größte, unzerschnittene Lebensraum	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Die genannten Belange sind in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und im Umweltbericht dokumentiert. Die Belange wurden in die Abwägung gemäß § 7 Abs. 2

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	im Planungsgebiet. Durch die geplante WEAFläche verläuft im Rammert ein Wildtierkorridor und der Rammert ist gesetzlicher Bodenschutzwald. Auch Wildtiere die den Korridor nutzen wollen, werden vermutlich durch den Lärm der Anlagen in den ersten Jahren diese Route meiden. Bei Rehwild wurde eine gewisser Gewöhnungseekt nachgewiesen für Wildkatzen aber nicht.	Raumordnungsgesetz eingestellt. Durch Anwendung des Leitprinzip 1 (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans) und da die hier vorgebrachten Belange kein atypischer Ausnahmefall darstellen, wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Belange, die nicht bereits in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt wurden, werden als Hinweise für das Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) in den Umweltbericht übernommen. Die Bedeutung des nationale Wildtierkorridor kann beim Gebiet TÜ-01 durchaus eingehalten werden, da nicht die ganze Breite des Wildtierkorridors in Anspruch genommen wird. Für das nachgelagerte Genehmigungsverfahren ist bezüglich der Wildtierkorridore die fachliche Expertise der Unteren Naturschutzbehörde und gegebenenfalls der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Freiburg (FVA) einzuholen (s. Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Textteil des Teilregionalplans und Kap. 4.5 Umweltbericht). Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Waldschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Deshalb ist es der AGF BW e.V. unbegreiich warum so ein, für menschliche, wie Natur und Artenschutzbelange, wertvolles Waldgebiet durch Windkraft entwertet wird, zumal bei einer sehr schlechten prognostizierten Energieausbeute die ohne Subventionen nicht wirtschaftlich sein wird.	Siehe dazu ergänzend die Behandlung der Stellungnahme von LNV/BUND/NABU zu TÜ-01 und Anhang Synopse - Argumente: Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Wir fordern den Standort TÜ 01 aus dem Regionalplan ersatzlos zu streichen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Es wird auf die erfolgte Abwägung der in dieser Stellungnahme zum Gebiet TÜ-01 genannten Hinweisen verwiesen. Ansonsten Kenntnisnahme.
Arbeitsgemeinschaft Regionaler Wirtschaftsförderungen in Baden-Württemberg, Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH 31.07.2025	Im Namen unseres Sprechers Herrn Protzer (Wirtschaftsförderung Nordschwarzwald) darf ich Ihnen als Koordinierungsstelle bei der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart ausrichten, dass die Arbeitsgemeinschaft Regionaler Wirtschaftsförderungen hier – in der Annahme, dass die jeweiligen Regionalverbände zuständigkeitshalber ebenfalls angeschrieben wurden – keine Stellungnahme abgeben wird.	Kenntnisnahme. Die Regionalverbände in Baden-Württemberg sind im Planungsverfahren angehört worden.
Autobahn GmbH des Bundes 04.08.2025	wir bedanken uns für die erneute Beteiligung der Autobahn GmbH, Niederlassung Südwest, an dem Regionalplan Neckar-Alb – Teilregionalplan Windenergie. Nach Durchsicht der online bereitgestellten Unterlagen, ist die Autobahn GmbH des Bundes hier weiterhin nur mit dem Bereich „TÜ-04“ direkt betroffen. Der Bereich	Die Belange der Bundesautobahn sind in der in der Begründung sowie in dem Steckbrief TÜ-04 im Textteil dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Beteiligung im Rahmen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	„TÜ-04“ befindet sich unmittelbar östlich der Autobahn A81 / Parkplatz Geyern, Gemarkung Rottenburg am Neckar. Gemäß § 9 Absätze 1 und 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art bis zu 40 Meter neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 100 Metern dürfen nur mit Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA) hergestellt werden. Im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen verweisen wir ausdrücklich auf § 9 Abs. 2b FStrG. Danach gelten die vorgenannten Regelungen nicht, wenn lediglich der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde bzw. das FBA im Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren zu beteiligen. Auch bei genehmigungsfreien Vorhaben ist eine Stellungnahme der genannten Behörden einzuholen. Zudem sind die Belange gemäß § 9 Abs. 3 FStrG sowie § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu beachten. Im Rahmen der straßenrechtlichen Bewertung erfolgt eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung möglicher Standorte. Aufgrund des Näheverhältnisses zur Autobahn können Risiken wie Flugsicherheitsbefeuerung, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Beeinträchtigungen sowie Rotorblatt- oder Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung ist bei Einhaltung der Kipphöhe davon auszugehen, dass diesen Risiken durch Nebenbestimmungen begegnet werden kann. Die Beurteilung erfolgt stets standort- und anlagenspezifisch und erfordert entsprechende gutachterliche Nachweise. Ein besonderes Augenmerk ist auf das Thema Eisabwurf/Eissturz zu richten. Aus Sicht der Autobahn GmbH des Bundes als Straßenbaulastträger der A81 ist das verbleibende Restrisiko durch geeignete Schutzmaßnahmen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Eine Haftung für Schäden durch Eisabfall oder andere Einwirkungen der Windenergieanlagen auf den Fahrzeugverkehr wird ausdrücklich ausgeschlossen. Im Hinblick auf die logistische Umsetzung des Vorhabens wird darauf hingewiesen, dass die Anlieferung der Bauteile sowie der für die Errichtung erforderlichen Fahrzeuge und Geräte voraussichtlich im Rahmen von Großraum- und Schwertransporten erfolgen wird. Es wird daher empfohlen, die Rahmenbedingungen der Anlieferung frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Sofern die Anlieferung über die Autobahn (Öffentliches Verkehrsnetz / separate Behelfsausfahrt) erfolgen muss, ist eine umfassende Beteiligung der Autobahn GmbH an der verkehrsplanerischen Konzeption erforderlich. Sofern im weiteren Verfahren die Errichtung von Anlagen in einem Bereich von bis zu 100 Metern zum befestigten Fahrbahnrand beabsichtigt sein sollte, sind die oben genannten Anforderungen entsprechend zu beachten und das FBA sowie auch die Autobahn GmbH, Niederlassung Südwest erneut zu beteiligen.	eines späteren Planungs-/Genehmigungsverfahrens liegt in der Zuständigkeit des Planungsträgers bzw. der Genehmigungsbehörde.
Bundesamt für Infrastruktur,	Die Ursache, das diverse Vorranggebiete nicht mehr im Interessengebiet der	Die genannten militärischen Belange sind in der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 05.11.2025	Luftverteidigungsanlage Meßstetten liegen, ist, dass sich die Bewertungskriterien zu den Erfassungsbereichen der Radaranlagen geändert haben. Ich gebe in dem Verfahren bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Fläche RT-17 Bad Urach/Grabenstetten/Römerstein Die Fläche liegt im Interessengebiet Militärstraßen. Fläche TÜ-01 Dußlingen/Tübingen Die Fläche liegt im Interessengebiet Produktenfernleitungen. Fläche RT-05 Hohenstein/Pfronstetten/Trochtelfingen Die Fläche liegt im Interessengebiet Militärstraßen. Fläche RT-15 Römerstein Ost Die Fläche liegt mit einem sehr kleinen Teil im Südosten innerhalb des 8 km Puffer des MVA Sektors HL 4 des Flugplatzes Laupheim. Die Bauhöhe innerhalb des sehr kleinen Bereiches im Südosten, bedingt durch den MVA Sektor HL 4, beträgt 1260 m über NHN. Die restliche Fläche liegt außerhalb flugbetrieblicher Belange der Bundeswehr. Weiterhin liegt die Fläche im Interessengebiet Militärstraßen. Fläche RT-13 Münsingen/Mehrstetten Die Fläche liegt teilweise innerhalb des MVA Sektors HL 4 des Flugplatzes Laupheim, sowie dessen 8 km Puffer. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor HL 4, beträgt 1260 m über NHN. Fläche RT-14 Münsingen Magolsheim Die Fläche liegt teilweise innerhalb des MVA Sektors HL 4, sowie dessen 8 km Puffer des Flugplatzes Laupheim. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor HL 4, beträgt 1260 m über NHN. Fläche RT-04 Trochtelfingen Die Fläche liegt innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, zwischen den Wendepunkten KD2 und KD3. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 1219 m über NHN. Fläche RT-06 Pfronstetten Die Fläche liegt innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, zwischen den Wendepunkten KD2 und KD3. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 1219 m über NHN. Fläche TÜ-03 Bodelshausen/Ofterdingen Die Fläche liegt innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, zwischen den Wendepunkten JD1 und KD2. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 1249 m über NHN. Weiterhin liegt die Fläche im Interessengebiet Produktenfernleitungen.	Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) sowie in den entsprechenden Steckbriefen im Textteil dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Das BAIUDBw wird auch im weiteren Planungsverfahren beteiligt. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Fläche TÜ-05 Rottenburg Baisingen Die Fläche liegt innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, zwischen den Wendepunkten JD1 und KD2. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 1249 m über NHN. Fläche TÜ-ZAK-01 Haigerloch/Rangendingen/Starzach Die Fläche liegt teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, zwischen den Wendepunkten JD1 und KD2. Die maximale Bauhöhe des Gebietes, welche innerhalb der ED-R 150 liegt, beträgt 1249 m über NHN. Fläche ZAK-02 Balingen/Geislingen/Haigerloch Die Fläche liegt innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, zwischen den Wendepunkten JD2 und KD2. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 1310 m über NHN. Fläche ZAK-03 Rosenfeld Heiligenzimmern Die Fläche liegt innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, zwischen den Wendepunkten JD2 und KD2. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 1310 m über NHN. Fläche ZAK-04 Rosenfeld Brittheim Die Fläche liegt innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, zwischen den Wendepunkten JD2 und KD2. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 1310 m über NHN. Weiterhin liegt die Fläche im Interessengebiet Militärstraßen. Fläche ZAK-01 Grosselfingen/Hechingen/Rangendingen Die Fläche liegt teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, zwischen den Wendepunkten JD2 und KD2. Die maximale Bauhöhe des Gebietes, welche innerhalb der ED-R 150 liegt, beträgt 1310 m über NHN. Fläche RT-03 Sonnenbühl Die Fläche liegt innerhalb, bzw. teilweise innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke. In diesem Bereich sind keine weiteren WEA innerhalb des Sicherheitskorridors mehr möglich. Fläche ZAK-11 Straßberg/Winterlingen Die Fläche liegt innerhalb des Interessengebietes der Funkstelle Meßstetten. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Zudem liegt die Fläche teilweise innerhalb, teilweise außerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 132. Da hier Ein- und Ausflugrouten auf den/ von dem Truppenübungsplatz betroffen sind, ist eine Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes nicht möglich. Außerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ist eine Errichtung größtenteils möglich und müsste im Einzelfall geprüft werden.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Fläche ZAK-06 Burladingen Ringingen Die Fläche liegt innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke, sowie teilweise innerhalb, teilweise außerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Eine Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Sicherheitskorridors ist in den meisten Fällen nicht möglich. Fläche ZAK-07 Burladingen Stetten Die Fläche liegt innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke, sowie teilweise innerhalb, teilweise außerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Eine Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Sicherheitskorridors ist in den meisten Fällen nicht möglich. Fläche ZAK-08 Burladingen Die Fläche liegt innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke, sowie teilweise innerhalb, teilweise außerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Eine Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Sicherheitskorridors ist in den meisten Fällen nicht möglich. RT-22 Zwiefalten/Mörsingen Die Fläche liegt innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke, sowie innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Eine Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Sicherheitskorridors ist in den meisten Fällen nicht möglich. Aufgrund bisher vergangener Entscheidungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, wird der Fläche zugestimmt. Alle anderen Flächen stehen keine Belange der Bundeswehr entgegen. Eine abschließende Prüfung der Verteidigungsbelange sind in der Regel erst nach Vorlage konkreter Daten wie Standortkoordinaten, WEA-Typ bzw. Bauwerk, Bauhöhe über Grund und Geländehöhe u. Ä. möglich. Hierbei kann es zu Zustimmungen, Begrenzung der Bauhöhen sowie Auflagen, aber auch zu Ablehnungen von Windenergieanlagen (WEA) kommen. Zu den militärischen Produktenfernleitungen (POL/Pipeline) Bei militärischen Produktenfernleitungen handelt es sich um Verteidigungsanlagen. Die Beförderung der Produkte dient dem Verteidigungsauftrag des Art. 87a GG. In dessen Erfüllung handelt die Bundeswehr weitgehend nach politischen Erwägungen und in eigener Verantwortung (BVerwG, Urt. v. 14.12.1994 - 11 C 18.93 -, juris Rdnr. 24) (verteidigungspolitischer Beurteilungsspielraum. Die militärische Gefährdungsprognose betrachtet nicht das Risiko eines Umweltschadens – wie in zivilen Gutachten – sondern die Vermeidung von Leitungsunterbrechungen bei Krise oder Krieg. Dabei wird nicht die Wahrscheinlichkeit eines Schadens nach den bisher beobachteten Störfällen angenommen, sondern es werden die in Krise und Kriegsfall eintretenden Zerstörungswahrscheinlichkeiten prognostiziert.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Hinsichtlich des Gefährdungspotentials durch die geplanten Windenergieanlagen steht der Bundeswehr ebenfalls ein nur eingeschränkt überprüfbarer militärfachlicher Beurteilungsspielraum zu (BVerwG, Beschl. v. 05.09.2006 - 4 B 58.06 -, juris Rdnr. 8). Einschätzungen und Wertungen, welche die zuständige Behörde im Rahmen des ihr eröffneten Beurteilungsspielraums vornimmt, sind einem Sachverständigengutachten grundsätzlich nicht zugänglich, weil es in solchen Fällen auf andere Beurteilungen nicht mehr ankommen kann. In den nachgeordneten Planungsverfahren werden nach dem deterministischen Ansatz Gefährdungen der militärischen Produktenfernleitungen ausgeschlossen, wenn der Abstand vom Fußmittelpunkt einer geplanten Windenergieanlagen folgenden Abstand einhält: Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser + 5 m Schutzstreifen. Andernfalls sind Windenergieanlagen abzulehnen, da sie nicht mit dem Verteidigungsauftrag in Einklang zu bringen sind. Die betroffenen Abstände sollten daher nicht als Windflächen geplant werden. Militärstraßengrundnetz Im Zuge der Planungen kann es in Ausnahmefällen zum Bau oder Veränderungen von Straßenverläufen des Militärstraßengrundnetzes der Bundeswehr kommen, wodurch einer Betroffenheit entsteht. Aus diesem Grunde ist auch hier die Bundeswehr im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Weitere Hinweise Windenergieflächen sind auf Planungsebene grundsätzlich nicht mit Hubschraubertiefflugstrecken vereinbar. Für die bereits seitens BAIUDBw in Genehmigungsverfahren zugestimmten Windenergieanlagen können Windenergieflächen ausgebracht werden. Darüber hinaus kann keinen weiteren Windenergieanlagen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren innerhalb der Hubschraubertiefflugstrecken zugestimmt werden. Die betroffenen Hubschraubertiefflugstrecken würden ansonsten unbenutzbar. Die betrifft die Windenergieanlagen in Sonnenbühl (RT-03) und Burladingen (ZAK-08), denen bereits zugestimmt wurde. Eine Verlegung von Hubschraubertiefflugstrecken kommt nicht in Betracht. Sie wurden dem Land Baden-Württemberg zu dem Zweck zur Verfügung gestellt, dass sie bei dessen Windenergieplanungen ausgenommen werden. Ich bitte Sie, mich über den weiteren Verlauf des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens V-0823-25-ROG zu informieren und mich im weiteren Verfahren unter Angabe meines Zeichens zu beteiligen.	
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung 30.09.2025	Durch die im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie getroffenen flächenmäßigen Festlegungen wird der Aufgabensektor meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit tangiert, als die Vorranggebiete RT- 20 (Metzingen/Reutlingen/Riederich), RT-23 (Grafenberg) und ZAK-03 (Rosenfeld Heiligenzimmern) im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlagen Stuttgart ASR und Sulz DVOR belegen sind. Insoweit schließe ich mich der Ihnen bereits	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	vorliegenden Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 24.09.2025 an.	
	Gegen die übrigen ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie bestehen meinerseits keine Bedenken, da diese außerhalb von Anlagenschutzbereichen nach § 18a LuftVG belegen sind.	Kenntnisnahme
	In den Vorranggebieten RT-20, RT-23 und ZAK-03 besteht je nach Verortung und Dimensionierung von Windenergieanlagen die grundsätzliche Möglichkeit einer Störung der Flugsicherungseinrichtungen Stuttgart ASR und Sulz DVOR. Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Im vorliegenden Fall sind die Vorranggebiete RT-20, RT-23 und ZAK-03 allesamt in den Randbereichen der Anlagenschutzbereiche belegen. Für das erforderliche fachliche Genehmigungsverfahren (z.B. nach dem BImSchG) vermag ich daher zum jetzigen Zeitpunkt eine vorsichtig günstige Prognose abzugeben, was die Genehmigungsfähigkeit von konkreten Windenergieanlagen in diesen Vorranggebieten betrifft. Dennoch bitte ich Sie in geeignet erscheinender Art und Weise auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren hinzuweisen und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde deutlich zu machen. Eine Entscheidung gemäß § 18a Abs. 1 LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes (Regierungspräsidium) oder die zuständige Genehmigungsbehörde die konkrete Vorhabenplanung zur Einzelfallentscheidung vorgelegt wird. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen mit heutigem Stand (September 2025).	Die Luftfahrtbelange sind in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) sowie in den Steckbriefen im Textteil dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Ansonsten Kenntnisnahme.
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen 28.07.2025	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
BUND & NABU Landesverbände BW, Landesnaturschutzverband BW 30.09.2025	Sämtliche im Zuge der ersten Auslegung vorgebrachten Hinweise und Kritikpunkte zu den Vorranggebieten, die in der zweiten Auslegung unberücksichtigt geblieben sind, werden hiermit aufrechterhalten.	Verwiesen wird auf die Beantwortung der Stellungnahme, die in der 1. Offenlage abgegeben haben (s. Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023). Ansonsten Kenntnisnahme.
	Nach der vormaligen Beteiligungsrunde hat der Regionalverband Neckar-Alb die Suchraumkulisse weiter verengt. Da wir auch in diesem reduzierten Auswahlpool noch geplante Vorranggebiete identifizieren, die aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht ungünstig bis ungeeignet sind, und ein hohes Konfliktpotenzial aufweisen, bitten wir um Berücksichtigung der wichtigen Hinweise, die sich aus den gesammelten Einzelbemerkungen in Anlage 1 ergeben. Darüber hinaus nehmen wir in dieser Stellungnahme auch zu einem der neu ausgewiesenen Vorranggebiet Stellung, das erst mit der zweiten Auslegung hinzugekommen ist.	Hinweise der Anlage 1 wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Anlage 2 sind naturschutzfachliche Hinweise zum Vorranggebiet Tü-01, welches sich vor allem auf das Ornithologische Gutachten (Anlage 3) und die Fledermauskartierung einer Abschlussarbeit von [Namen anonymisiert] (Anlage 4) bezieht. Anlage 5 beinhaltet Hinweise zum Waldbestand im Vorranggebiet RT-Tü-02.	Kenntnisnahme
	EuGH-Urteil vom 01.08.2025 Das aktuelle Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 01.08.2025 (Az. C-784/23) stellt eine wesentliche rechtliche Neuerung dar. Der EuGH hat bekräftigt, dass die Verbote der Vogelschutzrichtlinie – darunter das Töten, Verletzen, Zerstören von Nestern sowie das erhebliche Stören – für alle wildlebenden Vogelarten gelten, unabhängig davon, ob sie als gefährdet eingestuft sind oder nicht. Dies bedeutet, dass Arten, die bislang in Handlungsleitfäden oder Bewertungsverfahren als ‚nicht windkraftsensibel' eingestuft wurden, nun gleichfalls berücksichtigt werden müssen. Wir bitten daher nachdrücklich darum, diese Rechtslage bei der weiteren Planung von Windkraftvorranggebieten zu beachten und die Schutzbelange auch solcher Arten (z.B. Waldschnepfe) einzubeziehen, die bisher nicht im Fokus standen oder mit der Begründung, dass diese als nicht windsensibel einzustufen sind, keine Berücksichtigung fanden.	Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen auf Vorkommen von Arten, die nicht windenergiesensibel sind, ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Vollzugsfähigkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die Belange des Artenschutzes, für die eine Konfliktlösung auf Genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden kann, wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Vorhabenzulassung gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange. Die im Verfahren eingebrachten Informationen zu Vorkommen von Arten, die nicht windenergiesensibel sind, wurden in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt und im Umweltbericht -Anhang 2 Steckbriefe- als Hinweis für die Vorhabenzulassungsebene (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) aufgenommen. Damit wird der aktuellen Rechtslage entsprochen. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Allgemeine Anmerkungen Zusätzlich zu den gebietsspezifischen Hinweisen aus Anlage 1, erlauben wir uns allgemeine Anmerkungen zum umweltschonenden Umgang mit der Windkraft. Das Planungsziel der Teilfortschreibung „Windenergie" unterstützen BUND, LNV und NABU ausdrücklich. Um die Klimakrise und das Artensterben	Die Kriterien und Leitprinzipien für die Herleitung von Vorranggebieten Windenergie und die Kriterien der strategischen Umweltprüfung sind im Textteil des Teilregionalplans dokumentiert. Diese Kriterien und

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	abzubremsen, ist ein zügiger Umstieg auf erneuerbare Energien, vor allem auf Wind- und Solarenergie nötig. Ebenso ist es erforderlich, den Energieverbrauch insgesamt zu senken. Ohne Letzteres kann eine naturverträgliche Energiewende nicht gelingen. Gleichwohl müssen mit Blick auf die Biodiversitätskrise die Auswirkungen auf den Naturhaushalt so gering wie möglich gehalten werden. Der Ausbau der Windenergie muss konsequent naturverträglich gestaltet werden. Dies gilt in besonderem Maße für Windkraftvorranggebiete im Wald, da hier besonders sensible Lebensräume betroffen sind. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Veröffentlichung vom Dialogforum Energiewende & Naturschutz (2025) zur Windkraft im Wald, sowie auf die in der gemeinsamen Position von BUND und NABU (2023, aktualisiert 2024) formulierten Empfehlungen (z.B. Minimierung von Flächeninanspruchnahme, die Berücksichtigung von Artenschutzbelangen und eine sorgfältige Standortprüfung) hinweisen. Wir unterstützen den Regionalverband bei der Ausweisung der benötigten Flächenquote und sind von der Vereinbarkeit dieses Ziels mit den Belangen des Naturschutzes überzeugt.	Leitprinzipien sowie die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung ihrer Stellungnahme, die in der 1. Offenlage abgegeben wurde, verwiesen (s. Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023) und auf den Anhang Synopse - Argumente: Naturschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Überplanung von Wald, Waldschutz, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten, Vogelzug, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Umweltprüfung, CO2-Bilanz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	---------- Anlage 1: Hinweise zu Windenergie-Vorranggebieten in der Region Neckar-Alb [enthält 5 Abbildungen: Abb. 1 RT-05/-06/-09: Konflikte mit Habitatbäumen und dem Generalwildwegeplan, Abb. 2 RT-Tü-01: Konflikte mit dem FFH-Gebiet, Abb. 3 RT-Tü-02: alter Eichenbestand laut Flurkarte, angefertigt von H.-J. Müller (1992), Abb. 4 Tü-01: Konflikte mit Habitatbäumen und dem Generaldwildwegeplan, Abb. 5 ZAK-02: Konflikt des Teilgebiets „Warrenberg“ mit Habitatbäumen und dem Generaldwildwegeplan] Im aktuellen Entwurf zum Teilregionalplan Windenergie wurden bereits einige Vorranggebiete verkleinert, teilweise wurden Flächen sogar ganz herausgenommen (z.B. ZAK-05). Wir erkennen hier eine Bestrebung des Regionalverbands, den Naturschutz zu berücksichtigen. Sofern unsere Hinweise aus der vorherigen Stellungnahme vom 11.04.2024 noch keine Berücksichtigung im aktualisierten Entwurf des Teilregionalplans gefunden haben, bleiben diese bestehen.	Es wird auf die Beantwortung ihrer Stellungnahme, die in der 1. Offenlage abgegeben wurde, verwiesen (s. Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023). Ansonsten Kenntnisnahme.
	Zusammenfassung: Die besonders kritischen Gebiete sind aus unserer Sicht Tü-01, ein Teilgebiet von ZAK-02, sowie mit Einschränkungen die Gebiete RT-Tü-01 und RT-Tü-02. Diese sollten nicht in der bisherigen Form belassen werden.	Die genannten Gebiete werden weiterverfolgt. Auf die erfolgte Beantwortung der in dieser Stellungnahme gegeben Hinweisen zu den einzelnen Gebieten wird

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		verwiesen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Bemerkungserläuterung: Hinweis: Ist keine Eignung angegeben, bedeutet dies nicht, dass das Plangebiet als unkritisch zu erachten ist. RT-05: Einschätzung zur 1.OL = keine Eignung angegeben, Einschätzung aktualisiert = kritisch Konflikt mit dem Generalwildwegeplan. Hohe Wahrscheinlichkeit für Konfliktpotenzial bezüglich Fledermäuse, Abschaltzeiten wären erforderlich. Mehrere Konflikte mit Habitatbaumgruppen. (vgl. Abbildung 1) RT-06: Einschätzung zur 1.OL = keine Eignung angegeben, Einschätzung aktualisiert = kritisch Hohe Wahrscheinlichkeit für Konfliktpotenzial bezüglich Fledermäuse, Abschaltzeiten wären erforderlich. Mehrere Konflikte mit Habitatbaumgruppen (vgl. Abbildung 1). Im Gebiet liegen Uhu-Reviere vor (mind. eine Brutstätte im Bereich des Steinbruchs) RT-09: Einschätzung zur 1.OL = keine Eignung angegeben, Einschätzung aktualisiert = kritisch Konflikt mit dem Generalwildwegeplan (vgl. Abbildung 1). Hohe Wahrscheinlichkeit für Konfliktpotenzial bezüglich Fledermäuse, Abschaltzeiten wären erforderlich. RT-13 und RT-17: Einschätzung zur 1.OL und Einschätzung aktualisiert = keine Eignung angegeben Konflikt mit dem Generalwildwegeplan. RT-15 und RT-16: Einschätzung zur 1.OL = keine Eignung angegeben, Einschätzung aktualisiert = kritisch Sehr hohe Wahrscheinlichkeit für Konfliktpotenzial bezüglich Fledermäuse, Abschaltzeiten wären erforderlich. Konflikt mit dem Generaldwildwegeplan. RT-18: Einschätzung zur 1.OL = keine Eignung angegeben, Einschätzung aktualisiert = kritisch Sehr hohe Wahrscheinlichkeit für Konfliktpotenzial bezüglich Fledermäuse, Abschaltzeiten wären erforderlich.	Gebiete werden weiterverfolgt. Die Gebiete sind vollzugsfähig. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Belange wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt. Da die in der Stellungnahme vorgebrachten Belange keine atypischen Ausnahmefälle darstellen, wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans wurden in der Strategischen Umweltprüfung untersucht und das Ergebnis in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt. In der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Konfliktpotenzial, u. a. von Fledermäusen, anhand der vorhandenen Datenlage geprüft (s. Umweltbericht Kap. 7.2, Anhang 2 "Steckbriefe" und Anhang 1 "Methodik"). Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) kann in Aussicht gestellt werden. Das Gebiet ist damit vollzugsfähig. Zu Brutstätten des Uhus, u. a. im Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen, liegen keine belastbaren Nachweise vor. Die Brutstätten werden als Hinweis für das Vorhabenzulassungsverfahren in den Umweltbericht übernommen. Die Betroffenheit von Habitatbaumgruppen kann erst ermittelt werden, wenn der genaue Anlagenstandort feststeht. Der Belang wird auf die Ebene der Vorhabenzulassung abgeschichtet und ein entsprechender Hinweis im Umweltbericht gegeben. Vertiefende Behandlung der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	RT-23 neu aufgenommen = kritisch Vorranggebiet grenzt direkt an FFH-Gebiet (in der Region Stuttgart). Hohes Vorkommen an Rotmilanen beobachtet. Schneise für Zugvögel, z.B. Weißstorch	Gebiet wird weiterverfolgt. Das Gebiet ist vollzugsfähig. Das FFH-Gebiet wurde nicht überplant. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist auf Ebene der Regionalplanung davon auszugehen, dass voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzzweck und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete vermieden werden können und somit eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene der Vorhabenzulassung (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Konzentrationswirkung) in Aussicht gestellt werden kann. Rotmilane liegen den kategorisierten Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde. Die im Verfahren eingebrachten Informationen bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Das Gebiet liegt innerhalb eines Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeirags. Eine Konfliktlösung im nachgelagerten Vorhabenzulassungsverfahren kann in Aussicht gestellt werden. Die Belange des Artenschutzes und von Natura 2000, für die eine Konfliktlösung auf Ebene der Vorhabenzulassung in Aussicht gestellt werden kann, wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Durch Anwendung des Leitprinzip 1 (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans) und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Dem Regionalverband liegen keine belastbaren Hinweise auf Vogelzugkonzentrationskorridore ausreichender Datenqualität und Regionalbedeutsamkeit mit Relevanz für die Planung vor. Ob zu Zeiten des Vogelzuges Windenergieanlagen zeitweilig abgeschaltet werden müssen, um erhebliche Beeinträchtigungen unterhalb des Signifikanzniveaus zu senken, ist im Zuge der Vorhabenzulassung zu prüfen. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Vogelzug, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	RT-TÜ-01: Einschätzung zur 1.OL = sehr kritisch, Einschätzung aktualisiert = kritisch bis sehr kritisch Die Reduktion der Fläche ist begrüßenswert, weggefallen ist jedoch der westliche Teil, der als weniger kritisch eingeschätzt wurde. In der östlichen Restfläche sehen wir weiter erhebliche Konflikte u.a. mit Rotmilanen (vgl. Stellungnahme 11.04.24), Fledermäusen und dem teilweise überlappenden und direkt angrenzenden FFH-Gebiet (vgl. Abbildung 2). Daher fordern wir eine weitere Flächenreduktion und eine Pufferzone von 300 Metern.	Das Gebiet wird unverändert weiterverfolgt. Das Gebiet ist vollzugsfähig. In der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Konfliktpotenzial von besonders geschützten Arten, u. a. von Fledermäusen und Rotmilan anhand der vorhandenen Datenlage geprüft. Das Ergebnis ist dem Steckbrief zu RT-TÜ-01 zu entnehmen (s. Anhang 2 Umweltbericht). Fledermausarten, die durch Lebensstättenverlust erheblich beeinträchtigt werden

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		können und Rotmilane liegen den kategorisierten Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde. Die im Verfahren eingebrachten Informationen bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Diese Arten sind in der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange über den Fachbeitrag berücksichtigt. Ein Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags ragt im Nordosten in des Vorranggebiet hinein. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung kann in Aussicht gestellt werden. Dies gilt auch für kollisionsempfindliche Fledermausarten (vgl. Kap. 4.3.2, Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie). Gemäß Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Reutlingen wird für den Überscheidungsbereich zwischen dem FFH-Gebiet „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ und dem Vorranggebiet eine FFH-verträgliche Umsetzung des Vorranggebiets angenommen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist damit auf Ebene der Regionalplanung davon auszugehen, dass voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzzweck und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets vermieden werden können und somit eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene der Vorhabenzulassung zu erwarten ist. Die Belange des Artenschutzes und von Natura 2000, für die eine Konfliktlösung auf Ebene der Vorhabenzulassung in Aussicht gestellt werden kann, wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Durch Anwendung des Leitprinzip 1 (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans) und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Vertiefende Behandlung der Sachargumente sowie bzgl. weiterer Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Ansonsten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kenntnisnahme.
	RT-TÜ-02: Einschätzung zur 1.OL = sehr kritisch, Einschätzung aktualisiert = kritisch bis sehr kritisch Die Reduktion der Fläche ist begrüßenswert. Es befindet sich nun noch eine Habitatbaumgruppe im Vorranggebiet. Jedoch sehen wir hier Konflikte mit alten Eichenbeständen (siehe Abbildung 3 und Anlage 5) und Wellingtonie. Insgesamt unwegsames, zerklüftetes Waldgebiet mit Klingen und Bachläufen. Direkt angrenzendes FFH-Gebiet, Pufferzone fehlt. Vögel- und Fledermaus-Vorkommen (Milane, Breitflügelfledermaus, Waldschnepfe) müssen beachtet werden! (vgl. Stellungnahme 11.04.24 und EuGH Rechtssache C-784/23 vom 01.08.2025)	Gebiet wird weiterverfolgt. Das Gebiet ist vollzugsfähig. Die Betroffenheit von Habitatbaumgruppen, alten Eichenbeständen und der Wellingtonie kann erst ermittelt werden, wenn der genaue Anlagenstandort feststeht. Der Belang wird auf die Genehmigungsebene abgeschichtet und ein entsprechender Hinweis im Umweltbericht gegeben. Das FFH-Gebiet wurde nicht überplant. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist auf Ebene der Regionalplanung davon auszugehen, dass voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzzweck und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets vermieden werden können. Rot- und Schwarzmilan liegen den kategorisierten Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde. Die im Verfahren eingebrachten Informationen bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Diese Arten sind in der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange über den Fachbeitrag berücksichtigt. Die Waldschnepfe ist keine windenergiesensible Art gemäß §45b BNatSchG und Hinweispapier zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen (vgl. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) 2021). Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen auf diese Art ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Vollzugsfähigkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Die Breitflügelfledermaus gehört gemäß Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen (LUBW 2014) zu den kollisionsgefährdeten Fledermausarten. Erhebliche Beeinträchtigungen können durch bereits in der Praxis etablierte saisonale sowie situative Abschaltungen von Windenergieanlagen i. d. R. bis unterhalb des Signifikanzniveaus gesenkt werden (vgl. Kap. 4.3.2, Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie). Zum Umgang mit in der Stellungnahme vorgebrachten Arten in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wird darüber hinaus

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		auf den Umweltbericht Kap. 7.2, Anhang 2 "Steckbriefe" und Anhang 1 "Methodik", verwiesen. Eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene der Vorhabenzulassung (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung kann in Aussicht gestellt werden. Die Belange des Artenschutzes und von Natura 2000, für die eine Konfliktlösung auf Ebene der Vorhabenzulassung in Aussicht gestellt werden kann, wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Durch Anwendung des Leitprinzip 1 (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans) und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Die im Verfahren eingebrachten Informationen zu Vorkommen von Arten sind im Umweltbericht als Hinweis für die Genehmigungsebene aufgenommen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Damit wird der aktuellen Rechtslage entsprochen. Vertiefende Behandlung der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	TÜ-01: Einschätzung zur 1.OL = sehr kritisch, Einschätzung aktualisiert = sehr kritisch Wir begrüßen die Reduktion der geplanten Vorranggebietsfläche, so dass hier Streuobstflächen ausgespart werden. Jedoch fordern wir 1. die komplette Umstufung von TÜ-01 in Kategorie A nach dem Fachbeitrag Artenschutz und den 2. Ausschluss der kompletten Fläche aus der Windkraftplanung, da der ökologische Schaden nicht hinnehmbar wäre (vgl. §44 BNatSchG; EuGH Rechtssache C-784/23 vom 01.08.2025). Das Gebiet wurde teilweise mit Artenschutz-Kategorie B bewertet. Auf Basis umfangreicher aktueller Daten und Fachgutachten muss diese Einschätzung jedoch als unzureichend und fehlerhaft angesehen werden. Das Gebiet erfüllt folgende A-Flächen-Kriterien (LUBW-Fachbeitrag Artenschutz, 2022): 1. Vorkommen windkraftsensibler Großvögel (Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch, vgl. Anlage 3). Mehrere Brutpaare windkraftsensibler Großvögel in unmittelbarer Umgebung 2. Mehr als 15 Fledermausarten, davon mehrere aus der „besonders konfliktanfälligen Gruppe“ (z.B. Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Nymphenfledermaus, vgl. Anlage 4)	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Planungsebene kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. In der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Konfliktpotenzial von im Verfahren eingebrachten Informationen zu Vorkommen von Arten besonders und streng geschützter Arten anhand der vorhandenen Datenlage geprüft und im Umweltbericht Anhang 2 Steckbriefe als Hinweis für die Ebene der Vorhabenzulassung (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) aufgenommen. Zum Umgang in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf den Umweltbericht Kap. 7.2, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe", verwiesen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahren gültigen Sach- und Rechtslage. Damit wird der aktuellen Rechtslage

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	3. Vorkommen streng geschützter Amphibienarten (Gelbbauchunke, vgl. Anlage 3) Daher besteht ein sehr hoher Konflikt mit Artenschutz. Es handelt sich außerdem um einen resilienten Mischwald mit teilweise altem Baumbestand (>120 Jahre). Konflikte mit dem Generalwildwegeplan und Habitatbaumgruppen bestehen nach wie vor (vgl. Abbildung 4). Das Vorranggebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum europäischen Vogelschutzgebiet und NATURA 2000 des Mittleren Rammert (BfN-Nr. 7519-401 und 7519-342). Ergänzende naturschutzfachliche Hinweise siehe Anlage 2	entsprochen. Hinsichtlich der genannten Tierarten und des Konfliktes mit dem Artenschutz sowie der zum Wald genannten Belange (resilienter Mischwald mit teilweisen alten Baumbestand >120 Jahre, Generalwildwegeplan, Habitatbaumgruppen) wird auf die Behandlung des im Anhang 2 der Stellungnahme genannten Belange durch den Regionalverband verwiesen. Bzgl. der Kategorisierung und Abgrenzung der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird auf das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft verwiesen, in dessen Auftrag der Fachbeitrag erstellt wurde. Entscheidend für die Einordnung von Artvorkommen im Rahmen des landesweiten Fachbeitrags Artenschutz sind gemäß Umweltministerium nicht Einzelgutachten, sondern die übergeordneten Verbreitungsmuster. Der Fachbeitrag identifiziert die landesweit wichtigsten Quellpopulationen der windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten. Ziel ist die Sicherung des landesweiten Erhaltungszustands dieser Arten. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag Artenschutz sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatusarten (vgl. Landtagsdrucksache 17/8191 v. 21.01.2025). Die Natura 2000-Gebiete wurden nicht überplant und ein 200 m-Vorsorgeabstand zum Vogelschutzgebiet eingehalten. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist auf Ebene der Regionalplanung davon auszugehen, dass voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzzweck und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets und der Vogelschutzgebiete vermieden werden können und somit eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene der Vorhabenzulassung zu erwarten ist. Auf die Dokumentation der ebenenspezifischen Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit im Umweltbericht wird verwiesen (s. Kap. 6, Anhang 1 Methodik und Anhang 2 Steckbrief zu TÜ-01). Die Prüfkriterien (s. Kriterienliste im Textteil des Teilregionalplans), die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung sowie die Belange des Artenschutzes und von Natura 2000, für die eine Konfliktlösung auf Genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden kann, wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Durch Anwendung des

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Leitprinzip 1 (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans) und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten, Waldschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	TÜ-03: Einschätzung zur 1.OL = kritisch, Einschätzung aktualisiert = kritisch Die Reduktion der Fläche ist begrüßenswert, die Waldrandbereiche bergen aber weiter Konfliktpotenzial für Fledermäuse. Abschaltzeiten wären erforderlich. TÜ-04: Einschätzung zur 1.OL = kritisch, Einschätzung aktualisiert = kritisch Geringe Reduktion, Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse wären erforderlich (vgl. Stellungnahme 11.04.24) TÜ-05: Einschätzung zur 1.OL = kritisch, Einschätzung aktualisiert = kritisch Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse wären erforderlich (vgl. Stellungnahme 11.04.24) TÜ-ZAK-01: Einschätzung zur 1.OL = kritisch, Einschätzung aktualisiert = kritisch Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse wären erforderlich (vgl. Stellungnahme 11.04.24)	Gebiete werden weiterverfolgt. In der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Konfliktpotenzial, u. a. von Fledermäusen, anhand der vorhandenen Datenlage geprüft (s. Umweltbericht Kap. 7.2, Anhang 2 "Steckbriefe" und Anhang 1 "Methodik"). Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung des Regionalverbandes ihrer Stellungnahme aus der 1. Offenlage abgegeben verwiesen (s. Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023). Vertiefende Behandlung der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	ZAK-01: Einschätzung zur 1.OL = kritisch, Einschätzung aktualisiert = kritisch Die Reduktion der Fläche ist begrüßenswert. Wir beurteilen das Gebiet aber weiter als kritisch, da es im Rotmilangebiet und im Schwerpunktvorkommen Kategorie B nach dem Fachbeitrag Artenschutz liegt. A-Flächen sind auf beiden Seiten direkt angrenzend. Außerdem besteht ein Konflikt mit dem Generalwildwegeplan.	Gebiet wird weiterverfolgt. Das Gebiet ist vollzugsfähig. Der Rotmilan liegt den kategorisierten Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde. Die im Verfahren eingebrachten Informationen bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Die Schwerpunktvorkommen der Kat. A werden nicht durch Vorranggebiete Windenergie überplant. In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen ist im Falle eines artenschutzrechtlichen Konflikts aufgrund Rotorüberschlag über die Schwerpunktvorkommen der Kat. A, dieser auf Ebene der Vorhabenzulassung (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) durch geeignete Maßnahmen zu

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vermeiden. Dem Leitprinzip 1 der Planung "alle Teilräume der Region sollen einen Beitrag zur Windenergienutzung beitragen" wird in der Abwägung Rechnung getragen. Da die räumlichen Flächenpotenziale für die Verortung von Windenergiegebieten in Teilräumen der Region mit höheren Siedlungsdichten jedoch viel geringer sind als in weniger dicht besiedelten Räumen, bedeutet die Anwendung dieses Leitprinzips, dass in den verdichteten oder mit hohem Anteil militärischer Einschränkungen für die Windenergienutzung versehenen Teilräumen eher Bereiche mit höherem Konfliktpotenzial, wie sie die Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz darstellen, in Anspruch genommen werden als in den anderen Bereichen. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung kann in den in der Stellungnahme vorgebrachten Fällen in Aussicht gestellt werden (vgl. Kapitel 4 des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie). Zum Umgang in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf den Umweltbericht Kap. 7.2, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe", verwiesen. Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans wurden in der strategischen Umweltprüfung (SUP) untersucht. Die Wildtierkorridore wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt. Da der Belang an dieser Stelle kein atypischer Ausnahmefall darstellt, wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit ergibt sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Standorte und Typen der Windenergieanlagen, die Nebenanlagen einschließlich der Erschließung bekannt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Vertiefende Behandlung der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	ZAK-02: Einschätzung zur 1.OL = sehr kritisch, Einschätzung aktualisiert = Teilfläche sehr kritisch	Das Gebiet wird unverändert weiterverfolgt. Das Gebiet ist vollzugsfähig. Die Wildtierkorridore des

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Konflikt mit dem Generaldwildwegeplan. In der Synopse sind keinerlei Aussagen zu unseren Argumenten bezüglich des Teilgebiets auf dem Warrenberg (vgl. Stellungnahme 11.04.24 und Abbildung 5) enthalten. Deshalb fordern wir erneut, zumindest auf dieses Teilgebiet zu verzichten. Die Teilgebiete im Süden könnten wir im Zuge der Kompromissfindung mittragen.	Generalwildwegeplan sind als Kriterium in der strategischen Umweltprüfung (SUP) berücksichtigt. Da der Belang an dieser Stelle kein atypischer Ausnahmefall darstellt, wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Zu den in der Stellungnahme vom 11.04.24 genannten Argumenten einschließlich Abbildung 5: In der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Konfliktpotenzial von besonders und streng geschützten Arten, u. a. von Fledermäusen, anhand der vorhandenen Datenlage geprüft (s. Umweltbericht Kap. 7.2, Anhang 2 "Steckbriefe" und Anhang 1 "Methodik"). Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) kann in Aussicht gestellt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermausarten, die allein aufgrund ihrer Kollisionsgefährdung/Barotrauma als windenergieempfindlich eingestuft wurden, können durch bereits in der Praxis etablierte saisonale sowie situative Abschaltungen von Windenergieanlagen i. d. R. bis unterhalb des Signifikanzniveaus gesenkt werden (vgl. Kap. 4.3.2, Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, Hrsg. UM 2022). Die Waldschnepfe ist keine windenergiesensible Art gemäß § 45b BNatSchG und Hinweispapier zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen (LUBW 2021). Es wird davon ausgegangen, dass im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens Konfliktlösungen in Aussicht gestellt werden können. Die weitere Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Konflikte auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Somit ist der rechtlichen Rahmen eingehalten. Dies betrifft auch die in der Stellungnahme vorgebrachten geschützten Arten und Gebiete. Die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplan, der Fachplan landesweiter Biotopverbund und das Regionale Biotopverbundkonzept der Region Neckar-Alb sowie Bodenschutzwald sind als Kriterium in der SUP berücksichtigt. Diese Belange, das Ergebnis der SUP sowie Belange des Artenschutzes, für die eine Konfliktlösung auf Genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden kann, wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Raumordnungsgesetz eingestellt. Da die hier vorgebrachten Belange an dieser Stelle kein atypischer Ausnahmefall darstellen, wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Habitatbaumgruppen werden aufgrund ihrer Kleinflächigkeit auf das Zulassungsverfahren abgeschichtet. Habitatbaumgruppen und Artvorkommen sind bereits als Hinweis für das Vorhabenzulassungsverfahren in den Umweltbericht übernommen worden. Details bzgl. der Erschließung und Zugänglichkeit künftiger Windparks und damit einhergehende bzw. befürchtete Beeinträchtigungen sind nicht Gegenstand des Planungsverfahrens auf regionaler Ebene. Sie beziehen sich auf konkrete Standorte und technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen. Die Erschließung der Gebiete wird im Detail vom Projektierer geplant. Ob eine Eignung und eine Zulässigkeit in diesen Gebieten vorliegen, wird im nachgelagerten Zulassungsverfahren auf der Basis von Unterlagen, die vom Projektträger eingereicht werden müssen, geprüft. Vertiefende Behandlung der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Umweltprüfung, Waldschutz, Naturschutz, Bodenschutz, Erschließung/Zugänglichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	ZAK-05 Die Reduktion der Fläche ist begrüßenswert.	Kenntnisnahme
	ZAK-06: Einschätzung zur 1.OL = keine Eignung angegeben, Einschätzung aktualisiert = kritisch Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse wären erforderlich (vgl. Stellungnahme 11.04.24) ZAK-07: Einschätzung zur 1.OL = keine Eignung angegeben, Einschätzung aktualisiert = kritisch Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse wären erforderlich (vgl. Stellungnahme 11.04.24)	Gebiet wird weiterverfolgt. In der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Konfliktpotenzial, u. a. von Fledermäusen, anhand der vorhandenen Datenlage geprüft (s. Umweltbericht Kap. 7.2, Anhang 2 "Steckbriefe" und Anhang 1 "Methodik"). Eine Konfliktlösung in einem nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. Vor dem Hintergrund, dass das Vorranggebiet in seiner Abgrenzung in einem genehmigten Flächennutzungsplan als Konzentrationszone Windkraft dargestellt ist, wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung ihrer Stellungnahme aus der 1. Offenlage verwiesen (s. Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023). Vertiefende Behandlung der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	ZAK-08: Einschätzung zur 1.OL = sehr kritisch, Einschätzung aktualisiert = kritisch Die Reduktion der Fläche ist begrüßenswert, es besteht aber weiterhin ein Konflikt mit dem Generalwildwegeplan und Fledermausvorkommen ZAK-11: Einschätzung zur 1.OL = keine Eignung angegeben, Einschätzung aktualisiert = kritisch Reduziert, aber Konflikt mit Generalwildwegeplan bleibt bestehen. Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse wären erforderlich (vgl. Stellungnahme 11.04.24)	Gebiet wird weiterverfolgt. In der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Konfliktpotenzial, u. a. von Fledermäusen, anhand der vorhandenen Datenlage geprüft (s. Umweltbericht Kap. 7.2, Anhang 2 "Steckbriefe" und Anhang 1 "Methodik"). Eine Konfliktlösung in einem nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans wurden in der strategischen Umweltprüfung untersucht und in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt. Da der Belang an dieser Stelle kein atypischer Ausnahmefall darstellt, wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Es wird darauf hingewiesen, dass Teilbereiche des Vorranggebietes ZAK-08 in einem genehmigten Flächennutzungsplan als Konzentrationszone Windkraft dargestellt sind. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung ihrer Stellungnahme aus der 1. Offenlage verwiesen (s. Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie 2023). Vertiefende Behandlung der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	---------- Anlage 2: Naturschutzfachliche Hinweise zum VRG Tü-01 [enthält 4 Abbildungen: Abb.1 Bad recording sites, summer 2024 (Schöppler et al.), Abb. 2 Rotmilankartierung, Abb. 3 Schwarzmilankartierung, Abb. 4 dokumentierte Vorkommen Gelbbauchunke in 2025]	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Planungsebene kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. Die Belange des Artenschutzes, für die eine Konfliktlösung auf Genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden kann, wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Hinweise Fledermäuse: Insgesamt sehr hohe Artenvielfalt mit Nachweisen von mindestens 15 Arten: Myotis mystacinus und M. brandtii, Myotis myotis, M. nattereri und M. alcathoe, M. daubentonii und M. beschsteini, Barbastella barbastellus, Pipistrellus pipistrellus, P. pygmeaus und P. nathusii (P. kuhlii), Nyctalus leisleri, N. noctula, Plecotus spec., Eptesicus serotinus und Vespertilio murinus. - Spiegelt die hohe Biodiversität des alten, resilienten Mischwald im Rammert wieder. Nach FFH Richtlinie Anhang IV sind alle heimischen Fledermausarten streng geschützt, zusätzlich in FFH Richtlinie Anhang II sind Barbastella barbastellus, Myotis bechsteini und Myotis myotis. Alle 3 Arten konnten in diesem Bereich nachgewiesen werden. (Abbildung 1). Da sich Myotis bechsteini akustisch mit anderen Arten überlappt wäre hier Netzfang unabdingbar, sollte es zu Baumaßnahmen kommen. Allerdings wurden eindeutige Rufe lokalisiert, so dass das Vorkommen als gesichert festgestellt werden kann. Barbastella barbastellus ist akustisch unverwechselbar und auch von Myotis myotis wurden eindeutige Rufe registriert. Durch die Schallentwicklung der WEA hätten Myotis bechsteini, Myotis myotis und Plecotus sp. Probleme Beute zu finden. Dies würde zu einem Verlust des Jagdhabitates führen, und damit höchstwahrscheinlich zum Verschwinden der gesamten Population im Rammert. Schlagopfer gefährdet sind insbesondere im Offenen jagende oder ziehende Tiere wie Nyctalus noctula, Nyctalus leisleri, Pipistrellus nathusii, die an allen Untersuchungsstandorten nachgewiesen werden konnten (Tabelle1). Myotis alcathoe ist in Baden Württemberg bislang nur am Rhein und hier in Tübingen (Rammert) nachgewiesen. Sie dürfte insbesondere durch den Verlust von Quartierbäumen (alte Eichen) betroffen sein. Das trifft auch für alle anderen im Wald lebenden Arten zu. Nur Myotis myotis, Eptesicus serotinus und Plecotus austriacus haben in der Regel ihre Wochenstuben (Fortpflanzungsquartiere) in Gebäuden und jagen im Wald bzw. haben nur Männchenquartiere in Bäumen. Auch hier trifft zu, dass durch eine potentielle Schalentwicklung durch WEA der Beuteerwerb stark gestört und es zu einem Verlust des Jagdhabitates führen würde. Anmerkungen zu den einzelnen Arten Gattung Pipistrellus P. pipistrellus, P. pygmeaus und P. nathusii sicher (P. nathusii mit Sozialrufen - akustisch unverwechselbar). P. nathusii und P.kuhlii überlappen sich in den Ortungsrufen, und da es ein bekanntes Fortpflanzungsquartier in Tübingen von P. kuhlii gibt darf man nicht ausschließen, dass sie auch im Rammert vorkommt. Gattung Nyctalus Beide Arten im Rammert nachgewiesen, beide akustisch eindeutig identifizierbar. Vor allem der kleine Abendsegler Nyctalus leisleri war häufig und mit Sozialrufen eindeutig identifizierbar. Eptesicus serotinus: einige Rufe eindeutig zuzuordnen. Akustisch großer Überlappungsbereich bei kurzen Rufen (N. leisleri, E.serotinus und V. murinus) im Wald. Vespertilio murinus: akustisch etwas schwierig, da sie überlappt mit N. leisleri und E. serotinus Gattung Plecotus Rufen sehr leise, aber Gattung eindeutig nachzuweisen. Braunes und graues Langohr sind	Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Zum Umgang mit den genannten Arten in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf den Umweltbericht Kap. 7.2, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" verwiesen. In der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Konfliktpotenzial von Fledermäusen anhand der vorhandenen Datenlage geprüft. Das Ergebnis ist dem Steckbrief (s. Anhang 2 Umweltprüfung) zu entnehmen. Die vom NABU Ortsgruppe Tübingen zur Verfügung gestellten Ergebnisse der Bachelorarbeit (der Bericht der Bachelorarbeit wurde im Nachgang zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt; die akustischen Nachweise, die über die im Bericht dokumentierten Nachweise hinausgehen, sind als Anhang zur Stellungnahme beigefügt) enthalten die akustischen Nachweise der oben genannten Fledermausarten. Die Nachweise der gemäß Fachbeitrag Artenschutz zu betrachtenden Sonderstatusarten Myotis alcathoe, Barbastella barbastellus, Nyctalus noctula, Myotis mystacinus/Myotis brandtii wurden von der Unteren Naturschutzbehörde Tübingen geprüft. Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde stellen die in der Bachelorarbeit erfassten akustischen Nachweise keinen generellen Hinderungsgrund für die Ausweisung des Vorranggebietes TÜ-01 dar. Damit kann eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Planungsebene in Aussicht gestellt werden (Mitteilung der UNB Tübingen vom 03.11.2025). Für nachgewiesene Quartiersnachweise der Sonderstatusart Nymphenfledermaus kann gemäß Unterer Naturschutzbehörde ebenfalls eine Vollzugsfähigkeit der Regionalplanung in Aussicht gestellt werden (Mitteilung der UNB Tübingen vom 27.11.2025). Die folgenden Arten liegen den kategorisierten Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde: Myotis myotis, Myotis mystacinus, Myotis nattereri, Myotis daubentonii, Myotis beschsteinii, Nyctalus leisleri, Pipistrellus pipistrellus, Pipistrellus pygmeaus, Pipistrellus nathusii, Plecotus auritus. Die im Verfahren eingebrachten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	nicht unterscheidbar, potentiell kann es hier beide geben. Hier ist Netzfang dringend angezeigt. Barbastella barbastellus, Mopsfledermaus - eindeutig akustisch nachgewiesen. Gattung Myotis Am häufigsten waren hier Bartfledermäuse - Myotis mystacinus und Myotis brandtii. Unverwechselbare Rufe von Myotis myotis, Myotis nattereri und Myotis alcathoe, aber auch Myotis daubentonii und Myotis beschsteini.	Informationen zu diesen Arten bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Diese Arten sind in der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange über den Fachbeitrag Artenschutz berücksichtigt. Die restlichen Arten sind vom Fachbeitrag nicht berücksichtigt, da sie allein durch Kollision/Barotrauma an Windenergieanlagen gefährdet sein können oder die Art nur in Ausnahmefällen durch Windenergieanlagen betroffen sein kann (vgl. Kap. 2.2 Fachbeitrag Artenschutz; vgl. LUBW 2014: Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen). Erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermausarten aufgrund von Kollision/Barotrauma an Windenergieanlagen können durch bereits in der Praxis etablierte saisonale sowie situative Abschaltungen von Windenergieanlagen i. d. R. bis unterhalb des Signifikanzniveaus gesenkt werden (vgl. Kap. 4.3.2, Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie). Die im Verfahren eingebrachten Informationen zu Vorkommen von Arten werden in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt und im Umweltbericht - Anhang 2 Steckbriefe - als Hinweis für die Genehmigungsebene aufgenommen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange. Vertiefende Behandlung der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Hinweise zu anderen Säugetieren Haselmaus (Muscardinus avellarianus) kommt im Rammert vor. Im Zuge von Rodungsarbeiten (Herstellen von Aufstellflächen für WEA und der Zuwegungen) kann es v.a. in den unterholzreichen Teilen des Rammert zu Eingriffen in die Lebensräume der streng geschützten Haselmaus kommen. Dementsprechend müssen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens einschlägige Untersuchungen vorgenommen werden.	Die Haselmaus gehört nicht zu den windenergiesensiblen Arten. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen dieser Art ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Vollzugsfähigkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Zum Umgang in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf den Umweltbericht Kap. 7.2, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" verwiesen. Die im Verfahren eingebrachten Informationen zu Vorkommen von Arten werden in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Prüfung behandelt und im Umweltbericht - Anhang 2 Steckbriefe - als Hinweis für die Genehmigungsebene aufgenommen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Hinweise zu Vögeln Rotmilan (Milvus milvus) Im Jahr 2021 konnten im ca. 86 km2 großen Untersuchungsraum insgesamt 18 Rotmilan-Revierzentren ermitteln werden (16 C-Nachweise, 2 B-Nachweise). (Anlage 1 und Abb. 2). Dies entspricht hochgerechnet einer Bestandsdichte von knapp 21 Revieren / 100 km². Hinzu kommen insgesamt drei „Verdachtsreviere“2, an denen lediglich ein einziger B-Nachweis (z.B. balzendes oder kopulierendes Paar) erfolgte bzw. keine hinreichende genaue Zuordnung zu einem Brutwald möglich war. Eine Auswertung der Abstände der ermittelten Rotmilan-Revierzentren zur geplanten WEA-Vorrangzone ergibt, dass in sämtlichen Bereichen die Kriterien für ein sogenanntes Dichtezentrum (mindestens sieben Reviere in einem Abstand von bis zu 3.300 m) erfüllt sind. Damit entfällt die Möglichkeit zur Planung in die naturschutzrechtliche Ausnahmelage. Gleichzeitig ergeben sich aus diesem Sachverhalt im Vergleich zu einem Nicht-Dichtezentrum sehr hohe fachliche und zeitlichen Anforderungen an die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren notwendigen Untersuchungen zur Raumnutzung (36 Erfassungstermine, entweder innerhalb eines Jahres oder hälftig verteilt auf zwei Jahre, vgl. LUBW, 2021). Schwarzmilan (Milvus migrans) Im Jahr 2021 konnten im ca. 86 km² großen Untersuchungsraum insgesamt 10 Revierzentren des Schwarzmilans (8 C-Nachweise, 2 B-Nachweise) ermitteln werden (Anlage 1 und Abb. 3). Dies entspricht hochgerechnet einer Siedlungsdichte von 11,6 Revieren / 100 km2. Aufgrund des geringen Abstandes zur geplanten WEA-Vorrangzone ist davon auszugehen, dass Brutvögel grundsätzlich einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sind. Analog zur Situation beim Rotmilan ist davon auszugehen, dass es bei Mahdereignissen im Neckartal zu Überflügen der WEA-Vorrangzone aus südlicher Richtung kommt, auch von Reviervögeln, welche außerhalb des 1.000 m – Radius brüten. Wespenbussard (Pernis apivorus) Der Rammert spielt eine bedeutende Rolle als Brutgebiet für den Wespenbussard und wird in hoher Dichte von ihm besiedelt (pers. Kommun. FLORIAN STRAUB). Als hauptsächlich insektivore Art reagiert der Wespenbussard ausgesprochen empfindlich gegenüber niederschlagsreichen Wetterverhältnissen während der Brutzeit, d.h. er schreitet dann vielfach nicht zur Brut. Im Untersuchungsjahr 2021 gelang eine einzelne Beobachtung der Art.	Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Planungsebene kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. Die Belange des Artenschutzes, für die eine Konfliktlösung auf Genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden kann, wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke liegen den kategorisierten Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde. Die im Verfahren eingebrachten Informationen bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Diese Arten sind in der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange über den Fachbeitrag berücksichtigt. Zum Umgang in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf den Umweltbericht Kap. 7.2, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" verwiesen. Die im Verfahren eingebrachten Informationen zu Vorkommen von Arten werden in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt und im Umweltbericht - Anhang 2 Steckbriefe - als Hinweis für die Genehmigungsebene aufgenommen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente:

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Baumfalke (Falco subbuteo) Aus dem Waldgebiet Rammert sind langjährige Brutvorkommen des Baumfalken bekannt. Eines der traditionellen Revierzentren liegt innerhalb der geplanten WEA-Vorrangzone. Im Jahr 2021 ergaben sich keine Hinweise auf Baumfalken-Revierzentren innerhalb des 1.000m -Prüfradius. In den Gehölzbereichen am Neckar bei den Naturschutzgebieten „Burglehen“ und „Oberes Steinach“ hat die Art jedoch 2021 gebrütet. Bei ihren Jagdflügen suchen die Reviervögel regelmäßig die südlich angrenzenden Ortslagen und die angrenzendenWaldränder auf, um dort nach Mehl- und Rauchschwalben zu jagen.	Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Schwarzstorch (Ciconia nigra) Der Schwarzstorch brütet seit vielen Jahren im Rammert. Im Jahr 2021 konnte das Revierpaar nachweislich einen Jungvogel erfolgreich aufziehen. Der Brutplatz liegt ca. 1.500 m südwestlich der geplanten WEA-Vorrangzone auf Rottenburger Gemarkung. Wiederholte Beobachtungen – u.a. in diesem Jahr - belegen, dass der Schwarzstorch die innerhalb der Vorrangzone gelegenen Fließ- und Stillgewässer regelmäßig zur Nahrungssuche aufsucht (pers. Kommun. FLORIAN STRAUB, MATHIAS KLEMM, ANDREAS WÖHRMANN).	Die Informationen zu den Sonderstatusarten wurden entsprechend den Angaben des Fachbeitrags im Kapitel 2.2 behandelt. Die im Fachbeitrag unter 4.2.1 b) gegebenen Hinweise zu Einzelfallprüfungen wurden im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen auf Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb der Kategorie A-Flächen umgesetzt. Der Brutnachweis des Schwarzstorches befindet sich nicht im 1000 m-Umfeld des Vorranggebietes. Im Prüfbereich (6 km gemäß LUBW 2021: Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen) kann eine Konfliktlösung auf Genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden. Die Vollzugsfähigkeit der Gebietsfestlegung ist damit gegeben. Die Belange des Artenschutzes, für die eine Konfliktlösung auf Genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden kann, wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Zum Umgang in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf den Umweltbericht Kap. 7.2, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" verwiesen. Die im Verfahren eingebrachten Informationen zu Sonderstatusarten wurden im Umweltbericht - Anhang 2 Steckbriefe - als Hinweis für die Genehmigungsebene aufgenommen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Nicht Windkraftsensible Vogelarten	Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen auf

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Mit Blick auf die Daten aus dem Vogelschutzgebiet „Mittlerer Rammert“ ist innerhalb der geplanten Vorrangzone mit dem Vorkommen eine Reihe von laut Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie besonders schutzbedürftigen Arten zu rechnen bzw. wurden diese bereits in vielen Einzelnachweisen dokumentiert: • Grauspecht (RL BW 2), Picus canus • Mittelspecht (RL BW *), Leiopicus medius • Schwarzspecht (RL BW *), Dryocopus martius • Halsbandschnäpper (RL BW 3), Ficedula albicollis Im Rahm der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen (und der Planung von Erschließungswegen) ist zu prüfen, inwiefern Lebensstätten dieser Arten zerstört bzw. beeinträchtigt werden könnten. Dies gilt grundsätzlich auch für alle weiteren Vogelarten wie z.B. den Gartenrotschwanz (RL BW V) oder die Hohltaube (RL BW *). Im Übrigen sind nach dem neuesten Urteil des EuGH Rechtssache C784/23 vom 01.08.2025 CURIA - Dokumente alle Vogelarten geschützt. Die Richter des EuGH haben festgehalten, dass die in Artikel 5 a und b formulierten Verbote jedes einzelne Vogelindividuum schützen. Ob und wie sich Eingriffe auf die Populationen auswirken, spiele keine Rolle. Die Richter stellten außerdem klar, dass die Tötung von Vögeln sowie die Schädigung ihrer Brut- und Rastplätze auch dann strafbar ist, wenn sie nicht gezielt verübt, sondern nur billigend in Kauf genommen wird.	Vorkommen von Vogelarten, die nicht windenergiesensibel sind, ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Vollzugsfähigkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Zum Umgang in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf den Umweltbericht Kap. 7.2, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" verwiesen. Die im Verfahren eingebrachten Informationen zu Vorkommen von Arten werden in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt und im Umweltbericht - Anhang 2 Steckbriefe - als Hinweis für die Genehmigungsebene aufgenommen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange. Damit wird der aktuellen Rechtslage entsprochen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Hinweise zu Reptilien Zauneidechse (Lacerta agilis) kommt sowohl im Offenland als auch im Rammert an geeigneten Stellen (sonnige Wegböschungen!) regelmäßig vor. Schlingnatter (Coronella austriaca) ist stellenweise ebenfalls nicht auszuschließen.	Reptilien gehören nicht zu den windenergiesensiblen Arten. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen auf Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter, ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Vollzugsfähigkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Zum Umgang in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf den Umweltbericht Kap. 7.2, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" verwiesen. Die im Verfahren eingebrachten Informationen zu Vorkommen von Arten werden in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt und im Umweltbericht - Anhang 2 Steckbriefe - als Hinweis für die Genehmigungsebene aufgenommen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Hinweise zu Amphibien Gelbbauchunke (Bombina variegata)	Amphibien gehören nicht zu den windenergiesensiblen Arten. Die tatsächlichen Betroffenheiten und

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Die Gelbbauchunke ist in vielen Bereichen des Rammert nachgewiesen (Abb. 4) Geschützt sind explizit nicht nur die Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sondern auch Bewegungs- und Wanderkorridore wie etwa die Entwässerungsgräben entlang des Sauklingenweges und Talweges im Rammert. Der Gesetzgeber sieht Ausnahmen von §44 vor. Im Bundesnaturschutzgesetz Abschnitt 3, §45, Ausnahmen: „Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.“ Die Realisierbarkeit solcher Maßnahmen ist zu hinterfragen, da die Gelbbauchunken dynamische Lebensräume benötigen, die kontinuierlich gepflegt werden müssen. Dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt stützende Maßnahmen für die Erhaltung der Populationen im Rammert erforderlich sind, dokumentiert das Tübinger Maßnahmenkonzept Gelbbauchunke, das 2022 in Kraft getreten ist und den Erhaltungszustand der hier ansässigen Populationen als kritisch einstuft. https://www.google.com/maps/d/edit?mid=1cP5i_D4aQPw60Zl1qFzvtIE8uC-R6s&usp=sharing Kammmolch (Triturus cristatus) Es liegt kein Nachweis aus dem Rammert vor, die Art ist aber unterkartiert. Wenn geeignete Tümpel nahe den Standorten, bzw. der Zuwegung liegen sollte die Art kartiert werden. Sonstige besonders geschützte Amphibien Wanderschwerpunkte von Erdkröte und Grasfrosch (z.B. zwischen Weilheim und Kressbach) müssen u.U. bei den Bauzeiten berücksichtigt werden. Ebenfalls kommt im gesamten Rammert der Feuersalamander (Salamandra salamandra) vor, der dort auch Wanderschwerpunkte bilden kann.	Auswirkungen der genannten Arten ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Vollzugsfähigkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Zum Umgang in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf den Umweltbericht Kap. 7.2, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" verwiesen. Die im Verfahren eingebrachten Informationen zu Vorkommen von Arten werden in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt und im Umweltbericht - Anhang 2 Steckbriefe - als Hinweis für die Genehmigungsebene aufgenommen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Hinweise zu Totholzkäfer Hirschkäfer (Lucanus cervus) ist im Rammert mehrfach und kontinuierlich beobachtet. Großer Goldkäfer (Protaetia speciosissima, Syn.: Protaetia aeruginosa) im Rammert und im Streuobst bei Dußlingen nachgewiesen. Eremit (Osmoderma eremita), Vorkommen kann im Projektgebiet nicht ausgeschlossen werden.	Totholzkäfer gehören nicht zu den windenergiesensiblen Arten. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen auf die genannten Arten, ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Vollzugsfähigkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Zum Umgang in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf den Umweltbericht Kap. 7.2, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" verwiesen. Die im Verfahren eingebrachten Informationen zu Vorkommen von Arten werden in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt und im Umweltbericht - Anhang 2 Steckbriefe - als Hinweis für die Genehmigungsebene aufgenommen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Hinweise zu Schmetterlinge	Schmetterlinge und Krebse gehören nicht zu den

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Spanische Flagge (Euplagia quadripunctaria, Syn. Callimorpha quadripunctaria) ist im Rammert sehr häufig. Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina) ggf. betroffen, wenn Epilobium-Bestände an der Zuwegung liegen. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous): Verdacht auf Vorkommen bei Dußlingen. Betroffen, wenn Wege im Offenland verbreitert werden müssen und dort Bestände des Großen Wiesenknopfs sind. Hinweise zu Krebse Steinkrebs (Austropotamobius torrentium) kommt im Landgraben bei Weilheim vor, ist auch in weiteren Bachoberläufen nicht auszuschließen. Je nach Lage der Zuwegung u.U. betroffen, Verschleppung der Krebspest kann zu lokalem Aussterben führen.	windenergiesensiblen Arten. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen der genannten Arten ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Vollzugsfähigkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Zum Umgang in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf den Umweltbericht Kap. 7.2, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" verwiesen. Die im Verfahren eingebrachten Informationen zu Vorkommen von Arten werden in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt und im Umweltbericht - Anhang 2 Steckbriefe - als Hinweis für die Genehmigungsebene aufgenommen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Hinweise zu Wald Der Rammert ist als besonders wertvolles Gebiet für Erholung und landschaftsbezogenen Tourismus festgestellt. Der Rammert wird innerhalb des Schwäbischen Keuper-Lias-Land als besonderer Naturraum deklariert. Für Neckar-Alb gilt der Rammert als regional bedeutsamer Kernraumim Waldverbund und ist auf internationaler Ebene von Bedeutung für die Wildtierwanderung. Der Rammert gehört mit anderen Gebieten zu den größten Landschaftsschutzgebieten dieser Art. Die Waldfunktionenkartierung erfasst besonders wichtige Frischluftentstehungsgebiete als Klimaschutzwälder. Dazu gehören u.a. die Wälder des nördlichen Rammert für Tübingen. Mit dem Gebiet des Rammerts liegt in der Region ein noch relativ großer unzerschnittener Raum mit einer Größe von mehr als 50 km² vor. Sie haben nationale Bedeutung und dürfen keinesfalls zerschnitten werden. Naturnahe Wälder sind von herausragender Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt. Die Region Neckar-Alb verfügt über große Waldbestände von denen auch Teile des Rammerts über eine besonders naturnahe Baumartenzusammensetzung verfügen. In einigen Bereichen bestehen hier Laub- und Mischwaldbestände mit einem Alter von 120 Jahren oder älter. Auch häufen sich hier Schutzelemente des Alt- und Totholzkonzeptes Baden-Württemberg, wie Habitatbaumgruppen und Waldrefugien. Forst BW hat im Bereich des Staatswaldes im Rammert ein Aufforstungsprogramm für die Eiche gestartet hat. Andere, für die Biodiversität wichtige, Baumarten wie Kiefer und Buche kommen im Rammert ebenfalls gehäuft vor. In seiner Gesamtheit stellt der Rammert einen diversen und für die (Temperatur)Herausforderungen der Zukunft stabilen Mischwald dar, der darüber hinaus für die Ortschaften im Norden (Neckartal) als auch Süden in seiner	Durch die Berücksichtigung von Ausschluss- und Prüfkriterien und Hinweisen aus den Stellungnahmen konnten im Planungsverfahren bereits besonders erhebliche Umweltauswirkungen des Teilregionalplans vermieden werden (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie). Die hochwertigsten Bereiche in Wäldern, wie Schutzgebiete, geschützte Biotope und Waldrefugien sind als Ausschlusskriterien berücksichtigt. Weitere wertvolle Bereiche, wie alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Gebiete mit besonderen Waldfunktionen, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans, Kernräume des regionalen Biotopverbundes sowie die Erholungsfunktion und die Landschaftsqualität sind Prüfkriterien und wurden in der Strategischen Umweltprüfung geprüft. Siehe dazu Herleitung der Gebietskulisse und Kriterienliste im Textteil des Teilregionalplans. Die Prüfkriterien und das Ergebnis der Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Gesamtheit als wertvoller Klimaschutzwald zu werten ist.	treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Aufgrund der Kleinflächigkeit sind Ausschlusskriterien, wie Waldrefugien und geschützte Biotope, innerhalb eines Vorranggebietes möglich. Sie sind im nachgeordneten Genehmigungsverfahren ihrem Schutzstatus oder ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung entsprechend, zu berücksichtigen. Die Belange hochwertiger Bereiche, u. a. alter strukturreicher Laub- und Mischwaldbestände älter 120 Jahre und der Wildtierkorridore sind in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Textteil des Teilregionalplans dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit hochwertiger Biotope, Lebensräume, Wald- und Landschaftsfunktionen sowie von Habitatbaumgruppen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Standorte und Typen der Windenergieanlagen, die Nebenanlagen einschließlich der Erschließung bekannt sind. Die Zulässigkeit wird von der zuständigen Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Der Belang der Habitatbaumgruppen wird auf die Genehmigungsebene abgeschichtet, ein entsprechender Hinweis ist im Umweltbericht gegeben. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Waldschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz, Erholung, Tourismus, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Stellungnahme enthält folgende weitere Anlagen: Anlage 3: Ornithologisches Gutachten Anlage 4: Daten zu Fledermäusen Anlage 5: Hinweise zum Waldbestand im Vorranggebiet RT-Tü-02	Kenntnisnahme. Die Anlage 3 und 4 sind in der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange und der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung auf relevante Inhalte geprüft und als Hinweis für die nachgeordnete Genehmigungsebene in den Steckbrief aufgenommen worden. Die Anlage 5 wurde nicht berücksichtigt, da ohne nähere Angaben die Aussagen der Studie nicht nachvollziehbar sind und es sich nach Auskunft des BUND RV Neckar-Alb um alte Unterlagen handelt, die nicht vollständig vorliegen (Mail v. 20.10.2025).
Deutsche Bahn AG - DB Immobilien 28.08.2025	Zunächst möchten wir festhalten, dass der DB Konzern den Ausbau der erneuerbaren Energien befürwortet. Schließlich ist auch eines der Leitbilder unserer Dachstrategie „Starke Schiene“ die grüne Transformation im gesamten DB Konzern. Dazu gehört	Kenntnisnahme. Die Belange der Eisenbahninfrastruktur sind in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) sowie in den Steckbriefen im Textteil dokumentiert und dienen damit als

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	u.a. auch Grüner Strom: Bis 2050 wird die Eisenbahn klimaneutral fahren. Dazu gehört, dass im Jahr 2038 unser Bahnstrom vollständig aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt und die Energieinfrastruktur dafür ausgebaut wird. Der weitreichende Ausbau der erneuerbaren Energien führt allerdings auch häufig zu Interessenskonflikten, gerade in Bezug auf die Abstände von Windenergieanlagen zu unseren Eisenbahninfrastrukturanlagen. Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor Gefahren sowie Störpotentialen dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, hat das Eisenbahnbundesamt (EBA) in ihren „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB) Empfehlungen zu den Abständen von WEA zu EdB abgegeben. Gemäß EiTB Teil A, Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6, müssen WEA einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.	Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Für Abstandsregelungen zur 110 kV-Bahnstromleitung BL 500 sind die Bedingungen/Auflagen und Hinweise der als Anlage beigefügten Stellungnahme der DB Energie GmbH vom 25.08.25 – AZ: I.ET-S-SW 3 RS – und des Merkblatts Windenergieanlagen im Bereich von Hochspannungsleitungen zu beachten und einzuhalten.	Die Belange der Eisenbahninfrastruktur sind in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) sowie in den Steckbriefen im Textteil dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.
	Bei Einhaltung der o.g. Sicherheitsabstände bestehen unsererseits in der Regel keine Bedenken gegen die Errichtung von WEA in der Nähe unserer Infrastrukturanlagen. Dennoch ist immer auch eine Einzelfallbetrachtung der geplanten Standorte für WEA notwendig. Wir bitten um Berücksichtigung unserer o.g. Abstandsvorgaben und um Beteiligung in den noch folgenden Genehmigungsverfahren.	Kenntnisnahme. Die Belange der Eisenbahninfrastruktur sind in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) sowie in den Steckbriefen im Textteil dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Beteiligung im Rahmen eines späteren Planungs-/Genehmigungsverfahrens liegt in der Zuständigkeit des Planungsträgers bzw. der Genehmigungsbehörde. Ansonsten Kenntnisnahme.
Deutsche Bahn AG - DB Immobilien 28.08.2025	110-kV-Bahnstromleitung BL 500 – Abzw. Stuttgart - Eutingen. Anlage: 1 x Merkblatt - WKA Im Geltungsbereich des Regionalplanes, verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung. Die Bahnstromleitung verfügt über einen Annäherungsbereich von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse) zwischen den Masten 7667 - 7672. Um Gefährdungen auszuschließen ist die DB Energie GmbH bei allen Baumaßnahmen im Annäherungsbereich zu beteiligen.	Die Belange der 110-kV-Bahnstromleitung BL 500 und dessen Einflussbereich sind in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) sowie in den Steckbrief TÜ-05 im Textteil dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Punkte 1 bis 20 wurden nicht in die Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) übernommen und sind entsprechend im nachgelagerten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Die folgende Stellungnahme gilt ausschließlich für die o.g. 110 kV, 16,7 Hz Bahnstromleitung der DB Energie in dem definierten Mastbereich. Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes. Übernehmen Sie bitte in die Planunterlagen zum Regionalplan als Festsetzungen: 1. Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei uns zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf Meter über NN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungsachse ist anzugeben. 2. Kranstandorte dürfen nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An-/ und Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden. 3. Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie einzuholen. 4. Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Abstände gemäß DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden. 5. Diesem Schreiben legen wir unser Merkblatt für Windenergieanlagen „Merkblatt - WKA“ bei. Die darin enthaltenen Hinweise sind zu beachten. 6. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 Metern von der Fundamentkante aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden. 7. Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzbereichs nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen. 8. Die Zufahrt, in einer Breite von 6 Metern, zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Weiterhin kann es im Zuge von Instandhaltungsarbeiten nötig sein das Umfeld temporär im Traversenbereich großflächig abzudecken, um Verschmutzungen zu verhindern. Einschränkungen in diesem Zeitraum sind zu tolerieren. Eine Umzäunung von Maststandorten ist nicht zulässig. 9. Durch die Unterbauung der Bahnstromleitungen mit PV-Anlagen können Verschattungen auftreten. Witterungsabhängig kann es bei den Bahnstromleitungen zu Eisansatz kommen, wodurch Eisabwurf entstehen kann. Weiterhin werden unsere Bahnstromleitungen von Vögeln als Ruheplätze genutzt, wodurch es unter den Anlagen zu vermehrten Kotablagerungen kommen kann. 10. Bei gewerblichen PV-Anlagen im Annäherungsbereich der Bahnstromleitungen ist ein abgestimmtes Brandschutzkonzept der Anlage vorzulegen. 11. Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen nicht beschädigt werden. 12. Bitte beachten Sie, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen	immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzubringen. Die Beteiligung im Rahmen eines späteren Planungs-/Genehmigungsverfahrens liegt in der Zuständigkeit des Planungsträgers bzw. der Genehmigungsbehörde. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten. 13. Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, und ähnliches angebracht werden, sind diese extra von der DB Energie GmbH zu genehmigen. 14. Eventuell im Leitungsschutzbereich zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig. 15. Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen - elektrische und magnetische - Felder. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten 16. Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kV-Bahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ – 26.BImSchV vom 26.02.2016, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300 µT für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht. Bei Fragen hinsichtlich der elektromagnetischen Felder wenden Sie sich bitte direkt an den Ersteller dieser Stellungnahme. 17. Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich. 18. Wir bitten dies bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen und regen an, im Erläuterungsbericht unter „Nutzungskonflikte“ den gekennzeichneten Text mit aufzunehmen. 19. Im Übrigen werden wir unsere Belange ggf. im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ausführlich darlegen. 20. Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken, sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsbereiches befinden. Wir bitten nachdrücklich um Beachtung und Einhaltung unserer Auflagen aus diesem Schreiben.	
Deutscher Hängegleiterverband e. V. 10.09.2025	der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV), Gleitschirm- und Drachenflugverband, ist gemäß § 31c Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr zuständig für die Zulassung von Start- und Landeflächen für motorlose Hängegleiter und Gleitsegel nach § 25 Abs. 1 LuftVG. Zudem sind wir gemäß §§ 31c Nr. 5 und 29 Abs. 1 LuftVG für die Luftaufsicht verantwortlich. In den Landkreisen der Region Neckar-Alb haben wir mehrere Fluggelände für Außenstarts und -landungen mit Gleitschirmen und Drachen zugelassen. Eine Übersicht der Start- und Landeplätze in den betroffenen Landkreisen entnehmen Sie bitte der	In der Gebietskulisse des aktuellen Entwurfs des Teilregionalplans Windenergie sind keine Vorranggebiete enthalten, die innerhalb des genannten Sicherheitsabstandes (7-facher Rotordurchmesser) liegen. Die genannten Belange sind in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	beigefügten PDF-Datei (und Excel-Tabelle). Wir bitten Sie, diese Fluggelände bei der Regionalplanung sowie bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen und dabei angemessene Sicherheitsabstände einzuplanen. Sicherheitsabstände zu Windkraftanlagen Gemäß Luftverkehrsgesetz ist bei Luftfahrthindernissen wie Windkraftanlagen oder Stromleitungen ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Zudem ist der DHV als Beauftragter des Bundesministeriums dafür zuständig, einen sicheren Flugbetrieb in den Fluggeländen zu gewährleisten. Zu Windkraftanlagen halten wir derzeit einen Abstand in Höhe des siebenfachen Rotordurchmessers im Lee der Anlage als angemessen, um Turbulenzen und Gefährdungen zu vermeiden. Seitlich und im Luv von Windkraftanlagen ist ein Sicherheitsabstand von mind. 150 m einzuplanen. Der empfohlene Sicherheitsabstand berücksichtigt sowohl die zunehmende Größe moderner Windkraftanlagen als auch die dadurch verursachten Turbulenzen. Weitere Informationen sowie Hinweise zu den Rechtsgrundlagen: https://www.dhv.de/flugbetrieb/flugbetrieb-luftaufsicht/flugbetrieb/ Bei der Planung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: 1. Der empfohlene Sicherheitsabstand des siebenfachen Rotordurchmessers im Lee von Windkraftanlagen dient als Orientierungswert. 2. Für Windkraftanlagen, die weiter als der siebenfache Rotordurchmesser entfernt sind, bestehen grundsätzlich keine Einwände. 3. Für Windenschleppgelände, bei denen Schleppseile mit einer Länge von bis zu 1.000 Metern eingesetzt werden, muss ebenfalls ein angemessener Abstand zur Schleppstrecke eingeplant werden. 4. Bei Hanggeländen sind neben den Start- und Landeflächen auch die jeweiligen Flugräume zu berücksichtigen. 5. Bei näher gelegenen Anlagen ist eine Einzelprüfung durch den DHV notwendig. Dabei sind Faktoren wie die Lage, Ausrichtung und meteorologische Verhältnisse zu berücksichtigen, um einen sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten. Einzelfallprüfung bei näher gelegenen Anlagen Der empfohlene Abstand des siebenfachen Rotordurchmessers im Lee einer Windkraftanlage ist kein Ausschlusskriterium, sondern ein Orientierungswert. In Fällen, bei denen der Abstand nicht eingehalten werden kann, muss eine detaillierte Prüfung durch den DHV erfolgen. Hierbei sind insbesondere die Auswirkungen der Turbulenzen auf die betroffenen Fluggelände und die Sicherheit des Flugbetriebs zu bewerten. Wir bitten Sie, bei den weiteren Planungen die dargestellten Sicherheitsanforderungen einzubeziehen, um den Betrieb der Fluggelände und die Sicherheit der Gleitschirm- und Drachenflieger weiterhin zu gewährleisten.	
Deutscher Wetterdienst 07.08.2025	der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	
Deutsche Telekom Technik GmbH 29.07.2025	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Pläne zu unseren Kabellinien können über die Planauskunft eingeholt werden: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de Sollten die Standorte eindeutig feststehen, so wenden sie sich bitte wieder direkt an uns. Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die bedeutsam sein können.	Kenntnisnahme
Deutsche Telekom Technik GmbH & Ericsson Services GmbH 04.08.2025	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Um eine qualitativ hochwertige Betrachtung zur Beeinflussung von Richtfunkstrecken liefern zu können, bitten wir Sie, nach Vorliegen konkreter Planungen, uns diese Planungsunterlagen zuzusenden. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Kenntnisnahme
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH 24.09.2025	Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG) hier: RV Neckar-Alb: Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025) des Regionalplans Neckar-Alb durch oben genannte Plangebiete ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen:	Kenntnisnahme
	- Stuttgart ASR [STG] - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 48° 39" 43,911' N / 009° 10" 23,193" E; Höhe des Geländes 472,029 m ü. NN; lateraler Radius 15 km Die Plangebiete RT-20 und RT-23 liegen im Anlagenschutzbereich.	Bezüglich der Betroffenheit des Gebietes RT-20 sowie RT-23 hat der Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 23.7.2024 (V202400063)) eine szenariobasierte Vorprüfung zur Bewertung der grundsätzlichen Zustimmungsfähigkeit nach §18a LuftVG bei der DFS angefragt. Hierzu wurden exemplarisch Windenergieanlagen in den geplanten Vorranggebieten simuliert und hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen analysiert. Auf Grundlage dieser Bewertung wird seitens der DFS eine Zustimmung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung empfohlen. Zudem sind die Belange der Flugsicherung als Hinweis für das nachgelagerte Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) aufgenommen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	- Sulz DVOR [SUL] - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 48° 22" 53,705' N / 008° 38" 41,414' E; Höhe des Geländes 532,632 m ü. NN; lateraler Radius 7 km Das Plangebiet ZAK-03 liegt teilweise im Anlagenschutzbereich.	Die Belange der Flugsicherung sind als Hinweis für das nachgelagerte Verfahren in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) sowie im Steckbrief im Textteil dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details können Sie dem Anhang entnehmen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand September 2025. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) über unsere Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit: Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen: • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG	Aufgrund der oben genannten szenariobasierten Vorprüfung werden die Gebiete RT-20, RT-23 sowie ZAK-03 weiterverfolgt. Die Belange der Flugsicherung sind zudem als Hinweis für das nachfolgende Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	unberührt.	
Eisenbahn-Bundesamt 05.08.2025	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. In Ihrem Entwurf auf S. 13 steht folgender Text: „Gemäß „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB) Teil A, Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i. V. m. Anlage A 1.2.8/6, müssen WEA einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen, in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Demnach sind die Eisenbahnstrecken von den Vorranggebieten Windenergie nicht betroffen, da ein größerer Abstand zum bestehenden Schienennetz sowie zu den geplanten Aus- bau- und Neubaustrecken besteht.“ Wenn keine Eisenbahnstrecken betroffen sind, bestehen unsererseits auch keine Bedenken.	Kenntnisnahme
FairNetz GmbH 29.08.2025	Wir geben bezüglich unserer Anlagen und Netze folgende Stellungnahme ab:	Kenntnisnahme
	Im Gebiet RT-23 Grafenberg befindet sich eine Erdgastransportleitung PN 4 150 St einschließlich dazugehörigem Fernmeldekabel der FairNetz GmbH, die im Bestand zu beachten sind. Für diese Leitungen benötigen wir einen Mindestabstand von 10 m.	Der Belang der Erdgastransportleitung einschließlich dazugehöriger Fernmeldekabel ist in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) sowie in den Steckbriefen im Textteil dokumentiert und dient damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.
	Im Gebiet RT-TÜ 01 Gomaringen/Pfullingen/Reutlingen befindet sich der Trinkwasserhochbehälter Alteburg der FairNetz GmbH, der im Bestand zu beachten ist. Für diesen Trinkwasserbehälter benötigen wir einen Mindestabstand, der der Gesamthöhe der Windkraftanlage einschließlich der Rotorblätter entspricht. Vom genannten Wasserbehälter verläuft in diesem Gebiet eine DN 500 GGG Hauptwasserleitung nach Reutlingen, die im Bestand zu beachten ist. Der Mindestabstand für diese Leitung beträgt 10 m.	Der Belang der Wasserversorgungsanlagen ist in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) sowie in dem Steckbrief zu RT-TÜ-01 im Textteil dokumentiert und dient damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.
	Im Gebiet Steckbrief 18 RT-TÜ 01 Gomaringen/Pfullingen/Reutlingen befinden sich Stromleitungen (Kabel und Freileitungen, Niederspannung/Mittelspannung) der FairNetz GmbH die im Bestand zu beachten sind.	Der Belang der Stromleitungen aller Spannungsebenen ist in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) sowie in dem Steckbrief im Textteil dokumentiert und dient damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.
	Im Gebiet Steckbrief 12 RT-17 Bad Urach/Grabenstetten/Römerstein befinden sich Stromleitungen (Kabel und Freileitungen, Niederspannung/Mittelspannung) der FairNetz GmbH die im Bestand zu beachten sind.	Der Belang der Stromleitungen aller Spannungsebenen ist in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) sowie in dem Steckbrief im Textteil dokumentiert und dient damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.
	Diesem Schreiben sind noch die Hinweise zum Bestandsschutz unserer Leitungen beigefügt, die zu beachten sind.	Kenntnisnahme
Fernstraßen-Bundesamt 26.08.2025	Die Gesamtstellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025) des Regionalplans Neckar-Alb erfolgt über das Referat G 11 "Bundesverkehrswegeplanung, Investitionspolitik" des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.	Kenntnisnahme
Fernstraßen-Bundesamt 06.10.2025	Anbaurechtliche Belange	Die Belange der Straßeninfrastruktur sind als Hinweis

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Für das weitere Verfahren sind folgende allgemeine Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Längs der Bundesautobahnen dürfen nach § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG auch entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfanges. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Dabei können Zustimmungen nach § 9 Abs. 2 FStrG gemäß § 9 Abs. 3 FStrG versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Sofern sich der Turm oder Mast der gegenständlichen Windenergieanlage innerhalb der vorgenannten Entfernungen (sog. Anbaubeschränkungszone) befindet, so ist bei der Errichtung oder erheblichen Änderung der Windenergieanlage eine straßenrechtliche Zustimmung erforderlich. Für Windenergieanlagen, bei denen lediglich der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt, gilt § 9 Abs. 2b FStrG, wonach die Regelungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 2a FStrG hier keine Anwendung finden. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der jeweiligen Behörde nach Satz 2 einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die in Satz 2 genannten Behörden um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in Satz 1 bezeichneten Anlage sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass im Rahmen der straßenrechtlichen Bewertung eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird. Aufgrund eines besonderen Näheverhältnisses zur BAB innerhalb des Gefahrenradius der Windenergieanlagen können die Risiken Flugsicherheitsbefeuerung, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Im Rahmen dessen weise ich darauf hin, dass bei der Einhaltung der Kipphöhe der Anlagen als Abstand zum Fahrbahnrand, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, in der Mehrzahl der Anlagen jedoch davon auszugehen ist, dass allen aufgezeigten Risiken mit Nebenbestimmungen begegnet werden kann, um eine Gefährdung der Sicherheit und	für nachfolgende Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Die genannten Bedarfsplanprojekte liegen nicht im Bereich von Gebieten für Windenergienutzung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen. Generell sind damit notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern gutachterliche Bewertungen bzw. entsprechende Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen. Hinweis: Die Abstände bemessen sich nach dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu der neben der Hauptfahrbahn auch Randstreifen, die teilweise als Standstreifen für das Halten in Notfällen bestimmt sind, sowie die Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst zählen. Die Abstände gelten auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn. Zudem weisen wir darauf hin, dass die gesicherte Erschließung der Windenergieanlagen in der Planung frühzeitig berücksichtigt werden sollte. Die gesicherte Erschließung ist Voraussetzung für eine vollumfängliche rechtliche Beurteilung. Eine Errichtung und Nutzung von Behelfszufahrten an Bundesautobahnen für den Transport und die Errichtung der Windenergieanlagen ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Dabei sind die vorstehenden anbaurechtlichen Regelunge zu sowie gegebenenfalls weitere notwendige Gestattungserfordernisse zu beachten. Aus der Prüfung der Unterlagen zum o. g. Verfahren ergaben sich Hinweise, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG)) betroffen sein können und Konflikte nicht auszuschließen sind. Die Prüfung der Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen erfolgte dabei gegen den Textteil und die Geodaten. Wir bitten um eine weitere Beteiligung im Verfahren, sofern sich eine Betroffenheit unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ergeben kann.	
Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg 31.07.2025	Die FVA ist keine Trägerin öffentlicher Belange und daher nicht für das Verfassen von Stellungnahmen zuständig. Wir empfehlen jedoch für die weitere fachliche Beurteilung der Vorrangflächen durch die zuständigen Genehmigungsbehörden, den Generalwildwegeplan in den Steckbriefkarten im Umweltbericht mit darzustellen. Die Wildtierkorridore des GWP haben eine Mindestzielbreite von 1000m.	Es erfolgt keine Darstellung der Wildtierkorridore, da zu den einzelnen Kriterien der strategischen Umweltprüfung (SUP) keine Karten/Abbildungen vorgesehen sind. Die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans sind mit ihrer Mindestzielbreite von 1000 m als Kriterium in der SUP berücksichtigt und das Bewertungsergebnis in den Steckbriefen des Umweltberichts dokumentiert. Ansonsten Kenntnisnahme.
Gemeinde Ammerbuch 29.09.2025	Bezugnehmend auf die erneute Beteiligung im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans (Entwurf 2025) des Regionalverbands Neckar-Alb, teilt die Gemeinde Ammerbuch mit, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.09.2025 beschlossen hat, keine Einwendungen zu erheben.	Kenntnisnahme
Gemeinde Bitz 24.09.2025	Die Gemeinde Bitz wendet sich weiterhin gegen die Ausweisung des Vorranggebietes für	Das Gebiet ZAK-11 wird weiterverfolgt. Zur erfolgten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windkraft ZAK-11 und lehnt diese ab.	Abwägung siehe die weitere Beantwortung dieser Stellungnahme.
	Die geplante Fläche liegt im Wassereinzugsgebiet der Gallusquelle in Hermentingen und anderer Quellen und Tiefbrunnen im Laucherttal und Schmeiental . Hieraus erhalten über 40.000 Menschen im Zollernalbkreis und weitere im Landkreis Sigmaringen ihr Trinkwasser. Der Bau mit schweren Baumaschinen, die eingebrachten Fundamente, der Betrieb, die Alterung und Erosion der Werkstoffe und der Rückbau von Windenergieanlagen würden hier ein erhebliches Risiko für den Trinkwasserschutz darstellen und ist nach Meinung von Experten abzulehnen [vgl. hierzu Anlage: STAHR / LANGENSCHEIDT: ,,Fachliche Stellungnahme zur potenziellen Gefährdung des Grundwassers der Trinkwasserschutzgebiete „Westliche Lauchert“ und „Quellen im Schmeiental“ im Hinblick auf die geplante Errichtung des Windparks Winterlingen im Zollernalbkreis (Baden-Württemberg)“ ; März 2019]. Vor Allem Leckagen an den Baumaschinen und den Windenergieanlagen selbst, die hunderte Liter Schmier- und Hydrauliköl, sowie Schmierfette und toxische Kühlflüssigkeiten beinhalten, gefährden das Trinkwasser im höchsten Maße. Ebenfalls wurde an bereits bestehenden Anlagen die Einbringung von Mikroplastik in das Grundwasser wissenschaftlich nachgewiesen.	Das Gebiet ZAK-11 wird weiterverfolgt. Aspekte des Grund- und Trinkwasserschutzes sind bei der Teilfortschreibung Windenergie durch regionsweit einheitliche Ausschluss- und Prüfkriterien berücksichtigt und dokumentiert. Die nach Anwendung der Ausschlusskriterien verbleibenden Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt. Vor dem Hintergrund, dass im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens die hydrologische Unbedenklichkeit sicher zu stellen ist, wird in der regionalplanerischen Abwägung aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung gegenüber den verbleibenden Belangen des Grund- und Trinkwasserschutz der Vorrang eingeräumt. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Belange des Grundwasserschutzes sind in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Textteil des Teilregionalplans dokumentiert. Dort wird u. a. auf Folgendes hingewiesen: In Wasserschutzgebieten mit Karst- und Kluftgrundwasserleitern können auch in Bereichen der Schutzzone IIB, III oder IIIA die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen. Die in der Position des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) vom 19. April 2023 beschriebene Vorgehensweise für Windenergiekraftanlagen, die sich an einer Lage in einer Schutzzone II orientiert, kann Maßstab einer grundsätzlichen Herangehensweise sein, um hier den Grundwasserschutz zu gewährleisten. Im Umweltbericht wird auf das der Stellungnahme beigefügte Gutachten hingewiesen. Beides dient als Hinweis für das nachgelagerte Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Teilregionalplan Windenergie werden Flächen für die Windenergienutzung gesichert. Die Wirkungen von Windenergieanlagen einschließlich

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		notwendiger Nebenanlagen und des Baustellenbetriebs auf das Trinkwasser und den Wasserhaushalt ergeben sich aus der spezifischen Situation an den potenziellen Standorten und werden im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Standorte und Typen der Windenergieanlagen mit ihren Nebenanlagen einschließlich der Erschließung bekannt sind. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Darüber hinaus liegt das Gebiet ZAK-11 in der bundesweit höchsten Erdbebenzone III: „Gebiet, in dem gemäß des zugrunde gelegten Gefährdungsniveaus rechnerisch die Intensitäten 7,5 und größer zu erwarten sind“, was eine Havarie der Anlagen nur noch wahrscheinlicher macht [vgl. hierzu ebenfalls Anlage: STAHR / LANGENSCHEIDT].	Hinweise bzgl. der Standsicherheit von WEA in Erdbebengebieten sind nicht Gegenstand des Planungsverfahrens auf regionaler Ebene, sondern Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Dabei werden die entsprechenden Vorschriften und einzuhaltende Auflagen für das Bauen in Erdbebengebiete behandelt und in der Regel in die Genehmigungsauflagen aufgenommen.
	Weitere Gutachten zum Artenschutz zeigen im Gebiet ZAK-11 ein erhöhtes Auftreten (nationales Dichtezentrum) von streng und besonders streng geschützten Arten wie den Rotmilan, Wespenbussard, Raufußkauz, etc. für die nach Bundesnaturschutzgesetz ein Tötungsverbot besteht. Der Betrieb von Windenergieanlagen im Gebiet ZAK-11 bringt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko dieser Arten mit sich und bei Kollisionen mit den Windenergieanlagen werden somit Verbotstatbestände ausgelöst [vgl. hierzu die Anlagen: GSCHWENG: „Stellungnahme zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag für den Windpark Winterlingen, Landkreis Zollernalb, Baden-Württemberg“; März 2019; und DORKA: „Raumnutzungsanalyseverfahren (RNA) für windkraftgefährdete Vogelarten 2018 im Raum Bitz-Winterlingen LK Zollernalbkreis im Rahmen von Standortplanungen für Windkraftanlagen“; März 2019]. Durch all diese durch die Gutachten nachgewiesenen Argumente lehnt die Gemeinde Bitz die Ausweisung des Gebietes ZAK-11 nachdrücklich ab.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Planungsebene kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. Die der Stellungnahme beigelegten Gutachten sind aufgrund des Alters der zugrundeliegenden Daten/Gutachten (älter als 5 Jahre) nicht zu berücksichtigen (vgl. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz & Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft 2021: Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen). Das Gutachten wird aus diesem Grund nicht in den Umweltbericht Anhang 2 Steckbriefe aufgenommen. (Hinweis: Die zugrundeliegenden Gutachten entsprechen nicht dem LUBW-Standard (vgl. LUBW & UM 2021: Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen)). Ein Teil der in den Gutachten behandelten Arten (u. a. Rotmilan, Wespenbussard) liegen den kategorisierten Schwerpunkträumen des vom UM im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde. Die kategorisierten Schwerpunkträume des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bei. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume, die aufgrund des populationsbezogenen Ansatzes eine hohe Stetigkeit aufweisen, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden. Die restlichen in den Gutachten behandelten Vogelarten gehören gemäß Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung nicht zu den windenergiesensiblen Arten. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen auf Vorkommen von Arten, die nicht windenergiesensibel sind (u. a. Waldschnepfe, Raufußkauz), ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Vollzugsfähigkeit der Gebietsfestlegung wäre auch bei Berücksichtigung dieser Vorkommen gegeben. Zum Umgang in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf den Umweltbericht Kap. 7.2, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" verwiesen. Die im Verfahren eingebrachten relevanten Informationen zu Vorkommen von Arten wurden in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt und im Umweltbericht -Anhang 2 Steckbriefe - als Hinweis für Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) aufgenommen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Vorhabenzulassung gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange. Damit wird der aktuellen Rechtslage entsprochen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Gemeinde Bodelshausen 25.09.2025	der Gemeinderat der Gemeinde Bodelshausen hat in seiner Sitzung am 23.09.2025 den Beschluss gefasst, dass im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens hinsichtlich des Vorranggebiets für Windenergienutzung keine Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.	Kenntnisnahme
Gemeinde Dettenhausen 14.08.2025	die Gemeinde Dettenhausen nimmt die Planentwürfe des Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025) zur Kenntnis. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gewünscht.	Kenntnisnahme. Die Gemeinde Dettenhausen wird im weiteren Verfahren beteiligt.
Gemeinde Dettingen an der Erms 18.08.2025	Die Gemeinde Dettingen an der Erms erhebt weiterhin keine Einwendungen oder Bedenken zu den vorgesehenen Flächen.	Kenntnisnahme
Gemeinde Dietingen 20.08.2025	Nachdem unsere Stellungnahme im Zuge des ersten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf 2023 berücksichtigt wurde und das Vorranggebiet ZAK-05 Rosenfeld Täbingen nicht weiterverfolgt wird, möchten wir keine weitere Stellungnahme abgeben, da die Gemeinde Dietingen von den Änderungen nicht mehr tangiert wird.	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Gemeinde Dotternhausen 26.09.2025	Der Gemeinderat Dotternhausen hat in seiner Sitzung vom 24.09.2025 beschlossen: 1. Der Gemeinderat stellt fest, dass die Belange der Gemeinde Dotternhausen durch den Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025) nicht berührt werden. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Stellungnahme an den Regionalverband Neckar-Alb zu übermitteln.	Kenntnisnahme
Gemeinde Dußlingen 26.09.2025	Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2025 über den Entwurf des Teilregionalplans Windenergie (Entwurf 2025) des Regionalverbands Neckar-Alb beraten. Es werden keine Bedenken und Anregungen zum Entwurf vorgebracht.	Kenntnisnahme
Gemeinde Engstingen 08.09.2025	Der Regionalverband hat in seinen Entwurf die von der Gemeinde Engstingen im Rahmen eines Bürgerentscheids festgelegten Flächen in den Bereichen Hau, Scheiterhau / Neubuch und Schönbergle auf der Gemarkung Engstingen, wie von der Gemeinde gemeldet und wie miteinander abgestimmt, übernommen. Über den Zuschnitt der Flächen war nach Mitteilung von [Name anonymisiert] , RVNA, vom 12.08.2025 [Name anonymisiert] als zuständige Planerin mit der [Name anonymisiert] als künftiger Projektiererin im Austausch. Weitere Flächen zur Ausweisung von Vorrangebieten für Windenergieanlagen sind auf der Gemarkung Engstingen nicht vorgesehen. Die Planung trifft also insoweit auf die Zustimmung der Gemeinde Engstingen. Ausgehend von der Stellungnahme der Gemeinde Engstingen vom 28.02.2024 zur 1. Anhörung des Teilregionalplans Windenergie wurde das Gebiet RT-01 um 17 ha reduziert um so den Siedlungsvorsorgeabstand zum Ortsteil Kohlstetten zu erweitern. Dies wird seitens der Gemeinde Engstingen ausdrücklich begrüßt. Die Gemeinde Engstingen weist jedoch weiterhin auf eine mögliche Umzingelung des Ortsteils Kohlstetten und des Teilraums Engstingen mit Windkraftanlagen hin. Der Teilraum Engstingen wird künftig von einer verstärkten räumlichen Konzentration und damit von einer visuellen Kumulation von Windkraftanlagen verschiedener Vorranggebiete besonders betroffen sein. Hierauf weist die vorliegende strategische Umweltprüfung des Regionalverbands Neckar-Alb und des Büros HHP. raumentwicklung auf den Seiten 91, 97, 100 und 140 deutlich hin. Seitens der Gemeinde Engstingen wird daher erneut darum gebeten, diese verstärkte räumliche Konzentration und visuelle Kumulation im Teilraum Engstingen planerisch zu berücksichtigten und zu entschärfen.	Eine räumliche Umfassung mit späteren Windenergieanlagen liegt nach dem planerischen Konzept des Teilregionalplans Windenergie nicht vor. Im nordöstlichen bis südöstlichem sowie im westlichen Umkreis von Kohlstetten verbleiben ausreichend Räume ohne Windenergieanlagen. Der Regionalverband Neckar-Alb hat die hervorgebrachten Bedenken zur Überlastung bzw. zur Umfassung von Ortslagen geprüft (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie unter dem Punkt Überlastung). Die Überprüfung ergab für alle Ortschaften, die durch Vorranggebiete betroffen sind, keine Umfassungswirkung und damit auch keine Überlastungssituation. Die angewendete Methode, die sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse, der Rechtsprechung sowie geübter Planungspraxis stützt, ist in dem Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Gemäß dieser Methode ist bei der Betrachtung der Umfassungswirkung zu berücksichtigten, dass die Umfassungswirkung aufgrund der nachlassenden Höhenwirkung und Verhältnismäßigkeit im vertikalen Sichtfeld mit zunehmender Entfernung abnimmt, dementsprechend wird empfohlen eine Entfernung von 2.500 m bei WEA von 300 m Bauhöhe zu berücksichtigen. In höheren Entfernungsbereichen sind demnach keine erheblichen Umfassungwirkungen durch WEA auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Damit sind die im Umweltbericht im Kapitel 5.2 dargestellten Kumulationswirkungen näher untersucht. Der Hinweis auf die erfolgte Untersuchung und das Ergebnis wird im Umweltbericht im Kapitel 5.2 "Kumulative Wirkungen" ergänzt. Zudem ist die Abbildung 24 im Umweltbericht auf S. 91 korrigiert worden, entsprechend auch der Text: demnach liegt in Engstingen keine "verstärkte"

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		räumlichen Konzentration, sondern lediglich eine räumliche Konzentration vor. Ansonsten Kenntnisnahme.
Gemeinde Frickenhausen 01.10.2025	Der Gemeinderat Frickenhausen wurde in seiner Sitzung am 30.09.2025 von Ihren Planungen informiert. Nach Sichtung der Planungen konnte nicht festgestellt werden, dass die Gemeinde Frickenhausen in ihren Belangen tangiert sein könnte, deshalb wird von einer weiteren Beteiligung abgesehen.	Kenntnisnahme
Gemeinde Gomaringen 17.09.2025	Die Anpassungen des Vorranggebiets RT-TÜ-01 und RT-TÜ-02 auf Gemarkung Gomaringen entsprechen dem uns bekannten Stand und den Vorabstimmungen mit dem Regionalverband. Von Seiten der Gemeinde Gomaringen werden keine Bedenken geäußert.	Kenntnisnahme
Gemeinde Grafenberg 10.09.2025	die Gemeinde Grafenberg stimmt der vorliegenden Planung zu.	Kenntnisnahme
Gemeinde Großbettlingen 25.09.2025	die Gemeinde Großbettlingen steht grundsätzlich einem Ausbau der Windkraft offen gegenüber und hat für andere geeignete Flächen in der Region Stuttgart bereits positive Stellungnahmen abgegeben.	Kenntnisnahme
	Die im Regionalplan des Regionalverbandes Neckar-Alb ausgewiesene Fläche „RT-23 Grafenberg“ ist aus Sicht der Gemeinde jedoch nicht tragbar. Die Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zu bestehender Wohnbebauung im Außenbereich. Die aktuell vorgesehenen Abstände zur Wohnbebauung sind aus unserer Sicht deutlich zu gering und führen zu erheblichen Konflikten mit der Wohnqualität, insbesondere hinsichtlich Lärmauswirkungen, Schattenwurf und optischer Beeinträchtigungen. Unter diesen Bedingungen kann die Gemeinde den Standort RT-23 in keiner Weise befürworten.	Das Gebiet RT-23 wird weiterverfolgt. Die Wohnnutzung im Außenbereich auf Gemarkung Großbettlingen wurde gemäß dem Kriterienkatalog mit einem pauschalen Vorsorgeabstand von 450m berücksichtigt. Hinweis: Die tatsächliche Einhaltung der gesetzlichen einzuhalten Lärmimmissionen wird jedoch auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) behandelt, wenn mit einer Projektplanung Angaben zur Anzahl, zu Standorten und Anlagentypen bekannt sind. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Darüber hinaus kritisiert die Gemeinde, dass der Regionalverband Neckar-Alb gerade hier im Grenzbereich unterschiedliche Abstände für einzelne Flächen ansetzt als der Verband Region Stuttgart. Gerade in Grenzbereichen zu benachbarten Gemeinden ist es besonders wichtig, sich untereinander abzustimmen, um die Interessen aller Beteiligten und das Wohl der Gesamtregion zu berücksichtigen. Eine einheitliche, transparente und nachvollziehbare Abstandsregelung ist aus unserer Sicht an dieser Stelle zwingend erforderlich. Wir fordern daher, die Abstände für RT-23 so anzupassen, dass die Grenzwerte des Verbands Region Stuttgart konsequent eingehalten werden. Erst dann könnte eine sachgerechte Prüfung des Standorts erfolgen. Zusätzlich weist die Gemeinde auf die besondere Sensibilität des Außenbereichs hin, in dem sich die Fläche befindet, sowie auf die Notwendigkeit, die Planungen transparenter und vergleichbarer zu gestalten. Aufgrund der genannten Gründe steht die Gemeinde Großbettlingen der Ausweisung der Fläche RT-23 im Regionalplan der Region Neckar-Alb in der derzeitigen Form entschieden negativ gegenüber. Eine Umsetzung einer möglichen geplanten Windkraftanlage ohne Anpassung der Abstände ist für die Gemeinde nicht akzeptabel.	Dem Antrag die Abstände an das Planungskonzept vom Verband Region Stuttgart anzupassen wird nicht stattgegeben. Das Gebiet wird in der bisherigen Form weiterverfolgt. Eine Abstimmung mit dem Verband Region Stuttgart hat bzgl. der geplanten Gebiete stattgefunden. Die Planungskonzeptionen selber berücksichtigen die Eigenheiten der jeweiligen Region und können deshalb ggf. voneinander abweichen. Das Planungskonzept des Teilregionalplans Windenergie Neckar-Alb sieht gemäß der Kriterienliste einheitliche Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen (differenziert nach Siedlungstyp) vor, die für die gesamten Region Neckar-Alb angewendet werden. Verwiesen wird auf die Stellungnahme vom Verband Region Stuttgart vom 18.09.2025, die die Prüfung der Siedlungsabstände enthält, dazu jedoch

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		keine weiteren Bedenken erhebt. Die Bewertung der in Anspruch genommenen Flächen ist erst möglich und auch erforderlich, wenn eine Planung mit konkreten Standorten von Windenergieanlagen vorliegt. Dies ist im Teilregionalplan Windenergie nicht der Fall, sondern Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ansonsten Kenntnisnahme.
Gemeinde Grosselfingen 07.08.2025	durch das laufende Verfahren zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb ist die Gemeinde Grosselfingen besonders betroffen. Wie im beigefügten Plan ersichtlich liegen zwei Teilflächen des geplanten Vorranggebiets ZAK-01 auf unserer Gemarkung. Eine ist westlich (rund 117 ha) und eine östlich (rund 154 ha) der Stromtrasse. In Summe würden fast 17 % unserer Gemarkungsfläche in Anspruch genommen. Angesichts des Zielwerts von 1,8 % der Regionsfläche für Windkraft-Vorranggebiete würde die Gemeinde Grosselfingen damit unverhältnismäßig stark belastet bzw. überlastet. Das gilt insbesondere, da sich weitere Belastungen für Grosselfingen selbstverständlich auch durch die auf Gemarkung Rangendingen und Hechingen liegenden Teile des Gebiets ZAK-01 sowie das nahezu unmittelbar an unsere Gemarkung angrenzende Gebiet ZAK-02 ergeben. Im Ergebnis droht eine gefühlte Umzingelungswirkung für Grosselfingen mit potenziellen Windkraftstandorten von Nordosten bis Südwesten. Vor diesem Hintergrund möchten wir auf die einschlägige Sitzungsvorlage vom 14.11.2023 (RV-Drucksache Nr. X-65/6W) verweisen, in der das planerische Vorgehen zur Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung dargelegt wird. Wir verstehen das erste Leitprinzip so, dass eine „Gleichbehandlung der unterschiedlichen Regionsteile“ (S. 3f.) im Sinne einer fairen Lastenverteilung erfolgen soll. Dabei soll die „Steuerung der Windenergieplanung (…) in Abstimmung mit den Kommunen“ (S. 3) erfolgen. Ein weiterführendes Kriterium ist die Vermeidung einer örtlichen Überlastung, deren Vorliegen „im Einzelfall beurteilt“ werden muss (S. 7). Diese Planungskriterien unterstützen wir ausdrücklich, sehen sie aber im Fall von Grosselfingen noch nicht vollständig berücksichtigt. Dazu kommt, dass der westlich der Stromtrasse liegende Teil des potenziellen Vorranggebiets ZAK-01 in besonderem Maße schützenswert ist und Windkraftanlagen dort mit erheblichen Nachteilen für Umwelt und Bevölkerung verbunden wären: Es handelt sich um ein ökologisch hochwertiges Gebiet, das bisher so frei von störender Nutzung ist wie nur wenige andere Gebiete in der Raumschaft. So wird es nicht von Straßen zerschnitten, sondern liegt in vergleichsweisem großem Abstand zu stärker befahrenen Straßen, Bahntrassen, Industrieanlagen oder anderen negativ beeinträchtigenden Nutzungen. Einzige Ausnahme ist ein temporäres kleines Abbaugebiet des Angulatensandsteins zur Sanierung der Burg Hohenzollern. Der im Wald liegende Teil grenzt unmittelbar an ein „Schwerpunktvorkommen Kategorie A windenergiesensibler Arten“ und weist die gleiche Beschaffenheit wie dieses Gebiet auf. Dort leben diverse (auch seltene) Vogelarten, Insekten, Wildtiere und Pflanzen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Dem Vorschlag einer Reduktion des Gebietes um die westlichen Fläche in Grosselfingen wird nicht gefolgt. Wir verweisen auf die Behandlung der Stellungnahme vom 28.3.2024. Der Regionalverband Neckar-Alb sieht die Planung im Teilregionalplan Windenergie als ausgewogen an. Dies betrifft auch die Planung auf dem Gebiet der Gemeinde Grosselfingen mit seiner vergleichsweise sehr kleinen Gemarkung. Für Grosselfingen verbleiben in ausreichendem Abstand große Räume ohne spätere Windenergieanlagen. Der Regionalverband Neckar-Alb hat die hervorgebrachten Bedenken zur Überlastung bzw. zur Umfassung von Ortslagen geprüft und die Methode erläutert (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie unter dem Punkt Überlastung). Die Überprüfung ergibt für die Gemeinde Grosselfingen keine Umfassungswirkung und damit auch keine Überlastungssituation. Neben der Umfassungswirkung können Windenergieanlagen in der Nähe von Wohnstätten zu einer optisch bedrängenden Wirkung führen. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung der Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht. Für den Hauptsiedlungsbereich Grosselfingen besteht mit rund 1.000 m Abstand und für den Haigerlocher Ortsteil Owingen mit nahezu 2.000 m Abstand ein deutlich größerer Abstand, sodass dort keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten ist. Südlich des Gebietes ZAK-01 befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Wohnnutzung, welche mit 450 m Vorsorgeabstand berücksichtigt wurden (siehe Kriterienliste im Textteil). Für diese Einzelstandorte kann – abhängig vom konkreten Anlagenstandort, der Geländesituation und dem eingesetzten Anlagentyp – eine optisch bedrängende Wirkung nicht grundsätzlich

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Auch die vor dem Wald liegenden Freiflächen werden hochwertig bewirtschaftet. So befindet sich dort z. B. die in ehrenamtlichem Engagement angelegten und betriebenen Streuobstanlagen unseres Obst- und Gartenbauvereins. Von einem örtlichen Landwirtschaftsbetrieb wird ein Erdbeerfeld zum Selbstpflücken betrieben, das während der Saison jährlich ein Anziehungspunkt insbesondere für Familien mit kleinen Kindern aus weiten Teilen der Region Neckar-Alb ist. Regionale Strahlkraft hat auch der unmittelbar neben dem betroffenen Gebiet liegende Homburger Hof – ein Biolandwirtschaftsbetrieb in einem mehrere Jahrhunderte alten Kulturdenkmal, das vor wenigen Jahren mit sehr hohem Aufwand mustergültig saniert wurde und dessen Hoftage in den vergangenen Jahren ebenfalls regelmäßig Hunderte Besucher aus der gesamten Region angezogen haben. Im Ergebnis ist die zur Disposition stehende Fläche ein wichtiges Naherholungsgebiet. Dieses ist aufgrund seiner Ruhe und Aussichtslage mit freiem Blick auf den Albtrauf mit der Burg Hohenzollern, teilweise das Eyachtal und in Richtung Neckartal bei zahlreichen Wanderern, Spaziergängern und Radfahrern nicht nur aus Grosselfingen, sondern auch aus den umgrenzenden Städten und Gemeinden sehr beliebt. Es sollten deshalb keine massiven baulichen Eingriffe in diesem sensiblen Bereich erfolgen. Auch aus topografischen Gründen brächte insbesondere der westliche Teil von ZAK-01 erhebliche Nachteile mit sich. So liegt das Gebiet frei sichtbar deutlich oberhalb des Ortes, sodass über 260 Meter hohe Windkraftanlagen hier eine besonders drückende Wirkung für Grosselfingen mit sich brächten. Deutlich sichtbar wären die Anlagen auch für andere stark von Windkraftplanungen betroffene Ortschaften wie Haigerloch-Owingen. Für die Gemeinde Grosselfingen ist selbstverständlich, dass mit der laufenden Fortschreibung des Regionalplans das 1,8 %-Ziel für Windkraftvorranggebiete erreicht werden muss. Dabei möchten wir betonen, dass Grosselfingen in den letzten beiden Jahrzehnten Vorreiter bei erneuerbaren Energien in der Region war und ist. Im Ergebnis sind wir laut unseres Netzbetreibers bereits heute eine von sehr wenigen Kommunen in Baden-Württemberg in der mehr Elektrizität produziert als verbraucht wird. Weitere Projekte, unter anderem im Bereich Windkraft, sind in Planung. Allerdings sind die bestehenden und geplanten Anlagen auch mit negativen Umweltauswirkungen für ihre nähere Umgebung verbunden; sei es durch Schall, Emissionen, Versiegelung von Flächen oder massive Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Insgesamt sehen wir in Grosselfingen die Akzeptanzgrenzen der Bevölkerung erreicht. Daher fordern wir Sie auf, verbleibende Spielräume im weiteren Verfahren für eine Ausnahme des westlichen Teils des Gebiets ZAK-01 in Grosselfingen aus der Planung zu nutzen, um eine unverhältnismäßige Belastung bzw. Überlastung der Gemeinde Grosselfingen zu vermeiden und ein besonders schützenswertes Gebiet in seiner heutigen Beschaffenheit zu erhalten. Trotzdem würde Grosselfingen mit einem dann verbleibenden Vorranggebiet im Umfang von rund 10 % der Gemarkungsfläche einen weit überproportionalen Beitrag zur Erreichung des Flächenziels und damit zu Ihrem zweiten Leitprinzip der dezentralen Konzentration der Windkraftflächen (S. 4) leisten. Über einen Besuch von Ihnen, um die Situation vor Ort zu erläutern, würden wir uns	ausgeschlossen werden. Die Bewertung erfolgt daher auf der Ebene des nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, in dem im Einzelfall zu prüfen ist, ob eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt und ggf. zu berücksichtigen ist. Durch Anwendung des Leitprinzip 1 in Hinblick auf ökologische Wertigkeiten (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie), vor dem Hintergrund der Kleinflächigkeit wertvoller Biotope, der i. d. R. kleinflächigen Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Böden und da mit den in der Stellungnahme vorgebrachten Belangen kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt (siehe Sailer/Militz, Das überragende öffentliche Interesse und öffentliche Sicherheit nach §2 EEG 2023, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 31 vom 02.11.2023, Kap. VI). Darüber hinaus wird auf folgendes hingewiesen: Das Vorgehen zur Abgrenzung von Windenergiegebieten berücksichtigt die aus Umweltsicht besonders wertvollen Bereiche. Die hochwertigsten Bereiche wurden nicht überplant (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie). Weitere aus Umweltsicht wertvolle Bereiche wurden in der Strategischen Umweltprüfung geprüft (u. a. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, der Aspekt Erholung im Schutzgut "Menschen und menschliche Gesundheit" und besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft im Schutzgut "Fläche"). Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dokumentiert und wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Überlastung/Umzingelung, Flächenbeitragswert, Leitprinzipien, Waldschutz, Naturschutz, Erholung, Denkmalschutz, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	jederzeit sehr freuen. Anmerkung RVNA: Karte angehängt	
Gemeinde Hirrlingen 31.07.2025	Die Belange der Gemeinde Hirrlingen werden im Bereich Windenergie nicht berührt. Daher werden auch keine Anregungen zum Verfahren vorgebracht. Wir gehen davon aus, dass wir zeitnah über Änderungen, die die Gemeinde Hirrlingen betreffen bezüglich angrenzender Kommunen und weiterer bisher nicht bekannter oder geplanter Standorte informiert werden und dann nochmals angehört werden. Die Gemeinde Hirrlingen ist nicht betroffen und hat keine Einwände. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.07.2025 vom Verfahren Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Gemeinde Hohenstein 17.09.2025	Die Gemeinde bittet darum, die Neuaufnahme der Fläche im Bereich RT-09 nicht weiter zu verfolgen.	Das Gebiet RT-09 wird weiterverfolgt.
	1.Verlässlichkeit der Planung Der Entwurf 2023 wurde nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 bis 3 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 12 Landesplanungsgesetz i.d.F.v. 10.07.2003; zuletzt geändert am 18.03.2025 in ein Beteiligungsverfahren überführt. Sämtliche Träger öffentlicher Belange sowie die betroffene Öffentlichkeit hatten die Möglichkeit hierzu Stellungnahmen abgegeben. Diese Phase schafft berechtigte Erwartungen an den Verlauf des weiteren Verfahrens. Die überraschende Aufnahme neuer, wesentlicher Flächen sind der Transparenz und Nachvollziehbarkeit deshalb nicht zuträglich. Im Entwurf 2025 stellen wir eine vorgenommene erhebliche Erweiterung der Fläche RT-09 im Südwesten mit einer Länge von ca. 1.500 m Länge und einer Fläche von 32 ha fest (siehe Anhang Seite 1 [Anmerkung RVNA: Anhang zeigt die Gebietssteckbriefe RT-09 zum Entwurfsstand 2023 sowie 2025]). Diese stellt im Ergebnis die Einführung einer neuen Fläche dar. Ein solches Vorgehen erachten wir somit als problematisch. Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens mit dem Entwurf 2023 sollten Flächen grundsätzlich nicht neu in das Verfahren aufgenommen werden. Der Regionalverband kommunizierte seit Beginn des Verfahrens, dass größere Flächen ausgewiesen werden sollen, weil Flächen im Verfahren entfallen könnten, jedoch keine Neuaufnahme von Flächen zu erwarten ist. Auch deshalb wurden bereits zu Beginn deutlich größere Flächen als gesetzgeberisch gefordert ausgewiesen. Eine nun geplante Abweichung von dieser kommunizierten Vorgehensweise würde somit mindestens als erhebliche Irritation wahrgenommen werden. Gerade angesichts der bereits bestehenden hohen Konzentration von Gebieten für Windenergienutzung im Bereich Hohenstein (siehe Anhang Seite 2) – auch unter Berücksichtigung des Wegfalls einer Teilfläche von RT-05 – ist eine Erweiterung nicht sachgerecht und unverhältnismäßig.	Gemäß § 7 Abs. 2 ROG und § 3 Abs. 2 LPlG besteht die Verpflichtung, alle öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und den Planentwurf — auch nach der ersten Beteiligung — bei neuen Erkenntnissen oder geänderten Bewertungsgrundlagen sachgerecht zu modifizieren. Entsprechend erfolgte die Erweiterung der Fläche RT-09 aufgrund eines vorliegenden positiven Vorbescheids, im Rahmen des immisonsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren, der die Privilegierung der Anlagen bestätigt und ihre Genehmigung auch außerhalb von Windenergiegebieten ermöglicht. Mit der Erweiterung des Gebietes RT-09 um die vorbeschiedenen Windenergieanlagen, kann eine ggf. entstehende Riegelwirkung durch gleichzeitig Reduktion des Gebietes RT-05 begrenzt werden. Es handelt sich damit nicht um die Einführung einer neuen Fläche, sondern um eine Weiterentwicklung des bereits im Verfahren befindlichen Vorranggebiets. Die damit einhergehende Erweiterung wurde durch eine entsprechende Reduzierung von RT-05 kompensiert, sodass sich die räumliche Gesamtausdehnung in der Summe nicht vergrößert. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Kritische Riegelwirkung Durch die Aufnahme der zusätzlichen Fläche würden zudem die Gebiete für Windenergienutzung RT-05 und RT-09 nahezu verbunden. Damit entstünde ein augenscheinlich durchgehender Riegel von ca. 8.300 m Länge, der die freie Landschaft und Waldflächen übermäßig und vermeidbar zerschneidet und einer gezielten Konzentration entgegensteht. Eine solche Riegelbildung widerspräche auch den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG), wonach die Freiräume in ihrer Funktion zu sichern und eine Zerschneidung zu vermeiden ist. Die raumstrukturellen Wirkungen auf die Gemeinde Hohenstein wären damit unverhältnismäßig und nicht mit einer ausgewogenen, flächenschonenden Regionalplanung vereinbar.	Wie im Steckbrief im Umweltbericht des Vorranggebiets RT-05 unter „Anpassungen vor der Offenlage des Entwurfs 2025“ ausgeführt, wurde das Gebiet RT-05 um rund 144 ha reduziert, um eine ggf. entstehende Riegelwirkung in Kombination mit dem Gebiet RT-09 zu begrenzen. Der Hinweis auf § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG wurde geprüft. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist die Vielfalt und Funktionsfähigkeit der Freiräume zu erhalten. Freiräume sollen möglichst zusammenhängend, funktionsfähig und wenig zerschnitten bleiben. Es handelt

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sich dabei um einen abzuwägenden Grundsatz der Raumordnung, der im Rahmen der Gesamtplanung mit anderen öffentlichen Belangen – insbesondere dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG, § 22 KlimaG BW) – in Einklang zu bringen ist. Im Teilregionalplan Windenergie wurde das Leitprinzip der dezentralen Konzentration angewendet. Durch die Bündelung der Windenergiegebiete werden andere Freiräume bewusst freigehalten. Im vorliegenden Fall bedeutet dies: Aufgrund des neuen Sachverhalts – der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen im Bereich zwischen RT-05 und RT-09 – wurde dieser Zwischenbereich in die Gebietskulisse aufgenommen. Die damit einhergehende Erweiterung wurde durch eine entsprechende Reduzierung von RT-05 kompensiert, sodass die räumliche Gesamtausdehnung sich nicht vergrößert. Damit wurden die Anforderungen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG berücksichtigt und in die Abwägung einbezogen. Ansonsten Kenntnisnahme.
Gemeinde Laichingen 29.08.2025	Hinsichtlich Ihrer Abwägung halten wir fest, dass die Nähe zum Laichinger Teilort Feldstetten in der Abwägung unberücksichtigt geblieben ist, der Abstand zur nächsten Siedlung auf unseren Gemarkungen ist somit deutlich geringer. Die Stadt Laichingen ist daher der Auffassung, dass das Gebiet sehr wohl zur zusätzlichen Umfassung von Feldstetten beiträgt. Im Weiteren bitten wir, in der Abwägung nicht das in der Teilfortschreibung der Region Donau-Iller geplante Vorranggebiet "Hochwang" zu berücksichtigen, gegen das sich die Stadt Laichingen aus den identischen Gründen ebenfalls derzeit entschieden verwehrt.	Der Teilort Feldstetten ist in die Abwägung mitaufgenommen worden (siehe Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023). Der Regionalverband Neckar-Alb hat die hervorgebrachten Bedenken zur Überlastung bzw. zur Umfassung von Ortslagen geprüft (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie unter dem Punkt Überlastung). Die erneute Überprüfung für den Ortsteil Feldstetten ergab keine Umfassungswirkung und damit auch keine Überlastungssituation. Die angewendete Methode, die sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse, der Rechtsprechung sowie geübter Planungspraxis stützt, ist im Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Gemäß dieser Methode ist bei der Betrachtung der Umfassungswirkung zu berücksichtigten, dass die Umfassungswirkung aufgrund der nachlassenden Höhenwirkung und Verhältnismäßigkeit im vertikalen Sichtfeld mit zunehmender Entfernung abnimmt. Dementsprechend wird empfohlen eine Entfernung von 2.500 m bei WEA mit 300 m Bauhöhe zu berücksichtigen. Die Überprüfung erfolgte

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einschließlich der Planungen von Windenergiegebieten angrenzender Regionalverbände. Hinweis: Der aktuelle überarbeitete Planungsstand des Teilregionalplan Windenergie des Regionalverband Donau-Iller beinhaltet in etwas reduzierter Form auch weiterhin die Ausweisung des Vorranggebietes "Hochwang". Ansonsten Kenntnisnahme.
	Abschließend bitten wir um Erläuterung, auf welche Weise sichergestellt wird, dass im nachgelagerten Verfahren auch tatsächlich die Anfliegbarkeit des Flugplatzes Laichingen geprüft wird. Es bestehen Bedenken, dass die zuständige untere Immissionsschutzbehörde ohne entsprechende Hinweise im Regionalplan die Anfliegbarkeit später auch tatsächlich berücksichtigt.	Die Belange des Sonderlandesplatzes Laichingen sind in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) sowie in dem Steckbrief RT-15 im Textteil dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.
Gemeinde Langenenslingen 25.09.2025	in oben genannter Angelegenheit zeigen wir an, dass uns die Gemeinde Langenenslingen mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Namens und im Auftrag der Gemeinde Langenenslingen geben wir im 2. Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb eine Stellungnahme zu den Änderungen des Planentwurfs Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windenergie vom 22.07.2025 (im Folgenden: Entwurf 2025) ab. Zugleich konkretisieren wir den Vortrag der Gemeinde Langenenslingen aus ihrem Schreiben vom 25.03.2024 im 1. Beteiligungsverfahren zu den geplanten Vorranggebieten für Windenergie.	Kenntnisnahme
	A. Sachverhalt Die Gemeinde Langenenslingen liegt im Grenzbereich von drei Regionen. Sie liegt in der Region Donau-Iller, unmittelbar an der Grenze zur Region Neckar-Alb und zur Region Bodensee-Oberschwaben. In allen drei Regionen werden gegenwärtig die Regionalpläne fortgeschrieben mit dem Ziel, Vorranggebiete für Windenergie festzulegen und somit das Flächenziel des § 20 Abs. 1 KlimaG BW zu erfüllen. Der Regionalplanentwurf Donau-Iller, in dessen Geltungsbereich die Gemeinde Langenenslingen liegt, will große Flächen auf der Gemarkung der Gemeinde Langenenslingen als Vorranggebiet für Windenergie festlegen, insbesondere im Norden des Ortsteils Dürrenwaldstetten/Ittenhausen sowie im Südwesten des Ortsteils Billafingen / südlich des Ortsteils Egelfingen. Die angrenzenden Regionalplanentwürfe der Regionen Neckar-Alb und Bodensee-Oberschwaben sehen große Flächen als Vorranggebiete für Windenergie in unmittelbarer Nähe der Gemarkung der Gemeinde Langenenslingen vor, die mit den Vorrangflächen für Windenergie im Regionalplanentwurf Donau-Iller insbesondere im Norden des Ortsteils Dürrenwaldstetten / Ittenhausen sowie im Südwesten des Ortsteils Billafingen /südlich des Ortsteils Egelfingen zu- sammentreffen – siehe Screenshot Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, Vorranggebiete Windenergie der Regionalverbände Donau-Iller, Neckar-Alb und Bodensee Oberschwaben, Planungsstände zur 1. und 2. Offenlage (gelbe Markierungen in eigener Darstellung): siehe Abb. im Anhang	Kenntnisnahme
	Im Norden von Dürrenwaldstetten / Ittenhausen sollen drei Vorranggebiete für Windenergie aufeinandertreffen: RT 06 (Regionalplanentwurf Neckar-Alb), #21.02A (Regionalplanentwurf Donau-Iller) und WEA-437-026 (Regionalplanentwurf Bodensee-Oberschwaben). Insgesamt sollen damit Flächen von 1.342 ha als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden. Hinzu kommt das südwestlich in	Kenntnisnahme. Hinweis: Zwischenzeitlich hat die Verbandsversammlung des Regionalverband Bodensee-Oberschwaben den Satzungsbeschluss am 26.09.2025 zum Teilregionalplan Erneuerbare Energie beschlossen, in denen die Gebietskulisse von

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	geringer Entfernung zum WEA-437-026 (Regionalplanentwurf Bodensee-Oberschwaben) gelegene Vorranggebiet WEA-437-020 mit 337 ha, das ebenfalls an die Gemarkung der Gemeinde Langenenslingen grenzt.	WEA-437-026 aufgrund militärischer Belange sich auf 128 ha reduziert hat. Aus dem selben Grund wurde das Gebiet #21.02A (Regionalplanentwurf Donau-Iller) auf 157 ha reduziert. Damit werden die Belastungen in diesem Bereich im Vergleich zum vorherigen Planungsstand deutlich vermindert, umso mehr ist keine Überlastung festzustellen.
	Ausweislich des Entwurfs 2025, der dem 2. Beteiligungsverfahren im Regionalplanverfahren der Region Neckar-Alb zugrunde liegt, wurde RT-06 gegenüber dem Planentwurf vom Dezember 2023 (Entwurf 2023), der dem 1. Beteiligungsverfahren zugrunde lag, nur geringfügig verändert und auf 713 ha verkleinert – siehe Screenshot Regionalplan Neckar-Alb Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025) für die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz, abrufbar unter: https://www.rvna.de/site/Regionalverband+Neckar+Alb/get/params_E-663617915/24168285/Textteil_Wind_Entwurf2025.pdf siehe Abb. im Anhang	Kenntnisnahme
	Auf S. 61 ff. der Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2023) hat der Regionalverband Neckar-Alb das Vorbringen der Gemeinde Langenenslingen im 1. Beteiligungsverfahren zur Kenntnis genommen und ausgeführt, die Regionalverbände Donau-Iller, Bodensee-Oberschwaben und Neckar-Alb hätten sich im Grenzbereich der Regionen intensiv abgestimmt. Für die Ortschaften Dürrenwaldstetten, Ittenhausen und Ohnhülben sei keine Umfassung festgestellt worden. Im Nordosten und von Südwesten bis Südosten verbleiben in gebührendem Abstand Räume ohne spätere Windenergieanlagen, sofern die Steuerungswirkung der Regionalpläne erhalten bleibe. Das Gebiet RT-06 wurde im Vorfeld des 2. Beteiligungsverfahrens um ca. 4 ha reduziert, um einen potenziellen Rotorüberschlag über den bereits bestehenden Solarpark „Gammertingen“ in der Nachbarregion Bodensee-Oberschwaben zu vermeiden. Zudem wurde das Gebiet RT-06 im Süden aufgrund militärischer Belange (Hubschraubertiefflugstrecke) minimal reduziert, siehe Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023 Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 12 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz im Zeitraum vom 11.01.2024 bis 11.04.2024, Juli 2025, abrufbar unter: https://www.rvna.de/site/Regionalverband+Neckar+Alb/get/params_E1500331797/24168328/XI-31-pa-vv-ds_Anlage4_Synopse.pdf).	Kenntnisnahme
	B. Rechtliche Bedenken und Anregungen Namens und im Auftrag der Gemeinde Langenenslingen wird angeregt, das im Entwurf 2025 vorgesehene Vorranggebiet für Windenergie RT-06 weiter zu verkleinern, um eine drohende unzumutbare Umzingelung der vorhandenen Siedlungsbebauung im Norden / Nordwesten der Gemeinde Langenenslingen und damit verbundene Abwägungsfehler sowie einen Verstoß gegen das interregionale Abstimmungsgebot auszuschließen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Siehe Beantwortung weiter unten.
	I. Drohende Umzingelung von Ortslagen durch RT-06 Auch nach den zwischen dem 1. und dem 2. Beteiligungsverfahren vorgenommenen Verkleinerungen des Gebiets RT-06 droht in Zusammenschau mit den geplanten Vorranggebieten für Windenergie in den benachbarten Regionalplanentwürfen der Regionen Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben in dem oben dargestellten Bereich noch immer eine unzumutbar Umzingelung bzw. Einkesselung von Ortslagen auf der Gemarkung	Der Regionalverband Neckar-Alb hat die hervorgebrachten Bedenken zur Überlastung bzw. zur Umfassung von Ortslagen geprüft (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie unter dem Punkt Überlastung). Die Überprüfung ergab für alle Ortschaften, die durch Vorranggebiete betroffen sind,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der Gemeinde Langenenslingen durch Vorranggebiete für Windenergie, die voraussichtlich zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie zu einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung auf die Anwohnerinnen und Anwohner (visuelle Überlastung) führen werden. Das Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild ist bei der Regionalplanung ebenso zu beachten, wie der Schutz der menschlichen Gesundheit. Beides kann durch die Umzingelung einer Ortslage durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Beiden Belangen wurde im Zuge des Verfahrens für die Teilfortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb bisher nur unzureichend Rechnung getragen: Zum einen wird bezweifelt, dass die Umzingelungswirkungen des Vorranggebiets für Windenergie RT-06 in ausreichendem Maße kumulativ mit den geplanten Vorranggebieten für Windenergie der benachbarten Regionalplänen (Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben) betrachtet wurde. Eine unzureichende Berücksichtigung der Vorranggebiete für Windenergie auf dem Gebiet anderer Regionalpläne bei der planerischen Verhinderung einer Umzingelungswirkung für Ortslagen kann einen Ermittlungsfehler / ein Abwägungsdefizit darstellen. Zum anderen droht die Festlegung der aktuell geplanten Vorranggebiete für Windenergie im Regionalplan Neckar-Alb in Zusammenschau mit den geplanten Vorranggebieten für Windenergie in den benachbarten beiden Regionalplänen Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben die Belange des Landschaftsschutzes und Gesundheitsschutzes im Ergebnis unverhältnismäßig zurückzustellen. Der Regionalplan Neckar-Alb leidet dann im Ergebnis an einer stets beachtlichen Abwägungsdisproportionalität. Um (beachtliche) Abwägungsfehler zu vermeiden, die zur Rechtswidrigkeit des Regionalplans Neckar-Alb führen würden, sollte das im Entwurf 2025 vorgesehenen Vorranggebiet für Windenergie RT-06 weiter verkleinert werden. Jedenfalls bedarf es einer weiteren Prüfung und ggf. einer transparenten Darlegung, ob und inwieweit eine unzumutbare Umzingelung der vorhandenen Siedlungsbebauung in der Gemeinde Langenenslingen ausgeschlossen werden kann.	keine Umfassungswirkung und damit auch keine Überlastungssituation. Im Zuge der Behandlung dieser Stellungnahme hat der Regionalverband Neckar-Alb erneut die hervorgebrachten Bedenken zur Überlastung geprüft. Die Überprüfung ergibt für alle Ortsteile von Langenenslingen weiterhin keine Umfassungswirkung und damit auch keine Überlastungssituation. Die Überprüfung erfolgte einschließlich der Planungen von Windenergiegebieten angrenzender Regionalverbände. Die angewendete Methode, die sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse, der Rechtsprechung sowie geübter Planungspraxis stützt, ist in dem Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Der Ansatz orientiert sich an den physiologischen Eigenschaften des menschlichen Gesichtsfeldes. Dieses umfasst etwa 180 Grad und beschreibt den Bereich, in dem eine Landschaftskulisse wahrgenommen werden kann. Als zumutbare Obergrenze gilt, dass höchstens zwei Drittel des Gesichtsfelds (ca. 120 Grad) gleichzeitig durch Windenergieanlagen geprägt sein sollen, anschließend muss ein Freihaltewinkel von 60 Grad in einem 360 Grad - Panorama um eine Ortschaft gegeben sein. Das bedeutet der zumutbare maximale Umfassungswinkel beträgt 2 x 120 Grad mit 2 x 60 Grad als Freihaltekorridor. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden, wenn in der Summe maximal 180 Grad betroffen sind und dafür der gegenüberliegende Blickwinkel freigehalten ist. Gemäß dieser Methode ist bei der Betrachtung der Umfassungswirkung zu berücksichtigten, dass die Umfassungswirkung aufgrund der nachlassenden Höhenwirkung und Verhältnismäßigkeit im vertikalen Sichtfeld mit zunehmender Entfernung abnimmt, dementsprechend wird empfohlen eine Entfernung von 2.500 m bei WEA von 300 m Bauhöhe zu berücksichtigen. Hinweis: Für Einzelvorhaben und Splittersiedlungen im Außenbereich findet das Kriterium der Umfassung keine Anwendung, da Windenergieanlagen gemäß § 35 BauGB Abs. 1 privilegiert sind und Wohnbebauung im Außenbereich nach einschlägiger Rechtsprechung gegenüber Windkraftnutzungen als weniger schützenswert angesehen wird als Wohnbebauung im Innenbereich. Neben der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Umfassungswirkung können Windenergieanlagen in der Nähe von Wohnstätten zu einer optisch bedrängenden Wirkung führen. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung der Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht. Dies gilt für Wohnen sowohl im Innen- als auch im Außenbereich. Für den am RT-06 nächstgelegenen Ortsteil Dürrenwaldstetten besteht mit über 2,3 km Abstand als auch für die Domäne Ohnhülben mit ca. 900 m Abstand ein deutlich größerer Abstand, sodass dort keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten ist. In der Strategischen Umweltprüfung (SUP) wurden die Kumulationswirkungen auf die Schutzgüter "Menschen und menschliche Gesundheit" und "Landschaft" unter Berücksichtigung der Vorranggebiete Windenergie der angrenzenden Regionalverbände (Stand 14.07.2025) ermittelt und das Ergebnis im Kapitel 5.2 des Umweltberichts dokumentiert. Das Prüfergebnis zur Umfassungswirkung wird im Umweltbericht im Kapitel 5.2 ergänzt. Das Ergebnis der SUP wurde in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt. Da die hier vorgebrachten Belange kein atypischer Ausnahmefall darstellen, wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Es liegt damit kein Abwägungsfehler vor. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Überlastung/Umzingelung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	1. Maßstab für Umzingelungswirkung und Schutz vor visueller Überlastung Zur Ableitung eines planerischen Vorsorgewerts zur Verhinderung einer Umzingelungs- bzw. Umfassungswirkung von Ortslagen stellen die Planungsträger in der Praxis überwiegend auf die Rechtsprechung des OVG Magdeburg ab. Hiernach soll ein Freihaltewinkel gewährleistet werden, der auf physiologischen Eigenschaften des menschlichen Gesichtsfelds beruht, innerhalb dessen eine Landschaftskulisse wahrgenommen werden kann (ca. 180 Grad). Als maximal zumutbar wird daher eine durchgängige Verstellung des	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Horizonts durch Windenergieanlagen von 2/3 des Gesichtsfelds (120 Grad) angesehen (OVG Magdeburg, Beschluss vom 16.03.2012 – 2 L 2/11, Rn. 20, juris). Als weiteres Kriterium kann das Fusionsblickfeld herangezogen werden. Dieses umfasst den Bereich, in dem binokulares bzw. stereoskopisches Sehen möglich ist (ca. 60 Grad). Das Fusionsblickfeld ist zusammenhängend von Windenergieanlagen freizuhalten (Taeger/Ulfers, AGIT – Journal für angewandte Geoinformatik 2017, 130 (132)).	
	An diesen Kriterien haben sich nach unserem Verständnis zwar sowohl der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben als auch der Regionalverband Donau-Iller orientiert (Berücksichtigung eines Radius von 2.000 m bzw. 2.500 m, wobei ein Winkel von zweimal 60 Grad gegenüberliegend der entsprechenden Siedlungen / Gebäude freizuhalten ist). Aus den Planunterlagen geht jedoch nicht eindeutig hervor, ob diese Methodik lediglich innerhalb der jeweiligen Region angewandt wurde oder ob auch Vorranggebiete für Windenergie in anderen Regionalplanentwürfen bei der Frage berücksichtigt wurden, ob mehr als 120 Grad des Horizonts zusammenhängend durch Windenergieanlagen verstellt werden.	Wie oben dargelegt hat der Regionalverband Neckar-Alb die Überlastung bzw. Umfassungswirkung von Ortslagen geprüft (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie unter dem Punkt Überlastung). Die Überprüfung ergab für alle Ortschaften, die durch Vorranggebiete betroffen sind, keine Umfassungswirkung und damit auch keine Überlastungssituation. Die angewendete Methode, die sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse, der Rechtsprechung sowie geübter Planungspraxis stützt, ist in dem Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Die Überprüfung beim Regionalverband Neckar-Alb erfolgte einschließlich der Planungen von Windenergiegebieten angrenzender Regionalverbände. In diesem Falle wurden die aktuellen Planungen des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben sowie des Regionalverbandes Donau-Iller mitbetrachtet.
	Im Gegensatz zu den Regionalverbänden Bodensee-Oberschwaben und Donau-Iller wird in den Planungsunterlagen zum Regionalplan Neckar-Alb gar keine Methode beschrieben, nach der eine Umzingelungswirkung vermieden werden soll. Der Entwurf 2025 enthält auf S. 24 lediglich den Hinweis, dass ein schematisches Kriterien-Set zur Beurteilung der Überlastung den Verhältnissen vor Ort nicht gerecht werde und daher eine Einzelfallprüfung stattgefunden habe. Im Ergebnis sei für alle Ortschaften, die durch Vorranggebiete Windenergie des Teilregionalplans Windenergie 2025 betroffen sind, festgestellt worden, dass ausreichend Sichtkorridore ohne spätere Windenergieanlagen verbleiben.	Die Planunterlagen (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie unter dem Punkt Überlastung) wurden überarbeitet und die verwendete Methode näher erläutert.
	In Ermangelung einer klar kommunizierten, zumindest im Grundsatz festgelegten Methode ist derzeit jedoch unklar, an welchem Maßstab und in welchem Umfang der Regionalverband Neckar-Alb die Überlastung bzw. Umzingelungswirkung der Siedlungsbebauung in den betroffenen Ortslagen geprüft hat. Bei völligem Fehlen einer transparenten Methodik zur Verhinderung einer Umzingelungswirkung von Ortslagen im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb droht ein Ermittlungsfehler bzw. ein Abwägungsdefizit.	Die Planunterlagen (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie unter dem Punkt Überlastung) wurden überarbeitet und die verwendete Methode näher erläutert sowie die Überlastung bzw. die Umfassungswirkung für die Gemeinde Langenenslingen erneut überprüft (siehe weiter unten). Der Regionalverband Neckar-Alb sieht damit kein Abwägungsfehler. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Umzingelungswirkung im Norden von Dürrenwaldstetten / Ittenhausen und Ohnhülben Die gemeinsame Betrachtung der kartografischen Darstellungen in den	Wie bereits dargelegt hat der Regionalverband Neckar-Alb die hervorgebrachten Bedenken zur Überlastung bzw.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Regionalplanentwürfen der Regionen Bodensee-Oberschwaben, Donau-Iller und Neckar-Alb zeigt, dass die vorhandene Siedlungsbebauung in den Ortslagen Dürrenwaldstetten / Ittenhausen im Norden von Langenenslingen auch nach Verkleinerung des Gebiets RT-06 in Zusammenschau mit den geplanten Gebieten WEA-437-026 (Regionalplanentwurf Bodensee-Oberschwaben) und #21.02A (Regionalplanentwurf Donau-Iller) zu mehr als 120 Grad durch Vorranggebiete für Windenergie umstellt wird – siehe Screenshot aus Änderungen an den Vorranggebieten Windenergie gegen- über dem 1. Anhörungsentwurf (rechts, orangene Markierung in eigener Darstellung): siehe Abb. im Anhang Ob die von Vorranggebieten für Windenergie freigehaltenen Sichtkorridore ausreichen, um eine unzumutbare Umzingelungswirkung und somit eine unzumutbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der menschlichen Gesundheit auszuschließen, erscheint zweifelhaft und bedarf deshalb einer kritischen, den oben dargestellten Maßgaben (maximal durchgängige Verstellung des Horizonts durch Windenergieanlagen von 2/3 des Gesichtsfelds, d.h. 120 Grad) entsprechenden Nachprüfung. Ebenfalls nahe liegt eine visuelle Umzingelung der Siedlungsbebauung Ohnhülben, nordöstlich von Dürrenwaldstetten von mehr als 120 Grad – ggf. sogar zusammenhängend zu mehr als 180 Grad – durch die kumulative Wirkung der Vorranggebiete für Windenergie RT-06, #21.02A (Regionalplanentwurf Donau-Iller) und WEA-437- 026 (Regionalplanentwurf Bodensee-Oberschwaben) – siehe Screenshot aus Änderungen an den Vorranggebieten Windenergie gegenüber dem 1. Anhörungsentwurf (rechts, orangene Markierung in eigener Darstellung): siehe Abb. im Anhang Mit Blick auf die dargelegten Bedenken wird der Regionalverband Neckar-Alb darum ersucht, die auch nach ihrer Verkleinerung noch zu befürchtende Umzingelungswirkung durch eine Verkleinerung des Gebiets RT-06 im Norden von Langenenslingen zu beheben, zumindest aber die geplante Flächenausweisung noch einmal kritisch zu prüfen und insbesondere in Zusammenschau mit den in den Planentwürfen der Regionalverbände Donau-Iller (#21.02A) und Bodensee-Oberschwaben (WEA-437- 026) geplanten Vorrangflächen zu betrachten. Dies gilt umso mehr, da im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb keine transparente Methodik angewandt wurde, mit der eine unzumutbare Umzingelungswirkung auf vorhandene Siedlungsbebauung in der Region Neckar- Alb selbst und in den benachbarten Regionen Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben vermieden werden sollte. Zwar hat sich der Regionalverband Neckar-Alb mit bestimmten Kommunen, u.a. zur Frage der Überlastung einzelner Gemeinden bzw. Ortsteile bereits intensiv abgestimmt (vgl. S. 24 f. des Entwurfs 2025). Die Gemeinde Langenenslingen, zu der die Ortslagen Dürrenwaldstetten, Ittenhausen und Ohnhülben gehören, wurde bisher aber ausgelassen.	zur Umfassung von Ortslagen geprüft und die Methode erläutert (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie unter dem Punkt Überlastung). Die angewendete Methode, die sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse, der Rechtsprechung sowie geübter Planungspraxis stützt ist in dem Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Der Regionalverband Neckar-Alb hat auf Basis dieser Methodik erneut die Umfassungswirkung für die Ortslagen Ittenhausen und Dürrenwaldstetten geprüft. Es konnte keine unzumutbare Umfassung über 180 Grad festgestellt werden. Wie bereits erläutert, kann im Einzelfall in der Summe maximal 180 Grad betroffen sein, wenn dafür der gegenüberliegende Blickwinkel freigehalten ist. Dies ist sowohl bei Ittenhausen als auch bei Dürrenwaldstetten der Fall. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Gebiet RT-06 (Region Neckar-Alb) aus Blickrichtung der genannten Ortsteile hinter den geplanten Windenergiegebieten der Regionen Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben liegt. Entsprechend geht von RT-06 in der Region Neckar-Alb keine maßgebliche zusätzliche Belastung aus. Hinsichtlich der Domäne Ohnhülben ist anzumerken, dass die Methode bewusst nicht auf Einzelvorhaben und Splittersiedlungen im Außenbereich angewendet wird. Dies entspricht dem Gutachten sowie der ständigen Rechtsprechung, wonach Wohnnutzungen im Außenbereich gegenüber Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB regelmäßig ein geringeres Schutzgut darstellen als Wohnbebauung im Innenbereich. Auch unter hypothetischer Anwendung der Methode würde sich hier jedoch keine unzumutbare Umfassungssituation (Umfassung beträgt weniger als 180 Grad) ergeben. Ansonsten Kenntnisnahme.
	II. Belange des Denkmalschutzes werden nicht hinreichend berücksichtigt Die Regionalplanung tangiert auch abwägungsrelevante denkmalpflegerische Belange, die bisher nicht hinreichend ermittelt und berücksichtigt wurden. Südlich von Ittenhausen und in Sichtweite zum geplanten Vorranggebiet für Windenergie RT-06 befindet sich die Kapelle St. Ursula, Ensmad, die auf eine im 11./12. Jahrhundert angelegte Einsiedelei zurückgeht und unter Denkmalschutz steht – siehe Screenshot Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, Vorranggebiete Windenergie der Regionalverbände Donau-Iller, Neckar- Alb und Bodensee Oberschwaben, Planungsstände zur 1. und 2. Offenlage (orangene Markierung in eigener	Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen, zuletzt zum 11. Februar 2023 geänderten Rechtslage nach dem Denkmalschutzgesetz BW. Die regionale Windenergieplanung hat sich bezüglich des Denkmalschutzes an das zu diesem Zweck entwickelte Bewertungsraster von Windenergieanlagen in der Umgebung von Kulturdenkmalen des für Denkmalschutz

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Darstellung): siehe Abb. im Anhang § 15 Abs. 3 DSchG schützt die Wirkung von Kulturdenkmalen in ihrer Umgebung sowie die optischen Bezüge zwischen Kulturdenkmal und Umgebung. Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 DSchG dürfen bauliche Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Diese gesetzgeberische Wertung ist auch bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. In jedem Einzelfall ist zusammen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und ggf. dem Landesamt für Denkmalpflege zu prüfen, ob die für eine Windenergienutzung geeigneten Potenzialflächen einen Konflikt mit dem Denkmalschutz auslösen würden (OVG Lüneburg, Urteil vom 08.02.2022 – 12 KN 51/20, Rn. 38). Zwar geht aus S. 10 und 24 des Entwurfs 2025 hervor, dass sich der Regionalverband Neckar-Alb mit den Auswirkungen der Festlegung von Windvorranggebieten auf Kulturdenkmale in der Region Burg Hohenzollern (Bisingen), Kloster Bebenhausen (Tübingen), Kloster Zwiefalten (Zwiefalten), Schloss Hohentübingen (Tübingen) und Schloss Lichtenstein (Lichtenstein)) sowie mit Kulturdenkmalen außerhalb der Region (Kloster Obermarchtal (Obermarchtal), Burg Hohenneuffen (Neuffen), Burg Teck (Owen) und Schloss Mochental (Geislingen)) befasst hat. Gerade die denkmalgeschützte Kapelle St. Ursula in Ensmad wird in den Planunterlagen allerdings nicht erwähnt. Insoweit liegt ein Ermitt- lungs- bzw. Abwägungsdefizit nahe, das zur Rechtswidrigkeit und im Ergebnis zur Unwirksamkeit der Planung führen kann.	zuständigen Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen gehalten. Demnach gilt Folgendes: 1. Die Errichtung von Windenergieanlagen in der Umgebung von Kulturdenkmalen nach § 2 Denkmalschutzgesetz (ausgenommen anerkannte und potenzielle UNESCO-Welterbestätten) ist zulässig. Umgebungsschutz ist insoweit sowohl in Planungs- als auch in Genehmigungsverfahren nicht zu berücksichtigen. 2. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in der Umgebung von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung erfolgt eine strenge Konzentration der denkmalfachlichen Belange durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) auf in höchstem Maße raumwirksam eingestufte Kulturdenkmale. Der sogenannte Umgebungsschutz (vgl. § 15 DSchG) ist danach nur für die in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass innerhalb definierter Abstände (siehe unten) vom LAD geprüft wird, ob eine potenzielle visuelle Beeinträchtigung im Bereich relevanter Sichtachsen als so hoch eingestuft wird, dass die Sichtachsen von Windenergieanlagen freigehalten werden müssen. Bei den durch die Umgebungsradien definierten Bereiche handelt es sich also nicht um Ausschlussflächen, sondern um Prüfbereiche. Innerhalb der Region Neckar-Alb sind folgende Kulturdenkmäler (relevanter Umgebungsschutzradius) in höchstem Maße raumwirksam: Burg Hohenzollern (7.500 m), Schloss Lichtenstein (7.500 m), Kloster Zwiefalten (5.000 m), Schloss Hohentübingen (5.000 m), Kloster Bebenhausen (5.000 m). Außerhalb der Region Neckar-Alb reicht der Umgebungsschutz folgender in höchstem Maße raumbedeutsamer Kulturdenkmale in die Region hinein: Kloster Obermarchtal, Schloss Mochental, Burg Teck, Burg Hohenneuffen. Die mögliche Beeinträchtigung weiterer, nicht in höchstem Maße raumbedeutsamer Kulturdenkmale wird gemäß der Vorgaben des Landes auf Ebene des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Die Kapelle St. Ursula in Ensmad gehört demnach nicht zu den in höchstem Maße raumbedeutsamer Kulturdenkmale und ist

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		entsprechend im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	III. Militärische Belange werden nicht hinreichend berücksichtigt Im Übrigen deuten gewichtige Indizien darauf hin, dass sich das geplante Vorranggebiet RT-06 stärker als im bisher berücksichtigten Umfang mit Hubschraubertiefflugkorridoren der Bundeswehr überschneidet und somit militärische Belange unzumutbar beeinträchtigt. Grund zu dieser Annahme liefert das Verfahren zur Teilfortschreibung des Regionalplans in der unmittelbar angrenzenden Region Donau-Iller: Da im Anhörungszeitraum zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller keine Stellungnahme des für Bundeswehrrestriktionen bei Windkraftplanungen zuständigen Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) einging, hat sich der Verbandsvorsitzende des Regionalverbands Donau-Iller per Brief an Herrn Bundesminister Boris Pistorius sowie an den Präsidenten des BAIUDBw, Herrn Prof. Dr. Roland Börger, gewandt. In Folge weiterer Abstimmungen mit dem BAIUDBw mussten mehrere Vorranggebiete für Windenergie in der Region Donau-Iller deutlich verkleinert werden. Aus der Sitzungsvorlage für die Sitzung des Planungsausschusses des Regionalver- bands Donau-Iller am 27.05.2025 folgt, dass militärische Restriktionen u.a. für die Gebietsreduzierungen des Vorranggebiets Dürrenwaldstetten-Buchwald in Langenenslingen (#21-02A) ursächlich waren. Das Vorranggebiet #21-02A grenzt in der Region Neckar-Alb unmittelbar an das Vorranggebiet RT-06 – siehe Screenshot Regionalplan Donau-Iller, Teilfortschreibung Windenergie, Anlage zur Beratungsunterlage für die Sitzung des Planungsausschusses am 27.05.2025, abrufbar unter: https://www.rvdi.de/fileadmin/News-Dateien/VV-PA/2025/PA-2025-05-27/Beratungsunterlage_TOP1_Webseite.pdf (Stand: 23.05.2025): siehe Abb. im Anhang Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, dass auch das Vorranggebiet in der Region Neckar-Alb RT-06 zum Teil von Hubschraubertiefflugkorridoren der Bundeswehr überlagert wird. Dahingehend bestätigt S. 16 und 21 des Entwurfs 2025, dass abgesehen von den Vorranggebieten Windenergie RT-15 und RT-17 alle im Teilregionalplan Neckar-Alb fest- gelegten Gebiete von militärischen Belangen berührt werden – d.h. auch das Gebiet RT-06. Im Wesentlichen beschränkt sich der Regionalverband Neckar-Alb auf S. 16 des Entwurfs 2025 darauf, für die Prüfung der militärischen Belange auf die Genehmigungsverfahren auf nachgeordneter Ebene zu verweisen. Dieser Verweis wird der planungsrechtlichen Konfliktsituation im konkreten Fall allerdings nicht gerecht. Es entspricht einem an- erkannten Abwägungsgrundsatz, dass die mit der Planung verbundenen Konflikte so weit wie möglich auch durch die Planung gelöst werden sollen. Eine Verschiebung der planerischen Konfliktlösung ist möglichst zu vermeiden und nur zulässig, wenn die Durchführung der Maßnahme zur Konfliktbewältigung auf einer nachfolgenden Stufe möglich und sichergestellt ist. Das Gebot der Konfliktbewältigung gilt auch auf Ebene der Regionalplanung (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.05.2003 – 4 CN 9/01, Rn. 62, juris). Soweit das Gebiet RT-06 von Hubschraubertiefflugkorridoren der Bundeswehr überlagert wird, ist bereits auf Planungsebene klar, dass es für die Errichtung von Windenergieanlagen ungeeignet ist. Dieser Nutzungskonflikt kann und muss bereits auf Ebene der Regionalplanung gelöst werden. Um ein Ermittlungsdefizit in Bezug auf die Hubschraubertiefflugkorridore der Bundeswehr und eine unzumutbare Zurückstellung militärischer Belange im	Der Streckenverlauf der Hubschraubertiefflugstrecken liegen den Regionalverbänden in Baden-Württemberg als Planungsgrundlage zur Verfügung. Gemäß dem Steckbrief RT-06 im Umweltbericht wurde das Gebiet RT-06 nach der 1. Offenlage geringfügig aufgrund der militärischen Hubschraubertiefflugstrecke reduziert (siehe Steckbriefe Umweltbericht unter "Anpassungen vor der Offenlage des Entwurfs 2025"), damit liegt das Gebiet RT-06 vollständig außerhalb der Hubschraubertiefflugkorridore. Es liegen zudem mehrere Stellungnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vor. Außerdem fand ein direktes Abstimmungstermin mit dem BIADUBw am 05.06.25 statt. Entsprechend ist der aktuellsten Stellungnahme vom 05.11.2025 zu entnehmen, dass das Gebiet RT-06 nicht den Belang einer Hubschraubertiefflusgstrecke berührt. Weiterhin ist der Stellungnahme zu entnehmen, dass das Gebiet RT-06 innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 liegt und entsprechend die maximale Bauhöhe 1219 m über NHN beträgt. Aufgrund der Geländehöhen vor Ort bedeutet dies jedoch keine Einschränkungen für den Bau von Windenergieanlagen. Hinweis: Im Planungsprozess wurden die militärischen Belange, die zu einem Ausschluss für die Windenergie führen, entsprechend in der Gebietsabgrenzung berücksichtigt. Die militärischen Belange der aktuell betroffenen Vorranggebiete stehen einer Windenergienutzung grundsätzlich nicht entgegen. Eine abschließende Bewertung kann jedoch erst im Rahmen der konkreten Standortplanung auf nachgeordneter Ebene erfolgen, sobald exakte Informationen zu Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe sowie den genauen Anlagenstandorten vorliegen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Abwägungsergebnis zu vermeiden, wird daher angeregt, eine Stellungnahme des für Bundeswehrrestriktionen bei Windkraftplanungen zuständigen BAIUDBw einzuholen und insbesondere den Zuschnitt des geplanten Gebiets RT-06 mit dem BAIUDBw abzustimmen.	
	IV. Verstoß gegen das interregionale Abstimmungsgebot Mit Blick auf die im Raum stehenden unzumutbaren Umzingelungswirkungen des geplanten Vorranggebiets RT-06 der Region Neckar-Alb in Zusammenschau mit den geplanten Vorranggebieten für Windenergie in den Planentwürfen der Regionen Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben, wird ferner auf die Gefahr eines Verstoßes gegen das interregionale Abstimmungsgebot hingewiesen. § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG normiert eine Pflicht, Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume – und somit auch Regionalpläne – aufeinander abzustimmen. Zusammen mit dem Gegenstromprinzip des § 1 Abs. 3 BauGB bezweckt die Regelung, Spannungen zwischen den Teilräumen gar nicht erst entstehen zu lassen und zu einer abgestimmten gesamträumlichen Planung zu gelangen. Die Abstimmungspflicht mit benachbarten Planungsträgern soll eine raumstrukturelle und funktionelle Homogenität zwischen den Regionen gewährleisten (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, 2. Auflage 2018, § 7 ROG Rn. 52). 1. Betroffenheit von Belangen des benachbarten Planungsträgers Um das interregionale bzw. raumordnerische Abstimmungsgebot auszulösen, muss die Betroffenheit des Nachbarraums eine gewisse Intensität aufweisen. Hierzu kann auf die Rechtsprechung zum interkommunalen Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB zurückgegriffen werden (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, 2. Auflage 2018, § 7 ROG Rn. 60). Hiernach wird ein Abstimmungsbedarf ausgelöst, wenn die Belange des benachbarten Planungsträgers mehr als geringfügig oder sogar unmittelbar betroffen werden (OVG Koblenz, Beschluss vom 16.01.2014 – 1 B 11184/13.OVG, BeckRS 2014, 46810 mwN.). Der Umstand, dass hohe und weithin sichtbare Windenergieanlagen in Grenznähe benachbarter Regionen errichtet werden, führt für sich genommen nicht zu gewichtigen unmittelbaren Auswirkungen auf die Nachbarregion (vgl. VGH München, Beschluss vom 03.02.2009 – 22 CS 08.3194, Rn. 7, juris). Allerdings könnten die Planungen der Regionalverbände Donau-Iller, Neckar-Alb und Bodensee-Oberschwaben im Norden von Dürrenwaldstetten / Ittenhausen und Ohnhülben miteinander insoweit kollidieren, als die Festlegung aller dort geplanten Flächen als Vorranggebiete für Windenergie eine Umzingelung der vorhandenen Ortslagen bewirken würde mit dem Ergebnis, dass Flächen in einem oder mehreren benachbarten Regionalplänen gestrichen werden müssten. Hierin läge eine unmittelbare Auswirkung auf die benachbarten Planungen, die ein qualifiziertes Abstimmungsbedürfnis auslösen dürfte mit der Folge, dass die Planungsinteressen der benachbarten Region jeweils mit besonderem – wenngleich nicht unüberwindbarem – Gewicht bei der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen wären. 2. Verletzung des interregionalen Abstimmungsgebots Aus dem interregionalen Abstimmungsgebot ergeben sich sowohl Anforderungen an den Abwägungsvorgang als auch an das Abwägungsergebnis. Jeder Planungsträger muss die möglichen Auswirkungen seiner Planung auf den benachbarten Planungsträger sorgfältig ermitteln und bewerten. Im Rahmen der Planaufstellung besteht eine Rechtspflicht des	Ein Verstoß gegen das interregionale Abstimmungsgebot gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG liegt nicht vor. Der Regionalverband Neckar-Alb hat im Rahmen der Planerarbeitung des Teilregionalplan Windenergie eine enge und fortlaufende Abstimmung mit den benachbarten Regionalverbänden Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben vorgenommen. Dabei wurde auch das Thema Überlastung bzw. die Umfassungswirkung der Gebiete besprochen. Wie bereits oben dargelegt liegt, unter Berücksichtigung der aktuellen Planungsstände der angrenzenden Regionen, für alle Ortsteile von Langenenslingen keine Umzingelung vor. Zudem befindet sich das Gebiet RT-06 in der Region Neckar-Alb von Langenenslingen aus gesehen im Hintergrund von Windenergiegebieten der anderen Regionen. Entsprechend geht von RT-06 in der Region Neckar-Alb keine maßgebliche zusätzliche Belastung aus. Durch die dezentrale Konzentration in dieser für die Windenergie sehr gut geeigneten Raumschaft kann eine großräumige Belastung durch Windenergieanlagen in vielen kleinen Windenergiegebieten vermieden werden. Neben der direkten Abstimmung bestand im Rahmen der formellen Beteiligung zudem für alle Regionalverbände die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben, entsprechend liegen die Stellungnahmen beider Verbände aus beiden Beteiligungsverfahren vor und wurden im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt. Darüber hinaus wurden im Umweltbericht – insbesondere in Kapitel 5.2 „Kumulative Wirkungen“ – die Planungsstände der benachbarten Regionen berücksichtigt. Ebenfalls kam es im Rahmen des Planungsprozesses zu Teilrücknahmen von Vorranggebieten im Bereich der gemeinsamen Regionsgrenze. Damit werden die Belastungen in diesem Bereich im Vergleich zum vorherigen Planungsstand deutlich vermindert, umso mehr ist keine Überlastung festzustellen. Vor diesem Hintergrund sieht der Regionalverband Neckar-Alb keine Verletzung des interregionalen Abstimmungsgebotes. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Planungsträgers, sich in geeigneter Weise Kenntnis über die konkreten Auswirkungen seiner Planung zu verschaffen, um so deren Be- lange mit dem nötigen Gewicht in ihre Abwägung einstellen zu können (OVG Schleswig, Urteil vom 22.04.2010 – 1 KN 19/09, Rn. 188 ff. juris; Uechtritz, in: BeckOK, 65. Ed. 2025, § 2 BauGB Rn. 33). Verletzt ist das interregionale Abstimmungsgebot im Übrigen auch dann, wenn die betreffende Planung zulasten des benachbarten Planungsträgers die Zumutbarkeitsschwelle überschreitet, also eine Verletzung des kompetenziellen Rücksichtnahmegebots vorliegt (Uechtritz, in: BeckOK, 65. Ed. 2025, § 2 BauGB Rn. 31). Da aus dem geänderten Entwurf 2025 für die 2. Beteiligung zum Regionalplanentwurf Neckar-Alb nicht erkennbar ist, dass bei der Untersuchung der Umzingelungswirkung für Ortslagen die kumulative Wirkung aller vorgesehenen Festlegungen von Vorranggebieten für Windenergie regionalplanübergreifend ermittelt und berücksichtigt wurden, liegt eine Verletzung des interregionalen Abstimmungsgebots nahe.	
	Alles in allem bedarf es einer weiteren Prüfung, ob die Planung in Widerspruch zu gesetzlichen Vorschriften steht. Gegenwärtig ist höchst zweifelhaft, ob ein dem ausgelegten Entwurf 2025 entsprechender Regionalplan den Anforderungen des Abwägungsgebots und des interregionalen Abstimmungsgebots genügen würde.	Die im Zusammenhang mit dem Abwägungsgebot und dem interregionalen Abstimmungsgebot erhobenen Zweifel wurden bereits umfassend geprüft. Nach Auffassung des Regionalverbands entspricht der ausgelegte Planentwurf den gesetzlichen Vorgaben und wurde unter Beachtung aller relevanten rechtlichen und fachlichen Anforderungen erarbeitet. Ein weiterer Prüfbedarf besteht daher nicht.
Gemeinde Lenningen 26.09.2025	der Gemeinderat der Gemeinde Lenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.09.2025 über die Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025) des Regionalplans Neckar-Alb zum Vorranggebiet RT-16 (Gemeinde Römerstein) beraten und nachstehendes beschlossen. Der Entwurf 2025 des Teilregionalplanes Windenergie führt auf dem Gebiet der Gemeinde Römerstein drei Vorranggebiete (Hohbuch, Heuberg u. Reibstall/Salzwinkel) mit einen Flächenanteil von ca. 7 % (340 ha) aus. Die von der Gemeinde Römerstein festgelegte Planungs- und Konzentrationsfläche mit einem Flächenanteil von 120 ha nördlich von Donnstetten ist nicht Bestandteil des Entwurfs 2025. Die Gemarkung Schopfloch der Gemeinde Lenningen ist im Bereich Hochbuch/Hohbuch' im Norden von Römerstein-Donnstetten von dem Vorranggebiet RT-16 für WEA des Regionalverbandes Neckar-Alb (22 ha) unmittelbar betroffen. Bei dem Vorranggebiet handelt es sich um einen lokalen homogenen Wald-, Biotop- und Naturraum. Dieser unterliegt unverändert über die Verwaltungsgrenzen der Regionalverbände Neckar-Alb und Stuttgart hinaus verschiedenen Gebiets- und Schutzverordnungen. Bei der Planung und Genehmigung von WEA sind die gesetzlichen Vorgaben nach dem Bundesnaturschutzgesetz und weiteren gesetzlichen Regelungen zu beachten. Hierbei sind insbesondere die Belange des Gebiets- und Artenschutzes zu berücksichtigen. Daneben gilt es, die Anforderungen des Natur- und Artenschutzes mit den technischen Anforderungen der Anlagen in Einklang zu bringen.	Kenntnisnahme. Zu den aufgeführten Belangen siehe nächste Tabellenzeile in dieser Synopse.
	Vorranggebiet für WEA des Regionalverbandes Neckar-Alb (22 ha) im Norden von Römerstein-Donnstetten Aus geographischer Perspektive ist das vom Regionalverband Neckar-Alb im Entwurf 2025	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Durch die Berücksichtigung von Ausschluss- und Prüfkriterien und Hinweisen aus den Stellungnahmen im

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	des Teilregionalplanes Windenergie ausgewiesene Vorranggebiet für WEA als Teilfläche eines lokal zusammengehörenden Wald-, Biotop- und Naturraumes, der über die Verwaltungsgrenzen der Regionalverbände Neckar-Alb und Stuttgart hinaus verschiedenen Gebiets- und Schutzverordnungen unterliegt, zu beurteilen, Die für das Gebiet bestehenden Restriktionen werden als bekannt und Grundlage der Bewertung des Regionalverbandes vorausgesetzt. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt Bedarf es hier einer sorgfältigen Prüfung, ob Standorte für Windenergieanlagen im Einzelfall geplant und zugelassen werden können. Im Rahmen einer solchen Prüfung ist die betroffene Gebietsfläche einer gesamtheitlichen Bewertung zu unterziehen. Insbesondere, wenn die Naturräume in sich geschlossen, jedoch durch eine innerhalb verlaufende Verwaltungsgrenze von zwei verschieden Verwaltungsbehörden zu beurteilen sind. Im Fall des Vorranggebiets RT-16 im Norden von Römerstein-Donnstetten führt dies zu zwei völlig unterschiedlichen Bewertungen der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden. So weist der Regionalverband Neckar-Alb „positiv“ das Vorranggebiet RT-16 für WEA aus und der Regionalverband Stuttgart schließt den Naturraum in seinem Zuständigkeitsbereich als Vorranggebiet für Standorte von WEA gänzlich aus. Die beschriebene Homogenität des Gebietes lässt weiterhin unverändert eine gemeinsame fachliche Beurteilung der beiden Regionalverbände vermissen. Die Errichtung einer WEA innerhalb des im Entwurf des Regionalverbandes Neckar-Alb ausgewiesenen Vorranggebiets würde mit all seinen Wirkungen auch die angrenzende Gebietsflächen des Regionalverbandes Stuttgart sowie der Gemeinde Lenningen betreffen.	Planungsprozess konnten besonders erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden (s. Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) und Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Umweltbericht). Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes wurden in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und die Prüfergebnisse im Umweltbericht dokumentiert. Es wurde eine ebenenspezifische Natura 2000-Prüfung und eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange durchgeführt. Sie kommen für das Gebiet RT-16 zum Ergebnis, dass eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene in Aussicht gestellt werden kann. Die Vollzugsfähigkeit der Gebietsfestlegung ist damit gegeben. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen auf Umwelt- und Naturschutzbelange ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung und sind im Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) zu prüfen. Hierzu sind im Umweltbericht Hinweise gegeben. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die Kernzone des Biosphärengebiets darf gemäß Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Biosphärengebiet »Schwäbische Alb« vom 31. Januar 2008 nicht überplant werden. Die Pflegezone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb soll von Windenergie-Vorhaben grundsätzlich freigehalten werden (Schreiben Umweltministeriums an die AG der Regionalverbände v. 21.07.2023). Damit steht dieser Belang einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegen. Die Lenninger Gemarkung liegt großflächig in der Kern- und Pflegezone des Biosphärengebiets, während das Gebiet RT-16 außerhalb der Kern- und Pflegezone liegt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Die oben angeführte fehlende gemeinsame fachliche Bewertung des betroffenen Naturraumes scheint durch die Aufnahme einer Erweiterung beim Vorranggebiet GP-15 durch den Regionalverband Stuttgart bestätigt. Durch die beiden Vorranggebiete RT-16 und GP-15 wird der angesprochene Naturraum Hochbuch/Hohbuch mit den sensiblen Landschaftsbereichen Grauer Stein, Hasental und Steinernes Haus geradezu eingezingelt. Unbeachtet auch zu den Sichtbezügen zur Ruine Reußenstein und dem Gebiet Filsursprung. Bei einer ggf. späteren Zulassung von WEA würde es dort zu einer Konzentration von WEA (voraussichtlich der neuen Generation, mit einer Nabenhöhe von ca.	Durch den Bau von Windenergieanlagen in den Windenergiegebiete RT-16 und GP-15 ist keine unzumutbare räumliche Überlastung für die genannten Landschafts-/Naturräume auf Gemarkung Lenningen zu erwarten. Wie in der Anlage 1 dargestellt wurden die Schutzgebiete Vogelschutztgebiete sowie die Pflegezone gemäß der Vorgaben nicht überplant (siehe auch vorherige Behandlung). In Abstimmung mit

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	160-170 Meter) kommen. (s. Anlage 1 [Anmerkung RVNA: in der Anlage ist eine Karte auf der die Vorranggebiete RT-16 sowie GP-15 mit Schutzgebieten: Vogelschutzgebiet sowie Pflegezone und Entwicklungszone des Bioshärengebietes Schwäbische Alb dargestellt sind])	dem Landesamt für Denkmalpflege konnte festgestellt werden, dass Windenergieanlagen im Bereich der Vorranggebiete Windenergie mit dem Denkmalschutz vereinbar sind (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie). Ansonsten Kenntnisnahme.
	Umwidmung von Pflegezone in Entwicklungszone im Biosphärengebiet Schwäbische Alb mit Bezug zu RT-16 Vor dem Hintergrund der Planungen zur Gebietserweiterung des Biosphärengebiets Schwäbische Alb soll die Verordnung zum Biosphärengebiet um die neuen Flächen und die neuen Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen angepasst werden. In diesem Zusammenhang wurde die Gemeinde Lenningen um eine Stellungnahme für eine Feinanpassungen der bestehenden Zonierung auf deren Gemeindegebiet gebeten. Die Feinanpassungen wurde It. Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb zuvor von der Arbeitsgruppe „Zonierung“ innerhalb des Lenkungskreis des Biosphärengebiets festgelegt. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, weshalb bei einer Gebietserweiterung bereits bestehende und qualifizierte Flächen umgewidmet werden sollen/müssen. Mit Blick auf das Vorranggebiet RT-16 soll auf Gemeindegebiet Lenningen eine Umwidmung von Pflegezone in Entwicklungszone für die Planung von Windkraftanlagen erfolgen. Dies vor dem Hintergrund des Ausschlusskriteriums für WEA, dass eine Pflegezone frei von Windkraftanlagen und deren Rotorüberschlag bleiben soll. Deshalb beabsichtigt die Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb, dass Pflegezonen, welche sich mit den vom Regionalverband Neckar-Alb festgelegten Vorrangflächen für WEA überschneiden und wo mögliche Rotorüberschläge zu erwarten sind, zur Entwicklungszone umgewidmet werden sollen, sofern diese naturschutzfachlich keinen hohen Wert haben. Das an die Gemeindegrenze von Lenningen angrenzende Vorranggebiet RT-16, liegt auf Gemarkung Römerstein. Die angrenzende Pflegezone auf Lenninger Gemarkung könnte von einem Rotorüberschlag betroffen sein. Deshalb wurde vorgeschlagen, die Pflegezonenfläche (ca. 10 ha) zur Entwicklungszone umzuwidmen. Was von der Gemeinde Lenningen abgelehnt wurde. In der Folge wurde das Vorranggebiet RT-16 von 30 auf 22 ha verkleinert. Der Regionalverband Neckar-Alb führt hierzu in Anlage 4 der RV-Drucksache X1I-31 auf Seite 150 aus, (...) das Gebiet wird im Süden aufgrund der Rotor-out-Regelung am Rande der Pflegezone des Biosphärengebiets um den Rotorüberschlag zurückgenommen. (...) Auch hier wurde die Pflegezone in Entwicklungszone umgewidmet, jedoch wiederum nur bis an die Verwaltungsgrenze zum Regionalverband Stuttgart. Diese unterschiedliche Bewertung beim Umgang mit der Pflegezone des Biosphärengebiet Schwä-bische Alb durch die beiden Regionalverbände irritiert erheblich. Es steht im Raum, dass auch hier die fachliche Abstimmung mit den beiden betroffenen Regionalverbänden nicht erfolgte. Der zu beurteilende Naturraum im Ganzen wurde auch bei dieser Neuzonierung nicht ausreichend berücksichtigt. Aus externer Betrachtung zu RT-16 scheint der Fokus beim Regionalverband Neckar-Alb eher pro und beim Regionalverband Stuttgart contra Windkraft zu liegen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Planungsebene kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. Das Gebiet RT-16 wurde in Hinblick auf einen potenziellen Rotorüberschlag über der Pflegezone mit den Naturschutzbehörden, der Biosphärengebietsverwaltung und dem Verband Region Stuttgart abgestimmt. Ist ein potenzieller Rotorüberschlag über naturschutzfachlich hochwertige Bereiche der Pflegezone möglich (im Falle von Römerstein ist dies der Fall), wurde das Vorranggebiet im Bereich eines potenziellen Rotorüberschlag angepasst. Für die restlichen Bereiche eines potenziellen Rotorüberschlag über die Pflegezone ist eine Erlaubnis oder Befreiung im Zulassungsverfahren zu beantragen. Dies ist auch auf Lenninger Gemarkung der Fall, so dass hier keine Anpassung des Vorranggebietes, sondern ein entsprechender Hinweis im Umweltbericht erfolgt ist (s. Umweltbericht Anhang 2 Steckbrief zu RT-16, S. 61). Weitere Informationen sind der Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und (3) und der Herleitung der Gebietsabgrenzung des Teilregionalplans zu entnehmen. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Naturschutz, Umweltbericht. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Schlussvermerk Der Regionalverband Neckar-Alb wird für das Vorranggebiet RT-16 insbesondere auch mit Blick auf das Vorranggebiet GP-15 erneut gebeten, mit dem Regionalverband Stuttgart eine	Die Kriterien und der Planungsprozess der Gebietsabgrenzung und der Veränderungen des Gebietszuschnitts sind im Textteil und im Umweltbericht

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gemeinsame fachliche und rechtliche Bewertung herbeizuführen. Für betroffene Kommunen sind nachvollziehbare, offene Beurteilungen und die Klassifizierung des Vorranggebiets elementar. Eine Offenlegung und Information der Kommunen sind als Merkmal eines kooperativen Verwaltungshandeln angezeigt.	des Teilregionalplans offengelegt. Die Prüfkriterien und die Prüfmethodik der Strategischen Umweltprüfung sowie der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung und der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange sind im Umweltbericht dokumentiert. Ebenso sind relevante Hinweise aus den Stellungnahmen im Umweltbericht nachrichtlich aufgenommen worden. Damit ist die Beurteilung und Klassifizierung nachvollziehbar offengelegt. In den angrenzenden Bereichen der anderen Regionen gab es Abstimmungen mit den entsprechenden Regionalverbänden. Ansonsten wird auf die Behandlung der weiteren Argumente/Hinweise dieser Stellungnahme verwiesen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Die Gemeinde Lenningen bittet darum, zeitnah über das weitere Vorgehen informiert und ggf. beteiligt zu werden.	Kenntnisnahme. Die Gemeinde Lenningen wird auch im weiteren Planungsverfahren beteiligt.
Gemeinde Lichtenstein 29.09.2025	im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 9 Abs. 2 und 3 Raumordnungsgesetz |. V. m. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz, nimmt die . Gemeinde Lichtenstein zu den vorliegenden Unterlagen - Regionalplan Neckar-Alb Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025) - Raumnutzungskarte mit Festlegungen Teilregionalplan Windenergie sowie Teilregionalplan Solarenergie — Blatt Ost - Raumnutzungskarte mit Festlegungen Teilregionalplan Windenergie sowie Teilregionalplan Solarenergie — Blatt West - Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans im Verfahren zur formellen Beteiligung die Ausweisung zustimmend zur Kenntnis und bringt keine weiteren Bedenken vor.	Kenntnisnahme
Gemeinde Neckartenzlingen 04.08.2025	Die Gemeinde Neckartenzlingen hat weiterhin keine Einwände.	Kenntnisnahme
Gemeinde Obernheim 26.09.2025	Der Gemeinderat der Gemeinde Obernheim stimmt dem Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zustimmend zu.	Kenntnisnahme
Gemeinde Pfronstetten 30.09.2025	Die Stellungnahme wurde auf Grundlage des einstimmigen Gemeinderatsbeschlusses vom 17.09.2025 erstellt und berücksichtigt die aktuellen Entwicklungen sowie die kommunale Steuerungsabsicht. Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.09.2025 einstimmig beschlossen, die Erweiterung der Vorrangfläche RT-09 auf Pfronstetter Gemarkung über die gemeldeten Flächen hinaus abzulehnen. Darüber hinaus spricht sich der Gemeinderat dafür aus, dass auch in den angrenzenden Vorrangflächen RT-05 und RT-06 keine zusätzlichen Flächen über die ursprüngliche Planung hinaus ausgewiesen werden. Die Gemeinde fordert eine Rücknahme der zusätzlichen Ausweisungen in RT-09 und eine räumliche Gestaltung, die die Belastung der Ortsteile begrenzt.	Kenntnisnahme
	1. Einleitung und kommunale Verantwortung Die Gemeinde Pfronstetten hat sich frühzeitig und konstruktiv in den Planungsprozess eingebracht. Mit dem Vorschlag vom 04.05.2023 wurden gemeindeeigene Flächen –	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	insbesondere Holzgerechtigkeiten – aktiv zur Verfügung gestellt. Durch den Bürgerentscheid vom 14.04.2024 wurden weitere Gemeindeflächen für Windenergie ausgeschlossen. Die Gemeinde hat damit ihre Verantwortung wahrgenommen und klare Rahmenbedingungen geschaffen. In Summe hat die Gemeinde einen überdurchschnittlichen Beitrag zur regionalen Flächenkulisse geleistet – bei vergleichsweise kleiner Gemarkungsgröße.	
	2. Stellungnahme zu RT-09 (Aichelau) Die geplante Erweiterung der Vorrangfläche RT-09 betrifft Flächen, die über die im Jahr 2023 gemeldeten kommunalen Flächen hinausgehen. Diese Erweiterung widerspricht der bisherigen Beschlusslage des Gemeinderats und entzieht der Gemeinde die Möglichkeit zur aktiven Steuerung. Für den Projektierer ergeben sich durch die Erweiterung Vereinfachungen im Genehmigungsverfahren, während die Gemeinde ihre Einflussmöglichkeiten verliert. Die Gemeinde lehnt die Erweiterung von RT-09 über die gemeldeten Flächen hinaus ab und fordert die Rücknahme der zusätzlichen Ausweisung.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG und § 3 Abs. 2 LPlG besteht die Verpflichtung, alle öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und den Planentwurf — auch nach der ersten Beteiligung — bei neuen Erkenntnissen oder geänderten Bewertungsgrundlagen sachgerecht zu modifizieren. Entsprechend erfolgte die Erweiterung der Fläche RT-09 aufgrund eines vorliegenden positiven Vorbescheids, im Rahmen des immisonsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren, der die Privilegierung der Anlagen bestätigt und ihre Genehmigung auch außerhalb von Windenergiegebieten ermöglicht. Mit der Erweiterung des Gebietes RT-09 um die vorbeschiedenen Windenergieanlagen, kann eine ggf. entstehende Riegelwirkung durch gleichzeitig Reduktion des Gebietes RT-05 begrenzt werden. Es handelt sich damit nicht um die Einführung einer neuen Fläche, sondern um eine Weiterentwicklung des bereits im Verfahren befindlichen Vorranggebiets. Die damit einhergehende Erweiterung wurde durch eine entsprechende Reduzierung von RT-05 kompensiert, sodass sich die räumliche Gesamtausdehnung in der Summe nicht vergrößert. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Bewertung der Belastung durch RT-05, RT-06 und RT-09 Die Gemeinde stellt fest, dass in der aktuellen Planung das Gebiet RT-05 gegenüber dem Entwurf 2023 deutlich verkleinert wurde – mit Verweis auf eine „Überlastung“ der dortigen Gemarkung. Im Gegenzug wurde RT-09 auf Pfronstetter Gemarkung erweitert. Die Kriterien zur Bewertung dieser „Überlastung“ sind im öffentlichen Teil der Planung weder definiert noch nachvollziehbar dokumentiert. Es bleibt unklar, ob sich die Bewertung auf die Anzahl der Anlagen, die Nähe zur Wohnbebauung, die Umzingelung im Landschaftsbild oder andere Faktoren stützt. Die Gemeinde Pfronstetten ist von den Vorrangflächen RT-05, RT-06 und RT-09 in einem Umkreis von 5km zu rund zwei Dritteln umgeben – mit unmittelbarer Nähe zu mehreren Ortsteilen und einer vergleichsweise höheren Einwohnerzahl. Die räumliche Konzentration der Flächenkulisse führt zu einer überdurchschnittlichen Belastung, die aus Sicht der Gemeinde nachvollziehbar bewertet und begrenzt werden muss. Die Gemeinde bringt bereits den größten Flächenbeitrag im gesamten Verbandsgebiet. Die ursprüngliche Flächenmeldung basierte auf der Annahme eines Zielwerts von 1,8% der Regionsfläche. Mit dem aktuellen Entwurf werden 2,8% ausgewiesen – deutlich	Es gab bzgl. der Gebiete RT-05 und RT-06 nur Reduzierungen im Vergleich zum Planentwurf 2023. Der Grund für die Reduzierung des RT-05 Gebietes ist maßgeblich die Begrenzung der Riegelwirkung. Zusätzlich führt diese Reduzierung gleichzeitig zu einer Vorbeugung einer Überlastung der Ortschaft Wilsingen (wie im Steckbrief zu RT-05 des Umweltberichts unter "Anpassungen vor der Offenlage des Entwurfs 2025" dargelegt). Unter der Vorbeugung versteht der Regionalverband Neckar-Alb, dass durch die Reduzierung des RT-05 Gebiet gleichzeitig die Reduzierung der sichtbaren Bereiche von späteren Windenergieanlagen im Umfeld von Wilsingen erfolgt. Dies auch mit dem Hintergrund, dass bei den sichtbaren Bereichen von Windenergieanlagen die angrenzenden Planungen (Regionalverband Bodensee-Oberschwaben)

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	über dem Zielwert. Der Beitrag der Gemeinde ist damit überproportional hoch. Die Gemeinde fordert daher: • Die Rücknahme der geplanten Erweiterung der Vorrangfläche RT-09 auf Pfronstetter Gemarkung über die im Jahr 2023 gemeldete Fläche hinaus • Eine Begrenzung der Flächenkulisse im Umfeld von Pfronstetten – insbesondere in den angrenzenden Vorrangflächen RT-05 und RT-06 – auf das Maß der ursprünglichen Planung • Eine räumliche Gestaltung, die die Belastung der Ortsteile in angemessener Weise begrenzt • Eine nachvollziehbare und transparente Bewertung der Belastung einzelner Gemeinden	mitberücksichigt werden und diese von Wilsingen aus betrachtet, teilweise als Erweiterungen der Gebiete RT-04 sowie RT-06 wirken. Im Vergleich dazu liegen von Pfronstetten aus, die angrenzenden Planungen hinter dem Gebiet RT-06. Der Regionalverband Neckar-Alb hat die hervorgebrachten Bedenken zur Überlastung bzw. zur Umfassung von Ortslagen geprüft und die verwendete Überprüfungsmethode wurde entsprechend des Hinweises im Textteil ergänzt bzw. nachgeschärft (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie unter dem Punkt Überlastung). Die Überprüfung ergibt für alle Ortsteile in der Region keine Umfassungswirkung und damit auch keine Überlastungssituation. Die angewendete Methode, die sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse, der Rechtsprechung sowie geübter Planungspraxis stützt, ist in dem Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Gemäß dieser Methode ist bei der Betrachtung der Umfassungswirkung zu berücksichtigten, dass die Umfassungswirkung aufgrund der nachlassenden Höhenwirkung und Verhältnismäßigkeit im vertikalen Sichtfeld mit zunehmender Entfernung abnimmt, dementsprechend wird empfohlen eine Entfernung von 2.500 m bei WEA von 300 m Bauhöhe zu berücksichtigen. In höheren Entfernungsbereichen sind demnach keine erheblichen Umfassungwirkungen durch WEA auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Hinweis: Eine Verteilung der Gebiete für die Windenergienutzung nach Größe von Gemeinden oder Verbrauchsschwerpunkten wäre nicht sachgerecht. Die schrittweise Anwendung von Ausschluss-, Prüf- und Eignungskriterien schränkt die Bereiche, die sich für die Windenergienutzung eignen, ein. Diese Einschränkung auf geeignete Flächen berücksichtigt nicht die Größe der betroffenen Gemeinden oder die Verbrachsschwerpunkte. Eine solche Planungskonzeption entspräche nicht der Intention des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang). Weiterhin ist anzumerken, dass die über das Flächenziel

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		hinausgehende Ausweisung im Rahmen einer vorsorgenden Planung erfolgt, um eventuelle Realisierungshindernisse (z. B. technische Einschränkungen, Eigentumsfragen, etc.) ausgleichen und die Zielerreichung auf regionaler Ebene langfristig sichern zu können. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Weitere Kritikpunkte zum Planentwurf a) Pauschale Vorrangregelung zugunsten der Windenergienutzung (Plansatz Z 5) Der Entwurf sieht vor, dass Windenergie im Konfliktfall grundsätzlich Vorrang gegenüber anderen Nutzungen erhält – etwa gegenüber Naturschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder regionalen Grünzügen. Diese pauschale Vorrangregelung widerspricht dem Prinzip der gleichrangigen Abwägung gemäß §1 Raumordnungsgesetz (ROG) und führt aus Sicht der Gemeinde zu: • einer Entwertung ökologisch sensibler Schutzräume • einer Marginalisierung land- und forstwirtschaftlicher Interessen • und einer Einschränkung kommunaler Steuerungshoheit b) Errichtung von Photovoltaikanlagen zwischen Windenergieanlagen – ohne kommunale Beteiligung (Plansatz Z 4) Laut Entwurf dürfen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zwischen Windrädern errichtet werden, sofern sie die Windenergienutzung nicht beeinträchtigen. Diese Flächen liegen häufig nicht im Eigentum der Gemeinde, sodass: • keine direkte Einnahme oder Beteiligung möglich ist • die Gemeinde jedoch Folgekosten tragen muss – etwa für Infrastruktur, Erschließung oder Akzeptanzmanagement c) Risiken für Biotopverbund und Artenschutz Die Überlagerung von Vorrangflächen mit Verbindungsgliedern des Biotopverbunds kann: • Wanderkorridore empfindlich stören • und die Funktionsfähigkeit ökologischer Netzwerke beeinträchtigen – insbesondere bei Zuwegungen, Bauphasen und Repowering Die Begründung im Entwurf bleibt in diesen Punkten vage und unbelegt. Die Gemeinde fordert eine nachvollziehbare Prüfung der Auswirkungen auf den Biotopverbund sowie eine Berücksichtigung kommunaler Pflegekonzepte.	zu a): Gemäß § 3 Abs.1 Nr. 2 ROG sowie § 7 Abs. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung vom Träger der Raumordnung abschließend abzuwägen sowie das Verhältnis zwischen den sich überlagernden Zielaussagen widerspruchsfrei festzulegen. Diese Priorisierung der sich überlagernden Ziele der Raumordnung wird in PS 4.2.4.1 Z (5) geregelt. Wie in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (5) dargelegt wurden die Schutzziele der sich überlagernden regionalplanerischen Freiraumfestlegungen in der Abwägung berücksichtigt. Weiterhin wird ausgeführt, dass der Regionalverband Neckar-Alb die Öffnung der Gebiete für Forstwirtschaft für Windenergieanlagen für raumordnerisch vertretbar hält, da die Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen, gemessen an der Größe der Vorranggebiete, relativ klein ist. Die Sicherung von Waldflächen ist zudem umfassend durch Vorgaben im BWaldG und LWaldG geregelt. Gleiches gilt für die Gebiete für Landwirtschaft. Oftmals stehen Windenergieanlagen in hügeligen Landschaften, wie sie in der Region Neckar-Alb vorkommen, und aufgrund der Windverhältnisse auf für die landwirtschaftliche Nutzung weniger attraktiven Kuppen. Zudem ist schlagbezogen eine Abstimmung zwischen der Platzierung der Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung möglich, um die Bewirtschaftung der Fläche möglichst wenig zu beeinträchtigen. Insofern kann der Verlust an Fläche für die Landwirtschaft durch Windenergieanlagen verträglich gestaltet werden. In den Fällen, in denen Vorranggebiete Windenergie Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege überlagern, handelt es sich überwiegend um Verbindungsglieder des regionalen Biotopverbundes. Die insgesamt überplante Fläche der Kern- und Verbindungsflächen beträgt rund 0,1 % des gesamten regionalen Biotopverbundes in der Region Neckar-Alb. Angesichts dieser eher geringen Betroffenheit sowie des begrenzten Eingriffs einzelner Windenergieanlagen auf den regionalen Biotopverbund, wird der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergienutzung in diesen Bereichen der Vorrang eingeräumt, wie in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z(5) dargelegt ist. Bzgl. der Regionale Grünzüge verweisen wir auf § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 LplG, worin geregelt ist, dass Regionale Grünzüge für Windenergieanlagen geöffnet werden sollen, da Windenergieanlagen sowie auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen generell keine funktionswidrigen Nutzungen in Regionalen Grünzügen mehr darstellen. In der regionalplanerischen Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz wird aufgrund des obengenannten Sachverhalts sowie des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. zu b): Der Plansatz 4.2.4.1 Z (4) öffnet die Vorranggebiete Windenergie auch für Freiflächen-Solaranlagen sowie der zum Netzausbau dienlichen Anlagen. Dies aber unter bestimmten Bedingungen. So liegt zunächst der Vorrang bei der Windenergie. Des Weiteren bezieht sich die Öffnung auf die Räume zwischen den Windenergieanlagen sowie dort nur außerhalb der Waldflächen und unter Einhaltung der Freiraumregelungen gemäß Kapitel 3 zu Solaranlagen bzw. Anlagen zum Netzausbau des Regionalplan. Da Freiflächen-Solaranlagen überwiegend keine privilegierten Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB sind, ist für deren Genehmigung in der Regel eine kommunale Bauleitplanung erforderlich und obliegt damit der kommunalen Steuerungsmöglichkeit. zu c) siehe Beantwortung zu a) und b): Die Thematik Zuwegung, Bauphasen und Repowering ist im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Die Bewertung der in Anspruch genommenen Flächen sowie eine potenziellen Beeinträchtigung des Biotopverbunds sind erst möglich und auch erforderlich, wenn eine Planung mit konkreten Standorten von Windenergieanlagen vorliegt. Dies ist im Teilregionalplan Windenergie nicht der Fall, sondern Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Fazit	Wie bereits dargelegt werden die Gebiete RT-05, RT-06

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Die Gemeinde Pfronstetten bekennt sich zur Energiewende und zur Nutzung erneuerbarer Energien. Sie erwartet jedoch, dass kommunale Beiträge und Steuerungshoheit respektiert werden und die Belastung einzelner Gemeinden verhältnismäßig bleibt. Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.09.2025 einstimmig beschlossen, die Erweiterung der Vorrangfläche RT-09 auf Pfronstetter Gemarkung über die gemeldeten Flächen hinaus abzulehnen. Darüber hinaus spricht sich der Gemeinderat dafür aus, dass auch in den angrenzenden Vorrangflächen RT-05 und RT-06 keine zusätzlichen Flächen über die ursprüngliche Planung hinaus ausgewiesen werden. Die Gemeinde fordert eine Rücknahme der zusätzlichen Ausweisungen in RT-09 und eine räumliche Gestaltung, die die Belastung der Ortsteile begrenzt.	sowie RT-09 weiterverfolgt. Entsprechend der Forderung werden die Gebiete RT-05 und RT-06 nicht über die ursprüngliche Planung hinaus vergrößert. Dem Antrag der Rücknahme um die Erweiterungsfläche von RT-09 wird wie bereits oben dargelegt nicht gefolgt. Ansonsten Kenntnisnahme.
Gemeinde Pliezhausen 23.09.2025	Zum geänderten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie werden seitens der Gemeinde Pliezhausen keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Kenntnisnahme
Gemeinde Rangendingen 30.09.2025	Die Gemeinde Rangendingen spricht sich nach wie vor für die Nutzung erneuerbarer Energien aus. In diesem Zusammenhang verweise ich nochmals auf die Installation von vielen Photovoltaik-Anlagen auf privaten und kommunalen Gebäuden sowie auf unser Energiemanagement für alle Gemeindeeinrichtungen und die großen Photovoltaik-Anlagen in unserem Gewerbegebiet. In den Planungen für ein Nahwärmenetz sind wir bereits durch zwei Beteiligungsrunden. Nach wie vor vertreten wir die Auffassung, dass es unerlässlich ist, die erneuerbaren Energien auszubauen, und zwar überall dort, wo es sinnvoll ist. In diesem Sinne bleibt es auch bei unserer Äußerung in der Stellungnahme vom 03.04.2024, dass Klima- und Arten- sowie Naturschutz Hand in Hand gehen müssen und nicht separat oder durch eine rein „politische Brille“ betrachtet werden dürfen. Vor dem Hintergrund der genannten Punkte will die Gemeinde zu den aufgeführten Vorranggebieten wie folgt Stellung nehmen.	Kenntnisnahme
	Zum Windkraft-Suchraum ZAK-01 im Gewann „Schlechtenhart“ und dem darin enthaltenen gemeindeeigenen Grundstück habe ich mich in der Stellungnahme vom 03.04.2024 schon ausführlich geäußert. Dafür, dass im nun vorliegenden Entwurf der Abstand für den Gemeindeteilort Rangendingen ebenfalls auf 1.000 m vergrößert festgelegt worden ist, bedanken wir uns herzlich. Zumindest einer der am stärksten kritisierten und für große Unruhe sorgender Standorte im fürstlichen Wald im Gewann „Schlechtenhart“ entfällt dadurch nun.	Der Regionalverband verweist auf die Abwägung zu ihrer Stellungnahme vom 03.04.2024 (siehe Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie 2023). Ansonsten Kenntnisnahme.
	Dennoch sind die um den Gemeindeteilort Rangendingen ausgewiesenen regionalbedeutsamen Windkraftanlagenstandorte südlich von Rangendingen ausschließlich im Waldgebiet und auf Anhöhen um den Wohnort. Großflächige Abholzungen und Wegebaumaßnahmen wären für jede Anlage zu deren Erstellung notwendig. Ob dies aus ökologischen Gründen sinnvoll und vertretbar ist, muss auf jeden Fall nach Einzelfall genau geprüft werden. Nochmals weisen wir auf die Funktion des Waldes als wichtiger Wasserspeicher hin. Durch die notwendig werdenden Abholzungen	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Durch die Berücksichtigung von Ausschluss- und Prüfkriterien und Hinweisen aus den Stellungnahmen konnten bereits erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie). Darüber hinaus wurden, dem regionalplanerischen Maßstab entsprechend, die Umweltauswirkungen im Rahmen der Strategischen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	entstehen für den Windweitere Angriffsflächen im Wald und die Gefahr von Sturmschäden steigt. Hierauf haben wir in unserer letzten Stellungnahme schon hingewiesen.	Umweltprüfung (SUP) untersucht. Die Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Da die in der Stellungnahme vorgebrachten Belange kein atypischer Ausnahmefall darstellen, wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Auf Ebene der Regionalplanung werden keine konkreten Standorte für WEA festgelegt. Die Prüfung möglicher konkreter Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen, u. a. Rodung/Zerstörung/Zerstückelung von Wald, Wasserhaushalt, die im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA sowie die Erschließung stehen, ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Waldschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Gerade auch angesichts der im Land bereits ausreichend erbrachten Flächenvorhaltung regt die Gemeinde an, schon bei der Ausweisung von Vorrangflächen ein Augenmerk auf artenschutzrechtliche Belange zu richten, vor allem, wenn Kenntnisse vorliegen, dass solche Belange in entsprechender Qualität vorliegen und den Punkt Artenschutz nicht erst in der konkreten Antragstellung für einzelne Projekte abzuhandeln. Damit könnten von vorne herein einerseits sehr viel Unruhe in der Bevölkerung und andererseits erheblicher bürokratischer Aufwand für alle Beteiligten vom Antragsteller bis zum Entscheider vermieden werden, wenn Flächen mit artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen an Flora oder Fauna erst gar nicht als ausgewiesenes Vorranggebiet zur Auswahl stehen. Die Gemeinde Rangendingen hat im Frühjahr 2025 eigene Artenschutzuntersuchungen durch das renommierte Büro [Name anonymisiert] angestellt. Im Bericht wird festgestellt, dass bei den allgemein als gefährdet angesehenen Arten, die im südlichen Bereich von Rangendingen nachgewiesen sind, die Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wespenbussard, Schwarzstorch und Weißstorch als potenziell windkraftgefährdet anzusehen sind. Vom Rotmilan liegen basierend auf den Daten der LUBW Nachweise von Horsten in diesem Bereich vor, auch wenn nach den aktuell geltenden Regelungen im WindBG diese Arten keinen Einfluss auf Planungen in dem Sinne haben, dass diese aufgrund von Vorkommen dieser Arten eingestellt werden müssten. Dass das Waldgebiet aus der Sicht des Artenschutzes tatsächlich wertvoll und schützenswert ist, zeigen auch aktuelle Beobachtungen (Sommer 2025) eines Schwarzstorchpaares, von überfliegenden Weißstörchen, des Uhus, von 5 weiteren,	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde im Planungsverfahren durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Für das Gebiet ZAK-01 kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene in Aussicht gestellt werden. Die Vollzugsfähigkeit der Gebietsfestlegung ist damit auch bei Berücksichtigung der genannten Artvorkommen gegeben. Die Belange des Artenschutzes, für die eine Konfliktlösung auf Genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden kann, wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Durch Anwendung des Leitprinzip 1 und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Auf die Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Die in der Stellungnahme genannten Arten liegen mit Ausnahme des Uhus den kategorisierten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	nicht in der Datenbank der LUBW registrierten Rotmilanhorsten in den Angrenzungsbereichen Rangendingen/Hechingen-Weilheim und Rangendingen/Grosselfingen.	Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde. Die im Verfahren eingebrachten Informationen bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Die kategorisierten Schwerpunkträume des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden. Die Informationen zu den Sonderstatusarten und weiteren Sonderkonstellationen gemäß Kapitel 4.2.1b Fachbeitrag wurden entsprechend den Angaben des Fachbeitrags im Kapitel 2.1, 4.2, 4.3 und 4.5 behandelt. Im Falle belastbarer Nachweise sind die Ergebnisse mit den Naturschutzbehörden abgestimmt und im Verfahren berücksichtigt worden. Zur Sonderstatusart Schwarzstorch sowie zum Uhu liegen im prüfungsrelevanten Umfeld des Gebiets ZAK-01 keine belastbaren Nachweise eines Brutplatzes vor. Der nächste belastbare Nachweis eines Brutplatzes des Schwarzstorches liegt in ca. 7 km Entfernung und damit außerhalb des Prüfradius (vgl. UM & LUBW 2021: Hinweise zur Erfassung und und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen). Zum Umgang in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf den Umweltbericht Kap. 7.2, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" verwiesen. Die genannten Arten werden, soweit noch nicht erfolgt, in den Steckbrief des Umweltberichts übernommen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Unserer Ansicht nach sind die artenschutzrechtlichen Belange entsprechend den Darstellungen der strategischen Umweltprüfung in Ziffer 7.3, Ergebnisse der Prüfung besonderer Artenschutz bei diesen genannten Vorkommen nicht ausreichend gewürdigt. In der Gesamtheit aller Eingriffe und negativen Auswirkungen auf den Wald mit den darin lebenden Vögeln, Amphibien, Wildtieren und Pflanzen stellt sich die Frage, ob solch sensible und verlustreiche Waldgebiete überhaupt als Vorranggebiet ausgewiesen werden müssen, wenn für die Pflicht der Bereitstellung und Ausweisung von Vorrangflächen in der zu erbringenden Größe kein Druck mehr besteht, aber ein nicht wieder gut zu machender Schaden entstünde, wenn man mit einer Ausweisung als Vorrangfläche den Weg für eine Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen in solchen Gebieten ebnet.	Eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde im Planungsverfahren durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Sie entspricht der regionalen Planungsebene und basiert auf den Schwerpunktvorkommen und weitergehenden Hinweisen des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (UM (Hrsg.) 2022), der eigens dafür erstellt wurde. Die ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange hat zum Ergebnis, dass eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene nach derzeitigem Kenntnisstand in Aussicht gestellt werden kann. Die Vollzugsfähigkeit der Gebietsfestlegung ist damit auch bei Berücksichtigung der genannten Artvorkommen gegeben. Die Belange des Artenschutzes, für die eine Konfliktlösung auf Genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden kann, wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Durch Anwendung des Leitprinzip 1 und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Die im Verfahren eingebrachten Informationen zu Vorkommen von Arten wurden in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt und im Umweltbericht - Anhang 2 Steckbriefe- als Hinweis für die Zulassungsebene aufgenommen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange. Damit wird der aktuellen Rechtslage entsprochen. Zu den genannten Arten im Einzelnen siehe den vorherigen Ausführungen. Die hochwertigsten Bereiche in Wäldern, wie Schutzgebiete, geschützte Biotope und Waldrefugien sind als Ausschlusskriterien berücksichtigt. Weitere wertvolle Bereiche, wie alte strukturreiche Laub- und Mischwälder, Gebiete mit besonderen Waldfunktionen, Landschaftsschutzgebiete, Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans sind Prüfkriterien und wurden in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft. Siehe dazu Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) und Kriterienliste im Textteil des Teilregionalplans. Die

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Prüfkriterien und das Ergebnis der SUP wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Da die in der Stellungnahme vorgebrachten Belange kein atypischer Ausnahmefall darstellen, wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten sind WEA nicht mehr privilegiert. Die Festlegung einer Vorranggebietskulisse über das Mindestflächenziel von 1,8 % hinaus, dient im Sinne einer vorausschauenden planerischen Vorsorge dazu, den zukünftig steigenden Bedarf an Standorten zur Deckung des Strombedarfs durch Erneuerbare Energien raumordnerisch zu sichern und liegt im planerischen Ermessen des Regionalverbandes. Damit wird sichergestellt, dass ausreichend Flächen für die Energiewende in der Region bereitstehen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten, Umweltprüfung, Waldschutz, Flächenbeitragswert. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Aufgrund ihrer Wichtigkeit wiederholen wir auch nochmals die Äußerung der ersten Stellungnahme, dass der Bau von Windkraftanlagen im Wald klimaneutral sein soll. Für eine Anlage muss bis zu einem halben Hektar Wald abgeholzt werden. Hinzu kommt noch der Bau der Zuwegung sowie das benötigte Material. Geht man davon aus, dass ein halber Hektar Wald sehr viel CO, einspart, ist die CO2-Bilanz einer Windkraftanlage im Waldgebiet sicherlich kritisch zu betrachten. Durch den Suchraum ZAK-01 verläuft zudem der Wildtierkorridor. Dieser darf durch bauliche Tätigkeiten keinesfalls gestört oder sogar zerstört werden.	Zur Klärung bzgl. der CO2-Bilanz wird auf das Umweltbundesamt (https://stories.umweltbundesamt.de/system/files/document/20210527_Themenkompass_Oekobilanz.pdf) verwiesen. Demnach entlastet der deutsche Wald die Atmosphäre jährlich um rund 62 Mio. Tonnen CO2. Bei etwa 11,4 Mio. Hektar Wald sind dies etwa 5,5 Tonnen CO2 je Hektar Waldfläche pro Jahr. Moderne Windenergieanlagen sparen knapp 5.000 Tonnen im Jahr ein. Selbst wenn der Flächenbedarf einer Windenergieanlage bis zu 1 ha beansprucht, bleibt die CO2-Bilanz dabei positiv. Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans wurden in der Strategischen Umweltprüfung untersucht und in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Auf Ebene der Regionalplanung werden keine konkreten Standorte für WEA festgelegt. Konkrete Betroffenheiten von Wildtierkorridoren können erst ermittelt werden, wenn der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		genaue Anlagenstandort mit seinen Nebenanlagen einschließlich der Erschließung feststeht. Im Umweltbericht wird im Kapitel 4.5 darauf hingewiesen, dass auf Zulassungsebene (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) im Falle einer potenziellen Betroffenheit die fachliche Expertise der unteren Naturschutzbehörde und ggf. der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt einzuholen ist. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: CO2-Bilanz, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Das Vorranggebiet TÜ-ZAK-01 Haigerloch/Rangendingen/Starzach befindet sich in der Zone IIIA und der Zone IIB des Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quell- bzw. Grundwasserfassungen „Hirrlinger Mühlen“ des Zweckverbands Starzel-Eyach-Wasserversorgungsgruppe (LfU-Nr. 416 012). Diese Quell- und Grundwasserfassungen werden seitens des Zweckverbands Starzel-Eyach-Wasserversorgung für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt.	Kenntnisnahme
	Der Zweckverband Starzel-Eyach Wasserversorgungsgruppe gibt ebenfalls eine weitere Stellungnahme ab, die von der Gemeinde Rangendingen vollumfänglich mitgetragen wird. Wir verweisen insbesondere auf die darin erwähnten geologischen/hydrogeologischen Besonderheiten und dem daraus für die Wasserversorgung von mehreren Kommunen und ihren knapp 20.000 Einwohnern resultierenden Gefahrenpotential.	Der Regionalverband verweist auf die Abwägung zur Stellungnahme der Starzel-Eyach Wasserversorgungsgruppe (Stellungnehmer-ID 636), die diese in der 2. Offenlage abgegeben hat (siehe Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie 2025). Ansonsten Kenntnisnahme.
	Der Suchraum ist aus Sicht der Gemeinde nach wie vor abzulehnen bzw. zu streichen. Eine Gefährdung des Grundwassers und der Wasserversorgung in dem Karstflächen- und Dolinengebiet darf unter keinen Umständen erfolgen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Die Belange des Grundwassers und der Wasserversorgung wurden im Planungsverfahren berücksichtigt und in der strategischen Umweltprüfung (SUP), dem regionalplanerischen Maßstab entsprechend, geprüft. Die Schutzzone I von Wasserschutzgebieten (WSG) wurde im Verfahren als rechtlicher Ausschluss, ein 100m-Vorsorgeabstand zur Schutzzone I als planerischer Ausschluss berücksichtigt. Der Belang des Grundwassers und der Wasserversorgung sowie die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt. Vor dem Hintergrund, das eine hydrologische Unbedenklichkeit im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) sicher zu stellen ist, wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Die Belange des Grundwassers und der Wasserversorgung sind in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(3) im Textteil des Teilregionalplans dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit auf das Grundwasser und die Wasserversorgung ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Standorte und Typen der Windenergieanlagen und die Nebenanlagen einschließlich der Erschließung bekannt sind. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Wasserschutz, Wasserhaushalt, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Auch an unseren Aussagen zur Werthaftigkeit der landwirtschaftlichen Böden im Bereich Höfendorf und zur dortigen Waldstruktur halten wir fest.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Die Vorrangflur und Vorbehaltsflur I der digitalen Flurbilanz und hochwertige Waldstrukturen wurden in der Strategischen Umweltprüfung untersucht und in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt. Die unmittelbare Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen und Nebenanlagen, gemessen an der Flächen der Windenergiegebiete, ist relativ gering. Zudem ist schlagbezogen eine Abstimmung zwischen der Platzierung der Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung möglich, um die Bewirtschaftung der Fläche möglichst wenig zu beeinträchtigen. Insofern kann der Verlust an Fläche für die Landwirtschaft durch Windenergieanlagen verträglich gestaltet werden. Die konkrete Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Flächen und der Waldstruktur ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte mit ihren Nebenanlagen einschließlich der Erschließung zu prüfen. Dies ist im Teilregionalplan Windenergie nicht der Fall, sondern Bestandteil des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Nach Nutzung der Anlage (etwa nach 20 bis 25 Jahren) können diese innerhalb weniger Jahre auch wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Bodenschutz, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Gemeinde Römerstein 30.09.2025	Die Gemeinde Römerstein hat den Entwurf des Teilregionalplans Windenergie (Entwurf	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	2025) des Regionalplans Neckar-Alb des Regionalverbands Neckar-Alb im Rahmen der Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2025 beraten und zur Kenntnis genommen. Gegen die aktuell vorgelegte Planung des Teilregionalplans Windenergie (Entwurf 2025) des Regionalplans Neckar-Alb des Regionalverbands Neckar-Alb bringt die Gemeinde Römerstein in der 2. Anhörung im Verfahren zur Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen keine Einwendungen vor.	
Gemeinde Sonnenbühl 22.09.2025	der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.09.2025 folgenden Beschluss gefasst: „Dem Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie mit der dargestellten Fläche (RT-03) zur Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung wird zugestimmt.“	Kenntnisnahme
Gemeinde Stetten am kalten Markt 29.07.2025	Von Seiten der Gemeinde Stetten am kalten Markt keine Bedenken oder Hinweise.	Kenntnisnahme
Gemeinde St. Johann 30.09.2025	der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann hat sich in seiner Sitzung vom 06.05.2025 gegen eine alternative Prüfung von Flächen für Windkraft auf der St. Johanner Gemarkung ausgesprochen. Die vorgeschlagene Erhöhung des Siedlungsabstandes auf 1.000 Meter wird ausdrücklich befürwortet und gewünscht. Zu dem in der Offenlage befindlichen Entwurf der Teilfortschreibung werden ansonsten keine weiteren Änderungswünsche vorgebracht.	Kenntnisnahme
Gemeinde Straßberg 24.09.2025	der Gemeinderat Straßberg hat in seiner Sitzung am 23.09.2025 folgenden Beschluss gefasst: „Die Gemeinde Straßberg stimmt der Teilfortschreibung des Regionalplans zu.“	Kenntnisnahme
Gemeindeverwaltungsverband Steinlach-Wiesaz 24.09.2025	keine Einwände.	Kenntnisnahme
Gemeindeverwaltungsverband Zwiefalten-Hayingen-Pfronstetten 05.08.2025	für den Gemeindeverwaltungsverband Zwiefalten-Hayingen werden wir keine gesonderte Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie abgeben, sondern verweisen auf die Stellungnahmen der einzelnen Kommunen (Zwiefalten, Hayingen, Pfronstetten).	Kenntnisnahme
Gemeinde Weil im Schönbuch 12.08.2025	Die Belange der Gemeinde Weil im Schönbuch werden nicht berührt; Anregungen zur Plaung werden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme
Gemeinde Westerheim 17.09.2025	Die Gemeinde Westerheim fordert die Fläche RT-15 insoweit zu reduzieren, dass die Anfliegbarkeit des Sonderlandeplatzes Laichingen gewährleistet bleibt.	Die Belange des Sonderlandesplatzes Laichingen sind in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) sowie in dem Steckbrief RT-15 im Textteil dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Überprüfung der Anfliegbarkeit ist erst möglich und auch erforderlich, wenn eine Planung mit konkreten Standorten von Windenergieanlagen vorliegt. Dies ist im Teilregionalplan Windenergie nicht der Fall, sondern Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
Gemeinde Winterlingen 01.10.2025	hiermit darf ich Ihnen mitteilen, dass der Gemeinderat von Winterlingen in seiner öffentlichen Sitzung vom 29.09.2025 beschlossen hat, keine Bedenken oder Anregungen im Verfahren zur Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 2 und 3 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz - Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025) des Regionalplans Neckar-Alb vorzubringen.	Kenntnisnahme
Gemeinde Zwiefalten 30.09.2025	Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der Gemeinde Zwiefalten, welche der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.09.2025 beschlossen hat.	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Die Gemeinde Zwiefalten nimmt die vorgeschlagenen Änderungen, die sich im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens ergeben haben, zur Kenntnis.	
	Dem vorgeschlagenen Standort im Entwurf 2025 - RT 22, Zwiefalten-Mörsingen mit 11 ha wird unter der Einhaltung der nachfolgend genannten Belange zugestimmt:	Kenntnisnahme
	1. Bei der Ausweisung der Vorrangflächen ist auf der Gemarkung Zwiefalten ein genereller Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m bei allen Gebietsfestlegungen einzuhalten.	Die Planungskonzeption zum Teilregionalplan Windenergie sieht keine pauschale Anwendung von 1000m zu Siedlungen vor (siehe Herleitung der Gebietsabrenzung). Hinweis: Zum Gebiet RT-22 beträgt der Abstand zum Ortsrand Mörsingen ca. 1.300 m.
	2. Das Landesdenkmalamt hat bei der Ausweisung der höchst raumbedeutsamsten Kulturdenkmale in der Region Necker-Alb auch das Kloster Zwiefalten berücksichtigt. Die Gemeinde Zwiefalten weist hier nochmals besonders daraufhin, dass in diesem Abstand von einem 5 km-Radius sehr sensibel bei der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen vorgegangen werden muss.	Das Landesamt für Denkmalpflege schreibt in seiner Stellungnahme, dass die Überprüfung des Gebietes RT-22 ergeben hat, dass es aufgrund fehlender relevanter Blickbeziehungen durch potentielle Windenergieanlagen in den betroffenen Arealen keine erhebliche Beeinträchtigung hinsichtlich des Klosters Zwiefalten geben wird. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Die Umsetzung von Windenergieanlagen in diesen Vorrangflächen darf die Zugänglichkeit oder Nutzung der öffentlichen Gemeindeverbindungsstraßen nicht beeinträchtigen oder einschränken. Insbesondere ist der Schutz vor Eisabfall zu gewährleisten.	Die genannten Belange sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Eiswurf/Eisfall. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Aus hydrogeologischer Sicht ist für die Vorrangflächen zu prüfen, dass es durch den Bau zu keiner nachteiligen Veränderung der Schutzfunktion der Grundwasserqualität kommt. Der Schutz des Grundwassers steht über allem, daher ist die Forderung nach einem hydrogeologischen Gutachten unabdingbar.	Die Belange des Grundwasserschutzes sind in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Bzgl. des Sachargumentes siehe ebenfalls Anhang Synopse - Argumente: Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung 28.07.2025	Wie ich Ihnen bereits am 19.02.2025 zum Teilregionalplan Solarenergie mitgeteilt habe, berührt das gesamte Verbandsgebiet Neckar-Alb nicht die Belange der Wasserstraßen und SchifffahrtsVerwaltung des Bundes (WSV). Zur beiderseitigen Verwaltungsvereinfachung bitte ich Sie die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung Brucknerstraße 2, 55127 Mainz verbindlich aus Ihren Beteiligtenlisten (aktuell auf Seite 12 von 17) zu streichen.	Kenntnisnahme.
Große Kreisstadt Horb am Neckar 01.10.2025	wie bereits in unserer vorläufigen Stellungnahme mitgeteilt, bringt die Stadt Horb a. N. keine Anregungen im Rahmen der 2. Beteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar Alb 2013 vor. Der Gemeinderat der Stadt Horb a. N. hat dies am 30.09.2025 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen.	Kenntnisnahme
Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart 08.09.2025	Wie aus den Unterlagen hervorgeht wird eine ganze Anzahl von Vorranggebieten für Windenergie in der nun vorliegenden Entwurfsfassung (2025) nicht mehr weiterverfolgt. Andererseits kamen aber zwei neue Vorranggebiete hinzu, nämlich RT 22 (Zwiefalten/Tautschbuch) und RT 23 (Grafenberg). Bezüglich der weiterhin geplanten Vorranggebiete für Windenergie verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 03.04.2024. Hinsichtlich der beiden neuen Vorranggebiete ist Nachfolgendes festzuhalten:	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Die Überprüfung der beiden VRG RT 22 und RT 23 hat ergeben, dass es aufgrund fehlender relevanter Blickbeziehungen durch WEA´s in den betroffenen Arealen keine erhebliche Beeinträchtigung von im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen geben wird. Dies trifft für das VRG RT 22 hinsichtlich des Hohenneuffen ebenso zu wie für das VRG RT 23 hinsichtlich des Klosters Zwiefalten. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.	Das Ergebnis der Überprüfung wird in der Strategische Umweltprüfung berücksichtigt und im Umweltbericht dokumentiert. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Archäologische Denkmalpflege: Unter 3.2 der SUP werden im höchsten Maße raumwirksame Kulturdenkmale sowie Grabungsschutzgebiete als Ausschlusskriterium berücksichtigt. Darüber hinaus werden ausdrücklich archäologische Kulturdenkmale in der Fläche als relevant benannt. Zu diesen wird in abgeschichten Verfahren auf Grundlage konkreter WEA-Standort Planungen Stellung genommen. Um die Betroffenheit der archäologischen Denkmalpflege schnellstmöglich prüfen zu können, bitten wir um die Zusendung der Planungsgebiete als Vektordaten im Shape-Format (.shp, .shx, .dbf, .prj). Aktuell verfügen wir nur über wir nur über die shapes aus dem Jahr 2023.	Die aktuellen Vektordaten der Vorranggebiete wurden dem Landesamt für Denkmalpflege zur Verfügung gestellt. Anhand der zur Verfügung gestellten Vektordaten aktualisierte Prüfungsergebnisse des Landesamtes für Denkmalpflege zur Betroffenheit der archäologischen Denkmalpflege liegen dem Regionalverband nicht vor. Dieser Belang wird im Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) vom Landesamt für Denkmalpflege eingebracht. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Weltkulturerbe Im RV Neckar-Alb befinden sich weder in Welterbeliste eingetragene Stätten noch Kulturgüter, die zur Einschreibung in die Welterbeliste, sogenannte Tentativlistenanträge, vorgeschlagen sind. Die Welterbestätte „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“ und die auf der deutschen Tentativliste gelistete Stätte „Keltische Machtzentren der älteren Eisenzeit nordwestlich der Alpen“ befinden sich in an den RV Neckar-Alb angrenzenden Regionalverbänden. Eine Prüfung ergab, dass diese Stätten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht durch Planungen in den vorgeschlagenen Vorranggebieten für den Ausbau von Windenergie des RV Neckar-Alb beeinträchtigt werden.	Kenntnisnahme
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) Baden-Württemberg 31.07.2025	Wir haben keine Bedenken, möchten aber auf die Stellungnahme vom 30.01.2024 (Az.: LGL4-2423-18/1/3) verweisen. Bitte beachten Sie auch weiterhin die in der o.g. Stellungnahme aufgeführten Anregungen.	Kenntnisnahme. Die jeweils zuständigen Flurbereinigungsbehörden der Landkreise wurden beteiligt. Zudem ist in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) im Textteil folgender Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren aufgenommen: "Im Falle laufender Flurneuordnungsverfahren ist eine Abstimmung mit den zuständigen Flurneuordnungsbehörden im Zuge des Genehmigungsverfahrens erforderlich."
Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg 11.08.2025	die Landeseisenbahnaufsicht (LEA) Baden-Württemberg sieht nicht das Erfordernis in diesem Planungsstadium eine Stellungnahme in eisenbahntechnischer Hinsicht abgeben zu müssen. Wir gehen davon aus, dass Sie evtl, betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen ebenfalls beteiligen, welche aufgefordert sind, die Interessen ihrer Eisenbahn wahrzunehmen. Es ist deshalb auch nicht notwendig, dass Sie uns innerhalb dieses Verfahrens weiter beteiligen. Erst in einem konkreten eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren - i. A. Planfeststellung	Betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind im Planungsverfahren beteiligt worden. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) - ist eine Verfahrensbeteiligung der LEA als Träger öffentlicher Belange zwingend. Hinweis: Auf Grund neuer Erkenntnisse sind zukünftig aus unserer Sicht die in den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB), Anlage A 1.2.8/6 aufgeführten Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu Verkehrswegen und Gebäuden anzuwenden. Danach gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen Abstände zwischen Windenergieanlagen und Verkehrswegen sowie Gebäuden, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich. Die technischen Regeln und Festlegungen der EiTB sind bei der Auslegung des § 2 Abs. 1 EBO in Bezug auf die Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung heranzuziehen. Die EiTB baut auf der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) auf. Die Abstandregelung zu Windenergieanlagen in der EiTB ist inhaltsgleich aus der MVV TB übernommen worden. Durch die Sicherheitsabstände der Windenergieanlagen zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen soll gewährleistet werden, dass durch die baulichen Anlagen keine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere das Leben und die Gesundheit eintritt. Auch die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs soll gewahrt werden.“	
Landratsamt Alb-Donau 18.09.2025	1 Anregungen 1.1 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Brandschutz 1.1.1 Keine Anmerkungen. Brandschutzauflagen sind von der betroffenen Brandschutzdienststelle festzulegen. 1.2 Forst, Naturschutz Naturschutz 1.2.1 Wir verweisen auf die Vorranggebiete (VRG) im Alb-Donau-Kreis sowie die Steckbriefe zu den einzelnen VRG und die Verfahren, die dort teilweise bereits laufen. 1.2.2 Zudem verweisen wir auf die öffentlich einsehbare Schutzgebietskulisse.	Kenntnisnahme
	2 Hinweise 2.1 Straßen 2.1.1 Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich nicht im Alb-Donau-Kreis. Keine Hinweise. 2.2 Flurneuordnung 2.2.1 Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG im Alb-Donau-Kreis betroffen.	Kenntnisnahme
Landratsamt Esslingen 16.09.2025	das Bundesgesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) trat am 01.02.2023 in Kraft. Es legt für jedes Bundesland ein umzusetzendes Flächenziel fest. Für Baden-Württemberg beträgt dieses Ziel zum Endzeitpunkt am 31.12.2032 1,8 % der Landesfläche. In dem am	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	07.02.2023 im Landtag von Baden-Württemberg verabschiedeten „Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg“ (KlimaG BW) wird das Bundesziel des WindBG aufgegriffen und in § 20 KlimaG BW die Mindestzielvorgabe von 1,8 % jeder Planungsregionen zugewiesen. Die Errei- chung der Teilflächenziele soll gemäß § 20 Absatz 2 KlimaG BW bis spätestens 30.09.2025 als Satzung festgestellt werden. Als Planungsträger sind alle zwölf Regionalverbände in Baden-Württemberg von diesen gesetzlichen Regelungen betroffen. Der Regionalverband Neckar-Alb hat das Landratsamt Esslingen im Rahmen der ersten Offenlage angehört. Die Stellungnahme hierzu erfolgte am 11.04.2024. Aufgrund der Änderungen am Planentwurf befindet sich der Regionalverband Neckar-Alb aktuell in der zweiten Offenlage der entsprechenden Teilfortschreibung des Teilregionalplans Windenergie. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange läuft von 30.07.2025 bis 30.09.2025. Die Stellungnahme ist gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 ROG auf die geänderten Planinhalte beschränkt. Im Rahmen des Planungsprozess erarbeitete der Regionalverband Neckar-Alb einen Planentwurf, der 32 Vorranggebiete für Windenergienutzung umfasst, dies entspricht insgesamt ca. 7035 ha beziehungsweise 2,8% der Regionsfläche. Drei dieser geränderten Vorranggebiete/ Teilflächen dieser befinden sich an respektive in unmittelbarer Nähe der gemeinsamen Grenze zur Landkreis Esslingen. Dabei handelt es sich um folgende Vorranggebiete: RT 16, RT 21 und RT 23. RT-16 Donnstetten (22 ha) Das geplante Vorranggebiet RT-16 liegt an der Grenze zur Region Stuttgart an der Gemarkung Lenningen. Das geplante Vorranggebiet wurde aufgrund des Rotorüberschlags zur Pflegezone Biosphärengebiet/ FFH-Gebiet von 30 ha auf 22 ha verkleinert. RT-21 (30 ha) Das geplante Vorranggebiet RT-21 liegt an der Grenze zur Region Stuttgart an der Gemarkung Neckartenzlingen. Aufgrund eines erweiterten Siedlungsvorsorgeabstands wird das Gebiet vom Regionalverband Neckar-Alb nicht weiterverfolgt. RT-23 Grafenberg (8 ha) Das geplante Vorranggebiet RT-23 liegt an der Grenze zum Landkreis Esslingen an der Gemarkung Großbettlingen. Das Gebiet wurde aufgrund eines einstimmigen Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Grafenberg neu in den Planentwurf der zweiten Offenlage durch den Regionalverband Neckar-Alb aufgenommen. Das Gebiet befinden sich im Anschluss an des geplante Vorranggebiet ES-05 der Region Stuttgart. Die Fachämter des Landratsamtes Esslingen äußern sich folgendermaßen zum Teilregionalplan ‚Windenergie (Entwurf 2025) des Regionalverbands Neckar-Alb:	
	I. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA): Das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz meldet Fehlanzeige.	Kenntnisnahme
	II. Untere Naturschutzbehörde: Es wird weitestgehend auf die Ausführungen Stellungnahme vom 11.04.2024 verwiesen. Die Anmerkungen und Anregungen wurden in der Synopse aufgegriffen und behandelt. Eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Esslingen im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wäre wünschenswert.	Die Beteiligung im Rahmen eines späteren Planungs-/Genehmigungsverfahrens liegt in der Zuständigkeit des Planungsträgers bzw. der Genehmigungsbehörde. Ansonsten Kenntnisnahme.
	III. Gewerbeaufsicht: Die Auswahl der potenziellen Standorte für Windenergieanlagen erfolgt anhand der Daten zur Windhöffigkeit gemäß Windatlas des Landes (ab einer Windleistungsdichte von 215 W/m² in einer Höhe von 160 m über Grund) und entsprechender Verbotstatbestände (insbesondere Immissionsschutz). Somit sind die immissionsschutzrechtlichen Belange in Form von Lärm, Schattenwurf und sonstige	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	optische Immissionen (sog. „Disco-Effekt“) im ausreichenden Maße berücksichtigt. Der Vorsorgeabstand von 700 m zu Wohngebieten ist ein Richtwert für die Regionalplanung und die Flächennutzungsplanung. Bei diesem Abstand wird erfahrungsgemäß nachts ein Außenpegel von 40 dB(A) eingehalten. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung ist der empfohlene Richtwert von 700 m sinnvoll und ausreichend. Für die Genehmigung einer Windenergieanlage und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind jedoch darüber hinaus die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beziehungsweise der TA-Lärm maßgeblich. Der Nachweis über die Lärmemissionen der Windenergieanlage und die Lärmeinwirkungen in der Umgebung bleibt dem eigentlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Im Ergebnis können sich höhere, aber auch niedrigere Abstände ergeben. Bei der gegebenen Sachlage bestehen daher keine Bedenken gegen die Teilfortschreibung des Regionalplans.	
	V. Umweltschutzamt: Eine standortbezogene konkrete Vorhabenprüfung bleibt den durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.	Kenntnisnahme
	V. Landwirtschaftsamt: Wie in der Stellungnahme vom 11.04.2024 geäußert, sind im Landkreis Esslingen augenscheinlich keine landwirtschaftlichen Flächen betroffen. Das Vorranggebiet RT-21, welches im Randbereich des Landkreises zwischen Bempflingen und Mittelstadt landwirtschaftliche Flächen umfasste, ist im Entwurf 2025 nicht mehr enthalten. Es wird aufgrund erweiterter Siedlungsvorsorgeabstände nicht weiterverfolgt. Insofern besteht seitens der Landwirtschaft diesbezüglich weiterhin keine Betroffenheit. Im Abschnitt „3.2.3 Gebiete für Landwirtschaft“ soll der bisherige Plansatz Z (4) ersetzt werden durch den Plansatz „Windenergieanlagen sind in Gebieten für Landwirtschaft (Vorranggebiet) zulässig“. Der Begründung ist zu entnehmen, dass schlagbezogen eine Abstimmung zwischen der Platzierung der Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung möglich sei, um die Bewirtschaftung der Fläche möglichst wenig zu beeinträchtigen. Hierzu bittet das Landwirtschaftsamt bei jedem Vorhaben zur Errichtung einer Windkraftanlage bezüglich der Standortwahl als Träger öffentlicher Belange beteiligt zu werden.	Die Beteiligung im Rahmen eines späteren Planungs-/Genehmigungsverfahrens liegt in der Zuständigkeit des Planungsträgers bzw. der Genehmigungsbehörde. Ansonsten Kenntnisnahme.
	VI. Forstamt: Von den vorliegenden Planungen sind keine Waldflächen im Landkreis Esslingen betroffen. Auch durch die Planungen im Grenzbereich zum Landkreis Esslingen sind keine forstlichen und forstrechtlichen Belange in den Wäldern im Landkreis Esslingen berührt.	Kenntnisnahme
	VII. Gesundheitsamt: Die Vorranggebiete RT-16, RT-17 und RT-23 befinden sich in räumlicher Nähe zum Landkreis Esslingen. Das ehemals geplante RT-21 ist in dem aktuellen Entwurf des Teilregionalplans entfallen. Zu den Vorranggebieten RT-16 und RT-17 wird auf die Stellungnahme vom 11.04.2024 verwiesen. Hinsichtlich des Vorranggebietes RT-23 wird eine Prüfung der Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung als sinnvoll erachtet.	Verwiesen sei auf die Abwägung zu ihrer Stellungnahme vom 11.04.2024 (siehe Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023). Bei der Abgrenzung des Gebietes RT-23 wurde die Wohnnutzung im Außenbereich auf der angrenzenden Gemarkung Großbettlingen gemäß dem Kriterienkatalog mit einem pauschalen Vorsorgeabstand von 450 m berücksichtigt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	VIII. Straßenbauamt: Das Straßenbauamt nimmt von der Benachrichtigung Kenntnis. Da es sich um den Regionalverband Neckar-Alb mit den Landkreisen Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis handelt, ist das Straßenbauamt nach jetzigem Planungsstand nicht betroffen.	Kenntnisnahme
	IX. Straßenverkehrsamt: Seitens des Straßenverkehrsamtes liegt keine Betroffenheit vor.	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Landratsamt Freudenstadt 19.09.2025	Das Landratsamt Freudenstadt hat weiterhin keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
Landratsamt Göppingen 30.09.2025	das Landratsamt nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung: I. Umweltschutzamt Naturschutz Das Vorranggebiet Rt-16 auf Gemarkung Römerstein-Donnstetten grenzt in einem Abstand von etwa 1 km an die Gemarkung Wiesensteig an. Die im Rahmen der 1. Anhörung vorgetragenen Belange wurden in den Gebietssteckbriefen der SUP dargestellt und im Hinblick auf die Thematik der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung in Kumulation mit den Vorranggebieten der Region Donau-Iller auf Gemarkung Westerheim und der Region Stuttgart auf Gemarkung der Stadt Wiesensteig auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Standorte verwiesen. Ebenso bezüglich des dortigen Schwerpunktvorkommens Kategorie A, in diesem Falle in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen (höhere Naturschutzbehörde). Neuere Erkenntnisse, die zu einer anderen Einschätzung führen könnten, liegen dem Landratsamt Göppingen (untere Naturschutzbehörde) nicht vor. Es werden daher keine weiteren Anregungen und Bedenken vorgetragen.	Kenntnisnahme
	Im Hinblick auf Immissionsschutz, Grundwasserschutz, anlagenbezogener Gewässerschutz, Oberflächengewässer, Abwasserbeseitigung, Altlasten und Bodenschutz werden keine Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
	II. Gesundheitsamt Das geplante Windvorranggebiet Römerstein-Donnstetten mit der Nummer Rt-16 (Landkreis Reutlingen) liegt teilweise im Wasserschutzgebiet Kreuzwiesen, Mühlweghau der Stadt Wiesensteig (noch nicht rechtskräftig). Für die angrenzenden Wasserschutzgebiete im Landkreis Göppingen ist eine erhebliche Verkarstung anzunehmen. Damit einher gehen sehr hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten bei gleichzeitig geringmächtigen Deckschichten bzw. einem sehr geringen Wasserreinigungsvermögen des Bodens und vor allem der ungesättigten Zone. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadstoffe u. U. bereits Stunden nach einer Freisetzung in eine Trinkwasserfassung gelangen können. Auch für das geplante Windvorranggebiet Rt-16 kann mit einer solchen Verkarstung gerechnet werden. Dies sollte bei der Planung beachtet werden. Generell bestehen gegen die Ausweisung dieses Gebietes als Vorranggebiet vonseiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken.	Die Belange des Grundwasserschutzes sind in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Ansonsten Kenntnisnahme.
Landratsamt Reutlingen 30.09.2025	Ämterübergreifende Stellungnahme der Kreisverwaltung Der Landkreis begrüßt ausdrücklich die Bemühungen des Regionalverbands, geeignete Flächen für den Ausbau erneuerbarer Energien auszuweisen. Diese Initiative liegt im Interesse des Landkreises und findet unsere volle Unterstützung. Angesichts des großen Interesses an einem beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien befürworten wir nachdrücklich eine Flächenausweisung, die über das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß hinausgeht. Dieser erweiterte Ansatz gewährleistet ein Höchstmaß an Flexibilität, sowohl für den unmittelbaren Ausbau als auch für zukünftige Planungsschritte und leistet somit einen bedeutenden Beitrag zur Energiewende.	Kenntnisnahme
	Belange des Natur- und Landschaftsschutzes Der Bau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ist	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	zukunftsträchtig und grundsätzlich zu begrüßen.	
	Artenschutz im Rahmen Regionalplanung Windenergie Schwerpunktvorkommen sind ein wichtiger Beitrag für die Nichtverschlechterung des Erhaltungszustands der windkraftsensiblen Arten auf Landesebene trotz Windkraftausbau. Für den Schutz der Populationen windkraftsensibler Arten im Landkreis Reutlingen wäre aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde weiterhin ein Verzicht auf die Ausweisung von Vorranggebieten in Schwerpunktvorkommen nahezulegen. Auch in den überplanten Schwerpunktvorkommen Kat. B sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben. Da in den meisten Gebieten keine artenschutzrechtlichen Prüfungen erfolgen werden, werden Konflikte weder erkannt noch durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können, sodass der vorgesehene Populationsschutz mit den Vorranggebieten innerhalb von Schwerpunktvorkommen nicht gewährleistet werden kann. Die Hinzunahme des Vorranggebiets RT-23 in Grafenberg (8 ha), welches vollständig in einem Schwerpunktvorkommen liegt, wird vor diesem Hintergrund kritisch gesehen. Allgemein sollte bei einem Flächenanteil der Vorranggebiete von 2,8 % bei einem Zielwert von 1,8 % überlegt werden, ob man im Sinne einer nachhaltigen Sicherung der Populationen und somit einer rechtssicheren Planung eine effektivere Freihaltung der Schwerpunktvorkommen anstreben möchte.	Das Gebiet RT-23 wird weiterverfolgt. Gemäß Fachbeitrag Artenschutz ist bei Überplanung der Schwerpunktvorkommen der Kategorie B nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Eine Konfliktlösung kann damit in Aussicht gestellt werden. Es wird auf die Leitprinzipien hingewiesen, die bei der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet wurden (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie). Da die räumlichen Flächenpotenziale für die Verortung von Windenergiegebieten in Teilräumen der Region mit höheren Siedlungsdichten sehr viel geringer sind als in weniger dicht besiedelten Räumen, bedeutet die Anwendung des Leitprinzips 1, dass in den verdichteten oder mit hohem Anteil militärischer Einschränkungen für die Windenergienutzung versehenen Teilräumen eher Bereiche mit höherem Konfliktpotenzial (z. B. Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz) in Anspruch genommen werden als in den anderen Teilräumen. Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung und die Belange des Artenschutzes, für die eine Konfliktlösung auf Genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden kann, wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt. Durch Anwendung des Leitprinzip 1 und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die weitere Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Innerhalb der zum Genehmigungszeitpunkt ausgewiesenen Windenergiegebiete erfolgt die Berücksichtigung durch die Anordnung geeigneter und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen auf Basis verfügbarer aktueller Daten. Soweit solche Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		leisten. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Leitprinzipien, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Synopse Es wird in der Erwiderung auf die Stellungnahmen mehrfach auf Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden zu den naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belangen hingewiesen, wodurch von einer Rechtskonformität ausgegangen wird. Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde haben bzgl. der Aufnahme einer Fläche des FFH-Gebiets bei RT-TÜ-01 in das Vorranggebiet und zur verneinten Übertragbarkeit der Natu-ra2000-Verträglichkeitsprüfungen von Einzelvorhaben auf das gesamte Vorranggebiet stattgefunden.	Im Zuge der 1. Offenlage wurden Hinweise auf Sonderstatusarten und weitere gemäß Fachbeitrag zu berücksichtigende Arten und Inhalte gegeben, die mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt wurden. Auch im Landkreis Reutlingen erfolgten Abstimmungen (u. a. Abstimmungstermin am 29.07.2024), die über die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte hinaus gehen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Natura2000 Der bei den meisten Vorranggebieten berücksichtigte pauschale Vorsorgeabstand von 200 m zu Natura 2000 - Gebieten wird begrüßt. Bezüglich der Erwiderung auf die Stellungnahme der obersten Raumordnungsbehörde in der Synopse, wonach bei RT-TÜ-01 „eine vollständige Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht notwendig [ist], da die zuständige untere Naturschutzbehörde bereits eine Einschätzung vorgenommen hat, mit dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.“, möchten wir darauf hinweisen, dass keine vom Einzelvorhaben und der Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unabhängige positive Prognose der Natura2000-Verträglichkeit Seitens der uNB abgegeben wurde. Vorsorglich wird im Hinblick auf die anstehende Ausweisung von Beschleunigungsgebieten darauf hingewiesen, dass auch der Abstand von 200 m nicht ausreichen dürfte, um pauschal eine Verträglichkeit mit den Schutzzielen von Natura2000 anzunehmen.	Die Aussage, dass "eine vollständige Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht notwendig [ist]" bezog sich auf die ebenenspezifische Natura 2000-Prüfung des Teilregionalplans Windenergie und nicht auf die Zulassungsebene. Gemeint ist, dass eine FFH-verträgliche Umsetzung des Vorranggebiets auf Zulassungsebene durch die UNB in Aussicht gestellt wird und der Teilregionalplan damit vollzugsfähig ist. Dies entbindet nicht von der erforderlichen Natura 2000-Prüfung auf Genehmigungsebene. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ökopunkte/Ausgleichsflächen Laut Umweltbericht soll eine mögliche Wertminderung von Waldrefugien durch Rotorüberschlag im Ökokonto berücksichtigt werden. Hier wird darauf hingewiesen, dass eine derartige Berücksichtigung gemäß Ökokontoverordnung nicht vorgesehen ist. Bereits in Verfahren angerechnete Ausgleichsflächen einschließlich CEF-Maßnahmen sollten grundsätzlich textlich von einer direkten Inanspruchnahme ausgeschlossen werden. Ein Rotorüberschlag kann in Abhängigkeit von der jeweiligen Einzelmaßnahme unbedenklich sein.	Die Anregungen werden umgesetzt. Im Umweltbericht wird der entsprechende Passus zu Waldrefugien korrigiert und in den textlichen Festlegungen angerechnete oder umgesetzte Kompensationsmaßnahmen in die Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) aufgenommen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Pflegezone BSG Es wird darauf hingewiesen, dass für die Erlaubnis oder Befreiung nach BSG-Verordnung auf Genehmigungsebene eine Prüfung des Artenschutzes sowie eine Überprüfung des Schutzzwecks der Pflegezone i.S.d BSG-Verordnung gefordert werden soll. Bei den Windkraftverfahren ohne artenschutzrechtliche Prüfung kann diese Anforderung eine Hürde darstellen.	Der Hinweis wurde in die Steckbriefe im Umweltbericht aufgenommen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Neuaufnahme von Vorranggebieten Die nachträgliche Aufnahme von Vorranggebieten wird im Einzelfall kritisch gesehen. Dies betrifft die Neuaufnahme des Gebiets RT 23 und die Anpassung von RT-09. Durch die Anpassung des Gebietszuschnitts ergibt sich bei RT-09 ein breiter Querriegel in Ost-West-Ausrichtung, welcher sowohl hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild als auch hinsichtlich verringerter Ausweichmöglichkeiten des Vogelzugs kritisch zu sehen ist.	Die Gebiete RT-23 und RT-09 werden weiterverfolgt. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG und § 3 Abs. 2 LPlG besteht die Verpflichtung, alle öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und den Planentwurf — auch nach der ersten Beteiligung — bei neuen Erkenntnissen oder geänderten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bewertungsgrundlagen sachgerecht zu modifizieren. Entsprechend erfolgte die Erweiterung der Fläche RT-09 aufgrund eines vorliegenden positiven Vorbescheids, der die Privilegierung der Anlagen bestätigt und ihre Genehmigung auch außerhalb von Windenergiegebieten ermöglicht. Wie im Steckbrief im Umweltbericht des Vorranggebiets RT-05 unter „Anpassungen vor der Offenlage des Entwurfs 2025“ ausgeführt, wurde das Gebiet RT-05 um rund 144 ha reduziert, um maßgeblich eine Riegelwirkung in Kombination mit dem Gebiet RT-09 zu begrenzen. Dem Regionalverband liegen keine belastbaren Hinweise auf Vogelzugkonzentrationskorridore ausreichender Datenqualität und Regionalbedeutsamkeit mit Relevanz für die Planung vor. Das Schutzgut Landschaft wurde in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und das Ergebnis im Umweltbericht dokumentiert. Die Ergebnisse der SUP wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Hinweis: In der Synopse ist mehrfach folgende Quellenangabe zu finden: „UM (Hrsg.) 2022: Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie; Windenergieflächenbedarfsgesetz (Wind BG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)“. Der unteren Naturschutzbehörde ist nur der Fachbeitrag von 2022 bekannt, eine Überarbeitung oder Anpassung nach Inkrafttreten des § 6 WindBG ist nicht bekannt.	Der Hinweis "... zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetztes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)“ bezieht sich auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz und nicht auf den Fachbeitrag Artenschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Stellungnahme des Umweltschutzamtes Von Seiten des Umweltschutzamtes werden Bedenken, Anregungen und Hinweise im Hinblick auf folgende Belange geäußert: Belange des Immissionsschutzes Die untere Immissionsschutzbehörde hat keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken gegen die vom Planungsträger vorgeschlagenen Vorranggebiete. Detaillierte Untersuchungen mit Bezug zu konkreten Anlagenstandorte und Anlagentypen sowie zu einzelnen schutzbedürftigen Nutzungen im Außenbereich (z.B. Wochenendhäuser) sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, bzw. im baurechtlichen Verfahren durchzuführen und zu bewerten. WEA-Verfahren im Landkreis Reutlingen	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Reutlingen liegen zahlreiche Anträge auf Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen vor. Zudem wurden in den letzten drei Jahren 4 Windkraftprojekte genehmigt, die sich alle bereits im Bau befinden - allerdings in verschiedenen Bauphasen. Von den im Laufe dieses Jahres eingegangenen Anträgen wurden die meisten mit unvollständigen Antragsunterlagen eingereicht. Diese sollen im Laufe des Jahres 2025 ergänzt werden.	
	Beim folgenden Projekt ergibt sich durch die Änderung im Gebietszuschnitt der Vorrangfläche für die Teilfortschreibung Windenergie gegenüber der bisherigen Planung ein Konflikt mit den beantragten Standorten: RT-17 Bad Urach/Grabenstetten/Römerstein Für dieses Vorranggebiet liegt ein Antrag auf Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen vor. Nach den Ausführungen auf Seite 8 des Textteils des Teilregionalplans Windenergie wurde im nördlichen Bereich gegenüber der Planung der 1. Offenlage die Vorrangfläche aufgrund eines Konflikts mit der Pflegezone Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“ um etwa 100 Meter zurückgenommen. Dadurch befindet sich der Standort einer WEA um etwa 15 Meter außerhalb des geplanten Vorranggebiets und wäre voraussichtlich nicht mehr genehmigungsfähig. Es wird darum gebeten, die Planung dieses Vorranggebiets diesbezüglich noch einmal zu überdenken. Erforderlichenfalls können die Standort-Koordinaten der betroffenen WEA bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Reutlingen erfragt werden.	Es ist der regionalplanerische Maßstab von 1:50.000 anzuwenden. Die Standortkoordinaten liegen dem Regionalverband vor, eine Überprüfung ergab, dass der Standort der geplanten Windenergieanlage aus regionalplanerischer Sicht innerhalb des Gebietes RT-17 zu verorten ist. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Hinweis zum erweiterten Siedlungsvorsorgeabstand Unter dem Punkt „Herleitung der Gebietsabgrenzung“ wird auf Seite 25 des Textteils ein erhöhter Siedlungsabstand von 750 Metern zu Mischgebieten und von 1.000 Metern von südlich von Wohn- und Mischgebieten geplanten Vorranggebieten festgelegt. Begründet wird dies mit entsprechenden Immissionsschutzbedürfnissen, potenziellen Beeinträchtigungen in Hauptwindrichtung, periodischem Schattenwurf und Bereichen mit längerfristigem Aufenthalt außerhalb der Wohnung (Terrassen, Balkonbereiche, Gärten). Die untere Immissionsschutzbehörde weist darauf hin, dass sich die Zumutbarkeit von Lärmimmissionen an den Festlegungen der TA Lärm orientiert (gebietsbezogene Immissionsrichtwerte). Für eine Ausbreitungsrechnung zur Ermittlung der immissionsseitigen Beurteilungspegel nach DIN 9613 wird im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung angenommen, dass der Wind immer aus der für die Lärmausbreitung ungünstigsten Richtung weht (Nr. 5 der DIN 9613 - Mitwindbedingungen). Eine nochmalige Berücksichtigung der Hauptwindrichtung in Form eines erweiterten Vorsorgeabstandes für die Ebene der Regionalplanung ist aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde also nicht erforderlich. Außerdem ist es nicht schlüssig, einen erweiterten Vorsorgeabstand für südlich von Siedlungsbereichen gelegenen Vorranggebieten mit dem Schutz vor periodischem Schattenwurf zu begründen. Der mögliche Beschattungsbereich von WEA dehnt sich aufgrund der dann tieferstehenden Sonne überwiegend in östlicher und westlicher Richtung aus. Zur Verdeutlichung ist in den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA Schattenwurf-hinweise) auf Seite 9 ein „Muster-Beschattungsbereich“ einer WEA abgebildet. Die Begründung des erweiterten Vorsorgeabstandes in südlicher Richtung aufgrund Aufenthalts im nach Süden ausgerichteten Außenbereich (Terrassen, Balkonbereiche, Gärten) ist aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde zumindest für die Belange des Immissionsschutzes auch nicht zielführend. Nach ständiger	Der Regionalverband Neckar-Alb nimmt die Hinweise der Unteren Immissionsschutzbehörde zur Kenntnis. Die Ausführungen zur TA Lärm und zu den rechtlichen Maßstäben des Immissionsschutzes sind zutreffend, betreffen jedoch primär die Ebene der Einzelfallprüfung im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die in der Regionalplanung angewendeten erweiterten Vorsorgeabstände (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie) gehen über die reine Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte hinaus. Sie dienen der vorsorgenden räumlichen Steuerung, um Konflikte frühzeitig zu minimieren und damit die Akzeptanz der Vorranggebiete Windenergie in das Siedlungs- und Landschaftsgefüge zu erhöhen. Der erhöhte Abstand von 750 m zu Mischgebieten trägt den typischerweise höheren Schutzbedürfnissen dieser Gebiete Rechnung, in denen regelmäßig ein erheblicher Anteil an Wohnnutzung vorhanden ist. Der ergänzende Vorsorgeabstand von 1.000 m zu südlich von Siedlungen gelegenen Vorranggebieten Windenergie verfolgt nicht das Ziel immissionsschutzrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen, sondern soll zusätzliche qualitative städtebauliche Aspekte, wie Aufenthaltsqualität, optische Wahrnehmbarkeit und Freiraumerlebnis, berücksichtigen. Die Herleitung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Rechtsprechung ist ein Aufenthalt im Außenbereich in Bezug auf Lärmimmissionen nicht mit dem Schutz in Innenräumen gleichzusetzen: Für Außenbereiche ist eine Schutzwürdigkeit in der Regel nur tagsüber zu berücksichtigen und es sind auch regelmäßig weit-aus höhere Lärmimmissionen als in Innebereichen von Gebäuden zumutbar.	berücksichtigt dabei, dass sich Wohn- und Freiraumorientierungen häufig nach Süden ausrichten. Ziel ist es, insbesondere in den häufig genutzten Aufenthaltsbereichen im Freien (z. B. Gärten, Terrassen, Balkonbereiche) mögliche visuelle sowie akustische Wahrnehmung zu verringern. Dabei handelt es sich um eine planerische Ermessensentscheidung zur vorsorgenden räumlichen Konfliktvermeidung und einer städtebaulich verträglichen Einbindung der Vorranggebiete Windenergie und nicht um eine immissionsschutzrechtliche Notwendigkeit im engeren Sinne. Hinweis: Im Verdichtungsraum findet dieser erweiterte Vorsorgeabstand, aufgrund der dort bestehenden hohen Raumwiderstände bezüglich der Windenergienutzung und der damit einhergehenden geringeren Gestaltungsspielräume, keine Anwendung. Damit wurde in den Verdichtungsräumen bei der Abwägung die energiepolitische Zielsetzung stärker gewichtet. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamts In den uns vorliegenden Suchraumkarten werden Bereiche in der Region Neckar-Alb aufgezeigt, in denen konkrete Gebiete für die Festlegung von Vorranggebieten ausgewiesen werden. Die Überarbeitung mit der einhergehenden Reduktion der Maßnahmenfläche (im Landkreis RT -16%) wird begrüßt. In den Unterlagen wird beschrieben, dass die Ausweisung von 1,8 % einen Mindest-, aber auch einen Anhaltswert darstellt. Ausgewiesen werden in der aktuellen Planung insgesamt 2,8 %. Aus Sicht des Kreislandwirtschaftsamtes Reutlingen sollte deshalb eine weitere Reduktion der ausgewiesenen Flächen angestrebt werden, um den Flächenverlust für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten.	Die Gebietskulisse wird beibehalten. Die 1,8% stellt ein Mindestflächenziel dar. Vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen wird in seiner Stellungnahme v. 30.09.2025 ausdrücklich begrüßt, dass die Region Neckar-Alb über diesen Wert liegen. Die Ausweisung von über 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete Windenergie stellt sicher, dass der Windenergie als bedeutendem Baustein der Energiewende ausreichend Raum zur Verfügung gestellt wird, dabei erfolgt die über das Flächenziel hinausgehende Ausweisung im Rahmen einer vorsorgenden Planung, um eventuelle Realisierungshindernisse auf nachgelagerter Ebene auszugleichen und die Zielerreichung auf regionaler Ebene langfristig sichern zu können. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Im Textteil wurde der Planansatz PS 4.2.4.1 Z (6) aufgenommen. „Wenn im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, sollen diese zur Schonung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen nach Möglichkeit durch eine Aufwertung bestehender Wälder erfolgen. Notwendige Aufforstungen sollen vorrangig auf weniger ertragreichen landwirtschaftlichen oder vorbelasteten Flächen (z. B. Steinbrüche, Deponien) und in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft, stattfinden.“ Dieser Ansatz wird begrüßt. Dennoch wird darum gebeten, dass die Begrifflichkeiten „hochwertige bzw. weniger ertragreiche Flächen“ genauer definiert werden. Zu den hochwertigen Flächen für die Landwirtschaft im Landkreis Reutlingen gehören nach der Flurbilanz 2022 Flächen der Vorrangflur, Vorbehaltsflur I und Vorbehaltsflur II. Aufgrund der	Der Hinweis zur genaueren Definition weniger ertragreicher Flächen wurde in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (6) aufgenommen. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	regionalen Flächenbeschaffenheit wird darauf hingewiesen, dass Böden der Vorrangflur und Vorbehaltsflur I nur zu einem geringen Anteil vertreten sind. Den wichtigsten und größten Teil der wertvollen Böden verzeichnen Böden der Vorbehaltsflur II. Diese Flächen sind für die Landwirtschaft, vor allem auf der Schwäbischen Alb, essentiell. Auch nimmt der Anteil von Ackerflächen an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche stetig ab. Dieser fortwährende Verlust von Ackerflächen wirkt sich sowohl negativ auf die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln aus, wie auch auf die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe. Auf Ackerflächen können im Vergleich zu Grünlandflächen deutlich höhere Erträge - monetär wie auch Naturalerträge - erzielt werden. Zudem kann flexibler auf den Bedarf an Lebens- oder Futter-mitteln eingegangen werden.	
	Der Planansatz zu PS 4.2.4.1 Z (4) besagt: „…die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen und Anlagen für den Netzausbau sind innerhalb eines Vorranggebiets Windenergie dann möglich, wenn die Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage oder Anlage für den Netzausbau mit der Nutzung der Windenergie kompatibel ist und planerisch neben der erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen auch die Möglichkeit eines Repowering sichergestellt ist.“ Bereits die Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans erreicht bzw. übersteigt ihr Flächenziel. Nach der Handreichung „Landwirtschaftliche Kriterien für die Regionalplanung“ herausgegeben vom MLR, ist der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Flächen (Ziel: Netto-Null) zu berücksichtigen ist. Daher sollte aus Sicht des Kreislandwirtschaftsamtes eine Öffnung der Vorranggebiete für Windenergie für flächenintensive Freiflächensolaranlagen vorrangig dafür genutzt werden, andere im Zuge des Teilplans Solarenergie ausgewiesene Flächen zu schonen. Gegebenenfalls könnten die Flächen zwischen den Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebiets zur Umsetzung späterer Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden, um eine weitere Flächenschonung zu bewirken.	Es wird darauf hingewiesen, dass der PS 4.2.4.1 in Zusammenhang mit der Öffnung für die Nutzung von Solarenergie die Berücksichtigung des PS 3.2.3 Z (9) des Teilregionalplans Solarenergie festlegt. Der PS 3.2.3 Z (9) besagt, dass Freiflächen-Solaranlagen in Gebieten für Landwirtschaft (Vorranggebiet) nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Im zweiten Spiegelstrich wird festgelegt, dass auf Flächen, die nach der Flurbilanz 2022 landwirtschaftliche Vorrangflur und Vorbehaltsflur I sind, Freiflächen-Solaranlagen so konzipiert sein müssen, dass im Bereich der Solaranlage eine weit überwiegende landwirtschaftliche Bodennutzung möglich ist. Somit wird dem in der Stellungnahme genannten Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Flächen entsprochen. Der Teilregionalplan Solarenergie ist zwischenzeitlich rechtskräftig. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ein besonderes Augenmerk ist auf die Belange der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe zu richten. Auch in den Kriterien zur Regionalplanung des MLR wird um Berücksichtigung bestehender aktiver landwirtschaftlicher Hofstellen gebeten. Für landwirtschaftliche Betriebe sind insbesondere die hofnah gelegenen Flächen von besonderer Bedeutung. Auf diesen Flächen muss eine uneingeschränkte Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe auch künftig gegeben sein. Aus Sicht des Kreislandwirtschaftsamtes muss ein entsprechender Absatz aufgenommen werden, aus dem hervorgeht, dass beide Vorhaben (Entwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben und Errichtung von Windenergieanlagen) mindestens gleichrangig zu behandeln sind und ein bereits ortsansässiger landwirtschaftlicher Betrieb in seiner künftigen Entwicklung Vorrang hat. Die Bedeutung der Flächen ist dabei unabhängig von der in der Flurbilanz 2022 abgebildeten generellen landwirtschaftlichen Wertigkeit der Flächen.	Die unmittelbare Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen und Nebenanlagen gemessen an der Flächen der Windenergiegebiete ist relativ gering. Zudem ist schlagbezogen eine Abstimmung zwischen der Platzierung der Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung möglich, um die Bewirtschaftung der Fläche möglichst wenig zu beeinträchtigen. Insofern kann der Verlust an Fläche für die Landwirtschaft durch Windenergieanlagen verträglich gestaltet werden. Aufgrund dessen wurde zugunsten des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) am Ausbau der erneuerbaren Energien abgewogen. Die konkrete Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Betriebe ist im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Die Bewertung der in Anspruch genommenen Flächen ist erst möglich und auch

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		erforderlich, wenn eine Planung mit konkreten Standorten von Windenergieanlagen vorliegt. Dies ist im Teilregionalplan Windenergie nicht der Fall, sondern Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Des Weiteren sind die Belange von privilegierten landwirtschaftlichen Betrieben in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) im Textteil aufgenommen und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Ansonsten Kenntnisnahme.
	In der Planung (s. strategische Umweltprüfung) sind landwirtschaftliche Flächen enthalten, die aus naturschutzrechtlicher Sicht einen hohen Schutzstatus haben, und somit ein erhöhtes Konfliktpotential zu erwarten ist. Bei solchen Flächen ist ein höherer Ausgleich erforderlich, in dessen Folge der Landwirtschaft weitere und in der Summe dann überdurchschnittlich viele Flächen für die Umsetzung des Ausgleichs verloren gehen. Das Kreislandwirtschaftsamt bittet deshalb darum, bei einer eventuellen weiteren Reduzierung der Vorrangfläche Wind, diese Flächen prioritär heraus zu nehmen.	Die Gebietskulisse des Teilregionalplans Windenergie wird nicht verändert. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Stellungnahme des Kreisforstamts Im Vorranggebiet RT-09 Hayingen/Hohenstein/Pfronstetten befinden sich auf Ehestetter Gemarkung im Nordwesten 4,7 ha KWM Stilllegungsflächen (Klimaangepasstes Waldmanagement - Bundesförderprogramm). Diese Flächen dürfen nicht überplant werden und verringern die zur Verfügung stehende Fläche. Dies muss in der Umsetzung der Windkraftstandorte im weiteren konkreten Verfahren vor Ort beachtet werden.	Der beschriebene Sachverhalt wurde in den Umweltbericht - Anhang 1 - Steckbrief zu RT-9 als Hinweis für das Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) aufgenommen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Im Vorranggebiet in Pfullingen liegen 1,8 ha KWM Stilllegungsfläche sowie folgende Waldbiotope, die nicht überplant werden dürfen und im weiteren konkreten Verfahren vor Ort beachtet werden müssen. Ebenso ein Naturdenkmal Eiche. Generell sollte ein Eingriff nicht in älteren Eichenwäldern erfolgen. Es liegen folgende Waldbiotope im Gebiet: 1. Biotopnummer 7521581912 mit 0,3 ha 2. Biotopnummer 7521524793 mit 0,5 ha 3. Biotopnummer 7521524693 mit 1,5ha	Waldrefugien, Stillegungsflächen und Waldbiotope wurden als Ausschlusskriterien im Planungsverfahren berücksichtigt. Aus Maßstabs- und Darstellungsgründen liegen diese tlw. innerhalb von Vorranggebieten Windenergie und fließen in die strategischen Umweltprüfung ein. Punktuelle Naturdenkmale werden aufgrund ihrer Kleinräumigkeit auf die Zulassungsebene abgeschichtet. In der Begründung des Teilregionalplans wird darauf hingewiesen, dass Waldrefugien, Waldbiotope und Naturdenkmale im weiteren Verfahren ihrem Schutzstatus oder ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung entsprechend, zu berücksichtigen sind und Eingriffe in alte strukturreiche Laub- und Mischwälder bei der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen so weit wie möglich minimiert werden sollten (s. Begründung zu den Plansätzen 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Teilregionalplan). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der genannten wertvollen Bereiche ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Standorte der Windenergieanlagen mit ihren Nebenanlagen einschließlich der Erschließung bekannt

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sind. Hinweise, die nicht bereits im Umweltbericht dokumentiert wurden, werden in den Umweltbericht - Anhang 1 - Steckbrief zu RT-TÜ-01 als Hinweis für das Vorhabenzulassungverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) aufgenommen. Die weitere Berücksichtigung richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Vorhabenzulassung gültigen Sach- und Rechtslage. Bzgl. der thematischen Hinweise siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Waldschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Hinweis: Im Vorranggebiet RT 16 befinden sich zwei Horste, die vom Uhu und dem Rotmilan zur Brut genutzt werden (s. Anhang).	Der im Nachgang zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt Nachweis des Uhu-Brutstandort ist ausreichend belastbar und wird in der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange berücksichtigt. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Zulassungsebene (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) kann in Aussicht gestellt werden. Das Gebiet ist damit vollzugsfähig. Der Belang wurde in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Vor dem Hintergrund, das keine weiteren wertvollen Strukturen im Überschneidungsbereich des Vorranggebiets Windenergie mit dem Nahbereich des Uhu-Brutstandortes vorliegen, wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Der Rotmilan gehört zu den Vogelarten, die den kategorisierten Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde liegen. Zum Umgang in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf den Umweltbericht Kap. 7.2, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" verwiesen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange. Der Hinweis wurde in den Steckbrief des Umweltberichts aufgenommen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Vorranggebiet RT 19 Metzingen/Eningen: Auf Metzinger Gemarkung findet sich ein sehr hoher	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Waldbiotope und alte

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Anteil an Waldbiotopen (u.a. für Mittelspecht) die nicht überplant werden dürfen. In der Praxis ergibt dies, dass die zur Verfügung stehenden Flächen des Vorranggebietes für Windkraft deutlich geringer sind. Ebenso ist ein sehr hoher Anteil an wertvollem alten Eichenwald vorhanden, sowie eine hohe Frequentierung durch Naherholungssuchende. Dies führt insgesamt zu der Einschätzung, dass die Flächen auf Metzinger Gemarkung als konfliktträchtig eingeschätzt werden.	strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahre sowie der Aspekt der Erholung wurden in der strategischen Umweltprüfung (SUP) geprüft und das Ergebnis im Umweltbericht dokumentiert. Das Ergebnis der SUP wurde in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Waldbiotope sind im weiteren Verfahren ihrem Schutzstatus bzw. ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung entsprechend zu berücksichtigen. Eingriffe in alte strukturreiche Laub- und Mischwälder sollten bei der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen so weit wie möglich minimiert werden (s. Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Textteil des Teilregionalplans). Ansonsten Kenntnisnahme.
	Generell ist zu bemerken, dass die konkreten Anlagenstandorte der Windenergieanlagen in den Vorranggebieten insbesondere im Hinblick auf das Thema Eingriffsminimierung in den Wald, vorhandener Waldbiotope und Waldrefugien, etc. vor Antragsstellung mit der unteren Forstbehörde abzustimmen sind. Dies betrifft insbesondere auch notwendig werdende forstrechtliche Ausgleichsbedarfe sowie naturschutzfachliche Ausgleiche im Wald. Wir empfehlen hierzu gemeinsame Ortstermine unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde.	Kenntnisnahme
	Stellungnahme des Kreis-Straßenbauamts Das Kreis-Straßenbauamt erhebt gegen den Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025) keine Einwendungen. Unsere Stellungnahme vom 18.04.2024 bleibt bestehen.	Die Belange der Straßeninfrastruktur sind in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z(2) im Textteil dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Stellungnahme des Kreisamts für Landentwicklung und Vermessung Hinweise I. Folgende Flurneuordnungsverfahren (mit Verfahrensstand) sind im Landkreis Reutlingen von der Festlegung betroffen: a. Gomadingen: Ausführungsanordnung, Kennzeichen: Engstingen/Gomadingen/ Hohenstein, Nr. 23 RT-01 b. Engstingen-Kohlstetten: Ausführungsanordnung, Kennzeichen: Engstingen/Gomadingen/ Hohenstein Nr. 23 RT-01, Kennzeichen: Lichtenstein / St. Johann, Nr. 22 RT-02 c. Engstingen-Großengstingen/Kleinengstingen: vorl. Besitzeinweisung, Kennzeichen: Engstingen/Gomadingen/ Hohenstein, Nr. 23 RT-01, Kennzeichen: Sonnenbühl, Nr. 23 RT-03 d. Pfronstetten: Bestandserfassung, Kennzeichen: Hohenstein/Pfronstetten/Trochtelfingen, Nr.	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	24 RT-05, Kennzeichen: Pfronstetten, Nr. 26 RT-06 e. Pfronstetten-Aichstetten/Tigerfeld: Wege- und Gewässerplanung, Kennzeichen: Pfronstetten, Nr. 26 RT-06 f. Pfronstetten-Geisingen/Huldstetten: Wege- und Gewässerplanung, Kennzeichen: Pfronstetten, Nr. 26 RT-06 Die Festlegung neuer Standorte für Windenergieanlagen können den Wert der betroffenen Flurstücke ggf. stark beeinflussen und sind daher entscheidend für die wertgleiche Abfindung innerhalb eines FNO-Verfahrens. Von der Festlegung der Standorte für Windenergieanlagen sind die wahrzunehmenden öffentlichen Belange des Kreisamts für Landentwicklung und Vermessung nicht berührt.	
Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz -und Gewerbeaufsichtsamt 26.09.2025	In der nachfolgenden Gesamtstellungnahme erhalten Sie die Beurteilung der beteiligten Fach- und Rechtsämter. Um Beachtung der entsprechenden Anmerkungen und Hinweise wird gebeten. 1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt 1.1 Untere Naturschutzbehörde Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken. 1.2 Gewerbeaufsichtsamt Aus Sicht des Immissionsschutzes, spezifisch des Schutzes vor Lärm von Windenergieanlagen aus Vorranggebieten, bestehen keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans Windenergie im Entwurf 2025. 2. Flurneuordnungs- und Vermessungsamt Laufende oder beantragte Flurneuordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. 3. Forstamt Von den ausgewiesenen Flächen für Windenergie des Teilregionalplans Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb sind keine Waldflächen im Landkreis Rottweil betroffen. 4. Landwirtschaftsamt Eine Betroffenheit der Landwirtschaft im Landkreis Rottweil ist unmittelbar zum derzeitigen Planungsstand nicht gegeben. Gegen die geplanten Vorhaben werden von unserer Seite weiterhin keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. 5. Umweltschutzamt Der aktuelle Planungsstand wird zur Kenntnis genommen. Eine Betroffenheit der Belange des Umweltschutzamts im Landkreis Rottweil lässt sich nicht feststellen. Gegen das geplante Vorhaben werden aus unserer Sicht keine Einwendungen geltend gemacht.	Kenntnisnahme
Landratsamt Sigmaringen 26.09.2025	Zum Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025) des Regionalplans Neckar-Alb - 2. Anhörung werden Konflikte gesehen, die durch Flächenanpassungen aufgelöst werden könnten.	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	IMMISSIONSSCHUTZ Im nördlichen Bereich des Kreisgebietes ist der Landkreis Sigmaringen durch die Planung der Vorranggebiete für Windenergie betroffen. Dies betrifft insbesondere die Plangebiete - Trochtelfingen (RT-04) und - Pfronstetten (RT-06), welche direkt an den Landkreis Sigmaringen angrenzen. Es sind Immissionen ausgehend von Windenergieanlagen in o. g. Plangebieten auf die Stadt Gammertingen mit ihren Teilgemeinden Mariaberg, Bronnen, Harthausen und Kettenacker zu erwarten. Nachdem auch im nördlichen Bereich des Landkreises Sigmaringen verschiedene Windkraftprojekte geplant sind, würde es mit der Planung des Regionalverbandes Neckar-Alb in diesem Bereich zu einer starken Verdichtung der Windenergienutzung kommen, mit denen es aus Gründen des Schallschutzes zu Einschränkungen in der Ausnutzung der Vorranggebiete kommen kann.	Die Immissionsschutzbelange sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Die Bewertung der in Anspruch genommenen Flächen ist erst möglich und auch erforderlich, wenn eine Planung mit konkreten Standorten von Windenergieanlagen vorliegt. Dies ist im Teilregionalplan Windenergie nicht der Fall, sondern Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Flächenkürzungen in diesem Bereich sollten deshalb auch vor dem Hintergrund der vom Regionalverband Bodensee-Oberschwaben dort schon fixierten Vorranggebiete in Erwägung gezogen werden.	Die Gebiete werden weiterverfolgt. Entsprechende Genehmigungsanträge liegen bereits für die Gebiet RT-04 sowie RT-06 vor. Im Zuge dieser immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erfolgt die konkrete Bewertung anhand der entsprechenden Lärmgutachten. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren sowie in nachgeordneten Bauleitplan- oder BImSch-Verfahren gebeten.	Die Beteiligung im Rahmen eines späteren Planungs-/Genehmigungsverfahrens liegt in der Zuständigkeit des Planungsträgers bzw. der Genehmigungsbehörde.
	NATURSCHUTZ Der Landkreis Sigmaringen ist unmittelbar durch angrenzende Vorranggebiete für Windenergienutzung betroffen: Durch die Konzentration einiger Vorranggebiete sind insbesondere die Gammertinger Ortsteile Feldhausen, Harthausen und Kettenacker über die Maße hinsichtlich des Schutzguts Mensch beeinträchtigt. Durch die Vielzahl möglicher Anlagen und deren Höhe ist eine weite Sichtbarkeit gegeben, die vormals unbelastete Landschaftsbereiche und Sichtbeziehungen erheblich beeinträchtigt. Hinzukommen Licht- und Lärmemissionen. Hinsichtlich der Landschaftsbildbewertung wirken sich zusätzlich die Anlagen des Vorranggebiets RT-05 auf den Bereich um Gammertingen aus und es ist mit einer überdurchschnittlichen Konfliktintensität von Landschaftsbild- und Erholungsfunktion zu rechnen, die sich, wie bereits erwähnt, durch die Summation der Vorranggebiete aus drei Regionalplanungen ergibt. Zudem ist dieser Bereich von hohem Artenreichtum geprägt, auch von windkraftsensiblen Arten (z.B. Rotmilan) Konflikte ergeben sich auch hinsichtlich der Natura-2000-Gebiete bei den Flächen RT 04- und RT 06.	Die Gebiete RT-04, RT-05 und RT-06 werden weiterverfolgt. Zwischen den Vorranggebieten Windenergie und den Siedlungen werden pauschale Vorsorgeabstände gemäß der Technischen Anleitung (TA) Lärm eingehalten. Die tatsächliche Einhaltung der zulässigen Lärm-, Lichtimmissionen wird jedoch auf Ebene des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) behandelt, wenn mit einer Projektplanung Angaben zur Anzahl, zu Standorten und Anlagentypen bekannt sind. In der strategischen Umweltprüfung (SUP) wurden die Belange Lärmimmissionen (über erweiterte Vorsorgeabstände), Erholung und Landschaft in den Schutzgütern "Menschen und menschliche Gesundheit" und "Landschaft" geprüft. Eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange und von Natura-2000 wurden durchgeführt. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene kann für die genannten Gebiete in Aussicht gestellt werden. Sie sind damit vollzugsfähig. Die weitere Berücksichtigung dieser

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Belange auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Vorhabenzulassung (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigung mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage. Der Rotmilan ist eine der Vogelarten, die den kategorisierten Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde liegen. Zum Umgang in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf den Umweltbericht Kap. 7.2, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" verwiesen. Die vorgebrachten Belange wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt. Da diese Belange kein atypischer Ausnahmefall darstellen, wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Bzgl. der einzelnen Aspekte siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten, Landschaftsschutz, Erholung, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Überlastung/Umzingelung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Landwirtschaftliche Belange im Landkreis Sigmaringen sind nicht direkt betroffen. Grundsätzlich sind landwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsflure wesentlich für eine nachhaltige Landbewirtschaftung und die regionale Lebensmittelproduktion. Andere Nutzungen, sollten ausgeschlossen bleiben. Auch auf den landwirtschaftlichen Grenz- und Untergrenzfluren gibt es Flächen von großer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere aufgrund größerer Bewirtschaftungseinheiten. Bei der Realisierung von WEA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen die Bau- und Betriebsphase so schonend gestaltet werden, dass der grundsätzlich reversible Charakter der WEA-Nutzung gewahrt bleibt. Für die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen soll die landwirtschaftliche Nutzung nur im unbedingt notwendigen Umfang betroffen sein. Es sollen Maßnahmen zur Entsiegelung oder Wiedervernetzung bevorzugt geprüft werden.	Die unmittelbare Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen und Nebenanlagen gemessen an der Flächen der Windenergiegebiete ist relativ gering. Zudem ist schlagbezogen eine Abstimmung zwischen der Platzierung der Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung möglich, um die Bewirtschaftung der Fläche möglichst wenig zu beeinträchtigen. Die genannten Belange sind im Rahmen des nachgelagerten Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) zu prüfen. Auf die Begründung zum Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) sowie den Plansatz 4.2.4.1 Z (6) einschließlich Begründung des Teilregionalplans Windenergie wird verwiesen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Der FB Forst ist nicht betroffen.	Kenntnisnahme
	Fachbereich Straßenbau Nicht betroffen Fachbereich Recht und Ordnung	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Nicht betroffen Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung Nicht betroffen Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig. Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.	
Landratsamt Tübingen 17.09.2025	I. Naturschutz 1. Vorbemerkungen Die Unterlagen zur 2. Offenlage enthalten u.a. einen aktualisierten Umweltbericht (HHP Raumentwicklung, 23.07.2025). In einer Synopse werden die im Rahmen der 1. Offenlage eingegangenen Stellungnahmen behandelt. 2. Allgemeine Anmerkungen	Kenntnisnahme
	Artenschutz Durch den Verzicht auf TÜ-02 sind im Landkreis Tübingen keine Schwerpunktvorkommen der Kategorie A mehr betroffen. Die Gebiete TÜ-01, TÜ-03 und TÜ-ZAK-01 beinhalten jedoch immer noch Schwerpunktvorkommen der Kategorie B. Eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene wird nach Einschätzung des RVNA in Aussicht gestellt. Auch im Zusammenhang mit nicht-windkraftsensiblen Arten wird darauf verwiesen, dass sich die weitere Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Konflikte auf Projektebene nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und gegebenenfalls der artenschutzrechtlichen Prüfung richtet. Konkrete Maßnahmen können erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sinnvoll ermittelt und angeordnet werden, wenn Anzahl, konkrete Anlagenstandorte, der Anlagentyp und die Anlagenhöhe von WEA feststehen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass aufgrund der aktuellen Rechtslage auf Genehmigungsebene vom Vorhabenträger i.d.R. keine artenschutzrechtlichen Untersuchungen gefordert werden können. Eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung kann nur auf Basis aktueller und verfügbarer Daten erfolgen.	Die Vorgaben des Fachbeitrags Artenschutz werden eingehalten und gemäß Fachbeitrag erforderliche Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden sind erfolgt. Es wird deshalb von einer rechtskonformen Planung bzgl. des Artenschutzes ausgegangen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Waldrefugien Unserer Information zufolge liegen zumindest im Fall von RT-TÜ-02 Waldrefugien innerhalb oder in unmittelbarer Nähe des geplanten Vorranggebiets. Bezüglich potenziell betroffener Waldrefugien wird im Umweltbericht beschrieben, dass eine Wertminderung von Waldrefugien, die bereits ins Ökokonto eingestellt wurden, durch die Wahl der WEA-Standorte verhindert oder eine Wertminderung im Ökokonto berücksichtigt werden soll. Wir weisen darauf hin, dass gemäß Ökokonto-Verordnung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Ökokontos Waldrefugien pauschal mit 4 Ökopunkten/m² vergütet werden. Die Möglichkeit einer „Wertminderung“ ist uns hier nicht bekannt.	Die Gebietsabgrenzung von RT-TÜ-02 wird beibehalten. Der Umweltbericht wird entsprechend dem Hinweis zur Ökokontoverordnung angepasst. Die Möglichkeit einer Berücksichtigung einer Wertminderung von Waldrefugien wird im Umweltbericht nicht mehr angegeben. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Anmerkungen zu den Flächen für Windenergie im LK Tübingen TÜ-01 Dußlingen/Tübingen 518 ha Aufgrund militärischer und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt eine Reduzierung der Flächengröße. Wie von uns im Rahmen der ersten Offenlage empfohlen, wurden Streuobstbestände und FFH-Mähwiesen zu einem überwiegenden Teil aus dem Gebiet ausgenommen. Ebenso zwei alte strukturreiche Waldbereiche im Randbereich, kommunale	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Die Belange des Artenschutzes, für die eine Konfliktlösung auf Genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden kann sowie die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt. Durch

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Waldrefugien und ein Großteil eines Waldbiotops auf Gemarkung Dußlingen. Schwerpunktvorkommen der Kategorie B sind jedoch weiterhin betroffen. Trotz der Änderungen bleibt das Gebiet aus naturschutzfachlicher Sicht konfliktträchtig, wie auch im Umweltbericht dargestellt.	Anwendung des Leitprinzip 1 (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans) und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt. Da die räumlichen Flächenpotenziale für die Verortung von Windenergiegebieten in Teilräumen der Region mit höheren Siedlungsdichten sehr viel geringer sind als in weniger dicht besiedelten Räumen, bedeutet die Anwendung des Leitprinzips 1, dass in den verdichteten oder mit hohem Anteil militärischer Einschränkungen für die Windenergienutzung versehenen Teilräumen eher Bereiche mit höherem Konfliktpotenzial (z. B. Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz) in Anspruch genommen werden als in den anderen Bereichen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	TÜ-02 Kusterdingen/Tübingen 91 ha Das Gebiet entfällt vollständig. Damit erübrigen sich die im Rahmen der ersten Offenlage thematisierten artenschutzrechtlichen Konflikte.	Kenntnisnahme
	TÜ-03 Bodelshausen/Ofterdingen 42 ha Erfreulicherweise wurde das Gebiet insbesondere im Offenland verkleinert und dadurch besonders konfliktträchtige Bereiche (inkl. FFH-Mähwiesen und Streuobst) ausgenommen. Es bleiben Schwerpunktvorkommen der Kategorie B betroffen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Die Belange des Artenschutzes, für die eine Konfliktlösung auf Genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden kann wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. In diesem Zusammenhang wird auf die zwei Leitprinzipien hingewiesen, die bei der Abgrenzung der Vorranggebiete angewendet wurden (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie). Da die räumlichen Flächenpotenziale für die Verortung von Windenergiegebieten in Teilräumen der Region mit höheren Siedlungsdichten sehr viel geringer sind als in weniger dicht besiedelten Räumen, bedeutet die Anwendung des Leitprinzips 1, dass in den verdichteten oder mit hohem Anteil militärischer Einschränkungen für die Windenergienutzung versehenen Teilräumen eher Bereiche mit höherem Konfliktpotenzial (z. B. Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz) in Anspruch genommen werden als in den anderen Bereichen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	TÜ-04 Rottenburg 397 ha	Gebiet wird weiterverfolgt. Aus Maßstabs- und

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Trotz der randlichen Reduzierung der Gebietsabgrenzung im Bereich von Kernflächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund (es handelt sich teilweise um FFH-Mähwiesen) beinhaltet das geplante Vorranggebiet weiterhin konfliktträchtige Bereiche. Hierzu gehören FFH-Mähwiesen und geschützte Streuobstbestände sowie der nördliche Offenlandbereich.	Darstellungsgründen liegen u. a. gesetzlich geschützte Biotope und Kernflächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund teilweise innerhalb von Vorranggebieten für Windenergie. Sie sind im weiteren Verfahren ihrem Schutzstatus oder ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung entsprechend, zu berücksichtigen. Die Gutachten der nachgelagerten Vorhabenzulassungsebene legen dar, dass eine artenschutzrechtliche Konfliktlösung in Aussicht gestellt werden kann (siehe Umweltbericht Anhang 2 Steckbrief TÜ-04). Ansonsten Kenntnisnahme.
	TÜ-05 Rottenburg 43 ha Keine zusätzlichen Anmerkungen im Rahmen der 2. Offenlage.	Kenntnisnahme
	TÜ-ZAK-01 Haigerloch/Rangendingen/Starzach 354 ha Keine zusätzlichen Anmerkungen im Rahmen der 2. Offenlage.	Kenntnisnahme
	RT-TÜ-01 Gomaringen/Pfullingen/Reutlingen 153 ha Im Rahmen der ersten Offenlage wurde von uns empfohlen, zumindest den Streuobstbestand inkl. Waldränder sowie alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder aus dem Gebiet herauszunehmen. Das Gebiet ist zur zweiten Offenlage im LK Tübingen fast vollständig entfallen. Dies führt zu einem Ausschluss der Streuobstbestände sowie einiger Waldränder und, gemäß Beschreibung im Umweltbericht, auch zu einem Verzicht auf alten, strukturreichen Laub- und Mischwald.	Kenntnisnahme
	RT-TÜ-02 Gomaringen/Mössingen/Nehren/Reutlingen 160 ha Im Rahmen der ersten Offenlage wurde von uns empfohlen, aufgrund von Artenschutzrelevanz zumindest die alten, strukturreichen Laub- und Mischwälder aus dem Gebiet herauszunehmen. Das Vorranggebiet wurde zur zweiten Offenlage erheblich verkleinert. Inwieweit dadurch eine Betroffenheit der o.g. Habitate entfällt bzw. verringert wird, ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Die Waldbiotope „Altholz beim Neuen Weg NW Öschingen“ sowie „Buchenaltholz Immenbühl N Öschingen“ werden weiterhin durch die Gebietsausweisung (nahezu) umschlossen. Ebenso befinden sich im Gebiet Waldrefugien.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Ein Teil der alten strukturreichen Laub- und Mischwälder (14 ha) und Waldrefugien (6 ha) liegt durch die Gebietsverkleinerung nicht mehr innerhalb des Vorranggebiets RT-TÜ-02. Ein Teil (14 ha / 3 ha) liegt weiterhin im Vorranggebiet. Wobei Waldrefugien tlw. die alten Laub- und Mischwäldern überlagern. Aus Maßstabs- und Darstellungsgründen liegen u. a. gesetzlich geschützte Biotope und Waldrefugien innerhalb von Vorranggebieten Windenergie. Die Waldrefugien innerhalb des Vorranggebietes sowie die direkt an das Vorranggebiet angrenzenden Waldbiotope sind im Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung entsprechend, zu berücksichtigen. Die alten strukturreichen Laub- und Mischwaldbereiche ab 120 Jahre wurden in der strategischen Umweltprüfung geprüft und in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Eingriffe in alte strukturreiche Laub- und Mischwälder

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sollten bei der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen so weit wie möglich minimiert werden (vgl. Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Textteil des Teilregionalplans). Ansonsten Kenntnisnahme.
	II. Landwirtschaft 1. Hinweise Die grundsätzliche Öffnung der Vorranggebiete Landwirtschaft für Windenergie wird aus agrarstruktureller Sicht als kritisch betrachtet. Landwirtschaftliche Flächen stellen nach § 16 Abs. 1 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar und bilden die unverzichtbare Produktionsgrundlage für heutige und zukünftige landwirtschaftliche Betriebe. Demzufolge sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nach Möglichkeit geschont werden. Die Überarbeitung mit der teils deutlichen Reduzierung der Maßnahmenfläche wird begrüßt. Im Textteil wurde der Planansatz PS 4.2.4.1 Z (6) aufgenommen. Demnach sollen zur Schonung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald erforderliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach Möglichkeit durch Aufwertung bestehender Wälder unter Berücksichtigung von Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft erfolgen. Dieser Ansatz ist begrüßenswert, da in den Abwägungsprozessen das Schutzgut Fläche keine ausreichende Berücksichtigung findet. Korrekterweise wird darauf verwiesen, dass nur ein vergleichsweise geringer Anteil der hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen durch die Ausweisung von Vorranggebieten tatsächlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Der Flächenbedarf für Windenergieanlagen ist insgesamt gering, da nur kleine Teilbereiche versiegelt werden. Die untere Landwirtschaftsbehörde gibt jedoch zu bedenken, dass der erforderliche Waldausgleich in der Regel neben der Ausgleichsfläche für die tatsächliche Erstellung der Anlage auch Waldausgleich durch Verbreiterung von Zufahrtswegen und Baustelleneinrichtungen u.a. umfasst. Diese Waldausgleichsflächen gehen in der Regel größtenteils zulasten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Gleiches gilt bei Inanspruchnahme von Flächen mit naturschutzfachlichem Schutz wie Streuobstwiesen. Die untere Landwirtschaftsbehörde bittet, diesen voraussichtlichen beachtlichen Flächenverlust in die Abwägung und die Beurteilung des Schutzgutes Fläche einfließen zu lassen.	Die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe sind in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) aufgenommen und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. In der Strategischen Umweltprüfung erfolgt die Bewertung der Konflikthöhe für die Schutzgüter ohne Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen. Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der Vorhabenzulassung (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigung mit Konzentrationswirkung) festgelegt. Da auf Ebene der Regionalplanung nicht bekannt ist, wo die Kompensationsmaßnahmen letztendlich geplant und umgesetzt werden, kann dieser Aspekt nicht in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt werden. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Anmerkungen zu den Flächen für Windenergie im LK Tübingen TÜ-01 Dußlingen/Tübingen 518 ha Durch die Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraft auf der Gemarkungen Dußlingen und Tübingen sind landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur betroffen. Es handelt sich u.a. um Flächen mit Streuobstbeständen, bei deren Inanspruchnahme ein erhöhter Ausgleichsbedarf zulasten weiterer landwirtschaftlicher Flächen zu befürchten ist. Es wird gebeten, die landwirtschaftlichen Flächen nicht zu beeinträchtigen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Im Planungsverfahren wurden bereits größere landwirtschaftliche Flächen aus dem Gebiet herausgenommen. Die verbleibenden Belange der Landwirtschaft wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit landwirtschaftlicher Fläche ergibt sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Standorte der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergieanlagen, die Nebenanlagen einschließlich der Erschließung und die Kompensationsmaßnahmen bekannt sind. Dies wird im Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Ansonsten Kenntnisnahme.
	TÜ-03 Bodelshausen/Ofterdingen 42 ha In der Nähe der kleinen südöstlich gelegenen Planteilfläche befinden sich drei landwirtschaftliche Betriebe (einer mit Milchviehhaltung, zwei mit Pferdehaltung). Die betriebliche Entwicklung der Betriebe darf durch die Planungen nicht beeinträchtigt werden.	Belange der landwirtschaftlichen Betriebe sind in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) aufgenommen und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Bewertung der in Anspruch genommenen Flächen ist erst möglich, wenn eine Planung mit konkreten Standorten von Windenergieanlagen vorliegt. Dies ist im Teilregionalplan Windenergie nicht der Fall, sondern Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Entsprechend sind die Belange im nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	TÜ-04 Ammerbuch/Rottenburg 397 ha Bei der Ausweisung als Vorranggebiet sind landwirtschaftlichen Flächen aller Wertstufen betroffen. Es wird gebeten, landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur (insb. Gemarkungen Seebronn, Hailfingen und Reusten) durch die Ausweisung nicht zu beeinträchtigen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Die Belange der Landwirtschaft wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Die landwirtschaftlichen Belange sind in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) aufgenommen und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit landwirtschaftlicher Fläche ergibt sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Standorte der Windenergieanlagen, die Nebenanlagen einschließlich der Erschließung und die Kompensationsmaßnahmen bekannt sind. Dies wird im Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Ansonsten Kenntnisnahme.
	TÜ-05 Rottenburg Baisingen 43 ha Bei der Ausweisung als Vorranggebiet sind landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur betroffen. Es wird gebeten, landwirtschaftliche Flächen nicht zu beeinträchtigen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Die Belange der Landwirtschaft wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Die landwirtschaftlichen Belange sind in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) aufgenommen und

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit landwirtschaftlicher Fläche ergibt sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Standorte der Windenergieanlagen, die Nebenanlagen einschließlich der Erschließung und die Kompensationsmaßnahmen bekannt sind. Dies wird im Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Ansonsten Kenntnisnahme.
	TÜ-ZAK-01 Haigerloch/Rangendingen/Starzach 354 ha Bei der Ausweisung auf der Gemarkung Starzach sind landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur betroffen. Es wird gebeten, landwirtschaftliche Flächen nicht zu beeinträchtigen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Die Belange der Landwirtschaft wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Die landwirtschaftlichen Belange sind in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) aufgenommen und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit landwirtschaftlicher Fläche ergibt sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Standorte der Windenergieanlagen, die Nebenanlagen einschließlich der Erschließung und die Kompensationsmaßnahmen bekannt sind. Dies wird im Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft. Ansonsten Kenntnisnahme.
	III. Flurbereinigung Im Landkreis Tübingen sind die Flurbereinigungsverfahren Mötzingen/Rottenburg-Baisingen (L 1361) und Starzach (Höhengemeinden) von den Planungen der Teilregionalpläne Windkraft betroffen. In der Flurbereinigung Mötzingen/Rottenburg-Baisingen (L 1361) ist die vorläufige Besitzeinweisung erfolgt. Da die Planungen Einfluss auf die Zuteilung nehmen, ist eine enge Abstimmung mit der unteren Flurbereinigungsbehörde zwingend erforderlich. In der Flurbereinigung Starzach (Höhengemeinden) ist die Ausführungsanordnung erfolgt, d.h. das Eigentum ist an den neuen Eigentümer übergegangen.	In der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) zum Textteil ist dokumentiert, dass im Falle von laufenden Flurneuordnungsverfahren mit den zuständigen Flurneuordnungsbehörden im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine Abstimmung erforderlich ist und dient damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Ansonsten Kenntnisnahme.
Landratsamt Tuttlingen 24.09.2025	Die einzelnen Fachämter des Landratsamts Tuttlingen haben keine Anmerkungen zu diesem Verfahren.	Kenntnisnahme
Landratsamt Zollernalbkreis 30.09.2025	nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben: Vorbeugender Brandschutz	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Keine Stellungnahme / Rückmeldung erforderlich. Abfallwirtschaftsamt Die abfallrechtlichen und abfallwirtschaftlichen Belange wurden berücksichtigt. Amt für Vermessung und Flurneuordnung Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.	
	Amt für Straßen- und Radwegebau Grundsätzlich bestehen seitens des Amtes für Straßen- und Radwegebau keine Bedenken. Wir verweisen auf unsere 1. Stellungnahme vom April 2024.	Vom Amt für Straßen- und Radwegebau liegt dem Regionalverband Neckar-Alb keine Stellungnahme aus dem April 2024 vor. Hinweis: Mit Stellungnahme vom 19.04.2024 wurde die zuerst eingegangen Stellungnahme des Landratsamtes Zollernalbkreis zurückgenommen.
	Verkehrsamt Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung. Bezüglich des Anbauverbots am klassifizierten Straßennetz verweisen wir auf die Stellungnahme des Straßenbauamtes.	Kenntnisnahme
	Naturschutz Aus naturschutzrechtlicher Sicht werden keine Bedenken oder Anregungen gegen den Teilregionalplan Windenergie geäußert.	Kenntnisnahme
	Gewerbeaufsicht Wir haben folgende sonstige Bedenken oder Hinweise zu dem Vorhaben: In der Kriterienliste im Textteil wird auf „Siedlungsabstände nach TA Lärm“ verwiesen. Die TA Lärm selbst legt aber keine Siedlungsabstände fest. Somit scheint auch die Nennung der TA Lärm als „Quelle“ der Vorsorgeabstände unglücklich, da die Abstände dort nicht nachgeschlagen und nachvollzogen werden können. Da aus o.g. Gründen die Abstände aus der TA Lärm nicht direkt abgelesen werden können, wäre interessant zu erfahren, auf welcher Grundlage die Vorsorgeabstände bemessen worden sind. Aus der Einhaltung des planerischen Vorsorgeabstands ergibt sich noch nicht die baurechtliche oder immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des konkreten Vorhabens. Das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm, Schattenwurf, Eiswurf u.s.w.), auch bei Einhaltung des planerischen Vorsorgeabstandes, muss in jedem Einzelfall geprüft werden. Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm. Es ist dabei entsprechend der in der BauNVO zum Ausdruck kommenden Wertung bei Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage von einer abgestuften Schutzwürdigkeit der verschiedenen Baugebiete auszugehen. Der Außenbereich (Aussiedlerhöfe) wird dabei in der Regel wie ein Misch- / Dorfgebiet behandelt. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten ist in jedem Einzelfall nachzuweisen.	Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie kann auf der Ebene der Regionalplanung der exakt einzuhaltende Abstand nicht bestimmt werden, da dieser von noch nicht bekannten Faktoren wie Leistung, Konstruktion, Höhe, Anlagentypus, Standort etc. abhängt. Daher kann auf der regionalplanerischen Ebene der Siedlungsvorsorgeabstand nur anhand eines pauschalen Vorsorgeabstand unter der Annahme einer Referenzanlage und deren Lärmimmissionen berücksichtigt werden. Für den Teilregionalplan Windenergie wurden die veröffentlichten Schallimmissionsprognosen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/laerm) als Grundlage für den Pauschalabstand verwendet. Die tatsächlichen Geräuschimmissionen sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Die Bewertung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte (Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten ist erst möglich und auch erforderlich, wenn eine Planung mit konkreten Standorten von Windenergieanlagen vorliegt. Dies ist im Teilregionalplan Windenergie nicht der Fall, sondern Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wasser- und Bodenschutz Altlasten Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Flächenauswahl. Eine detaillierte Prüfung, ob in den dargestellten Flächen altlastenrelevante Flächen liegen, ist auf dieser Planungsebene nicht möglich.	Kenntnisnahme
	Bodenschutz (vorsorgender) (Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbewertung) Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Flächenauswahl. Eine genaue Eingriffsbewertung in den Boden ist auf dieser Planungsebene insbesondere auf Grund der Einzelflächengröße jedoch nicht möglich. (s. auch S. 10 im Textteil)	Kenntnisnahme
	Untere Wasserbehörde Oberirdische Gewässer / Gewässernähe (HWGK/ÜSG, GEP, Hangwasser, Gewässerrandstreifen, naturnahe Gewässerentwicklung) Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Überschwemmungsgebiete, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz und Gewässerrandstreifen werden grundsätzlich eingehalten. Eine genauere Betrachtung ist auf dieser Planungsebene nicht möglich. Abwasserbeseitigung / Hydrologie / Niederschlagswasserbeseitigung Es bestehen aus fachlicher Sicht für den Bereich der Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung keine grundsätzlichen Bedenken für den Teilregionalplan „Windenergie“. Eine detaillierte Bewertung ist auf dieser Betrachtungsebene nicht möglich und erfolgt dann auf Ebene der Bebauungspläne bzw. der einzelnen Baugesuche für die jeweiligen Anlagen.	Kenntnisnahme
	Grundwasserschutz / WSG (WSG, Grundwasserstand, Deckschichten) Eine flächenscharfe Bewertung der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie ist auf dieser Planungsebene nicht möglich. Für den Teilregionalplan Windenergie bestehen aus fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Bei den folgenden Vorranggebieten im Zollernalbkreis sind auf Basis der vorliegenden Daten der unteren Wasserbehörde die Schutzzonen III/IIIA/IIIB und ggf. die Schutzzonen II/IIB von Wasserschutz- bzw. Quellschutzgebieten betroffen: • TÜ-ZAK-01 • ZAK-06 • ZAK-07 • ZAK-08 • ZAK-11 Dies wurde innerhalb der Strategischen Umweltprüfung und den Steckbriefen der einzelnen Vorranggebiete entsprechend erfasst. Für diese Vorranggebiete wird darauf hingewiesen, dass in Abhängigkeit der jeweiligen Planungen und der jeweiligen Rechtsverordnung des Schutzgebiets nicht nur in den Zonen II, sondern auch u.U. bereits in den Zonen III/IIIA/IIIB Verbotstatbestände der jeweiligen Rechtverordnung berührt sein können. Anträge für eine potentielle Befreiung von Verbotstatbeständen betroffener	Die Belange des Grundwasserschutzes sind in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wasserschutzgebietsverordnungen müssen vom Vorhabenträger bei der unteren Wasserbehörde gestellt werden. Auf Grund der erhöhten technischen Schutzanforderungen an WEA in Wasserschutzgebieten wird hierzu eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde empfohlen. Allgemein sollte aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes die Inanspruchnahme von Flächen in den Schutzgebietszonen II/IIB zur Errichtung von WEA möglichst minimiert werden.	
	Landwirtschaftsamt Wir haben folgende sonstige Bedenken oder Hinweise zu der Planung: Gemäß Plansatz PS 3.2.3. Z (4) sollen vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 Erneuerbaren Energiegesetz (EEG) die Vorranggebiete Landwirtschaft für Windenergie geöffnet werden. Gemäß der Begründung zu PS 4.2.4.a1 Z (5) ist im Falle einer Überlagerung der Vorrang immer der Windenergie einzuräumen. Diese grundsätzliche Öffnung wird aus agrarstruktureller Sicht kritisch gesehen, da landwirtschaftliche Flächen zum einem nach § 16 Absatz 1 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource darstellen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme zur 1. Anhörung.	Da die unmittelbare Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen und Nebenanlagen gemessen an der Flächen der Windenergiegebiete relativ gering ist, werden die Gebiete für Landwirtschaft weiterhin überplant. Die genannten Belange der Landwirtschaft sind in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) als Hinweis für die nachfolgenden Verfahren übernommen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ein besonderes Augenmerk ist auf die Belange der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe zu richten, wie auch in den Kriterien zur Regionalplanung des MLR um Berücksichtigung bestehender aktiver landwirtschaftlicher Hofstellen gebeten wird. So sind für landwirtschaftliche Betriebe vor allem die hofnahen Flächen von besonderer Bedeutung. Auf diesen Flächen muss auch zukünftig eine uneingeschränkte Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe gegeben sein. Demzufolge ist ein entsprechender Absatz aufzunehmen, aus dem hervorgeht, dass Vorhaben zur Entwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben mindestens gleichrangig zur Errichtung von Windenergieanlagen zu behandeln sind. Die Bedeutung der Flächen ist dabei unabhängig von der in der Flurbilanz 2022 abgebildeten generellen landwirtschaftlichen Wertigkeit der Flächen zu sehen.	Die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb von Vorranggebieten für Windenergieanlagen bleibt weiterhin möglich. Die genannten Belange sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Die Bewertung der in Anspruch genommenen Flächen ist erst möglich und auch erforderlich, wenn eine Planung mit konkreten Standorten von Windenergieanlagen vorliegt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Da die Maßnahmenflächen in großem Maße Waldgebiete umfassen, begrüßt das Landwirtschaftsamt den Planansatz PS 4.2.4.1 Z (6) ausdrücklich, nach welchem die erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen vorrangig durch die Aufwertung bestehender Wälder erfolgen soll.	Kenntnisnahme
	Der Planansatz zu PS 4.2.4.1 Z (4) besagt, „die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen und Anlagen für den Netzausbau sind innerhalb eines Vorranggebiets Windenergie dann möglich, wenn die Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage oder Anlage für den Netzausbau mit der Nutzung der Windenergie kompatibel ist und planerisch neben der erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen auch die Möglichkeit eines Repowering sichergestellt ist.“ Aufgrund der Tatsache, dass bereits die Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans ihr Flächenziel erreicht bzw. übersteigt und nach der Handreichung des MLR „Landwirtschaftliche Kriterien für die Regionalplanung“, der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Flächen (Ziel: Netto-Null) zu berücksichtigen ist, wird eine Öffnung der Vorranggebiete für Windenergie für die weitaus flächenintensiveren Freiflächensolaranlagen aus Sicht des Landwirtschaftsamtes sehr kritisch gesehen. Die Bedenken könnten zurückgestellt werden, sollte eine Verrechnung mit dem Teilregionalplan Solarenergie erfolgen. D.h. wenn FFPV-Flächen, welche im Vorranggebiet	Der Plansatz 4.2.4.1 Z (4) regelt zusätzlich, dass bei einer Planung innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft die Regelungen des Teilregionalplan Solarenergie in diesem Falle Plansatz 3.2.3 Z (9) zur berücksichtigen sind. Dieser Plansatz regelt die Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen in Gebieten für Landwirtschaft. Demnach können auf Flächen, die nach der Flurbilanz 2022 landwirtschaftliche Vorrangflur und Vorbehaltsflur I sind, nur Anlagen realisiert werden, wenn eine weit überwiegende landwirtschaftliche Bodennutzung ermöglicht bleibt. Dementsprechend sind bei der Öffnung der Vorranggebiete Windenergie für Freiflächen-Solaranlagen die landwirtschaftlichen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wind umgesetzt werden, anteilig von den im Teilregionalplan Solar ausgewiesenen Flächen in der jeweiligen Gebietsabgrenzung abgezogen werden.	Belange berücksichtigt worden. Eine Verrechnung mit dem Teilregionalplan Solarenergie ist rechtlich nicht vorgesehen und inhaltlich auch nicht sinnvoll, da die Voraussetzungen für die Umsetzung von Freiflächen-Solaranlage auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung geschaffen werden. Zudem ist dem Regionalverband Neckar-Alb bekannt, dass Kommunen hierfür eigene Kriterien erarbeitet haben, bei denen unter anderem auch landwirtschaftliche Belange in die Abwägung einbezogen werden. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Hinweise zu den jeweiligen Vorranggebieten: Das Landwirtschaftsamt begrüßt die mit der Überarbeitung verbundene teilweise deutlichen Reduzierung der Maßnahmenfläche. Insbesondere wird der Wegfall der Fläche ZAK 05 begrüßt.	Kenntnisnahme
	In Bezug auf das Vorranggebiet TÜ-ZAK-01 bestehen weiterhin Bedenken, da hier in einem nicht unerheblichen Umfang auch Flächen der Vorbehaltsflur I inbegriffen sind (siehe auch Stellungnahme zur 1. Anhörung). Gemäß VwV Standorteignungskartierung und Bodenbilanz handelt es sich hierbei um landbauwürdige Flächen und Flächen, welche aufgrund ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig sind und demnach der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.	Mit Stellungnahme vom 19.04.2024 wurde die zuerst eingegangen Stellungnahme des Landratsamtes Zollernalbkreis zurückgenommen. Die oben genannten Bedenken sind in der gültigen Stellungnahme nicht enthalten. Die unmittelbare Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen und Nebenanlagen gemessen an der Flächen der Windenergiegebiete ist relativ gering. Zudem ist schlagbezogen eine Abstimmung zwischen der Platzierung der Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung möglich, um die Bewirtschaftung der Fläche möglichst wenig zu beeinträchtigen. Insofern kann der Verlust an Fläche für die Landwirtschaft durch Windenergieanlagen verträglich gestaltet werden. Aufgrund dessen wurde zugunsten des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) am Ausbau der erneuerbaren Energien abgewogen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Des Weiteren halten wir unsere Bedenken zum Vorranggebiet ZAK-01 aufgrund der flächenmäßigen Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen der Kategorie Vorbehaltsflur I und Vorrangflur aufrecht. Seitens des Landwirtschaftsamtes weißt an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass landwirtschaftlich genutzte Gebiete auch der Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe dienen. Demzufolge müssen landwirtschaftliche Betriebe entsprechend der oben angeführten grundsätzlichen Anmerkung hier auch zukünftig im Zuge betrieblicher Weiterentwicklungen privilegierte Vorhaben im Sinne des BauGB errichten können. Aufgrund der geringen Entfernung (ca. 300 - 400m) von mehreren Hofstellen zum geplanten Vorranggebiet Windenergie weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass dieses keinesfalls zu Einschränkungen im Rahmen möglicher betrieblicher Weiterentwicklungen führen darf.	Mit Stellungnahme vom 19.04.2024 wurden keine Bedenken zu ZAK-01 geäußert. Die unmittelbare Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen und Nebenanlagen gemessen an der Flächen der Windenergiegebiete ist relativ gering. Zudem ist schlagbezogen eine Abstimmung zwischen der Platzierung der Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung möglich, um die Bewirtschaftung der Fläche möglichst wenig zu beeinträchtigen. Insofern kann der Verlust an Fläche für die Landwirtschaft durch Windenergieanlagen verträglich gestaltet werden.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Aufgrund dessen wurde zugunsten des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) am Ausbau der erneuerbaren Energien abgewogen. Die konkrete Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Betriebe ist im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Die Bewertung der in Anspruch genommenen Flächen ist erst möglich und auch erforderlich, wenn eine Planung mit konkreten Standorten von Windenergieanlagen vorliegt. Dies ist im Teilregionalplan Windenergie nicht der Fall, sondern Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Belange von privilegierten landwirtschaftlichen Betrieben sind in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) im Textteil aufgenommen und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Hinweis: Gemäß der Kriterienliste ist zu den Wohngebäuden der landwirtschaftlichen Betriebe stets ein pauschaler Vorsorgeabstand von 450 m angewendet worden. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Bezüglich der weiteren 7 geplanten Vorranggebiete Windenergie bestehen seitens des Landwirtschaftsamtes unter der Voraussetzung des Plansatzes PS 4.2.4.1 Z (6) und bei Berücksichtigung der zum Plansatz PS 4.2.4.1 Z (4) genannten Verrechnungen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
	Forstamt In den Planungen sind Wald relevante Gesichtspunkte weitgehend berücksichtigt worden. Darüber hinaus bitten wir folgende Hinweise zu berücksichtigen:	Kenntnisnahme
	ZAK-03 Hinweis: Anpassung im Schutzgut TPB - Alte strukturreiche Mischwaldbestände ab 120 Jahre im Bereich über 20 % der Gebietsfläche - Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung im Bereich über 50% der Gebietsfläche - Waldrefugien Auswirkungen: Bewertung TPB auf "--" anpasssen!	Das Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung (SUP) entspricht den Auswertungen der dem Regionalverband vorliegenden Daten und wird nicht geändert. In der SUP wurden als Datengrundlage die alten struktureichen Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren und die Waldrefugien der Forstdirektion Freiburg sowie Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt berücksichtigt. Diese Datensätze liegen für die gesamte Region Neckar-Alb als einheitliche Datengrundlage vor. Hinweis zur Bewertung der Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung: Der Anteil an dem Vorranggebiet (s. Tabelle 2 im Anhang 1 "Methodik") wird nur dann angewendet, wenn die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf den Anteil an der Gebietskulisse der naturnahen Wälder überschritten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wird (> 20 %; s. Tabelle 1 im Anhang 1 "Methodik"). Dies ist hier nicht der Fall. Ansonsten Kenntnisnahme.
	ZAK-04 Hinweis: Prüfung im Schutzgut TPB - Alte strukturreiche Mischwaldbestände ab 120 Jahre im Bereich von 20 % der Gebietsfläche Auswirkungen: ggfs. "--"	Das Ergebnis der strategischen Umweltprüfung (SUP) entspricht den Auswertungen der dem Regionalverband vorliegenden Daten und wird nicht geändert. In der SUP wurden als Datengrundlage die alten struktureichen Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren der Forstdirektion Freiburg berücksichtigt. Dieser Datensatz liegt für die gesamte Region Neckar-Alb als einheitliche Datengrundlage vor. Ansonsten Kenntnisnahme.
	ZAK-07 Hinweis: Anpassung im Schutzgut TPB - Alte strukturreiche Mischwaldbestände ab 120 Jahre im Bereich über 20 % der Gebietsfläche - Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung im Bereich über 50% der Gebietsfläche Auswirkung: Bewertung TPB auf "--" anpassen!	Das Ergebnis der strategischen Umweltprüfung (SUP) entspricht den Auswertungen der dem Regionalverband vorliegenden Daten und wird nicht geändert. In der SUP wurden als Datengrundlage die alten struktureichen Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren der Forstdirektion Freiburg sowie Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt berücksichtigt. Diese Datensätze liegen für die gesamte Region Neckar-Alb als einheitliche Datengrundlage vor. Hinweis zur Bewertung der Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung: der Anteil an dem Vorranggebiet (s. Tabelle 2 im Anhang 1 "Methodik") wird nur dann angewendet, wenn die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf den Anteil an der Gebietskulisse der naturnahen Wälder überschritten wird (> 20%; s. Tabelle 1 im Anhang 1 "Methodik"). Dies ist hier nicht der Fall. Ansonsten Kenntnisnahme.
	ZAK-08 Hinweis: Anpassung im Schutzgut TPB - Alte strukturreiche Mischwaldbestände ab 120 Jahre im Bereich von 20 % der Gebietsfläche - Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung im Bereich von 50% der Gebietsfläche Auswirkung: ggfs. "--"	Das Ergebnis der strategischen Umweltprüfung (SUP) entspricht den Auswertungen der dem Regionalverband vorliegenden Daten und wird nicht geändert. In der SUP wurden als Datengrundlage die alten struktureichen Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren der Forstdirektion Freiburg sowie Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt berücksichtigt. Diese Datensätze liegen für die gesamte Region Neckar-Alb als einheitliche Datengrundlage vor. Ansonsten Kenntnisnahme.
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg 19.09.2025	Das MLW nimmt zu dem Planentwurf nachfolgend als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Ziffer I) sowie als oberste Denkmalschutzbehörde (Ziffer II) Stellung. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Abteilung hat die berührten Ministerien des Landes über den Anhörungsentwurf informiert und diese jeweils gebeten, ihre Anregungen und Bedenken hierzu mitzuteilen. Die Rückmeldungen der beteiligten Ministerien sind unter Ziffer III dieser Stellungnahme nachrichtlich aufgeführt.	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	I. Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Der o.g. Teilregionalplan wird im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive aufgestellt und soll das durch Bundes- und Landesrecht festgelegte Flächenziel zur Ausweisung von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche als Flächen für die Windenergienutzung erreichen. Vorliegend sollen neben der Anpassung der Freiraumstruktur Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden. Im Vergleich zum ersten Anhörungsentwurf verkleinert sich die Gebietskulisse von 3,6 Prozent der Regionsfläche zwar auf ca. 2,8 Prozent. Das MLW begrüßt aber ausdrücklich, dass der Regionalverband Neckar-Alb immer noch einen die Vorgaben des § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) deutlich übersteigenden Flächenanteil der Region für die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive vorsieht. Wir begrüßen, dass für den Planentwurf zur zweiten Beteiligung ein anderer Aufbau gewählt wurde. Die Änderung der entsprechenden Plansätze werden nunmehr direkt in die verschiedenen Freiraumkategorien integriert, was zu einer verbesserten Lesbarkeit und einer stringenten Systematik des Plans führt. Anzumerken gilt es darüber hinaus, dass der Regionalverband Neckar-Alb mit dem Planentwurf zur zweiten Beteiligung sämtlich zur Änderung gemachter Hinweise des MLW im Rahmen des ersten Anhörungsverfahren berücksichtigt und umgesetzt hat. Darüberhinausgehend hat die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde keine weiteren Änderungsvorschläge zum vorgelegten Planentwurf.	Kenntnisnahme
	II. Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Denkmalschutzbehörde Die oberste Denkmalschutzbehörde tritt der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vom 8. September 2025 zum zweiten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie (Entwurf 2025) des Regionalplans Neckar-Alb bei.	Kenntnisnahme
	III. Weitere beteiligte Ministerien 1. Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 25. August 2025 Ausbau Erneuerbarer Energien als vorrangiger Belang (§ 2 EEG) Vor dem Hintergrund, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien und der dazugehörigen Nebeneinrichtungen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen (vgl. § 2 EEG) und vor allem mit Blick auf den fortschreitenden Klimawandel, müssen die Hemmnisse für den Ausbau erneuerbarer Energien minimiert und die Flächenverfügbarkeit zur Abdeckung der energiewirtschaftlichen Ausbaubedarfe sichergestellt werden (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c LplG und § 19 KlimaG BW). Im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens ist deshalb insbesondere zu überprüfen, ob im Rahmen der Streichung und Verkleinerung verschiedener Gebiete die ausschlaggebenden Belange im Verhältnis zu den Vorgaben des § 2 EEG sachgerecht gewichtet wurden. Dies betrifft insbesondere die Gewichtung bei der Anpassung von Vorranggebieten aufgrund von Überlastung sowie eines erweiterten Vorsorgeabstands zu Siedlungen, der zudem teilweise nach siedlungsstrukturellen Raumtypen differenziert wird.	Die Anwendung von Vorsorgeabständen und die Berücksichtigung lokaler Siedlungsstrukturen dienen der planerischen Konfliktminimierung und stellen einen zentralen Bestandteil der planerischen Abwägung dar. Dabei ist weiterhin sichergestellt, dass der gesamtregionale Flächenbeitragswert mit ausreichenden Reserven über dem gesetzlichen Mindestmaß liegt und somit die langfristige Flächenverfügbarkeit für den Ausbau der Windenergie gewährleistet bleibt. Dieser Abwägungs- sowie Gewichtungsprozess wurde im Textteil (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung) nachgeschärft und entsprechend der Hinweise ausführlicher dargestellt. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Siedlungsvorsorgeabstand, Überlastung/Umzingelung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Stellungnahme des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und	Die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe sowie deren

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Verbraucherschutz vom 27. August 2025 Wir bitten Folgendes zu berücksichtigen: Bei der Ausweisung von Gebieten für Windenergie sind bestehende oder konkret in Planung befindliche landwirtschaftliche Hofstellen oder Betriebsstandorte einschließlich angemessener Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Wir bitten ausreichende Abstände möglichst analog zur Wohnbebauung einzuhalten. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen der nachgeordneten Behörden. Weiterer Hinweis: Auf Vorhabens-Ebene sollte bzgl. Kompensationsmaßnahmen darauf hingewirkt werden, dass diese nicht im Vorranggebiet Landwirtschaft umgesetzt werden sollten.	Entwicklungsmöglichkeiten sind in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) im Textteil aufgenommen und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Ebenso wurde der Hinweis auf die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen außerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) sinngemäß ergänzt. Ansonsten Kenntnisnahme. Hinweis: Gemäß der Kriterienliste ist zu den Wohngebäuden der landwirtschaftlichen Betriebe stets ein pauschaler Vorsorgeabstand von 450 m angewendet worden.
	3. Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr vom 25. August 2025 Unsere Punkte aus der 1. Anhörung wurden ausreichend berücksichtigt. Wir haben keine Anregungen.	Kenntnisnahme
Ministerium für Verkehr 25.08.2025	Unsere Punkte aus der 1. Anhörung wurden ausreichend berücksichtigt. Wir haben keine Anregungen.	Kenntnisnahme
NABU Gruppe Nehren 30.09.2025	Hiermit legen wir Widerspruch zum Rest des Gebietes was nach der 1. Auslegung noch übrig geblieben ist ein und bitten sie dieses Gebiet ganz zu streichen. Der Nabu Nehren ist grundsätzlich kein Gegner erneuerbarer Energie ! Im Gegenteil, Windräder müssen da gebaut werden, wo es Sinn macht und der zweifellos entstehende Schaden minimiert ist. Wir lehnen wir das Gebiet RT - TÜ - 02 entschieden als Windraumgebiet ab.	Gebiet wird weiterverfolgt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Gründe: Der Wald ansich, aber insbesondere dieser Wald scheidet nach unserer Auffassung als Windgebiet ganz aus. Das Gebiet ist umgeben von FFH Gebieten, Waldrefugien und Habitatbäumen, sowie einem bedetenden europäischen Wildtierwanderweg. Im Gebiet selber befinden sich eine große Anzahl von artenreichen Eichenaltholzinseln, alte Buchen und Eichenbestände, Alteichrngruppen sowie wertvoller alter Mischwaldbestand. Ebenfalls im Gebiet befinden sich die Wellingtonien im Grenzgebiet der Markung Gomaringen Nehren, die besonders geschützt werden müssen. Das Landschaftsschutzgebiet Kirschenfeld mit seinen charakteristischen Bachklingen grenz an das Suchraumgebiet Wind an. Diese Klingen begleiten das gesamte vorgesehene Windgebiet durch den vorgeschlagenen Nehrener Wald. Als Beispiel sei das Jägerwegle genannt, wo diese Klingen mit Brücken bewandert werden kann. Dieser Klingenwald ist Brutgebiet der Schwarz Mittel Bunt Grün Grau und Kleinspecht. Ebenfalls sind mehrere Horste des Roten und Schwarzmilan vorhanden sowie des Mäusebussardes. Brutvögel sind auch der Waldkauz und die Waldohreule.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Es wurde eine ebenenspezifische Natura 2000-Prüfung und eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange durchgeführt. Sie kommen für das Gebiet RT-TÜ-01 zum Ergebnis, dass eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene in Aussicht gestellt werden kann. Die Vollzugsfähigkeit der Gebietsfestlegung ist damit gegeben. Waldrefugien sind als planerischer Ausschluss im Teilregionalplan berücksichtigt (s. Kriterienliste im Textteil des Teilregionalplans). Aus Maßstabs- und Darstellungsgründen liegen diese tlw. innerhalb von Vorranggebieten Windenergie. Die dem Regionalverband vorliegenden Daten der Forstdirektion zu alten strukturreichen Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren und die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans sind Prüfkriterien und wurden in der strategischen Umweltprüfung (SUP), dem regionalplanerischen Maßstab entsprechend, geprüft und dokumentiert. Die Prüfkriterien, die Ergebnisse der SUP sowie die Belange des Artenschutzes und von Natura 2000, für die eine Konfliktlösung auf Vorhabenzulassungsebene in Aussicht gestellt werden kann, wurden in die regionalplanerische Abwägung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Durch Anwendung des Leitprinzips 1 (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans) und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Das Vorkommen von Habitatbaumgruppen wird ebenso wie das Vorkommen der Wellingtonie aufgrund ihrer Kleinflächigkeit auf die Genehmigungsebene abgeschichtet und ihr Vorkommen im Umweltbericht Anhang 2 Steckbrief RT-TÜ-02 dokumentiert. Der Umgang mit Wildtierkorridoren, Waldrefugien, Habitatbaumgruppen, alten strukturreichen Laub- und Mischwäldern und die direkt an das Vorranggebiet angrenzenden Waldbiotope im Zulassungsverfahren wird in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Textteil des Teilregionalplans behandelt. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit dieser wertvollen Bereiche sowie von Belangen des Artenschutzes und von Natura 2000 ergibt sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Standorte und Typen der Windenergieanlagen, die Nebenanlagen einschließlich der Erschließung bekannt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Waldschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Das Landesamt für Umweltschutz LfU hat dazu einen Biotopaufnahme im Jahr 1992 mit ausführlicher Beschreibung erstellt. Der Nabu Nehren hat begleitend dazu die Biotopkarte erstellt. Diese Unterlagen sind teilweise als Anhang der Stellungnahme der Landesverbände BUND und NABU hinterlegt. Sie können gesammthaft beim Nabu Nehren eingesehen werden. Wir verweisen auch auf die Stellungnahmen der Verbände in dem Verfahren.	Es wird verwiesen auf die Beantwortung des Regionalverbandes zur Stellungnahme der Verbände (BUND, LNV, NABU) einschließlich der beigefügten Anlagen (s.Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2025, SN-ID 560). Ansonsten Kenntnisnahme.
	Hinweis: Der Windsuchraum in diesem Gebiet ist ca 120 Höhenmeterunterschied bis zum Firstberg teilweise unwegsam ansteigend und somit nur mit großen Eingriffen in die Natur möglich, da meist Hanglage vorgefunden wird. Wir bitten den Regionlverband von diesen bedeutenden Waldbiototen Abstand zu nehmen und die geforderten 1,8 % Windsuchraum anderweitig auszuweisen, wo es wirklich Sinn macht.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Eine abschließende Beurteilung der Wegsamkeiten bzw. der Erschließungsmöglichkeiten ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Standorte der Windenergieanlagen, die Nebenanlagen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einschließlich der Erschließung bekannt sind. Dies wird im Rahmen des Vorhabenzulassungverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Wir möchten davon Abstand nehmen die vielen Nachteile und Schädigungen durch Windindustrieanlagen aufzuzählen.... Sie sind Ihnen hinlänglich bekannt. Jedoch weisen wir deutlich auf die großen Gefahren durch Waldbrand hin. Es kommt nicht selten vor daß Windräder in Brand geraten wie sie ja sicher wissen. Die Folgen bei Trockenheit wären verheerend.	Fragen bzw. Hinweise bzgl. Brandgefahr und -schutz (z. B. im Falle einer Havarie, eines Blitzeinschlages, auch aufgrund erhöhter elektrostatischer Aufladung, oder Erdbebens) und damit einhergehender bzw. befürchteter Risiken und Gefährdungen (u. a. Waldbrandgefahr) sowie Haftungsfragen sind nicht Gegenstand des Planungsverfahrens auf regionaler Ebene. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage geprüft, wenn konkrete Angaben zu den geplanten WEA vorliegen. Vertiefend hierzu siehe Anhang Synopse - Argumente: Brandgefahr/-schutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ebenfalls betroffen von der Windkraft sind nicht nur Vögel, sondern auch Insekten und Fledermäuse ec. Im Übrigen sind auch Vorkommen von Wespenbussard Wander- und Baumfalke im Suchraumgebiet zweifelsfrei vorhanden. In der ersten Offenlegung wurde mehrfach auf den vorhandenen Waldschnepfenbestand hingewiesen, so daß sie berücksichtigt werden müssen und im Umkreis von 500 Metern eines Windrades nicht mehr brüten können. Verwässernd wurde die Waldschnepfe als nicht Windkraftrelevant von ihnen abgelehnt. Inzwischen gibt es ein aktuelles Urteil vom EuGH Az. C - 784/23 Danach sind alle Vogelarten und alle ihre Lebensräume strengstens geschützt. Fazit: Es stärkt den Artenschutz im Windkraftausbau indem es die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle heimischen Wildvogelarten und deren Lebensräume konsequenter zu schützen unabhängig von Ihrem individuellen Gefährungsstatus und unabhängig von der Vogelart. Jeder Kleiber ec ist zu prüfen. Dies hat zur Folge, dass Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen nun strengere Prüfungen erfordert. Behörden und Gerichte müssen den Artenschutz nun konsequenter anwenden, auch bei der Genehmigung der Windkraftanlagen. Zusammenfassend stärkt dieses Urteil die Position des Artenschutzes und fordert die Mitgliedstaaten auf die Verpflichtungen aus der Vogelschutzrichtlinie umfassender umzusetzen, was erhebliche Auswirkungen auf die zukünftige Planung von Windkraftprojekten hat.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Die Vollzugsfähigkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der genannten Artvorkommen gegeben. Die Belange des Artenschutzes, für die eine Konfliktlösung auf Genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden kann, wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Durch Anwendung des Leitprinzip 1 (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans) und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Auf regionaler Planungsebene wird in der ebenenspezifischen Prüfung des besonderen Artenschutzes geprüft, ob eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Genehmigungsebene nach derzeitigen Kenntnisstand in Aussicht gestellt werden kann und damit vollzugsfähig ist. Für Vogelarten, die gemäß Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Hrsg.) 2022) als nicht windenergiesensibel eingestuft werden, wird davon ausgegangen, dass eine Konfliktlösung im Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) möglich ist. Dies gilt auch für die Waldschnepfe. Die Waldschnepfe gehörte ebenfalls

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gemäß den Hinweisen der LUBW (LUBW 2022: Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen) nicht zu den windenergiesensiblen Vogelarten. Wespenbussard, Wander- und Baumfalke und bestimmte Fledermausarten liegen den kategorisierten Schwerpunkträumen des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie zugrunde. Die im Verfahren eingebrachten Informationen bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Diese Arten sind in der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange über den Fachbeitrag berücksichtigt. Entscheidend für die Einordnung von Artvorkommen im Rahmen des landesweiten Fachbeitrags Artenschutz sind gemäß Umweltministerium nicht Einzelgutachten bzw. Einzelvorkommen, sondern die übergeordneten Verbreitungsmuster. Der Fachbeitrag identifiziert die landesweit wichtigsten Quellpopulationen der windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten. Ziel ist die Sicherung des landesweiten Erhaltungszustands dieser Arten (vgl. Landtagsdrucksache 17/8191 v. 21.01.2025). Die ausgewiesenen Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags für windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten wurden bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie berücksichtigt. Damit wird eine großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz erreicht. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen auf Vorkommen der in der Stellungnahme genannten Arten ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die im Verfahren eingebrachten Informationen zu Vorkommen von Arten wurden in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt und im Umweltbericht - Anhang 2 Steckbriefe - als Hinweis für die Vorhabenzulassungsebene aufgenommen. Zum Umgang in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf den Umweltbericht (Kap. 7.2, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe") verwiesen. Damit wird der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		aktuellen Rechtslage entsprochen. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten, Insektenschlag, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Wir bitten höflich davon das Gebiet RT - TÜ - 02 aus ihrem Vorhaben zu streichen. Wir Verweisen nochmal auf die Stellungnahmen der Landesverbände NABU und BUND	Das Gebiet RT-TÜ-02 wird weiterverfolgt. Verwiesen wird auf die vorherige Beantwortung der in dieser Stellungnahme genannten Belange sowie die Behandlung der Stellungnahme der Verbände (BUND, LNV, NABU) einschließlich der beigefügten Anlagen (s. Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2025, SN-ID 560). Ansonsten Kenntnisnahme.
NABU Ofterdingen-Bodelshausen 29.09.2025	Windräder sind tödliche Fallen für viele Tiere. Besonders Greifvögel wie der Rotmilan, der Seeadler, der Mäusebussard oder auch der streng geschützte Schwarzstorch fallen den Rotoren massenhaft zum Opfer. Die Vögel werden in den Windrädern zerfetzt. Zwischen 100 000 und 250 000 Vögel jährlich sterben durch Windkraftanlagen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Noch schwerer als der Vogelschlag, wiegt die Belastung für Fledermäuse. Diese nachtaktiven Säugetiere sterben nicht nur durch Kollisionen, sondern auch durch das sog. Barotrauma einen sehr grausamen Tod. Durch den Druckabfall (Unterdruck) hinter den Rotorblättern platzen ihre Lungen oder bekommen Risse – die Tiere verenden an inneren Blutungen. Untersuchungen des Leibnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung zeigen, das jährlich bis zu 250 000 Fledermäuse allein in Deutschland an Windkraftanlagen sterben. Viele der betroffenen Arten sind streng geschützt. In der Theorie dürfte kein einziges Tier zu schaden kommen. Abschaltbare Windkraftanlagen helfen kaum. Die Softwarelösungen die bei der Fledermausaktivitätszeiten Rotoren stoppen sollen, werden nicht genutzt.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Untersuchungen des DLR-Instituts für Thermodynamik zeigen auf, das rund 5,3 Milliarden Insekten täglich mit Rotorblättern kollidieren. Eine Analyse des Entomologischen Vereins Krefeld geht davon aus, dass in der warmen Jahreszeit insgesamt bis zu 1 200 Tonnen Insekten durch Windkraftanlagen in Deutschland getötet werden. Insbesondere wandernde Insekten in großen Höhen werden von den Rotoren getroffen und getötet. Das sind Schmetterlinge, Käfer, Fliegen und vor allem Bestäuber. Das hat gravierende Folgen für die Bestäubung, Nahrungsketten und Artenvielfalt.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Insektenschlag. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Der Bau von Windkraftanlagen ist mit einem umfassenden Verlust von Lebensräumen verbunden. Die Errichtung eines Windparks in Waldgebieten führt zu Rodungen, Bodenverdichtungen, Störungen durch Bau- und Wartungsarbeiten sowie zu dauerhaftem Lärm. Waldgebiete werden durch den Bau von Windkraftanlagen fragmentiert, also zerteilt, wodurch sie ihre Funktion als zusammenhängender Rückzugsort für störungssensible Arten verlieren. Die oft kilometerlangen neu geschlagenen Wege für Transport und Wartung zerstören Bodenökosysteme und trennen Populationen voneinander. Dauerhaft akustische Störungen führen zur Verdrängung vieler Arten, auch solcher, die nicht direkt durch Kollisionen sterben. Für den Bau neuer Windraftanlagen werden zuvor intakte Naturräume zerstört, denn pro Windkraftanlage wird mindestens ein Hektar Wald gerodet und dauerhaft entwertet. Wälder sollen nicht Strom produzieren, sondern Wald-Ökosystemleistungen umsetzen können: Sonnenenergie in Biomasse umwandeln, humusreiche und	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten, Waldschutz, Überplanung von Wald, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wasserspeichernde Böden aufbauen, sowie sich selbst und die Landschaft kühlen.	
	Rotierende Windradblätter beeinflussen die natürliche Luftzirkulation. Diese veränderte Luftzirkulation hat Auswirkungen auf die Umwelt. Eine Studie aus Harvard an 28 Windparks, kommt zu dem Fazit, dass der geplante weitere Ausbau großräumige atmosphärische Strömungen beeinflusst, was Phänomene wie langanhaltende Trockenheit, überregionale Dürren, Starkregen und Änderungen in Flora und Fauna begünstigen könnte. Der Bau von Windkraftanlagen in sensiblen Wasserschutzgebieten kann überdies die Grundwasserdynamik stören. Massive Fundamentbauten könnten natürliche Wasserläufe unterbrechen und langfristige Auswirkungen auf die regionale Wasserversorgung haben. Studien weisen weiter darauf hin, das WKA das Mikroklima beeinflussen können. Der Luftstrom wir vor den Anlagen gebremst und danach verwirbelt. Dadurch könnten sich lokale Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnisse ändern. Der BUND-Landesverband äußert Bedenken, dass die Luftverwirbelungen zu einer Durchmischung bodennaher Luftschichten führt. Dies könnte dazu beitragen, dass kalte Oberflächen erwärmt werden und Feuchtigkeit verlieren. Insbesondere in Moorgebieten könnte dies zu einer Austrocknung führen, was die Funktion dieser wichtigen Kohlenstoffspeicher beeinträchtigen würde.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel, Blitzeinschläge und großflächige Insektenverklebungen machen die Rotorblätter anfällig für Erosion und Abrieb. Die Folge sind kleinste Teilchen in Nanogröße und Mikroplastikpartikel werden durch die Lüfte getragen und in einem Umkreis von vielen Kilometern in umliegende Böden eingetragen – gut 10 Kg pro Rotorblatt und Jahr. Mikroplastik gelangt über die Böden in den Nahrungskreislauf und damit in den menschlichen Körper. Überdies kommt es zu einer Freisetzung des hochgefährlichen Bisphenol A aus dem in Rotorblättern verwendeten Epoxid-Harzes. Etwa bis zu 10 Windkraftanlagen geraten jährlich in Deutschlang in Brand. Ein solcher Brand setzt Kohlenmonoxid frei, Feinstaub, maximal giftige Dioxine, die kilometerweit durch die Lüfte getragen werden, Mikroplastik sowie andere toxische Partikel. Die Rotorblätter bestehen oft aus glasfaserverstärktem oder kohlenstofffaserverstärktem Kunststoff. Ein Großteil moderner Windkraftanlagen nutzt Permanentmagnete, die auf Basis von seltenen Erden wie Neodym, Dysprosium und Praseodym gefertigt werden. Die Gewinnung dieser Metalle ist energieintensiv, mit gravierenden ökologischen Folgen verbunden und findet fast ausschließlich in China, Myanmar und der Demokratischen Republik Kongo statt. Der Abbau verursacht erhebliche Bodenerosion, Grundwasserverschmutzung und Emissionen giftiger Chemikalien wie Schwefelsäure. Da seltene Erden oft im Verbund mit Uran vorkommen, entstehen radioaktive Abfälle, die häufig nicht fachgerecht entsorgt werden. In vielen Regionen geschieht der Abbau unter entsetzlichen Arbeitsbedingungen, teilweise mit Kinderarbeit, Zwangsumsiedlungen – und ohne ausreichenden Arbeitsschutz. Brisant ist auch die Nutzung von Tropenholz für deutsche Rotorblätter. Das extrem leichte und stabile Balsaholz wird fast ausschließlich in Ländern wie Ecuador oder PapuaNeuguinea gewonnen. Mit zunehmender Nachfrage für WKA hat sich dort ein ökologisches und soziales Desaster entfaltet. In vielen Regionen wird Balsaholz illegal in geschützten Regenwaldgebieten geschlagen. Die wirtschaftliche Ausbeutung führt zu Landkonflikten, Vertreibung und zum Verlust traditioneller Lebensräume indigener Gemeinschaften. Um der steigenden Nachfrage gerecht zu werden, werden Balsa-Plantagen	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz, Tropenholz in Rotorblättern, Windenergieanlagen Details, Entsorgung, Rückbau. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	(Monokulturen) in tropischen Regionen angelegt. Mit allen bekannten Problemen wie Biodiversitätsverlust, Wasserverbrauch, Schädlingsbefall und Artensterben. Der Bau eines einzigen Windradturms benötigt mehrere hundert Tonnen Stahl und Beton. Die Anlagenteile sind groß und schwer, müssen über teils weite Strecken transportiert werden. Die Fundamente großer Windräder können bis zu 3 000 Tonnen wiegen. Wie schaut es mit der Entsorgung aus? Die Rotorblätter bestehen aus Faserverbundstoffen (Epoxidharze, Glasfaser, Kohlenstofffaser), die derzeit kaum recycelbar sind. Das Umweltbundesamt prognostiziert, das bis 2040 mindestens 400 000 Tonnen solcher Abfälle anfallen werden. Viele Rotorblätter werden derzeit schlicht vergraben oder verbrannt – eine immense Umweltbelastung. Der Rückbau ist teuer und wird bisher kaum flächendeckend umgesetzt. Es gibt keine einheitliche gesetzliche Regelung, wie und von wem die Rückbaukosten getragen werden sollen. Immer mehr Länder diskutieren Deponieverbote für Faserverbundstoffe. Es besteht die Gefahr eines zukünftigen Entsorgungsstaus. Die NABU Ortsgruppe Ofterdingen-Bodelshausen ist gegen den Bau von Windkraftanlagen.	
NABU Tübingen 29.09.2025	das VRG Tü-01 erfüllt folgende A-Kriterien (LUBW-Fachbeitrag Artenschutz, 2022): (1) Vorkommen windkraftsensibler Großvögel: z.B. Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch, Baumfalke. Mehrere Brutpaare windkraftsensibler Großvögel in unmittelbarer Umgebung (2) >15 Fledermausarten, davon mehrere aus der „besonders konfliktanfälligen Gruppe“ (z.B. Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Nymphenfledermaus) (3) Vorkommen streng geschützter Amphibienarten (Gelbbauchunke) Und damit einhergehend (a) „Sehr hoher Konflikt mit Artenschutz“ (b) „Konfliktlösung nicht ohne Weiteres anzunehmen“ (c) Gebiet sollte nicht weiterverfolgt werden, da es nicht vollzugsfähig wäre (vgl. §44 BNatSchG; EuGH Rechtssache C784/23 vom 01.08.2025). Das VRG Tü-01 liegt in unmittelbarer Nähe zum europäischen Vogelschutzgebiet und NATURA 2000 des Mittlerer Rammert. BfN-Nr. 7519-401 und 7519-342. Es handelt sich um einen resilienten Mischwald mit altem Baumbestand (>120 Jahre), der für die Region auch als Klimaschutzwald fungiert. Fazit: Die besonders kritischen Gebiete ZAK-01, RT-01 und Tü-01 (hohes Konfliktpotential bei gleichzeitig niedriger Windhöffigkeit) können ohne jegliche Not aus der Regionalplanung genommen werden. Auch dann stehen noch 2,2% der Fläche für WEA zur Verfügung. Im Besonderen beheimatet Tü-01 eine große Anzahl von streng geschützten Arten und muss deshalb als Gebiet mit Kategorie A aus der Planung genommen werden. Bei gleichzeitig sehr geringer Windhöffigkeit ist der Bau eines Windparks im Rammert nicht zu rechtfertigen.	Gebiete werden weiterverfolgt. In der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Konfliktpotenzial von im Verfahren eingebrachten Informationen zu Vorkommen von Arten besonders und streng geschützter Arten anhand der vorhandenen Datenlage geprüft und im Umweltbericht Anhang 2 Steckbriefe als Hinweis für die Genehmigungsebene aufgenommen. Zum Umgang in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf den Umweltbericht Kap. 7.2, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" verwiesen. Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke und Bechsteinfledermaus liegen den kategorisierten Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde. Die im Verfahren eingebrachten Informationen bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Diese Arten sind in der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange über den Fachbeitrag berücksichtigt. Die Informationen zu den Sonderstatusarten (u. a. Schwarzstorch, Mops- und Nymphenfledermaus) wurden entsprechend den Angaben des Fachbeitrags im Kapitel 2.2 behandelt. Die im Fachbeitrag unter 4.2.1 b) gegebenen Hinweise zu Einzelfallprüfungen wurden im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen auf Vorkommen von

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Sonderstatusarten außerhalb der Kategorie A-Flächen umgesetzt. Im Ergebnis kann eine Konfliktlösung auf Genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden. Die Vollzugsfähigkeit der Gebietsfestlegung ist damit gegeben. Die weitere Berücksichtigung der genannten Arten auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange. Damit wird der aktuellen Rechtslage entsprochen. Bzgl. der Kategorisierung und Abgrenzung der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird auf das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft verwiesen, in dessen Auftrag der Fachbeitrag erstellt wurde. Entscheidend für die Einordnung von Artvorkommen im Rahmen des landesweiten Fachbeitrags Artenschutz sind gemäß Umweltministerium nicht Einzelgutachten, sondern die übergeordneten Verbreitungsmuster. Der Fachbeitrag identifiziert die landesweit wichtigsten Quellpopulationen der windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten. Ziel ist die Sicherung des landesweiten Erhaltungszustands dieser Arten. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag Artenschutz sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatusarten (vgl. Landtagsdrucksache 17/8191 v. 21.01.2025). Die Natura 2000-Gebiete wurden nicht überplant und ein 200 m-Vorsorgeabstand zum Vogelschutzgebiet eingehalten. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist auf Ebene der Regionalplanung davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzzweck und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets und des Vogelschutzgebietes voraussichtlich vermieden werden können und somit eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten ist. Auf die Dokumentation der ebenenspezifischen Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit im Umweltbericht wird verwiesen (s. Kap. 6, Anhang 1 Methodik und Anhang 2 Steckbrief zu TÜ-01). In der strategischen Umweltprüfung (SUP) werden in der Gesamtbewertung der Schutzgüter die Gebiete TÜ-01, RT-01 und ZAK-01, wie zahlreiche anderes Gebiete im Teilregionalplan, als konfliktbehaftet kategorisiert (s.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nächste Zeile in der Synopse). Durch die Berücksichtigung von Ausschluss- und Prüfkriterien und Hinweisen aus den Stellungnahmen konnten bereits besonders erhebliche Umweltauswirkungen des Teilregionalplans vermieden werden (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie). Darüber hinaus wurden, dem regionalplanerischen Maßstab entsprechend, die Umweltauswirkungen im Rahmen der SUP untersucht. Zu den Prüfkriterien gehören u. a. alte strukturreiche Laub- und Mischwälder ab 120 Jahren und Klimaschutzwälder. Die Prüfkriterien (s. Kriterienliste im Textteil des Teilregionalplans), die Ergebnisse der SUP sowie die Belange des Artenschutzes und von Natura 2000, für die eine Konfliktlösung auf nachfolgender Genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden kann, wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Durch Anwendung des Leitprinzips 1 (s.u.) und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Wesentliche Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergie ist das für die Regionen in Baden-Württemberg gesetzlich vorgegebene Mindestflächenziel für die Windenergienutzung von 1,8 % der Regionsfläche im Sinne des § 3 WindBG (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land) sowie §§ 20 und 21 KlimaG (Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz). In der Umsetzung des Mindestflächenziels wurden in der Teilfortschreibung Windenergie zwei Leitprinzipien berücksichtigt (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Regionalplans). Die Festlegung einer Vorranggebietskulisse über das Mindestflächenziel hinaus, dient im Sinne einer vorausschauenden planerischen Vorsorge dazu, den zukünftig steigenden Bedarf an Standorten zur Deckung des Strombedarfs durch Erneuerbare Energien raumordnerisch zu sichern und liegt im planerischen Ermessen des Regionalverbandes. Damit wird sichergestellt, dass ausreichend Flächen für die Energiewende in der Region bereitstehen. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten, Waldschutz, Umweltprüfung, Flächenbeitragswert, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	---------- Anlage zur Stellungnahme (Stellungnahme_VRG_Tue-01_final.pdf) [enthält Tabelle: Zusammenstellung Flächen sortiert nach Größe mit Schutzgut Mensch und Gesamtpunktzahl Schutzgüter (sortiert)] Zusammenfassung zur 2. Offenlegung von HHP zum Regionalplan Neckar-Alb mit Bewertung und Einordnung der Fläche Tü-01 zu den anderen Flächen. Gebiet: TÜ-01 Hinweis: Erfüllt folgende A-Kriterien (LUBW-Fachbeitrag Artenschutz, 2022): 1. Vorkommen windkraftsensibler Großvögel: z.B. Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch, Baumfalke. Mehrere Brutpaare windkraftsensibler Großvögel in unmittelbarer Umgebung 2. >15 Fledermausarten, davon mehrere aus der „besonders konfliktanfälligen Gruppe“ (z.B. Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Nymphenfledermaus) 3. Vorkommen streng geschützter Amphibienarten (Gelbbauchunke) Und damit 1. „Sehr hoher Konflikt mit Artenschutz“ 2. „Konfliktlösung nicht ohne Weiteres anzunehmen“ 3. Gebiet sollte nicht weiterverfolgt werden, da es nicht vollzugsfähig wäre (vgl. §44 BNatSchG; EuGH Rechtssache C784/23 vom 01.08.2025). Unmittelbare Nähe zum europäischen Vogelschutzgebiet und NATURA 2000 des Mittlerer Rammert. BfN-Nr. 7519-401 und 7519-342 Resilienter Mischwald mit altem Baumbestand (>120 Jahre); Klimaschutzwald, Sehr niedrige Windhöffigkeit Bemerkung: sehr kritisch Fazit: Die besonders kritischen Gebiete ZAK-01, RT-01 und Tü-01 (hohes Konfliktpotential bei gleichzeitig niedriger Windhöffigkeit) können ohne jegliche Not aus der Regionalplanung genommen werden. Auch dann stehen noch 2,2% der Fläche für WEA zur Verfügung. Im Besonderen beheimatet Tü-01 eine große Anzahl von streng geschützten Arten und muss deshalb als Gebiet mit Kategorie A aus der Planung genommen werden. Bei gleichzeitig sehr geringer Windhöffigkeit ist der Bau eines Windparks im Rammert nicht zu rechtfertigen.	Die Tabelle "Zusammenstellung Flächen sortiert nach Größe mit Schutzgut Mensch und Gesamtpunktzahl Schutzgüter (sortiert)" entspricht nicht der Systematik der strategischen Umweltprüfung (SUP). Die gewählte Farbgebung nimmt zwar die Farbgebung des Umweltberichtes auf, die Zuordnung zu den Windenergiegebieten in der Spalte "Schutzgüter gesamt" entspricht jedoch nicht dem Bewertungsergebnis der SUP. In der SUP werden in der Gesamtbewertung der Schutzgüter die Gebiete TÜ-01, RT-01 und ZAK-01, wie zahlreiche anderes Gebiete im Teilregionalplan, als konfliktbehaftetet kategorisiert, diese Stufe wird im Umweltbericht orange dargestellt. Zur Behandlung restlicher Argumente siehe vorherige Zeile in der Synopse. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Der Stellungnahme sind folgende weitere Anlagen angefügt: Naturschutzfachliche Hinweise zum VRG Tü-01 Tabelle 1 Bat-data Rammert 2024 Size Matters: Investigating bat composition in forest gaps of different size (Universität Tübingen)	Es wird auf die Abwägung des Regionalverbands Neckar-Alb zur Stellungnahme der Verbände (BUND, LNV, NABU) einschließlich der beigefügten Anlagen verwiesen (siehe Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2025, SN-ID

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ornithologisches Gutachten zu einer geplanten Vorrangzone für Windenergienutzung im Rammert bei Tübingen mit Karten v. 30.01.2022	560). Ansonsten Kenntnisnahme.
Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen 31.07.2025	Der Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen hat sich mit seinen Verbandsmitgliedern darauf verständigt, dass diese im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eigene Stellungnahmen abgeben.	Kenntnisnahme
Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH 15.08.2025	Die Vorranggebiete sind so zu errichten, dass diese ausreichend Abstand zu gewidmeten Bahnstrecken haben und somit kleinere Ausbauten bzw. Trassierungsanpassungen an Strecken nicht behindert werden.	Die Vorranggebiete für Windenergie befinden sich alle in einem ausreichenden Abstand zu den gewidmeten Bahnstrecken, so dass kleinere Ausbauten bzw. Trassierungsanpassungen nicht behindert werden.
Naturpark Obere Donau e. V. 21.08.2025	Nach Durchsicht der überarbeiteten Planunterlagen sowie der ihrerseits vorgenommenen Abwägungen der eingegangenen Stellungnahmen, besteht seitens der Geschäftsstelle des Naturparks Obere Donau kein weiterer Änderungs- oder Anpassungsbedarf bei den das Naturparkgebiet betreffenden Planteilen und WEA-Standorten. Von Naturparkseite wird ausdrücklich begrüßt und gewünscht, dass das erarbeitete Planwerk zeitnah Rechtskraft entfaltet und damit wieder eine gezielte Steuerung und Lenkung des Windenergieausbaus in der Region erfolgen kann.	Kenntnisnahme
Netze BW 03.09.2025	vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Wir haben zu den getätigten Änderungen und zur Abwägung und Sachaufklärung zu unserer Stellungnahme vom 06.03.2024 keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden Württemberg 29.07.2025	Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes in Bezug auf mögliche Störungen desselben durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) beauftragt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass im Verbandsbereich das BOS-Richtfunknetz mehrfach durch die Windvorrangflächen tangiert ist. Auf eine einzelne Auswertung der Windvorrangflächen zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird unsererseits aktuell verzichtet und auf die o.g. grundsätzliche Betroffenheit hingewiesen. Eine belastbare Stellungnahme zu den einzelnen Flächen findet in den jeweils nachgelagerten Einzelverfahren (Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren) basierend auf den dann vorliegenden konkreten WEA-Standortkoordinaten statt, bei denen die ASDBW jeweils um eine erneute Beteiligung bittet. Sollten dennoch wichtige Gründe für die Auswertung einzelner Windvorrangflächen sprechen, können diese auf Anfrage bei der ASDBW durchgeführt werden. Hinweis zur vertraulichen Nutzung der übermittelten Daten: Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Daten des BOS-Digitalfunks grundsätzlich Daten einer kritischen Infrastruktur sind und nur geschäftsintern genutzt werden dürfen (Informationsweitergabe nur, wo absolut nötig, ggf. erst nach Rücksprache mit der ASDBW). Beispielsweise sind Kartenausschnitte mit potentiellen Funkstationen bzw. Betreiber der Richtfunkstrecken von uns als Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) - eingestuft und daher entsprechend zu behandeln. Eine Weitergabe oder Einsichtnahme ins besondere an Externe wie z. B. Verbände, Interessengruppen i.R. von	Die Belange des BOS-Richtfunknetzes sind in der in der Begründung sowie in den Steckbriefen im Textteil dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Beteiligung im Rahmen eines späteren Planungs-/Genehmigungsverfahrens liegt in der Zuständigkeit des Planungsträgers bzw. der Genehmigungsbehörde. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Beteiligungsverfahren ist nicht zulässig. Ebenso werden Ihre Daten vertraulich behandelt. Sollten Sie Fragen zum Geheimschutz haben, wenden Sie sich bitte an den für Ihre Dienststelle zuständigen Beauftragten oder gerne auch an unseren Geheimschutzbeauftragen. Die Kontaktdaten übersenden wir Ihnen bei Bedarf.	
Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 26.09.2025	vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme
	1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1. Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	Kenntnisnahme
	1.2. Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.	Kenntnisnahme
	1.3. Bodenkunde Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoff- speicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen, das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigten.	Die Anmerkungen in Punkt 1.3 der Stellungnahme wurden bereits als Hinweis für die nachgelagerten Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) in den Textteil des Teilregionalplans und in Kap. 4.5 des Umweltberichts übernommen. Das Schutzgut Boden wurde in der strategischen Umweltprüfung u. a. anhand der BK 50 geprüft und das Ergebnis in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Die Methodik ist im Umweltbericht Anhang I dokumentiert. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Kenntnisnahme
	2.1. Ingenieurgeologie Für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen.	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Es wird daraufhin hingewiesen, dass - Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können. - erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topografischen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.	
	2.2. Hydrogeologie Auf die Stellungnahme Az. 2424 // 23-01670 vom 16.05.2023 wird hingewiesen. Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Windenergieanlagen (WEA) allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen wassergefährdende Stoffe (z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt. Aus hydrogeologischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass sowohl bestehende, als auch hydrogeologisch und fachtechnisch abgegrenzte sowie im Verfahren befindliche bzw. geplante Heilquellen- und Wasserschutzgebiete bei der Planung berücksichtigt werden sollen, sofern hierzu Kenntnisse bei den Land- und Stadtkreisen vorliegen. Bezüglich der Lage innerhalb von Wasserschutzgebieten (WSG-Zone II und III) wird insbesondere für genutzte Karstgrundwasserleiter darauf hingewiesen, dass bei der Abwesenheit von Deckschichten infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren kann. Von Verkarstung betroffen sind im Verbandsgebiet insbesondere Gebiete im Oberjura, in der Grabfeld-Formation, der Erfurt-Formation sowie im Oberen Muschelkalk. In den Datensätzen der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte sind im Layer Vermutete Verkarstungsstrukturen Dolinen, Erdfälle und Karstwannen als Punktobjekte enthalten (https://maps.lgrb-bw.de/). In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. In Karstgebieten auftretende Strukturen wie Erdfälle, Dolinen und Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen Bereiche dar, von denen voraussichtlich eine erhöhte Gefährdung für das Grundwasser ausgeht. Auf die Lage in Wasserschutzgebieten wie auch eine mögliche Verkarstung wird in den	Die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes, u. a. die Hinweise des LGRB zu Karst- und Kluftgrundwasserleitern sind bereits als Hinweis für die nachgelagerten Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) in den Textteil des Teilregionalplans übernommen worden. Darüber hinaus ist die Betroffenheit von Zone II der Wasserschutzgebiete in den Steckbriefen zu den einzelnen Windenergiegebieten aufgenommen worden. Die Betroffenheit von bestehenden, fachtechnisch abgegrenzten oder im Verfahren befindliche bzw. geplante Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten durch Vorranggebiete Windenergie wurden im Planungsverfahren berücksichtigt. Sie sind, ebenso wie Bereiche mit geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung in der Strategischen Umweltprüfung geprüft und das Ergebnis im Umweltbericht in den Steckbriefen dokumentiert. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Steckbriefen im Anhang zur Strategischen Umweltprüfung hingewiesen. Eine detaillierte Prüfung dieser Hinweise seitens LGRB wurde nicht durchgeführt. Aktuell findet in den Plangebieten keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	
	2.3. Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Kenntnisnahme
	2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Das LGRB hat im Rahmen verschiedener Arbeiten Rohstoffvorkommen für die Region Neckar-Alb ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Rohstoffvorkommen aus der Prognostischen Rohstoffkarte Neckar-Alb (PRK), der Lagerstättenpotentialkarte (LPK Neckar-Alb, 1995) und der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50). Für die KMR 50 werden oberflächennahe Steine-Erden-Rohstoffvorkommen nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. Die rohstoffgeologischen Verhältnisse werden in den jeweiligen Vorkommensbeschreibungen erläutert. Zukünftig sollen alle Rohstoffvorkommen der Region nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) bearbeitet worden sein. Zurzeit findet hierfür eine Neubearbeitung in der Region Neckar-Alb im Landkreis Reutlingen und im Zollernalbkreis statt. Von den Planungen zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie (VRG Wind) sind insgesamt 26 Rohstoffvorkommen betroffen. Bei 21 Rohstoffflächen handelt es sich um nachgewiesene und prognostizierte Rohstoffvorkommen der Rohstoffgruppen Natursteine Kalksteine (Oberjura, Anzahl der Vorkommen: 15), Natursteine Kalksteine und Hochreine Kalksteine (Oberjura, Anzahl: 2), Zementrohstoffe (Anzahl: 1) und Naturwerksteine und Sande aus verwitterten Sandsteinen (Anzahl: 3). Neben der KMR 50 stammen einige Rohstoffvorkommen aus der LPK Neckar-Alb (1995) und einem Gutachten des LGRB (2007). Weiterhin sind 5 Vorkommen der Rohstoffgruppen Ölschiefer (Anzahl der Vorkommen: 1) und Ziegeleirohstoffe (Anzahl: 4) der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) betroffen. Sie wurden im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Neckar-Alb abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieser Rohstoffvorkommen nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus. Folgende geplante Vorranggebieten für Windenergie (VRG Wind) liegen vollständig oder teilweise in einem der o. g. Rohstoffvorkommen:	Kenntnisnahme
	FLNR BEM RT-01 Engstingen / Gomadingen / Hohenstein: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan RT-03 Sonnenbühl: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan RT-04 Trochtelfingen: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan RT-05b Hohenstein / Pfronstetten / Trochtelfingen: Vorranggebiete für Windenergie -	Im Regionalplan Neckar-Alb 2013 einschließlich der 1. und 3. Änderung (2017 und 2019) ist der Rahmen für eine ausreichende Rohstoffversorgung aus Rohstoffvorkommen in der Region Neckar-Alb gesetzt. Dies erfolgte in Abstimmung mit dem LGRB. Die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Teilregionalplan RT-06 Pfronstetten: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan RT-09 Hayingen / Hohenstein / Pfronstetten: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan RT-15b Römerstein Ost: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan RT-16 Römerstein-Donnstetten: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan RT-19 Eningen / Metzingen: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan RT-20 Metzingen / Reutlingen / Riederich: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan RT-22 Zwiefalten: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan RT-23 Grafenberg: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan RT-TÜ-02 Gomaringen / Mössingen / Nehren: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan ZAK-03 Rosenfeld-Heiligenzimmern: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan ZAK-04a Rosenfeld / Vöhringen / Oberndorf a. N.: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan ZAK-04b Rosenfeld / Oberndorf a. N.: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan ZAK-06 Burladingen: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan ZAK-07 Burladingen: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan ZAK-11a Straßberg / Winterlingen: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan ZAK-11b Straßberg / Winterlingen: Vorranggebiete für Windenergie - Teilregionalplan Die Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRBGeodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen und KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons]. Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen. Zur Prüfung des Konfliktpotentials einer konkurrierenden Raumnutzung zwischen den geplanten Vorranggebieten für Windenergienutzung (VRG-W) zu bestehenden Konzessionsgebieten von Rohstoffgewinnungsstellen sowie zu Vorranggebieten zum Abbau (VRG-A) bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen (VRG-S) wurde eine GIS-basierte Analyse durchgeführt, welche von folgenden Voraussetzungen ausgeht: - Für eine vollständige und somit nachhaltige Nutzung der genehmigten Vorranggebiete für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffe (VRG-A), der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (VRG-S) sowie der genehmigten Konzessionsgebiete wird bei der Planung von Vorranggebieten für Windenergienutzung bzw. im Genehmigungsverfahren empfohlen, auf einen ausreichenden Abstand zu den oben genannten Flächen zu achten. Der Begriff „ausreichender Abstand“ ist noch zu definieren. Für die oben genannte GIS-Analyse wurde ein Abstand von 300 m verwendet; äquivalent zum Abstand eines Rohstoffabbaus mit sprengender Gewinnung zu bebautem Gebiet.	Rohstoffe sowie die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen sind Ausschlusskriterien und entsprechend nicht überplant worden (siehe Kriterienliste im Textteil des Teilregionalplans Windenergie). Zudem sind regionalbedeutsame Gebiete für die zukünftige Rohstoffsicherung, die im Rahmen der informellen Beteiligung zu den Suchraumkarten Wind- und Solarenergie von Seiten des LGRB genannt wurden (Stellungnahme v. 16.05.2023), berücksichtigt. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- Die langfristige Erweiterung von bestehenden Gewinnungsstellen von Steine-Erden-Rohstoffen sollte über den Planungshorizont des aktuellen Regionalplanes (rechtskräftig seit 10.04.2015) hinaus durch die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung nicht beeinträchtigt werden.	
	Die Ergebnisse der GIS-Analyse zeigen, dass alle geplanten Vorranggebiete für Wind-energienutzung (VRG-W) sich zwar nicht direkt mit den Vorranggebieten für den Abbau sowie zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen überlappen. Mit dem für die Auswertung gewählten Abstandsstreifen von 300 m ergeben sich jedoch deutliche Überschneidungen der Vorranggebiete, die zu Nutzungskonflikten führen können. Auf Grundlage der Ergebnisse der GIS-basierten Analyse unter den oben genannten Voraussetzungen hat das LGRB in der Stellungnahme vom 18.03.2024 mit Az. 2424 // 24-00074 darum gebeten, die folgenden Standorte für Vorranggebiete für Windenergienutzung zu prüfen und zu überarbeiten. In der Aufstellung des Teilregionalplanes "Windenergie" (Entwurf 2025) des Regionalplanes Neckar-Alb wurden diese Anregungen von der Antragstellerin wie folgt aufgenommen:	Kenntnisnahme
	Steinbruch Römerstein-Zainingen (RG 7523-1), VRG-W: RT-15b Durch die Reduzierung des VRG-W ist nun eine langfristige Entwicklung des Steinbruchs nach Süden möglich. Von rohstoffgeologischer Seite wird allerdings noch empfohlen, den Abstand zum rechtskräftig genehmigten Vorranggebiet für den Abbau und zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen östlich davon auf wenigstens 300 m zum VRG-W zu vergrößern.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Der Bereich des Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist bereits vollständig abgebaut und teilweise rekultiviert. Aufgrund dessen ist in diesem Bereich auch ein Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt. Nach Süden hin liegt der Steinbruch 500 m vom Gebiet RT-15 entfernt. Es verbleibt hier ausreichend Raum für eine Erweiterung. Entsprechend wird der Empfehlung den Abstand zu vergrößern nicht entsprochen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen (RG 7721-1), VRG-W: RT-06 Aufgrund neuer Ergebnisse im Zuge der Kartierung in der Region nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) entwickelt sich der Steinbruch voraussichtlich langfristig nach Westen.Zum bereits rechtskräftig genehmigten Erweiterungsgebiet im Süden des Steinbruchs liegt aufgrund der Reduzierung des VRG-W nun ein ausreichender Abstand vor.	Kenntnisnahme
	Sandgrube Rosenfeld-Brittheim (RG 7718-2), VRG-W: ZAK-04a und ZAK-04b Durch die Reduzierung des VRG-W ist nun eine langfristige Erweiterung der Sandgrube in westliche Richtung möglich. Allerdings wird von rohstoffgeologischer Seite ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass der Südteil des VRG-W ZAK-04a im ehemaligen Abbaugebiet der Sandgrube Rosenfeld-Brittheim (RG 7718-1) und im Bereich des stillgelegten Steinbruchs Rosenfeld-Brittheim (Kohlplatz) (RG 7617-338) liegt.	Es wird ein Hinweis auf die ehemaligen Abbaugebiete für das nachgelagerte Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) in den Steckbrief ZAK-04 im Textteil des Teilregionalplans aufgenommen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Steinbruch Grosselfingen (RG 7619-1), VRG-W: ZAK-01a Im Steinbruch Grosselfingen (RG 7619-1) werden zeitweise hochwertige Naturwerksteine der Angulatensandstein-Formation gewonnen, die für baudenkmalpflegerische Arbeiten an der Burg Hohenzollern Verwendung finden. Da es sich um die landesweit einzige Gewinnungsstelle für Angulatensandstein handelt, ist diese nach Ansicht des LGRB unter besonderen Schutz zu stellen und konkurrierende Raumnutzung zu verhindern. Die Ausweisung eines Naturwerksteinvorkommens nach den Kriterien der Karte der mineralischen	Aufgrund der Kleinflächigkeit des Abbaus wird davon ausgegangen, dass die Standorte der Windenergieanlagen so gewählt werden können, dass von einer Vereinbarkeit des Rohstoffabbaus mit der Windenergienutzung ausgegangen werden kann. In der Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Textteil des Teilregionalplans Windenergie ist ein Hinweis

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Rohstoffe (KMR 50) ist in Arbeit. Dazu führt die Antragstellerin in der Strategische Umweltprüfung - Anhang II – Steckbriefe Folgendes aus: „Potenzielle Erweiterung des Steinbruchs darf durch Windenergieanlagen nicht gefährdet werden (Abstimmung der Standorte von WEA auf Genehmigungsebene sind maßgeblich); Hinzuziehung LGRB auf Genehmigungsebene“.	auf diesen Belang für das Vorhabenzulassungverfahren bereits aufgenommen worden. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Steinbruch Straßberg (RG 7820-2), VRG-W: ZAK-11a Dazu führt die Antragstellerin in der Strategische Umweltprüfung - Anhang II – Steckbriefe“ Folgendes aus: „Reduzierung um 59 ha zugunsten der Sicherung der zukünftigen Rohstoffgewinnung (sehr gute Rohstoffqualität)“. Damit ist eine langfristige Entwicklung am Standort mit Natursteinen Kalksteinen und hochreinen Kalksteinen möglich.	Kenntnisnahme
	Weiterhin wird von der Antragstellerin ausgeführt, dass Windenergieanlagen in Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Vorranggebiet) und in Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Vorranggebiet) nicht zulässig sind. Beim Abbau im Sprengverfahren ist ein entsprechender Sicherheitsabstand der Windenergieanlagen zu den Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen einzuhalten. In Tabellenform des „Regionalplanes Neckar-Alb Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025)“ wird für Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dazu ein Vorsorgeabstand von 100 m bei Sprengungen zu VRG-Wind genannt. Von rohstoffgeologischer Seite wird ein Sicherheitsabstand von 300 m empfohlen. Des Weiteren wird von rohstoffgeologischer Seite daraufhin gewiesen, dass sich im Bereich von VRG-Wind z. T. aufgelassene bzw. stillgelegte Rohstoffgewinnungsstellen unterschiedlicher Flächenausdehnung befinden. Im Bereich ehemaliger Rohstoffgewinnungsstellen ist mit Verfüllungen u. Ä. zu rechnen. Die Lage der Rohstoffgewinnungsstellen ist im LGRB-Kartenviewer ebenfalls visualisierbar [Thema: Rohstoffgewinnung (ROH)].	Der Empfehlung zur Erweiterung des Vorsorgeabstandes auf 300 m wird nicht entsprochen. Die Überprüfung ergab, dass zwei Vorranggebiete Windenergie (RT-06 und RT-15) sich innerhalb des 300 m-Vorsorgeabstandes zu Steinbrüchen mit Sprengungen befinden. Im Gebiet RT-15 ist der Bereich, der sich innerhalb des 300 m-Vorsorgeabstandes befindet, vollständig abgebaut bzw. bereits rekultiviert. Der Abstand zwischen den Gebiet RT-06 und dem Vorranggebiet für den Abbau beträgt ca. 245 m, zum genehmigten Erweiterungsgebiet ca. 220 m. Vom LGRB wird in seiner Stellungnahme festgestellt, das der Abstand zum genehmigten Erweiterungsgebiet ausreicht. Siehe auch Behandlung weiter oben. Zudem wird auf die Stellungnahme des ISTE, die einen Vorsorgeabstand von 100 m zu bestehenden Abbaustätten für ausreichend hält, verwiesen. Der Hinweis auf mögliche Verfüllungen im Bereich ehemaliger Rohstoffgewinnungsstellen wird in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Textteil des Teilregionalplans aufgenommen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Landesbergdirektion 3.1. Bergbau Seitens der Landesbergdirektion wird ergänzend zur Stellungnahme des LGRB vom 18.03.2024, Az. 2424 // 24-00074, im Rahmen der 1. Anhörung folgendes vorgetragen: Mit der zukünftigen Abbauplanung der Wacker Chemie AG ist eine Salzgewinnung im Bereich der geplanten Vorranggebiete ZAK-01 (westliche Teilfläche) und ZAK-02 vorgesehen. Der für die Fortführung der Gewinnung notwendige Rahmenbetriebsplan befindet sich derzeit im Zulassungsverfahren bei der Landesbergdirektion. Die Zulassung wird zeitnah erteilt werden. Die innerhalb der bekannten Bergbauberechtigungen geplante Gewinnung führt erfahrungsgemäß zu kontinuierlichen großflächigen Senkungen an der Tagesoberfläche. Aufgrund dieser Senkungen kann eine uneingeschränkte Nutzung der Tagesoberfläche nicht ohne weitere gutachterliche Betrachtungen erfolgen. Vor diesem Hintergrund kann das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Bergbehörde	Die Gebiete ZAK-01 und ZAK-02 werden weiterverfolgt. Der Belang wurde in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt. Da ein untertägiger Bergbau auch bei Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich ist, wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses (§ 2 EEG) der Windenergie der Vorrang eingeräumt. Die möglichen wechselseitigen Auswirkungen der Windenergienutzung und des untertägigen Bergbaus sind in den nachfolgenden Vorhabenzulassungsverfahren im Einzelfall zu betrachten. Die Belange der Bergbauberechtigung sind als Hinweis für die nachfolgenden Verfahren in die Begründung zu Plansatz

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	(Landesbergdirektion) einer Ausweisung der diesbezüglichen Flächen als Vorrangflächen zur Windenergienutzung nur zustimmen, soweit bei der Planung der Windenergieanlagen bergbauliche Einflüsse auf die Tagesoberfläche berücksichtigt werden.	4.2.4.1 Z (2) und Z (3) bereits aufgenommen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Anmerkung zu „Textteil Wind Entwurf 2025“ Seite 12, 2. Absatz: „Nach Angaben des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) lässt sich, da Sprengerschütterungen messbar sind (siehe dazu DIN 4150, ermitteln, bis zu welchem Maß Windenergieanlagen Schwingungen durch Sprengungen schadlos ertragen können.“ Diese Aussage wurde durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) unseres Wissens nach nicht getroffen. Wir bitten um Streichung bzw. Rücksprache.	Nach Abstimmung mit dem LRGB am 17.10.2025 wird die Aussage im Textteil des Teilregionalplans korrigiert. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Anmerkung zu „Textteil Wind Entwurf 2025“ Seite 52, „Steckbrief 25: ZAK-01 Grosselfingen/Hechingen/Rangendingen“ und Seite 53, „Steckbrief 26: ZAK-02 Balingen/Geislingen/Haigerloch“: „Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)* - … - Bergbauberechtigungen des Salzbergwerk Stetten“ Hier sollte jeweils der 2. Spiegelstrich wie folgt formuliert werden: „- Bergbauberechtigungen und zukünftiger Salzabbau des Salzbergwerks Stetten“	Die Anmerkungen werden in die Steckbriefe ZAK-01 sowie ZAK-02 im Textteil des Teilregionalplans entsprechend übernommen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Landeserdbebendienst 4.1. Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbebendienst (LED), der mit rund 60 Messstationen die Erdbebentätigkeit im ganzen Land überwacht. Für 32 dieser Erdbebenmessstationen (EMS) hat der LED individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt. Für Windenergieanlagen (WEA), die innerhalb dieser Prüfbereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Für diesbezügliche Handlungsempfehlungen wird auf die „Information zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 6. Dezember 2022 (Az.: UM44-4781-1/3/2) mit angehängtem Geodatensatz verwiesen, die am 21. Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg übermittelt wurde. Der zugehörige Datensatz ist in überarbeiteter Form dieser Stellungnahme als Anhang beigefügt. Die vorgelegten Windvorrangflächen des RV Neckar-Alb berühren die Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg, da zahlreiche Erdbebenmessstationen in das aktuelle Planungsgebiet fallen. In den Informationen zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg (UM-Schreiben vom 6. Dezember 2022) wird darauf hingewiesen, „frühzeitig standortspezifisch fachliche Lösungsansätze zu erörtern, die ein verträgliches Nebeneinander von Windenergieanlagen und Erdbebenmessstationen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermöglichen“. Die Aufstellungsorte der EMS des LED zur Erdbebenüberwachung des Landes sind nach vielerlei Gesichtspunkten sorgfältig ausgewählt, z. T. seit Jahrzehnten mit	Die Belange der Erdbebenüberwachung sind in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) sowie in den Steckbriefen im Textteil dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Es wurde dabei auch der Passus aufgenommen, dass die konkrete Planung von Windenergieanlagen im Prüfbereich in Abstimmung mit dem Landeserdbebendienst durchzuführen ist. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Messinstrumenten bestückt und im Allgemeinen nicht sinnvoll verschiebbar. Da der Eintrag von Störsignalen beispielsweise von nahegelegenen WEA an einzelnen EMS zu einer signifikanten Minderung der Überwachungsqualität führen kann, müssen andere Lösungen als eine Verlegung gefunden werden. Es hat sich gezeigt, dass in manchen Fällen als Maßnahme zum Erhalt der Qualität der Erdbebenüberwachung ohne Einschränkungen für die Windenergienutzung nur der Bau jeweils einer Zusatzstation in wenigen Kilometern Abstand von der betroffenen EMS in Frage kommt. Dieser neue Standort müsste einen ausreichenden Abstand zu möglichen WEA und anderen Störquellen (Verkehr, Industrie) haben. Das führt fast zwangsläufig zu finanziell aufwändigen Maßnahmen wie Strom- und Datenanschluss oder die Erstellung eines wenige hundert Meter tiefen Bohrlochs. Bei konkreter WEA-Planung innerhalb des Prüfradius einer EMS müsste die Finanzierung hierfür dann mit den Vorhabenträgern, beispielsweise in einer Nebenbestimmung zur BImschG-Genehmigung, vereinbart werden. Im Detail sind folgende EMS betroffen (der Übersicht halber werden EMS ohne Prüfradius hier nicht aufgeführt):	
	ERPF (Sonnenbühl-Erpfingen, Lkr. Reutlingen), Prüfradius 2 km, Abstand zum Gebiet ZAK-07-Burladingen gut 1 km. Gespräche mit der [Name anonymisiert] und dem LRA Zollernalbkreis haben bereits stattgefunden. Eine Zusatzstation wird in Hausen an der Lauchert (HSND) errichtet. Von dort betragen die Abstände zu Windvorranggebieten mindestens 4 km. Die Betroffenheit der Erdbebenüberwachung ist damit ausgeräumt.	Kenntnisnahme
	ZWI (Hayingen-Wimsen, Lkr. Reutlingen), Prüfradius 2 km, Abstand zu Windvorranggebieten mindestens 5 km, somit keine Betroffenheit.	Kenntnisnahme
	MSS (Meßstetten, Zollernalbkreis), Prüfradius 2 km, große Abstände, somit keine Betroffenheit.	Kenntnisnahme
	IRRE (Albstadt-Irrenberg, Zollernalbkreis), Prüfradius 3,5 km, große Abstände, somit keine Betroffenheit.	Kenntnisnahme
	BUCH (St. Johann-Würtingen, Lkr. Reutlingen), Prüfradius 3,5 km. Abstand zu RT-02-Lichtenstein beträgt ca. 2,7 km. Als Ausweich- oder Zusatzstandort wurde PFUI (Pfullingen-Übersberg) geprüft. In deren Prüfradius von ebenfalls 3,5 km liegen allerdings die Gebiete RT-02-Lichtenstein und RT-18-Eningen. Die Betroffenheit der Erdbebenüberwachung besteht also weiterhin.	Die Belange der Erdbebenüberwachung sind in der in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) sowie in den Steckbriefen RT-02 und RT-18 im Textteil dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Ansonsten Kenntnisnahme.
	FREU (Neufra-Freudenweiler, Lkr. Sigmaringen), Prüfradius 3,5 km. Eine der wichtigsten Stationen zur Überwachung der Erdbebentätigkeit im Zollernalbgebiet. Der Prüfradius schneidet ZAK-08-Burladingen und ZAK-11-Winterlingen. Die konkrete WEA-Planung durch [Name anonymisiert] im Gebiet ZAK-08-Burladingen liegt gerade außerhalb des Prüfradius. Die deutliche Überschneidung mit dem geplanten Windpark Winterlingen im Gebiet ZAK-11 wurde auf der entsprechenden Vorantragskonferenz diskutiert. Eine Zusatzstation gut 1 km östlich der EMS FREU wäre sehr aufwändig und teuer und von nicht sichergestelltem Nutzen. Der Betroffenheit der Erdbebenüberwachung ist also noch nicht ausgeräumt.	Die Belange der Erdbebenüberwachung sind in der in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) sowie in den Steckbriefen ZAK-08 sowie ZAK-11 im Textteil dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.	
	Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Geotope Nrn. 6819, 6854, 9714, 15547, 16334 und 16651 sind von den geplanten Vorranggebieten für Windenergie RT-04, RT-05a, TÜ-ZAK-01a und ZAK-11a betroffen.	Die Geotopnummern wurden in den Steckbriefen des Umweltberichts bei den genannten Geotopen ergänzt. Ansonsten Kenntnisnahme.
Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung 24.09.2025	die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat am 22.07.2025 den zweiten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie (Entwurf 2025) und den dazugehörigen Umweltbericht für die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 12 Landesplanungsgesetz i.d.F.v. 10.07.2003; zuletzt geändert am 18.03.2025, beschlossen. Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg in Abstimmung mit den unteren Forstbehörden bei den Landratsämtern Zollernalbkreis, Tübingen und Reutlingen zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung.	Kenntnisnahme
	Waldbetroffenheit und forstrechtliche Belange Im aktuellen Entwurf werden 32 Vorranggebiete für Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von rund 7.035 ha ausgewiesen. Die Zahl der potenziellen Vorranggebiete hat sich somit um acht reduziert. Außerdem sind zwei neue hinzugekommen. In fast allen dargestellten Gebieten für Windkraft ist Wald tangiert. Daher werden durch die geplante Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie in größerem Umfang forstrechtliche Belange berührt. Der Ausweisung der vorgeschlagenen Vorranggebiete für Windkraft steht aus Sicht der höheren Forstbehörde nichts Grundsätzliches entgegen. Wie bereits in unseren vorherigen Stellungnahmen (s.o.) erläutert, weisen wir darauf hin, dass aus dieser positiven Stellungnahme kein allgemeingültiger Anspruch auf eine spätere forstrechtliche Genehmigung abgeleitet werden kann. Für den Anlagenstandort sowie die externe Zuwegung ist je nach Dauer und Intensität der Waldinanspruchnahme die Genehmigung einer dauerhaften (§ 9 LWaldG) und/oder befristeten (§ 11 LWaldG) Waldumwandlung erforderlich. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen gem. dem Landeswaldgesetz werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens für die konkreten Standorte geprüft.	Die Notwendigkeit einer Waldumwandlungsgenehmigung bei Waldinanspruchnahme wurde als Hinweis für nachfolgende Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Wir begrüßen, dass Schon- und Bannwälder wie in unseren vorherigen Stellungnahmen gefordert, in den Kriterienkatalog mit aufgenommen wurden. Weder Bann- noch Schonwälder wurden überplant. Die Prüfkriterien Bodenschutzwald, Schutzwälder gegen schädliche Umweltauswirkungen und Erholungswald werden von manchen Teilflächen berührt. Ebenso werden in Teilbereichen Waldbiotope tangiert. Auch wenn Windkraftanlagen in gesetzlich geschützten Biotopen grundsätzlich ausgeschlossen sind, können sie dennoch durch ein Vorranggebiet überplant werden.	Die forstrechtlichen Belange wurden als Hinweis für nachfolgende Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Die Betroffenheit von Waldfunktionen und Waldbiotopen wurden in der strategischen Umweltprüfung geprüft und in den Steckbriefen im Umweltbericht dokumentiert. Die Vereinbarkeit der Errichtung von Windenergieanlagen mit diesen Belangen wird im nachgelagerten Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Konzentrationswirkung) geprüft. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Sowohl die Kriterienliste (vgl. u.a. „Textteil_Wind_Entwurf2025“) als auch die spezifischen und die jeweiligen Teilflächen betreffenden Prüfkriterien (vgl. „Umweltbericht_Wind_Entwurf2025“ (Strategische Umweltprüfung)) werden übersichtlich dargestellt. Die Vereinbarkeit der Errichtung von Windenergieanlagen mit diesen Prüfkriterien wird in den nachgelagerten Verfahren geprüft.	Kenntnisnahme
	Von den ausgewiesenen Vorranggebieten werden nach dem Generalwildwegeplan Wildtierkorridore von internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung tangiert. Im weiteren Planungsprozess ist diesbezüglich die fachliche Expertise der unteren Naturschutzbehörde und gegebenenfalls der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Freiburg (FVA) einzuholen.	Bei Überplanung durch ein Windenergiegebiet ist die generelle Betroffenheit von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans im Umweltbericht dokumentiert. Erst wenn eine Planung mit konkreten Standorten für Windenergieanlage vorliegt, kann deren Betroffenheit ermittelt und beurteilt werden. Auf die notwendige Einholung der Expertise der Fachbehörden wurde in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) und in den Steckbriefen im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie im Kap. 4.5 des Umweltberichts hingewiesen und dient dadurch als Hinweis für das nachgelagerte Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Ansonsten Kenntnisnahme.
	Eingriffsminimierung Die beschriebenen Vorranggebiete für Windkraft beinhalten teilweise alte Waldbestände. Diese haben einen höheren Wert für den Erhalt der Waldfunktionen, da sie durch ihr Alter eine größere Struktur- und damit Artenvielfalt aufweisen. Zudem sind diese sowohl für den Erholungswert des Waldes als auch aus ökonomischen Überlegungen besonders erhaltenswert. Dies schlägt sich auch in der Höhe des Faktors nieder, der zur Berechnung des benötigten Ausgleiches dient. Für alte Laubbaumbestände wird beispielsweise die Fläche mit dem Faktor 2,5 multipliziert, während in einem Jungbestand lediglich das Äquivalent der einfachen Fläche ausgeglichen werden muss. Daher empfehlen wir für nachgelagerte Planungen, Standorte zu wählen, die möglichst junge Baumbestände aufweisen.	Alte strukturreiche Wälder wurden vielfach von einer Überplanung mit Windenergiegebieten ausgenommen. Falls dies nicht der Fall ist, ist die Betroffenheit alter Wälder im Umweltbericht dokumentiert und der Belang in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) behandelt und dient als Hinweis für das nachgelagerte Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). In der Begründung des Teilregionalplans wird ausgeführt, dass in alten Waldbeständen von besonderer Relevanz des Artenschutzrechtes gemäß § 44 BNatschG auszugehen ist. Eingriffe in alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände sollten bei der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen so weit wie möglich minimiert werden. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Strategische Umweltprüfung Die Fortschreibung des Regionalplans (Teilregionalplan Windenergie) erfordert die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Im Umweltbericht (Tabelle 1: Kriterienliste Windenergie) werden die Ausschluss- sowie Prüfkriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft im Wald beschrieben. Deren Konfliktpotential wurde in den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichts beschrieben und deren Betroffenheit tabellarisch ausgeführt. Dadurch werden die forstrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart	das Regierungspräsidium Stuttgart dankt für die Beteiligung und nimmt zu der oben	Eine Abstimmung mit dem Verband Region Stuttgart

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
30.09.2025	genannten Planung folgendermaßen Stellung: I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) Die Planung wird mit Blick auf die Erreichung des Teilflächenziels gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 KlimaG seitens der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) beim Regierungspräsidium Stuttgart begrüßt. Da die Region Neckar-Alb lediglich an den Regierungsbezirk Stuttgart angrenzt, wird darauf hingewiesen, dass einige der vom Regionalverband aktuell vorgesehenen Vorranggebiete unmittelbar an geplante Vorranggebiete der Region Stuttgart angrenzen (die dortige Beteiligung im Rahmen der zweiten Offenlage endete am 01.08.2025). Vgl. in diesem Zusammenhang die Ausführungen hinsichtlich Planungen im direkten Grenzbereich in der ersten Stellungnahme vom 11.04.2024. Im Einzelnen: - Das Vorranggebiet RT-16 grenzt an das geplante Vorranggebiet GP-15 (westlicher Teil) der Region Stuttgart an - Das Vorranggebiet RT-23 grenzt an das geplante Vorranggebiet ES-05 (östlicher Teil) der Region Stuttgart an. Insoweit erscheint es sinnvoll, sich mit dem Verband Region Stuttgart abzustimmen, soweit dies nicht ohnehin bereits erfolgt ist. Da das Vorranggebiet BB-03 in der aktuellen Offenlage der Planung des Verbands Region Stuttgart nicht mehr enthalten ist, scheinen die Bedenken hinsichtlich des Vorranggebiets TÜ-05 ausgeräumt. Da das Vorranggebiet RT-21 in Ihrer Planung nicht mehr enthalten ist, scheinen diesbezüglich ebenfalls die Bedenken ausgeräumt.	wurde vorgenommen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur Raumordnung: Unter Verweis auf unsere vorherige Stellungnahme empfehlen wir weiterhin eine enge Abstimmung mit dem Verband Region Stuttgart in Bezug auf Vorranggebiete für Windenergieanlagen in unmittelbarer Grenznähe. Im Übrigen werden raumordnerische Belange, die in die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgarts fallen, von der Planung nicht berührt. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Eine Abstimmung mit dem Verband Region Stuttgart wurde vorgenommen. Das Regierungspräsidium Stuttgart wird auch im weiteren Planungsverfahren beteiligt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	III. Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen Luftrechtlich: Zunächst bedanken wir uns dafür, dass viele der Belange, die wir in der 1. Anhörung vorgetragen haben, bereits Berücksichtigung gefunden haben. Auf einige Punkte möchten wir jedoch hinweisen:	Kenntnisnahme
	RT-14 In diesem Vorranggebiet besteht ein Konflikt mit dem Sonderlandeplatz Magolsheim. Die mittlere Teilfläche des vorgesehenen Gebiets überplant den Flugplatz. Der Flugplatz besitzt keine Platzrunde, jedoch ist die notwendige Fläche für Direktan- und -abflüge freizuhalten. Wir bitten darum, dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um Schwierigkeiten bei möglichen nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu vermeiden. siehe Abb. im Anhang	Das Gebiet RT-14 wird weiterverfolgt. In diesem Bereich gibt es einen genehmigten (rechtskräftigen) Flächennutzungsplan und eine Planung für Windenergieanlagen. Im Zuge dieser Planungen wurde zwischen dem Projektierer sowie dem Flugverein Magolsheim eine Vereinbarung geschlossen, die beinhaltet, dass mit Baubeginn der Windenergieanlagen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der Fluplatz aufgegeben wird. Ansonsten Kenntnisnahme.
	RT-18 Die Sicherheitsabstände von 850 Metern zu den Platzrunden der beiden Segelfluggelände Übersberg und Rossfeld sind hier zu beachten. Wir empfehlen, die Einhaltung dieser Abstände zwischen dem geplanten VRG und den Platzrunden nochmals konkret zu verifizieren und die Auswirkungen von Nachlaufturbulenzen zu untersuchen, um Schwierigkeiten bei möglichen nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu vermeiden.	Die Sicherheitsabstände von 850 m zu den Platzrunden der beiden Segelfluggelände Übersberg und Rossfeld sind hier eingehalten. Auswirkungen von Nachlaufturbulenzen sind ein Belang, der im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen ist. Die Auswirkungen auf die Luftfahrt konkret zu bewerten ist erst möglich und auch erforderlich, wenn eine Planung mit konkreten Standorten von Windenergieanlagen vorliegt. Die Luftfahrtbelange sind in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) sowie im Steckbrief RT-18 im Textteil dokumentiert und dient damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Ansonsten Kenntnisnahme.
	RT-20 In dem geplanten Vorranggebiet besteht eine Betroffenheit des Anlagenschutzbereiches des Flughafens Stuttgart. Die Zuständigkeit für die Prüfung solcher Anlagenschutzbereiche liegt beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF). Eine Abstimmung mit dem BAF ist spätes- tens im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Verfahren erforderlich. siehe Abb. im Anhang	Bezüglich der Betroffenheit des Gebietes RT-20 hat der Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 23.7.2024 (V202400063)) eine szenariobasierte Vorprüfung zur Bewertung der grundsätzlichen Zustimmungsfähigkeit nach §18a LuftVG bei der Deutschen Flugsicherung (DFS) angefragt. Hierzu wurden exemplarisch Windenergieanlagen in den geplanten Vorranggebieten simuliert und hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen analysiert. Auf Grundlage dieser Bewertung wird seitens der DFS eine Zustimmung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung empfohlen. Belange der Flugsicherung sind in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) sowie in den Steckbriefen im Textteil dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Beteiligung im Rahmen eines späteren Planungs-/Genehmigungsverfahrens liegt in der Zuständigkeit des Planungsträgers bzw. der Genehmigungsbehörde. Ansonsten Kenntnisnahme.
	RT-23 In dem geplanten Vorranggebiet besteht eine Betroffenheit des Anlagenschutzbereiches des Flughafens Stuttgart. Die Zuständigkeit für die Prüfung solcher Anlagenschutzbereiche liegt beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF). Eine Abstimmung mit dem BAF ist spätes- tens im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Verfahren erforderlich. siehe Abb. im Anhang	Bezüglich der Betroffenheit des Gebietes RT-23 hat der Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 23.7.2024 (V202400063)) eine szenariobasierte Vorprüfung zur Bewertung der grundsätzlichen Zustimmungsfähigkeit nach §18a LuftVG bei der Deutschen Flugsicherung (DFS) angefragt. Hierzu wurden exemplarisch Windenergieanlagen in den geplanten Vorranggebieten simuliert und hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen analysiert. Auf Grundlage dieser Bewertung wird seitens der DFS eine Zustimmung durch das Bundesaufsichtsamt

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		für Flugsicherung empfohlen. Belange der Flugsicherung sind in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) sowie in den Steckbriefen im Textteil dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Beteiligung im Rahmen eines späteren Planungs-/Genehmigungsverfahrens liegt in der Zuständigkeit des Planungsträgers bzw. der Genehmigungsbehörde. Ansonsten Kenntnisnahme.
	TÜ-04 In diesem geplanten Vorranggebiet sind die Platzrunden des Sonderlandeplatzes Poltringen betroffen. Wir empfehlen, die Einhaltung dieser Abstände zwischen dem VRG und den Platzrunden nochmals konkret zu verifizieren, um Schwierigkeiten bei möglichen nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu vermeiden. siehe Abb. im Anhang	Eine Konfliktlösung kann in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart am 18.09.2024 und 10.03.2025 durch eine Verlegung der Platzrunde erreicht werden. Die Verlegung wird derzeit auf nachgeordneter Planungsebene vorbereitet. Die Belange der Flugsicherung werden als Hinweis für das nachgelagerte Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	IV. Abteilung 5 – Umwelt Naturschutz: Nach derzeitigem Stand der Planungen gibt es für die an den Regierungsbezirk Stuttgart angrenzenden Gebiete keine Anmerkungen.	Kenntnisnahme
	V. Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege Seitens des Landesamts für Denkmalpflege ist Ihnen am 08.09.2025 gesondert eine Stellungnahme zugegangen.	Kenntnisnahme
	Hinweise: Die Abteilung 3 – Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen meldet Fehlanzeige.	Kenntnisnahme
	Um Beteiligung des Regierungspräsidiums Stuttgart im weiteren Verfahren wird gebeten. Wir bitten, diese weitere Beteiligung digital über folgende Adresse durchzuführen: [Web-Adresse anonymisiert].	Das Regierungspräsidiums Stuttgart wird auch im weiteren Planungsverfahren beteiligt.
	Abschließend weist das Regierungspräsidium Stuttgart insgesamt darauf hin, dass die Entscheidung über die Ausweisung von Vorranggebieten im Ermessen des jeweiligen regionalen Planungsverbandes liegt. Die geltend gemachten öffentlichen Belange sind im Rahmen der dort sowie im Rahmen der im Genehmigungsverfahren zu treffenden Entscheidung unter Berücksichtigung von § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz–EEG) und der Erreichung des vorgegebenen Flächenziels gemäß § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) entsprechend abzuwägen.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Tübingen 30.09.2025	das Regierungspräsidium bedankt sich für die erneute Beteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie und nimmt wie folgt Stellung: 1. Belange der Raumordnung Gegenstand des Teilregionalplans Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb sind sowohl	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung als auch die Regelung der grundsätzlichen Zulässigkeit / Nicht-Zulässigkeit von Windenergieanlagen in den verschiedenen im Regionalplan festgelegten Schutzgebietskulissen, wie z.B. in regionalen Grünzügen oder in Gebieten für Landwirtschaft. Anders als noch im Entwurf aus dem Jahr 2023 werden die Regelungen für die Errichtung regionalbedeutsamer Windenergieanlagen nicht mehr im Kapitel 4.2.4.1 des Regionalplans „Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen“ gebündelt. Vielmehr sind die Regelungen zur Nutzung der Windenergie bei den jeweiligen Gebieten bzw. den Regionalen Grünzügen (d.h. den Freiraumkategorien) aufgeführt. Im Kapitel 4.2.4.1 (Gebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen) werden nunmehr die Detailregelungen zu den Vorranggebieten für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen aufgeführt. Weiterhin gibt es in diesem Kapitel einen Plansatz zu möglichen Überschneidungen von Vorranggebieten für regionale Windkraftanlagen und anderen Vorranggebieten. Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde ist die geänderte Gliederung der Plansätze zu befürworten.	
	Der Abwägung zur Stellungnahme der höheren Raumordnungsbehörde vom 10.04.2024 kann gefolgt werden. Es ist lediglich nicht nachvollziehbar, warum in der Synopse ein Teil der Stellungnahme zu den Belangen des Naturschutzes vor die Stellungnahme zu den Belangen der Raumordnung gezogen wurde.	In der Synopse wurde die Reihenfolge gemäß der Stellungnahme entsprechend korrigiert. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Die Plansätze 3.5.1 Z (6) und 3.5.2 Z (3) wurden neu in den Teilregionalplan Windenergie aufgenommen. In diesen Plansätzen ist geregelt, dass Windenergieanlagen weder in Vorranggebieten noch in Sicherungsgebieten für den Abbau von Rohstoffen zulässig sind. Die neuen Plansätze werden begrüßt. Die einzelnen Vorranggebiete für Windenergienutzung wurden auf ihre Vereinbarkeit mit anderen regionalplanerischen Festlegungen sowie mit Darstellungen in den Flächennutzungsplänen geprüft. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme
	2. Belange der Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Begrüßt wird die geplante Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie im Umfang von 2,8% der Fläche der Region Neckar-Alb, wodurch der dringend notwendige Raum für die Windenergienutzung in der Region Neckar-Alb zur Verfügung gestellt wird. Die Ausweisung einer relativ großen Anzahl von großflächigen Vorranggebieten für Windenergie ermöglicht außerdem die notwendigen planerischen Spielräume bei der Verwirklichung von Windkraftvorhaben. Hinter dem Großteil der Vorranggebiete stehen bereits konkrete Windkraftvorhaben. Deshalb sollten möglichst alle jetzt geplanten Vorranggebiete für Windenergie auch ausgewiesen werden. Begrüßt wird außerdem die Öffnung der Regionalen Grünzüge, der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, der Gebiete für Landwirtschaft, der Gebiete für Forstwirtschaft, der Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sowie der Gebiete für	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	den vorbeugenden Hochwasserschutz für Windenergieanlagen.	
	3. Belange der Landwirtschaft Es werden weiterhin keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme
	4. Belange des Straßenbaus Eine Stellungnahme zu den Belangen des Straßenbaus wird voraussichtlich bis zum 17.10.2025 nachgereicht.	Kenntnisnahme
	5. Belange des Grundwasserschutzes Aus übergeordneter Sicht des Grundwasserschutzes gibt es keine weiteren Ergänzungen oder Anmerkungen. Es besteht folgender redaktioneller Hinweis zum Textteil: In der Tabelle auf Seite 65 wird auf die „Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten“ aus dem Jahr 2022 verwiesen. Da im Jahr 2025 eine aktualisierte Auflage erschienen ist, ist die Angabe zu aktualisieren.	Die Angabe zu der Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten wurde aktualisiert. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Belange des Bodenschutzes Aus übergeordneter Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Einwendungen. Es erfolgt noch folgende Anregung zu Umweltbericht S. 79, Schutzgut Boden (Tabelle): Aufgrund ihrer besonders hohen Relevanz für den Bodenschutz bei Baumaßnahmen sollte bei 'Boden / alle Kriterien' außer den bereits erwähnten DIN-Normen noch die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) ergänzt werden.	Der Hinweis wurde im Umweltbericht ergänzt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	7. Belange des Naturschutzes Die vorgebrachten naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange der höheren Naturschutzbehörde wurden soweit ersichtlich im vorliegenden Entwurf hinreichend berücksichtigt. Begrüßt wird insbesondere die Rücknahme von Außengrenzen einiger geplanter Vorranggebiete im Landkreis Reutlingen in Bereichen mit Winterreviervorkommen des Raubwürgers und nachgewiesenen Brutvorkommen des Uhus. Auch die nachträgliche Berücksichtigung eines 200-m-Vorsorgeabstands zu Lebensstätten windkraftsensibler Vogelarten in einzelnen Fällen wird begrüßt.	Kenntnisnahme
	Ebenfalls berücksichtigt wurden die im Vorfeld durchgeführten Abstimmungen bezüglich der Pflegezonen des Biosphärengebiets Schwäbische Alb, so dass hier keine Überschneidungen mehr ersichtlich sind. Bezüglich der Thematik Rotorüberschlag verweisen wir weiterhin auf unsere Stellungnahme vom 10.04.2024, die im aktuellen Entwurf entsprechend berücksichtigt wurde. Bezüglich des VRG RT-17 in Grabenstetten kann entgegen der Stellungnahme vom 10.04.2024 für die Phase zwischen Inkrafttreten des Teilregionalplans und der Änderung der Biosphärengebietsverordnung mitgeteilt werden, dass für die Übergangsphase die Erteilung einer Erlaubnis oder Befreiung nach der BSG-VO im Einzelfall möglich ist. Die entsprechende Passage auf S. 8 des Planentwurfs kann insoweit angepasst werden.	Die entsprechende Passage in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Textteil des Teilregionalplans wurde angepasst. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Weitere Belange aus unserem Zuständigkeitsbereich sind nicht betroffen. Da die zum Ausbau der Windenergie berücksichtigte Gesamtfläche das gesetzliche Flächenziel von 1,8% mit 2,78% deutlich übersteigt, möchten wir noch auf die Möglichkeit hinweisen, bei einem auch nach der zweiten Anhörung bestehenden Flächenüberschuss von diesem dahingehend Gebrauch machen zu können, (potenziell) konfliktträchtige Flächen gegebenenfalls aus der Gebietskulisse herauszunehmen.	Die Gebietskulisse wird beibehalten. Die 1,8% stellt ein Mindestflächenziel dar. Vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen wird in seiner Stellungnahme v. 30.09.2025 ausdrücklich begrüßt, dass die Region Neckar-Alb über diesen Wert liegen. Die Ausweisung von über 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete Windenergie stellt sicher, dass der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergie als bedeutendem Baustein der Energiewende ausreichend Raum zur Verfügung gestellt wird, dabei erfolgt die über das Flächenziel hinausgehende Ausweisung im Rahmen einer vorsorgenden Planung, um eventuelle Realisierungshindernisse auf nachgelagerter Ebene auszugleichen und die Zielerreichung auf regionaler Ebene langfristig sichern zu können. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Zudem verweisen wir auf das am 15.08.2025 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der RED III-Richtlinie (Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes). Nach dem damit neu eingeführten § 6b WindBG sind in Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land im Zulassungsverfahren neben dem Entfall der artenschutzrechtlichen Prüfung nun auch keine Verträglichkeitsprüfungen mehr in Bezug auf Natura 2000-Gebiete durchzuführen. Für diese Gebiete ist damit kein Verweis auf Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung auf Genehmigungsebene mehr möglich. Dies wäre für die nach § 28 ROG potenziellen Beschleunigungsgebiete im Plangebiet entsprechend zu beachten.	Die Teilfortschreibung Windenergie hat zum Ziel Windenergiegebiete festzulegen. Die Planung zu Beschleunigungsgebieten nach § 28 Absatz 2 ROG erfolgt im Anschluss. Es handelt sich entsprechend um zwei getrennte Verfahren, so dass in der Teilfortschreibung zur Festlegung von Windenergiegebieten ein Verweis auf die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Genehmigungsebene möglich ist. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auf Grund dieses Ablaufes dem Regionalverband derzeit nicht bekannt sein kann, welche Windenergiegebiete im Verfahren nach § 28 Absatz 2 ROG zu Beschleunigungsgebieten werden. Ansonsten Kenntnisnahme.
Regierungspräsidium Tübingen - Abt. 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen 07.10.2025	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Art der Vorgabe Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Innerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen beträgt der Schutzstreifen gemäß § 9 FStrG und § 22 StrG BW einheitlich 10 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der nächstgelegenen befestigten Fahrbahn. Straßenanschluss Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine, dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen. Rechtsgrundlage Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 Abs. 1 und 2 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) § 22 Abs. 1 und 2 Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09. Mai 2012 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) So wie in § 9 Abs. 8 FStrG und § 22 Abs. 1 StrG BW in bestimmten Fällen Ausnahmen	Die Belange der Verkehrsinfrastruktur sind als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden.	
	2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. Stellungnahme Ref. 44 - Planung	Kenntnisnahme
	RT-02: Befindet sich in räumlicher Nähe zur Variante 7c beim Projekt B 312 Verlegung bei Lichtenstein (Albaufstieg).	Der minimale Abstand von RT-02 zur Variante 7c der B 312-Verlegung bei Lichtenstein (Albaufstieg) beträgt über 600 m. Insofern sieht der Regionalverband Neckar-Alb keine unmittelbare Betroffenheit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ein Radwegprojekt das von den Vorranggebieten der Windenergie-Anlagen betroffen sein könnte oder sich zumindest in räumlicher Nähe befindet: Fläche RT-14: RL68 WB*	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Die Belange des Bedarfsplan Radwege sind als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) sowie im Steckbrief im Textteil übernommen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	RT-01: Befindet sich in räumlicher Nähe zur Bedarfsplanmaßnahme B 312 Ortsumgehung Engstingen, die sich im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen im Vordringlichen Bedarf befindet.	Der minimale Abstand von RT-01 zur zur Bedarfsplanmaßnahme B 312 Ortsumgehung Engstingen beträgt über 700 m. Insofern sieht der Regionalverband Neckar-Alb keine unmittelbare Betroffenheit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug. 3.1 Stellungnahme Referat 42 – Steuerung und Baufinanzen Anbauverbotszone Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 22 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) ist die Errichtung von WEA in der sogenannten Anbauverbotszone (20 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) an Bundes- und Landesstraßen unzulässig. Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG bedürfen in der sogenannten Anbaubeschränkungszone (40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen (z.B. immissionsschutzrechtliche Genehmigungen) der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde. Dieses Zustimmungserfordernis entfällt für WEA an Bundesstraßen gemäß § 9 Abs. 2b S .1 FStrG, wenn lediglich der Rotor in dieser Zone liegt. Dennoch sind dann die in § 9 Abs. 3 FStrG genannten Belange (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Ausbauabsichten Straßenbaugestaltung) neben dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) zu beachten. Das Zustimmungserfordernis des § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG gilt zudem weiter, wenn sich der Turm der WEA innerhalb der Anbaubeschränkungszone befindet. Für Landesstraßen gilt gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 StrG BW, dass eine Genehmigung in der Anbaubeschränkungszone nur aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, von Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung versagt werden kann.	Die Belange der Starßeninfrastruktur sind als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Die Beteiligung im Rahmen eines späteren Planungs-/Genehmigungsverfahrens liegt in der Zuständigkeit des Planungsträgers bzw. der Genehmigungsbehörde. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Äußere verkehrliche Erschließung In den Fällen, in denen voraussichtlich ein neuer, direkter Anschluss an Bundes- oder Landesstraßen vorgesehen ist, sollte die Benutzung bestehender Anschlüsse geprüft und einem neuen Anschluss vorgezogen werden. Die äußere verkehrliche Erschließung ist, insbesondere im Hinblick auf Großraumtransporte, bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Sobald Bauvorhaben konkret werden ist zu prüfen, ob die vorgesehene Erschließung den großen Transportfahrzeugen genügt oder Ausbaumaßnahmen notwendig sind. Falls bestehende Einmündungen an Bundes- oder Landesstraßen betroffen oder neue geplant sind, ist die Straßenbauverwaltung zu beteiligen. Wir bitten um weitere Beteiligung im Zuge der weiteren Planung.	
Regional-Stadtbahn Neckar-Alb 01.08.2025	Die im Teilregionalplan dargestellten Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen befinden sich jeweils in ausreichendem Abstand zu bestehenden oder geplanten Strecken der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb. Daher bestehen keine Einwände. Wir möchten um weitere Teilnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren bitten.	Kenntnisnahme. Die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb wird auch weiterhin an dem Verfahren beteiligt.
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 22.09.2025	Belange des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben werden durch die Teilfortschreibung nicht berührt. Wir bringen daher keine Anregungen oder Bedenken vor.	Kenntnisnahme
Regionalverband Donau-Iller 30.07.2025	Der Planentwurf des Regionalverbands Neckar-Alb sieht einige Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen direkt angrenzend an die Region Donau-Iller vor. In diesen Bereichen schließen sich gemäß Planentwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller auch Vorranggebiete auf Seiten der Region Donau-Iller an. Damit können regionsüberschreitend größere Gebiete mit entsprechendem Synergiepotenzial für die Windkraftnutzung entstehen.	Kenntnisnahme
	Der vorliegende Entwurf des Teilregionalplans Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb sieht u. a. die Reduzierung der Vorranggebiete RT-06 und RT-15, die Erweiterung des Vorranggebiets RT-14 sowie die Streichung der Vorranggebiete RT-07, RT-08 und RT-12 vor. Zudem ist im Bereich der gemeinsamen Regionsgrenze das Vorranggebiet RT-22 in der Gemeinde Zwiefalten auf der Gemarkung Mörsingen als Neuaufnahme in die Flächenkulisse vorgesehen.	Kenntnisnahme
	Im Bereich der Region Donau-Iller kommt es gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 27.05.2025 und der Verbandsversammlung vom 15.07.2025 zu Teilrücknahmen von Vorranggebieten im Bereich der gemeinsamen Regionsgrenze. Damit können nicht zuletzt lokale Überforderungssituationen in diesem Bereich vermieden werden. Ein weiteres Anhörungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist für den Herbst dieses Jahres vorgesehen.	Kenntnisnahme
	Im Falle weiterer gebietlicher Änderungen an der gemeinsamen Regionsgrenze bitten wir um zeitnahe Information. Darüber hinaus haben wir keine weiteren Anregungen zum vorliegenden Verfahren.	Kenntnisnahme. Auch im weiteren Planungsprozess finden mit dem Regionalverband Donau-Iller Abstimmungen statt.
Regionalverband Nordschwarzwald 11.09.2025	Von den im Entwurf vorliegenden Vorranggebieten für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen liegen in 2,5 km Nähe zur Regionsgrenze des Regionalverbands Nordschwarzwald die Vorranggebiete TÜ-ZAK-01 und TÜ-05. Im Vergleich zum ersten Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie wurde das Vorranggebiet TÜ-ZAK-01 etwas verkleinert aufgrund eines Rotorüberschlags bei einem Freiflächen-PV-Gebiet.	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Seitens des Regionalverbands Nordschwarzwald bestehen nach Prüfung des vorliegenden Planentwurfes keine Bedenken. Wir wünschen viel Erfolg bei den künftigen Verfahrensschritten und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	
Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 26.08.2025	In den geänderten Planentwürfen beider Regionen zur Festlegung der regionalen Teilflächenziele sind entlang der Regionsgrenze zwischen Neckar-Alb und Schwarzwald-Baar-Heuberg Festlegungen reduziert bzw. zurückgenommen worden. Eine Teilfläche des Gebiets „ZAK-04“ westlich von Rosenfeld-Brittheim ist neu hinzugekommen und schließt an eine Festlegung in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg an. Zu den Änderungen des Teilregionalplans Windenergie (Entwurf 2025) des Regionalplans Neckar-Alb - 2. Anhörung werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Wir bedanken uns für den bisherigen Austausch und die enge Abstimmung zu den regionalen Planungen.	Kenntnisnahme
Stadt Albstadt 27.08.2025	im Rahmen der aktuellen Teilfortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb werden die beiden identifizierten Windkraftflächen (ZAK-09 Albstadt und ZAK-10 Albstadt/Meßstetten) auf der Gemarkung der Stadt Albstadt mit dem Hinweis „Ergebnisse der vertieften Prüfung für den Entwurf des Vorranggebiets zur 2. Offenlage: Gebiet vor der 2. Offenlage zurückgenommen (wird nicht weiterverfolgt)". Die Stadt Albstadt lehnt diese Entscheidung explizit ab und nimmt hierzu wie folgt Stellung: 1. Versorgungssicherheit und kommunale Planungspflicht Die Stadt Albstadt ist im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge und vor allem auch der Versorgungssicherheit für den Wirtschaftsstandort bestrebt, einen Beitrag zur Versorgungssicherheit sowie zum Ausbau regenerativer Energien zu leisten. Die Transformation der Energieversorgung hin zu C02-armen, standortgebundenen Quellen ist sowohl im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg als auch im Bundes-Klimaschutzgesetz klar definiert. Die Sicherung geeigneter Flächen im Rahmen der Regionalplanung ist dafür zwingend erforderlich. Die beiden in Rede stehenden Flächen (ZAK-09 Albstadt und ZAK-10 Albstadt/Meßstetten) auf Albstädter Gemarkung erfüllen aus fachlicher Sicht wesentliche Voraussetzungen für eine Nutzung durch Windenergieanlagen: • Geeignete Höhenlagen mit windenergetischem Potenzial • Erschließungsmöglichkeit mit vertretbarem Aufwand • Einhaltung der relevanten Abstandsflächen zur Wohnbebauung • Geringes Konfliktpotenzial mit Natur- und Artenschutz, sowie eine gute Einbindung in das Landschaftsbild • Einbettung in ein strukturell belastbares Netzumfeld (Umspannwerk Staufenbühl). Mithin ist - dies dürfte unbestritten bleiben - dem Grunde nach davon auszugehen, dass die beiden betreffenden Gebiete in weitgehend idealer Weise die Voraussetzungen für die Nutzung zur Windenergieerzeugung erfüllen.	Der Forderung der Wiederaufnahme der Gebiete ZAK-09 und ZAK-10 kann nicht gefolgt werden. Die Flächen wurden nach intensiven und langandauernden Abstimmungen mit der Bundeswehr aus dem Verfahren genommen. Im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive hat die Bundeswehr ihre Hubschraubertiefflugstrecken in Baden-Württemberg überprüft und in diesem Zusammenhang auch in der Region Neckar-Alb Reduzierungen einzelner Streckenabschnitte vorgenommen. Diese Ergebnisse sind in die Gebietsabgrenzung eingeflossen. Die Betroffenheit der Streckenabschnitte in Albstadt wurde jedoch auch nach erneuter Prüfung durch die zuständigen militärischen Fachstellen bestätigt und beibehalten. Hierzu wird auf die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 06.06.2025 verwiesen. Diese enthält die Ergebnisse der Abstimmungen und bestätigt die sicherheitsrelevanten Bedenken nach erfolgter Prüfung durch die entsprechenden militärischen Fachstellen. Nach Einschätzung des BAIUDBw stehen der Nutzung der betroffenen Bereiche durch Windenergieanlagen zwingende militärische Belange entgegen. Für militärische Belange besteht aufgrund der besonders geschützten Verteidigungsauftrages der Bundeswehr kein planerischer Abwägungsspielraum. Im Zuge der Abstimmungen wurde auch die Frage geprüft, ob eine Ausnahmeregelung für das Gebiet ZAK-09 in Betracht kommt, wonach Windenergieanlagen hinter bestehenden Hindernissen (z. B. Stromtrassen) zugelassen werden könnten. Die

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	2. Hinderungsgrund: militärische Nutzung Als Hauptgrund für die Nichtaufnahme wird die militärische Nutzung - konkret für das Gebiet ZAK-09 Albstadt „Hubschraubertiefflugstrecke" (HTFS) und für das Gebiet ZAK-10 Albstadt/Meßstetten „Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten Flugbeschränkungsgebiet ED-R 132" benannt. Diese Konstellation ist grundsätzlich nachvollziehbar, rechtfertigt jedoch nicht zwangsläufig eine dauerhafte planerische Auslistung. Vielmehr ist in vergleichbaren Fällen in anderen Bundesländern die Praxis etabliert, dass eine fachliche Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) erfolgt, um Nutzungskonflikte im Detail zu klären. Ein pauschaler Ausschluss potenziell geeigneter Flächen ohne vollständige Abstimmung oder Prüfung alternativer Betriebsmodelle (z. B. reduzierte Bauhöhen, temporäre Betriebskonzepte, anlagenbezogene Höhenanpassungen) steht nicht im Einklang mit dem Ziel, 2 % der Landesfläche für Windenergienutzung verfügbar zu machen. Dies wird auch nicht etwa dadurch ausgeglichen, daß für die Gesamtplanungsfläche des Regionalverbands potentiell eine solche Flächenzahl erreicht wird. Im konkreten Fall wird offenkundig ohne weitere Einzelfallprüfung für das gesamte Stadtgebiet Albstadt die Nutzung von Windkraft unmöglich gemacht. Insbesondere beim Gebiet ZAK-09 Albstadt sehen wir dringenden Handlungsbedarf für eine weitere Abstimmung und verweisen auf den Vergleich vor dem OVG Münster. „Am 11. Mai 2023 stimmte die Bundeswehr vordem OVG Münster (Az.: 22 D 70/22.AK} einem Vergleich zu, der die Errichtung und den Betrieb einer WEA innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke ermöglichte (... }. Aus der mündlichen Verhandlung vor dem OVG Münster ging insbesondere auch hervor, dass die Verlegung von HTFS - je nach Einzelfall - zumindest durch die Bundeswehr geprüft werden sollte." Quelle: - Windenergie - Neuer Wind um Hubschraubertiefflugstrecken · MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (Stand 24.07.2025 - MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) - Windenergie -Weg frei für Windenergieanlage innerhalb Hubschraubertiefflugstrecke · MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (Stand 24.07.2025 - MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) 3. Planerische Bewertung Aus Sicht der Stadt Albstadt ist der vollständige Ausschluss beider Flächen zum jetzigen Zeitpunkt nicht sachgerecht: • Es handelt sich um mittel- bis langfristig relevante Potenzialflächen in einer Region mit geringer Windkraftdichte. • Die Bewertung erfolgte offenbar ohne vertiefte Rückkopplung mit den Bundesstellen. Die in der Abwägungstabelle enthaltene Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr läßt lediglich eine Aufzählung militärisch (vermeintlich) relevanter Bereiche erkennen, nicht jedoch eine vertiefte Auseinandersetzung im Sinne einer tatsächlichen „Abwägung" zwischen militärischen	Bundeswehr hat ausdrücklich bestätigt, dass eine solche Ausnahme generell fachlich nicht vertretbar ist und daher nicht gewährt werden kann. Für ZAK-10 wurde die Betroffenheit durch den Schutzbereich der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten sowie innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 132 ebenfalls abschließend bestätigt. Damit stehen der Ausweisung der Gebiete ZAK-09 und ZAK-10 zwingende militärische Belange entgegen, die nicht der planerischen Abwägung zugänglich sind. Gemäß § 2 Abs 2 Nr. 7 Raumordnunsggesetz (ROG) ist den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes Rechnung zu tragen. Zudem kann gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie der Rechtsprechung der Belang der Landes- und Bündnisverteidigung einem Vorhaben unmittelbar entgegenstehen. In solchen Fällen besteht für die Planung kein Abwägungsspielraum. Eine Ausweisung der betroffenen Flächen wäre daher rechtlich nicht tragfähig. Der Regionalverband weist darauf hin, dass es der Kommune unbenommen bleibt, im Rahmen einer eigenen Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie eine erneute fachliche Prüfung durch die Bundeswehr sowie der Deutschen Flugsicherung (DFS) anzuregen. Sollte die Bundeswehr ihre fachlichen Einschätzungen künftig ändern oder Anpassungen an den Tiefflugstrecken vornehmen, kann eine erneute Bewertung erfolgen. Eine Aufnahme der Flächen im Regionalplan wäre nach aktueller Sachlage rechtlich nicht tragfähig. Die Streichung der Gebiete ZAK-09 sowie ZAK-10 erfolgte damit nicht pauschal, sondern als Ergebnis einer sorgfältigen Abwägung unter Einbeziehung aller verfügbaren Informationen und Stellungnahmen der zuständigen (Bundes-)Behörden. Ansonsten Kenntnisnahme. Hinweis: Die Deutsche Flugsicherung (DFS) wurde im Planungsprozess beteiligt (siehe Stellungnahme vom 24.09.2025), die die zivile Flugsicherungseinrichtungen berücksichtigt und nicht die militärische Belange.

und sonstigen Belangen - insbesondere jenen der Kommune.
• Die Nichtaufnahme reduziert die strategischen Handlungsspielräume der Stadt Albstadt im Bereich der Eigenversorgung, interkommunalen Kooperation und Projektentwicklung erheblich und in einem nicht vertretbaren Maß.

4. Forderung der Stadt Albstadt
Die Stadt Albstadt fordert den Regionalverband Neckar-Alb daher auf:
1. Die Entscheidung zur Nichtaufnahme der Flächen zurückzustellen,
2. Eine vollständige fachliche Abstimmung mit dem BMVg und der DFS Deutsche Flugsicherung herbeizuführen. Zwingend ist die Verlegung von HTFS oder alternativer Betriebsmodelle (z. B. reduzierte Bauhöhen, temporäre Betriebskonzepte, anlagenbezogene Höhenanpassungen) durch die Bundeswehr zu prüfen. Dies ist bislang offenkundig unterblieben.
3. Die Flächen als Vorbehaltsflächen in die Fortschreibung zu übernehmen, um den späteren Zugang zur Entwicklung nicht zu verbauen. Eine Fortschreibung des Regionalplans ohne diese Optionen führt zu einer strukturellen Schwächung des ländlichen Raums im Bereich Albstadt beim Windkraftausbau. Dies steht im Widerspruch zur raumordnerischen Zielsetzung, eine gleichmäßige Verteilung der Lasten und Chancen im Zuge der Energiewende sicherzustellen. Im Übrigen steht dies auch in krassem Gegensatz zu der politischen Zielsetzung, innerhalb eines überschaubaren Zeitraums eine C02-neutrale Energieversorgung herbeizuführen.

5. Vorhandensein militärischer Belange
Rechtlich unbestritten ist, dass ggf. vorhandene tatsächliche militärische Belange in Hinblick auf den Vorrang der Verteidigungsfähigkeit nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar sind, nachdem die Bundeswehr hier einen weiten Entscheidungsspielraum hat. Dies mag hinsichtlich des Gebietes ZAK-10 möglicherweise noch denkbar erscheinen, nachdem dieses in räumlicher Nähe zur Luftverteidigungsanlage Meßstetten liegt.
Völlig unzutreffend ist dies hingegen bezüglich des Gebietes ZAK-09: Ein militärischer Nutzen dieses Gebietes ist nicht erkennbar, soweit man nicht die sicherlich irrige Auffassung vertreten wollte, es solle ein möglichst ungehinderter Ausblick aus der Luft auf die Burg Hohenzollern bei Hechingen ermöglicht werden.
Vielmehr beruht das Vorhandensein der dortigen HTFZ offenkundig auf quasi historischen Notwendigkeiten aus der Zeit des kalten Krieges. Dies insbesondere in Zusammenhang mit dem mittlerweile weitgehend aufgegebenen Luftwaffenstützpunkt in Meßstetten. Zutreffend ist, dass in den 70er und 80er Jahren des 20. Jahrhunderts im Raum Albstadt tatsächlich in erheblichem Umfang Flugbewegungen durchgeführt wurden.
Hingegen bereits damals - und seit Jahrzehnten überhaupt nicht - solche mit tiefffliegenden Hubschraubern im Bereich der hier maßgeblichen HTFZ. Die latent vorhandene militärische Bedrohungslage hat sich seit Einrichtung der HTFZ maßgeblich verändert:
Die Landes-, wie auch Bündnisverteidigung wird sich im Konfliktfall wesentlich weiter östlich abspielen, als zu Zeiten des Kalten Krieges. Vor diesem Hintergrund ist nach diesseitiger Auffassung die betreffende HTFZ faktisch aufgrund Nichtnutzung obsolet. Rein hilfsweise besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf Prüfung der Verlegung insoweit, als die bestehende Zone die berechtigten Interessen der Stadt Albstadt an der Nutzung der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windenergie auf deren Gemarkung vereitelt (siehe auch Aussage des Ministerpräsidenten unter folgendem Punkt 6.). 6. Fazit Die Stadt Albstadt steht bereit, geeignete Flächen für die Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Fläche ZAK-09 Albstadt. Die jetzt ausgeschlossenen Flächen sind fachlich tragfähig, infrastrukturell gut erschließbar und für die kommunale Energie- und Haushaltsplanung von strategischer Bedeutung. Eine endgültige planerische Festlegung ohne vorgelagerte Konfliktklärung mit den zuständigen Bundesbehörden ist aus Sicht der Stadt Albstadt weder sachlich angemessen noch raumordnerisch vertretbar. Im Übrigen - ungeachtet der aktuellen Beschlusslage der Regionalversammlung - ist in Hinblick auf die vorgenannte Argumentation offenkundig, dass weder vor Beschlussfassung hinreichende Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung, Zielkonfliktbereinigung noch Interessenausgleich vorgenommen wurde. Faktisch ist festzustellen, dass bereits bei der Vorbereitung der aktuellen Beschlusslage des Regionalverbands den geäußerten Bedenken des Bundesamtes ohne weitere Abwägung „in vorauseilendem Gehorsam" nachgekommen worden ist. Insoweit liegt rechtlich nicht allein ein Abwägungsfehler, sondern ein kompletter Abwägungsausfall vor. Diesbezüglich wird insbesondere auf die oben erwähnte Rechtssache OVG Münster (Az.: 22 D 70/22.AK) verwiesen. Für den Fall einer notwendig werdenden gerichtlichen Klärung ist davon auszugehen, dass das mit der Sache zu befassende Gericht gleichfalls die Prüfung der Verlegung der HTFZ, bzw. deren Sicherheitskorridor, verlangen wird. Aus keiner der in der Sache vorliegenden Unterlagen und Beschlussvorlagen ergibt sich bislang auch nur ansatzweise, dass diese Thematik im bisherigen Verfahren überhaupt geprüft wurde. Einzig findet sich in der Abwägungstabelle diesbezüglich die pauschale Aussage (nicht konkret allein auf die hier betroffenen Gebiete bezogen) ,,Eine Verlegung von Hubschraubertiefflugzonen kommt nicht in Betracht". Es handelt sich hier schlicht um eine inhaltliche falsche pauschalierte Behauptung. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seitens der Landesregierung Baden-Württemberg, konkret: Ministerpräsident Kretschmann, bereits im Dezember 2023 in direkten Gesprächen mit Bundesverteidigungsminister Boris Pistorius gefordert wurde, die ausgewiesenen HTFZs zu prüfen. Diesbezüglich wurde seitens des Bundesverteidigungsministeriums bereits damals zugesagt, entsprechende Wünsche zu prüfen. Insoweit wird insbesondere auf den Bericht der Schwäbischen Zeitung vom 09.12.2023 „Weniger Flugrouten - mehr Windkraft: Kretschmann fordert Einschränkungen für Bundeswehr" hingewiesen, aus dem auszugsweise zu zitieren ist wie folgt: ,,Baden-Württembergs Regierungschef fordert auch angesichts dieser Ziele, die Regeln zu lockern und erst Recht nicht zu verschärfen. Zum einen soll die Bundeswehr auf Teile ihrer Routen verzichten. Außerdem schlägt er der Luftwaffe vor, nicht auf allen Routen durchgehend Tiefflüge zu üben. ,,So ist nach wie vor nicht nachvollziehbar und erscheint auch realitätsfern, wieso zu Übungszwecken von einem Startpunkt bis zu einem Endpunkt durchgehend im Tiefflug geflogen werden sollte", sagt eine Sprecherin. Geht es nach dem Südwest-Regierungschef, soll die Bundeswehr möglichst alle ,,flugbetrieblichen Spielräume" nutzen, um die Aufrüstung bestehender Windräder zu ermöglichen.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Diese Forderungen brachte Kretschmann am Donnerstagabend in einem Gespräch mit Verteidigungsminister Pistorius an. Danach sagte seine Sprecherin der „Schwäbischen Zeitung", man habe sich in konstruktiver Atmosphäre ausgetauscht. Pistorius habe zugesagt, die Wünsche aus dem Südwesten zu prüfen. Kretschmann selbst betonte: "Wir haben gemeinsam mit dem Bund viele Bremsen beim Windkraftausbau gelöst. Um unsere Klimaziele zu erreichen, müssen wir aber alle Spielräume nutzen, die uns zur Verfügung stehen. Deshalb brauchen wir auch in der Frage von militärischem Übungsgelände einen pragmatischen Ansatz, der sich an der Frage orientiert: Welche Strecken werden in welcher Anzahl wirklich gebraucht, damit die Bundeswehr für Praxistests gut gerüstet ist. Zeitenwende heißt im Klartext eben auch: Wir müssen Lösungen für Zielkonflikte finden, die eine unabhängige Energieversorgung und die Verteidigungsfähigkeit sichern. Beides ist für die strategische Souveränität Deutschlands unabdingbar." Wir erwarten daher, dass der Regionalverband das Verfahren offen hält und die Klärung mit den betroffenen Institutionen einleitet, bevor eine dauerhafte planerische Ausschlusswirkung eintritt.	
Stadt Bad Urach 26.09.2025	die Stadt Bad Urach verfolgt konsequent das Ziel, bis zum Jahr 2040 Klimaneutralität zu erreichen. Die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, ist dabei ein zentraler Baustein. Der auf der Gemarkung Bad Urach geplante Windpark stellt einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg zu einer nachhaltigen Energieversorgung dar und leistet einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele der Stadt. Die Stadt Bad Urach unterstützt den Bau der Windenergieanlagen und setzt sich für eine zukunftsorientierte, umweltfreundliche Energieversorgung ein. Der Gemeinderat der Stadt Bad Urach hat in seiner Sitzung vom 30.09.2025 über den von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb am 22.07.2025 beschlossenen Anhörungsentwurf des Teilregionalplans Windenergie beraten und dem Entwurf, bezogen auf die Gemarkung Bad Urach, zugestimmt. Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und die weitere Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme. Die Stadt Bad Urach wird auch im weiteren Planungsverfahren beteiligt.
Stadt Balingen 29.09.2025	Dem Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2024) des Regionalplans Neckar-Alb wird zugestimmt. Die Ergänzung der im Gebiet ZAK-02 liegenden Bergbauberechtigung des Salzbergwerkes Stetten als Restriktion, die im nachgelagerten Verfahren zu prüfen ist, sowie die Festlegung des Gebietes ZAK-02 aufgrund des überragenden Öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG verbunden mit der grundsätzlichen Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Gebiet nach vorheriger Prüfung der wechselseitigen Auswirkungen der Windenergienutzung und des untertägigen Bergbaus in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren im Einzelfall wird begrüßt.	Kenntnisnahme
Stadt Burladingen 29.09.2025	Der Gemeinderat ist grundsätzlich mit der Planung einverstanden, das Wohlwollen wird signalisiert. Die Stadt Burladingen ist mit den aktuell im Genehmigungsverfahren nach BimSchG befindlichen 10 Windkraftanlagen in Vorleistung gegangen, daher wird erwartet, dass jetzt andere Kommunen, im Hinblick auf das zu erfüllende Flächenziel des Landes, ebenfalls in die Leistung gehen, bevor in Burladingen weitere Projekte angegangen werden.	Kenntnisnahme
Stadt Geislingen 29.09.2025	der Gemeinderat der Stadt Geislingen hat in öffentlicher Sitzung am 17.09.2025	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	beschlossen, dem Anhörungsentwurf für den Teilregionalplan Windenergie zuzustimmen.	
Stadt Haigerloch 30.09.2025	in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 30.09.2025 hat der Gemeinderat die Ausweisung des Suchgebiets TÜ-ZAK01 Haigerloch/Rangendingen/Starzach insbesondere aufgrund des Trinkwasserschutzes im Wasserschutzgebiet „Hirrlinger Mühlen“ abgelehnt. Das Suchgebiet TÜ-ZAK01 Starzach/Trillfingen befindet sich innerhalb eines Wasserschutzgebiets der Zonen I bis III. In diesem Bereich liegen auch die Heilquellen von Bad Imnau. Zusätzlich befindet sich das Gebiet im Einzugsbereich der Starzel-Eyach-Wasserversorgung. Der Schutz des Trinkwassers für die Bevölkerung ist gegenüber dem Bau und Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie deren Netzanschluss vorrangig zu bewerten, sofern diese nicht dem überwiegenden öffentlichen Interesse, insbesondere der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, dienen. Mit der Ausweisung des Standorts TÜ-ZAK01 wird das Verschlechterungsgebot nicht beachtet.	Das Gebiet TÜ-ZAK-01 wird weiterverfolgt. Die Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes wurden im Planungsverfahren berücksichtigt und in der strategischen Umweltprüfung, dem regionalplanerischen Maßstab entsprechend, geprüft. Die Schutzzone I von Wasserschutzgebieten (WSG) wurde im Verfahren als rechtlicher Ausschluss, ein 100m-Vorsorgeabstand zur Schutzzone I als planerischer Ausschluss berücksichtigt. Der Belang des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt. Vor dem Hintergrund, dass die hydrologische Unbedenklichkeit und damit die Bewirtschaftungsziele gemäß §47 Wasserhaushaltsgesetz im Rahmen der Vorhabenzulassung sicher zu stellen sind, wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Die Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes sind in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Textteil des Teilregionalplans dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit auf das Grundwasser und die Wasserversorgung ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Standorte und Typen der Windenergieanlagen, die Nebenanlagen einschließlich der Erschließung bekannt sind. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Wasserschutz, Wasserhaushalt, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Das Plangebiet liegt auf geologischem Untergrund des Unterkeupers und Gipskeupers. Bauwerke der vorgesehenen Größenordnung können hier zu Hebungen und Senkungen des Bodens führen. Auch die Veränderung der Wasserschichten durch Eingriffe in die Bodenschicht – etwa beim Bau der Fundamente für Windkraftanlagen – kann den Wasserlauf beeinflussen und zum Ausfall einzelner Quellen führen. Im gesamten Plangebiet sind Dolinen vorhanden. Dies kann bei einer Havarie oder beim Bau der bis zu 25 Meter breiten Fundamente zu erheblichen Problemen führen. Je nach Baugrund können bis zu 50 Bohrungen mit einer Tiefe von jeweils zehn Metern notwendig sein. Besonders bei Standorten nahe Dolinen (wie WA 7 und WA 3) entstehen dadurch	Die Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes wurden im Planungsverfahren berücksichtigt und in der Strategischen Umweltprüfung, dem regionalplanerischen Maßstab entsprechend, geprüft. In der regionalplanerischen Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz wird, vor dem Hintergrund, dass die hydrologische Unbedenklichkeit im Rahmen der Vorhabenzulassungsverfahren sicher zu stellen ist, aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	erhebliche Risiken für das Grundwasser. Am Standort WA 7 reihen sich Dolinen wie an einer Perlenkette hintereinander auf.	Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Die Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes sind in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Textteil des Teilregionalplans dokumentiert und dienen ebenso wie die Hinweise im Umweltbericht Anhang 2 Steckbrief TÜ-ZAK-01 auf kleinräumige Verkarstungserscheinungen als Hinweis für das nachgelagerte Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Eine abschließende Beurteilung der in der Stellungnahme vorgetragenen Belange ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Standorte und Typen der Windenergieanlagen, die Nebenanlagen einschließlich der Erschließung bekannt sind. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie, Flächeninanspruchnahme, Wasserschutz, Wasserhaushalt, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	In diesem Zusammenhang sind die Quellen des Ammelesbrünnele (Gemarkung Starzach) sowie die Quellen im Wald Geißäcker und Heiligengrube zu erwähnen. Besondere Beachtung verdient hierbei die neue Trinkwasserverordnung (TrinkwEGV), die am 12. Dezember 2023 in Kraft getreten ist und in der EU-Trinkwasserrichtlinie verankert wurde. Dieser Aspekt wurde im aktuellen Planentwurf nicht berücksichtigt. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen erfolgen Eingriffe in den Untergrund und somit in die schützenden Bodenschichten des Grundwassers. Die sogenannte Grundwasserüberdeckung ist für die Schutz- und Reinigungsfunktion der Trinkwasserressourcen der Starzel- Eyach-Wasserversorgung von herausragender Bedeutung. Im Falle einer Havarie könnten wassergefährdende Stoffe in das Oberflächen- und Grundwasser gelangen. Dies hätte gravierende Auswirkungen auf die sichere Versorgung von rund 19.000 Menschen. Gemäß dem Besorgnisgrundsatz (§ 48 WHG) ist zu fordern, dass eine Gefährdung der Wasserversorgung praktisch auszuschließen ist oder zumindest nach wasserwirtschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen auch bei ungewöhnlichen Umständen unwahrscheinlich erscheint. Sollte ein nicht zu vernachlässigendes Restrisiko verbleiben, hat die öffentliche Wasserversorgung Vorrang. Eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG ist daher abzulehnen. Punktuelle Schutzmaßnahmen mögen möglich sein, jedoch genügt unter ungünstigen Voraussetzungen bereits ein Maschinenschaden oder ein Brand einer Windenergieanlage, um irreparable Schäden am Grundwasser zu verursachen. Insbesondere in Karstgebieten mit Dolinen, wie sie am Standort vorhanden sind, ist ein ausreichender Schutz nicht zu gewährleisten.	Das Gebiet TÜ-ZAK-01 wird weiterverfolgt. Die Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes wurden im Planungsverfahren berücksichtigt und in der Strategischen Umweltprüfung (SUP), dem regionalplanerischen Maßstab entsprechend, geprüft. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist ein Prüfkriterium in der SUP. Der Belang des Grund- und Trinkwasserschutzes und die Ergebnisse der SUP wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt. Vor dem Hintergrund, dass die hydrologische Unbedenklichkeit im Rahmen der Vorhabenzulassung sicher zu stellen ist, wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Die Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes sind in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Textteil des Teilregionalplans dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit auf das Grundwasser und die Wasserversorgung ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Standorte und Typen der Windenergieanlagen, die Nebenanlagen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		einschließlich der Erschließung bekannt sind. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Die hydrologische Unbedenklichkeit ist im Rahmen der Vorhabenzulassung sicher zu stellen. Damit wird den Anforderungen des §§48, 52 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz entsprochen. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Wasserschutz, Wasserhaushalt, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme. Hinweis: Die Trinkwasserverordnung (TrinkwEGV) richtet sich in erster Linie an die Wasserversorgungsunternehmen und die Verbraucher. Sie ist damit im Planungsverfahren des Teilregionalplans Windenergie nicht zu berücksichtigen.
	Daher hat der Gemeinderat beschlossen, die Ausweisung des Suchgebiets TÜ-ZAK01 Starzach/Trillfingen als Standort für Windkraftanlagen zurückzunehmen. Um eine entsprechende Würdigung der Stellungnahme der Stadt im Rahmen der Abwägung wird gebeten.	Das Gebiet TÜ-ZAK-01 wird weiterverfolgt. Die in der Stellungnahme aufgeführten Belange wurden geprüft und in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt. Aufgrund der in der Behandlung der Stellungnahme dargelegten Gründen wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Ansonsten Kenntnisnahme.
Stadt Hayingen 22.09.2025	im aktuellen Beteiligungsverfahren zum 0.g. Entwurf vom 22.07.2025 gibt die Stadt Hayingen nach Behandlung im Gemeinderat sowie Anhörung der betroffenen Ortschaftsräte Ehestetten und Münzdorf folgende Stellungnahme ab: Der Gemeinderat der Stadt Hayingen hat in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18.09.2025 den Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025) mit Textteil und Begründung, die Raumnutzungskarten „Ost und West“ sowie den Umweltbericht behandelt und dem ausgewiesenen Vorranggebiet RT-09 Hayingen/Hohenstein/Pfronstetten zugestimmt.	Kenntnisnahme
Stadt Herrenberg 26.09.2025	1. Die Stadt Herrenberg nimmt die Planungen des Regionalverbands Neckar-Alb zur Teilfortschreibung Windenergie zur Kenntnis und begrüßt die Absicht, dass durch diesen die Erreichung des gesetzlich vorgegebenen Flächenziels von 1,8 % der Landesfläche für Windenergienutzung angestrebt wird.	Kenntnisnahme
	2. Geplantes Vorranggebiet TÜ-04: Die Stadt Herrenberg begrüßt das geplante Vorranggebiet TÜ-04 auf Gebiet der Gemeinde Ammerbuch und der Stadt Rottenburg am Neckar. Insbesondere vor dem Hintergrund der fortgeschrittenen Planungen des Windparks „Rottenburg“ durch den Projektentwickler [Name anonymisiert], ist eine Weiterverfolgung des geplanten Vorranggebiets TÜ-04 anzustreben, um die regionalen Ausbau- und Klimaschutzziele zu erreichen. Aufgrund der im Umweltbericht geschilderten möglichen Auswirkungen, spezifisch hinsichtlich der Lage in einem Wasserschutzgebiet III, ist eine umfassende, fundierte fachliche Auseinandersetzung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Ebenfalls ist hinsichtlich möglicher Auswirkungen durch bspw. Schallemissionen, Schattenwurf oder visueller Überlastung auf	Kenntnisnahme. Die oben genannten Belange sind in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) und in den Steckbriefen im Textteil des Teilregionalplans sowie im Umweltbericht dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung).

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Natur- und Artenschutz sowie auf betroffene Wohngebiete, eine abschließende Bewertung aller Schutzgüter im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz auf Grundlage qualifizierter Fachgutachten und unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden notwendig.	
Stadt Horb am Neckar 24.09.2025	der ständige Ausschuss des Gemeinderats der Stadt Horb a. N. für Themen aus der Verwaltung, Technik und Bau hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 23.09.2025 über die Beteiligungsunterlagen der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar Alb 2013 beraten. Eine abschließende Entscheidung über die Stellungnahme zur Beteiligung an der genannten Teilfortschreibung wird der Gemeinderat der Stadt Horb a. N. in öffentlicher Sitzung am 30.09.2025 treffen. Vorab können wir Ihnen fristwahrend mitteilen, dass die Stadt Horb a. N. voraussichtlich keine Anregungen zum Planentwurf vorbringen wird. Eine abschließende Stellungnahme übersenden wir am 01.10.2025.	Kenntnisnahme
Stadt Meßstetten 26.08.2025	Das Stadtgebiet Meßstetten liegt innerhalb des Schutzbereiches der Luftverteidigungsradaranlage sowie innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 132. Gemäß der abschließenden Aussage der Bundeswehr ist eine Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet nicht möglich. Aufgrund der militärischen Belange wurde das Vorranggebiet vom Regionalverband somit zurückgenommen.	Kenntnisnahme
Stadt Metzingen 29.09.2025	anbei übersenden wir Ihnen die GR-Vorlage zum Teilregionalplan Windkraft, die vom Gemeinderat Metzingen am 25.09.2025 beschlossen wurde. Der Ausweisung der Vorrangflächen RT19 und RT20 wird zugestimmt.	Kenntnisnahme
Stadt Pfullingen 30.07.2025	Die Anpassungen des Vorranggebiets RT-TÜ-01 auf Gemarkung Pfullingen entsprechen dem uns bekannten Stand und den Vorabstimmungen mit dem Regionalverband. Von Seiten der Stadt Pfullingen werden keine Bedenken geäußert.	Kenntnisnahme
Stadt Schelklingen 29.09.2025	Die Stadt Schelklingen befürwortet grundsätzlich die Ziele des Ausbaus der Windenergie zur Erreichung der Klimaschutzziele, jedoch fordern wir deren Vereinbarkeit mit dem Schutz der Bevölkerung, der Natur und des Landschaftsbildes. Die bestehenden und geplanten Windenergieanlagen in Ingstetten und Gundershofen stellen bereits eine erhebliche Belastung für die Ortschaften dar. Eine weitere Erhöhung über das aktuelle Maß hinaus ist nicht vertretbar. Es ist sicherzustellen, dass durch zusätzliche Windenergieanlagen weder die naturschutzfachlichen Belange (z.B. Schutzgebiete, ökologische Vorrangflächen) noch das ortstypische Landschaftsbild negativ beeinträchtigt werden.	Das Gebiet RT-14 wird weiterverfolgt. Das Gebiet ist größtenteils über einen genehmigten Flächennutzungsplan als Windenergiegebiet gesichert und teilweise als Windpark genehmigt. Durch die Berücksichtigung von Ausschluss- und Prüfkriterien und Hinweisen aus den Stellungnahmen konnten bereits besonders erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie). Der Regionalverband Neckar-Alb hat zudem die Überlastung bzw. zur Umfassung von Ortslagen geprüft (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie unter dem Punkt Überlastung). Im Zuge der Behandlung dieser Stellungnahme hat der Regionalverband Neckar-Alb erneut die hervorgebrachten Bedenken zur Überlastung von der Stadt Schelklingen geprüft. Die Überprüfung ergibt für alle Ortsteile weiterhin keine Umfassungswirkung und damit auch keine Überlastungssituation (zur Methode siehe Anhang Synopse - Argumente: Überlastung / Umzingelung). Darüber hinaus wurden, dem regionalplanerischen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Maßstab entsprechend, die Umweltauswirkungen, u. a. auf die Schutzgüter "Menschen und Gesundheit des Menschen", "Landschaft", "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt", im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung untersucht. Die Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Vor dem Hintergrund eines vorliegenden genehmigten Flächennutzungsplans und eines genehmigten Windparks wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind im nachgelagerten Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) zu prüfen. Ansonsten Kenntnisnahme.
Stadt Trochtelfingen 25.09.2025	mit Beschluss des Gemeinderats vom 23.09.2025 nehmen wir zum oben genannten Teilregionalplan wie folgt Stellung: Die Stadt Trochtelfingen ist sich bewusst, dass sich ihre Lage auf der Hochfläche der Schwäbischen Alb für größere Vorranggebiete zum Ausbau der Windenergie in der Region Neckar-Alb eignet. Deshalb wird begrüßt, dass es bei der Konkretisierung der Suchräume bereits Abschichtungen der Potenzialflächen gab, um Überlastungen in den Kommunen möglichst zu vermeiden. Ebenso nachvollziehbar ist die Notwendigkeit, dass der Regionalverband Neckar-Alb zu den früheren Planungsständen noch mit Flächenreserven planen musste. Die Stadt ist dankbar, dass die Fläche RT-05 im aktuell ausgelegten Entwurf auf Trochtelfinger Gemarkung nun um 144 ha auf 131 ha reduziert wurde, sodass mit den Windvorranggebieten RT-04 und RT-05 aktuell 482 ha (das entspricht ca. 6,1 % bei ca. 7.920 ha Gesamtfläche) auf Gemarkung Trochtelfingen ausgewiesen werden sollen. Im letzten Entwurf waren es 7,9 % Gemarkungsfläche.	Kenntnisnahme
Stadt Trochtelfingen 25.09.2025	Den aktuellen Entwurf des Teilregionalplans Windenergie werten wir dennoch weiterhin als Überlastung in zweierlei Hinsicht. Erstens müsste die Stadt weiterhin einen erheblichen Teil der Gemarkungsfläche vorhalten. Die Vorranggebiete (VRG) RT-04 und RT-05 liegen (teilweise) auf Gemarkung Trochtelfingen und bedecken 6,1 % der Gesamtfläche Trochtelfingens. Zusätzlich grenzt das VRG RT-06 mit 713 ha direkt im Süden an Wilsingen an und wurde auch im aktuellen Entwurf nur unerheblich verkleinert. Zweitens wird insbesondere der Ortsteil Wilsingen weiterhin von einer Umzingelung und damit ebenfalls einer Überlastung bedroht. Alle oben erwähnten VRG würden von Wilsingen aus sichtbar sein. Windradfreie Sichtachsen wären übermäßig stark eingeschränkt. Die Stadt Trochtelfingen fordert daher nochmals eine deutliche Reduzierung, v.a. auch für das Vorranggebiet RT-06 (Gemarkung Pfronstetten) im Bereich zur Gemarkungsgrenze Pfronstetten-Wilsingen und den Verzicht auf die Fläche RT-05 auf Trochtelfinger Gemarkung.	Die Gebiete RT-05 und RT-06 werden weiterverfolgt. Wir verweisen auf die Behandlung der Stellungnahme der Stadt Trochtelfingen vom 30.3.2024 (siehe Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023). Der Regionalverband Neckar-Alb hat die Überlastung bzw. zur Umfassung von Ortslagen geprüft (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie unter dem Punkt Überlastung). Im Zuge der Behandlung dieser Stellungnahme hat der Regionalverband Neckar-Alb erneut die hervorgebrachten Bedenken zur Überlastung von Wilsingen geprüft. Die Überprüfung ergibt für den Ortsteil Wilsingen weiterhin keine Umfassungswirkung und damit auch keine Überlastungssituation. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Eine Vergrößerung der Fläche bei RT-05 war 2023 vorgeschlagen worden um alternativ die Fläche auf RT-04 stark reduzieren zu können. Seitens des Ortschaftsrats Steinhilben wurde die Ausweisung des Gebiets RT-05 anstatt der Ausweisung des Gebiets RT-04 gewünscht.	Die Gebiete RT-05 und RT-04 werden weiterverfolgt. Der Regionalverband Neckar-Alb sieht aufgrund der Rücknahme des Gebietes RT-05 im Westen um ca. 1.300 m die Planung auf dem Gebiet der Stadt Trochtelfingen als ausgewogen und zumutbar an. Für den am stärksten betroffenen Ortsteil Wilsingen verbleiben im Norden, Südwesten und Osten in gebührendem Abstand ausreichend Räume ohne spätere Windenergieanlagen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans sowie auf auf die Behandlung der Stellungnahme der Stadt Trochtelfingen vom 30.3.2024 (siehe Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023). Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Überlastung/Umzingelung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Stadt Trochtelfingen 25.09.2025	Wir fordern den Regionalverband Neckar-Alb auf, die Gesamtfläche der VRG auf Gemarkung Trochtelfingen und teilweise auch auf Gemarkung Pfronstetten noch deutlich weiter zu reduzieren. Wir fordern den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben auf, mit den Ergebnissen aus den Offenlagen beider Regionalverbände ebenfalls eine Reduzierung der angesprochenen Flächen auf Gemarkung der Stadt Gammertingen vorzunehmen.	Die Gebiete auf Gemarkung Trochtelfingen und Pfronstetten werden weiterverfolgt. Der Forderung nach weiterer Reduzierung der beiden Gebiete wird aufgrund der vorherigen Erläuterungen nicht gefolgt. Forderungen an den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben können nur an diesen gerichtet werden. Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Überlastung/Umzingelung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Stadt Tübingen 16.09.2025	Die Universitätsstadt Tübingen gibt hierzu folgende Stellungnahme ab: Vorranggebiet TÜ-01: Die Universitätsstadt Tübingen begrüßt die Ausweisung des Vorranggebiets TÜ-01 im Bereich „Rammert“ für die Windenergienutzung und bewertet diese sehr positiv, auch wenn sich die Fläche um 129 Hektar im Vergleich zum Vorentwurf verkleinert hat. Der durch die [Name anonymisiert] geplante gemeinsame Windpark wird dadurch nicht beeinträchtigt.	Kenntnisnahme
	Vorranggebiet TÜ-02 - entfallen: Die Universitätsstadt Tübingen bedauert den Entfall des Vorranggebiets TÜ-02 im Ortsteil Kusterdingen für die Windenergienutzung. Eine Vereinbarkeit mit den militärischen Belangen wäre wünschenswert gewesen. Nach $& 249a BauGB entfällt nach Rechtskraft des Teilregionalplans Windenergie, die für Ende 2025 erwartet wird, die Privilegierung für Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie. Aufgrund dessen stellt die Universitätsstadt Tübingen die Planungen für den interkommunalen Windpark Großholz mit den [Name anonymisiert] ein.	Kenntnisnahme
Stadt Veringenstadt 30.07.2025	Seitens der Stadt Veringenstadt bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar Alb 2013.	Kenntnisnahme
Stadt Veringenstadt 15.09.2025	Kenntnisnahme, da keine Betroffenheit.	Kenntnisnahme
Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH 30.09.2025	Das Vorranggebiet TÜ-04 Ammerbuch/Rottenburg befindet sich in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets der Grundwasserfassungen der Bronnbachquelle, der Quellfassung und des Tiefbrunnens Hailfingen und des Triefbrunnens Wendelsheim der Stadt Rottenburg am Neckar (LfU-Nr. 416 105). Das Vorranggebiet TU-05 Rottenburg Baisingen befindet sich in	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der Zone IIIA des Wasserschutzgebiets der Grundwasserfassungen der Bronnbachquelle, der Quellfassung und des Tiefbrunnens Hailfingen und des Triefbrunnens Wendelsheim der Stadt Rottenburg am Neckar (LfU-Nr. 416 105). Die Bronnbachquelle wird seitens der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt. Daher sind die Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH durch die Planung betroffen und möchten fristgerecht Stellung nehmen.	
	Die Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH bereiten im Wasserwerk Bronnbach das Wasser der Bronnbachquelle zu Trinkwasser auf und versorgen damit rund 28.300 Einwohner im Landkreis Tübingen mit Trinkwasser. Die Trinkwasseraufbereitung erfolgt mit den folgenden Prozessschritten. 1. Flockung 2. Sedimentation 3. Ozonierung 4. Sandfiltration 5. Enthährtung 6. Impfung Mit der Aufbereitungstechnik können chemische Schadstoffeinträge nicht entfernt werden. Daher kommt dem Grundwasserschutz eine zentrale Bedeutung zu. Hinzu kommt, dass es im Falle von Schadstoffeinträgen aufgrund der sehr hohen Fließgeschwindigkeiten im Untergrund nur sehr geringe Vorwarnzeiten gibt. Die Möglichkeit einer Ersatzwasserversorgung besteht nur in sehr begrenztem Umfang. Durch die Lage im Wasserschutzgebiet ist der Grundwasserschutz bereits frühzeitig zu berücksichtigen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Die Belange des Grundwasserschutzes wurden im Planungsverfahren berücksichtigt und in der strategischen Umweltprüfung geprüft (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie und Umweltbericht). Der Belang des Grundwasserschutzes und die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt. Vor dem Hintergrund, dass eine hydrologische Unbedenklichkeit im Rahmen eines Vorhabenzulassungsverfahrens sicher zu stellen ist, wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Die Belange des Grundwasserschutzes sind in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Textteil des Teilregionalplans dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte Vorhabenzulassungsverfahren. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen auf das Grundwasser und die Wasserversorgung ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Standorte und Typen der Windenergieanlagen und die Nebenanlagen einschließlich der Erschließung bekannt sind. Diesbezüglich wird auf die Ebene des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) abgeschichtet. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Vorhabenzulassung gültigen Sach- und Rechtslage. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Wasserschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Aufgrund der besonderen Umstände (Wasserschutzgebiet nach den KarstErsatzkriterien ausgelegt) und großen Eingriffe in die Deckschichten für die Gründung der Anlagen sowie in der Bauphase ist die in der Position des DVGW vom 19. April 2023 beschriebene Vorgehensweise für Windkraftanlagen, die sich an einer Lage in einer Schutzzone II orientiert als grundsätzliche Herangehensweise ein wichtiger Maßstab, um den Grundwasserschutz zu gewährleisten:	Die Belange des Grundwasserschutzes sind in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Textteil des Teilregionalplans dokumentiert und dient als Hinweis für das nachgelagerte Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	„Bei Windkraft-, Geothermie- und Biogasanlagen ist diese Einschätzung aufgrund der deutlich größeren Eingriffe in die Deckschichten und ggf. in den Grundwasserleiter, des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sowie der größeren Risiken im Fall von Havarien und Störungen in der Regel nicht gegeben. Aber auch hier können Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im konkreten Einzelfall zu dem Ergebnis kommen, dass die mit einem Vorhaben verbundenen Risiken aufgrund der örtlichen Begebenheiten, der besonderen Ausführung oder des besonderen Betriebsreglements sicher beherrscht werden können und somit eine Befreiung von Verboten im Grundsatz möglich ist“. Wichtige und unerlässliche Grundlage ist daher eine sorgfältige hydrogeologische und geotechnische Erkundung im Bereich von geplanten Gründungen sowie der für den Bau der Anlagen erforderlichen Zuwegungen und Aufstellflächen im Zuge der weiteren Planungsschritte. Eine entsprechende Ergänzung ist daher unter den in den Steckbrief des Anhangs II (Strategische Umweltprüfung) zu fordern.	Konzentrationswirkung). In der Begründung wird u. a. auf Folgendes hingewiesen: In Wasserschutzgebieten mit Karst- und Kluftgrundwasserleitern können auch in Bereichen der Schutzzone IIB, III oder IIIA die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen. Die in der Position des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) vom 19. April 2023 beschriebene Vorgehensweise für Windenergiekraftanlagen, die sich an einer Lage in einer Schutzzone II orientiert, kann Maßstab einer grundsätzlichen Herangehensweise sein, um hier den Grundwasserschutz zu gewährleisten. Der Steckbrief im Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Sofern auf Basis der vorgenannten Untersuchungen und bei Beachtung ggf. festzulegender Maßnahmen zum Grundwasserschutz eine Gefährdung hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann, unterstützen wir die Festlegung der Vorranggebiete.	Kenntnisnahme
terranets bw GmbH 25.09.2025	Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans sind verschiedene Gashochdruckleitungen und Anschlussleitungen mit Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör), unseres Unternehmens verlegt. Die Leitungen sind durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Nach Ihren Planungen sind in verschiedenen Bereichen einzelne Näherungen (siehe Übersichtspläne) zu unseren Leitungen u. Anlagen erkennbar, nachfolgend wären wir von folgenden aufgeführten Maßnahmen betroffen:	Kenntnisnahme
	Vorranggebiet Windenergie: RT-23 Grafenberg (8 ha) Das Aufstellen von Windkraftanlagen ist grundsätzlich möglich im Näherungsbereich von Gashochdruckleitungen u. –anlagen. Im konkreten Fall sind einige Standorte relativ nah zu unseren Anlagen geplant. Bedingung ist, dass im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, dass von der Windkraftanlage keine Gefährdung für die bestehende Gashochdruckleitung und -anlagen ausgeht. Durch den Gutachter werden die Abstände der Windkraftanlagen zu unseren Leitungen festgelegt. Gegen die räumliche Festlegung auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Betrieb unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht beeinträchtigt wird und so Konflikte mit der vorhandenen Nutzung vermieden werden. Insofern ist in der weiteren Bauleitplanung auf unsere Anlagen und deren Schutzstreifen Rücksicht zu nehmen.	Die Belange der Gashochdruckleitungen und -anlagen sind in der in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) sowie im Steckbrief RT-23 im Textteil dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Abschließend weisen wir daraufhin, dass für die vorhandenen Anlagen unseres Unternehmens selbstverständlich ein Bestandsschutz gewährt werden muss. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Sofern Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen planbar sind, werden die erforderlichen öffentlich–rechtlichen Genehmigungen dafür bei	Die Belange der Gashochdruckleitungen und -anlagen sind in der in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) sowie im Steckbrief RT-23 im Textteil dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	den zuständigen Behörden rechtzeitig eingeholt. Für nicht planbare Maßnahmen erfolgt die behördliche Abstimmung erforderlichenfalls nachträglich. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird. Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können. Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de.	Ansonsten Kenntnisnahme.
Transnet BW 21.08.2025	Im Geltungsbereich des Regionalplans Neckar-Alb betreibt die TransnetBW GmbH verschiedene Leitungsanlagen und Umspannwerke. Ihre Anfrage wurde unter der Nummer 2024.0538 registriert (bitte in Folge mit angeben). Im Anhang stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung die Unterlagen der Höchstspannungsfreileitungsanlage zur Verfügung. Aus diesen sind der Leitungsverlauf und die Lage der Schutzstreifen zu ersehen. Die Daten sind nur zum zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt. Der Teilregionalplan Windenergie soll auch für Grundstücke, welche sich in unmittelbarer Nähe zu unseren oben genannten Höchstspannungsfreileitungsanlagen befinden, Gültigkeit erlangen.	Kenntnisnahme
	Insbesondere beziehen wir uns auf die folgenden Flächen: ZAK-01 (Anlage 0335) RT-20 (Anlage 0343 und 0344) Diese Flächen befinden sich direkt neben unserer Freileitung. Daher bitten wir Sie folgendes zu berücksichtigen: Grundsätzlich möchte die TransnetBW die Bemühungen, die Energiewende voranzutreiben, unterstützen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht entgegenstehen. Wir haben keine grundsätzlichen Widersprüche gegenüber der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen, möchten Sie dennoch auf folgende Punkte aufmerksam machen: / für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen >= 3x Rotordurchmesser / für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1x Rotordurchmesser Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Durch Windenergieanlagen entstehen sogenannte Nachlaufströmungen, die unsere Leiterseile beschädigen können. Zur Zustimmung zu Vorhaben im Nahbereich unserer Leitungsanlagen ist unter Umständen eine gutachterliche Überprüfung des Einflusses der Nachlaufströmung auf unsere Leitungsanlagen erforderlich. Mögliche negative Auswirkungen auf die Leiterseile können durch den Einsatz von Schwingungsdämpfern auf	Die Belange bezüglich der Höchstspannungsleitungen sind als Hinweis für das nachgelagerte Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) dokumentiert. Die Beteiligung im Rahmen eines späteren Planungs-/Genehmigungsverfahrens liegt in der Zuständigkeit des Planungsträgers bzw. der Genehmigungsbehörde. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Kosten des Windenergieanlagenbetreibers vermieden werden. Eine genaue Prüfung ist allerdings erst mit konkreten Bauvorhaben und Anlagenstandorten möglich. Daher bitten wir dringend um die Beteiligung an den entsprechenden Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.	
	Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Verfahren.	Die TransnetBW GmbH wird auch im weiteren Verfahren beteiligt.
Universität Hohenheim 20.08.2025	Die Versuchsstation Agrarwissenschaften ist landwirtschaftliches Forschungslabor und Ausbildungseinrichtung der Universität Hohenheim. Forschende, vorrangig aus agrarwissenschaftlichen, technischen und ökologischen Fachgebieten, nutzen die Versuchsstation zur praktischen Durchführung von wissenschaftlichen Versuchen.	Kenntnisnahme
	Die Versuchstation OBERER LINDENHOF ist in direkter Nähe zum Standort der Windkraftanlagen betroffen: Bitte berücksichtigen Sie die folgenden Punkte: a) Am Oberen Lindenhof wohnen auch Menschen. Bitte berücksichtigen Sie somit die Betriebsstätte neben dem Status des landwirtschaftlichen Betriebs ebenso als Wohnstätte für aktuell 8 Parteien. b) Die Versuchsstation setzt heute und auch zukünftig für wissenschaftliche Zwecke Drohnen ein. Das muss auch zukünftig möglich sein. Unter Umständen auch mit grösseren oder autonom gesteurten Gerätschaften. c) Unter Umständen werden für die Errichtung der Windanlagen auch direkt unsere Flächen oder Wegstrecken benutzt. Das muss unbedingt vorher abgestimmt werden, da auf den landwirtschaftlichen Flächen möglicherweise wissenschaftliche Versuche geplant oder bereits in vollem Gang sind. d) Unter Umständen werden für die Errichtung der Windanlagen auch direkt unsere Flächen oder Wegstrecken benutzt. Bitte veranlassen Sie ein Dokumentation (inkl. Foto, Luftaufnahmen) über den Status der Wege, Straßen und Flächen VOR Baubeginn und NACH Bausabschluß. Etwaige Schäden sind auf Kosten des Projektes vollständig zu beheben.	Das Planungskonzept des Teilregionalplans Windenergie Neckar-Alb sieht zu Wohnstätten im Außenbereich einen Vorsorgeabstand von 450 m vor. Der oberer Lindenhof wurde entsprechend berücksichtigt. Die genannten Belange der Versuchsstation sind in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) sowie in dem Steckbrief RT-18 im Textteil dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Beteiligung im Rahmen eines späteren Planungs-/Genehmigungsverfahrens liegt in der Zuständigkeit des Planungsträgers bzw. der Genehmigungsbehörde. Die Bewertung der in Anspruch genommenen Flächen ist erst möglich und auch erforderlich, wenn eine Planung mit konkreten Standorten von Windenergieanlagen vorliegt. Dies ist im Teilregionalplan Windenergie nicht der Fall, sondern Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ansonsten Kenntnisnahme.
Verband für Energie- und Wasserwirtschaft (VfEW) e.V. 30.09.2025	Wir begrüßen die großzügige Ausweisung von Flächen für die Windenergie. Wir wollen erneut darauf hinweisen, dass dabei grundsätzlich auch die erforderliche Infrastruktur, wie Netze, Transformatoren und zunehmend Speicher, mitgedacht werden müssen. Zudem möchten wir die Gelegenheit nutzen, um nochmals auf die Stellungnahmen der Netzbetreiber und Wasserversorger hinzuweisen. Aufgrund ihrer entscheidenden Bedeutung für die Versorgungssicherheit sind diese entsprechend zu gewichten.	Sowohl die Netzbetreiben als auch die Wasserversorger wurden im Planungsverfahren beteiligt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Abschließend möchten wir anmerken, dass auch in Wasserschutzgebieten der Zone II Flächen für erneuerbare Energien genutzt werden können. Hierzu liegt ein entsprechendes Hinweispapier des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vor, wie diese auszugestalten sind.	Wasserschutzgebiete der Zone II sind gemäß dem Kriterienkatalog (siehe Textteil) als Prüfkriterium teilweise überplant worden. Ansonsten Kenntnisnahme.
Verband Region Karlsruhe 25.09.2025	die Belange der Region Karlsruhe sind durch die geänderten Inhalte der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Necker-Alb 2013 nicht berührt. Daher erfolgen keine Anregungen oder Hinweise im Rahmen des Verfahrens.	Kenntnisnahme
Verband Region Rhein-Neckar 29.09.2025	der Verband Region Rhein-Neckar äußerte sich mit Schreiben vom 10.04.2024 bereits im Rahmen der Beteiligung zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb. Es	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	bestanden bezüglich des ersten Planentwurf keine Bedenken. Auch zum zweiten Entwurf des Teilregionalplans Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb bestehen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar keine Bedenken.	
Verband Region Stuttgart 18.09.2025	der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 17.09.2025 folgende Stellungnahme zu oben genanntem Verfahren beschlossen:	Kenntnisnahme
	Es ist zu prüfen, ob durch die aktuelle Planung des Gebietes RT-23 der Vorsorgeabstand zur Wohnnutzung im Außenbereich an der Grafenberger Straße auf Gemarkung Großbettlingen eingehalten wird. Weitere seitens des Verband Region Stuttgart zu vertretende Belange werden durch die Änderungen nicht berührt	Die Wohnnutzung im Außenbereich auf Gemarkung Großbettlingen wurde gemäß dem Kriterienkatalog mit einem pauschalen Vorsorgeabstand von 450 m berücksichtigt. Hinweis: Die tatsächliche Einhaltung der gesetzlichen einzuhalten Lärmimmissionen wird jedoch auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) behandelt, wenn mit einer Projektplanung Angaben zur Anzahl, zu Standorten und Anlagentypen bekannt sind. Ansonsten Kenntnisnahme.
Verband Region Südlicher Oberrhein 06.08.2025	wir danken für die erneute Beteiligung an der Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalplans Neckar-Alb. Von Anregungen sehen wir ab, da von Ihrem Planungskonzept keine Auswirkungen auf unser Verbandsgebiet ausgehen. Wir wünschen Ihnen für den weiteren Planungsprozess gutes Gelingen.	Kenntnisnahme
Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Amt Ludwigsburg 20.08.2025	bezugnehmend auf Ihr Schreiben zur Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 2 und 3 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025) des Regionalplans Neckar-Alb teilen wir Ihnen mit, dass das Amt Ludwigsburg für dieses Verfahren nicht zuständig ist, da es nicht betroffen ist. Wir bitten daher, uns künftig nicht mehr in dieses Beteiligungsverfahren einzubeziehen.	Kenntnisnahme
Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Amt Tübingen 29.09.2025	zum o. g. Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 in der 2. Anhörung nimmt das Amt Tübingen des Landesbetriebs Vermögen und Bau BadenWürttemberg wie folgt Stellung: Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Tübingen ist mit mehreren Grundstücken auf der Gemarkung Eningen unter Achalm ([Ort anonymisiert]) sowie Gomadingen-Offenhausen ([Ort anonymisiert]) bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen betroffen. Grundsätzlich sind wir als Liegenschaftsverwaltung des Landes bereit, unter Berücksichtigung der Belange unserer Nutzer mögliche Flächen zur Errichtung von Solar- und Windkraftanlagen zur Verfügung zu stellen. Dies kann jedoch nur in dem Rahmen erfolgen, wie der Dienstbetrieb der nutzenden Verwaltung dies noch zulässt. Wir bitten daher die folgenden Punkte zu beachten:	Kenntnisnahme
	Die hier ausgewiesenen Flächen im Bereich der Grundstücke Flst [Ort anonymisiert] werden bereits durch den im Bau befindlichen Windpark Gomadingen in Form von Leitungsverlegungen und dem Bau eines Umspannwerks mitgenutzt. Diese Mitnutzung stellt	Die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe sind in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) im Textteil aufgenommen und dienen damit als Hinweis für das

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	bereits eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzung durch das Haupt- und Landgestüt Marbach dar, sodass einer weiteren Inanspruchnahme der Flächen, welche dem Haupt- und Landgestüt Marbach zur Nutzung überlassen sind, nicht akzeptiert werden kann. Die Flächen in diesem Bereich sind essentiell für die Grundfutterwerbung des gesamten Gestütsbetriebs.	nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Bewertung der in Anspruch genommenen Flächen ist erst möglich und auch erforderlich, wenn eine Planung mit konkreten Standorten von Windenergieanlagen vorliegt. Dies ist im Teilregionalplan Windenergie nicht der Fall, sondern Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Realisierung von Windenergieanlagen im Übrigen setzt immer die Zustimmung der Grundstückseigentümer voraus. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Die zweite Fläche bei den Grundstücken Flst. [Ort anonymisiert], ist die Situation ähnlich. Auch in diesem Bereich waren in der Vergangenheit bereits enorme zusätzlich Lasten in Form des Denkmalabschnitts der dort führenden Hochspannungstrasse der Amprion GmbH zu verkraften. Eine nochmalige Inanspruchnahme von Flächen, welche auch hier das Haupt- und Landgestüt Marbach nutzt, ist daher für die Bewirtschaftung des [Ort anonymisiert] und auch der Versuchsprogramme des Oberen Lindenhofs, welchen die Universität Hohenheim als Versuchsstation nutzt, nicht hinnehmbar.	Die Bewertung der in Anspruch genommenen Flächen ist erst möglich und auch erforderlich, wenn eine Planung mit konkreten Standorten von Windenergieanlagen vorliegt (s. vorherige Behandlung). Die Universität Hohenheim hat in ihrer Stellungnahme vom 20.08.2025 auf den wissenschaftliche Einsatz von Drohnen hingewiesen, diesen Belang der Versuchsstation Oberer Lindenhof ist in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) sowie in dem Steckbrief RT-18 im Textteil dokumentiert und dient damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Bei beiden Flächenausweisungen sehen wir auch den Abstand zu den auch als Wohnraum genutzten Teil der Domänen als kritisch an und bitten daher die Abstandsflächen auf das bei orginären Wohnsiedlungen vorgeschriebene Maß zu vergrößern.	Das Planungskonzept des Teilregionalplans Windenergie Neckar-Alb sieht zu Wohnstätten im Außenbereich einen Vorsorgeabstand von 450 m vor. Beide Domänen liegen weiter als dieser Vorsorgeabstand entfernt. Die konkrete Bewertung der in Anspruch genommenen Flächen ist erst möglich und auch erforderlich, wenn eine Planung mit konkreten Standorten von Windenergieanlagen vorliegt. Dies ist im Teilregionalplan Windenergie nicht der Fall, sondern Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Des Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme aus dem Jahr 2024 bei der ersten Anhörung der Teilfortschreibung Wind- und Solarenergie, bei welchem wir neben den großen Bedenken zum damaligen Vorranggebiet für Solarenergieanlagen beim Vorwerk Schafhaus auch die Betroffenheit bei der Windenenergie thematisiert haben und auch eine explizite Stellungnahme des Haupt- und Landgestüts übersendet wurde.	Die Stellungnahme des Haut- und Landgestüts wurde in die Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023 aufgenommen. Wir verweisen auf die aktualisierte Behandlung der Stellungnahme vom 10.04.2024. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Das Amt bittet um entsprechende Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken und weitere Beteiligung im Verfahren.	Das Amt Tübingen von Vermögen und Bau BW wird auch im weiteren Planungsverfahren beteiligt.
Vodafone West GmbH 12.09.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn. Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen. Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.	
Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe 21.08.2025	wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 28.07.2024 und bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Einleitend wird auf eine Pressemitteilung des Dachverbandes der Geowissenschaft durch die Fachsektion Hydrogeologie e.V. vom 04.06.2025 in der Anlage mit dem Titel „Hydrogeologen plädieren für besseren Schutz des Grundwassers bei der Planung von Windenergieanlagen“ verwiesen. Anlass hier waren aktuelle Entwicklungen bei der Realisierung von Windenergieanlagen und das damit verbundene Gefährdungspotential für das heute genutzte Grundwasser. Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe nimmt wie folgt Stellung: 1. Das Plangebiet TÜ04 liegt teilweise im Wasserschutzgebiet Herrenberg Ammertal-Schönbuchgruppe vom 22.01.1992 - 115.110 - in der Zone III und unmittelbar angrenzend zur Schutzzone II. 2. Angrenzend zum nördlichen Bereich des Plangebietes TÜ04 in der Schutzzone III befindet sich der Kochhartgraben mit der Schutzzone II. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Schwächezonen und Deckschichten mit geringer Mächtigkeit und damit einer geringen Schutzfunktion des Bodens auch in der Schutzzone III fortsetzen. Hier empfiehlt sich, einen ausreichenden Abstand zur Schutzzone II zu wählen.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Durch die Berücksichtigung von Ausschluss- und Prüfkriterien und Hinweisen aus den Stellungnahmen konnten bereits erhebliche Umweltauswirkungen auf das Grund- und Trinkwasser vermieden werden (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie). Darüber hinaus wurden, dem regionalplanerischen Maßstab entsprechend, die Auswirkungen auf den Grund- und Trinkwasserschutz im Rahmen der strategischen Umweltprüfung (SUP) untersucht. Die Prüfkriterien und das Prüfungsergebnis der SUP wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Vor dem Hintergrund, dass eine hydrologische Unbedenklichkeit und die Einhaltung der Schutzgebietsverordnung im Rahmen der Vorhabenzulassung sichergestellt werden muss, wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Die Belange des Grundwasserschutzes sind in der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	3. Die Schutzgebietsverordnung in der aktuellen Fassung ist zu berücksichtigen. Anlage: Pressemitteilung des Dachverbandes der Geowissenschaft durch die Fachsektion Hydrogeologie e.V. vom 04.06.2025 „Hydrogeologen plädieren für besseren Schutz des Grundwassers bei der Planung von Windenergieanlagen“: Stellungnahme des Vorstands der Fachsektion Hydrogeologie Das Trinkwasser stammt in Deutschland überwiegend aus dem Grundwasser, weshalb der Schutz dieser kostbaren und begrenzten Ressource hohe Priorität besitzt. Durch den Ausbau der Windenergie entstehen zunehmend Situationen, in denen der Bau von Windenergieanlagen mit dem Schutzinteresse von Quellen und Brunnen, die der Trinkwassergewinnungdienen, konkurriert. In diesen besonderen Fällen der Güterabwägung sprechen wir, der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie, uns dafür aus, dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben. Die Qualität und Verfügbarkeit von Grundwasser ist limitiert und aufgrund des Klimawandels sowie durch Landwirtschaft, Industrie und Verkehr vielfältigen Belastungen ausgesetzt. Die Einzugsgebiete der genutzten Brunnen und Quellen stehen deshalb unter besonderem Schutz. Die Ausweisung von Schutzgebieten speziell für die Trinkwasserversorgung hat hohe Priorität und dient dem Wohl der Allgemeinheit, weshalb die Schutzgebietsverordnungen als untergesetzliches Regelwerk zum WHG § 23 einzuhalten sind. Grundlagen hierzu bietet das DVGW-Arbeitsblatts W 101 (2021). Demnach werden Schutzgebiete in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (Engere Schutzzone) und III (Weitere Schutzzone) unterteilt. In Schutzzone II unterliegt die Landnutzung starken Einschränkungen, um die Trinkwasserversorgung vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Dort sind deshalb verschiedene Maßnahmen sachlich begründet untersagt, wie das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen und Baustelleneinrichtungen, der Neubau von Verkehrswegen und befestigten Flächen, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Eingriffe, die zu einer Verletzung oder Reduzierung der Grundwasserüberdeckung führen. Mit großer Sorge beobachten wir deshalb, dass Planungen von Windenergieanlagen zunehmend auch in Wasserschutzgebieten erfolgen, selbst in der besonders verletzlichen Schutzzone II. Das ist im Rahmen einer Güterabwägung aus unserer Sicht weder nachvollziehbar noch tragbar, zumal die Schutzzone II eher kleinere Gebiete umfasst, sodass ein Verzicht auf Bauvorhaben in dieser Zone keine relevante Einschränkung der wirtschaftlichen Entwicklung darstellt. Für Wasserschutzgebiete werden individuelle Rechtsverordnungen erlassen, die vergleichbare Regelungen wie das DVGW-Arbeitsblatt Wroi enthalten. Die zuständige Fachbehörde kann zwar eine Befreiung von den Regelungen der Rechtsverordnung erteilen; dies allerdings im Sinne der Trinkwasserversorger zur Sicherstellung und zum Ausbau der Versorgung und nicht, um Möglichkeiten für privilegierte Bauvorhaben zu schaffen. Durch die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase einer Windenergieanlage sowie durch die Errichtung der Zuwegungen ist von einer erheblichen Gefährdung der Trinkwasserversorgung sowie einer nicht notwendigen Verletzung der Schutzgebietsverordnungen auszugehen. Ähnliches gilt für die Einzugsgebiete von Quellen und Brunnen, die von Brauereien, Mineralwasserfirmen oder anderen privaten Nutzern genutzt werden. Diese verfügen zwar i. d. R. nicht über behördlich festgelegte Schutzgebiete, müssen aber ebenso wie die	Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Textteil des Teilregionalplans dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Auf Ebene der Regionalplanung werden keine konkreten Standorte für WEA festgelegt. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen auf das Grundwasser ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, die auf ihre Umweltauswirkungen im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft werden. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Wasserschutz, Wasserhaushalt. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	öffentliche Wasserversorgung vor schädlichen Einwirkungen sicher geschützt werden. Der Vorstand der FachsektionHydrogeologie lehnt daher die Errichtung von Windparks in Wasserschutzgebieten ab, insbesondere innerhalb einer Schutzzone II, und plädiert an die Behörden, im Zuge der vorzunehmenden Abwägungen dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben und auch die berechtigten Schutzinteressen privater Wasserfassungen zu berücksichtigen. Die Fachsektion Hydrogeologie ist eine interdisziplinäre Interessengemeinschaft aus Wissenschaft, Behörden und Unternehmen, die sich mit allen Aspekten des Grundwassers befasst und stellt die größte Vereinigung von Fachleuten der Hydrogeologie und angrenzender Fachbereiche im deutschsprachigen Raum dar. Die Fachsektion Hydrogeologie ist assoziiertes Mitglied im DVGeo.	
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung 29.09.2025	Im Bereich Teilregionalplans befinden sich Anlagen der Bodensee-Wasserversorgung - siehe beigefügte GIS-Übersicht. Die Bodensee-Wasserversorgung (BWV) versorgt über 4 Millionen Menschen in Baden-Württemberg mit Trinkwasser aus dem Bodensee. Das Leitungsnetz umfasst rd. 1.750 km und führt vom Bodensee bis in den Main-Tauber-Kreis. Die BWV gehört gemäß BSI zur „kritischen Infrastruktur" und unterliegt besonderen Schutzkriterien und Rechtsvorschriften. Aufgrund der Dimension und der Bedeutung der Anlagen für die überregionale Trinkwasserversorgung und der Daseinsvorsorge sind die Anlagen der BWV im Rahmen solcher Verfahren vorrangig zu berücksichtigen. Die betroffenen Versorgungsleitungen befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von 6 -12 Meter Breite. Für Kabel auf Solotrassen gelten Schutzstreifenbreiten von 4 Metern. Die Schutzstreifen sind über beschränkt persönliche Dienstbarkeiten oder andere rechtsverbindliche Regelungen gesichert. Innerhalb der Schutzstreifen gelten Nutzungseinschränkungen und erhöhte Sicherheitsanforderungen, die den beigefügten Schutz- und Sicherheitshinweisen (Broschüre) entnommen werden können. Diese sind verbindlich zu beachten. Wir bitten um Ausweisung der BWV-Hauptleitungstrassen im Regionalplan sowie die weitere Beteiligung am Verfahren.	Die Belange der Bodensee-Wasserversorgung sind in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) sowie in den Steckbriefen im Textteil dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die BWV-Hauptleitungstrassen sind als Fernwasserleitung in der Raumnutzungskarte des Regionalplan Neckar-Alb als nachrichtliche Übernahme dargestellt. Die Bodensee-Wasserversorgung wird auch im weiteren Planungsverfahren beteiligt. Ansonsten Kenntnisnahme.
Zweckverband Landeswasserversorgung 25.08.2025	Betroffene LW-Anlagen: LW-Hauptfallleitung 4 (DN 400 GG mit Steuerkabeln, Entleerungsleitungen sowie diversen Schachtbauwerken), LW-Druckleitung 4 (600 GG, Nachrichtentransportkabel, diverse Schachtbauwerke mit Entleerungsleitungen), Trinkwasserbehälter Heuberg, Zubringerleitung Hülben (DA 180 PE, Nachrichtentransport- und Steuerkabel, diverse Schachtbauwerke und Entleerungsleitungen) Allgemeines: Die LW ist an der weiteren Planung, insbesondere der konkreten Ausführungsplanung der Windenergieanlagen zu beteiligen. Dabei sind auch Zufahrtswege über LW-Leitungen vor Baubeginn abzustimmen. Abstände Windenergieanlagen: Die Mindestabstände für Windenergieanlagen sind abhängig von den technischen	Die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes sind als Hinweis für das nachgelagerte Verfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) sowie im Steckbrief RT-15 im Textteil aufgenommen. Betroffen ist nur das Gebiet RT-15. Die Beteiligung im Rahmen eines späteren Planungs-/Genehmigungsverfahrens liegt in der Zuständigkeit des Planungsträgers bzw. der Genehmigungsbehörde. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Eigenschaften der jeweiligen Anlagen. Die Abstände in Anlage 1 sind dem Gutachten „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten: Bestimmung von Mindestabständen“ von Herrn A. Junge der Dr. Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH entnommen (Ausgabe 12/2020). Da keine expliziten Informationen zu Trinkwasserleitungen angegeben werden, wurden die Abstände für Mineralölfernleitungen übernommen. Leitungskreuzungen mit Leitungen/Kabeln: • Kreuzungswinkel möglichst rechtwinklig • Lichter Mindestabstand: 50 cm zu LW-Trinkwasserleitungen, 40 cm zu Kabeln • i. d. R. nur in offener Bauweise zulässig, Abweichung hiervon nur nach gesonderter Absprache und Genehmigung durch die LW • Alle kreuzenden Kabel sind im Kreuzungsbereich 4 m links und rechts unserer Rohrleitungsachsen in einem Schutzrohr zu führen. • Über alle neu verlegten Rohrleitungen und Kabel sind Kabelwarnbänder fachgerecht zu verlegen. Schutzstreifen: Innerhalb eines Schutzstreifens von 4 m beiderseits der LW-Leitungsachse gelten folgende Beschränkungen: • Geländeveränderungen, wie Aufschüttungen und Abgrabungen, sind nicht zulässig. • Es dürfen keine Bau-, Material- oder Aushub-Lagerflächen errichtet oder ein Kran aufgestellt werden. • Der Schutzstreifen darf nicht mit Baumaschinen befahren werden, ausgenommen befestigte Wege/Baustraßen. Parallelverlegungen von Leitungen/Kabeln: • Nur außerhalb der LW-Dienstbarkeitsstreifen von 4 m beiderseits der Leitungsachse Sonstige: • Die LW-Anlagen, insbesondere die Schachtanlagen, müssen jederzeit zugänglich sein. Die Funktion der Entwässerungsleitungen darf nicht beeinträchtigt werden. • Vor Baubeginn ist die LW rechtzeitig, mindestens eine Woche im Voraus, zu informieren • Arbeiten im LW-Leitungsbereich sind nur unter LW-Aufsicht gestattet. • Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bestandsunterlagen der LW zur Verfügung zu stellen.	
Zweckverband Starzel-Eyach Wasserversorgungsgruppe 30.09.2025	Das Vorranggebiet TÜ-ZAK-01 Haigerloch/Rangendingen/Starzach befindet sich in der Zone IIIA und der Zone IIB des Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quell- bzw. Grundwasserfassungen „Hirrlinger Mühlen“ des Zweckverbands Starzel-Eyach-Wasserversorgungsgruppe (LfU-Nr. 416 012). Diese Quell- und Grundwasserfassungen werden seitens des Zweckverbands Starzel-Eyach-Wasserversorgung für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt. Daher ist der Zweckverband Starzel-Eyach Wasser- versorgungsgruppe durch die Planung betroffen und nimmt fristgerecht Stellung.	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Durch die Lage im Wasserschutzgebiet ist der Grundwasserschutz bereits frühzeitig zu berücksichtigen.	
	Grundsätzliche wasserwirtschaftliche Problematik Das Wasserschutzgebiet der Starzel-Eyach Wasserversorgungsgruppe ist augenscheinlich (mehrere Exklaven der Schutzzone II) nach den Ersatzkriterien für Wasserschutzgebiete im Karst ausgewiesen. Dieser Aspekt ist hier von besonderer Bedeutung, da gemäß einer Auswertung des LGRB ((https://maps.lgrb-bw.de/) eine potenziell verringerte Schutzfunktion durch Verkarstung infolge von Dolinenfeldern im Umfeld der Standorte bekannt ist. Aufgrund der hohen Grundwasser-Fließgeschwindigkeiten müssten unter Verwendung des 50-Tage Kriteriums nach DVGW W 101 strenggenommen große Teile des Wasserschutzgebiets einer Zone II zugeordnet werden. Darauf wurde wohl bei der Schutzgebietsausweisung verzichtet und nur die Flächen als Zone II ausgewiesen, auf denen erkennbar ein schneller Anschluss von der Geländeoberfläche zum Grundwasserspiegel gegeben ist (Beispiele: Dolinen, Trockentäler, Karstsenken). Diese Vorgehensweise unterstellt, dass die Geländeoberfläche in ihrer Schutzfunktion intakt bleiben muss. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass bei baulichen Eingriffen geprüft werden muss, ob dies gewährleistet wird. Auf dem Betrachtungsmaßstab eines Regionalplans ist dies kaum umsetzbar. Insofern wird das in den Teilfortschreibungen gewählte Vorgehen, gebietsspezifische Hinweise zu geben, die auf Genehmigungsebene zu berücksichtigen sind, grundsätzlich begrüßt. Wir bedanken uns für die Aufnahme der gebietsspezifischen Hinweise aus der Stellungnahme des Zweckverbandes Starzel-Eyach Wasserversorgungsgruppe im Steckbrief des Anhangs II (Strategische Umweltprüfung).	Kenntnisnahme
	Hinweise und Forderungen zu Vorranggebiet TÜ-ZAK-01 (Windenergie) aus hydrogeologischer Sicht - Grundwasserschutz und Wasserversorgung Der Zweckverband Starzel-Eyach Wasserversorgungsgruppe versorgt rund 19.500 Einwohner im Landkreis Tübingen und im Zollernalbkreis mit Trinkwasser. Für die Rohwassergewinnung werden die Quelle Hirrlinger Mühlen sowie zwei Tiefbrunnen im Wasserschutzgebiet Hirrlinger Mühlen genutzt. Die Trinkwasseraufbereitung erfolgt im Wasserwerk Bietenhausen mit den nachfolgend aufgeführten Prozessschritten 1. Schnellentcarbonisierung 2. Flockung 3. Sedimentation 4. Ozonierung 5. Sandfiltration 6. Impfung mit Chlordioxid Mit der Aufbereitungstechnik können Schadstoffeinträge Einträge nicht entfernt werden. Daher kommt dem Grundwasserschutz eine zentrale Bedeutung zu. Hinzu kommt, dass es im Falle von Schadstoffeinträgen aufgrund der sehr hohen Fließgeschwindigkeiten im Untergrund nur sehr geringe Vorwarnzeiten gibt.	Die Belange des Grundwasserschutzes sind in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Textteil des Teilregionalplans dokumentiert und dient als Hinweis für das Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). In der Begründung wird u. a. auf Folgendes hingewiesen: In Wasserschutzgebieten mit Karst- und Kluftgrundwasserleitern können auch in Bereichen der Schutzzone IIB, III oder IIIA die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen. Die in der Position des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) vom 19. April 2023 beschriebene Vorgehensweise für Windenergiekraftanlagen, die sich an einer Lage in einer Schutzzone II orientiert, kann Maßstab einer grundsätzlichen Herangehensweise sein, um hier den Grundwasserschutz zu gewährleisten. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Die Möglichkeit einer Ersatzwasserversorgung besteht nur in sehr begrenztem Umfang auf Basis und mit mehreren Tagen Vorlaufzeit. Aufgrund der besonderen Umstände (Wasserschutzgebiet augenscheinlich nach den Karst-Ersatzkriterien ausgelegt) und der großen Eingriffe in die Deckschichten für die Gründung der Anlagen sowie der für den Bau der Windkraftanlagen erforderlichen Zuwegungen und Aufstellflächen ist die in der Position des DVGW vom 19. April 2023 beschriebene Vorgehensweise, die sich an einer Lage in einer Schutzzone II orientiert als grundsätzliche Herangehensweise ein wichtiger Maßstab, um den Grundwasserschutz zu gewährleisten: „Bei Windkraft-, Geothermie- und Biogasanlagen ist diese Einschätzung aufgrund der deutlich größeren Eingriffe in die Deckschichten und ggf. in den Grundwasserleiter, des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sowie der größeren Risiken im Fall von Havarien und Störungen in der Regel nicht gegeben. Aber auch hier können Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im konkreten Einzelfall zu dem Ergebnis kommen, dass die mit einem Vorhaben verbundenen Risiken aufgrund der örtlichen Begebenheiten, der besonderen Ausführung oder des besonderen Betriebsreglements sicher beherrscht werden können und somit eine Befreiung von Verboten im Grundsatz möglich ist“.	
	Wichtige und unerlässliche Grundlage ist daher eine sorgfältige hydrogeologische und geotechnische Erkundung im Bereich von geplanten Gründungen sowie der für den Bau der Windkraftanlagen erforderlichen Zuwegungen und Aufstellflächen im Zuge der weiteren Planungsschritte. Eine entsprechende Ergänzung ist daher unter den in den Steckbrief des Anhangs II (Strategische Umweltprüfung) zu fordern.	Der Satz ist bereits im Steckbrief des Anhangs II des Umweltberichts enthalten. Er wurde um die Erkundung im Bereich der für den Bau der Windkraftanlagen erforderlichen Zuwegungen und Aufstellflächen ergänzt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Für den Fall, dass bauzeitlich (Gründung, Zuwegung, Aufstellfläche, Kabeltrassen) die Deckschichten über dem für die öffentliche Wasserversorgung genutzten Grundwasserleiter so weit abgetragen werden, dass die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht mehr gewährleistet ist und am Standort gemäß der durchzuführenden hydrogeologischen und geotechnischen mit Karststrukturen (z.B. Dolinen, Trockentäler, Karstsenken, ...) zu rechnen ist, sind Windkraftanlagen aus Sicht des Zweckverbands nicht genehmigungsfähig. Dies gilt im vorliegenden Fall sowohl für die Schutzzone IIIA und IIB. Sollten im Rahmen der Erkundungen Karststrukturen angetroffen werden, sind alternative Standorte zu wählen. Sofern die Erkundung ergab, dass eine ausreichende Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung auch bauzeitlich gewährleistet werden kann, sind aus Sicht der öffentlichen Wasserversorgung folgende Schutzmaßnahmen zu nennen: - In Windkraftanlagen werden wassergefährdende Stoffe in Form von Schmierfett, Getriebeölen, Hydrauliköl en und Kühlmitteln eingesetzt. Im Rahmen der Wartungen müssen Kontrollen auf Dichtigkeit erfolgen. Für den Havariefall müssen Einrichtungen gegen den Austritt von Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten installiert werden, welche die gesamte Menge des jeweiligen Stoffes aufnehmen können.	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- Ebenfalls sind die Transformatoren mit Auffangeinrichtungen auszustatten, so dass eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann. - Die für die Anlieferung der Anlagenteile auszubauenden Wegesysteme sind ohne Recyclingmaterial herzustellen. - Während der Bauzeit ist die Lagerung von Ölen und Treibstoffen nur auf Flächen außerhalb der Wasserschutzgebiete zulässig. Ebenfalls darf eine Betankung von Fahrzeugen nur auf dafür vorgesehenen Flächen außerhalb des Wasserschutzgebiets erfolgen. - Während der Bauzeit, insbesondere Aushub der Fundamente, ist eine hydrogeologische Baubegleitung erforderlich, um Karststrukturen, die in der Erkundung unentdeckt blieben, an der Baugrubensohle erkennen zu können. In diesem Fall müssen die Bautätigkeiten sofort abgebrochen werden und die ursprüngliche Überdeckung ist unverzüglich wieder herzustellen. - Löschwasserkonzept wie im Brandfall der Grundwasserschutz gewährleistet wird.	
	Bei der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter — Gebietskulisse Entwurf 2025 wurde für das Vorranggebiet TU-ZAK-01 die „Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sehr gering und gering (<50%)“ eingestuft. Aufgrund der Ausweisung des betroffenen Wasserschutzgebietes nach Ersatzkriterien für Wasserschutzgebieteim Karst und der verringerten Schutzfunktion durch Verkarstung ist diese Einstufung wie folgt zu korrigieren: „Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sehr gering und gering (>50%"). In der Folge wären auch die Betroffenheit für das Schutzgut Wasser im Vorranggebiet TÜ-ZAK 01 auf „regional besonders erheblich negativen Umweltauswirkung nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten, sehr konfliktbehaftetes Gebiet“ zu ändern.	Grundlage für die Bewertung ist der digitale Datensatz zur Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung im Maßstab 1:50.000 des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau als Teil der "Integrierten Geowissenschaftlichen Landesaufnahme". Sie liegt für die gesamte Region als einheitliche Datengrundlage vor und gewährleistet die Vergleichbarkeit zwischen den Vorranggebieten. Nach dieser Grundlage stimmt das Bewertungsergebnis der strategischen Umweltprüfung für das Vorranggebiet TÜ-ZAK-01 und wird aus diesem Grund nicht geändert. Ansonsten Kenntnisnahme.
Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe 03.09.2025	die aktuelle Planung betrifft den Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe nicht. Einen Planauszug befindet sich im Anhang.	Kenntnisnahme
Privat ID: 654 30.07.2025	Ich bin nicht per se gegen Windkraft und erneuerbare Energien im Allgemeinen, sehe jedoch den Rammert als maximal ungeeigneten Standort für das Aufstellen von Windrädern, weil: 1. Die Windhöffigkeit nicht gegeben ist. 2. Die Zufahrtsstraßen nicht vorhanden sind und dafür noch mehr Wald weichen muss. 3. Ein Artenreiches Naturbiotop irreversibel zerstört wird. 4. Jeder Baum für unser Klima benötigt wird. 5. In Zeiten von zunehmender Erhitzung der Waldböden eine Aufforstung nicht gelingen wird. 6. Natur zu zerstören um Natur zu retten ein Widerspruch ist.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Naturschutz, Überplanung von Wald, Waldschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 655 02.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Ausweisung des Vorranggebiets TÜ-01 im Rammert für Windenergieanlagen, spreche ich mich hiermit ausdrücklich gegen die geplante Errichtung eines Windparks in diesem Gebiet aus. Die Ablehnung stützt sich auf	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Im

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wissenschaftlich belegte ökologische Risiken, rechtliche Bedenken, ethische Überlegungen sowie die Bewertung im Regionalplan Neckar-Alb – Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025). 1. Der Rammert ist kein geeigneter Standort für Windkraftanlagen Das Vorranggebiet TÜ-01 liegt im Rammert, einem ökologisch hochsensiblen Laubmischwald mit über 6.000 dokumentierten Tierarten. Sogar laut Umweltbericht des Regionalverbands Neckar-Alb wird das Gebiet unter den Aspekten Artenschutz und Windhöffigkeit als „nicht optimal“ eingestuft und ohne Schutzmaßnahmen mit „rot“ bewertet – also als konfliktträchtig. Besonders betroffen sind windkraftsensible Arten wie: · Schwarzstorch (Störung der Brutreviere) · Rotmilan (Dichtezentrum im Rammert) · Bechsteinfledermaus und Großer Abendsegler (hohe Kollisionsgefahr) In seiner Stellungnahme vom 28.07.2025 im Schwäbischen Tagblatt erklärt der NABU Tübingen ausdrücklich: „Das Vorranggebiet TÜ-01 im Rammert ist aus naturschutzfachlicher Sicht ungeeignet für Windkraftanlagen.“ Diese Einschätzung stützt sich auf ein umfassendes Artenschutzgutachten, das die hohe ökologische Wertigkeit des Gebiets belegt. 2. Bewertung im Regionalplan Neckar-Alb – Entwurf 2025 Der Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025) bestätigt die erhebliche Konfliktlage des Vorranggebiets TÜ-01: Schutzgut - Bewertung Artenschutz - Konfliktbehaftet: Vorkommen windkraftsensibler Arten im 1 km-Umfeld Windhöffigkeit - Gering Landschaftsbild - Sichtbarkeit der oberen Rotorhälfte in weiten Teilen des Umlands Waldstruktur - Alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände >120 Jahre Boden & Wasser - Bodenschutzwald und Klimaschutzwald betroffen Gesundheit & Abstand - Vorsorgeabstände zu Wohn- und Mischbauflächen: 750–1000 m empfohlen Die Gesamtbewertung stuft das Gebiet als „sehr konfliktbehaftet“ ein. Es sind regionale, besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten. 3. Rechtliche Bewertung unter Berücksichtigung des Wind-an-Land-Gesetzes Das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) und das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verpflichten die Länder zur Ausweisung von 2% der Landesfläche für Windenergie. Dabei gilt gemäß §2 EEG ein „überragendes öffentliches Interesse“ am Ausbau erneuerbarer Energien. Jedoch: · Dieses Interesse darf nicht pauschal über den Schutz besonders geschützter Arten gestellt werden (§§44–45b BNatSchG). · Die Ausweisung muss mit einer sorgfältigen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und einer spezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erfolgen. Diese Prüfungen müssen ergebnisoffen vorgenommen und ausgewertet und bewertet werden. · Der Rammert erfüllt die Kriterien eines geeigneten Vorranggebiets nicht, da er ein naturnaher Wald mit hoher ökologischer Wertigkeit und geringer Windhöffigkeit ist. 4. Energieeffizienz und Standortwahl	Hinblick auf die Greenpeace-Studie ist darauf hinzuweisen, dass die Planungskonzeption bereits umfangreiche Wald- und Naturschutzbelange berücksichtigt. Gemäß der Kriterienliste wurden Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder sowie die Kernzonen des Biosphärengebiets einschließlich eines 200-m-Puffers als Ausschlusskriterien festgelegt. Großflächige alte strukturreiche Laub- und Mischwälder ab 120 Jahre wurden i.d.R. nicht überplant. Des weiteren wurden alte strukturreiche Laub- und Mischwälder ab 120 Jahre sowie Wälder mit naturnaher bis sehr naturnaher Baumartenzusammensetzung in die SUP eingestellt (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Waldschutz). Wir verweisen ergänzend auf die Behandlung der Stellungnahme von LNV/BUND/NABU zu TÜ-01 vom 30.09.2025. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Beteiligung, Bodenschutz, Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Naturschutz, Siedlungsvorsorgeabstand, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Wertminderung Immobilien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Der geplante Anlagentyp (Enercon E175 EP5) ist für schwache bis mittlere Windverhältnisse ausgelegt. Die Windhöffigkeit im Rammert ist laut Umweltbericht unterdurchschnittlich. Die Energieausbeute steht daher in keinem angemessenen Verhältnis zu den ökologischen und sozialen Kosten. 5. Ethische Verantwortung im Sinne der Global Health Ethik Die ethische Bewertung des Projekts muss über die reine Klimabilanz hinausgehen. Die Global Health Ethik betrachtet den Menschen nicht isoliert, sondern eingebettet in ein komplexes ökologisches System. Eingriffe in diesen Verbund aus Mensch, Natur und Umwelt sind nur dann vertretbar, wenn sie unter strenger Abwägung erfolgen und nachhaltig, gerecht und gesundheitsverträglich sind. Besonders kritisch ist: · Rodung ökologisch wertvoller Waldflächen: Pro Windkraftanlage entstehen laut Fachagentur Windenergie etwa 0,8–1ha Rodungsfläche. Ein Teil bleibt dauerhaft versiegelt (Fundamente, Zufahrten). · Fehlende oder unzureichende Ausgleichsflächen: Die ökologische Wertigkeit alter Laubmischwälder ist nicht durch Aufforstung ersetzbar. Ersatzflächen sind meist jung, artenarm und ökologisch nicht gleichwertig. · Verlust von Gesundheitsressourcen: Wälder sind nicht nur CO-Senken, sondern auch Orte der Erholung, Stressregulation und Luftreinigung – ihre Zerstörung wirkt sich direkt auf die menschliche Gesundheit aus. Eine Greenpeace-Analyse (2024) warnt ausdrücklich: „In Zeiten von Dürren, Überschwemmungen und Erderwärmung brauchen wir intakte Laubmischwälder mehr denn je – und können es uns nicht leisten, sie zu opfern, auch nicht für sinnvolle Maßnahmen wie Windräder.“ 6. Nachhaltigkeit und Systemkritik Der NABU betont in seinem Positionspapier (Windenergie-Ausbau mit Rücksicht auf die Natur - NABU - https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/erneuerbare-energien-energiewende/windenergie/index.html): Der Ausbau der Windenergie darf nicht auf Kosten der Artenvielfalt erfolgen. Eine naturverträgliche Energiewende erfordert: · Konzentration auf konfliktarme Standorte. · Vermeidung von Waldrodung. · Förderung von Energiesparmaßnahmen und dezentralen Lösungen. Der Windpark Rammert steht exemplarisch für eine verfehlte Planung, die ökologische, soziale und rechtliche Standards missachtet. 7. Gesellschaftliches Konfliktpotenzial und Vertrauensverlust Die Ausweisung von TÜ-01 hat in der Bevölkerung zu erheblichem Unverständnis und Widerstand geführt. Viele Bürgerinnen und Bürger empfinden die Planung als übergriffig, intransparent und ökologisch widersinnig. Die fehlende nachvollziehbare Abwägung und die Ignoranz gegenüber lokalen Schutzinteressen erzeugen ein tiefes Misstrauen gegenüber demokratischen Entscheidungsprozessen. Wenn raumordnerische Ziele gegen den erklärten Willen der betroffenen Bevölkerung und unter Missachtung rechtlicher Standards durchgesetzt werden, droht ein nachhaltiger Vertrauensverlust in demokratische Strukturen und Verfahren. Die Windenergiewende darf nicht auf dem Rücken der Rechtsstaatlichkeit und der gesellschaftlichen Akzeptanz vollzogen werden 8. Fazit	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Die Ausweisung des Vorranggebiets TÜ-01 ist rechtlich angreifbar, ökologisch unverantwortlich und gesellschaftlich hochgradig konfliktträchtig. Sie gefährdet nicht nur die Umwelt, sondern auch die Glaubwürdigkeit demokratischer Planungsverfahren. Das Vorranggebiet TÜ-01 im Rammert ist nachweislich ungeeignet für die Errichtung von Windkraftanlagen. Die ökologische Sensibilität, die geringe Windhöffigkeit, die rechtlichen Konflikte und die ethischen Bedenken sprechen klar gegen das Projekt. Auch der Regionalplanentwurf selbst erkennt die erhebliche Konfliktlage an. Zudem zeigt die vom Umweltbundesamt beauftragte Studie zur Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land eindeutig: Das gesetzlich geforderte 2%-Flächenziel kann auch ohne das Vorranggebiet TÜ-01 erreicht werden. Es bestehen nachweislich ausreichend alternative Flächen mit geringerer ökologischer Belastung. Ich fordere daher: · Die Rücknahme der Ausweisung des Vorranggebiets TÜ-01 und stattdessen transparent und rechtssicher ökologisch vertretbare Alternativen zu prüfen. · Eine erneute Prüfung unter Berücksichtigung der Ergebnisse des NABU-Gutachtens und unabhängiger Expertisen. · Die Priorisierung bereits erschlossener Flächen mit besserer Windhöffigkeit und geringerer ökologischer Belastung. · Prüfung konfliktarmer Standorte außerhalb ökologisch sensibler Waldgebiete. · Förderung von Repowering bestehender Anlagen, z.B. in bereits versiegelten Flächen. · Stärkung dezentraler Energieformen wie Agri-Photovoltaik, Solarthermie und Geothermie. · Energieeinsparung als gleichwertige Säule der Energiewende.	
Privat ID: 655 02.08.2025	Stellungnahme gegen das Vorranggebiet TÜ-01 (Rammert) Im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb ich spreche mich entschieden gegen die Ausweisung des Vorranggebiets TÜ-01 im Rammert aus. Die Planung widerspricht sowohl ökologischen Grundsätzen als auch den Empfehlungen und Einschätzungen von Umweltorganisationen wie Greenpeace und dem NABU und steht rechtlich auf einem konfliktträchtigen Fundament. 1. Ökologische Bedeutung des Rammert Der Rammert ist ein naturnaher Laubmischwald mit hoher Biodiversität, Habitatbaumgruppen und windkraftsensiblen Arten wie Rotmilan (18 Brutreviere), Schwarzstorch und Bechsteinfledermaus. Laut Greenpeace dürfen Windkraftanlagen nicht in solchen ökologisch wertvollen Wäldern errichtet werden: „Windkraft im Wald darf nur in naturfernen, industriell genutzten Forsten stattfinden – nicht in naturnahen Laubmischwäldern.“ Siehe: Greenpeace, 2024 (https://www.greenpeace.de/biodiversitaet/waelder/waelderdeutschland/windenergie-waldschutz-zusammenpassen)	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Im Hinblick auf die Greenpeace-Studie ist darauf hinzuweisen, dass die Planungskonzeption bereits umfangreiche Wald- und Naturschutzbelange berücksichtigt. Gemäß der Kriterienliste wurden Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder sowie die Kernzonen des Biosphärengebiets einschließlich eines 200-m-Puffers als Ausschlusskriterien festgelegt. Großflächige alte strukturreiche Laub- und Mischwälder ab 120 Jahre wurden i. d. R. nicht überplant. Des Weiteren wurden alte strukturreiche Laub- und Mischwälder ab 120 Jahre sowie Wälder mit naturnaher bis sehr naturnaher Baumartenzusammensetzung in die SUP eingestellt (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Überplanung im Wald, Waldschutz). Wir verweisen ergänzend auf die Behandlung der Stellungnahme von LNV/BUND/NABU zu TÜ-01 vom 30.09.2025. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente:

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Auch der Umweltbericht des Regionalverbands bewertet das Gebiet TÜ-01 unter Artenschutzaspekten mit „rot“. Darüber hinaus hat sich der Naturschutzbund Deutschland (NABU) im Schwäbischen Tagblatt und in anderen Stellungnahmen differenziert zur Windkraftnutzung geäußert. Grundsätzlich befürwortet der NABU die Energiewende und erkennt die Notwendigkeit eines Ausbaus der Windenergie an, betont jedoch immer wieder, dass der Schutz wertvoller Naturräume oberste Priorität haben muss. Laut NABU dürfen Windkraftanlagen nicht in ökologisch besonders sensiblen Gebieten errichtet werden. In naturnahen Mischwäldern wie dem Rammert plädiert der NABU deshalb für größtmögliche Zurückhaltung und verweist auf die besondere Verantwortung gegenüber seltenen und geschützten Arten. Im Schwäbischen Tagblatt verwies der NABU zudem explizit darauf, dass der Rammert als Hotspot der Biodiversität gilt und damit aus naturschutzfachlicher Sicht von Windkraftplanungen freigehalten werden sollte. Der Verband betont, dass Alternativflächen mit geringerer ökologischer Bedeutung bevorzugt werden müssen, um die Ziele des Arten- und Klimaschutzes nicht gegeneinander auszuspielen. 2. Rechtliche Einschätzung Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist rechtlich möglich, aber nicht privilegiert. Sie unterliegt strengen Anforderungen: • § 35 BauGB: Windenergieanlagen sind nur im Außenbereich zulässig, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen. • §§ 44 ff. BNatSchG: Artenschutzrechtliche Prüfungen sind zwingend. Hierzu gibt es, wie ausgeführt, eine klare Stellungnahme des NABU. • UVPG & BImSchG: Umweltverträglichkeitsprüfung und immissionsschutzrechtliche Genehmigung sind erforderlich und auch ergebnisoffen zu berücksichtigen. • Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) und WindBG: Länder müssen 2 % ihrer Fläche für Windenergie ausweisen, aber nicht zwingend in ökologisch sensiblen Waldgebieten. Darüber hinaus werden die 2 % der geforderten Fläche auch ohne das Vorranggebiet TÜ-01 erreicht werden. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar ein generelles Verbot von Windkraft im Wald für verfassungswidrig erklärt, aber betont, dass alle anderen Flächen zuerst ausgeschöpft werden müssen. 3. Konflikte mit Schutzgütern Die Ausweisung von TÜ-01 verletzt zentrale Schutzgüter: Schutzgut Konfliktpotenzial Biodiversität Hoch (geschützte Arten) Erholungsfunktion Hoch (Naherholungsgebiet für 150.000 Menschen) Landschaftsbild Mittel (Rotorhöhe bis 175 m)	Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Befeuerung, Bodenschutz, Erholung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Naturschutz, Umweltprüfung, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Der Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 23. Februar 2022 – 1 BvR 2661/21) wird zur Kenntnis genommen. Das Gericht hat darin ein pauschales und ausnahmsloses Verbot von Windenergie im Wald für verfassungswidrig erklärt, jedoch betont, dass der Gesetzgeber und die Planungsträger den Waldschutz hinreichend berücksichtigen und sicherstellen müssen. Wie oben dargelegt wird diese Vorgabe in der Planungskonzeption des Regionalverbands berücksichtigt. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Boden- und Wasserschutz Hoch (Rodung, Versiegelung) 4. Forderungen Ich fordere daher: 1. Streichung des Vorranggebiets TÜ-01 aus dem Teilregionalplan Windenergie 2. Berücksichtigung der Greenpeace-Kriterien für naturverträgliche Windkraft 3. Priorisierung konfliktarmer Flächen außerhalb ökologisch sensibler Wälder 4. Transparente Beteiligung der Öffentlichkeit und unabhängiger Naturschutzgutachten Quellen • Greenpeace: Windkraft und Waldschutz https://www.greenpeace.de/biodiversitaet/waelder/waelderdeutschland/windenergie-waldschutz-zusammenpassen • Umweltbundesamt: Windenergie im Wald https://stories.umweltbundesamt.de/system/files/document/20210527_Themenkompass_Windenergie_im_Wald.pdf • Wissenschaftlicher Dienst Bundestag: Windenergieanlagen im Wald https://www.bundestag.de/resource/blob/910952/2f05b8aba527014ee8616c03ac93fbbc/WD-5-093-22-pdf-data.pdf • Stadtwerke Tübingen: Windpark Rammert https://www.swtue.de/energie/erneuerbare-energien/ee-projekte/windparkrammert.html • BUND Neckar-Alb: Stellungnahme zum Vorranggebiet TÜ-01 https://www.bund-neckar-alb.de/positionen-pm/mensch-umwelt/erneuerbareenergien/wind/	
Privat ID: 655 03.08.2025	mit Unverständnis und Besorgnis habe ich zur Kenntnis genommen, dass eine Petition von 5000 Unterschriften der Initiative "PRO WINDKRAFT" am 24.10.2025 medienwirksam von Vertretern des RVNA - namentlich Herr Eugen Höschele und Herr Dirk Seidemann vom Regionalverband - entgegengenommen wurde - obwohl die Frist einer Stellungnahme gemäß Gesetzgebung seit dem 11.04.2025 abgeschlossen war. Die Tatsache, dass Eugen Höschele und Dirk Seidemann vom Regionalverband darüber hinaus der Diffamierung von Menschen und Organisationen, die sich im Rahmen der Anhörung zu den Vorranggebieten bis zum 11. April konstruktiv und gewissenhaft geäußert haben nicht Einhalt geboten und die Falschaussagen des [Name anonymisiert] vor Ort nicht korrigiert haben, macht es schwer an eine unvoreingenommene Prüfung aller Argumente zu glauben. Wurden die offensichtlich außerhalb der gesetzlich vorgegebene Frist eingereichten Stellungnahmen im Rahmen des Prüfverfahrens berücksichtigt? Eine Beeinflussung der Vertreter des RVNA in der Bewertung der Gebiete und bei der Erstellung des Regionalplanes Neckar Alb 2013 muss durch diese, nach Ablauf der Frist und außerhalb der gemäß Gesetzgebung geltenden Regeln der Beteiligung, befürchtet werden. Ich verweise darüber hinaus auf das Positionspapier des NABU, in dem es heißt: „Die geeigneten Flächen für Windenergie und Photovoltaik sind (...) regional unterschiedlich verteilt. Die Landesregierung sollte zusammen mit den Regionalverbänden ein geeignetes Verfahren entwickeln, um regionalspezifische Flächenziele auszuweisen.“ Und weiter:	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Übergabe der Petition ist anzumerken, dass die Petition keine Stellungnahme im Zuge des Verfahrens Teilregionalplan Windenergie darstellt und entsprechend nicht berücksichtigt wird. Bzgl. der weiteren Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Beteiligung, Bodenschutz, Erholung, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Siedlungsvorsorgeabstand, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Bzgl. des Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	„Die Verbände appellieren (...) an die zwölf Regionalverbände und die weiteren Planungsebenen, die von der LUBW ausgewiesenen Flächen mit Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B unbedingt bei der Ausweisung von Windvorranggebieten als Tabuflächen auszusparen.“ Der Rammert, der als Standort geprüft wird, gehört demnach zu Kategorie B. Desweiteren verweise ich auf die Stellungnahme des NABU die am 28.07.2015 im Tagblatt erschienen ist und die klar auf sachlicher und wissenschaftlicher Grundlage den Rammert als Vorranggebiert für Windkraft ausschliesst. Wurde die Auswirkung der Installation von Windkraftanlagen im Vorranggebiet TÜ-01 auf Erosion und Bodenverdichtung auch im Hinblick auf zunehmende Starkregenereignisse suffizient gepürft ? Auch eine Analyse der Probleme und Nachteile für Vorranggebiet RT-TÜ-01 aus dem Umweltbericht des RVNA bringt klare Hinweise darauf, dass dieser Standort (TÜ-01) nicht als Vorranggebiet geeignet ist. ZUsammenfassend lässt sich unter anderem festhalten: • RT-TÜ-01 weist zahlreiche, teils überlappende Konfliktlagen auf: Artenschutz, Landschaftsbild, Abstände zu Siedlungen, Boden- und Wasserbelange. • Für jede Natura 2000-Kern- und Pufferzone sind nachgelagerte Prüfungen und Kartierungen verpflichtend, was Zeit und Kosten drastisch erhöht. • Die dichte Waldbedeckung und die Nähe zu sensiblen Biotopverbünden verschärfen Eingriffsbeschränkungen und Flächenverluste. Die Ausweisung des Vorranggebiets TÜ-01 ist rechtlich angreifbar, ökologisch unverantwortlich und gesellschaftlich hochgradig konfliktträchtig. Sie gefährdet nicht nur die Umwelt, sondern auch die Glaubwürdigkeit demokratischer Planungsverfahren. Das Vorranggebiet TÜ-01 im Rammert ist nachweislich ungeeignet für die Errichtung von Windkraftanlagen. Die ökologische Sensibilität, die geringe Windhöffigkeit, die rechtlichen Konflikte und die ethischen Bedenken sprechen klar gegen das Projekt. Auch der Regionalplanentwurf selbst erkennt die erhebliche Konfliktlage an. Zudem zeigt die vom Umweltbundesamt beauftragte Studie zur Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land eindeutig: Das gesetzlich geforderte 2%-Flächenziel kann auch ohne das Vorranggebiet TÜ-01 erreicht werden. Es bestehen nachweislich ausreichend alternative Flächen mit geringerer ökologischer Belastung. Ich fordere daher: • Die Rücknahme der Ausweisung des Vorranggebiets TÜ-01 und stattdessen transparent und rechtssicher ökologisch vertretbare Alternativen zu prüfen. • Eine erneute Prüfung unter Berücksichtigung der Ergebnisse des NABU-Gutachtens und unabhängiger Expertisen. • Die Priorisierung bereits erschlossener Flächen mit besserer Windhöffigkeit und geringerer ökologischer Belastung. • Prüfung konfliktarmer Standorte außerhalb ökologisch sensibler Waldgebiete. • Förderung von Repowering bestehender Anlagen, z.B. in bereits versiegelten Flächen.	Windenergie wird auf das Umweltministerium verwiesen, in dessen Auftrag der Fachbeitrag erstellt wurde. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	• Stärkung dezentraler Energieformen wie Agri-Photovoltaik, Solarthermie und Geothermie. • Energieeinsparung als gleichwertige Säule der Energiewende. Herzlichen Dank für die ergebnisoffene Prüfung dieser Eingabe	
Privat ID: 655 08.08.2025	hiermit erhebe ich Einwände gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Tü-01 im Rammert als Standort für Windenergieanlagen. Die zugrunde liegenden Planungen basieren auf unzureichend validierten Annahmen, gefährden geschützte Arten und widersprechen zentralen Prinzipien des Natur- und Artenschutzes. Die nachfolgenden Punkte belegen die fachlichen, rechtlichen und ethischen Bedenken gegen das Vorhaben. 1. Wirtschaftlichkeit auf tönernen Füßen • Laut [Name anonymisiert] liegen für Tü-01 keine belastbaren Windmessdaten vor; LIDAR-Messungen sind erst geplant. • Die Windkraftanlage Enercon E-175 EP5 ist für Standorte mit mittlerer Windhöffigkeit konzipiert – bei weniger als 2.200 Volllaststunden ist ein wirtschaftlicher Betrieb fraglich. • Vergleichbare Vorranggebiete im RVNA weisen nachweislich 2.400–2.600 Volllaststunden auf. 2. Fragwürdige Windhöffigkeit im direkten Vergleich 2. Fragwürdige Windhöffigkeit im direkten Vergleich • Die Strategische Umweltprüfung des Regionalverbands Neckar-Alb bewertet die Windhöffigkeit von Tü-01 als unterdurchschnittlich. Laut Umweltbericht liegt die mittlere Windleistungsdichte bei unter 190W/m² in 60m Höhe – ein Wert, der deutlich unter der Schwelle für wirtschaftlich sinnvolle Windnutzung liegt. • In der SUP wird das Gebiet als „konfliktbehaftet“ eingestuft, insbesondere im Zusammenspiel mit weiteren Schutzgütern wie Artenschutz und Landschaftsbild. • Andere Vorranggebiete wie Tü-03 oder RT-01 verfügen über stabilere Windprofile und geringeres Investitionsrisiko. • Ohne zwölfmonatige Windmessungen ist die Ertragsprognose spekulativ und untergräbt die planungsrechtliche Glaubwürdigkeit. • Andere Vorranggebiete wie Tü-03 oder RT-01 verfügen über stabilere Windprofile und geringeres Investitionsrisiko. 3. Naturschutzkonflikte • NABU Tübingen dokumentiert 18 Rotmilan-Reviere, Schwarzstorchvorkommen und Fledermausarten wie Bechsteinfledermaus und Abendsegler im Rammert. • Die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und § 44 BNatSchG untersagen erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten ohne Ausnahmegenehmigung. • Ausgleichsmaßnahmen können irreversible Habitatverluste nicht kompensieren.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Bodenschutz, Erholung, Landschaftsschutz, Leitprinzipien, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	4. Bodenerosion und Wasserhaushalt • Der Rammert besteht aus erosionsgefährdeten sandig-tonigen Böden. • Rodungen und Bauverkehr senken die Versickerungsrate und erhöhen das Risiko von Hangrutschungen und Murenabgängen. • Der BUND fordert explizit die Berücksichtigung der Boden- und Wasserschutzfunktionen im Rammert. 5. Immissionsschutzwald in Gefahr • Der Rammert erfüllt als Naherholungsgebiet für über 150.000 Menschen eine wichtige Klimafunktion. • Eingriffe in Kronenschichten und Bodenstruktur gefährden Luftreinhaltung, Feinstaubbindung und Temperaturregulation. • Die Schutzrechte der Bevölkerung nach BImSchG sind ohne prüffähigen Nachweis gefährdet. 6. Rechtliche Aspekte • Das Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (§ 7 Abs. 2) verlangt belastbare Datengrundlagen für Vorranggebiete – diese fehlen für Tü-01. • Die „nicht erheblich nachteilige Beeinträchtigung“ nach § 44 BNatSchG ist nicht nachgewiesen; eine Ausnahmegenehmigung wäre rechtswidrig. • Das Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist laut [Name anonymisiert] erst für 2026 geplant – bis dahin sind artenschutzrechtliche Prüfungen offen. 7. Ethische Aspekte • NABU und BUND betonen die Bedeutung intergenerationeller Gerechtigkeit und Umweltgerechtigkeit bei der Windkraftplanung. • Der Grundsatz „Do no harm“ verpflichtet zur Schonung ökologisch sensibler Räume bei der Energiewende. • Waldgebundene Arten dürfen nicht als Kollateralschaden für unsichere Energieerträge geopfert werden. 8. Bedeutung der Habitatbaumgruppen • Habitatbaumgruppen sind gesetzlich besonders geschützt (§ 44 BNatSchG) und dienen als Nist-, Ruhe- und Überwinterungsstätten. • Ihre Entfernung verstößt gegen die Biotopinventare des Landes Baden-Württemberg und kann nicht kompensiert werden. • Im Rammert sind zahlreiche dieser Baumgruppen dokumentiert – jeder Eingriff zerstört jahrhundertealte Strukturen unwiederbringlich. Fazit	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Die Ausweisung des Vorranggebiets Tü-01 als Windparkstandort im Rammert ist mit erheblichen wirtschaftlichen, naturschutzrechtlichen und ethischen Risiken verbunden. Ich fordere daher, das Gebiet aus dem Regionalplan zu streichen und stattdessen auf windhöffigere, konfliktärmere Flächen zu setzen. Klimaschutz und Naturschutz dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden – sie müssen gemeinsam gedacht und umgesetzt werden. Quellenverzeichnis (Auswahl) 1. [Name anonymisiert] – Projektinformationen Windkraft Rammert 2. [Name anonymisiert] – Technisches Datenblatt E-175 EP5 3. Regionalverband Neckar-Alb – Umweltbericht zur Windkraftplanung 4. Strategische Umweltprüfung RVNA 2023 5. BUND Baden-Württemberg – Stellungnahme zur Windkraftplanung 6. Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) – Windatlas 7. NABU Tübingen – Artenschutzgutachten Rammert 8. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 44 9. Europäische Kommission – FFH-Richtlinie 92/43/EWG 10. Geologischer Dienst BW – Bodenkarte Rammert 11. BUND – Bodenschutz in der Windkraftplanung 12. BUND BW – Stellungnahme zum Regionalplan Neckar-Alb 13. Stadt Tübingen – Klimaschutzbericht 2022 14. Umweltbundesamt – Funktionen von Waldökosystemen 15. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 16. Landesplanungsgesetz BW 17. BNatSchG § 44 und § 45 18. Stadtwerke Tübingen – Zeitplan Genehmigungsverfahren 19. NABU BW – Positionspapier Windkraft im Wald 20. UNEP – Prinzipien nachhaltiger Entwicklung 21. BUND – Umweltgerechtigkeit in der Energiewende 22. LUBW – Biotopinventar BW 23. BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 3 24. NABU – Bedeutung von Habitatbaumgruppen	
Privat ID: 655 08.08.2025	Kritische Stellungnahme zur Ausweisung des Vorranggebiets TÜ-01 (Rammert) im Teilregionalplan Windenergie – Fokus: Habitatbaumgruppen im Rahmen der Beteiligung zum Teilregionalplan Windenergie für die Region Neckar-Alb spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung und Errichtung eines Windparks im Vorranggebiet TÜ-01 (Rammert) aus. Die Planung steht in direktem Widerspruch zu den naturschutzfachlichen Anforderungen des Landes Baden-Württemberg, insbesondere im Hinblick auf die dort vorhandenen Habitatbaumgruppen (HBG). 1. Bedeutung der Habitatbaumgruppen im Rammert Der Rammert ist ein strukturreicher Laubmischwald mit hoher ökologischer Wertigkeit. Im Rahmen des Alt- und Totholzkonzepts Baden-Württemberg (AuT-Konzept), das seit 2010	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Das Gebiet ist vollzugsfähig und damit erforderlich. Zur Begründung siehe folgende Behandlung der Stellungnahme. zu 1: Kenntnisnahme. zu 2: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Lage von Habitatbaumgruppen innerhalb des Vorranggebietes Windenergie nicht gleichbedeutend ist mit einer tatsächlichen Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung durch eine Windenergieanlage mit ihren Nebenanlagen einschließlich der Erschließung. Siehe hierzu auch Ausführungen zu Punkt 5.2. Ansonsten Kenntnisnahme. zu 2.1: Der Golfplatz kann aufgrund der bestehenden Bauleitplanung sowie Baurecht nicht für

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	landesweit umgesetzt wird, wurden auch im Rammert zahlreiche Habitatbaumgruppen ausgewiesen. Diese bestehen aus ca. 15 alten Bäumen mit Höhlen, Spalten, Totholz und anderen Mikrohabitaten, die als Lebensraum für gefährdete Arten dienen – insbesondere: • Fledermäuse (z.B. Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler) • Höhlenbrüter (z.B. Mittelspecht, Kleiber) • Insekten und Pilze, die auf abgestorbenes Holz angewiesen sind Diese Habitatbaumgruppen sind Teil eines dynamischen Schutzsystems, das auf langfristige ökologische Kontinuität setzt. Sie sind nicht nur ökologisch wertvoll, sondern auch rechtlich besonders geschützt (§§44 ff. BNatSchG). 2. Kartendarstellung: Habitatbaumgruppen im Vorranggebiet TÜ-01 Das folgende Bild zeigt – nicht abschließend - die Lage und Dichte ausgewählter Habitatbaumgruppen im Gebiet TÜ-01. Die grün markierten Punkte stehen für ausgewiesene Habitatbaumgruppen, die gelbe Schraffierung kennzeichnet das geplante Vorranggebiet für Windenergieanlagen. [RVNA Anmerkung: Kartendarstellung der Habitatbaumgruppen] Weitere Habitatbaumgruppen, die ebenfalls bereits ausgewiesen sind, sind in dieser Karte nicht aufgeführt. Nach Bestätigung durch das Forstrevier Tübingen, Härten, Kirchentellinsfurt vom 16.09.2024 sind dies Bestände oben auf dem Plateau (Teuchelwaldweg). Die einzelnen dicken Buchen sind mit einem "H" markiert. Die Habitatbaumgruppen haben eine Wellenlinie erhalten. Es handelt sich um die Jungbestände nach der Kahlfläche hinterm Pappelplatz. (eine schriftliche Bestätigung des Forstreviers bzgl. der geschilderten Habitatbaumgruppen liegt dem Verfasser dieser Eingabe vor) Diese visuelle Darstellung verdeutlicht die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Waldes und die unmittelbare räumliche Überschneidung mit dem geplanten Windparkgebiet. Quelle: Schreiben des Regierungspräsidiums Tübingen vom 16.07.2024 – höhere Naturschutzbehörde im Rahmen einer Anfrage vom 16.06.2024 gemäß §§ 3, 4 Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) in Verbindung mit den einschlägigen landesrechtlichen Umweltinformationsbestimmungen zum Vorranggebiet Tü-01 (Windpark Rammert). Dieses Schreiben liegt dem Verfasser dieser Eingabe vor. Darüber hinaus bestätigt die höhere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) in diesem Schreiben, dass die Beantwortung von 7 konkreten Fragen zum Vorranggebiet Tü-01 nicht erfolgen konnte, da die Informationen der höheren Naturschutzbehörde nicht vorlagen. Auf solch einer Basis, bei fehlender Datenlage und fehlenden Informationen, darf eine so weitreichende und für die Natur, die Tierwelt und den Menschen einschneidende Entscheidung, die auch im Umweltgutachten des RVNA mit	Vorranggebiete Windenergie überplant werden. zu 2.4: Kosten-Nutzen-Analysen sind nicht sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahren und zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht zielführend, sondern auf nachgeordneter Ebene wenn konkrete Anlagenstandorte geplant werden. zu 2.5/2.6/2.7/2.8: Die vorliegenden Gutachten sowie Hinweise für das nachgelagert immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sind im Steckbrief TÜ-01 im Umweltbericht dokumentiert. Unterschiede zwischen den Gutachten sind nicht Bestandsteil des vorliegenden Verfahrens. zu 2.14: Eine abschließende Bewertung mit Stellungnahme vom 11.04.2024 des Landesamt für Denkmalpflege liegt vor (siehe Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023). Demnach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der untersuchten Kulturdenkmale durch die Vorranggebiete Windenergie zu erwarten. zu 3 : Die aufgeführten Belange werden im Vorhabenzulassungsverfahren im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß §§13ff BNatSchG und der Waldumwandlung gemäß §§ 9, 11 Landeswaldgesetz geprüft und ggf. notwendige Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Eine fehlende Vollzugsfähigkeit des Vorranggebietes Windenergie ist nach derzeitigen Kenntnisstand nicht erkennbar. zu 4 : Im Falle einer Inanspruchnahme alter Laubmischwälder wird diese im Vorhabenzulassungsverfahren im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß §§13ff BNatSchG und der Waldumwandlung gemäß §§ 9, 11 Landeswaldgesetz geprüft und ggf. notwendige Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Eine fehlende Vollzugsfähigkeit des Vorranggebietes Windenergie ist nach derzeitigen Kenntnisstand nicht erkennbar. Im Hinblick auf die Greenpeace-Studie ist darauf hinzuweisen, dass die Planungskonzeption bereits umfangreiche Wald- und Naturschutzbelange berücksichtigt. Gemäß der Kriterienliste wurden Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder sowie die Kernzonen des Biosphärengebiets einschließlich eines 200m-Puffers als Ausschlusskriterien festgelegt. Großflächige alte strukturreiche Laub- und Mischwälder ab 120 Jahre wurden i. d. R. nicht überplant. Des Weiteren wurden alte strukturreiche Laub- und Mischwälder ab 120 Jahre sowie Wälder mit naturnaher bis sehr naturnaher

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	nachteilig für Mensch, Tier und Umwelt bewertet wurde, nicht getroffen werden. Folgende Fragen der Anfrage waren im Einzelnen – und sind es fortgesetzt noch immer -unbeantwortet: 1. Da es mir definitiv nicht darum geht Windkraft vor Ort zu verhindern, sondern es mir ein großes Anliegen ist, mit den eingesetzten Ressourcen bei möglichst wenig Kollateralschäden, den größten Nutzen zu erzielen, frage ich ganz offen, ob der Golfplatz Kressbach als Option für Windkraftanlagen geprüft wurde. Hier wäre keine Rodung des Waldes nötig, um Windräder aufzustellen. Hier wären deutlich bessere Zugangswege gegeben als im Wald. Der Eingriff in eine intakte Natur wäre geringer, die Auswirkungen auf Tiere und die Biodiversität mit hoher Wahrscheinlichkeit auch. Totholz könnte stehen gelassen werden, der Rammert als Klimawald könnte weiterhin intakt bleiben. Wie steht das Regierungspräsidium zu dieser Option? 4. Welche Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 5 UIG), die zur Vorbereitung oder Durchführung der Errichtung des Windparks Rammert im Vorranggebiet TÜ-01 verwendet werden, liegen dem Regierungspräsidium vor? Wie sehen die Kosten-Nutzen-Analysen an den anderen potenziellen Vorranggebieten im Bereich des Regionalplans Neckar-Alb aus? 5. Welche evtl. weiteren Gutachten liegen der Entscheidung zu Grunde, dass das Gebiet TÜ-01 zum Vorranggebiet für Windkraft erklärt werden könnte? (ich bitte in diesem Zug um eine Übersendung evtl. weiterer Gutachten in elektronischer Form) 6. Gibt es zwischen den zu Grunde liegenden Gutachten Differenzen und Unterschiede? 7. Wie werden diese ggf. bestehenden Differenzen und Unterschiede vom Regierungspräsidium bewertet? 8. Sind für die Bewertung weitere Gutachten oder Einschätzungen nötig, um ggf. bestehende Differenzen und Unklarheiten weiter zu beleuchten und zu erklären bzw. aufzulösen? 14. Liegt inzwischen ein abschließendes Urteil des Landesdenkmalamtes zur Einschätzung der Auswirkung auf Kultur- und Sachgüter vor? 3. Konflikt mit Windenergieplanung Die Errichtung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet TÜ-01 würde: • zur Rodung oder Beeinträchtigung bestehender Habitatbaumgruppen führen • die Zersetzung und natürliche Entwicklung dieser Schutzstrukturen unterbrechen • die gesetzlich geschützten Lebensräume gefährden	Baumartenzusammensetzung in die SUP eingestellt (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Überplanung im Wald, Waldschutz). Ansonsten Kenntnisnahme. zu 5.1 : Das Gebiet wird weiterverfolgt. Das Gebiet ist vollzugsfähig und damit erforderlich. Zur Begründung siehe Behandlung dieser Stellungnahme. zu 5.2 : Der Regionalverband legt Vorranggebiete Windenergie fest. Die konkrete Lage der Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes wird im Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) festgelegt und die Auswirkungen auf Habitatbaumgruppen anhand vorliegender Daten geprüft. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit von Habitatbaumgruppen und damit verbundener artenschutzrechtlicher Belange ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Standorte und Typen der Windenergieanlagen, die Nebenanlagen einschließlich der Erschließung bekannt sind. Die Zulässigkeit wird im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft. Der Belang der Habitatbaumgruppen wird aufgrund der Kleinflächigkeit dieser Strukturen, die dem regionalen Planungsmaßstab nicht entsprechen, von der Regionalplanung auf die Ebene der Vorhabenzulassung abgeschichtet und ein entsprechender Hinweis im Umweltbericht gegeben. Die im Verfahren eingebrachten belastbaren Vorkommensnachweise von besonders oder streng geschützten Arten wurden in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung hinsichtlich der Anforderungen des §§44 ff BNatSchG geprüft. zu 5.3: Durch die Berücksichtigung von Ausschluss- und Prüfkriterien sowie Hinweisen aus den Stellungnahmen konnten im Planungsverfahren bereits besonders erhebliche Umweltauswirkungen des Teilregionalplans vermieden werden. Auf Grund der historisch bedingten Verteilung von Siedlungen mit eher mittiger Lage in der Gemarkung und der Berücksichtigung von Ausschluss- und Prüfkriterien, insbesondere der Siedlungsvorsorgeabstände, sowie aufgrund des Waldanteils von 38 % in der Region Neckar-Alb sind die Vorranggebiete für regional bedeutsame Windenergieanlagen häufig am Rande von Gemarkungen und damit auch in größeren Waldflächen verortet (s. Herleitung der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Die Habitatbaumgruppen sind nicht verlegbar oder ersetzbar. Ersatzaufforstungen können die ökologischen Funktionen dieser alten Baumstrukturen nicht kompensieren. Dies widerspricht der Eingriffsregelung (§15 BNatSchG) und gefährdet die Genehmigungsfähigkeit des Projekts. 4. Ethische und gesellschaftliche Verantwortung Die Zerstörung dieser ökologischen Trittsteine widerspricht dem ethischen Prinzip der Nachhaltigkeit und dem Generationenvertrag. Wir sind verpflichtet, die natürlichen Lebensgrundlagen für kommende Generationen zu bewahren – und die Eingriffe in die Natur – auch zur Errichtung von Windkraftanlagen – dürfen nicht unverhältnismäßig sein. Besonders kritisch ist: • Rodung ökologisch wertvoller Waldflächen: Pro Windkraftanlage entstehen laut Fachagentur Windenergie etwa 0,8–1ha Rodungsfläche. Ein Teil bleibt dauerhaft versiegelt (Fundamente, Zufahrten). • Fehlende oder unzureichende Ausgleichsflächen: Die ökologische Wertigkeit alter Laubmischwälder ist nicht durch Aufforstung ersetzbar. Ersatzflächen sind meist jung, artenarm und ökologisch nicht gleichwertig. • Verlust von Gesundheitsressourcen: Wälder sind nicht nur CO-Senken, sondern auch Orte der Erholung, Stressregulation und Luftreinigung – ihre Zerstörung wirkt sich direkt auf die menschliche Gesundheit aus. Eine Greenpeace-Analyse (2024) warnt ausdrücklich: „In Zeiten von Dürren, Überschwemmungen und Erderwärmung brauchen wir intakte Laubmischwälder mehr denn je – und können es uns nicht leisten, sie zu opfern, auch nicht für sinnvolle Maßnahmen wie Windräder." Zudem führt die Missachtung dieser Schutzstrukturen zu erheblichem gesellschaftlichem Konfliktpotenzial. Viele Bürgerinnen und Bürger empfinden die Planung als übergriffig und intransparent. Die Missachtung lokaler Schutzinteressen untergräbt das Vertrauen in demokratische Verfahren. 5. Fazit und Forderung Die Habitatbaumgruppen im Rammert sind ein integraler Bestandteil des landesweiten Waldnaturschutzes und dürfen nicht durch Windenergieplanung gefährdet werden. Das Vorranggebiet TÜ-01 ist aus naturschutzfachlicher, rechtlicher und ethischer Sicht ungeeignet für Windkraftanlagen. Ich fordere daher: 1. Die vollständige Rücknahme der Vorranggebietsausweisung TÜ-01	Gebietsabgrenzung und Kriterienliste im Textteil des Teilregionalplans Windenergie). Die hochwertigsten Bereiche in Wäldern sind als Ausschlusskriterien berücksichtigt. Hierzu gehören u. a. Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder, Natura 2000-Gebiete, Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des vom Umweltministerium herausgegeben Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung (UM 2022), geschützte Biotope, Waldrefugien und Stilllegungsflächen. Weitere wertvolle Bereiche wurden in die planerische Abwägung eingestellt und in vielen Fällen nicht überplant. Darüber hinaus wurden, dem regionalplanerischen Maßstab entsprechend, für jedes Vorranggebiet Windenergie die Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung untersucht. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie dokumentiert. Die Prüfungsergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt und fanden je nach Relevanz teilweise in der Abgrenzung der Windenergiegebiete Beachtung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit ergibt sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Standorte und Typen der Windenergieanlagen, die Nebenanlagen einschließlich der Erschließung bekannt sind. Die Zulässigkeit wird im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens geprüft. Zur Behandlung der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz andere Arten, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	2. Eine verbindliche Berücksichtigung nachweislich bestehender Habitatbaumgruppen in der Regionalplanung 3. Die Priorisierung konfliktarmer Standorte außerhalb ökologisch sensibler Waldgebiete	
Privat ID: 655 08.08.2025	mit dieser Stellungnahme fordere ich die Streichung des Vorranggebiets Tü-01 für Windenergie im Rammert. Im Zentrum steht der Erhalt des Immissionsschutzwaldes und seiner überragenden Bedeutung für Klima, Gesundheit und Naturschutz. Im Folgenden führe ich fachliche und rechtliche Argumente an. 1. Besondere Bedeutung des Immissionsschutzwaldes Der im Rammert vorhandene Immissionsschutzwald filtert Luftschadstoffe, schützt vor Feinstaub und ermöglicht eine saubere Grundwasserneubildung. Waldökosysteme binden gasförmige und staubförmige Schadstoffe und verhindern so die Belastung benachbarter Siedlungsräume. Für rund 150 000 Einwohner in der Region stellt dieser Wald einen natürlichen, großflächigen Filtergürtel dar, der durch kein technisches Verfahren adäquat ersetzbar ist. 2. Rechtliche Stellung des Immissionsschutzwaldes • Nach dem Landeswaldgesetz Baden-Württemberg gelten alle Flächen ab 0,2 ha Wald als schützenswert. Immissionsschutzwald ist als eine besondere Waldfunktion anerkannt und in der Waldfunktionenkarte ausgewiesen. Eine Umwidmung oder massiver Eingriff bedarf einer landesplanerischen Abwägung und gesonderter Genehmigung durch die Forstbehörden sowie Abstimmung mit Immissionsschutz- und Naturschutzbehörden. • Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) fordert im Anhang 3 Mindestabstände und Puffer für Waldflächen zur Emissionsminderung. Eingriffe in Immissionsschutzwälder können nur nach Prüfung emissionsmindernder Alternativen genehmigt werden. • Im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird der Immissionsschutzwald als Bestandteil der „ortsüblichen und allgemein anerkannten Maßnahmen“ zur Luftreinhaltung genannt. Eine Umwandlung oder teilweiser Kahlschlag wäre hiermit unvereinbar. 3. Vergleich mit anderen Vorranggebieten im RVNA • In anderen Vorranggebieten des Regionalverbands Neckar-Alb wurden Immissionsschutzwälder entweder als Ausschlussflächen oder als Prüfflächen ausgewiesen. Dort findet eine enge Abstimmung zwischen Luftreinhalte- und Naturschutzanforderungen statt. • Tü-01 jedoch wird ohne Berücksichtigung seiner Immissionsschutzfunktion zur reinen Windenergiefläche erklärt. Dieses Vorgehen widerspricht den Kriterien zur Raumordnung,	Immissionsschutzwälder gehören zu den Waldfunktionen ohne rechtsförmlich festgesetzte Zweckbindung. Sie sind als Prüfkriterium im Planungsverfahren der Teilfortschreibung Windenergie und in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) berücksichtigt worden. Im Laufe des Planungsverfahrens haben Gebietsreduzierungen zugunsten der Immissionsschutzwälder stattgefunden. Gegenüber den verbleibenden Immissionsschutzwälder sind in der regionalplanerischen Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt worden. Das Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wonach schutzbedürftige Waldfunktionen vorrangig zu sichern sind. 4. Risiken bei Zerstörung des Immissionsschutzwaldes • Luftqualitätsverschlechterung: Mehr Feinstaub und Ozonbelastung in Wohngebieten, erhöhtes Atemwegsrisiko für empfindliche Gruppen. • Klimaregulierung: Verlust der kühlenden Verdunstungsleistung und des COBindungspotenzials führt zu lokal höheren Temperaturen. • Hydrologie: Verminderte Versickerungsraten steigern Hochwasser- und Hangrutschrisiken in Boden und Siedlungsbereichen. 5. Schlussbemerkung Die Umwandlung des Immissionsschutzwaldes im Vorranggebiet Tü-01 in eine Windenergiefläche würde eine einzigartige Schutzfunktion unwiederbringlich zerstören. Rechtlich ist dieser Wald als besondere Waldfunktion fest verankert und darf nicht gegen Energienutzungsinteressen ausgespielt werden. Ich fordere daher, Tü-01 aus dem Regionalplan zu nehmen und konfliktärmere Windstandorte zu priorisieren, die keine Immissionsschutzwälder beeinträchtigen.	
Privat ID: 655 08.08.2025	hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Tü-01 im Rammert. Im Fokus stehen die hohe Erosionsgefährdung der sandig-tonigen Böden, die möglichen schwerwiegenden Folgen nach Starkregenereignissen sowie erhebliche rechtliche Bedenken bei diesem naturraumprägenden Eingriff. 1. Erosionsgefährdung der sandig-tonigen Böden Die Böden im Rammert bestehen überwiegend aus sandig-tonigen Substraten, die bei Freilegung und Befahrung stark erosionsanfällig sind. Schon geringfügige Bodenstörungen durch Rodungen, Fundamentbau und Baustraßen verschlechtern die Bodenstruktur und reduzieren die Wasserspeicherfähigkeit. Versickerungsverluste und Bodenabtrag führen zu einer dauerhaften Degradation und vermindern wichtige Funktionen wie Nährstoffspeicherung und Schadstofffilterung. 2. Gefahren durch schwere Regenereignisse Bei Starkregenereignissen kann der Oberflächenabfluss auf ungesichertem Boden plötzlich ansteigen. Dies begünstigt Murenabgänge, Hangrutschungen und Überflutungen in angrenzenden Tälern und Siedlungsbereichen. Die Folge sind neben Erdrutschen auch massive Sedimentfracht in Bäche und Flüsse, die Schutz- und Infrastrukturmaßnahmen stark beanspruchen und teils unbeherrschbare Gefahren für Mensch und Umwelt bedeuten. 3. Vergleich mit anderen Vorranggebieten	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Im Regionalplan Neckar-Alb wurden für andere Vorrangzonen flachere, gering erosionsgefährdete Standorte ausgewiesen, die zudem über festere Bodenschichten verfügen und besser entwässert sind. • Tü-03 (Dietenbach) weist flache Böschungen und organischere Auflagehorizonte auf. • RT-01 (Betzingen) liegt auf kalkreichen, weniger lockeren Kalkmergelböden. Vorranggebiete mit soliderer Bodenstruktur ermöglichen eine risikoärmere Umsetzung und verringern langfristige Wartungs- und Sanierungskosten. 4. Rechtliche Bedenken bei Eingriffen in Natur und Landschaft • Nach den §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz gilt das Vermeidungsgebot: Jeder Eingriff ist vorrangig zu vermeiden, andernfalls sind Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu ergreifen—prinzipiell schwer umsetzbar bei großflächigen Waldeingriffen. • Die Leitprinzipien der Bundesnetzagentur verlangen einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und Landschaftsbildes. • Ein Verstoß gegen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung kann bei gerichtlicher Anfechtung zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses führen, insbesondere wenn durch Erosion und Bodenabtrag die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nicht gesichert werden kann. Fazit und Forderung Die Umsetzung des Windvorranggebiets Tü-01 im Rammert bedroht den Bodenhaushalt, erhöht das Risiko von Hangrutschungen und kollidiert mit naturschutzrechtlichen Vorgaben. Ich fordere daher die Streichung von Tü-01 aus dem Regionalplan und die Prüfung alternativer Standorte mit geringerer Erosionsgefährdung. Nur so lassen sich Klima- und Naturschutz zielgerichtet und rechtssicher miteinander verbinden.	
Privat ID: 655 08.08.2025	Grundlage: Ornithologisches Gutachten zu einer geplanten Vorrangzone für Windenergienutzung im Rammert bei Tübingen - im Auftrag des NABU Tübingen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung nehme ich hiermit Stellung gegen die geplante Vorrangzone Tü-01 im Rammert bei Tübingen. Grundlage meiner Einwände ist das vorliegende ornithologische Gutachten, das erhebliche naturschutzfachliche Bedenken aufzeigt. 1. Bedeutung des Rammert als Lebensraum für windkraftsensible Vogelarten Das ornithologische Gutachten weist den Rammert als bedeutenden Lebensraum für mehrere windkraftsensible und teils streng geschützte Vogelarten aus, darunter insbesondere: • Rotmilan (Milvus milvus): Der Rammert gehört zu einem der wichtigsten Brutgebiete dieser Art in Baden-Württemberg. Der Rotmilan ist besonders kollisionsgefährdet durch	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Erholung, Tourismus, Überplanung von Wald, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windenergieanlagen. • Schwarzstorch (Ciconia nigra): Als störungsempfindliche Art nutzt der Schwarzstorch den Rammert zur Nahrungssuche. Windräder in unmittelbarer Nähe beeinträchtigen sein Verhalten und können zu Gebietsverlust führen. • Weitere Arten wie Waldschnepfe, Wespenbussard und andere Greifvögel sind ebenfalls im Gebiet nachgewiesen und reagieren empfindlich auf Veränderungen ihres Lebensraums. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Gebiet stellt eine erhebliche Gefährdung für diese Arten dar – sowohl durch direkte Kollisionen als auch durch Habitatverlust und Verdrängung. 2. Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorgaben Die Ausweisung des Vorranggebiets Tü-01 widerspricht mehreren naturschutzrechtlichen Prinzipien: • Verbot der erheblichen Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG: Die Errichtung von Windenergieanlagen darf nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung streng geschützter Arten führen. Das Gutachten legt nahe, dass dies im Fall von Tü-01 nicht ausgeschlossen werden kann. • Gebot der Alternativenprüfung: Es bestehen andere Standorte mit geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung, die vorrangig geprüft werden sollten. • Kumulierende Wirkungen: Die Nähe zu weiteren Windkraftprojekten in der Region erhöht die Belastung für die Vogelwelt und muss in der Gesamtbewertung berücksichtigt werden. 3. Landschaftsbild und Erholungsfunktion Der Rammert ist ein naturnahes Waldgebiet mit hoher Bedeutung für Naherholung und Tourismus. Die Errichtung großflächiger Windenergieanlagen würde das Landschaftsbild massiv verändern und die Erholungsfunktion beeinträchtigen. Auch dies ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Fazit: Auf Basis des ornithologischen Gutachtens und unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher, rechtlicher und landschaftsbezogener Aspekte spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Tü-01 im Rammert aus. Der Schutz windkraftsensibler Vogelarten muss Vorrang vor einer flächenhaften Windenergienutzung in ökologisch wertvollen Gebieten haben.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ich bitte darum, diese Stellungnahme im weiteren Verfahren angemessen zu berücksichtigen.	
Privat ID: 655 08.08.2025	hiermit spreche ich mich gegen die Ausweisung und weitere Planung des Vorranggebiets Tü-01 im Rammert aus. Der Standort liegt in einem ökologisch hochsensiblen, großflächig bewaldeten Natura-2000-Gebiet mit überlappendem Vogelschutzgebiet. Er birgt erhebliche Konflikte im Natur-, Arten- und Immissionsschutz, weist relevante Risiken für den Menschen auf und steht zudem potenziell im Zielkonflikt mit militärischen Belangen. Natura 2000, FFH-Verträglichkeit und Vogelschutz • Der Rammert ist als FFH-Gebiet „Rammert“ (DE-7519-342) mit rund 2.859 ha ausgewiesen; das Vogelschutzgebiet „Mittlerer Rammert“ überlagert etwa 75 % des FFH-Gebiets. Es handelt sich um einen großflächigen, zusammenhängenden Waldkomplex mit Sand- und Tonböden, wertvollen Buchenwäldern, Auenwäldern, Schlucht- und Hangmischwäldern, Kalktuffquellen sowie artenreichem Offenland (u. a. magere Flachland-Mähwiesen). • Im Gebiet kommen Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung vor, u. a. Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Hirschkäfer, Gelbbauchunke sowie Vogelarten wie Mittelspecht und Halsbandschnäpper. Diese Vorkommen begründen strenge Prüf- und Schutzanforderungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung, Maßnahmen nach Vogelschutzrichtlinie, strikter Artenschutz). • Die Errichtung von WEA, Zuwegungen und Kabeltrassen in einem derart sensiblen Wald-FFH/SPA-Komplex birgt erhebliche Risiken für Erhaltungsziele (Störung, Lebensraumverlust, Kollisionen, Barrierewirkungen). Eine FFH-Konformität ist nur bei nachweislich ausbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen möglich; Kompensation kann Beeinträchtigungen von Schutzgütern oft nicht ausgleichen. Immissionsschutzwald, Waldökologie und Erholungsfunktion • Der Rammert ist ein großflächiger, zusammenhängender Wald mit Altbaum- und Habitatstrukturen. Solche Wälder erbringen zentrale Ökosystemleistungen (Luftreinigung, Klimapufferung, Wasserrückhalt, Erosionsschutz, Lärmpufferung) und sind für Naherholung und Gesundheit der Bevölkerung bedeutsam. Die Waldkontinuität ist ein Kernelement des Schutzwerts. • Massive Eingriffe (Fundamente, Kranstellflächen, dauerhafte Zuwegungen, Trassen) führen zu Fragmentierung, Verlust von Habitatbäumen, Störung sensibler Arten und Degradation der Waldfunktionen. Diese Effekte widersprechen dem Schutzzweck eines bewaldeten Natura-2000-Gebiets. Bodenerosion, Boden- und Wasserhaushalt	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die Produktenfernleitung (NATO-Pipeline) wurde im Planungsprozess mit einem pauschalen Vorsorgeabstand von 275 m berücksichtigt (siehe Kriterienliste im Textteil). Abweichungen je nach Anlagentyp sind im Einzelfall auf nachgelagerter Ebene zu prüfen und ggf. anzupassen. Aufgrund dessen sind die Belange der Produktenfernleitung in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) sowie in den Steckbriefen im Textteil dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Ebenso wurde die militärischen Hubschraubertiefflugstrecken im Planungsprozess berücksichtigt. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Befeuerung, Bodenschutz, Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Flugsicherung zivil, Infraschall, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Tourismus, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

• Im Rammert dominieren Sand- und Tonböden. Diese reagieren empfindlich auf Verdichtung und Erosion; großflächige Erdarbeiten, Steigungsstrecken und Entwässerungen fördern Bodenabtrag, mindern Wasserspeicherfähigkeit und beeinträchtigen Bachläufe sowie Quellbereiche (u. a. Kalktuffquellen). Die Risikoakkumulation durch Baustellenlogistik und dauerhafte Erschließung ist erheblich.

Immissionsschutzrecht und negative Auswirkungen auf den Menschen

• Windenergieanlagen verursachen hörbaren Schall, tieffrequente Anteile/Infraschall, Schattenwurf und visuelle Immissionen (inkl. Nachtkennzeichnung). Das Umweltbundesamt benennt Lärm und Schattenschlag als zentrale Belastungen; subjektive Faktoren und Sichtbarkeit beeinflussen das Lärmerleben zusätzlich. Auch bei Grenzwerteinhaltung können gesundheitliche Beeinträchtigungen und Schlafstörungen auftreten, weshalb strenge Abstands-, Betriebs- und Abschaltkonzepte erforderlich sind.

• In einem sensiblen Naherholungswald verschärfen Lärm, Sichtbarkeit und nächtliche Befeuerung die Beeinträchtigungen der Lebensqualität. Eine durchgehende Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach Immissionsschutzrecht ist wegen Topografie, Kaltluftabfluss und Nutzungsdichte schwierig und konfliktträchtig.

Projektstand, Windmessung und planerische Unsicherheiten

• Laut [Name anonymisiert] sind die artenschutzrechtlichen Untersuchungen und die Windmessung erst für 2025 vorgesehen; der Genehmigungsantrag nach BImSchG ist für Sommer 2025 angekündigt. Geplant sind u. a. Anlagen des Typs Enercon E175 EP5 E2-HT175 (7,0 MW), ein Modell für schwache bis mittlere Windgeschwindigkeiten. Damit bestehen aktuell erhebliche Unsicherheiten zu Ertrag, Schall, Schatten und Artenschutzrisiken am konkreten Standort.

Belange der Bundeswehr und Flugsicherheit

• Die Region Tübingen ist von der NATO-Pipeline durchzogen, deren Schutz und Funktionalität durch Bauarbeiten und Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden könnten. Die Auswirkungen auf die Pipeline und mögliche Risiken durch Vibrationen, Bodenarbeiten und elektromagnetische Störungen sind unklar und bedürfen einer umfassenden Prüfung.

• Windenergieanlagen können die Sicherheit von Hubschrauberfluglinien gefährden, insbesondere bei Tiefflügen. Die Bundeswehr hat in der Region bereits Projekte gestoppt, da sie „Gefahr für Leib und Leben“ sah. Eine rechtssichere Klärung der Hindernisfreiheit, Radarbelange und Übungskorridore ist zwingend erforderlich.

Kumulative Wirkungen, Verkehr und Bauphase

• Die Summation aus Rodung, Erschließung, Schwerlastverkehr, Baustellenlärm,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	temporären Grundwasser- und Drainageeingriffen sowie späterem Betrieb führt zu kumulativen Belastungen für Menschen (Erholung, Ruhe, Sicherheit auf Waldwegen) und Natur (Störung, Fragmentierung, invasive Arten entlang Trassen). Im Wald-Natura-2000-Kontext sind diese kumulativen Effekte besonders kritisch. Ethische Abwägung • Ein Natura-2000-Wald mit streng geschützten Arten ist kein „Allzweck-Standort“ für Großtechnik. Klimaschutz ist unverzichtbar, doch er darf nicht zulasten der Biodiversität und der Gesundheit von Anwohnerinnen und Anwohnern erfolgen. Naturverträgliche Energiewende bedeutet: zuerst konfliktarme Flächen, dann Technik im Maß der Natur. Rechtliche Würdigung (Kurzfassung) • FFH/Vogelschutz: Hohe Schutzgüterdichte, strenge Prüfpflichten; erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Bei verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen fehlt die Genehmigungsfähigkeit. • Artenschutz (§ 44 BNatSchG): Kollisions-, Störungs- und Quartierverlustrisiken für streng geschützte Arten; wirksame Vermeidungsmaßnahmen im Waldkontext sind oft nicht hinreichend sicher und dauerhaft umsetzbar. • Immissionsschutz (BImSchG/TA Lärm): Lärm-, Infraschall- und Schattenkonflikte im sensiblen Naherholungswald; belastbare Einhaltung inkl. Worst-Case-Prognosen und Betriebsbeschränkungen ist nachzuweisen. • Militärische Belange: Hindernisfreiheit und Übungskorridore sind zwingend zu wahren; real bestehende Konflikte in der Region unterstreichen das Risiko fehlender Genehmigungsfähigkeit. • Planerische Sorgfalt: Fehlende Wind- und Artendaten (erst 2025) bedeuten aktuell ein Abwägungs- und Prognosedefizit; eine Ausweisung/Vorentscheidung ohne gesicherte Basisdaten ist unverhältnismäßig. Anträge und Forderungen 1. Durchführung einer vollumfänglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung inkl. kumulativer Wirkungen; klare Darlegung, wie Erhaltungsziele unberührt bleiben sollen. 2. Vollständige artenschutzrechtliche Erfassung über alle relevanten Phänologien (Jagd-, Zug-, Quartierzeiten), inklusive Fledermaus-Telemetrie, Brutvogelkartierung und Habitatbaum-Mapping; Vorrang für Vermeidung statt Kompensation. 3. Nachweis einer konfliktarmen Alternativenprüfung außerhalb sensibler	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wald-Natura-2000-Flächen (Flächensteuerung, Repowering geeigneter Bestandsstandorte, Vorrang außerhalb großflächiger Schutzkomplexe). 4. Strenge immissionsschutzrechtliche Prognosen für Schall (inkl. tieffrequenter Anteile), Schattenwurf und Nachtkennzeichnung; verbindliche Abschalt- und Reduktionskonzepte mit Monitoring und Sanktionierung. 5. Boden- und Gewässerschutzkonzept mit Erosions- und Verdichtungsvermeidung, minimalinvasiver Erschließung, Rückbau- und Renaturierungsplan; Schutz von Quell- und Bachsystemen (inkl. Kalktuffquellen). 6. Frühzeitige, rechtssichere Klärung mit der Bundeswehr (Tiefflug-/Radar-Belange); Veröffentlichung der Prüfergebnisse und Alternativszenarien. 7. Vollständige Offenlegung der Windmess- und Gutachtendaten vor jeder Festlegung; keine Vorfestlegung im Zustand erheblicher Datenunsicherheit. Fazit Der Rammert ist als großflächiger Natura-2000-Wald mit streng geschützten Arten, sensiblen Böden und hoher Erholungsfunktion ein denkbar ungeeigneter Standort für ein WEA-Vorranggebiet. Die vorhandenen und absehbaren Konflikte im FFH-, Arten- und Immissionsschutz, die Risiken für Mensch und Natur sowie potenzielle Militärbelange sprechen klar gegen Tü-01. Eine naturverträgliche Energiewende verlangt die Konzentration auf konfliktarme Flächen – der Rammert gehört nicht dazu.	
Privat ID: 655 08.08.2025	Stellungnahme mit kritischer Betrachtung des Vorranggebiets TÜ-01 „Windpark Rammert“ im Vergleich mit anderen Standorten des RVNA 1. Einleitung Der Entwurf des Regionalverbands Neckar-Alb zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft sieht u.a. das Gebiet TÜ-01 „Rammert“ im Bereich Tübingen/Rottenburg vor. Ziel dieser Stellungnahme ist es, den Standort TÜ-01 im Vergleich zu den übrigen vorgeschlagenen Vorranggebieten im RVNA zu analysieren, die Konfliktpotenziale herauszuarbeiten und eine kritische Abwägung hinsichtlich seiner Eignung vorzunehmen. 2. Allgemeine Bewertungsgrundlagen Die Bewertung orientiert sich an folgenden Kriterien: • Windhöffigkeit & Wirtschaftlichkeit • Natur- und Artenschutz • Landschaftsbild und Naherholung • Erschließungsaufwand & Infrastruktur	Gebiet wird weiterverfolgt. Durch die Berücksichtigung von Ausschluss- und Prüfkriterien sowie Hinweisen aus den Stellungnahmen konnten im Planungsverfahren des Teilregionalplans Windenergie Neckar-Alb bereits besonders erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden. Im Zuge des Verfahrens wurden die in der Umweltprognose am schlechtesten bewerteten Vorranggebiete („sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet“) bereits nicht mehr weiterverfolgt und aufgrund von Umweltbelangen Reduzierungen vorgenommen. Hierzu wird auf die Tabelle 9 im Umweltbericht und auf die in den Gebietssteckbriefen im Anhang 2 des Umweltberichts dokumentierten Änderungen während des Planungsprozesses verwiesen. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Im Vorhabenzulassungsverfahren werden artenschutzrechtliche Belange anhand vorhandener Daten geprüft und Maßnahmen zur Minderung der ggf.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	• Soziale Akzeptanz • Vergleich zu anderen Vorranggebieten im RVNA 3. Standort TÜ-01 „Rammert“ – Analyse der besonderen Nachteile 3.1 Sehr hohes Konfliktpotenzial im Natur- und Artenschutz • Der Rammert ist ein größtenteils naturnaher Laubmischwald mit überregionaler Bedeutung für den Biotopverbund. • Das Gebiet grenzt direkt an bzw. überlappt mit: o FFH-Gebiet „Rammert“ o Landschaftsschutzgebiete o geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG • Vorkommen streng geschützter Arten: o Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Mopsfledermaus, Großes Mausohr o Diese Arten sind besonders kollisionsgefährdet bzw. störungssensibel. • Konsequenz: Der Standort weist ein signifikant höheres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial auf als andere Flächen des RVNA, was umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen oder sogar ein vollständiges Projektverbot zur Folge haben kann. 3.2 Waldstandort mit massiven Eingriffen • Der Standort liegt ausschließlich im Wald, anders als viele andere Vorranggebiete, die auch Offenlandanteile aufweisen. • Rodungen von Alt- und Laubwaldflächen wären notwendig, was dem Grundsatz „Wald vor Wind“ zuwiderläuft. • Auswirkungen: o Zerstörung intakter Waldökosysteme o Zerschneidung von Rückzugsräumen o Beeinträchtigung des Mikroklimas (besonders relevant in Zeiten des Klimawandels) • Andere Gebiete im RVNA weisen teilweise geringere Waldanteile auf oder befinden sich in wirtschaftlich genutzten Forsten mit geringerer ökologischer Wertigkeit. 3.3 Hoher Erschließungsaufwand • Die Topografie des Rammerts ist mittelgebirgig, mit engen, unbefestigten Waldwegen. • Der Bau von Zuwegungen, Montageplätzen und Fundamente erfordert: o Massive Bodenversiegelung o großflächige Eingriffe in den Wald o hohe Kosten für logistische Maßnahmen • Im Vergleich dazu sind andere Vorranggebiete (z.B. auf Hochflächen oder in landwirtschaftlich genutzten Gebieten) deutlich leichter erschließbar. 3.4 Bedeutung als Erholungsraum und Schutzwald	auftretenden Konflikte festgelegt. Kann auf regionaler Planungsebene nach derzeitigem Wissensstand eine Konfliktlösung auf Ebene der Vorhabenzulassung in Aussicht gestellt werden, wird das Vorranggebiet weiterverfolgt. Dies ist für das Vorranggebiet TÜ-01 der Fall. Eine abschließende Beurteilung der konkreten Beeinträchtigung von hochwertigen Waldbereichen, Tieren und Pflanzen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn Standorte der Windenergieanlagen mit ihren Nebenanlagen einschließlich der Erschließung bekannt sind, und erfolgt im nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahren. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Beteiligung, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz, CO2-Bilanz, Denkmalschutz, Eiswurf/Eisfall, Entsorgung, Erdbeben/Geologie, Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit, Landschaftsschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Zu den in der Stellungnahme gemachten Angaben wird darüber hinaus auf folgendes hingewiesen: Die in der Stellungnahme enthaltende Tabelle listet Gebiete auf, die mit Ausnahme von TÜ-01 keinem Vorranggebiet in der Region Neckar-Alb zugeordnet werden können. Das Vorranggebiet liegt außerhalb der Gebietskulisse des FFH-Gebietes. Alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände älter 120 Jahre (Datensatz der Forstdirektion) sowie Waldbereiche mit naturnaher Baumartenzusammensetzung (Daten der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt BW) sind nicht flächendeckend im Vorranggebiet vertreten, sondern nur in Teilbereichen. Auf der nachgelagerten Genehmigungsebene kann durch die Wahl der Anlagenstandorte diesbezügliche Eingriffe miniert werden. Ansonsten Kenntnisnahme.

• Der Rammert ist ein wichtiger Naherholungsraum für Tübingen, Rottenburg und die umliegenden Gemeinden.
• Er dient als:
o Immissionsschutzwald
o Klimaregulator
o Erholungsraum mit hoher Akzeptanz und Nutzung durch die Bevölkerung
• Diese Funktionen wären durch den Bau von WKA erheblich beeinträchtigt.
• In anderen RVNA-Flächen ist die Bedeutung als Naherholungsgebiet z.T. deutlich geringer, da sie weniger frequentiert oder bereits vorbelastet sind (z.B. durch Verkehr oder Gewerbe).

3.5 Geringe bis mittlere Windhöffigkeit

• Die Windhöffigkeit liegt bei ca. 6,0–6,5m/s in 160m Höhe, was im regionalen Vergleich nicht herausragend ist.
• Andere Vorranggebiete, insbesondere auf der Schwäbischen Alb, erreichen deutlich bessere Windwerte (>7m/s) bei geringeren ökologischen Konflikten.
• Wirtschaftlichkeitsprognosen für TÜ-01 sind aufgrund des hohen Investitions- und Erschließungsaufwands sowie der durchschnittlichen Windverhältnisse problematisch.

4. Vergleich mit anderen Vorranggebieten im RVNA

[RVNA Anmerkung: Vergleich von Gebieten, Darstellung in einer Tabellenübersicht]

Erklärung der Bewertung:

• Windhöffigkeit: Grundlage für Ertrag und Wirtschaftlichkeit, gemessen in m/s in 160 m Nabenhöhe.
• Waldanteil: Höherer Waldanteil bedeutet meist größere ökologische Eingriffe und Konflikte.
• FFH-/Vogelschutzgebietsüberlagerung: Direkte Überlappung bedeutet höhere Schutzanforderungen und rechtliche Hürden.
• Artenschutzliche Konflikte: Bewertung basierend auf bekannten Arten und deren Schutzstatus im Gebiet.
• Erschließungsaufwand: Aufwand zur Errichtung von Wegen, Fundamenten etc., je höher desto kostenintensiver und ökologisch belastender.
• Eingriff in Naturräume: Einschätzung der Flächenzerstörung und Zerschneidung von Biotopen.
• Naherholungswert & Akzeptanz: Einschätzung anhand Freizeitnutzung und Bevölkerungsnähe.
• Wirtschaftlichkeit: Abschätzung auf Grundlage der Windhöffigkeit und der zu erwartenden Bau- und Betriebskosten.

Fazit aus dem Vergleich

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	• TÜ-01 Rammert ist durch seine hohe Waldfläche, direkte Überlappung mit FFHGebieten und hohen artenschutzrechtlichen Konflikte einer der kritischsten Standorte im RVNA. • Trotz einer mittleren Windhöffigkeit ist die Wirtschaftlichkeit durch den hohen Erschließungsaufwand und die komplexen Genehmigungshürden stark eingeschränkt. • Im Gegensatz dazu bieten andere Vorranggebiete wie UL-03 Albhochfläche oder RT02 Rosenstein bessere Windverhältnisse bei deutlich geringeren ökologischen Konflikten. • Vorranggebiete mit überwiegend Offenlandflächen (z.B. Steinlachtal RE-05) sind durch niedrigere Naturschutzkonflikte und einfachere Erschließung wirtschaftlich attraktiver. • Der hohe Erholungswert des Rammertgebiets und seine Bedeutung als Immissionsschutzwald verstärken die Argumente gegen den Standort TÜ-01. 5. Kritische Gesamtabwägung Der Standort TÜ-01 „Rammert“ ist aus umweltfachlicher, wirtschaftlicher und sozialer Sichteiner der konfliktträchtigsten im gesamten Regionalverbandsgebiet. Trotz der Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien sollte dieser Standort nicht weiterverfolgt werden, weil: • die naturschutzrechtlichen Konflikte unverhältnismäßig hoch sind, • die Eingriffe in schützenswerte Waldstrukturen und Lebensräume irreversibel wären, • der Windkraft-Ertrag im Vergleich nicht überdurchschnittlich ausfällt, • alternative Standorte mit geringeren ökologischen Belastungen zur Verfügung stehen. 6. Empfehlung Auf Basis der Abwägung sämtlicher relevanter Kriterien sollte das Vorranggebiet TÜ-01 aus dem Regionalplan gestrichen werden. Die Realisierung von Windkraftanlagen sollte bevorzugt in Gebieten erfolgen, die: • weniger naturschutzfachliche Konflikte aufweisen, • eine bessere Windhöffigkeit besitzen, • wirtschaftlich tragfähiger sind, • und deren Erschließung geringer in den Naturraum eingreift. 7. Schlusswort Die Energiewende darf nicht auf Kosten der ökologisch wertvollsten Lebensräume vorangetrieben werden. Der Standort TÜ-01 steht beispielhaft für einen unangemessenen Zielkonflikt zwischen Klimaschutz und Naturschutz, bei dem Letzterer überproportional belastet wird. Der Regionalverband ist aufgefordert, nachhaltige, verantwortungsbewusste Alternativen zu fördern, die sowohl klimapolitische Ziele als auch Biodiversitäts- und Landschaftsschutz berücksichtigen.	
Privat ID: 655 08.08.2025	In Ergänzung an die Stellungnahme des NABU gerne auf diesem Wege noch einmal Beleg, dass die Mopsfledermaus - als schützenswerte Art - in dem Vorranggebiet TÜ-01	Gebiet wird weiterverfolgt. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Planungsebene kann in Aussicht gestellt

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	nachgewiesen wurde. Die Mopsfledermaus Barbastella barbastellus ist akustisch hier nachgewiesen worden ([Inhalt anonymisiert] letztes Jahr) [Inhalt anonymisiert].	werden. Die Planung ist damit erforderlich. Die Mopsfledermaus ist gemäß Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Hrsg.) 2022) eine Sonderstatusart, deren Vorkommensnachweise im Einzelfall zu prüfen ist (s. Kapitel 4.2.1b Fachbeitrag). Die in der Stellungnahme aufgeführten akustischen Nachweise dieser Art wurden von der Unteren Naturschutzbehörde Tübingen geprüft. Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde stellen die in der Bachelorarbeit erfassten akustischen Nachweise keinen generellen Hinderungsgrund für die Ausweisung des Vorranggebietes TÜ-01 dar. Damit kann eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Planungsebene in Aussicht gestellt werden. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Abwägung des Regionalverbands Neckar-Alb zur gemeinsamen Stellungnahme der Verbände BUND, LNV und NABU einschließlich der beigefügten Anlagen verwiesen (siehe Synopse 2025 der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, SN-ID 560). Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der weiteren Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 655 08.08.2025	1. Zusammenfassung In dieser Stellungnahme wird das Vorranggebiet TÜ-01 im Vergleich zu anderen Vorranggebieten bewertet. Wirtschaftlich, ethisch und naturschutzrechtlich zeigt sich eine deutliche Unterlegenheit von TÜ-01. Schwerpunkte sind die hohe Konfliktlage mit Artenschutz, Immissionsschutzwald, Bodenerosion, infrastrukturelle Risiken (NATOPipeline, Bundeswehr-Fluglinien), negative Folgen für Mensch und Umwelt sowie rechtliche Vorgaben. 2. Beispielhafter Vergleich zweier Vorranggebiete Dieser Vergleich zeigt die enormen strukturellen Unterschiede zwischen zwei exemplarischen Vorranggebieten und unterstreicht das hohe Konfliktpotential und die fehlende Eignung des Vorranggebietes TÜ-01 für die Errichtung von Windkraftanlagen. [Anmerkung RVNA: Tabellenvergleich der Windgebiete TÜ-01 und RT-04] 3. Wirtschaftliche Perspektive	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die Produktenfernleitung (NATO-Pipeline) wurde im Planungsprozess mit einem pauschalen Vorsorgeabstand von 275 m berücksichtigt (siehe Kriterienliste im Textteil). Abweichungen je nach Anlagentyp sind im Einzelfall auf nachgelagerter Ebene zu prüfen und ggf. anzupassen. Aufgrund dessen sind die Belange der Produktenfernleitung in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z(2) sowie in den Steckbriefen im Textteil dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Bodenschutz, Entsorgung, Erholung,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	• Geringe Windhöffigkeit führt zu niedrigen Ausbeutezahlen pro Anlage und damit zu schlechter Amortisation. • Erschließungskosten steigen um den Faktor 1,5–2 durch erforderliche Waldwege, Fundamente und Genehmigungsaufwand. • Hohe Folgekosten: Stilllegung, Rückbau und mögliche Entschädigungen summieren sich auf Milliardenhöhe – eine Greenpeace-Analyse beziffert Entschädigungsansprüche im Extremfall auf rund 64 Mrd € bei sofortiger Abschaltung aller Onshore-Anlagen. 4. Ethische Perspektive • Landschaftsbild und kultureller Erholungsraum werden dauerhaft beeinträchtigt – ein Wert, der nicht in Euro messbar ist. • Der Eingriff verstößt gegen das Prinzip der Verursacherverantwortung: Klimaschutz darf nicht einseitig gegen lokalen Natur- und Erholungsschutz ausgespielt werden. • Die Belastung der Anwohner durch Schallemissionen (bis zu 40 dB(A)) und Schattenwurf untergräbt das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Wohnqualität. 5. Naturschutzrechtliche Perspektive • Artenschutz (§ 44 BNatSchG): Die Zerstörung von Habitatbaumgruppen (alte Bäume mit speziellen Mikrohabitaten) ist verboten. Im Vorranggebiet TÜ-01 sind solche Habitatbaumgruppen ausgewiesen, die Fledermäuse und Vogelarten beherbergen. • Gelbbauchunke: Stark gefährdete Amphibienart, EU-weit geschützt und lokal an temporäre Kleingewässer im Wald gebunden. In ähnlichen Waldrevieren bei Tübingen-Weilheim wird die Art von NABU jährlich dokumentiert und durch temporäre Gewässer erhalten. Ein Windpark würde Laichgewässer zerstören und Populationen gefährden. • Immissionsschutzwald: Anforderungen der TA Luft sehen Puffer von mindestens 50 m Tiefe vor; Eingriffe in Immissionsschutzwald sind genehmigungsrechtlich hoch problematisch und bedürfen Ausnahmegenehmigungen, die nur in seltenen Fällen erteilt werden dürfen. • Bodenschutzwald (§ 30 LWaldG): TÜ-01 liegt auf Hanglagen mit erosionsgefährdeten Böden. Schäden am Waldboden sind meistens irreversibel und erfordern umfangreiche Kompensationsmaßnahmen, die im Planungsraum nicht sichergestellt sind. 6. Negative Folgen eines Windparks in TÜ-01	Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Flächenbeitragswert, Flugsicherung zivil, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Militär Flugsicherung, Naturschutz, Rückbau, Schattenwurf, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

• Artenschutzverluste: Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse, Verlust ökologischer Netzwerke, FFH-Verträglichkeitsprüfung wahrscheinlich negativ.

• Boden- und Wasserhaushalt: Bodenzerstörung durch Rodung, schwere Baumaschinen und Verdichtung, Verstärkung von Bodenerosion und veränderten Oberflächenabflüssen.

• Immissionsschutzkonflikt: Zerstörung wichtiger Filter- und Pufferflächen gegen Schadstoffe (Ammoniak, Stickstoffdeposition) führt zu höheren Belastungen angrenzender Biotope und landwirtschaftlicher Flächen.

• Menschliche Gesundheit: Schallemissionen (bis 40 dB(A)), Infraschall, Schattenwurf („Flicker“) können Schlafstörungen, Stress und Einschränkung der Lebensqualität auslösen.

• Infrastruktur- und Sicherheitsrisiken: Durchkreuzung der NATO-Pipeline (CEPS/NEPS) erhöht Risiko von Unfällen bei Bauarbeiten oder Störfällen und erfordert hohe Schutzabstände. Bundeswehr-Hubschrauberfluglinien nutzen das Gebiet für Übungs- und Versorgungsflüge; Rotorwinde beeinträchtigen Betriebssicherheit und erhöhen Unfallgefahr für Luftfahrzeuge und Personal.

7. Kritisches Fazit

Das Vorranggebiet TÜ-01 weist im exemplarischen Vergleich zu RT-04 schwerwiegende Nachteile auf:

• geringe Energieausbeute bei hohen Investitions- und Folgekosten

• intensiver Konflikt mit Art-, Boden- und Immissionsschutz

• erhebliche Beeinträchtigung von Erholungsräumen und Wohnqualität

• zusätzliche Risiken durch militärische Infrastruktur (NATO-Pipeline, Bundeswehr-Flüge)

Aus wirtschaftlicher, ethischer und naturschutzrechtlicher Sicht ist TÜ-01 daher das ungeeignetste Vorranggebiet im Regionalplan. Stattdessen sollten Gebiete wie RT-04 mit optimaler Windhöffigkeit, niedrigen artenschutzrechtlichen Konflikten und stabilen Böden prioritär entwickelt werden. Auch ohne das Vorranggebiet TÜ-01 können die geforderten 1,8% ausgewiesener Fläche erreicht werden und es müssen konfliktärmere Gebiete mit weniger Kollateralschäden für Mensch, Natur und Umwelt vorrangig für Windkraftanlagen genutzt werden. Dies sowohl aus Gründen des Naturschutzes, der Wirtschaftlichkeit, der Nachhaltigkeit und der Umweltethik.

Quellen und rechtliche Verweise

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	1. „Windkraft – Pläne und Protest in der Region Neckar-Alb“, SWR Aktuell, April 2024 2. BUND RV Neckar-Alb: Stellungnahme zum Vorranggebiet TÜ 01 (SUP, S. 144 ff.) 3. SFI: „Immissionsschutzwald und Waldumbau“ 4. LWaldG § 30: Bodenschutzrelevante Wälder auf erosionsgefährdeten Standorten 5. Greenpeace (FÖS 02 / 2025): Kurzanalyse „Windkraft rückbauen?!“ 6. WP: Central Europe Pipeline System (CEPS) und North European Pipeline System (NEPS) 7. Bundeswehr: „Militärischer Flugbetrieb“, Luftfahrtamt der Bundeswehr 8. NABU Tübingen: Dokumentation Gelbbauchunken-Vorkommen 9. BNatSchG § 44: Artenschutzrechtliche Verbote	
Privat ID: 655 08.08.2025	Stellungnahme gegen das Vorranggebiet TÜ-01 für Windenergieanlagen I. Einleitung Im Zuge der Energiewende ist der Ausbau der Windkraft ein zentraler Bestandteil der deutschen Klimapolitik. Dennoch muss bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen (WEA) eine sorgfältige Abwägung zwischen ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und sicherheitsrelevanten Aspekten erfolgen. Das geplante Vorranggebiet TÜ-01 im Landkreis Tübingen erfüllt diese Anforderungen nicht. In einem vergleichenden Bewertungsrahmen mit anderen ausgewiesenen Vorrangflächen erweist sich TÜ-01 als besonders konfliktbehaftet, naturschutzrechtlich bedenklich und wirtschaftlich ineffizient. II. Vergleichende Bewertung der Vorranggebiete Im Vergleich zu alternativen Vorranggebieten in der Region zeigt sich, dass TÜ-01 in mehrfacher Hinsicht gravierende Nachteile aufweist: • Naturschutzkonflikte: Im Gegensatz zu weniger sensiblen Flächen weisen die Flächen von TÜ-01 eine hohe Biodiversität auf (u.a. Vorkommen der Gelbbauchunke und geschützte Habitatbaumgruppen). • Sicherheitsrelevante Einschränkungen: Die Nähe zur NATO-Pipeline sowie zu Hubschrauberfluglinien der Bundeswehr macht den Standort sicherheitsstrategisch problematisch. • Bodenschutz: Die Lage im Bereich eines Immissionsschutzwaldes und auf erosionsgefährdetem Gelände birgt gravierende Risiken für Wasserhaushalt, Bodenstabilität und Waldökologie. • Erreichbarkeit und Baukosten: Die topografisch anspruchsvolle Lage von TÜ-01 führt zu einem deutlich erhöhten Bau- und Erschließungsaufwand im Vergleich zu anderen Standorten. III. Naturschutzrechtliche Bewertung Nach §1 BNatSchG ist der Schutz der biologischen Vielfalt, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz besonderer Lebensräume zentral. Das Vorranggebiet	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die Produktenfernleitung (NATO-Pipeline) wurde im Planungsprozess mit einem pauschalen Vorsorgeabstand von 275 m berücksichtigt (siehe Kriterienliste im Textteil) und entsprechend sind die Belange der Produktenfernleitung in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) sowie in den Steckbriefen im Textteil dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Militärische Hubschraubertiefflugstrecken sind beim Gebiet TÜ-01 nicht betroffen. Wir verweisen auf die Stellungnahme vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 05.11.2025. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Beteiligung, Bodenschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Militär Flugsicherung, Naturschutz, Schattenwurf, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	TÜ-01 widerspricht diesen Vorgaben in mehreren Punkten: 1. Gelbbauchunke (Bombina variegata): Eine europaweit streng geschützte Art (Anhang IV FFH-Richtlinie). Laut einem Gutachten des NABU BadenWürttemberg (2023) sind in und um das Gebiet TÜ-01 mehrere Laichgewässer bekannt. Durch die Errichtung von WEA und den begleitenden Baumaßnahmen wird das Habitatfragmentierungsrisiko erheblich erhöht. 2. Habitatbaumgruppen: Das Gebiet umfasst naturnahe Laubwälder mit Altbäumen, die als Habitat für Fledermäuse, Vögel und Insekten dienen. Der BUND warnt in seiner Stellungnahme (2024) davor, dass der Verlust solcher Strukturen mit den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes unvereinbar sei. 3. Immissionsschutzwald: TÜ-01 liegt in einem Bereich, der gemäß §9 Abs.1 BNatSchG als Wald mit Schutzfunktion ausgewiesen ist. Der Eingriff durch die Erschließung (Zuwegungen, Fundamente, Leitungen) würde diese Funktion dauerhaft beeinträchtigen. 4. Bodenerosion: Die Hangsituation, gepaart mit schweren Maschinen beim Bau, birgt hohes Risiko für Erosion und Versiegelung. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg warnt in vergleichbaren Fällen vor nicht rückgängig zu machenden Bodenschäden. IV. Ethisch-gesellschaftliche Bewertung Die Akzeptanz von Windkraftanlagen hängt wesentlich von der Transparenz und Fairness bei der Standortwahl ab. In Bezug auf TÜ-01 ergeben sich erhebliche Defizite: • Bevölkerungsnähe: Die betroffenen Gemeinden wurden unzureichend eingebunden. Die gesundheitlichen Belastungen durch Infraschall, Lärm und Schattenwurf sind wissenschaftlich belegt (vgl. Studie des Umweltbundesamts 2021). • Ethische Verantwortung: Greenpeace verweist in einem Positionspapier von 2022 darauf, dass „ökologische Belastungen durch erneuerbare Energien nicht die gleichen Fehler der fossilen Ära reproduzieren dürfen“. TÜ-01 wäre ein klassisches Beispiel dafür, wie Klimaschutz gegen Naturschutz ausgespielt wird – ein ethisch nicht vertretbares Vorgehen. V. Umwelttechnische Problemanalyse Windkraftanlagen bringen auch technikimmanente Belastungen mit sich, die gerade in ökologisch sensiblen Räumen wie TÜ-01 besonders schwer wiegen: 1. Abrieb von Rotorblättern: Mikroplastik und Glasfaserabrieb gelangen in den Boden und in Gewässer. Eine Studie der TU München (2022) schätzt die jährliche Freisetzung in Deutschland auf 60–80 Tonnen. 2. Schleppwinde: Der Luftwirbel-Effekt hinter den Rotoren führt zu Mikroklimaveränderungen und kann die Bodenfeuchte beeinflussen – mit gravierenden Folgen für Flora und Fauna in unmittelbarer Umgebung.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	3. Gefährdung der Flugsicherheit: Die Nähe zur NATO-Pipeline und die Nutzung des Luftraums durch Bundeswehrhubschrauber (u.a. für Tiefflugübungen) machen das Gebiet hoch sensibel. Bereits 2020 warnte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vor einer Gefährdung der militärischen Einsatzfähigkeit durch neue WEA in strategisch genutzten Korridoren. VI. Wirtschaftliche Bewertung Im Vergleich zu anderen Standorten ist TÜ-01 wirtschaftlich unattraktiv: • Erschließungskosten: Hohe Baukosten durch schlechte Zugänglichkeit, lange Kabeltrassen, notwendige Straßenneubauten. • Ertragsunsicherheit: Aufgrund der topografischen Lage ist mit niedrigeren Volllaststunden zu rechnen als in anderen Vorranggebieten (vgl. Windatlas BW 2023). • Folgekosten: Mögliche Kompensationsmaßnahmen für Umweltschäden und artenschutzrechtliche Auflagen treiben die Kosten weiter in die Höhe. VII. Kritisches Fazit Das Vorranggebiet TÜ-01 erfüllt weder aus naturschutzrechtlicher noch aus wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Sicht die Anforderungen an eine nachhaltige und verantwortbare Windkraftnutzung. Die ausgewiesenen Umweltkonflikte – insbesondere mit Blick auf streng geschützte Arten, sensible Waldstrukturen, erosionsgefährdete Böden sowie sicherheitsrelevante Infrastruktur – machen eine Realisierung an dieser Stelle unvertretbar. Ein Windpark an dieser Stelle würde: • den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes widersprechen (§§1, 44 BNatSchG), • sicherheitsrelevante Risiken durch Störung militärischer Flugrouten und der NATO-Pipeline hervorrufen, • die Schutzfunktionen des Waldes untergraben, • geschützte Arten und deren Lebensräume gefährden (u.a. Gelbbauchunke, Fledermäuse, Spechte), • die Bevölkerung gesundheitlich und ästhetisch stark belasten, • bei gleichzeitig geringem wirtschaftlichem Nutzen realisiert werden. Empfehlung: TÜ-01 ist aus der weiteren Planung als Vorranggebiet für Windkraftanlagen zu streichen. Stattdessen sollten weniger konfliktbehaftete Standorte mit geringerem ökologischen Wert, besserer Erschließung und größerem Abstand zur Wohnbebauung priorisiert werden. Quellen (Auswahl): 1. NABU Baden-Württemberg (2023): Stellungnahme zum Vorranggebiet TÜ-01. 2. BUND Regionalverband Neckar-Alb (2024): Artenschutzfachliches Gutachten.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	3. Greenpeace (2022): „Klimaschutz darf nicht gegen Naturschutz ausgespielt werden“. 4. Umweltbundesamt (2021): Infraschall durch Windenergieanlagen – Wirkungen auf den Menschen. 5. TU München (2022): Abrieb durch Windkraftanlagen – Mikroplastik in der Umwelt. 6. Windatlas Baden-Württemberg (2023): Standortanalyse Region Tübingen. 7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (2020): Bewertung militärischer Belange bei Windenergieplanungen. 8. BNatSchG (2024): Bundesnaturschutzgesetz, §§1, 9, 44.	
Privat ID: 655 08.08.2025	dass die zweite Beteiligungsrunde für Bürgerinnen und Bürger zentral in den Sommerferien liegt, führt dazu, dass viele Betroffene keine Stellungnahme abgeben werden können und lässt Zweifel daran aufkommen, dass eine wirkliche Bürgerbeteiligung offensiv gewünscht ist. Ich fordere unter diesen Aspekten die Verlängerung der Eingabefristen um 4 Wochen, um hier wirklich allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.	Eine Fristverlängerung wurde nicht gewährt. Der Zeitraum der Offenlage entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 12 Abs. 4 LPlG i. V. m. § 9 Abs. 2 und 3 ROG, die Unterlagen einen Monat öffentlich auszulegen. Die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme in einer erneuten Anhörung können weiter angemessen verkürzt werden. Die Erstanhörung umfasste eine dreimonatige Frist. Bei der erneuten Anhörung wurde bewusst von einer Fristverkürzung, von der gesetzlichen Mindestfrist für die Öffentlichkeit, abgesehen und stattdessen die reguläre Mindestfrist von einem Monat vollständig gewährt. Bzgl. des Sachargumentes siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 655 08.08.2025	mit Sorge und Bedenken weise ich darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Windkraftanlagen im Vorranggebiet TÜ-01 der Waldkindergarten [Ort anonymisiert] befindet. Die Kinder halten sich den Großteil des Tages im Freien auf und der angrenzende Wald ist Teil ihres Alltags und ihres Kindergartenlebens. Die Errichtung der geplanten Windräder im Vorranggebiet TÜ-01 würde hier zu einer massiven Beeinträchtigung in der Umwelt und im Alltag der Kinder führen. Auch sind hier die Auswirkungen auf die Kinder bei den nicht ausreichend bestehenden Schutzabständen letztlich noch zu wenig erforscht um sicher sagen zu können, dass hier keine Gefährdungslage entsteht. Darüber hinaus befindet sich in unmittelbarer Nähe die Grundschule Kilchberg. aus jedem Klassenzimmer wären die sich drehenden Windkraftanlagen zu sehen. Auch dies kann neben gesundheitlichen Beeinträchtigungen zur einer Beeinträchtigung des Lernalltages führen. Auch hier muss der Schutz der Kleinen und Kleinsten oberstes Gebot sein. Darüber hinaus finden sich in der Planng des RVNA mehrer deutlich besser geeignete und weniger konfliktträchtige Standorte als TÜ-01. Auch lässt sich das Ziel der 1,8% ausgewiesenen Fläche ohne das Vorranggebiet TÜ-01 erreichen - mit weniger Kollateral- und Folgeschäden. Herzlichen Dank für die Beachtung und mit der Bitte um Anonymisierung dieser Eingabe	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die Grundschule Kilchberg befindet sich in 750 m und der Waldkindergarten in ca. 530 m Entfernung zum Gebiet TÜ-01. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sowie der Schule sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Bzgl. des weiteren Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 655 08.08.2025	im Zuge der Planungen zur Ausweisung des Vorranggebiets TÜ-01 für Windkraftanlagen möchten wir unsere Bedenken und Einwände gegen die Errichtung solcher Anlagen in unmittelbarer Nähe zu sensiblen pädagogischen Einrichtungen zum Ausdruck bringen. Besonders betroffen sind der Waldkindergarten Rammertfüchse, der sich im direkten Umfeld des Rammerts befindet, sowie die Charlottenschule Kilchberg, eine Grundschule in unmittelbarer Nähe.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die Grundschule Kilchberg befindet sich in 750 m und der Waldkindergarten in ca. 530 m Entfernung zum Gebiet TÜ-01. Die genannten Belange bzgl. des

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	1. Kindeswohl und Entwicklungsförderung Kinder sind besonders schutzbedürftig. Der Waldkindergarten Rammertfüchse nutzt gezielt die naturnahe Umgebung des Rammerts, um den Kindern eine gesunde, ruhige und von natürlichen Sinneseindrücken geprägte Lern- und Erfahrungswelt zu ermöglichen. Der Bau und Betrieb großer Windkraftanlagen bringt jedoch erhebliche Veränderungen mit sich: Lärmimmissionen (auch tieffrequenter Schall, sog. Infraschall), die insbesondere auf Kinder sensibler wirken können und langfristige gesundheitliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen sind. Beeinträchtigung der natürlichen Umgebung: Der Wald verliert durch Bauarbeiten und Zuwegung an ökologischer Qualität und pädagogischem Wert. Visuelle Dominanz und Bewegung der Rotoren können Ängste auslösen oder die Konzentrationsfähigkeit von Kindern beeinträchtigen.	Waldkindergartens sowie der Schule sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Gesundheitliche Auswirkungen Auch für die Kinder der Charlottenschule Kilchberg, die sich in relativer Nähe zum Vorranggebiet TÜ-01 befindet, ist der Betrieb von Windkraftanlagen problematisch. Studien und Erfahrungsberichte deuten auf mögliche Auswirkungen von Dauerlärm und Infraschall auf das vegetative Nervensystem hin – insbesondere bei jungen Menschen in der Entwicklung. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob das Risiko eines Anlagenunfalls – auch wenn gering – in der Nähe von Bildungseinrichtungen ethisch vertretbar ist.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Brandgefahr/-schutz, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Pädagogische Einrichtungen verdienen besonderen Schutz Kindergärten und Grundschulen sollten bewusst von industriellen Großanlagen freigehalten werden. Dies betrifft nicht nur klassische Industrie, sondern auch großtechnische Energieinfrastruktur. Der Schutz des Lern- und Lebensraumes unserer Kinder muss Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben – insbesondere dann, wenn Alternativstandorte zur Verfügung stehen, die nicht mit pädagogischen Einrichtungen konkurrieren.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Zerstörung eines wichtigen Naturraums für Kinder Der Rammert stellt nicht nur ein bedeutendes Natur- und Naherholungsgebiet für die Region dar, sondern ist auch Teil des pädagogischen Konzepts des Waldkindergartens. Die geplanten Eingriffe würden diesen Naturraum massiv beeinträchtigen – durch Rodungen, den Bau von Zufahrtswegen, sowie die ständige visuelle und akustische Präsenz der Windräder.	Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Umweltprüfung, Zerstörung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Fazit Wir sprechen uns nicht grundsätzlich gegen die Energiewende oder die Nutzung von Windkraft aus. Sehr wohl aber lehnen wir die Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet TÜ-01 entschieden ab – insbesondere wegen der Nähe zum Waldkindergarten Rammertfüchse und zur Charlottenschule Kilchberg. Wir fordern die verantwortlichen Stellen auf, den besonderen Schutzbedarf von Kindern und Bildungseinrichtungen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen – und von einem Bau an diesem Standort abzusehen.	Kenntnisnahme
Privat ID: 655 08.08.2025	hiermit sprechen wir uns entschieden gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet TÜ-01 aus. Insbesondere gefährden die geplanten Anlagen den Waldkindergarten Rammertfüchse und die Charlottenschule Kilchberg durch unzureichende Abstände und gravierende Immissionsbelastungen. 1. Unzureichende Abstände zu Kindertagesstätten und Schulen - Der Waldkindergarten Rammertfüchse liegt in nur rund 600 Metern Entfernung zum geplanten Anlagenrand. - Die Charlottenschule Kilchberg befindet sich in etwa 850 Metern Abstand. - Empfohlene Mindestabstände nach aktuellen Lärmschutz- und Immissionsrichtlinien liegen zwischen 1.000 und 1.500 Metern für Kindertageseinrichtungen und Schulen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die Grundschule Kilchberg befindet sich in 750 m und der Waldkindergarten in ca. 530 m Entfernung zum Gebiet TÜ-01. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sowie der Schule sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Gesundheits- und Entwicklungsrisiken für Kinder - Infraschall und Niederfrequenzanteile stören den Gleichgewichtssinn, können Konzentrationsstörungen und Kopfschmerzen auslösen. - Schattenwurf (Schlagschatten) beeinträchtigt spielerische Aktivitäten im Freien und den Unterricht im Tagesverlauf. - Blinkeffekte durch Rotorblätter ziehen die Aufmerksamkeit von Kindern ab und erhöhen Unfallrisiken in Pausenbereichen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Schattenwurf, Umweltprüfung, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Gefährdung durch Lärm und Stress - Dauerhafte Betriebsgeräusche liegen bei typischen Windrädern zwischen 40 dB und 50 dB(A) – vergleichbar mit einem laufenden Kühlschrank, jedoch ungleich störender im Freien. - Schlaf- und Ruhephasen der Kinder werden bereits im Indoor-Bereich beeinträchtigt, da Funktionsräume und Schlafnischen unter akustischer Dauerbelastung stehen. - Stresshormone (Cortisol) erhöhen sich bei Dauerlärm, was langfristig das Immunsystem schwächen und Entwicklungsprozesse stören kann.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Sicherheitsaspekte - Eiswurf und Rotorblattbruch stellen bei Abständen unter 800 Metern ein nicht vernachlässigbares Risiko dar. - Im Notfall (Technikstörung, Blitzschlag) drohen herabfallende Teile und Funkenflug, die	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Flugsicherung zivil. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	unmittelbare Gefahr für spielende und sich bewegende Kinder bergen. - Flugbetrieb von Rettungshubschraubern im Therapie- oder Notfalleinsatz könnte durch Rotoren beeinträchtigt werden	
	5. Alternative Standorte und Umsetzungsempfehlung - Eine Konzentration auf sonstige Vorranggebiete mit Mindestabständen >= 1.000 m würde Planungsrisiken senken und die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöhen. - Wir empfehlen eine Nachprüfung sämtlicher Anlagenstandorte unter Einbeziehung medizinischer Gutachten und pädagogischer Fachverbände.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Fazit Die geplante Windenergienutzung im Gebiet TÜ-01 stellt eine unvertretbare Gefährdung für den Waldkindergarten Rammertfüchse und die Charlottenschule Kilchberg dar. Aus Gründen des Kinder- und Gesundheitsschutzes fordern wir die Streichung von TÜ-01 aus dem Teilregionalplan und die Konzentration auf standorttechnisch und sozial verträglichere Flächen.	Kenntnisnahme
Privat ID: 655 09.08.2025	im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans für die Windkraftnutzung möchten wir uns mit Nachdruck gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Tü-01 aussprechen. Dieses Gebiet ist aus ökologischer, pädagogischer, sozialer wie auch wirtschaftlicher Sicht ungeeignet für die Errichtung von Windkraftanlagen und verursacht hohe Konflikte auf mehreren Ebenen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso dieses offensichtlich hoch Konflikthafte Gebiet - bei Vorliegen von deutlich geeigneten Flächen mit massiv weniger Konfliktpotential - mit einem solchen Nachdruck verfolgt und voran getrieben wird. Dies wirft Fragen auf, die auf sachlicher, wissenschaftlicher Ebene gut begründet beantwortet werden müssen. 1. Niedrigste Eignung im regionalen Vergleich Tü-01 liegt nur auf dem vorletzten Platz aller im Regionalverband Neckar-Alb untersuchten Vorranggebiete. Dies ist ein klares Zeichen dafür, dass das Gebiet weder in Bezug auf Windhöffigkeit, Erschließbarkeit noch unter Umweltaspekten sinnvoll nutzbar ist. Ein solcher Standort darf nicht allein zur Erfüllung politischer Quoten weiterverfolgt werden.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Unzureichender Abstand zum Waldkindergarten – Gefährdung pädagogischer Einrichtungen Das geplante Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Waldkindergarten sowie zur Grundschule in Pfrondorf. Der gesetzlich geforderte Mindestabstand zur Wohnbebauung wird hier in Bezug auf schutzbedürftige pädagogische Einrichtungen nicht eingehalten bzw. ist nicht ausreichend. Kinder sind besonders empfindlich gegenüber Dauerlärm, Infraschall, optischer Bedrängung (Schattenwurf, Bewegungen der Rotoren) sowie dem Verlust ihres vertrauten Naturraums.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Der Waldkindergarten sowie die Grundschule Pfrondorf wurden geprüft. Beide liegen über 9 km zum Gebiet TÜ-01 entfernt. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Zerstörung des Immissionsschutzwaldes und ökologischer Rückzugsräume Das betroffene Waldgebiet erfüllt die Funktion eines Immissionsschutzwaldes – er schützt die umliegenden Siedlungsbereiche vor Lärm, Luftschadstoffen, Hitze und Wind. Die Errichtung großtechnischer Anlagen im Wald und die erforderliche Rodung für	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Fundamente, Zufahrten und Kranstellflächen würden diesen Puffer irreversibel zerstören. Gleichzeitig dient dieser Waldabschnitt zahlreichen Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum. Zu den nachgewiesenen schützenswerten Arten im Umfeld gehören u.a.: Rotmilan Schwarzspecht Mopsfledermaus Waldkauz Springfrosch Feuersalamander sowie diverse seltene Flechten, Moose und Orchideenarten Diese Arten stehen teils unter strengem Schutz nach Bundesnaturschutzgesetz und FFH-Richtlinie – ihre Gefährdung wäre inakzeptabel.	Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Nähe zu FFH- und Natura 2000-Gebieten Das Vorranggebiet Tü-01 befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einem FFH-Gebiet sowie einem Natura-2000-Schutzraum. Schon allein diese Nähe erfordert eine besonders strenge Prüfung auf Verträglichkeit – die naturschutzfachliche Bewertung steht in klarem Gegensatz zur geplanten Nutzung. Der gesetzliche Schutz dieser Gebiete darf nicht durch wirtschaftliche Interessen ausgehebelt werden.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Naturschurt Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Erosion, Bodenversiegelung und Mikroklima-Veränderung Die für Windkraftnutzung notwendige großflächige Rodung in Hanglagen führt zu erheblichen Erosionsrisiken. Humusarme Waldböden in dieser Region sind äußerst empfindlich, Wasserabfluss und Bodenerosion würden zunehmen. Dies beeinträchtigt nicht nur die Wasserqualität in angrenzenden Ökosystemen, sondern verändert auch das lokale Mikroklima – besonders kritisch in Zeiten zunehmender Sommerdürre und Wetterextreme. Der Wald wirkt heute als natürlicher Klimapuffer, CO-Speicher, Wasserspeicher und Luftfilter. All diese Funktionen würden dauerhaft beschädigt – eine schwerwiegende Fehlentscheidung unter dem Vorzeichen des Klimaschutzes.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Ökonomische Fragwürdigkeit und ethische Verantwortung Das Gebiet Tü-01 weist eine geringe Windhöffigkeit auf – die Wirtschaftlichkeit eines Windparks wäre nur durch hohe staatliche Subventionen annähernd zu erreichen. Das stellt nicht nur die Sinnhaftigkeit der Investition in Frage, sondern wirft auch große ethische und gesellschaftliche Fragen auf: Ist es vertretbar, öffentliche Gelder für ein Projekt aufzuwenden, das weder ökologisch	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	noch ökonomisch überzeugt? Wie ist der soziale Frieden in betroffenen Gemeinden zu sichern, wenn demokratische Mitgestaltung durch wirtschaftliche Interessen überlagert wird? Wie kann der Klimaschutz glaubwürdig vermittelt werden, wenn dafür intakte Ökosysteme geopfert werden?	
	Fazit: Ein ungeeignetes Gebiet mit hohem Konfliktpotenzial Die Ausweisung des Vorranggebiets Tü-01 ist mit den Grundsätzen nachhaltiger, ökologisch verträglicher und sozial gerechter Energiepolitik nicht vereinbar. Wir fordern daher entschieden: Die vollständige Streichung des Vorranggebiets Tü-01 aus dem Regionalplan. Wir brauchen Windkraft – aber nicht auf Kosten unserer, unserer Wälder und unserer gemeinsamen Zukunft. Die Energiewende darf nur dort stattfinden, wo sie umweltverträglich, wirtschaftlich sinnvoll und gesellschaftlich akzeptiert ist. Tü-01 erfüllt keines dieser Kriterien.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 655 09.08.2025	in einer Zeit, in der politische Entscheidungsprozesse zunehmend unter öffentlichem und parteipolitischem Druck stehen, möchte ich Ihnen meine volle Unterstützung und Anerkennung aussprechen für Ihre Haltung, die Entscheidung über das Vorranggebiet TÜ 01 auf einer sachlichen, wissenschaftlich fundierten und ergebnisoffenen Prüfung zu treffen. Die Verantwortung, die Sie als Mitglieder des RVNA tragen, ist groß – denn Ihre Entscheidungen wirken langfristig und tiefgreifend auf Mensch, Natur und Umwelt. Gerade deshalb ist es von zentraler Bedeutung, dass Sie sich nicht von politischen Einzelinteressen oder kurzfristigen Stimmungen treiben lassen, sondern sich auf belastbare Fakten, transparente Verfahren und den Dialog mit Fachleuten und der Bevölkerung stützen.	Kenntnisnahme
	Die Diskussion um das Vorranggebiet TÜ 01 berührt sensible ökologische, soziale und landschaftsplanerische Fragen. Es geht nicht nur um Flächen, sondern um Lebensräume, um Biodiversität, um die Lebensqualität heutiger und zukünftiger Generationen. Eine voreilige Festlegung – etwa unter dem Druck einzelner Mandatsträger, anderer politischer Stimmen oder Energieunternehmen wie den [Name anonymisiert] – birgt die Gefahr, irreversible Schäden zu verursachen und das Vertrauen in demokratische Entscheidungsprozesse zu untergraben. Die bis dato vorliegenden Ergebnisse der Prüfungen weisen daraufhin, dass TÜ-01 eine der konfliktbehafetsten und am wenigsten geeigneten Flächen aller geprüften Gebiete ist und der Eingriff in die Natur und die Umwelt in keinem vertretbaren Verhältnis zum Ertrag und zur Wirtschaftlichkeit stehen. Sollte eine ergebnisoffene, ehrliche Prüfung zu einem anderen Ergebnis kommen - auch im Vergleich zu den anderen Vorrangflächen dann, wäre die Vorrangfläche Tü-01 als Standort selbstverständlich weiter zu diskutieren. Mit eingesetzten öffentlichen Mitteln und Steuergeldern sollte ein maximaler Wirkungsgrad erreicht werden. Sollte sich ein Vorranggebiet nur durch Subventionen als wirtschaftlich erweisen, muss dies offen diskutiert	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Und thematisiert werden ob nicht mit dem selben Einsatz an anderer Stelle mit weniger Kollateralschäden der gleiche oder sogar noch ein höherer Wirkungsgrad auch vor dem Hintergrund der eingesetzten Ressourcen erzielt werden kann. Wir appellieren daher an Sie, Ihrem bisherigen Kurs treu zu bleiben: Lassen Sie sich Zeit für eine gründliche, ergebnisoffene Prüfung. Stützen Sie Ihre Entscheidung auf wissenschaftliche Gutachten, Umweltanalysen und raumplanerische Bewertungen. Beziehen Sie die Zivilgesellschaft aktiv mit ein. Wahren Sie Ihre Unabhängigkeit gegenüber parteipolitischem Druck und Partikularinteressen. Ihr Mut zur Differenzierung, zur Transparenz und zur Verantwortung verdient Respekt. Sie zeigen damit, dass nachhaltige Regionalentwicklung nicht durch Lautstärke, sondern durch Besonnenheit und Sachverstand gestaltet wird. Im Namen vieler Bürgerinnen und Bürger, die sich eine lebenswerte, naturnahe und zukunftsfähige Region wünschen: Danke für Ihr Engagement und Ihre Haltung. Bleiben Sie standhaft. Mit Zuversicht und Wertschätzung	
Privat ID: 656 30.07.2025	mit diesem Schreiben möchte ich folgenden Einwand gegen das 2. Anhörungsverfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit vorbringen: Der Zeitraum für die zweite Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2023 wurde vom Regionalverband Neckar-Alb auf den 30.07. bis 29.08.2025 festgelegt. Damit beginnt das Beteiligungsverfahren exakt tagscharf mit Beginn der Sommerferien des Landes Baden-Württemberg. Die auf nur 4 Wochen angesetzte Möglichkeit zur Stellungnahme fällt damit ausschließlich in die allgemeine Sommerferienzeit. Damit wird allen Betroffenen die Möglichkeit genommen, in einer sachgerechten Weise auf die hochkomplexe und weitreichende Planung zu reagieren. Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie mit einer Gesamtfläche von über 7.000 ha stellt einen der gravierendsten raumordnerischen Eingriffe der letzten Jahrzehnte in der Region dar. Allein im ersten Beteiligungsverfahren ging eine außerordentlich hohe Zahl substantiierter Einwendungen ein. Der Regionalverband selbst hat deutlich länger für die Auswertung und Bearbeitung dieser Stellungnahmen benötigt als ursprünglich geplant. Angesichts dieser Erkenntnislage ist die Wahl einer minimalen Frist von vier Wochen, und zwar ausgerechnet während der Sommerferienzeit, nicht hinnehmbar. Die erweiterten Beteiligungsunterlagen beinhalten einen ca. 500 Seiten umfassenden Umweltbericht, sowie eine über 1300 Seiten umfassende Synopse mit den Auswertungen	Der Zeitraum der Offenlage entsprechen den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 12 Abs. 4 LPlG i. V. m. § 9 Abs. 2 und 3 ROG, die Unterlagen einen Monat öffentlich auszulegen. Die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme in einer erneuten Anhörung können weiter angemessen verkürzt werden. Die Erstanhörung umfasste eine dreimonatige Frist. Bei der erneuten Anhörung wurde bewusst von einer Fristverkürzung, von der gesetzlichen Mindestfrist für die Öffentlichkeit, abgesehen und stattdessen die reguläre Mindestfrist von einem Monat vollständig gewährt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Dem Antrag auf Fristverlängerung wurde nicht stattgegeben. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	des ersten Beteiligungsverfahrens. Eine – wie vom Regionalverband stets propagierte – wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 12 LplG BW setzt voraus, dass Bürgerinnen und Bürger tatsächlich die Möglichkeit haben, die sehr umfangreichen Unterlagen angemessen zu studieren, Änderungen in der Teilfortschreibung nachzuvollziehen, sich angemessen zu informieren, und weitere Stellungnahmen zu erarbeiten und ggf. rechtlichen oder fachlichen Rat einzuholen. Dies ist während der Schulferien, wenn Familien, Ratsgremien, soweit fachliche und rechtliche Akteure typischerweise abwesend oder eingeschränkt arbeitsfähig sind, regelmäßig nicht gewährleistet. Die Auswahl dieses Zeitraums und die verkürzte Vorlaufzeit sind daher geeignet, den Grundsatz der fairen und transparenten Beteiligung zu unterlaufen. In verfassungsrechtlicher Hinsicht verletzt eine solche Terminsetzung das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG) sowie das Recht auf effektive Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VwVfG analog. In der Zusammenschau mit dem Umfang und der Tragweite des Vorhabens ergibt sich eine erhebliche formelle und materielle Schwäche des Verfahrens. In der Kommentierung zu §3 VwVfG (Kallerhoff/Mayer, VwVfG, 12. Aufl., §3 Rn.18) wird betont, dass eine effektive Beteiligung in zumutbarer Frist und unter Vermeidung planbarer Hinderungszeiträume zu gewährleisten ist – wie etwa der Schulferien. Antrag Vor diesem Hintergrund beantrage ich ausdrücklich eine Verlängerung der Einwendungsfrist für das gesamte Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit mindestens bis zum 30. September 2025. Nur so kann für die gesamte Bevölkerung eine vertiefte, sachgerechte, verfassungs- und verwaltungsverfahrensrechtlich gebotene Beteiligung ermöglicht und allen Einwendern die notwendige Zeit eingeräumt werden, um fachlichen und rechtlichen Rat einzuholen.	
Privat ID: 656 12.08.2025	RT-TÜ-02: Einwand 2 Besondere Beeinträchtigung des sensiblen Landschaftsbildes von Albtrauf, Albsilhouette und Roßberg/Roßfeld Das Vorranggebiet RT-TÜ-02 liegt in unmittelbarer Nähe zum Albtrauf und in direktem Sichtbezug zur Alb-Silhouette und zum markanten Höhenzug des Roßbergs und des Roßfeldes, einer landschaftlich und kulturhistorisch besonders herausgehobenen Erhebung mit sehr hohem Naherholungswert für ein großes Einzugsgebiet Reutlingen/Tübingen. Das Gelände des Gebiets RT-TÜ-02 steigt über eine Höhendifferenz von ca. 200m hinweg von der Gemarkung Gomaringen hin zur Mössinger Gemarkung an und weist wie kein anderes Gebiet eine außergewöhnlich steile, untypische Topographie auf. Die Errichtung eines Windparks würde hier zu einem terrassierten Aufbau von	Gebiet wird weiterverfolgt. Die Prüfung des Schutzguts "Landschaft" und des Schutzgutes "Bevölkerung und Gesundheit des Menschen" in der Strategischen Umweltprüfung entspricht der regionalen Planungsebene. Eine gebietsbezogene Betrachtung des Landschafts- und Erholungsaspektes ist damit erfolgt. Es wird in diesem Zusammenhang auf den Umweltbericht einschließlich der Anhänge 1 und 2 verwiesen. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Die Abwägung im Rahmen dieser Teilfortschreibung richtet

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windenergieanlagen führen, die sich in optisch gestaffelter Form über den Hang ziehen und so eine besonders dominante visuelle Wirkung erzeugen. Die Silhouette des Albtraufs stellt ein identitätsstiftendes Element der Region dar. Im vorliegenden Umweltbericht (Sektion 3.3) selbst wird der Trauf an erster Stelle eine „besondere Bedeutung“ beigemessen, und als „landesweit bedeutsam“ bezeichnet. Der Roßberg ist im Umweltbericht als „Landschaftselement herausragender Bedeutung“ erfasst. Die Beeinträchtigung des Traufbildes und der Alb-Silhouette stellen daher einen schwerwiegenden Eingriff in das Landschaftsbild im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und Art. 20a GG dar. Auch die Sichtachsen von und zum Roßberg/Roßfeld, einem Landschaftselement herausragender Bedeutung und einem zentralen Naherholungsraum der Region, wären nachhaltig gestört. Nach dem Leitfaden des Bundesamts für Naturschutz zur Beurteilung landschaftsbildprägender Wirkungen (BfN-Skript 454) zählen Topographie, Fernwirkung und Landmarken wie der Roßberg zu den besonders schutzwürdigen Elementen. Eine Planung, die diese Aspekte nicht hinreichend berücksichtigt, verletzt das planerische Abwägungsgebot. Insbesondere im Vergleich zu anderen Vorranggebieten der Region fällt auf, dass RT-TÜ-02 eine in dieser Form singulär exponierte Lage am landschaftlich sensiblen Steilhang einnimmt. Kein anderes Gebiet ist vergleichbar kritisch in die landschaftliche Wahrnehmung eingebunden. Der Verzicht auf eine gebietsbezogene, differenzierende Betrachtung verletzt daher das Gebot gerechter Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) und ist im Ergebnis abwägungsfehlerhaft.	sich nach § 7 Abs. 2 ROG sowie § 3 Abs. 2 LplG. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Im ersten Beteiligungsverfahren wurde von zahlreichen Einwenderinnen und Einwendern auf diese besondere Lagequalität hingewiesen. Dennoch wurde der landschaftsästhetisch herausgehobene Charakter des Gebiets in der Synopse nicht individuell bewertet, sondern nur pauschal abgehandelt. Im Umweltbericht muss (trotz Reduktion der Fläche) die Kategorie „Landschaft“ für RT-TÜ-02 weiter als „sehr konfliktbehaftet“ bewertet werden, da sich die wesentlichen Landschaftsauswirkungen nicht geändert haben. Diese fehlerhafte Bewertung verstößt gegen die Anforderungen an die Konfliktbewältigung auf der Raumordnungsebene (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4 CN 1.11).	Das Gebiets wurde aufgrund von Vorsorgeabständen zu Vogelschutzgebieten im Planungsprozess erheblich reduziert. Durch diese Reduzierung liegt das Gebiet nicht mehr im 500 m-Bereich des Albtraufs, was zu einer Änderung der Bewertung des Schutzgutes Landschaft von sehr konfliktbehaftet (Bewertungsergebnis der Ausgangskulisse 2023) in konfliktbehaftet (Entwurf 2023 und 2025) geführt hat. Die Darstellung im Steckbrief unter "Änderungen während des Planungsprozesses" wird entsprechend korrigiert. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz. Hinweis: Durch die zahlreichen Gesetzesänderungen maßgeblich durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und die damit verbundenen Änderungen im Baugesetzbuch (BauGB) gilt die Positivplanung bei der Windenergie und hat damit die alte Konzentrationszonenplanung mit ihrer Ausschlusswirkung abgelöst. Das genannte Gerichtsurteil bezieht sich auf die damalige gültige

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gesetzeslage und ist damit für das aktuelle Verfahren nicht relevant. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Vor dem Hintergrund der deutlichen Übererfüllung des gesetzlichen Flächenziels – 2,8% statt 1,8%, mithin über 55% über dem Sollwert – ist es planerisch geboten, ein landschaftlich derart sensibles Gebiet wie RT-TÜ-02 aus der Vorrangkulisse zu streichen. Der Eingriff in die landschaftsprägende Silhouette des Albtraufs und die markante Erhebung des Roßbergs wäre durch die gestaffelte, terrassenartige Bauweise der Windenergieanlagen besonders schwerwiegend und dauerhaft landschaftsbildprägend. Dies widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie dem raumordnungsrechtlichen Grundsatz der Flächenminimierung bei Zielübererfüllung (§ 2 Abs. 2 ROG).	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Flächenbeitragswert, Landschaftsschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Fazit: Eine Eignungsklassifizierung für RT-TÜ-02 ist aus Gründen des besonderen Landschaftsschutzes rechtlich zwingend auszuschließen. Ich fordere daher die vollständige Herausnahme des Gebiets RT-TÜ-02 aus dem Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windenergie.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 656 12.08.2025	RT-TÜ-02: Einwand 1 Artenschutzrechtliche Konflikte – stark fehlerhafte Bewertung In der ersten Offenlage wurden u.a. von mehreren anerkannten Naturschutzverbänden – darunter BUND & NABU Landesverbände BW, der Landesnaturschutzverband BW und der „[Name anonymisiert]“ (ID 987) – erhebliche Einwände gegen die Ausweisung von RT-TÜ-02 erhoben (s. Synopse). Die Fläche RT-TÜ-02 wurde dabei einhellig als „sehr kritisch“ eingestuft, insbesondere aufgrund dokumentierter Vorkommen windkraftsensibler und stark gefährdeter Arten im unmittelbaren Nahbereich. Zudem haben die Fachverbände auf die im Gebiet vorherrschenden alten Waldbestände hingewiesen, darunter die Bestände der Naturdenkmäler Wellingtonien.	Eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange hat stattgefunden. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. In diesem Zusammenhang wird auf Kapitel 7, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" des Umweltberichts verwiesen. Damit wird der aktuellen Rechtslage entsprochen. Größere wertvolle Waldbereiche wurden im westlichen Teilgebiet bereits ausgespart. Aufgrund militärischer Belange fallen größere Teilbereiche des Vorranggebietes weg, wodurch weitere wertvolle Waldbereiche geschont wurden. Der Bestand der Wellingtonien und alter Eichenbestände ist im Umweltbericht - Anhang 1 - Steckbrief zu RT-TÜ-02 als Hinweis für das nachgeordnete Zulassungsverfahren bereits aufgenommen. Eine Betroffenheit hängt maßgeblich von der konkreten Projektierung, dem konkreten Anlagenstandort mit seinen Nebenanlagen und der Zuwegung ab und kann deshalb abschließend erst auf nachgeordneter Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) beurteilt werden. Bzgl. der weiteren Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Vorkommen windkraftsensibler, geschützter Vogelarten: Konkret betreffen die Konflikte für RT-TÜ-02 die bestätigten Revierzentren und	Eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange hat stattgefunden. In diesem Zusammenhang

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Schwerpunktvorkommen streng geschützter Vogelarten wie Rotmilan, Schwarzmilan, Waldschnepfen, Wespenbussard, Baumfalke, Wanderfalke, Uhu, etc. Für viele der oben genannten windkraftsensiblen Arten gelten explizite Schutz- und Erhaltungsziele. Das verbleibende Vorranggebiet RT-TÜ-02 unterschreitet die empfohlenen Schutzabstände für die Brutreviere dieser Arten. Die Größe des Gebiets RT-TÜ-02 stellt ein unvermindert hohes Risiko für diese geschützten Arten dar. Allein damit sind bereits die Kriterien zum Ausschluss des Gebiets RT-TÜ-02 erfüllt.	wird auf Kapitel 7, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" des Umweltberichts verwiesen. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. Die Belange des Artenschutzes, für die eine Konfliktlösung auf Genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden kann, wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Durch Anwendung des Leitprinzip 1 (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans) und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Damit wird der aktuellen Rechtslage entsprochen. Zu den genannten Arten: Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke und Wanderfalke sind über die Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Hrsg. 2022) berücksichtigt; die Waldschnepfe gehört nicht zu den windenergiesensiblen Vogelarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung (i. d. R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) eine Konfliktlösung für diese Arten in Aussicht gestellt werden kann. Zum Uhu liegt dem Regionalverband kein belastbarer Nachweis eines Brutstandortes vor und kann damit nicht berücksichtigt werden. Art und Ausmaß von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange hängen maßgeblich von der konkreten Projektierung, dem konkreten Anlagenstandort mit seinen Nebenanlagen und der Zuwegung oder der Ausführung der Anlagen ab und können deshalb abschließend erst auf nachgeordneter Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens beurteilt werden. Die Beurteilung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Vorkommen geschützter Fledermausarten:	Gemäß Fachbeitrag für die Regionalplanung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Daneben sind Vorkommnisse verschiedener Fledermausarten, insbesondere der unter Naturschutz stehenden Breitflügelfledermaus, bekannt. So zeigt z.B. Voigt et al. (2015, Leibniz-IZW), dass selbst geringe Mortalitätsraten (<1%) bei windkraftsensiblen Fledermausarten wie der Breitflügelfledermaus zu populationsgefährdenden Effekten führen können. Der bloße Verweis auf mögliche Abschalt-Automatiken ist daher nicht statthaft, da die Kollisionsrisiken für besonders geschützte Arten unvermindert hoch sind.	Windenergie (s.o.) kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch Kollisionsgefährdung durch die bereits in der Praxis etablierte Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen i.d.R. bis unterhalb des Signifikanzniveaus gesenkt werden (vgl. Kapitel 4.3.2). Dies gilt auch für die Breitflügelfledermaus. Bzgl. der thematischen Hinweise siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Biotopdichte und schutzwürdige Strukturen: Im Umweltbericht (Entwurf 2023) wurde für RT-TÜ-02 korrekterweise ein sehr großes Konfliktpotential aufgrund „überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope / Artvorkommen“ dokumentiert. Die schutzwürdigen Biotope sind immer noch Bestandteil der reduzierten Fläche RT-TÜ-02. Im aktualisierten Umweltbericht (Entwurf 2025) ist die Kritikalität in Bezug auf die schutzwürdigen Biotope unterlassen unberücksichtigt unterlassen.	Der Hinweis bezieht sich auf die Festlegungen des Landesentwicklungsplans (Umweltbericht - Anhang 2 - Steckbrief "LEP 2002"). Im LEP werden in Karte 4 die aus landesweiter Sicht überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume dargestellt. Durch die Verkleinerung des Gebietes RT-TÜ-02 zwischen erster und zweiter Offenlage sind keine Betroffenheiten mit den Festlegungen des LEP mehr zu erwarten. Unabhängig von den Festlegungen des LEP wurden in der Strategischen Umweltprüfung das Vorkommen wertvoller Biotope anhand vorliegender Daten geprüft. Durch die Gebietsreduzierungen liegt ein Teil der wertvollen Biotope (u. a. alte strukturreichen Laub- und Mischwälder älter 120 Jahre und Waldrefugien) nicht mehr innerhalb des Vorranggebiets, ein Teil (u. a. gesetzlich geschützte Biotope und Waldrefugien) liegt aus Maßstabs- und Darstellungsgründen weiterhin innerhalb des Vorranggebiets. Die alten strukturreichen Laub- und Mischwaldbereiche ab 120 Jahre wurden in der Strategischen Umweltprüfung geprüft und in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt. Durch Anwendung des Leitprinzip 1 (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans) und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Die Waldrefugien und Waldbiotope innerhalb des Gebietes RT-TÜ-02 sind im Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung entsprechend, zu berücksichtigen. Eingriffe in alte strukturreiche Laub- und Mischwälder sollten bei der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen so weit wie möglich minimiert werden (vgl. Begründung zu

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Textteil des Teilregionalplans). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit schutzwürdiger ergibt sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Standorte und Typen der Windenergieanlagen, die Nebenanlagen einschließlich der Erschließung bekannt sind. Die Zulässigkeit wird von der zuständigen Fachbehörde im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Naturschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Bewertung Artenschutz im Umweltbericht: Vor den oben dargestellten Hintergründen (geschützte Vogelarten, Fledermausarten, Biotopdichte) und nach Vorlage der dokumentierten Stellungnahmen von o.g. Fachverbänden ist die Einstufung bzw. Herabstufung der Kategorie „Artenschutz“ für RT-TÜ-02 auf die Konfliktstufe C (geringer Konflikt) fachlich falsch und rechtlich unhaltbar. Nach anerkannten Bewertungsmaßstäben des Fachbeitrags Artenschutz der LUBW ist der Artenschutz zwingend als Konfliktstufen „A“ (sehr hoher Konflikt) vorzusehen und eine Zurückstellung des Gebiets vorzunehmen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange hat stattgefunden. Eine wesentliche Grundlage stellen die Anforderungen und Hinweise des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM Hrsg. 2022) dar. In diesem Zusammenhang wird auf Kapitel 7, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" des Umweltberichts verwiesen. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. Die Belange des Artenschutzes, für die eine Konfliktlösung auf Genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden kann, wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Durch Anwendung des Leitprinzip 1 (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans) und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Das Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange für das Gebiet RT-TÜ-01 hat sich im Laufe des Planungsprozesses nicht geändert. Zur Einstufung des Gebiet RT-TÜ-01 hat geführt, dass aus der Prüfung der verfügbaren Geodaten und aus dem Beteiligungsverfahren keine Hinweise auf eine Betroffenheit von Sonderstatusarten oder sonstiger Sonderkonstellationen gemäß Fachbeitrag oder von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A oder B des Fachbeitrags Artenschutz vorliegen. Bzgl. des Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird auf das Umweltministerium verwiesen, in dessen Auftrag der Fachbeitrag erstellt wurde. Bzgl. der Sachargumente siehe

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Bewertung Natura-2000 im Umweltbericht: Das Gebiet RT-TÜ-02 wurde bereits im Umweltbericht 2023 der ersten Offenlegung in Bezug auf die Natura-2000-Schutzkategorien und in der Kategorie "Fachplanung" als konfliktbehaftet ("-") bewertet. Auch nach der Flächenreduktion im Zuge der zweiten Offenlage bleiben die wesentlichen Bewertungsaspekte zum Schutzgebietsstatus weiterhin bestehen. Die Herabstufungen der Konfliktniveaus in diesen Kategorien im Umweltbericht 2025 ist daher sachlich nicht gerechtfertigt – insbesondere, da die Flächenreduktion keine Verbesserung der naturschutzfachlichen Ausgangslage bewirkt. Die verbleibende Fläche ist sogar noch stärker verdichtet mit potentiell betroffenen Habitaten. Es muss auch in der Kategorie „Natura 2000“ mindestens die Bewertung „konfliktbehaftet“ aufrechterhalten bleiben.	Durch die Reduzierung des Gebietes vor der 1. Offenlage liegt das Gebiet nicht mehr im 200-500 m Bereich zum Vogelschutzgebiet Mittlere Schwäbische Alb, sondern liegt in einer Entfernung von etwa 1.100 m. Entsprechend hat sich die Bewertung im Steckbrief geändert. Das FFH-Gebiet wurde nicht überplant. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist auf Ebene der Regionalplanung davon auszugehen, dass voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzzweck und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete vermieden werden können. Eine Konfliktlösung ist auf nachgelagerter Ebene zu erwarten. Die Belange von Natura 2000, für die eine Konfliktlösung auf Ebene der Vorhabenzulassung in Aussicht gestellt werden kann, wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Durch Anwendung des Leitprinzip 1 (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans) und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Zusammenfassend ist die vorliegende Gesamtbewertung des Gebiets RT-TÜ-02 als „geeignetes Gebiet“ in der SUP 2025 fachlich absolut nicht nachvollziehbar und rechtlich unhaltbar. Die ausführlichen und sehr fundierten Stellungnahmen der o.g. Fachverbände wurden nicht sachgerecht berücksichtigt. Konkrete artenschutzrechtliche Prüfungen des Gebiets RT-TÜ-02 wurden in der Sachbegründung durch den Regionalverband nicht aufgeführt. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung wurde u.a. auch von der Gemeinde Gomaringen in ihrer Stellungnahme gefordert. Die LUBW fordert in ihren Leitfäden für Artenschutzkonflikte, dass Flächen mit doppelter Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen regelmäßig als Ausschlussflächen zu behandeln sind.	Die Strategische Umweltprüfung und die ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange entspricht der regionalen Planungsebene. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. In diesem Zusammenhang wird auf Kapitel 7, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" des Umweltberichts verwiesen. Der aktuellen Rechtslage wird damit entsprochen. Die genannten Stellungnahmen der Fachverbände wurden entsprechend der o. g. Methodik berücksichtigt. Relevante Aspekte wurden als Hinweis für das nachgeordnete Zulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) in die Steckriefe (Umweltbericht Anhang 2) aufgenommen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Nach §44 BNatSchG ist jede erhebliche Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten zu vermeiden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07, Rn. 235) darf die Problematik geschützter Arten nicht auf die nachgelagerte Genehmigungsebene verschoben werden, wenn sie auf Planebene erkennbar ist. Der Regionalverband hätte diese Konflikte im Rahmen der SUP transparent darstellen, mit einer vertieften artenschutzrechtlichen Prüfung belegen und geeignete Schutzmaßnahmen bzw. eine vollständige Flächenrücknahme vorsehen müssen. Dies ist bei RT-TÜ-02 unterblieben. Das stellt ein erhebliches Abwägungsdefizit im Sinne des §1 Abs.7 BauGB dar und verletzt das Vorsorgeprinzip (§1 Abs.6 Nr.7 BauGB) sowie das raumordnungsrechtliche Gebot zur Konfliktvermeidung (§2 Abs.2 ROG).	Eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange für das Gebiet RT-TÜ-02 hat stattgefunden und ist im Umweltbericht dokumentiert. In diesem Zusammenhang wird auf Kapitel 7, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" des Umweltberichts verwiesen. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. Die Belange des Artenschutzes, für die eine Konfliktlösung auf Genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden kann, wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Durch Anwendung des Leitprinzip 1 (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans) und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Damit wird der aktuellen Rechtslage entsprochen. Es wird auf die Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans verwiesen. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Aufgrund der dargestellten gravierenden artenschutzrechtlichen Konfliktlage, der mangelhaften Beachtung durch den Regionalverband und der eindeutigen Stellungnahmen anerkannter Fachverbände ist die Fläche RT-TÜ-02 im Rahmen des §1 Abs.7 BauGB sowie im Lichte der §§44 ff. BNatSchG als nicht raumverträglich einzustufen und aus der Vorrangkulisse zu streichen.	§1 Abs.7 BauGB gilt nicht für die Aufstellung von (Teil-)Regionalplänen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Dabei wiegt besonders gravierend, dass der Regionalverband Neckar-Alb mit 2,8% das Flächenziel von 1,8% - auch im Vergleich zu anderen Regionalverbänden – deutlich (um 55%) übersteigt. Zur Vermeidung gravierender artenschutzrechtlicher Konflikte stünden daher planerische Alternativen und mildere Mittel – wie die Rückstellung/Entfall dieses Gebietes – zur Verfügung.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert.
	Fazit: Eine Eignungsklassifizierung für RT-TÜ-02 ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zwingend auszuschließen. Ich fordere daher die vollständige Herausnahme des Gebiets RT-TÜ-02 aus dem Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windenergie.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie.
Privat ID: 656 12.08.2025	RT-TÜ-02: Einwand 3 Unverhältnismäßige Konzentration von Vorranggebieten rund um Gomaringen – Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gleichbehandlungsgrundsatz,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Die Gemeinde Gomaringen ist von gleich drei großflächigen Vorranggebieten in allen zentralen Himmelsrichtungen unmittelbar betroffen: RT-TÜ-01, RT-TÜ-02 und TÜ-01 (siehe Abbildung im Anhang). Diese Gebiete liegen in unmittelbarer Umgebung der Gemeinde und umgeben sie in östlicher, südlicher und westlicher Richtung – eine faktische räumliche Umzingelung von in Summe 20-30 WKAs, wie sie sonst ankeiner Stelle im gesamten Regionalplan Neckar-Alb in dieser Dichte und Nähe um eine Stadt/Gemeinde vorgesehen ist. Die Verkleinerung der Fläche RT-TÜ-02 ändert an dieser grundlegenden Situation nichts. Zusammen genommen überschreiten die drei Gebiete (West, Süd, Ost) eine Fläche von 830 ha in unmittelbarer Umgebung der Gemeinde Gomaringen – das entspricht faktisch ca. 12% der gesamten Vorranggebiete des Großraums Neckar-Alb, und sogar über 18% der eigentlich gesetzlich geforderten Ausweisungspflicht von 4.552 ha. Ein vergleichbares Ausmaß an planerischer Belastung existiert für kaum eine andere Gemeinde (mit vergleichbar vielen betroffenen Einwohnern) in der Region. Ähnliche unverhältnismäßige Konstellationen mehrerer großer bis sehr großer Vorranggebiete rund um einzelne Städte und große Gemeinden wurden in anderen Regionalverbänden im Rahmen der Beteiligungsverfahren ebenfalls unterlassen. Der Regionalverband behandelt diesen zentralen Aspekt meiner entsprechenden Stellungnahme vom 06.04.2024 nicht angemessen und verweist in der Synopse unter dem Punkt „Überlastung/Umzingelung“ lediglich darauf, dass über sogenannte "Freihaltekorridore" ein Sichtausgleich gewahrt werde – konkret durch freie Blickwinkel in die Landschaft auf einer Entfernung von 2,5km. Diese pauschale Formulierung genügt nicht den Anforderungen an eine gerechte Lastenverteilung und planerisch fundierte Rücksichtnahme. Weder ist das Kriterium der Blickwinkel als harter Maßstab raumordnerisch belastbar, noch findet es sich als planerisches Steuerungsinstrument im Gesetz. Eine derart weiche und nicht überprüfbare Steuerung kann nicht als wirksames Korrektiv für eine massive Ballung dienen. Folglich ist die Planung ermessensfehlerhaft, weil sie den Sonderfall Gomaringen nicht angemessen berücksichtigt und keine planerische Kompensation für die außergewöhnliche Dichte an Vorrangflächen vorsieht. Die bloße Reduzierung der ursprünglich geplanten Fläche RT-TÜ-02 ändert nichts an der Ballung von weiterhin drei Vorranggebieten RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01 in unmittelbarem Umkreis von Gomaringen. Diese einmalige Kumulation stellt eine massive Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art.3 Abs.1 GG sowie einen Verstoß gegen dasraumordnerische Prinzip des Beitrags aller Teilräume und den planerischen Abwägungsgeboten (§2 Abs.2 ROG und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits in seinem Urteil vom 22.10.1998 (Az. 4 C 5.98) hervorgehoben, dass eine „gleichmäßige Belastung aller geeigneten Gemeindeteile	Überlastung/Umzingelung, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	anzustreben“ ist: Während andere Kommunen nur punktuell oder einseitig von Vorrangflächen betroffen sind, soll Gomaringen im Zentrum von drei Vorrangflächen mit mehr als 800ha in direkter Umgebung hinnehmen – was einer eklatanten strukturellen Benachteiligung und Ungleichbehandlung gleichkommt. Die Gemeinde trägt dadurch in unverhältnismäßiger Weise zur Erfüllung des Regional- und Landesziels bei. Eine solche Kumulation durch gleich drei große Vorranggebiete in unmittelbarer Nähe ist nur dann planungsrechtlich zulässig, wenn sie durch zwingende Gründe des öffentlichen Interesses getragen oder verhältnismäßig ist. Beides ist hier nicht der Fall – zumal die Flächenziele (2,8% statt 1,8%) deutlich übererfüllt sind, keine planerische Alternativlosigkeit besteht und mildere Mittel – etwa eine Rückstellung Entfall eines der Gebiete – zur Verfügung stehen. Fazit: Eine Eignungsklassifizierung für RT-TÜ-02 ist aus Gründen der oben dargestellten Fakten rechtlich zwingend auszuschließen. Ich fordere daher die vollständige Herausnahme des Gebiets RT-TÜ-02 aus dem Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windenergie. Anlagen: - Abbildung zur Verdeutlichung der Konzentration von Vorranggebieten um Gomaringen	
Privat ID: 656 12.08.2025	RT-TÜ-02: Einwand 4 Eingriff in das Eigentumsrecht und wirtschaftliche Auswirkungen in Verbindung mit der unverhältnismäßigen Konzentration um Gomaringen Die unmittelbare Nähe gleich dreier Vorranggebiete (siehe Einwand 3) rund um Gomaringen führt zudem zu einer massiven Beeinträchtigung des Eigentums und in erheblichem Maße zur Wertminderung privater Immobilien der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner in Gomaringen. Entgegen der Ausführungen des Regionalverbands zum Thema Wertminderung in der Synopse zeigen zahlreiche wissenschaftliche Studien, unter anderem des RWI Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung („The Value of Wind Energy in Residential Proximity – Evidence from the Housing Market“, M. Mendel & M. Frondel, 2020), dass Immobilien in unmittelbarer Nähe zu Windenergieanlagen Wertverluste zwischen 7% und über 23% je nach Sichtbezug erleiden – insbesondere bei einer räumlichen Umzingelung durch gleich mehrere Windparks wie in Gomaringen. Für Immobilien im mittleren bis gehobenen Segment ergeben sich daraus rechnerisch Verluste von deutlich über 100.000Euro pro Objekt – allein aufgrund der planbedingten Lageänderung. Diese Folgen sind für Gomaringen besonders gravierend, da keine andere Gemeinde vergleichbar im Zentrum mehrerer Vorranggebiete exponiert ist.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Verteilung Windenergiegebiete, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Vergleichbare Situationen finden sich weder für die Region Neckar-Alb, noch überregional. Ähnliche unverhältnismäßige Konstellationen rund um einzelne Städte und große Gemeinden wurden in anderen Regionalverbänden im Rahmen der Beteiligungsverfahren vermieden. Die Entwertung bei der Sonderkonstellation rund um Gomaringen stellt einen tiefgreifenden Eingriff in das Eigentumsrecht gemäß Art.14 GG dar und ist unter dem Gesichtspunkt der planerischen Lastengleichverteilung nicht gerechtfertigt. Diese Konstellation ist weder durch objektive planerische Notwendigkeit begründet, noch durch das Ziel der Flächenbereitstellung gedeckt – da das Flächenziel von 1,8% bereits deutlich übererfüllt wurde (tatsächlich 2,8%). Fazit: Eine Eignungsklassifizierung für RT-TÜ-02 ist aus Gründen des oben dargestellten besonders unverhältnismäßig ungleichen Eingriffs in die Eigentumsrechte der Bürger Gomaringens rechtlich zwingend auszuschließen. Ich fordere daher die vollständige Herausnahme des Gebiets RT-TÜ-02 aus dem Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windenergie. Anlagen: - Dieser Einwand als formatiertes pdf - Gesamtdokument aller 10 Einwände gegen RT-TÜ-02	
Privat ID: 656 12.08.2025	RT-TÜ-02: Einwand 5 Abstandsgebote aufgrund der besonderen topographischen Situation – Höhenniveauunterschied von 200 m mit besonders dominanter Wirkung Das Gebiet RT-TÜ-02 liegt südlich/südwestlich der Wohnbebauung von Gomaringen, also in der Hauptblickachse und der tagtäglichen Wahrnehmungszone unzähliger betroffener Bürger. Die topographische Lage ist besonders: Der Standort RT-TÜ-02 weist (trotz Verkleinerung) wie kein anderes Gebiet eine außergewöhnlich steile, untypische Topographie mit einem Höhenniveauunterschied von rund 200 Metern auf – aufsteigend von ca. 420 m in Gomaringen/Nehren bis über 600 m ü. NHN in Mössingen/Öschingen. Dabei gibt es besonders nahe gelegenen, dauerhaft bewohnten Außensiedlungen an folgenden geografischen Positionen: • 48° 26‘ 26“ N / 9° 05‘ 51“ O • 48° 26‘ 31“ N / 9° 06‘ 05“ O Die Kombination aus dem besonderen Höhenversatz, Blicklage und geringer Entfernung führt zu einer erheblich verstärkten optischen Bedrängungswirkung und erhöhtem Schattenwurf. Dieser besonderen Konstellation wurde bei der Bewertung des Gebiets RT-TÜ-02 bisher nicht adäquat Rechnung getragen und im Umweltbericht nicht adäquat berücksichtigt. Die Kategorie „Menschen und menschliche Gesundheit“ muss für RT-TÜ-02 im Umweltbericht als „sehr konfliktbehaftet“ bewertet werden und stellt die	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die in der Regionalplanung angewendeten Vorsorgeabstände (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie) entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die in der Regionalplanung angewendeten erweiterten Vorsorgeabstände gehen über die reine Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte hinaus. Im Verdichtungsraum findet dieser erweiterte Vorsorgeabstand von 1.000 m, aufgrund der dort bestehenden hohen Raumwiderstände bezüglich der Windenergienutzung und der damit einhergehenden geringeren Gestaltungsspielräume, keine Anwendung (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand). Damit wurde in den Verdichtungsräumen bei der Abwägung die energiepolitische Zielsetzung stärker gewichtet. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Eine abschließende Beurteilung der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Nutzung der Fläche infrage. Ich fordere wegen der besonderen topographischen Situation, dass für RT-TÜ-02 im Raumordnungsverfahren mindestens ein erhöhter Siedlungsabstand von deutlich über 1.000m angesetzt werden müsste. Die Stadt Reutlingen hat aufgrund vergleichbarer Erwägungen sogar einen Abstand von 2.000m gefordert. Die vom Regionalverband verwendeten Abstandsangaben beruhen zudem auf Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von etwa 250m. In RT-TÜ-02 ist aufgrund der geringen Windhöffigkeit jedoch davon auszugehen, dass aus Gründen der Wirtschaftlichkeit deutlich höhere Anlagen erforderlich sind. Zudem wurde versäumt zu berücksichtigen, dass die nächste Technologiegeneration noch größere Bauhöhen mit sich bringen wird. Die real zu erwartende Belastung ist daher systematisch unterschätzt worden. Auch nach den Forderungen der Gemeinde Gomaringen ist ein Abstand von mindestens 1.000m zu jeglicher Wohnbebauung vorzusehen. Das muss – aufgrund der besonderen topographischen Situation – hier auch für die o.g. dauerhaft bewohnte Außengehöfte im Außenbereich gelten. Hier werden die von Gomaringen geforderten Mindestabstände mit einer Entfernung von nur 500 m zur geplanten Vorrangfläche deutlich unterschritten! Diese Konstellation stellt eine erhebliche rücksichtspflichtige Beeinträchtigung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB dar. Denn dort heißt es, dass einem Vorhaben im Außenbereich öffentliche Belange entgegenstehen, wenn die Nutzung das Erscheinungsbild der Landschaft verunstaltet oder die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat zudem wiederholt klargestellt, dass bei der Auswahl von Vorrangflächen die topographischen Verhältnisse und die optisch bedrängende Wirkung von Vorhaben auf bestehende Siedlungsstrukturen planerisch zu berücksichtigen sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 – 4 CN 4.01, Rn. 27; BVerwG, Urt. v. 23.01.2003 – 4 A 60.01). Eine Unterschreitung kritischer Abstände unter solchen Bedingungen stellt eine unzumutbare Belastung dar und ist daher planungsrechtlich unzulässig. Die Missachtung dieser Umstände verletzt das Gebot zur Rücksichtnahme auf bestehende Wohnnutzungen sowie die gemeindliche Planungshoheit gemäß Art. 28 Abs. 2 GG und § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und begründet ein erhebliches Abwägungsdefizit. Fazit: Aufgrund der oben beschrieben besonderen Topographie (Höhenversatz, Blicklage) und daraus resultierender Konflikte, fordere ich für RT-TÜ-02 die Einhaltung von Vorsorgeabständen von mindestens 1000m für jegliche Wohnbebauung – inklusive der o.g. Wohnbebauung in den Außenbereichen Gomaringens.	Betroffenheit des Schutzgutes Mensch durch die Höhe der Anlagen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Anlagen: - Dieser Einwand als formatiertes pdf - Gesamtdokument aller 10 Einwände gegen RT-TÜ-02	
Privat ID: 656 12.08.2025	RT-TÜ-02: Einwand 6 Übererfüllung gesetzlicher Flächenziele – Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip und das planerische Abwägungsgebot Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) i.V.m. § 20 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) ist das Ziel der Regionalplanung, mindestens 1,8% der Regionsfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen. Dieses Ziel ist als bundes- und landesrechtlich verbindlicher, jedoch nicht überschreitungsfreier Orientierungsrahmen zu verstehen. Der Teilregionalplan Windenergie 2025 weist für die Region Neckar-Alb eine Gesamtfläche von 7.035 ha aus, entsprechend 2,8% der Regionsfläche. Damit wird die gesetzliche Vorgabe um mehr als 55% übertroffen. Eine solche erhebliche Übererfüllung darf nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 20 Abs. 3 GG) nur dann erfolgen, wenn für jede zusätzlich einbezogene Fläche eine planerische Notwendigkeit und eine eigenständige Rechtfertigung vorliegen. Andere Regionalverbände weisen derartige Übererfüllungen nicht auf, weswegen die Bürger der Region Neckar-Alb unverhältnismäßig zur Erfüllung der Landesziele beitragen müssen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mehrfach betont, dass jede Flächenfestlegung im Regionalplan einer nachvollziehbaren und eigenständigen Eignungsprüfung unterliegen muss (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4 CN 1.11; BVerwG, Urt. v. 27.04.2017 – 4 CN 2.16). Die Übererfüllung eines gesetzlichen Mindestziels kann dabei nicht als pauschale Rechtfertigung dienen, um auch hochumstrittene oder planerisch defizitäre Flächen wie RT-TÜ-02 in den Plan aufzunehmen. Im Fall von RT-TÜ-02 wird durch die Einbeziehung in die überproportional große Flächenkulisse ein erheblicher Eingriff in Schutzgüter, insbesondere den Arten- und Landschaftsschutz sowie berechtigte Wohninteressen vorgenommen, ohne dass eine planerisch tragfähige Begründung für die Notwendigkeit dieser Fläche in der regionalen Zielerfüllung vorliegt. Für die Fläche RT-TÜ-02 liegen aus dem ersten Beteiligungsverfahren mit die meisten und gravierendsten Einwendungen vor. Die bloße Reduzierung der ursprünglich geplanten Fläche kann daher nicht die Kritikalität dieser Fläche ausräumen. Diese Vorgehensweise verstößt gegen § 1 Abs. 6 BauGB (gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange), das Gebot der sparsamen Flächeninanspruchnahme (§ 2 Abs. 2 ROG) sowie das Prinzip der Erforderlichkeit und Angemessenheit im Sinne der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Darüber hinaus verstößt die	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Bodenschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Naturschutz, Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	übermäßige Flächeninanspruchnahme gegen das Gebot sparsamer Bodennutzung nach §1 Abs.5 BauGB und §2 Abs.2 ROG. Eine 2,8% statt 1,8% umfassende Vorrangkulisse ist daher nur dann zulässig, wenn die zusätzlichen Flächen planerisch absolut notwendig und gerechtfertigt sind – was bei vielfach konfliktbehafteten Gebieten wie RT-TÜ-02 nicht gegeben ist. Sie verletzt zudem die Eigentumsgarantie gemäß Art.14 Abs.1 GG sowie die kommunale Planungshoheit nach Art.28 Abs.2 GG, soweit sie ohne konkrete Notwendigkeit und ohne nachvollziehbare Einzelbegründung in bestehende Nutzungsinteressen und gemeindliche Spielräume eingreift. Fazit: Ich fordere die deutliche Reduzierung der ausgewiesenen Vorrangflächen für die gesamte Region Neckar-Alb auf das gesetzlich erforderliche Flächenziel von 1,8%. Insbesondere fordere unter diesen Umständen den Ausschluss des Vorranggebiets RT-TÜ-02 aufgrund der außergewöhnlichen Dichte an schwerwiegenden Zielkonflikten – wie den Arten-, Natur- und Landschaftsschutz, die Siedlungs- und Eigentumslage, die raumstrukturelle Lastenverteilung sowie sicherheitsrelevante Belange Anlagen: - Dieser Einwand als formatiertes pdf - Gesamtdokument aller 10 Einwände gegen RT-TÜ-02	
Privat ID: 656 12.08.2025	RT-TÜ-02: Einwand 7 Windhöffigkeit und wirtschaftliche Zumutbarkeit – Kritik an methodischer Grundlage und Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag eine Überarbeitung des EEG in Bezug auf das Referenzertragsmodell beschlossen. Gemäß der geplanten Gesetzesnovelle sollen unwirtschaftliche Schwachwind-Standorte zukünftig nicht durch hohe Einspeisevergütungen kompensiert werden. Damit muss unabdingbar die Windhöffigkeit und die damit verbundene Wirtschaftlichkeit eines Standortes in besonderem Maße ein wichtiges Kriterium bei der Flächenausweisung sein. Im ersten Entwurf des Teilregionalplans 2023 wurde die mittlere Windleistungsdichte für das Vorranggebiet RT-TÜ-02 bereits mit < 190 W/m² angegeben und entsprechend kritisch negativ „konfliktbehaftet“ bewertet. Diese Windhöffigkeit gilt als nicht ausreichend für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb. Im aktuellen Entwurf des Teilregionalplans wird nun mit einer mittleren Windleistungsdichte für das Vorranggebiet RT-TÜ-02 in 180 m Höhe über Grund argumentiert. Der Regionalverband stützt die planerische Eignung dieser Fläche somit auf eine Windkraftnutzung, die in dieser Form nur durch Windenergieanlagen der neuesten und	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	größten Bauklasse – mit extremen Nabenhöhen – erreicht werden kann. Dies ist fachlich wie rechtlich höchst problematisch: Gemäß den anerkannten Grundsätzen der Raumordnung muss die Eignung eines Vorranggebiets auf der Basis eines planungsüblichen, realistischen und wirtschaftlich sinnvollen Anlagentyps beurteilt werden. Die überwiegende Zahl genehmigungsfähiger Windenergieanlagen erreicht derzeit jedoch Nabenhöhen im Bereich von 160 m. Für diese Höhenlage liegt die Windleistungsdichte im Gebiet RT-TÜ-02 signifikant unterhalb des Werts von 190 W/m² – mit der Folge einer deutlich eingeschränkten Wirtschaftlichkeit. Der Regionalverband darf sich daher nicht auf optimistische Werte in 180 m Höhe stützen, um die Wirtschaftlichkeit eines Gebiets planerisch zu begründen. Dies widerspricht dem Gebot der realitätsnahen Abwägung sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Eine Planbegründung, die nur unter Inkaufnahme maximaler Anlagenhöhen plausibel wird, verschärft zugleich die Auswirkungen auf Landschaftsbild, Schutzgüter und Wohnumfeld, was in die Gesamtabwägung einzubeziehen wäre. Die Herabstufung der Bewertung der Kategorie „Fläche“ für RT-TÜ-02 von „konfliktbehaftet“ auf „geeignet“ im Umweltbericht ist daher unzulässig. Zudem liegen für das Gebiet keinerlei belastbare Windpotential-Messungen vor. Der Regionalverband stützt sich in seiner Annahme der Windhöffigkeit ausschließlich auf den Windatlas, welcher aufgrund der Unschärfe und nur mathematisch interpolierter Werte keine fundierte Basis für Gebiete mit zweifelhafter Windhöffigkeit darstellen kann. Ein Festhalten an der Fläche RT-TÜ-02 unter dem Verweis auf fiktiv optimierte Höhenmodelle und nicht belastbarerer Windprognosen stellt einen Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit), § 2 Abs. 6 EEG (Kosteneffizienz) sowie das Gebot der gerechten Lastenverteilung nach § 2 ROG dar. Ein Verbleib der Fläche im Plan trotz offenkundiger Unwirtschaftlichkeit ist willkürlich und ermessensfehlerhaft. Fazit: Eine Eignungsklassifizierung für RT-TÜ-02 ist aus Gründen der nicht ausreichenden Windhöffigkeit für einen wirtschaftlichen Betrieb mit Windkraftanlagen zumutbarer Höhe nicht haltbar. Ich fordere daher die vollständige Herausnahme des Gebiets RT-TÜ-02 aus dem Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windenergie. Anlagen: - Dieser Einwand als formatiertes pdf - Gesamtdokument aller 10 Einwände gegen RT-TÜ-02	
Privat ID: 656 12.08.2025	RT-TÜ-02: Einwand 8 Seismische Risiken in Erdbebenzone 3 – Unzureichende Berücksichtigung und planerisches Abwägungsdefizit Das Vorranggebiet RT-TÜ-02 liegt in der Erdbebenzone 3 und somit in einem der seismisch	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie. Eine abschließende Beurteilung der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	aktivsten Gebiete Süddeutschlands. Dieser Hinweis aus meiner ersten Stellungnahme wurde bisher nur unzureichend berücksichtigt: In der Synopse wird auf die Kritik zu dieser Problematik lediglich verwiesen, ohne dass eine planungsrechtliche oder technische Würdigung erfolgt. Der Hinweis, die Prüfung sei der nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene vorbehalten, genügt den Anforderungen an die Konfliktbewältigung auf Raumordnungsebene nicht. Ein öffentlich zugängliches Erdbebengefahrenmodell gemäß DIN 4149 oder der zonale Nachweis nach Eurocode 8 liegt nicht vor. Die Missachtung dieser technischen Vorgaben bei regionalplanerischer Festlegung verstößt gegen das Vorsorgeprinzip (Art. 20a GG). Die besondere Topographie von RT-TÜ-02 mit steilen Hängen, Klingen, und Rutschgebieten und die Tatsache, dass im Raum Gomaringen/Mössingen in den letzten Jahrzehnten regelmäßig Erdbeben der Stärke >4,0 registriert wurden, begründen eine reale Gefährdungslage speziell in diesem Gebiet, die für massive Windenergieanlagen mit Gesamthöhen >>250m sicherheitsrelevant ist. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4 CN 1.11) müssen potenzielle Nutzungskonflikte bereits auf der Ebene der Raumordnung antizipiert und zumindest in ihren Grundzügen bewältigt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Schutz vor Gefahren für Leben und Gesundheit) sowie des § 2 Abs. 2 ROG (Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit) ist eine planerische Prüfung und Abwägung geboten. Die Ausblendung der Erdbebengefährdung und der Verweis auf nachgelagerte Genehmigungsebenen stellt ein erhebliches Abwägungsdefizit dar. Fazit: Eine Eignungsklassifizierung für RT-TÜ-02 ist aufgrund der hohen seismischen Risiken rechtlich zwingend auszuschließen. Ich fordere daher die vollständige Herausnahme des Gebiets RT-TÜ-02 aus dem Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windenergie. Anlagen: - Dieser Einwand als formatiertes pdf - Gesamtdokument aller 10 Einwände gegen RT-TÜ-02	Betroffenheit hinsichtlich des Erdbebenrisikos kann vertiefter ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 656 12.08.2025	RT-TÜ-02: Einwand 9 Maßstabsproblematik und mangelhafte Eignungsprüfung – Verstoß gegen die BVerwG-Rechtsprechung Der Regionalverband rechtfertigt die fehlende Detailtiefe in der Eignungsprüfung einzelner Vorranggebiete mit dem Hinweis auf den Maßstab der Regionalplanung (1:50.000). Diese Argumentation genügt jedoch nicht den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 27.04.2017 (Az. 4	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die Herleitung der Gebietsabgrenzung wird im Textteil des Teilregionalplans Windenergie ausführlich erläutert und die einzelnen Einschritte dokumentiert. Eine abschließende Beurteilung kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	CN 2.16) unmissverständlich klargestellt, dass auch auf der Ebene der Regionalplanung eine nachvollziehbare, konkrete und gebietsbezogene Prüfung der Eignung, Erschließbarkeit und Konfliktlage erforderlich ist. Für das Gebiet RT-TÜ-02 wurde eine solche qualifizierte Eignungsprüfung bislang nicht plausibel dokumentiert. Weder wurden die erheblichen topographischen Einschränkungen (Hanglagen, Klingen, Zugangserschwernisse) hinreichend bewertet, noch die bekannten geotechnischen Risiken (Rutschgefahr) in die planerische Eignungsbewertung einbezogen. Auch naturschutzfachliche Restriktionen, die aus detaillierten Kartierungen geschützter Arten und landschaftsbildlicher Bedeutung resultieren, wurden teilweise lediglich auf nachgelagerte Ebenen verschoben. Diese Vorgehensweise widerspricht dem Gebot effektiver Konfliktbewältigung in der vorbereitenden Planung und führt zu einer planerisch unvertretbaren Vorfestlegung. Die Bezugnahme auf einen groben Maßstab kann den Regionalverband nicht von seiner Pflicht zur gebietsbezogenen Eignungsbewertung entheben. Anlagen: - Dieser Einwand als formatiertes pdf - Gesamtdokument aller 10 Einwände gegen RT-TÜ-02	Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 656 12.08.2025	RT-TÜ-02: Einwand 10 Militärische Flugsicherheits-Risiken – Tiefflugkorridor und minimalistischer Sicherheitsabstand bei besonderer Topographie Das Vorranggebiet RT-TÜ-02 befindet sich – nach den Stellungnahmen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) – unmittelbar angrenzend an den Interessensbereich militärischer Nutzung als Tiefflugstrecken der Bundeswehr. Im Fall von RT-TÜ-02 wurde die Vorrangfläche mit dem Verweis der Detailprüfung in nachgelagerten Verfahren zwar minimalistisch so angepasst, dass sie nominell außerhalb der militärisch gekennzeichneten Mindestkorridore liegt – allerdings nur mit äußerst geringer Distanz. Das Gebiet wurde direkt und unmittelbar an den militärischen Tiefflugkorridoren „geschnitten“. Die verbleibende Vorrangfläche liegt in einer Entfernung, die – speziell bei der besonderen Topographie des Albtraufs – faktisch keinen ausreichenden Sicherheitsabstand zur militärischen Flugroute gewährleistet. In der Synopse wurde hierzu festgestellt, dass Windenergieanlagen in sicherheitsrelevanten Abständen zu den Flugkorridoren in der Regel unzulässig sind. Besonders kritisch ist, dass sich das Gebiet in einem Bereich mit Sichtflugbetrieb und daher potenziell sehr großen Gefahrenkonflikten bei paralleler zivil-militärischer Nutzung befindet. Schon heute sind regelmäßig Flugrouten über die verbleibende Fläche RT-TÜ-02 zu beobachten. Dabei ergeben sich besondere Risiken für den Flugkorridor um RT-TÜ-02 aufgrund der außergewöhnlichen Hanglage von RT-TÜ-02 dicht unterhalb des Albtraufs (siehe Einwand 2) mit Höhendifferenzen von über 400m zum nahegelegenen Roßberg. Speziell im Sichtflug aus südwestlicher Richtung bestehen hier – abhängig von den Witterungsbedingungen – mithin unabsehbare Kollisionsrisiken. Daher bleibt für RT-TÜ- 02 faktisch kein ausreichender Sicherheitsabstand, mögliche Risiken bleiben unkalkulierbar sind im Vergleich zu anderen Gebieten deutlich erhöht! Der	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Wir verweisen bzgl der militärischen Hubschraubertiefflugstrecken auf die Stellungnahme des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIDUBw) vom 05.11.2025. Darin erhebt das BAIUDBw nach der erfolgten Rücknahme vor der 2. Anhörung keine Bedenken zu RT-TÜ-02. Vertiefende Behandlung der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Militär Flugsicherung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Umweltbericht und die Planbegründung bewerten das Gebiet RT-TÜ-02 dennoch als insgesamt „geeignet“, ohne die verbleibende Nähe zur Tiefflugstrecke und die spezielle Topographie sachgerecht zu gewichten oder risikobasiert darzustellen.	
	Der Regionalverband verweist im Anhang „Militär Flugsicherung“ der Synopse darauf, dass etwaige Einschränkungen im Rahmen konkreter Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft werden sollen. Dieses Vorgehen ist jedoch unzulässig, da es der raumordnerischen Pflicht zur Konfliktbewältigung auf der Planungsebene widerspricht (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4 CN 1.11). Die Berufung auf eine nachgelagerte Genehmigungsprüfung greift hier nicht – gerade, weil die sicherheitsrelevanten Aspekte vorhersehbar und raumwirksam sind. Gemäß §2 Abs.2 Nr.5 ROG sind bei der Ausweisung von Vorranggebieten die Belange der Landesverteidigung und der militärischen Nutzung des Luftraums vollumfänglich in die Abwägung einzustellen.	In der Begründung zum zu PS 4.2.4.1 Z(2) sind die militärischen Belange dargelegt. Es ist ebenso dargelegt welche militärischen Belange in der Abgrenzung der Gebietskulisse berücksichtigt wurde und welche militärischen Belange im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden müssen. Die durch militärische Belange betroffenen aktuellen Vorranggebiete Windenergie stehen der Windenergienutzung grundsätzlich nicht entgegen. Sie unterliegen einer Einzelfallprüfung. Eine entsprechende Bewertung kann jedoch erst erfolgen, wenn genaue Standortdaten sowie exakte Hindernisdaten (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Bauwerkshöhe etc.) auf nachgelagerter Genehmigungsebene vorliegen. Das bedeutet, dass bei Standortplanungen von Windenergieanlagen im Einzelfall Anpassungen bezüglich der konkreten Standorte erfolgen müssen. Die Bewertung der in Anspruch genommenen Flächen ist erst möglich und auch erforderlich, wenn eine Planung mit konkreten Standorten von Windenergieanlagen vorliegt. Dies ist im Teilregionalplan Windenergie nicht der Fall, sondern Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Zusammenfassend ergibt sich bei RT-TÜ-02 eine planerisch nicht hinnehmbare Lage: Die Fläche grenzt bei besonderer Topographie direkt an die Schutzkorridore. Aufgrund der Risiken der dynamischen Nutzung militärischer Tiefflugstrecken und der damit verbundenen Anforderungen an Flugsicherheit und Radarinterferenz darf eine solche Fläche nicht als grundsätzlich geeignet bewertet werden.	Wie oben dargestellt besteht von Seiten der Bundeswehr, nach der Verkleinerung des Gebietes nach der 1. Anhörung, keine Bedenken mehr gegen das Gebiet, entsprechend kann das Gebiet weiterverfolgt werden. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Fazit: Eine Eignungsklassifizierung für RT-TÜ-02 ist aufgrund der hohen Gefahrenkonflikte und Risiken in unmittelbarer Nähe eines militärischen Tiefflugbetriebs rechtlich zwingend auszuschließen. Ich fordere daher zur Risikoreduktion die deutliche Erhöhung der Sicherheitsabstände um zusätzliche 1000m zum bestehenden Tiefflugkorridor (siehe hierzu Abbildung im Anhang: grün markierte Sicherheitskorridore), bzw. zur vollständigen Risikominimierung die Herausnahme des gesamten Gebiets RT-TÜ-02 aus dem Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windenergie.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Wir verweisen bzgl der militärischen Hubschraubertiefflugstrecken auf die Stellungnahme des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIDUBw) vom 05.11.2025. Darin erhebt das BAIUDBw nach der erfolgten Rücknahme vor der 2. Anhörung keine Bedenken zu RT-TÜ-02. Vertiefende Behandlung der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Militär Flugsicherung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 656 12.08.2025	Betreff: Erneute Einwendung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets RT-TÜ-02	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Sehr geehrte Damen und Herren, gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 12 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG BW) mache ich hiermit erneut und mit Nachdruck meine Einwände gegen die Ausweisung des Vorranggebiets RT-TÜ-02 im Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb geltend. Trotz der in meiner Stellungnahme vom 06.04.2024 detailliert dargelegten und substantiierten Einwände gegen das Gebiet RT-TÜ-02, wurden diese in der Synopse der Stellungnahmen (Anlage 4 zur RV-Drucksache XI-31) nicht in der gebotenen Tiefe abgewogen oder gar ausgeräumt. Vielmehr wurden für das Gebiet spezifische Einwände pauschal abgegolten. Entscheidungserhebliche Aspekte wurden teils in die nachgelagerte Planungsebene verschoben, was mit der bundesverfassungsrechtlich gebotenen Konfliktbewältigung auf der jeweiligen Planungsebene nicht zu vereinbaren ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 1.11). Hinzu kommt, dass das Gebiet RT-TÜ-02 zu den am häufigsten kritisierten Vorranggebieten des gesamten Beteiligungsverfahrens zählt. Aus der Synopse ergibt sich, dass eine Vielzahl an Privatpersonen, Bürgerinitiativen, sowie Fachbehörden massive sachliche und rechtlich gut begründete Einwände gegen dieses Gebiet erhoben haben. Damit gehört RT-TÜ-02, trotz der Flächenreduzierung aufgrund militärischer Belange, zu den besonders konfliktbelasteten Flächen der gesamten Region. Eine Missachtung dieser deutlichen öffentlichen Ablehnung widerspricht auch dem Anspruch demokratischer und rechtsstaatlicher Planung. Im Einzelnen erhebe ich 10 weiterführend begründete Einwände.Diese 10 Einwände werde ich jeweils als einzelne Stellungnahmen über das Online-Beteiligungsportal individuell ausführen. Das Gesamtdokument aller Einwände ist dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt. • Einwand 1: Artenschutz – Konflikte mit streng geschützten Arten • Einwand 2: Landschaftsschutz – spezielle Lage an Albtrauf und Roßberg/feld • Einwand 3: Unverhältnismäßige Konzentration der Vorranggebiete um Gomaringen • Einwand 4: Eigentumsrecht – Wertverluste durch Konzentration um Gomaringen • Einwand 5: Abstandsgebote aufgrund der besonderen topographischen Situation • Einwand 6: Übererfüllung des Flächenziels • Einwand 7: Windhöffigkeit – Unwirtschaftlichkeit aufgrund zu geringer Windleistung • Einwand 8: Erdbebenrisiken – Konflikt mit hoher seismischer Gefährdung (Zone 3) • Einwand 9: Mangelhafte Eignungsprüfung – Verstoß gegen BVerwG 4 CN 2.16 • Einwand 10: Militärische Flugsicherheits-Risiken – minimalistischer Sicherheitsabstand zum angrenzenden Tiefflugkorridor bei besonderer Topographie [Einwände als eigene Stellungnahmen aufgenommen]	Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die Einwände werden jeweils einzeln in die Synopse aufgenommen und behandelt. Bzgl. der weiteren Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ich bitte Sie ausdrücklich, aufgrund der Erfahrungen des ersten Beteiligungsverfahrens, diese 10 Einwände als einzelne Stellungnahmen jeweils individuell zu beantworten. Fazit und Antrag: Das Vorranggebiet RT-TÜ-02 ist – wie durch die 10 Einwände dargelegt – durch eine außergewöhnliche Dichte an schwerwiegenden Zielkonflikten geprägt. Diese betreffen insbesondere den Arten-, Natur- und Landschaftsschutz, die Siedlungs- und Eigentumslage, die raumstrukturelle Lastenverteilung sowie sicherheitsrelevante Belange. Die planerische Eignung ist deshalb weder fachlich tragfähig noch rechtlich zulässig. Hinzu kommt, dass das regionale Flächenziel mit einer Ausweisungsquote von 2,8% um mehr als 55% übererfüllt wird. Unter diesen Umständen darf eine Fläche mit derart gravierenden natur-, planungs- und sicherheitsrechtlichen Defiziten nicht in die Vorrangkulisse aufgenommen werden. Mildere Mittel und Alternativen stehen zur Verfügung. Die Ausweisung von RT-TÜ-02 verletzt in ihrer derzeitigen Form u.a. das Abwägungsgebot (§1 Abs.7 BauGB), das Vorsorge- und Vermeidungsprinzip (§1 Abs.6 Nr.7 BauGB), das Gebot sparsamer Flächennutzung (§2 Abs.2 ROG) sowie das Gebot der gerechten Lastenverteilung (§2 Abs.2 ROG). Eine Eignungsklassifizierung ist damit rechtlich zwingend auszuschließen. Ich fordere daher die vollständige Herausnahme des Gebiets RT-TÜ-02 aus dem Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025). Für den Fall der Nichtberücksichtigung behalte ich mir rechtliche Schritte, einschließlich gerichtlicher Überprüfung, ausdrücklich vor. Mit freundlichen Grüßen Anlage: - Gesamtdokument aller 10 Einwände gegen RT-TÜ-02 als formatiertes pdf	
Privat ID: 657 30.07.2025	Ich bin für Windkraft, auch in meiner unmittelbaren Umgebung! z.B. in Straßennähe, wie Bundesstraßen, Autobahnen, Knotenpunkten - auch gerne auf freien Feldern!!!! Was aber überhaupt nicht plausibel ist, dafür in intakte Wälder einzugreifen, die CO2- und hitzerelevant sind. Wo die Biodiversität darunter leidet, und Waldtieren weiterer Lebensraum genommen wird. Sie zerstören Wald und Lebensraum, um klimaneutrale Energie zu gewinnen, mit dem Endziel, Wald, Natur, Tier und Mensch zu retten? Das ist widersprüchlich, da Sie den falschen Standort ausgewählt haben!	Gebiete werden weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Es gibt so viel schlauere Standorte, und FREIE Flächen, gerne auch vor meiner Haustür, aber dazu einen vergleichsweise sehr kleinen Wald, Wege und Lebensraum zu zerstören, ist wirklich total unclever.	
Privat ID: 658 01.08.2025	Jedes Jahr wandern Imker zur Waldtracht in den Bierlinger Gemeindewald. Ein großer Teil den Schwarzwälder Tannenhonigs wird in diesem Gebiet produziert. Das sehr sensible Ökosystem des Bestands an Alttannen und Fichten würde durch die Rodungsflächen der Standorte unwiederbringlich auf Jahrzehnte zerstört. Es sind jedes Jahr hunderte von Bienenvölkern in dem Gebiet aus dem Schwarzwald da dort die Natur schon so weit geschädigt wurde um durch den Klimawandel viele Altbestände zerstört wurden. Deutscher Honig erfüllt Qualitätsansprüche die durch Importe nicht erfüllt wurden. Hier wird unter dem Feigenblatt Energiewende ein Ökosystem zerstört das nicht durch Ausgleichsmassnahmen ersetzt werden kann. Deshalb keine Windenergie Nutzung im Bierlinger Gemeindewald. Dieses Gebiet ist einzigartig.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Der Belang alter strukturreicher Laub- und Mischwaldbestände älter 120 Jahre ist in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Textteil des Teilregionalplans dokumentiert und dient damit als Hinweis für das nachgelagerte Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit ergibt sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Standorte und Typen der Windenergieanlagen, die Nebenanlagen einschließlich der Erschließung bekannt sind. Die Zulässigkeit wird von der zuständigen Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft. Bzgl. der weiteren Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 660 01.08.2025	Zu dem Gebiet TÜ-01 liegen Ihnen alle relevanten Einwände der Bürger bereits längst vor. Mittlerweile hat sich der NABU ebenfalls eindeutig und unmissverständlich gegen den Ausbau des Rammert zum Industriestandort positioniert. So haben Sie das Ausmaß der ökologischen Katastrophe, die Sie bereits in Ihrer eigenen Bewertung darstellen, schwarz auf weiß für alle Zeiten. Die berechtigte Kritik zum Ausbau des Rammert zum Industriestandort können Sie nun weiterhin ignorieren, verzwergen, aussitzen, verniedlichen oder relativieren. Es ist und bleibt eine ökologische, ökonomische und soziale Katastrophe. Darum NEIN!!!	Gebiet wird weiterverfolgt. Die Gesamtbewertung der Schutzgüter und die Umweltprognose der Strategischen Umweltprüfung haben zum Ergebnis, dass das Gebiet TÜ-01 konfliktbehaftet ist. Die besonders konfliktreichen Gebiete (Umweltprognose "sehr konfliktbehaftet") sind bereits im Laufe des Planungsverfahrens nicht weiterverfolgt worden (s. Tabelle 9 im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie). Wir verweisen ergänzend auf die Behandlung der Stellungnahme von LNV/BUND/NABU zu TÜ-01 vom 30.09.2025. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der thematischen Hinweise siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 660 01.08.2025	Durch das Gebiet TÜ-01 verläuft eine NATO Pipeline: Das Nato Pipeline System ist ausgelegt zum Transport von Kerosin, Benzin, Diesel und Naphtha (Rohbenzin) Wissen das	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	die privaten Verpächter? Die Anwohner der umliegenden Orte , der Betreiber Golfplatz sowie DKMS mit rund 500 Mitarbeitern? . Die Rodungen, Schwerlastverkehr , Erdbewegungen, Verlegung von Trassen sowie Windschleppen erschüttern und zerstören das Erdreich und können diese NATO Pipeline, trotz angekündigter winziger Abstände, beschädigen. Die Folgen sind unverantwortlich! Nochmals NEIN!!! [Anmerkung RVNA: der Stellungnahme angefügt ist ein Ausschnitt des Steckbriefes des Windgebietes TÜ-01 aus dem Textteil des Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025)]	aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die Produktenfernleitung (NATO-Pipeline) wurde im Planungsprozess mit einem pauschalen Vorsorgeabstand von 275 m berücksichtigt (siehe Kriterienliste im Textteil). Abweichungen je nach Anlagentyp sind im Einzelfall auf nachgelagerter Ebene zu prüfen und ggf. anzupassen. Aufgrund dessen sind die Belange der Produktenfernleitung in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) sowie in den Steckbriefen im Textteil dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 660 12.08.2025	Es wird voraussichtlich immer unattraktiver, sprich teurer, für die Betreiber: Bald auch noch Beteiligung an den Kosten des Netzausbaus? Die CDU-Politikerin hält die jetzige Form des Umbaus des Energiesystems für zu teuer. Neue Windräder, Solar- und Biogasanlagen sollen nur errichtet werden, wenn die Leitungen dafür stabil genug sind. Außerdem will sie die Betreiber der Anlagen an den Kosten des Netzausbaus beteiligen. https://share.google/5w7dG1L1FWDnwQDzU Auszug aus dem ganzen Artikel Augsburger Allgemeine. PS: wenn sich der Grüne Vize Sven Giegold so aufregt, macht Frau Reiche irgendwas richtig;))	Kenntnisnahme
Privat ID: 660 15.08.2025	Schutzgebiete - neue Studie. Ich zitiere: Dabei kam den Angaben zufolge heraus: In Deutschland stehen fast 500 Anlagen innerhalb der Grenzen von Schutzgebieten[https://www.stern.de/politik/ausland/themen/schutzgebiet-4137170.html]. Zudem lägen 60 Prozent aller Vogelschutzgebiete in einem gesetzlich relevanten Prüfbereich von Windkraftanlagen Und schließlich sind die Herausgeber überzeugt, dass sich die Genehmigungen vieler Windkraftanlagen in Deutschland bei einer erneuten Prüfung als rechtswidrig herausstellen würden: Nach EU-Recht hätten sie nicht genehmigt werden dürfen – so jedenfalls ein Fazit der Studie.	Siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Am Donnerstag wurde eine neue Studie veröffentlicht: https://www.msn.com/de-de/finanzen/top-stories/n%C3%A4he-zu-schutzgebieten-windr%C3%A4der-trotz-vogelschutz-studie-zeigt-wie-es-in-der-realit%C3%A4t-l%C3%A4uft/ar-AA1KwZTN?fbclid=IwY2xjawMLqKJleHRuA2FlbQIxMQBicmlkETFBOEdaWXM3Z0p2SHhoS0FvAR6tLWxCUPzhJHszVkbIxbY-4XpZEqQ115drbgquSt0KLrJFIxpvSHVT03PbrQ_aem_4LM6ZA0Jp8b1OlPWCsjZ9A Mein Fazit: Großturbinen und Naturschutz sind unvereinbar.	
Privat ID: 660 15.08.2025	umfasst explizit die Ortschaften Ofterdingen, Dusslingen, Rottenburg , Tübingen Das Gebiet Mittlerer Rammertist ein 2007 eingerichtetes und mit Verordnung vom 5. Februar 2010 durch das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum[1]festgelegtes Europäisches Vogelschutzgebiet(Schutzgebietskennung DE-7519-401) im baden-württembergischen Landkreis Tübingen in Deutschland. https://share.google/QEOr0PgZR9h8zOnNu Sie möchten also, trotz der bereits 2013 bestätigten Windschwäche und allen bekannten, verheerenden Auswirkungen, die ich hier nicht erneut aufführen werde, das Projekt TÜ-01 weiter öffentlich forcieren? Sich über bestehendes EU Recht hinwegsetzen? Halten Sie inne.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Naturschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 660 19.08.2025	Rückbaukosten TÜ-01 und andere Standorte ich zitiere aus der msn Pressemitteilung von heute Rückbaukosten bis zu 100 Millionen Euro im Reinhardswald ? Lesen Sie selbst: https://www.msn.com/de-de/finanzen/top-stories/formel-f%C3%BCr-windr%C3%A4der-r%C3%BCckbau-im-reinhardswald-soll-neu-berechnet-werden/ar-AA1KJbso?ocid=sapphireappshare Zu TÜ-01 Wie soll dass der kommerzielle Betreiber , der gleichzeitig in mehrere Industrieanlagen investiert und diese selbst betreiben will, finanziell stemmen, bzw. als Sicherheitsleistung/ Bürgschaft hinterlegen? Wohl kaum. Wie soll ein bereits jetzt schon faktisch Pleite Landkreis den Rückbau zum Ende finanzieren ? Bleiben die privaten, namentlich bekannten Verpächter, auf den eigenen Grundstücken	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Rückbau. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	auf den Rückbaukosten sitzen? Oder gilt für die einig versammelten Goldgräber: was wissen wir schon, was in 20 Jahren ist. Das Prinzip der verbrannten Erde, nach uns die Sintflut. Ich vermute Letzteres.	
Privat ID: 660 20.08.2025	https://www.n-tv.de/wirtschaft/Thyssenkrupp-Chef-Energiewende-ja-aber-nicht-in-Deutschland-article25966962.html Ich zitiere: Der Chef des Industriekonzerns Thyssenkrupp, Miguel López, hat die deutsche Energiepolitik der vergangenen Jahre scharf kritisiert. Eine Energiewende mit Wind und Sonne in Deutschland sei "schlichtweg nicht sinnvoll", sagte er dem "Focus". "In Europa gibt es genau zwei Regionen, die wettbewerbsfähig grünen Strom produzieren können: Skandinavien und die iberische Halbinsel. Von dort müssen wir den Öko-Strom in großen Mengen importieren. Nur dann können wir im Energiebereich wettbewerbsfähig werden." Der Strompreis in Deutschland müsse langfristig auf drei Cent sinken, "wenn unsere Industrie überleben will", forderte López. PS: die kritischen Stimmen aus der Wirtschaft mehren sich. Nun muss politisch die Bremse gezogen werden.	Kenntnisnahme
Privat ID: 660 23.08.2025	Nochmals: Man kann die berechtigten Einwände besorgter Bürger verzwergen, verniedlichen, verkleinern, ignorieren, verschweigen, aussitzen usw. Es kommen immer mehr negative Aspekte an das Tageslicht, die nicht mehr zu leugnen sind. Weiterhin gilt: Es bahnt sich eine ökologische, ökonomische und soziale Katastrophe an. Insbesondere auch für dieKulturlandschaft Neckartal am Beispiel Starzach. Nein ! auch zu Großturbinen im Vorranggebiet TÜ-ZAK 01, Wasserschutzgebiet und Waldvernichtung sind Tabu. Trinkwasserschutz hat Vorrang. Mit freundlichen Grüßen aus der fast immer windstillen Region. Auch mehr und höher wird daran nichts ändern. Siehe Anlage [keine Anlage vorhanden]	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der thematischen Hinweise siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Landschaftsschutz, Überplanung von Wald, Waldschutz, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 660 27.08.2025	beim lesen dieses Textes und dem beigefügten Link frage ich mich, ob die AOK eines Tages Windrad Yoga auf Kosten der Beitragszahler anbietet? Oder die beteiligten Bürgermeister an Vollmondnächten bei eventuell mal zufällig laufenden Betrieb zu Tanz & phosphoreszierenden Cocktails auf die Betonplattform laden? Nein. Infraschall ist real. Die immer noch still gelegten Großturbinen in Baiereck/Uhingen sind ein abschreckendes Beispiel dafür, was auf die Anwohner in der gesamten Region zukommt. Bitte lesen Sie: Mit Hörbeispiel einer Windkraftanlage beim Start und Lauf Wummern der Windräder: Lärmbelästigung hat Einfluss auf die Gesundheit An allen bisher von der GuSZ GmbH untersuchten Windkraftparks in den Mittelgebirgsstandorten war jeweils vor Ort auch im subjektiven Höreindruck deutlich ein nicht lokalisierbares, dumpfes Wummern zu hören. Dieses Wummern war bereits kurz nach dem eigentlichen Anlauf der Windkraftanlagen sowie auch und besonders bei noch moderaten Windgeschwindigkeiten vernehmbar. Das Geräusch der Windräder war dabei sehr ähnlich den wummernden Bässen aus dem Partykeller oder einer entfernt gelegenen Diskothek.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Aufgrund der geringen Ausbreitungsdämpfung des Schalls in der Luft, sind diese tieffrequenten Geräuschanteile dann noch über Entfernungen von bis zu 3 km innerhalb der Häuser der betroffenen Anwohner im Umfeld von Windindustriegebieten messbar. Da häufig Fenster- und Fassadendämpfungen an Häusern nur unzureichend vorhanden sind und selbst diese im Optimalfall für Dämmung des hier spezifischen Schalls nicht auslangen bzw. nicht ausreichend sind, tragen diese tieffrequenten Geräusche der Windräder letztlich auch zu der massiv belästigenden und damit auch stark gesundheitsbeeinträchtigenden Schallwirkung von Windkraftanlagen bei. Link mit Hörbeispiel anbei. https://umweltmessung.com/wummern-von-windkraftanlagen/ Darum weiterhin Nein! ohne wenn und aber.	
Privat ID: 660 27.08.2025	Bei dem Golfclub [Name anonymisiert] handelt es sich um eine 27 Loch Anlage, davon 18 Loch Meisterschaftsplatz , Übungsgelände, Haupthaus mit Restaurant und Nebengebäuden . Betreiber ist [Name anonymisiert] in Form einer GmbH. [Name anonymisiert] und seine Mitarbeiter unternehmen alles, um den zahlreichen, auch auswärtigen Gästen und Tagesbesuchern , auf dem Platz, während der Turniere, im Restaurant, das auch privaten Feiern und für Seminare zur Verfügung steht, einen angenehmen Aufenthalt zu bereiten. Auf dem Golfplatz selbst wurden bereits etliche Investitionen unternommen und Auflagen erfüllt, um die spezifische Biodiversität des Mittleren Rammert zu fördern. Dies ist in einzigartiger Weise gelungen. Der Platz schmiegt sich harmonisch in die Landschaft Mittlerer Rammert ein. Die Golfer, Besucher und Spaziergänger sowie Anwohner des Kressbach wissen das alle sehr zu schätzen. Nun soll das Lebenswerk von [Name anonymisiert] durch 13 je 265 m hohe [Name anonymisiert] Großturbinen von 3 Seiten umzingelt werden, das im ausgewiesenen Europäischen Naturschutzgebiet Mittlerer Rammert. Als Golfer und Unternehmer, die wir selbst zur Wertschöpfungskette durch Steuern, Abgaben, Gebühren und Mitgliedsbeiträgen beitragen, fürchten wir wie etliche andere auch, um den Verlust dieses Golfplatzes zum Nachteil des Betreibers, seiner zahlreichen Mitarbeiter und Anwohner. Ein Standort (550 m zum Eckhof) soll in den Golfplatz reinragen. Von 3 Seiten werden die Großturbinen durch Infraschall sowie beim Golfen störenden Schattenwurf hör-und sichtbar sein. Der geplante [Name anonymisiert] Industriestandort Rammert und Golfplatz sind m E unvereinbar. Auch die Rodungsarbeiten und Trassenausbau plus Schwerlastverkehr und 200 m Kranverlegung über die m E einzig mögliche Zufahrt nach Ausbau auf 10-12 m über Weilheim wird erhebliche negative Auswirkungen auf den laufenden Betrieb des GC [Name anonymisiert] haben.Das alles in einem bereits 2013 bestätigten Schwachwind- dafür einzigartigem Naturschutzgebiet. Im Gegenteil, als langjähriger Touristiker würde ich alle Anstrengungen befürworten und über Steuern finanzieren , die dieses Kleinod Rammert und GC über die Region hinaus bekannter machen und für nachfolgende Generationen bewahren. Nun kann man argumentieren, dass der zu errichtende Industriestandort Rammert in überragenden öffentlichen Interesse ist und Golf eine elitäre Sportart gut betuchter. Das stimmt so nicht. Golf ist längst ein Breitensport zu erschwinglichen Konditionen, das sieht man am jungen Nachwuchs und Neuen Mitgliedern. Bitte nehmen Sie Abstand von den	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die rechtlichen Vorgaben bzgl. des Golfplatzes werden eingehalten (siehe dazu auch Anhang Erholung). Dem Regionalverband sind keine wissenschaftlichen Untersuchungen bekannt, die belegen, dass Windenergieanlagen im Umfeld von Golfplätzen zu wirtschaftlichen Einbußen bei den Betreibern von Golfplätzen führen. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Plänen. Es gibt mehr als genug Argumente für ein deutliches Nein!! zu TÜ-01. Mit freundlichen Grüßen aus dem fast immer windstillen Tübingen bzw Rammert.	
Privat ID: 660 28.08.2025	ich zitiere: Halbes Jahr Stillstand Es gäbe Beispiele wie die Schwäbische Alb bei Schloss Lichtenstein, wo das Landratsamt mit Auflagen dafür gesorgt habe, das die Anlagen von Anfang März bis Mitte September tagsüber komplett abgestellt werden müssen, weil dort der Rotmilan zu hause sei. Nachts kämen dann die Fledermäuse, was auch Stillstand bedeute. Investor und Betreiber [Name anonymisiert] Projektierer [Name anonymisiert] Nachzulesen in einem Bericht über die kontroversen Auswirkungen von Tourismus und Industrieanlagen, insbesondere auf Höhenzügen, Wäldern, Naturschutzgebieten,Nähe Denkmälern. Aus meiner Sicht als Touristikerin mit 40 Jahren Berufserfahrung u n v e r e i n b a r.Die in jedem Menschen verankerte Sehnsucht nach einem unverfälschten Naturerlebnis wird sich langfristig durchsetzen.	Bzgl. des Hinweise siehe Anhang Synopse - Argumente: Tourismus. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Die weitere Frage stellt sich nach der Rentabilität. Wenn auf Grund der amtlich verordneten Stilllegung für 6 Monate, das in einem bestätigten Schwachwindgebiet wie Gesamt Baden - Württemberg, keine noch so geringe Einspeisung vor kommt, wie ist dann die Ausbeute auf das ganze Jahr bezogen? Gering. Bis auf wenige Peaks im Winter, richtig?	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Die weitere Frage stellt sich nach der noch in der Forschung bzw. Erprobung befindlichen Antikollisionskurs-Abschaltung. Glauben Sie tatsächlich ein Rotmilan oder Fledermaus wartet , bis die Rotorenblätter, vorausgesetzt es weht genug Wind, zum Stillstand kommen. Einfachste biologische und technische Kenntnisse reichen, um diese Frage zu verneinen. Es bleibt ein reines Marketing- und Propaganda Argument der Profiteure. Bis jetzt ohne wissenschaftlichen Nachweis im Echtbetrieb. Also Wunschdenken.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten. Ansonsten Kenntnisnahme.
	In eigener Sache. Ich habe Ihnen jetzt mit rund 15 Stellungnahmen jede Menge Argumente geliefert, die alle gegen das TÜ-01 Projekt im besonderen sprechen. Was Sie daraus machen? Nun, mit dem Ergebnis werden Sie als Funktionäre leben müssen. Entscheiden Sie klug.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 663 06.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Teilregionalplan Windenergie nehme ich Stellung zur Ausweisung des Windvorranggebiets Tü-01, das in unmittelbarer Nähe meines Wohnortes [Ort anonymisiert] liegt. Ich bin von der Ausweisung persönlich betroffen und möchte auf die Notwendigkeit einer verantwortungsvollen und verhältnismäßigen Planung hinweisen. Mir ist bewusst, dass der Regionalverband Neckar-Alb mit dem Teilregionalplan gesetzliche Vorgaben erfüllen und Flächen für den Ausbau der Windenergie bereitstellen muss. Gleichzeitig besteht aber auch eine soziale und gesellschaftliche Verantwortung gegenüber der Bevölkerung in den angrenzenden Siedlungen. Dies gilt insbesondere für das Gebiet Tü-01, welches sehr nahe an bestehende Wohnbebauung heranreicht und damit ein	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Wir verweisen ergänzend auf die Behandlung der Stellungnahme von LNV/BUND/NABU zu TÜ-01 vom 30.09.2025. Im Hinblick auf die Greenpeace-Studie ist darauf hinzuweisen, dass die Planungskonzeption bereits umfangreiche Wald- und Naturschutzbelange berücksichtigt. Gemäß der Kriterienliste wurden Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder sowie die Kernzonen des Biosphärengebiets einschließlich eines

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	erhebliches Konfliktpotenzial birgt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Regionalverbands, einzelne kommunale Klimaschutzziele – etwa die einer Stadt oder eines Oberbürgermeisters – sicherzustellen. Vielmehr liegt die Verantwortung in der übergeordneten, ausgewogenen Planung für die gesamte Region. Dazu gehört insbesondere eine gerechte und gleichmäßige Lastenverteilung über die Region hinweg. Die Ausweisung eines so umfangreichen Vorranggebiets, auf dem anschließend unvermeidlich große Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe einzelner Ortsteile errichtet werden könnten, darf nicht allein aus Gründen der Projektbeschleunigung oder zur Befriedigung einzelner Interessen akzeptiert werden. Vielmehr muss darauf geachtet werden, dass die Vorrangfläche möglichst klein gehalten wird, um den Schutz der betroffenen Bevölkerung sowie der ökologisch wertvollen Waldgebiete eindeutig über kurzfristige Projektinteressen zu stellen und so eine ausgewogene und verantwortungsbewusste Planung sicherzustellen. Der Regionalverband hat in seiner Verbandsversammlung am 22. Juli 2025 und in mehreren Presseveröffentlichungen bereits festgestellt, dass genügend geeignete Flächen zur Verfügung stehen, um das gesetzlich geforderte Flächenziel von 1,8% der Landesfläche zu erreichen. Umso wichtiger ist es, das Vorranggebiet Tü-01 auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und so klein wie möglich zu halten. Ich nehme zur Kenntnis, dass das Vorranggebiet Tü-01 gegenüber früheren Planungsständen minimal verkleinert wurde. Dennoch liegt auch das aktuell ausgewiesene Gebiet noch deutlich zu nahe an der bestehenden Wohnbebauung. Ich fordere daher nachdrücklich, dass ein verbindlicher Mindestabstand von mindestens 1.500 Metern planerisch sichergestellt wird – und zwar durch eine entsprechende Reduzierung der Vorrangfläche selbst. Der Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner darf nicht vom Wohlwollen einzelner Projektierer abhängen, deren Planungen sich vorrangig an wirtschaftlichen Interessen orientieren. Nur ein ausreichend großer Abstand im Rahmen der Gebietsausweisung selbst kann negative Auswirkungen durch Schall, Schattenwurf, Infraschall und optische Dominanz wirksam begrenzen. Der Regionalverband sollte aus bereits gemachten Erfahrungen lernen: Verhindern Sie das Entstehen eines zweiten „Baiereck“. Dort wurden trotz Einhaltung gesetzlicher Mindestabstände die Lärmgrenzwerte durch Windkraftanlagen überschritten – mit massiven Beschwerden in der Bevölkerung zur Folge. Solche unvorhergesehenen Belastungen betreffen Hunderte von Menschen. Verkleinern Sie das ausgewiesene Gebiet Tü-01 und schützen Sie die Allgemeinheit vor vermeidbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Gerade in einem windschwachen Gebiet wie dem Rammert ist absehbar, dass Projektierer – wie etwa die [Name anonymisiert] – auf sehr große Windkraftanlagen mit über 260 Metern Gesamthöhe zurückgreifen werden, um die Wirtschaftlichkeit sicherzustellen. Das verstärkt die Belastung für die angrenzenden Ortsteile erheblich und erfordert besondere Rücksichtnahme bei der Flächenausweisung. Die geringe Windhöffigkeit steht in	200-m-Puffers als Ausschlusskriterien festgelegt. Großflächige alte strukturreiche Laub- und Mischwälder ab 120 Jahre wurden i.d.R. nicht überplant. Des weiteren wurden alte strukturreiche Laub- und Mischwälder ab 120 Jahre sowie Wälder mit naturnaher bis sehr naturnaher Baumartenzusammensetzung in die SUP eingestellt (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Waldschutz). Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Bodenschutz, Erholung, Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall, Insektenschlag, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Naturschutz, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Überlastung/Umzingelung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Waldschutz, Wasserschutz, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	auffälligem Widerspruch zur geplanten massiven Bebauung – auch unter Effizienzgesichtspunkten. Auch aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Tü-01. Der Rammert ist ein alter, ökologisch wertvoller Mischwald mit Funktion als Klimaschutzwald und Frischluftquelle für die Stadt Tübingen. Der geplante Windpark würde großflächige Rodungen erfordern – in einer Größenordnung von mindestens zwölf Fußballfeldern – und bedeutende Lebensräume für zahlreiche geschützte Arten zerstören. Solche Eingriffe widersprechen dem erklärten Ziel des Wald- und Klimaschutzes fundamental. Betroffen wären unter anderem Wildtierkorridore sowie Brut- und Nahrungsgebiete windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten. Besonders schützenswert ist das Gebiet aufgrund des nachgewiesenen Vorkommens von mindestens 13 verschiedenen Fledermausarten, was die herausragende Bedeutung dieses Lebensraums für den Artenschutz unterstreicht. Das bestehende Artenschutzprogramm für die Gelbbauchunke würde darüber hinaus erheblich beeinträchtigt. Ein solcher Biodiversitätsschatz ist nicht verlagerbar und wäre durch die Bebauung irreversibel gefährdet Es ist für mich weiterhin völlig unverständlich, wie fortgesetzt das Vorranggebiet Tü-01 verfolgt werden kann: Gegen das Vorranggebiet TÜ-01 sprechen nachweislich und objektiv gewichtige Argumente, insbesondere aus Umwelt- und Naturschutzsicht. Selbst der Umweltbericht des Regionalverbands Neckar-Alb stuft das Gebiet im Hinblick auf Artenschutzbelange sowie die Windhöffigkeit ausdrücklich als ‚nicht optimal' ein. In der Bewertungsskala des Berichts erhält das Gebiet ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen die Kategorie ‚rot' – was auf erhebliche Nutzungskonflikte hinweist und die ökologische Problematik deutlich macht In seiner Stellungnahme vom 28.07.2025 im Schwäbischen Tagblatt erklärt der NABU Tübingen ausdrücklich: „Das Vorranggebiet TÜ-01 im Rammert ist aus naturschutzfachlicher Sicht ungeeignet für Windkraftanlagen." Diese Einschätzung stützt sich auf ein umfassendes Artenschutzgutachten, das die hohe ökologische Wertigkeit des Gebiets belegt. Eine Greenpeace-Analyse (2024 - https://www.greenpeace.de/biodiversitaet/waelder/waelder-deutschland/windenergie-waldschutz-zusammenpassen) warnt ausdrücklich: „In Zeiten von Dürren, Überschwemmungen und Erderwärmung brauchen wir intakte Laubmischwälder mehr denn je – und können es uns nicht leisten, sie zu opfern, auch nicht für sinnvolle Maßnahmen wie Windräder." Diese Stimmen stammen nicht von Einzelpersonen, sondern von anerkannten Umweltorganisationen, die auf fundierten Daten basieren. Vor diesem Hintergrund fordere ich den Regionalverband dringend auf, seiner Verantwortung gerecht zu werden und bei der endgültigen Festlegung des Vorranggebiets Tü-01	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	folgende Punkte zu berücksichtigen: • Das Vorranggebiet Tü-01 auf ein Minimum zu beschränken. • Einen Mindestabstand von 1.500 Metern zur Wohnbebauung verbindlich einzuplanen. • Die Belastung gerecht auf verschiedene Regionen zu verteilen, um soziale Spannungen zu vermeiden. • Die Gesamtverantwortung für eine ausbalancierte Entwicklung in der Region über Einzelinteressen zu stellen. • Die ökologisch wertvollen Wald- und Lebensräume im Rammert dauerhaft zu schützen. Nur mit Augenmaß, Rücksicht und einer gerechten Abwägung aller Interessen kann die Energiewende auch vor Ort erfolgreich und mit gesellschaftlicher Akzeptanz umgesetzt werden.	
Privat ID: 664 01.08.2025	mittlerweile hat sich der NABU ebenfalls eindeutig und unmissverständlich gegen den Ausbaui des rammert zum Industriestandort positioniert. So haben Sie das Ausmaß der ökologischen Katastrophe, die Sie bereits in Ihrer eigenen Berwertung darstellen, schwarz auf weiß für alle Zeiten. die berechtigte Kritik zum Ausbau des Rammert können Sie nun weiterhin ignorieren,verzwergen,aussitzen,verniedlichen oder relativieren. Es ist und bleibt ökologische ,ökonomische und soziale Katastrophe. Darum NEIN zur Windkraft im Rammert.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der thematischen Hinweise siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten,Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 666 29.08.2025	hiermit erhebe ich fristgerecht Stellung zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie (Entwurf 2025) und beantrage die Streichung des Vorranggebiets TÜ-01 aus der Vorrangkulisse. Sollte die Streichung wider Erwarten nicht erfolgen, wird hilfsweise beantragt, für das Vorranggebiet TÜ-01 einen Mindestabstand von 1000 m zur Wohnbebauung verbindlich festzusetzen Die beigefügte Begründung (Anhang) führt die fachlichen und rechtlichen Gründe detailliert aus.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Anlass und rechtliche Grundlage Diese Stellungnahme erfolgt im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie. Sie stützt sich auf: • die einschlägigen Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LPlG), • verbindliche umweltrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), • sowie auf die höchstrichterliche Rechtsprechung, insbesondere des	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG). Ziel ist es, die planerische, fachliche und rechtliche Unzulässigkeit des Vorranggebiets TÜ-01 nachzuweisen und damit die vollständige Streichung aus der Vorrangkulisse zu beantragen. Sollte die Streichung wider Erwarten nicht erfolgen, wird hilfsweise beantragt, für das Vorranggebiet TÜ-01 einen Mindestabstand von 1000 m zu Wohnbebauung verbindlich festzusetzen, um die erheblichen Konflikte mit dem Schutzgut Mensch (insbesondere Immissionsschutz, Gesundheit und Lebensqualität) zu vermeiden.	
	Fehlende planerische Notwendigkeit und Verstoß gegen das Vermeidungsgebot Kernargument Die Ausweisung eines Vorranggebiets ist nur gerechtfertigt, wenn sie zur Erreichung der planungszielerforderlichen Flächen beiträgt oder wenn keine zumutbaren Alternativen existieren. Beide Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Begründung im Detail Der REGIONALPLAN NECKAR-ALB Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025) – Strategische Umweltprüfung bescheinigt TÜ-01 für die Schutzgüter Mensch und Klima regional besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen sowie für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt; Boden; Wasser und Fläche regional erhebliche negative Auswirkungen. Damit schneidet TÜ-01, zusammen mit RT-01, bei der Umweltprüfung am schlechtesten ab. Zudem liegt das Vorranggebiet TÜ-01 im 500 m Umfeld einer Lebensstätte windkraftsensiblen Vogelarten eines Vogelschutzgebiets – Natura-2000 (NA). Gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.11.2022 kommt dem Belang der Windhöffigkeit eine entscheidende Bedeutung zu. Für die Sicherung geeigneter Standorte im Regionalplan wurde ein Orientierungswert von mindestens 215 W/m² festgelegt. Eine Unterschreitung dieses Wertes ist nur zulässig, wenn die Zielvorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) in der Region andernfalls nicht erfüllt werden können. Im Rammert liegt die Windhöffigkeit laut RVNA auf 160 m Höhe bei überwiegend 190 W/ m² (und auf 180 m Höhe bei überwiegend 215 W/ m². Im Regionalplan Neckar-Alb Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025) ist für TÜ-01 lediglich eine Windhöffigkeit von überwiegend 215 W/m² verzeichnet.	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die Gesamtbewertung der Schutzgüter und die Umweltprognose der Strategischen Umweltprüfung haben zum Ergebnis, dass das Gebiet TÜ-01 konfliktbehaftet ist. Die besonders konfliktreichen Gebiete (Umweltprognose "sehr konfliktbehaftet") sind bereits im Laufe des Planungsverfahrens nicht weiterverfolgt worden (s. Tabelle 9 im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie). Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Regionalverband lediglich die Gebiete festlegt, in denen später Windenergieanlagen entwickelt werden können. Da Standort und Typ der Windenergieanlagen auf der regionalplanerischen Ebene nicht bekannt sind, wird in der Strategischen Umweltprüfung davon ausgegangen, dass theoretisch in jedem Bereich innerhalb des Vorranggebietes eine Windenergieanlage stehen kann. Art und Ausmaß von Beeinträchtigungen der Umweltbelange hängen damit maßgeblich von der Projektausgestaltung ab und können deshalb abschließend erst auf nachgeordneter Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtlichen Verfahren) beurteilt werden. Die Beurteilung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Für die nachgelagerte Ebene enthält der Umweltbericht Hinweise zu erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen. Bzgl. der Hinweise siehe auch Umweltbericht einschließlich Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Der geforderte Mindestwert der Windhöffigkeit ist damit nicht im gesamten Gebiet gegeben. Insgesamt ordnet das Umweltgutachten TÜ-01 als ungeeignet ein — hohe / besonders hohe Beeinträchtigungen bei gleichzeitig grenzwertiger der Windhöffigkeit. Das spricht eindeutig gegen jede Priorisierung dieser Fläche. Das Land Baden-Württemberg hat in § 20 KlimaG BW das Flächenziel für die Region Neckar-Alb mit mindestens 1,8 % festgeschrieben. Aktuell weist der Teilregionalplan insgesamt ~2,78 % der Regionsfläche als Vorranggebiete aus, das sind 150 % (!) des gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziels. Das Flächenziel von 1,8 % wird ohne TÜ-01 bereits erreicht bzw. überschritten. Wenn zielgleiches Planergebnis ohne Nutzung der kritischen Fläche möglich ist, schreibt § 15 Abs. 1 BNatSchG das Vermeidungsgebot vor: Eingriffe sind zu unterlassen, wenn zumutbare Alternativen vorhanden sind. Rechtsprechung: Ein Plan, der eine schlechter geeignete Fläche auswählt, obwohl gleichwertige Zielerreichung mit geringeren Umweltkonflikten möglich ist, verstößt gegen das Abwägungsgebot und ist rechtswidrig (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.06.2013 – 4 CN 7.12). Folge: Die Ausweisung einer konfliktträchtigen Fläche, obwohl konfliktärmere Flächen verfügbar sind, stellt einen Abwägungsfehler dar und ist rechtsfehlerhaft (vgl. Rechtsprechung des BVerwG zur Auswahl konfliktärmerer Standorte). Antizipation möglicher Gegenargumente des RVNA [RVNA-Hinweis: TABELLE] Gegenargument - Antwort § 15 Abs. 1 BNatSchG (Eingriffsregelung) bezieht sich auf eine einzelne Anlage und ist nicht auf ein gesamtes Vorranggebiet anwendbar. - § 15 Abs. 1 BNatSchG stellt auf „Eingriffe in Natur und Landschaft“ ab, nicht auf „Anlagen“ im engeren Sinn. Ein Eingriff kann durch eine einzelne Anlage entstehen, aber auch durch eine Gesamtheit von Nutzungen oder Planungen in einem räumlich abgegrenzten Gebiet. Schon die Definition in § 14 BNatSchG „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen können“ zeigt, dass der Eingriffsbegiff gebietsbezogen verstanden werden muss. Wir brauchen alle ausgewiesenen Flächen zur Zielerreichung. - Aktuell sind 7033 ha (= 2,78%) als Vorranggebiete aufgeführt. Aktualisierte Flächenbilanz ohne TÜ-01 (6516 ha 2,57 %) zeigt, Ziel wird auch ohne TÜ-01 erreicht; es fehlen damit zwingende Gründe. Leitprinzipien verlangen dezentrale Beteiligung. - Dezentrale Beteiligung darf nicht auf Kosten	Leitprinzipien, Naturschutz, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	überragender Schutzgüter erfolgen; dezentrale Verteilung ist mit der Auswahl konfliktärmerer Flächen kompatibel.	
	Schutzgüter Klima, Klimaschutzwald, Kaltluftschneisen und Immissionsschutz Kernargument Das Vorranggebiet umfasst Waldflächen mit hoher klima-, luftqualitäts- und kälteproduzierender Funktion; Eingriffe würden essenzielle Schutzfunktionen dauerhaft beeinträchtigen. Begründung im Detail Der Wald übernimmt wichtige Funktionen: CO-Bindung, Luftreinigung, Kaltluftproduktion (Abkühlung von Tallagen), Lärm- und Emissionsschutz für Siedlungen. Es liegt ein Immissionsschutzwald vor (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 i. V. m. BImSchG § 50 — Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen). Eine Rodung oder starke Beeinträchtigung reduziert die Filterfunktion und die Resilienz gegen Hitze und Schadstoffe. Planerische Abwägung verlangt, diese Schutzgüter gegenüber dem Ausbauinteresse besonders zu gewichten, sofern die Zielerreichung auch ohne diese Fläche möglich ist. Das Umweltgutachten verzeichnet für das Schutzgut Klima regional besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen. Das Flächenziel wird auch ohne Ausweisung von TÜ-01 erreicht, das Abwägungsgebot spricht gegen jede Priorisierung dieser Fläche (vgl. Abs. Fehlende planerische Notwendigkeit und Verstoß gegen das Vermeidungsgebot). Antizipation möglicher Gegenargumente des RVNA [RVNA Hinweis: TABELLE] Gegenargument - Antwort Wald bindet kaum CO im Vergleich zu Windenergie-Erträgen, Windräder vermeiden große Mengen CO-Emissionen, Wälder speichern nur begrenzt.- Wälder binden CO langfristig im Boden und in Biomasse – nicht nur einmalig, sondern stetig. Ein Klimaschutzwald bietet Doppelnutzen: Kohlenstoffspeicher und Anpassung an Klimafolgen (Hitzeschutz, Wasserrückhalt, Biodiversität). Windenergie und Waldnutzung sind keine Gegensätze – beides ist erforderlich, aber Wälder erfüllen zusätzliche ökologische Funktionen, die durch Energieanlagen nicht ersetzt werden.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Schutzgut „Mensch“ – Lärm und Immissionsschutz Kernargument Der Schutz der Gesundheit ist ein grundrechtlich geschütztes Gut (Art. 2 Abs. 2	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Grundgesetz, Recht auf körperliche Unversehrtheit). Der RVNA muss daher bei seiner Planung sicherstellen, dass Eingriffe in dieses Schutzgut entweder vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Begründung im Detail: Nach § 2 (2) Nr. 6 ROG ist „der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm sicherzustellen“, zudem besteht nach §22 BImSchG i. V. m. TA Lärm die Pflicht, erhebliche Belästigungen zu vermeiden; die Grenzwerte der TA Lärm sind einzuhalten. Seitens der [Name anonymisiert] sind aktuelle 13 Windkraftanlagen vom Typ Enercon E175 EP5 E2-HT 175, je 7,0 MW Nennleistung (Planungsgrundlage) mit bis zu 175 m Nabenhöhe geplant (vgl. [Web-Adresse anonymisiert]). Für Anlagen dieses Typs gibt es derzeit hinsichtlich Lärmemissionen noch keine Erfahrungswerte. Von den derzeit geplanten 13 Anlagen unterschreiten 2 einen Abstand von 1000 m zu reinen Siedlungsflächen (ca. 850 Meter zu „[Adresse anonymisiert] in Kressbach“ und ca. 780 Meter zu „[Adresse anonymisiert] in Weilheim“); vgl. Klimaschutzprogramm; interkommunaler Windpark Rammert; Planungsstand – https://www.tuebingen.de/gemeinderat/vo0050.php?__kvonr=18305). Nach Herstellerangaben beträgt der A-bewertete Schallleistungspegel für einer (vergleichbare) Anlage mit 6,0 MW Nennleistung, abhängig von der Nabenhöhe bei 106,5 bis 107,5 dB(A) (vgl. [Web-Adresse anonymisiert]). Eine Abschätzung nach ISO-9613-2 für die Immission einer einzelnen WEA mit einer gemittelten Schallpegelleistung von LW=107 dB(A) im Freifeld () 2010() + 11 Zeigt folgende Ergebnisse (gerundet auf 0,1 dB): [RVNA Hinweis: TABELLE] Entfernung r (horizontal) () 780 m 38,2 dB(A) 850 m 37,4 dB(A) 1000 m 36,0 dB(A) Die TA Lärm legt für reine Wohngebieten einen Nachtgrenzwert von 35 dB(A) fest. Demnach würden, selbst bei einem erweiterten Vorsorgeabstand von 1000 m, auf Basis der Abschätzung die Nachtgrenzwerte überschritten. Verschärfende Faktoren wie Höhenlage der Anlagen, Bodenbeschaffenheit und Inversionswetterlagen in Tallagen können zudem Pegelerhöhungen um 3–5 dB(A) verursachen.	Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Rechtsfolge: Nach § 22 BImSchG i. V. m. TA Lärm besteht die Pflicht, erhebliche Belästigungen zu vermeiden; eine Festlegung von Vorranggebieten, die diese Pflicht voraussichtlich verletzen, ist planungsrechtlich unzulässig. Sollte die Streichung des Vorranggebiets TÜ-01 wider Erwarten nicht erfolgen, wird hilfsweise beantragt, für das Vorranggebiet TÜ-01 einen Mindestabstand von 1000 m zu Wohnbebauung verbindlich festzusetzen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die tatsächliche Lärmbelastung (Lärmgutachten erforderlich) einschließlich tieffrequenter Anteile und unter besonderen Witterungsbedingungen nicht zu Überschreitungen der Zumutbarkeit führt. Die bloße Berufung auf die TA Lärm reicht nicht aus, da deren Anwendbarkeit auf Windenergieanlagen in Fachkreisen und der Rechtsprechung zunehmend in Zweifel gezogen wird. Eine Abstandsregelung von 1000 m zu Wohnbebauungen ist daher aus Gründen der Vorsorge und Rechtssicherheit geboten. Antizipation möglicher Gegenargumente des RVNA [RVNA Hinweis: TABELLE] Gegenargument - Antwort Die TA Lärm gewährleistet den Schutz der Wohnbevölkerung auch bei geringeren Abständen. - Die TA Lärm ist auf klassische Industrie- und Gewerbelärmquellen zugeschnitten, nicht auf die spezifischen Immissionsarten von Windenergieanlagen (tieffrequenter Schall, Impulshaltigkeit). In der Praxis zeigt sich, dass die Mess- und Prognoseverfahren häufig die tatsächliche Belastung unterschätzen (z. B. durch meteorologische Effekte wie Kaltluftschichten, die Schall weit tragen). In Fachkreisen wird die Anwendbarkeit der TA Lärm auf Windenergieanlagen zunehmend bezweifelt. Gerichte haben bereits festgestellt, dass die TA Lärm bei Windenergie nicht alle Besonderheiten abdeckt – damit ist zusätzlicher Schutz durch Abstandsregelungen sachgerecht. Die Abstände müssen sich an fachrechtlichen Vorgaben orientieren, eine pauschale 1000 m Regelung ist nicht erforderlich - Abstände sind ein planerisches Steuerungsinstrument, welche über die TA Lärm hinaus den Schutz von Anwohnern vor kumulativen Wirkungen (Lärm + Schattenwurf + visuelle Dominanz) gewährleistet. Der Mindestabstand von 1000 m entspricht einem in vielen Bundesländern anerkannten fachlichen Vorsorgewert, der Konflikte mit Anwohnern reduziert und Rechtssicherheit für Betreiber und Behörden schafft.	
	Verletzung des Gleichbehandlungsgebots / Notwendigkeit einheitlicher Mindestabstände Kernargument Die Ausweisung von Vorranggebieten obliegt den Regionalverbänden in ihrer fachlichen Unabhängigkeit. Entscheidungen müssen ausschließlich auf raumordnerischen und	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die angewendeten Vorsorgeabständen zu Siedlungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben gemäß der Technischen Anleitung Lärm (siehe Kriterienliste). Die

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	naturfachlichen Kriterien auf dem Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 3 GG) beruhen und dürfen nicht durch externe politische oder wirtschaftliche Interessen beeinflusst werden. Nur so ist eine sachgerechte, rechtsverbindliche und zukunftsfähige Raumordnung sowohl aus verfassungsrechtlicher Sicht als auch aus planerischer Perspektive gewährleistet. Begründung im Detail Die Ausweisung von Vorranggebieten im Teilregionalplan durch den RNVA muss ausschließlich auf Grundlage des Abwägungsgebot der Schutzgüter erfolgen. Für das Gebiet TÜ-01 liegt keine sachliche Rechtfertigung für die ungleiche Behandlung vor. Für die überwiegende Anzahl der geplanten 32 Vorranggebiete ist ein erweiterter Vorsorgeabstand erhalten. Aufgrund der Stellungnahmen und Bedenken im Rahmen der ersten Offenlegung wurde bei weiteren 6 Vorranggebieten der erweiterte Vorsorgeabstand von 1000 m gewährt. TÜ-01 muss gleichbehandelt werden. Eine verbindliche Mindestdistanz von mindestens 1000 m zur Wohnbebauung ist sachgerecht. Sie lässt sich sowohl aus Schall- als auch aus Gesundheitsaspekten begründen (vgl. Schutzgut „Mensch“ – Lärm und Immissionsschutz) und ist planerisch einheitlich umsetzbar. Da das Flächenziel ohne Unterschreitung dieser Distanz (1000 m) erreichbar ist, fehlt es an einem öffentlichen Rechtfertigungsgrund für Ausnahmen. Antizipation möglicher Gegenargumente des RVNA [RVNA Hinweis: TABELLE] Gegenargument - Antwort Das Vorranggebiet TÜ-01 liegt am Rande des Verdichtungsraumes südlich von Stuttgart, damit ist ein Mindestabstand von lediglich 750 m zulässig. - Auch das Vorranggebiet RT-18 liegt im Verdichtungsraum südlich von Stuttgart, hier wurde der erweiterte Vorsorgeabstand von 1000 m gewährt. Dies stellt eine Ungleichbehandlung dar. 1000 m sind zu restriktiv und behindern den Ausbau - Die Zielerreichung bleibt möglich. Mit aktuell 517 ha ist TÜ-01 eines der größten Vorranggebiete, es ist nicht darstellbar, dass mit ein Mehrabstand von 250 m die Ausbauziele nicht erreicht werden können. Der Schutz der Wohnbevölkerung und die Wahrung der Grundrechte haben Vorrang	angewendeten erweiterten Vorsorgeabstände von 1.000 m (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie) gehen über die reine Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte hinaus. RT-18 wurde reduziert aufgrund der Luftsicherheit (Vorsorgeabstandes zur Platzrunde zum Segelfluggelände). Der Siedlungsvorsorgeabstand ist in diesem Gebiet nicht relevant. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Gleichbehandlungsgrundsatz, Leitprinzipien, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Hohe Konflikte mit dem besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) Kernargument Das Vorranggebiet TÜ-01 liegt im 500 m Umfeld einer Lebensstätte windkraftsensiblen Vogelarten eines Vogelschutzgebiets – Natura-2000 (NA) und betrifft Lebensräume	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sensibler Vogel- und Fledermausarten; die dort prognostizierte Erhöhung des Tötungs- und Störungsrisikos ist planungsrechtlich nicht hinnehmbar. Begründung im Detail Das Umweltgutachten verzeichnet hohe artenschutzrechtliche Konflikte (Rotmilan, Schwarzstorch, Baumfalke, Schwarzspecht; Gelbbauchunke, Hirschkäfer; 12 geschützte Fledermausarten u. a.). § 44 BNatSchG verbietet Eingriffe, die zu einem Verstoß gegen das Tötungs-, Störungs- oder Verschlechterungsverbot führen. Die Rechtsprechung des BVerwG hat klargestellt, dass eine „Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene“ unzulässig ist, wenn bereits im Planungsstadium gravierende Risiken erkennbar sind (z. B. BVerwGRechtsprechung zu artenschutzrechtlichen Grenzen). Auch der NABU ist gegen Windkraft im Rammert (vgl. Südwest Presse 28.07.2025 https://www.swp.de/lokales/tuebingen/windkraft-in-tuebingen-nabu-gegen-windraeder-imrammert-78212364.html) Folge: Bestehende artenschutzrechtliche Hochrisiken sind ein planerisches Ausschlusskriterium; TÜ01 darf nicht ausgewiesen werden. Antizipation möglicher Gegenargumente des RVNA [RVNA Hinweis: TABELLE] Gegenargument - Antwort Spezielle Ausgleichs- oder Minimierungsmaßnahmen können später Schäden vermeiden. - Solche Maßnahmen sind rechtlich nur zulässig, wenn eine vorherige Prüfung ergibt, dass keine unverhältnismäßige Gefahr besteht; bei erkennbar hohem Tötungsrisiko sind sie nicht ausreichend.	
	Hohe Konflikte mit dem besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) Kernargument Das Vorranggebiet TÜ-01 liegt im 500 m Umfeld einer Lebensstätte windkraftsensiblen Vogelarten eines Vogelschutzgebiets – Natura-2000 (NA) und betrifft Lebensräume sensibler Vogel- und Fledermausarten; die dort prognostizierte Erhöhung des Tötungs- und Störungsrisikos ist planungsrechtlich nicht hinnehmbar. Begründung im Detail Das Umweltgutachten verzeichnet hohe artenschutzrechtliche Konflikte (Rotmilan,	Gebiet wird weiterverfolgt. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Planungsebene kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit erforderlich. Für das Gebiet TÜ-01 ist eine, der regionalen Planungsebene entsprechende, Strategische Umweltprüfung, eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange und eine ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit erfolgt. Ergebnis der Prüfung ist, dass nach derzeitigem Kenntnisstand auf Ebene der Regionalplanung davon auszugehen ist, dass voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzzweck und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Schwarzstorch, Baumfalke, Schwarzspecht; Gelbbauchunke, Hirschkäfer; 12 geschützte Fledermausarten u. a.). § 44 BNatSchG verbietet Eingriffe, die zu einem Verstoß gegen das Tötungs-, Störungs- oder Verschlechterungsverbot führen. Die Rechtsprechung des BVerwG hat klargestellt, dass eine „Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene“ unzulässig ist, wenn bereits im Planungsstadium gravierende Risiken erkennbar sind (z. B. BVerwGRechtsprechung zu artenschutzrechtlichen Grenzen). Auch der NABU ist gegen Windkraft im Rammert (vgl. Südwest Presse 28.07.2025 https://www.swp.de/lokales/tuebingen/windkraft-in-tuebingen-nabu-gegen-windraeder-imrammert-78212364.html) Folge: Bestehende artenschutzrechtliche Hochrisiken sind ein planerisches Ausschlusskriterium; TÜ01 darf nicht ausgewiesen werden. Antizipation möglicher Gegenargumente des RVNA [RVNA Hinweis: TABELLE] Gegenargument - Antwort Spezielle Ausgleichs- oder Minimierungsmaßnahmen können später Schäden vermeiden. - Solche Maßnahmen sind rechtlich nur zulässig, wenn eine vorherige Prüfung ergibt, dass keine unverhältnismäßige Gefahr besteht; bei erkennbar hohem Tötungsrisiko sind sie nicht ausreichend.	des Vogelschutzgebietes vermieden werden können und somit eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) zu erwarten ist. Ebenso kann für die vorgebrachten artenschutzrechtliche Belange eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung in Aussicht gestellt werden. In diesen Fällen ist auf regionaler Ebene keine vertiefte Prüfung von Belangen von Natura 2000 und besonderen Artenschutz erforderlich. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der in der Stellungnahme genannten Belange erfolgt im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtlichen Verfahren) und richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Damit wird der aktuellen Rechtslage entsprochen. Es wird in diesem Zusammenhang auf den Umweltbericht, einschließlich Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" verwiesen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ergebnis und Antrag Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantrage ich: Die Streichung des Vorranggebiets TÜ-01 aus der Vorrangkulisse des Teilregionalplans Windenergie (Entwurf 2025). Sollte die Streichung wider Erwarten nicht erfolgen, wird hilfsweise beantragt, für das Vorranggebiet TÜ-01 einen Mindestabstand von 1000 m zur Wohnbebauung verbindlich festzusetzen, um die erheblichen Konflikte mit dem Schutzgut Mensch (insbesondere Immissionsschutz, Gesundheit und Lebensqualität) zu vermeiden. Die ausdrückliche Festlegung, dass Flächen mit erkennbaren (hochgradigen) Artenschutzkonflikten (z. B. Nähe zu Vogelschutzgebieten, Lebensraum streng geschützter Arten, erhebliche Fledermausvorkommen) von der Vorrangkulisse auszuschließen sind.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 667 01.08.2025	Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird zu einer erheblichen Mehrbelastung und zu unzumutbaren Beeinträchtigungen	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	von Mensch und Tier führen. Häufige Beschwerden wegen Schallimmissionen aus der Bevölkerung bei Bestandsanlagen zeigen in der Praxis, dass die Regelungen zum Lärmschutz der Bevölkerung insbesondere auch bei tieffrequentem Schall und Infraschall von WKA, nicht ausreichen. Es gibt schon jetzt viele Beschwerden von Anwohnern. Eine aktuelle Studie an 2 Windparks stellte fest, dass bei ca. 5 % der untersuchten Anwohner eine starke Beeinträchtigung besteht, die nicht durch den so genannten "Nocebo-Effekt erklärt werden kann (TremAC-Studie, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, (2020). Somit ist in Bezug auf Schallemissionen/-immissionen mit (gesundheits-)schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, weil die Sicherheitsabstände zu Wohnbebauung bei den heutigen Anlagen mehrere Kilometer betragen müssten. Ein Vorsorgeabstand von 750 m ist bei derartigen Bauvorhaben und dem hohen Risiko gesundheitsschädlicher Immissionen, vor denen sich Menschen nicht schützen können, viel zu niedrig. Das derzeit angewandte Verfahren im Immissionsschutz stellt eine ungenügende Interpretation des Vorsorgeprinzips dar und wird dem Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei tieffrequentem Schall und Infraschall nicht gerecht. In vielen Fällen ist die Schallbelastung der Bevölkerung höher, als prognostisch oder bei einer Abnahmemessung ermittelt. Nicht zu unterschätzen ist auch, dass der Wirkungsbereich von tieffrequentem Schall und Infraschall schwer genau zu spezifizieren ist. Lärmkartierungen wie bei Verkehrslärm sind bei dieser Art Schall nicht möglich. Das bedeutet, betroffene Personen haben noch nicht einmal die Möglichkeit sich durch einen Wohnortwechsel zu schützen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zusätzlichem Lärm. Die Schutzgüterprüfung im vorliegenden Umweltbericht kann zumindest im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen vor Schallimmissionen als unzureichend bezeichnet werden.	aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit des Schutzgutes menschliche Gesundheit durch Lärmimmissionen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 669 27.08.2025	wie bereits mehrfach formuliert, sind wir mit der Erbauung eine Windkraftanlage hier in Starzach nicht einverstanden. Das hat mehrere Gründe: - nicht effektiv - nicht nachhaltig - äußerst umweltschädigend und auch - äußerst gesundheitsschädigend für Mensch, Tier und Natur - Gesetze wurden "angepasst", nur um an nicht sinnvollen Orten wie Starzach solche Anlagen errichten zu können - wir Bürger wurden zu spät informiert Wir sehen nicht ein, dass nur, weil sich manche Personen an Steuergeldern (Subventionierung) bereichern wollen, unsere Natur hier auf Dauer zerstört wird. Es gibt inzwischen auch genügend Studien, die belegen, dass solche Anlagen in keinster Weise nachhaltig und effektiv sind. Trotzdem soll eine Doktrin durchgesetzt werden. Aber nicht auf Kosten unserer Natur hier. Wir hoffen und beten, dass die Verantwortlichen noch rechtzeitig zur Besinnung kommen. Zerstörte Natur ist unwiderbringlich weg.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 672 02.08.2025	Die Ausweisung von Windvorranggebieten in der Nähe ökologisch sensibler Gebiete sehe ich kritisch. Die Auswirkungen auf Flora und Fauna müssen mit größter Sorgfalt geprüft werden. Die vorgesehenen Vorranggebiete liegen teils in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung. Der Gesundheitsschutz Lärm und Infraschall sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sollte ernst genommen werden. Eine Abstandsregelung von	Bzgl. der thematischen Hinweise siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Beteiligung, Bodenschutz, Erdbeben/Geologie, Erholung,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	mindestens 5000 m wäre aus meiner Sicht angemessen. Ich rege an, die Bürgerbeteiligung über das formelle Verfahren hinaus zu intensivieren. Wald ist kein geeigneter Standort für Windkraftanlagen. Wälder übernehmen zentrale Funktionen für Klima, Artenvielfalt, Wasserhaushalt und den Schutz vor Erosion. Sie dienen als Kohlenstoffsenken, Erholungsräume und Lebensräume für eine Vielzahl geschützter Tier und Pflanzenarten. Der Schutz des Waldes muss Vorrang haben. Alternativen sind vorhanden. Ich fordere daher den Regionalverband auf, keine Vorranggebiete für Windenergie in bewaldeten Flächen auszuweisen und bestehende Pläne zurückzunehmen. Der Schutz unserer Wälder ist mit dem Ausbau der Windenergien vereinbar - wenn wir ihn zur Prämisse machen.	Infraschall, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Naturschutz,Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Überplanung von Wald, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur.Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 673 02.08.2025	Ich beziehe mich auf das Vorranggebiet Dußlingen/Tübingen, TÜ-01. Auf Grund der Schlussbewertung des RVNA (es sind regional erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten) und die Forderung der NABU-Gruppe Tübingen den Rammert aus entsprechenden Gründen als Standort für Windräder auszuschließen, bin ich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Rammert. Die negativen Auswirkungen für die Umwelt sind für mich stärker zu gewichten, als der Beitrag zur sauberen Energiegewinnung. Vor allem wenn die Anlagen oft abgeschaltet werden müssen, um Vögel und Fledermäuse nicht zu gefährden, ist ein wirtschaftlicher Betrieb sehr fraglich.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 675 21.08.2025	Ich habe mir drei Wochen Zeit genommen und mich n das vorliegende Gutachten eingearbeitet, damit mir keine vorschnellen und womöglich nicht belastbaren Äußerungen unterlaufen. Grundsätzlich befürworte ich den Ausbau erneuerbarer Energieen; wir haben bereits im Jahr 2006 die erste Solarthermieanlage auf unserem Haus installiert (sie liefert bis heute zuverlässig warmes Wasser; ab April schalten wir unsere Heizungsanlage aus und bringen sie je nach Jahresverlauf im Oktober oder November wieder ans Netz). Im Jahr 2011 haben wir dann auch eine Photovoltaikanlage mit 10KwP installiert und so schon früh zu Umweltschonung und Ressourcenschonung beigetragen. Im laufenden Verfahren zur Standortwahl von WEA fällt aber auf, dass es auf Grund gutachterlicher Bewertung zu vielen Einschränkungen kommt, was die Ergiebigkeit der WEA einerseits und die negativen Auswirkungen auf die Umwelt andererseits generell anbelangt.	Kenntnisnahme
	Im konkreten Fall liegt die ausgewählte Fläche mitten in einem europäischen Vogelschutzgebiet, und es entsteht bedauerlicher Weise der Eindruck, dass man die Berücksichtigung der Einschränkungen damit zu umgehen versucht, dass man im nachgeordneten Verfahren Maßnahmen in Aussicht stellt, welche die Nachteile im günstigsten Fall unter die Belastbarkeitsgrenze drückt. Gleiches muss ich für die verschiedenen Fledermausarten befürchten. Ob das dann sicher ist und ausreicht? Wenn die WEA erst einmal gebaut sind, kann ein Schaden nie mehr " repariert" werden. Die Konsequenz aus der Einstufung in " erheblich belastet" muss zwingend dazu führen, dass der RPNA diese Flächen aufgibt und andere Standorte in die Verträglichkeitsprüfung aufnimmt; diese sollte kein Problem darstellen, da der Umfang der geforderten Flächen bei 1,8% der Landesfläche liegt, insgesamt aber mit 2,7% der Plan übererfüllt ist und somit die Auswahl und Prüfung anderer Flächen möglich ist.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Fledermäuse, Flächenbeitragswert. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Zu dieser Entwicklung trägt auch der Umstand bei, dass die Windhöffigkeit einiger WEA ganz knapp an der unteren Grenze der Ergiebigkeit liegt. Da macht es keinen Sinn, mit	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung,Überplanung von Wald,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Subventionierung die WEA zu bauen, denn der Ertrag an Energie - und das ist die notwendige Bewertungsgrundlage - wird deswegen nicht größer! Ein weiteres Problem sehe ich in der Zuwegung für die WEA, denn laut Gutachten sollte die max. Steigung zum Standort nicht mehr als 15% betragen. Dies ist vom Neckartal aus nicht zu erreichen, und auch bei der Erschließung vom Steinlachtal aus ist es nicht darstellbar. Das bedeutet aber in Konsequenz, dass die Zuwegung über längere Wege mit weniger Steigung erfolgen muss, was zwingend und nachteilig auf die Umwelt wirkt und zudem zu noch mehr Zerschneidung der wichtigen und - noch - zusammenhängenden Waldflächen beiträgt.	Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Aus all diesen Gründen halte ich es für dringend geboten, von den in Frage stehenden Standorten Abstand zu nehmen. Die Betreiber müssten ansonsten mit derart vielen Rücksichtsmaßnahmen auf die verschiedensten Anforderungen reagieren, dass immer ein Teil der betroffenen Güter keine Berücksichtigung findet und einer irreversiblen Schädigung ausgesetzt sein wird. Können wir das verantworten und unseren Kindern als weitere Belastung für die Zukunft mitgeben? Klare Antwort : Nein!!! Ich habe in der Schule gelernt: Quidquid agis, prudenter agas et respice finem (Was immer Du tust, tue es klug und bedenke das Ende)	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 676 03.08.2025	meine Stellungnahme bezieht sich auf das Gebiet TÜ-01 Rammert. Die vorgesehene Bebauung des Gebiets mit 13 Windkraftanlagen erscheint mir unverhältnismäßig aus folgenden Gründen: Das geplante Gebiet ist eines der größten in Württemberg und trägt damit überproportional zum vom Land formulierten Ziel der geforderten Flächen für Windenergie bei. Dieses Ziel wird ohnehin bereits "übererfüllt". - Dem gegenüber steht ein Waldgebiet (Rammert), das nach Aussage des Nabu ein wertvolles Stück Land darstellt, sowohl für bedrohte Tierarten als auch für die resiliente Durchmischung des Bewuchses im Hinblick auf den Umgang mit Folgen des Klimawandels, und nicht zuletzt für den Erholung und Kühle suchenden Menschen. - Dem gegenüber steht auch, dass die Windtätigkeit in dem genannten Gebiet deutlich im unteren Bereich des sich wirtschaftlich lohnenden Betriebs von Windkraftanlagen befindet. - Des weiteren sind die Entfernungen zu Wohnsiedlungen in den unterschiedlichen Planungsgebieten des RVNA unterschiedlich. Bei manchen Gebieten sind es etwa 1000 Meter. Folgende dringende Bitten folgern daraus: - Den Mindestabstand zu Wohngebieten auch im Gebiet TÜ-01 auf rund 1000 Meter zu erhöhen, um auch die Geräuschbelastung für den Menschen zu reduzieren. - Die Anzahl der WEAs deutlich zu reduzieren, sodass ein besseres, ausgewogeneres Verhältnis zwischen dem Nutzen der Windkraftgewinnung und dem Schutz des wertvollen Lebens- und Erholungsraums Rammert hergestellt werden kann.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die in der Regionalplanung angewendeten erweiterten Vorsorgeabstände (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie) gehen über die reine Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte hinaus. Im Verdichtungsraum findet dieser erweiterte Vorsorgeabstand, aufgrund der dort bestehenden hohen Raumwiderstände bezüglich der Windenergienutzung und der damit einhergehenden geringeren Gestaltungsspielräume, keine Anwendung (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand). Damit wurde in den Verdichtungsräumen bei der Abwägung die energiepolitische Zielsetzung stärker gewichtet. Bzgl. der weiteren Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Flächenbeitragswert, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Überplanung von Wald, Waldschutz, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 677 27.08.2025	zur geplanten WEA TÜ 01, möchte ich hiermit meine Bedenken zum Ausdruck bringen. 1. Abstand Die Mehrheit der anderen Vorranggebiete in unserem Verband wurden mit dem Sicherheitsabstand 1000m geplant. Im Bereich wurde nach Einwänden Abstände vergrößert und soweit mir bekannt einzelne WEA ersatzlos gestrichen. Es darf hier zu keiner Ungleichbehandlung an den einzelnen Standort kommen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt dass im Rammert mit 175m Nabenhöhe die höchsten Anlagen gebaut	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Gleichbehandlungsgrundsatz, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	werden sollen. Ich erwarte eine GLEICHBEHANDLUNG!!! Weiterhin wird im Umweltbericht die schlechteste Bewertung die es geben kann für TÜ-01 ausgestellt. Nach §2 ROG ist die Allgemeinheit, in diesem Fall die Einwohner Weilheims, vor Lärm zu schützen. Auch hieraus sehe ich begründet dass der Vorsorgeabstand von 1000m einzuhalten ist!!! Der Schutz vor Lärm ist auch ein Grundrecht. Bei allen Vorranggebieten ist Tübingen am schlechtesten Bewertet, allein deshalb muss hier besonders auf den erweiterten Abstand hingewirkt werden.	
	2. Windhöffigkeit Die Windhöffigkeit ist mit dem schlechtesten möglichen Wert von 215W/m2 festgestellt worden. Hierzu wurde der Begriff "überwiegend" verwendet. Das heißt ja dass es im Bereich Stellen gibt in dem noch weniger Wind herrscht. Damit ist doch abzusehen, dass das Ganze nicht lukrativ für den Betreiber sein wird. Aus welchem Grund wird ein solches Gebiet als Vorranggebiet ausgewiesen?	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Artenschutz Ich habe den Eindruck dass auf den Artenschutz in kleinster Weise eingegangen wird. Die Stellungnahme des NABU findet überhaupt keine Berücksichtigung.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Schutzgut Landschaft Warum hier entgegen der ersten Bewertung plötzlich eine positivere Bewertung stattfand lässt sich nur erahnen!! Fakt ist vom Rammert bei Weilheim ist das Schloß Hohentübingen sehr gut sichtbar. Was ist hier die Begründung für die "bessere" Bewertung?	Die Bewertung des Schutzguts "Landschaft" im Umweltbericht ist in der aktuellen Fassung korrekt. Es wird auf den Anhang 1 des Umweltberichtes verwiesen, der die Prüfkriterien zum Schutzgut "Landschaft" und ihre Anwendung in der Strategischen Umweltprüfung erläutert. Die Veränderung in der Bewertung beruht auf der deutlichen Verkleinerung des Vorranggebietes im Süden, v. a. aufgrund eines größeren Streuobstwiesenbereiches (Kernflächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund). Dieser Streuobstwiesenbereich gehört zu den regional besonders hochwertigen Landschaften und hat eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie von 2023 lag dieser Bereich noch innerhalb des Vorranggebietes und hat zu der Bewertung "regional erhebliche negative Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten" (-) geführt. Im aktuellen Teilregionalplan ist dieser Bereich nur noch minimal betroffen und aus diesem Grund als regional nicht erheblich eingestuft. Das weitere Kriterium im Schutzgut Landschaft „Lage im sichtbaren Bereich des Umgebungsschutzbereiches eines im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals (bis 5000m)“ ist in der Gebietskulisse von TÜ-01 aufgrund der Lage im Wald i. d. R. nicht gegeben. Dies war auch in der Gebietskulisse von 2023 bereits so

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		festzustellen. Denn in Waldbereichen ist i. d. R. nicht von einer wesentlichen Sichtbarkeit auszugehen (s. Kap. 3.4 im Anhang 1 Umweltbericht). Der Umweltbericht wurde daraufhin nach der 1. Offenlage korrigiert. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Abschließend möchte ich noch anmerken, dass in unserer Region das Flächenziel 1,8% mit 2,78% weit übertroffen wurde. Es ist nicht nachvollziehbar warum TÜ-01 als das am schlechtesten bewertete Gebiet noch benötigt wird. Hier sprechen doch eigentlich alle Punkte gegen eine Nutzung dieses Windarmen, Artenreichen Naherholungsgebiets.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Zum Schluß möchte ich betonen, dass ich eigentlich ein Befürworter alternativer Energieversorgung bin. Ich fahre E-Auto und habe eine PV Anlage installiert. Allerdings bin ich der Meinung dass das alles unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit vollzogen werden sollte.	Kenntnisnahme
Privat ID: 679 05.08.2025	wir nehmen als Familie und Eigentümer der [Adresse anonymisiert] Stellung und beziehen uns konkret auf TÜ-01 und dort primär auf die Flächen, die mind. zwei WEAs vorsehen und unter 1.000 m von unserem Grundstück entfernt sind. Allg.: Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum bei TÜ-01 die Notwendigkeit besteht so nah an Wohnbebauung zu planen. U.E. stellt dies einen nicht verhältnismäßigen Eingriff dar. Insgesamt sind 1,8 % der Flächen zu bestimmen - da kann es doch wahrlich nicht sein, dass genau hier im Rammert so nah an die Wohnbebauung herangerückt werden muss. Eigentum: Durch die extreme Nähe zu unserem Grundstück und Haus steht zu befürchten, dass wir eine enorme Wertminderung unserer Immobilie erleiden werden. Wir haben uns bewusst für ein Grundstück direkt an Streuobstwiesen (33a LNatSchG) entschieden, weil dort grds. keine Bebauung und Störung zu erwarten ist. Weiter sind wir beim Erwerb des Grundstücks/Hauses nie davon ausgegangen, dass in einem FFH-/VS-Gebiet Windräder gebaut werden. Der Wiederverkaufswert wird bei einem Windrad mit unter 700 m Abstand mit absoluter Sicherheit gemindert werden. Dies stellt einen enteignungsgleichen, unzulässigen Eingriff in unser grundgesetzlich gesichertes Eigentumsrecht dar. Gesundheit: [Inhalt anonymisiert] und somit in Richtung der geplanten WEAs bzw. des von Ihnen geplanmten Gebietes.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Flächenbeitragswert, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Naturschutz, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Überplanung von Wald, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Waldschutz, Wertminderung Immobilien. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Immissionen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Unterstellt werden - v.a. bei so naher Bebauung der WEAs - folgende gesundheitsrelevante Auswirkungen von Windkrafträdern: • Akustische Wirkungen • Hörbarer Schall • Infraschall • Optische Wirkungen • Schattenschlag, optische Bedrängung • Stroboskopeffekt • Psychologische Effekte • Erholungswert der Heilstätten • Ablenkung bei Heilprozessen Es gibt für alle o.g. Wirkdimensionen übereinstimmende Hinweise auf schädliche Einflüsse schon auf Gesunde, neurologisch Kranke beeinträchtigen sie weit mehr. Infraschall: Schon früh wurde in der Fachliteratur vermutet, dass Windkraftanlagen störenden Einfluss durch Infraschall ausüben wie u.a. Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, Panik/Angst, innere Unruhe, Schwindel, Schlafstörungen, labilisierte emotionale Lage, Tinnitus u.a.m. So wurden wurden in einer Studie Blutungen im Bereich des Brochialsystems bei Patienten mit vibroakustischer Krankheit (VAK) nachgewiesen. Die Krankheit ist eine Ganzkörpererkrankung, die von Belastung durch Infraschall und niederfrequenten Lärm hervorgerufen wird. Der Zusammenhang von VAK und Lärmimmission von Windkraftanlagen ist anerkannt. Das Windturbinen-Syndrom wurde im Jahr 2009 beschrieben: Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus Ohrendruck, Schwindel bis zu Ohnmachtsanfällen, Vertigo (das Gefühl des Drehens oder der Bewegung des Raumes), Übelkeit, Sehstörungen, Tachykardie (Herzrasen), Reizbarkeit, Probleme mit der Konzentration und dem Erinnerungsvermögen, Panikattacken gekoppelt mit dem Gefühl, dass die inneren Organe pulsieren oder zittern. Eine Projektarbeit der Technischen Universität Ilmenau gibt einen Überblick über die vorhandenen Studien zum Thema Infraschall und seine biologische Bedeutung. Ein Leitfaden vom Arbeitskreis Nichtionisierende Strahlung des Fachverbandes für Strahlenschutz e. V. erarbeitet und beschreibt folgendeSymptome: • Störungen des Gleichgewichtes, Übelkeit, Nausea (Seekrankheit) • Atembeschwerden, Kopfschmerzen • Veränderung der Atem- und Pulsschlagfrequenz • Ermüdung, Schläfrigkeit, Benommenheit • Abnahme des Leistungs- und Konzentrationsvermögens	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	• Verlängerung der Reaktionszeit • Anstieg des diastolischen Blutdruckes (Abfall des systolischen Blutdruckes nicht signifikant) • allgemeine Stressreaktionen • Nystagmus (unkontrollierte Bewegungen der Augenpupillen) • Tinnitus (Ohrklingen und Rauschen) • Anspannung, Unbehaglichkeit • Belästigung und Ablenkung von Tätigkeit bzw. Arbeitsaufgabe • Reizbarkeit • erhöhte Müdigkeit Diese Symptome wurden in kausalen Zusammenhang mit Windkraftanlagen gestellt. Einigkeit besteht darüber, dass Infraschall nicht durch einfache Lärmdämmungsmaßnahmen zu reduzieren ist. Stroboskop-Effekt: Hierbei handelt es sich um den Effekt von Flickerlicht durch Windräder. Hier fehlen kontrollierte Studien aus ethischen Gründen, da z.B. jeder einzelne provozierte epileptische Anfall dem Gehirn irreversiblen Schäden zufügen könnte und deshalb ein Mensch mit Epilepsie grundsätzlich keinem epileptogenem Reiz ausgesetzt werden sollte, erst recht nicht in einer Studie. Es ist aber intuitiv ersichtlich, dass schädliche Wirkungen von Windrädern auf neurologischen Patienten wesentlich schwerwiegender sind als bei gesunden Menschen. (Quelle für die medizinischen Ausführungen: Kliniken Beelitz GmbH) Zusammengefasst würde daher durch die extrem nahe Bebauung mit Windrädern eine gesundheitliche Gefahr für unseren ohnehin schon kranken Sohn bestehen. Neben potentiell lebensgefährlichen epileptischen Anfällen steht zu befürchten, dass er durch die zahlreichen Auswirkungen einer WEA auch in seinem psychischen und physischen Zustand starke Verschlechterungen hinnehmen müsste. Dies ist zwingend zu beachten und zu vermeiden. Naturschutz: Auch wenn mir [Inhalt anonymisiert] bewusst ist, dass ich mich als Privatperson nicht unmittelbar auf das Naturschutzrecht berufen kann, appelliere ich trotzdem an Sie, in einem Milan-Dichtezentrum und nahe einem Schwarzstorchbrutplatz keine WEAs zu installieren.	
Privat ID: 680 27.08.2025	Das in TÜ 01 die größten Umweltbedenken bestehen und von allen ausgewiesenen Gebieten die geringste Effizienz an Windenergie erzielt wird, erschliesst es sich mir in keinster Weise, warum man sich überhaupt noch mit TÜ-01 beschäftigt. Ein derart zerstörerischer Eingriff in die Natur ist allein aufgrund der geringen Effizienz der Anlagen überhaupt nicht zu vertreten. Ich fordere den sofortigen Stopp der Planungen und die Streichung von TÜ-01 aus dem Regionalplan.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Zerstörung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 681 09.08.2025	im Rahmen der Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz zur Teilfortschreibung Windenergie im Regionalplan Neckar-Alb nehme ich hiermit ablehnend Stellung zur geplanten Ausweisung des Vorranggebiets RT-02 im Bereich St. Johann / Ohnastetten. Unverhältnismäßige Nähe zur Wohnbebauung Das geplante Vorranggebiet RT-02 befindet sich nur rund 1km von der geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten entfernt. Die geplante Dimension – mit voraussichtlich bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 50 Meter erhöhten Geländerücken – stellt eine erhebliche Belastung für die angrenzende Bevölkerung dar.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Lärmbelastung und Schattenschlag: Gesundheitliche und psychische Belastungen Die Kombination aus großer Höhe der Anlagen und topografischer Erhöhung des Standorts in Verbindung mit einer meist südwestlichen, in Zukunft eher aus Süden kommenden, prognostizierten Windrichtung, führt zu verstärkter Schallausbreitung (tieffrequenter Lärm) sowie erhöhtem Schattenschlag auf bewohnte Grundstücke – ein erheblicher Eingriff in die Lebensqualität. Diese Belastungen widersprechen dem Ziel der Lastenverteilung innerhalb der Region, wie in der Begründung auf S.5 hervorgehoben: „Dies dient auch der Förderung der Akzeptanz in der Bevölkerung und der ausgewogenen Lastenverteilung innerhalb der Region." In Ohnastetten wäre genau das Gegenteil der Fall: Eine überproportionale Last ohne angemessenen räumlichen Abstand zu den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Leitprinzipien, Schattenwurf, Verteilung Windenergiegebiete. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit durch eine Schallausbreitung und des Schattenwurfes kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Topografische Besonderheiten werden nicht ausreichend berücksichtigt Der Regionalplan benennt auf S.6 ausdrücklich, dass „Angaben zur Art, Höhe und zum genauen Standort der Windenergieanlagen […] nicht Gegenstand der regionalen Planungsebene" seien. Gerade bei Gebieten wie RT-02, die durch ihre Höhenlage und Ortsnähe besonders konfliktträchtig sind, ist eine pauschale planerische Ausweisung jedoch unzureichend und nicht verhältnismäßig. Die optisch-akustische Dominanz in der Landschaft würde den Ortsteil Ohnastetten erheblich beeinträchtigen.	Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Die Gebietsabgrenzung inkl. die notwendigen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen wurde so gewählt, dass eine Konfliktbewältigung innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens angenommen werden kann (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie). Ansonsten Kenntnisnahme.
	Kein zwingender Bedarf für zusätzliches Vorranggebiet in Ohnastetten Laut Tabelle auf S.6 ist die Region Neckar-Alb mit über 30 Vorranggebieten und mehr als 6.000 ha bereits überdurchschnittlich mit Windvorrangflächen versorgt. Das Flächenziel von 1,8% der Regionsfläche wird mit den vorliegenden Gebieten bereits mehr als erfüllt. Insofern besteht keine Notwendigkeit, zusätzlich ein so konfliktträchtiges Gebiet wie RT-02 – insbesondere im direkten Nahbereich einer Wohnsiedlung – festzusetzen.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Zweifel an der Vereinbarkeit mit weiteren Schutzgütern Der Plan selbst gibt an, dass das Vorranggebiet RT-02 im Prüfbereich der Erdbebenmessstation Bad Urach sowie im Bereich des BOS-Richtfunks liegt (vgl. S. 15). Auch dies spricht für die besondere Sensibilität des Gebiets – und gegen dessen Eignung für ein Windindustriegebiet in der geplanten Ausbaustufe.	Die oben dargelegten Belange sind in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) sowie in den Steckbriefen im Textteil dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Belange sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Die Bewertung der in Anspruch genommenen Flächen ist erst möglich und auch erforderlich, wenn eine Planung mit konkreten Standorten von Windenergieanlagen vorliegt. Dies ist im Teilregionalplan Windenergie nicht der Fall, sondern Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Fazit: Das Vorranggebiet RT-02 Lichtenstein / St. Johann überschreitet die zumutbare Belastung für die Bevölkerung von Ohnastetten erheblich – insbesondere durch seine: extreme Nähe zur Wohnbebauung, überhöhte Geländelage (Schall- und Schattenwirkung), unverhältnismäßige Konzentration von voraussichtlich bis zu 15 Anlagen in direkter Sicht der meisten Terrassen und Gärten, und fehlende Notwendigkeit angesichts ausreichender Flächenausweisung in der Region. Ich fordere daher die Streichung des Vorranggebiets RT-02 aus dem Regionalplan-Entwurf. Die Einhaltung eines sozial- wie raumverträglichen Ausbaus der Windenergie setzt voraus, dass Schutzinteressen der Anwohner nicht hinter pauschale Ausbauziele gestellt werden, wo es realistische und weniger belastende Alternativen in der Region gibt.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 682 06.08.2025	In der Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023, werden unter dem Unterpunkt „Artenschutz anderer Arten“ Einwendungen behandelt, die geschützte Tier- und Pflanzenarten betreffen, die als „nicht windkraftsensibel“ gelten. Wörtlich heißt es: „Für diese Arten kann davon ausgegangen werden, dass auf Projekt- bzw. Genehmigungsebene eine Konfliktlösung möglich ist.“ Dieser Optimismus bezüglich einer einfachen Konfliktlösung ist im Falle der streng geschützten Gelbbauchunke unangebracht. Nach Bundesnaturschutzgesetz §44, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten, ist es verboten besonders geschützte Arten wie die Gelbbauchunke zu verletzen oder zu töten (Abs.1, Nr.1), sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungszeit erheblich zu stören (Abs.1, Nr.2) und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (Abs.1, Nr.3). Geschützt sind explizit auch Bewegungs- und Wanderkorridore wie etwa die Entwässerungsgräben entlang des Sauklingenweges und Talweges im Rammert. Gegen das Tötungs- und Störungsverbot und den Lebensstättenschutz muss	Der Regionalverband legt Vorranggebiete Windenergie fest. Die konkrete Lage der Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes wird im Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) festgelegt und die Auswirkungen auf die Gelbbauchunke anhand vorliegender Daten geprüft. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen auf Vorkommen der Gelbbauchunke ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn Standort und Typ der Windenergieanlage mit ihren Nebenanlagen einschließlich der Erschließung feststehen. Für das Vorkommen der Gelbbauchunke kann davon ausgegangen werden, dass durch

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	verstoßen werden, falls die Windräder Nummer 9 und 10 im Rammert und die hierfür erforderlichen Wege gebaut werden. Denn das Gebiet südlich der Verbindungsstraße zwischen Tübingen-Weilheim und Kressbach beheimatet reproduktionsfähige Populationen von Gelbbauchunken. Nur 10-25% der Unken halten sich im Sommer an ihren Laichgewässern auf, wo die Tiere eingefangen werden könnten. Der weitaus größere Teil versteckt sich in der dichten Bodenvegetation, wo die kleinen Unken kaum aufzuspüren sind. Ebenso schwierig bis unmöglich ist es, ihre Winterquartiere zu entdecken, die sich in der Nähe der Laichgewässer oder mehrere hundert Meter davon entfernt befinden können. Der Gesetzgeber sieht Ausnahmen von §44 vor. Im Bundesnaturschutzgesetz Abschnitt 3, §45, Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen heißt es: „Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Für die Regionalplaner stellt sich deshalb die Frage, ob es für die Positionierung der Windräder Nr.9 und Nr.10 keine zumutbaren Alternativen gibt. Falls nicht, dann sind zeitlich vorgezogene Maßnahmen zur Kompensation innerhalb des Aktionsradius der betroffenen Art (sogenannte CEF-Maßnahmen) oder Maßnahmen, die der betroffenen Art an anderer Stelle zugutekommen (sogenannte FCS-Maßnahmen) zu realisieren. Die Realisierbarkeit solcher Maßnahmen ist ungewiss und die Kosten hierfür dürften nicht unerheblich sein, da die Gelbbauchunken dynamische Lebensräume benötigen, die kontinuierlich gepflegt werden müssen.	Minderungsmaßnahmen gemäß § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz v. 20.07.2022 die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden. Minderungsmaßnahmen können bspw. die Neuanlage von Gewässern und Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung sein. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Planungsebene kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Vorhabenzulassung gültigen Sach- und Rechtslage. Die im Verfahren eingebrachten Informationen zu Vorkommen von Arten wurden in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt und im Umweltbericht -Anhang 2 Steckbriefe- als Hinweis für die Genehmigungsebene aufgenommen. Damit wird der aktuellen Rechtslage entsprochen. Zum Umgang in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf den Umweltbericht Kap. 7, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" verwiesen. Vertiefende Behandlung der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Das bereits zum jetzigen Zeitpunkt stützende Maßnahmen für die Erhaltung der Populationen im Rammert erforderlich sind, dokumentiert das Tübinger Maßnahmenkonzept Gelbbauchunke, das 2022 in Kraft getreten ist und den Erhaltungszustand der hier ansässigen Populationen als kritisch einstuft. Aus diesem Grund hat die Stadt Tübingen eine regelmäßige Neuanlage von Tümpelfeldern für die Gelbbauchunke beschlossen. Es verwundert, dass die Neuanlage dieser Laichgewässer genau an der Stelle realisiert wird, an der nun Windrad Nr.10 errichtet werden soll. Es muss erstaunen, dass die Planungen der Windräder offensichtlich in Unkenntnis des Tübinger Artenschutzkonzeptes durchgeführt wurden. Doch selbst wenn das Landratsamt den Bau der Windräder Nr.9 und Nr.10 genehmigt, werden die Gelbbauchunken deren Betrieb stören. Denn sie werden die Radspuren in den Zugangswegen zu den Windrädern besetzten, wenn diese sich nach Niederschlägen mit Wasser füllen. Unken, Kaulquappen und Laich müssen in solchen Fällen durch fachkundiges Personal eingesammelt und an sichere Orte transferiert werden. Hier gelten jetzt wieder das Tötungs- und Störungsverbot und der Lebensstättenschutz nach §44 Bundesnaturschutzgesetz. Für Verstöße ist dann nicht mehr das Landratsamt, sondern sind Polizei und Staatsanwaltschaft zuständig. Die Problematik von §44 beim Befahren von Waldwegen und Rückegassen und die hiermit verbundene Rechtsunsicherheit für die Waldarbeiter hat ForstBW vor einigen Jahren erkannt und dazu veranlasst, den 70-seitigen Praxisleitfaden „Vorsorgendes Konzept für die Gelbbauchunke im Wald“ zu erstellen.	Der Regionalverband legt Vorranggebiete Windenergie fest. Die konkrete Lage von Windenergieanlagen sowie geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zur Einhaltung des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes werden im Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) festgelegt bzw. angeordnet. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Klar ist, dass es im Falle der Gelbbauchunken im Rammert keine einfachen Lösungen gibt.	Das Gebiet TÜ-01 wird weiterverfolgt. Die im Verfahren

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Eine Regionalplanung, die massive, praktische wie auch juristische Probleme auf der nachfolgenden Projekt- und Genehmigungsebene generiert, sollte überdacht werden. Die Problematik, die mit dem Vorkommen der Gelbbauchunken im Rammert verbunden ist, wurde auch von der Abteilung Recht und Naturschutz des Landratsamtes rechtzeitig erkannt. Die Regionalplaner haben von dieser Behörde im Herbst des letzten Jahres wie auch vor einigen Wochen aktuelle Unterlagen zum Bestand der Gelbbauchunken im Einzugsbereich der geplanten Windräder Nr.9 und Nr.10 erhalten. Diese Unterlagen wurden auch von mir, im Rahmen meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beim NABU-Tübingen, erstellt. Die Ergebnisse unserer Kartierungen, die ihnen aktuell vorliegen, wurden ihrerseits bisher ignoriert. Das ist schade und einer einvernehmlichen Problemlösung nicht zuträglich.	der Teilfortschreibung Windenergie eingebrachten Informationen zu Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten wurden in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung geprüft. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Behandlung des Regionalverbandes zu den in der Stellungnahme eingebrachten Belange bezüglich der Gelbbauchunke verwiesen. Vertiefende Behandlung der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 683 29.07.2025	Ich möchte hiermit als Bürger meine Bedenken anmelden. Bezüglich Naturschutz , Strom Unsicherheiten / Überl und Unterlastung, keiner Speichermöglichkeiten und dem Schutz der Bevölkerung aus den Ihnen eh schon bekannten Gründen. Daher erhebe ich als Bürger meine Stimme und sage Nein zur Zerstörung der Natur und unnötiger und teurer Subvention von nicht Dauerlastfähigen Anlagen. Wirtschaftliche Gier einzelner wird auf den Schultern vieler Bürger getragen und ist daher wehemend abzulehnen.	Bzgl. der thematischen Hinweise siehe Anhang Synopse - Argumente: Naturschutz, Netzausbau/Netzstabilität, Siedlungsvorsorgeabstand, Stromspeicherung, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 684 03.08.2025	Stellungnahme im Rahmen des 2.Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Regionalverbands Neckar-Alb Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete TÜ01, TÜ-RT02, TÜ03, TÜ-04, ZAK01 Betrifft: Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter, Kulturgut Wurmlinger Kapelle Sehr geehrte Damen und Herren, Warum wurde die Wurmlinger Kapelle nicht als Kulturgut in die Bewertung aufgenommen ? Sie ist doch ein weithin sichtbares und geschichtlich nachweisbares wertvolles Kulturgut. Insofern halte ich den Umweltbericht_Wind_Entwurf2025 diesbezüglich für grob fehlerhaft. Der Blick von der Kapelle nach Südosten TÜ-RT02, über den Rammert TÜ02 weiter bis Starzach ZAK01, dann über Tü04 im Westen bis in den, im Herrenberger Raum wird nach den bestehenden Plänen für Vorranggebiete und die dadurch entstehenden Windrädern erheblich gestört. Im Gegensatz zu Tübinger Schloss oder Kloster Bebenhausen ist die Wurmlinger Kapelle schon weithin aus dem Gäu oder auch vom Albrand aus zu sehen. Die weite Sichtbarkeit und Dominanz der Windenergieanlagen in der Umgebung oder innerhalb von Sichtachsen zu bedeutenden Kulturgütern, wie z.B. Wurmlinger Kapelle, beeinträchtigt die Landschaft unverantwortlich stark. Deren Anwesenheit und Größe stört stark vormals bestehende Blickbeziehungen in der Landschaft.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die Wurmlinger Kapelle zählt nicht zu den in höchstem Maße raumbedeutsamer Kulturdenkmale und wurde daher bei der regionalen Windenergieplanung, in Abstimmung mit den für den Denkmalschutz zuständigen Stellen, nicht bewertet. Vertiefende Behandlung des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Denkmalschutz. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Wurmlinger Kapelle durch zukünftige WEA kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ich erhebe daher Einspruch gegen die Festlegung der o.g.Vorranggebiete. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] Anmerkung RVNA: Foto mit Blick auf Wurmlinger Kapelle in der E-Mail angefügt	
Privat ID: 684 20.08.2025	Betrifft: Schutzgut Wasser Das vorgesehene Vorranggebiet TÜ 04 ist für Windenergieanlagen völlig ungeeignet. Das Grundwasser dort ist angespannt und tritt beim Bau der Fundamente zutage. Ich verweise diesbezüglich auf das Gutachten des geologischen Landesamtes vom 14.3.1989 das als Dateianhang beigefügt ist und auf weitere Gefahren hinweist. Sie sollten sich dringend mit der Entstehung des Märchensees auf dem benachbarten Pfaffenberg befassen. Dieser ehemalige Steinbruch ist auch über Nacht mit Grundwasser voll gelaufen. Gleiches kann bei der Fundamentgründung der Windkraftanlagen passieren. Darüber hinaus sollten Sie sich damit befassen was eine evtl. notwendige Einbringung von Betonpfählen zur Gründung für das Grundwasser und die abhängigen Quellen Bronnbach und Ammertal bedeuten könnte. Ich erhebe daher Einspruch gegen die Festlegung des Vorranggebiets TÜ04.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 685 03.08.2025	Meine Stellungnahme zu den Windkraftanlagen im “Rammert”. Ich schließe mich der Schlussbewertung RVNA an: Es sind regional erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Der Standort sollte außerhalb von Schutzgebieten liegen und keine Vorkommen gefährdeter Vogelarten wie Rotmilan aufweisen. Die Anlagen sollten einen ausreichenden Abstand zum bewohnten Ort haben, dies ist hier nicht gegeben. Bühl ist bereits mit dem Ausbauch der B28 mit Lärmaufkommen belastet. Das reicht!!!	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Kenntnisnahme.
Privat ID: 686 03.08.2025	Nach Abwägung aller Gesichtspunkte stimme ich der Errichtung eines Windparks im Rammert zu.	Kenntnisnahme
Privat ID: 687 03.08.2025	wieder muss ich nach dem Informationsabend am 1.8.25 in Tübingen-Weilheim Einspruch gegen den Windpark einlegen. Da wir lt. der Statistik von 32 Bezirken auf dem 32 Platz sind, stellt sich mir hier die Frage warum eigentlich? Ist die Statistik jetzt nicht einleuchtend genug? Exakt das was ich schon die ganze Zeit sage, ist dort auch von Biologen bestätigt worden... Oben gibt es keinen Wind, dazu noch die Zerstörung von Wald und Nutzraum für Tiere, von denen KEINER!! die Spätschäden absehen kann. Also worum geht es hier, darum dass Hr. Palmer sein Gesicht in der Presse sehen kann? Hat er schon mit seinen dämlichen beheizten Fahrradbücken genug, die auch keiner braucht! Dazu wird das Geld für die Nutzung niemals in den Komunen auftauchen, daher wiederholtes klares NEIN zum Windpark! Hier geht es nur um Promo für Herr Palmer, daher muss es auch Tübingen sein, um nachher festzustellen, dass die Anlage umsonst steht, da oben kein Wind weht. ABSOLUTES NO GO!!!!	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die Gesamtbewertung der Schutzgüter und die Umweltprognose der Strategischen Umweltprüfung haben zum Ergebnis, dass das Gebiet TÜ-01 konfliktbehaftet ist. Die besonders konfliktreichen Gebiete (Umweltprognose "sehr konfliktbehaftet") sind bereits im Laufe des Planungsverfahrens nicht weiterverfolgt worden (s. Tabelle 9 im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie sowie ausführlicher im Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung). Bzgl. der thematischen Hinweise siehe Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Waldschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 688 03.08.2025	vorab betonen möchte ich, ich bin kein Gegner der neuen Energie- Gewinnung. Nur dieses Projekt ergibt überhaupt keinen Sinn, dass wir auf Platz 32 sind zur Eignung eines	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windparkes spricht ja schon Bände. Dennoch müssen wir noch diskutieren, absolut unverständlich. Es ist viel zu wenig Wind oben im Rammert, es stehen Häuser viel zu nah an den geplanten Windrädern, erhebliche gesundheitliche Schäden sind zu erwarten. Für die Natur und die Welt der Tiere eine offene Kathastrophe, von der wir die Tragweite nicht absehen können. Milan- Paare brüten, viele Fledermausarten sind dort oben zu Hause und auch die Gelbbauchunken leben in diesem Wald. Ich möchte inständig darauf hinweisen, dass hier mehr zerstört wird, wie gewonnen!!!! Warum gibt es keine Alternativen? Warum wird nur so einseitig gedacht? Sollte es hier darum gehen sich einen Namen in den Geschichtsbüchern zu sichern "Tübingen autark" zu machen, ist dass der falsche Weg!!!!!! Wir sind so zu gebaut in Tübingen, wir brauchen den Wald für Sauerstoff, Ausgleichsflächen in NRW helfen uns hier nicht!!!!! Wir brauchen den Lebensraum. Auch an dieser Stelle sind wir rückschrittlich....in den nordischen Lädern nimmt man wieder Abschied von den Windparks, da Elchkühe erhöhte Fehlgeburten hatten, aufgrund der Erchütterungen im Boden und unser Rotwild hier ist deutlich zarter.... Wir gehören als Ausläufer zum Zollernalbkreis....Erdbebengebiet.... wie wirken sich hier die Erschütterungen und der viele Beton im Boden aus? Nochmal ein ganz klares NEIN zum Windpark Rammert wir erfüllen die Bedingungen nicht im geringsten.	aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der thematischen Hinweise siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Erdbeben/ Geologie, Siedlungsvorsorgeabstand, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Wissenschaftlicher Nachweis des Klimawandels, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 689 04.08.2025	bei der Planung des Vorranggebiets TÜ01 ist es mir nicht erklärlich, warum trotz bestehender objektiver Bedenken bezüglich der Wirtschaftlichkeit sowie des Naturschutzes weiter an der Umsetzung festgehalten wird. Trotz der Höhe der Windräder liegt die Winhöffigkeit bei angenommenen 215 Watt pro Quadratmeter und damit deutlich an der unteren Grenze des vom Landesumweltministerium empfohlenen Mindestwerts. Ebenso unverständlich ist mir, dass der Regionalverband in diesem so intakten Waldgebiet eine Fläche von 517 Hektar für den Ausbau der Windenergie vorsieht und damit die mindestens erforderliche Größe von 1,8% der Gesamtfläche von 7035 Hektar für die Region Neckar-Alb um das Doppelte überschreitet. Zudem können auch nicht überall die Mindestabstände zu Wohnhäusern eingehalten werden. Dieser sollte jedoch unabdingbar sein. Insgesamt halte ich das Vorranggebiet TÜ01 aus Gründen des Naturschutzes, der Lärmimmision und der vorraussichtlich geringen Wirtschaftlichkeit als ungeeignet und bitte entschieden von der Umsetzung abzusehen. Es ist für mich weiterhin völlig unverständlich, wie fortgesetzt das Vorranggebiet Tü-01 verfolgt werden kann: - Es bestehen nachweislich und objektiv auch und v.a. aus Umwelt- und Naturschutzbelangen klare Argumente gegen das Vorranggebiet TÜ-01. Sogar laut Umweltbericht des Regionalverbands Neckar-Alb wird das Gebiet unter den Aspekten Artenschutz und Windhöffigkeit als „nicht optimal“ eingestuft und ohne Schutzmaßnahmen mit „rot“ bewertet – also als konfliktträchtig. - In seiner Stellungnahme vom 28.07.2025 im Schwäbischen Tagblatt erklärt der NABU Tübingen ausdrücklich: „Das Vorranggebiet TÜ-01 im Rammert ist aus naturschutzfachlicher Sicht ungeeignet für Windkraftanlagen.“ Diese Einschätzung stützt sich auf ein umfassendes Artenschutzgutachten, das die hohe ökologische Wertigkeit des Gebiets belegt.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die in der Regionalplanung angewendeten Vorsorgeabstände (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie) entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.Im Hinblick auf die Greenpeace-Studie ist darauf hinzuweisen, dass die Planungskonzeption bereits umfangreiche Wald- und Naturschutzbelange berücksichtigt. Gemäß der Kriterienliste wurden Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder sowie die Kernzonen des Biosphärengebiets einschließlich eines 200-m-Puffers als Ausschlusskriterien festgelegt. Großflächige alte strukturreiche Laub- und Mischwälder ab 120 Jahre wurden i.d.R. nicht überplant. Des weiteren wurden alte strukturreiche Laub- und Mischwälder ab 120 Jahre sowie Wälder mit naturnaher bis sehr naturnaher Baumartenzusammensetzung in die SUP eingestellt (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Überplanung im Wald, Waldschutz). Wir verweisen ergänzend auf die Behandlung der Stellungnahme von LNV/BUND/NABU zu TÜ-01 vom 30.09.2025. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Flächenbeitragswert, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- Eine Greenpeace-Analyse (2024 - https://www.greenpeace.de/biodiversitaet/waelder/waelder-deutschland/windenergie-waldschutz-zusammenpassen) warnt ausdrücklich: „In Zeiten von Dürren, Überschwemmungen und Erderwärmung brauchen wir intakte Laubmischwälder mehr denn je – und können es uns nicht leisten, sie zu opfern, auch nicht für sinnvolle Maßnahmen wie Windräder.“	Naturschutz, Siedlungsvorsorgeabstand, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 690 06.08.2025	ich habe beträchtliche Bedenken gegen die Standorte im Albvorland, da das Landschaftsbild des Albtraufs erheblich beeinträchtigt wird (z.B. bei RT-Gönningen). Zudem wird im aktuellen Koalitionsvertrag ausgeführt, dass vom Wind benachteiligte Standorte nicht mehr gesondert gefördert werden sollen (sog. Referenzertragsmodell). Dies trifft auch auf diese Standorte zu.	Kenntnisnahme
Privat ID: 691 06.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einemh ca. 50 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Ohnastetter Einwohner:innen sindin mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	Kenntnisnahme
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst moderne Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen. Die Ohnastetter Einwohner:innen wollen keine Lärmbelästigung auf Grund von Windrädern. Der Abstand zu bebautem Wohngebiet ist deutlich zu gering und müsste aus meiner Sicht mindestens 2000 m zum Ortsrand betragen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße. Die Ohnastetter Einwohner:innen wollen keine Beeinträchtigung durch Schattenschlag. Die Prüfung eines aus unserer Sicht geeigneteren Gebiets im Norden von St. Johann wurde aus meiner Sicht auf Grund von Bequemlichkeit abgelehnt. Daher können wir ein Gebiet südlich von Ohnastetten nicht akzeptieren.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil Ohnastetten dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz. Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 692 01.08.2025	bitte finden Sie nachfolgend unsere Stellungnahme zu obigem Thema in Verbindung mit „Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergic, Entwurf 2023 vom Juli 2025" 1, Flächen für Vorranggebiete Ausgangslage Im Vergleich zum Planungsentwurf 2023 des RV Neckar-Alb mit vorgesehenen 40 Vorranggebieten und knapp 9.200 Hektar wurde die aktuelle Planung auf 32 Vorranggebiete mit rund 7.000 Hektar reduziert. Insgesamt wurden 252.917 ha in der Ausgangsplanung berücksichtigt. Damit ergibt sich ein Flächenanteil für Windenergie von 2,8%. Gesetzlich gefordert sind 1,8% (4.552 ha). Von dieser Fläche (ca. 7,000 ha) entfallen 57,3 % auf den Landkreis Reutlingen, 23,7% auf den Zollernalbkreis und 18,9% auf den Landkreis Tübingen. Quelle: vgl. Bericht GEA vom Juli 2025 „Weniger Standorte für Windkraft" sowie RV-Drucksache Nr. Xi-31 vom 01. Juli 2025 Kommentierung 57,3% (ca. 4.000 ha) der Fläche für Vorranggebiete entfallen auf den Landkreis Reutlingen Davon entfallen auf Trochtelfingen und Nachbarkommunen folgende Anteile: Pfronstetten (RT-06): 713 ha Hohenstein/Pfronstetten/Trochtelfingen (RT-05): 409 ha Trochtelfingen (RT-04): 351 ha Engstingen/Gomadingen/Hohenstein (RT-01): 661 ha Sonnenbüht (RT-03): 113 ha Hayingen/Hohenstein/Pfronstetten (RT-09): 425 ha Gesamt: 2.672 ha; das heißt diese Gemeinden tragen die Hauptlast im Landkreis Reutlingen mit einem Anteil von 66,8% an den ausgewiesenen Vorranggebieten. Status Trochtelfingen	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Abstimmung der Regionalverbände, Flächenbeitragswert, Leitprinzipien, Überlastung/Umzingelung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	481 ha wurden in der Gemeinde Trochtelfingen als Vorranggebiet vom RV Neckar-Alb ausgewiesen. Das entspricht 6,7 % der Gemarkungsfläche (gesamt: 7.920 ha). Das ist mehr als das Dreifache (3,37-fache) der gesetzlich geforderten Fläche von 1,8% (dies entspräche 143 ha) Damit ist Trochtelfingen, als einzelne Gemeinde (kein Gemeindeverbund), überproportional betroffen von der Planung des Regionalverbandes zu den Vorranggebieten. Es sind zwei Vorranggebiete auf der Gemarkung Trochtelfingen mit RT-04 (9 WKA bei einer Fläche von 351 ha) und RT-05 (130 ha; Anzahl Windkraftanlagen tbd) Umfeld Weitere Vorranggebiete sind durch den Regionalverband Neckar-Alb in unmittelbarer Nachbarschaft zu Trochtelfingen auf den Gemarkungen der Gemetnden Pfronstetten und Hohenstein ausgewiesen. Diese sind Hohenstein RT-05 (ca 279 ha; Anzahl Windkraftanlagen tbd); Pfronstetten RT-06 (713 ha; 16 Windkraftanlagen in Planung) Nicht ausgewiesen in der Planung des Regionalverbandes Neckar-Alb sind die Vorranggebiete auf der Gemarkung Gammertingen, da diese dem RV Bodensee-Oberschwaben zugeordnet sind. Diese sind Gammertingen-Ost: WEA 437-019 (364 ha mit 6 Windkraftanlagen; Bauantrag cingereicht). Dieses Vorranggebiet liegt direkt neben dem Gebiet RT-04 auf der Gemarkung Trochtelfingen. Es entsteht dadurch an dieser Stelle ein zusammenhängender Windpark mit insgesamt 15 Windkraftanlagen. Kettenacker-Ost: WEA 437-026 (319 ha mit 9 Windkraftanlagen; Bauantrag eingereicht) Stellungnahme bzw. Zusammenfassung Es konnte klar aufgezeigt, dass die Gemeinde Trochtelfingen durch die In der Planung des Regionalverbands ausgewiesenen Vorranggebiete RT-04 und RT-05 überlastet wird. Es entstehen In Verbindung mit den direkt angrenzenden Vorranggebieten der Nachbarkommunen große Windparks mit 15 und mehr Windkraftanlagen. Das ist zu viel! Die aktuelle Planung erfüllt damit nicht das Ziel einer Lasten- und Verteilungsgerechhgkeit. Trochtelfingen ist mit der durch den Regionalverband Neckar-Alb ausgewiesenen Fläche von 481 ha für Windenergie Vorranggebieten überlastet. Wir fordern Sie daher auf, das gesetzliche Flächenziel von 1,8% für Trochtelfingen anzuwenden und die Planung der beiden Vorranggebiete In Trochtelfingen auf Insgesamt 143 ha zu reduzieren.	
	2. Artenschutz Vorranggebiet RT-04 Trochtelfingen Quelle: Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023 vom	Die Ergebnisse der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange stehen nicht im Widerspruch zu dem genannten Gutachten. Durch das

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Juli 2025; Seite 938 in Verbindung mit Regionalplan Neckar-Alb; Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025); Strategische Umweltprüfung - Anhang II- Steckbrief RT-04; Seite 23 Die Bewertung in der oben genannten Umweltprüfung steht im Widerspruch zu dem von Frau Dr. Marion Gschweng erstellten Gutachten „Ergebnisse der Kartierung windkraftsensibler Vogelarten im Untersuchungsgebiete Trochtelfingen/Steinhilben, Landkreis Reutlingen, BW vom 03.08.2021. In der Umweltprüfung zum Gebiet RT-04 wird ein besetzter Rotmilanhorst mit Brutnachweis genannt. Weitere Vogelarten sind erwähnt. Im Gutachten von Frau Dr. Gschweng wurden insgesamt 15 Rotmilanpaare kartiert. Hiervon wurde brutanzeigendes Verhalten und/oder ausgeflogene Jungvögel oder bebrütete Horste bei 13 Paaren festgestellt. Zwei Rotmilanpaare wurden als Revierpaare mit Brutverdacht gewertet. Darüber hinaus wurde in dem Gutachten ein Baumfalke-Brutpaar festgestellt sowie Schwarzmilanflüge beobachtet. Ferner wurden 7 Mäusebussard Brutpaare im Gutachten festgestellt. Während bei der Umweltprüfung lediglich 2 bebrütete Horst des Mäusebussards genannt sind. Im Gutachten wurde auch ein bebrüteter Wespenbussard ausgewiesen. In der Umweltprüfung gab es keine Hinweise auf einen Wespenbussard. Das Fazit der Umweltprüfung lautet wie folgt (vgl, Anhang II, Steckbrief RT-04, Seite 24: „Für die Einstufung des Gebiets RT-04 ist ausschlaggebend, dass nach Prüfung der verfügbaren Geodäten und den Hinweisen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Betroffenheiten von Schwerpunktvorkommen der Kategorie A oder B vorliegen noch belastbare Nachweise von Sonderstatusarten oder sonstigen Sonderkonstellationen gemäß Fachbeitrag vorhanden sind. Für kollisionsempfindliche Fledermausarten ist eine Konfliktlösung über Abschaltlogarithmen möglich."	genannte Gutachten ändert sich das Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange nicht. Begründung: Für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in Hinblick auf Fledermausarten, die durch Lebensstättenverlust durch Windenergie erheblich beeinträchtigt werden können und windenergiesensiblen Brutvogelarten, liegt der regionalen Windenergieplanung der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM (Hrsg.) 2022) vor. Die im Gutachten behandelten windenergiesensiblen Vogelarten Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke liegen den kategorisierten Schwerpunkträumen des Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie zugrunde. Die im über das Gutachten von Frau Dr. Gschweng eingebrachten Informationen zu diesen Arten bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Diese Arten sind in der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange über den Fachbeitrag berücksichtigt. Außerhalb der Schwerpunktvorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten (u. a. Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke), kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, das der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen (vgl. Kap. 4.2.1a Fachbeitrag). Über den im Fachbeitrag angelegten Prüfungsaufwand hinausgehende artenschutzfachliche Betrachtungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden windenergiesensiblen Vogelarten sind im Rahmen der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Ausnahmen bilden Sonderstatusarten oder seltene, vom Fachbeitrag nicht berücksichtigte Arten und Konstellationen, die in der Regionalplanung gemäß Kap. 4.2.1b und 4.3 Fachbeitrag zu behandeln sind (vgl. Kap. 4.5 Fachbeitrag). Der Mäusebussard gehört nicht zu den windenergiesensiblen Vogelarten. Für diese Art kann davon ausgegangen werden, dass auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) eine Konfliktlösung in Aussicht gestellt werden kann. Das

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gebiet RT-04 liegt nicht innerhalb eines Schwerpunktvorkommens der Kategorie A oder B des Fachbeitrags Artenschutz oder grenzt an dieses an. Die Lage außerhalb von Schwerpunktvorkommen und das Fehlen von belastbaren Nachweisen von Brutstandort/Revier oder Quartier von Sonderstatusarten oder anderen Sonderkonstellationen gemäß Kap. 4.2.1b Fachbeitrag haben zur Einstufung in die Fallgruppe C ("auf Ebene der Regionalplanung geringer Konflikt mit den Belangen des besonderen Artenschutzes") geführt. Eine Konfliktlösung kann auf nachgelagerter Ebene in Aussicht gestellt werden. Der Teilregionalplan ist damit vollzugsfähig. Vor diesem Hintergrund wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Damit wird der aktuellen Rechtslage entsprochen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Bzgl. der Hinweise siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Stellungnahme bzw. Zusammenfassung Wir widersprechen der oben genannten Einstufung des Gebiets RT-04 aufgrund der hohen Diskrepanz zwischen dem Ergebnis der Umweltprüfung und den Inhalten des Experten-Gutachtens von Frau Dr. Gschweng Die Umweltprüfung erscheint oberflächlich und fehlerhaft Es liegt der Verdacht nahe, dass die Prüfung unsachgemäß durchgeführt wurde. Wir fordern Sie daher auf. die Umweltprüfung entsprechend zu korrigieren,	Für das Gebiet RT-04 ist eine, der regionalen Planungsebene entsprechende, ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt. Sie entspricht der derzeitigen Rechtslage und ist sachgerecht. Dem Wunsch einer Korrektur wird nicht gefolgt. Es wird an dieser Stelle auf die Behandlung des vorherigen Hinweises in dieser Stellungnahme verwiesen. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 693 07.08.2025	Ich bin sicher, dass die hier zitierten Angaben ohne weiteres 1:1 auf TÜ-01 übertragbar sind. Teure Flaute – wie Bayerns Windkraft-Offensive zum Subventionsgrab wird Nicht genug Wind für Windkraftwerke? Kein Problem. Im CSU-geführten Bayern regelt man das mit teuren Subventionen, welche die Allgemeinheit tragen darf. Alles für die Energiewende – und Steuergeld verballern für wetterabhängigen Strom, den aber niemand haben will. Im Altöttinger Forst, wo die Windgeschwindigkeit in besten Zeiten eher zum Drachensteigen	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	denn zur Stromerzeugung taugt, sollen sage und schreibe 27 Windräder aufgestellt werden. Nicht etwa, weil es dort besonders windig wäre – im Gegenteil. Sondern weil es die Kasse ordentlich klingeln lässt. Deutschland, das Subventions-Eldorado der Energiewende, wo Ideologie und monetäre Fehlanreize gemeinsame Sache machen. Mit einem staatlich garantierten Korrekturfaktor von bis zu 11,33 Cent pro Kilowattstunde wird aus jeder lahmen Turbine ein Goldesel – für Projektierer, nicht für Verbraucher. Die Differenz zur Realität zahlt wie immer der Steuerzahler, der zwar tagtäglich über die angebliche Notwendigkeit “Energiewende” belehrt wird, aber zunehmend das Gefühl bekommt, ein ganz anderes Spiel zu finanzieren: das große Subventions-Monopoly der Öko-Lobby. Die Anlagen liefern nicht einmal die Hälfte der Strommenge, die an optimalen Standorten möglich wäre. Trotzdem werden sie überproportional gefördert. Es ist eine Pervertierung von Effizienzprinzipien. Doch in der politischen Energiewelt zählt nicht mehr, was funktioniert – sondern was ideologisch gewollt wird. https://report24.news/teure-flaute-wie-bayerns-windkraft-offensive-zum-subventionsgrab-wird/ https://www.welt.de/wirtschaft/plus687bc2449c84ba52efaf5dea/Bayern-Kaum-Wind-hohe-Subventionen-der-teure-Windkraft-Plan.html Nochmals NEIN!! zu TÜ-01	
Privat ID: 693 07.08.2025	Der Hype ist vorbei, bevor er richtig los geht.Endlich kehrt der gesunde Menschenverstand wieder zurück. Zum Schutz von Mensch, Natur, Ressourcen, Klima, Umwelt, Steuergeldern . Die Hinweise verdichten sich, dass die ideologisch getriebene, Hochsubventionierte Energiewende gescheitert ist.Insbesondere in Schwachwindgebieten. Damit ist auch der Prunkbau RVNA Mössingen hinfällig . Das Geld wird woanders dringender benötigt. Doch keine Windkraft mehr in Bayern? – Bund prüft Wirtschaftlichkeit 1.000 neue Windräder auf der Kippe: Der Bund könnte den Windkraftausbau im Freistaat komplett ausbremsen – mit zwei Regelungen. https://www.wochenblatt-dlv.de/share/4581759	Kenntnisnahme.
Privat ID: 693 27.08.2025	Besonders pikant: der Infraschall der [Name anonymisiert] Großturbinen erzeugt einen besonders hohen Schalldruckpegel (db/Z) Möchten Sie sich das selbst antun? In Kürze: Die Fachärztin Dr. med. Ursula Bellut-Staeck nennt neue Erkenntnisse einer schwedischen Studie. Demnach steigen Demenzfälle in der Nähe leistungsstarker Windkraftanlagen. Die Warnung dabei lautet: Alle Symptome wiederholen sich weltweit im Zusammenhang mit chronischen Infraschallimmissionen. Das Umweltbundesamt (UBA) spricht den Ausarbeitungen von Bellut-Staeck und diesen Warnungen die Wissenschaftlichkeit ab. Die Deutsche Schutzgemeinschaft Schall weist auf eigene Studien vom UBA hin, die	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Auswirkungen durch Infraschall zeigen Nachzulesen hier mit der Bitte, diese gesundheitsgefährdenden Aspekte ernst zu bei. Es geht um uns alle. https://www.epochtimes.de/gesellschaft/10-kilometer-und-mehr-fachaerztin-sieht-wachsenden-infraschall-wirkbereich-durch-windraeder-a5202195.html	
Privat ID: 694 12.08.2025	diese Stellungnahme ist nicht grundsätzlich gegen den Ausbau der Windenergie gerichtet—gerade im Rahmen der Energiewende ist sie notwendig. Aber in diesem speziellen Fall (TÜ 01 Rammert) ist der geplante Standort aus ökologischer, planerischer und gesellschaftlicher Sicht unzumutbar. _____ 1. Die negativen Auswirkungen überwiegen klar die potenziellen Vorteile • Ökologisch wertvoller, unzerschnittener Wald im Natura-2000- und Landschaftsschutzgebiet • Lebensraum streng geschützter Arten wie Rotmilan, Schwarzspecht, Fledermäuse • Hoher Naherholungswert, zentrale Bedeutung für das Naherholungsangebot in Tübingen und Umgebung • Massive Eingriffe durch Rodung, Zufahrtswege, Bodenversiegelung, Lärm und Licht • Nur durchschnittliche Windhöffigkeit, kein überzeugender Energieertrag im Vergleich zu besser geeigneten Flächen _____ 2. Warum ist TÜ 01 trotz eindeutiger Ausschlusskriterien weiterhin im Plan? TÜ 01 verletzt gleich mehrere Kriterien, die einen Ausschluss fordern: • FFH- und Landschaftsschutzgebiet • Biotopverbund- und Kaltluftkorridor • Lebensräume nach §20a BNatSchG • Naherholungsgebiet mit hoher Bedeutung Das Ignorieren dieser Schutzgüter spricht für eine unausgewogene und politisch symbolisierte Planung. _____ 3. Das 1,8%-Ziel ist auch ohne TÜ 01 erreichbar Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) setzt das Ziel von 1,8% Fläche zur Planung fest. Selbst ohne TÜ 01 wird dieses Ziel vollständig erfüllt. Das bedeutet: • Keine rechtliche Notwendigkeit für diesen besonders konfliktträchtigen Standort • Zu erwarten: andere Flächen sind demgegenüber deutlich besser geeignet • Eine Streichung wäre entsprechend verantwortungsvoll und rechtlich unproblematisch _____ 4. Die Zielübererfüllung erfolgt ohne Transparenz und Strategie Die Region Neckar Alb plant weit über die Vorgabe hinauszugehen – ohne erkennbaren Bedarf, ohne nachvollziehbare Begründung, ohne offen dargelegtes Verfahren. Das fördert Misstrauen und mindert die Akzeptanz, insbesondere bei hochkonfliktträchtigen Flächen wie TÜ 01. _____ 5. Schutzgüterabwägung: Im Landesvergleich unbrauchbar Während andere Regionen in Baden Württemberg gezielt Konfliktflächen ausschließen, verfolgt die RVNA einen	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Der Zeitraum der Offenlage entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 12 Abs. 4 LPlG i. V. m. § 9 Abs. 2 und 3 ROG, die Unterlagen einen Monat öffentlich auszulegen. Die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme in einer erneuten Anhörung können weiter angemessen verkürzt werden. Die Erstanhörung umfasste eine dreimonatige Frist. Bei der erneuten Anhörung wurde bewusst von einer Fristverkürzung, von der gesetzlichen Mindestfrist für die Öffentlichkeit, abgesehen und stattdessen die reguläre Mindestfrist von einem Monat vollständig gewährt. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Beteiligung, Bodenschutz, Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Leitprinzipien, Naturschutz, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Mengenansatz, der Qualität, Umweltverträglichkeit und Gemeinwohl konsequent unterordnet. _____ 6. Abstände zu Wohnsiedlungen werden missachtet – Verkleinerung wäre Pflicht • Mehrere Teilbereiche liegen nur unzureichend von Wohnsiedlungen entfernt (Tübingen Bühl, Dußlingen, Rottenburg, Bodelshausen) • Mindestabstände von 1.000m bis über 1.200m—üblich in vielen Bundesländern—werden klar unterschritten • Mögliche Belastungen durch Schall, Infraschall, Schattenschlag und visuelle Dominanz sind erheblich und bekannt Eine Flächenreduktion, um zumindest diese Abstände einzuhalten, wurde offensichtlich nicht vorgenommen—obwohl dies fachlich geboten ist. _____ 7. Beteiligungsverfahren bis Ende August 2025: Demokratie in der Sommerpause? Die zweite Beteiligungsphase läuft bis Ende August 2025—mitten in den Sommerferien. Diese Zeit wählen zu lassen, ist höchst fragwürdig: • Viele Menschen, besonders Familien, reisen oder sind im Urlaub • Gemeinden und Vereine sind oft personell reduziert • Eine faire, breite Beteiligung ist so realistisch kaum möglich Ein transparentes, inklusives Verfahren würde eine Beteiligungsfrist außerhalb der Sommerferien vorsehen (z.B. ab Spätherbst). _____ Fazit: TÜ 01 muss ersatzlos gestrichen werden • TÜ 01 ist nicht erforderlich, hoch konfliktreich und naturschutzrechtlich unvertretbar • Negative Auswirkungen überwiegen deutlich • 1,8% Ziel wird auch ohne TÜ 01 erfüllt • Wohnabstände sind unzureichend — gesundheitliche und soziale Konflikte sind unausgeglichen • Beteiligung bis Ende August 2025 ist demokratisch fragwürdig und zu kurz • Die RVNA muss die Fläche sofort streichen und ein transparentes, demokratisches Verfahren starten, das Umwelt- und Bürgerinteressen gleichermaßen ernst nimmt	
Privat ID: 695 08.08.2025	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Neckar-Alb erhebe ich Einwände gegen die Planung des Vorranggebietes:Ihr Regionalplan umfasst etliche Windindustrieanlagen in unseren Wäldern. Nach meiner Einschätzung besteht hier ein Zielkonflikt mit dem am 01.02.2023 beschlossenen Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz: „ Zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg und zur Steigerung der Klimaresilienz tragen natürliche Kohlenstoffspeicher wie Moore, Wälder, Humus und Grünland über ihre Speicher- und Senkleistung bei. Daher sollen natürliche Kohlenstoffspeicher im Land erhalten, geschützt und aufgebaut werden…“ Die von Ihnen ausgewiesenen Flächen erstrecken sich in dem Gebiet Seebronn,Wendelsheim,Oberndorf und Hailfingen über ein großes zusammenhängendes Waldgebiet, das mit dem Bau von Windindustrieanlagen komplett auseinandergerissen und zerschnitten würden. Bei Diesem Bauvorhaben würden damit riesige Angriffsflächen	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	für Stürme geschaffen, die dann gemeinsam mit dem Borkenkäfer, den verbliebenen Wald über die kommenden Jahre zerstören werden. Dies hätte katastrophale Auswirkungen auf unsere Region, die Natur und das Landschaftsbild, die nicht hinnehmbar sind. Schon alleine wegen des Verstoßes gegen das „Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz“, ist ihre Planung fehlerhaft und muss zurückgewiesen werden. Ich fordere Sie auf, für dieses Gebiet ein naturschutzrechtliches Gutachten zu erstellen. Der Umweltbericht des Regionalverbands entspricht keinem Gutachten, das sich konkret auf das genannte Gebiet bezieht. – Hierzu bitte ich Siezeitnah um eine schriftliche Stellungnahme. Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Privat ID: 695 08.08.2025	Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Rotmilan und Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. - Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in unseren Waldgebieten (1000 m Abstand Re- Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausrei- chend und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systema- tisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind Punktdaten zu Brut- stätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuch-bewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen. Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten.	Bzgl. des Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird auf das Umweltministerium verwiesen, in dessen Auftrag der Fachbeitrag erstellt wurde. Bzgl. der weiteren Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 696 08.08.2025	Es ist für mich weiterhin völlig unverständlich, wie fortgesetzt das Vorranggebiet Tü-01 verfolgt werden kann: - Es bestehen nachweislich und objektiv auch und v.a. aus Umwelt- und Naturschutzbelangen klare Argumente gegen das Vorranggebiet TÜ-01. Sogar laut Umweltbericht des Regionalverbands Neckar-Alb wird das Gebiet unter den Aspekten Artenschutz und Windhöffigkeit als „nicht optimal“ eingestuft und ohne Schutzmaßnahmen mit „rot“ bewertet – also als konfliktträchtig. - In seiner Stellungnahme vom 28.07.2025 im Schwäbischen Tagblatt erklärt der NABU Tübingen ausdrücklich: „Das Vorranggebiet TÜ-01 im Rammert ist aus naturschutzfachlicher Sicht ungeeignet für Windkraftanlagen.“ Diese Einschätzung stützt sich auf ein umfassendes Artenschutzgutachten, das die hohe ökologische Wertigkeit des Gebiets belegt. - Eine Greenpeace-Analyse (2024 - https://www.greenpeace.de/biodiversitaet/waelder/waelder-deutschland/windenergie-waldschutz-zusammenpassen) warnt ausdrücklich: „In Zeiten von Dürren,	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Im Hinblick auf die Greenpeace-Studie ist darauf hinzuweisen, dass die Planungskonzeption bereits umfangreiche Wald- und Naturschutzbelange berücksichtigt. Gemäß der Kriterienliste wurden Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder sowie die Kernzonen des Biosphärengebiets einschließlich eines 200-m-Puffers als Ausschlusskriterien festgelegt. Großflächige alte strukturreiche Laub- und Mischwälder ab 120 Jahre wurden i.d.R. nicht überplant. Des weiteren wurden alte strukturreiche Laub- und Mischwälder ab 120 Jahre sowie Wälder mit naturnaher bis sehr naturnaher Baumartenzusammensetzung in die SUP eingestellt (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Überplanung im Wald, Waldschutz). Wir verweisen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Überschwemmungen und Erderwärmung brauchen wir intakte Laubmischwälder mehr denn je – und können es uns nicht leisten, sie zu opfern, auch nicht für sinnvolle Maßnahmen wie Windräder.“ Ich bin gegen die Aufstellung von Windrädern im Rammert, weil : - dafür Wald gerodet werden muss, der zusammenhängende Wald dadurch zerstört wird und die darin lebenden Tiere vertrieben werden - - und Beeinträchtigung des Mikroklimas Wald - dadurch, dass die Windräder so hoch sind, müssen massive Sockel errichtet werden, die viel Waldboden zerstören und versiegeln - Gefahr für die bestehenden Milanhorste durch die Rotoren - Zerstörung ihres Lebensraumes - Effektivität: viel zu wenig Wind >> soviel Naturzerstörung für so wenig Outcome - Gesundheitsrisiko für die Anwohner durch Infraschall Ich kann einfach nicht nachvollziehen, dass Windräder aufgestellt werden, wo wenig Wind ist, dafür dann auch noch unmäßig viel Wald gerodet wird und die Windräder viel höher und Massiver gebaut werden müssen, als die in geeigneteren Lagen der Fall wäre	ergänzend auf die Behandlung der Stellungnahme von LNV/BUND/NABU zu TÜ-01 vom 30.09.2025. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Infraschall, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 697 08.08.2025	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die geplanten Windräder in Sankt JohannOhnastetten. Ich bin direkter Anwohner, und bin dem Infraschall ausgesetzt, deswegen habe ich außerdem große gesundheitliche Bedenken. Zudem sind die Vögel wie roter Milan und Mäusebussard gefährdet die hier in großer Zahl vorhanden sind. Und unsere Immobilie verliert im Wert.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der thematischen Hinweise siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Überlastung/Umzingelung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 698 29.08.2025	Es wäre müßig, die Bewertungsergebnisse der strategischen Umweltprüfung durch den RVNA nochmals vorzubeten, die für das Gebiet TÜ-01 eine "regional erhebliche negative Umweltauswirkung" erwarten lässt. Ich denke, Sie sind sich Ihrer Verantwortung bewusst. Ein Hinweis auf das "Maßnahmenkonzept Gelbbauchunke" der Stadt Tübingen von 2022 scheint dennoch erforderlich. Einige Zitate daraus: "Baden-Württemberg wiederum hat eine besondere Verantwortung für die Arterhaltung in Europa, da es im europäischen Verbreitungszentrum liegt. [...] Die Gelbbauchunke ist landes- und bundesweit stark gefährdet (LAUFER 1999, KÜHNEL et al. 2009). Die Art ist in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und nach BNatSchG streng geschützt. Im Informationssystem ZAK ist sie als Landesart der Kategorie B und als zielorientierte Indikatorart (ZIA)* eingestuft. * Dabei handelt es sich um Zielarten mit besonders hoher Indikatorfunktion, durch deren Förderung die Lebensbedingungen für zahlreiche weitere Arten verbessert werden kann. [...] Ein weiterer Gefährdungsfaktor ist die räumliche Isolierung der Populationen. Durch die	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	zunehmende Verinselung der Populationen wird die Besiedlung neu entstehender oder geschaffener Lebensräume erschwert oder verhindert. [...] Große räumliche Einheiten mit geringer Zerschneidung wie Schönbuch und Rammert können potenziell auch größere Populationen halten und sind weniger gefährdet." Die Planung der 13 WEA im Rammert steht im Widerspruch zu diesem Maßnahmekonzept und der EU-weiten FFH-Richtlinie. Laut Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kann ein Bußgeld bis zu 50.000 Euro für das Töten einer besonders geschützten Art oder das Zerstören deren Lebensräume verhängt werden. Etwa 60% des weltweiten Rotmilan-Bestandes leben in Deutschland, weshalb auch hier "eine besondere Verantwortung für die Arterhaltung in Europa" gilt. Umweltschutz, Naturschutz und Artenschutz sind keine Unterthemen des Klimaschutzes. "Ganz eindeutig ist der Verlust an Lebensräumen und die Zerteilung von Lebensräumen der Artenkiller Nummer Eins." "Der Klimawandel ist nur in sehr geringem Maße am Artenschwund beteiligt. Kaum eine Art ist nachweislich allein wegen des Klimawandels ausgestorben." (Matthias Glaubrecht, Evolutionsbiologe) Die Europäische Entwaldungsverordnung (EUDR) verlangt von Produzenten und Importeuren den Nachweis, dass ihre Produkte nicht mit Waldrodungen in Zusammenhang stehen. Das gilt für jeden Kaffee-Kleinbauer in den Anbauregionen. Der Strom für die Zubereitung der Latte macchiato in unserer Region darf selbstverständlich wie selbstgerecht auf gerodeteten Waldflächen erzeugt werden. Ein Beispiel für Doppelmoral. Die geplanten Rodungen im Rammert werden zu unumkehrbaren Biotop-Schädigungen mit all ihren Folgen führen. "Man wird den Wald hinterher nicht wiedererkennen." (Martin Schmieg, DIgSILENT) Selbst die heftigen Waldbrände wie in diesem Jahr in Frankreich, Spanien und Portugal (3% der Landesfläche Portugals sind 2025 abgebrannt) führen nicht zu einem Umdenken und zu einem Verzicht hierzulande, wertvolle Waldflächen ohne Not zu roden. Selbst formulierte Verpflichtungen und eigene Regeln zu missachten und erratische Entscheidungen zu treffen, beobachtet man aktuell in Ländern wie Argentinien und in den USA. Biotop-schädigende Maßnahmen tragen wesentlich zum Artenschwund bei. Dies als Klimaschutz zu bezeichnen und gleichzeitig nicht weniger als einen globalen Anspruch verfolgen zu wollen, ist ein Etikettenschwindel. Ohne über die Stadtgrenzen hinaus zu blicken, engstirnig und egoistisch seine Interessen (welche auch immer) zu verfolgen, mag einem ein gutes Gefühl samt gutem Gewissen verschaffen.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ohne Natur- und Artenschutz gibt es keinen Klimaschutz.	
Privat ID: 699 08.08.2025	Die Auswahl von TÜ-01 ist ein Skandal. Obwohl die eigenen Gutachten das Gebiet als schlechtestes aller geprüften Standorte ausweisen, soll hier ein Windpark errichtet werden – mitten in einem ausgewiesenen Schwachwindgebiet, das nicht einmal den Mindestwert des Windatlas erfüllt. Statt objektiver Eignung zählen politische Flächenquoten, die naturverträgliche Alternativen ignorieren. Die Folgen sind gravierend: ein massiver Eingriff in einen ökologisch wertvollen Klimaschutzwald, der Lebensraum zahlreicher streng geschützter Arten, dazu Anlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohnhäusern, teils in exponierter Hanglage, ohne den sonst üblichen Vorsorgeabstand. Zentrale Umweltprüfungen könnten im beschleunigten Verfahren wegfallen, während Beteiligungszusagen gebrochen und Bewertungen nachträglich ohne nachvollziehbare Begründung geändert wurden. Wer ein solches Projekt vorantreibt, zerstört nicht nur Natur und Lebensqualität, sondern auch das Vertrauen in eine faire Energiewende. Vielen Dank an den RVNA und HHP	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der thematischen Hinweise siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Beteiligung, Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Waldschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 699 08.08.2025	Die Auswahl von TÜ-01 ist ein Skandal. Obwohl die eigenen Gutachten das Gebiet als schlechtestes aller geprüften Standorte ausweisen, soll hier ein Windpark errichtet werden – mitten in einem ausgewiesenen Schwachwindgebiet, das nicht einmal den Mindestwert des Windatlas erfüllt. Statt objektiver Eignung zählen politische Flächenquoten, die naturverträgliche Alternativen ignorieren. Die Folgen sind gravierend: ein massiver Eingriff in einen ökologisch wertvollen Klimaschutzwald, der Lebensraum zahlreicher streng geschützter Arten, dazu Anlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohnhäusern, teils in exponierter Hanglage, ohne den sonst üblichen Vorsorgeabstand. Zentrale Umweltprüfungen könnten im beschleunigten Verfahren wegfallen, während Beteiligungszusagen gebrochen und Bewertungen nachträglich ohne nachvollziehbare Begründung geändert wurden. Wer ein solches Projekt vorantreibt, zerstört nicht nur Natur und Lebensqualität, sondern auch das Vertrauen in eine faire Energiewende.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der thematischen Hinweise siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Beteiligung, Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 699 08.08.2025	Warum bekommen fast alle 1.000 m Abstand – nur wir nicht? Das kann man den Leuten einfach nicht mehr erklären. Das ist einfach nur noch politische Einflussnahme und habt mit guter objektiver Arbeit des RVNA nichts mehr zu tun. Man kommt sich vor wie in der DDR	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Gleichbehandlungsgrundsatz, Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 700 08.08.2025	Die Planungsunterlagen sehen für das Gebiet TÜ-01 nur den gesetzlichen Mindestabstand zur Wohnbebauung vor, während in den anderen Vorranggebieten ein erweiterter Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung dar, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG unzulässig ist, da der Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm, Schattenwurf) sicherzustellen ist. Besonders gravierend ist, dass die Hanglage des Standorts in Richtung Siedlungsraum eine erhöhte Schallausbreitung erwarten lässt. Der Regionalverband hat die Fläche selbst als „südlich von Weilheim“ eingeordnet – eine Lage, für die nach den eigenen Vorgaben größere Abstände vorgesehen waren. Dass diese Vorgabe in der aktuellen Planung nicht berücksichtigt wird, ist planerisch und rechtlich nicht nachvollziehbar. Ich fordere die Anpassung auf mindestens 1.000 m, wie es im überwiegenden Teil der Region Standard ist	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die in der Regionalplanung angewendeten erweiterten Vorsorgeabstände (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie) gehen über die reine Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte hinaus. Im Verdichtungsraum findet dieser erweiterte Vorsorgeabstand, aufgrund der dort bestehenden hohen Raumwiderstände bezüglich der Windenergienutzung und der damit einhergehenden geringeren Gestaltungsspielräume, keine Anwendung (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand). Damit wurde in den Verdichtungsräumen bei der Abwägung die energiepolitische Zielsetzung stärker gewichtet. Bzgl. der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Gleichbehandlungsgrundsatz, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 700 08.08.2025	Die Planungsunterlagen sehen für das Gebiet TÜ-01 nur den gesetzlichen Mindestabstand zur Wohnbebauung vor, während in den anderen Vorranggebieten ein erweiterter Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten wird. Dies stellt eine Ungleichbehandlung dar, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG unzulässig ist, da der Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm, Schattenwurf) sicherzustellen ist. Besonders gravierend ist, dass die Hanglage des Standorts in Richtung Siedlungsraum eine erhöhte Schallausbreitung erwarten lässt. Der Regionalverband hat die Fläche selbst als „südlich von Weilheim“ eingeordnet – eine Lage, für die nach den eigenen Vorgaben größere Abstände vorgesehen waren. Dass diese Vorgabe in der aktuellen Planung nicht berücksichtigt wird, ist planerisch und rechtlich nicht nachvollziehbar. Ich fordere die Anpassung auf mindestens 1.000 m, wie es im überwiegenden Teil der Region Standard ist.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die in der Regionalplanung angewendeten erweiterten Vorsorgeabstände (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie) gehen über die reine Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte hinaus. Im Verdichtungsraum findet dieser erweiterte Vorsorgeabstand, aufgrund der dort bestehenden hohen Raumwiderstände bezüglich der Windenergienutzung und der damit einhergehenden geringeren Gestaltungsspielräume, keine Anwendung (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand). Damit wurde in den Verdichtungsräumen bei der Abwägung die energiepolitische Zielsetzung stärker gewichtet. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Gleichbehandlungsgrundsatz, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 700 08.08.2025	Nachdem bei der ersten Runde diese Frage einfach ignoriert und nicht beantwortet wurde (neben der allgemeinen Bündelung auf Gesamtargumente in der einzlene Fragen nicht beantwortet wurden eine echte Unart): Wie kann es sein, dass ein von Boris Palmer als bevorzugt genanntes Gebiet zwischen Pfrondorf und Dettenhausen im Vergleich einfach nicht verfolgt wird? Der Bürgermeister konnte bei einer Fragestunde im Weilheimer Ortschaftsrat selbst keine Begründung liefern. Bitte diesmal um Antwort	Falls das Gebiet TÜ-02 gemeint ist, ist dessen Streichung durch militärische Belange begründet. Aufgrund der Lage innerhalb der Hubschraubertiefflugstrecke besteht hier kein planerischer Abwägungsspielraum. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 701 09.08.2025	In der Synopse schreiben sie " Windenergieanlagen im Bereich der Vorranggebiete Windenergie sind demnach mit dem Denkmalschutz vereinbar." Trotzdem wurden RT-07 und RT-08 aufgrund Auswirkungen auf zB das Kloster Zwiefalten ausgeschlossen. Bei TÜ-01 wird ausschliesslich die Sichtachse als nicht relevant vermerkt. Ob "Erhebliche Beeinträchtigungen eines „in höchstem Maße Raumwirksamen Kulturdenkmals“ zu erwarten" sind wird hier gar nicht bewertet. Diese Bewertung auch für das das Schloss Hohentübingen und Tü 01 zu machen wäre wichtig. Ausserdem beantrage ich die Offenlegung der Stellungnahmen des Landratsamts für Denkmalschutz zum laufenden Verfahren um feststellen zu können wie hier bewertet und begründet wurde (§3 Abs. 2 BauGB). Eine (widersprüchliche, siehe oben) Zusammenfassung in der Synopse ist unzureichend.	Gebiet wird weiterverfolgt. Die Gebiete RT-07 sowie RT-08 wurden ausschließlich aufgrund militärischer Belange nicht weiterverfolgt. Diese sowie weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Der Prüfbereich mit 5.000 m um das Schloss Hohentübingen wurde geprüft. Für das Gebiet sind in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege keine erheblichen Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals zu erwarten und TÜ-01 ist somit mit dem Denkmalschutz vereinbart. Wir verweisen auf die Stellungnahme vom Landesamt für Denkmalpflege Regierungspräsidium Stuttgart zur 1. Offenlage (siehe Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023). Bzgl. des Sacharguments

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		siehe Anhang Synopse - Argumente: Denkmalschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 701 09.08.2025	Woher kommt folgende Äußerung bei TÜ-01 im Umweltbericht: "Bewertung des Schutzguts (SG) Kultur- und Sachgüter durch das Landesdenkmalamt ausstehend, entsprechend auch Bewertung SGgesamt noch offen. Die Bewertung kann sich jedoch nicht mehr auf die Umweltprognose auswirken.". Wie kommt diese Aussage zusatnde wenn in der Synopse bemerkt wird, dasss alles schon mit dem LAD analysiert wurde? Außerdem können sich ja noch Änderungen der anderen Schutzgüter ergeben was im Zusammenspiel Auswirkungen haben könnte.	Die in der Stellungnahme zitierte Angabe stammt aus der Fassung des Umweltberichts zur 1. Offenlage (Entwurf 2023). Vor der 2. Offenlage ist eine Bewertung durch das Landesamt für Denkmalpflege für das Gebiet TÜ-01 erfolgt. Im Ergebnis ist keine regional erhebliche Betroffenheit bedeutsamer Sichtachsen gegeben. Es wird auf den aktuellen Umweltbericht Anhang 2 Steckbrief TÜ-01 Schutzgut "Kultur- und Sachgüter" mit Stand Juli 2025 verwiesen. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 701 09.08.2025	Der dargestellte Ansatz, wonach alle Teilräume der Region zwingend einen Beitrag zur Windenergienutzung leisten sollen, widerspricht grundlegenden Planungsprinzipien und dem im BauGB sowie im ROG verankerten Gebot einer standortgerechten Flächenauswahl nach objektiver Eignung. Die Begründung stützt sich auf eine vermeintliche „Gleichbehandlung“ der Regionsteile. Tatsächlich führt diese Starrheit jedoch dazu, dass auch nachweislich ungeeignete oder hochkonfliktträchtige Flächen wie TÜ-01 – z. B. mit schlechter Windhöffigkeit, hoher Artenvielfalt oder unmittelbarer Nähe zu Siedlungen – in den Regionalplan aufgenommen werden. Anstatt Flächen nach Eignung, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu priorisieren, wird das Ziel des Flächenbeitragswerts von 1,8 % mechanisch über eine gleichmäßige Verteilung erzwungen. Die Argumentation, dies trage „zur Akzeptanz bei“, entbehrt jeder nachvollziehbaren Grundlage: • Akzeptanz sinkt, wenn bewusst Flächen mit hohem Konfliktpotenzial (z. B. Schwerpunktvorkommen streng geschützter Arten) in Anspruch genommen werden. • Die „Gleichbehandlung“ wird zur Ungleichbehandlung der betroffenen Anwohner, die in strukturell ungeeigneten Gebieten unverhältnismäßig belastet werden. • Die Behauptung „ausreichender Windverhältnisse in allen Regionsteilen“ widerspricht den eigenen Daten (Windatlas BW 2019), die teils Werte unterhalb der verbindlichen Mindestschwelle ausweisen. Diese Methodik führt zu einer Missachtung des Eignungsprinzips, erhöht Planungs- und Genehmigungsrisiken erheblich und widerspricht dem Ziel einer effizienten und konfliktarmen Energiewende. Statt ideologisch motivierter Flächenverteilung braucht es eine qualitative Auswahl nach objektiven Kriterien, um sowohl Klimaziele als auch Natur- und Anwohnerschutz glaubwürdig zu erreichen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Leitprinzipien, Siedlungsvorsorgeabstand, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 701 09.08.2025	Das Leitprinzip der „dezentralen Konzentration“ wird in der Praxis widersprüchlich und selektiv angewendet. Während offiziell größere, zusammenhängende und möglichst verträgliche Gebiete gebildet werden sollen, wird mit TÜ-01 ein Gebiet ausgewiesen, das weder großflächig noch konfliktarm ist. Statt an wenigen, verträglichen Standorten zu konzentrieren, wird hier in unmittelbarer Siedlungsnähe, in einer exponierten Hanglage mit geringer Windhöffigkeit und hoher Artenkonfliktlast gebaut.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Leitprinzipien, Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Die behauptete „höhere Akzeptanz“ ist fachlich nicht belegt und steht im direkten Widerspruch zur Erfahrung: Je höher die lokale Belastung in konfliktträchtigen Gebieten, desto stärker sinkt die Akzeptanz. Zudem widerspricht es dem eigenen Ziel, „größere, zusammenhängende Bereiche freizuhalten“, wenn gerade in verdichteten Räumen kleine, stark umstrittene Flächen in Anspruch genommen werden. Die Berufung auf Wirtschaftlichkeit durch gebündelte Netzanbindung ist im Fall von TÜ-01 nicht nachvollziehbar, da der Standort erhebliche zusätzliche Erschließungseingriffe erfordert. Damit wird das Leitprinzip nicht nur verfehlt, sondern als Feigenblatt genutzt, um eine politisch gewollte Flächenverteilung zu rechtfertigen – zulasten des Eignungsprinzips und der gesetzlichen Anforderungen (§ 2 Abs. 2 ROG, § 1 Abs. 3 BauGB).	
Privat ID: 701 09.08.2025	Sowohl TÜ-01a als auch TÜ-01b wurden beim Schutzgut Landschaft mit "-" bewertet. Das nun wieder zusammengefasste Gebiet TÜ-01 erhält eine "0". Wie ist dieser Fehler zu erklären? Beide Kriterien sind weiterhin erfüllt: - Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild/ regional besonders hochwertige Landschaften < 20%, - In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale inkl.Umgebungsschutzbereich von 5000m, >/= 3 ha Lage im sichtbaren Bereich bis 5000m Außerdem ist das Kriterium "Beeinträchtigung der historischen Kulturlandschaft durch technische Überprägung" im Zusammenhang mit der historischen Universitätssstadt Tübingen nicht widerlegt.	Die Bewertung des Schutzguts "Landschaft" im Umweltbericht ist in der aktuellen Fassung korrekt. Es wird auf den Anhang 1 des Umweltberichtes verwiesen, der die Prüfkriterien zum Schutzgut "Landschaft" und ihre Anwendung in der Strategischen Umweltprüfung erläutert. Die Veränderung in der Bewertung beruht auf der deutlichen Verkleinerung des Vorranggebietes im Süden, v. a. aufgrund eines größeren Streuobstwiesenbereiches (Kernflächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund). Dieser Streuobstwiesenbereich gehört zu den regional besonders hochwertigen Landschaften und hat eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie von 2023 lag dieser Bereich noch innerhalb des Vorranggebietes und hat zu der Bewertung "regional erhebliche negative Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten" (-) geführt. Im aktuellen Teilregionalplan ist dieser Bereich nur noch minimal betroffen und aus diesem Grund als regional nicht erheblich eingestuft. Das weitere Kriterium im Schutzgut Landschaft „Lage im sichtbaren Bereich des Umgebungsschutzbereiches eines im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals (bis 5000m)“ ist in der Gebietskulisse von TÜ-01 aufgrund der Lage im Wald i. d. R. nicht gegeben. Dies war auch in der Gebietskulisse von 2023 bereits so festzustellen. Denn in Waldbereichen ist i. d. R. nicht von einer wesentlichen Sichtbarkeit auszugehen (s. Kap. 3.4 im Anhang 1 Umweltbericht). Der Umweltbericht wurde daraufhin nach der 1. Offenlage korrigiert. Die historische Universitätsstadt Tübingen gehört nicht zu den historischen Kulturlandschaften. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Umweltprüfung.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 701 09.08.2025	Die aktuelle Bewertung des Vorranggebiets stützt sich ausschließlich auf den prozentualen Anteil von Bodenschutzwald an der Gesamtfläche des Gebietes (Schwellenwert < 50 %). Diese Vorgehensweise vernachlässigt jedoch gravierende Unterschiede innerhalb der Gebietskulisse und führt zu einer sachlich verzerrten Bewertung. Gerade bei der größten ausgewiesenen Kulisse TÜ-01 muss das BErücksichtigung finden. Insbesondere die Gebietskulisse im nördlichen Bereich in Richtung Weilheim hangabwärts (!) besteht nahezu vollständig aus gesetzlich festgesetztem Bodenschutzwald. Dieser Teilbereich weist eine überproportional hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen auf, da er maßgeblich dem Schutz vor Erosion, Rutschungen und Bodenschäden dient. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen für Windenergieanlagen würde die gesetzlich festgeschriebene Schutzfunktion in besonderem Maße gefährden. Die alleinige Orientierung am Gesamtflächenanteil blendet aus, dass die Konfliktintensität in Teilbereichen deutlich über der im Gebietsdurchschnitt liegt. Eine sachgerechte Bewertung muss deshalb nicht nur den Gesamtanteil, sondern auch die räumliche Verteilung und die lokale Konzentration der Schutzgüter berücksichtigen.	Mit dem Teilregionalplan Windenergie werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt und keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen. Dementsprechend werden für die Ermittlung der regional erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter quantitative und prozentualen Schwellwerte angewendet. Im Zuge der Strategischen Umweltprüfung (SUP) wird im Sinne einer "Worst-Case-Betrachtung" vorsorglich davon ausgegangen, dass prinzipiell an jeder Stelle im Vorranggebiet zukünftig eine Windenergieanlage errichtet werden kann, auch wenn bei konkreten Windkraftplanungen unmittelbare Eingriffe durch Windenergieanlagen nur auf einem kleinen Teil der Gesamtfläche des Vorranggebietes erfolgen werden. Aus diesem Grund liegt die Erheblichkeitsschwelle für Bodenschutzwald bei 3 ha. Durch eine optimierte Standortwahl und Zuwegung können Beeinträchtigungen jedoch vermieden werden. Dies wird umso wahrscheinlicher, je geringer der Anteil des Bewertungskriteriums, hier Bodenschutzwald, am Vorranggebiet ist. Aus diesem Grund wird zusätzlich eine prozentuale Erheblichkeitsschwelle festgelegt. In diesem Zusammenhang wird auf Anhang 1 des Umweltberichtes verwiesen, wo die Methodik der SUP erläutert ist. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit auf den Bodenschutzwald ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Standorte der Windenergieanlagen, die Nebenanlagen einschließlich der Erschließung bekannt sind. Die Zulässigkeit wird im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens geprüft. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 701 09.08.2025	Der Talbereich im nördlichen Abschnitt des Vorranggebiets weist laut Windatlas eine mittlere Windleistungsdichte von unter 190 W/m² auf. Damit liegt er deutlich unter der in der Regionalplanung üblichen Mindestschwelle von 200 W/m² (Referenzhöhe 160 m), ab der ein wirtschaftlicher Betrieb als gesichert gilt.Die Ausweisung dieser Teilfläche ist fachlich nicht begründbar, da sie weder zur Erreichung der Ausbauziele noch zur Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung beiträgt. Es ist völlig unverständlich, wie ein derart windschwacher Teilbereich dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden konnte – dies widerspricht nicht nur jeder fachlichen Logik, sondern wirft auch erhebliche Zweifel an der Seriosität und Nachvollziehbarkeit des Auswahlverfahrens auf. -----	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Anhang Screenshot [wahrscheinlich Windatlas, ohne Legende oder Quelle]	
Privat ID: 701 10.08.2025	Die Begründung im Steckbrief für die Einstufung in die Kategorie B verweist auf eine "Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen, mail v. 26.11.2024". Diese Abstimmung scheint demnach der Grund dafür zu sein, dass trotz der erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte, wie dem Nachweis von mehreren Rotmilan-Revieren innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des Gebiets ([Name anonymisiert]-Gutachten 2022) sowie einem angrenzenden Schwerpunktvorkommen der Kategorie A, weiterhin von einer "Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene" ausgegangen wird. Ich weise darauf hin, dass die Beteiligung und die Einbeziehung der Gutachten und Einwendungen, wie dem [Name anonymisiert] -Gutachten, erst im Rahmen der Offenlage Anfang 2024 stattfanden. Die Veröffentlichung des Verfahrens erfolgte erst später. Dies führt zu einem chronologischen Widerspruch, da die genannten Daten zum Zeitpunkt der Abstimmung mit dem Regierungspräsidium (26.11.2024) bereits vorlagen, aber offenbar nicht in die offizielle Abstimmung mit den Behörden einbezogen wurden. Die Datengrundlage dieser Abstimmung ist daher unklar. Daraus ergibt sich die plausible Schlussfolgerung, dass die zuständige Fachbehörde die Bewertung der festgestellten Konflikte im Lichte der neu eingebrachten und kritischen Daten, insbesondere des [Name anonymisiert] -Gutachtens zum Rotmilan, nicht umfassend geprüft hat und dieses neu stattfinden muss.	Die in der Stellungnahme angesprochene Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen (mail v. 26.11.2024) bezieht sich auf einen, je nach Standortwahl der konkreten Windenergieanlage, potenziell möglichen Rotorüberschlag über die Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) (Hrsg.) 2022). Nach Einschätzung des Regierungspräsidiums kann diese Fallkonstellation auf die nachgelagerte Ebene der Vorhabenzulassung abgeschichtet werden. Grundlage für die Einschätzung ist der Fachbeitrag Artenschutz des UM. Das in der Stellungnahme genannte Gutachten wurde vom Regionalverband geprüft. Rot- und Schwarzmilan liegen den kategorisierten Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie zugrunde. Die durch das in der Stellungnahme genannte Gutachten eingebrachten Informationen bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Die Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags Artenschutz sind im Planungskonzept des Teilregionalplans berücksichtigt. Ein Widerspruch liegt somit nicht vor. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 702 10.08.2025	Die Natura-2000-Bewertung für TÜ-01 ist fachlich widersprüchlich, methodisch fehlerhaft und daher planerisch angreifbar. Im Steckbrief wird unter „Ergebnis der Einzelfallprüfung“ behauptet: „Innerhalb von 200–500 m keine bekannten Lebensstätten windkraftsensibler Vogelarten, keine bekannten Reviere, Standorte der WEA derzeit nicht bekannt.“ Diese Kernaussage ist falsch und widerspricht den eigenen späteren Feststellungen im gleichen Dokument: Direkt angrenzend an das Vorranggebiet liegt ein Schwerpunktvorkommen Kategorie A aus dem Fachbeitrag Artenschutz – die höchste Relevanzstufe, hier eindeutig Rotmilan. Das NABU-Gutachten (Bioplan 2022) weist im 3,3 km-Umfeld 18 Rotmilan- und 4 Schwarzmilan-Reviere nach, eines davon liegt sogar innerhalb des Vorranggebiets TÜ-01. Damit ist die Kernaussage „keine Reviere bekannt“ unhaltbar. Die Datenlage war bereits bei Erstellung des Umweltberichts verfügbar und wurde im Steckbrief selbst wiedergegeben – jedoch in der Natura-2000-Prüfung bewusst ignoriert oder verharmlost.	Die ebenenspezifische Natura 2000-Prüfung entspricht dem regionalen Planungsmaßstab und ist in ihrem Ergebnis korrekt: Eine Konfliktlösung im nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahren ist möglich. In der Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit geht es darum, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele und Schutzgegenstände der FFH- und Vogelschutzgebiete ausgeschlossen werden können oder eine Konfliktlösung auf Vorhabenzulassungsebene möglich ist. Die Einzelfallprüfung zum Vogelschutzgebiet "Mittlerer Rammert" prüft entsprechend, ob die Schutzgegenstände des Vogelschutzgebietes, die einer windenergiesensiblen Vogelart zugeordnet sind, durch das Vorranggebiet Windenergie erheblich beeinträchtigt werden können. Innerhalb oder direkt angrenzend an die Lebensstätten des Vogelschutzgebietes sind keine Brutpaare oder Brutreviere in dem besagten Gutachten nachgewiesen (u.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ebenso ist die Behauptung, „Standorte der Windkraftanlagen derzeit nicht bekannt“, überholt: Die Stadtwerke Tübingen haben die geplanten Standorte veröffentlicht, womit eine konkrete Prüfung möglich und erforderlich ist. Diese Widersprüche untergraben die Glaubwürdigkeit der gesamten Natura-2000-Bewertung für TÜ-01 und verstoßen gegen die eigene Methodik, die bei bekannten Vorkommen windkraftsensibler Arten im Nahbereich eine deutlich höhere Konfliktbewertung erfordert. Hier wird ein klarer fachlicher Konflikt verschleiert, um eine geringere Konfliktstufe („Ausrufezeichen“) zu rechtfertigen. Fazit: Die Bewertung ist in dieser Form nicht tragfähig, verletzt das Vorsorgeprinzip und führt zu einer ungleichen Behandlung gegenüber anderen Vorranggebieten mit vergleichbarer Datengrundlage. Die planerische Zulässigkeit von TÜ-01 auf Basis dieser fehlerhaften Bewertung ist rechtlich und fachlich höchst zweifelhaft.	a. Rot- und Schwarzmilan), die gleichzeitig in </=500m-Entfernung zum Vorranggebiet liegen. Die nachgewiesenen Brutpaare und Brutreviere von Rot- und Schwarzmilan innerhalb oder direkt angrenzend an das Vogelschutzgebiet liegen mehr als 500m vom Vorranggebiet entfernt. Dies wurde auch im Umweltbericht entsprechend dokumentiert (s. Umweltbericht Anhang 2 - Steckbrief TÜ-01 - Natura 2000 - Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren und weitere Informationen nach der 1. Offenlage). Das Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz liegt außerhalb des Vogelschutzgebiets und außerhalb des Vorranggebietes. Eine Konfliktlösung ist damit auf nachgeordneter Ebene möglich. Die Angabe "Standorte der WEA nicht bekannt" im Steckbrief wird gestrichen. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf das Bewertungsergebnis der Natura 2000-Prüfung. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass konkrete Standorte für Windenergieanlagen auf Ebene der Regionalplanung nicht geprüft werden. Erst wenn für einen Windpark oder eine einzelne Windenergieanlage das Vorhabenzulassungsverfahren abgeschlossen und eine Genehmigung erfolgt ist, steht der konkrete Standort endgültig fest. Auch danach sind Änderungen der Standorte innerhalb des Vorranggebietes möglich (z. B. im Zuge eines Repowering). Bzgl. der thematischen Hinweise siehe auch Umweltbericht Kap. 6, Kap. 3.3.3 in Anhang 1 und Steckbrief TÜ-01 in Anhang 2 sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme. Hinweis: Dem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A westlich von Dußlingen ist nicht aufgrund von Rotmilanvorkommen ausgewiesen worden (Mitteilung der LUBW 12/2025).
Privat ID: 702 10.08.2025	Die Bewertung im Steckbrief zu TÜ-01 hinsichtlich der Auswirkungen auf die Tübinger Mausohrkolonie ist fachlich unzutreffend und unvollständig. Im Dokument wird pauschal festgestellt, dass aufgrund einer Entfernung von etwa vier Kilometern sowie der Lage des Vorranggebiets „im geschlossenen Wald“ keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kolonie und ihrer Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Schönbuch“ bzw. „Rammert“ zu erwarten seien. Diese Einschätzung widerspricht der aktuellen wissenschaftlichen Datenlage und den bereits im Beteiligungsverfahren vorliegenden Fachhinweisen. Das Gutachten der Universität Tübingen, das der AG Fledermausschutz vorliegt, belegt eindeutig, dass sich die Jagdgebiete der Kolonie weit über die Grenzen des FFH-Gebiets hinaus erstrecken und auch Bereiche des geplanten Vorranggebiets TÜ-01 einschließen. Die Tiere jagen bevorzugt in altem, unterholzfreiem Wald sowie in Streuobstwiesen – Habitatstrukturen, die im betroffenen Gebiet vorkommen und durch die Errichtung von	Das Bewertungsergebnis der ebenenspezifischen Prüfung von Natura 2000 wird beibehalten. Auf die Prüfung des FFH-Gebiets "Rammert" in Bezug auf Lebensstätten des Großen Mausohrs wird verwiesen. Im Umweltbericht Anhang 2 Steckbrief TÜ-01 wird die Begründung entsprechend ergänzt. Auf die Bewertungssystematik der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung wird hingewiesen (s. Kap. 6 und Anhang 1 des Umweltberichtes). Ergänzende Hinweise zu den in der Stellungnahme vorgebrachten Belangen: Als Anhaltspunkt für eine erhebliche Beeinträchtigung der Kolonie des Großen Mausohrs im Schloss

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windkraftanlagen unmittelbar beeinträchtigt werden. Hinzu kommt, dass bereits durch Telemetrie nachgewiesen wurde, dass einzelne Tiere in unmittelbarer Nähe, etwa im Wald beim Golfplatz aus dem Schloss jagend, aktiv sind. Diese Belege – unter anderem dokumentiert in den Stellungnahmen SN AGF 04/2024 und SN UNB TÜ 04/2024 – wurden in der Natura-2000-Bewertung nicht fachgerecht berücksichtigt. Die pauschale Schlussfolgerung, es seien keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, blendet sowohl den großräumigen Aktionsradius der Art als auch die erheblichen Risiken durch Habitatverlust, akustische Störungen und erhöhte Kollisionsgefahr aus. Damit verstößt die Bewertung gegen das Vorsorgeprinzip und die Verpflichtung aus Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie, erhebliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der bestmöglichen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu prüfen. Eine sachgerechte Bewertung muss die nachgewiesene Nutzung des betroffenen Gebietes durch die Tübinger Mausohrkolonie berücksichtigen und kommt folgerichtig nicht umhin, von einer erheblichen Betroffenheit auszugehen.	Hohentübingen kann der Orientierungswert von 1,6 ha für den Verlust von Jagdhabitaten angenommen werden (Lambrecht und Trautner 2007: Orientierungswert Stufe III (> 250 adulte Tiere)). Dieser Orientierungswert gilt generell innerhalb von FFH-Gebieten. Das Vorranggebiet TÜ-01 liegt außerhalb der FFH-Gebiete "Schönbuch" und "Rammert". In Hinblick auf kumulative Wirkungen müssen auch außerhalb der Schutzgebiete Habitate berücksichtigt werden, wenn diese für die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands notwendig sind. Allein in den FFH-Gebieten "Mittlerer Rammert" und "Schönbuch" sind Lebensstätten für das Große Mausohr von mehr als 14.000 ha abgegrenzt worden. Vor dem Hintergrund der Größe an Lebensstätten innerhalb der genannten FFH-Gebiete wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der Kolonie des Großen Mausohrs im Schloss Hohentübingen durch einen potenziell möglichen Verlust von Jagdhabitaten (Zerstörung durch Windenergieanlagen mit ihren Nebenanlagen, einschließlich Erschließung und Unterwuchs im Randbereich der Auflichtungen sowie Störung) im Vorranggebiet Windenergie, das außerhalb der beiden FFH-Gebiete liegt, nicht erheblich beeinträchtigt werden kann. Gemäß LUBW ist eine Kollisionsgefährdung oder Beeinträchtigung von essentiellen Jagdhabitaten nicht gegeben. Eine Gefährdung des Großen Mausohrs durch Windenergieanlagen kann in wenigen Ausnahmefällen durch eine Beeinträchtigung der Quartiere gegeben sein (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW (LUBW) 2014: Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen). Im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung wurde um die Kolonie im Schloss Hohentübingen ein Buffer von 1,5 km vorgesehen (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Hrsg.) 2022). Ergänzend wird auf die Synopse im Anhang verwiesen - Sachargumente Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 702 10.08.2025	Im Steckbrief zu TÜ-01 wird ausgeführt, dass direkt angrenzend an das Vorranggebiet ein Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz liegt und im Falle eines Rotorüberschlags über dieses Schwerpunktvorkommen eine erhöhte artenschutzrechtliche Konfliktsituation zu erwarten sei. Diese solle auf nachgelagerter Ebene	Das Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange und von Natura 2000 für das Gebiet TÜ-01 wird beibehalten. Die angewendete Methodik der genannten ebenenspezifischen Prüfungen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	durch geeignete Maßnahmen wie Schutzmaßnahmen oder Standortwahl vermieden werden. Diese Bewertung blendet jedoch einen entscheidenden Umstand vollständig aus: Laut NABU-/Bioplan-Gutachten (2022) befindet sich mindestens ein Rotmilan-Revier nicht nur im angrenzenden Bereich, sondern direkt innerhalb des Vorranggebiets selbst. Die Methodik des Fachbeitrags Artenschutz ordnet Schwerpunktvorkommen der Kategorie A in der Regel dann zu, wenn es sich um Brut- oder Kernlebensräume windkraftsensibler Arten handelt, insbesondere beim Rotmilan. Wenn bereits die unmittelbare Angrenzung eines Schwerpunktvorkommens Kategorie A zu einer hohen Konfliktbewertung führt, muss dies erst recht gelten, wenn sich ein Revier sogar im Vorranggebiet befindet. Stattdessen wird dieser Umstand in der Natura-2000- und Artenschutzbewertung vollständig ignoriert und auf „nachgelagerte Ebene“ verschoben. Damit wird ein offenkundig vorhandener Konflikt nicht transparent bewertet, sondern bewusst verlagert, um das Gebiet trotz des klar belegten Vorkommens einer streng geschützten Art planerisch zu sichern. Dieses Vorgehen widerspricht sowohl dem Vorsorgeprinzip als auch der eigenen Methodik und führt zu einer systematischen Abwertung des artenschutzrechtlichen Risikos. Eine sachgerechte und methodenkonforme Einstufung hätte zwingend zu einer Höherstufung des Konfliktpotenzials und zu einer restriktiveren planerischen Bewertung führen müssen.	ist für die regionale Planungsebene angemessen und entsprechen der aktuellen Rechtslage. Die in Anhang 1 des Umweltberichts dargelegte Methodik wurde für das Gebiet TÜ-01 korrekt angewandt. Zu den genannten Hinweisen im einzelnen: Die ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange und von Natura 2000 sind zwei unterschiedliche Prüfverfahren. Zum Rotmilan in Zusammenhang mit der Prüfung von Natura 2000 wird auf die Behandlung der von ihnen abgegebenen Stellungnahme zu diesem Thema durch den Regionalverband verwiesen. In der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde für die Prüfung windenergiesensibler Vogelarten, wie dem Rotmilan der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie angewendet (UM (Hrsg.) 2022). Bzgl. der Kategorisierung und Abgrenzung der Schwerpunktorkommen des Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird auf das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) verwiesen, in dessen Auftrag der Fachbeitrag erstellt wurde. Entscheidend für die Einordnung von Artvorkommen im Rahmen des landesweiten Fachbeitrags Artenschutz sind gemäß Umweltministerium nicht Einzelgutachten oder Einzelvorkommen, sondern die übergeordneten Verbreitungsmuster. Der Fachbeitrag identifiziert die landesweit wichtigsten Quellpopulationen der windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten. Ziel ist die Sicherung des landesweiten Erhaltungszustands dieser Arten (vgl. Landtagsdrucksache 17/8191 v. 21.01.2025). Vor diesem Hintergrund sind die Schwerpunktvorkommen der Kategorie A anders zu bewerten als der Nachweis eines Brutstandortes des Rotmilans. Hinweis: Das direkt im Süden an das Vorranggebiet angrenzende Schwerpunktvorkommen der Kategorie A ist nicht aufgrund des Rotmilans abgegrenzt worden (Mitteilung LUBW v. 01.12.2025). Bzgl. der Vorgehensweise in der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange und von Natura 2000 wird auf die Kapitel 6 und 7 sowie Anhang 1 des Umweltberichts verwiesen. Zusätzlich siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 702 10.08.2025	Die unterschiedliche Behandlung der Vorranggebiete TÜ-02 und TÜ-01 in der artenschutzrechtlichen Bewertung ist fachlich nicht nachvollziehbar und deutet auf eine	Das Gebiet TÜ-02 ist aufgrund militärischer Belange nicht weiterverfolgt worden. Die Bewertungsmethodik der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	ungleiche Anwendung der eigenen Bewertungsmethodik hin. Für TÜ-02 wurde im Umweltbericht eine „hohe artenschutzrechtliche Konfliktlage“ festgestellt.Das Gebiet wurde folgerichtig aus dem Planentwurf gestrichen. Demgegenüber weist TÜ-01 eine sehr ähnliche, wenn nicht sogar höhere Konfliktlage auf: Laut NABU-/Bioplan-Gutachten (2022) existieren im 3,3-km-Umfeld 18 Rotmilan-Reviere und 4 Schwarzmilan-Reviere, eines davon sogar direkt im Vorranggebiet selbst. Zusätzlich grenzt unmittelbar ein Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz an – die höchste Relevanzstufe für windkraftsensible Arten. Diese Gegebenheiten erfüllen nach der eigenen Methodik klar die Kriterien für eine hohe Konfliktbewertung. Dennoch wird für TÜ-01 lediglich ein „Ausrufezeichen“ vergeben und argumentiert, dass „Reviere derzeit nicht bekannt“ seien und Standorte der WEA noch nicht feststünden, sodass Konflikte auf nachgelagerter Ebene vermeidbar seien. Diese Begründung steht im klaren Widerspruch zu den vorliegenden Daten und zur Behandlung von TÜ-02. Während dort die bloße Nähe zu Brut- und Jagdhabitaten zu einer Streichung führte, wird bei TÜ-01 trotz nachweislich vorhandener Reviere im Gebiet selbst eine deutlich niedrigere Konfliktbewertung angesetzt. Dieses Vorgehen widerspricht nicht nur der eigenen Methodik, sondern auch dem Vorsorgeprinzip. Eine sachgerechte Bewertung hätte zwingend zu einer Gleichbehandlung beider Flächen führen müssen – mit der Konsequenz, dass auch TÜ-01 aufgrund der hohen artenschutzrechtlichen Konfliktlage aus dem Vorranggebietsplan herausgenommen wird.	ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde für beide Gebiete gleich angewendet. Für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in Hinblick auf Fledermausarten, deren Lebensstätten durch Windenergie beeinträchtigt werden können und windenergiesensiblen Brutvogelarten, liegt der regionalen Windenergieplanung der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM)(2022) zugrunde. Teilbereiche des Gebietes TÜ-02 lagen innerhalb des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A dieses Fachbeitrags. Das hat zur Einstufung in die Fallgruppe A "sehr hoher Konflikt, Konfliktlösung nicht ohne weiteres anzunehmen" geführt (vgl. Bewertungsmethodik der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in Kapitel 7 sowie Anhang 1 und 2 des Umweltberichtes). Demgegenüber liegt das Gebiet TÜ-01 nur mit einem Teilbereich im Nordosten in einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz. Ein Schwerpunktvorkommen der Kategorie A grenzt im Süden an. Die Lage im Schwerpunktvorkommen der Kategorie B und nachgewiesene Vorkommen von Sonderstatusarten haben zur Einstufung in die Fallgruppe B "hoher Konflikt, Konfliktlösung kann auf nachgelagerter Ebene in Aussicht gestellt werden" geführt. Arten, für die Schwerpunktvorkommen im Fachbeitrag Artenschutz ausgewiesen sind, werden in der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange über den Fachbeitrag berücksichtigt. Bzgl. der Kategorisierung und Abgrenzung der Schwerpunktorkommen des Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird auf das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft verwiesen, in dessen Auftrag der Fachbeitrag erstellt wurde. Entscheidend für die Einordnung von Artvorkommen im Rahmen des landesweiten Fachbeitrags Artenschutz sind gemäß Umweltministerium nicht Einzelgutachten, sondern die übergeordneten Verbreitungsmuster. Der Fachbeitrag identifiziert die landesweit wichtigsten Quellpopulationen der windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten. Ziel ist die Sicherung des landesweiten Erhaltungszustands dieser Arten (vgl. Landtagsdrucksache 17/8191 v. 21.01.2025). Eine Einstufung in Ausrufezeichen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		erfolgt nicht in der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange, sondern in der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung. Dort wird auch in Zusammenhang mit dem 200-500 m-Umfeld um Lebensstätten des Vogelschutzgebietes differenziert, ob Reviere windenergiesensibler Vogelarten des Vogelschutzgebietes bekannt sind oder nicht (vgl. Bewertungsmethodik der ebenenspezifischen Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit in Kapitel 6 und Anhang 1 des Umweltberichtes). Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 702 10.08.2025	Die Bewertung des Vorkommens der Nymphenfledermaus im Bereich des Rammert im Steckbrief zu TÜ-01 ist methodisch widersprüchlich und verstößt gegen die eigene Systematik des Fachbeitrags Artenschutz. Dort wird ausgeführt, dass die Nymphenfledermaus „bereits durch das Schwerpunktvorkommen der Kategorie A berücksichtigt“ sei. Diese Formulierung ist irreführend, da sie suggeriert, dass das Vorkommen der Nymphenfledermaus automatisch im Rahmen eines bestehenden Kategorie-A-Vorkommens einer anderen Art (vermutlich Rotmilan) mitbewertet wird. Nach der eigenen Methodik des Fachbeitrags Artenschutz werden Schwerpunktvorkommen jedoch artenbezogen definiert – sie kennzeichnen landesweit besonders bedeutsame Kernlebensräume für eine spezifische windkraftsensible Art. Ein Kategorie-A-Vorkommen für den Rotmilan ersetzt nicht die eigenständige Erfassung und Bewertung eines Vorkommens der Nymphenfledermaus. Wenn belastbare Hinweise – wie hier durch Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz, der unteren und höheren Naturschutzbehörde sowie des NABU – auf ein Vorkommen der Nymphenfledermaus im Planungsraum vorliegen, muss diese Art nach der Methodik separat geprüft und gegebenenfalls ebenfalls als Kategorie A eingestuft werden. Das pauschale „Mitberücksichtigen“ im Rahmen eines Kategorie-A-Vorkommens einer anderen Art führt dazu, dass die artenschutzrechtliche Konfliktbewertung für die Nymphenfledermaus in TÜ-01 fälschlicherweise nicht in den höchsten Konfliktbereich hochgestuft wird. Damit wird ein gravierender Konflikt potenziell verschleiert und auf nachgelagerte Ebenen verschoben, obwohl die Methodik eindeutig vorsieht, dass Schwerpunktvorkommen der Kategorie A grundsätzlich zu einer sehr hohen Konfliktbewertung und zu planerischen Einschränkungen bis hin zum Ausschluss führen. Dieses Vorgehen widerspricht sowohl dem Vorsorgeprinzip als auch den Anforderungen aus Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie. Eine methodenkonforme Bewertung hätte zwingend zu einer Höherstufung der artenschutzrechtlichen Bewertung für die Nymphenfledermaus in TÜ-01 führen müssen.	Die Nymphenfledermaus wurde als Sonderstatusart gemäß dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (UM (Hrsg.) 2022) in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Zum Umgang in der artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf den Umweltbericht Kap. 7 und Anhang 1 "Methodik"verwiesen. Der Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie und der Umweltbericht, die in die 2. Offenlage gegeben wurden, haben den Stand bis zur 2. Offenlage berücksichtigt. Zu diesem Zeitpunkt lag dem Regionalverband keine belastbaren Nachweise der Nymphenfledermaus vor, sondern nur Hinweise von Seiten der Stellungnehmer aus der 1. Offenlage, die uns auch auf Nachfrage die konkreten Daten nicht zur Verfügung gestellt haben und die auch bei den zuständigen Fachbehörden nicht vorlagen. Nachweise der Nymphenfledermaus wurden uns im Rahmen der 2. Offenlage zur Verfügung gestellt. Diese wurden, wie im Fachbeitrag Artenschutz vorgesehen (vgl. Kapitel 4.2.1b des Fachbeitrags), von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft, mit dem Ergebnis, dass diese im Wege der Abwägung keine generellen Hinderungsgründe für die Ausweisung des Vorranggebiets TÜ-01 darstellen (UNB Tübingen Mitteilung v. 03.11.2025). Dieser Belang wurde in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Angaben, die dem Regionalverband von Seiten der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz zu Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags vorliegen, dürfen wir aufgrund von Datenrechten nicht veröffentlichen. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 702 10.08.2025	Im Steckbrief zu TÜ-01 wird unter den Vorkommen von Sonderstatusarten ausgeführt: „Hinweis auf Bartfledermaus (SN NABU OG Tübingen 04/2024). Es ist ungeklärt, ob es sich um die Kleine oder Große Bartfledermaus handelt (mail NABU OG Tübingen v. 02.08.2024). Damit liegen dem Regionalverband keine belastbaren Nachweise vor. keine belastbaren Nachweise der Sonderstatusart Große Bartfledermaus keine Änderung der Ergebnisse.“ Diese Bewertung ist methodisch und fachlich angreifbar. Der vorliegende Hinweis stammt aus einer qualifizierten Quelle (NABU OG Tübingen) und bezieht sich auf eine Bartfledermaus, bei der lediglich die exakte Artbestimmung (Kleine oder Große Bartfledermaus) offen ist. Beide Arten sind gesetzlich geschützt, und insbesondere die Große Bartfledermaus (Myotis brandtii) ist als windkraftsensible Art von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Die Argumentation, mangels eindeutiger Bestimmung lägen „keine belastbaren Nachweise“ vor, widerspricht dem Vorsorgeprinzip des Naturschutzrechts und der eigenen Methodik, nach der alle potenziell relevanten Artvorkommen in der planerischen Bewertung zu berücksichtigen sind. In der Praxis wird bei vergleichbaren Unsicherheiten (z. B. bei Rotmilan-Vorkommen oder nicht kartierten, aber vermuteten Brutplätzen) vorsorglich vom ungünstigsten Fall ausgegangen. Im Fall der Bartfledermaus hätte dies bedeutet, das Vorkommen so zu bewerten, als handle es sich um die Große Bartfledermaus – mit entsprechend erhöhter Konfliktstufe. Die Entscheidung, den Nachweis vollständig aus der Konfliktbewertung auszuschließen, führt zu einer systematischen Unterschätzung des artenschutzrechtlichen Risikos für TÜ-01. Damit wird ein potenziell erheblicher Konflikt verschleiert und die naturschutzfachliche Bewertung unzulässig abgeschwächt. Eine methodenkonforme und rechtlich abgesicherte Bewertung hätte zwingend zu einer Berücksichtigung des Nachweises in der Artenschutzbewertung und zu einer Höherstufung der Konfliktlage führen müssen	Die Große Bartfledermaus ist eine Sonderstatusart gemäß dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (UM (Hrsg.) 2022). Im Falle belastbarer Nachweise, wird diese Art in der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange gemäß den Vorgaben des Fachbeitrags berücksichtigt (vgl. Kapitel 4.2.1b des Fachbeitrag). Die Kleine Bartfledermaus ist keine Sonderstatusart. Sie liegt den kategorisierten Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrag zugrunde und ist damit über diese in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Zum Umgang in der artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf den Umweltbericht Kap. 7 und Anhang 1 verwiesen. Der Entwurf 2025 des Teilregionalplans Windenergie und der Umweltbericht, die in die 2. Offenlage gegeben wurden, haben den Stand bis zur 2. Offenlage berücksichtigt. Zu diesem Zeitpunkt lag dem Regionalverband keine belastbaren Nachweise der Großen Bartfledermaus vor, sondern nur Hinweise von Seiten der Stellungnehmer aus der 1. Offenlage, die dem Regionalverband auch auf Nachfrage die konkreten Daten nicht zur Verfügung gestellt haben und die auch bei den zuständigen Fachbehörden nicht vorlagen. Nachweise der Bartfledermaus (ohne Unterscheidung, ob es sich um die Große oder Kleine Bartfledermaus handelt) wurden im Rahmen der 2. Offenlage zur Verfügung gestellt. Diese wurden, wie im Fachbeitrag Artenschutz vorgesehen (vgl. Kapitel 4.2.1b des Fachbeitrags), von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft, mit dem Ergebnis, dass diese im Wege der Abwägung keine generellen Hinderungsgründe für die Ausweisung des Vorranggebiets TÜ-01 darstellen (UNB Mitteilung v. 03.11.2025). Dieser Belang wurde in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Bzgl. Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 702 10.08.2025	Im Steckbrief zu TÜ-01 wird auf Hinweise der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz (AGF) vom 14.07.2024 verwiesen, wonach kollisionsempfindliche Fledermausarten im Rammert und in den angrenzenden Siedlungen (z. B. Weilheim) nachgewiesen sind. Die AGF erwartet ausdrücklich einen hohen Zielkonflikt zu den Erhaltungszielen lokaler Fledermauspopulationen. Trotz dieser klaren Aussage wird die Bewertung nicht angepasst, mit der Begründung, es lägen „keine Artnennungen“ vor. Diese Vorgehensweise ist fachlich und methodisch nicht haltbar: • Der Begriff „kollisionsempfindliche Fledermausarten“ ist in der Fachliteratur eindeutig definiert (u. a. Großer Abendsegler, Mopsfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus) und beschreibt Arten, die in besonderem Maße windkraftsensibel sind. • Das Vorsorgeprinzip des Naturschutzrechts verlangt, bei Unsicherheiten zugunsten des Schutzes zu bewerten. Die Einschätzung der AGF ist als belastbarer Hinweis zu werten, auch ohne explizite Artnennung. • In anderen Teilen der Bewertung (z. B. Rotmilan) wird mit pauschalen Artengruppen gearbeitet, ohne dass dies zur Abwertung führt. Hier wird das Fehlen einer Artnennung selektiv genutzt, um den Konflikt aus der Bewertung herauszufiltern. Diese selektive Methodik führt zu einer systematischen Unterbewertung des Fledermauskonflikts bei TÜ-01. Eine sachgerechte Anwendung des Vorsorgeprinzips hätte mindestens zu einer Höherstufung der Konfliktbewertung und zu einer planerischen Neubewertung der Fläche führen müssen.	In der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung werden belastbare Nachweise auf Artebene geprüft. Zum Umgang in der artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf den Umweltbericht Kap. 7 und Anhang 1 verwiesen. Der Regionalverband bestätigt, dass die Arten, die generell zu der Gruppe der kollisionsempfindlichen Fledermausarten gehören, der Fachliteratur entnommen werden kann. Welche dieser Arten für das Vorranggebiet TÜ-01 relevant sind, kann dem Hinweis der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz aber nicht entnommen werden. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass die Kollisionsgefährdung von Fledermausarten durch die fachlich anerkannten Maßnahmen der saisonalen und situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb des Signifikanzniveaus gesenkt werden kann (siehe hierzu Kap. 2 Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (UM (Hrsg) 2022). Eine Konfliktlösung im nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahren kann in diesen Fällen in Aussicht gestellt werden. Somit hätte auch die Kenntnis konkreter Arten, die allein aufgrund ihrer Kollisionsempfindlichkeit durch Windenergieanlagen gefährdet sind, zu keiner Änderung des Ergebnisses der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung geführt. Der Hinweis, dass in anderen Teilen der Bewertung mit pauschalen Artengruppen gearbeitet wird, ist nicht nachvollziehbar. Der als Beispiel genannte Rotmilan ist eine eindeutige Art. Bzgl. der thematischen Hinweise siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 702 10.08.2025	Das Fazit zur Einstufung von TÜ-01 verharmlost die dokumentierten artenschutzrechtlichen Konflikte und enthält mehrere methodische Schwachstellen: 1. Herabstufung trotz Kategorie-A-Vorkommen Das Gebiet weist ein Kategorie-A-Schwerpunktvorkommen des Rotmilans auf, mit bestätigtem Revier innerhalb des Vorranggebiets. Die Herabstufung auf Kategorie B mit Verweis auf eine „Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene“ widerspricht der eigenen Methodik, nach der Kategorie-A-Vorkommen planerisch zu vermeiden sind. Vergleichbare Flächen (z. B. TÜ-02) wurden bei ähnlicher Datenlage gestrichen. 2. Ausschluss relevanter Hinweise durch formale Kriterien	zu Punkt 1: Das Gebiet TÜ-01 liegt nicht innerhalb eines Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM)(2022). Bzgl. der Kategorisierung und Abgrenzung der Schwerpunktorkommen des Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird auf das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren, die eine hohe Konfliktträchtigkeit belegen (z. B. AGF-Hinweise zu kollisionsempfindlichen Fledermausarten), werden mit der Begründung „ohne belastbaren Artnachweis“ nicht in die Bewertung einbezogen – obwohl diese Artengruppe in der Fachliteratur klar definiert und nachweislich windkraftsensibel ist. Dies stellt einen Abwägungsfehler dar und widerspricht dem Vorsorgeprinzip. 3. Verlagerung der Konfliktlösung in die Genehmigungsebene Die Begründung, eine Beurteilung sei erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte möglich, schwächt die Rolle der Regionalplanung als vorgelagerte Filterstufe. Ziel der Planungsebene ist es, Flächen mit hohem Konfliktpotenzial frühzeitig auszuschließen – nicht, Konflikte systematisch in die nachgelagerte Ebene zu verschieben. 4. Unkritische Annahme technischer Konfliktlösungen Der pauschale Hinweis, kollisionsempfindliche Fledermausarten könnten über „Abschaltlogarithmen“ geschützt werden, ist fachlich zu hinterfragen. Solche Systeme sind in der Praxis oft nur eingeschränkt wirksam, abhängig von Standort, Art und Saison – und erfordern eine detaillierte Prüfung, die auf dieser Ebene nicht erfolgt ist. Fazit: Das Fazit blendet wesentliche Konfliktfakten aus und verschiebt zentrale artenschutzrechtliche Risiken bewusst in eine spätere Planungsphase. Methodenkonform und dem Vorsorgeprinzip entsprechend hätte TÜ-01 aufgrund der vorliegenden Datenlage in die höchste Konfliktstufe (Kategorie A) eingestuft und aus der Planung genommen werden müssen.	verwiesen, in dessen Auftrag der Fachbeitrag erstellt wurde. Entscheidend für die Einordnung von Artvorkommen im Rahmen des landesweiten Fachbeitrags Artenschutz sind gemäß Umweltministerium nicht Einzelgutachten, sondern die übergeordneten Verbreitungsmuster. Der Fachbeitrag identifiziert die landesweit wichtigsten Quellpopulationen der windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten. Ziel ist die Sicherung des landesweiten Erhaltungszustands dieser Arten (vgl. Landtagsdrucksache 17/8191 v. 21.01.2025). zu Punkt 2: Es wird auf Behandlung der Stellungnahme des Stellungnehmers zu diesem Thema durch den Regionalverband hingewiesen (siehe Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Stellungnehmer-ID 702). zu Punkt 3: Kenntnisnahme. zu Punkt 4: In diesem Zusammenhang wird auf die Aussage im Kapitel 2 Absatz 1 des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie verwiesen (UM (Hrsg.) 2022). zum Fazit: die Einstufung des Gebietes TÜ-01 in der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in Fallgruppe B wird beibehalten. Es wird auf die Bewertungsmethodik der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in Kapitel 7 und Anhang 1 des Umweltberichtes verwiesen. Bzgl. der thematischen Hinweise siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 702 10.08.2025	In der Bewertung des Gebiets TÜ-01 wird für Weilheim lediglich ein Siedlungsvorsorgeabstand von 750 Metern angesetzt, während in fast allen andderen Gebiten bspwRangendingen ein erweiterter Vorsorgeabstand von 1000 Metern zur Anwendung kommt. Diese unterschiedliche Behandlung ist weder fachlich noch rechtlich nachvollziehbar. Weilheim ist bauplanungsrechtlich als reines Wohngebiet einzustufen und damit besonders schutzbedürftig im Hinblick auf Lärm- und Immissionseinwirkungen. Hinzu kommt, dass die geplanten Windenergieanlagen in Hanglage oberhalb von Weilheim errichtet werden sollen, was topografisch zu einer Schallverstärkung und einer verstärkten Sichtbarkeit führen kann. Diese Faktoren sprechen eindeutig für einen erhöhten, nicht für einen reduzierten Vorsorgeabstand. Während in Rangendingen der erweiterte Vorsorgeabstand von 1000 Metern mit Verweis auf die Schutzbedürftigkeit angewendet wird, erhält Weilheim – trotz vergleichbarer oder sogar höherer Empfindlichkeit – nur den Mindestabstand von 750 Metern. Dies stellt eine Ungleichbehandlung ohne sachliche Rechtfertigung dar. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und den Zielen des Windenergieerlasses Baden-Württemberg ist bei Unsicherheiten oder erhöhter Schutzbedürftigkeit der höhere Vorsorgeabstand zu wählen. Die Festsetzung eines	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die in der Regionalplanung angewendeten erweiterten Vorsorgeabstände (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie) gehen über die reine Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte hinaus. Im Verdichtungsraum findet dieser erweiterte Vorsorgeabstand, aufgrund der dort bestehenden hohen Raumwiderstände bezüglich der Windenergienutzung und der damit einhergehenden geringeren Gestaltungsspielräume, keine Anwendung (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand). Damit wurde in den Verdichtungsräumen bei der Abwägung die energiepolitische Zielsetzung stärker gewichtet.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	reduzierten Abstands trotz der Gegebenheiten in Weilheim ist daher methodisch fragwürdig und rechtlich angreifbar.	Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 702 10.08.2025	Nach den Vorgaben des Windatlas Baden-Württemberg 2019 beträgt der verbindliche Orientierungswert für die Eignung eines Vorranggebiets mindestens 215 W/m². Das Umweltministerium hat klar definiert, dass Abweichungen von diesem Mindestwert nur zulässig sind, wenn ohne die betreffende Fläche das gesetzliche Flächenziel nicht erreicht werden kann. Für TÜ-01 ist ein solcher zwingender Nachweis nicht erbracht. Der Steckbrief zu TÜ-01 weist selbst aus, dass die Windhöffigkeit im Gebiet nur überwiegend diesen Mindestwert erreicht und teilweise deutlich darunter liegt. Damit erfüllt das Gebiet nicht die planerischen Eignungskriterien. Eine Ausweisung eines Schwachwindstandorts widerspricht dem Eignungsprinzip nach § 2 Abs. 2 ROG sowie dem Grundsatz der wirtschaftlichen und ressourceneffizienten Nutzung erneuerbarer Energien. Die Ausweisung von Flächen mit unzureichender Windhöffigkeit ist zudem weder fachlich noch rechtlich geboten, da das gesetzliche Flächenziel von 1,8 % bereits übertroffen ist. Es besteht somit keine Notwendigkeit, Standorte mit schlechter Windhöffigkeit in Kauf zu nehmen, insbesondere wenn zugleich erhebliche Konflikte mit anderen Schutzgütern bestehen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 702 28.08.2025	Im Gebiet TÜ-01 wurden bereits im Jahr 2011 durch die [Name anonymisiert] Windmessungen vorgenommen, als dort schon einmal ein Windpark geplant war. Diese Messungen haben gezeigt, dass die Windverhältnisse nicht ausreichend waren, weshalb das Projekt damals nicht weitergeführt wurde. Heute wird die Eignung von TÜ-01 im Wesentlichen mit dem Windatlas begründet, der jedoch nur modellhafte Annahmen liefert. Es wäre naheliegend, die bereits vorhandenen Messungen als Datengrundlage einzubeziehen, da reale Standortmessungen deutlich belastbarer und aussagekräftiger sind als großräumige Modellierungen. Damit ließe sich frühzeitig klären, ob die Windhöffigkeit tatsächlich für moderne Anlagen geeignet ist. Zugleich könnten erhebliche Kosten und Planungsaufwände eingespart werden, wenn man sich auf die bereits erhobenen Daten stützt. Die vorhandenen Windmessungen von 2011 sollten daher offengelegt und in die Abwägung aufgenommen werden, um eine solide und transparente Entscheidungsgrundlage zu schaffen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 703 10.08.2025	Die Bewertung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Vorranggebiet TÜ-01 basiert derzeit auf einer Gesamtbetrachtung des Flächenanteils mit sehr geringer bzw. geringer Schutzfunktion. Durch diese Mittelung werden gravierende Unterschiede innerhalb des Gebietes verwischt. Insbesondere der nördliche Teilbereich in Richtung Weilheim weist großflächig eine sehr geringe Schutzfunktion (< 500) auf. In diesen Bereichen fehlt nahezu jede natürliche Filter- und Barrierewirkung, so dass Schadstoffe schnell und ungehindert ins Grundwasser gelangen können. Hier wäre nach der geltenden Bewertungslogik eine Einstufung mit „–“ (besonders hohe Beeinträchtigung) zwingend erforderlich.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Dass dieser Teilbereich in der Gesamtbewertung nur aufgrund der Einbeziehung des deutlich weniger kritischen westlichen Abschnitts in Richtung Dußlingen abgemildert wird, ist methodisch und fachlich nicht vertretbar. Dieses Vorgehen führt zu einer Art „Greenwashing“ – ein faktisch ungeeignetes Teilgebiet wird durch einen weniger konfliktträchtigen Abschnitt statistisch kaschiert. Das ist gerade, da es im Vergleich zu den anderen Gebieten das größte Gebiet ist sehr bedenklich. Würden hier separate Gebiete betrachtet würde der nördliche Teil definitiv ausscheiden…	
Privat ID: 703 10.08.2025	Im Steckbrief zu TÜ-01 wird unter den Vorkommen von Sonderstatusarten ausgeführt: „Brutplatz einer Sonderstatusart außerhalb des Vorranggebiets. Sucht regelmäßig die Fließ- und Stillgewässer des Vorranggebiets auf ([Name anonymisiert] 2022). Anmerkung RVNA: es handelt sich um das bereits durch die höhere Naturschutzbehörde verortete Vorkommen. Einschätzung der Betroffenheit durch die höhere Naturschutzbehörde siehe oben.“ Hierbei handelt es sich nach den vorliegenden Fachinformationen mit hoher Wahrscheinlichkeit um den Schwarzstorch, eine streng geschützte, windkraftsensible Art, deren Brutplatz außerhalb, jedoch in unmittelbarer Nähe des Vorranggebiets liegt. Das Vorkommen ist nicht nur durch das [Name anonymisiert]-Gutachten (2022) dokumentiert, sondern wurde von der höheren Naturschutzbehörde offiziell verortet. Diese behördliche Bestätigung belegt die Relevanz und Empfindlichkeit des Brutplatzes. Dass der Schwarzstorch regelmäßig die Fließ- und Stillgewässer innerhalb des Vorranggebiets zur Nahrungssuche aufsucht, bedeutet, dass die geplanten WEA unmittelbar in den genutzten Jagd- und Flugraum dieser Art eingreifen würden. Nach der Methodik des Fachbeitrags Artenschutz ist bei windkraftsensiblen Arten wie dem Schwarzstorch bereits die regelmäßige Nutzung potenzieller WEA-Standorte für Nahrungsflüge ein gravierender artenschutzrechtlicher Konflikt, da das Kollisions- und Störungsrisiko im Betrieb erheblich ist. In vergleichbaren Fällen (u. a. bei anderen Vorranggebieten) führte diese Sachlage zu einer Höherstufung der artenschutzrechtlichen Bewertung in den höchsten Konfliktbereich (A) und in mehreren Fällen zur planerischen Streichung. Die Tatsache, dass TÜ-01 trotz eines behördlich bestätigten Brutvorkommens des Schwarzstorchs in regelmäßig genutztem Jagdhabitat nur mit „B“ bewertet wird, stellt eine klare Abweichung von der eigenen Bewertungslogik dar. Diese Herabstufung verharmlost die Bedeutung des Vorkommens und widerspricht dem Vorsorgeprinzip sowie den Anforderungen aus § 44 BNatSchG. Eine methodenkonforme Bewertung hätte zwingend zu einer Höherstufung auf Kategorie A und damit zur planerischen Herausnahme der Fläche führen müssen.	Die Bewertung des Schwarzstorchvorkommens in der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange entspricht der im Umweltbericht dargelegten Methodik (vgl. Bewertungsmethodik der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in Kapitel 7 und Anhang 1 des Umweltberichtes). Das Vorkommen dieser Sonderstatusart ist ausreichend belastbar belegt und es wurde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde festgestellt, dass eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene zu erfolgen kann. Der nachgewiesene Brutplatz liegt deutlich mehr als 1.000m vom Vorranggebiet TÜ-01 entfernt. Gemäß Höherer Naturschutzbehörde kann eine Windkraftempfindlichkeit in bestimmten flugkritischen Situationen möglich sein. Diese sind im Steckbrief des Umweltberichts aufgelistet. Hierzu gehören u. a. wenn geplante Windenergieanlagen in Reliefstrukturen liegen, die zum Aufkreisen in größere Höhen genutzt werden können und sich innerhalb der häufig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore befinden. Hier wird davon ausgegangen, dass eine Konfliktlösung im nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahren möglich ist (bspw. durch die Standortwahl der Windenergieanlagen). Dies wurde auch von der Höheren Naturschutzbehörde nicht beanstandet (Stellungnahme vom 10.04.2024). Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Regionalverband lediglich die Flächen festlegt, auf denen später Windenergieanlagen entwickelt werden können. Planerische Fragestellungen die von der konkreten Projektierung, dem konkreten Anlagenstandort, der Ausführung oder dem Betrieb der Anlagen abhängen, werden deshalb im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) auf nachgeordneter Ebene, nicht auf regionalplanerischer Ebene behandelt. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 703 10.08.2025	Die geplante Lage der Windenergieanlagen im Vorranggebiet TÜ-01 unterschreitet mit nur 750 m Abstand deutlich den für Wohngebiete gebotenen Schutzradius. In Weilheim handelt es sich um ein reines Wohngebiet mit hoher Aufenthaltsdichte. Durch die exponierte Hanglage der geplanten Anlagen ist sowohl mit verstärkter Schallausbreitung als auch mit dominanter Sichtwirkung zu rechnen. Ein so geringer Abstand erhöht das Risiko gesundheitlicher Beeinträchtigungen und mindert die Wohnqualität erheblich. Ohne eine deutliche Ausweitung des Vorsorgeabstands ist die Planung nicht mit dem Grundsatz der Gesundheitsvorsorge vereinbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 703 10.08.2025	Die Gelbbauchunke ist eine streng geschützte Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie und § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Bereits potenziell erhebliche Beeinträchtigungen ihrer Lebensstätten sind im Planungsverfahren vollumfänglich zu prüfen und in die Abwägung einzustellen. Im Steckbrief zu TÜ-01 wird das Vorkommen nicht fachlich entkräftet, sondern pauschal mit dem Hinweis abgetan, eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene sei zu erwarten. Dies ist fachlich und rechtlich unzureichend, da keine konkrete Beschreibung von Erhaltungs- oder Vermeidungsmaßnahmen erfolgt, nicht nachgewiesen wird, dass eine konfliktfreie Umsetzung technisch und ökologisch überhaupt möglich ist, und die standorttreue Lebensweise sowie die hohen Habitatansprüche der Gelbbauchunke nicht berücksichtigt werden. Die artenschutzrechtliche Bewertung ignoriert damit das Vorsorgeprinzip und die fachlichen Vorgaben der LUBW-Leitfäden, wonach bei Vorkommen streng geschützter Arten eine detaillierte Konfliktprüfung im Rahmen der Regionalplanung erforderlich ist. Der artenschutzrechtliche Konflikt mit der Gelbbauchunke ist als erheblich einzustufen und in der Abwägung voll zu berücksichtigen. Ohne schlüssiges, vorab geprüftes Maßnahmenkonzept ist das Vorranggebiet TÜ-01 aus artenschutzfachlicher Sicht nicht genehmigungsfähig.	Für die Gelbbauchunke kann davon ausgegangen werden, dass im Falle möglicher erheblicher Beeinträchtigungen dieser Art, fachlich anerkannte Minderungsmaßnahmen ergriffen werden können, die die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unterhalb des Signifikanzniveaus halten. Zu den fachlich anerkannten Maßnahmen gehören bspw. die Neuanlage von Gewässern oder Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Planungsebene kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit erforderlich. Der aktuellen Rechtslage wird entsprochen. Die in der Stellungnahme genannten Belange hinsichtlich der Gelbbauchunke wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Regionalverband lediglich die Flächen festlegt, auf denen später Windenergieanlagen entwickelt werden können. Planerische Fragestellungen die von der konkreten Projektierung, dem konkreten Anlagenstandort, der Ausführung oder dem Betrieb der Anlagen abhängen, werden deshalb im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) auf nachgeordneter Ebene, nicht auf regionalplanerischer Ebene behandelt. Die tatsächlichen Betroffenheiten auf Vorkommen der Gelbbauchunke ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zum Zeitpunkt der Vorhabenzulassung gültigen Sach- und Rechtslage. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 707 11.08.2025	Hinweis auf das Vorkommen des streng geschützten Schwarzen Storches (Ciconia nigra) Sehr geehrte Damen und Herren, im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich Grosselfingen möchte ich auf ein besonders sensibles artenschutzrechtliches Thema hinweisen: In unmittelbarer Nähe des geplanten Standorts wurde mehrfach der Schwarze Storch (Ciconia nigra) beobachtet. Diese Beobachtungen umfassen wiederkehrende Sichtungen während der vergangenen Monate sowie Hinweise auf regelmäßige Nahrungssuche in der betreffenden Landschaft. Zusätzlich ist auch der Weißstorch (Ciconia ciconia) in unmittelbarer Nähe des Standorts ansässig. Der Schwarze Storch zählt in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach §7 Abs.2 Nr.13 BNatSchG in Verbindung mit Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Aufgrund seiner hohen Störungssensibilität und seines spezifischen Lebensraumanspruchs gelten in Bezug auf Windkraftstandorte besonders strenge Prüf- und Schutzanforderungen. Insbesondere bei Brutvorkommen oder regelmäßig genutzten Nahrungsflächen besteht ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial. Es gilt, Folgendes zu berücksichtigen: • eine umfassende artenschutzrechtliche Prüfung, insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen des Schwarzen Storches und die Auswirkungen auf sein Habitat; • die Berücksichtigung aktueller Sichtungsdaten, z.B. Schwarzwälder Boote oder lokalen Beobachtungen, sowie eine unabhängige faunistische Erhebung durch qualifizierte Gutachter; • eine Prüfung, ob durch das geplante Projekt gegen das Tötungs- und Störungsverbot (§44 BNatSchG) verstoßen würde; • eine Prüfung möglicher Alternativstandorte, falls sich das Gebiet als sensibler Lebensraum herausstellt. Teile der Bevölkerung vor Ort beobachtet diese Entwicklung mit großer Sorge. Der Schutz gefährdeter Arten ist ein gemeinschaftliches Anliegen und integraler Bestandteil einer verantwortungsvollen Energiewende. Sowohl meine Frau als auch ich selber können die Sichtung bestätigen. Ich selber habe den Storch erstmals im Jahr 2023 wahrgenommen. Insgesamt hatte ich vier oder fünf	Gebiet wird weiterverfolgt. Eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange hat stattgefunden. Für den Schwarzstorch sind Schwerpunktvorkommen der Kat A im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie festgelegt (LUBW 2022). Die Schwerpunktvorkommen der Kat A werden nicht mit Vorranggebieten Windenergie überplant. Außerhalb der Schwerpunktvorkommen der Kat A sind uns auf Nachfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde Zollernalbkreis keine belastbaren Nachweise von Brutvorkommen des Schwarzstorches im prüfungsrelevanten Umfeld des Vorranggebietes ZAK-01 bekannt. Der Weißstorch gehört zu den windenergiesensiblen Brutvogelarten, für die Schwerpunktvorkommen im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie festgelegt sind (LUBW 2022). Im Bereich des Vorranggebietes ZAK-01 sind nach Auskunft der Landesanstalt für Umwelt keine Schwerpunktvorkommen für den Weißstorch festgelegt (Mail v. 22.08.2023). Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Umweltprüfung. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Sichtungen bis heute - im Gewann Höllenstall, Saure Wiesen, Pfarrgarten. Luftlinie also wenige Meter von den geplanten Windkraftanlagen entfernt. Dazu muss ich sagen, dass ich diese Strecke nur sporadisch befahre. ---------- Anhang Facebook-Beitrag von Stadtgeflüster Hechingen [Zwei Bilder eines Schwarzstorches, Bildunterschrift: Schwarzstorch in Weilheim]	
Privat ID: 708 20.08.2025	Ich lehne die Einrichtung von 13 Windrädern im Rammert aus ökonomischen und ökologischen Gründen ab.	Kenntnisnahme
	Grundsätzliches zur „Bürgerbeteiligung“ Die gesamte Abwicklung dieses Verfahrens erweckt den Eindruck, dass die Bürgerbeteiligung erschwert werden soll. Ein kurzfristig angesetztes Verfahren, ein Beteiligungszeitfenster von 4 Wochen ausgerechnet in der Urlaubszeit und eine komplizierte Homepage lassen eher darauf schließen, dass der Bürger von der Beteiligung abgeschreckt werden soll. Auch dass die neue strategische Umweltprüfung nicht im Änderungsmodus erstellt wurde, macht es den Bürgern extrem schwer, die Änderungen zu finden.	Die Fristsetzung sowie der Zeitraum der Offenlage entsprechen den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 12 Abs. 4 LPlG i. V. m. § 9 Abs. 2 und 3 ROG, die Unterlagen einen Monat öffentlich auszulegen. Die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme in einer erneuten Anhörung können weiter angemessen verkürzt werden. Die Erstanhörung umfasste eine dreimonatige Frist. Bei der erneuten Anhörung wurde bewusst von einer Fristverkürzung, von der gesetzlichen Mindestfrist für die Öffentlichkeit, abgesehen und stattdessen die reguläre Mindestfrist von einem Monat vollständig gewährt. Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Zu den Gründen meiner Ablehnung Hauptgrund meiner Ablehnung: Ein wirtschaftlicher Betrieb ist nicht zu erwarten. Der Rammert ist ein Schwachwindgebiet. Auf Jahrzehnte hinaus muss auf Subventionen spekuliert werden – aus meinen Steuergeldern bezahlt. Selbst die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) stellt fest, dass der überwiegende Teil des geplanten Vorranggebietes nicht für Windkraft geeignet ist, lediglich ein geringer Teil wird aufgrund seiner Windhöffigkeit als „bedingt geeignet“ bezeichnet. Im Rammert liegt die Windhöffigkeit laut RVNA „auf 160 m Höhe bei überwiegend 190 W/m2 und auf 180 m Höhe bei überwiegend 215 W/m2“. Der überwiegende Teil der Rotorfläche (Nabenhöhe 160 m) liegt also unterhalb des Orientierungswerts von 215 W/m²! Der vom RVNA angegebene Wert auf 180 m Höhe von „überwiegend 215 W/m2“ (also nicht 214 oder 216) ist auffällig: Er entspricht genau der Formulierung der Untergrenze, ab der die örtliche Einrichtung von Windrädern gerechtfertigt sei („Orientierungswert von mindestens 215 W/m²)! Zufall - oder wurde passend gemacht, was nicht passend ist? Bei dieser zu erwartenden defizitär-minimalen Stromausbeute sind die zu erwartenden Nachteile nicht zu vertreten.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Im Einzelnen: - 13 Windräder, jedes höher als der Stuttgarter Fernsehturm unmittelbar auf den Höhen	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Denkmalschutz, Erholung,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	südlich der Stadt Tübingen, werden vom Tübinger Schloss oder der Wurmlinger Kapelle einen monströsen Blick bieten. - Ein beliebtes Naherholungsgebiet wird vernichtet. Wer will schon unter 260 Meter hohen Drehflügeln mit einer Geräuschemission von 106 db wandern, spazierengehen, radfahren, oder Golf spielen? - Von Weilheim aus würden die Windräder im Süden ca. 400 Meter in den Himmel ragen: Die Höhe der Flügel wird mit 260 Metern angegeben (höher als der weithin sichtbare Stuttgarter Fernsehturm). Hinzuzurechnen ist, dass die Windräder auf der Höhe des Rammert stehen werden, also ca. 150 Meter höher als die Weilheimer Talsohle - Die ausgewiesene Lage von Windrädern südlich von Weilheim bedeutet, dass jeden Morgen, wenn die Sonne aufgeht, der Schatten der Rotoren den Bewohnern in Weilheim ein Hell-Dunkel-Spiel aufzwingt. - Mit einer Schallemission von 106 db (Presslufthammer!) wird im Ort (800 Meter Entfernung) permanent ein störender Geräuschpegel tags und nachts zu hören sein. Ob dabei Gesundheitsschäden entstehen, werden dann Gerichte zu entscheiden haben. - Über Jahre hinweg werden in der Bauphase zahllose Schwerlaster durch die Wilonstraße brausen. Das bedeutet für Weilheim Gefahr, Belästigung, Abgas-Gestank. Es ist auch abzusehen, dass für die großen und breiten Schwerlaster in der Wilonstraße Parkverbot eingerichtet werden muss – die Anwohner sollen sehen, wo sie dann parken. In Weilheim gibt es keine alternativen Flächen.	Erschließung/Zugänglichkeit, Lärmimmissionen Mensch, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Die MINIMAX-Strategie Minimax-Strategie heißt, man fordert zunächst ein Maximum (13 Windräder), und gibt sich dann scheinbar einsichtig mit einer geringeren Zahl (Minimum) zufrieden (mehr wollte man sowieso nicht). Auf diese Augenwischerei-Strategie sollte verzichtet werden: keines der 13 defizitären Windräder soll gebaut werden. Wie will die Stadt Tübingen, an der Grenze zum Bankrott, diese finanzielle Last – das Erstellen der Windräder und die dauernde Defizit-Finanzierung – leisten? Auch Subventionen sind vom Steuerzahler bezahlte Gelder. Diese Position stellt keineswegs Windkraft grundsätzlich in Frage. Es geht auch nicht um das Sankt-Florians-Prinzip. Allerdings sollten Windkraft-Anlagen dort realisiert werden, wo sie nicht in alle Zukunft defizitär arbeiten, sondern genügend Strom und Gewinn erwirtschaften. Dafür ist der Rammert nicht geeignet.	Kenntnisnahme
Privat ID: 709 11.08.2025	Im Steckbrief zu TÜ-01 wird mehrfach auf die Formulierung „ist über den Fachbeitrag Artenschutz berücksichtigt“ verwiesen, um neue oder detaillierte Nachweise (u. a. Großes Mausohr, Rotmilan, Schwarzstorch) nicht gesondert zu bewerten. Diese Vorgehensweise ist fachlich und methodisch angreifbar: Pauschale Verweisung auf den Fachbeitrag ist unzureichend Der Fachbeitrag Artenschutz basiert auf einer landesweiten, teils groben Kulisse und kann die aktuelle, gebietsgenaue Kartierung nicht ersetzen. Neuere Gutachten, insbesondere Bioplan 2022, belegen für TÜ-01 deutlich höhere Konflikte als in der Fachbeitragskulisse ausgewiesen (z. B. Rotmilan-Revier im Vorranggebiet, Schwerpunktvorkommen Schwarzstorch in regelmäßig genutztem Jagdhabitat). Diese spezifischen Erkenntnisse müssen in der Gebietsprüfung berücksichtigt und ggf. zur Höherstufung führen. Die pauschale Berufung auf „ist bereits berücksichtigt“ verhindert diese notwendige Aktualisierung und widerspricht dem Vorsorgeprinzip.	Das Vorgehen in der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange entspricht der regionalen Planungsebene und der aktuellen Rechtslage und ist methodisch korrekt. Für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in Hinblick auf Fledermausarten, die durch Lebensstättenverlust durch Windenergie erheblich beeinträchtigt werden können und windenergiesensiblen Brutvogelarten, liegt der regionalen Windenergieplanung der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM)(2022) zugrunde. Außerhalb der Schwerpunktvorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten (u. a. Großes Mausohr, Rotmilan), kann

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Herabstufung der Rotmilan-Bewertung widerspricht der Methodik Im Fachbeitrag wird das Gebiet als Kategorie-A-Schwerpunktvorkommen des Rotmilans ausgewiesen – höchste Konfliktstufe, planerisch i. d. R. zu meiden. Die neuen Daten (Bioplan 2022) zeigen zudem ein bestätigtes Revier innerhalb des Vorranggebiets. Dennoch wurde die Gesamtbewertung auf „B“ herabgestuft, mit der Begründung, die Konflikte seien auf Genehmigungsebene lösbar und die Standorte der WEA seien derzeit nicht bekannt. Dies widerspricht der eigenen Bewertungslogik, nach der Kategorie-A-Vorkommen in der Regel zu einer Höchstkonflikt-Einstufung (A) führen. Vergleichbare Fälle (z. B. TÜ-02) wurden bei ähnlicher Datenlage in Kategorie A eingestuft und aus der Planung genommen. Die doppelte Schwächung – erstens durch pauschale Verweisung auf den Fachbeitrag und zweitens durch Herabstufung trotz höchster Konfliktkulisse – führt zu einer systematischen Unterbewertung der artenschutzrechtlichen Konflikte bei TÜ-01. Methodenkonform wäre eine Höherstufung in Kategorie A und damit eine planerische Herausnahme der Fläche gewesen.	grundsätzlich davon ausgegangen werden, das der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen (vgl. Kap. 4.2.1a Fachbeitrag). Neben den Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B werden Informationen zu den Sonderstatusarten entsprechend den Angaben des Fachbeitrags in den Kapiteln 4.2.1b, 4.3 und 4.5 behandelt. Im Falle eines Vorliegens belastbarer Informationen auf Vorkommen von Sonderstatusarten (z. B. des Schwarzstorches) außerhalb der Schwerpunktvorkommen der Kategorie A, wurden diese in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden geprüft. Das Gebiet TÜ-01 liegt mit einem Teilbereich im Nordosten in einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz. Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags liegen nicht innerhalb des Vorranggebietes. Die Lage im Schwerpunktvorkommen der Kategorie B und die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden hinsichtlich der nachgewiesenen Vorkommen von Sonderstatusarten haben zur Einstufung in die Fallgruppe B "hoher Konflikt, Konfliktlösung kann auf nachgelagerter Ebene in Aussicht gestellt werden" geführt (vgl. Bewertungsmethodik der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in Kapitel 7 sowie Anhang 1 des Umweltberichts). Bzgl. der Kategorisierung und Abgrenzung der Schwerpunktorkommen des Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird auf das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft verwiesen, in dessen Auftrag der Fachbeitrag erstellt wurde. Entscheidend für die Einordnung von Artvorkommen im Rahmen des landesweiten Fachbeitrags Artenschutz sind gemäß Umweltministerium nicht Einzelgutachten, sondern die übergeordneten Verbreitungsmuster. Der Fachbeitrag identifiziert die landesweit wichtigsten Quellpopulationen der windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten. Ziel ist die Sicherung des landesweiten Erhaltungszustands dieser Arten (vgl. Landtagsdrucksache 17/8191 v. 21.01.2025). Das Gebiet TÜ-02 ist aufgrund militärischer Belange nicht weiterverfolgt worden. Teilbereiche des Gebietes TÜ-02 lagen innerhalb des Schwerpunktvorkommens der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie. Das hat in der ebenenspezifischen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Prüfung artenschutzrechtlicher Belange zur Einstufung in die Fallgruppe A "sehr hoher Konflikt, Konfliktlösung nicht ohne weiteres anzunehmen" geführt. Die Bewertungsmethodik der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde für beide Gebiete gleich angewendet. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 710 11.08.2025	Bei der Frage, Windpark im Rammert, JA oder NEIN, bin ich selbst mit mir im Wider-spruch. Zum einen befürworte ich den Ausbau der Erneuerbaren Energie, zum anderen möchte ich nicht, dass der Windpark im Rammert die Menschen in seiner Nähe beeinträchtigt und der Ökologie des Waldes schadet. Deshalb möchte ich mich für einen Kompromiss mit z.B. 8 Windrädern im Rammert einsetzen. Mit weniger Windrädern würden die negativen Auswirkungen auf alle Schutzgüter verringert. Hauptsächlich ist es dann möglich, den Abstand der Windräder zu den Wohngebieten in Bühl, Kilchberg, Weilheim, Kressbach und dem Eckhof deutlich zu vergrößern. Das Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen würde deutlich weniger belastet. Sicher wären auch zum Teil anderen Schutzgüter weniger negativ betroffen. Weniger Windräder auf dem Vorranggebiet TÜ-01 wird den insgesamt möglichen Windenergieertrag aller Vorranggebiete im Regionalverband Neckar-Alb nur wenig verringern, da der Rammert eine Mittlere Gekappte Windleistungsdichte zwischen 190W/m2 und 230W/m2 in 180m Höhe hat (Siehe Abbildung 20: Windgeschwindigkeiten in Umweltbe-richt_Wind_Entwurf2025.pdf). Das liegt im Vergleich zu den anderen Vorranggebieten im Regionalverband im unteren Bereich. Wenn man weniger Windräder aufstellt, kann man die Standorte mit der höchsten Windleistungsdichte im Vorranggebiet auswählen und damit eine höheren Energieertrag pro Windrad erzielen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Leitprinzipien, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 711 12.08.2025	was gibt es schöneres, als die Möglichkeit zu bekommen autonom und weitestgehend umweltfreundlich zu handeln? Wer Strom möchte soll, soll ihn sich selbst produzieren dürfen. Und wenn die Natur hilft - her damit. Alles hat natürlich seinen Preis. Dieser hier ist meines Erachtens skalierbarer und verträglicher als andere Formen der Energiegewinnung (Solar ausgenommen). Für selbstgemachte Limonade und windgemachten Strom aus dem Rammert. Auf die, die nach uns kommen werden!	Kenntnisnahme
Privat ID: 712 26.08.2025	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Windräder 9 und 10 aufgrund einer bedeutenden Gelbbauchunken Population an diesem Standort. Die Gelbbauchunke genießt höchsten Schutzstatus nach deutschem und europäischem Recht. Sie ist nach § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes streng geschützt und in der FFH-Richtlinie (Anhang II und lV) als streng zu schützende Art gelistet. Es handelt sich um eine Zielart, für die Baden-Württemberg besondere Verantwortung trägt. Im betroffenen Gebiet Weilheimer Tal/Kressbach (Standort der geplanten Windräder 9 und	Der Regionalverband weist die Gebiete aus, auf denen im Vorhabenzulassungsverfahren Windenergieanlagen entwickelt werden können. Eine Prüfung konkreter Anlagenstandorte ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, sondern erfolgt im nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren). Amphibien gehören nicht zu den windenergiesensiblen Arten. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen der genannten Arten ergeben sich

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	10) wurde vom NABU Tübingen eine außergewöhnlich große Population nachgewiesen: Wir schätzen die Population auf über 500 Tiere. Nur 10-25% der Tiere halten sich im Sommer in den Laichgewässern auf. Die Mehrzahl befindet sich im angrenzenden Umland und ist dort praktisch nicht auffindbar. Unsere Daten zu den Habitaten, in dem Bereich der geplanten Anlagen 9 und 10, aus den Jahren 2024 und 2025 liegen sowohl dem Landratsamt Tübingen, als auch der swt vor. Die geplanten Windkraftanlagen 9 und 10 kollidieren direkt mit dem Lebensraum der Unken: Eine Rodung der Flächen für die Windräder und die Verbreiterung der Straße würde voraussichtlich zur Tötung eines Großteils der Population führen. Standort 10 überschneidet sich zudem exakt mit einem Areal, das die Stadt Tübingen 2022 in ihrem Maßnahmenkonzept zum Schutz der Art vorgesehen hatte. Es ist daher verwunderlich, dass ausgerechnet dort nun ein Windrad aufgestellt werden soll. Die Problematik von Umsiedlungsmaßnahmen besteht darin, dass Amphibienzäune wenig wirksam sind, da die Gelbbauchunken nicht in Massen wandern und somit nicht einfach abgesammelt werden können. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Tiere direkt im geplanten Baubereich überwintert da die Tiere nur kurze Distanzen wandern. Der Bauzeitplan ist kaum mit dem Lebenszyklus der Art vereinbar. Vor April befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren und sind nicht auffindbar. Ab Ende März bis Mitte August ist Laichzeit. Die Tiere wandern in dieser Zeit zwischen Kleinstgewässern hin und her oder halten sich in der Nähe der Gewässer auf. Ab Ende September/ Anfang Oktober beginnt der Rückzug in Winterquartiere. Es gibt somit keinen wirklich günstigen Zeitpunkt für das Einsammeln der Tiere. Eine Umsiedlung erscheint auch vor dem Hintergrund schwierig, dass uns keine adäquaten Ersatzhabitate bekannt sind. Eine langfristige Hälterung der Tiere in Paludarien wäre sehr aufwendig. Mein Einspruch zielt auf die Herausnahme der Standorte 9 und 10 aus dem Bebauungsplan. Aufgrund der oben dargelegten Gründe ist kaum vorstellbar, dass die Standorte 9 und 10 realisiert werden können, ohne der Gelbbauchunken Population einen erheblichen Schaden zuzufügen.	maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Vollzugsfähigkeit der Gebietsfestlegung ist auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Zum Umgang in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf den Umweltbericht Kap. 7.2, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" verwiesen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange. Hinsichtlich der Gelbbauchunke wird auf die Abwägung des Regionalverbands Neckar-Alb zur Stellungnahme der Verbände (BUND, LNV, NABU) einschließlich der beigefügten Anlagen verwiesen (siehe Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2025, SN-ID 560). Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 713 13.08.2025	nach sorgfältiger Prüfung der Planungsunterlagen und des Strategischen Umweltberichts lehne ich die Ausweisung der Vorrangfläche TÜ-01 ab. Aus meiner Sicht sprechen mindestens vier wesentliche Gründe gegen das Projekt: 1. Unzureichender Abstand zur Wohnbebauung – unzumutbare Belastung der Anwohner Für TÜ-01 ist kein erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000 m vorgesehen, obwohl dies bei der Mehrzahl der 32 Vorranggebiete der Fall ist. Die geplanten Anlagen mit ca. 175 m Nabenhöhe zählen zu den größten in Deutschland – vergleichbare Abstände und Erfahrungswerte existieren nicht. Der Umweltbericht bewertet das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ hier	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Flächenbeitragswert, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Naturschutz, Optische

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	mit einem doppelten Minus – der schlechtesten Kategorie. Lärm, Schattenwurf und optische Dominanz würden die Anwohner erheblich beeinträchtigen. Eine Gleichbehandlung mit anderen Vorranggebieten und die Einhaltung der eigenen Planungskriterien des RVNA sind zwingend geboten. 2. Geringe Windhöffigkeit – Zielwert wird nicht durchgängig erreicht Die Windhöffigkeit liegt in großen Teilen des Gebiets unter dem Orientierungswert von 215 W/m², der laut Umweltministerium für geeignete Standorte maßgeblich ist. Auf 160 m Höhe beträgt sie überwiegend nur ca. 190 W/m². Damit erfüllt TÜ-01 nicht die Anforderungen an ertragreiche und wirtschaftlich tragfähige Standorte. Es ist nicht verhältnismäßig, eine Fläche mit so hoher Konfliktbewertung bei den Schutzgütern und zugleich schwachem Windpotenzial als Vorranggebiet auszuweisen. 3. Hohe Konflikte beim Artenschutz Im Gebiet sind Vorkommen streng geschützter Arten wie Rot- und Schwarzmilan, Baumfalke, Wespenbussard, Fledermäuse sowie der Gelbbauchunke nachgewiesen. Die Beeinträchtigungen reichen von direkter Gefährdung durch Kollisionen bis hin zum Verlust von Lebensräumen. Die Planung schiebt diese Probleme auf nachgelagerte Verfahren ab, anstatt sie bereits auf Regionalplanebene zu berücksichtigen. Das widerspricht dem Vorsorgeprinzip und den Vorgaben zum Schutz streng geschützter Arten. 4. Gesetzliches Flächenziel bereits deutlich übererfüllt – Vorrang für geeignete Gebiete Das gesetzliche Flächenziel für die Region Neckar-Alb liegt bei 1,8 % der Regionsfläche. Der aktuelle Planungsstand weist jedoch bereits 2,78 % aus – das sind rund 150 % des Sollwertes. In dieser Situation sollten Gebiete mit hohem Konfliktpotenzial und geringem Windpotenzial – wie TÜ-01 – aus dem Plan gestrichen werden. Die Zielvorgabe kann mit deutlich geeigneteren Standorten erreicht werden, wodurch Schutzgüter besser gewahrt werden. Fazit: Die Kombination aus unzureichendem Abstand, schwacher Windhöffigkeit, hohem Konfliktpotenzial beim Artenschutz und der bereits übererfüllten Flächenquote spricht klar gegen die Ausweisung von TÜ-01. Ich fordere daher, das Gebiet aus dem Teilregionalplan herauszunehmen.	Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 714 22.08.2025	hiermit möchte ich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens meine ablehnende Haltung gegenüber der geplanten Errichtung der Windkraftanlage TÜ01 im Gebiet Rammert zum Ausdruck bringen. Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Unterlagen und unter Berücksichtigung verschiedener Umwelt- und Standortfaktoren möchte ich folgende Argumente anführen, die gegen die Umsetzung des Projektes sprechen: Die Errichtung dieser Anlage würde erhebliche negative Auswirkungen auf den wertvollen Naturraum und die dort lebenden Arten haben.	Kenntnisnahme
	1.Schutz des alten Waldes Der jüngste Zustandsbericht zeigt, dass der Zustand der Wälder in Deutschland besorgniserregend ist. Der Rammert ist hingegen ein bedeutender,	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	weitgehend intakter, alter Wald, der eine wichtige ökologische Funktion erfüllt. Als zentraler Baustein der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 ist die europäische Verordnung über die Wiederherstellung der Natur am 18.08.2024 in Kraft getreten. Mit diesem Renaturierungsgesetz reagierte die Europäische Union auf den Schwund der biologischen Vielfalt. Für eine Trendwende in der Biodiversitätskrise müssen solche Wälder bei Bauvorhaben unangetastet bleiben! Die Errichtung der Windkraftanlage ist mit den Zielen der Biodiversitätsstrategie unvereinbar und würde zu erheblichen Eingriffen in diesen sensiblen Lebensraum führen, was den Schutz des alten Waldes gefährdet, sowie dessen natürliche Entwicklung beeinträchtigt.	Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Verlust der Biodiversität Der Rammert beherbergt eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt. Durch Flächenverbrauch, Bodenverdichtung und Biotopzerschneidung infolge des Infrastrukturaufbaus würde die Biodiversität erheblich reduziert. Dies widerspricht den Zielen des Naturschutzes und gefährdet das ökologische Gleichgewicht. Langfristige Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das lokale Ökosystem sind noch nicht vollständig erforscht. Eine unzureichende Umweltverträglichkeitsprüfung birgt das Risiko, dass negative Effekte erst nach Inbetriebnahme erkannt werden, was den Schutz der Natur erschwert.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Naturschutz, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Gefährdete Arten Im Planungsgebiet kommen zahlreiche geschützte Arten vor, darunter Verantwortungsarten wie die Gelbbauchunke, Feuersalamander, Mittelspecht, Rotmilan sowie die Bechsteinfledermaus. Diese Arten sind besonders empfindlich gegenüber Habitatverlust und Störungen. Da diese Arten entweder ausschließlich in Deutschland beheimatet sind oder der deutsche Anteil an ihrer Weltpopulation besonders hoch ist, trägt Deutschland eine besondere Verantwortung für deren Erhalt und Schutz. Darüber hinaus wurden zahlreiche, teilweise geschützte Arten nachgewiesen: Z.B. Schwarzstorch, Schwarzspecht, Uhu, Kleinspecht, Waldschnepfe, Habicht, Wespenbussard, Baumfalke, Waldlaubsänger, Sperlingskauz, Fichtenkreuzschnabel, Halsbandschnäpper, Waldohreule, Pirol, Kuckuck, etc. Orchideen wie die Violette Stendelwurz (Epipactis purpurata) oder Weißes Waldvögelein (Cephalanthera damasonium), sowie ein außergewöhnlich großer Artenreichtum an z. T. ebenfalls geschützten oder seltenen Pilzarten. Die Bauarbeiten sowie die spätere Nutzung der Windkraftanlage könnten zu Störungen oder sogar zum Verlust dieser Arten führen. Eine tragfähige und belastbare Kartierung aller im Vorranggebiet vorkommenden, geschützten Arten hat nicht in ausreichendem Maß stattgefunden. Mit einem einzigen Windrad wird jedoch eine große Fläche ökologisch entwertet. Windkraftanlagen stellen darüber hinaus eine erhebliche Kollisionsgefahr für ziehende Vögel und Fledermäuse dar. Besonders während der Zugzeiten im Frühjahr und Herbst sind viele Arten betroffen, da der Rammert als Landmarke zur Orientierung der Vögel eine wichtige Rolle im Zuggeschehen spielt. Jedes Schlagopfer steht in massiven Konflikt mit dem Artenschutz, wonach jedes Individuum einer bedrohten Art geschützt ist. Nicht zu unterschätzen ist dabei auch die Barrierewirkung großer Windkraftanlagen auf das Zugverhalten der Vögel.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Naturschutz, Umweltprüfung, Vogelzug, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unzureichende Kenntnisse über den Artenreichtum im bedrohten Gebiet Es besteht derzeit eine unzureichende Kenntnis über den tatsächlichen Artenreichtum im Rammert. Ohne umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen ist es unverantwortlich, solche gravierenden Eingriffe vorzunehmen, da potenzielle Risiken für seltene oder bisher unbekannte Arten bestehen.	Für das Gebiet TÜ-01 ist eine, der regionalen Planungsebene entsprechende, Strategische Umweltprüfung, eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange und eine ebenenspezifische Einschätzung der Natura

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		2000-Verträglichkeit erfolgt. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der in der Stellungnahme genannten Belange erfolgt im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtlichen Verfahren) und richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten, Naturschutz, Waldschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Verschlechterungsverbot eines FFH-Gebietes Große Bereiche des Rammerts sind FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat). Nach EU-Recht ist eine Verschlechterung des Zustands solcher Gebiete verboten. Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen führt jedoch zu einer Verschlechterung der Habitatqualität, was sich negativ auf den Erhaltungszustand, der im Gebiet zu schützenden Arten und Lebensräume auswirken wird, was rechtlich nicht zulässig ist.	Das Gebiet TÜ-01 liegt außerhalb eines FFH-Gebietes. Das FFH-Gebiet "Rammert" grenzt teilweise direkt an das Vorranggebiet an. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist auf Ebene der Regionalplanung davon auszugehen, dass voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzzweck und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes vermieden werden können und somit eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) zu erwarten ist. Es wird in diesem Zusammenhang auf den Umweltbericht Kap. 6, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" verwiesen. Bzgl. der Hinweise siehe auch Anhang Synopse - Argument: Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Infrastrukturmaßnahmen und Flächenverbrauch Zur Errichtung und Wartung der Windkraftanlage sind umfangreiche Infrastrukturmaßnahmen notwendig, darunter Wege, Stromleitungen und Anlagen zur Energieübertragung. Diese Maßnahmen führen zu zusätzlichem Flächenverbrauch, Bodenverdichtung und weiteren Eingriffen in das Ökosystem.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Netzausbau/Netzstabilität, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	7. Bodenschäden und Biotopzerschneidung Die notwendigen Bauarbeiten verursachen Bodenschäden und zerschneiden die natürlichen Biotope, was die Vernetzung von Lebensräumen beeinträchtigt und die Bewegungsfreiheit wild lebender Tiere einschränkt. Der Bau und Betrieb der Windkraftanlage könnten den Wasserhaushalt im Gebiet beeinflussen, z.B. durch Bodenverdichtung oder Veränderungen im Oberflächenabfluss. Dies kann zu Trockenstress für Pflanzen und Tieren führen und das ökologische Gleichgewicht stören.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Netzausbau/Netzstabilität, Wasserhaushalt, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	8. Schädliche Einwirkungen auf das lokale Klima Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen hat messbare negative Auswirkungen auf Wind, Lufttemperatur, Bodenoberflächentemperatur, Landoberflächentemperatur, Bodentrockenheit und Evapotranspiration. Somit wird eine der bedeutendsten Kaltluftströme für die Stadt Tübingen in ihrer Funktionalität schwer beeinträchtigt, was zu einer überproportionalen	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Landschaftsschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Erwärmung der Region führen könnte. Zitat aus dem Kaltluft Gutachten der Stadt Tübingen vom 25. Juli 2019: Hänge zwischen Derendingen und Bühl, Rammert-Südhang: Diese Hänge leisten in Kaltluftnächten stete Beiträge zur im Neckartal liegenden Kaltluft und trägt damit zur Mächtigkeit des dortigen Kaltluftstromes bei, der sich in der zweiten Nachthälfte ausbildet. Die Erkenntnisse aus dieser gesamtstädtischen Analyse zur Belüftungsfunktion bei Kaltluft-Wetteranlagen wurden in einer Planungshinweiskarte zusammengefasst. Karten siehe Anhang [Karten zeigen die Planungshinweiskarte der Stadt Tübingen sowie Strömungskarte, Ausschnitt aus dem Kaltluft Gutachten der Stadt Tübingen vom 25. Juli 2019]	
	9. Mangelnde Effizienz aufgrund niedriger Windhöffigkeit Der Standort Rammert zeichnet sich durch eine vergleichsweise geringe Windhöffigkeit aus. Das bedeutet, dass die Energieerträge der geplanten Windkraftanlage wahrscheinlich deutlich unter den Erwartungen liegen werden. Dies führt zu einer schlechten Kosten-Nutzen-Relation insbesondere vor dem Hintergrund der ökologischen Kosten und Risiken.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Rolle und Nutzen für den Menschen Der Verlust eines intakten Waldes als Naherholungsgebiet bedeutet für den Menschen mehrere wesentliche Einschnitte: • Weniger Stressreduktion und Erholung: Wald wirkt beruhigend und senkt Stresshormone. Ohne intakten Wald geht dieser Erholungswert verloren oder verschlechtert sich, weil weniger zugängliche, ruhige Räume vorhanden sind. • Rückgang von Bewegungs- und Aktivitätsmöglichkeiten: Viele Menschen nutzen den Rammert für kurze, regelmäßige Wege. Windkraftanlagen reduzieren attraktive Wege und Möglichkeiten für sanfte Bewegung. • Verlust sinnlicher und mentaler Reize: Vielfalt an Gerüchen, Geräuschen, Lichtspielen und Biodiversität fehlen. Das mindert die Achtsamkeitspotenziale und die Verbindung zur Natur. • Verschlechterung der Luftqualität und Mikroklima: Intakte Wälder filtern Luft, regulieren Mikroklima und bieten Kühlung. Ihr Verschwinden kann Hitzeinseln und schlechtere Luftqualität in Naherholungsgebieten nach sich ziehen. • Weniger soziale Räume: Wälder dienen als Treffpunkte, Ort der Entspannung, des Lernens und der kulturellen oder sportlichen Aktivitäten. Ihre Verringerung reduziert soziale und mentale Erholungsgelegenheiten. • Auswirkungen auf psychische Gesundheit: Studien zeigen Zusammenhänge zwischen Grünflächen und geringeren Depressions- und Angstsymptomen. Verlust reduziert diese positiven Effekte, besonders für Menschen mit geringeren Zugängen zu Erholung. • Biodiversität und ökologische Bildung bleiben auf der Strecke: Weniger Vielfalt bedeutet weniger Gelegenheiten, Natur zu beobachten, zu lernen und eine Wertschätzung für Ökosystemleistungen zu entwickeln. • Langfristige Resilienzverlust: Ein intakter Wald stärkt die individuelle und gemeinschaftliche Resilienz gegenüber Stress, Naturkatastrophen und Klimaänderungen. Ohne ihn sinkt die Fähigkeit, Belastungen zu bewältigen. • Industrialisierung der Landschaft • Verlust unzerschnittener Naturräume • Verlust der Stille • Lichtverschmutzung durch rot blinkende Warnleuchten.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Befeuerung, Erholung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Fazit: Angesichts dieser Argumente halte ich die Errichtung der Windkraftanlage TÜ01 im Rammert für unverantwortlich und schädlich für den Naturraum sowie die dort lebenden	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	geschützten Arten. Klimaschutz und Artenschutz sind eng miteinander verbunden Klimawandel und Artensterben sind zwei Seiten derselben Medaille, da der Klimawandel Lebensräume zerstört und somit das Aussterben von Arten beschleunigt. Es ist wichtig, beide Aspekte gemeinsam zu betrachten und zu berücksichtigen. Klimaschutz darf nicht gegen den Artenschutz ausgespielt werden. Stattdessen sollten alternative Standorte geprüft werden, die weniger empfindliche Ökosysteme beeinträchtigen.	aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 714 25.08.2025	hiermit möchte ich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens meine ablehnende Haltung gegenüber der geplanten Errichtung der Windkraftanlage TÜ01 im Gebiet Rammert zum Ausdruck bringen. Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Unterlagen und unter Berücksichtigung verschiedener Umwelt- und Standortfaktoren möchte ich folgende Argumente anführen, die gegen die Umsetzung des Projektes sprechen: Die Errichtung dieser Anlage würde erhebliche negative Auswirkungen auf den wertvollen Naturraum und die dort lebenden Arten haben.	Kenntnisnahme
	1.Schutz des alten Waldes Der jüngste Zustandsbericht zeigt, dass der Zustand der Wälder in Deutschland besorgniserregend ist. Der Rammert ist hingegen ein bedeutender, weitgehend intakter, alter Wald, der eine wichtige ökologische Funktion erfüllt. Als zentraler Baustein der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 ist die europäische Verordnung über die Wiederherstellung der Natur am 18.08.2024 in Kraft getreten. Mit diesem Renaturierungsgesetz reagierte die Europäische Union auf den Schwund der biologischen Vielfalt. Für eine Trendwende in der Biodiversitätskrise müssen solche Wälder bei Bauvorhaben unangetastet bleiben! Die Errichtung der Windkraftanlage ist mit den Zielen der Biodiversitätsstrategie unvereinbar und würde zu erheblichen Eingriffen in diesen sensiblen Lebensraum führen, was den Schutz des alten Waldes gefährdet, sowie dessen natürliche Entwicklung beeinträchtigt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Verlust der Biodiversität Der Rammert beherbergt eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt. Durch Flächenverbrauch, Bodenverdichtung und Biotopzerschneidung infolge des Infrastrukturaufbaus würde die Biodiversität erheblich reduziert. Dies widerspricht den Zielen des Naturschutzes und gefährdet das ökologische Gleichgewicht. Langfristige Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das lokale Ökosystem sind noch nicht vollständig erforscht. Eine unzureichende Umweltverträglichkeitsprüfung birgt das Risiko, dass negative Effekte erst nach Inbetriebnahme erkannt werden, was den Schutz der Natur erschwert.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Gefährdete Arten Im Planungsgebiet kommen zahlreiche geschützte Arten vor, darunter Verantwortungsarten wie die Gelbbauchunke, Feuersalamander, Mittelspecht, Rotmilan sowie die Bechsteinfledermaus. Diese Arten sind besonders empfindlich gegenüber Habitatverlust und Störungen. Da diese Arten entweder ausschließlich in Deutschland beheimatet sind oder der deutsche Anteil an ihrer Weltpopulation besonders hoch ist, trägt Deutschland eine besondere Verantwortung für deren Erhalt und Schutz. Darüber hinaus wurden zahlreiche, teilweise geschützte Arten nachgewiesen: Z.B. Schwarzstorch, Schwarzspecht, Uhu, Kleinspecht, Waldschnepfe, Habicht, Wespenbussard, Baumfalke, Waldlaubsänger, Sperlingskauz, Fichtenkreuzschnabel,	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Vogelzug, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Halsbandschnäpper, Waldohreule, Pirol, Kuckuck, etc. Orchideen wie die Violette Stendelwurz (Epipactis purpurata) oder Weißes Waldvögelein (Cephalanthera damasonium), sowie ein außergewöhnlich großer Artenreichtum an z. T. ebenfalls geschützten oder seltenen Pilzarten. Die Bauarbeiten sowie die spätere Nutzung der Windkraftanlage könnten zu Störungen oder sogar zum Verlust dieser Arten führen. Eine tragfähige und belastbare Kartierung aller im Vorranggebiet vorkommenden, geschützten Arten hat nicht in ausreichendem Maß stattgefunden. Mit einem einzigen Windrad wird jedoch eine große Fläche ökologisch entwertet. Windkraftanlagen stellen darüber hinaus eine erhebliche Kollisionsgefahr für ziehende Vögel und Fledermäuse dar. Besonders während der Zugzeiten im Frühjahr und Herbst sind viele Arten betroffen, da der Rammert als Landmarke zur Orientierung der Vögel eine wichtige Rolle im Zuggeschehen spielt. Jedes Schlagopfer steht in massiven Konflikt mit dem Artenschutz, wonach jedes Individuum einer bedrohten Art geschützt ist. Nicht zu unterschätzen ist dabei auch die Barrierewirkung großer Windkraftanlagen auf das Zugverhalten der Vögel.	
	4. Unzureichende Kenntnisse über den Artenreichtum im bedrohten Gebiet Es besteht derzeit eine unzureichende Kenntnis über den tatsächlichen Artenreichtum im Rammert. Ohne umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen ist es unverantwortlich, solche gravierenden Eingriffe vorzunehmen, da potenzielle Risiken für seltene oder bisher unbekannte Arten bestehen.	Für das Gebiet TÜ-01 ist eine, der regionalen Planungsebene entsprechende, Strategische Umweltprüfung, eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange und eine ebenenspezifische Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit erfolgt. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der in der Stellungnahme genannten Belange erfolgt im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtlichen Verfahren) und richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten, Naturschutz, Waldschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Verschlechterungsverbot eines FFH-Gebietes Große Bereiche des Rammerts sind FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat). Nach EU-Recht ist eine Verschlechterung des Zustands solcher Gebiete verboten. Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen führt jedoch zu einer Verschlechterung der Habitatqualität, was sich negativ auf den Erhaltungszustand, der im Gebiet zu schützenden Arten und Lebensräume auswirken wird, was rechtlich nicht zulässig ist.	Das Gebiet TÜ-01 liegt außerhalb eines FFH-Gebietes. Das FFH-Gebiet "Rammert" grenzt teilweise direkt an das Vorranggebiet an. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist auf Ebene der Regionalplanung davon auszugehen, dass voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzzweck und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes vermieden werden können und somit eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) zu erwarten ist. Es wird in diesem Zusammenhang auf den

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Umweltbericht Kap. 6, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" verwiesen. Bzgl. der Hinweise siehe auch Anhang Synopse - Argument: Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Infrastrukturmaßnahmen und Flächenverbrauch Zur Errichtung und Wartung der Windkraftanlage sind umfangreiche Infrastrukturmaßnahmen notwendig, darunter Wege, Stromleitungen und Anlagen zur Energieübertragung. Diese Maßnahmen führen zu zusätzlichem Flächenverbrauch, Bodenverdichtung und weiteren Eingriffen in das Ökosystem.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Netzausbau/Netzstabilität, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	7. Bodenschäden und Biotopzerschneidung Die notwendigen Bauarbeiten verursachen Bodenschäden und zerschneiden die natürlichen Biotope, was die Vernetzung von Lebensräumen beeinträchtigt und die Bewegungsfreiheit wild lebender Tiere einschränkt. Der Bau und Betrieb der Windkraftanlage könnten den Wasserhaushalt im Gebiet beeinflussen, z.B. durch Bodenverdichtung oder Veränderungen im Oberflächenabfluss. Dies kann zu Trockenstress für Pflanzen und Tieren führen und das ökologische Gleichgewicht stören.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Wasserhaushalt, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	8. Schädliche Einwirkungen auf das lokale Klima Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen hat messbare negative Auswirkungen auf Wind, Lufttemperatur, Bodenoberflächentemperatur, Landoberflächentemperatur, Bodentrockenheit und Evapotranspiration. Somit wird eine der bedeutendsten Kaltluftströme für die Stadt Tübingen in ihrer Funktionalität schwer beeinträchtigt, was zu einer überproportionalen Erwärmung der Region führen könnte. Zitat aus dem Kaltluft Gutachten der Stadt Tübingen vom 25. Juli 2019: Siehe Anlagen 1-3 Strömungskarte, Ausschnitt aus dem Kaltluft Gutachten der Stadt Tübingen vom 25. Juli 2019 [vermutlich Textteil aus dem Gutachten mit Aussage, dass Rammert-Südhang Beitrag zur Kaltluft im Neckartal leistest; Ausschnitt Planungshinweiskarte mit lokalen Kaltluftströmen über dem Gebiet sowie Abbildungsunterschrift]	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	9. Mangelnde Effizienz aufgrund niedriger Windhöffigkeit Der Standort Rammert zeichnet sich durch eine vergleichsweise geringe Windhöffigkeit aus. Das bedeutet, dass die Energieerträge der geplanten Windkraftanlage wahrscheinlich deutlich unter den Erwartungen liegen werden. Dies führt zu einer schlechten Kosten-Nutzen-Relation insbesondere vor dem Hintergrund der ökologischen Kosten und Risiken.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	10. Rolle und Nutzen für den Menschen Der Verlust eines intakten Waldes als Naherholungsgebiet bedeutet für den Menschen mehrere wesentliche Einschnitte: • Weniger Stressreduktion und Erholung: Wald wirkt beruhigend und senkt Stresshormone. Ohne intakten Wald geht dieser Erholungswert verloren oder verschlechtert sich, weil weniger zugängliche, ruhige Räume vorhanden sind. • Rückgang von Bewegungs- und Aktivitätsmöglichkeiten: Viele Menschen nutzen den Rammert für kurze, regelmäßige Wege. Windkraftanlagen reduzieren attraktive Wege und Möglichkeiten für sanfte Bewegung.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	• Verlust sinnlicher und mentaler Reize: Vielfalt an Gerüchen, Geräuschen, Lichtspielen und Biodiversität fehlen. Das mindert die Achtsamkeitspotenziale und die Verbindung zur Natur. • Verschlechterung der Luftqualität und Mikroklima: Intakte Wälder filtern Luft, regulieren Mikroklima und bieten Kühlung. Ihr Verschwinden kann Hitzeinseln und schlechtere Luftqualität in Naherholungsgebieten nach sich ziehen. • Weniger soziale Räume: Wälder dienen als Treffpunkte, Ort der Entspannung, des Lernens und der kulturellen oder sportlichen Aktivitäten. Ihre Verringerung reduziert soziale und mentale Erholungsgelegenheiten. • Auswirkungen auf psychische Gesundheit: Studien zeigen Zusammenhänge zwischen Grünflächen und geringeren Depressions- und Angstsymptomen. Verlust reduziert diese positiven Effekte, besonders für Menschen mit geringeren Zugängen zu Erholung. • Biodiversität und ökologische Bildung bleiben auf der Strecke: Weniger Vielfalt bedeutet weniger Gelegenheiten, Natur zu beobachten, zu lernen und eine Wertschätzung für Ökosystemleistungen zu entwickeln. • Langfristige Resilienzverlust: Ein intakter Wald stärkt die individuelle und gemeinschaftliche Resilienz gegenüber Stress, Naturkatastrophen und Klimaänderungen. Ohne ihn sinkt die Fähigkeit, Belastungen zu bewältigen. • Industrialisierung der Landschaft • Verlust unzerschnittener Naturräume • Verlust der Stille • Lichtverschmutzung durch rot blinkende Warnleuchten.	
	Fazit: Angesichts dieser Argumente halte ich die Errichtung der Windkraftanlage TÜ01 im Rammert für unverantwortlich und schädlich für den Naturraum sowie die dort lebenden geschützten Arten. Klimaschutz und Artenschutz sind eng miteinander verbunden Klimawandel und Artensterben sind zwei Seiten derselben Medaille, da der Klimawandel Lebensräume zerstört und somit das Aussterben von Arten beschleunigt. Es ist wichtig, beide Aspekte gemeinsam zu betrachten und zu berücksichtigen. Klimaschutz darf nicht gegen den Artenschutz ausgespielt werden. Stattdessen sollten alternative Standorte geprüft werden, die weniger empfindliche Ökosysteme beeinträchtigen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 715 08.08.2025	ich bin für alternative Energiegewinnung, also auch für Windräder! Im Rahmen der zweiten Beteiligung bringe ich hier aber einige Aspekte zu TÜ 01 an: Ich bin für möglichst wenige Windräder im Gebiet TÜ 01 (Rammert) oder allermindestens für den Verzicht auf bestimmte Anlagen, weil Anlagen in praktisch allen anderen Gebieten, die vom Regionalverband ausgewiesen sind (und auch in den allermeisten überhaupt), effektiver sind von der Windhöfigkeit her und deutlich weniger beeinträchtigend für Menschen und Umwelt.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Für TÜ 01 gilt: - Gesamtbewertung bei Berücksichtigung von 8 relevanten, (teils) gesetzlich zu sichernden Schutzgütern: Minus 8. - Bei Effektivität: Dem Thema Windhöfigkeit kommt nach dem baden-württembergischen Umweltministerium (11.11.2022) entscheidende Bedeutung zu bei der	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windenergieanlagen Details, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Einrichtung/Genehmigung von Windrädern. TÜ 01 hat aber minimal(st)e Windhöfigkeit, deswegen riesige Anlagen mit entsprechend negativen "Neben-"Effekten.	Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	- Beim Schutzgut Mensch: Doppelminus Geräusche 106,9 Dezibel [viele Anlagen zu nahe an Hausgruppen, einzelne Anlagen bei Weilheim sogar weniger als 1000m (!!!) von Hausgruppen entfernt.] Schattenschlag (oder wie nennt man das?) [etliche Anlagen im Lichteinfallsgebiet, z.B. die Anlagen bei Bühl] [Außerdem müsste der Vorsorge-Abstand bei mindestens 1500m liegen.]	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	- Beim Schutzgut Umwelt: Doppelminus, letzter Platz bei Umweltverträglichkeit unter allen Gebieten * Waldreduzierung durch Anlagen und Wege für große Geräte. * Rammert: Artenreicher, resilienter Mischwald (bisher), der in seinem Artenreichtum (Fledermäuse. Vögel wie Milan, Schwarzspecht, Baumfalke, Wespenbussard, Schwarzstorch, ... Gelbbauchunke. Hirschkäfer. uvm.) sehr wahrscheinlich deutlich reduziert wird. Es besteht aber Tötungs-, Störungsverbot und Lebensstättenschutz gemäß FFH-Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz. * Traumata für bestimmte Tierarten durch Druckunterschiede. * Alle 12 (bis 17) Fledermausarten im ganzen Rammert (neue Untersuchung Uni Tübingen) betroffen und gefährdet, nicht nur in dem ausdrücklich als Klimaschutzwald ausgewiesenen südwestlichen Teil des Rammert. * im Ruhemodus 20-30 km/h, sonst 200-300 km/h, sehr viel Lärm. * Gondelmonitoring: Daten werden ewig genutzt. * 30m Fundamente, 220m Kranausleger, 5000m2 Wald gehen verloren, vorübergehend 6000m2. * Anlagen sehr, sehr schwer (mehr als 80t) mit entsprechender Bodenverdichtung [woanders wäre wegen besserer Windhöfigkeit kleinere Anlagen]. * Die 10m breiten Wege zerschneiden genau quer den wichtigen baden-württembergischen Korridor fürs Wild.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Lärmimmissionen Tiere, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Zusammengefasst heißt das: Möglichst wenige, am besten keine Anlagen in TÜ 01, weil die Beeinträchtigungen auf Fauna, Flora, Mensch riesig sind und weil vor allem die Effektivität mit normal großen Anlagen gar nicht vorhanden wäre. Die Beeinträchtigungen werden um so größer durch die angepasst riesigen Anlagen. Allermindestens müsste man auf einige Anlagen (bei Weilheim ...) verzichten.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 716 08.08.2025	ich berufe mich auf ein Gutachten der Gemeinde St. Johann unter dem damaligen Bürgermeister Eberhard Wolf. Das Ergebnis wurde damals in einer Bürgerversammlung ausführlich besprochen. Das Gutachten war damals so, dass sich kein Gelände hundertprozentig für Windkraft eignet in St.Johann. Eigentlich kam bewaldetes Gelände in höherer Lage am Besten weg. Ich hoffe doch sehr, dass dieses Gutachten bei der Entscheidung berücksichtigt wird. Ich selbst bin auch der Auffassung, dass wir doch schon genügend Windkraftanlagen haben. Wir sollten nicht alles zupflastern. Lassen wir doch auch noch etwas unberührte Landschaft übrig. Was wir nicht unterschätzen sollten sind die Geräusche welche weihin hörbar sind. Gibt es überhaupt genug Kapazitäten um den Strom zu transportieren. Habe versucht verschiedene Pläne aufzurufen. Das war möglich, doch leider ist die Wiedergabe nicht akzeptabel. Es war so gut wie nichts zu erkennen. Was	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Verteilung Windenergiegebiete. Die Planungskonzeption beruht auf den aktuellen gesetzlichen Grundlagen siehe dazu auch Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie. Die Beteiligungsunterlagen wurden gemäß der gesetzlichen Vorgaben zur Verfügung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	soll das Ganze dann So was ärgert mich sehr. Wird das eigentlich nicht kontrolliert? Über solche Unzulänglichkeiten bin ich echt sauer. Dann lassen sie es doch einfach. Das wäre besser. Es wirft kein gutes Licht auf ihre Institution. Pdf die ich öffnen kann aber nichts erkenne. Unmöglich. Außerdem hätte ich gerne eine Bestätigung meiner Stellungnahme.	gestellt. Neben den Beteiligungsunterlagen gab es zudem die Möglichkeit die Gebietsausweisungen über einen interaktiven Kartenviewer zu betrachten. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 717 08.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar: 1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz. Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar. Bitte lassen Sie mir eine schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme zukommen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 718 09.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt 02 im Bereich St.Johann–Ohnastetten. Ich bin in Ohnastetten aufgewachsen und daher seit meiner Kindheit mit der umliegenden Landschaft, ihrer besonderen Weite und Schönheit, eng vertraut. Diese gewachsene Bindung führt dazu, dass mir jede Veränderung, insbesondere eine so gravierende wie durch den geplanten Windpark, persönlich sehr nahe geht. Die vorgesehene Errichtung der bis zu 15 Windkraftanlagen würde das gewachsene Landschaftsbild dauerhaft und in erheblichem Maße verunstalten. Damit ginge ein Stück Heimat verloren, das nicht nur für mich, sondern für viele hier aufgewachsene Menschen einen hohen ideellen Wert besitzt. Das geplante Vorranggebiet liegt im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten auf einem ca. 70m hohen Hügel. Mit einer Gesamthöhe der Anlagen von etwa 285m ergibt sich, bezogen auf den Ortsrand, eine Gesamthöhe von ca. 355m. Aus meiner Sicht sind die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in mehrfacher Hinsicht unzumutbar: Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000m zur geschlossenen Wohnbebauung Ohnastettens ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen–insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu gravierenden Einschränkungen der Lebensqualität und zu gesundheitlichen Belastungen führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Schattenschlag und visuelle Dominanz Die exponierte Lage auf dem Hügel verstärkt die visuelle Wirkung. Der zu erwartende Schattenschlag der Rotorblätter bei Sonnenschein fällt pulsierend auf Wohngebäude und gilt nachweislich als belastend. Die Gesamtanzahl und Höhe der Anlagen würden das Landschaftsbild massiv dominieren.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die natürliche Erhebung sorgt für eine deutlich erhöhte Sichtbarkeit und verstärkt zudem die Schallausbreitung. Dadurch wird die Wirkung der Anlagen weit über den eigentlichen Standort hinaus wahrnehmbar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Direkte Betroffenheit meiner Familie Meine Eltern leben noch heute am südlichsten Punkt von Ohnastetten, also in einem Bereich, der besonders nah an der geplanten Anlage liegt. Sie wären von den optischen, akustischen und gesundheitlichen Auswirkungen in besonderem Maße betroffen. Die geplante Nähe zu Wohnhäusern zeigt aus meiner Sicht eine fehlende Rücksichtnahme auf bestehende Siedlungsstrukturen.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch die Windenergieanlagen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Unverhältnismäßigkeit und mangelnder Schutzabstand Ein Mindestabstand von etwa 1km erscheint angesichts der geplanten Dimensionen und Anzahl der Anlagen vollkommen unzureichend. Er wird dem Anspruch eines fairen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und dem Schutz der Anwohner nicht gerecht.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Fazit: Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt 02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die hier skizzierten Belastungen wären in ihrer Intensität, Dauer und persönlichen Betroffenheit – sowohl für mich als auch für meine Familie und weitere Anwohner – nicht zumutbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 718 09.08.2025	im Anschluss an meine bereits eingereichte Stellungnahme möchte ich ergänzend auf einen besonders wichtigen Aspekt hinweisen: den Schutz des in unserer Region vorkommenden Rotmilans (Milvus milvus). Der Rotmilan ist eine nach §7 Abs.2 Nr.13 und §44 Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Deutschland beherbergt mehr als die Hälfte des weltweiten Bestands, was eine besondere Verantwortung für seinen Erhalt mit sich bringt. Die geplante Errichtung von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zu bekannten Brut- und Jagdgebieten birgt erhebliche Kollisions- und Störungsrisiken. Fachliche Studien belegen, dass Rotmilane besonders kollisionsgefährdet sind, da sie	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	häufig in Aufwindbereichen jagen, die auch für Windkraftanlagenstandorte attraktiv sind. Bereits eine geringe Erhöhung der Mortalitätsrate kann bei dieser Art gravierende Auswirkungen auf den Bestand haben. Ich fordere daher ausdrücklich: • eine umfassende Erfassung und Auswertung der aktuellen Brut- und Jagdreviere im betroffenen Gebiet vor einer Genehmigungsentscheidung, • die Berücksichtigung geeigneter Schutzabstände zu Horsten und Kernnahrungsgebieten, • sowie eine Prüfung von Alternativstandorten, um den strengen gesetzlichen Schutzvorgaben Rechnung zu tragen. Der Erhalt dieser charakteristischen Greifvogelart ist nicht nur eine rechtliche Verpflichtung, sondern auch ein Beitrag zum Schutz unseres einzigartigen Naturerbes.	
Privat ID: 719 10.08.2025	ich möchte hiermit, im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb gegen die Ausweisung des Vorranggebiets RT-02 südlich von St.Johann-Ohnastetten, Stellung nehmen. 1. Unverhältnismäßige Nähe zur Wohnbebauung Der Abstand der geplanten Anlagen südlich der Ortschaft Ohnastetten beträgt lediglich rund 1000 Meter. Angesichts der extremen Gesamthöhe von 285 Metern (Nabenhöhe + Rotorduchmesser) sowie der exponierten Höhenlage der Flächen, ist dies aus Sicht des Immissionsschutzes und des Landschaftsbildes absolut unzureichend. Die Belastung durch Lärmimmissionen (bereits ab 25 Dezibel) und Schattenschlag ist in diesem Abstand für die Anwohner nicht hinnehmbar. Vor allem da die Gesamtfläche nicht für 1-2 Windräder vorgesehen ist, sondern für einen Windpark mit bis zu 14-15 Windräder. Wir brauchen uns hierbei nicht der Illusion hingeben, dass man die Fläche nicht komplett ausnutzt und so viele Windräder wie möglich hinstellt. Der Abstand ist Anbetracht der möglichen Anzahl der Windkraftanlagen und der südlichen Lage bei weitem nicht groß genug. Für die Anwohner ist dies nicht zumutbar!	Die in der Regionalplanung angewendeten Vorsorgeabstände (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie) entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Zusätzlich wurden die erweiterten Siedlungsvorsorgeabstände bei RT-02 angewendet. Diese gehen über die reine Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte hinaus (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand). Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Schattenschlag, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Naherholungsraums Die geplanten Anlagen würden außerdem das Landschaftsbild der Schwäbischen Alb, insbesondere im Bereich des Biosphärengebiets, massiv dominieren und die Identität der Region nachhaltig verändern. Die sensible Kulturlandschaft um Ohnastetten ist nicht mit einem derart massiven Eingriff vereinbar. Genau gegenüber hat die Gemeinde jüngst ein neues Biosphärengebiet ausgewiesen. Das ist doch ein Witz!.	Die Windenergiegebiete sind mit dem Biosphärengebiet vereinbar. Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Zerstörung wertvoller Waldflächen Die geplante Fläche liegt in bewaldeten Gebiet. Die Errichtung von Windrädern in Waldstandorten bedeutet nicht nur die Rodung großer Flächen, sondern auch den massiven Ausbau von Zufahrtswegen und Fundamenten. Dies steht im klaren Widerspruch	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Naturschutz, Überplanung von Wald, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	zum Gedanken des Klima-und Naturschutzes. Das Waldgebiet südlich von Ohnastetten ist ein gesunder Mischwald. Es ist ein Verbrechen einen gesunden Wald abzuholzen.	
	4. Gefährdung geschützter Tierarten Die Umgebung ist bekannt als Lebensraum für streng geschützte Arten wie den Rotmilan sowie verschiedene Fledermausarten, die in Windkraftplanungen eine zentrale rolle spielen. Laut der bisherigen Prüfung des Regionalverbands soll es aber bei uns keine schützenswerten Tierarten geben. Jedenfalls wird es nicht als kritisch betrachtet. Meiner Ansicht nach, stellt ein derartiges Vorhaben in unmittelbarer Nähe zu ihren Lebensräumen eine akute Bedrohung dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Die Planung in der vorliegender Form ist aus naturschutzfachlicher, landschaftlicher sowie menschlicher Perspektive nicht vertretbar. Ich fordere deshalb, die betreffende Vorrangfläche RT-02 südlich von Ohnastetten im weiteren Verfahren nicht weiterzuverfolgen bzw. aus dem Regionalplan zu streichen. Bei der Planung von Windkrafträdern sollte mit Verstand geplant werden. - Unterscheidung ob es sich bei dem sehr geringen Abstand zur Wohnbebauung um 1-2 Windräder handelt oder um einen ganzen Windpark. - Die südliche Lage und Höhe berücksichtigen (1000 m sind bei weitem nicht genug) - Sind die Windräder wirtschaftlich...kommen ohne Fördergelder aus? Ich will das nicht auch noch mit meinen Steuergeldern unterstützen. - Muss hierbei ein gesunder Mischwald abgeholzt werden?	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Naturschutz, Siedlungsvorsorgeabstand, Überplanung von Wald, Waldschutz, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 719 22.08.2025	In dieser Stellungnahme möchte ich insbesondere auf die besondere Situation eines nahegelegenen Waldkindergartens hinweisen. Der Waldkindergarten ist eine besonders sensible Einrichtung. Besonders kritisch ist, dass sich ein Waldkindergarten innerhalb des Vorranggebiets RT-02 befindet. Damit ist kein erforderlicher Abstand zwischen der geplanten Windkraftnutzung und dieser besonders schützenswerten Einrichtung gegeben. Ein Waldkindergarten lebt von seiner naturnahen Umgebung und ist auf Ruhe sowie ein intaktes Landschaftsbild angewiesen. Die unmittelbare Nähe zu Windkraftanlagen dieser Größenordnung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des pädagogischen Konzepts sowie der kindlichen Entwicklung dar. Hinzu kommt, dass Bürgermeister Bauer den Anwohnerinnen und Anwohnern zugesichert hat, dass der Waldkindergarten langfristig bestehen bleibt. Die Ausweisung eines Vorranggebiets direkt an diesem Standort steht im klaren Widerspruch zu dieser Zusicherung und untergräbt das Vertrauen in kommunalpolitische Entscheidungen. Zudem gibt es in Ohnastetten keine weitere Betreuungseinrichtung für Kinder. Der Erhalt des Waldkindergartens ist daher nicht nur pädagogisch, sondern auch infrastrukturell von großer Bedeutung für den Ort. Der Kindergarten trägt maßgeblich zur Attraktivität Ohnastettens für junge Familien bei. Der Waldkindergarten ist in der Bevölkerung sehr beliebt – viele Eltern entscheiden sich ganz bewusst dafür, ihre Kinder in eine naturnahe Umgebung zu geben. Der tägliche Aufenthalt in der Natur fördert nicht nur die körperliche und seelische Gesundheit der Kinder, sondern stärkt auch ihr Umweltbewusstsein. Die unmittelbare Nähe zu Windkraftanlagen dieser Größenordnung würde diesen besonderen Bildungs- und Erfahrungsraum massiv beeinträchtigen. Ganz zu schweigen, von dem Lärm in	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	unmittelbarer Umgebung zu den Windkraftanlagen. Uns Ohnastettern ist der Waldkindergarten sehr wichtig, da in unserem Ort keine andere Betreuungseinrichtung vorhanden ist und Ohnastettten auch weiterhin attraktiv für junge Familien bleiben soll. Neben den bereits genannten Aspekten, in meiner letzten Stellungnahme, wie Lärmbelästigung, Schattenschlag und der Gefährdung geschützter Tierarten, wie dem Rotmilan und Fledermäusen, kommt hier also noch der Schutz einer besonders sensiblen sozialen Einrichtung hinzu. Ein Waldkindergarten lebt von seiner ruhigen, naturnahen Umgebung und ist auf ein stabiles ökologisches Gleichgewicht angewiesen. Aus diesen Gründen bitte ich eindringlich darum, das Vorranggebiet RT-02 in der vorliegenden Form nicht weiterzuverfolgen.	
Privat ID: 719 28.08.2025	im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung des Vorranggebiets RT-02 südlich von Ohnastetten weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die betroffene Fläche teilweise als Bodenschutzwald ausgewiesen ist. Bodenschutzwald erfüllt eine besonders wichtige Funktion: • Er schützt den empfindlichen Boden vor Erosion, Austrocknung und Verdichtung. • Er reguliert den Wasserhaushalt und verhindert oberflächlichen Wasserabfluss, was insbesondere in Hanglagen wie bei der Geländeerhebung südlich von Ohnastetten von besonderer Bedeutung ist. • Er dient der dauerhaften Sicherung von Waldfunktionen im Interesse des Allgemeinwohls (§ 30 LWaldG BW i.V.m. §12 LWaldG BW). Die Rodung oder erhebliche Veränderung von Bodenschutzwald ist gesetzlich besonders streng geregelt und grundsätzlich nicht zulässig, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse nachgewiesen werden kann, das die Schutzfunktion überwiegt – was in diesem Fall aus meiner Sicht nicht gegeben ist. Zudem steht der Verlust von Bodenschutzwald im klaren Widerspruch zu den aktuellen klimapolitischen und ökologischen Zielsetzungen, insbesondere dem Erhalt von Ökosystemleistungen und der Resilienz gegenüber Extremwetterereignissen. Ich fordere daher, die bodenschutzrechtlichen Aspekte im Rahmen der Planung mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen und die Ausweisung des Vorranggebiets RT-02 auch aus forst- und naturschutzrechtlicher Sicht nicht weiterzuverfolgen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 720 11.08.2025	Der Rammert ist ein Kleinod das erhalten werden muss. Die Windräder zerstören die ganze Ökologische Nische im Rammert. Es ist ein Erholungsort für uns Menschen und Tiere.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 721 11.08.2025	im Rahmen des aktuellen Bürgerbeteiligungsverfahrens möchte ich meine Bedenken zur geplanten Ausweisung des Vorranggebiets TÜ01 für Windkraftanlagen vorbringen. 1. Erhebliche Umweltauswirkungen: Laut Schlussbewertung des Umweltgutachtens ist regional mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	2. Schutzwürdige Arten: Der NABU hat in einer Studie den Nachweis mehrerer streng geschützter Tierarten erbracht, darunter Greifvögel wie der Rotmilan sowie 12 Fledermausarten, von denen einige vom Aussterben bedroht sind.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Überdimensionierte Flächenplanung: Der derzeitige Planungsumfang umfasst 2,78 % der Gesamtfläche – dies liegt 50 % über dem Mindestbedarf von 1,8 %. Eine Reduktion wäre im Sinne eines ausgewogenen Ausbaus sinnvoll.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Geringes Windaufkommen: Das Windpotenzial im Gebiet TÜ01 liegt an der Untergrenze des empfohlenen Mindestwertes, was die Effizienz der Anlagen infrage stellt.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Massive Eingriffe in Natur und Boden: Für den Bau sind ca. 10 m breite, dauerhaft mit Siebschutt befestigte Zufahrtswege notwendig. Die Schwertransporte führen zu erheblicher Bodenverdichtung und dauerhaften Veränderungen des Naturraums.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Hohe Lärmbelastung: An der Nabe der Anlagen werden bis zu 107 dB erreicht – vergleichbar mit einem sehr lauten Motorrad oder einem Presslufthammer. Dies beeinträchtigt sowohl Waldbewohner als auch nahegelegene Wohnbebauung erheblich.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	7. Ungünstige Gesamtbewertung: In Bezug auf Naturschutz, Lärmimmissionen sowie Klima-, Wasser- und Bodenschutz liegt TÜ01 auf einem der letzten Plätze aller 32 Vorranggebiete. Angesichts der ohnehin 50 % über dem Mindestmaß liegenden Gesamtplanung sollte TÜ01 daher verworfen werden.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Angesichts dieser Punkte halte ich das Vorranggebiet TÜ01 für ungeeignet. Es gibt alternative Flächen, die geringere Eingriffe in Natur, Artenvielfalt und Lebensqualität der Menschen erfordern. Ich bin durchaus ein Freund von erneuerbaren Energieen und habe selbst auch eine PV Anlage auf dem Dach. Meine noch funktionsfähige Gasheizung habe ich durch eine Luftwasserwärmepumpe ersetzt ohne dass dies "nötig" gewesen wäre sondern einfach um einen Beitrag zu leisten, der auch effizient und sinnvoll ist. Aber zu diesem hohen Preis, der wenigen Effizienz, den Rammert durch Windkraftanlagen nachhaltig zu schädigen sehe ich als absolut falsch an und hoffe sehr, dass das Gebiet TÜ01 verworfen wird.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 722 12.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung. Ich bin für den Ausbau der Windenergie. Ich hoffe, diese Mail geht nicht unter in den vermutlich vielen Gegendarstellungen. Ich kenne in Deutschland Dörfer entlang der Fulda (Fluss): ICE-Strecke und Autobahn und dann auch noch Windräder. Was wäre da in St. Johann los? Bitte lassen Sie mir eine schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme zukommen. Verwendung, Weiterleitung, Veröffentlichung, Zitate etc. der Mail erlaube ich nur anonym (ohne Nennung meines Namens, Adresse o.ä.).	Kenntnisnahme
Privat ID: 723 12.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar: 1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Anwohnerschutz.	
	Desweiteren ist nicht schlüssig, warum der Regionalverband die Alternative zugunsten der Fläche RT-02 abgelehnt hat und auch die Kriterien hierfür. Das Gebiet Gebiet Hesselbuch / Birkhau tangiert die Bevölkerung nicht, da nicht Südseite. Keine Schlagschatten, höhere Windausbeute, kein Abholzen von gewaschsenem Wald. Warum spielen die Bedürfnisse der Bewohner von Ohnastetten eine untergeordnete Rolle und es wird hier auch noch geringere Windausbeute erwirtschaftet! Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar. Bitte lassen Sie mir eine schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme zukommen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Leitprinzipien, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 723 28.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Ich möchte meinen letzten Widerspruch erweitern: Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar: 1. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen. Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 724 12.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf mein Wohnhaus. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für meine Familie um mich sind unzumutbar und würden uns zum weg ziehen zwingen um nicht zu erkranken. Wieso wird ein Gebiet auf der Südseite von einer Ortschaft in erhöhter Position ausgewiesen obwohl im Nordbereich RT18 eine Sinnvolle Alternative steht. Wie wollen Sie den Schattenschlag der Anlage verhindern, der bei diesem Standort und tiefstehender Sonne zwangsläufig auftritt? Wie wollen Sie die Lärmbelastung verhindern die permanent uns beschallen wird. Nicht nur den Infraschall sondern auch die Windgeräusche die durch überwiegend Süd-West Wind direkt zu uns getragen wird.? Wie wollen Sie unsere Böden, die überwiegend aus einer dünnen Humusschicht über Stein und Fels besteht, vor Austrocknung durch die Luftverwirbelungen schützen? Wer ersetzt uns den Wertverlust unserer Immobilien die von vorher ´Lage mit Naturblick´ in `Industrie Randgebiet´ abgestuft wird? Wir leben hier im Einklang mit der Natur und unseren Tieren und unter dem Deckmantel des Klimaschutzes wollen Sie und dieses Zerstören obwohl es für den Schutz der Menschen hier einen Alternativstandort gibt. Ich bitte Sie nochmals ausdrücklich dieses zu prüfen. Ein Bericht von [Nameanonymisiert] (auf YouTube) zeigt deutlich wie sinnlos die Anlagen hier im Wald sind ,und warum auch noch so menschenverachtend, wenn es eine Alternative gibt die wenigstens den gesundheitlichen Aspekt für uns Menschen hier gibt. Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar. Bitte lassen Sie mir eine schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme zukommen.	aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Bodenschutz, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Leitprinzipien, Schattenwurf, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wertminderung Immobilien, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 725 12.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann - Ohnastetten. Die geplanten Windkraftanlagen sind mit einer geplanten Höhe von 285 m plus die 70 m Höhe vom Hügel um über 100 m höher als der Stuttgarter Fernsehturm. -Das führt in der Größenordnung zur unverhältnismäßigen Lärmbelästigung - tieffrequente	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Geräusche und periodische Lärmemissionen. - Schattenschlag und deutlich sichtbare Dominanz der Windanlagen. - Giftiger Abfall durch Materialverschleiß (Flügel) für Menschen, Tiere und Pflanzen -Versiegelung der Böden durch metertiefe und großflächige Fundamente. -Mit der großen und tiefen Versiegelung erreicht man keinen Klimaschutz die Erde erwärmt sich noch mehr, wie man in den Städten sieht. Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets RT-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastung der Menschen von St. Johann - Ohnastetten wären im Fall einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar. Bitte lassen SIe mir eine schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungsnahme zukommen.	Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Schattenwurf. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 726 12.08.2025	ich spreche mich entschieden gegen die Ausweisung des Vorranggebiets TÜ01 aus. • Laut Gutachten kann das Vorhaben zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. • Es wurden streng geschützte Arten (u. a. Rotmilan, 12 Fledermausarten, teils vom Aussterben bedroht) im betreffenden Gebiet nachgewiesen. • Die Flächenplanung ist mit 2,78 % statt der erforderlichen 1,8 % überdimensioniert. • Schlechtes Windpotenzial, da an der unteren Grenze des Mindestwerts. • Massive Eingriffe in Natur und Boden durch breite Zufahrtswege, dauerhafte Bodenverdichtung. • Hohe Lärmbelastung (bis 107 dB) für Waldtiere und Anwohner. • Schwache Gesamtbewertung: TÜ01 liegt naturschutz- und umweltfachlich auf einem der letzten Plätze aller 32 Vorranggebiete. Angesichts dieser Fakten und der ohnehin 50 % über dem Mindestmaß liegenden Gesamtplanung fordere ich, TÜ01 ersatzlos zu streichen, schließlich sind Tiere und Menschen überall betroffen, nicht nur im Rammert.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Bodenschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Flächenbeitragswert, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Naturschutz, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 728 15.08.2025	1) Gleichbehandlung im zweiten Beteiligungsverfahren zum Thema Flächenkulisse im Regionalverband Neckar Alb: Fristen für Bürgereinwendungen versus Fristen für Stellungnahmen der Fachbehörden Mit großer Verwunderung musste ich feststellen, dass für die 2. Runde des Beteiligungsverfahrens die Bürger nur 4 Wochen Zeit für Stellungnahmen haben – die Fachbehörden aber 2 Monate. Warum wird hier unterschiedliches Maß zugrunde gelegt. Haben Fachbehörden, deren Mitarbeiter in Vollzeit und gegen Bezahlung arbeiten, weniger Zeit als Bürger, die sich in der Freizeit – und in diesem Falle sogar in der Ferienzeit – mit dem komplexen Sachverhalt auseinandersetzen müssen, andere Rechte? Das ist ein klarer Verstoß gegen die Gleichbehandlung von Einwendungen im Beteiligungsverfahren und eine große Benachteiligung der Bürger. Die Aussage von Herrn Höschele bei der öffentlichen Sitzung des Regionalverbandes am 22.7.2025: „Wir ärgern nicht die Öffentlichkeit sondern Ziel ist, die Fristen des Verfahrens einzuhalten, daher die kurze Frist von 4 Wochen für die neuen Bürgereingaben - die Region wollte eigentlich schon im September 2025 den finalen Beschluss fassen - nun bleibt bis Jahresende nicht mehr viel Zeit und Puffer für Unvorhergesehenes!“ ist keine zufriedenstellende Aussage, da Sie ja gerade den Bürger in seinen Rechten zur Teilnahme an den Bürgereinwendungen einschränkt. Auch ist es gegenüber den Bürgern nicht zu vertreten, dass in einer vorgelagerten nicht öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses des Regionalverbandes die Verlängerung der Bürgereingaben von 4 auf 8 Wochen oder länger – also geheim –	Die Fristsetzung sowie der Zeitraum der Offenlage entsprechen den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 12 Abs. 4 LPlG i. V. m. § 9 Abs. 2 und 3 ROG, die Unterlagen einen Monat öffentlich auszulegen. Die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme in einer erneuten Anhörung können weiter angemessen verkürzt werden. Die Erstanhörung umfasste eine dreimonatige Frist. Bei der erneuten Anhörung wurde bewusst von einer Fristverkürzung, von der gesetzlichen Mindestfrist für die Öffentlichkeit, abgesehen und stattdessen die reguläre Mindestfrist von einem Monat vollständig gewährt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Gleichbehandlungsgrundsatz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	beschlossen wurde und an der Sitzung am 22.7.2025 nur verkündet wurde, obwohl Bürgereingaben zur Fristverlängerung vorlagen. Andererseits wurde in der Sitzung am 22.7.2025 die ursprünglich geltende Frist von 3 Monaten für die Fachbehörden auf Antrag auf 2 Monate beschlossen. Insgesamt ist dieses Verfahren ein eindeutiger Verstoß gegen die Gleichbehandlung von Eingaben zur 2. Beteiligungsrunde zur Festlegung der Flächenkulisse für die Windkraft in der Region Neckar Alb. Zudem widerspricht dieses Vorgehen der von Ihnen von Anfang proklamierten frühzeitigen und umfangreichen Bürgerbeteiligung!	
	2) Information an die Bürgerschaft zur öffentlichen Sitzung des Regionalverbandes zur Festlegung der neuen Flächenkulisse Es ist ein klarer Verstoß der aktiven Informationspflicht des Regionalverbandes zu einer solche wesentlichen Entscheidung in der Sitzung am 22.7.2025 zur Festlegung der neuen Flächenkulisse für Windkraft in der Region. Die Ankündigung wurde teilweise in der Presse aufgenommen aber nicht in jeder Presse in der Region. Von daher kommt der Regionalverband seiner von Beginn an immer wieder kommunizierten Pflicht und der immer wieder prolongierten Selbstverpflichtung der intensiven Bürger-Beteiligung und -Einbeziehung nicht gerecht. Auch wurde von den an der Regionalversammlung beteiligten Bürgermeister in der Region in nur ganz wenigen Einzelfällen die Information an die jeweiligen Bürger der Gemeinden zum Vorgehen in der Regionalversammlung im Vorfeld der Sitzung am 22.7.2025 kommuniziert. Als Bürger wird mir durch dies Vorgehensweise klar vermittelt: „Wir machen alles geheim und ohne Öffentlichkeit!“ Das praktizierte Vorgehen ist ein klarer Widerspruch zu der zugesagten intensiven Bürgerbeteiligung zu allen wesentlichen Schritten in diesem Themengebiet Festlegung der Flächenkulissen für Windkraft in der Region.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Die Einladung sowie die Bekanntgabe der Tagesordnung zur Sitzung der Verbandsversammlung am 22.07.2025 erfolgte frist- und formgerecht gemäß der rechtlichen Vorgaben. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3) Information der Bürger zum aktuellen Stand im Regionalverband In den bisherigen öffentlichen Veranstaltungen zur Windenergie in der Region Neckar Alb wurde von den Bürgermeistern – insbesondere in Tübingen von OB Palmer – versprochen rechtzeitig, umfangreich und fortlaufend die Bürger zum Stand und der Vorgehensweise beim Thema Windkraft zu informieren. Die in manchen Gemeinden durchgeführten Bürgerspaziergänge wurden in Tübingen für das Gebiet TÜ 01 mit den Argumenten nicht durchgeführt - wir finden keinen gemeinsamen Termin wo alle wesentlichen Beteiligten Zeit haben. Bei genauer Nachfrage wird vermittelt, dass manche Behördenvertreter hierzu keine offiziellen Stellungnahmen abgeben dürfen! - in der Gemeinderatssitzung Tübingen wurde dann noch die Zusage erteilt, dass man nach der Sommerpause einen Termin mit der Öffentlichkeit durchführen will, wo man die derzeit definierten Standorte für Windräder in TÜ-01 begründen will! Das Argument „keine Terminfindung möglich“ ist schon ein Affront gegenüber den Bürgern und ein klarer Beweis, dass Bürgerbeteiligung bei der Verwaltung keine hohe Priorität hat. Da im Herbst alle formalen Schritte im Regionalverband abgeschlossen sind, ist dieses Vorgehen ein klarer Betrug am Bürger – d.h. die Bürger werden nur informiert, wenn	Informationen zur Beteiligung im Rahmen der regionalen Windenergieplanung des Regionalverbandes Neckar-Alb siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Für die örtliche Bürgerbeteiligung muss auf die Zuständigkeit der Stadt Tübingen verwiesen werden. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Fakten geschaffen wurden! Meiner Ansicht nach ist das ein klarer Verstoß der mehrmals öffentlich zugesagten fortlaufenden Bürgerbeteiligung durch den OB der Stadt Tübingen und durch die Ortsvorsteher/innen der Gemeinden Weilheim, Kilchberg und Bühl. Zudem ist es nicht im Sinne der frühzeitigen Einbeziehung der Bürger, wenn die Bürger quasi per Zufall die neuen Fristen für Bürgereinwendungen für die 2. Beteiligungsrunde erfahren. Um dies sicherzustellen müssen nun die Versäumnisse der Verwaltung durch von Bürgern organisierten Veranstaltungen erfolgen – wie am Beispiel 1.8.2025 in Weilheim! D.h. ein Versprechen der Behörde wird nicht eingelöst und muss durch Privatinitiative ersetzt werden. Ist das die „neue“ Politik in Tübingen, in der Region Neckar Alb? Auch hier wieder ein klarer Verstoß gegen die auferlegte Selbstverpflichtung der Verwaltung die Bürger frühzeitig in die Verfahrensschritte einzubinden.	
	4) Nachteile der Bürger bei den Bürgereinwendungen in der 2. Beteiligungsrunde Da die Bürgereinwendungen der 1. Beteiligungsrunde ein Dokument mit mehr als 1.500 Seiten hervorgebracht hat und in der 2. Beteiligungsrunde bei sinnvollen Bürgereingaben - und wohl auch im Interesse des Regionalverbandes – nur neue Fakten bzw. Widersprüche, Defizite, Deltas, Ergänzungen eingebracht werden sollten, stellt sich schon die Frage: Wer soll das in 4 Wochen Einwendungszeit erarbeiten. Das Vorgehen ist ganz klar darauf ausgerichtet, die Bürger quasi mit der Masse der Daten soweit abzuschrecken, dass möglichst keine bzw. nur wenige oder pauschale Einwendungen eingebracht werden. Das Vorgehen ist ein klarer Verstoß der Bürgerbeteiligung, Chancengleichheit und aufgrund der vorliegenden Fakten ein klarer Verstoß „Nichtbachbares“ den Bürgern zuzumuten! Zudem ist es nicht rechtmäßig, dass Bürger – wenn Sie KI zur Verfügung nehmen um mögliche Widersprüche, Defizite, Deltas, Ergänzungen Defizite – herauszuarbeiten sich qualifizierte KI anschaffen müssten. Das widerspricht der Verhältnismässigkeit der Mittel für Bürgereinwendungen und der Chancengleichheit gegenüber den Mitarbeitern bei den Fachbehörden, die sicherlich von den Behörden bereitgestellte qualifizierte KI nutzen können.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Die Fristsetzung und der Zeitraum der Offenlage entsprechen den gesetzlichen Vorgaben gemäß §12 Abs.4 LPIG i. V. m. § 9 Abs. 2 und 3 ROG. Die synoptische Darstellung der 1. Beteiligungsrunde sowie der Umgang mit den Einwendungen, diente der Information zum aktuellen Stand der Behandlung der Stellungnahmen. Für die Beantwortung der Stellungnahmen musste Unterstützung bei der Digitalisierung in Anspruch genommen werden, die Beantwortung erfolgte ohne die Nutzung von KI. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5) KI als Auswertungstool versus fachmännisch bewertete und beschriebene Stellungnahme Es ist schon mehr als verwunderlich, dass die Stellungnahmen des Regionalverbandes zu den Einwendungen der 1. Bürgerbeteiligung oftmals sehr pauschal, standardisiert, in Raster gepasst, oftmals sehr allgemeingültig und weniger auf die einzelnen Einwendungen und Argumente der Bürger eingehend erstellt wurden. Da Herr Dr. Seidenmann bei der Sitzung im Regionalverband am 22.7.2025 darauf hingewiesen hat, dass – insbesondere aufgrund der mehr als 400.000 Einwendungen – KI zur Auswertung hinzugezogen wurde, stellt sich vor dem Hintergrund der obigen Aussagen schon die Frage: Welchen individuelle Rückmeldung zu den spezifischen Punkten der Bürger gibt es? Hier entsteht der Eindruck – und es ist wohl auch so – dass alle Einwendungen in gewisse Raster gepackt wurden. Leider sind dabei sicherlich einzelne Detailbetonungen, -beschreibungen wohl unter den Tisch gefallen was nachteilig für die Qualität der Bewertungs-Ergebnisse ist. Die Antworten auf die Bürgereinwendungen sind sehr pauschal und würden bei	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Für die Beantwortung der Stellungnahmen musste Unterstützung bei der Digitalisierung in Anspruch genommen werden. Für die Sortierung der überwiegend gleichen oder ähnlichen Stellungnahmen wurden Prinzipen der KI eingesetzt. Die Beantwortung erfolgte ohne die Nutzung von KI. Durch die thematische Bündelung konnte eine umfassenden und ausführliche Beantwortung einzelner inhaltlicher Themenblöcke sowie eine kompaktere Darstellung erreicht werden. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Detailbewertung auf das jeweilige Gebiet sicherlich anders und klarer ausfallen. Vor diesem Hintergrund ist der Einsatz von KI bei der Bewertung der Ergebnisse ein klarer Verstoß der intensiven und individuellen Prüfung der Einwendungen.	
	6) Stromableitungen / Netzableitungen / Trassenplanung / Stromspeicher Es ist schon mehr als unseriös, dass bei der Festlegung von potentiellen Windkraftgebieten Stromableitungen / Netzableitungen / Trassenplanung / Stromspeicher nicht ausreichend in der Bewertung berücksichtigt werden. Die Eignung und der potentielle Aufwand, wo der Strom von Windrädern eingespeist werden kann – wenn die Windräder dann in dem definierten Gebieten – tatsächlich gebaut werden, muss doch bei der Festlegung von Gebieten berücksichtigt werden. Diese Bewertung erst auf den künftigen Betreiber zu schieben ist doch unseriös, wenn gleichzeitig Gebiete, von vornherein ausgeschlossen werden wos weniger Aufwand bereitet. Diese Nichtbewertung der Gebiete auf kostengünstige Anschluss und Eignung an den Netzanschluss ist ein nicht vertretbarer Planungsfehler des Regionalverbandes und führt im Endeffekt zu unnötiger Verteuerung der Windkraftprojekte in der Region, wenn die Netzanbindung dann bei Realplanung aufwändig wird. Hier muss von Regionalverband für alle definierten Gebiete in der Flächenkulisse ein Abschätzung des Aufwandes erfolgen Konkret heisst das: Wenn quasi nur Gebiete zur Verfügung stehen, die hohen Aufwand für den Anschluss an die Netzinfrastruktur bedingen, werden Betreiber quasi in eine Investitionsfalle gelockt, mit Folgekosten, die der Regionalverband aufgrund unzureichender Berücksichtigung der notwendigen Kriterien für die Auswahl von Windkraftgebieten mit impliziert hat. Insbesondere bei der aktuell und wohl auch künftig knappen Kassenlage „Zeitenwende“ sind derartige Kriterien im Verlauf des Verfahrens zu ergänzen, auch wenn sie bisher nicht Bestandteil des Kriterienkataloges waren! Hinzu kommt, dass ja derzeit der Ausbau der Nord-/Süd-Stromtrassen erfolgt. Wichtig dabei ist – und das sollten Sie nicht außer Acht lassen - dass der Ausbau der Nord-/Süd-Trassen einerseits für den Transport des Stromes von Norden nach Süden notwendig ist, der zweite, aber wesentlichere Aspekt ist, dass genau diese Trassen auch für den Transport von Strom von Süden nach Norden benötigt werden wenn Netzausgleiche, Netzstabilitäten, etc. gefordert sind. Schlussendlich bedeutet das, dass bei vollständigem Ausbau der Nord-/ Süd-Stromtrassen eher die im Süden angesiedelten Gaskraftwerke zum Ausgleich von Netzstabilitäten diese Leitungen nutzen und der von Süden nach Norden produzierte Strom! Also werden und müssen die Nord-/Südtrassen – entgegen jeglicher Gerüchte – unbedingt gebaut werden. Insofern sind Windkraftanlagen im Süden – insbesondere in windschwachen und somit un-effizienten Gebieten – eher nachteilig weil dauerhaft viel und günstiger Strom von Norden nach Süden transportiert wird. Zudem ist in keiner Stellungnahme oder Bewertungslogik des Regionalverbandes die Eignung von Windkraftgebieten für den Anschluss von Stromspeicher erwähnt. Fakt ist: Alle Fachgremien weisen heute darauf hin, dass Stromspeicher zusammen mit Windkraftanlagen ein großer Vorteil für die Netzauslastung und die Netzstabilität sind. Im Gegenteil: Es werden wesentliche Kriterien zur Absicherung eines Windparks nicht in die Bewertung aufgenommen, obwohl diese – wie bei TÜ-01 erhebliche Einschnitte in die Landschaft – ins Umspannwerk bei Nehren bedeuten.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente Netzausbau/Netzstabilität, Stromspeicherung, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Diese Einschnitte in die Landschaft für die Netzanbindung sind in der aktuellen Bewertung der potentiellen Windkraftgebiete durch den Regionalverband in der Umweltbilanz an keiner Stelle berücksichtigt. Bei Berücksichtigung dieser Umwelteingriffe würde die Umweltbilanz des Gebietes TÜ-01 sich deutlich verschlechtern. Insofern liegt hier ein klarer Fehler bei der Gesamt-Bewertung der Umweltauswirkungen für TÜ-01 vor.	
	7) Stromspeicher versus Windräder in windschwachen Gebieten Die aktuellen Erkenntnisse zeigen, dass Deutschland ca. 60 Milliarden Euro Mehrkosten hat, weil Deutschland massenhaft grünen Strom verschenkt – dabei liegt die Lösung so nah! Im Norden Deutschlands liefern Windräder besonders viel Strom, doch der wird nicht immer in vollem Ausmaß genutzt. Deutschland muss immer mehr Ökostrom ab-regeln. Ohne Speicher steigen Importe und Energiekosten – bis zu 60 Milliarden Euro Mehrkosten/Jahr drohen. Wenn also zu viel Strom aus Wind und Sonne produziert wird, aber niemand ihn gerade braucht, verpufft ein Teil der Energie ungenutzt. Dieses Problem wird in den kommenden Jahren zunehmen – denn das deutsche Energiesystem soll bis 2045 vollständig klimaneutral werden. Laut einer neuen Studie der Leibniz Universität Hannover könnte der gezielte Ausbau von Stromspeichern und Elektrolyseuren entscheidend dazu beitragen, Kosten zu senken und erneuerbare Energien besser zu nutzen. Die Forscher haben ein Modell entwickelt, das die Entwicklung des Energiesystems bis 2050 simuliert. Ergebnis: Ohne ausreichend Flexibilität droht nicht nur der Verlust von Ökostrom, sondern auch ein Anstieg der Importe und Milliarden an Mehrkosten. Speicher helfen, Ökostrom effizient zu nutzen! Im optimierten Szenario wird etwa ein Drittel des erneuerbaren Stroms zunächst zwischengespeichert oder in Wasserstoff umgewandelt. Diese Flexibilität sorgt dafür, dass Strom aus Wind- und Solaranlagen nicht ab-geregelt werden muss, wenn er gerade nicht gebraucht wird. „35 Prozent des erneuerbaren Stroms werden zunächst in Batterien zwischengespeichert oder von Elektrolyseuren in Wasserstoff gewandelt“, heißt es in der Studie. Dieser Wasserstoff kann zum Beispiel in der Industrie weiterverwendet werden. Batteriespeicher hingegen gleichen vor allem tägliche Schwankungen aus – etwa wenn tagsüber viel Solarstrom produziert wird, aber erst am Abend gebraucht wird. Der Nord-Süd-Unterschied: Das Modell zeigt: Die Verteilung der Anlagen muss sich am regionalen Stromangebot orientieren. Im Norden Deutschlands gibt es viel Windkraft – dort rechnet sich der Einsatz von Elektrolyseuren besonders. Im Süden, wo Solarstrom dominiert, braucht es vor allem Batteriespeicher. In Bayern und Baden-Württemberg sollen laut Studie bis 2050 über 120 Gigawattstunden Speicherkapazität aufgebaut werden.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien,Netzausbau/Netzstabilität, Stromspeicherung, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Auch im nordwestlichen Niedersachsen sind große Kapazitäten vorgesehen. Grund dafür sind hohe Windstrommengen von See und günstige geologische Bedingungen für Wasserstoffspeicher in Salzkavernen. Verzögerter Ausbau verursacht enorme Kosten: Was passiert, wenn der Ausbau nicht schnell genug gelingt? Laut Szenario könnte sich die Menge an ungenutztem Strom – die sogenannte Ab-Regelung – in den Jahren 2035 und 2040 um 85Prozent erhöhen. Dann müssten jährlich rund 75 Terra-Wattstunden Strom abgeschaltet werden – so viel wie rund 15 Millionen Haushalte verbrauchen. Alexander Mahner, Erstautor der Studie, warnt: „Wenn wir das nicht in ausreichendem Maße tun, könnten die Gesamtkosten der Energiewende um bis zu 60 Milliarden Euro steigen, weil wir mehr Importe benötigen.“ Hundert Terra-Wattstunden Verlust pro Jahr: Wird die Leistung von Speichern und Elektrolyseuren dauerhaft auf einem zu niedrigen Niveau gehalten, steigen die Ab-Regelungsverluste an. Bis zu 100 Terra-Wattstunden pro Jahr an ungenutztem Strom wären die Folge – viermal mehr als im optimierten Szenario. Besonders betroffen: Regionen mit vielen Solar- oder Windanlagen, etwa Bayern und das nordwestliche Niedersachsen. Gleichzeitig müssten rund 20Prozent mehr Wasserstoff und Wasserstoffderivate aus dem Ausland bezogen werden. Das treibt nicht nur die Gesamtkosten um über 60 Milliarden Euro in die Höhe, sondern macht das Energiesystem auch deutlich anfälliger. Investitionen zahlen sich früh aus: Die Studie zeigt auch, wie sich sinkende Technologiepreise auswirken. Wenn Elektrolyseure und Batteriespeicher um 25Prozent günstiger würden, könnte die Ab-Regelung ab 2035 um rund 30 Terra-Wattstunden reduziert werden. Das entspricht fast der Hälfte des heutigen Stromverbrauchs in Berlin. Speicher entlasten das Netz und erhöhen Akzeptanz: Neben dem wirtschaftlichen Vorteil hat der gezielte Ausbau auch gesellschaftliche Effekte: Durch mehr Flexibilität lassen sich Stromüberschüsse regional besser nutzen – das entlastet das Stromnetz und reduziert die Zahl zusätzlicher Windräder. „Die systemdienliche Ansiedlung kann die Anzahl der benötigten Windräder zur Erreichung der politischen Ziele reduzieren“, heißt es in der Studie. Das könnte die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöhen, insbesondere in Regionen, in denen der Netzausbau oder neue Windparks umstritten sind oder die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben ist.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Von Odysseas Grigoriadis; Das Original zu diesem Beitrag "Deutschland verschenkt grünen Strom – ohne Speicher kostet die Energiewende bis zu 60 Milliarden mehr" stammt von Smart Up News. Schlussendlich heißt das für Regionen mit windschwachen Gebieten: Investition in Speicher ist effektiver und effizienter für die Region und die gesamte Volkswirtschaft. Sie müssen also im Rahmen der Ausweisung von Flächen für Windkraft genau diese Erkenntnisse mit einfließen lassen – was bisher nicht erfolgt ist. Auch wenn die aktuellen Kriterien zur Auswahl von Flächen für Windkraft diese Kriterien nicht enthalten, machen Sie einen großen Fehler, wenn Sie nicht solch aktuelle Erkenntnisse bei der Bewertung – insbesondere von Gebieten mit schwacher Windhöffigkeit – berücksichtigen! Sie können nicht einfach Fakten bei Seite schieben! Somit handeln Sie fahrlässig und nicht vorausschauend, geschweige denn nachhaltig! Sie schaffen durch das Ausweisen von Flächen für Windkraft – wie TÜ-01 – die Voraussetzungen, dass dauerhaft Subventionen benötigt werden für den Betrieb von Windkraftanlagen! Das ist in der heutigen Zeit der „Zeitenwende“ nicht vertretbar. Nutzen Sie die Chance zum strategischen umsteuern und fördern Sie stattdessen den Ausbau von Speichern in der Region Neckar Alb.	
	8) Bewertungskriterien der Matrix – Gebiet Tü-01 Es ist nicht nachvollziehbar, dass das Gebiet TÜ-01, das sich mit einer an der unteren kritischen Grenze der Bewertung befindet, weiterhin in der Flächenkulisse für Windkraft Berücksichtigung findet. Nach bereits heute vorliegenden folgenden wesentlichen Aussagen des Regionalverbandes • minus 8 Bewertungspunkte • es sind regional erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten • auf Ebene der Regionalplanung hoher Konflikt mit den Belangen des besonderen Artenschutzes gemäß verfügbarer Datenlage • Notwendigkeit einer Natura 2000-Prüfung auf Genehmigungsebene hinzu kommt • sehr geringe Windhöffigkeit, welche bereits durch wenige geringe Einflussfaktoren wie Stillstand durch Schattenschlag oder der zu erwarteten Stillstandzeiten aufgrund der • Vogel- und Fledermauspopulation den wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen gefährdet ist zusammen mit den noch nicht final vorliegenden weiteren Fakten das Gebiet TÜ-01, wenn überhaupt, nur mit hohen Auflagen und Einschränkungen als Windkraftgebiet geeignet. Hier fehlt beim Regionalverband die vorausschauende, sachlich fundierte, neutrale und Fakten-ehrliche Einschätzung der Eignung des Gebietes TÜ-01. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass der Regionalverband - unter Ausnutzung jeglicher Grenz-Bewertungen - und Nutzung der Grenzen der Auslegungen das Gebiet TÜ-01 in der Flächenkulisse haben will. Hier ist ein klarer Verstoß der Anwendung der Bewertungskriterien durch den Regionalverband vor. Zudem wurden die Punkte „konfliktbehaftetes Vorranggebiet“, „Landschaftsgebende“, Erholungs-nutzung“, “Immissionschutzwald“, “Sichtschutzwald“, „Räume für Kurz- und Feierabenderholung“,	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Eiswurf/Eisfall, Erholung, Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Naturschutz, Schattenwurf, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Der Regionalverband ist sich der Sensibilität des Raums Rammert bewusst (siehe Umweltprüfung) und hat die Flächenausweisung unter umfassender Berücksichtigung der ökologischen, landschaftlichen und raumstrukturellen Gegebenheiten vorgenommen. Die getroffene Entscheidung steht im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben und beruht auf einer nachvollziehbaren planerischen Abwägung im Rahmen des bestehenden Gestaltungsspielraums. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	„Erholungswald“ und das „EU-Gesetz zur Walderhaltung“ in der Gesamtbewertung nicht gründlich und ausreichend geprüft. a) Konfliktbehaftetes Vorranggebiet Ich kann nicht verstehen, dass ein bereits in der Vorauswahl „konfliktbehaftetes Gebiet“ als potentielle Fläche für Windkraftanlagen ausgewählt wird. Will man hier die betroffenen Bürger provozieren? Will man hier ausloten, wie hoch der Widerstand ist? Im Vergleich zu anderen Gebieten im Regionalverband sind weniger konfliktbehaftete Gebiete bereits in der Vorauswahl ausgeschieden. War da der politische Druck größer als hier in Tübingen? Ist das aus Gründen der Gleichbehandlung überhaupt zulässig. Es sollen in einem solch aufwändigen Verfahren ja 1,8 % der besten Flächen in Baden-Württemberg ausgewählt werden. Es ist vor dem Hintergrund mehr als verwunderlich, dass im Rammert überhaupt ein Vorranggebiet - und dann auch noch in diesen Dimensionen - von mehr als 600 Hektar ausgewiesen werden soll. Man will doch das Klima schützen, warum dann Windkraft an einem Standort, an dem die Folgen für das Klima (und uns Menschen!!) sehr negativ wären und das auch noch bei wenig Wind? Aus Gleichheitsgründen fordere ich daher, dass das „konfliktbehaftete Gebiet - TÜ-01“ aus den möglichen Potentialflächen herausgenommen wird, da zu viele Gründe gegen dieses Gebiet im Vergleich zu anderen Gebieten in der Region vorliegen. Der Regionalverband verstößt hier gegen die ausgewogene und gleichwertige Bewertung der Gebiete b) Landschaftsgebundene Erholungsnutzung Wenn der Rammert und seine Randgebiete als „besonders wertvolles Gebiet für Erholung und landschaftsbezogenen Tourismus“ bewertet wird, ist jeglicher Eingriff in diesem Gebiet ein Widerspruch. Zudem ist ein Erholungsgebiet in unmittelbarer Nähe zur Stadt Tübingen für die Zukunft aufgrund weiter aufheizender Stadtflächen mehr und mehr wertvoll quasi als „Zufluchtsgebiet“ für die Bevölkerung. Jeglicher Eingriff in dieses Gebiet bringt hier Nachteile für die Feierabend- und Wochenend-Erholung. Ein Eingriff durch den Bau von Windkraftanlagen wird hier sicherlich erhebliche Nachteile für Mensch und Natur mit sich bringen. Denn mittel- und langfristig sind gerade solche stadtnahmen Gebiete für die Bevölkerung „Zuflucht“ und „Ausgleich“ zu dem sich immer mehr aufheizenden Stadtgebiet. Und wenn die wenigen Touristen dann deswegen nicht mehr nach Tübingen kommen ist ja auch keinem geholfen. Von daher ist ein Ausweis für Windkraft im Rammert genauso wie bei anderen gleichartigen Gebieten nicht vertretbar und aus Gründen des Widerspruchs zum „landschaftsgebundenen naturnahen Tourismus sowie der Daseinsvorsorge“ abzulehnen. c) Immissionsschutzwald Der Rammert ist wohl ein wesentlicher Immissionsschutzwald für das Stadtgebiet Tübingen. Von daher ist eine Beeinträchtigung der Immissionen durch Windräder in der Luft in unmittelbarer Umgebung von Tübingen fahrlässig und sollte vermieden werden. Mögliche Folgewirkungen sind derzeit nicht absehbar, da diese erst mit dem Betrieb der	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

Anlagen real wirksam werden. Der Rammert ist sichtlich eines der Gebiete, das großflächig rund um Tübingen, Rottenburg und Reutlingen liegt, in dem am stärksten verdichteten Bereich der Region. Warum soll dieser Immissionsschutzwald durch Windräder gestört werden?
Klar ist, bei Ausweisung des Rammerts als Vorranggebiet für Windkraft müssen die Entscheider für die Risiken haften, wenn diese auftreten und auf die im Verfahren hingewiesen wurde!

d) Sichtschutzwälder
Wenn „Sichtschutzwälder“ nur sehr kleinflächig in der Region Neckar-Alb vorhanden sind, ist gerade eines der vorhandenen größeren Gebiete „Der Rammert“ vor Eingriffen durch den Bau von Windkraftanlagen zu schützen. Windraftanlagen würden dieses Gebiet auf Dauer verändern und somit auch das Landschaftsbild des Rammerts. Von daher ist jeglicher Eingriffen durch Windkraftanlagen im Rammert zu vermeiden.

e) Räume für die Kurz- und Feierabenderholung
Gerade das Gebiet Rammert und seine Randgebiete bietet aufgrund der räumlichen Nähe zur Wohnbebauung der Stadt Tübingen und deren Stadtteile einen bedeutsamen Wert für die Kurz- und Feierabenderholung. Kurze Wege und attraktive Naherholungsflächen werden künftig an Wert gewinnen und sollten daher nicht durch Industrieanlagen wie Windkrafträder beeinträchtigt werden.
Hinzu kommt, dass aufgrund des begonnenen Waldsterbens gerade stadtnahe Waldgebiete so wenig wie möglich durch Eingriffe gestört werden sollten. Breite Zufahrtswege, Abstellflächen und die Grundflächen für die Windkraftanlagen sind ein nicht unerheblicher Eingriff in den bestehenden Wald.
Um jegliche Risiken auf die Räume der Kurz- und Feierabenderholung durch den Bau von Windrädern zu vermeiden ist daher der Bau von Windkraftanlagen im stadtnahen Gebiet „Rammert“ strikt abzulehnen.

f) Erholungswälder
Wenn die bereits rar gewordenen Waldflächen in der Region aus Erholungsgesichtspunkten so weit wie möglich zu schützen sind, ist der vorgesehene massive Eingriff im Rammert durch die geplanten Windkraftanlagen in sich ein Widerspruch.
Stadtnahe Erholungsgebiete wie der Rammert sind für die künftige Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung in der Region mehr und mehr wertvoll und sollten daher nicht durch künstliche Eingriffe wie den Bau von Windkraftanlagen gestört werden. Oder sollen die Menschen später in die weiter entfernten Waldgebiete fahren und den CO2-Ausstoß dadurch wieder zu nichte machen, den evtl. Windräder im Rammert erbringen?
Es ist schon mehr als ein Widerspruch, dass die Stadt Tübingen
o ein Gebiet am Neckar renaturiert wird für Erholungszwecke
o am Bahnhof nach aufwändiger Sanierung nun händeringend nach Ausgleichsflächen für Naherholung gerungen wird
o zig tausend Bäume im Stadtgebiet – teilweise auf sehr engem Raum (weil kaum Platz für Bäume vorhanden ist!) – gepflanzt werden
gleichzeitig aber von der gleichen Verwaltung das Abholzen von zig Hektar Bäumen

angestrebt wird für den Bau von Windrädern uns somit Erholungswald zerstört wird.

g) Ausgleichsflächen für entfallene Bäume der Windkraftanlagen
Es ist zudem an keiner Stelle nachgewiesen oder aufgezeigt, wo die Ersatzbäume nachgepflanzt werden sollen als Ausgleichsfläche für die bei der Rodung für die Windkraft-Standorte entfallenen Flächen.
Bereits heute wird jedes Eckchen im Stadtgebiet mit einem Baum bepflanzt! Angenommen es müssen 13*0,5 Hektar Bäume gepflanzt werden stellt sich schon die Frage wo. Im Stadtgebiet von Tübingen und in den Ortsteilen ist diese Fläche auch nicht vorhanden!
Zudem sind Einzelbäume im Vergleich zu zusammenhängenden Waldgebieten ökologisch eher nachteilig!
Die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen ist wohl nicht die Lösung, denn auch diese ist in Tübingen knapp.
Da dies in der aktuellen Festlegung der Flächenkulisse nicht definiert geschweige berücksichtigt wird ist das ein klarer Formfehler!
Und wenn Sie jetzt meinen, diese Ausgleichsfläche könnte man auf der Schwäbischen Alb realisieren stellt sich schon die Frage, warum wird nicht auf diesen heute wohl nicht bewaldeten Gebieten die Windenergie geplant – zudem wäre ja dort die Windhöffigkeit auf jeden Fall deutlich besser und somit auch die Wirtschaftlichkeit.
Also tausche Fläche für Aufforstung als Ausgleichsfläche in Tübingen gegen Fläche für den Bau von Windrädern auf Freifläche und schone einen funktionierenden Wald!
Durch das Nichtausweisen der Flächen für den Ausgleich der in Tü-01 zu fällenden Bäumen verstoßen Sie gegen das Transparenzgesetz, gegen die Offenheit der Faktenlage und somit gegen ungleiche Bewertung von Flächen in der Region!

h) EU-Gesetz zur Walderhaltung
Das EU-Parlament hat für das größte Naturschutzgesetz seit über 20 Jahren gestimmt. Das Gesetz verlangt nun die Anpflanzung von drei Milliarden Bäumen und die Wiedervernässung von Mooren. Aber was genau steht in dem Gesetz, um das so sehr gestritten wurde?
Was heißt Renaturierung?
In den letzten 100 Jahren haben wir Menschen viel intakte Natur zerstört. Zum Beispiel, um Land für den Anbau von Lebensmitteln zu gewinnen, um Rohstoffe aus dem Boden zu fördern oder an Holz zu kommen. Renaturierung bedeutet, dass wir die natürlichen Lebensräume, die einst an diesen Stellen existierten, wiederherstellen. Wir reparieren also den Schaden, den wir selbst verursacht haben. Aus einem öden Feld kann wieder ein Wald, ein Moor oder ein Flussarm entstehen – wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
Renaturierung bekämpft auch die Klimakrise, weil etwa Bäume und Moore CO speichern. Intakte Natur verbessert zudem die Qualität von Wasser, Luft und Boden und mildert Naturkatastrophen wie Überschwemmungen oder Dürren. Renaturierung ist also kein selbstloser Akt, sondern etwas, von dem wir Menschen stark profitieren.
In Wäldern reichen die Maßnahmen von der Förderung einer größeren Artenvielfalt bei Bäumen über das Belassen abgestorbener Bäume im Wald bis zur völligen Nutzungsaufgabe zu Gunsten von Wildnis-Gebieten. Auch groß angelegte Umgestaltungsmaßnahmen der Landschaft wie die Wiederherstellung von Flussmäandern,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Auen und Altarmen werden genannt. Im Meer sollen Maßnahmen gegen Schadstoffe, Lärm und Plastikmüll ergriffen werden. Auch Städte sollen natürlicher und damit lebenswerter werden: Mehr Bäume, ökologische Grünflächen, begrünte Dächer und urbane Wildblumenwiesen werden da als Beispiele genannt Denn das Umwelt-Gesetz ist historisch, seit mehr als 20 Jahren hat es kein so großes Gesetz für den Schutz der Natur gegeben. Was dahinter steckt: Die EU-Mitgliedstaaten müssen bis 2030 mindestens 20 Prozent der geschädigten Lebensräume an Land und im Wasser renaturieren, um die Ökosysteme wiederherzustellen. Bis 2040 sind es 60 Prozent und bis 2050 sogar 90 Prozent. Alte Wälder in der EU sollen erhalten werden, Flüsse wieder mehr Raum kriegen und Moore wiedervernässt werden. Auch das Artensterben von bestäubenden Insekten soll bis spätestens 2030 umgekehrt werden. Mit dem Gesetz soll der Rückgang der natürlichen Lebensräume in der EU gestoppt werden. Dafür wurden für jedes Ökosysteme - nicht nur landwirtschaftliche Flächen, Meere und Wälder, sondern auch Süßwasser- und städtische Ökosysteme, rechtsverbindliche Ziele und historische Bezugsjahre für die Wiederherstellung festgelegt. Jeder EU-Mitgliedstaat soll der EU-Kommission regelmäßig die nationalen Sanierungspläne vorlegen. Wie die Staaten die EU-Ziele genau umsetzen, obliegt den Ländern selbst. Die EU zielt mit dem Umwelt-Gesetz darauf ab, mehr CO2 in den natürlichen Senken der Natur zu speichern und Extremwetter-Ereignisse abzumildern. Ein Clou, den die EVP in den Gesetzestext verhandelt hat: In Notsituationen kann die Renaturierung bei landwirtschaftlichen Ökosystemen aber ausgesetzt werden. Das wäre der Fall, wenn zum Beispiel die Ernährungssicherheit gefährdet wäre, weil nicht genug Anbauflächen zur Verfügung stehen. „Das Gesetz wird helfen, Europa sicherer und gesünder zu machen! “Bundesumweltministerin Steffi Lemke zeigte sich erfreut angesichts des neuen Naturschutz-Gesetzes. „Das ist eine großartige Nachricht“, sagte sie mit Blick auf die Zustimmung des Parlaments. Alle seien auf intakte und gesunde Ökosysteme angewiesen, so die Grünen-Politikerin. Die SPD-Europaabgeordnete Delara Burkhard bezeichnete das Gesetz als größte Errungenschaft im Hinblick auf Naturschutz in der EU seit Jahrzehnten. „Trotz erheblicher Abschwächung im parlamentarischen Verfahren ist die Entscheidung ein Meilenstein zur Stärkung von Natur und Biodiversität in Europa", sagt Heike Vesper, Politik-Vorständin der Umweltschutzorganisation WWF. „Sie bietet die historische Chance, Europas Natur in einer Zeit auf den Pfad der Erholung zu bringen, in der der Kontinent von schlimmen Überflutungen, Dürren und Waldbränden heimgesucht wird.“ Vesper ist überzeugt: Das Gesetz wird helfen, Europa sicherer und gesünder für seine Bewohnerinnen und Bewohner zu machen.” Vor diesem Hintergrund ist die Rodung von Waldflächen in einem Fauna- und artenreichen Wald und stadtnahen Wald wie dem Rammert mit vielfältiger Biodiversität nicht verantwortbar. Die Flächen für die Fundamente und Abstellflächen sowie die neu zu schaffenden Zufahrtswege (Schneisen) sind dauerhaft für diesen stadtnahen Erholungswald verloren und widersprechen somit dem neuen EU-Gesetz. Der Bau von Windrädern in einem funktionierenden Biowald in unmittelbarer Nähe zur Stadt Tübingen widerspricht dem Grundprinzip des neuen EU-Waldgesetzes „Wir reparieren also den Schaden, den wir	

selbst verursacht haben“. Denn durch Windräder wird mehr Schaden in dem Walgebiet angerichtet.
Und: Wo sollen die Ausgleichflächen für die verlorenen Waldgebiete aufgrund des Baus von Windkraftanlagen im Rammert in der Region Tübingen geschaffen werden, wo ja bereits jetzt durch nicht unerhebliches Waldsterben in vielen Wäldern vorhandene Waldfläche verloren gehen.
Die Ausweisung eines Waldgebietes in unmittelbarer Stadtnähe von Tübingen als Vorranggebiet für Windkraft ist vor diesem Hintergrund mehr als fahrlässig und unverantwortbar. Es kann nicht sein, dass Flächen die von dem neuen EU-Gesetz zur Walderhaltung potentiell betroffen sind bereits jetzt als Vorranggebiet ausgewiesen werden, bevor final klar ist, wie die Übertragung dieses bereits auf EU-Ebene beschlossenen Gesetzes auf die Länder und somit auf die vorhandenen Waldgebiete erfolgt.
Es ist davon auszugehen, dass gerade ein stadtnahes Gebiet unter die Regelungen des neuen EU-Renaturierungsgesetzes fällt und somit wäre die Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraft fahrlässig und nicht zukunftsfähig im Sinne der Walderhaltung.
Wo sollen die aufgrund von Windrädern notwendigen Ausgleichsflächen geschaffen werden, wenn heute noch unklar ist, wie das EU-Renaturierungsgesetz erfüllt werden soll.
Hier gibt es ganz klar nicht nur einen Zielkonflikt sondern auch einen Verstoß gegen das EU-Renaturierungsgesetz, wenn heute Flächen für Windkraft ausgewiesen werden, die die Anforderungen des EU-Renaturierungsgesetz noch verschärfen.
Der Bau von Windrädern – und somit das Ausweisen als Vorranggebiet - im landschaftsprägenden Waldgebiet „Rammert“ ist von daher strikt abzulehnen, da die Anforderungen der Renaturierung und der zu erstellenden Ausgleichsflächen für das Gebiet Tü-01 nicht erfüllt werden können.

i) Rammert Wanderwege
Die Vielzahl der Wanderwege zwischen Tübingen und Rottenburg durch den Rammert werden durch Windkraftanlagen sicherlich beeinträchtigt und können zu gewissen Jahreszeiten wegen Eisschlag der Windräder nicht begangen werden.
Zudem ist der Lärm und die Belästigung von Windrädern im stadtnahen Erholungs- und Freizeitgelände sicherlich auch nachteilig für Wanderer, Fahrradfahrer, etc.
Gerade in einem so stadtnahen Erholungs- und Freizeitgebiet wie dem Rammert wäre es mehr als schade, wenn diese Freizeit- und Naherholung nicht ganzjährig genutzt werden kann. Dies wird umso bedeutender durch die Zunahme der Erhitzung der Städte, so dass die Bürger mehr und mehr Zuflucht gerade in den stadtnahen Wald- und Erholungsgebieten suchen.

j) Ausweisung als potentielles Vorranggebiet versus konfliktbehaftetes Vorranggebiet
Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet in die engere Wahl zur Festlegung von Vorranggebieten für Windkraft genommen wird. Hinzu kommt, dass wohl einzelne Punkte noch nicht mal bewertet wurden. Dieses Vorgehen ist mehr als unverständlich und ist keinesfalls gegenüber den betroffenen Bürgern solide. Ein solches Vorgehen ist auch keinesfalls vertretbar für eine derart grundlegende Entscheidung für die Zukunft der Region.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	k) Hinweise zur Kompensation von nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Genehmigungsebene Es ist nicht verständlich, warum nachweislich ein „hochwertiger Bereich“ für Natur und Landschaft wie der Rammert als Vorranggebiet ausgewiesen wird und aufgrund des ökologisch hochwertigen Waldgebietes ein höherer Waldausgleichsflächenbedarf und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zusätzlicher Kompensationsbedarf, aufgrund des Artenschutzes, zu erwarten ist. Zudem gibt es keinerlei Aussagen, wo dieser Waldausgleichsflächenbedarf und zusätzlicher Kompensationsbedarf realisiert werden soll! Hier werden grundlegende Themen mit hoher Priorität für die nachhaltige Zukunft nicht berücksichtigt somit ist das Gebiet TÜ-01 aufgrund unvollständiger Betrachtung von Folgewirkungen abzulehnen. l) Naturräumliche Gegebenheiten Warum wird TÜ-01 als Vorranggebiet ausgewiesen, obwohl das Hauptkriterien Windhöffigkeit hier nicht besonders hoch ist? TÜ-01 liegt nachweislich und auch nach Feststellungen des RVNA in einem weniger windhöffigen Bereich. Beim Vergleich mit höher windhöffigeren Gebieten in der Region ist es ein Widerspruch und auch ein Verfahrensfehler, wenn Gebiete mit geringer Windhöffigkeit ausgewiesen werden, obwohl die 1,8 % Grenze bereits deutlich überschritten ist Von daher ist es nicht nachvollziehbar, dass das Gebiet TÜ-01 als Vorranggebiet für Windkraft ausgewiesen werden soll. m) Räumliche Verteilung auf die Gemeinden Die räumliche Konzentration im Stadtgebiet von Tübingen von Solar und Windkraft ist mit dem Ausweis des Vorranggebietes für Windkraft im Rammert deutlich über den Sollwerten pro Gemeinde. Mit der neuen Freiflächen-Solaranlage in den Traufäckern ist Tübingen Vorbild für die alternative Stromerzeugung. Warum muss Tübingen mit einem windschwachen Gebiet auf dem Rammert zusätzlich „Last“ für die Region übernehmen, wo es doch windhöffigere Gebiete in der Region Neckar-Alb gibt? Der Ausweis von weiteren Solarflächen im Gebiet Tübingen stößt sicherlich auf mehr Befürwörter als der Ausweis von Gebieten für Windkraft. n) Rangfolge der Landschaftsschutzgebiete (LSG) der Region Neckar-Alb nach Fläche (ha) Es ist mehr als unverständlich, dass ein in der Reihenfolge der Landschaftschutzgebiete an vorderster Stelle stehendes Gebiet wie der Rammert als Vorranggebiet für Windkraft ausgewählt wird. Und aktuell ist es bei Ihrer Bewertung auf einem der letzten Plätze!	
	9) Flächenkulisse - nicht berücksichtigte Flächen versus ungeeignete Flächen Anfragen beim Regionalverband, warum z. B. die Flächen RT-ZAK-01, Tü-ZAK-01, Tü-06, ZAK-12, ZAK-13, ZAK-14, ZAK-15, ZAK-16, ZAK-17 nicht in den Flächenkulissen für Windkraft berücksichtige wurden, obwohl hohe Windhöffigkeit vorhanden ist – wurden mit den Argumenten „Würden zu einer nicht zumutbaren Mehrbelastung der Bevölkerung dort führen.“ beantwortet.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Für die genannten Gebiete RT-ZAK-01, Tü-06, ZAK-12, ZAK-13, ZAK-14, ZAK-15, ZAK-16, ZAK-17 ist den entsprechendem Steckbriefen im Umweltbericht unter

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Zudem steht in der damals veröffentlichten Unterlage lapidar der Begriff drin "Gebiet wurde zurückgenommen (wird nicht weiterverfolgt)", "Konfliktbehaftetes Vorranggebiet" - als neutraler Betrachter meinte ich zu erkennen, dass hier sicherlich im einen oder anderen Fall auch der Wille der jeweiligen Ortsverwaltung bzw. der Bürger mit im Spiel gewesen ist. Meine Recherchen und Beobachtungen zeigen, dass, wenn ein Bürgermeister oder Oberbürgermeister "laut" ruft und mitteilt, „ich will Windräder in meiner Gemeinde“ und dagegen ein anderer sich eher zurückhaltend oder vorsichtig dazu äußert, der Entscheidungs- und Auswahlprozess im Regionalverband beeinflusst wurde – fand da wirklich ein "neutraler" und nach höchster Windhöffigkeit orientierte Prozeß statt? Die Aussage des Regionalverbandes: „… daß die Rücknahme von Flächen schon vor der ersten Anhörung erfolgte ausschließlich auf Grundlage von fachlichen Argumenten entsprechend unserer Planungskonzeptes und wurde im Umweltbericht dokumentiert. Bei der Festlegung der einzelnen Gebiete haben wir dabei auch die Verteilung hinsichtlich der beiden bekannten Leitprinzipen „dezentrale Konzentration“ und „dass alle Teilräume beitragen sollen“ vorgenommen.“ ist vor nachfolgendem Sachverhalt eine Farce und zeigt, dass keine „neutralen“ und „sachorientierte“ Kriterien angewandt wurden. a) Der Bürgermeister von Gomaringen hat ganz klar beim Bürgerspaziergang am 3.7.2025 öffentlich geäußert, dass er, wenn die Windräder schon kommen, dafür kämpft, dass dann die Windräder auch auf der Gemarkung Gomaringen gebaut werden - dort wohl zum Nachteil dann von Bronnweiler. Würde er sich nicht so massiv einsetzen oder sogar ablehnend agieren würden auf der Gomaringer-Gemarkung an dieser Stelle Richtung Reutlingen kein Windrad kommen b) Der Oberbürgermeister von Albstadt-Ebingen hat sich bei der Sitzung im Regionalverband am 22.7.2025 derart geoutet, dass er wohl im Vorfeld nur 2 Gebiete eingereicht hat, weil ZAK09 und das andere ideal waren im Hinblick auf Abstand zur Wohnbebauung, etc. - doch jetzt fällt das präferierte Gebiet ZAK09 weg aufgrund Eingaben der Bundeswehr! Also hat auch hier der OB im Vorfeld auf die Auswahl der Gebiete aktiv den Regionalverband beeinflusst. c) Auch der OB von Tübingen hat schon vor dem begonnenen Prozesss des Regionalverbandes in aller Öffentlichkeit verkündet, dass für ihn 3 Gebiete im Stadtgebiet Tübingen für Windkraft vorgeschlagen werden. d) Zudem hat der Oberbürgermeister von Tübingen erst vor knapp einem Jahr sozusagen ein Machtwort gesprochen und das Gebiet Richtung Derendingen eigenmächtig aus der Gebietskulisse genommen. e) Ebenfalls das gleich Vorgehen in Rottenburg – auch dort hat die Verwaltung die Gebietskulisse in den Regionalverband eingebracht und ein anderes Gebiet im Rammert bei Rottenburg eigenständig abgelehnt f) In der Gemeinde Münsingen fallen wohl 2 Gebiete weg wegen Bundeswehr, obwohl gültige Flächennutzungspläne vorlagen - der Bürgermeister wird da nochmals nacharbeiten mit der Bundeswehr also doch lokales Interesse vor „neutraler“ Bewertung!	"Anpassung vor der 1. Offenlage" die detaillierte Begründung zu entnehmen, warum die Gebiete nicht weiterverfolgt wurden. Alle genannten Gebiete weisen nachvollziehbare Gründe auf, die gegen eine weitere Verfolgung sprechen. Diese reichen von einer bestehenden Überlastungssituation – etwa durch bereits genehmigte kommunale Konzentrationszonen – über fortgeschrittene oder bindende Planungen benachbarter Regionen bis hin zu militärischen Belangen (z. B. dem geplanten Absetzgelände Waldhof), die mit einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie nicht vereinbar sind. Hinweis: das Gebiet Tü-ZAK-01 wird weiterverfolgt. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Gleichbehandlungsgrundsatz, Landschaftsschutz, Leitprinzipien, Überlastung/Umzingelung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	g) Ergänzend passt hier die Aussage von Herrn Höschle bei der Sitzung am 22.7.2025: „Der Regionalverband hat versucht kommunale Belange und Befindlichkeiten zu berücksichtigen!“ also wieder ein klarer Beweis dafür, wer sich als Gemeinde gegen Windkraft stellt bekommt keine, wer sich für Windkraft ausspricht wird bevorzugt. Wo bleibt da die „neutrale“ Bewertung? h) Zudem steht nirgends, dass alle Teilräume gleichmässig beitragen sollen: das ist ein von der Regionalversammlung und vom Regionalverband auferlegte Selbstverpflichtung, die klar gegen die rechtlichen Vorgaben der neutralen Auswahl der Gebietskulisse spricht Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche „Neutralität“ der Regionalverband in Prozess der Festlegung der Flächenkulisse für die Region verfolgt! Die oben dargelegten Beispiele – davon gibt es mit hoher Wahrscheinlichkeit noch viele weitere – zeigen, dass hier nicht sachorientiert und neutral agiert wird sondern den Wünschen der Beteiligten entsprochen wird zum Nachteil von betroffenen Bürgern. Vor diesem Hintergrund sind zudem die bisher unter den Begriffen „Gemeindeüberlastung“, „Gleichverteilung“, „Gegenwind bei Standortsuche für Windkraft“ und „Ausschluss von Bereichen mit hoher Windhöffigkeit“ nicht umfangreich und gründlich vom RVNA untersucht und hinterlegt. a) „Gemeindeüberlastung“ Der Regionalverband Neckaralb ist bis Ende 2025 beauftragt in der Region Vorranggebiete für Windenergie zu suchen. Es sollen 1,8 Prozent der Flächen ausgewiesen werden. Bisher konnte im Rahmen des derzeitigen Prüfverfahrens niemand so richtig nachvollziehbar erklären warum 9 der Top Vorranggebiete, wegen „Gemeindeüberlastung“ (also zu Deutsch man will die Windräder dort nicht!) vor Ende des Verfahrens schon ausgeschlossen worden sind. Die Energiewende funktioniert nicht, wenn in der windschwachen Region Tübingen mit das größte Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen wird und 9 der Top Flächen auf der Schwäbischen Alb einfach wegfallen. Das Windpotential auf der Schwäbischen Alb ist doppelt und dreifach so groß wie in unseren Tieflagen und somit würde 1 Windrad dort 4-9 mal so viel Strom erzeugen. Vor diesem Hintergrund sind Vorranggebiete in der Region da auszuweisen, wo Sie auch den höchsten wirtschaftlichen Ertrag erbringen und nicht im Rammert bei Tübingen. Der Regionalverband bewertet das Thema „Gemeindeüberlastung“ zu hoch im Vergleich zum Nutzen von Windkraftanlagen in den windhöffigeren Gebieten. b) Gleichverteilung Eine Gleichverteilung von Flächen im Sinne des Lastenausgleiches ist ein erheblicher Widerspruch zur wirtschaftlichen und effektiven Nutzung von Windenergie in der Region. Vor dem Hintergrund der zunehmend knappen Gelder sollten gerade für die Erneuerbaren Energien die Mittel in der Region so effektiv wie nur möglich eingesetzt werden. Regionale Gleichverteilung widerspricht hier auf jeden Fall dem effektiven und optimierten Einsatz von Investitionsmittel in langfristig tragfähige Lösungen. Von daher ist das Argument der Gleichverteilung im Falle des Rammerts hinfällig und verstößt gegen die Auswahl der effizientesten Gebiete.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	c) Gegenwind bei Standortsuche für Windräder Es ist schon ein sehr intransparentes Verfahren, das dem Ziel dem effizienten und optimierten Einsatz von Investitionsmittel für Erneuerbare Energien nicht gerecht wird, wenn Gemeinden – wie in der Südwest-Presse vom 5. April 2024 dargelegt, sich einfach aus dem Verfahren zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie herausnehmen können. Unter einem neutralen Verfahren auf Regional- und Landesebene verstehe ich, dass alle Gebiete mit den gleichen Kriterien bewertet werden – d.h. Natur, Windhöffigkeit, etc. – und dann werden die Gebiete ausgewiesen, wo die Summe der Kriterien dann am optimalsten ist. Nur so kann eine faire Gleichbehandlung nach sachlichen Gesichtspunkten erreicht werden. Die Vorab-Abwehr von Gebieten, insbesondere, die nach den Bewertungskriterien sehr geeignet sind für ein Vorranggebiet, widerspricht jeglicher Neutralität im Verfahrensprozess und stellt das ganze Verfahren in Frage. Dies wird insbesondere noch unverständlicher, wenn Gemeindeverwaltungen in Gebieten, wo Windkraftanlagen eher unwirtschaftlich betrieben werden können (wegen zu geringer Windhöffigkeit) aus Übereifer Gebiete vorschlagen, dort aber später evtl. nicht gebaut werden kann, weil sich kein Investor findet. Und wenn solche Gebiete, wo es wirtschaftlich sinnvoll ist von Vornherein ausgeschlossen sind, weil die Gemeinde das nicht will ist das nicht nachvollziehbar. Und wenn dann derartige Entscheidungen nur dann getroffen werden können, weil die EE-Umlage evtl. negativen Effekt ausgleicht baut das Ganze auf nicht mittel- und langfristig stabilen Grundlagen. Wenn sich die Regelungen für die EE-Umlage ändern brechen dann die Vorteile für ein nicht ausreichend windhöffiges Gebiet weg. Das ist keine haltbare Planungsgrundlage. Insgesamt ist dies kein faires Vorgehen hinsichtlich Akzeptanzförderung in der Bevölkerung. d) Ausschluss von Bereichen mit höchster Windhöffigkeit Es ist schon mehr als verwunderlich, dass Bereiche mit den höchsten Windhöffigkeiten in der Region aufgrund deren „herausragender landschaftlicher Bedeutung nur geringfügig überplant“ sind, wobei ein landschaftsprägendes Gebiet im verdichteten Gebiet mit über 500 Hektar als Vorranggebiet für Windkraft im Rammert ausgewiesen werden soll. Ist die landschaftsprägende und von der Natur geschaffene Region des Ammer-/ Neckar- und Steinlachtals mit deren Zusammenfluss in Tübingen und den in die Landschaft eingebundenen Hängen (Schönbuch, Spitz- /Schloßberg, Rammert und Schwäbische Alb) nicht auch einzigartig und schützenswert in der Region? Diese Einzigartigkeit schließt die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraft aus.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Denn gerade diese Einzigartigkeit hat die Ansiedlung und Weiterentwicklung in dieser Region seit Jahrtausenden geprägt.	
	10) Auswahl der Flächenkulisse nach potentiellem wirtschaftlichen Betrieb – wann wird der Begriff „Zeitenwende“ hier in der Region Grundlage für die weiteren Planungen Klar ist, dass der Regionalverband sich darauf beruft, im gesetzlichen Rahmen zu handeln, die Steuerung der Windenergie in der Region in der Hand zu halten im Rahmen der Regionalplanung. Keiner will, dass ausschließlich Projektierer die Standorte für die Anlagen ohne regionales räumliches Gesamtkonzept nach Ihren Vorstellungen definieren, ohne einen vorrausgegangenen öffentlichen Planungsprozess. Nach Aussage des Regionalverbandes „Sind die Planungskriterien auch hinsichtlich der Windhöffigkeit jedoch so gewählt, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der Flächen wahrscheinlich ist. Bei der Projektierung von konkreten Anlagen wird die tatsächliche Windhöffigkeit gemessen, da dies nach Aussage des Regionalverbandes auch hinsichtlich der Finanzierung ein notwendiger Schritt für die Projektierer ist.“ Vor diesem Hintergrund stellt sich schon die Frage, was „wirtschaftlicher Betrieb“ heißt und warum Gebiete mit geringer Windhöffigkeit ausgewählt werden bei gleichzeitiger Nichtauswahl von Gebieten in der Region mit deutlich höherer Windhöffigkeit. Die Wirtschaftlichkeit der Windräder im Rammert (Tü-01) ist nach Aussage der [Name anonymisiert] in einer öffentlichen Sitzung nur dann gegeben, wenn weiterhin die derzeit geltenden Förderbedingungen genutzt werden können. Wenn sich aber die Wirtschaftlichkeit nur aus der Formel „Ertrag + Förderung“ ergibt und Windradbetreiber sogar Geld bekommen, wenn Windräder stillstehen (wegen Schattenschlag, Netzüberlastung, etc.) dann stimmt da hinten und vorne nichts mehr. Entweder der Bund, die Städte, die Länder, die Firmen wie die [Name anonymisiert] setzen alle zusammen das zunehmend knappe Geld dort ein, wo es wirtschaftlich am meisten bringt oder Sie haben alle zusammen nichts gelernt und schmeißen mit solchen Projekten das Geld zum Fenster raus. Wann kommt die von allen Politikern seit Monaten prolongierte „Zeitenwende“ auch bei den Entscheidungsträgern für die Auswahl von Gebieten für die Windkraft in der Region an? Die „Zeitenwende“ bringt – und das muss aufgrund der Dringlichkeit im aktuellen Verfahren eben berücksichtigt werden – ganz andere Anforderungen an die Windkraft der Zukunft. D.h. mit möglichst wenig Aufwand wo viel wie möglich effiziente Windkraftanlagen zu bauen! Jegliche Förderung widerspricht wohl dieser für alle Kommunen geltenden aktuellen Herausforderung. Es ist ein klarer Verstoß der Beteiligten am Prozess zur Festlegung potentieller Windkraftgebiete, weil Stand heute keine Gewähr dafür besteht, dass die heute noch geltenden Regelungen für den Bau von Windkraftanlagen in windschwachen Gebieten auch morgen oder übermorgen noch gelten. Bei einer geplanten Laufzeit von 20 Jahren + Verlängerungsmöglichkeit um weitere 2x5 Jahre ist es fahrlässig, solche Industrieprojekte zu fördern, die bei reinem Eigenwirtschaftsbetrieb aufgrund zu hoher Kosten stillgestellt werden müssen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Vor diesem Hintergrund sind wesentliche heute bekannte Szenarien zur Entscheidung solch weittragender Investitionen zu Grunde zu legen. Und gerade im Regionalverband, wo die Vertreter der Gemeinden in der Region vertreten sind, ist die Ausweisung von "grenzwertig" möglichen Flächen in der Flächenkulisse fahrlässig. Es wird allen Beteiligten suggeriert, das geht 30 Jahre gut. Wenn man aber bei "grenzwertigen" Flächen (insbesondere aufgrund geringer Windhöffigkeit) nur an einem Stellhebel dreht (z. B. Stillstand wegen Schattenschlag, oder Vogelflug, oder Fledermausflug) und dann die Wirtschaftlichkeit schon ins wackeln kommt (wie von den [Name anonymisiert] vor kurzem so in einer öffentlichen Sitzung angedeutet!), wurde wohl vom Regionalverband in der Bewertung die falsche Spur gelegt! Dies trifft wohl bei mehreren derzeit in enger Wahl liegenden Flächenpotentiale zu. Also lenkt der Regionalverband – bei Festlegung von „grenzwertigen Flächen“ - mit seinen Entscheidungen in eine Richtung die - wenns blöde läuft - für alle Beteiligten in einer Sackgasse endet. Und wenn - wovon wir ja alle derzeit ausgehen müssen - die öffentlichen Mittel in Zukunft immer knapp bleiben und ggf. noch knapper werden, besteht doch das Risiko, dass Gebiete, die "grenzwertig" sind (insbesondere wegen geringer Windhöffigkeit) kurz-, mittel-, oder langfristig ein Problem mit sich bringen, wenn der Strom teurer verkauft werden muss, weil sich die Anlagen ohne Subventions-Beimischung nicht rentieren! Im Extremfall stehen solche Windräder dann eben still - wollen wir das? In der Wirtschaft wird nach der Formel gerechnet: Wirtschaftlichkeit=Ertrag - bei der Windkraft wird aktuell gerechnet: „Wirtschaftlichkeit=Ertrag+Subvention“ (hier eben über die Subvention des Strompreises!). Ist das in der heutigen Zeit noch eine vertretbare Strategie? Passt das zur „Zeitenwende“? Wer zahlt für diese vermeidbare Subvention? Im Endeffekt sind meiner Erfahrung nach Szenarien genau dafür da sie für diese Zwecke zu nutzen um - insbesondere bei knappen und kritischen Projekten - hier das Risiko zu entzerren und die Risiken transparent zu machen - und das gilt umso mehr dann, wenn insbesondere öffentliche Mittel eigebracht werden. Wichtig ist doch für alle: Wir müssen die knappen Mittel künftig dort investieren, wo sie den möglichst höchsten Ertrag erbringen - das ist mit auch Ihre Verantwortung als Regionalverband - oder? Wer haftet wenn diese Fälle oben beschriebenen Fälle in der Zukunft eintreten? Da dies heute bekannt ist, haften klar die Mitarbeiter im Regionalverband und die Regionalversammlung! Es kann nicht sein, dass nach Gutdünken Mittel in "kritische" Projekte investiert werden, nur weil manche es wollen oder Sie unbedingt eine Gleichverteilung in der Region erreichen wollen.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

Im Extremfall fördern Sie durch die Ausweisung "risikobehafteter" und "grenzwertiger" Flächen (geringe Windhöffigkeit) die Verschwendung von öffentlichen Geldern. Das kann nicht im Interesse der Bürger und der Politik sein.
Die Auswahl von Gebieten mit geringer Windhöffigkeit ist zudem ein klarer Verstoß der die nachfolgenden Betreiber in den Versuch bringt gegen einen vernünftigen und effizienten Umgang mit öffentlichen Geldern zu verstoßen weil ja der Regionalverband diese Fläche als potentiell gute Fläche ausgewiesen hat!

Anmerkung: Das markante Beispiel einer solch weitreichenden Fehlentscheidung haben wir in Dusslingen mit der ehemaligen Müllverbrennungsanlage seit Jahren sprichwörtlich vor den Augen. Wollen wir weitere Industrieruinen in der Region?
Vor diesem Hintergrund wurden auch die bisher angemerkten Punkten nicht umfangreich und ausreichend gewürdigt:

a) Wirtschaftlichkeit

Da der Regionalverband ja bereits in seiner eigenen Stellungnahme das Gebiet des Rammerts (Tü-01) als „windschwach“ bewertet ist es mehr als unverständlich, dass daher hier das größte Vorranggebiet in der Region ausgewiesen werden soll.

In windschwachen Gebieten ist die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen dann eben auch nicht optimal wirtschaftlich. Eine auf Subventionen beruhende langfristige Investition kann nicht das Ziel im volkswirtschaftlichen Interesse sein. Wenn Windkraftanlagen in windstärkeren Gebieten erstellt werden ist logischerweise deren Wirtschaftlichkeit auch höher und somit auch der gesamtvolkswirtschaftliche Ertrag und somit auch die Akzeptanz. Und insgesamt der Nutzen für die Gesellschaft höher.

Ein auf Subventionen und Netzgeldausgleich beruhendes System ist dauerhaft nicht zielführend und führt bei immer knapperen Kassen bei den Behörden, Stadtwerken und privaten Betreibern mittelfristig zu unrentablen Projekten.

Fallen die Subventionen weg oder verändert sich die Netz-Ausgleichsmodalitäten in der Laufzeit der Anlagen ist ggf. die Investition von Windrädern in windschwachen Gebieten nicht mehr tragfähig.
Gerade bei Erneuerbaren Energien sollten – nicht wie bei Kohle, Atom oder Gas - tragfähige und sich mittel- und langfristig selbst tragende wirtschaftliche Modelle zugrunde gelegt werden.

Somit scheidet der Rammert als Vorranggebiet für Windkraft aus, da hier keine mittel- und langfristig wirtschaftlich sich selbst tragende Modelle (ohne Subvention) darstellbar sind.

Werden Sie als Regionalverband Ihre Verantwortung gerecht und weisen nur solche Gebiete aus, wo mit hoher Wahrscheinlichkeit ein eigenwirtschaftlicher Betrieb ohne Förderung möglich ist. Die Festlegung anderer Gebiete macht Sie dauerhaft angreifbar, da heute

bereits bekannt, welches Finanzierungsmodell Grundlage ist.

b) Investitionsoptimum in der Region

Im Sinne der nachhaltigen Wirkung von Investitionen in Erneuerbare Energien sollten die Investitionen auch so erfolgen, dass sie so effektiv wie möglich eingesetzt werden um die immer mehr knappen Mittel für derartige Projekte auch sinnvoll eingesetzt zu haben.

Hinzu kommt, dass ein Netzausgleich – die sogenannte EE-Umlage – im Endeffekt eine Subvention von nicht ertragsstarken Windkraftanlagen ist. Wenn also eine Windkraftanlage sich nur dann wirtschaftlich darstellen lässt, wenn der Ausgleich für den geringeren Stromertrag erstattet wird, ist das betriebswirtschaftlich nicht nachvollziehbar und dauerhaft nicht tragfähig.

Insgesamt betrachtet sind dann die Investitionen in Erneuerbare Energien uneffektiv eingesetzt, denn Windkraftanlagen in windhöffigeren Gebieten würden eine solche Ausgleichszahlung nicht benötigen um für den Betreiber wirtschaftlich darstellbar zu sein. Wer weiß, wie stabil derartige Subventionsverfahren über die Laufzeit des Betriebes der Windräder sind – was passiert bei anderer Aufteilung der Netzgebiete in Deutschland? Was passiert, wenn die politischen Entscheidungen diesbezüglich verändert werden? Ist dieses Vorgehen dauerhaft rechtlich stabil? Nein: Sie wissen der Zusammenhänge und haben diese im Sinne des Allgemeininteresses zu berücksichtigen!

Von daher sind auf jeden Fall solche Vorranggebiete von vorneweg aus dem Verfahren herauszunehmen, wo mit hoher Wahrscheinlichkeit – aufgrund der geringen Windhöffigkeit und ggf. noch zu erfolgenden Abschaltzeiten wegen windsensiblen Vogelarten, Fledermäusen und evtl. Verschattungen – eine EE-Ausgleichsumlage anfallen wird.

Da dies mit hoher Wahrscheinlichkeit auch für den Rammert gilt, ist dieses Gebiet als Vorranggebiet nicht geeignet.

Sie suggerieren mit der Ausweisung eines solchen Gebietes, dass dauerhaft „Mittel-Verschwendung“ möglich sein darf und das ist nicht zeitgerecht, geschweige denn nachhaltig.
Mit dem Ausweis von Flächen in windschwachen Gebieten erteilen Sie einen „Freibrief“ für die künftigen Betreiber, obwohl das Risiko der dauerhaften Subventionen Tag für Tag steigt aufgrund der Mittelnotwendigkeiten auf vielen anderen Gebieten.

Die Erzeugung regionalen Stromes mit diesem hohen negativen Nebeneffekt ist in der heutigen Zeit nicht mehr vertretbar!

c) Windstärke und Ertragsprognosen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

Weht der Wind günstig in Baden-Württemberg – und wenn ja, reicht er dafür aus, um Windkraftanlagen ökonomisch sinnvoll zu betreiben? Vor einigen Jahrzehnten hätten Publikationen zur Windstärke kein laues Lüftchen in der öffentlichen Diskussion bewegt. Mit der Energiewende haben solche Fragen dagegen Eskalationspotenzial. Die Windstille wird zum Politikum. Der Begriff „Dunkelflaute“ hat sich auch außerhalb von Fachkreisen weit verbreitet. Wer die Windkraftträume der Politik zerstreut, der muss sich auf Sturm gefasst machen.

In diesen aufgeheizten Kontext fällt eine Publikation. Der neue deutsche Journalismus würde sie mit Sicherheit als „umstritten“ titulieren. Aber: „Umstritten“ ist längst zum Prädikat geworden. Wer umstritten ist, der schreibt und redet gegen den Strich. Genau das haben die drei Forscher Detlef Ahlborn, Jörg Saur und Michael Thorwart getan. In ihrem Beitrag „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 im Realitätscheck“ nehmen sie der Landesregierung buchstäblich den Wind aus den Segeln. Grob gesagt. Denn nach ihren Berechnungen weht weniger Wind im Ländle als dargestellt.

Ahlborn, Saur und Thorwart prüften den „Windatlas“, den die grün-schwarze Koalition als Maßstab nimmt, um Standorte für mögliche Windparks festzulegen. Dabei ist ihr Bekenntnis kein politisches, sondern ein wissenschaftliches. Sie vergleichen die Behauptungen im Windatlas mit den tatsächlichen Werten – deswegen: Realitätscheck. Die Ergebnisse sind für Windkraftenthusiasten ernüchternd. Zitat: „Dabei zeigt sich, dass die Einführung einer Kappgeschwindigkeit, die nicht streng begründet wird, in den Simulationen zu einer Überschätzung der Ertragsprognosen um bis zu 30 % führt.“

ACHTUNG GLOSSE: WUNDERSAME WINDVERMEHRUNG
Wie die Regierung das himmlische Kind erzieht
30 Prozent mehr – das ist keine Lappalie im windarmen Süden der Republik, wo aufgrund des Atomausstiegs und des lahmenden Netzausbaus Ersatz her muss. Es ist nicht das einzige, kritische Ergebnis. Bereits bestehende Windkraftanlagen erreichten nicht die Vorgaben für einen wirtschaftlichen Betrieb. Der Auslastungsgrad der Anlagen bewege sich im Bereich unter 25 Prozent. Für die grün-schwarze Politik des Landes, die auf die Windkraft setzt, muss die Studie ein Schlag in die Magengrube gewesen sein.

Am 6. Dezember 2023 legten zwei der drei Fachmänner – nämlich Saur und Thorwart – zusammen mit Willy Fritz einen weiteren Beitrag vor. Die Forscher vergleichen den baden-württembergischen Windatlas mit dem bayerischen Gegenstück. TE hatte über die erstaunlichen Ergebnisse berichtet. Bemerkenswert für den Laien: Im Grenzgebiet zwischen Baden-Württemberg und Bayern kommen die Atlanten der jeweiligen Bundesländer auf andere Werte. Beispiel Elchingen. Die Messpunkte der beiden Länder liegen nur 16 Meter auseinander, aber der Wind in Bayern weht einen halben Meter pro Sekunde lauer als in Baden-Württemberg. In Leutkirch liegt die Windleistungsdichte auf baden-württembergischer Seite gar 87 Prozent höher als auf der bayerischen Seite. Ist etwa der alemannische Wind stärker als der bajuwarische? Oder hat man an einigen Stellen etwas nachgeholfen? Die Indizien, dass etwas faul am baden-württembergischen Windatlas ist, mehren sich.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wenn man dazu reale Ergebnisse von z. B. von Windkraftanlagen in Straubenhardt oder in Oberkochen zugrunde legt, sind deren reale Werte im Vergleich zu den bei der Planung angegebenen Daten um ca. 30 % geringer. D.h. es werden Plandaten zugrunde gelegt, die nach dem Bau der Anlage nicht eintreten. Mit dem Ausweis von Vorranggebieten wie Tü-01 werden Präjudizien geschaffen, das nur da künftig Windräder gebaut werden dürfen – insofern müssen diese Gebiete jeglichen betriebs- und volkswirtschaftlichen Kriterien mittel- und langfristig standhalten. Da die Daten im vorgesehenen Vorranggebiet TÜ-01-Rammert bekanntermaßen an der unteren Schwelle der Windhöffigkeit und somit des Windertrages liegen, sollte das Gebiet nicht ausgewiesen werden um mögliche Investoren nicht in die Situation zu bringen, gerade dort bauen zu müssen, weil es keine anderen Gebiete gibt.	
	11) Kulturdenkmale und ihre spezifischen Umgebungsschutzbereiche (5.000m oder 7.500m). Es ist nicht nachvollziehbar, dass das die Sichtbeziehungen zu „Kulturdenkmälern“ im Umkreis von 5.000 bis 7.500 Meter) in der Bewertungen nicht relevant sind. Wenn „Kulturdenkmäler mit herausragend exponierter topografischer Lage in der Landschaft“ zu schützen sind, sind Windkraftanlagen in deren Nähe nicht zulässig. Neben dem Schloß Hohentübingen, der Stiftskirche von Tübingen sind zudem insbesondere das Schloß Kilchberg, das Schloß in Bühl sowie das Schloß Kressbach, das Hofgut Kressbach, Bläsibad und die Wurmlinger Kapelle in gleichem Masse in die Bewertung einzubeziehen und der definierte Abstand dazu bei der Auslegung des Vorrangebietes für Windkraftanlagen einzuhalten. Bei Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 260 Meter werden auf jeden Fall die Sichtbeziehungen gestört. Hinzu kommt noch die Sichtbeziehung zwischen Schloß Hohentübingen und der Burg Hohenzollern und umgekehrt. Auch hier sollten die seit Generationen bestehenden Sichtbeziehungen nicht ohne größeren Grund gestört werden. Zudem darf die „Wurmlinger Kapelle“ als das Wahrzeichen zwischen Neckar- und Ammertal und ein toller Aussichtspunkt an klaren Tagen nicht vergessen werden . Von hier hat man einen weiten Rundblick zur südlich gelegenen Schwäbischen Alb, ins Neckartal, Ammertal, den nahen Rammert und zum Schönbuch-Trauf im Norden. Wollen wir diesen einzigartigen Blick in der einzigartigen Region durch zig mehr als „Fernsehturm-hohe“ Windräder im windschwachen südlichen Rammertausläufer dauerhaft schädigen! Das einzigartige Landschaftsbild vor den Toren der Stadt Tübingen und im Dreiklang-Gebiet von Ammer – Neckar und Steinlach ist schützenswert und daher ist der Bau von Windkraftanlagen in dieser Region abzulehnen.	Die Stiftskirche von Tübingen, Schloß Kilchberg, das Schloß in Bühl sowie das Schloß Kressbach, das Hofgut Kressbach, Bläsibad sowie die Wurmlinger Kapelle zählen nicht zu den in höchstem Maße raumbedeutsamer Kulturdenkmale und wurden daher gemäß den gesetzlichen Vorgaben bei der regionalen Windenergieplanung, in Abstimmung mit den für den Denkmalschutz zuständigen Stellen, nicht bewertet. Vertiefende Behandlung des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Denkmalschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	12) Landmarkencharakter, Landschaftsbild, Landschaftsschutz und Zerschneidung der Landschaft, Sichträume a) Spezifischer Landmarkencharater in der Region Das einzigartige Gebiet mit den 4 Hängen (Schönbuch, Schlossberg/Spitzberg, Rammert und Schwäbische Alb) zusammen mit den 3 Flüssen (Ammer, Neckar und Steinlach) sind	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

ein prägender Landschaftscharakter, der gerade die Umgebung der Stadt Tübingen einzigartig und schützenswert macht. Schon seit Generationen ist dieses Gebiet der markante Endpunkt im Steinlach, Neckar- und Ammertal. Nicht nur deswegen hat sich dort der Ursprung der Stadt Tübingen gebildet.
Nicht umsonst gibt es im Rammert – in unmittelbarer Nähe zum Eckhof – einen Weg mit der Bezeichnung „Keltern-Gräber-Strasse“! Mit ein Beweis, dass bereits seit Jahrhunderten der Wald im Rammert als Lebens- und Wohlfühlgebiet ist.
Windräder im Rammert würden diesen einzigartigen „Landmarkencharakter“ dauerhaft stören und schädigen.

b) Landschaftsbild - Bedeutsame Landschaftsräume und Landschaftselemente
Das Hofgut Kressbach, das Schloss Kressbach sind zusammen mit dem Höhenzug des Rammerts Richtung Tübingen ein wesentlicher und markanter Punkt zwischen Steinlach und Neckartal und sollte nicht durch Windkraftanlagen im Gesamtbild des landschaftsprägenden Gebietes gestört werden.
Im Dreiklang von Ammer, Neckar und Steinlach sind der Schlossberg/Spitzberg und der Rammert die landschaftsprägenden Elemente im Kreisgebiet Tübingen zwischen Albtrauf und Schönbuch. Dieser „Dreiklang“ der Flusstäler würde durch Windkraftanlagen im Rammert stark gestört. Zudem würde der Rammert durch Windräder am Rammert-Ausläufer Richtung Tübingen ein nicht unerhebliches landschaftsprägendes Ungleichgewicht erfahren. Gerade der Rammertausläufer Richtung Tübingen ist ein Landschaftselement mit herausragender Bedeutung, die das Landschaftsbild der Region aufgrund der Topografie besonders prägt. Siehe dazu oben „Keltern-GräberStrasse“!
Von daher sind Windkraftanlagen im Rammert genauso wie auf dem Schlossberg/Spitzberg oder im Schönbuch abzulehnen.

c) Landschaftsschutzgebiete
Vor dem Hintergrund der zunehmenden Eingriffe in den Naturraum sind vorhandene Landschaftsschutzgebiete wie der Rammert konsequent zu schützen und jeglicher Eingriff ist zu vermeiden. Da beim Rammert bereits mit dem Golfplatz ein nicht unwesentlicher Eingriff in den hochwertigen Landschaftsraum erfolgte, wäre ein weiterer Eingriff durch den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen im Rammert nicht vertretbar.
Bereits in der Bauphase würden durch Rodungen und Zufahrtswege erhebliche Eingriffe in den Landschaftsraum erfolgen. Zudem wäre über den Betrieb von Windrädern die fortlaufende Erhaltung, Entwicklung und Erlebbarkeit des Naturparks „Rammerts“ für Erholung, umweltgerechte Landnutzungen, Naturschutz und Landschaftspflege gefährdet.
Dies gilt es im Interesse der Wichtigkeit der Erhaltung künftiger Landschaftsschutzgebiete in Stadtnähe zu vermeiden.

d) Zerschneidung der Landschaft
Vor dem Hintergrund der Erhaltung von Landschaftsbildern ist gerade der Rammert im Dreiklang von Ammertal, Neckartal und Steinlachtal prägend für die Region. Eine Bebauung des Rammerts mit Windrädern ist ein prägender Eingriff in das Landschaftsbild und würde gerade diesen landschaftlichen Dreiklang von Ammertal, Neckartal und Steinlachtal – insbesondere am Ende des Zusammentreffens dieser Flüsse - erheblich

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	stören. Die Zerschneidung dieses Dreiklanges durch Windräder wäre ein nicht vertretbarer Eingriff in das einzigartige Landschaftsbild dieser Region. Zudem sind die klimatechnischen Auswirkungen von Windkraftanlagen am östlichen Ende des Rammerts zu berücksichtigen. Bisher ist im Vergleich zu anderen Gebieten im Stadtgebiet Tübingen der Regen-Niederschlag am Rammertausläufer Richtung Tübingen höher als in anderen Stadtgebieten. Durch den Bau von Windrädern ist gerade die klimatechnische Auswirkung am Rammertausläufer ein hohes Risiko für dieses Gebiet. Warum wird ein Gebiet mit „nationaler Bedeutung“ als Vorranggebiet vorgeschlagen? Das ist doch in sich ein Widerspruch und zeugt von unsachgemäßer und fahrlässiger Vorgehensweise! e) Landschaftsbildqualität hoch Auszug aus Steckbrief Saiben, Umweltfachbeitrag zum FNP Tübingen: „Gebiet Saiben entspricht weitgehend der naturraumtypischen Eigenart des landwirtschaftlich genutzten Neckartals mit vielen Strukturen und Nutzungen (kulturhistorisch bedeutender Dorfrand, Kleingärten, Streuobst, Grabenland, Acker, Grünland, Wege, Gewässer, Feldgehölze). Störende anthropogene Überformungen: Straßen und Wege sind dem Relief angepasst, störende großmaßstäbliche Bebauung des Gewerbegebietes Weilheim (Schelmen).“ Wenn schon im Zusammenhang mit der Vorplanung des potentiellen neuen Wohngebietes „Saiben“ die Landschaftsbildqualität als hoch eingestuft wird, stellt sich die Frage, warum der Ausweis eines Vorranggebietes für Windkraft hier zulässig ist, zumal Windräder die Landschaftsbildqualität deutlich mehr verändern als eine Bebauung des „Saiben“ und „Schelmen“. Von daher ist das Vorranggebiet TÜ-01 abzulehnen. f) Relevante Sichtbeziehungen Auszug aus Steckbrief Saiben, Umweltfachbeitrag zum FNP Tübingen: „Relevante Sichtbeziehungen: Schloss Hohentübingen, Stiftskirche, Gelagenberg, Spitzberg, Schönbuchtrauf und Rammert.“ Wenn schon im Zusammenhang mit der Vorplanung des potentiellen neuen Wohngebietes „Saiben“ die relevanten Sichtbeziehungen als hoch eingestuft werden, stellt sich die Frage, warum der Ausweis eines Vorranggebietes für Windkraft im Rammert hier zulässig ist, zumal Windräder die Sichtbeziehungen deutlich mehr verändern als eine Bebauung des Saiben. Daher ist das Vorranggebiet TÜ-01 abzulehnen.	
	13) Beeinflussung der Frischluftschneise der Stadt Tübingen - Wirbelschleppen Windkraftanlagen verwirbeln bekannter Massen Luft und entnehmen Energie aus der Umwelt. Was aber macht das mit der Umwelt, mit der Luft und in ihrer direkten und weiteren Umgebung? Windkraftanlagen bewirken Veränderungen in ihrer Umgebung, sowohl in der umgebenden Luft als auch im Umfeld. Sie bilden Hindernisse für die Luft die sie umströmen. Und wie es ihrem Daseinszweck entspricht, entnehmen sie Energie aus dem System. Welche Folgen	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächeninanspruchnahme / Flächenversiegelung, Umweltprüfung, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	haben diese Einwirkungen für die Umwelt, für Luft in ihrer direkten und weiteren Umgebung? Wie wirken sie über die physikalischen Effekte hinaus z.B. auf biologische Prozesse? Genau das muss am Beispiel des Vorranggebietes im Rammert im Vorfeld untersucht werden – denn Windkraftanlagen wirken wie große „Rührbesen“! Die Luft ist oft geschichtet. Windkraftanlagen können wie große Rührbesen wirken und diese Schichtung stören. Diesen Einfluss auf die Schichtung und die Entwicklung von Turbulenzen zu untersuchen, ist wichtig – und Vorrausetzung, um den Einfluss von Windkraftanlagen auf die Pflanzen und Tiere, das Nahrungsnetz und die Ökosystemfunktionen besser zu verstehen. Damit können dann auch die möglichen Auswirkungen auf die Ökosysteme und ihre Komponenten besser eingeschätzt werden. Und nicht zuletzt kann dies mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Auswirkungen auf die Frischluftschneisen der Stadt Tübingen im Neckar- und Steinlachtal haben. Und es gibt einen weiteren interessanten und wichtigen Aspekt dieses großen „Umrührens“: Die einzelnen Windkraftanlagen und auch die Windparks als solche beeinflussen sich dadurch auch gegenseitig. Es gibt also sogenannte Abschattungseffekte. Über welche Entfernungen spielen solche Effekte in der Luft (Atmosphäre) eine Rolle? Welchen Einfluss hat das zum Beispiel auf Sedimentationsprozesse? Auf die Ökosysteme? Oder auf die mögliche Energieausbeute? Fragen, die auch beim Bau und bei der Wartung von Windkraftanlagen und besonders beim geplanten weiteren Ausbau wichtig sind. Und am Beispiel der Stadt Tübingen sind neben der Beeinflussung der Frischluftschneisen vor allem auch die Abhängigkeit zu weiteren künftigen Bebauung gerade in den Frischluftschneisen zu berücksichtigen. Da bereits einzelne Windkraftanlagen und ganze Windparks atmosphärische Prozesse beeinflussen, muss dies bereits bei der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraft mit bis zu 13 Anlagen berücksichtigt werden. Turbulenzen und Wirbelschleppen entstehen in der umgebenden Luft und in der Landschaft. Fragen sind hier zum Beispiel: Welche Effekte haben die Wirbelschleppen auf die Umwelt und welche Rolle spielen mögliche Wechselwirkungen zwischen einzelnen Windkraftanlagen, die in einem Cluster zusammenstehen? Wie beeinflussen sich Windparks untereinander und wie wirken sie sich möglicherweise auf das lokale Klima aus? Und nicht zuletzt: Wie interagieren die atmosphärischen und die ökologischen Vorgänge miteinander. Nach bisheriger Kenntnis kann man diese Effekte wohl nur direkt vor Ort untersuchen, d.h. erst wenn die Anlagen stehen und in Betrieb sind. Die Dynamik ist äußerst komplex und wird durch verschiedene Faktoren in der Atmosphäre, aber insbesondere auch durch Eigenschaften der Landschaft beeinflusst. Der Windertrag kann durch Wirbelschleppen im Lee der Windkraftanlagen und Windparks verringert werden („Luv“ = dem Wind zugewandte Seite, „Lee“ = windabgewandte Seite). Um das ökonomische Potential von geplanten Windparks abzuschätzen, müssen daher auch die Wirbelschleppen analysiert werden. Kann man das	

aber in einem derart einzigartigen Gebiet wie der Region um Tübingen verlässlich im Vorfeld analysieren.
Windkraftanlagen verwirbeln die Luft im Lee

Im Windschatten hinter einzelnen Windkraftanlagen und aber auch hinter gesamten Windparks entstehen sogenannte Wirbelschleppen (Nachläufe, Turbulenzschleppen, englisch wakes). In diesen Wirbelschleppen herrscht eine geringere Windgeschwindigkeit, veränderte Druckverhältnisse und erhöhte Turbulenz. Solche Nachläufe können viele Kilometer lang werden. Sie können aus dem Flugzeug beobachtet werden und sind auch aus dem All und auf Bildern schiffsgestützter Radargeräte sichtbar.
Unter Offshore-Bedingungen über dem Meer sind die Wirbelschleppen (aufgrund der geringeren „Rauigkeit“) wohl generell länger als über Land. Neben dem Wind spielen die Größe des Windparks sowie Höhe und Anordnung der Windkraftanlagen eine wesentliche Rolle für die Ausmaße der entstehenden Wirbelschleppen.
Es gibt aber einen weiteren wichtigen Faktor, der die Ausdehnung beeinflusst: Die Luftschichtung, genauer die Bedingungen in der atmosphärischen Grenzschicht.
Als atmosphärische Grenzschicht wird der untere Teil der Erdatmosphäre (bis etwa 2000 m mächtig) bezeichnet, der an die Erdoberfläche grenzt und unmittelbar von ihr beeinflusst wird, zum Beispiel durch Temperatur, Feuchtigkeit und Reibung am Boden. Die Windkraftanlagen ragen in diese atmosphärische Grenzschicht hinein und interagieren mit ihr, die Prozesse sind hierbei insbesondere durch den starken Einfluss von Turbulenz sowohl in Bezug auf numerische Modellierung als auch Messungen anspruchsvoll.

Wirbelschleppen in der Luft besser verstehen

Windkraft-Turbinen entnehmen Energie und Schwung („Momentum“, Impuls) aus dem Windfeld. Im Lee der Anlagen entsteht eine Wirbelschleppe mit geringerer Windgeschwindigkeit (Windgeschwindigkeitsdefizite bis 20 % wurden gemessen) und höherer Turbulenz. In einiger Entfernung von der Windkraftanlage löst sich die Wirbelschleppe allmählich auf und die Bedingungen gleichen sich an die Umgebungsbedingungen an.
Diese Angleichung („Diffusion“) erfolgt schneller, wenn die Umgebungsluft ebenfalls bereits turbulent ist. Daher sind Wirbelschleppen bei instabiler Luftschichtung und bei höheren Windgeschwindigkeiten weniger stark ausgeprägt.

Für die Bedingungen im Rammert gilt zum Beispiel, dass die horizontale und vertikale Struktur der atmosphärischen Grenzschicht stark durch die gegebene Landschaft beeinflusst ist. Wenn der Wind vom Hang Richtung Stadt weht wird die Luftschicht durchwirbelt. Die Folgewirkungen sind im Winter, Frühling, Herbst und Sommer sicherlich unterschiedlich.
Für Wirbelschleppen einzelner Windparks wurden bis zu 32 km Länge gemessen, bei Überlagerung der Effekte verschiedener Windparks betrug die Länge bis zu 72 km oder sogar mehr als 100 km. Und gerade das hat sicherlich Einfluss auf das Mikroklima das gesamte Stadtgebiet Tübingen.
In den meisten Wettersituationen bilden sich in der Luft lokale Wirbelschleppen innerhalb von Windparks. Die atmosphärische Stabilität spielt eine wesentliche Rolle für die Entstehung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	von Wirbelschleppen und kann deren Länge signifikant, um den Faktor 3 oder mehr, vergrößern. Allein aufgrund der gefundenen Ausdehnungen von zig Kilometern ist davon auszugehen, dass der Windertrag durch Wirbelschleppen von Windkraftanlagen und Windparks geschmälert werden kann. Eine wichtige Erkenntnis für die Abschätzung der Windernte und des ökonomischen Ertrags von (geplanten) Windparks sowie für die optimierte Planung zukünftiger Windparks. Resumee: Da die realen Folgewirkungen von Windrädern im Rammert, die in den Frischluftschneisen der Stadt Tübingen stehen, erst mit der Inbetriebnahme feststellbar ist, wäre es mehr als fahrlässig, ein Vorranggebiet in Westrichtung der Stadt Tübingen im Rammert heute auszuweisen. Es besteht ein hohes Risiko, dass künftige Bebauung in der Stadt Tübingen (Neckartal: Saiben, Schelmen; Steinlachtal: weitere Bebauung in Fortsetzung der Hechinger Strasse) eingeschränkt oder gar nicht mehr möglich ist, wenn Windräder im Rammert stehen und betrieben werden. Oder die Windräder können tages- oder jahreszeitlich oder abhängig von der Wetterlage nur eingeschränkt oder gar nicht betrieben werden, weil sich das städtische Mikroklima durch den Betrieb von Windanlagen im Rammert nachteilig verändert. Kann der Regionalverband dieses Risiko übernehmen? Vor diesem Hintergrund ist die Ausweisung des Vorranggebietes TÜ-01 abzulehnen, da es in die Frischluftschneisen von Neckar- und Steinlachtal wirkt. Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgenden Punkte „Klimatechnische Auswirkungen“, „Auswirkungen von Windrädern auf das Mikroklima“, „Saharastaub“, „künftige Bebauung von Tübingen, Saiben, Schelmen und der damit verbundenen Risiken“ und „Bodennahe Temperaturen“ bisher nicht ausreichend gewürdigt, geprüft und sind entsprechend in der Bewertung zu berücksichtigen: a) Abstände von Windrädern Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass Windräder nicht nur in einem bestimmten Abstand zueinander stehen müssen, sondern deren Windschleppen wohl auch das Nachfeld der Windräder beeinflussen. Vor diesem Hintergrund stellt sich schon die Frage, warum Sie im Gebiet Tü-01 gerade solche Flächen ausweisen, die <1.000 Meter zur Wohnbebauung in Kressbach und Weilheim sind. Meine Recherchen zeigen ganz deutlich, dass an den ortsnahen Stellen (<1.000 Meter) wohl genau Flächen von der Stadt Tübingen sind, wo die Stadtwerke also keine Pachtgebühren für die Windräder bezahlen müssen und – wohl wie bisher schon von einigen Verantwortlichen in der Stadtverwaltung angemerkt, dieser Strom dann ohne Netzgebühr nur für den Verbrauch in der Stadt Tübingen verwendet werden soll. Bisher wurde uns Bürgern – obwohl schon angekündigt – die Begründung, warum diese zwei Windräder genau an der Stelle stehen müssen nicht mitgeteilt – diese Begründung/Erläuterung wurde auf Herbst 2025 verschoben. Da diese Kriterien nicht Bestandteil des Verfahrens sind machen Sie sich durch Ausweisung von Flächen, die ortsnah sind unglaubwürdig, weil es in fast allen anderen Gemeinden diese Abstände > 1.000 Meter gibt und seit dem 1. Beteiligungsverfahren dies auch so in fast	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

allen Gemeinden in der Region Neckar-Alb umgesetzt wurde.
Zudem verstehe ich nicht, warum in anderen Gebieten die Südlage der Windräder zur Ortsbebauung eine wesentliche Rolle spielt für die Vergrößerung des Abstandes und hier in Weilheim und Kressbach nicht – das ist eindeutig eine ungleiche Behandlung!
Ergänzend weise ich darauf hin, dass Sie gerade mit den oben beschriebenen Argumenten bezüglich Eigentum der Flächen bei der Stadt Tübingen folgende in beigefügten aktuellen Artikel dargelegten technischen Argumente vernachlässigen und somit die Stadtwerke Tübingen in die Notlage bringen, dass sie, wenn das Gebiet als Standort vom Regionalverband ausgewiesen ist folgende Risiken einzugehen:
o Noch geringere Erträge, weil die Windräder zu eng stehen
o Folgewirkungen auf das Klima in der Stadt und evtl. zusätzliche Abschaltzeiten
o Risiken wegen Stabilität der Windräder, weil Abstand zueinander bisher mit 5fach Rotordurchmesser in Windrichtung für die Planungen zugrunde gelegt werden – die Fachleute aber von 6-10 fachem Abstand Rotordurchmesser ausgehen um sicher zu gehen, dass die Stabilität der verbauten Materialien (Fundament, Rotor, etc.) auf die Laufzeit gewährleistet wird
Gehen Sie auf Nummer sicher und in Bezug auf die Anlieger und den oben aufgezeigten Risiken und weisen Sie einen Abstand zur Wohnbebauung in Kressbach und Weilheim von >1.000 Meter aus.
Siehe hierzu eine aktuell vorliegende Analyse:
Wenn Windräder sich die Böen klauen
Je mehr Rotoren auf engem Raum, desto geringer die Erträge der einzelnen. Mancherorts beeinflusst der Windkraftausbau sogar das lokale Klima.
8.8.2025 19:51 Uhr
Stehlen sich gegenseitig die Power: Windräder in der Nordsee Foto: Paul Langrock

Von Bernward Janzing
Berlin taz | Windparks verändern die lokalen Windverhältnisse – denn sie entziehen der Luft Bewegungsenergie. Für dieses Phänomen, das angesichts der Ausbaupläne in Deutschland zunehmend relevant wird, hat sich inzwischen die Bezeichnung „Windklau“ etabliert. Während das Thema für die Anlagenbetreiber aus wirtschaftlichen Gründen relevant werden kann, interessieren sich längst auch Meteorologen und Meeresforscher für die Auswirkungen der Rotoren auf die Luft, das Wasser und den Boden.
Die Projektierer von Windparks wissen schon lange, dass ihre Windräder ausreichend Abstand brauchen, um sich gegenseitig nicht zu viel Wind zu stehlen. An Land ist daher ein Mindestabstand von fünf bis sieben Rotordurchmessern in Hauptwindrichtung üblich, in den deutschen Windparks auf dem Meer sind es sieben bis zehn Rotordurchmesser. Doch dort reichen die Auswirkungen weit über die Parks hinaus.
„Bei großen Offshore-Windparks können im Nachlauf (die Strömung hinter den Windturbinen; Anm. d. Red.) im Mittel bis zu 30 Kilometer weit Ertragsverluste nachgewiesen werden“, sagt Martin Dörenkämper, Energiemeteorologe am Fraunhofer-Institut für Windenergiesysteme IWES in Oldenburg. Bei speziellen Wetterbedingungen – besonders deutlich bei kaltem Meer und warmer Luft – könnten sich Effekte auch auf 120 bis 150 Kilometer Entfernung messen lassen. Da diese Konstellation aber nicht permanent auftritt, ist

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

sie für die Erträge auch nicht besonders relevant.
Besonders deutsche Offshore-Windparks sind vom Windklau betroffen, weil man hier auf eine sehr hohe Leistungsdichte setzt: Pro Quadratkilometer würden in den deutschen Seegebieten zumeist 8 bis 10 Megawatt an Kapazitäten installiert, sagt Dörenkämper. In Dänemark arbeite man mit nur 4 bis 5 Megawatt.
Offshore nimmt die Wellenhöhe ab
Entsprechend rückt zunehmend die Erkenntnis ins Bewusstsein, dass ein starker Ausbau der Offshore-Windkraft die Erträge der einzelnen Anlagen mindern wird. Der Thinktank Agora Energiewende schrieb bereits im Jahr 2020 in einer Studie, dass „die Zahl der Volllaststunden der Offshore-Windparks deutlich sinken“ werde, wenn eines Tages in der Deutschen Bucht 50 bis 70 Gigawatt an Rotoren errichtet sind. Axel Kleidon, Physiker und Meteorologe am Max-Planck-Institut für Biogeochemie in Jena, kann das sogar quantifizieren: „70 Gigawatt würden den Ertrag um bis zu 40 Prozent reduzieren.“
Daher suchen Wissenschaftler nach Wegen, zumindest das Zusammenspiel der Anlagen zu verbessern. Ein Vorschlag ist, nicht jede Maschine individuell zu steuern, sondern einen Park insgesamt zu optimieren. Po Wen Cheng, Professor für Windenergie an der Universität Stuttgart, sagt: „Wenn man zum Beispiel die Anlagen in der ersten Reihe des Windparks ganz leicht aus dem Wind dreht, kann man bei den nachfolgenden Anlagen mehr Energie zusätzlich gewinnen, als man bei den ersten Anlagen verliert.“ Auch eine pulsierende Rotation könne dazu führen, dass sich die Windgeschwindigkeit im Nachlauf der Anlagen besser regeneriert – zugunsten der hinteren Rotoren.
Am Ende ist der Effekt solcher Kniffe aber begrenzt. Unter optimalen Annahmen lasse sich auf diese Weise der Gesamtertrag eines Parks um zwei bis drei Prozent erhöhen. Das Grundproblem der begrenzten Windressourcen ließe sich so also nicht lösen.
Neben Branchenakteuren haben längst auch Geowissenschaftler die regionalen Konsequenzen der Windernte im Blick. Nachgewiesen sind beispielsweise bereits Auswirkungen auf die Meereswellen. „Die Wellenhöhe im Nachlauf des Windparks nimmt um bis zu fünf Prozent ab“, sagt Ute Daewel, Geowissenschaftlerin am Helmholtz-Zentrum Hereon in Hamburg. 20 Kilometer windabwärts könne die Wellenhöhe noch bis zu ein Prozent verringert sein. Mittels Satelliten sind solche Veränderungen nachweisbar.
Kaum Folgen für die Bodenfeuchtigkeit
Mit der Windgeschwindigkeit nehmen auch Meeresströmungen ab, was die Durchmischung im Ozean beeinträchtigt. „Modellsimulationen zeigen, dass Strömungsgeschwindigkeiten im Bereich der Nachläufe bis zu zehn Prozent reduziert werden“, sagt Daewel. Und selbst das Wetter wird durch die Windernte beeinflusst. Naveed Akthar, Experte für die Modellierung der Atmosphäre am Hereon, sagt, dass durch eine verstärkte vertikale Durchmischung die Luftschichten unterhalb der Nabenhöhe trockener und wärmer würden. In Offshore-Parks habe man in zwei Metern Höhe einen Temperaturanstieg von etwa 0,25 Grad festgestellt, in Nabenhöhe hingegen einen Temperaturrückgang von 0,15 Grad.
Auch nehme die Bewölkung im Bereich über den Windkraftanlagen zu, was zu höheren Niederschlägen über den Windparks und geringeren Niederschlägen in Windrichtung führe. Wie sich die für 2050 in der Nordsee geplanten Windparks auf die Niederschläge an Land auswirken, sei eine der wichtigsten noch ungeklärten Fragen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Weniger deutlich als die Effekte der Windräder auf See sind jene der Onshore-Maschinen, denn dort ist die Luft besser durchmischt; so gleichen sich „Windlöcher“ schneller wieder aus. Gleichwohl ergibt sich bei massivem Ausbau auch an Land ein Ertragsverlust für die einzelnen Anlagen. Axel Kleidon vom Max-Planck-Institut für Biogeochemie errechnete eine Ertragsreduktion von 0,6 Prozent pro zusätzlichen 10 Gigawatt an deutschlandweit installierter Kapazität: „Bei einem Ausbau der Windenergie auf 200 Gigawatt wäre mit Ertragseinbußen von 10 bis 15 Prozent zu rechnen.“ Anders als auf See seien die Auswirkungen der Anlagen an Land auf das Lokalklima in Deutschland vernachlässigbar, sagt unterdessen Fraunhofer-Forscher Martin Dörenkämper. Die mitunter kolportierten Folgen für die Bodenfeuchtigkeit seien bisher nicht nachgewiesen, was an den oft komplexen Luftströmungen liege, die die Einflüsse der Anlagen schnell nivellieren. „In China und den USA, wo sehr große Windparks in trockenen Klimaten stehen, ist das mitunter anders“, erklärt der Wissenschaftler. So belegt auch die Nutzung der Windkraft, dass jeder Eingriff in ein Ökosystem Folgen hat. Aber man dürfe die Relationen nicht aus dem Auge verlieren, sagt Meteorologe Axel Kleidon. Es gebe nämlich weitaus relevantere Eingriffe des Menschen: „Landnutzungsänderungen, etwa durch Versiegelung von Flächen, haben einen deutlich stärkeren Effekt auf das Lokalklima als alle Windkraftanlagen.“ b) Klimatechnische Auswirkungen – Niederschlag / Regen Ein wesentlicher Punkt ist sind die klimatechnischen Auswirkungen von Windkraftanlagen am östlichen Ende des Rammerts. Bisher ist im Vergleich zu anderen Gebieten im Stadtgebiet Tübingen der Regen-Niederschlag am Rammert-Ausläufer Richtung Tübingen höher als in anderen Stadtgebieten. Bekanntermaßen ist der Regenfall an von West nach Ost-verlaufenden Berghängen auf der Ostseite höher. Der Bau von Windrädern gerade an der klimatisch markanten Stelle am Auslauf des Rammerts Richtung Tübingen verändert mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit die Luft- und Wetterbedingungen die sicherlich insgesamt Einfluß auf das Klima im Stadtgebiet Tübingen haben werden. Durch den Bau von Windrädern ist die klimatechnische Auswirkung am Rammertausläufer ein hohes Risiko künftiger nicht unerheblicher Veränderungen für dieses Gebiet. Von daher ist die Ausweisung des Vorranggebietes „Rammert“ nicht verständlich und abzulehnen. c) Auswirkungen von Windrädern auf das Mikroklima der Stadt Tübingen (siehe dazu auch 12 a) Windräder beeinflussen das lokale Mikroklima dadurch, dass sie die Luft durchmischen. Wenn sich ein Windrad dreht, schaufelt es gleichzeitig immer etwas Luft von unten nach oben und umgekehrt. Das kann sich auf die Temperatur in Bodennähe auswirken. Wenn keine Sonne scheint, also z.B. frühmorgens vor Sonnenaufgang, ist die Luft unmittelbar über dem Erdboden noch relativ kalt. Kalte Luft ist schwerer als warme Luft und sammelt sich am Boden. Wenn sich nun in einer gewissen Höhe über dem Boden die Windräder drehen, wirbeln	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sie die kalte Luft nach oben und die warme nach unten. Das führt in der Nähe der Bodenoberfläche zu einem Temperaturanstieg. Das lässt sich messen. Man kann also sagen, dass sich das lokale Mikroklima im Windpark erwärmt. Und genau das hat bisher nicht abzuschätzende Folgewirkungen für das Mikroklima im Stadtgebiet von Tübingen. Denn erst wenn Windräder in Betrieb sind, sind derartige Folgewirkungen spürbar und messbar. Simulationen sind diesbezüglich wohl eher nicht zuverlässig und final nicht aussagekräftig bezüglich mittel- und langfristigen Folgewirkungen, zumal die einzigartige Landschaft mit Ammer-/ Neckar- und Steinlachtal und den sich da ergebenden Luftströmen sicherlich ein nicht einzuschätzendes Risiko mit sich bringen. Wie sollen künftige Verwirbelungen durch Windräder erzeugt im Vorfeld hinsichtlich Folgewirkungen für das städtische Klima abgeschätzt werden. Die Luftströmungen mit unterschiedlichen Luftschichten werden von Windrädern durchwirbelt und verändert. Wer übernimmt dafür die Verantwortung, dass derartige Veränderungen in den Luftströmen keine negativen Auswirkungen auf das städtische Mikroklima haben werden? Vor diesem Hintergrund ist die Ausweisung des Vorranggebietes Rammert abzulehnen. Die von Herrn Palmer bei der Bürgerversammlung 2024 in Weilheim zugesagte Untersuchung der Auswirkungen auf das Klima der Stadt Tübingen liegt bisher noch nicht vor, obwohl Sie als Regionalverband ein Gebiet ausweisen, wo keinem klar ist, wie sich – aufgrund der unterschiedlichen Kaltluftströme im Neckar-, Steinlach- und Ammertal diese durch 13 Windräder im Rammert verändert. d) Saharastaub und Mikroklima Wenn schon Saharastaub über tausende von Kilometer von Nordafrika nach Deutschland transportiert werden ist es mehr als hoch, dass Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 250 Metern die klimatische Situation im Neckar- /Steinlach und Ammertal verändern. Der Saharastaub breitet sich wohl in höheren Luftschichten aus. Doch wenn sich diese Staubpartikel – wie des Öfteren – bodennah zeigen kommt es oft zu einer erhöhten Feinstaubbelastung. Dann muss von einem negativen Effekt auf die körperliche Gesundheit ausgegangen werden. Und wenn durch Windräder diese bodennahen Staubpartikel noch verwirbelt werden ist wohl die Wirkung auf die Umgebung eher nicht abzusehen. Auch wenn das bisher nur mehrmals im Jahr passiert ist, ist das Risiko einer verstärkten Belastung der Stadtregion Tübingen und somit der Bevölkerung durch den Betrieb von Windrädern im Rammert gegeben. Von daher sollte jedes Risiko vermieden werden und das geplante Vorranggebiet für Windkraft im Rammert nicht ausgewiesen werden. e) Einfluss auf die künftige Bebauung von Tübingen, Saiben, Schelmen Auszug aus Steckbrief Saiben, Umweltfachbeitrag zum FNP Tübingen: „Saiben: Kaltluftentstehungsgebiet (Wiesen und Äcker) mit hoher Ausgleichsfunktion.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Bedeutende Kaltluftströmung in Bodennähe und im Überdachniveau vor allem aus dem Neckartals (aus Südwest=Hauptwindrichtung) sowie aus dem Steinlachtal (aus Südost). Bodennahe Kaltluft mit geringer Relevanz für die östlich angrenzende Randbebauung, im Überdachniveau relevant für die Kaltluftzufuhr der südlichen Kernstadt (Nellinger 2013).“ Wenn schon im Zusammenhang mit der Vorplanung des potentiellen neuen Wohngebietes „Saiben“ das Kaltluftentstehungsgebiet für Tübingen als wichtig eingestuft wird, stellt sich die Frage, warum der Ausweis eines Vorranggebietes für Windkraft im Rammert zulässig ist, zumal Windräder im Rammert die Luft über Dachniveau und somit die Lufteinflüsse auf die Südstadt und das gesamte Stadtgebiet deutlich mehr verändern als eine mögliche Bebauung des „Saiben“. Da sich die Frischluftschneisen der Stadt Tübingen seit Jahren nicht verändert haben und die Eigenschaft der Stadt Tübingen prägen, sich aber durch Windräder im Rammert diese Frischluftschneisen in bisher unbekannter Weise verändern werden ist der Ausweis des Rammerts als Vorranggebiet für Windkraftanlagen abzulehnen. f) Bodennahe Temperaturen Da wissenschaftliche Studien belegen, dass im Umfeld von Windkraftanlagen ein gewisser Anstieg lokaler bodennaher Temperaturen gemessen wird, gewinnt die Untersuchung mikroklimatischer Veränderungen in der Umgebung von Windkrafträdern und ihre Auswirkungen auf die Umwelt an Bedeutung. Im Zuge der Debatte um mikroklimatische Veränderungen in Regionen, in denen Windkraftanlagen betrieben werden, wird häufig der Nachlauf-Effekt (englisch: wake effect) erwähnt. Wird ein Windrad betrieben, so wirft es immer einen Windschatten auf die windabgewandte Seite (Leeseite). Dadurch entsteht hinter der Anlage ein Nachlauf (Nachlaufeffekt, Wake Effekt). Dies ist ein Windschweif, der eine geringere Geschwindigkeit im Vergleich zum Wind vor der Anlage hat. Aufgrund dieses Effektes werden die einzelnen Windräder in bestimmten Mindestabständen zueinander aufgestellt. Schon das beweist, dass dieser Wake Effekt vorhanden ist und Auswirkungen auf die Umgebung und somit das Mikroklima hat. Außerdem werden die durch den Betrieb von Windrädern entstehenden Turbulenzen, infolge dessen es zu einem Austausch von Feuchtigkeit, Energie und Luftmassen in den bodennahen Luftschichten kommt, mit einer Erwärmung der Luft in der Umgebung von Windrädern in Verbindung gebracht. Windkraftanlagen verteilten Wärme durch Mischen und veränderten große Strömungen, die klimatischen Einfluss haben könnten. Die Erwärmung entstehe teilweise durch Turbinen infolge einer Wärmeverteilung durch Mischen der Grenzschicht. Die modellierten täglichen und saisonalen Temperaturunterschiede stimmten in etwa mit den jüngsten Beobachtungen zur Erwärmung in Windparks überein und spiegelten ein kohärentes mechanistisches Verständnis dafür wider, wie Windkraftanlagen das (lokale) Klima veränderten. Es ist bekannt, dass eine solche Modellannahme die Strömung in realen Windparks nur schlecht vorhersage. Die Modellergebnisse Beobachtungen bestätigten, dass Windkraftanlagen eine gewisse oberflächennahe Erwärmung verursachten, da sie die Vermischung der unteren Atmosphäre erhöhten, ebenso wie Bäume und hohe Gebäude. Ein Windpark, der dem Wind Energie entziehe, verringere im Allgemeinen die Windgeschwindigkeit vor dem Wind der	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Turbinen. Dies habe geringe und lokalisierte Auswirkungen auf das Wetter - bei weniger Wind könne das Land etwas wärmer werden und je nach Landeigenschaften könne weniger Wind auch zu weniger Verdunstung führen, was zu einer etwas geringeren Luftfeuchtigkeit führe. Wenn die Landtemperatur in einem ganz spezifischen Gebiet etwas höher sei, führe dies zu einer erhöhten Strahlung aus diesem Gebiet, die dazu neige, den Nettowärmeeintrag in die Erde zu verringern. Man könne also eine etwas niedrigere globale Durchschnittstemperatur erwarten. Ein geringfügig reduzierter Wind in einem Gebiet könne jedoch andere lokale Veränderungen im komplexen Klimasystem verursachen, sodass niemand genau garantieren könne, was passieren würde. Weitere Faktoren, wie die Ausrichtung der Turbinen, könnten auch einen Einfluss haben. Wenn die typischerweise wärmere und trockenere Luft aus höheren Lagen nach unten transportiert werde und sich mit der Oberflächenluft vermische, würde die Oberflächentemperatur erhöht. Kann der Regionalverband mit den aktuell vorliegenden Daten das Risiko für die Veränderung der bodennahen Temperatur-Einflüsse heute abschätzen – ich denke aufgrund der topgrafischen Lage dieser Region mit Ammer- /Neckar- und Steinlachtal sowie Schönbuch, Spitz- /Schlossberg, Rammert und Schwäbische Alb ist das nur möglich, wenn Windkraftanlagen stehen – aber dann ist es zu spät! Von daher ist das Vorranggebiet TÜ01 insgesamt abzulehnen.	
	14) Naturschutz Es ist schon mehr als unverständlich, dass ein in 2022 von einem anerkannten und zertifizierten Gutachter im Auftrag des NABU durchgeführtes Gutachten zu Vögeln und Fledermäusen im Rammert nicht ausreichend und adäquaten Eingang in die Beurteilung der Vorranggebiete für Windkraft durch den Regionalverband gefunden hat. Würde das Gutachten des NABU vollumfänglich und wie gemäß Inhalt bezüglich Vogel- und Fledermauspopulation anerkannt, würde das Gebiet TÜ-01 mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Gesamtbewertung die Grenzwerte der Eignung deutlich unterschreiten. Die nicht ausreichende Würdigung des Gutachtens vom NABU ist a) im Vergleich zur Berücksichtigung vorliegender Gutachten in anderen Gebieten ist ein Verstoß der Gleichbehandlung b) ein Verstoß der Unterschlagung und Nichtwürdigung von vorliegenden Fakten c) Motivation des künftigen potentiellen Betreibers zusätzlich Mittel zur Untersuchung in die Hand zu nehmen und somit die Verschwendung in diesem Falle von Mitteln der Stadtwerke Tübingen Warum wird gerade in Zeiten der „Zeitenwende“ - und bei der von allen Politikern prolongierten Vereinfachung der Verwaltung - solch ein Prozess quasi von der ganzen Regionalversammlung unterstützt. Es scheint, dass die Zeichen der Zeit in der Region Neckar Alb noch nicht angekommen sind. Wichtig wäre doch, in diesem Falle die Zusammenarbeit mit dem NABU zu suchen – evtl. Hintergründe und Details zum Gutachten zu erfahren und daraus die Bewertung fundiert – im Vergleich sicherlich zu anderen Gebieten – machen zu können. Auch mit dem Risiko,	Wir verweisen auf die Behandlung der Stellungnahme von LNV/BUND/NABU zu TÜ-01 vom 30.09.2025. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Bodenschutz, Erdbeben/Geologie, Erholung, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

dass das Gebiet Tü-01 dann die Kriterien zur Eignung unterschreiten würde.
Parallel wird für das Gebiet TÜ-01 dagegen vom potentiellen künftigen Betreiber (Stadtwerke Tübingen) ein neues Gutachten zu Vögeln und Fledermäusen in Auftrag gegeben, wohl mit dem Ziel, das vom NABU erstellte Gutachten zu widerlegen. Durch die nicht ausreichende Würdigung des Gutachtens des NABUS werden quasi die Stadtwerke Tübingen als potentieller künftiger Betreiber vom Regionalverband in diese Rolle gedrängt. Der Regionalverband impliziert indirekt weitere Kosten, weil das vorliegende Gutachten nicht ausreichend Berücksichtigung findet.

Dies ist ein klarer Verstoß und vom Regionalverband induziert im Hinblick auf die Verschwendung von Mitteln der Stadtwerke Tübingen und im Endeffekt von öffentlichen Mitteln.

Hinzu kommt, dass ein aktuell von der Uni Tübingen vorliegendes Gutachten zum Fledermausvorkommen im Rammert bei Tübingen (im Vergleich zum bisher vorliegenden Gutachten zum Rammert bei Rottenburg) Berücksichtigung finden muss.

Zudem hat sich durch Untersuchungen des NABU wohl gezeigt, dass größere Populationen von Gelbbauchunken – eine der schützenswertesten Tiere überhaupt in Europa – sich im Gebiet der Windkraftstandorte, der Baustellen und der Zufahrtswege befinden.
Eine Umsiedlungsstrategie ist hier sicherlich nicht zielführend, da dann nicht jedes Tier eingefangen werden kann.
Wenn man als Bürger sich sogar strafbar macht, ein solches Tier selbst in die Hand zu nehmen, geschweige denn zu entfernen, wie soll und kann dann eine Umsiedlungsstrategie – ohne dass nur ein Tier zu Tode kommt – realisiert werden?

Hier mit Baumaßnahmen für Windkrafträder einzugreifen ist ein klarer gesetzlicher Verstoß!

Darüber hinaus wurden wurde im bisherigen Verfahren folgende Punkte nicht gründlich untersucht geschweige denn ausreichend und Fakten-fundiert begründet:

a) Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
Da der Rammert mit seinen Ausläufern und den anliegenden Streuobstwiesen einzigartig für diese Region in unmittelbarer Nähe zu den angrenzenden Ortschaften ist, wäre der Bau von Windkraftanlagen ein nicht wiedergutmachender Eingriff in diese einzigartige Landschaft. Naturnahe Wälder sind von herausragender Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt. Der Rammert mit seinen großen Waldbeständen und seiner besonders naturnahen Baumartenzusammensetzung ist hier vor jeglichem Eingriff zu schützen.
Die biologische Vielfalt und die wertvollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere im Rammert und seinen Ausläufern sollten eher erhalten und geschützt werden als durch Windkraftanlagen bereits im Bau und im späteren Betrieb gestört bzw. zerstört werden.

b) Biotopverbund Wald - Waldverbund

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Der Rammert ist Teil des zusammenhängenden Waldgebietes das durch Neckar- und Ammertal voneinander getrennt ist. Über das Verbindungselement Spitzberg mit seinem ebenfalls bewaldeten Höhenrücken wird dieses Gebiet ein ökologisch hochwertiges Waldensemble, ergänzt durch die bewaldeten Hochflächen der Schwäbischen Alb. Windkraftanlagen auf dem Rammert würden dieses Waldensemble dauerhaft und unwiederrufbar stören. c) Erdbebengebiet – Nähe zum Hohenzollern-Graben: Es ist für mich unverständlich, dass ein Gebiet für Windkraftanlagen ausgewählt wird, das als gefährdetes Erdbebengebiet (Nähe zum Hohenzollern-Graben) ausgewiesen ist. Als Privatmann müssen aufgrund der Nähe zum Hohenzollern-Graben bei Bauvorhaben nicht unerhebliche statische Baumaßnahmen erfolgen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass Windkraftanlagen – zudem in Hanglage – im Rammert erdbebensicher hergestellt werden können. Und wenn, sind die Eingriffe in Boden und Natur noch erheblicher als bei nicht erdbebengefährdeten Gebieten. Von daher ist die Ausweisung des Rammerts als potentielle Windkraftregion fahrlässig und unzumutbar aufgrund späterer Baurisiken. d) Bodentyp - Knollenmergel: Meiner Kenntnis nach sind die Hänge des Rammerts des Öftern mit Knollenmergel beschaffen so dass bei starkem Regen mit Hangrutschungen zu rechnen ist. Der Bau von Windkraftanlagen in derartigen Gebieten ist vor dem Hintergrund von Rutschungen nicht vertretbar und würde nicht unerhebliche Risiken für Natur und Umwelt bedeuten.	
	15) Klimaschutzwald Der Rammert als Bindeglied zwischen Neckar und Steinlach hat erhebliche Einwirkungen auf das Klima in der Region. Die Frischluftzufuhr für das Stadtgebiet Tübingen erfolgt vorwiegend über die Luftschneisen Neckar- und Steinlachtal mit den angrenzenden Waldungen des Rammerts. Der Bau von Windkraftanlagen an den Hängen des Rammerts und auf dem Rammert würde einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Frischluftzufuhr ins Stadtgebiet Tübingen nehmen. Die Frischluftentstehung würde durch Verwirbelungen der Windkraftanlagen – insbesondere der neuen Bauart mit über 260 Meter Höhe stark verändert, so dass sich auch das Klima im Stadtgebiet Tübingen verändern wird mit unvorhersehbaren negativen Auswirkungen. Zudem wird der stadtnahe Wald der – insbesondere in Zeiten des Klimawandels – immer mehr von Bürgern aus der Region zur Naherholung, Kühlung und Freizeit genutzt wird durch 13 Windkraftanlagen mehr als eingeschränkt. Um hier jegliches Risiko zu vermeiden sind Windkraftanlagen im Rammert auszuschliessen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	16) Nachhaltiger Umgang mit der Ressource Fläche Der Rammert wird heute zu großen Teilen für nachhaltige Waldbewirtschaftung genutzt. Durch den Bau von Windrädern und deren Flächenverbrauch (einschließlich Zufahrtswege) wird diese Waldbewirtschaftung deutlich eingeschränkt. Dies wird umso	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung. Ansonsten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	deutlicher, da die Böden im Rammert eine hohe Ertragskraft aufweisen. Zudem ist die Nähe zu den Ortschaften gerade für den „kleinen“ Holznutzer im Privatbereich ein attraktives Gebiet um nachhaltige Rohstoffe über Flächenlose oder Polterholz zu gewinnen. Ein Verlust durch den Flächenverbrauch durch Windkraftanlagen und deren Zuwege ist nicht zu unterschätzen. Von daher ist der Rammert als Vorranggebiet für Windkraft abzulehnen.	Kenntnisnahme.
	17) Ortsgebundene Ressourcennutzung: Erneuerbare Energien Der Rammert gehört wohl nicht zu den windhöffigen Gebieten in der Region. Daher ist es nicht nachvollziehbar, dass gerade der Rammert als potentieller Standort für Windkraftanlagen in der Region Neckar-Alb ausgewiesen wird und andere windhöffigere Gebiete mit weniger Konfliktpotential nicht einbezogen werden. Der Rammert ist mit seiner einzigartigen Natur, Landschaft, Biodiversität und der Nähe zur Wohnbebauung mit hohem Konfliktpotential bereits in der Vorphase belastet. Es ist bereits heute klar, dass die bekannten Konflikte sich in der Bauphase und später in der Betriebsphase weiter verschärfen werden und somit zur fortlaufenden Belastung für die Region und den späteren Betreiber werden. Warum ein windschwaches Gebiet im Rammert als Vorranggebiet für Windkraft ausgewiesen wird ist für die Bürger nicht verständlich. Die oben unter Punkt 9 beschriebenen Punkte zur Wirtschaftlichkeit und Zeitenwende, Ihre bisherige Bewertungen als eines der schlechtesten bewerteten Gebiete in der Region sind eindeutig so, dass eine Ausweisung des Gebietes TÜ-01 nicht gerechtfertigt ist! Es steht auch in keinem Verhältnis, dass mit den Windrädern im Rammert wohl lokaler Strom erzeugt wird, dies aber in einem sehr ungünstigen Gesamtrahmen!	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	18) Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern Da es aufgrund der systemimmanenten Komplexität des Ökosystems kaum möglich ist spezifisch auftretende Wechselwirkungen für die Region Neckar-Alb zu benennen ist es mehr als verantwortungslos, gerade den Rammert als Vorrangfläche für Windkraft auszuweisen. Gerade beim Rammert zeigen sich doch die negativen Auswirkungen auf • Mensch: Verringerung der Aufenthaltsqualität im Siedlungsraum und Offenland durch Hitze; • Kultur- und Sachgüter: Verlust von historischen Kulturlandschaften und Naherholung • Landschaft: Verlust von landschaftsprägenden Nutzungen „Rammert im Dreiklang von Ammer- Neckar- und Steinlachtal“; • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Verlust von natürlich vorkommenden Ökosystemen sowie Tier- und Pflanzenbeständen und Biotopen durch veränderte Standortbedingungen, Ausbreitung invasiver Arten; • Boden: Erdbebenrisiko und Knollenmergel, Bodenerosion; • Wasser: Veränderung der Regensituation; • Luft und Klima: Frischluftzufuhr; • Fläche: Veränderung des Nutzungsmusters des Rammerts Die Summe der Auswirkungen ist insgesamt zu hoch, so dass der Ausweis des Rammerts als	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Vorranggebiet für Windkraft sehr fahrlässig und nicht zielführend ist.	
	19) Aufgabe Planung: Es stellt sich für mich schon die Frage, warum das Gebiet Rammert als Vorranggebiet ausgewiesen wird, obwohl das Konfliktpotential mit den schädlichen Umweltauswirkungen und Nutzungskonflikten bereits jetzt bekannt ist. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Gebiet mit geringer Windhöffigkeit und hohem Konfliktpotential ausgewählt wird und andere Gebiete mit höherer Windhöffigkeit und geringerem Konfliktpotential nicht. Zudem hat der Regionalverband ja bisher 2,8 % der Fläche ausgewiesen, obwohl nur 1,8 % erforderlich sind. Warum als diese Reservetaktik mit solch schlechten Ausgangsvoraussetzungen? Das Beispiel Rammert zeigt in vielfacher Weise und aus verschiedenen Blickwinkeln (siehe oben), dass dieses Gebiet weder landschaftsverträglich noch umweltverträglich, noch betriebswirtschaftlich, noch volkswirtschaftlich noch aus gesellschaftlicher Akzeptanz für Windkraft geeignet ist. Bei Ausweisung dieses Gebietes der Schaden der Folgewirkungen für die gesamte Region schon vorprogrammiert.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	20) Für folgende Schutzgüter und Belange bestünde eine erhöhte Gefahr: Da der Rammert in seiner Gesamtlage und -eigenschaft nahezu in jedem Schutzgut durch Windkraftanlagen gefährdet ist, stellt sich schon die Frage, warum die Auswahl auf den Rammert als Vorranggebiet gefallen ist. Sind hier wirklich neutrale Kriterien zugrunde gelegt worden oder ist hier ein politischer Druck der wesentliche Treiber? Wie kommts, dass der OB Tübingen das Gebiet Richtung Derendingen öffentlich nicht mehr bevorzugt und schon ist es aus der Flächenkulisse – also haben die Bürgermeister doch ein nicht unerhebliches Mitspracherecht! Warum wird hier seitens des Regionalverbandes das Gebiet so markant in den Mittelpunkt gesetzt. Will man mit diesem Gebiet präjudizierende Vorgehen vorbereiten um an weiteren Stellen des Landes in unmittelbarer Stadtnähe Windkraftanlagen bauen zu können? Das ganze Verfahren widerspricht am Beispiel Rammert einer sorgfältigen Abwägung „betroffener Schutzgüter“ somit kann das Gebiet TÜ-01 nicht ausgewiesen werden.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme.
	21) Artenschutz: Windkraftsensible Vogelarten: Es ist nicht nachvollziehbar, dass das im Auftrag des NABU erstellte „Ornithologisches Gutachten zu einer geplanten Vorrangzone für Windenergienutzung im Rammert bei Tübingen aus dem Jahre 2022 keine ausreichende Würdigung bzw. keine Würdigung erhalten hat. Anmerkung: Ich gehe davon aus, dass dieses Gutachten Ihnen zwischenzeitlich vorliegt. Falls nicht, kann der NABU oder auch ich Ihnen das Gutachten zur Verfügung stellen. Die im Jahr 2022 durchgeführte Erfassung von windkraftsensiblen Vogelarten innerhalb und im 3.300m-Umfeld der geplanten Windenergie-Vorrangzone „Rammert“ und einschlägige Datenrecherchen zeigen, dass das Vorhaben mit erheblichen artenschutzfachlichen Risiken verbunden ist. Hervorzuheben ist an erster Stelle der Rotmilan, welcher das ca. 86 km2 große Untersuchungsgebiet in sehr hoher Dichte besiedelt. Insgesamt konnten wir 18 Brutreviere ermitteln (16 mit C-Status [Brutvogel], zwei mit B-Status [Brutverdacht, Brutrevier]). Hinzu kommen drei „Verdachtsreviere“, d.h. Bereiche, in denen einmalig revieranzeigendes Verhalten registriert wurde. Aufgrund der räumlichen Anordnung der	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Bzgl. des Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird auf das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft verwiesen, in dessen Auftrag der Fachbeitrag erstellt wurde. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Revierzentren erfüllt die komplette WEA Vorrangzone die Kriterien für eine Einstufung als Dichtezentrums des Rotmilans (>= 7 Revierzentren liegen innerhalb eines 3.300 m-Radius um jeden Punkt der Vorrangzone, vgl. Karte 1 im Anhang). Entsprechend den neuesten „LUBW-Hinweisen“ (LUBW, 2021) kommt hier eine naturschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot im Sinne des § 44 BNatschG Abs. 5 nicht in Betracht. Folgt man der 1500 m - Abstandsempfehlung der Vogelschutzwarten (LAG VSW, 2016), wäre die komplette WEA-Vorrangzone wegen der Brutvorkommen des Rotmilans als Ausschlussgebiet für Windenergieanlagen einzustufen. Theoretisch bestünde entsprechend den aktuellen „LUBW-Hinweisen (LUBW, 2021) für Projektierer die Möglichkeit, im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse den Nachweis zu erbringen, dass in Teilbereichen einer Vorrangzone kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan besteht. Für Dichtezentren empfiehlt die LUBW die Durchführung von insgesamt 36 Beobachtungsterminen à 3 h an verschiedenen Beobachtungspunkten. Die Wahl der Beobachtungspunkte muss dabei gewährleisten, dass sämtliche Bereiche des Waldgebiets aus einer ausreichenden Entfernung (Richtwert: max. 1.000 m) eingesehen werden können. Dafür würde für den Rammert eine hohe Anzahl von Fixpunkten resultieren. Aus topographischen Gründen (schlechte Einsehbarkeit) müssten dabei teilweise auch Hubsteiger eingesetzt werden. Dies wäre aus unserer Sicht mit sehr hohen Kosten verbunden. Was den Schwarzmilan betrifft, liegen vier Revierzentren innerhalb oder nur knapp außerhalb des von den Vogelschutzwarten empfohlenen 1.000 m-Mindestabstandes. Auch hier ist deshalb zumindest in Teilbereichen (vgl. Karte 2 im Anhang) ein erhöhtes Tötungsrisiko durch den Betrieb von Windenergieanlagen nicht auszuschließen. Zu beachten ist auch, dass v.a. der südliche Teil des Untersuchungsgebiets von Schwarzmilanen in hoher Dichte besiedelt wird. Bei Mahd- und Bewirtschaftungsereignissen im Neckartal ist deshalb mit einer größeren Anzahl von Überflügen der Vorrangzone in zu rechnen. Laut Auskunft eines langjährigen Gebietskenners wird der Rammert in sehr hoher Dichte vom Wespenbussard besiedelt. Aufgrund der klimatischen Verhältnisse und der damit verbundenen, geringen „Wespendichte“ schritt die Art im Jahr 2021 allerdings nicht zur Brut. Ornithologische Untersuchungen zu einer geplanten Vorrangzone für Windenergienutzung im Rammert bei Tübingen BIOPLAN - Angewandte Biologie und Planung, Tübingen 32 Der in Baden-Württemberg insgesamt noch sehr seltene Schwarzstorch brütet seit ca. fünf Jahren im Vogelschutzgebiet „Mittlerer Rammert“. Der Brutplatz liegt ca. 1.500 m westlich der geplanten WEA-Vorrangzone. Aufgrund der hohen Mobilität des Schwarzstorches ist zu erwarten, dass er die innerhalb der geplanten WEA-Vorrangzone gelegenen Fließ- und Stillgewässer regelmäßig zum Nahrungserwerb aufsucht. Auch bei dieser Art sind deshalb erhebliche artenschutzfachliche Konflikte zu erwarten. Abschließend sei auf die räumliche Nähe der geplanten WEA-Vorrangzone zum Vogelschutzgebiet „Mittlerer Rammert“ hingewiesen. Relevant für das WEA-Vorhaben ist der Aspekt, dass für Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke im Rahmen einer Natura-2000-Verträglichkeitsstudie nachzuweisen wäre, dass die einschlägigen, im Natura2000-Managementplan (REGIERUNGPRÄSIDIUM TÜBINGEN, 2012) formulierten Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt würden. Durchaus erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind schließlich auch für mehrere, im Sinne des Anhangs IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Fledermausarten	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	zu erwarten. Zu prüfen wären auch potenzielle Beeinträchtigungen weiterer, streng geschützter Arten wie z.B. der Haselmaus und der Gelbbauchunke. Zusammenfassend empfehlen wir der Stadtverwaltung Tübingen und den Stadtwerken Tübingen, im Hinblick auf die hohen artenschutzfachlichen Risiken, die Planung zur Ausweisung einer WEA-Vorrangzone im Waldgebiet Rammert nicht weiterzuverfolgen. Dies gilt auch im Hinblick auf die sehr hohen Kosten von weiteren artenschutzfachlichen Untersuchungen, welche aus unserer Sicht in weniger konfliktträchtigen Landschaft wesentlich erfolgversprechender investiert wären. Der Aussage des Gutachters schließe ich mich voll und ganz an und kann nur darauf hinweisen, dass aufgrund der hohen artenschutzrechtlichen Risiken das Gebiet Rammert nicht als Vorranggebiet für Windkraft ausgewiesen werden soll.	
	22) Artenschutz - Fledermäuse: Als Bewohner von Kressbach sind mir Flüge von Fledermäusen nicht unbekannt und es ist m. A. n. klar, dass im Rammert und seinen Ausläufen diverse Fledermausarten leben. Meines Wissens nach muss die Artengruppe Fledermäuse als streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes in der Eingriffsplanung durch Windkraftanlagen berücksichtigt werden, da Fledermäuse für Windkraft-Standorte zwei potentielle Gefahrenquellen darstellen: 1) Lebensraumverlust: Im Bereich der Anlagen, der Kranstellflächen und der Erschließung werden v.a. im artenreichen Laubwald geeignete Lebensräume zerstört. Summieren sich die Lebensraumverluste über artspezifische Schwellenwerte, kann es sein, dass dies für die betroffenen Populationen so gravierende Auswirkungen hätte, dass das Vorhaben nicht zulässig wäre. Dies betrifft vor allem Arten mit kleinen Populationen, kleinräumigem Jagdgebiet und spezialisierten Habitatansprüchen. Im Rammert wären dies das Braune Langohr, die Bechsteinfledermaus und die Nymphenfledermaus. Im Planungsprozess kann auf örtlich eng begrenzte Vorkommen durch eine Verlagerung des Anlagenstandortes reagiert werden, dies ist aufgrund eingeschränkter Grundstücksverfügbarkeit allerdings nur bedingt möglich. 2) Kollisionsrisiko: Durch Anprall an die Rotoren bzw. ein Barotrauma durch die starken Druckveränderungen im Bereich der Rotoren werden Fledermäuse getötet. Aufgrund der großen Nabenhöhe moderner Windkraftanlagen (140 m und höher) betrifft dies nur wenige Arten die hoch fliegen. Zur Reproduktionszeit bei uns v.a. die Zwergfledermaus, zur Zugzeit Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhhautfledermaus. Für die im Rammert vorkommende sehr seltene Mopsfledermaus ist die Gefährdung als Schlagopfer bislang unzureichend bekannt. Übersteigt das Kollisionsrisiko bzw. die zu erwartende Schlagopferrate die Erheblichkeitsschwelle, ist das Vorhaben nicht zulässig. Im Planungsprozess kann durch Abschaltzeiten bei bestimmten Windgeschwindigkeiten (Fledermäusen fliegen im freien Luftraum bei relativ wenig Wind) und Jahreszeiten reagiert werden. Summieren sich die artenschutzrechtlich geforderten Abschaltzeiten (im Rammert z.B. zum Schutz des Rotmilans), kann ein Standort wirtschaftlich unrentabel werden. Die Gefährdung für Fledermäuse ist stark davon abhängig welche Lebensraum-Typen betroffen sind. Eine sehr hohe Gefährdung für den Lebensraumverlust liegt z.B. im Bereich von Alteichenbeständen vor, eine geringe in jüngeren Fichten-Monokulturen. Die Schlagopfergefährdung ist besonders an Zugkonzentrationspunkten (größere Täler),	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	nahe von Massenwinterquartieren (Höhlen) und über geeigneten Nahrungsflächen (Stopp-over-sites) gegeben. Da mit hoher Wahrscheinlichkeit im Rammert und dessen Randgebieten diverse Fledermausarten beheimatet sind und hierzu bisher keine Angaben im Zusammenhang mit der Ausweisung des Vorranggebietes Rammert gemacht wurden, ist es mehr als unzulässig, das Gebiet als Vorranggebiet auszuweisen. Hier sollen wohl vorauseilende Fakten geschaffen werden um spätere Erkenntnisse verharmlosen zu können. Diese Untersuchung auf den späteren Betreiber zu verlagern hilft nur wenig, wenn das Gebiet bereits als Vorranggebiet ausgewiesen wird und später Erkenntnisse darlegen, dass bereits jetzt klar ist, dass mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ein massives Vorkommen verschiedenster Fledermausarten im Rammert vorhanden ist. Zudem fehlt – wie oben bereits angemerkt – das aktuell von der Universität Tübingen erstellte Fledermausgutachten, das in der Bewertung zu berücksichtigen ist. Schon komisch, dass Sie ein Gutachten vom Rammert bei Rottenburg nicht in der bisherigen Bewertung für TÜ-01 einbezogen haben – es ist doch klar, dass im gleichen Waldgebiet ähnliche Tierpopulationen vorhanden sind!	
	23) Abschaltzeiten Da mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund der windkraftsensiblen Vogelarten und den Fledermäusen im Rammert Abschaltmechanismen und Abschaltzeiten beim Betrieb von Windkraftanlagen notwendig sind, wird dadurch die bereits aufgrund der geringen Windhöffigkeit gegebene Wirtschaftlichkeit noch weiter reduziert. Dies zeigt sich ja bereits in bestehenden Windparks, dass Abschaltzeiten das Ertragspotential deutlich reduzieren. Hinzu kommen mit hoher Wahrscheinlichkeiten Abschaltzeiten wegen Schattenschlag! Anmerkung: Wenn bereits beim Begriff „Abschaltzeiten“ der künftige Betreiber die Worte „…dann wird’s mit der Wirtschaftlichkeit eng …!“ verwendet, stellt sich schon die Frage, warum man ein Gebiet ausweist, das sogar bei der aktuell gültigen Regelung „Wirtschaftlichkeit = Ertrag + Förderung“ knapp bzw. kritisch ist. Ist es zulässig und vertretbar, dass gerade vor dem Hintergrund ein zudem mit zusätzlich hohem Konfliktpotential betroffenes Vorranggebiet überhaupt als Vorranggebiet ausgewiesen werden darf? Es ist m. A. n. vor diesem Hintergrund in keiner Weise vertretbar das Vorranggebiet für Windkraft im Rammert auszuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Schattenwurf, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	24) Artenschutz - Einheimische Amphibien: Seit einigen Jahren wird die Verbindungsstraße zwischen Kressbach und Weilheim von Anfang März bis Ende April von 19 bis 7 Uhr zum Schutz einheimischer Amphibien für den Verkehr gesperrt. Während der Laichwanderung der einheimischen Amphibien wie Feuersalamander, Erdkröten und Grasfrösche, die durch die „Rote Liste“ geschützt sind, wird die Verbindungsstraße für den Verkehr gesperrt. Auffällig ist, dass dies erst seit einigen Jahren erfolgt, was mit hoher Wahrscheinlichkeit ursächlich mit dem Eingriff des Golfplatzes in die Landschaft und Biodiversität im Rammert erfolgt ist. Wenn nun ein nicht unerheblicher Eingriff in die Natur und Biodiversität durch den Bau von Fundamenten, Abstellflächen und Wegen für diverse Windkraftanlagen im Rammert	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	erfolgt, ist nicht auszuschließen, dass sich die Wanderbewegungen der einheimischen Amphibien nochmals verändert. Dies kann im Extremfall zur Sperrung des zweiten Zufahrtsweges nach Kressbach (aus Richtung Derendingen) erfolgen, so dass Kressbach in der Zeit der Laichwanderung dieser Amphibien verkehrlich nicht mehr erreichbar wäre. Hinzu kommt noch das spezifische oben beschriebene Thema der Gelbbauchunken! Da bisher dieses Risiko in den Ausführungen zum Vorranggebiet Kressbach nicht berücksichtigt wurde, besteht ein weiteres nicht auszuschließendes Risiko was vermeidbar ist durch Nichtausweisung des Rammerts als Vorranggebiet für Windkraft.	
	25) Biodiversität Der Rammert ist aufgrund seiner Fauna, Flora und des Artenreichtums ein wichtiger und erhaltenswerter Naturraum. Die Vielfalt von Pflanzen- und Tierarten sowie der genetische Reichtum innerhalb einer Art sind einzigartig im Rammert. Zudem ist die Vielfalt der Lebensräume – Teiche, Wiesen und Wald – ein nicht zu unterschätzender Bestandteil des vielfältigen Ökosystems Rammert. Durch die Nähe zur Wohnbebauung der angrenzenden Stadtteile und der Stadt Tübingen sorgt das Ökosystem Rammert für saubere Luft und bietet Lebensraum für Menschen und Tiere. Aufgrund der immer zunehmenden Bedeutung derartiger Ökosysteme – insbesondere in der Nähe zur Wohnbebauung – sind solche Gebiete umfassend zu schützen. Der Bau von Windkraftanlagen in einem solchen Gebiet führt zur dauerhaften Schädigung der Biodiversität und zu abnehmender Bedeutung für den Lebenswert der angrenzenden Bewohner, die im Ökosystem lebenden Tierwelt und der Artenvielfalt in Flora und Fauna.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Naturschutz, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	26) Grundwasserschutz In der Stellungnahme des Regionalverbandes ist keine Aussage zum Thema „Grundwasserschutz“ enthalten. Wenn ein Windrad brennt und die durch die Löschung verursachten Einwirkungen das Grundwasser verseuchen stellt sich schon die Frage, wie ein derartiger Schaden behoben werden kann und welche Folgewirkungen das auf die Grundwassersituation im Neckar- und Steinlachtal hat. Eine banale Aussage: „dafür haftet der Betreiber!“ ist für mich nicht aussagekräftig genug. Hier müssen klare Analysen der Einwirkungen aufs Grundwasser erstellt werden und – abhängig vom definierten Standort der einzelnen Windräder – nachgewiesen werden, wie ein Schaden von kontaminiertem Löschwasser behoben werden kann.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Brandgefahr/-schutz, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	27) Geräuschpegel / Lärm Die zulässige Geräuschbelastung durch Windräder liegt zwischen 35 Dezibel in reinen Wohngebieten und 45 Dezibel in Mischgebieten. Da die für den Rammert geplanten Windkraftanlagen mit einer Höhe von über 260 Meter noch wenige Erfahrungswerte vorliegen ist es mehr schon verwunderlich, dass der Regionalverband – wohlbewusst, dass nur Windkraftanlagen mit einer Höhe von über 260 Meter in Frage kommen – das Gebiet „Rammert“ als Vorranggebiet ausweist. Da der Wind in der Region die meiste Zeit aus dem Westen kommt ist das Risiko der unzulässigen Lärmbelästigung von Windrädern westlich von Kressbach, Weilheim und Kilchberg sehr hoch.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Um dieses Risiko zu minimieren sind die Abstände zur Wohnbebauung deutlich anzupassen. Zudem ist der Abstand zum Freizeitgelände Golfplatz diesbezüglich ebenfalls anzupassen.	
	28) Infraschall Bei Infraschall handelt es sich um tiefe Tongeräusche von unter 20 Hertz, die der Mensch meist als tiefe Brummtöne wahrnimmt. Nicht jeder Mensch nimmt diesen Infraschall wahr bzw. kann ihn hören. Die meisten Menschen nehmen die tiefen Schallfrequenzen als „Grummeln im Bauch“ wahr. Es gibt mittlerweile zahlreiche Berichte und Untersuchungen, die bestätigen, dass Infraschall die Gesundheit erheblich beeinträchtigen kann. Laut der Studie „Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen – Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover“ (Lars Ceranna, Gernot Hartmann & Manfred Henger, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) Referat B3.11, Seismologie Stilleweg 2, 30655 Hannover), fällt der Infraschall, den ein Windrad produziert, wesentlich langsamer ab als der hörbare Lärm. Wenn der Lärm eines Windrades nicht mehr hörbar ist, wirkt der Infraschall im nicht-hörbaren Bereich noch mit gleicher Intensität. Erst in 10 km Abstand ist der Infraschall eines Windrades vernachlässigbar. Die Klinik für Herz-, Thorax- & Gefäßchirurgie der Mainzer Universitätsmedizin hat eine Studie zur Wirkung von Infraschall von Windrädern erstellt. Hier einige Auszüge daraus: Beim Menschen reagieren Vibrationssensoren in der Haut auf die tiefen Schallwellen und lösen ein unterschwelliges Alarmsignal aus. Ist der Mensch den tiefen Schallwellen längere Zeit in hoher Frequenz ausgesetzt, kann das schwerwiegende Folgen haben. Infraschall entfacht eindeutige messbare physikalische Wirkung am Herzen – und zwar ohne dass man ihn hören kann, so Professor Christian-Friedrich Vahl Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie der Mainzer Universitätsmedizin. Dass Windräder Infraschall erzeugen, ist bekannt, Anwohner klagen oft über einen tiefen Brummton. Der entstehe dadurch, dass die Flügel des Windrads beim Drehen Luft gegen den Mast drückten, erklärt Vahl. Dadurch entstehe nachgewiesenermaßen ein Schalldruckpegel von bis zu 100 Dezibel, schon bei einem einzigen Windrad – das sei lauter als Fluglärm, der meist zwischen 60 und 70 Dezibel als gravierende Störung wahrgenommen werde. Im Gegensatz zum Fluglärm hört der Mensch Infraschall aber eben nicht. Das Ergebnis der Experimente: Der Infraschall habe zu einem biophysikalisch messbaren Effekt auf den Herzmuskel geführt, sagt Vahl: „Infraschall ist kein esoterisches Phänomen, sondern ein biophysikalisch messbarer Effekt, den man ernst nehmen muss. (Die Leistung des Herzmuskels ist geringer geworden.) Das Fazit der Mainzer Forscher lautet deshalb: Abstand halten. „Die Daten unserer Auswertungen sind von enormer Bedeutung und sollten bei der Diskussion von Abstandsregelungen zu Windkraftanlagen beachtet werden“, fordert Vahl. Er gehe davon aus, dass der Schalldruckpegel sich mit zunehmender Entfernung exponentiell reduziere, zwei Kilometer Entfernung von einem Windrad sei deshalb wohl eine sichere Entfernung! Zitiert aus https://mainzund.de/ mainzer-studie-infraschall-von-windraedern-kann-die-herzleistung-des-menschen-deutlich-schaedigen/	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Darüber hinaus finden sich im Netz sehr viele Erfahrungsberichte von Menschen, die in der Nähe eines Windrades wohnen (Umfeld von ca. 5km) und über dessen negative Auswirkungen auf ihre Gesundheit. Sie berichten zusammenfassend von: • Ohrendruck, Tinnitus • Dröhnen im Kopf und in den Ohren • Schwindel • Kopfschmerzen • Schlafstörungen und Tagesmüdigkeit (oft verbunden mit Leistungseinbußen) • Blutdruckschwankungen • Herz- bzw. Kreislaufprobleme • Konzentrations- und Merkfähigkeitsprobleme • Innere Unruhe bis hin zu Panikattacken • Untermauert werden diese Aussagen durch ein Positionspapier der Ärzte für Immissionsschutz, die sich unter anderem dafür einsetzen, dass Menschen vor den Folgen der Windenergie geschützt werden. Fest zu halten bleibt auch, dass bei den Untersuchungen meist nur ein Windrad mit einer Gesamthöhe von unter 250m Gesamthöhe berücksichtigt wurde. Im Rammert sollen nun aber im Endausbau sicherlich um die 20 bis 30 Windräder mit einer Gesamthöhe von fast 300m errichtet werden. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass sich die hier genannten „Risiken“ vervielfachen. Da für die bisherigen Anlagen mit deutlich kleinerer Bauhöhe noch keine diesbezüglichen Langzeitstudien vorliegen, ist es fahrlässig, noch größere Anlagen mit sicherlich deutlich mehr Infraschall-Auswirkungen in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung zu erstellen. Wer haftet, wenn sich im Laufe der Zeit neue Erkenntnisse ergeben und bereits die heutigen Anlagen – aufgrund von Langzeitstudien – Folgewirkungen für Mensch und Tierwelt haben. Dieses Risiko sollte von Vornherein vermieden werden. Tieffrequente Geräusche und Infraschall sind systemimanente Folgewirkungen von Windenergieanlagen. Da für die im Rammert vorgesehenen Windkraftanlagen mit einer Höhe von über 250 Metern diesbezüglich noch wenig Erfahrungswerte vorliegen, ist dieses Risiko für die Bewohner in Kressbach, Weilheim, Kilchberg, Bühl und Dusslingen nicht abzuschätzen und sollte vermieden werden um gesundheitliche Folgewirkungen für die Bürger auszuschliessen. Die bisherige Forschungsstand zu den mittel- und langfristigen Folgewirkungen von Infraschall durch Windräder ist nahezu nicht vorhanden. Somit sind auch die bisher geplanten Abstandsflächen im Rammert zur Wohnbebauung mit 750 Meter nicht ausreichend, zumal die geplanten Windkraftanlagen eine deutlich höhere Bauart aufweisen als die bisher in Betrieb befindlichen.	
	29) Schattenwurf und Disko-Effekt Windräder werfen bei Sonneneinstrahlung Schatten – wenn sich die Rotorblätter drehen, spricht man von einem bewegten Schatten. Diese werden nicht nur als störend empfunden, sie werden von den Behörden auch so eingestuft. Je nach Umlaufgeschwindigkeit der Rotorblätter verursachen diese einen unterschiedlich schnellen Wechsel von Licht und Schatten. Diese Effekte sind nicht nur in der Landschaft sichtbar, sondern auch in den Wohnhäusern. Unangenehm, wenn nicht gar „nervtötend“ ist der Schlagschatten deshalb, weil er sich in Abhängigkeit der Rotoren bewegt und periodische Helligkeitsschwankungen hervorruft. Laut einer aktuellen Norm darf	Die in der Regionalplanung angewendeten Vorsorgeabstände (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie) entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	eine Windkraftanlage umliegende Wohngebäude maximal 30 Minuten am Tag bzw. 30 Stunden pro Jahr beschatten. Unabhängig von der Jahreszeit werfen Windräder morgens nach Sonnenaufgang und abends vor Sonnenuntergang die längsten Schatten. Ein nur 200 Meter hohes Windrad könnte dann einen Schatten von etwa 1400 Metern werfen. Laut Gutachten der Firma ABO Wind werden die geplanten Windräder im Altdorfer Wald dementsprechend dann einen Schattenwurf von ca. 2 Kilometern erreichen. Nicht berücksichtigt ist hierbei der Höhenunterschied zwischen den Standorten der Windräder und den umliegenden Dörfern in den Tälern. Gemäß den obigen Rechenmodellen, werden tagsüber (bei Sonne) die Windräder einen Schatten von mindestens 1000 Metern werfen. Hinzu kommen die nächtlichen roten Blitzlichter, die immer wieder an den Windrädern aufblitzen und Menschen und Tiere irritieren. Verstärkt wird dieser Effekt bei uns noch dadurch, dass es hier in den Nächten tatsächlich noch dunkel ist. Nicht unerwähnt bleiben sollte auch, dass die Windräder auch tagsüber ein weißblinkendes Lichtsignal senden. Abhängig von Sonnenstand, von Wetterbedingungen, der Windrichtung und vom Betrieb kann ein Windrad mit seinen rotierenden Flügeln einen bewegten Schatten werfen. Ich gehe davon aus, dass dies erhebliche Auswirkungen auf die Bewohner in Kressbach und teilweise auch Weilheim haben wird, so dass Abschaltungen gemäß den Vorgaben nicht zu vermeiden sind. Da vorausschauend mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Abschaltungen zu rechnen ist, ist der Bau von Anlagen im Rammert dann wirtschaftlich nicht zu befürworten und somit sollte das Vorranggebiet mit diesem Risiko nicht ausgewiesen werden. Alternativ sind die Abstände zur Wohnbebauung entsprechend anzupassen. Ein Mindestabstand von 750 Meter zur Wohnbebauung ist hier im Rammert sicherlich nicht ausreichend! Da der Schattenwurf sicherlich auch einen Einfluss auf das Freizeitgelände des Golfplatzes haben wird, sind auch diesbezüglich die Abstände anzupassen.	
	30) Eiswurf Bei entsprechender Witterung setzen die Rotorblätter Eis an. Dieses kann sich bei anlaufenden Anlagen lösen oder bei Tauwetter auch von stehenden Anlagen herabfallen. Die Warnschilder dürften bekannt sein. Windräder werden zwar heute mit einem Eiserkennungs- und Eisabschaltungssystem ausgestattet, aber dennoch kann nicht mit 100% Sicherheit gewährleistet werden, dass es nicht zu Eis-Wurf kommt. Die Höhe der Anlagen, die Windstärke und die Geschwindigkeit mit der sich die Rotoren drehen, bestimmen die Wurf-Weite. Mehrere hundert Meter sind durchaus möglich. Da der Rammert auch in den Wintermonaten vielfältig als Freizeit- und Erholungsgebiet genutzt wird, ist das Risiko des Eiswurfes für die Freizeit- und Erholungssuchenden nicht zu unterschätzen.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Eiswurf/Eisfall. Ansonsten Kenntnisnahme.
	31) Feinstaub PFAS und Erneuerbare Energien Per- und polyfluorierte Chemikalien (PFAS) stellen eine große Gesundheitsgefährdung für Menschen und Tiere dar. Sie belasten die Umwelt über Generationen hinweg, weshalb sie auch „ewige Chemikalien“ genannt werden. PFAS-Verbindungen kommen beispielsweise in Rotorblättern von Windrädern, in Solarkollektoren und Photovoltaikzellen vor. Als Problem der sogenannten Energiewende gestaltet sich zudem, dass Windräder	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	pausenloser Erosion durch Wind und Regen ausgesetzt sind, wodurch es zum permanenten Abtrag der Schutzversiegelung von Masten und Rotoren sowie zu Verschleiß der Klingenblätter kommt. Deswegen fällt eine große Menge an Feinstaub an. Das in Windkraftanlagen verarbeitete Epoxidharz enthält giftige Stoffe wie Bisphenol A. Schon geringe Mengen dieses Stoffes können Leber, Stoffwechsel, Immunsystem sowie die Entwicklung von Kindern schwer schädigen. Weil die Windräder pausenloser Erosion durch Wind, Regen, Hagel und Schnee ausgesetzt sind, kommt es zum permanenten Abtrag der Schutzversiegelung von Masten und Rotoren; zudem werden die Klingenblätter der u.a. aus Polyester gefertigten Rotoren verschlissen. Die Umweltbelastung durch diese schleichenden Gebrauchs- und Abnutzungserscheinungen sind immens: Bei einer Windenergieanlage mit 4 Megawatt fallen so allein 180 Kilogramm Feinstaub pro Jahr an. Da die geplanten Windräder im Rammert in westlicher Richtung der Stadt Tübingen stehen und in der Frischluftschneise Neckar- und Steinlachtal besteht die Gefahr der Ausbreitung des Feinstaubes nicht nur auf die Ortschaften Kilchberg, Weilheim, Kressbach und Derendingen sondern auf das gesamte Stadtgebiet der Kernstadt Tübingen. Es kann auch nicht sein, dass einerseits die Feinstaubbelastungen in der Stadt Tübingen zurückgeht, andererseits neue Feinstaubquellen erstellt werden. Vor diesem Hintergrund und der nicht abschätzbaren Folgewirkungen für die Bevölkerung sind Windkraftanlagen im Rammert zu vermeiden.	
	32) Treibhausgas SF6 Klimakiller in Windkraftanlagen Windparks sollen schneller ausgebaut werden. Doch die Anlagen enthalten einen Stoff, der zum Treibhauseffekt beiträgt. Obwohl das vermeidbar wäre, will die EU lange Übergangsfristen erlauben. Schwefelhexafluorid hat faszinierenden Eigenschaften. Vor allem: Das Gas ist ein perfekter Isolator. Darum wird es vor allem in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter beispielsweise in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyclen oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Ungenaue Daten über tatsächliche Emissionen: Laut diesen von der Industrie gemeldeten Daten entweicht aktuell nur wenig SF6 in die Luft. Trotzdem tragen diese Mengen in Deutschland stärker zum Treibhauseffekt bei als der	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Schwefelhexafluorid, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gesamte innerdeutsche Flugverkehr. Als Wissenschaftler verschiedener, weltweit verteilter Universitäten und Behörden vor einigen Jahren die tatsächlichen Konzentrationen in der Atmosphäre mit den gemeldeten Daten verglichen, kamen sie dem Ergebnis: In Europa befindet sich fast 50 Prozent mehr SF6 in der Luft als laut gemeldeten Emissionsdaten möglich wäre. Und: Deutschland ist in Europa mit Abstand der größte Emittent. Im Klartext: Die von der Industrie gemeldeten Daten müssen falsch sein. Auch eine Studie des Umweltbundesamtes kam schon 2018 zu dem Ergebnis, dass das Monitoring des Recyclings unzureichend sei. Keine Kontrolle beim Recycling Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Hersteller von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Vor diesem Hintergrund ist es sicherlich fraglich, inwieweit SF6 von Windrädern im Rammert sich negativ auf das Stadtgebiet von Tübingen auswirken wird, zumal der Westwind die SF6-Belastungen über das Stadtgebiet verbreitet.	
	33) Rodungen, Rekultivierung, Aufforstung, Ausgleichsflächen Für den Bau der Windkraftanlagen muss ein nicht unerheblicher Teil des Waldes für Abstellflächen und Zufahrtswege zur Sicherstellung des Schwerlastverkehrs befestigt werden. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit und der Hanglage im Rammert führt das zu erheblichen Verdichtungen des Waldbodens wodurch eine spätere Rekultivierung nicht ohne weiteres möglich ist. Zudem stellt sich die Frage, warum an anderer Stelle Ausgleichsfläche aufgeforstet werden soll, wenn ein bestehender Wald gerodet wird. Warum wird an den potentiellen Ausgleichsflächen nicht ein Windrad erstellt? Nach neuen Erkenntnissen bringt 1 ha Wald einen Ökobeitrag in seinem Lebensalter von ca. 200.000 Euro! Eine Buche bringt nach Aussage der Fachleute in Rügen einen Ökobeitrag in ihrem Lebensalter von ca.150.000 Euro! Warum werden vor diesem Hintergrund erstmal Bäume gerodet und mit der Aufforstung erst zig Jahre später begonnen? Im Endeffekt bringt der Bau von Windrädern im Wald erstmal einen hohen negativen Wert als Ökobeitrag, da ja die Bäume gerodert werden! Das ist – insbesondere bei Gebieten mit geringem realen Ertrag nicht vertretbar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	34) Maßnahmen zur Erhaltung von Fauna, Natur und Biodiversität auf dem Gelände des Golfplatzes Es ist schon mehr als unverständlich, dass für den Golfplatz Maßnahmen zur Erhaltung von Fauna, Natur und Biodiversität vorgeschrieben werden bzw. freiwillig vorgenommen werden und im Gegenzug in unmittelbarer Nähe hektarweise Wald gerodet wir für den Bau von Windkraftanlagen und zum Großteil nicht wieder aufgeforstet wird. Wie kann dieser Widerspruch der Bevölkerung und den Golfplatznutzern aus nah und fern vermittelt werden. Das ist doch ein Schlag ins Gesicht für diejenigen, die sich in den letzten	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Jahren mit viel Mühe und Ideen um die naturnahe Gestaltung des Golfplatzgeländes im Landschaftsschutzgebiet Rammert engagiert haben.	
	35) Einflugschneise - Luftrettung Klinikum Tübingen Der Rammertausläufer, in dem das Vorranggebiet TÜ-01 ausgewiesen werden soll liegt in direkter Einflugschneise der Luftrettung und des Rettungshubschraubers aus südlicher Richtung zum Klinikum Tübingen. Ich denke, diese Einflugschneise kann aufgrund Richtung und Geschwindigkeit nicht verändert werden. Somit sind Windkraftanlagen in Höhe von mehr als 250 Meter sicherlich im Rammert nicht möglich und das geplante Vorranggebiet muss abgewiesen werden. 36) Einflugschneise- Flughafen Stuttgart Der Rammertausläufer, in dem das Vorranggebiet TÜ-01 ausgewiesen werden soll liegt in direkter Einflugschneise des Flughafens Stuttgart aus südlicher Richtung. Ich denke, diese Einflugschneise kann aufgrund Richtung und Geschwindigkeit nicht verändert werden. Somit sind Windkraftanlagen in Höhe von mehr als 260 Meter sicherlich im Rammert nicht möglich und das geplante Vorranggebiet muss abgewiesen werden. 37) Tiefflugstrecke - Bundeswehr Der Rammertausläufer, in dem das Vorranggebiet TÜ-01 ausgewiesen werden soll liegt m. W. nach in direkter Einflugsschneise der Tiefflugstrecke der Bundeswehr aus südlicher Richtung. Bei Bundeswehrübungen in der Region sind immer wieder die Hubschrauber über den Rammertausläufer westlich von Kressbach geflogen. Ich denke, diese Einflugsschneise kann aufgrund Richtung, Lage und Geschwindigkeit nicht verändert werden. Somit sind Windkraftanlagen in Höhe von mehr als 260 Meter sicherlich im Rammert nicht möglich und das geplante Vorranggebiet muss abgewiesen werden.	Die geplanten Anflug- sowie Abflugsektoren des Rettungshubschraubers Christoph 41 wurden geprüft und sind im Bereich des Gebiets TÜ-01 nicht betroffen. Gleiches trifft auf den Flughafen Stuttgart sowie die militärische Hubschraubertiefflugstrecke zu. Somit ergeben sich dies bezüglich keine Betroffenheit. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flugsicherung zivil, Militär Flugsicherung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	38) Bauhöhe und Abstände Da im vorgesehenen Vorranggebiet für Windkraft im Rammert wohl nur Windkraftanlagen neuerer Bauart mit einer Höhe von mindestens 260 Meter aufgrund der geringen Windhöffigkeit in Frage kommen (wenn überhaupt) sind die bisher geltenden Abstände zur Wohnbebauung deutlich anzupassen. Die bisher zugrunde gelegten Abstände zur Wohnbebauung von 750 Meter sind auf keinen Fall akzeptabel, zumal es wenig erprobte Erfahrungswerte bezüglich Lärm, Infraschall, Schattenschlag, etc. derartiger Anlagen gibt. Insbesondere, wenn solche Anlagen sich im Westen der Wohnbebauung befinden sind die Folgewirkungen aufgrund des Westwindes bei Abständen von nur 750 noch eher kritisch. Von daher sind Abstände von mindestens 1.000 Meter für die Ausweisung des Vorranggebietes zugrunde zu legen.	Die auf Ebene der Regionalplanung relevanten Belange der Flugsicherung wurden mit der zuständigen Behörde beim Regierungspräsidium Stuttgart besprochen. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Infraschall, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	39) Verstoß gegen die Gleichbehandlung der Windvorranggebiete in der Region In vielen potentiellen Vorranggebieten in der Region Neckar Alb wurde der Abstand zur Wohnbebauung mit >1.000 Meter bereits in der 1. Auslegung der Flächenkulisse definiert. Bei der 2. Auslegung kamen diesbezüglich weitere Gebiete mit >1000 Meter zur	Die in der Regionalplanung angewendeten erweiterten Vorsorgeabstände (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie) gehen über die reine Einhaltung immissionsschutzrechtlicher

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wohnbebauung hinzu. Am Beispiel Rangendingen zeigt sich, dass der Siedlungsabstand südlich von Rangendingen wohl auf 1.000 Meter erweitert wurde weil dies wohl überall gelten soll, wo die potentiellen Windkraftflächen im Süden einer Wohnbebauung liegen. In Starzach wurde dem Willen der Bürger gefolgt und die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert. Hier liegt dann im Vergleich des geplanten Vorranggebietes TÜ 01 ein klarer Verstoß gegen die Gleichbehandlung in der Region vor, da mehrere dort geplante Windräder im Süden der Wohnbebauung liegen. Wenn in diesem Falle das Argument der Stadtverwaltung Tübingen im Vergleich zur Gleichbehandlung in der Region Übergewicht bekommt, dass gerade nur dort im Süden der Wohnbebauung Windräder Sinn machen stellt sich die Frage, welche „neutralen“ Kriterien hier zugrunde gelegt werden. Nach meiner Kenntnis sind mindestens 2 Windräder im Süd-/Westen der Wohnbebauung auf städtischem Gelände geplant und somit ein wesentlicher Grund des Engagements der [Name anonymisiert] und der Stadt Tübingen. Hier werden Interessen potentieller künftiger Betreiber bereits in den Auswahlprozess der geeigneten Windkraftgebiete berücksichtigt was ganz klar gegen die Gleichbehandlung, Neutralität des Prozesses und sachneutrale Auswahl der Gebiete spricht. Zudem kann ich Sie nur bitte, wenn in einer Region in zig Gebieten die Abstände zur Wohnbebauung größer als 1.000 Meter vereinbart werden, kann es nicht sein, dass in einem anderen Gebiet in der gleichen Region die Abstände zur Wohnbebauung anders sind. Entweder machen Sie eine bürgernahe und bürgergerechte einheitliche und nach gleichen Regeln funktionierende Planung oder täuscht mich da mein Eindruck "Sie mauscheln"?. Sie machen sich durch derartige unterschiedliche Kriterien unglaubwürdig und Ihr Prozess ist dann von vorne bis hinten unsicher und schlussendlich angreifbar! Meiner Ansicht nach gelten entweder für alle die gleichen Abstände oder der Prozess ist angreifbar, rechtlich nicht aufrecht zu erhalten und im Endeffekt ungerecht! Vor diesem Hintergrund wurden diese Punkt bisher nicht ausreichend berücksichtigt. a) Abstand zur Wohnbebauung in Kressbach und Weilheim Es ist schon mehr als unverständlich, dass bereits vor Ablauf des Verfahrens in der Öffentlichkeit kundgetan wird, dass aufgrund der Siedlungsdichte die Abstände im geplanten Vorranggebiet Starzach von 750 Meter auf 1.000 Meter verändert wurden. Was ist da anders als im Siedlungsdichte-Gebiet um das geplante Vorranggebiet im Rammert. Aus Gleichheitsgesichtspunkten müssen daher die Abstandsflächen auch im Gebiet Rammert auf mindestens 1.000 Meter zur Wohnbebauung angepasst werden. b) Abstand zu Freizeitgelände Golfplatz Es ist schwer nachvollziehbar, warum das Vorranggebiet für Windkraft im Rammert teilweise direkt am Golfplatz beginnt. Wenn in unmittelbarer Nähe zum Golfplatz Windräder gebaut	Grenzwerte hinaus. Im Verdichtungsraum findet dieser erweiterte Vorsorgeabstand, aufgrund der dort bestehenden hohen Raumwiderstände bezüglich der Windenergienutzung und der damit einhergehenden geringeren Gestaltungsspielräume, keine Anwendung (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand). Damit wurde in den Verdichtungsräumen bei der Abwägung die energiepolitische Zielsetzung stärker gewichtet. Der Golfplatz wurde bei der Planung berücksichtigt (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung). Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Gleichbehandlungsgrundsatz, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	werden ist dies sicherlich zu einem nicht unerheblichen Nachteil für die Golfplatznutzer aufgrund des Lärms und des Schattenschlages. Zudem wird durch mögliche Windräder sicherlich der wirtschaftliche Betrieb des Golfplatzes in Gefahr kommen, denn wer will schon in unmittelbarer Nähe von Windrädern Golf als Freizeit- und Erholungssport ausüben? Zum nachhaltigen Miteinander von Golfplatz und Windräder ist sicherlich ein Abstand von mehr als 750 Meter vom Golfplatz zielführend und zur Akzeptanzsteigerung bei den Golfplatznutzern – die aus der ganzen Region kommen - förderlich. Zudem wird durch den aktuell ausgewiesenen direkten Beginn des Vorranggebietes TÜ01 an das Golfplatzgelände eine Präjudiz geschaffen für künftige derartige Windkraft-Vorranggebiete an Sport- und Freizeitflächen – dies kann nicht im Interesse der gewünschten Akzeptanzsteigerung zu Windkraftanlagen bei der Bevölkerung beitragen.	
	41) Planungen mit Wirkung auf das Schutzgebiet (Summationswirkungen können auf Ebene der Regionalplanung nicht vollständig ausgeschlossen werden) Warum wird ein Vorranggebiet für Windkraft ausgewiesen, wo bereits im Vorfeld klar ist, dass Konfliktpotential im Hinblick auf die Bewertung „Natura 2000-Gebiet“ vorhanden ist? Wenn Sie dieses Konfliktpotential bewusst in Kauf nehmen, müssen Sie auch damit rechnen, dass bei einer fundierten Prüfung das Gebiet für untauglich erklärt wird! 42) Fauna-Flora-Habitat-Gebiet Warum wird ein Vorranggebiet für Windkraft ausgewiesen, wo bereits im Vorfeld klar ist, dass Konfliktpotential hinsichtlich „Fauna-Flora-Habitat-Gebiet“ vorhanden ist? Und seit der letzten Bürgerbeteiligung haben sich diesbezüglich weitere Fakten ergeben, die bisher nicht berücksichtigt sind.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	43) Besonderer Artenschutz Warum wird ein Vorranggebiet für Windkraft ausgewiesen, wo bereits im Vorfeld klar ist, dass Konfliktpotential bezüglich „Artenschutzbelange“ vorhanden ist? Und seit der letzten Bürgerbeteiligung haben sich diesbezüglich weitere Fakten ergeben, die bisher nicht berücksichtigt sind.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	44) Umwelthaftung Warum wird ein Vorranggebiet für Windkraft ausgewiesen, wo bereits im Vorfeld klar ist, dass Konfliktpotential bezüglich „Biodiversitätsschäden“ vorhanden ist? Sie müssen sich klar sein, dass Sie als Bewerter für die Flächenkulisse für das, was Sie der Regionalversammlung vorschlagen und diese dann beschließt auch haften!	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Haftung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	45) Naturverträglicher Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg Warum wird eine Position von 2 anerkannten Umweltbehörden (BUND und NABU) weitestgehend ignoriert? Es soll ein naturverträglicher Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg erfolgen, wobei die Notwendigkeit, die potenziellen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Umwelt zu berücksichtigen und soweit wie möglich zu vermeiden sind. Voraussetzung für einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie ist die Auswahl von	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Naturschutz, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Flächen, bei der gleichberechtigt zur Windhöffigkeit Kriterien des Natur- und Artenschutzes Beachtung finden. Eine überregionale und überörtliche Identifizierung der geeigneten Standorte in Abwägung von Windhöffigkeit und naturschutzfachlichen Restriktionen verbunden mit einer entsprechenden Steuerung muss verhindern, dass Einkommensinteressen öffentlicher und privater Grundstückseigentümer*innen den Ausschlag geben, und Windenergieanlagen in der Folge suboptimal platziert werden. Die Kommunen als Trägerinnen der Flächennutzungsplanung sind in der Pflicht, im Interesse eines schnellen und naturverträglichen Ausbaus der Windenergie in der jetzt anstehenden Ausbauphase die Standorte mit der höchsten Windhöffigkeit und den geringsten naturschutzfachlichen Restriktionen auszuweisen und sich dabei mit den angrenzenden Kommunen bzw. Regionalverbänden abzukommen. Fazit: Ausgewiesen werden sollten ausschließlich Flächen mit einer hohen Windhöffigkeit bei gleichzeitig geringem artenschutzrechtlichem Konfliktpotenzial. Dies trifft im Falle des Rammerts nicht zu, da die Windhöffigkeit mit ca. 190 m/s und einer Windgeschwindigkeit von ca. 6 m/s deutlich unter dem Optimum der Wirtschaftlichkeit einer Windkraftanlage liegt und das artenschutzrechtliche Konfliktpotential im Rammert bereits nach den bisher vorliegenden Informationen sehr hoch ist. Genauere Untersuchungen der artenschutzrelevanten Tier- und Vogelarten ist bisher im Detail nicht erfolgt, wobei damit zu rechnen ist, dass aufgrund der vorhandenen Biodiversität das Konfliktpotential sehr hoch ist. Von daher ist die Ausweisung des Rammerts als Vorrangfläche für Windkraft sehr fahrlässig und somit zu unterlassen. Die vorgeschlagenen Abschaltalgorithmen sowie Vogelerkennungssysteme die geeignete Instrumente darstellen sollen, um das Tötungsrisiko von Windenergieanlagen für windenergiesensible Arten zu minimieren wirken noch zusätzlich auf die bereits aufgrund der geringen Windhöffigkeit gegebenen kritischen Wirtschaftlichkeit. Somit ist das mit ein weiteres Indiz, dass der Rammert kein geeigneter Standort für Windkraft ist, da die besten Standorte für Windenergieanlagen gefunden werden sollten bei minimalen negativen Auswirkungen der Windenergie auf windsensible Arten und deren Lebensräume.	
	46) Verfahrensfehler - Beschlussfassung im Ortschaftsrat Weilheim Es ist mehr als unverständlich, dass ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen in einer Gemeinde ausgewiesen wird, in dem Industrieanlagen in bisher nie dagewesener Dimension erstellt werden sollen und der Ortschaftsrat hat dazu nichts abzustimmen. Es kann nicht sein, dass auf dem Gebiet der Ortschaft nur der Gemeinderat von Tübingen abzustimmen hat. Derartige Industrieansiedlungen sind mit der lokalen Bürgerschaft im Detail im Vorfeld (also bereits bei der Ausweisung des Vorranggebietes) abzustimmen und deren Dimensionen – einschließlich der sich aus der Ansiedlung ergebenden Risiken sachneutral darzulegen. Denn wenn ein Vorranggebiet mal ausgewiesen ist sind Fakten geschaffen worden! Eine Bürgerbegehung – wie z. B. in Gomaringen erfolgt – wurde nicht durchgeführt mit dem banalen Argument: „Es findet sich kein passendes Zeitfenster!“ Zudem wird ein vom Ortschaftsrat Weilheim einstimmig erfolgter Beschluss zum Abstand der Windräder >1.000 Meter nicht berücksichtigt. Wenn bei einem derart kritischen und weitreichenden Projekt die Bürgerbeteiligung sich so darstellt, dann zeigt dies, wie ernst es der Verwaltung – und auch dem Regionalverband – mit der zugesagten frühzeitigen Einbeziehung der Bürger ist	Die Beteiligung im vorliegenden Verfahren des Regionalverband Neckar-Alb entspricht den rechtlichen Vorgaben. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Der genannte Eingliederungsvertrag betrifft nicht den Regionalverband Neckar-Alb als Planungsträger für die Regionalplanung und damit das Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	47) Verfahrensfehler - Vereinbarung gemäß Eingliederungsvertrag von 1971 Hinzu kommt, dass im Eingliederungsvertrag von Weilheim zur Stadt Tübingen vom 28. Juni 1971 steht: Auszüge: „§7 Aufgaben des Ortschaftsrates … (2) Wichtige Angelegenheiten i.S. des Abs. 1 sind insbesondere …. 3. Der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen 4. Die Aufstellung von Bauleitplänen (3) Durch Änderung der Hauptsatzung werden dem Ortschaftsrat die nachfolgenden Aufgaben zur selbständigen Entscheidung anstelle des Gemeinderates, seiner beschließenden Ausschüsse oder des Oberbürgermeisters übertragen, soweit sie den Stadtteil betreffen: 12. die Beschlüsse über das Einvernehmen der Gemeinde a) zur Befreiung von planungsrechtlichen Vorschriften b) zur Genehmigung von Vorhaben im Außenbereich während der Planaufstellung soweit dazu die Zustimmung des Regierungspräsidiums einzuholen ist und Einwendungen von Angrenzern oder anderen Nachbarn gegen das Vorhaben vorliegen. §21 Weiterentwicklung des Stadtteils Weilheim …. (4) Die Universitätsstadt Tübingen wird in unmittelbarer Nähe des Wohngebietes Weilheim keine Einrichtungen oder Vorhaben zulassen, die mit belästigenden oder für das Entwicklungsziel nachteilige Immissionen verbunden sind.“ Vor diesem Hintergrund betrifft insbesondere die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraft auf der Gemarkung Weilheim die oben aufgeführten Punkte im Eingliederungsvertrag von 1971 und müssen vor finaler Festlegung des Vorranggebietes erfüllt werden. Hier liegt ein klarer Verfahrensfehler vor. Es kann nicht sein, dass ein Gebiet in der Gemeinderegion von Weilheim ausgewiesen wird, in dem Industrieanlagen in noch nie dagewesener Dimension erstellt werden sollen und der Ortschaftsrat wird hier nicht zur Abstimmung aufgefordert. Da das bisherige Vorgehen ein klarer Verstoß gegen die Inhalte des Eingliederungsvertrages ist, ist das Vorgehen insgesamt abzulehnen.	
	48) Zeitenwende Tagtäglich lesen und hören wir alle seit Wochen in allen Medien der heutigen Zeit, dass die Mittel von Bund, Land, Kommunen, Stadtwerke, öffentlicher Träger, etc. nicht nur knapp sind, sondern mit allen Mitteln und Wegen in den Verwaltungen nach Effizienz, Einsparpotentialen, Prozessverbesserungen, etc. gesucht wird, um mindestens Grundleistungen der Gesellschaft aufrecht zu erhalten. Auf Bundesebene wird tagtäglich prolongiert: Jede Ausgabe muss auf den Prüfstand, alle öffentlichen Haushalte müssen ab sofort konsequent effizient und effektiv sein. Jeder Euro, der ausgegeben wird, muss erwirtschaftet werden.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten,Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Schattenwurf, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Steuererhöhungen, Sondervermögen, Bundeswehr und Hochlauf Nato-Beitrag, 4000 Brücken sind zu sanieren, Zollstreit, Wirtschaftsflaute, Sanierung Bahn, Zinslast aus Sondervermögen, Prinzip Hoffnung, etc. Welche Horrormeldungen braucht es noch, dass Entscheidungen – insbesondere wenn sie auf mehr als 20 Jahre ausgelegt sind- unter Berücksichtigung dieser wohl aktuellen Fakten so gefällt werden, dass jeder ein gutes Gewissen hat. Das „Verstecken“ hinter den aktuell geltenden Verfahrensregeln ist feige und nicht zielführend. Heben Sie die Hand und teilen Sie den Entscheidungsträgern mit, dass unter den aktuellen Gegegebenheiten das Ausweisen von Windrädern in windschwachen Gebieten fahrlässig ist! Als Bürger scheint mir das Vorgehen im Regionalverband als „Eine Art von Politversagen“ widerzuspiegeln. Festhalten an alten Zöpfen, wie den Regelungen die bis zum 30. 6.2025 gelten, um noch schnell Zusagen nach den alten Regeln zu bekommen im Sinne: „Nach mir die Sinnflut! Durch die Ausweisung von Gebieten mit schwacher Windhöffigkeit, bei denen auf jeden Fall für die ganze Laufzeit gilt: „Wirtschaftlichkeit = Ertrag + Förderung“ trägt der Regionalverband mit dazu bei, dass auf Dauer der Laufzeit von Windkraftanlagen an anderer Stelle erwirtschaftete Mittel für den Betrieb der Windkraftanlagen notwendig sind. Wenn dann noch sogar Gelder fließen, wenn die in windschwachen Gebieten aufgrund Netzüberlastung oder Schattenschlag oder Vogelflug Windräder stillstehen ist die Sinnhaftigkeit solcher Windkraftanlagen und Investitionen nicht mehr zeitgerecht. Und wenn sogar der Ministerpräsident von Baden-Württemberg öffentlich mitteilt: „Ob Baden-Württemberg zu irgendeinem Stichtag irgendwelche Klima-Werte erreicht, hat auf das Weltklima kaum Auswirkungen. Entscheidend ist, dass wir zeigen, dass wir ernsthaft Klimaschutz machen und dabei ökonomisch erfolgreich bleiben!“ Das ist doch ein klarer Auftrag an alle regionalen politischen Entscheidungsträger die bisher geltenden Regelungen und Vorgaben kritisch zu hinterfragen und alle grenzwertigen bzw. nicht geeigneten Gebiete konsequent aus der Bewertung zu nehmen. Ja vorauseilender Gehorsam ist hier die bessere Wahl als in der Zukunft rückblickend dauerhaft der Allgemeinheit erklären zu müssen: „Das war noch möglich nach den damals noch gültigen Regelungen, diese haben wir noch ausgenutzt – obwohl mir als kommunaler Vertreter schon damals bewusst und klar war, dass wir damit eine dauerhafte Last für die Allgemeinheit entscheiden!“ Der Regionalverband präjiduziert durch seine Entscheidung somit eine dauerhaft finanzielle Last für die Allgemeinheit in der Region und sogar über die Region hinaus bei Ausweisung von Windkraftgebieten mit geringer bzw. grenzwertiger Windhöffigkeit wie TÜ-01. Meiner Ansicht nach ist der vom Regionalverband prolongierte Wille „Beitrag zu leisten,	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	regionalen Strom zu erzeugen“ vor dem Hintergrund der oben genannten Mittelsituation – insbesondere im Hinblick auf Gebiete wie TÜ-01 - nicht mehr haltbar, da insgesamt zu hohe dauerhafte Belastungen für die Allgemeinheit entstehen. Ziel im Interesse aller sollte sein: - Effiziente und effektive Windkraft in der Region einzurichten, - eigenerwirtschafteter Strom ohne externe Subvention zu erzeugen - und dies unter höchstmöglichem Ertrag einer Windkraftanlage - mit nachhaltiger Betriebssicherheit!	
	49) Schluss Insgesamt vermittelt die derzeit vorliegende Bewertung des Regionalverbandes zum Gebiet TÜ-01 den Eindruck, dass der von der Stadt Tübingen bereits vor Jahren vermittelte Wille im Klimaschutzprogramm (und dabei der Windkraft hohen Wert zuspricht) mehr Bedeutung beigemessen wird als den realen und neutralen Fakten. Eine Verteilung der Vorranggebiete über die gesamte Region ist sicherlich ein nachvollziehbares Ziel. Wenn dabei aber ein hoch konfliktbehaftetes Gebiete mit zudem geringer Windhöffigkeit wie der Rammert vorwiegend nur aus „Gleichverteilungsgründen“ ausgewählt wird, ist das Ziel einer sinnvollen und möglichste effektiven Auswahl von Gebieten verfehlt. Es steht nirgends, dass jede Gemeinde in der Region ein Windkraftgebiet ausweisen muss. Nur weil der Gemeinderat in Tübingen in seinem Klimaprogramm das Thema Windräder voreilig mit aufgenommen hat, kann das nicht der Grund sein, dass ein schlechtes, ungünstiges und auf die Dauer für alle ein belastendes Windkraftgebiet ausgewiesen werden. Die „Zeitenwende“ sollte auch hier mit berücksichtigt werden! Zudem ist die Auswahl eines hoch konfliktbehafteten Gebietes mit geringer Windhöffigkeit für jegliche spätere Planungen fahrlässig, zumal spätere umfangreiche Behandlung von Widerständen und Planungsschleifen die Sinnhaftigkeit der Auswahl in Frage stellen. Aus den Fehler der Vergangenheit sollten gerade Politiker gelernt haben, dass das "Fördermittel-Ausgeben" nun endlich vorbei sein sollte - die Pflicht aller ist doch nun: vollumfänglich wirtschaftliche Projekt zu konzipieren und auf die ganze Laufzeit des Betriebes die Wirtschaftlichkeit ohne irgendwelche Subventions-Konstrukte sicherzustellen! Den bei den hohen Mitteleinsätzen und den zunehmend knappen Finanzmitteln gilt es für alle Beteiligten hier das gesamtwirtschaftlich beste Ergebnis zu schaffen - insbesondere bei Anlagen, die 30 Jahre effektiven und wirtschaftlichen Strom liefern sollen – unabhängig von den politischen Entscheidungen! Im Endeffekt geht es bei der Windkraft um Industrieanlagen der Zukunft - die sich nachhaltig selbst tragend, o die egal wer diese betreibt, o egal wer diese politische unterstützt - und die ab Beginn des Betriebes der Allgemeinheit einen Nutzen bringen ohne Folgekosten. Und dann werden diese Industrieanlagen auch von der Bevölkerung akzeptiert.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Gleichbehandlungsgrundsatz, Leitprinzipien, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 728 28.08.2025	Denkmalschutz archäologische Funde im Rammert Im Waldgebiet rund um den Eckhof befinden sich nach meinen Informationen mehrere archäologische Kulturdenkmale.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Denkmalschutz, Überplanung von Wald,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Der westlich des Eckhofs am Waldrand verlaufende Weg trägt die Bezeichnung „Keltengräberstraße“ und ist schon seit zig Jahren ein Indiz dafür! Vor diesem Hintergrund sind jegliche Grabungsarbeiten und Erdbewegungen im Zusammenhang mit Windrädern - sei es für Wege, Leitungen, Fundamente, Kranabstellflächen, Lagerflächen, etc. im Umfeld der heute bekannten archäologischen Kulturgüter zu vermeiden bzw. zu unterlassen. Da mit hoher Wahrscheinlichkeit im Umfeld der heute bekannten Fundorte weitere archäologische Reste auffindbar sind und bei Aufdeckung die intensive Detailuntersuchung erforderlich sind flächendeckende Erdbewegungen zu unterlassen! Zudem besteht ein weiteres wirtschaftliches Risiko bei weiterer Entdeckung archäologischer Funde über die bereits heute bekannten, dass eine Einstellung des Baues von Windrädern zeitlich oder sogar dauerhaft erfolgt! Die Einschätzung der Archäologen auf Basis der heute bekannten Funde ist daher nicht ausreichend, da wohl bisher keine flächendeckende Untersuchung punktgenau erfolgte! Wer übernimmt das wirtschaftliche Restrisiko im Falle eines Baustillstandes? Anmerkung: auch Bürger können an der Baustellle archäologische Funde erkennen und melden! Es ist vor diesem Hintergrund schon mehr als verwunderlich, dass gerade in einem Wald, der nachweislich archäologische Funde beinhaltet flächendeckende Erdarbeiten für Windräder - sei es für Wege, Leitungen, Fundamente, Kranabstellflächen, Lagerflächen, etc. - erlaubt werden sollen, obwohl mit dem Hinweis „mehrere archäologische Kulturdenkmale“ schon angedeutet wird, dass es sich um eine grössere Fläche handelt! Eine Anpassung der Standorte von Windrädern ist daher nicht ausreichend, da bei „mehreren Kulturgütern“ wohl auch im Umfeld dieser mit weiteren Kulturgütern zu rechnen ist! Darüber hinaus muss man davon ausgehen, dass unsere Vorfahren gerade die Hochebene am Ende des Rammerts als Wohn- oder Siedlungsgebiet gewählt haben, weil u.a. die Luftverhältnisse an dieser Stellen besonders waren und heute wohl noch so sind! Insbesondere die unterschiedliche Höhe der Kaltluftströme trugen und tragen dazu bei: Kaltluft ins Neckartal ist bodennah, Kaltluft im Steinlachtal ist auf ca. 100 bis 150 Meter! Wenn nun Windräder an dieser Stelle erstellt werden ist mit hoher Wahrscheinlichkeit die Luftsituation später - auch in der Umgebung - anders! Wer kann die negativen Auswirkungen auf Klima und Luftströme hier ausschliessen? Wer übernimmt das Risiko negativer Folgewirkungen? Wenn es sich an dieser Stelle im Rammert um archäologische Funde aus der Kelternzeit handelt sind das Stellen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit ältere Ansiedlungspunkte	Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	darstellen als alle Ortschaften in der Umgebung! Eventuell ist das sogar ein markanter Punkt von Ansiedlung hier in der Region, der durch keinerlei Grabungen und Erdbewegungen gestört werden darf! Evtl. Waren Erdbewegungen im Zusammenhang mit dem Golfplatz schon damals kritisch! Vor diesem Hintergrund muss der Rammert auf der ganzen Hochebene archäologisch geschützt werden, da er auf der gesamten Fläche insgesamt archäologisch hochwertiges Schutzgut ist, da ja schon damals die Menschen sich nicht nur an einem Punkt aufgehalten haben sondern sich auf der nahen und weiten Fläche rundherum zum jagen, anbauen, vergnügen, etc. aufgehalten und bewegt haben. Von daher müssen wir davon ausgehen, dass es sich auf der gesamten Hochebene am Ende des Rammerts um ein „In höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal“ handelt, das vollumfänglich zu schützen ist und nicht durch Grabungsarbeiten und Erdbewegungen in der Dimension wie es für die Erstellung von Windrädern der Fall ist. Eher muss das ganze Gebiet - aufgrund des Alters der Kulturgüter und der besonderen Ansiedlungssituation als Kulturdenkmal für die Region - evtl. sogar für das Land - geschützt werden!	
Privat ID: 729 14.08.2025	im Zusammenhang mit den Planungen für eine Windkraftanlage im ausgewiesenen Wasserschutzgebiet möchte ich auf mehrere gravierende Risiken und Einwände hinweisen: 1. Gefährdung der Trinkwasserqualität Bau und Betrieb einer Windkraftanlage erfordern Fundamente, Kabeltrassen und Zufahrten. Erdarbeiten und Eingriffe in den Boden können Schadstoffe freisetzen oder in tiefere Bodenschichten eintragen. Das stellt in einem sensiblen Wasserschutzgebiet ein direktes Risiko für die Grundwasserqualität dar. 2. Einsatz von Baustoffen und Schmierstoffen In Gondel und Getriebe werden Öle und Schmierstoffe verwendet. Leckagen oder Unfälle können zu einer punktuellen, aber massiven Belastung des Bodens und Grundwassers führen. 3. Erschütterungen und Bodendruck Bau und Betrieb verursachen Vibrationen und eine dauerhafte mechanische Belastung. In lockeren oder wasserführenden Schichten kann dies Veränderungen in der Fließrichtung des Grundwassers verursachen. 4. Eingeschränkte Kontroll- und Sanierungsmöglichkeiten In einem Wasserschutzgebiet sind bauliche Eingriffe für Reparaturen oder Schadensbeseitigungen nur eingeschränkt und mit Verzögerungen möglich, was das Risiko einer anhaltenden Kontamination erhöht. 5. Alternative Standortmöglichkeiten Da Windkraftanlagen mobil planbar sind, ist es nicht erforderlich, sensible Schutzzonen zu	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	belasten. Standorte außerhalb von Wasserschutzzonen bieten eine deutlich geringere Gefährdung des Trinkwassers. 6. Rechtliche Rahmenbedingungen Die Wasserrahmenrichtlinie der EU und die Landeswassergesetze stellen den Schutz der Trinkwasserressourcen über andere Nutzungsinteressen. Eine Genehmigung in einem Wasserschutzgebiet würde hohen juristischen Prüfungsanforderungen unterliegen. Aus den genannten Gründen halte ich den Standort im Wasserschutzgebiet für fachlich wie rechtlich ungeeignet. Der Schutz unserer Trinkwasserversorgung sollte hier Vorrang vor anderen Interessen haben.	
Privat ID: 730 14.08.2025	1. Vorrangfläche TÜ-01: Abstand Im Gebiet Tü-01 ist weiterhin kein erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000m vorgesehen. Diese geringen Abstände von unter 1.000 m zu mit 175m Nabenhöhe höchsten Windenergieanlagen (WEA) sind in Deutschland bislang nirgends zu finden. Es gibt also auch keine Erkenntnisse aus bisherigen WEA gleicher Dimension bzw. dem Modell die von den Stadtwerken Tübingen geplant sind, insbesondere in Bezug auf die Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärm und Schattenwurf. Es werden dadurch hohe Risiken für die Anwohner aber auch der WEA-Betreiber billigend in Kauf genommen, falls Abschaltungen erforderlich werden. Das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ ist im Umweltbericht mit einem doppelten Minus, also mit der schlechtesten Kategorie bewertet. Hier ist eine Verbesserung für die Anwohner sicher zu stellen! Darum muss das Gebiet Tü-01 zwingend den erweiterten Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000m erhalten. 2. Vorrangfläche TÜ-01: Windhöffigkeit Belang der Windhöffigkeit kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Für die Sicherung geeigneter Standorte im Regionalplan wurde ein Orientierungswert von mindestens 215 W/m² festgelegt! Die Windhöffigkeit ist bei TÜ-01 mit „überwiegend 215 W/m2“ angegeben. Im Rammert liegt sie laut RVNA auf 160 m Höhe bei überwiegend 190 W/m2 (und auf 180 m Höhe bei überwiegend 215 W/m2). Laut Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.11.2022. „Überwiegend“ bedeutet, es liegt nicht im ganzen Gebiet Tü-01 bei 215 W/m2, sondern auch darunter. Der Mindestwert wird also nicht erreicht. Es ist unverhältnismäßig TÜ-01 mit einer bezüglich der Schutzgüter extrem schlechten Bewertung trotz schlechter Windhöffigkeit als Vorranggebiet auszuweisen. 3. Vorrangfläche TÜ-01: Artenschutz Dem Regionalplan ist zu entnehmen, dass relevante Rotmilan Vorkommen nachgewiesen werden konnten, ebenso wie Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard. Es sind erhebliche Konflikte mit den Erhaltungszielen zu erwarten. Dies wird komplett auf die nachgelagerte Behörde abgeschoben und das Gebiet nicht entsprechend angepasst. Dies sollte erneut geprüft werden, zumal die geplanten Standorte inzwischen bekannt sind. Weiterhin liegen Nachweise über das Vorkommen seltener und geschützter Fledermausarten vor. Diese benötigen den Wald als Lebensraum, alte Bäume für	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Flächenbeitragswert, Naturschutz, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Höhlen und sind durch die Windräder stark gefährdet. Zum einen durch Erschlagen an den Rotorblättern zum anderen durch das Barotrauma. Auch hier kann nicht alles auf nachgelagerte Behörden verschoben werden, sondern den sehr relevanten Artenschutzthemen muss bereits beim RVNA Rechnung getragen werden. Der Rammert bietet außerdem der streng geschützten Gelbbauchunke einen Lebensraum. Eine Umsiedlung ist nahezu unmöglich, da die Gelbbauchunken sehr agil sind und sich viel bewegen. Ihren Lebensraum zu zerstören ist aufgrund ihres hohen Schutzstatus verboten. Der Projektierer plant genau im Gebiet der Gelbbauchunke Windräder, dies ist mit dem Artenschutz nicht zu vereinbaren. Dieser Sachverhalt ist durch den RVNA zu prüfen und das Gebiet dementsprechend anzupassen. 4. Vorrangfläche TÜ-01: gesetzliches Flächenziel (1,8%) übererfüllt Das Land Baden-Württemberg hat in § 20 Klima BW das Flächenziel für die Region Neckar-Alb mit mindestens 1,8 % festgeschrieben. Aktuell weist der Teilregionalplan aber insgesamt 2,78% der Regionsfläche als Vorranggebiete aus, das sind 150 % (!) des gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziels. Gebiete, die ein hohes Konfliktpotential (das bedeutet, die Schutzgüter sind stark beeinträchtigt) und geringes Windpotential haben, müssen daher aus dem Teilregionalplan ausgenommen werden, sofern das gesetzliche Flächenziel auch ohne sie erreicht werden kann. Insofern besteht an ihrer Aufnahme in den Teilregionalplan und Ausweis als Vorranggebiet kein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Zielvorgabe von 1,8 % muss mit den am besten geeigneten Gebieten erfüllt werden. Nach Erreichen des gesetzlichen Ziels, ist den betroffenen Schutzgütern bei der Abwägung ein höheres Gewicht einzuräumen. Wie sich aus dem aktuellen Entwurf des Strategischen Umweltberichts entnehmen lässt, hat TÜ-01 (gemeinsam mit RT-01) im Vergleich zu den anderen Vorranggebieten das größte Konfliktpotenzial bei den Schutzgütern, zugleich aber ein Windpotenzial am unteren Spektrum. Es ist daher aus dem Teilregionalplan auszunehmen und nicht als Vorranggebiet auszuweisen, da das gesetzliche Flächenziel von 1,8% mit besseren Gebieten erreicht werden kann und muss.	
Privat ID: 732 14.08.2025	1. Vorrangfläche TÜ-01: Abstand Im Gebiet Tü-01 ist weiterhin kein erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000m vorgesehen. Diese geringen Abstände von unter 1.000 m zu mit 175m Nabenhöhe höchsten Windenergieanlagen (WEA) sind in Deutschland bislang nirgends zu finden. Es gibt also auch keine Erkenntnisse aus bisherigen WEA gleicher Dimension bzw. dem Modell die von den Stadtwerken Tübingen geplant sind, insbesondere in Bezug auf die Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärm und Schattenwurf. Es werden dadurch hohe Risiken für die Anwohner aber auch der WEA-Betreiber billigend in Kauf genommen, falls Abschaltungen erforderlich werden. Das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ ist im Umweltbericht mit einem doppelten Minus, also mit der schlechtesten Kategorie bewertet. Hier ist eine Verbesserung für die Anwohner sicher zu stellen! Darum muss das Gebiet Tü-01 zwingend den erweiterten Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000m erhalten.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Vorrangfläche TÜ-01: Windhöffigkeit Belang der Windhöffigkeit kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Für die Sicherung geeigneter Standorte im Regionalplan wurde ein Orientierungswert von mindestens 215 W/m² festgelegt! Die Windhöffigkeit ist bei TÜ-01 mit „überwiegend 215 W/m2“ angegeben. Im Rammert liegt sie laut RVNA auf 160 m Höhe bei überwiegend 190 W/m2 (und auf 180 m	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Höhe bei überwiegend 215 W/m2). Laut Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.11.2022. „Überwiegend“ bedeutet, es liegt nicht im ganzen Gebiet Tü-01 bei 215 W/m2, sondern auch darunter. Der Mindestwert wird also nicht erreicht. Es ist unverhältnismäßig TÜ-01 mit einer bezüglich der Schutzgüter extrem schlechten Bewertung trotz schlechter Windhöffigkeit als Vorranggebiet auszuweisen.	
	3. Vorrangfläche TÜ-01: Artenschutz Dem Regionalplan ist zu entnehmen, dass relevante Rotmilan Vorkommen nachgewiesen werden konnten, ebenso wie Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard. Es sind erhebliche Konflikte mit den Erhaltungszielen zu erwarten. Dies wird komplett auf die nachgelagerte Behörde abgeschoben und das Gebiet nicht entsprechend angepasst. Dies sollte erneut geprüft werden, zumal die geplanten Standorte inzwischen bekannt sind. Weiterhin liegen Nachweise über das Vorkommen seltener und geschützter Fledermausarten vor. Diese benötigen den Wald als Lebensraum, alte Bäume für Höhlen und sind durch die Windräder stark gefährdet. Zum einen durch Erschlagen an den Rotorblättern zum anderen durch das Barotrauma. Auch hier kann nicht alles auf nachgelagerte Behörden verschoben werden, sondern den sehr relevanten Artenschutzthemen muss bereits beim RVNA Rechnung getragen werden. Der Rammert bietet außerdem der streng geschützten Gelbbauchunke einen Lebensraum. Eine Umsiedlung ist nahezu unmöglich, da die Gelbbauchunken sehr agil sind und sich viel bewegen. Ihren Lebensraum zu zerstören ist aufgrund ihres hohen Schutzstatus verboten. Der Projektierer plant genau im Gebiet der Gelbbauchunke Windräder, dies ist mit dem Artenschutz nicht zu vereinbaren. Dieser Sachverhalt ist durch den RVNA zu prüfen und das Gebiet dementsprechend anzupassen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Vorrangfläche TÜ-01: gesetzliches Flächenziel (1,8%) übererfüllt Das Land Baden-Württemberg hat in § 20 Klima BW das Flächenziel für die Region Neckar- Alb mit mindestens 1,8 % festgeschrieben. Aktuell weist der Teilregionalplan aber insgesamt 2,78% der Regionsfläche als Vorranggebiete aus, das sind 150 % (!) des gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziels. Gebiete, die ein hohes Konfliktpotential (das bedeutet, die Schutzgüter sind stark beeinträchtigt) und geringes Windpotential haben, müssen daher aus dem Teilregionalplan ausgenommen werden, sofern das gesetzliche Flächenziel auch ohne sie erreicht werden kann. Insofern besteht an ihrer Aufnahme in den Teilregionalplan und Ausweis als Vorranggebiet kein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Zielvorgabe von 1,8 % muss mit den am besten geeigneten Gebieten erfüllt werden. Nach Erreichen des gesetzlichen Ziels, ist den betroffenen Schutzgütern bei der Abwägung ein höheres Gewicht einzuräumen. Wie sich aus dem aktuellen Entwurf des Strategischen Umweltberichts entnehmen lässt, hat TÜ-01 (gemeinsam mit RT-01) im Vergleich zu den anderen Vorranggebieten das größte Konfliktpotenzial bei den Schutzgütern, zugleich aber ein Windpotenzial am unteren Spektrum. Es ist daher aus dem Teilregionalplan auszunehmen und nicht als Vorranggebiet auszuweisen, da das gesetzliche Flächenziel von 1,8% mit besseren Gebieten erreicht werden kann und muss.	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Abstimmung der Regionalverbände, Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Leitprinzipien, Überlastung/Umzingelung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 734 16.08.2025	Die geplante Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich TÜ-ZAK-01 ist in mehrfacher Hinsicht problematisch und sollte nicht weiterverfolgt werden. Wesentliche Gründe sind: 1. Lage im Wasserschutzgebiet - Verstoß gegen das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Der vorgesehene Standort befindet sich im Bereich eines ausgewiesenen Wasserschutzgebiets	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	(§ 48 Abs. 1 WHG). Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen bringt erhebliche Risiken für die Wasserqualität mit sich. - Eingriffe in den Boden durch Fundamentierung, Kabeltrassen und Zuwegungen können das Grundwasserregime dauerhaft verändern. - Schmier- und Hydrauliköle, Betonzusatzstoffe und andere Betriebsstoffe stellen ein potenzielles Gefährdungspotential für das Trinkwasser dar. - Einmal kontaminiertes Grundwasser lässt sich praktisch nicht wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückführen – der Schutz muss daher vorbeugend und kompromisslos sein.	im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Umweltprüfung,Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Rodung von Waldflächen - Für die Errichtung der Anlagen und die notwendige Infrastruktur müssten Waldflächen gerodet werden. Damit gehen unwiederbringliche Verluste an Biodiversität, CO-Bindung und Klimaschutzleistung einher. - Waldflächen sind nicht nur CO-Speicher, sondern auch Lebensraum vieler gefährdeter Arten. - Der Verlust alter Waldbestände lässt sich nicht durch Aufforstung in wenigen Jahrzehnten ausgleichen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Zerstörung ökologisch wertvoller Lebensräume – Verstoß gegen § 26 NatSchG BW - Direkt im Planungsgebiet liegt das "Ammelesbrünnle", ein kleiner Teich, der als Lebensraum für Amphibien, Insekten und andere Tiere von hoher ökologischer Bedeutung ist. - Der Teich ist ein Trittsteinbiotop und dient als Wasser- und Nahrungsquelle für zahlreiche Arten. - Das Ammelesbrünnle liegt im Landschaftsschutzgebiet (siehe Screenshot im Anhang) und genießt daher einen besonderen rechtlichen Schutz. Der aktuelle Schutzbereich ist aus naturschutzfachlicher Sicht viel zu klein und sollte vergrößert werden, um den ökologischen Wert langfristig zu sichern. - Bauliche Eingriffe, Erschütterungen und veränderte Wasserhaushalte gefährden diesen sensiblen Lebensraum nachhaltig.	Gebiet wird weiterverfolgt. Die Überplanung von Landschaftsschutzgebieten sieht der Gesetzgeber vor (vgl. Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz & Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz 2022: „Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land“). Demnach sollen Landschaftsschutzgebiete bei der Ausweisung von Gebieten für die Windenergie vollumfänglich betrachtet werden. Bis zur Erreichung der Flächenziele sind Windenergieanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zulässig. Das Ammelesbrünnle ist ein Waldbiotop. Diese Biotope sind als Ausschlusskriterien im Planungsverfahren berücksichtigt. Aufgrund der Kleinflächigkeit sind sie als Ausschlussfläche innerhalb eines Vorranggebietes möglich (s. Kriterienliste im Textteil des Teilregionalplans). Die Belange wertvoller Waldbereiche sind in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Textteil des Teilregionalplans dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit ergibt sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Standorte und Typen der Windenergieanlagen, die Nebenanlagen einschließlich der Erschließung bekannt sind. Die Zulässigkeit wird im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens geprüft. Bzgl. der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Artenschutz sonstige Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Gefährdung geschützter Tierarten - Das Gebiet ist Lebensraum streng geschützter Arten, darunter Fledermäuse und Rotmilane. - Rotmilane gehören zu den am häufigsten durch Windenergieanlagen getöteten Greifvögeln; Deutschland trägt eine besondere Schutzverantwortung für diese Art, da hier der Hauptteil der Weltpopulation brütet. - Fledermäuse sind ebenfalls hochgradig windkraftsensibel: Viele Individuen sterben nicht durch direkten Schlag, sondern durch Barotrauma (Druckunterschiede an den Rotorblättern). - Eingriffe in diese Populationen widersprechen klar den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG).	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Vorhandensein von Offenlandbiotopen - Verstoß gegen § 30 BNatSchG - Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befinden sich zahlreiche Offenlandbiotope (siehe Screenshot im Anhang), die im Kartendienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) als solche erfasst sind. Diese Flächen sind für viele gefährdete Arten – insbesondere Insekten, Feldvögel und Reptilien – von zentraler Bedeutung. - Durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen drohen erhebliche Störungen, Lebensraumverluste und Barrierewirkungen. - Solche wertvollen Offenlandstrukturen sind in der heutigen Kulturlandschaft selten geworden und stehen unter besonderem Schutzinteresse.	Gebiet wird weiterverfolgt. Gesetzlich geschützte Biotope sind als Ausschlusskriterien im Planungsverfahren berücksichtigt. Die Belange gesetzlich geschützter Biotope sind in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Textteil des Teilregionalplans dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit ergibt sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Standorte und Typen der Windenergieanlagen, die Nebenanlagen einschließlich der Erschließung bekannt sind. Die Zulässigkeit wird im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens geprüft. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Naturschutz, Artenschutz sonstige Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Klimaschutz darf nicht auf Kosten anderer elementarer Umwelt- und Naturschutzbelange erfolgen - Angesichts der sensiblen Schutzgüter Trinkwasser, gesetzlich geschützte Arten, wertvolle Biotope und Landschaftsschutzgebiete gebietet das Vorsorgeprinzip, diesen Standort für Windenergieanlagen auszuschließen. Der Klimaschutz darf nicht auf Kosten anderer elementarer Umwelt- und Naturschutzbelange erfolgen – zumal alternative Standorte bzw. Technologien mit deutlich geringerem Konfliktpotenzial zur Verfügung stehen (z.B. Photovoltaik auf bereits versiegelten Flächen).	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Die Errichtung von Windenergieanlagen im Planungsbereich TÜ-ZAK-01 würde ökologische Schäden verursachen, gegen geltende Schutzbestimmungen verstoßen und zentrale Gemeinwohlinteressen gefährden. Aus Gründen des Arten-, Landschafts- und Trinkwasserschutzes ist dieses Vorhaben strikt abzulehnen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 735 27.08.2025	durch die Ausweisung von Vorranggebieten mit einem Flächenanteil im RVNA in Höhe 2,8% hat der RVNA die gesetzliche Vorgabe (siehe Vorwort) von 1,8% überplant. Dieser Abwägungsfehler ist nicht zulässig und wird zu einer Normenkontrollklage führen. Bitte bestätigen Sie mir den fristgerechten Eingang der Stellungnahme.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 735 27.08.2025	als gläubiger Mensch ist es für mich und meine Familie wichtig, die Sattlerkapelle jederzeit ungestört aufsuchen zu können. Lärm, Schattenschlag und Eiswurf von Windindustrieanlagen entwürdigen diesen heiligen Ort. Alle Menschen müssen ganzjährig ungestört die Pilgerstätte Sattlerkapelle zum Beten und Verweilen aufsuchen können. Der heilige Ort ist durch den Schandblick auf das PV-Feld schon belastet genug. Die heilige und denkmalwürdige Stätte ist von Windkraft-Vorranggebieten freizuhalten.	Gebiet wird weiterverfolgt. Die Sattlerkapelle grenzt direkt an das Gebiet RT-06 an. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die genannten Belange (Lärmimmissionen, Schattenwurf sowie Eisabwurf) sind auf nachgelagerter Ebene im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Denkmalschutz, Eiswurf/Eisfall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf). Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 735 27.08.2025	Umweltstraftaten sind besonders schwerwiegende Zuwiderhandlungen gegen das Umweltrecht. Diese ahndet der Gesetzgeber als letztes Mittel (sog. ultima ratio) mit Geld- oder Freiheitsstrafen. Dadurch hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass die Gesellschaft diese schweren Verstöße gegen das Umweltrecht besonders missbilligt. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber mit diesen Regelungen europäische Vorgaben zur wirksamen Umweltpflege (EU-Richtlinie Umweltstrafrecht, 2008/99/EG) umgesetzt. Umweltrechtliche Straftatbestände finden sich in den §§ 324 ff. im 29. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) unter dem Titel „Straftaten gegen die Umwelt“ und in einigen Umweltgesetzen (z. B. §§ 27 ff Chemikaliengesetz, §§ 71, 71a Bundesnaturschutzgesetz). Beispiele: StGB § 324a Bodenverunreinigung (1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen läßt oder freisetzt und diesen dadurch 1. in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen, oder 2. in bedeutendem Umfang verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar. (3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. StGB § 324 Gewässerverunreinigung § 324 wird in 8 Vorschriften zitiert (1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar. (3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) § 26 Bußgeldvorschriften (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. einer Rechtsverordnung nach § 5 Satz 1, §§ 6, 8 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie sich auf eine Pflicht nach § 4 Abs. 3, 5 oder 6 bezieht, 3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4 zuwiderhandelt oder 4. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts 1) 2) (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) § 103 Bußgeldvorschriften (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. ohne Erlaubnis und ohne Bewilligung nach § 8 Absatz 1 ein Gewässer benutzt, 2. einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Absatz 1, auch in Verbindung mit a) § 58 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1, oder b) § 63 Absatz 1 Satz 2, zuwiderhandelt, 3. einer Rechtsverordnung nach a) § 23 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 8 oder Nummer 9 oder b) § 23 Absatz 1 Nummer 10 oder Nummer 11 oder § 50 Absatz 4a Satz 1 Nummer 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Bußgeldvorschrift verweist, 4. entgegen § 32 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2, § 45 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 oder § 48 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 Stoffe lagert, ablagert oder befördert oder in ein oberirdisches Gewässer oder in ein Küstengewässer einbringt, 5. entgegen § 37 Absatz 1 den natürlichen Ablauf wild abfließenden Wassers behindert, verstärkt oder sonst verändert, 6. einer Vorschrift des § 38 Absatz 4 Satz 2 über eine dort genannte verbotene Handlung im Gewässerrandstreifen zuwiderhandelt, 7. entgegen § 50 Absatz 4, § 60 Absatz 1 Satz 2 oder § 62 Absatz 2 eine dort genannte Anlage errichtet, betreibt, unterhält oder stilllegt, 7a. einer Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit a) § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a oder Buchstabe c oder Nummer 3 oder b) § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, 8. einer vollziehbaren Anordnung nach a) § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a oder Buchstabe c oder Nummer 3, b) § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, jeweils auch in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 oder § 53 Absatz 5, zuwiderhandelt, 8a. einer Rechtsverordnung nach § 53 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 53 Absatz 5 in Verbindung mit a) § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a oder Buchstabe c oder Nummer 3 oder b) § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, 9. ohne Genehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1, Abwasser in eine Abwasseranlage einleitet, 10. ohne Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 eine Abwasserbehandlungsanlage errichtet, betreibt oder wesentlich ändert, 11. entgegen § 61 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anfertigt, nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt, 12. entgegen § 63 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Anlage errichtet, betreibt oder	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wesentlich ändert, 13. entgegen § 64 Absatz 1 nicht mindestens einen Gewässerschutzbeauftragten bestellt, 14. einer vollziehbaren Anordnung nach § 64 Absatz 2 zuwiderhandelt, 15. ohne festgestellten und ohne genehmigten Plan nach § 68 Absatz 1 oder Absatz 2 ein Gewässer ausbaut, 16. entgegen § 78 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 8, eine dort genannte Anlage errichtet oder erweitert, 16a. einer Vorschrift des § 78a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt, 17. entgegen § 78a Absatz 3 einen Gegenstand nicht oder nicht rechtzeitig entfernt, 18. entgegen § 78c Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 eine Heizölverbraucheranlage errichtet, 19. entgegen § 78c Absatz 3 eine Heizölverbraucheranlage nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachrüstet, 20. einer vollziehbaren Anordnung nach § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuwiderhandelt oder 21. entgegen § 101 Absatz 2 das Betreten eines Grundstücks nicht gestattet oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) § 69 Bußgeldvorschriften (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 9a Absatz 1 gefährliche Abfälle vermischt, 1a. entgegen § 9a Absatz 3 Abfälle nicht oder nicht rechtzeitig trennt oder nicht oder nicht rechtzeitig behandelt, 1b. entgegen § 12 Absatz 4 oder § 56 Absatz 4 Satz 2 ein dort genanntes Zeichen führt, 2. entgegen § 28 Absatz 1 Satz 1 Abfälle zur Beseitigung behandelt, lagert oder ablagert, 3. ohne Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Absatz 2 Satz 1 oder ohne Plangenehmigung	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	nach § 35 Absatz 3 Satz 1 eine Deponie errichtet oder wesentlich ändert, 4. einer vollziehbaren Auflage nach § 36 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 3, § 39 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, § 53 Absatz 3 Satz 1 oder § 54 Absatz 2 zuwiderhandelt, 5. einer mit einer Zulassung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, 6. einer vollziehbaren Untersagung nach § 53 Absatz 3 Satz 3 zuwiderhandelt, 7. ohne Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 Satz 1 gefährliche Abfälle sammelt, befördert, mit ihnen Handel treibt oder diese makelt oder 8. einer Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 2, § 10 Absatz 1 oder 4 Nummer 2, § 11 Absatz 2 Satz 1 oder 2 oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder Satz 2 Nummer 2, § 12 Absatz 7, § 16 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, § 24, § 25 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 oder 5 oder Absatz 2 Nummer 5 bis 7 oder 10, § 28 Absatz 3 Satz 2, § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5, 7 oder Nummer 8 oder § 57 Satz 2 Nummer 1 bis 7 oder Nummer 8 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 18 Absatz 1, § 26 Absatz 2, § 40 Absatz 1 Satz 1 oder § 53 Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, 2. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1 das Betreten eines Grundstücks oder eine dort genannte Maßnahme nicht duldet, 3. entgegen § 41 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 41 Absatz 2 Satz 1 eine Emissionserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ergänzt, 4. entgegen § 47 Absatz 3 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, 5. entgegen § 47 Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3 das Betreten eines Grundstücks oder eines Wohn-, Geschäfts- oder Betriebsraumes, die Einsicht in eine Unterlage oder die Vornahme einer technischen Ermittlung oder Prüfung nicht gestattet, 6. entgegen § 47 Absatz 4 eine dort genannte Anlage nicht zugänglich macht oder eine Arbeitskraft, ein Werkzeug oder eine Unterlage nicht zur Verfügung stellt, 7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 47 Absatz 4 oder Absatz 9 Satz 1, § 51 Absatz 1	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Satz 1 oder § 59 Absatz 2 zuwiderhandelt, 8. entgegen § 49 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 49 Absatz 3 oder einer Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b oder § 52 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 3 oder Nummer 5, ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, 9. entgegen § 49 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig verzeichnet, 10. entgegen § 49 Absatz 4, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b oder § 52 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 3, ein Register nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, 11. entgegen § 49 Absatz 5, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6, eine Angabe oder einen Beleg nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt, 12. entgegen § 50 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b oder § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig führt, 13. entgegen § 55 Absatz 1 Satz 1 ein Fahrzeug nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit Warntafeln versieht, 14. entgegen § 59 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 59 Absatz 1 Satz 2 und 3 einen Abfallbeauftragten nicht oder nicht rechtzeitig bestellt oder 15. einer Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 bis 7 oder Nummer 8, jeweils auch in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, § 16 Satz 1 Nummer 3 oder § 43 Absatz 5, nach § 10 Absatz 4 Nummer 1, § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, § 25 Absatz 1 Nummer 7 oder 8 oder Absatz 2 Nummer 3, 9 oder 11, § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 oder Nummer 9, § 52 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3, § 53 Absatz 6 Nummer 1, 2, 4 oder Nummer 5, § 54 Absatz 7 Nummer 1, 2, 4 oder Nummer 5 oder § 57 Satz 2 Nummer 9 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist. Stellungnahme: In den Unterlagen des Planentwurfs 2025 wird an sehr vielen Stellen gegen geltendes Recht bzgl. der o. g. Auszüge verstoßen sowie die aus den Planungen resultierenden Folgen werden nicht ausreichend beachtet. Der Planentwurf 2025 ist deshalb gesetzeswidrig und nicht genehmigungsfähig.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 735 27.08.2025	EEG §1 Abs.3 lautet: Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen. Stellungnahme: In den Unterlagen des Planentwurfs 2025 wird an sehr vielen Stellen auf das EEG verwiesen, bzw. dieses als Grundlage benannt. Durch die Regionalplanung wird gegen die in §1 Abs.3 genannte Kosteneffizienz, Umweltverträglichkeit sowie Netzverträglichkeit verstoßen. Aktuelle Meldungen dazu sind täglich den Medien zu entnehmen. Der Planentwurf 2025 verstößt damit gesetzliche Vorgaben und ist deshalb abzulehnen.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Netzausbau/Netzstabilität. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 735 27.08.2025	auf Grund von Nichtvereinbarkeit von § 45b BNatSchG mit dem europäischen Recht ist eine Klage beim OLG Niedersachsen anhängig: Verstoß gegen EU-Recht – NI klagt gegen sechs Windindustrieanlagen | Naturschutzinitiative e.V. Stellungnahme: Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.07.2022 wurde (u. a.) § 45b BNatSchG mitsamt Anlage 1 eingefügt. Die Vorschrift soll ausweislich der Gesetzesbegründung der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land dienen, indem sie die Tatbestandsmerkmale von § 44 BNatSchG sowie die Maßgaben für die Ausnahmeerteilung nach § 45 BNatSchG konkretisiert. Diesen Paragraphen halten Experten aus verschiedenen Gründen für unionsrechtswidrig. Anl. 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG enthält nur 15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten und stellt nach dem Willen des Gesetzgebers eine „abschließende Auflistung“ dar. Der Gesetzgeber hat sich durch die Nichtaufnahme weiterer Vogelarten in Anl. 1 Abschnitt 1 über fachwissenschaftliche Erkenntnisse hinweggesetzt. Folglich erweist sich die Handhabung bzw. Auslegung der Vorschrift als „abschließende Auflistung“ als unionsrechtswidrig. Der Planentwurf 2025 basiert somit auf unrechtmäßigen Vorgaben und die weitere Bearbeitung ist deshalb bis zur gerichtlichen Klärung des Sachverhaltes aufzuschieben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband Neckar-Alb sieht aufgrund der vorgetragenen Hinweise keine Veranlassung, den Planungsprozess der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb zu stoppen. Solange keine Gerichtentscheidung vorliegt, gilt das Bundesgesetz für die Träger der Regionalplanung. Die angesprochenen Fragen betreffen bundesgesetzliche Regelungen, die auf der regionalen Planungsebene weder zur Disposition stehen noch durch die Regionalplanung modifiziert werden dürfen. Zuständiger Adressat sind damit nicht die Träger der Regionalplanung, sondern der Gesetzgeber. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 735 27.08.2025	bzgl. RT-09 schreiben Sie bei der Stellungnahme der Gemeinde: „Bei Gebiet RT-09 erfolgt eine Anpassung an die mit der Gemeinde Pfronstetten abgestimmte Planung eines Projektierers. Dazu gab es eine Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung Pfronstetten.“ Stellungnahme: Der Planentwurf 2025 entspricht nicht der von der Gemeinde geforderten Flächenbegrenzung auf die gemeldeten Flächen. Die Planungen des Projektierers im Bereich RT-09 werden bei der Gebietsbeurteilung höher bewertet, als die vom Gemeinderat beschlossene Stellungnahme der Gemeinde. Die Flächenmeldung wurde vom Gemeinderat ausschließlich durch Ausschluss privater Flächen mitgetragen. Für den Projektierer ergeben sich durch die Erweiterung des Vorranggebietes Vereinfachungen im Genehmigungsverfahren. Die angeführte Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung zur Gebietserweiterung basiert nicht auf einem ordentlichen Verfahren und nicht in Abstimmung mit dem Gemeinderat. Die Gebietserweiterung über den Planentwurf 2023 hinaus ist deshalb wieder zurückzunehmen.	Gemäß § 7 Abs. 2 ROG und § 3 Abs. 2 LPlG besteht die Verpflichtung, alle öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und den Planentwurf — auch nach der ersten Beteiligung — bei neuen Erkenntnissen oder geänderten Bewertungsgrundlagen sachgerecht zu modifizieren. Entsprechend erfolgte die Erweiterung der Fläche RT-09 aufgrund eines vorliegenden positiven Vorbescheids, im Rahmen des immisonsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren, der die Privilegierung der Anlagen bestätigt und ihre Genehmigung auch außerhalb von Windenergiegebieten ermöglicht. Mit der Erweiterung des Gebietes RT-09 um die vorbeschiedenen Windenergieanlagen, kann eine ggf. entstehende Riegelwirkung durch gleichzeitig Reduktion des Gebietes

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		RT-05 begrenzt werden. Es handelt sich damit nicht um die Einführung einer neuen Fläche, sondern um eine Weiterentwicklung des bereits im Verfahren befindlichen Vorranggebiets. Die damit einhergehende Erweiterung wurde durch eine entsprechende Reduzierung von RT-05 kompensiert, sodass sich die räumliche Gesamtausdehnung in der Summe nicht vergrößert. Über diesen Sachverhalt wurde die Gemeindeverwaltung informiert, die Aussage in der Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023 wird entsprechend korrigiert. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 735 28.08.2025	Stellungnahme Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. 03.04.2024: Aktuelle Fledermausdaten im Planungsgebiet nicht vorhanden. In diesem Suchraum sind direkte und indirekte Lebensraumverluste zu erwarten. Landkreisangrenzende WEAE-Planungen im Waldgebiet sind wegen Summationswirkungen zu beachten. UVP notwendig. Der Satz "Aktuelle Fledermausdaten sind nicht vorhanden" lässt vermuten, dass es sich um eine pauschale Aussage der AG handelt, zumal dieser Satz in mehreren Plangebieten aufgeführt wird, z. B. RT-05, RT06, RT-09, RT-10, u. a. Zumindest für die Plangebiete RT-06 und RT-07/08 trifft die Aussage nicht zu. Sowohl in Kettenacker als auch in Tigerfeld wurden durch Schallmessungen in jüngerer Vergangenheit die vorhanden Fledermausarten erfasst und dokumentiert. In Zwiefalten finden regelmäßig Führungen zu Fledermäusen statt. Auch hier gibt es aktuelle Daten. Außerdem sind zahlreiche Winterquartieren in Höhlen und Felsspalten in den Plangebieten RT-05-RT-10 seit vielen Jahren erfasst und dokumentiert. Die Stellungnahme der AG ist deshalb nochmals zu prüfen und die Plangebiete in den genannten Bereichen sind auf die aktuellsten Fledermausdaten anzupassen.	Dem Regionalverband wurden im Zuge der Stellungnahmen für einige Vorranggebiete akustische Nachweise von Fledermausarten zur Verfügung gestellt. Akustische Nachweise von Fledermäusen stellen keine generellen Hinderungsgründe für die Festlegung von Vorranggebieten dar. Eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene der Vorhabenzulassung kann auch mit diesen Nachweisen generell in Aussicht gestellt werden. Die Gebiete sind damit vollzugsfähig. Darüber hinaus liegen dem Regionalverband keine belastbaren Nachweise von Quartieren im relevanten Umfeld (1,5 km-Radius) um die Vorranggebiete vor. Für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in Hinblick auf Fledermausarten, die durch Lebensstättenverlust durch Windenergie erheblich beeinträchtigt werden können, liegt der regionalen Windenergieplanung der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM (Hrsg.) 2022) zugrunde. Über den im Fachbeitrag angelegten Prüfungsaufwand hinausgehende artenschutzfachliche Betrachtungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden windenergiesensiblen Fledermausarten sind im Rahmen der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Ausnahmen bilden Sonderstatusarten oder seltene, vom Fachbeitrag nicht berücksichtigte Arten und Konstellationen, die in der Regionalplanung gemäß Kap. 4.2.1b und 4.3 Fachbeitrag zu behandeln sind (vgl. Kap. 4.5 Fachbeitrag). Eine Gefährdung durch Kollision/Barotrauma kann durch die bereits in der Praxis etablierte Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unter das Signifikanzniveau gesenkt werden

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(vgl. Kap. 4.3.2 Fachbeitrag Artenschutz). Bzgl. der thematischen Hinweise siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 735 28.08.2025	In den Plangebieten RT-05/RT-06/RT-09 wurde auf Grund der vielen Biogasbauern in der nahen Umgebung schon sehr viel Anbaufläche für Energiemais der normalen Bewirtschaftung entzogen. Diese überproportionale Belastung durch Naturentzug hat sowohl für die Biodiversität als auch für den Natur-/Artenschutz äußerst negative Folgen. Deshalb muss jede weitere Belastung, wie zum Beispiel durch Windindustrieanlagen vermieden werden. Die genannten Plangebiete müssen deshalb auf der Gemarkung Pfronstetten gestrichen bzw. deutlich reduziert werden. Jede zusätzliche Belastung ist inakzeptabel.	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Landschaftsschutz, Naturschutz, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 735 28.08.2025	Bei RT-05 erfolgte eine Flächenreduzierung mit der Begründung der Überlastung von Wilsingen. Der Abstand von RT-05 zu Wilsingen beträgt dabei ca. 1400m. Die reduzierte Fläche wäre noch weiter entfernt von Wilsingen. Der Flächenanteil der Gemeinde Trochtelfingen ist dabei ohnehin viel geringer als der, der Gemeinde Pfronstetten. Der von der Gemeinde geforderte Mindestabstand von 1200m ist nicht eingehalten und muss aus Gründen der Gleichstellung mit Wilsingen ebenfalls auf über1400m erhöht werden. Die Flächenreduzierung bei RT-05 mit der Begründung einer Überlastung von Wilsingen muss mind. mit dem selben Faktor auf Flächen der Gemeinde Pfronstetten angewendet werden. Eine Flächenreduzierung auf Gemarkung Trochtelfingen und gleichzeitige Erhöhung bei RT-09 auf Gemarkung Pfronstetten ist nicht hinnehmbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Der Grund für die Reduzierung des RT-05 Gebietes ist maßgeblich die Begrenzung der Riegelwirkung der Gebiete RT-05 sowie RT-09, zusätzlich führt diese Reduzierung gleichzeitig zu einer Vorbeugung einer Überlastung der Ortschaft Wilsingen (wie im Steckbrief zu RT-05 des Umweltberichts unter "Anpassungen vor der Offenlage des Entwurfs 2025" dargelegt). Unter der Vorbeugung versteht der Regionalverband Neckar-Alb, dass durch die Reduzierung des RT-05 Gebiet gleichzeitig die Reduzierung der sichtbaren Bereiche von späteren Windenergieanlagen im Umfeld von Wilsingen erfolgt. Dies auch mit dem Hintergrund, dass bei den sichtbaren Bereichen von Windenergieanlagen die angrenzenden Planungen (Regionalverband Bodensee-Oberschwaben) mitberücksichtigt werden und diese von Wilsingen aus betrachtet, teilweise als Erweiterungen der Gebiete RT-04 sowie RT-06 wirken. Im Vergleich dazu liegen von Pfronstetten aus, die angrenzenden Planungen hinter dem Gebiet RT-06. Hinweis: Alle Ortsteile von Pfronstetten liegen mindestens 1.200 m von den Gebieten RT-05, RT-06 sowie RT-09 entfernt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand, Überlastung/Umzingelung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 735 28.08.2025	Laut KlimaG BW §20 lautet die Vorgabe zur Ausweisung von Windvorrangflächen 1,8%. Dies wird so auch im Vorwort korrekt erwähnt. Da an vielen weiteren Stellen von einem Flächenziel von mind. 1,8% gesprochen wird, liegt ein mehrfacher Formfehler vor, der u. a. zur Fehlinterpretation führt. Die Planung entspricht in diesen Punkten nicht dem Gesetz und ist deshalb abzulehnen. Ggfs. muss der Sachverhalt gerichtlich geklärt werden.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 735 28.08.2025	Wie überregional bekannt sein sollte, existiert ein sog. Generalwildwegeplan: https://www.fva-bw.de/fileadmin/scripts/forschung/wg/generalwildwegeplan.pdf Für die Plangebiete RT-05 und RT-09 wurde dieser nicht beachtet. In diesen Gebieten verläuft ein Wildtierkorridor mit internationaler Bedeutung. Ich unterstütze die Forderung der Naturschutzverbände und fordere, den Wildtierkorridor frei von Windkraftplanungen zu halten. Insbesondere trifft dies auf die oben genannten Gebiete RT-05 und RT-09 zu. Entlang dieser Gebiete verläuft der Wildtierkorridor mit internationaler Bedeutung. Insbesondere das Gebiet RT-09 und vor allem die zusätzliche Erweiterung befindet sich in einem äußerst schmalen Waldbereich. Deshalb braucht es dort einen ungestörten Freiraum für Wildtiere. Die Vorranggebiete sind entsprechend dem Korridor zu reduzieren.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Naturschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 735 29.08.2025	Das Schriftstück „Hydrogeologisches Gutachten zur Bewertung des Baus, des Betriebs und des Rückbaus von Windenergieanlagen (WEA) in Trinkwasserschutzzonen in Karstgebieten der Mittleren Alb“ von Herr Prof. Dr. Hötzl liegt Ihnen vor. Trotzdem wurde darauf in Ihren Kommentaren nicht ausreichend eingegangen. Insgesamt scheint mir hier und auch an vielen anderen Stellen eine automatisierte Vorgehensweise mit standardisierten Kommentaren angewandt worden zu sein. Prinzipiell ist in der Stellungnahme der Ortschaftsverwaltung Kettenacker alles gesagt und benannt. Die Gebiete RT-05, RT-06 und RT-09 tragen einen wesentlichen Anteil zur sicheren und sauberen Versorgung der Albwassergruppe mit Trinkwasser bei. Dies wird durch die Planung des RVNA gefährdet. Die Details dazu sind in dem Gutachten „Hydrogeologisches Gutachten zur Bewertung des Baus, des Betriebs und des Rückbaus von Windenergieanlagen (WEA) in Trinkwasserschutzzonen in Karstgebieten der Mittleren Alb“ von Herr Prof. Dr. Hötzl zu finden. Das vorgenannte Gutachten zeigt für Karstgebiete der Mittleren Alb im Allgemeinen dass die in der betreffenden Wasserschutzgebietsverordnung vorgenommene Einteilung den faktischen Gegebenheiten, insbesondere dem DFGW-Regelwerk zu Schutzgebieten für Grundwasser, in eklatanter Weise widerspricht. Der aktuelle Stand der Wissenschaft in Bezug auf Hydrogeologie ist in der Planung des RVNA nicht hinreichend beachtet. Der Verweis auf die sogenannten nachgelagerten Verfahren ist nicht akzeptabel, da nach aktueller Gesetzeslage keine Prüfung zum Grundwasserschutz zu erwarten ist. Da dieser Umstand im RVNA bekannt sein dürfte, kann hier ein vorsätzlicher Verstoß gegen schwerwiegende Schutzgüter unterstellt werden. Ich sehe den RVNA in der Pflicht, den Grundwasserschutz und die Zulässigkeit der Suchräume im Vorfeld vollumfänglich im Einzelfall zu untersuchen und zu bewerten. Weitere Informationen zur aktuellen Bewertung des Grundwasserschutzes finden sie hier: - VGH München, Urteil v. 04.07.2024 – 22 A 23.40049 (WEA-Genehmigung war rechtswidrig) - siehe auch Anhang	Gebiete werden weiterverfolgt. Aspekte des Grund- und Trinkwasserschutzes sind bei der Teilfortschreibung Windenergie durch regionsweit einheitliche Ausschluss- und Prüfkriterien berücksichtigt und dokumentiert. Die nach Anwendung der Ausschlusskriterien verbleibenden Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt. Vor dem Hintergrund, dass im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens die hydrologische Unbedenklichkeit sicher zu stellen ist, wird in der regionalplanerischen Abwägung aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung gegenüber den verbleibenden Belangen des Grund- und Trinkwasserschutz der Vorrang eingeräumt. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Belange des Grundwasserschutzes sind in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Textteil des Teilregionalplans dokumentiert. Dort wird u. a. auf Folgendes hingewiesen: In Wasserschutzgebieten mit Karst- und Kluftgrundwasserleitern können auch in Bereichen der Schutzzone IIB, III oder IIIA die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen. Die in der Position des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) vom 19. April 2023 beschriebene Vorgehensweise für Windenergiekraftanlagen, die sich an einer Lage in einer Schutzzone II orientiert, kann Maßstab einer

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		grundsätzlichen Herangehensweise sein, um hier den Grundwasserschutz zu gewährleisten. Dies dient als Hinweis für das nachgelagerte Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren). Im Teilregionalplan Windenergie werden Flächen für die Windenergienutzung gesichert. Die Wirkungen von Windenergieanlagen einschließlich notwendiger Nebenanlagen und des Baustellenbetriebs auf das Trinkwasser und den Wasserhaushalt ergeben sich aus der spezifischen Situation an den potenziellen Standorten und werden im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft. Als Grundlage für die konkrete Projektausgestaltung und Prüfung kann das genannte Gutachten dienen. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Anhang: 20170220_Wiesbadener_Kurier_Windparkablehnung_Hydrologe.pdf [Gastkommentar: Der Wiesbadener Hydrologe Wolfgang Merkel kritisiert Eswe-Klage gegen Windpark-Ablehnung; Beitrag zu einem Windpark-Verfahren in Hessen, in dem Grundwasser und Wasserschutzzone II einen Grund für die Ablehnung des BImSchG-Antrages waren]	Kenntnisnahme
Privat ID: 735 29.08.2025	RT05, RT-06, RT-09 Umzingelung Die Erweiterung von RT-09 ergibt ein direkten Zusammenschluss mit RT-05. Damit ist der gesamte nördliche Bereich der Gemeinde Pfronstetten belastet. RT-06 belastet den kompletten südlichen Bereich der Gemeinde. Die Begründung „dezentrale Konzentration“ ist falsch, es handelt sich um eine "zentrale Konzentration" in den genannten Plangebieten. Diese Konzentration führt zu einer Überlastung der Gemeinde Pfronstetten und muss zurückgenommen werden.	Gebiete werden weiterverfolgt. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG und § 3 Abs. 2 LPlG besteht die Verpflichtung, alle öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und den Planentwurf — auch nach der ersten Beteiligung — bei neuen Erkenntnissen oder geänderten Bewertungsgrundlagen sachgerecht zu modifizieren. Entsprechend erfolgte die Erweiterung der Fläche RT-09 aufgrund eines vorliegenden positiven Vorbescheids, im Rahmen des immisonsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren, der die Privilegierung der Anlagen bestätigt und ihre Genehmigung auch außerhalb von Windenergiegebieten ermöglicht. Die damit einhergehende Erweiterung des Gebietes RT-09 um die vorbeschiedenen Windenergieanlagen wurde durch eine entsprechende Reduzierung von RT-05 kompensiert, sodass sich die räumliche Gesamtausdehnung in der Summe nicht vergrößert. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente:

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Leitprinzipien, Überlastung/Umzingelung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 735 29.08.2025	In der Planung ist der Gleichheitsgrundsatz verletzt: Die Rücknahme bei RT-05 um 1300m ist mit der Begründung "Überlastung Wilsingen" erfolgt. Die entfallene Fläche beginnt bei ca. 1500m Abstand zum Ortsrand von Wilsingen. Diese Entfernung ist gegenüber dem Abstand von RT-06 zu den Pfronstetter Ortsteilen wesentlich größer. Bei der Betrachtung des Flächenkorridors ergibt sich für einen Umkreis von 5km bei Wilsingen eine Vorrangfläche von ca. 120°, also 1/3 des Umkreises. Für Pfronstetten sind die Werte mit ca. 200° also knapp 2/3 fast doppelt so hoch. Die Einwohnerzahl von Wilsingen ist geringer als die der Gemeinde Pfronstetten. Das Gebiet RT-05 ist nördlich und RT-06 südöstlich von Wisingen und liegt damit nicht in der Hauptwindrichtung. Im Gegensatz dazu liegt RT-06 im Süden/Südwesten der Pfronstetter Ortsteile. Nach welchen Kriterien wurde die Überlastung von Wilsingen festgestellt? Anhand der o. g. Gründe müssen für die Gebiete RT-05/RT-06/RT-09 auf Pfronstetter Gemarkung die selben Maßstäbe analog "Überlastung Wilsingen" zur Anwendung kommen.	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Der Grund für die Reduzierung des RT-05 Gebietes ist maßgeblich die Begrenzung der Riegelwirkung der Gebiete RT-05 sowie RT-09, zusätzlich führt diese Reduzierung gleichzeitig zu einer Vorbeugung einer Überlastung der Ortschaft Wilsingen (wie im Steckbrief zu RT-05 des Umweltberichts unter "Anpassungen vor der Offenlage des Entwurfs 2025" dargelegt). Unter der Vorbeugung versteht der Regionalverband Neckar-Alb, dass durch die Reduzierung des RT-05 Gebiet gleichzeitig die Reduzierung der sichtbaren Bereiche von späteren Windenergieanlagen im Umfeld von Wilsingen erfolgt. Dies auch mit dem Hintergrund, dass bei den sichtbaren Bereichen von Windenergieanlagen die angrenzenden Planungen (Regionalverband Bodensee-Oberschwaben) mitberücksichtigt werden und diese von Wilsingen aus betrachtet, teilweise als Erweiterungen der Gebiete RT-04 sowie RT-06 wirken. Im Vergleich dazu liegen von Pfronstetten aus, die angrenzenden Planungen hinter dem Gebiet RT-06. Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Überlastung/Umzingelung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 735 29.08.2025	zu Privat ID 1211 Seite 983 wird angegeben, dass die Gebiete RT-05, RT-06 und RT-09 bzgl. Uhu-Brutstätten nicht betroffen sind. In den o. g. Gebieten gibt es nachweislich Uhu-Vorkommen. Z. B. Im Steinbruch Wilsingen wurde die Brutstätte seit vielen Jahren von ehrenamtlichen Vogelschützern dokumentiert. Der Abstand von 500m zum Steinbruch Wilsingen inkl. dessen Erweiterungsflächen wird nicht eingehalten, ebensowendig die Abstände zu den Brutstätten im Hart, Schäfbuch und beim Hausberg. Der Verweis auf eine nachgelagerte Umweltprüfung greift aus den bekannten Gründen nicht. Der Planentwurf ist an dieser Stelle nicht rechtskonform und wird abgelehnt.	Die Gebiete RT-05, RT-06 und RT-09 werden weiterverfolgt. Die Erforderlichkeit der Gebietsfestlegung ist gegeben. Dem Regionalverband liegen keine belastbaren Nachweise von Uhu-Brutplätzen vor. Für Uhus ist außerdem eine Konfliktlösung im nachgeordneten Genehmigungsverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit möglich. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange. Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 735 29.08.2025	Überlastung/Umzingelung: Die Annahme des RVNA, dass für eine Überlastung/Umzingelung konkrete Standorte entscheidend sind, ist in sich falsch. Wenn große Teile der Gemeinde von Plangebieten umschlossen sind, ist von einer Umzingelung bzw. Überlastung auszugehen. Durch die große Anzahl von Windindustrieanlagen sind die konkreten Standorte nicht relevant. Die	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Überlastung ergibt sich aus der möglichen Summe der Anlagen und nicht aus einzelnen Standorten. Nachdem die Gemeinde Pfronstetten den größten Flächenanteil an Vorranggebieten trägt, ergibt sich hier die größte Belastung inkl. Umzingelungswirkung. Als verantwortungsvolle Stelle müsste hier die Planung des RVNA einen deutlich höheren Abstand zu den Ortschaften ausweisen.	erneuerbare Energien, Überlastung/Umzingelung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 735 29.08.2025	RT-05, RT06, RT-09 Arten-/Vogelschutz Nach aktuellem Kenntnisstand entfällt bei ausgewiesenen Vorranggebieten die Umweltprüfung, somit ist die Angabe als Begründung in der Stellungnahme des RVNA fehlerhaft. Insbesondere bei RT-09 gibt es bereits eine artenschutzrechtliche Begutachtung seitens des Projektierers. Welche Interessen stehen hier im Vordergrund, um das Gebiet zu erweitern und welche Vorteile ergeben sich durch den Entfall der Umweltprüfung? Sind im vorhandenen Gutachten des Projektierers eventuell Informationen enthalten, die einer Umweltprüfung nicht standhalten würden? Weiterhin liegt dem RVNA das Gutachten zum Weltdichtezentrum des Rotmilan vor (aktuelle Ausgabe BzV). Auch dieses macht eine Umweltprüfung unabdingbar.	Eine strategische Umweltprüfung hat stattgefunden. Siehe hierzu Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung sowie den vorliegenden Umweltbericht. Dort wurde ebenfalls Fragen des Artenschutzes betrachten. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 735 29.08.2025	RT-05, RT-06, RT-09 In den Gebieten befinden sich zahlreiche Bebauungen im Außenbereich: - forstlicher Stützpunkt - Wochenendhäuser - Jagdhäuser - Hütten/Unterstände - Aussiedlerhöfe - Schulbiotop Der erforderliche Mindestabstand ist in der Planung nicht bzw. unzureichend berücksichtigt.	In der Planungskonzeption (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung) wurden Wohnnutzungen im Außenbereich (bspw. Aussiedlerhöfe, Splittersiedlungen) mit 450 m berücksichtigt. Die Bewertung der in Anspruch genommenen Flächen ist erst möglich, wenn eine Planung mit konkreten Standorten von Windenergieanlagen vorliegt. Dies ist im Teilregionalplan Windenergie nicht der Fall, sondern Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Landratsamtes Reutlingen vom 30.09.2025. Darin wird dargelegt, dass detaillierte Untersuchungen mit Bezug zu konkreten Anlagenstandorte und Anlagentypen sowie zu einzelnen schutzbedürftigen Nutzungen im Außenbereich (z. B. Wochenendhäuser) im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen sind. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 736 27.08.2025	Das Vorranggebiet TÜ-ZAK 01 liegt inmitten eines Wasserschutzgebietes (meiner alten Heimat). Der Bau von WEA gefährdet dort nicht nur die Wasserversorgung sondern vernichtet außerdem einen intakten Wald, der für den Klimaschutz unerlässlich ist. Außerdem wurde die Bevölkerung vor dem Entscheidungsprozess nicht genügend informiert bzw. involviert, obwohl diese mit den vielen Beeinträchtigungen leben müssen. Der Wald wird auch nach dem Betrieb über viele Jahrzehnte geschädigt sein. Das hat meiner Meinung nach nichts mit Nachhaltigkeit zu tun. Deshalb bin ich gegen den Bau von WEA im Gebiet TÜ-ZAK 01.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Überplanung von Wald, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 738 17.08.2025	Einwendung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets TÜ-01	Gebiet wird weiterverfolgt. Die in der Regionalplanung angewendeten erweiterten Vorsorgeabstände (s.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Für Weilheim wird nur ein Vorsorgeabstand von 750 m angesetzt, während in Rangendingen 1000 m gelten. Dabei ist Weilheim als reines Wohngebiet mindestens ebenso schutzbedürftig; die geplante Hanglage der Anlagen oberhalb der Ortschaft führt zusätzlich zu Schallverstärkung und erhöhter Sichtbarkeit. Diese Ungleichbehandlung verstößt gegen das Vorsorgeprinzip (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und ist fachlich nicht gerechtfertigt. Die Windhöffigkeit liegt in Teilen unter dem verbindlichen Orientierungswert von 215 W/m² (Windatlas BW 2019). Abweichungen sind nur zulässig, wenn ohne diese Fläche das gesetzliche Flächenziel nicht erreicht wird – dieser Nachweis fehlt. Eine Ausweisung trotz Schwachwindlage widerspricht dem Eignungsprinzip (§ 2 Abs. 2 ROG). Artenschutzfachlich bestehen gravierende Widersprüche: Das NABU-Gutachten ([Name anonymisiert] 2022) weist ein Rotmilan-Revier im Vorranggebiet und sechs weitere im 1000 m-Umfeld nach – ausreichend für Kategorie A. Im Umweltbericht wird dennoch Kategorie B vergeben und behauptet, „Reviere innerhalb 200–500 m derzeit nicht bekannt“. Zudem sind die Anlagenstandorte inzwischen durch die SWT öffentlich bekannt, werden aber im Bericht als „nicht bekannt“ dargestellt. Auch die Hinweise zu windkraftsensiblen Fledermausarten (Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus u. a.) werden pauschal als „im Fachbeitrag berücksichtigt“ abgehandelt, ohne Bewertung der konkreten Konfliktdichte. Hinweise werden ignoriert, wenn kein „belastbarer Artnachweis“ im engen Verständnis der Planungsbehörde vorliegt – ein Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip. Die Bewertung des Landschaftsbildes wurde ohne nachvollziehbare Begründung von „–“ auf „0“ angehoben, obwohl exponierte Lage und Nähe zu Erholungsräumen erhebliche Beeinträchtigungen erwarten lassen. Das gesetzliche Flächenziel von 1,8 % ist bereits übererfüllt; konfliktträchtige Flächen wie TÜ-01 sind daher entbehrlich. Zudem benennt der Umweltbericht selbst Risiken für das Grundwasser, ohne verbindliche Schutzmaßnahmen vorzusehen. Fazit: Aufgrund methodischer Widersprüche, ungleicher Schutzabstände, unzureichender Windhöffigkeit, gravierender Artenschutzkonflikte, Übererfüllung des Flächenziels und bestehender Grundwassergefährdung ist TÜ-01 aus dem Regionalplan zu streichen.	Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie) gehen über die reine Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte hinaus. Im Verdichtungsraum findet dieser erweiterte Vorsorgeabstand, aufgrund der dort bestehenden hohen Raumwiderstände bezüglich der Windenergienutzung und der damit einhergehenden geringeren Gestaltungsspielräume, keine Anwendung (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand). Damit wurde in den Verdichtungsräumen bei der Abwägung die energiepolitische Zielsetzung stärker gewichtet. Die Bewertung des Schutzguts "Landschaft" im Umweltbericht ist sowohl in der Fassung des Entwurfs 2023 als auch in der aktuellen Fassung korrekt. Es wird auf den Anhang 1 des Umweltberichtes verwiesen, der die Prüfkriterien zum Schutzgut "Landschaft" und ihre Anwendung in der Strategischen Umweltprüfung erläutert. Die Veränderung in der Bewertung beruht auf der deutlichen Verkleinerung des Vorranggebietes im Süden v.a. aufgrund eines größeren Streuobstwiesenbereiches (Kernflächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund). Dieser Streuobstwiesenbereich gehört zu den regional besonders hochwertigen Landschaften und hat eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie von 2023 lag dieser Bereich noch innerhalb des Vorranggebietes und hat zu der Bewertung "regional erhebliche negative Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten" (-) geführt. Im aktuellen Teilregionalplan ist dieser Bereich nur noch minimal betroffen und aus diesem Grund als regional nicht erheblich eingestuft. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Flächenbeitragswert, Naturschutz, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 739 17.08.2025	Ich erhebe hiermit fundierte Einwendungen gegen die Flächenausweisung und beantrage,	Eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	das Gebiet TÜ-01 nicht als Vorranggebiet festzulegen bzw. seine Fläche erheblich zu reduzieren. Begründet wird dies wie folgt: 1. Widerspruch zum zentralen Leitprinzipien der Windenergieplanung in der Region Neckar-Alb, dass alle Teilräume der Region sollen einen Beitrag zur Windenergienutzung nutzen sollen Auf Basis dieses Leitprinzips werden alle Schutzerwägungen, wie Sie auch im strategischen Umweltbericht zweifelsfrei begutachtet wurden, ausgehebelt. Zu dieser Verteilungsvorgabe bei der konkreten Windenergieplanung gibt es weder auf der Ebene des Bundes- noch im Landesrecht eine entsprechende Verankerung. Ich bestreite sogar, dass eine solche Festlegung rechtlich Bestand haben wird, wenn Sie sich somit vor Schutzrechtserwägungen im Sinne des Umwelt und Artenschutzes sowie dem Schutz der menschlichen Unversehrtheit stellt. Die Auswahl der Flächen sollte sich ausschließlich nach den geprüften Kriterien der strategischen Umweltberichtes in Verbindung mit der erwarteten Wirtschaftlichkeit richten. Dieses Leitprinzip, das unabhängig von diesen Faktoren die Errichtung von Windenergieanlagen erzwingen möchte, führt zwangsläufig zu Konflikten mit Natur- und Umweltschutz sowie mit den berechtigten Schutzinteressen der dort lebenden Menschen. Das Prinzip der Lastenverteilung darf nicht über das Grundprinzip des Schutzes von Mensch und Umwelt gestellt werden! Wenn wir schon Natur zerstören müssen um umweltfreundliche Energie herzustellen, dann doch bitte dort, wo der Betrieb am wirtschaftlichsten ist. Forderung: Die Auswahl der geeigneten Flächen darf sich ausschließlich nach der Wirtschaftlichkeit (Windhöffigkeit) und den Schutzinteressen richten. Die Gebiete TÜ-01 und RT-01 sind hierbei die am schlechtesten geeigneten Gebiete. 2. Unverhältnismäßig geringe Abstände zur Wohnbebauung in Tübingen-Weilheim Die südwestliche Ausdehnung des Vorranggebiets reicht bis auf etwa 650–800m an die geschlossene Wohnbebauung von Tübingen-Weilheim heran. Diese Abstände liegen weit unter den in vielen anderen Kommunen der Region praktizierten Schutzabständen von 1.000 Metern. Die Folge ist ein hohes Risiko unzumutbarer Lärmbelastung, Schattenwurf und optischer Bedrängung. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass es, wie im Windpark Königseiche bei Baiereck (Landkreis Göppingen) zu zahlreichen Klagen und einer „außer Betriebnahme“ der Anlagen kommt, welche diese Schutzabstände nicht einhalten. Forderung: Die geplante Vorrangfläche muss zwingend die 1.000m-Schutzzone zur Wohnbebauung Weilheims und den anderen Teilorten einhalten oder die Vorrangfläche vollständig verworfen werden. 3. Bewusste Schädigung des regional bedeutsamen Erholungswaldes „Rammert“ Der Rammert erfüllt wichtige Funktionen als Landschaftsschutzgebiet, Grünzug und	Belange und von Natura 2000 hat stattgefunden. In diesem Zusammenhang wird auf Kapitel 6 und 7 sowie Anhang 1 und Anhang 2 des Umweltberichtes verwiesen. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. Die Belange des Artenschutzes, für die eine Konfliktlösung auf Genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden kann, wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Im Gebiet TÜ-01 hat dies im Laufe des Verfahrens zu Reduzierungen u. a. aufgrund von Schwerpunktvorkommen der Kategorie B geführt. Für die verbleibenden Konflikte wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt. Hinsichtlich der vorgenommenen Abwägung wird auf die Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie verwiesen. Zu den genannten Arten: Für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in Hinblick auf windenergiesensible Brutvogelarten, liegt der regionalen Windenergieplanung der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM)(2022) zugrunde. Rot- und Schwarzmilan liegen den kategorisierten Schwerpunkträumen des Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie zugrunde. Die im Verfahren eingebrachten Informationen zu diesen Arten bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Diese Arten sind in der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange über den Fachbeitrag berücksichtigt. Der Uhu wird im Falle belastbarer Nachweise eines Brutstandortes in der Prüfung artenschutzrechtlicher Belage gemäß Kapitel 4.3.1b Fachbeitrag Artenschutz (s.o.) behandelt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse -

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Erholungsgebiet. Gemäß des strategischen Umweltberichtes ist der Rammert nicht nur Immissionsschutzwald, sondern auch Klimaschutzwald. Die Ausweisung des Gebiets TÜ-01 gefährdet diese Funktionen durch Waldverlust und Zerschneidung naturnaher Räume. Forderung: Aufgrund der überregionalen Bedeutung des Rammerts als Schutz- und Erholungswald ist die Vorranggebietsausweisung abzulehnen. 4. Konflikt mit europarechtlich geschützten Arten (Artenschutzkonflikt) In der Umgebung wurden Rotmilane, Schwarzmilane und Uhus nachgewiesen. Diese Arten unterliegen strengem Schutz nach §44 BNatSchG. Ein generelles Tötungsverbot steht einer Flächenausweisung ohne vorherige Artenschutzprüfung entgegen. Forderung: Vor Ausweisung ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen; bei Brutrevieren ist das Gebiet auszuschließen. 5. Widerspruch zum Vorrang der Siedlungsentwicklung Die Nähe zur wachsenden Ortslage Weilheim beeinträchtigt Entwicklungsperspektiven und Wohnwert. Die Regionalplanung betont den Vorrang siedlungsverträglicher Entwicklung. Forderung: Die Fläche widerspricht dem planerischen Gebot der Rücksichtnahme und ist abzulehnen. 6. Erhebliche Zweifel an der Wirtschaftlichkeit aufgrund geringer Windhöffigkeit Die mittlere Windleistungsdichte im Rammert ist mit 200–250W/m² als wirtschaftlich grenzwertig einzustufen. Ein geringer Ertrag würde den Druck auf Schutzmaßnahmen erhöhen und Zielkonflikte verstärken. Es stellt sich in einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bereit heute dar, dass ohne entsprechende EEG-Umlagen ein wirtschaftlicher Betreib der Anlagen nicht möglich ist. Nochmal: Wenn wir schon Natur zerstören müssen um umweltfreundliche Energie herzustellen, dann doch bitte dort, wo der Betrieb am wirtschaftlichsten ist. Forderung: Das Vorranggebiet sollte aufgrund unzureichender Windhöffigkeit und daraus resultierender schlechter Wirtschaftlichkeit ausgeschlossen werden. Fazit: Das Gebiet TÜ-01 weist erhebliche Konflikte auf. Es erfüllt nicht die Kriterien eines konfliktarmen Vorranggebiets gemäß EEG 2023. Ich fordere die Streichung oder drastische Reduktion der Fläche im Bereich Tübingen-Weilheim.	Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Erholung, Leitprinzipien, Naturschutz, Siedlungsvorsorgeabstand, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 740 15.08.2025	Von meiner Seite ein ganz klares NEIN zu diesem Windpark im Rammert. Ich folgte einem Vortrag in Weilheim (1.8.25) und dies bestätigte mir umso mehr, dass dieser Windpark nicht gebaut werden sollte. - die Windstärke im Rammert kommt nur ganz knapp auf den untersten Anspruch einer solchen Anlage - für die Anlagen und Zufahrtswege müssen Unmengen an Bäumen abgeholzt werden, was absolut nicht klimafreundlich ist. - der	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Rammert ist schon ein eigenes Biosphärengebiert und mit erheblichen Teilen Naturschutzgebiet, warum in einen festen Bio Organismus eingreifen? - im und um den Rammert leben viele verschiedene Tiergarten, auch seltene - die Windräder sind eine Verschandlung dieser wunderschönen Gegend - Windräder sind laut, im Eckhof leben Menschen..... Vögel, Insekten und Fledermäuse werden von den Rotorblättern getötet - aus dem Motorgehäuse eines Windrads tritt, trotz aller Vorsicht, FS6 aus, was extrem umweltschädlich ist Windkraftanlagen in eine so ineffiziente Landschaft zu platzieren ist alles, aber nicht umwelt- bzw klimafreundlich. Generell sollte nie auch nur ein Baum dafür abgeholzt werden. Und nein, ich lehne Windkraft nicht kategorisch ab, sie sollte dort erstellt werden, wo tatsächlich auch ein dauerhafter, starker Wind weht und nicht x Quadratkilometer Wald abgeholzt werden müssen.	Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Insektenschlag, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 741 16.08.2025	hiermit erhebe ich Einwände gegen das Vorranggebiet TÜ01 für Windkraftanlagen. 1. Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ / mindestens Gleichbehandlung beim Abstand 1000m Argument 1: Im Gebiet Tü-01 ist weiterhin kein erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000m vorgesehen. Diese geringen Abstände von unter 1.000 m zu mit 175m Nabenhöhe höchsten Windenergieanlagen (WEA) sind in Deutschland bislang nirgends zu finden. Es gibt also auch keine Erkenntnisse aus bisherigen WEA gleicher Dimension bzw. dem Modell das von den Stadtwerken Tübingen geplant sind, insbesondere in Bezug auf die Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärm, Schattenwurf usw. Es sind dadurch hohe Risiken für die Anwohner aber auch WEA-Betreiber falls Abschaltungen erforderlich werden; das wird billigend in Kauf genommen. Das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ ist im Umweltbericht mit einem doppelten Minus, also mit der schlechtesten Kategorie bewertet. Hier ist zwingend eine Verbesserung für die Anwohner sicher zu stellen! Darum muss das Gebiet Tü-01 zwingend den erweiterten Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000m erhalten. Argument 2: Das Gebiet TÜ-01 wird ohne sachlichen Grund ungleich behandelt. Die ganz überwiegende Anzahl der geplanten 32 Vorranggebiete haben diesen erweiterten Vorsorgeabstand erhalten. Tü-01 nicht. Aufgrund der Stellungnahmen und Bedenken im Rahmen der ersten Offenlegung wurde bei weiteren 6 Vorranggebieten der erweiterte Vorsorgeabstand von 1000m gewährt. Das muss auch für Tü-01 vorgesehen werden! TÜ-01 muss gleichbehandelt werden. Argument 3: Der erweiterte Vorsorgeabstand wird vom RVNA in alle Gebiete ausgeweitet, wo das Vorranggebiet in „südlicher Lage“ zur Wohnbebauung liegt. Dieses Kriterium ist für Tü-01 ganz klar gegeben. Der RVNA Steckbrief für TÜ-01 weist hierzu aus: „Lage südlich von Weilheim“. Trotzdem wird TÜ-01 kein erweiterter Vorsorgeabstand eingeräumt. Der RVNA hält sich also nicht an seine eigenen planerischen Grundsätze. Diese Ungleichbehandlung mit anderen Vorranggebieten ist auch nicht dadurch gerechtfertigt, dass Tü-01 am Rand des Verdichtungsraums Stuttgart liegt. RT-18 (Eningen) liegt ebenfalls im Verdichtungsraum und hat dennoch den erweiterten Vorsorgeabstand erhalten. Erneut eine Ungleichbehandlung! Zudem ist es kaum erklärbar, dass bei einem der größten Vorranggebiete (Tü-01 hat 517 ha) ein Mehrabstand von 250 m wegen Verdichtung nicht eingehalten werden kann.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. RT-18 wurde reduziert aufgrund der Luftsicherheit (Vorsorgeabstandes zur Platzrunde zum Segelfluggelände). Der Siedlungsvorsorgeabstand ist in diesem Gebiet nicht relevant. Beide Gebiete RT-18 sowie TÜ-01 sind beim Schutzgut " Mensch und menschliche Gesundheit" mit einem "--" bewertet aufgrund des Anteiles eines Immissionschutzwaldes von >/=50 % und nicht aufgrund des Siedlungsvorsogeabstandes. Die angewendeten Vorsorgeabständen zu Siedlungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben gemäß der Technischen Anleitung Lärm (siehe Kriterienliste). Die angewendeten erweiterten Vorsorgeabstände von 1.000 m (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie) gehen über die reine Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte hinaus. Im Verdichtungsraum findet dieser erweiterte Vorsorgeabstand, aufgrund der dort bestehenden hohen Raumwiderstände bezüglich der Windenergienutzung und der damit einhergehenden geringeren Gestaltungsspielräume, keine Anwendung (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand). Damit wurde in den Verdichtungsräumen bei der Abwägung die energiepolitische Zielsetzung stärker gewichtet. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Denkmalschutz, Erdbeben/Geologie, Erholung, Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Argument 4: Der Strategische Umweltbericht (HHPRaum 2025) - weist bei TÜ-01 für das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ die schlechteste Bewertung aus, ein doppeltes Minus. Nach § 2 (2) Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) ist „der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm… sicherzustellen“. Diese Norm begründet sicherlich die Notwendigkeit den erweiterten Siedlungsvorsorgeabstand (1.000 m) anzuwenden. Der Schutz der Gesundheit ist zudem ein grundrechtlich geschütztes Gut (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz, Recht auf körperliche Unversehrtheit). Es geniesst demnach höchsten Schutz und der RVNA muss bei seiner Planung sicher stellen, dass Eingriffe in dieses Schutzgut entweder vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Der Umweltbericht sieht KEINE Maßnahme vor, wie das doppelte Minus abgemildert werden könnte, obwohl doch die Erweiterung der Vorsorgeabstände auf 1.000 m auf der Hand liegt. Er wird seiner Verpflichtung, die Eingriffe in Schutzgüter so gering wie möglich zu halten, daher in keinster Weise gerecht! Argument 5: Laut dem Strategischen Umweltbericht (Seite 15) sind „besonders die direkt an Siedlungskörper angrenzenden Umgebungen (750 bis 1.000 m um die Orte) wichtige Naherholungsräume für die Feierabend- und Kurzzeiterholung. In den Siedlungsschwerpunkten Tübingen, Reutlingen, … leben die meisten Menschen der Region, deren Bedarf nach kurzfristiger Erholung im landschaftlichen Freiraum Rechnung getragen werden muss.“ Die Planungen zu Tü-01 berücksichtigen diesen Bedarf nicht, da der erweiterte Vorsorgeabstand von 1.000m bislang nicht vorgesehen ist und somit der oben definierte Naherholungsraum nicht geschützt wird. Dies ist bei einem 517 ha großen Vorranggebiet nicht nachvollziehbar! Insbesondere, da Tü-01 eines von zwei Gebieten ist (bei 32 Vorranggebieten!) bei denen das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ mit einem doppelten Minus bewertet ist. Der erweiterte Vorsorgeabstand ist auch aus diesem Grund zwingend zu gewähren! 2. Windhöffigkeit Argument 1: Die Windhöffigkeit ist bei TÜ-01 mit „überwiegend 215 W/m2“ angegeben. Laut Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.11.2022: „Belang der Windhöffigkeit kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Für die Sicherung geeigneter Standorte im Regionalplan wurde ein Orientierungswert von mindestens 215 W/m² festgelegt!“ „Überwiegend“ bedeutet, es liegt nicht im ganzen Gebiet Tü-01 bei 215 W/m2, sondern auch darunter. Der Mindestwert wird also nicht erreicht. Es ist unverhältnismäßig TÜ-01 mit einer bezüglich der Schutzgüter extrem schlechten Bewertung trotz schlechter Windhöffigkeit als Vorranggebiet auszuweisen. Argument 2: Laut Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.11.2022: „Dem Belang der Windhöffigkeit kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Für die Sicherung geeigneter Standorte im Regionalplan wurde ein Orientierungswert von mindestens 215 W/m² festgelegt!“ Im Rammert liegt die Windhöffigkeit laut RVNA auf 160 m Höhe bei überwiegend 190 W/m2 (und auf 180 m Höhe bei überwiegend 215 W/m2. 3. Artenschutz:	erneuerbare Energien, Gleichbehandlungsgrundsatz, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Auf der regionalen Planungsebene werden keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen festgelegt werden. Eine abschließende Beurteilung der angesprochenen Betroffenheiten kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorliegen. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Argument 1 (Greifvögel): Dem Regionalplan ist zu entnehmen, dass relevante Rotmilanvorkommen nachgewiesen werden konnten, ebenso wie Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard. Es sind erhebliche Konflikte mit den Erhaltungszielen zu erwarten. Dies wird komplett auf die nachgelagerte Behörde abgeschoben und das Gebiet nicht entsprechend angepasst. Dies sollte erneut geprüft werden, zumal die geplanten Standorte inzwischen bekannt sind. Argument 2 (Fledermäuse): Weiterhin liegen Nachweise über das Vorkommen seltener und geschützter Fledermausarten vor. Diese benötigen den Wald als Lebensraum, alte Bäume für Höhlen und sind durch die Windräder stark gefährdet. Zum einen durch Erschlagen an den Rotorblättern zum anderen durch das Barotrauma. Auch hier kann nicht alles auf nachgelagerte Behörden verschoben werden, sondern den sehr relevanten Artenschutzthemen muss bereits beim RVNA Rechnung getragen werden. Argument 3 (Gelbbauchunke): Der Rammert bietet der streng geschützten Gelbbauchunke einen Lebensraum. Eine Umsiedlung ist nahezu unmöglich, da die Gelbbauchunken sehr agil sind und sich viel bewegen. Ihren Lebensraum zu zerstören ist aufgrund ihres hohen Schutzstatus verboten. Der Projektierer plant genau im Gebiet der Gelbbauchunke Windräder, dies ist mit dem Artenschutz nicht zu vereinbaren. Dieser Sachverhalt ist durch den RVNA zu prüfen und das Gebiet dementsprechend anzupassen. 4. Schutzgut Landschaft In der ersten Offenlegung war dieses Schutzgut im Steckbrief des Umweltberichts bei Tü-01 noch mit „-“ (einfaches minus) bewertet, nun ist es auf einmal ohne nähere Begründung auf „0“ gesetzt. Die Neu-Bewertung des Schutzguts ist für den Bürger nicht nachvollziehbar und nicht transparent. Man kann nur mutmaßen, was zur besseren Bewertung geführt hat. Argument: Die Neubewertung des Schutzguts „Landschaft“ mit „0“ ist nicht nachvollziehbar und wird im Umweltbericht auch nicht erläutert. Nach unseren Erkenntnissen hat sich der Standort des Schloß Hohentübingen, welches ein raumprägendes Kulturdenkmal ist, nicht verändert. Die Landschaft in Tü-01 ist also weiterhin geprägt durch die Sichtbarkeit eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals inklusive Umgebungsschutzbereich bis 5000m. Das Umweltgutachten sagt aus, dass es zu einer Bewertung von „minus“ zu führen hat, wenn vom Vorranggebiet >= 3ha Kulturdenkmäler sichtbar sind. Damit müsste die Bewertung des Schutzgutes auf „minus“ geändert werden. Wie es im vorherigen Gutachten bereits der Fall war. 5. Prinzip Unabhängigkeit Regionalplan und konkrete Standortplanung Argument: Der RVNA hat am 22.7.25 die Planungssitzung zum geänderten Regionalplan Windenergievorranggebiete abgehalten. Dort wurden die neu zugeschnittenen Gebiete und weitere Veränderungen in der Vollversammlung vorgelegt und die 2. Auslegung beschlossen. Die [Name anonymisiert] haben bereits im Juni 2025 den Genehmigungsantrag für WEA im Gebiet TÜ-01 beim Landratsamt gestellt. Der Neu-Zuschnitt des nord-östlichen gelegenen Teils von TÜ-01 legt nahe, dass die Standorte des Vorhabenträgers ([Name anonymisiert]) bei der Planung der RVNA Berücksichtigung fanden, obwohl im Strategischen Umweltbericht (Entwurf v. 23.7.2025) im Steckbrief zu Tü-01 ausgeführt wird, dass „die Standorte der WEA derzeit nicht bekannt sind“. Der Ausweis von Vorranggebieten in einem Teilregionalplan durch den RVNA hat auf Grundlage einer Schutzgüterabwägung stattzufinden. Die Anträge der [Name	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	anonymisiert] zu konkreten WEAs dürfen hierauf keinen Einfluss haben. 6. Erdbebensicherheit Argument: Wurde der Lage des Gebiets in Erdbebenzone 3 Rechnung getragen? Dieses Thema ist im Regionalplan nicht zu finden. 7. gesetzliches Flächenziel (1,8%) übererfüllt Argument: Das Land Baden-Württemberg hat in § 20 KlimaG BW das Flächenziel für die Region Neckar-Alb mit 1,8 % festgeschrieben. Aktuell weist der Teilregionalplan aber insgesamt 2,78% der Regionsfläche als Vorranggebiete aus, das sind 150% (!) des gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziels. Gebiete, die ein hohes Konfliktpotential (das bedeutet, die Schutzgüter sind stark beeinträchtigt) und geringes Windpotential haben, müssen daher aus dem Teilregionalplan ausgenommen werden, sofern das gesetzliche Flächenziel auch ohne sie erreicht werden kann. Insofern besteht an ihrer Aufnahme in den Teilregionalplan und Ausweis als Vorranggebiet kein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Zielvorgabe von 1,8% muss mit den am besten geeigneten Gebieten erfüllt werden. Nach Erreichen des gesetzlichen Ziels, ist den betroffenen Schutzgütern bei der Abwägung ein höheres Gewicht einzuräumen. Wie sich aus dem aktuellen Entwurf des Strategischen Umweltberichts entnehmen lässt, hat TÜ-01 (gemeinsam mit RT-01) im Vergleich zu den anderen Vorranggebieten das größte Konfliktpotenzial bei den Schutzgütern, zugleich aber ein Windpotenzial am unteren Spektrum. Es ist daher aus dem Teilregionalplan auszunehmen und nicht als Vorranggebiet auszuweisen, da das gesetzliche Flächenziel von 1,8% mit besseren Gebieten erreicht werden kann und muss. 8. Grundwasser Argument: Im Regionalplan wird ausgeführt, dass „aufgrund der geologischen Gegebenheiten in der Region erhebliche bis sehr erhebliche negative Auswirkungen auf das Grundwasser auftreten können.“ Weiterhin sollen Auflagen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren den Schutz des Grundwassers gewährleisten. Dies ist ernsthaft betrachtet jedoch nicht möglich, da dieser massive Eingriff mit der einhergehenden Verdichtung und Veränderung der Strukturen im Wald definitiv einen erheblichen Einfluss auf das Grundwasser haben wird. Gleichzeitig verpflichtet das ROG (Raumordnungsgesetz) dazu, die Grundwasserversorgung sicherzustellen. Dieser Punkt sollte erneut ernsthaft geprüft werden mithilfe einer Karte der unzähligen Wasserläufe im Rammert. Die Gebietskulisse muss entsprechend angepasst werden, so dass die relevanten Wasserläufe ausgenommen sind.	
Privat ID: 742 17.08.2025	hiermit spreche ich mich gegen die Ausweisung des Vorranggebiets TÜ01 aus. Gründe: ungenügendes Windpotenzial (untere Grenze des Mindestwerts) sowie erhebliche Umweltbelastungen für Mensch und Tier (Gutachten vorhanden!) Bitte wählen Sie stattdessen besser geeignete Standorte !	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 743 17.08.2025	bei der Prüfung der geplanten Vorrangfläche TÜ-01 sind zahlreiche offene Fragen und Widersprüche zutage getreten,	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	die Zweifel an der Nachvollziehbarkeit und Rechtmäßigkeit der Planung aufwerfen. Erstens: Warum wird in nahezu allen Vorranggebieten der erweiterte Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000 Metern eingehalten, nur in TÜ-01 nicht? Welcher sachliche Grund rechtfertigt diese Abweichung, obwohl das Schutzgut „Mensch und Gesundheit“ gerade hier mit der schlechtesten Kategorie bewertet wurde? Es sollen Windräder in einer Höhe aufgestellt werden, zu denen es bisher keine Vergleichsdaten gibt über Auswirkungen auf Mensch und Natur. Sollen die Weilheimer Bürger etwa als Versuchskaninchen herhalten für den Test dieser neuen Anlagen? Auch getriebelose Windräder machen Lärm, genauso wie die bisherigen Anlagen! Zweitens: Warum wird das eigene Kriterium des Regionalverbands – bei südlicher Lage zur Wohnbebauung den erweiterten Abstand vorzusehen – im Fall von TÜ-01 nicht angewandt, obwohl die Lage südlich von Weilheim eindeutig gegeben ist? Drittens: Wie kann es sein, dass das Schutzgut „Landschaft“ in der ersten Offenlage negativ bewertet wurde, nun aber ohne jede Begründung neutral gestellt ist? Schloss Hohentübingen hat sich nicht verschoben, seine Sichtbarkeit vom Gebiet aus ist weiterhin gegeben. Auf welcher Grundlage wurde diese Neubewertung vorgenommen? Viertens: Weshalb wurde in den Planunterlagen noch von „unbekannten Standorten“ gesprochen, während die[Name anonymisiert] bereits im Juni 2025 konkrete Genehmigungsanträge gestellt hatten? Wie ist die zeitliche Abfolge von Standortanträgen und Gebietsneuzuschnitt tatsächlich zu bewerten? Besteht hier ein unzulässiger Einfluss von Projektinteressen auf die Regionalplanung? Fünftens: Wie geht der Regionalverband mit den dokumentierten Vorkommen streng geschützter Arten um? Beim Rotmilan, beim Schwarzmilan und bei der Gelbbauchunke ist längst bekannt, dass ein hohes Konfliktpotenzial besteht. Warum werden diese Belange nicht schon auf Ebene des Regionalplans berücksichtigt, sondern vollständig auf nachgelagerte Verfahren verschoben? Sechstens: Wieso werden Risiken für das Grundwasser zwar in den Unterlagen genannt, aber nicht planerisch berücksichtigt? Wer trägt die Verantwortung, wenn es im Bereich eines der wichtigsten Wasserreservoire des Rammerts zu negativen Veränderungen kommt? Und schließlich: Warum soll überhaupt ein Gebiet mit so vielen Konflikten ausgewiesen werden, wenn das gesetzliche Flächenziel von 1,8 Prozent längst übererfüllt ist? Mit 2,78 Prozent sind die Vorgaben um rund 150 Prozent überschritten. Welche zwingende Notwendigkeit gibt es also, die Bevölkerung zusätzlich zu belasten und wertvolle Lebensräume zu gefährden? Ausserdem: Ohne Wind sind Windräder sinnlos und gemäß dem amtlichen Windatlas sind die Windbedingungen im Rammert sehr schlecht, mit am schlechtesten von allen geprüften 32 Standorten. Und wenn durch höhere Windanlagen Verbesserungen erzielt	aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Beteiligung, Denkmalschutz, Flächenbeitragswert, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Naturschutz, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Eine abschließende Beurteilung der angesprochenen Betroffenheiten kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorliegen. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	werden können, so trifft das auch auf für alle anderen Standorte zu, vor allem auf die, die windwirtschaftlich besser bewertet sind. Damit ist es doch eigentlich nur SINNHAFT wirtschaftlich gut bewertete Standorte noch besser zu machen und windschwache Standorte wie TÜ-01 aus der Planung rauszunehmen und damit vor allem viele Steuergelder zu sparen, Mensch und Umwelt zu schonen und damit auch dem Klima zu dienen. Letztendlich sollte doch auch vorausgesetzt sein, dass die [Name anonymisiert] als Projektierer dieses Projektes auch Mitarbeiter hat, die rechnen können. Wer profitiert davon Windräder aufzustellen, die sich nicht drehen, weil zu wenig Wind weht oder durch zu geringe Abstände zu den Siedlungen der Lärm zu hoch ist und sie abgestellt werden müssen. Oder gibt es etwa auch hier wieder Schlupflöcher die es ermöglichen, trotz zu viel Lärm die Windräder laufen zu lassen, damit sich die Investition wenigstens etwas lohnt und der Projektierer Einnahmen hat? Ach, die Fördergelder gibt es ja auch noch, ohne diese würde man über den Standort TÜ-01 wahrscheinlich gar nicht nachdenken! Fazit: Die Ausweisung von TÜ-01 wirft mehr Fragen auf, als sie beantwortet. Wer auf Transparenz und Vertrauen setzt, muss diese Widersprüche aufklären, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Andernfalls entsteht der Eindruck, dass die Planung nicht auf sorgfältiger Abwägung, sondern auf voreiligen Festlegungen beruht oder nur auf polititischem Interesse. Und eine ganz zentrale Frage: Warum definiert man Schutzgüter, die schlussendlich bei der Entscheidungsfindung keine Rolle spielen? Ich fordere daher, das Gebiet TÜ-01 aus dem Regionalplan herauszunehmen und die genannten Fragen transparent zu beantworten.	
Privat ID: 743 18.08.2025	die geplante Vorrangfläche TÜ-01 im Rammert stößt bei vielen Bürgerinnen und Bürgern auf große Besorgnis. Auch ich möchte mit dieser Stellungnahme darlegen, weshalb die Ausweisung in der jetzigen Form nicht verantwortbar ist. Im Mittelpunkt steht für mich zunächst der Schutz der Menschen. Die vorgesehene Fläche rückt mit Windrädern von mehr als 200 Metern Gesamthöhe dicht an die Wohnbebauung von Weilheim heran. Ein erweiterter Abstand von 1.000 Metern wird hier nicht vorgesehen, obwohl er in den allermeisten anderen Vorranggebieten gilt. Für die Anwohner bedeutet dies: Sie wären deutlich stärker belastet als Menschen in anderen Gemeinden. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar. Besonders besorgniserregend ist, dass der Umweltbericht für TÜ-01 das Schutzgut „Mensch und Gesundheit“ mit der schlechtesten Kategorie bewertet. Gerade das hätte ein klares Signal sein müssen, hier besondere Vorsicht walten zu lassen. Doch nicht nur die Gesundheit ist gefährdet, auch der Wert der Natur als Erholungsraum steht auf dem Spiel. Der Umweltbericht hebt hervor, dass die Flächen im Umkreis von 750 bis 1.000 Metern für viele Menschen wichtige Naherholungsgebiete darstellen. Wer in Tübingen oder Weilheim nach Feierabend in den Wald geht, erwartet Ruhe, Naturerlebnis und Abstand vom Alltag. Wenn dort künftig Windräder von gigantischer Höhe stehen, geht dieser Charakter unwiederbringlich verloren. Es ist nicht einzusehen, warum ein so bedeutender Erholungsraum geopfert werden soll, zumal das Vorranggebiet mit 517 Hektar ohnehin zu den größten in der Region gehört. Auch der Blick auf das Landschaftsbild macht Sorgen. Während das Schutzgut	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Denkmalschutz, Erholung, Gleichbehandlungsgrundsatz, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Die Bewertung des Schutzguts "Landschaft" im Umweltbericht ist in der aktuellen Fassung korrekt. Es wird auf den Anhang 1 des Umweltberichtes verwiesen, der die Prüfkriterien zum Schutzgut "Landschaft" und ihre Anwendung in der Strategischen Umweltprüfung erläutert. Die Veränderung in der Bewertung beruht auf der deutlichen Verkleinerung des Vorranggebietes im Süden, v. a. aufgrund eines größeren Streuobstwiesenbereiches (Kernflächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund). Dieser Streuobstwiesenbereich gehört zu den regional

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	„Landschaft“ in der ersten Offenlage noch negativ bewertet wurde, ist es inzwischen ohne Begründung neutral gestellt. Das ist kaum nachvollziehbar, denn am Standort hat sich nichts geändert. Schloss Hohentübingen als kulturhistorisch prägendes Denkmal ist nach wie vor vom Gebiet aus sichtbar. Es ist nicht zu verstehen, weshalb diese Sichtbeziehung plötzlich keine Rolle mehr spielen soll.	besonders hochwertigen Landschaften und hat eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie von 2023 lag dieser Bereich noch innerhalb des Vorranggebietes und hat zu der Bewertung "regional erhebliche negative Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten" (-) geführt. Im aktuellen Teilregionalplan ist dieser Bereich nur noch minimal betroffen und aus diesem Grund als regional nicht erheblich eingestuft. Das weitere Kriterium im Schutzgut Landschaft „Lage im sichtbaren Bereich des Umgebungsschutzbereiches eines im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals (bis 5000m)“ ist in der Gebietskulisse von TÜ-01 aufgrund der Lage im Wald i. d. R. nicht gegeben. Dies war auch in der Gebietskulisse von 2023 bereits so festzustellen. Denn in Waldbereichen ist i. d. R. nicht von einer wesentlichen Sichtbarkeit auszugehen (s. Kap. 3.4 im Anhang 1 Umweltbericht). Der Umweltbericht wurde daraufhin nach der 1. Offenlage korrigiert. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Noch schwerer wiegen die Folgen für geschützte Tiere. Bereits dokumentiert sind Vorkommen seltener Fledermausarten, die den Wald als Lebensraum brauchen und durch Windräder unmittelbar bedroht wären – durch direkte Kollisionen ebenso wie durch den bekannten Effekt des Barotraumas. Hinzu kommt die streng geschützte Gelbbauchunke. Sie findet im Rammert einen Lebensraum, den man nicht einfach ersetzen oder verlegen kann. Eine Umsiedlung dieser Art gilt als praktisch unmöglich. Wenn ihre Lebensräume zerstört werden, ist der Bestand unwiederbringlich verloren. Dass eine Regionalplanung diese Fakten ignoriert und auf spätere Prüfungen verweist, ist aus meiner Sicht nicht akzeptabel.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Darüber hinaus sind auch technische und geologische Risiken zu bedenken. TÜ-01 liegt in einer Erdbebenzone mit erhöhter Gefährdung. Dieser Aspekt wird in den Planungsunterlagen kaum thematisiert. Dabei ist bekannt, dass Windenergieanlagen tiefe Fundamentierungen erfordern und den Boden massiv verändern. Gerade in einem Gebiet mit dieser Einstufung darf man die Erdbebensicherheit nicht einfach ausklammern. Zweifelhaft ist auch die Windhöffigkeit. Zwar wird angegeben, dass überwiegend 215 W/m² erreicht werden, doch auf niedrigeren Höhen liegen die Werte teils deutlich darunter. Es ist fraglich, ob eine Fläche mit solch grenzwertigen Werten – und gleichzeitig erheblichen Konflikten mit Mensch, Natur und Landschaft – überhaupt eine geeignete Vorrangfläche sein kann.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Und schließlich bleibt die grundsätzliche Frage: Muss TÜ-01 überhaupt ausgewiesen werden? Das Klimaschutzgesetz sieht für die Region Neckar-Alb ein Flächenziel von 1,8 Prozent vor. Der aktuelle Entwurf weist bereits 2,78 Prozent aus. Das gesetzliche Ziel ist damit nicht nur erfüllt, sondern weit übertroffen. Es gibt also keine Notwendigkeit, gerade ein Gebiet mit so vielen Konflikten zusätzlich auszuwählen. Wenn die Zielvorgabe auch ohne TÜ-01 erreicht wird, sollte man stattdessen auf Flächen setzen, die weniger Schäden anrichten. Alles in allem überwiegen bei TÜ-01 die Nachteile eindeutig. Gesundheitliche	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Belastungen für die Anwohner, Verlust wichtiger Naherholungsräume, Gefährdung streng geschützter Tiere, eine fragwürdige Neubewertung des Landschaftsbildes, geologische Risiken und eine ohnehin übererfüllte Flächenvorgabe sprechen klar dagegen, diese Fläche auszuweisen. Ich appelliere daher an den Regionalverband, die Vorrangfläche TÜ-01 aus dem Plan zu streichen oder zumindest so anzupassen, dass die genannten Konflikte vermieden werden. Dies wäre ein Zeichen für eine faire, verantwortungsbewusste und zukunftsfähige Regionalplanung.	Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 744 17.08.2025	ich kann nur dringend an den gesunden Menschenverstand appellieren! Bitte stoppen Sie die Pläne zum Windkraftgebiet im Rammert rechtzeitig. Die Ergebnisse der Prüfung sollten ja eindeutig sein. Das Schutzgut Mensch, das Schutzgut Natur und die nicht vorhandene Effizienz der Anlagen im Schwachwindgebiet reichen ja an sich schon aus, dazu kommt noch, dass die Zu- und Abfahrtsituation überhaupt nicht geklärt ist. Ich habe die Redaktion der Satire-Sendung Extra 3 in cc dieser Mail gesetzt und bin mir sicher, dass das Projekt, falls es realisiert wird, in dieser Sendung unter der Rubrik „Der Irrsinn des Monats“ aufgespießt würde. Es wäre ein trauriges Beispiel dafür, wie in Deutschland ideologisch verblendete Klimaschutz-Aktivisten die Agenda bestimmen und es tatsächlich schaffen, dass die letzten intakten Biotop-Gebiete nachgewiesen unrentablen Schwachwind-Anlagen zum Opfer fallen. Hören Sie bitte nicht auf die derzeit so laut vernehmbaren Stimmen der Windkraft-Befürworter, die jede Kritik an ihrem Don-Quichote-Windmühlen damit abtun, hier würde wieder nur ein Anwohner nach dem St.Florians-Prinzip Besitztümer verteidigen. Darum geht es nicht. Sondern darum, dass eine Windkraft-Anlage bitte Sinn machen muss und einer ehrlichen (!) Kosten-Nutzen-Rechnung standhalten sollte. Ich bin ganz sicher kein Klimawandel-Leugner, und ich bin auch ein Freund der regernativen Energien. Aber wenn man sich mit diesem Gebiet näher beschäftigt, sind die Argumente gegen den Windpark an dieser Stelle definitiv stärker als die bloße weltanschaulich geprägte Zustimmung zu Windparks um jeden Preis.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 745 17.08.2025	ich kann nur dringend an den gesunden Menschenverstand appellieren! Bitte stoppen Sie die Pläne zum Windkraftgebiet im Rammert rechtzeitig. Die Ergebnisse der Prüfung sollten ja eindeutig sein. Das Schutzgut Mensch, das Schutzgut Natur und die nicht vorhandene Effizienz der Anlagen im Schwachwindgebiet reichen ja an sich schon aus, dazu kommt noch, dass die Zu- und Abfahrtsituation überhaupt nicht geklärt ist. Ich habe die Redaktion der Satire-Sendung Extra 3 in cc dieser Mail gesetzt und bin mir sicher, dass das Projekt, falls es realisiert wird, in dieser Sendung unter der Rubrik „Der Irrsinn des Monats“ aufgespießt würde. Es wäre ein trauriges Beispiel dafür, wie in Deutschland ideologisch verblendete Klimaschutz-Aktivisten die Agenda bestimmen und es tatsächlich schaffen, dass die letzten intakten Biotop-Gebiete nachgewiesen unrentablen Schwachwind-Anlagen zum Opfer fallen. Hören Sie bitte nicht auf die derzeit so laut vernehmbaren Stimmen der Windkraft-Befürworter, die jede Kritik an ihrem Don-Quichote-Windmühlen damit abtun, hier würde wieder nur ein Anwohner nach dem St.Florians-Prinzip Besitztümer verteidigen. Darum geht es nicht. Sondern darum, dass eine Windkraft-Anlage bitte Sinn machen muss und einer ehrlichen (!) Kosten-Nutzen-Rechnung standhalten sollte. Ich bin ganz sicher kein Klimawandel-Leugner, und ich bin auch ein Freund der regernativen Energien. Aber wenn man sich mit diesem Gebiet näher beschäftigt, sind die Argumente gegen den Windpark an dieser Stelle definitiv	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	stärker als die bloße weltanschaulich geprägte Zustimmung zu Windparks um jeden Preis.	
Privat ID: 746 15.08.2025	nachfolgend meine persönliche Stellungnahme zum geplanten Windpark Rammert und dem Widerspruch zur Bewertung des Vorranggebiet TÜ-01 aufgrund folgender Argumente. 1. Vorrangfläche TÜ-01: Abstand Im Gebiet Tü-01 ist weiterhin kein erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000m vorgesehen. Diese geringen Abstände von unter 1.000 m zu mit 175m Nabenhöhe höchsten Windenergieanlagen (WEA) sind in Deutschland bislang nirgends zu finden. Es gibt also auch keine Erkenntnisse aus bisherigen WEA gleicher Dimension bzw. dem Modell die von den [Name anonymisiert] geplant sind, insbesondere in Bezug auf die Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärm und Schattenwurf. Es werden dadurch hohe Risiken für die Anwohner aber auch der WEA-Betreiber billigend in Kauf genommen, falls Abschaltungen erforderlich werden. Das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ ist im Umweltbericht mit einem doppelten Minus, also mit der schlechtesten Kategorie bewertet. Hier ist eine Verbesserung für die Anwohner sicher zu stellen! Darum muss das Gebiet Tü-01 zwingend den erweiterten Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000m erhalten.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Vorrangfläche TÜ-01: Windhöffigkeit Belang der Windhöffigkeit kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Für die Sicherung geeigneter Standorte im Regionalplan wurde ein Orientierungswert von mindestens 215 W/m² festgelegt! Die Windhöffigkeit ist bei TÜ-01 mit „überwiegend 215 W/m2“ angegeben. Im Rammert liegt sie laut RVNA auf 160 m Höhe bei überwiegend 190 W/m2 (und auf 180 m Höhe bei überwiegend 215 W/m2). Laut Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden- Württemberg vom 11.11.2022. „Überwiegend“ bedeutet, es liegt nicht im ganzen Gebiet Tü-01 bei 215 W/m2, sondern auch darunter. Der Mindestwert wird also nicht erreicht. Es ist unverhältnismäßig TÜ-01 mit einer bezüglich der Schutzgüter extrem schlechten Bewertung trotz schlechter Windhöffigkeit als Vorranggebiet auszuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Vorrangfläche TÜ-01: Artenschutz Dem Regionalplan ist zu entnehmen, dass relevante Rotmilan Vorkommen nachgewiesen werden konnten, ebenso wie Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard. Es sind erhebliche Konflikte mit den Erhaltungszielen zu erwarten. Dies wird komplett auf die nachgelagerte Behörde abgeschoben und das Gebiet nicht entsprechend angepasst. Dies sollte erneut geprüft werden, zumal die geplanten Standorte inzwischen bekannt sind. Weiterhin liegen Nachweise über das Vorkommen seltener und geschützter Fledermausarten vor. Diese benötigen den Wald als Lebensraum, alte Bäume für Höhlen und sind durch die Windräder stark gefährdet. Zum einen durch Erschlagen an den Rotorblättern zum anderen durch das Barotrauma. Auch hier kann nicht alles auf nachgelagerte Behörden verschoben werden, sondern den sehr relevanten Artenschutzthemen muss bereits beim RVNA Rechnung getragen werden. Der Rammert bietet außerdem der streng geschützten Gelbbauchunke einen Lebensraum. Eine Umsiedlung ist nahezu unmöglich, da die Gelbbauchunken sehr agil sind und sich viel	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	bewegen. Ihren Lebensraum zu zerstören ist aufgrund ihres hohen Schutzstatus verboten. Der Projektierer plant genau im Gebiet der Gelbbauchunke Windräder, dies ist mit dem Artenschutz nicht zu vereinbaren. Dieser Sachverhalt ist durch den RVNA zu prüfen und das Gebiet dementsprechend anzupassen.	
	4. Vorrangfläche TÜ-01: gesetzliches Flächenziel (1,8%) übererfüllt Das Land Baden-Württemberg hat in § 20 Klima BW das Flächenziel für die Region Neckar- Alb mit mindestens 1,8 % festgeschrieben. Aktuell weist der Teilregionalplan aber insgesamt 2,78% der Regionsfläche als Vorranggebiete aus, das sind 150 % (!) des gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziels. Gebiete, die ein hohes Konfliktpotential (das bedeutet, die Schutzgüter sind stark beeinträchtigt) und geringes Windpotential haben, müssen daher aus dem Teilregionalplan ausgenommen werden, sofern das gesetzliche Flächenziel auch ohne sie erreicht werden kann. Insofern besteht an ihrer Aufnahme in den Teilregionalplan und Ausweis als Vorranggebiet kein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Zielvorgabe von 1,8 % muss mit den am besten geeigneten Gebieten erfüllt werden. Nach Erreichen des gesetzlichen Ziels, ist den betroffenen Schutzgütern bei der Abwägung ein höheres Gewicht einzuräumen. Wie sich aus dem aktuellen Entwurf des Strategischen Umweltberichts entnehmen lässt, hat TÜ-01 (gemeinsam mit RT-01) im Vergleich zu den anderen Vorranggebieten das größte Konfliktpotenzial bei den Schutzgütern, zugleich aber ein Windpotenzial am unteren Spektrum. Es ist daher aus dem Teilregionalplan auszunehmen und nicht als Vorranggebiet auszuweisen, da das gesetzliche Flächenziel von 1,8% mit besseren Gebieten erreicht werden kann und muss.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 747 16.08.2025	Unsere Wohnanschrift lautet: [Ort anonymisiert], Tübingen-Weilheim. Hiermit nehmen wir als Anwohner im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum geplanten Windpark Rammert Stellung gegen die Errichtung des geplanten Windparks Rammert mit 13 Anlagen: _____ 1. Unzureichende Abstände zur Wohnbebauung – Gefahr für Gesundheit und Lebensqualität Nach den Planungsunterlagen beträgt der Abstand der nächstgelegenen Windkraftanlage zu meinem Wohnhaus deutlich weniger als 1.000 m. In mehreren Bundesländern (z. B. Bayern, Hessen, Sachsen) gelten inzwischen landesrechtliche Mindestabstände von 1.000 m bis 2.000 m zu Wohnbebauungen (§ 249 Abs. 3 BauGB i. V. m. den jeweiligen Landesgesetzen), um Anwohner vor Lärm- und Infraschallbelastung zu schützen. Auch Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 13. September 2024 – 14 S 1686/23 –, juris hat betont, dass bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ausreichende Abstände einzuhalten sind, um unzumutbare Belästigungen zu vermeiden. Die derzeit vorgesehenen Abstände im Projekt „Windpark Rammert“ sind unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu Lärm und Infraschall (vgl. Umweltbundesamt, Fachgebiet II 1.4, Bericht 2021) unzureichend und bergen ein erhöhtes	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Risiko gesundheitlicher Beeinträchtigungen.	
	2. Überdimensionierte Bauwerke mit massiver Wirkung im Landschaftsbild Nach den vorliegenden Planungsangaben soll jede der geplanten Windkraftanlagen eine Nabenhöhe von 175 m und Rotorblätter mit einer Länge von 87,5 m aufweisen. Damit ergibt sich eine Gesamthöhe von 262,5 m – mehr als das Vierfache der durchschnittlichen Baumhöhe im Rammert und deutlich höher als alle bestehenden Bauwerke in der Region. Solche Bauwerke wirken im Wald- und Mittelgebirgsraum landschaftsdominierend und sind aus großer Entfernung sichtbar. Dies steht im klaren Widerspruch zu § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, wonach die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen ist.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Umweltprüfung, Windenergieanlagen Details, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Flächenbedarf und erhebliche Eingriffe durch Bau- und Transportlogistik Für die Errichtung der 13 Windenergieanlagen sind nicht nur die Fundamentflächen (je nach Anlagentyp ca. 1.500–2.000 m² pro Anlage) erforderlich, sondern auch großflächige Kranstellflächen und Montagebereiche. Zusätzlich müssen breite, tragfähige Zufahrtswege für Schwertransporte angelegt oder massiv verbreitert werden, um Turmsegmente, Gondeln und Rotorblätter anzuliefern. Solche Transporte erfordern Fahrbahnbreiten von regelmäßig über 5 m und große Kurvenradien, was zu erheblichen Waldrodungen, Bodenverdichtungen und dauerhaften Versiegelungen führt. Dies widerspricht dem Waldschutzgebot nach § 14 Abs. 1 BWaldG sowie den Zielen des Regionalplans zur Minimierung des Flächenverbrauchs. Erfahrungsgemäß verbleiben viele dieser Erschließungsflächen dauerhaft, was eine irreversible Zerschneidung des Waldbestands bedeutet und die ökologische Funktion des Rammerts nachhaltig beeinträchtigt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Überplanung von Wald, Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Verlust des zusammenhängenden Naherholungsgebiets Rammert Der Rammert stellt derzeit ein zusammenhängendes, weitgehend unzerschnittenes Naherholungsgebiet dar, das von der Bevölkerung aus Tübingen, Rottenburg und den umliegenden Gemeinden für Wandern, Radfahren und Naturerlebnis genutzt wird. Durch die geplanten Standorte der Windkraftanlagen, die erforderlichen Zu- und Abfahrten sowie die neu anzulegenden Verbindungswege würde dieser Naturraum zerschnitten. Dadurch verliert das Gebiet seinen bisherigen Charakter als großflächiger, ruhiger Erholungsraum und wird in seiner landschaftlichen und touristischen Attraktivität erheblich gemindert Dies steht im Widerspruch zu § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB, wonach bei der Planung auch die Belange des Sports und der Erholung einschließlich der Bedürfnisse der Naherholung zu	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Landschaftsschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	berücksichtigen sind.	
	5. Gefahr des Eiswurfs Windkraftanlagen dieser Größe bergen insbesondere in den Wintermonaten ein erhebliches Risiko des Eiswurfs von Rotorblättern. Da die Anlagen im Waldgebiet und in unmittelbarer Nähe zu beliebten Spazier- und Wanderwegen geplant sind, besteht für Waldbesucher eine reale Gefahr von Verletzungen. Das Risiko kann nicht vollständig durch Warnschilder oder zeitweise Sperrungen ausgeschlossen werden und führt faktisch zu einer Einschränkung der Nutzung des Waldes als Erholungsgebiet.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Eiswurf/Eisfall. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Stroboskopwirkung (Schattenwurf) Die großen Rotorblätter verursachen bei Sonneneinstrahlung eine Schattenwurf- bzw. Stroboskopwirkung, die insbesondere bei niedriger Sonnenstellung über große Entfernungen sichtbar ist. Diese periodischen Licht-Schatten-Wechsel können gesundheitliche Probleme auslösen, etwa Kopfschmerzen oder bei empfindlichen Personen neurologische Reaktionen. Auch die Lebensqualität in der betroffenen Wohnumgebung wird dadurch erheblich beeinträchtigt.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Schattenwurf. Ansonsten Kenntnisnahme.
	7. Artenschutzrechtliche Bedenken Das Plangebiet liegt im Lebensraum zahlreicher streng geschützter Arten (u. a. Rotmilan, Schwarzstorch, verschiedene Fledermausarten Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG ist das Töten geschützter Tiere sowie die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten verboten. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urt. v. 27.06.2013 – 4 C 1.12) hat klargestellt, dass bereits ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ein Genehmigungshindernis darstellt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	8. Grundwasserschutz Der Rammert ist ein wichtiger Wasserspeicher der Region. Die Errichtung der Anlagenfundamente und Zuwegungen kann das Grundwasserregime nachhaltig stören. Eine umfassende hydrogeologische Prüfung liegt bisher nicht vor. Dies widerspricht dem Vorsorgeprinzip nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	9. Fehlende Alternativenprüfung Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG sind Eingriffe zu vermeiden, wenn es zumutbare Alternativen gibt. Eine belastbare Prüfung alternativer Standorte mit größerem Abstand zu Wohnbebauung	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	und geringerer Eingriffstiefe ist nicht ersichtlich.	
	Fazit: Aufgrund der überdimensionierten Bauwerke (Gesamthöhe 262,5 m), der unzureichenden Abstände zu meinem Wohnhaus in der [Ort anonymisiert], 72072 Tübingen-Weilheim, des erheblichen Flächenverbrauchs, der Zerschneidung des Naherholungsgebiets Rammert, der Gefahr des Eiswurfs, der Stroboskopwirkung, der Eingriffe in Landschaft, Artenschutz und Wasserschutz fordere ich, den Windpark Rammert in der derzeit geplanten Form nicht in den Regionalplan aufzunehmen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 748 15.08.2025	nachfolgend meine persönliche Stellungnahme zum geplanten Windpark Rammert und dem Widerspruch zur Bewertung des Vorranggebiet TÜ-01 aufgrund folgender Argumente. 1. Vorrangfläche TÜ-01: Abstand Im Gebiet Tü-01 ist weiterhin kein erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000m vorgesehen. Diese geringen Abstände von unter 1.000 m zu mit 175m Nabenhöhe höchsten Windenergieanlagen (WEA) sind in Deutschland bislang nirgends zu finden. Es gibt also auch keine Erkenntnisse aus bisherigen WEA gleicher Dimension bzw. dem Modell die von den [Name anonymisiert] geplant sind, insbesondere in Bezug auf die Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärm und Schattenwurf. Es werden dadurch hohe Risiken für die Anwohner aber auch der WEA-Betreiber billigend in Kauf genommen, falls Abschaltungen erforderlich werden. Das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ ist im Umweltbericht mit einem doppelten Minus, also mit der schlechtesten Kategorie bewertet. Hier ist eine Verbesserung für die Anwohner sicher zu stellen! Darum muss das Gebiet Tü-01 zwingend den erweiterten Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000m erhalten	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Vorrangfläche TÜ-01: Windhöffigkeit Belang der Windhöffigkeit kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Für die Sicherung geeigneter Standorte im Regionalplan wurde ein Orientierungswert von mindestens 215 W/m² festgelegt! Die Windhöffigkeit ist bei TÜ-01 mit „überwiegend 215 W/m2“ angegeben. Im Rammert liegt sie laut RVNA auf 160 m Höhe bei überwiegend 190 W/m2 (und auf 180 m Höhe bei überwiegend 215 W/m2). Laut Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.11.2022. „Überwiegend“ bedeutet, es liegt nicht im ganzen Gebiet Tü-01 bei 215 W/m2, sondern auch darunter. Der Mindestwert wird also nicht erreicht. Es ist unverhältnismäßig TÜ-01 mit einer bezüglich der Schutzgüter extrem schlechten Bewertung trotz schlechter Windhöffigkeit als Vorranggebiet auszuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Vorrangfläche TÜ-01: Artenschutz Dem Regionalplan ist zu entnehmen, dass relevante Rotmilan Vorkommen nachgewiesen werden konnten, ebenso wie Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard. Es sind erhebliche Konflikte mit den Erhaltungszielen zu erwarten. Dies wird komplett auf die nachgelagerte Behörde abgeschoben und das Gebiet nicht entsprechend angepasst. Dies sollte erneut geprüft werden, zumal die geplanten Standorte inzwischen bekannt sind. Weiterhin liegen Nachweise über das Vorkommen seltener und geschützter	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Fledermausarten vor. Diese benötigen den Wald als Lebensraum, alte Bäume für Höhlen und sind durch die Windräder stark gefährdet. Zum einen durch Erschlagen an den Rotorblättern zum anderen durch das Barotrauma. Auch hier kann nicht alles auf nachgelagerte Behörden verschoben werden, sondern den sehr relevanten Artenschutzthemen muss bereits beim RVNA Rechnung getragen werden. Der Rammert bietet außerdem der streng geschützten Gelbbauchunke einen Lebensraum. Eine Umsiedlung ist nahezu unmöglich, da die Gelbbauchunken sehr agil sind und sich viel bewegen. Ihren Lebensraum zu zerstören ist aufgrund ihres hohen Schutzstatus verboten. Der Projektierer plant genau im Gebiet der Gelbbauchunke Windräder, dies ist mit dem Artenschutz nicht zu vereinbaren. Dieser Sachverhalt ist durch den RVNA zu prüfen und das Gebiet dementsprechend anzupassen.	
	4. Vorrangfläche TÜ-01: gesetzliches Flächenziel (1,8%) übererfüllt Das Land Baden-Württemberg hat in § 20 Klima BW das Flächenziel für die Region Neckar-Alb mit mindestens 1,8 % festgeschrieben. Aktuell weist der Teilregionalplan aber insgesamt 2,78% der Regionsfläche als Vorranggebiete aus, das sind 150 % (!) des gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziels. Gebiete, die ein hohes Konfliktpotential (das bedeutet, die Schutzgüter sind stark beeinträchtigt) und geringes Windpotential haben, müssen daher aus dem Teilregionalplan ausgenommen werden, sofern das gesetzliche Flächenziel auch ohne sie erreicht werden kann. Insofern besteht an ihrer Aufnahme in den Teilregionalplan und Ausweis als Vorranggebiet kein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Zielvorgabe von 1,8 % muss mit den am besten geeigneten Gebieten erfüllt werden. Nach Erreichen des gesetzlichen Ziels, ist den betroffenen Schutzgütern bei der Abwägung ein höheres Gewicht einzuräumen. Wie sich aus dem aktuellen Entwurf des Strategischen Umweltberichts entnehmen lässt, hat TÜ-01 (gemeinsam mit RT-01) im Vergleich zu den anderen Vorranggebieten das größte Konfliktpotenzial bei den Schutzgütern, zugleich aber ein Windpotenzial am unteren Spektrum. Es ist daher aus dem Teilregionalplan auszunehmen und nicht als Vorranggebiet auszuweisen, da das gesetzliche Flächenziel von 1,8% mit besseren Gebieten erreicht werden kann und muss.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 749 15.08.2025	nachfolgend meine persönliche Stellungnahme zum geplanten Windpark Rammert und dem Widerspruch zur Bewertung des Vorranggebiet TÜ-01 aufgrund folgender Argumente. 1. Vorrangfläche TÜ-01: Abstand Im Gebiet Tü-01 ist weiterhin kein erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000m vorgesehen. Diese geringen Abstände von unter 1.000 m zu mit 175m Nabenhöhe höchsten Windenergieanlagen (WEA) sind in Deutschland bislang nirgends zu finden. Es gibt also auch keine Erkenntnisse aus bisherigen WEA gleicher Dimension bzw. dem Modell die von den [Name anonymisiert] geplant sind, insbesondere in Bezug auf die Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärm und Schattenwurf. Es werden dadurch hohe Risiken für die Anwohner aber auch der WEA-Betreiber billigend in Kauf genommen, falls Abschaltungen erforderlich werden. Das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ ist im Umweltbericht mit einem doppelten Minus, also mit der schlechtesten Kategorie bewertet. Hier ist eine Verbesserung für die Anwohner sicher zu stellen! Darum muss das Gebiet Tü-01 zwingend den erweiterten Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000m erhalten.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Vorrangfläche TÜ-01: Windhöffigkeit Belang der Windhöffigkeit kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Für die Sicherung	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	geeigneter Standorte im Regionalplan wurde ein Orientierungswert von mindestens 215 W/m² festgelegt! Die Windhöffigkeit ist bei TÜ-01 mit „überwiegend 215 W/m2“ angegeben. Im Rammert liegt sie laut RVNA auf 160 m Höhe bei überwiegend 190 W/m2 (und auf 180 m Höhe bei überwiegend 215 W/m2). Laut Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.11.2022. „Überwiegend“ bedeutet, es liegt nicht im ganzen Gebiet Tü-01 bei 215 W/m2, sondern auch darunter. Der Mindestwert wird also nicht erreicht. Es ist unverhältnismäßig TÜ-01 mit einer bezüglich der Schutzgüter extrem schlechten Bewertung trotz schlechter Windhöffigkeit als Vorranggebiet auszuweisen.	Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Vorrangfläche TÜ-01: Artenschutz Dem Regionalplan ist zu entnehmen, dass relevante Rotmilan Vorkommen nachgewiesen werden konnten, ebenso wie Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard. Es sind erhebliche Konflikte mit den Erhaltungszielen zu erwarten. Dies wird komplett auf die nachgelagerte Behörde abgeschoben und das Gebiet nicht entsprechend angepasst. Dies sollte erneut geprüft werden, zumal die geplanten Standorte inzwischen bekannt sind. Weiterhin liegen Nachweise über das Vorkommen seltener und geschützter Fledermausarten vor. Diese benötigen den Wald als Lebensraum, alte Bäume für Höhlen und sind durch die Windräder stark gefährdet. Zum einen durch Erschlagen an den Rotorblättern zum anderen durch das Barotrauma. Auch hier kann nicht alles auf nachgelagerte Behörden verschoben werden, sondern den sehr relevanten Artenschutzthemen muss bereits beim RVNA Rechnung getragen werden. Der Rammert bietet außerdem der streng geschützten Gelbbauchunke einen Lebensraum. Eine Umsiedlung ist nahezu unmöglich, da die Gelbbauchunken sehr agil sind und sich viel bewegen. Ihren Lebensraum zu zerstören ist aufgrund ihres hohen Schutzstatus verboten. Der Projektierer plant genau im Gebiet der Gelbbauchunke Windräder, dies ist mit dem Artenschutz nicht zu vereinbaren. Dieser Sachverhalt ist durch den RVNA zu prüfen und das Gebiet dementsprechend anzupassen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Vorrangfläche TÜ-01: gesetzliches Flächenziel (1,8%) übererfüllt Das Land Baden-Württemberg hat in § 20 Klima BW das Flächenziel für die Region Neckar- Alb mit mindestens 1,8 % festgeschrieben. Aktuell weist der Teilregionalplan aber insgesamt 2,78% der Regionsfläche als Vorranggebiete aus, das sind 150 % (!) des gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziels. Gebiete, die ein hohes Konfliktpotential (das bedeutet, die Schutzgüter sind stark beeinträchtigt) und geringes Windpotential haben, müssen daher aus dem Teilregionalplan ausgenommen werden, sofern das gesetzliche Flächenziel auch ohne sie erreicht werden kann. Insofern besteht an ihrer Aufnahme in den Teilregionalplan und Ausweis als Vorranggebiet kein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Zielvorgabe von 1,8 % muss mit den am besten geeigneten Gebieten erfüllt werden. Nach Erreichen des gesetzlichen Ziels, ist den betroffenen Schutzgütern bei der Abwägung ein höheres Gewicht einzuräumen. Wie sich aus dem aktuellen Entwurf des Strategischen Umweltberichts entnehmen lässt, hat TÜ-01 (gemeinsam mit RT-01) im Vergleich zu den anderen Vorranggebieten das größte Konfliktpotenzial bei den Schutzgütern, zugleich aber ein Windpotenzial am unteren Spektrum. Es ist daher aus dem Teilregionalplan auszunehmen und nicht als Vorranggebiet auszuweisen, da das gesetzliche Flächenziel von 1,8% mit besseren Gebieten erreicht werden kann und muss.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 749 15.08.2025	nachfolgend meine persönliche Stellungnahme zum geplanten Windpark Rammert und dem Widerspruch zur Bewertung des Vorranggebiet TÜ-01 aufgrund folgender Argumente. 1. Vorrangfläche TÜ-01: Abstand Im Gebiet Tü-01 ist weiterhin kein erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000m vorgesehen. Diese geringen Abstände von unter 1.000 m zu mit 175m Nabenhöhe höchsten Windenergieanlagen (WEA) sind in Deutschland bislang nirgends zu finden. Es gibt also auch keine Erkenntnisse aus bisherigen WEA gleicher Dimension bzw. dem Modell die von den [Name anonymisiert] geplant sind, insbesondere in Bezug auf die Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärm und Schattenwurf. Es werden dadurch hohe Risiken für die Anwohner aber auch der WEA-Betreiber billigend in Kauf genommen, falls Abschaltungen erforderlich werden. Das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ ist im Umweltbericht mit einem doppelten Minus, also mit der schlechtesten Kategorie bewertet. Hier ist eine Verbesserung für die Anwohner sicher zu stellen! Darum muss das Gebiet Tü-01 zwingend den erweiterten Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000m erhalten.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Vorrangfläche TÜ-01: Windhöffigkeit Belang der Windhöffigkeit kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Für die Sicherung geeigneter Standorte im Regionalplan wurde ein Orientierungswert von mindestens 215 W/m² festgelegt! Die Windhöffigkeit ist bei TÜ-01 mit „überwiegend 215 W/m2“ angegeben. Im Rammert liegt sie laut RVNA auf 160 m Höhe bei überwiegend 190 W/m2 (und auf 180 m Höhe bei überwiegend 215 W/m2). Laut Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden- Württemberg vom 11.11.2022. „Überwiegend“ bedeutet, es liegt nicht im ganzen Gebiet Tü-01 bei 215 W/m2, sondern auch darunter. Der Mindestwert wird also nicht erreicht. Es ist unverhältnismäßig TÜ-01 mit einer bezüglich der Schutzgüter extrem schlechten Bewertung trotz schlechter Windhöffigkeit als Vorranggebiet auszuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Vorrangfläche TÜ-01: Artenschutz Dem Regionalplan ist zu entnehmen, dass relevante Rotmilan Vorkommen nachgewiesen werden konnten, ebenso wie Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard. Es sind erhebliche Konflikte mit den Erhaltungszielen zu erwarten. Dies wird komplett auf die nachgelagerte Behörde abgeschoben und das Gebiet nicht entsprechend angepasst. Dies sollte erneut geprüft werden, zumal die geplanten Standorte inzwischen bekannt sind. Weiterhin liegen Nachweise über das Vorkommen seltener und geschützter Fledermausarten vor. Diese benötigen den Wald als Lebensraum, alte Bäume für Höhlen und sind durch die Windräder stark gefährdet. Zum einen durch Erschlagen an den Rotorblättern zum anderen durch das Barotrauma. Auch hier kann nicht alles auf nachgelagerte Behörden verschoben werden, sondern den sehr relevanten Artenschutzthemen muss bereits beim RVNA Rechnung getragen werden. Der Rammert bietet außerdem der streng geschützten Gelbbauchunke einen Lebensraum. Eine Umsiedlung ist nahezu unmöglich, da die Gelbbauchunken sehr agil sind und sich viel bewegen. Ihren Lebensraum zu zerstören ist aufgrund ihres hohen Schutzstatus verboten.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Der Projektierer plant genau im Gebiet der Gelbbauchunke Windräder, dies ist mit dem Artenschutz nicht zu vereinbaren. Dieser Sachverhalt ist durch den RVNA zu prüfen und das Gebiet dementsprechend anzupassen.	
	4. Vorrangfläche TÜ-01: gesetzliches Flächenziel (1,8%) übererfüllt Das Land Baden-Württemberg hat in § 20 Klima BW das Flächenziel für die Region Neckar- Alb mit mindestens 1,8 % festgeschrieben. Aktuell weist der Teilregionalplan aber insgesamt 2,78% der Regionsfläche als Vorranggebiete aus, das sind 150 % (!) des gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziels. Gebiete, die ein hohes Konfliktpotential (das bedeutet, die Schutzgüter sind stark beeinträchtigt) und geringes Windpotential haben, müssen daher aus dem Teilregionalplan ausgenommen werden, sofern das gesetzliche Flächenziel auch ohne sie erreicht werden kann. Insofern besteht an ihrer Aufnahme in den Teilregionalplan und Ausweis als Vorranggebiet kein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Zielvorgabe von 1,8 % muss mit den am besten geeigneten Gebieten erfüllt werden. Nach Erreichen des gesetzlichen Ziels, ist den betroffenen Schutzgütern bei der Abwägung ein höheres Gewicht einzuräumen. Wie sich aus dem aktuellen Entwurf des Strategischen Umweltberichts entnehmen lässt, hat TÜ-01 (gemeinsam mit RT-01) im Vergleich zu den anderen Vorranggebieten das größte Konfliktpotenzial bei den Schutzgütern, zugleich aber ein Windpotenzial am unteren Spektrum. Es ist daher aus dem Teilregionalplan auszunehmen und nicht als Vorranggebiet auszuweisen, da das gesetzliche Flächenziel von 1,8% mit besseren Gebieten erreicht werden kann und muss.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 749 15.08.2025	nachfolgend meine persönliche Stellungnahme zum geplanten Windpark Rammert und dem Widerspruch zur Bewertung des Vorranggebiet TÜ-01 aufgrund folgender Argumente. 1. Vorrangfläche TÜ-01: Abstand Im Gebiet Tü-01 ist weiterhin kein erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000m vorgesehen. Diese geringen Abstände von unter 1.000 m zu mit 175m Nabenhöhe höchsten Windenergieanlagen (WEA) sind in Deutschland bislang nirgends zu finden. Es gibt also auch keine Erkenntnisse aus bisherigen WEA gleicher Dimension bzw. dem Modell die von den [Name anonymisiert] geplant sind, insbesondere in Bezug auf die Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärm und Schattenwurf. Es werden dadurch hohe Risiken für die Anwohner aber auch der WEA-Betreiber billigend in Kauf genommen, falls Abschaltungen erforderlich werden. Das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ ist im Umweltbericht mit einem doppelten Minus, also mit der schlechtesten Kategorie bewertet. Hier ist eine Verbesserung für die Anwohner sicher zu stellen! Darum muss das Gebiet Tü-01 zwingend den erweiterten Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000m erhalten.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Vorrangfläche TÜ-01: Windhöffigkeit Belang der Windhöffigkeit kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Für die Sicherung geeigneter Standorte im Regionalplan wurde ein Orientierungswert von mindestens 215 W/m² festgelegt! Die Windhöffigkeit ist bei TÜ-01 mit „überwiegend 215 W/m2“ angegeben. Im Rammert liegt sie laut RVNA auf 160 m Höhe bei überwiegend 190 W/m2 (und auf 180 m Höhe bei überwiegend 215 W/m2). Laut Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden- Württemberg vom 11.11.2022. „Überwiegend“ bedeutet, es liegt nicht im ganzen Gebiet Tü-01 bei 215 W/m2, sondern auch darunter. Der Mindestwert wird also	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	nicht erreicht. Es ist unverhältnismäßig TÜ-01 mit einer bezüglich der Schutzgüter extrem schlechten Bewertung trotz schlechter Windhöffigkeit als Vorranggebiet auszuweisen.	
	3. Vorrangfläche TÜ-01: Artenschutz Dem Regionalplan ist zu entnehmen, dass relevante Rotmilan Vorkommen nachgewiesen werden konnten, ebenso wie Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard. Es sind erhebliche Konflikte mit den Erhaltungszielen zu erwarten. Dies wird komplett auf die nachgelagerte Behörde abgeschoben und das Gebiet nicht entsprechend angepasst. Dies sollte erneut geprüft werden, zumal die geplanten Standorte inzwischen bekannt sind. Weiterhin liegen Nachweise über das Vorkommen seltener und geschützter Fledermausarten vor. Diese benötigen den Wald als Lebensraum, alte Bäume für Höhlen und sind durch die Windräder stark gefährdet. Zum einen durch Erschlagen an den Rotorblättern zum anderen durch das Barotrauma. Auch hier kann nicht alles auf nachgelagerte Behörden verschoben werden, sondern den sehr relevanten Artenschutzthemen muss bereits beim RVNA Rechnung getragen werden. Der Rammert bietet außerdem der streng geschützten Gelbbauchunke einen Lebensraum. Eine Umsiedlung ist nahezu unmöglich, da die Gelbbauchunken sehr agil sind und sich viel bewegen. Ihren Lebensraum zu zerstören ist aufgrund ihres hohen Schutzstatus verboten. Der Projektierer plant genau im Gebiet der Gelbbauchunke Windräder, dies ist mit dem Artenschutz nicht zu vereinbaren. Dieser Sachverhalt ist durch den RVNA zu prüfen und das Gebiet dementsprechend anzupassen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Vorrangfläche TÜ-01: gesetzliches Flächenziel (1,8%) übererfüllt Das Land Baden-Württemberg hat in § 20 Klima BW das Flächenziel für die Region Neckar- Alb mit mindestens 1,8 % festgeschrieben. Aktuell weist der Teilregionalplan aber insgesamt 2,78% der Regionsfläche als Vorranggebiete aus, das sind 150 % (!) des gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziels. Gebiete, die ein hohes Konfliktpotential (das bedeutet, die Schutzgüter sind stark beeinträchtigt) und geringes Windpotential haben, müssen daher aus dem Teilregionalplan ausgenommen werden, sofern das gesetzliche Flächenziel auch ohne sie erreicht werden kann. Insofern besteht an ihrer Aufnahme in den Teilregionalplan und Ausweis als Vorranggebiet kein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Zielvorgabe von 1,8 % muss mit den am besten geeigneten Gebieten erfüllt werden. Nach Erreichen des gesetzlichen Ziels, ist den betroffenen Schutzgütern bei der Abwägung ein höheres Gewicht einzuräumen. Wie sich aus dem aktuellen Entwurf des Strategischen Umweltberichts entnehmen lässt, hat TÜ-01 (gemeinsam mit RT-01) im Vergleich zu den anderen Vorranggebieten das größte Konfliktpotenzial bei den Schutzgütern, zugleich aber ein Windpotenzial am unteren Spektrum. Es ist daher aus dem Teilregionalplan auszunehmen und nicht als Vorranggebiet auszuweisen, da das gesetzliche Flächenziel von 1,8% mit besseren Gebieten erreicht werden kann und muss. ---------- [Anhang mit Stellungnahme als pdf]	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 751 18.08.2025	Einige der gplanten Anlage sind sehr nahe an die bestehende Wohnbebauung geplant. Alle	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	anderen Anlagen in diesem Plot, als auch andere Planungen ähnlicher Art halten einen Mindestabstand von 1000 Metern ein. Hieraus ergibt sich eine eindeutige schlechter Stellung dieser Anwohner gegenüber allen anderen Anwohnern bei denen die Anlagen mindestens 1000 Meter Abstand zu Wohnbebauung einhalten werden würden. Diese ungleichbehandlung sowie hieraus zu erwartende höhere Umwelt und Lärmbelastung, mit möglichen negativen psychischen und gesundheitlichen Auswirkungen auf die Menschen in diesem Bereich soll vermieden werden. Bitte haten Sie daher den Mindestabstand zu Wohnbebauung gerecht und für alle Anlage auf mindestens 1000 Meter ein.	Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 752 18.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar: 1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen. Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 753 21.08.2025	im Rahmen der Beteiligung nehme ich zu den vorgesehenen Vorranggebieten für Windenergieanlagen, speziell RT-TÜ-02, wie folgt Stellung: 1. Notwendigkeit von Höhenregelungen Für Baugebiete (Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete) werden regelmäßig zulässige Gebäudehöhen verbindlich festgelegt. Es ist daher folgerichtig und erforderlich, auch für Vorranggebiete für Windkraftanlagen entsprechende Höhenregelungen vorzusehen. Die Wirkung von Windenergieanlagen auf Mensch, Landschaft und Natur hängt offensichtlich ganz wesentlich von der Höhe der Anlagen ab.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Besonderheiten der Region Die vorgesehene Ausweisung RT-TÜ-02 betrifft den landschaftlich und kulturhistorisch bedeutenden Bereich der Schwäbischen Alb, insbesondere den Albtrauf. Die landschaftsästhetische Belastung durch sehr hohe Windenergieanlagen ist hier wegen der Nähe zu Albtrauf und Roßberg/Roßfeld besonders gravierend.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Zusammenhang von Anlagengröße, Abständen und Belastungen • Abstände zur Wohnbebauung und die optische Wirkung stehen zweifelsfrei in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gesamthöhe der Anlagen. Dies wurde bis dato in keinem Planungsdokument ausreichend gewürdigt. • Aufgrund der vergleichsweise schwachen Windhöffigkeit in Süddeutschland, und ganz speziell wegen der unzureichenden Windhöffigkeit am Standort RT-TÜ-02, ist davon auszugehen, dass hier überdurchschnittlich hohe Anlagen errichtet werden (heute bereits über 250 m Gesamthöhe, zukünftige Anlagentypen vermutlich deutlich höher). Industriegebiete, in welchen die Behörden gleich mehrere Anlagen einer Höhe von	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Optische Bedrängungswirkung, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Windenergieanlagen Details, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	250-300m zulassen würden, gäbe es in der ganzen Region nicht! Der Höhenaspekt ist gravierend und muss in der Bewertung der optischen Wirkung (auch im Sinne zukünftiger Generationen) mehr Gewicht erhalten. • Vorranggebiete sind, einmal festgelegt, auf Dauer ausgelegt. Eine Planung, die feste Abstände (500 m zu Siedlungen im Außenbereich, 1000 m zur Wohnbebauung) vorsieht, ohne die dort realisierte Anlagengröße zu berücksichtigen, ist daher unzureichend. Der Regionalverband hat hier wegen der immensen Auswirkungen auf die Lebens- und Wohnqualität betroffener Menschen und der Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Planungsverfahren ordnungspolitische Höhenvorgaben zu machen und darf dies nicht auf nachgelagerten Verfahren abschieben.	
	4. Rechtliche Würdigung Nach § 1 Abs. 7 BauGB besteht die Pflicht, bei der Aufstellung von Raumordnungs- und Bauleitplänen eine gerechte Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere: • der Schutz der Wohnbevölkerung vor erheblichen Beeinträchtigungen, • der Schutz des Landschaftsbildes, gerade in landschaftlich sensiblen Gebieten wie der Schwäbischen Alb, • sowie die Berücksichtigung der voraussehbaren technischen Entwicklungen. Eine Planung, die feste Abstände vorsieht, ohne die zunehmende Höhe von Windenergieanlagen einzubeziehen, wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Auch die Rechtsprechung fordert, dass Regionalpläne die Konfliktbewältigung leisten müssen und nicht auf spätere Genehmigungsverfahren verschieben dürfen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Forderung Ich fordere den Regionalverband auf, im Regionalplan Höhenbeschränkungen bzw. dynamische Abstandsregelungen vorzusehen, die sich an der Gesamthöhe der Anlage orientieren. Ein sachgerechter Maßstab könnte lauten: Der Mindestabstand zur Wohnbebauung muss mindestens das 10-fache der Gesamthöhe der geplanten Windenergieanlage betragen. Nur so kann eine sachgerechte Abwägung zwischen dem Ausbau der Windenergie und dem Schutz von Mensch, Landschaft und Kulturgütern gewährleistet werden.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 756 18.08.2025	1. Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ / mindestens Gleichbehandlung beim Abstand 1000m Im Gebiet Tü-01 ist momentan ein Siedlungsvorsorgeabstand von 750 m vorgesehen. Diese geringen Abstände von weniger als 1.000 m zu den mit 175m Nabenhöhe höchsten Windenergieanlagen (WEA) gibt es in Deutschland bislang nicht. In Bezug auf die Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärm, Schattenwurf usw gibt es somit keine Erkenntnisse aus bisherigen WEA gleicher Dimension. Es wird in Kauf genommen, dass hohe Risiken für die Anwohner bestehen könnten. Das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ ist im Umweltbericht mit einem doppelten Minus, also mit der schlechtesten Kategorie bewertet. Hier ist zwingend eine Verbesserung für die Anwohner sicher zu stellen! Darum muss das Gebiet Tü-01 zwingend den erweiterten Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000m erhalten. Das Gebiet TÜ-01 wird ohne sachlichen Grund ungleich behandelt, denn die überwiegende Anzahl der geplanten 32 Vorranggebiete haben diesen erweiterten Vorsorgeabstand erhalten. Tü-01 nicht.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Außerdem wird der erweiterte Vorsorgeabstand von 1000m vom RVNA in alle Gebiete ausgeweitet, wo das Vorranggebiet in „südlicher Lage“ zur Wohnbebauung liegt. Dieses Kriterium ist für Tü-01 ganz klar gegeben. Der RVNA Steckbrief für TÜ-01 weist hierzu aus: „Lage südlich von Weilheim“. Trotzdem wird TÜ-01 kein erweiterter Vorsorgeabstand eingeräumt. Der RVNA hält sich also nicht an seine eigenen planerischen Grundsätze. Dazu kommt, dass der Schutz der Gesundheit ein grundrechtlich geschütztes Gut (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz, Recht auf körperliche Unversehrtheit) ist. Er geniesst demnach höchsten Schutz und der RVNA muss bei seiner Planung sicher stellen, dass Eingriffe in dieses Schutzgut entweder vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Der Umweltbericht sieht KEINE Maßnahme vor, wie das doppelte Minus abgemildert werden könnte, obwohl doch die Erweiterung der Vorsorgeabstände auf 1.000 m auf der Hand liegt. Er wird seiner Verpflichtung, die Eingriffe in Schutzgüter so gering wie möglich zu halten, daher in keinster Weise gerecht! Nicht zu vergessen ist, dass laut dem Strategischen Umweltbericht (Seite 15) „besonders die direkt an Siedlungskörper angrenzenden Umgebungen (750 bis 1.000 m um die Orte) wichtige Naherholungsräume für die Feierabend- und Kurzzeiterholung sind. In den Siedlungsschwerpunkten Tübingen, Reutlingen, … leben die meisten Menschen der Region, deren Bedarf nach kurzfristiger Erholung im landschaftlichen Freiraum Rechnung getragen werden muss.“ Es ist festzustellen, dass die Planungen zu Tü-01 diesen Bedarf nicht berücksichtigen, da der erweiterte Vorsorgeabstand von 1.000m bislang nicht vorgesehen ist und somit der oben definierte Naherholungsraum nicht geschützt wird. Dies ist bei einem 517 ha großen Vorranggebiet nicht nachvollziehbar! Insbesondere, da Tü-01 eines von zwei Gebieten ist (bei 32 Vorranggebieten!) bei denen das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ mit einem doppelten Minus bewertet ist. Der erweiterte Vorsorgeabstand ist auch aus diesem Grund zwingend zu gewähren!	
	2. Windhöffigkeit Die Windhöffigkeit ist bei TÜ-01 mit „überwiegend 215 W/m2“ angegeben. Laut Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.11.2022: „Belang der Windhöffigkeit kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Für die Sicherung geeigneter Standorte im Regionalplan wurde ein Orientierungswert von mindestens 215 W/m² festgelegt!“ „Überwiegend“ bedeutet, es liegt nicht im ganzen Gebiet Tü-01 bei 215 W/m2, sondern auch darunter. Der Mindestwert wird also nicht erreicht. Es ist unverhältnismäßig und nicht nachvollziehbar, dass TÜ-01 mit einer bezüglich der Schutzgüter extrem schlechten Bewertung trotz schlechter Windhöffigkeit als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Im Rammert liegt die Windhöffigkeit laut RVNA auf 160 m Höhe bei überwiegend 190 W/m2 (und auf 180 m Höhe bei überwiegend 215 W/m2.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Artenschutz:	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse -

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Erstens: Dem Regionalplan ist zu entnehmen, dass relevante Rotmilanvorkommen nachgewiesen werden konnten, ebenso wie Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard. Es sind erhebliche Konflikte mit den Erhaltungszielen zu erwarten. Dies wird komplett auf die nachgelagerte Behörde abgeschoben und das Gebiet nicht entsprechend angepasst. Dies sollte erneut geprüft werden, zumal die geplanten Standorte inzwischen bekannt sind. Zweitens: Weiterhin liegen Nachweise über das Vorkommen seltener und geschützter Fledermausarten vor. Diese benötigen den Wald als Lebensraum, alte Bäume für Höhlen und sind durch die Windräder stark gefährdet. Zum einen durch Erschlagen an den Rotorblättern zum anderen durch das Barotrauma. Auch hier kann nicht alles auf nachgelagerte Behörden verschoben werden, sondern den sehr relevanten Artenschutzthemen muss bereits beim RVNA Rechnung getragen werden. Drittens: Der Rammert bietet der streng geschützten Gelbbauchunke einen Lebensraum. Eine Umsiedlung ist nahezu unmöglich, da die Gelbbauchunken sehr agil sind und sich viel bewegen. Ihren Lebensraum zu zerstören ist aufgrund ihres hohen Schutzstatus verboten. Der Projektierer plant genau im Gebiet der Gelbbauchunke Windräder, dies ist mit dem Artenschutz nicht zu vereinbaren. Dieser Sachverhalt ist durch den RVNA zu prüfen und das Gebiet dementsprechend anzupassen.	Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Schutzgut Landschaft In der ersten Offenlegung war dieses Schutzgut im Steckbrief des Umweltberichts bei Tü-01 noch mit „-“ (einfaches minus) bewertet, nun ist es auf einmal ohne nähere Begründung auf „0“ gesetzt. Die Neu-Bewertung des Schutzguts ist für den Bürger nicht nachvollziehbar und nicht transparent. Man kann nur mutmaßen, was zur besseren Bewertung geführt hat. Die Neubewertung des Schutzguts „Landschaft“ mit „0“ ist nicht nachvollziehbar und wird im Umweltbericht auch nicht erläutert. Nach unseren Erkenntnissen hat sich der Standort des Schloß Hohentübingen, welches ein raumprägendes Kulturdenkmal ist, nicht verändert. Die Landschaft in Tü-01 ist also weiterhin geprägt durch die Sichtbarkeit eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals inklusive Umgebungsschutzbereich bis 5000m. Das Umweltgutachten sagt aus, dass es zu einer Bewertung von „minus“ zu führen hat, wenn vom Vorranggebiet >= 3ha Kulturdenkmäler sichtbar sind. Damit müsste die Bewertung des Schutzgutes auf „minus“ geändert werden. Wie es im vorherigen Gutachten bereits der Fall war.	Die Bewertung des Schutzguts "Landschaft" im Umweltbericht ist in der aktuellen Fassung korrekt. Es wird auf den Anhang 1 des Umweltberichtes verwiesen, der die Prüfkriterien zum Schutzgut "Landschaft" und ihre Anwendung in der Strategischen Umweltprüfung erläutert. Die Veränderung in der Bewertung beruht auf der deutlichen Verkleinerung des Vorranggebietes im Süden, v. a. aufgrund eines größeren Streuobstwiesenbereiches (Kernflächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund). Dieser Streuobstwiesenbereich gehört zu den regional besonders hochwertigen Landschaften und hat eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie von 2023 lag dieser Bereich noch innerhalb des Vorranggebietes und hat zu der Bewertung "regional erhebliche negative Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten" (-) geführt. Im aktuellen Teilregionalplan ist dieser Bereich nur noch minimal betroffen und aus diesem Grund als regional nicht erheblich eingestuft. Das weitere Kriterium im Schutzgut Landschaft „Lage im sichtbaren Bereich des Umgebungsschutzbereiches eines im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals (bis 5000m)“ ist in der Gebietskulisse von TÜ-01 aufgrund der Lage im Wald i. d. R. nicht gegeben. Dies war auch in der Gebietskulisse von 2023 bereits so

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		festzustellen. Denn in Waldbereichen ist i.d.R. nicht von einer wesentlichen Sichtbarkeit auszugehen (s. Kap. 3.4 im Anhang 1 Umweltbericht). Der Umweltbericht wurde daraufhin nach der 1. Offenlage korrigiert. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Prinzip Unabhängigkeit Regionalplan und konkrete Standortplanung Der RVNA hat am 22.7.25 die Planungssitzung zum geänderten Regionalplan Windenergievorranggebiete abgehalten. Dort wurden die neu zugeschnittenen Gebiete und weitere Veränderungen in der Vollversammlung vorgelegt und die 2. Auslegung beschlossen. Die [Name anonymisiert] haben bereits im Juni 2025 den Genehmigungsantrag für WEA im Gebiet TÜ-01 beim Landratsamt gestellt. Der Neu-Zuschnitt des nord-östlich gelegenen Teils von TÜ-01 legt nahe, dass die Standorte des Vorhabenträgers ([Name anonymisiert]) bei der Planung der RVNA Berücksichtigung fanden, obwohl im Strategischen Umweltbericht (Entwurf v. 23.7.2025) im Steckbrief zu Tü-01 ausgeführt wird, dass „die Standorte der WEA derzeit nicht bekannt sind“. Der Ausweis von Vorranggebieten in einem Teilregionalplan durch den RVNA hat auf Grundlage einer Schutzgüterabwägung stattzufinden. Die Anträge der [Name anonymisiert] zu konkreten WEAs dürfen hierauf keinen Einfluss haben.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Auf der regionalen Planungsebene werden keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen festgelegt werden. Eine abschließende Beurteilung der angesprochenen Betroffenheiten kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorliegen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Erdbebensicherheit Der Frage nach der Erdbebensicherheit wurde als Thema im Regionalplan nicht Rechnung getragen.	Bzgl. der Sachargumente Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie. Ansonsten Kenntnisnahme.
	7. gesetzliches Flächenziel (1,8%) übererfüllt Es ist festzuhalten, dass das Land Baden-Württemberg in § 20 KlimaG BW das Flächenziel für die Region Neckar-Alb mit 1,8 % festgeschrieben hat. Aktuell weist der Teilregionalplan aber insgesamt 2,78% der Regionsfläche als Vorranggebiete aus, das sind 150% (!) des gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziels. Gebiete, die ein hohes Konfliktpotential (das bedeutet, die Schutzgüter sind stark beeinträchtigt) und geringes Windpotential haben, müssen daher aus dem Teilregionalplan ausgenommen werden, sofern das gesetzliche Flächenziel auch ohne sie erreicht werden kann. Insofern besteht an ihrer Aufnahme in den Teilregionalplan und Ausweis als Vorranggebiet kein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Zielvorgabe von 1,8% muss mit den am besten geeigneten Gebieten erfüllt werden. Nach Erreichen des gesetzlichen Ziels, ist den betroffenen Schutzgütern bei der Abwägung ein höheres Gewicht einzuräumen. Wie sich aus dem aktuellen Entwurf des Strategischen Umweltberichts entnehmen lässt, hat TÜ-01 (gemeinsam mit RT-01) im Vergleich zu den anderen Vorranggebieten das größte Konfliktpotenzial bei den Schutzgütern, zugleich aber ein Windpotenzial am unteren Spektrum. Es ist daher aus dem Teilregionalplan auszunehmen und nicht als Vorranggebiet auszuweisen, da das gesetzliche Flächenziel von 1,8% mit besseren Gebieten erreicht	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	werden kann und muss.	
	8. Grundwasser Im Regionalplan wird ausgeführt, dass „aufgrund der geologischen Gegebenheiten in der Region erhebliche bis sehr erhebliche negative Auswirkungen auf das Grundwasser auftreten können.“ Deshalb sollen Auflagen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren den Schutz des Grundwassers gewährleisten. Dies ist ernsthaft betrachtet jedoch nicht möglich, da dieser massive Eingriff mit der einhergehenden Verdichtung und Veränderung der Strukturen im Wald definitiv einen erheblichen Einfluss auf das Grundwasser haben wird. Gleichzeitig verpflichtet das ROG (Raumordnungsgesetz) dazu, die Grundwasserversorgung sicherzustellen. Dieser Punkt sollte erneut ernsthaft geprüft werden mithilfe einer Karte der unzähligen Wasserläufe im Rammert. Die Gebietskulisse muss entsprechend angepasst werden, so dass die relevanten Wasserläufe ausgenommen sind. [Anlage identisch mit Stellungnahme]	Bzgl. der Sachargumente Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 757 18.08.2025	ich möchte Stellungnehmen zu Windkraft Rammert und den 13 geplanten Windrädern. -Ich finde die Beziehung Windkraft -Mensch mit 2 Minuszeichen das am schwierigsten zu verkraftende Element. Die Windräder sind zu nah an den Wohngebieten, die Mindestabstandsregelung kann nicht eingehalten werden. Wir sind direkt betroffen davon, unsere Nachbarn haben ein schwermehrfachbehindertes Kind, das sehr sensibel auf Lärm reagiert. Sie werden gegen die Windräder klagen. -Da die Effizienz der Windräder am unteren Ende der Skala liegt, ist für ich nicht verständlich, warum man in dieses schöne Naturreservat baut, wo es doch geeignetere Flächen gäbe. Die Artenvielfalt an Pflanzen und Tierarten ist sehr vielfältig, das wird alles gestört werden. Ich finde es einen erheblichen Einschnitt in ein stadtnahes Erholungsgebiet. -So viel Geld zu investieren bei niedrigerer Windausbeute erscheint mir ein vorrangig geldwirschaftliches Elelment zu sein. Es gäbe wirtschaftlichere Bereiche. -Die Häuser in Weilheim, die direkt am Landraben, werden in ihrer Wertigkeit stark herabgesetzt, darüber könnten ebenso Rechtsklagen entstehen. -Wir fürchten, daß wir vom Lärm und Schattenwurf der Windräder stark betroffen sein werden und werden uns dagegen wehren.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Erholung, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Wertminderung Immobilien, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 758 19.08.2025	hiermit erheben wir fristgerecht Einspruch gegen die aktuelle Planung zu den Windvorranggebieten RT-05, RT-06 und RT-09. Begründungen: • Die Artenschutzeinstufung der LUBW entspricht nicht der Realität, beispielsweise wurde das Weltdichtezentrum des Rotmilans nicht beachtet. • Die Windgeschwindigkeiten im Windatlas sind fehlerhaft. • Die o.g. Flächen sind völlig überlastet und entsprechen nicht dem Planungsauftrag des LBW, gefordert wurden 1,8% Flächenausweitung, im aktuellen Plan sind es aber 2,8%. Wir bitten um Prüfung.	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird auf das Umweltministerium verwiesen, in dessen Auftrag der Fachbeitrag erstellt wurde. Bzgl. der weiteren Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Flächenbeitragswert, Windhöffigkeit Windatlas

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		BW. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 759 19.08.2025	ich spreche mich entschieden gegen die Ausweisung des Vorranggebiets TÜ01 aus. • Laut Gutachten kann das Vorhaben zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. • Es wurden streng geschützte Arten (u. a. Rotmilan, 12 Fledermausarten, teils vom Aussterben bedroht) im betreffenden Gebiet nachgewiesen. • Die Flächenplanung ist mit 2,78 % statt der erforderlichen 1,8 % überdimensioniert. • Schlechtes Windpotenzial, da an der unteren Grenze des Mindestwerts. • Massive Eingriffe in Natur und Boden durch breite Zufahrtswege, dauerhafte Bodenverdichtung. • Hohe Lärmbelastung (bis 107 dB) für Waldtiere und Anwohner. • Schwache Gesamtbewertung: TÜ01 liegt naturschutz- und umweltfachlich auf einem der letzten Plätze aller 32 Vorranggebiete. Angesichts dieser Fakten und der ohnehin 50 % über dem Mindestmaß liegenden Gesamtplanung fordere ich, TÜ01 ersatzlos zu streichen, schließlich sind Tiere und Menschen überall betroffen, nicht nur im Rammert.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Flächenbeitragswert, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Naturschutz, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 760 19.08.2025	I. Einleitung Der [Name anonymisiert] nimmt zur 2. Offenlage des Teilregionalplans Energie (TRP-E) Stellung. Der Planentwurf sieht unter anderem die Ausweisung des Vorranggebiets RT-06 Pfronstetten vor, das in unmittelbarer Nähe zur Ortslage Kettenacker angrenzend an die Gemarkung Kettenacker liegt. Die Ausweisung dieses Vorranggebiets begegnet aus Sicht des Vereins erheblichen rechtlichen Bedenken. Diese betreffen insbesondere den Artenschutz (Rotmilan), den hydrogeologischen Schutz des Grundwassers in Karstgebieten sowie die planungsrechtlich unzulässige Kumulation und Umfassung raumbedeutsamer Infrastrukturmaßnahmen mit daraus folgender Überlastung des Raumes. Im Rahmen der ersten Offenlage hat der [Name anonymisiert] mit Stellungnahme vom 04. April 2024 bereits umfassend in 27 Punkten Stellung genommen. Diese Punkte werden ausdrücklich aufrechterhalten. Die nachfolgenden Ausführungen nehmen entsprechend § 9 Abs. 3 ROG eine differenzierte fachlich-rechtliche Würdigung zu den geänderten Aspekten vor und enthalten Erkenntnisse, die zum 1. Offenlageentwurf noch nicht bekannt bzw. in diese Form vorgetragen. Insgesamt kommen die Ausführungen zu dem Ergebnis, dass die geplante Ausweisung nicht mit dem geltenden Fachplanungs-, Naturschutz- und Raumordnungsrecht vereinbar ist.	Kenntnisnahme
	II. Artenschutzrechtliche Würdigung im Hinblick auf den Rotmilan und die Versäumnisse im Fachbeitrag Artenschutz der LUBW 1. Einleitung Nach §6 Abs. 1 Satz 1 WindBG entfällt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Windenergiegebiet die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie einer artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß §44 BNatSchG, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Voraussetzung ist zunächst, dass die Windenergieanlage innerhalb eines förmlich ausgewiesenen Windenergiegebiets im Sinne von § 2 Nr. 1	Das Gebiet RT-06 wird weiterverfolgt. Für das Gebiet RT-06 ist eine, der regionalen Planungsebene entsprechende, ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt. Für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in Hinblick auf Fledermausarten, die durch Lebensstättenverlust durch Windenergie erheblich beeinträchtigt werden können und windenergiesensiblen Brutvogelarten, liegt der regionalen Windenergieplanung der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ des Ministeriums

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	WindBG errichtet werden soll, wobei maßgeblich der Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ist. Die Ausweisung als Windenergiegebiet setzt voraus, dass eine förmliche Feststellung nach § 5 WindBG erfolgt ist. Eine weitere zwingende Voraussetzung für den Entfall der Prüfpflichten nach § 6 Abs. 1 WindBG ist, dass bei der Festlegung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung nach § 8 ROG durchgeführt worden ist. Die beabsichtigte Verfahrensvereinfachung, die §6 WindBG bezweckt, beruht auf einer Abschichtung von Prüfungen zugunsten einer vorgelagerten, strategischen Betrachtung auf der Planungsebene. Diese Systematik ist europarechtlich nur insoweit zulässig, als die materielle Schutzdichte der einschlägigen unionsrechtlichen Naturschutzvorgaben - insbesondere aus Art. 12 FFH-RL und Art. 5 Vogelschutz-RL - vollständiqagewahrt bleibt. Es handelt sich um eine rein verfahrensrechtliche Entlastung, nicht um eine Reduktion der materiellen Schutzstandards. Gerade hierin liegt jedoch eine systemische Problematik, die im vorliegenden Verfahren besondere Relevanz gewinnt: Die Voraussetzungen für den Entfall der artenschutzrechtlichen Prüfung im Genehmigungsverfahren sind nur dann unionsrechtskonform erfüllt, wenn auf der vorgelagerten Planungsebene eine entsprechende Umweltprüfung durchgeführt worden ist, die inhaltlich tatsächlich eine sachgerechte Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Konflikte beinhaltet. Es reicht nicht aus, dass entsprechende Prüfung formal stattgefunden hat; vielmehr muss diese den Anforderungen an eine habitat- und artenschutzrechtlich hinreichende Konfliktbewältigung gerecht werden. Das europäische Naturschutzrecht, insbesondere Art. 12 Abs. 1 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur wirksamen Verhinderung der absichtlichen und unbeabsichtigten Tötung geschützter Arten sowie zur Sicherstellung eines effektiven Lebensraumschutzes. Die entsprechenden Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsverbot des §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, sind unionsrechtlich determiniert und dürfen auch im Rahmen verfahrensrechtlicher Vereinfachungen nicht unterlaufen werden. Eine wirksame Wahrung dieser Schutzstandards erfordert zwingend eine qualifizierte Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im Vorfeld einer Gebietsausweisung. Nach den Erwägungsgründen der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III) sowie der EU-Notfallverordnung 2022/2577/EU ist eine Verfahrensbeschleunigung im Genehmigungsprozess nur dann zulässig, wenn bereits auf der Planungsstufe sichergestellt wurde, dass die betroffenen Gebiete keine schwerwiegenden artenschutzrechtlichen Konflikte aufweisen. Die Planungsbehörde muss mithin im Rahmen der Umweltprüfung spezifisch und qualifiziert auch die Vermeidung von Tötungsrisiken und Lebensraumbeeinträchtigungen geschützter Arten prüfen. Diese Prüfanforderung ist jedoch nicht systematisch in den Verfahren zur Aufstellung von	für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM (Hrsg.) 2022) zugrunde. Der Rotmilan liegt den kategorisierten Schwerpunkträumen des Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie zugrunde. Die im Verfahren eingebrachten Informationen zum Rotmilan bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Diese Arten sind in der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange über den Fachbeitrag berücksichtigt. Außerhalb der Schwerpunktvorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten (u. a. Rotmilan), kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, das der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen (vgl. Kap. 4.2.1a Fachbeitrag). Über den im Fachbeitrag angelegten Prüfungsaufwand hinausgehende artenschutzfachliche Betrachtungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden windenergiesensiblen Vogelarten (wozu der Rotmilan zählt) sind im Rahmen der Regionalplanung i. d. R. nicht erforderlich. Ausnahmen bilden Sonderstatusarten oder seltene, vom Fachbeitrag nicht berücksichtigte Arten und Konstellationen, die in der Regionalplanung gemäß Kap. 4.2.1b und 4.3 Fachbeitrag zu behandeln sind (vgl. Kap. 4.5 Fachbeitrag). Der Rotmilan zählt nicht zu diesen im Fachbeitrag in Kap. 4.2.1b und Kap. 3 benannten Sonderkonstellationen. Das Gebiet RT-06 liegt nicht innerhalb eines Schwerpunktvorkommens der Kategorie A oder B des Fachbeitrags Artenschutz oder grenzt an dieses an. Die Lage außerhalb dieser Schwerpunktvorkommen und das Fehlen von belastbaren Brutnachweisen von Sonderstatusarten oder anderen Sonderkonstellationen gemäß Kap. 4.2.1b Fachbeitrag haben zur Einstufung in die Fallgruppe C "auf Ebene der Regionalplanung geringer Konflikt mit den Belangen des besonderen Artenschutzes" geführt. Vor diesem Hintergrund wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Eine Konfliktlösung kann auf nachgelagerter Ebene in Aussicht gestellt werden. Der Teilregionalplan ist damit vollzugsfähig. Damit wird der aktuellen Rechtslage

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Raumordnungsplänen integriert worden. De facto und de jure werden im Rahmen von Umweltprüfungen bei Regionalplanänderungen typischerweise keine umfassenden artenschutzrechtlichen Einzelprüfungen nach §44 Abs. 1 BNatSchG, Art. 12 FFH-RL und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie vorgenommen. Vielmehr beschränken sich die Umweltberichte regelmäßig auf eine summarische Erfassung der Schutzgüter, ohne vertieft auf die konkreten Gefährdungstatbestände einzugehen oder wirksame Konfliktlösungsstrategien zu entwickeln. Damit besteht die ernsthafte Gefahr, dass bei Anwendung des §6 Abs. 1 WindBG die materiellrechtlich erforderlichen Schutzstandards der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie nicht beachtet werden, weil wesentliche artenschutzrechtliche Risiken - insbesondere im Hinblick auf besonders kollisionsgefährdete Arten wie den Rotmilan - ungeprüft bleiben. Der Wegfall der artenschutzrechtlichen Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren setzt jedoch eine hinreichend konfliktarme Gebietsausweisung voraus, die auf tatsächlichen, aktuellen und wissenschaftlich fundierten Erhebungen beruht. Im Rahmen der 2. Offenlage des Teilregionalplans Energie des Regionalverbands Neckar-Alb ist nicht erkennbar, dass die Umweltprüfung eine eigenständige, methodisch valide artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der betroffenen Brutvorkommen des Rotmilans durchgeführt hat. Insbesondere die von [Name anonymisiert] dokumentierte hohe Dichte an Brutplätzen im Bereich Kettenacker wurde weder umfassend berücksichtigt noch fachlich gewürdigt. Eine systematische Risikoabschätzung im Sinne einer unionsrechtskonformen Umsetzung des §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Vor diesem Hintergrund kann die Gebietsausweisung nicht Grundlage für eine später vom Artenschutzrecht befreite Genehmigungspraxis sein. Die geplante Vorranggebietsausweisung RT-06 Pfronstetten in Richtung Kettenacker muss deshalb bereits auf Planebene wegen unzureichender artenschutzrechtlicher Prüfung angepasst und Richtung Kettenacker verringert werden, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden. 2. Schutzstatus und rechtliche Bindung Der Rotmilan ist eine in Deutschland prioritärzu schützende Vogelart. Er ist gelistet in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG und als besonders geschützte Art im Sinne von §7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b BNatSchG zu qualifizieren. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet die Tötung von Individuen streng geschützter Arten. Dieses sogenannte „Zugriffsverbot“ ist ein gesetzliches Verbot mit unmittelbarer Wirkung und entfaltet auch im Vorfeld einer Zulassungsentscheidung seine Schutzwirkung. Es handelt sich nicht um ein instrumentell eingebettetes Schutzgut, sondern um eine eigenständige materielle Rechtsposition der Art. Eine Missachtung dieser Schutzwirkung auf der Ebene der Regionalplanung ist nicht lediglich abwägungsrelevant, sondern führt zur materiellen Rechtswidrigkeit der Festlegung eines Vorranggebiets. Die Literatur und Rechtsprechung betonen dabei zunehmend, dass die Auswahl geeigneter Vorranggebiete für Windenergie eine verantwortungsvolle planerische Steuerung verlangt,	entsprochen. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Nach derzeitiger Rechtslage werden innerhalb von Windenergiegebieten (gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)) auf Ebene der Vorhabenzulassung Umweltbelange weiterhin berücksichtigt, indem in Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange auf Grundlage vorhandener Daten Minderungsmaßnahmen anzuordnen sind (vgl. § 6 WindBG) und die Eingriffsregelung gemäß §§ 13ff Bundesnaturschutzgesetz weiterhin abzuarbeiten ist. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Regionalverband lediglich die Gebiete festlegt, in denen später Windenergieanlagen entwickelt werden können. Die ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange prüft damit ein Gebiet und keine konkrete Windenergieanlage. Art und Ausmaß von Beeinträchtigungen der Umweltbelange hängen damit maßgeblich von der konkreten Projektierung, dem konkreten Anlagenstandort oder der Ausführung der Anlagen ab und können deshalb abschließend erst auf nachgeordneter Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtlichen Verfahren) beurteilt werden. Bzgl. der Kategorisierung und Abgrenzung der Schwerpunktorkommen des Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird auf das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft verwiesen, in dessen Auftrag der Fachbeitrag erstellt wurde. Entscheidend für die Einordnung von Artvorkommen im Rahmen des landesweiten Fachbeitrags Artenschutz sind gemäß Umweltministerium nicht Einzelgutachten, sondern die übergeordneten Verbreitungsmuster. Der Fachbeitrag identifiziert die landesweit wichtigsten Quellpopulationen der windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten. Ziel ist die Sicherung des landesweiten Erhaltungszustands dieser Arten. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag Artenschutz sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatusarten (vgl. Landtagsdrucksache 17/8191 v. 21.01.2025). Bzgl. der Sachargumente siehe auch Bewertungsmethodik der ebenenspezifischen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	bei der raumstrukturell empfindliche und ökologisch besonders konfliktträchtige Räume von vornherein auszuscheiden sind. In einem solchen Steuerungsmodell stellt der Fachbeitrag Artenschutz zwar eine Grundlage für die Vermeidung von Konflikten dar. Er ist nicht lediglich ein informelles Fachgutachten, sondern entsprechende Fachquelle als Planungshilfe der Regionalplanung mit unmittelbarem Einfluss auf die Abwägung nach §7 ROG. Er ist und darf jedoch die einzige Quelle sein, wenn es um die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergiegebiete geht. Im Einzelfall muss der Regionalverband aufgrund zwingenden Unionsrechts weitere Fachgutachten berücksichtigen, die über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehen, da dieser ausdrücklich nicht abschließend ist (Fachbeitrag, S. 5) 3. Fachliche und rechtliche Würdigung der Stellungnahme von [Name anonymisiert] Die als Anlage beigefügte Stellungnahme von [Name anonymisiert] vom September 2024 stellt eine wissenschaftlich fundierte, methodisch präzise und rechtlich relevante Analyse der artenschutzrechtlichen Situation im Raum Kettenacker-Inneringen-Ittenhausen dar. [Name anonymisiert] stützt sich auf eine langjährige Erhebungspraxis, die zwischen 2018 und 2021 in enger Zusammenarbeit mit lokalen Kartiergruppen, Fachbehörden und Naturschutzinitiativen durchgeführt wurde. Das Ziel dieser Untersuchung war nicht lediglich die punktuelle Feststellung von Brutvorkommen des Rotmilans, sondern die systematische Ermittlung von Brutdichte, Revierverhalten, Habitatanbindung und artspezifischer Nutzung des Raums über mehrere Jahre hinweg. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurden über 300 punktgenaue Rotmilan-Brutplätze kartiert, neben dem Brutstandort auch das Nahrungshabitat, das Flugverhalten, die Störanfälligkeit sowie das artspezifische Raumverhalten dokumentiert wurden. [Name anonymisiert] gelangt in ihrer Stellungnahme zu dem eindeutigen Ergebnis, dass der Raum um Kettenacker-Inneringen Ittenhausen zu den dichtesten bekannten Brutvorkommen dieser Art in Baden-Württemberg gehört - mit einer Brutpaardichte von über 23 Brutpaaren je 100 km2. Diese Dichte liegt nicht nur über dem Landesdurchschnitt, sondern übertrifft auch viele derjenigen Vorkommen, die von der LUBW im Fachbeitrag Artenschutz als sogenannte „A-Gebiete“ mit landesweiter Bedeutung anerkannt wurden. Besondere Bedeutung misst [Name anonymisiert] dabei der methodischen Vergleichbarkeit ihrer Erhebung mit den im Fachbeitrag Artenschutz genutzten Datensätzen bei. Sie verweist auf die Tatsache, dass die von ihr angewandte Kartiermethodik - insbesondere die Erfassung der Brutzeitcodes, die Revierabgrenzung über kontinuierliche Beobachtungen und die Validierung der Befunde durch Mehrfachsichtungen - jenen Standards entspricht, die auch den ornitho.de Daten oder dem ADEBAR-Atlas zugrunde liegen. Die Qualität und Verlässlichkeit ihrer Daten wird dabei nicht nur durch die Erhebungsdauer (vier aufeinanderfolgende Jahre) belegt, sondern auch durch die raumstrukturelle Übereinstimmung mit bereits bekannten, aber von der LUBW nicht systematisch bewerteten Teilräumen im Albvorland. Auf Grundlage dieser umfassenden Datengrundlage kommt [Name anonymisiert] zu der	Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in Kapitel 7 und Anhang 1 des Umweltberichtes sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	fachlich eindeutigen Schlussfolgerung, dass eine windkraftbezogene Inanspruchnahme des Gebiets um Kettenacker aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht verantwortbar ist. Sie begründet dies mit dem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan, das aus dem Zusammentreffen dreier Faktoren resultiert: der hohen artspezifischen Präsenz, der räumlichen Nähe potenzieller Anlagestandorte zu Brutplätzen und Nahrungshabitaten, und der ausgeprägten Raumbindung dieser Art auch über die Brutzeit hinaus. Ergänzend stellt sie fest, dass bereits eine geringfügige Reduktion der Brutplatzdichte durch Störung oder Kollision zu einem Rückgang der lokalen Population führen kann, der angesichts der nationalen Verantwortung für die Art eine erhebliche Bedeutung erlangt. Rechtlich leitet [Name anonymisiert] aus diesen Befunden ab, dass die Voraussetzungen des §44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wären, sollte es zur Genehmigung einer Windenergieanlage in diesem Raum kommen. Das heißt: Es bestünde eine konkrete Gefahr des Verstoßes gegen das gesetzliche Tötungsverbot. Diese Feststellung erlangt vor dem Hintergrund des §6 WindBG eine besondere Brisanz. Denn wie oben bereits dargestellt, würde bei förmlicher Festlegung des Raums als Windenergiegebiet jede artenschutzrechtliche Prüfung im Genehmigungsverfahren entfallen. Der fachlich fundierte Einwand, dass die Brutpaardichte und das Raumverhalten der Art eine Gefährdungsschwelle überschreiten, würde dann planungsrechtlich ins Leere laufen. Dies stellt ein strukturelles Risiko einer „legalisierten Artenschutzlücke“, die auf dem planungsbedingten Blindfleck des Fachbeitrags beruht. Aus diesen Gründen ergibt sich aus der Stellungnahme zwingend eine vollständige Überarbeitung des Fachbeitrags Artenschutz in Bezug auf den betroffenen Raum. Die Nichterfassung eines derart bedeutenden Vorkommens stellt - so [Name anonymisiert] - nicht nur eine fachliche Unvollständigkeit dar, sondern auch einen Abwägungsfehler im Sinne der raumordnungsrechtlichen Bewertungsmatrix. Die Planung ist in dieser Form nicht nur ökologisch bedenklich, sondern auch rechtlich nicht haltbar, da sie einen relevanten Schutzbelang bewusst ausblende und damit der gesetzlich vorgeschriebenen Konfliktvermeidung nicht gerecht werde. Die Stellungnahme von [Name anonymisiert] hat daher ein doppeltes Gewicht: Sie liefert einerseits einen hochqualifizierten fachlichen Befund, der die ökologische Bedeutung des Gebiets in unmissverständlicher Klarheit belegt. Andererseits entfaltet sie eine rechtlich relevante Wirkung, indem sie die unmittelbaren Folgen einer planerisch veranlassten Prüfungslücke mit den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Raumordnungsgesetzes und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes konfrontiert. Diese Verschränkung von Wissenschaftlichkeit und rechtlicher Systematik verleiht der Stellungnahme einen evidenzbasierten Anspruch, der in einem sachgerechten Planungsverfahren zwingend zu berücksichtigen ist. [Anmerkung RVNA: Stellungnahme zur Berücksichtigung der Daten aus den Gebieten Kettenacker, Ittenhausen und Inneringen bei der Ermittlung von Schwerpunktgebieten im Fachbeitrag Artenschutz (LUBW) vom 16.09.2024 angehängt; Auftraggeber ist der Stellungnehmende]	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	4. Bedeutung des Fachbeitrags Artenschutz der LUBW und seine methodischen Defizite Der Fachbeitrag Artenschutz, der durch die LUBW landesweit für die Regionalplanung bereitgestellt wurde, verfolgt das Ziel, räumlich determinierte Risikoindikatoren für windkraftsensible Arten zu identifizieren und planerisch zugänglich zu machen. Die Methodik beruht im Wesentlichen auf drei Stufen: 1. der Erhebung und Aggregation von Beobachtungsdaten, 2. der Kategorisierung von Brutdichten in landesweite Prioritätsklassen, 3. der Ableitung von Raumkategorien („Schwerpunktvorkommen“ mit Vorrang- oder Ausschlusswirkung). Im Fall des Rotmilans wurde hierfür u. a. auf Datensätze aus dem ADEBAR-Atlas, aus dem citizen-science-Portal ornitho.de sowie auf Planungsunterlagen Dritter zurückgegriffen. Der Fachbeitrag unterscheidet sogenannte „A-Gebiete“ mit landesweiter Bedeutung, „B-Gebiete“ mit regionaler Bedeutung und nicht kategorisierte Räume ohne planerisch relevante Dichte. Diese Methodik wäre nur dann rechtlich tragfähig, wenn sie das gesamte relevante Datenmaterial einbezieht, einheitlich bewertet und auf ein reproduzierbares Kriteriensystem zurückgeführt würde. Genau dies ist hier nicht der Fall. Die Stellungnahme von [Name anonymisiert] vom September 2024 belegt überzeugend, dass im untersuchten Gebiet zwischen 2018 und 2021 mehr als 300 punktgenaue Brutplatznachweise des Rotmilans erhoben wurden, mit nachweislich hoher methodischer Sorgfalt, unter Berücksichtigung der Brutzeitcodes, der Reviergrenzen und der Abgrenzung von Scheinrevieren. Die Brutpaardichten von über 23 Brutpaaren pro 100 km2 übersteigen den Schwellenwert vieler vom Fachbeitrag als „A-Gebiete“ eingestufter Räume deutlich. Trotz dieser offensichtlichen Erhebungsqualität wurde das Gebiet von der LUBW nicht als Vorrang- oder Ausschlussgebiet eingestuft, sondern im Fachbeitrag vollständig unberücksichtigt gelassen. Dies stellt einen fundamentalen Verstoß gegen das Erfordernis der Verwertung bestverfügbaren Datenmaterials dar. Die LUBW rechtfertigt diese Nichtaufnahme mit der Aussage, die Datensätze seien nicht „landesweit vergleichbar“, da sie aus eigeninitiierten Erhebungen stammen und keiner einheitlich vom Land angelegten Methodik unterliegen. Diese Argumentation ist in mehrfacher Hinsicht unhaltbar. Erstens verwendet die LUBW selbst in erheblichem Umfang Daten aus Planungsunterlagen, die ihrerseits uneinheitlich sind. Zweitens ist die Vergleichbarkeit eines Datensatzes nicht von der Institution abhängig, die ihn erhoben hat, sondern von der Qualität der Erhebung, der Dokumentation, der Dauerbeobachtung und der Kartierungsmethodik. Drittens verstößt die pauschale Nichtverwertung fachlich sauberer Kartierungen gegen das Transparenzgebot und das fachwissenschaftliche Prinzip der Vollständigkeit, das gerade im Bereich des vorsorgeorientierten Naturschutzrechts bindend ist.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	5. Zusammenfassung: Die fehlerhafte oder unterlassene Einstufung des Raumes Kettenacker durch den Fachbeitrag Artenschutz hat unmittelbare Rechtsfolgen. Sie bedeutet im Ergebnis, dass ein bekanntes Dichtezentrum einer besonders geschützten Art planungsrechtlich „entwertet“ wird, ohne dass im späteren Verfahren eine Korrektur oder Schutzmaßnahme möglich wäre. Dieser Effekt ist rechtlich hochproblematisch. Denn mit dem § 6 WindBG hat der Gesetzgeber zwar ein Instrument zur Verfahrensbeschleunigung geschaffen, dieses steht aber sorgfältigen Planung, die insbesondere artenschutzrechtliche Risiken berücksichtigt und ausräumt. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann die Anwendung von §6 WindBG nicht rechtssicher erfolgen. Es liegt vielmehr ein normativer Rückfall in eine Artenschutzblindheit vor, die mit Art. 5 Vogelschutzrichtlinie, Art. 191 AEUV und Art. 20a GG unvereinbar ist. Die unterlassene Berücksichtigung der durch[Name anonymisiert] dokumentierten Rotmilanvorkommen stellt nicht lediglich eine fachliche Unzulänglichkeit, sondern eine rechtserhebliche Planungsfehleinschätzung dar. Sie führt im Zusammenspiel mit §6 WindBG zur faktischen Ausschaltung des artenschutzrechtlichen Prüfregimes und zur bewussten Inkaufnahme eines erheblich erhöhten Tötungsrisikos für eine besonders geschützte Art. Die damit verbundene planerische Entscheidung ist mit den Anforderungen des § 7 ROG, des §44 BNatSchG, des §6 WindBG sowie den einschlägigen europarechtlichen Vorgaben nicht vereinbar. Es liegt ein durchgreifender Fehler im Abwägungsvorgang vor, der zur Rechtswidrigkeit der Vorranggebietsausweisung führt. Die Regionalplanung kann sich unter diesen Umständen nicht auf das überragende öffentliche Interesse nach §2 EEG berufen, da die zu beachtenden Schutzgüter nicht annähernd hinreichend gewichtet wurden. Der [Name anonymisiert] fordert daher die Rücknahme der Vorranggebietsausweisung RT-06 Pfronstetten an der Grenze zu Kettenacker sowie eine unverzügliche Überarbeitung des Fachbeitrags Artenschutz unter umfassender Berücksichtigung der dokumentierten Datenlage.	
	III. Artenschutzrechtliche Würdigung im Hinblick auf die Fledermaus Im Bereich Kettenacker wurden durch die [Name anonymisiert] an drei Standorten in ca. 4m Höhe vom 25.06. bis 29.06.2024 akustische Langzeiterfassungsgeräte (batlogger S2) installiert. Hierbei wurden selbst in einer Höhenlage von 754 m üM 11 Fledermausarten nachgewiesen. 5 davon wurden - windkraftrelevant - direkt durch Schlag-ZBarotrauma nachgewiesen. [Anmerkung RVNA: Akustische Erfassung von Fledermäusen an drei Standorten bei Kettenacker/Gammertingen im Juni 2024 angehängt]	Akustische Nachweise von Fledermäusen stellen keine generellen Hinderungsgründe für die Festlegung des Gebiets RT-06 dar. Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene der Vorhabenzulassungsebene kann in Aussicht gestellt werden. Das Gebiet ist damit vollzugsfähig. Die der Stellungnahme angefügten Erfassungen haben keine Änderung des Ergebnisses (Fallgruppe C) der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange zur Folge. Zu den nachgewiesenen Arten: Für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in Hinblick auf Fledermausarten, die durch Lebensstättenverlust durch Windenergie erheblich beeinträchtigt werden können liegt der regionalen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergieplanung der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM (Hrsg.) 2022) zugrunde. Für die akustisch nachgewiesenen Fledermausarten Kleiner Abendsegler, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wasserflerdermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Bartfledermaus spec. (im Falle der Kleinen Bartfledermaus), Plecotus spec. (im Falle des Braunen Langohrs) sind im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen festgelegt worden. Das Gebiet RT-06 liegt außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags. Die Breitflügelfledermaus ist gemäß LUBW (2014: Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen) ausschließlich kollisionsempfindlich. Eine Kollisionsgefährdung kann durch die bereits in der Praxis etablierte Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unter das Signifikanzniveau gesenkt werden (vgl. Kap. 4.3.2 Fachbeitrag Artenschutz). Im Falle des Grauen Langohrs besteht gemäß LUBW (2014) nur im Ausnahmefall eine Betroffenheit von Quartieren. Ein eindeutiger Artnachweis der Sonderstatusart Große Bartfledermaus/Brandtfledermaus liegt nicht vor. Die weitere Berücksichtigung der in der Stellungnahme genannten Arten auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange. Es wird in diesem Zusammenhang auf den Umweltbericht Kap. 7, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" verwiesen. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	IV. Wasserwirtschaftliche Bewertung der Vorranggebietsausweisung im Karstgebiet „Buchäcker“ 1. Einleitung und Relevanz des Schutzguts Der Grundwasserschutz zählt zu den zentralen Schutzgütern des Umweltrechts und ist als solcher in § 1 Abs. 1 Nr. 1 WHG, § 1 Abs. 2 WG BW sowie im Rahmen des	Das Gebiet RT-06 wird weiterverfolgt. Aspekte des Grund- und Trinkwasserschutzes sind bei der Teilfortschreibung Windenergie durch regionsweit einheitliche Ausschluss- und Prüfkriterien berücksichtigt und dokumentiert. Die nach Anwendung der Ausschlusskriterien verbleibenden Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie die Ergebnisse der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	übergreifenden wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots (§ 27 Abs. 1 WHG) besonders geschützt. Die hydrogeologischen Gegebenheiten im Bereich des geplanten Vorranggebiets RT-06 stellen Besonderheiten dar. Es handelt sich um ein Gebiet mit nachgewiesener intensiver Verkarstung, direkter hydraulischer Anbindung an die Trinkwasserquelle „Kesselbach“ in Zwiefalten und äußerst kurzen Fließzeiten im Untergrund. Das Schutzgut Grundwasser tritt hier in seiner höchst verletzlichen Ausprägung auf: Es handelt sich um ein schnellfließendes, chemisch wenig gepuffertes Karstgrundwasser mit extrem eingeschränkter Selbstreinigungskapazität. Daraus ergibt sich eine planerisch und rechtlich gesteigerte Schutzbedürftigkeit, insbesondere im Hinblick auf potenziell immissionswirksame Vorhaben wie Windenergieanlagen. Die wissenschaftlichen Feststellungen von [Name anonymisiert] belegen, dass in diesem Gebiet keine Schutzwirkung nach dem Prinzip der Selbstrückhaltung von Schadstoffen besteht und damit eine besonders hohe Eintrittswahrscheinlichkeit für irreversible Schädigungen des Trinkwassers gegeben ist. 2. Inhalt und Ergebnisse der Gutachten von [Name anonymisiert] Die gutachterliche Bewertung von [Name anonymisiert] , ein international anerkannter Karsthydrogeologe, erfolgte zunächst durch das hydrogeologische Gutachten vom 20.08.2015 und sodann durch das ergänzende Gutachten vom 29.07.2016. Beide Gutachten dokumentieren auf Basis topografischer Auswertungen, Markierungsversuche, Dolinenkataster und Geländebegehungen die herausragende Karstintensität. Es wurden unter anderem 32 aktive Versickerungsstellen identifiziert, elf davon bereits auf amtlichen Karten als Schlucklöcher geführt. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass sich in dem Gebiet vier Trockentäler befinden, die einen großräumigen oberirdischen Eintrag ermöglichen. Die Messungen zeigten Fließgeschwindigkeiten im Karst von über 500 m/h- eine Geschwindigkeit, die die sogenannte „1-Tages-Linie“ nach DVGW W101 deutlich unterschreitet. Diese Befunde belegen eine direkte hydraulische Kopplung zwischen der Oberfläche der Konzentrationsfläche und der Trinkwasserentnahmestelle. Die daraus folgende Eintragsgefahr kann nach den Maßstäben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Wasserwirtschaft und den Empfehlungen des DVGW (2006) nicht mit üblichen Schutzmaßnahmen aufgefangen werden. Vielmehr gebieten es die fachlichen Standards, das gesamte Gebiet im Bereich Kettenacker als Schutzzone II einzustufen. Der Gutachter weist mehrfach darauf hin, dass Windenergieanlagen - insbesondere mit Tiefgründungen, Wartungsstraßen, Fundamentbau und möglicher Havariegefahr - mit dem Status einer Schutzzone II nicht vereinbar sind. 3. Wasserrechtliche Bewertung der Verkarstungssituation und der Schutzstatuszuweisung Die wasserrechtliche Relevanz der Situation aus den §§ 50 ff WHG. Nach ständiger Praxis der Landeswasserversorgung und des Umweltministeriums Baden-Württemberg ist	Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt. Vor dem Hintergrund, dass im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens die hydrologische Unbedenklichkeit sicher zu stellen ist, wird in der regionalplanerischen Abwägung aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung gegenüber den verbleibenden Belangen des Grund- und Trinkwasserschutz der Vorrang eingeräumt. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Belange des Grundwasserschutzes sind in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Textteil des Teilregionalplans dokumentiert. Dort wird u. a. auf Folgendes hingewiesen: In Wasserschutzgebieten mit Karst- und Kluftgrundwasserleitern können auch in Bereichen der Schutzzone IIB, III oder IIIA die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen. Die in der Position des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) vom 19. April 2023 beschriebene Vorgehensweise für Windenergieenergieanlagen, die sich an einer Lage in einer Schutzzone II orientiert, kann Maßstab einer grundsätzlichen Herangehensweise sein, um hier den Grundwasserschutz zu gewährleisten. Dies dient als Hinweis für das nachgelagerte Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung). Im Teilregionalplan Windenergie werden Flächen für die Windenergienutzung gesichert. Die Wirkungen von Windenergieanlagen einschließlich notwendiger Nebenanlagen und des Baustellenbetriebs auf das Trinkwasser und den Wasserhaushalt ergeben sich aus der spezifischen Situation an den potenziellen Standorten und werden im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Standorte und Typen der Windenergieanlagen mit ihren Nebenanlagen einschließlich der Erschließung bekannt sind. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	für Flächen mit nachgewiesener Verbindung zur Wassergewinnung durch untertägige hydraulische Prozesse eine Schutzstatuszuweisung als Zone II zwingend erforderlich, wenn die Fließzeiten unter 50 Tagen liegen. Bei Unterschreiten der 1-Tages-Grenze ist eine wasserrechtliche Ausnahme von der Schutzzonenregelung nurzulässig, wenn ein Gefährdungsausschluss mit hoher fachlicher Sicherheit nachgewiesen werden kann. Ein solcher Nachweis kann nach dem ergänzenden Gutachten von [Name anonymisiert] gerade nicht erbracht werden. Vielmehr zeigt das Gutachten, dass im Bereich der Dolinen, Senken und Trockentäler eine sofortige Aufnahme von Schadstoffen möglich ist und keine Reinigungswirkung im Karstleiter besteht. Die für Karstsysteme typischen Transportprozesse - zügiger Durchfluss in großräumig verbundenen Spalten - verhindern eine Filterung oder Abpufferung. Damit sind Einträge aus der Baustellenphase ebenso wie Betriebsrisiken (etwa Ölaustritte aus Gondeln) nicht mehr rückholbar und können innerhalb kürzester Zeit das Trinkwasser kontaminieren. Aufgrund dieser Erkenntnisse ist der Vorranggebietsplanung in mehrfacher Hinsicht die Rechtsgrundlage entzogen. Sie verstößt gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 WHG), gegen das Planungsvorsorgeprinzip und gegen die Pflicht zur Sicherung der Daseinsvorsorge (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Darüber hinaus fehlt es an einer ordnungsgemäßen Umweltprüfung, da die spezielle Empfindlichkeit des hydrogeologischen Systems im Umweltbericht nicht erfasst und nicht bewertet wurde. Die Kausalitätsbeziehung zwischen planerischer Flächenausweisung und potenziell irreversibler Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzes ist damit weder im Bewusstsein der planenden Stelle noch in der Abwägungsentscheidung sichtbar geworden. Dies stellt einen gravierenden Abwägungsfehler im Sinne des § 7 Abs. 2 ROG dar. Die Raumordnung dient nämlich nicht nur der wirtschaftlichen Steuerung von Nutzungskonflikten, sondern auch dem vorsorgenden Schutz hochrangiger Gemeinwohlbelange. Der Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung zählt zu diesen Belangen in besonderem Maße. § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 6 ROG verpflichten die Träger der Regionalplanung, die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere das Wasser, nachhaltig zu sichern und bei der Ausweisung von Vorranggebieten alle möglichen Gefährdungen zu vermeiden. Die Verpflichtung zur planerischen Alternativenprüfung umfasst dabei auch das Verbot, hochgradig empfindliche Räume planerisch in Anspruch zu nehmen, wenn andere, weniger konfliktträchtige Räume verfügbar sind. Eine solche Alternativenprüfung ist hier nicht nachvollziehbar dokumentiert worden. Die Planung des Vorranggebiets RT-06 an der Grenze zu Kettenacker verletzt das Gebot der planerischen Rücksichtnahme, wie es aus dem Rechtsinstitut der subjektiven Rechte Dritter (hier: der betroffenen Wasserversorger und Gemeinden) sowie aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20a GG abgeleitet wird. Eine Regionalplanung, die einem vitalen Schutzgut wie dem Grundwasser in einem hydrogeologisch hochsensiblen Gebiet die planerische Schutzwirkung abspricht, ohne dies nachvollziehbar zu begründen oder fachlich zu widerlegen, ist rechtswidrig. 5. Ergebnis	im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Zusammenfassend ergibt sich, dass das geplante Vorranggebiet an der Grenze zu Kettenacker aufgrund seiner Lage im Karstentwässerungsgebiet „mit den wasserrechtlichen, umweltrechtlichen und raumordnungsrechtlichen Anforderungen unvereinbar ist. Die hydrogeologischen Erkenntnisse des Gutachters [Name anonymisiert] belegen eine derart hohe Empfindlichkeit des Karstsystems, dass eine sichere Nutzung der Fläche für immissionsrelevante Vorhaben ausgeschlossen werden muss. Die Anwendung wasserrechtlicher Schutznormen führt zwingend zur planerischen Ausgrenzung der Fläche. Die Vorranggebietsausweisung ist daher rechtswidrig und aufzuheben.	
	V. Unvollständige Erfassung von Dolinen und Biotopen - Auswirkungen auf den Biotopverbund und die Zulässigkeit der Vorranggebietsplanung 1. Dolinen als zentrale Elemente des Biotopverbunds und des Karstschutzes Das Gebiet um Kettenacker, insbesondere auch in Richtung Pfronstetten, ist aufgrund seiner ausgeprägten Karststruktur von einer Vielzahl wasserführender Dolinen und naturnaherBiotope geprägt. Diese geologischen und biologischen Strukturen erfüllen nicht nur eine bedeutende Funktion für den Wasserhaushalt (Stichwort: Karstgrundwasserneubildung), sondern stellen auch essentielle Kernräume im Rahmen des landesweiten Biotopverbundsystems nach §22 LNatSchG BW i.V. mit § 21 BNatSchG dar. Gerade in Kernräumen des Biotopverbunds dürfen gemäß den Vorgaben des Naturschutzrechts keine Maßnahmen erfolgen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser ökologischen Strukturen führen. Dazu zählen auch die Errichtung von Windenergieanlagen. Die Bedeutung dieser Dolinen und Biotope wurde bereits 2016 im Zuge der gutachterlichen Arbeiten von [Name anonymisiert] eingehend dokumentiert. Auf Grundlage der damals vorliegenden und ergänzend eigenständig erhobenen Daten wurde eine umfassende Kartierung der Dolinen und Senken auf der Gemarkung Kettenacker erstellt. 2. Versäumnisse bei der Datenaufnahme durch die LUBW Trotz der Übermittlung der vollständigen Dolinen- und Biotopdaten wurde festgestellt, dass diese bis heute nicht in den amtlichen Kartenwerken der LUBW eingetragen sind. Insbesondere finden sich weder die im Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) dokumentierten Dolinen noch die von [Name anonymisiert] ergänzten, deutlich zahlreicheren Erfassungen in der aktuell verwendeten Biotopverbundkulisse wieder. [Anmerkung RVNA: Auszug Geoportal sowie ergänzend dokumentierte Dolinen angehängt] Dieses Versäumnis ist planungsrechtlich von erheblicher Relevanz. Denn nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 und §7 Abs. 2 ROG sowie §2 Abs. 1 LNatSchG BW haben Planungsträger alle relevanten naturschutzfachlichen Grundlagen ordnungsgemäß zu ermitteln und in ihre Abwägung einzustellen. Die Planung darf sich nicht auf unvollständige oder veraltete Daten stützen, sondern muss sämtliche tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigen, soweit diese verfügbar oder mit vertretbarem Aufwand ermittelbar sind. Die Kenntnis der zusätzlichen Dolinen und Biotope war spätestens seit 2016 bekannt. Ihre	Die kartierten Dolinen und Biotope führen zu keiner Änderung der Planung. Aus Maßstabs- und Darstellungsgründen - die regionalplanerischen Festlegungen erfolgen im Maßstab 1:50.000 - können kleinflächige Dolinen und Biotope mit Schutzstatus innerhalb von Vorranggebieten Windenergie liegen. Eine Betroffenheit von Dolinen und Biotopen mit und ohne Schutzstatus hängt maßgeblich von der konkreten Projektierung, dem konkreten Anlagenstandort mit seinen Nebenanlagen und der Zuwegung ab und kann erst bei konkreten Planungen ermittelt und bewertet werden. Sie sind deshalb im nachgeordneten Zulassungsverfahren ihrem Schutzstatus bzw. ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung (u. a. im Biotopverbund) entsprechend, zu berücksichtigen. Auf die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Textteil des Teilregionalplans wird verwiesen. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Naturschutz, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Nichtberücksichtigung stellt einen erheblichen Ermittlungsmangel dar, der die Wirksamkeit der Vorranggebietsausweisung in Frage stellt. 3. Rechtliche Bedeutung der Dolinen und Biotope für die Planungsentscheidung Die zahlreichen Dolinen und wasserführenden Senken in Kettenacker sind nicht nur Einzelphänomene, sondern integraler Bestandteil eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems. Nach. §22 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG BW haben alle Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. § 22 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG statuiert die Pflicht, den Biotopverbund im Rahmen der Regionalpläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern. Windenergieanlagen stellen unstreitig erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Die Errichtung solcher Anlagen in einem Bereich mit dichtem Vorkommen wasserführender Dolinen, sensibler Senken und naturnaher Biotope würde die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds erheblich beeinträchtigen: - Durch Erschließungsmaßnahmen und Fundamentierungen wird das hydrologische System gestört. Die großflächigen Versiegelungen beeinträchtigen die natürliche Wasserinfiltration in das Karstsystem. - Habitatverluste und Fragmentierung ökologischer Trittsteine wirken sich negativ auf die Artenvielfalt und die genetische Durchmischung der Populationen aus. Nach den Feststellungen des landesweiten Fachplans Biotopverbund Baden-Württemberg sind die Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender Lebensräume unverzichtbar für die Zielerreichung der Biodiversitätsstrategie. Dies gilt verschärft für Gebiete mit hoher Biotopdichte wie Kettenacker und angrenzend Gemarkung Pfronstetten. Die in der Kartierung von [Name anonymisiert] dokumentierten 44 Dolinen und Biotope sind räumlich so verteilt, dass sie einen faktischen Trittsteinverbund bilden. Ihre Beeinträchtigung würde dem gesetzlich normierten Auftrag zur Schaffung eines funktionsfähigen Biotopverbunds unmittelbar zuwiderlaufen. Dies gilt auch Grenzübergreifend zur Gemarkung Pfronstetten. 4. Pflicht zur Berücksichtigung auch nicht eingetragener Biotope Planungsrechtlich ist es hierbei unerheblich, ob die betreffenden Dolinen und Biotope bereits amtlich kartiert oder in öffentlichen Fachplänen ausgewiesen sind. Maßgeblich ist allein ihre tatsächliche Existenz und Schutzwürdigkeit. Dies ergibt sich klar aus der Rechtsprechung zum Artenschutz und zum Biotopschutz (Explizit jüngst BVerwG, Urteil v. 20.06.2024 - 11 A 3.23, NVwZ 2025, 675, Rn. 167: „Maßgeblich für den gesetzlichen Schutz ist das tatsächliche Vorhandensein des Biotops (vgl. BR-Drs. 278/09, 200) im Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses.“).	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind nicht kartierte, aber tatsächlich vorhandene schutzwürdige Strukturen somit zu berücksichtigen. Die Unvollständigkeit öffentlicher Datenbanken entbindet den Planungsträger nicht von der Verpflichtung zu einer vollständigen Ermittlung und Bewertung der naturschutzrechtlich relevanten Gegebenheiten. Vor diesem Hintergrund ist es rechtlich zwingend, dass der Regionalverband Neckar-Alb alle Dolinen und Biotope in seine Abwägung einstellt und ihre Schutzwürdigkeit anerkennt. Ein bloßer Verweis auf die noch laufende Nachtragung durch die LUBW genügt nicht. 5. Raumordnungsrechtliche Auswirkungen Da der Standort RT-06 ebenfalls eine Vielzahl dieser Dolinen und Biotope umfasst, ergibt sich daraus zwingend eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotopverbundsystems bei einer Realisierung der Windkraftplanung. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit und der funktionalen Bedeutung der Dolinen im Karstwasserhaushalt ist eine Windkraftnutzung in diesen Bereichen unzulässig. Die Vorranggebietsausweisung verstößt deshalb gegen: - §7 Abs. 2 ROG i.V.m. §2 Abs. 2 Nr. 6 ROG (Abwägungsgebot und Schutzpflicht für Natur und Landschaft) - § 22 LNatSchG BW (Berücksichtigung und Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Kernräumen des Biotopverbunds) - § 44 Abs. 1 BNatSchG (Verbot der erheblichen Beeinträchtigung besonders geschützter Lebensstätten) Eine Planung, die auf veralteten oder bewusst unvollständigen Daten beruht, kann dem gesetzlichen Abwägungsgebot nicht genügen. Der Planungsvorgang ist daher fehlerhaft und die Vorranggebietsausweisung in dieser Form nichtig. 6. Ergebnis Die tatsächlichen geologischen und ökologischen Gegebenheiten im Bereich um Kettenacker sind mit der vorgesehenen Windkraftnutzung unvereinbar. Die unvollständige Berücksichtigung der dokumentierten Dolinen und Biotope stellt einen gravierenden Abwägungsmangel dar. Die Planung des Vorranggebiets RT-06 ist deshalb rechtswidrig und muss an der Grenze zu Kettenacker aufgehoben bzw. verkleinert werden.	
	VI. Kumulationswirkungen, Umfassung und Überlastung als raumordnungsrechtliches Kriterium 1. Einleitung: Die Belastung Kettenackers im Kontext der Regionalplanung unterschiedlicher Regionalverbände Die Ortschaft Kettenacker ist im vorliegenden Fall in einer raumstrukturell besonderen Situation. Sie liegt im Grenzbereich dreier Regionalverbände (Bodensee-Oberschwaben, Neckar-Alb und Donau-Iller), die jeweils eigenständige Teilfortschreibungen ihrer Regionalpläne im Bereich der Windenergienutzung vornehmen. Im Ergebnis führt dies zu	Gebiet wird weiterverfolgt. Entsprechend dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 1 ROG fanden zur Aufstellung sowie während des Planungsprozesses kontinuierlich Abstimmungen mit Kommunen und Behörden statt. Ebenso fand eine enge und fortlaufende Abstimmung mit den benachbarten Regionalverbänden Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG statt. Neben der direkten Abstimmung bestand im Rahmen der formellen Beteiligung zudem die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben. Entsprechend

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	einer kumulativen räumlichen Überlagerung geplanter Vorrangflächen unmittelbar um den Ort. Kettenacker wird damit faktisch auf mehreren Seiten von Windvorranggebieten umfasst und im wahrsten Sinne des Wortes „umzingelt“. Diese Umfassung geht weit über eine einfache Flächeninanspruchnahme hinaus und erzeugt erhebliche kumulative Belastungen für die Schutzgüter Mensch, Landschaft und Erholung. Die vorliegende - auch im Rahmen der 2. Offenlage geänderte - Planung missachtet damit zentrale raumordnungsrechtliche Vorgaben zur Vermeidung kumulativer und unverhältnismäßiger Belastungen und verstößt insbesondere gegen das Gebot der gerechten Abwägung nach §7 Abs. 2 Satz 1 ROG sowie gegen grundlegende Prinzipien des Raumordnungsrecht, wie das Gegenstromprinzip aus § 1 Abs. 3 ROG sowie der raumordnerischen Zusammenarbeit aus § 14 ROG. 2. Kumulative Wirkungen als eigenständiges Abwägungskriterium Kumulative Belastungen entstehen dort, wo sich mehrere planbedingte Wirkungen nicht nur addieren, sondern sich gegenseitig verstärken und qualitative Schwellenwerte überschreiten. Insbesondere bei raumbedeutsamen Vorhaben wie Windenergieanlagen ist anerkannt, dass nicht nur Einzelwirkungen, sondern auch die Summation mehrerer Eingriffe in ihrer Gesamtheit betrachtet werden müssen (dies kommt auch in § 2 Abs. 1 und 2 UVPG zum Ausdruck). In der Umweltprüfung Ihres Regionalverbands wurde dieser Grundsatz ausdrücklich anerkannt: Dort wurde auf S. 75 des Umweltberichts betont, dass kumulative Überlastungen insbesondere im Grenzbereich von Regionalverbänden zu vermeiden sind. 3. Tatsächliche Belastungslage: Umfassung und technische Überprägung Insgesamt ergibt sich durch die Planungen von 3 Regionalverbänden eine umspannende Konzentration von über 3.000,00 ha an Windvorrangflächen rund um Gammertingen-Kettenacker. Dies führt zu einer faktischen Umfassung des Ortes und seiner Umgebung durch Windenergieanlagen in einer Dichte, die in der Region ihresgleichen sucht. Das Landschaftsbild würde durch die Vielzahl an Rotoren, Türmen und technischen Erschließungen massiv verändert. Die Sichtachsen, die bislang freie Landschaftsbezüge gewährleisten, würden auf mehreren Seiten gleichzeitig von Windkraftanlagen geprägt. Eine solche Umfassung ist nach ständiger raumordnungsrechtlicher Praxis unzulässig, weil sie das raumstrukturelle Gefüge der Siedlung in einer Weise beeinträchtigt, die mit der Zielsetzung gleichwertiger Lebensverhältnisse (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) unvereinbar ist. 4. Auswirkungen auf Schutzgüter und Erholungsfunktionen Die umfassende Beplanung wirkt sich nicht nur auf das Landschaftsbild, sondern auch unmittelbar auf das Schutzgut Mensch aus:	liegen Stellungnahmen beider Verbände zu beiden Beteiligungsverfahren vor. Die gewonnen Erkenntnisse daraus wurden in die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG sowie § 3 Abs. 2 LplG einbezogen. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Abstimmung der Regionalverbände, Infraschall, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Leitprinzipien, Überlastung/Umzingelung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wertminderung Immobilien. Durch die geplanten Windenergiegebiete in der Region Neckar-Alb sieht der Regionalverband Neckar-Alb Kettenacker nicht maßgeblich zusätzlich belastet, da diese in einem Abstand von von ca. 4.700 m (RT-04), ca. 4.900 m (RT-05) und ca. 1.500 m (RT-06) zu Kettenacker und zudem, RT-04 und RT-05 hinter den Windenergiegebieten der anderen Regionalverbände liegen. Zudem hat der Regionalverband Neckar-Alb die hervorgebrachten Bedenken zur Überlastung bzw. zur Umfassung von Ortslagen geprüft (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie unter dem Punkt Überlastung). Die Überprüfung ergab für Kettenacker keine Umfassungswirkung und damit auch keine Überlastungssituation. Die Betroffenheiten von Kettenacker ergeben sich vornehmlich aus den Gebieten der Teilregionalpläne Bodensee-Oberschwaben und Donau-Iller. Durch die dezentrale Konzentration in dieser für die Windenergie sehr gut geeigneten Raumschaft kann eine großräumige Belastung durch Windenergieanlagen in vielen kleinen Windenergiegebieten vermieden werden. Ansonsten Kenntnisnahme. Hinweis: Zwischenzeitlich hat die Verbandsversammlung des Regionalverband Bodensee-Oberschwaben den Satzungsbeschluss am 26.09.2025 zum Teilregionalplan Erneuerbare Energie beschlossen, in denen die Gebietskulisse von WEA-437-026 aufgrund militärischer Belange sich reduziert hat. Aus demselben Grund wurde das Gebiet #21.02A (Regionalplanentwurf Donau-Iller) reduziert. Damit können nicht zuletzt lokale

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- Schallimmissionen: Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Sigmaringen weist ausdrücklich darauf hin, dass durch die Rotor-Out-Planung mit überhängenden Rotorblättern die Abstände zu Wohngebieten effektiv verkürzt werden und Lärmimmissionen besonders problematisch werden. Die kumulierten Schallbelastungen führen zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. - Tieffrequenter Schall und Infraschall: Erfahrungsberichte, wie etwa vom Windpark Baiereck, belegen, dass bereits zwei Windenergieanlagen zu erheblichen Brummtönen und Schlafstörungen führen können. Bei der geplanten Zahl von Anlagen rund um Kettenacker ist eine massive Dauerbelastung zu erwarten. - Psychische Belastung: Die optische Umfassung führt nachweislich zu einem Gefühl des „Eingekesseltseins“, das mit einer massiven Beeinträchtigung der Lebensqualität verbunden ist. Studien und Erfahrungsberichte belegen, dass der Verlust freier Sichtachsen, die ständige visuelle Dominanz von Großstrukturen sowie die andauernde Geräuschkulisse psychische Stresssymptome auslösen können. - Sozioökonomische Folgen: Immobilienpreise sinken signifikant bei Windkraftbelastung; in belasteten Regionen sind Wegzugstendenzen, insbesondere bei jungen Familien und älteren Menschen, häufig beobachtbar. Dies untergräbt die langfristige Entwicklungsperspektive der betroffenen Orte. - Beeinträchtigung des Naturparks Obere Donau: Kettenacker liegt vollständig innerhalb des Naturparks Obere Donau. Die massenhafte technische Überprägung steht in klarem Widerspruch zu den Zielen des Naturparks und gefährdet die Förderfähigkeit nach EU-Recht. Eine so erhebliche Veränderung der Landschaft widerspricht dem Schutzzweck der Erhaltung einer vorbildlichen Erholungslandschaft. 5. Planungsrechtliche Einordnung und Abwägungsfehler Aus den dargestellten Umständen ergibt sich, dass der Regionalverband Neckar-Alb gegen fundamentale raumordnungsrechtliche Pflichten verstößt: - Verletzung des Abwägungsgebots (§7 Abs. 2 ROG): Die kumulative Belastung der Ortschaft Kettenacker und die bereits bestehenden Vorbelastungen durch Nachbarregionen wurden nicht ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen. Es fehlt an einer ernsthaften Alternativenprüfung außerhalb des Gebiets um Kettenacker sowie insgesamt auf der Ebene der Regionen und an Maßnahmen zur Reduktion der Überlastung. - Verstoß die Pflicht zur raumordnerischen Zusammenarbeit aus § 14 ROG: Eine tatsächliche Abstimmung über kumulative Effekte ist nicht erkennbar. Die bloße formale Abstimmung genügt nicht; erforderlich wäre eine substanziell belastbare Koordinierung zur Vermeidung unzumutbarer Kumulationen. Ungleichbehandlung und Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG): Während andere Regionen weitgehend verschont bleiben, wird Kettenacker in unverhältnismäßiger Weise belastet, obwohl vergleichbare Flächen mit geringeren Nutzungskonflikten zur Verfügung stehen. - Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG): Angesichts der bekannten Risiken für Gesundheit, Landschaft und soziale Strukturen wäre eine restriktivere Planung zur Vermeidung übermäßiger Belastungen geboten gewesen.	Überforderungssituationen in diesem Bereich vermieden werden. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	6. Ergebnis Die geplante Ausweisung des Vorranggebiets RT-06 ist raumordnungsrechtlich und umweltrechtlich nicht tragfähig. Die Ortschaft Kettenacker wird einer objektiv unverhältnismäßigen, kumulativen Belastung ausgesetzt, die weder durch wirksame Schutzmaßnahmen kompensiert noch durch eine sachgerechte Planungsauswahl gerechtfertigt ist. Die Umfassung von Kettenacker verstößt gegen die Grundsätze der Raumordnung, des Schutzes des Menschen und der Umwelt sowie der gleichmäßigen Lastenverteilung. Die Planung ist daher rechtswidrig und ist zu korrigieren.	
	VII. Zusammenfassung Nach umfassender rechtlicher und tatsächlicher Würdigung der 2. Offenlage der vorliegenden Planung des Regionalverbands Neckar-Alb ergibt sich aus dem im Rahmen der 2. Offenlagen berücksichtigungsfähigen Vorbringen, dass die Planung in mehrfacher Hinsicht gegen zwingende Vorgaben des Raumordnungs-, Naturschutz- und Umweltrechts verstößt und daher rechtlich nicht tragfähig ist. 1. Artenschutzrechtliche Defizite Die Ausweisung des Vorranggebiets erfolgt ohne hinreichende Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere zum Schutz des Rotmilans und weiterer besonders und streng geschützter Arten. Eine qualifizierte artenschutzrechtliche Prüfung auf der Ebene der Regionalplanung hat nicht stattgefunden, sodass die Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG unzulässig ist. Der Wegfall der artenschutzrechtlichen Prüfung im Genehmigungsverfahren würde zu einer faktischen Missachtung zwingender materieller Standards nach Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie führen. Bereits auf der Ebene der Flächenausweisung bestehen deshalb gravierende artenschutzrechtliche Konflikte, die einer weiteren Planung entgegenstehen. Die ergibt sich eindeutig aus dem Gutachten von [Name anonymisiert]. 2. Unzureichende Berücksichtigung der Grundwassergefährdung im Karstgebiet Das Gebiet RT-06 ist Teil eines intensiv verkarsteten Entwässerungssystems, das die Trinkwasserversorgung von Tausenden von Einwohnern wesentlich beeinflusst. Der Nachweis einer besonderen Gefährdungslage durch die ergänzenden Gutachten von [Name anonymisiert] ist in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die besondere Schutzbedürftigkeit des Gebiets hätte zwingend zu einer vollständigen Zuordnung zur Wasserschutzzone II führen müssen. Die Errichtung von Windkraftanlagen in einem solch sensiblen Karstbereich widerspricht sowohl den wasserrechtlichen Vorsorgegrundsätzen als auch der aufrechterhaltenen Trinkwasserqualitätssicherungspflicht. 3. Versäumnisse bei der Erfassung von Dolinen und Biotopen Die tatsächlichen Gegebenheiten hinsichtlich der vorhandenen wasserführenden Dolinen und naturnahen Biotope sind durch die Planung vollständig verkannt worden. Die	Das Gebiet wird weitergeführt. Der Teilregionalplan Windenergie ist aus Sicht des Regionalverbandes rechtskonform. Eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange hat stattgefunden. Sie entspricht der Planungsebene des Regionalplans und entspricht der derzeitigen Rechtslage. In diesem Zusammenhang wird auf Kapitel 7, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" des Umweltberichts verwiesen. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. Art und Ausmaß von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange hängen maßgeblich von der konkreten Projektierung, dem konkreten Anlagenstandort mit seinen Nebenanlagen und der Zuwegung oder der Ausführung der Anlagen ab und können deshalb abschließend erst auf nachgeordneter Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) beurteilt werden. Die Beurteilung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange. Hinsichtlich der angesprochenen Aspekte zur Grundwassergefährdung, Dolinen und Biotope sowie Kumulationswirkung wird auf die Behandlung dieser Aspekte in dieser Stellungnahme verwiesen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Nichtberücksichtigung der 2016 umfassend dokumentierten Strukturen stellt einen erheblichen Ermittlungs- und Bewertungsfehler dar. Dies verletzt das Abwägungsgebot und widerspricht den gesetzlichen Anforderungen an die Sicherung des landesweiten Biotopverbunds (§22 LNatSchG BW). Die Errichtung von Windenergieanlagen in Kernräumen des Biotopverbunds ist unzulässig. 4. Unzulässige Kumulationswirkungen, Umfassung und Überlastung Die Ortschaft Kettenacker wird durch die Vorranggebietsplanungen dreier Regionalverbände faktisch von Windvorrangzonen umzingelt. Diese kumulativen Belastungen wurden vom RVNA nicht ordnungsgemäß ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Eine ernsthafte Prüfung alternativer Flächen außerhalb Kettenackers und in anderen Überregional sowie die Berücksichtigung des Gebots gleichwertiger Lebensverhältnisse haben nicht stattgefunden. Die Belastung ist unverhältnismäßig, die raumordnungsrechtlichen Abwägungspflichten (§ 7 Abs. 2 ROG) sowie die Abstimmungspflichten zwischen den Regionen (§ 14 ROG) wurden verletzt. 5. Zusammenfassende Bewertung Insgesamt ergibt sich, dass die Vorranggebietsplanung des RVNA sowohl aus tatsächlichen als auch aus rechtlichen Gründen nicht aufrechterhalten werden kann. Die schwerwiegenden Abwägungsmängel, die unzureichende Berücksichtigung zwingender Schutzgüter sowie die Nichtbeachtung elementarer fachlicher Erkenntnisse führen zur Rechtswidrigkeit der Planung. Eine Fortführung der Planung auf Grundlage des bisherigen Entwurfs wäre mit erheblichen Rechtsrisiken behaftet und würde voraussichtlich in einem gerichtlichen Normenkontrollverfahren keinen Bestand haben. Zur Wahrung der Rechtssicherheit und zur Sicherstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung ist die deutliche Verkleinerung des Gebiets RT-06 Pfronstetten an der Grenze zu Kettenacker zwingend geboten. Der RVNA hat die vom Gesetzgeber vorgesehenen 1,8 % Vorrangfläche für Windkraft völlig übererfüllt. Dies entspricht nicht dem gesetzlichen Auftrag. Einzelne Ortschaften völlig zu überplanen ist sicherlich auch nicht im Sinne des Gesetzgebers. Mit der völlig überdimensionalen Größe des Vorranggebietes RT-06 tragen Sie dazu bei, dass die Menschen in Kettenacker sowohl Ihre Lebensqualität als auch Ihre Gesundheit verlieren. Bitte überdenken Sie Ihre Planungen auch noch dahingegen. Den Ballast an der Grenze zum Nachbarn abzuladen ist auch moralisch ein Affront gegen die Bevölkerung.	
	Verzeichnis der Anlagen Zu II. Artenschutz (Rotmilan):neu 1. Stellungnahme zur Berücksichtigung der Daten aus den Gebieten Kettenacker, Ittenhausen und Inneringen bei der Ermittlung von Schwerpunktgebieten im Fachbeitrag Artenschutz (LUBW), concepts for Conservation, Frau Dr. Marion Gschweng, 16.09.2024	Die Anlagen wurden geprüft und in der Abwägung zu dieser Stellungnahme behandelt. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Zu II Artenschutz (Rotmilan) Stellungnahmen, die Sie bereits im Rahmen der Stellungnahme zur 1. Anhörung von uns erhalten haben: 1. Die Bestände des Rotmilans (Milvus Milvus) auf der Schwäbischen Alb und angrenzenden Naturräumen in Baden-Württemberg (Berichte zum Vogelschutz Band 58/59 - 2022), von Frau Dr. Marion Gschweng 2. Fachgutachterliche Bestätigung Brutvorkommen des Rotmilans (Milvus Milvus) im Umkreis der Gemeinde Kettenacker 2023 (Naturkonzept Luis G. Sikora)1 3. Concepts for conversation Dr. Marion Gschweng Bericht über die Kartierung von Rotmilanen im Untersuchungsgebiet Inneringen, Landkreis Biberach (Stand 20.09.2023) 4. Fachgutachterliche Bestätigung Brutvorkommen des Rotmilans (Milvus Milvus) im Umkreis der Gemeinden Kettenacker, Harthausen und Wilsingen 2022 (Naturkonzept Luis G. Sikora) 5. Horst-Koordinaten 2021 (Kartierung vom 23.06.2021; Alfons Schaupp / R. Czanek) 6. Bestätigung eines vom Rotmilan bebrüteten Horstes (Dr. Marion Gschweng / 25.06.2018) 7. Begehungsprotokoll Kettenacker 06.07.2018 / Milan-Horste / Lusthof / Fürstlicher Wald 8. Concepts for conversation Dr. Marion Gschweng Abschlussbericht zur Brutvogelkartierung windkraftsensibler Vogelarten im Untersuchungsgebiet Inneringen von Februar bis Juni 2017 (06. Januar 2018) 9. Concepts for conversation Dr. Marion Gschweng Gutachten zur Einsehbarkeit des Planungsbereiches von drei Windenergieanlagen in der Konzentrationszone „Buchäcker“, Kettenacker (Stand 11.05.2017) 10. LRA Sigmaringen / Vermerk AZ: 1/12.03.01/15 EC / Betreff: Windpark Kettenacker Ortsbegehung Milanhorste (13.06.2017) 11. Concepts for conversation Dr. Marion Gschweng Stellungnahme zum teilflächennutzungsplan des GW Lauchertal vom Juni 2015 und zur Ergänzung vom 19.08.2016 (Blaubeuren, 26.09.216) 12. Concepts for conversation Dr. Marion Gschweng Stellungnahme zur Horst- und Revierkartierung des Rotmilans in Kettenacker bezüglich der Planungen von Windenergieanlagen innerhalb der „Konzentrationsflächen Kettenacker“ (07. Juli 2016)	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	13. Concepts for conversation Dr. Marion Gschweng Stellungnahme zur Horst- und Revierkartierung des Rotmilans in Kettenacker bezüglich der Planungen von Windenergieanlagen innerhalb der „Konzentrationsflächen Kettenacker“ (13. Juni 2016) Zu III. Artenschutz (Fledermaus): neu Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. Akustische Erfassung von Fledermäusen an drei Standorten bei Kettenacker/Gammertingen im Juni 2024 Zu III Artenschutz (Fledermaus) Gutachten, die Sie bereits in der Stellungnahme zur 1. Anhörung erhalten haben 14. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. Einwendungen zum Umweltbericht des Teilflächennutzungsplan Windkraft 2022 Gemeindeverwaltungsverband Lauchertal (25. Oktober 2015) 15. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. Fledermauslauterfassung im Umfeld von Kettenacker an 2 Standorten 2013 (28.07.2013) Zu IV. Wasserwirtschaftliche Bewertung: Die Gutachten haben Sie bereits im Rahmen unserer Stellungnahme zur 1. Anhörung erhalten 16. Hydrogeologisches Gutachten zur Bewertung des Baus, des Betriebs und des Rückbaus von Windenergieanlagen (WEA) in Trinkwasserschutzzonen in Karstgebieten der Mittleren Alb von Prof. Dr. Hötzl von August 2015 17. Ergänzung zum Hydrogeologischen Gutachten 'über Windenergieanlagen in Trinkwasserschutzzonen in Karstgebieten der Mittleren Alb von Prof. Dr. Hötzl vom 20. August 2015 (28 Juli 2016) 18. Bewertung des Karstmorphologischen Gutachtens des Büros für Ingenieurgeologisch (BFI -Zeiser, Ellwangen) vom 10. November 2016 von Prof. Dr. Hötzl (23 November 2016) 19. Fachliche Stellungnahme zu der immissionsschutzrechtlichen Bewertung des LRA Reutlingen vom 06. Februar 2017 für den Standort Windpark „Buchäcker" auf Gemarkung Kettenacker und zur Hydrogeologischen Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 29. Dezember 2016 zur Errichtung von 3 Windkraftanlagen von Prof. Dr. Hötzl (20. Februar 2017) 20. Karst-Phänomene im Bereich Kettenacker-Ittenhausen von Prof. Dr. Hötzl vom 30. Mai 2016 21. Karte Karstmorphologie des geschlossenen Karstentwässerungsbereichs Buchäcker von Prof.Dr. Hötzl von Juli 2016	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	22. Tabellen Markierungsversuche Mittlere Alb vom 02. Juli 2015 Zu V. Dolinen: 23. Dolinenkarte Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 24. Tabelle Übersicht der von Prof. Hötzl zusätzlich dokumentierten Dolinen 25. Karte Prof. Hötzl mit allen Dolinen/Biotopen aus Anlage 1 und 2 26. Aktuelle Karte der LIJBW mit den dort eingetragenen Dolinen/Biotope 27. Vervollständigte Karte mit allen Dolinen/Biotopen	
Privat ID: 761 20.08.2025	Grundsätzlich fühlen wir uns als Kreßbacher stark durch die aktuelle Planung beeinträchtigt. Insbesondere gilt dies für die Abstandsregelung von weniger als 1000m Abstand der westlichen WEAs zu unserem Wohnhaus. Dafür fügen wir grundsätzlich folgende Gründe an: Lärmbelästigung: Windkraftanlagen erzeugen Geräusche, die von Anwohnern als störend empfunden werden. Ein größerer Abstand reduziert die Lärmbelästigung. Studien haben gezeigt, dass Anwohner durch die Geräusche von Windenergieanlagen Stresssymptome haben, schlecht schlafen oder sich unwohl fühlen können. Infraschall: Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, der zwar nicht hörbar ist, aber möglicherweise gesundheitliche Auswirkungen haben kann. Ein größerer Abstand kann die potenziellen Auswirkungen von Infraschall minimieren. Schattenwurf: Die sich drehenden Rotorblätter erzeugen einen Schattenwurf, der als störend empfunden wird. Ein größerer Abstand kann die Auswirkungen des Schattenwurfs verringern. Der wechselnde Schatten beeinflusst das Wohlbefinden stark.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Optische Beeinträchtigung: Windkraftanlagen empfinden wir im Naherholungsgebiet auf dem Rammert und in der unmittelbaren Nähe von Sportstätten (Golfplatz) als optische Beeinträchtigung. Ein größerer Abstand kann die optische Beeinträchtigung reduzieren. Wertminderung von Immobilien: Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten mindern den Wert von Immobilien. Studien haben gezeigt, dass bei einem Abstand von 300 Metern eine Wertminderung von bis zu 25 % drohen kann, bei einem Kilometer noch 8 %. Das empfinden wir als „kalte Enteignung“, die durch den Unmut der kontinuierlich steigenden Grundsteuer geschürt wird. Ein größerer Abstand kann die Wertminderung mindern. Sicherheit: Obwohl selten, können Gefahren wie Eiswurf oder Rotorblattbruch auftreten. Ein größerer Abstand kann das Risiko von Schäden oder Verletzungen verringern.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Eiswurf/Eisfall, Optische Bedrängungswirkung, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ins besonderen ist durch die westliche Lage der WEA in Kombination mit einem Abstand von weniger als 1000m eine besondere Beeinträchtigung durch Schattenwurf und Lärmbelästigung gegeben: Lärmbelästigung: In Deutschland kommt der Wind bevorzugt aus westlicher Richtung. Mitteleuropa liegt in der	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sogenannten Westwindzone, die durch Winde aus westlicher Richtung gekennzeichnet ist. Die Windrichtung hat einen Einfluss auf die Ausbreitung von Schallwellen: Der Lärm wird in Windrichtung besser übertragen als entgegen der Windrichtung. Windräder in westlicher Lage sind folglich besonders kritisch bezüglich Lärmbelästigung. Schattenwurf: Im Westen geht die Sonne unter und steht am Abend tief: Dadurch werden Schatten von WEAs besonders weit in Richtung Osten geworfen (hier also in Richtung Kreßbach). Die Beeinträchtigung durch Schattenwurf ist daher von westlich gelegenen Windrädern besonders intensiv. Die Intensität der Beeinträchtigung trifft auf eine hohe Einwirkdauer, da Menschen in Wohngebiete am Abend in der Wohnung oder dem Garten präsent sind. Schattenwurf und Lärmbelästigung sind gesetzlich nur in einer maximalen Dosis zulässig. Es ist davon auszugehen, daß die Einhaltung von den Anwohnern gerichtlich eingeklagt werden würde. Die Kombination aus geringem Abstand (<1000m) und westlicher Lage der WEA von Kreßbach lassen daher hohe Abschaltzeiten erwarten, die sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit der WEAs auswirken wird. Einige Bundesländer haben Mindestabstände von 1000 Metern festgelegt. Das sicherlich nicht ohne Grund.	
Privat ID: 762 20.08.2025	Wir möchten im folgenden Stellung nehmen zum Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025). Grundsätzlich fühlen wir uns als Kreßbacher stark durch die aktuelle Planung beeinträchtigt. Insbesondere gilt dies für die Abstandsregelung von weniger als 1000m Abstand der westlichen WEAs zu unserem Wohnhaus. Dafür fügen wir grundsätzlich folgende Gründe an: Lärmbelästigung: Windkraftanlagen erzeugen Geräusche, die von Anwohnern als störend empfunden werden. Ein größerer Abstand reduziert die Lärmbelästigung. Studien haben gezeigt, dass Anwohner durch die Geräusche von Windenergieanlagen Stresssymptome haben, schlecht schlafen oder sich unwohl fühlen können. Infraschall: Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, der zwar nicht hörbar ist, aber möglicherweise gesundheitliche Auswirkungen haben kann. Ein größerer Abstand kann die potenziellen Auswirkungen von Infraschall minimieren. Schattenwurf: Die sich drehenden Rotorblätter erzeugen einen Schattenwurf, der als störend empfunden wird. Ein größerer Abstand kann die Auswirkungen des Schattenwurfs verringern. Der wechselnde Schatten beeinflusst das Wohlbefinden stark.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Optische Beeinträchtigung: Windkraftanlagen empfinden wir im Naherholungsgebiet auf dem Rammert und in der unmittelbaren Nähe von Sportstätten (Golfplatz) als optische Beeinträchtigung. Ein größerer Abstand kann die optische Beeinträchtigung reduzieren. Wertminderung von Immobilien: Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten mindern den Wert von Immobilien. Studien haben gezeigt, dass bei einem Abstand von 300 Metern eine Wertminderung von bis zu 25 % drohen kann, bei einem Kilometer noch 8 %. Das empfinden wir als „kalte Enteignung“, die durch den Unmut der kontinuierlich	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Eiswurf/Eisfall, Optische Bedrängungswirkung, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	steigenden Grundsteuer geschürt wird. Ein größerer Abstand kann die Wertminderung mindern. Sicherheit: Obwohl selten, können Gefahren wie Eiswurf oder Rotorblattbruch auftreten. Ein größerer Abstand kann das Risiko von Schäden oder Verletzungen verringern.	
	Ins besonderen ist durch die westliche Lage der WEA in Kombination mit einem Abstand von weniger als 1000m eine besondere Beeinträchtigung durch Schattenwurf und Lärmbelästigung gegeben: Lärmbelästigung: In Deutschland kommt der Wind bevorzugt aus westlicher Richtung. Mitteleuropa liegt in der sogenannten Westwindzone, die durch Winde aus westlicher Richtung gekennzeichnet ist. Die Windrichtung hat einen Einfluss auf die Ausbreitung von Schallwellen: Der Lärm wird in Windrichtung besser übertragen als entgegen der Windrichtung. Windräder in westlicher Lage sind folglich besonders kritisch bezüglich Lärmbelästigung. Schattenwurf: Im Westen geht die Sonne unter und steht am Abend tief: Dadurch werden Schatten von WEAs besonders weit in Richtung Osten geworfen (hier also in Richtung Kreßbach). Die Beeinträchtigung durch Schattenwurf ist daher von westlich gelegenen Windrädern besonders intensiv. Die Intensität der Beeinträchtigung trifft auf eine hohe Einwirkdauer, da Menschen in Wohngebiete am Abend in der Wohnung oder dem Garten präsent sind. Schattenwurf und Lärmbelästigung sind gesetzlich nur in einer maximalen Dosis zulässig. Es ist davon auszugehen, daß die Einhaltung von den Anwohnern gerichtlich eingeklagt werden würde. Die Kombination aus geringem Abstand (<1000m) und westlicher Lage der WEA von Kreßbach lassen daher hohe Abschaltzeiten erwarten, die sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit der WEAs auswirken wird. Einige Bundesländer haben Mindestabstände von 1000 Metern festgelegt. Das sicherlich nicht ohne Grund.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 763 29.08.2025	Ich bin gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für Windindustrieanlagen, die nur einer kleinen Anzahl von Investoren nutzt.Windkraft ist keine grundlastfähige Energieform. Für jdeses Windrad ist eine Backupenergiegewinnung notwendig, Windenergieanlagen verbrauchen Ressourcen, die für die Backuplösungen bzw. Stromtrassen aus dem Norden Deutschlands nicht mehr zur Verfügeung stehen. Bezahlen muß dies der Verbrauicher, profitieren tun andere. Das Gebiet TÜ 03 befindet sich darüberhinaus in einer Wind schwachen Region, die nur über die Zusatzvergütung für den Süden für die Investoren interessant wird. Bezahlen tut wieder der Verbraucher und der Steuerzahler Durch die Windernergieanlagen wird Natur und Landschaft zerstört. Im geplanten Vorranggebiet Wind TÜ03 lebt die besonders geschütrzte Nymphenfledermaus, deshalb verbietet sich die Ausweisung als Vorranggebiet. Der Bau von Windkraftanlagen würde viel zu viel Naturfläche zerstören und Unmengen von CO2 feisetzen. Die Ränder werden vom Borkenkäfer heimgesucht undtragen so noch mehr zum Naturverlust bei. Durch die Windverwirbelungen kommt es zur Austrocknung des Umfeldes und	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, CO2-Bilanz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wiederumzuNaturverlusten. Meine Bitte an die Verantwortlichenen: Beenden Sie diesen Habeck-Wahnsinn und suchen Sie zusammen mit der Bevölkerung nach brauchbaren Energiealternativen.	
Privat ID: 764 20.08.2025	Wir möchten im folgenden Stellung nehmen zum Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025). Grundsätzlich fühlen wir uns als Kreßbacher stark durch die aktuelle Planung beeinträchtigt. Insbesondere gilt dies für die Abstandsregelung von weniger als 1000m Abstand der westlichen WEAs zu unserem Wohnhaus. Dafür fügen wir grundsätzlich folgende Gründe an: Lärmbelästigung: Windkraftanlagen erzeugen Geräusche, die von Anwohnern als störend empfunden werden. Ein größerer Abstand reduziert die Lärmbelästigung. Studien haben gezeigt, dass Anwohner durch die Geräusche von Windenergieanlagen Stresssymptome haben, schlecht schlafen oder sich unwohl fühlen können. Infraschall: Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, der zwar nicht hörbar ist, aber möglicherweise gesundheitliche Auswirkungen haben kann. Ein größerer Abstand kann die potenziellen Auswirkungen von Infraschall minimieren. Schattenwurf: Die sich drehenden Rotorblätter erzeugen einen Schattenwurf, der als störend empfunden wird. Ein größerer Abstand kann die Auswirkungen des Schattenwurfs verringern. Der wechselnde Schatten beeinflusst das Wohlbefinden stark.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Optische Beeinträchtigung: Windkraftanlagen empfinden wir im Naherholungsgebiet auf dem Rammert und in der unmittelbaren Nähe von Sportstätten (Golfplatz) als optische Beeinträchtigung. Ein größerer Abstand kann die optische Beeinträchtigung reduzieren. Wertminderung von Immobilien: Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten mindern den Wert von Immobilien. Studien haben gezeigt, dass bei einem Abstand von 300 Metern eine Wertminderung von bis zu 25 % drohen kann, bei einem Kilometer noch 8 %. Das empfinden wir als „kalte Enteignung“, die durch den Unmut der kontinuierlich steigenden Grundsteuer geschürt wird. Ein größerer Abstand kann die Wertminderung mindern. Sicherheit: Obwohl selten, können Gefahren wie Eiswurf oder Rotorblattbruch auftreten. Ein größerer Abstand kann das Risiko von Schäden oder Verletzungen verringern.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Eiswurf/Eisfall, Optische Bedrängungswirkung, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ins besonderen ist durch die westliche Lage der WEA in Kombination mit einem Abstand von weniger als 1000m eine besondere Beeinträchtigung durch Schattenwurf und Lärmbelästigung gegeben: Lärmbelästigung: In Deutschland kommt der Wind bevorzugt aus westlicher Richtung. Mitteleuropa liegt in der sogenannten Westwindzone, die durch Winde aus westlicher Richtung gekennzeichnet ist. Die Windrichtung hat einen Einfluss auf die Ausbreitung von Schallwellen: Der Lärm wird in Windrichtung besser übertragen als entgegen der Windrichtung. Windräder in westlicher Lage sind folglich besonders kritisch bezüglich Lärmbelästigung. Schattenwurf: Im Westen geht die Sonne unter und steht am Abend tief: Dadurch werden Schatten von WEAs besonders weit in Richtung Osten geworfen (hier also in Richtung Kreßbach). Die	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Beeinträchtigung durch Schattenwurf ist daher von westlich gelegenen Windrädern besonders intensiv. Die Intensität der Beeinträchtigung trifft auf eine hohe Einwirkdauer, da Menschen in Wohngebiete am Abend in der Wohnung oder dem Garten präsent sind. Schattenwurf und Lärmbelästigung sind gesetzlich nur in einer maximalen Dosis zulässig. Es ist davon auszugehen, daß die Einhaltung von den Anwohnern gerichtlich eingeklagt werden würde. Die Kombination aus geringem Abstand (<1000m) und westlicher Lage der WEA von Kreßbach lassen daher hohe Abschaltzeiten erwarten, die sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit der WEAs auswirken wird. Einige Bundesländer haben Mindestabstände von 1000 Metern festgelegt. Das sicherlich nicht ohne Grund.	
Privat ID: 764 20.08.2025	Wir möchten im folgenden Stellung nehmen zum Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025). Grundsätzlich fühlen wir uns als Kreßbacher stark durch die aktuelle Planung beeinträchtigt. Insbesondere gilt dies für die Abstandsregelung von weniger als 1000m Abstand der westlichen WEAs zu unserem Wohnhaus. Dafür fügen wir grundsätzlich folgende Gründe an: Lärmbelästigung: Windkraftanlagen erzeugen Geräusche, die von Anwohnern als störend empfunden werden. Ein größerer Abstand reduziert die Lärmbelästigung. Studien haben gezeigt, dass Anwohner durch die Geräusche von Windenergieanlagen Stresssymptome haben, schlecht schlafen oder sich unwohl fühlen können. Infraschall: Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, der zwar nicht hörbar ist, aber möglicherweise gesundheitliche Auswirkungen haben kann. Ein größerer Abstand kann die potenziellen Auswirkungen von Infraschall minimieren. Schattenwurf: Die sich drehenden Rotorblätter erzeugen einen Schattenwurf, der als störend empfunden wird. Ein größerer Abstand kann die Auswirkungen des Schattenwurfs verringern. Der wechselnde Schatten beeinflusst das Wohlbefinden stark. Optische Beeinträchtigung: Windkraftanlagen empfinden wir im Naherholungsgebiet auf dem Rammert und in der unmittelbaren Nähe von Sportstätten (Golfplatz) als optische Beeinträchtigung. Ein größerer Abstand kann die optische Beeinträchtigung reduzieren. Wertminderung von Immobilien: Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten mindern den Wert von Immobilien. Studien haben gezeigt, dass bei einem Abstand von 300 Metern eine Wertminderung von bis zu 25 % drohen kann, bei einem Kilometer noch 8 %. Das empfinden wir als „kalte Enteignung“, die durch den Unmut der kontinuierlich steigenden Grundsteuer geschürt wird. Ein größerer Abstand kann die Wertminderung mindern. Sicherheit: Obwohl selten, können Gefahren wie Eiswurf oder Rotorblattbruch auftreten. Ein größerer Abstand kann das Risiko von Schäden oder Verletzungen verringern. Ins besonderen ist durch die westliche Lage der WEA in Kombination mit einem Abstand von weniger als 1000m eine besondere Beeinträchtigung durch Schattenwurf und Lärmbelästigung gegeben:	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Eiswurf/Eisfall, Erholung, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Lärmbelästigung: In Deutschland kommt der Wind bevorzugt aus westlicher Richtung. Mitteleuropa liegt in der sogenannten Westwindzone, die durch Winde aus westlicher Richtung gekennzeichnet ist. Die Windrichtung hat einen Einfluss auf die Ausbreitung von Schallwellen: Der Lärm wird in Windrichtung besser übertragen als entgegen der Windrichtung. Windräder in westlicher Lage sind folglich besonders kritisch bezüglich Lärmbelästigung. Schattenwurf: Im Westen geht die Sonne unter und steht am Abend tief: Dadurch werden Schatten von WEAs besonders weit in Richtung Osten geworfen (hier also in Richtung Kreßbach). Die Beeinträchtigung durch Schattenwurf ist daher von westlich gelegenen Windrädern besonders intensiv. Die Intensität der Beeinträchtigung trifft auf eine hohe Einwirkdauer, da Menschen in Wohngebiete am Abend in der Wohnung oder dem Garten präsent sind. Schattenwurf und Lärmbelästigung sind gesetzlich nur in einer maximalen Dosis zulässig. Es ist davon auszugehen, daß die Einhaltung von den Anwohnern gerichtlich eingeklagt werden würde. Die Kombination aus geringem Abstand (<1000m) und westlicher Lage der WEA von Kreßbach lassen daher hohe Abschaltzeiten erwarten, die sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit der WEAs auswirken wird. Einige Bundesländer haben Mindestabstände von 1000 Metern festgelegt. Das sicherlich nicht ohne Grund.	
Privat ID: 764 20.08.2025	Wir möchten im folgenden Stellung nehmen zum Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025). Grundsätzlich fühlen wir uns als Kreßbacher stark durch die aktuelle Planung beeinträchtigt. Insbesondere gilt dies für die Abstandsregelung von weniger als 1000m Abstand der westlichen WEAs zu unserem Wohnhaus. Dafür fügen wir grundsätzlich folgende Gründe an: Lärmbelästigung: Windkraftanlagen erzeugen Geräusche, die von Anwohnern als störend empfunden werden. Ein größerer Abstand reduziert die Lärmbelästigung. Studien haben gezeigt, dass Anwohner durch die Geräusche von Windenergieanlagen Stresssymptome haben, schlecht schlafen oder sich unwohl fühlen können. Infraschall: Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, der zwar nicht hörbar ist, aber möglicherweise gesundheitliche Auswirkungen haben kann. Ein größerer Abstand kann die potenziellen Auswirkungen von Infraschall minimieren. Schattenwurf: Die sich drehenden Rotorblätter erzeugen einen Schattenwurf, der als störend empfunden wird. Ein größerer Abstand kann die Auswirkungen des Schattenwurfs verringern. Der wechselnde Schatten beeinflusst das Wohlbefinden stark. Optische Beeinträchtigung: Windkraftanlagen empfinden wir im Naherholungsgebiet auf dem Rammert und in der unmittelbaren Nähe von Sportstätten (Golfplatz) als optische Beeinträchtigung. Ein größerer Abstand kann die optische Beeinträchtigung reduzieren. Wertminderung von Immobilien: Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten mindern den Wert von Immobilien. Studien haben gezeigt, dass bei einem Abstand von 300 Metern eine Wertminderung von bis zu 25 % drohen kann, bei einem Kilometer noch 8 %. Das empfinden wir als „kalte Enteignung“, die durch den Unmut der kontinuierlich	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Eiswurf/Eisfall, Erholung, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	steigenden Grundsteuer geschürt wird. Ein größerer Abstand kann die Wertminderung mindern. Sicherheit: Obwohl selten, können Gefahren wie Eiswurf oder Rotorblattbruch auftreten. Ein größerer Abstand kann das Risiko von Schäden oder Verletzungen verringern. Ins besonderen ist durch die westliche Lage der WEA in Kombination mit einem Abstand von weniger als 1000m eine besondere Beeinträchtigung durch Schattenwurf und Lärmbelästigung gegeben: Lärmbelästigung: In Deutschland kommt der Wind bevorzugt aus westlicher Richtung. Mitteleuropa liegt in der sogenannten Westwindzone, die durch Winde aus westlicher Richtung gekennzeichnet ist. Die Windrichtung hat einen Einfluss auf die Ausbreitung von Schallwellen: Der Lärm wird in Windrichtung besser übertragen als entgegen der Windrichtung. Windräder in westlicher Lage sind folglich besonders kritisch bezüglich Lärmbelästigung. Schattenwurf: Im Westen geht die Sonne unter und steht am Abend tief: Dadurch werden Schatten von WEAs besonders weit in Richtung Osten geworfen (hier also in Richtung Kreßbach). Die Beeinträchtigung durch Schattenwurf ist daher von westlich gelegenen Windrädern besonders intensiv. Die Intensität der Beeinträchtigung trifft auf eine hohe Einwirkdauer, da Menschen in Wohngebiete am Abend in der Wohnung oder dem Garten präsent sind. Schattenwurf und Lärmbelästigung sind gesetzlich nur in einer maximalen Dosis zulässig. Es ist davon auszugehen, daß die Einhaltung von den Anwohnern gerichtlich eingeklagt werden würde. Die Kombination aus geringem Abstand (<1000m) und westlicher Lage der WEA von Kreßbach lassen daher hohe Abschaltzeiten erwarten, die sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit der WEAs auswirken wird. Einige Bundesländer haben Mindestabstände von 1000 Metern festgelegt. Das sicherlich nicht ohne Grund.	
Privat ID: 765 20.08.2025	Ich bin gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Tü 03 in Bodelshausen, aus folgenden Gründen: - Die Windhöffigkeit in Bodelshausen ist sehr gering, weshalb es aus Erfahrung anderer Standorte, nur zu einer Auslastung von 20% der installierten Leistung kommen wird . - der Mitteleinsatz ist eine wirtschaftliche Katastrophe, was letztendlich ich, als Verbraucher, anteilig zu zahlen habe - Zerstörung meines Naherholungsgebietes. - Durch Baumaßnahmen wird extrem viel Natur zerstört - Beeinträchtigung von Fledermauspopulationen, insbesondere der besonders geschützten Nymphenfledermaus (heimisch in diesem Planungsgebiet)	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Erholung, Naturschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 766 24.08.2025	im Rahmen der zweiten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie nehme ich als Bürgerin der Stadt Tübingen, Ortsteil Weilheim, zur geplanten Ausweisung des Vorranggebiets TÜ-01 „Rammert“ Stellung. Als direkte Anwohnerin in Weilheim beanstande ich die Verhältnismäßigkeit der Flächenausweisung TÜ-01 und erhebe	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	hiermit fundierte Einwendungen mit Blick auf Gesundheit, Immissionsschutz, Wald- und Artenschutz sowie Plausibilität von Eingriff in die Natur vs Wirtschaftlichkeit gegen die Flächenausweisung und beantrage, das Gebiet TÜ-01 nicht als Vorranggebiet festzulegen bzw. seine Fläche erheblichst zu reduzieren. Begründet wird dies wie folgt:	
	1. Unverhältnismäßig geringe Abstände zur Wohnbebauung in Tübingen-Weilheim – hohes Gesundheitsrisiko für Menschen Die südwestliche Ausdehnung des Vorranggebiets reicht bis auf etwa 650–850m an die geschlossene Wohnbebauung von Tübingen-Weilheim inkl. Kressbach heran (z.B. Anlage 4/8/10/12). Diese Abstände liegen weit unter den in vielen anderen Kommunen der Region praktizierten Schutzabständen von 1.000 Metern. Die Folge ist ein hohes Risiko unzumutbarer Lärmbelastung (und damit verbundene gesundheitliche Schäden für die Anwohner), für die menschliche Gesundheit sehr negativen Infraschalleffekte, Schattenwurf/Disco-Effekt und optischer Bedrängung. Für allgemeine Wohngebiete beträgt der maßgebliche Nacht-Richtwert 40 dB(A) (TA Lärm, Nr. 6.1). Kurzzeitige Geräuschspitzen sind nur begrenzt zulässig. Bei geringen Abständen zu sehr großen Anlagen so wie diese, die aktuell in Weilheim mit Gesamthöhe von 262,5 m geplant sind, besteht ein erhebliches und erhöhtes Risiko, dass diese Grenzwerte zum Schutze der Bevölkerung nicht eingehalten werden, insbesondere bei ungünstigen Windrichtungen und nächtlichen Betriebszeiten). 7MW Anlagen (z.B. von Enercon mit Gesamthöhe 262 Meter) erzeugen laut Hersteller bis zu 106,5dB am Rotor – selbst bei 1000 m Abstand würden rechnerisch noch 46 dB ankommen und damit den zulässigen Wert überschreiten. Forderung: Die geplante Vorrangfläche TÜ-01 muss so reduziert werden, dass mindestens die 1.000m-Schutzzone zur Wohnbebauung Weilheims eingehalten wird bzw. das Vorranggebiet muss vollständig verworfen werden.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die Vorsorgeabstände zu Wohnsiedlungen (gemäß Kriterienliste) entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Der Abstand von Weilheim, sowie Kressbach zum TÜ-07 Gebiet betragen mindestens 750m. Die in der Regionalplanung angewendeten erweiterten Vorsorgeabstände (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie) gehen über die reine Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte hinaus. Im Verdichtungsraum findet dieser erweiterte Vorsorgeabstand, aufgrund der dort bestehenden hohen Raumwiderstände bezüglich der Windenergienutzung und der damit einhergehenden geringeren Gestaltungsspielräume, keine Anwendung (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand). Damit wurde in den Verdichtungsräumen bei der Abwägung die energiepolitische Zielsetzung stärker gewichtet.Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Starke Beeinträchtigung des regional bedeutsamen Erholungs- und Klimaschutzwaldes „Rammert“ und der Waldökologie - klarer Zielkonflikt zur Klima-und Umweltvorsorge Der Rammert erfüllt wichtige Funktionen als Landschaftsschutzgebiet, Grünzug und Erholungsgebiet. Die Ausweisung des Gebiets TÜ-01 gefährdet diese Funktionen durch Waldverlust und Zerschneidung naturnaher Räume erheblich. Laut Auswertung des Umweltberichts weist das Gebiet TÜ-01 besonders erhebliche negative Auswirkungen u. a. für Klima & Luft sowie Menschen/Gesundheit auf; weitere Schutzgüter (Pflanzen/Tiere, Boden, Wasser, Landschaft, Fläche) sind ebenfalls erheblich negativ betroffen. Intakte Mischwälder wie der Rammert sind keine Selbstverständlichkeit in Deutschland. Der Rammert erfüllt wichtige Funktionen für Menschen und Tiere z.B. Kaltluftentstehung, Erholung, Artenlebensräume. Eine Ausweisung als Vorranggebiet bewirkt große Rodungen für Zuwegungen, Kranstellflächen und sehr große Fundamente für Anlagenhöhen mit ca. 262,5 m (Typ E175). Dies führt zu Habitatverlust und Zerschneidung des Waldes und er kann seine Klimaschutz-und Erholungsfunktion nicht mehr erfüllen. Diese menschlichen Eingriffe in einen intakten Wald stehen in einem klar erkennbaren Zielkonflikt mit der regionalen Umweltvorsorge. In Zeiten des Klimawandels mit immer heißeren Sommern und weniger Regen in Deutschland gilt es intakte Wälder wie den	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Rammert zu schützen, da sie mit Blick auf Kältesenke im Sommer, Luftfilter und Lärmschutz nicht anderweitig zu ersetzen sind. Forderung: Fachliche Prüfung des Alters des Rammertwaldes, den Sie planen zu roden. Aufgrund der überregionalen Bedeutung des Rammerts als Schutz- und Erholungswald, seine Funktion bei der Kaltluftentstehung, der im Umweltbericht nachgewiesenen erheblichen negativen Auswirkungen und hohen Konfliktlage des Waldstandorts Rammerts und im Sinne der zu leistenden Umweltvorsorge streichen Sie TÜ-01 vollumfänglich als Vorranggebiet oder nehmen Sie eine substantielle Flächenrücknahme in den bewaldeten Segmenten vor. Priorisieren Sie andere Gebiete in denen kein Wald vorsätzlich gerodet werden muss und es eine geringere Schutzgüterbeeinträchtigung gibt.	
	3. Konflikt mit europarechtlich geschützten und windkraftsensiblen Arten (Artenschutzkonflikt) Im Rammert und Umgebung wurden Rotmilane Schwarzmilane und Uhus nachgewiesen – brütende Vögel dieser geschützten Arten wurden im Rammert nachgewiesen. Diese Arten unterliegen strengem Schutz nach §44 BNatSchG. Ein generelles Tötungsverbot steht einer Flächenausweisung ohne vorherige Artenschutzprüfung entgegen. Darüber hinaus leben viel verschiedene – auch seltene – Fledermausarten im Rammert – diese Arten sowie die zuvor genannten Greifvögel gelten als windkraftsensibel. Die SUP-Bewertung unterstreicht diese erhebliche Konfliktlage. Vor Ausweisung eines Vorranggebiets im Rammert sollten daher Restrisiken (Kollisions-/Barotrauma-Risiken, Abschaltzeiten) abgewogen und Alternativflächen mit geringerer Empfindlichkeit bevorzugt werden unter denen keine geschützen Arten zu leiden haben. Forderung: Vor Ausweisung von TÜ-01 ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen; bei Brutrevieren ist das Gebiet TÜ-01 Rammert komplett auszuschließen.	Das Gebiet wird weitergeführt. Eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange und von Natura 2000 hat stattgefunden. In diesem Zusammenhang wird auf Kapitel 6 und 7 sowie Anhang 1 und Anhang 2 des Umweltberichtes verwiesen. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. Die Belange des Artenschutzes und von Natura 2000, für die eine Konfliktlösung auf Genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden kann, wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Im Gebiet TÜ-01 hat dies im Laufe des Verfahrens zu Reduzierungen u. a. aufgrund von Schwerpunktvorkommen der Kategorie B geführt. Für die verbleibenden Konflikte wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt. Zu den genannten Arten: Für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in Hinblick auf windenergiesensible Brutvogelarten und auf Fledermausarten, die durch Lebensstättenverlust durch Windenergie erheblich beeinträchtigt werden können, liegt der regionalen Windenergieplanung der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM)(2022) zugrunde. Rot- und Schwarzmilan liegen den kategorisierten Schwerpunkträumen des Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie zugrunde. Die im Verfahren eingebrachten Informationen zu diesen Arten bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		getroffen wurden. Diese Arten sind in der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange über den Fachbeitrag berücksichtigt. Der Uhu wird im Falle belastbarer Nachweise eines Brutstandortes in der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange gemäß Kapitel 4.3.1b Fachbeitrag Artenschutz (s.o.) behandelt. Hinsichtlich der vorgenommenen Abwägung wird auf die Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie verwiesen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Widerspruch zum Vorrang der Siedlungsentwicklung Die Nähe der geplanten großen Anlagen (262,5m) zur wachsenden Ortslage Weilheim beeinträchtigt signifikant die Entwicklungsperspektiven und mindert den Wohnwert. Das aktuell geplante Neubaugebiet Ölacker mit Blick auf den Rammert ist direkt von den geplanten Anlagen betroffen – ebenso ist die weitere Entwicklungsperspektive des Ortes Weilheim durch die geplanten großen Anlagen stark eingeschränkt. Die aktuelle Planung der Anlagen ist mit dem Anspruch an rücksichtsvolle Siedlungsentwicklung schwer vereinbar. Die Regionalplanung betont jedoch den Vorrang siedlungsverträglicher Entwicklung. Forderung: Die Fläche von TÜ-01 widerspricht dem planerischen Gebot der Rücksichtnahme und ist abzulehnen.	Geplante Baugebiete sind in der Planung berücksichtigt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Negative CO2 Bilanz der Windkraftanlagen Aktuell geplant sind 13 Anlagen (E175, 7 MW, knapp 180m Nabenhöhe, 262,5 m Gesamthöhe). Der Eingriff in einen alten Wald wie den Rammert bedeutet Freisetzung von im Boden und Holz gebundenem Kohlenstoff. Zudem erfordert ein einzelnes Windrad tausende Tonnen Beton und Stahl für Fundamente und Turm. Die Herstellung, der Transport (breite Forstwege, ggf. Sprengungen im Gelände) und die Installation verursachen einen erheblichen CO- Ausstoß. Es dauert Jahre – bis diese „CO-Schuld“ durch den erzeugten grünen Strom ausgeglichen wird – in einem windschwachen Gebiet wie dem Rammert möglicherweise so lange, dass der Nettonutzen für das Klima komplett in Frage zu stellen ist. Forderung: Eine umfassende CO2 Bilanz der geplanten Windkraftanlagen im Rammert zu erstellen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Diese CO2 Bilanz muss den negativen CO2 Effekt des Betons in Betracht ziehen, den langfristigen Entfall der CO2 Absorption der für immer gerodeten Fächen, den Entfall der CO2 Absorption für die gerodeten Flächen der Zuwege. Dem ist gegenüberzustellen der zu erwartende produzierte grüne Strom, darin müssen neben der äußerst geringen Windhöffigkeit des Rammerts auch realistische Annahmen getroffen werden für die Zeiten in denen Anlagen abgestellt werden müssen aufgrund von Vogelschutz, und Lärmschutz für die Bevölkerung. Falls die CO2 Schuld in einem angemessenen Zeitraum (z.B. 10 Jahre) nicht abgetragen werden kann, ist das Vorhaben von TÜ-01 abzulehnen.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: CO2-Bilanz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Erhebliche Zweifel an der Wirtschaftlichkeit aufgrund geringer Windhöffigkeit und keine Verhältnismäßigkeit – darüber hinaus negative CO-2 Bilanz auf Jahre hinaus Die	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windhöffigkeit des Rammert wird vom RVNA als äußerst gering beschrieben und ist von Ihnen selbst als wirtschaftlich grenzwertig einzustufen. Laut RVNA beträgt die Windleistungsdichte in 160m Höhe nur ca. 190–250W/ m² – deutlich weniger als an guten Windstandorten. Im aktuellen Umweltbericht wird die Windhöffigkeit <215 W/m² in 180m über Grund <50 % angegeben. Die [Name anonymisiert] kalkulieren je Anlage mit etwa 1.700 Volllaststunden (12 GWh/Jahr). An sehr windstarken Küstenstandorten sind aber ~3.500 Volllaststunden (24,5 GWh) erreichbar. Die Erträge im Rammert wären also nur etwa halb so hoch wie an optimalen Standorten. Wenn Sie ein "Profit & Loss" Statement für eine Anlage einmal durchkalkulieren mit diesen 1.700 Volllaststunden, ist diese Anlage auch nach 20 Jahren noch wirtschaftlich unrentabel. Das Projekt ist damit nur mit Subventionen wirtschaftlich: Ohne EEG-Vergütung (Einspeisevergütung) würde es sich wegen der geringen Windernte nicht lohnen. Alle weiteren Abschaltzeiten (ob aus Lärmschutz nachts oder Naturschutz in der Brutzeit), die definitiv zu erwarten sind, reduzieren die Wirtschaftlichkeit weiter. Ein geringer Ertrag wird den Druck auf Schutzmaßnahmen erhöhen und Zielkonflikte noch verstärken. Forderung: Als direkte Anwohnerin und Betriebswirtschaflerin beanstande ich die Verhältnismäßigkeit der Flächenausweisung TÜ-01 – aufgrund der schlechten Windhöffigkeit und damit verbundenen Anlagen die wirtschaftlich nicht rentabel sind (lediglich durch Geld der Steuerzahler). Ich appeliere an die politische Vernunft: Sollte man ein Millionen-Projekt durchziehen, das nur mit Fördergeld rentabel ist und nur wenig Beitrag zur Stromversorgung leistet? Im Lichte knapper öffentlicher Kassen und durch die Tatsache dass ein Euro nur einmal ausgegeben werden kann, zweifle ich ernsthaft an, dass Steuergeld und Gemeindemittel hier effizient und verantwortungsvoll eingesetzt werden und fordere deshalb die Streichung des Gebiets TÜ-01 und die Prüfung anderer Standorte in Baden-Württemberg, die eine höhere Windhöffigkeit aufweisen.	aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Darüber hinaus hätte ich gerne eine Erklärung und Stellungnahme des RVNA zu den inhaltlichen Gründen warum das ursprüngliche TÜ-01 Gebiet bereits vor der ersten Offenlegung 2023 in TÜ01a und TÜ01b unterteilt wurde. Dieses zuvor zusammengefasste Gebiet TÜ-01 wurde als SEHR konfliktbehaftetes Vorranggebiet eingeschätzt und nach der Trennung wurde Tü01b als konfliktbehaftetes Vorranggebiet ausgewiesen wurde (TÜ-01a konnte damals nicht eingeschätzt werden). In der zweiten Offenlegung wurde das wieder zusammengelegte Gebiet TÜ-01 mit konfliktbehaftet ausgewiesen wird – was ist der inhaltliche Unterschied der zu den unterschiedlichen Einschätzungen führt (TÜ-01 zusammengelegt 2023 vs TÜ-01 zusammengelegt 2025).	Dem Steckbrief TÜ-01 im Anhang 2 des Umweltberichts ist unter "Anpassungen vor der Offenlage des Entwurfs 2023" die Begründung zur Aufteilung des Gebietes sowie zur Änderung der Bewertung zu entnehmen. Hintergrund ist, dass zum Planentwurf 2023 die Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege im Hinblick auf die Beeinträchtigung besonders bedeutsamer Sichtachsen auf das Schloss Hohentübingen noch nicht vorlag und damit keine abschließende Bewertung erfolgen konnte. Um zur 1. Offenlage des Teilregionalplans Windenergie Neckar Alb (Entwurf 2023) zumindest für diejenigen Bereiche des Vorranggebiets, die außerhalb des Umgebungsschutzbereichs des Kulturdenkmals liegen, eine Bewertung vornehmen zu können, wurde die ursprüngliche Ausgangskulisse von TÜ-01 geteilt. Entsprechend hat die Teilfläche TÜ-01a keine abschließende Bewertung erhalten. Die Teilfläche TÜ-01b ist in der Umweltprognose gesamt als konfliktbehaftetes Gebiet eingestuft worden. Die

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Umweltprognose ergibt sich aus der Schutzgutbewertung gesamt (SGgesamt= -) und dem Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfungen artenschutzrechtlicher Belange (AS= B) und der Natura 2000-Verträglichkeit (NA= !)). Die Kürzel sind zu Beginn des Anhangs II "Steckbriefe" erläutert. Die Einstufung sehr konfliktbehaftetes Gebiet bezieht sich auf den Planungsstand vor der 1. Offenlage, bei welchem der 200m Vorsorgeabstand zum Vogelschutzgebiet nicht eingehalten wurde. Um die Umweltauswirkungen zu reduzieren, wurde dieser Vorsorgeabstand als planerisches Ausschlusskriterium angewendet und das Gebiet im Entwurf 2023 entsprechend verkleinert. Entsprechend änderte sich die Umweltprognose des Gebietes TÜ-01 im Entwurf 2023 von "rot" auf "orange". Siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Denkmalschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Zusammenfassendes Fazit: Wenn man sich alle in der 2. Offenlegung des RVNA untersuchten Gebiete anschaut und miteinander vergleicht dann landet das Gebiet TÜ-01 auf dem letzten Platz von 32 Gebieten, d.h. von allen möglichen Vorranggebieten weist es das größte negative Einflusspotential auf - unter anderem mit regional besonders negativen Umweltauswirkungen auf Mensch und Gesundheit sowie das Klima. Zudem hat TÜ-01 noch eine deutlich schlechtere Windhöffigkeit mit <215W/m2 als beispielsweise das Gebiet RT-01, das ähnlich schlecht in der Bewertung der Schutzgüter abschneidet jedoch mit >280W/m2 deutlich windhöffiger ist. Wenn Sie in der Auswahl der Vorranggebiete für die Bürger logisch nachvollziehbare Kritierien anlegen (und nicht rein einer politischen Motivierung/Ideologie folgen) und sowohl den Einfluss der Windkraft auf die Schutzgüter bewerten, sowie den zu erwarteten Ertrag aus Windkraft (signifikant bestimmt durch die Windhöffigkeit) und das Kriterium der Verhältnismäßigkeit ansetzen, können Sie nur zu dem Schluss kommen das Gebiet TÜ-01 komplett zu streichen. Das Gebiet TÜ-01 weist wie sie selbst darlegen erhebliche Konflikte auf. Es erfüllt nicht die Kriterien eines konfliktarmen Vorranggebiets gemäß EEG 2023. Deshalb fordere ich die Streichung oder drastische Reduktion der Fläche TÜ-01 im Bereich Tübingen-Weilheim. In Zeiten des Klimaschutzes einen Klimaschutzwald politischer Motivation und Ideologie zu opfern ist kontraproduktiv und wird nicht dazu beitragen die Bürger für den notwendigen Klimaschutz zu motivieren	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 769 20.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nehme ich zur geplanten Ausweisung des Vorranggebiets RT-02 südlich von St. Johann- Ohnastetten wie folgt Stellung: Der vorliegende Entwurf sieht ein Gebiet vor, auf dem 14-15 Windkraftanlagen mit einer Höhe von 285 Metern auf einer 70 Meter hohen Anhöhe möglich wären. Diese sollen lediglich rund 1000 Meter von der Ortschaft entfernt errichtet werden. Dies ist aus mehreren Gründen nicht hinnehmbar. Erstens ist die Nähe zur Wohnbebauung in Verbindung mit der enormen Höhe und der Anzahlt der Anlagen unzumutbar. Lärm und Schattenschlag werden in dieser Distanz zu einer erheblichen Belastung für die Anwohner. Man müsse schon unterscheiden, ob bei dem sehr geringen Abstand südlich einer Ortschaft 1-2 Windräder	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die in der Regionalplanung angewendeten Vorsorgeabstände (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie) entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Zusätzlich wurden die erweiterten Siedlungsvorsorgeabstände bei RT-02 angewendet. Diese gehen über die reine Einhaltung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	stehen sollen oder ein großer Windpark entstehen soll. Zweitens handelt es sich bei dem Gebiet um eine sensible Kulturlandschaft, die als Naherholungsraum dient und in der geschützte Tierarten wie der Rotmilan und verschiedene Fledermausarten heimisch sind. Drittens ist ausdrücklich zu betonen, dass in der Nähe ein Waldkindergarten existiert. Dieser Ort ist besonders sensibel und erfordert einen entsprechend großen Abstand zu derartigen Industrieanlagen. Im vorliegenden Fall ist dieser Abstand nicht gegeben, was die pädagogische und naturnahe Umgebung des Kindergartens massiv beeinträchtigen würde. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Planung in der vorliegenden Form aus Gründen des Immissionsschutzes, des Naturschutzes und des Schutzes sensibler Einrichtungen nicht vertretbar ist. Ich fordere daher nachdrücklich, das Vorranggebiet RT-02 in dieser Form nicht weiterzuverfolgen.	immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte hinaus (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand). Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Erholung, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 770 21.08.2025	Ich habe große Bedenken ob die Umsetzung der geplanten Windkraftanlage für unsere Gemeinde gut ist. Folgende Punkte sind für mich als Bürger von Starzach nicht tragbar. - Folgen von Flächenversiegelung für unsere Flora und Fauna. - extremer Anfall von teils Sondermüll bei einem Rückbau. Rückbau erfolgt meines Wissens nach wirtschaftlichen Aspekten und nicht nach funktionstüchtigkeit. NOGO - Lebensqualität wird durch zu erwartenden Schattenwurf und Brummtöne massiv eingeschränkt - Besondere Tierarten sehe ich durch die Propeller stark gefährdet - So lange wir unseren Strom teuer im Ausland kaufen und solche Anlagen dann abschalten, sehe ich keinen Bedarf solche zu bauen und Lebensraum für Mensch und Natur so zu gefährden. Bitte nehmen Sie solche Bedenken ernst und handeln Sie nicht nur als wirtschaftlichen Gründen. Verantwortliche werden nicht mehr da sein wenn die Probleme da sind.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Naturschutz, Rückbau, Schattenwurf, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 771 21.08.2025	hiermit erhalten wir unseren Widerspruch vom 09.03.24 weiterhin aufrecht. Eine Stellungnahme zu diesem Widerspruch haben wir bis dato nicht erhalten. Widerspruch vom 09.03.2024	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Die Kraft und der Energieinhalt der auf unserem Planeten rund um die Uhr wehenden Wind ist gigantisch. Wissenschaftler von Universitäten haben errechnet, dass der Energiebedarf der Erde vollständig durch die Umwandlung der Windenergie in elektrischen Strom gedeckt werden kann. Aber die entscheidende Frage ist, wo ist der Wind wirtschaftlich nutzbar? Wissenschaftler gehen davon aus, dass an jedem achten Ort an dem Windmessungen durchgeführt wurden, der Bau einer Windkraftanlage rentabel sein könnte. Windstärken ab 3 und mehr und 6,9 Meter pro Sekunde oder mehr sind Mindestanforderungen an einen wirtschaftlichen Betrieb einer Windkraftanlage. Die Antwort auf obige Frage ist also nicht ob genügend Wind auf der Erde bläst, sondern wo auf der Erde der Wind mit ausreichender Intensität und Kraft bläst, um diesen wirtschaftlich sinnvoll zur Stromerzeugung nutzen zu können. Und da schaut es in Deutschland nicht so	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gut aus. Viele Windkraftanlagen an „Land“ zeichnen sich durch Ineffizienz aus. Wissenschaftler sind sich einig, dass in Europa nahezu ausnahmslos Windräder nur an der Küste sich lohnen um einen wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen zu gewährleisten. Die Auswertungen der Windmessungen in Deutschland belegen dies unbestreitbar. Die weitere Fragenstellung, zu welchen Kosten Strom erzeugt wird, ist sicherlich die Wichtigste, für Industrie und den Produktionsstandort Deutschland. Aber auch für jene, die die Stromrechnungen am Monatsende zahlen müssen.	
	Unsere Region befindet sich nach dem alten Windatlas 2012 in einer Zone mit einer Windgeschwindigkeit für einen nicht wirtschaftlichen Betrieb. Diese Grenze wurde aktuell vom Städtetag BW mit 5,2 m/s angegeben. Der aktuelle Windatlas BaWü weist in unserer Region 5,8 m/s aus. (Es gibt Studien, die zeigen dass der neue Windatlas überhöhte Werte ausgibt, man munkelt 20-30%. Frage: Wie kommt das zustande? Der Bundesverband der Windenergie empfiehlt Standorte für WEA mit mindestens 6,5 m/s (6,9 m/s).	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Aktuell können Windkraftanlagen mit einem Abstand von 1000 Meter von Wohngebieten errichtet werden. Dieser Abstandregelung ist eindeutig für neue WEA zu gering. Die WHO empfiehlt, dass man bei einer Schwangerschaft mindestens 2000 Meter von einer WEA entfernt sein soll, um Schäden am ungeborenen Kind vermeiden zu können. Es gibt keine Haftungsregelung bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen.	Die in der Regionalplanung angewendeten Vorsorgeabstände (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie) entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Zusätzlich wurden die erweiterten Siedlungsvorsorgeabstände bei ZAK-01 angewendet. Diese gehen über die reine Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte hinaus (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand). Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Erdbebengebiet (Zone 3) Das Planungsgebiet (Windkraftanlagen in Hechingen-Weilheim) liegt in einer Erbebenzone (Zone 3) und in einem der Zentren der größten Erdbebenhäufigkeit in Deutschland. Dies ist im Regionalplan überhaupt nicht berücksichtigt und untersucht worden. Das Planungsgebiet liegt im Gebiet des Hohenzollerngrabens, einem über 30 Kilometer langen und durchschnittlich 1,5 Kilometer breiten geologischen Graben im Bereich der südwestlichen Schwäbischen Alb und des Albvorlandes. Er zieht sich in nordwestlicher, herzynischer Richtung quer durch das Gebiet des Zollernalbkreises von der Albhochfläche bis ins Albvorland, in dem das geplante Vorranggebiet liegt. Die den Hohenzollerngraben begrenzenden Randverwerfungen haben eine Sprunghöhe von rund 100 Metern auf der Albhochfläche und bis zu 40 Metern im Vorland. Sie fallen V-förmig nach innen und schließen den Graben in einer Tiefe von zwei bis drei Kilometern. Der Hohenzollerngraben ist als tektonische Störung und mittelbar über die Albstadt-Scherzone regelmäßig die Ursache von Erdbeben im Zollernalbkreis. Das letzte große Erdbeben ereignete sich am 3.9.1978 mit einer Magnitude von 5,7. Im Jahr 2022 gab es so viele kleinere Erdbeben wie lange nicht, 97 Erdbeben, das stärkste hatte Magnitude 4,1 es war das stärkste Erdbeben in Deutschland seit Jahren. Die Erdbebengefahr bedingt, dass die neue Generation an hohen Windkraftanlagen erdbebensicher gebaut werden müssen, was in der Ausweisung bisher nicht berücksichtigt wurde. Dies wird in dem vorliegenden VRG zu einer tiefgreifenden Fundamentierung führen. Die Erdbebengefahr bedingt zudem, dass die Windkraftanlagen	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	erdbebensicher gebaut werden müssen. Dies wird zu einer zusätzlichen Verteuerung des Baus führen. Absehbar ist damit, dass zusammen mit der zu geringen Windhöffigkeit die erdbebensichere Bauweise dazu führen wird, dass die Wirtschaftlichkeit der Windindustrieanlagen nicht gewährleistet sein wird. Unterbleibt die erbebensichere Bauweise, können die Windindustrieanlagen im Falle eines Erdbebens umstürzen. Schäden für die Umwelt sind absehbar: Jede Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus auf Nabenhöhe eine Menge von ca. 600 bis 1000 Liter Getriebeöl. Im Schadensfall würde sich das Getriebeöl großflächig auf dem Boden verteilen, ins Erdreich einsickern und Grundwasserschäden verursachen.	
	Infraschall Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	fehlerhaft zurückzuweisen.	
	Lärm Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Zitat: „Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG“.“ Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html. Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tief frequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com) Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen dringend auszusetzen.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Schattenwurf und gesundheitliche Auswirkungen Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leistungsbeeinträchtigungen und psychischen Beeinträchtigungen.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Schattenwurf. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Wer haftet für gesundheitliche Auswirkungen? Solange es auf diese Fragen keine Antwort gibt, muss auf eine 10 H-Regel zurückgegriffen werden. Denn hörbarer Schall kann erhebliche gesundheitliche Belastungen und Erkrankungen verursachen, besonders bei	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Haftung, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Schattenwurf, Umweltprüfung.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	chronischer Einwirkung. Bei der Emission von Windenergieanlagen ist das Schadenspotential von Hörschall zwar niedriger einzustufen als das von Infraschall, weil Hörschall eine geringere Reichweite besitzt (also weniger Anwohner erreicht) und besser durch übliche Lärmschutz-Maßnahmen gedämmt werden kann, etwa Schallschutz-Fenster, Schallschutz-Wände usw. Im Unterschied zum Infraschall aus Windanlagen (der vor allem < 8Hz auftritt) gibt es für Hörschall immerhin gesetzliche Regelungen. Der messbare Schalldruckpegel von Hörschall darf bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten, die in der TA Lärm (Technische Anweisung zum Schutz gegen Lärm) festgelegt sind, z.B. in reinen Wohngebieten 35 dB(A) nachts und 50 dB(A) tagsüber. Zur Beschleunigung des Ausbaus von Windanlagen werden höhere Werte zugelassen. Ob und wie schnell Menschen erkranken, hängt neben der individuellen Empfindlichkeit natürlich vom Abstand zur Anlage ab, aber auch von weiteren Faktoren wie der Größe der Anlage, der Windrichtung und Windstärke, der am Wohnort/Schlafplatz eintreffenden realen Emission, dem Geländeprofil, meteorologischen Situationen u.a.. Nach meiner Meinung hat der Staat hier eine Vorsorgepflicht gegenüber den Bürgern. Diese wird bisher nicht wahrgenommen, weil die Gesundheitsgefahr ignoriert wird. Man sollte aber nicht warten, bis ein drastischer Anstieg von Erkrankten alle Zweifel beseitigt. Die Emission von Windparks ist stärker als von Einzelanlagen, jedoch nicht proportional zu der Zahl der Anlagen: daher muss das Lärmausbreitungsgutachten einen Faktor mit 4 dBA berücksichtigt werden (4dBA Erfahrungswert aus bestehenden Anlagen). Je nach dem genauen Standort kann es somit zu Interferenzen des hörbaren und des Infraschalls kommen, so dass lokale Verstärkungen und Verminderungen des Schalldrucks auftreten. Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf und weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt, nicht geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	Ansonsten Kenntnisnahme.
	Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe Im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt. Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß und fehlerhaft und zurückzuweisen.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Entsorgung, Rückbau. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Wasserentnahmen / Grundwasser Das Aufstellen von WEA auf der Gemarkung Hechingen-Weilheim erfolgt im Bereich nahegelegener landwirtschaftlicher Aussiedlerhöfe.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Vor Erstellung von WEA muss deshalb ein Hydrologisches Gutachten erstellt werden. Da der exakte Verlauf im durchlässigen Gesteinskörper nicht bekannt ist, kann eine Beeinträchtigung des Grundwassersbetriebs durch den Bau vpn Windkraftanlagen nicht ausgeschlossen werden. Beim Errichten von WEA im Plangebiet werden die Böden großflächig entfernt, dabei wird der Grundwasserleiter freigelegt - insbesondere bei der Einbringung von Erdpfählen und Fundamenten. Auch bei zwangsläufigen Bodenverbesserungsmaßnahmen wird der Grundwasserleiter gestört. Dabei kann die Grundwasserströmungsrichtung verändert werden.	Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Hinweis: Gemäß der Kriterienliste ist zu den Wohngebäuden der landwirtschaftlichen Betriebe stets ein pauschaler Vorsorgeabstand von 450 m angewendet worden. Dies ist auch hier der Fall. Weitere Belange der landwirtschaftlichen Betriebe sind in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) im Textteil dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Bewertung der in Anspruch genommenen Flächen ist erst möglich, wenn eine Planung mit konkreten Standorten von Windenergieanlagen vorliegt. Dies ist im Teilregionalplan Windenergie nicht der Fall, sondern Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Brandschutz und notwendige Infrastruktur Brände in einem Maschinenhaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert. Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller [Name anonymisiert] hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenhaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht. Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf „Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden“ aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind: • Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich. • Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK- Material und dessen Gefahren. • Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. • Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Brandgefahr/-schutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Teilweise sind sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde. Kohlenstofffasern – auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet – sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden. Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich „Fiese Fasern“ (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für „chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear“ und „explosiv. Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen – die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt – was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird. Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutz-genehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.	
	Eiswurf Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrie-anlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1200 Meter und weiter geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Dimensionen der Rotordurchmesser mit 80 m und mehr nicht beachtet. Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend. Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen. Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10. Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu einer Wohnsiedlungen (und Spazierwegen!). Dies führt zu einer massiven Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf durch eine Windkraftanlage Aufgrund der Gefährdung von Bewohnern, Spaziergängern und der Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen und weiteren Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf lehne ich den Planentwurf ab. Dieser berücksichtigt das Abstandsthema nicht ausreichend. Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Das Aufstellungsgebiet ist aus den zuvor erläuterten Gründen nicht geeignet.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Eiswurf/Eisfall. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas) SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Schwefelhexafluorid. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	werden solche Schalter in Windrädern verbaut. Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Das ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert. Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt. Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. [Name anonymisiert] hat sie für Windräder des Tochterunternehmens [Name anonymisiert] längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar. Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten. So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6. Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben." Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten. Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt.	
	Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Auch eine erhöhte Versiegelung in Waldgebieten führt zusätzlich zu steigenden Temperaturen in einem sonst kühlen Areal, es erhöht die Waldbrandgefahr und gefährdet heimische Baumarten.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Überplanung von Wald. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Zerstörung unseres Waldes Im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse -

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Plangebieten aller Voraussicht nach mehrere Windindustrieanlagen vorgesehen. Die genaue Anzahl wurde trotz Nachfrage nicht genannt. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten mehrere Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden. Aus dem bis jetzt zusammenhängenden Waldgebiet würde ein Flickenteppich von Waldstückchen und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders stark angreifen kann. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Argumente: Überplanung von Wald, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasseschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets Im Planentwurf sind u. a. Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Stand-flächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht. Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023. Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung „Hirrlinger Mühlen“. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Rotmilan und Schwarzmilan Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen. Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko. Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). Viele Rotmilane kreisen über Weilheim. Und ein weiterer Hinweis: Milane überfliegen auch den Wald! Auch nutzen Schwarzmilan, Schwarz- und Weißstorch und Wespenbussard das Gebiet als Luftraum beziehungsweise als Revierbestandteil...“. Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang meines Wissens nicht vorgenommen Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	
	Schutz von Vogelarten Die Planung liegt in einer landwirtschaftlich genutzten Hochfläche im Übergang zu einem Waldgebiet. Es ist der Lebens- und Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu und Kornweihe. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Die hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten ist bekannt und in diesem Gebiet gegeben. Die landschaftliche Struktur mit Wiesenflächen und Äckern, angrenzenden Streuobstwiesen sowie dazwischen gelagerten Busch- und Baumstreifen bietet einen vielseitigen Lebensraum für Klein- und Großvögel, auch bieten die großräumigen Acker- und Wiesenflächen ein ideales Nahrungsrevier unterschiedlicher Schwalbenarten und Lerchen. Des Weiteren ziehen Zugvögel beim Wegzug vorwiegend durch das Plangebiet in Richtung Süden zur schwäbischen Alb. (z.B. beim Lerchenzug, Bachstelzenzug, Kranichzug, Starenzug, Wacholderdrosselzug, etc.) Der Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht. Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. Dies müsste den Ornithologen des Kreises bekannt. Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Fledermaus Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausarten bestehen große Gefährdungen durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei: Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen) Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete) Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als „sehr hoch“ und „hoch“ eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in „Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse“ (Stand 2019) folgende Information: „……. Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und	Eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange hat stattgefunden. In diesem Zusammenhang wird auf Kapitel 7, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" des Umweltberichts verwiesen. Die Artnennungen in dieser Stellungnahme stellen keine belastbaren Nachweise dar und können deshalb in der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange nicht berücksichtigt werden. Für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in Hinblick auf Fledermausarten, die durch Lebensstättenverlust durch Windenergie erheblich beeinträchtigt werden können, liegt der regionalen Windenergieplanung der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM (Hrsg.) 2022) zugrunde. Fledermausarten für die Schwerpunktvorkommen im Fachbeitrag abgegrenzt wurden sind über diese Schwerpunktvorkommen berücksichtigt. Über den im Fachbeitrag angelegten Prüfungsaufwand hinausgehende artenschutzfachliche Betrachtungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden windenergiesensiblen Fledermausarten sind im Rahmen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein.“ Und weiter: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.“ In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen	der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Ausnahmen bilden Sonderstatusarten oder seltene, vom Fachbeitrag nicht berücksichtigte Arten und Konstellationen, die in der Regionalplanung gemäß Kap. 4.2.1b und 4.3 des Fachbeitrags zu behandeln sind (vgl. Kap. 4.5 Fachbeitrag). Im Falle belastbarer Nachweise von Quartieren werden diese in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden berücksichtigt. Damit wird der aktuellen Rechtslage entsprochen. Zu den genannten Arten: Der kleine Abendsegler ist eine Art, für die Schwerpunktvorkommen im Fachbeitrag Artenschutz abgegrenzt wurden. Diese Art ist über die Schwerpunktvorkommen berücksichtigt. Die Breitflügelfledermaus ist gemäß LUBW (2014: Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen) ausschließlich kollisionsempfindlich. Eine Gefährdung durch Kollision/Barotrauma kann durch die bereits in der Praxis etablierte Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unter das Signifikanzniveau gesenkt werden (vgl. Kap. 4.3.2 Fachbeitrag Artenschutz). Im Falle des Grauen Langohrs besteht gemäß LUBW (2014) nur im Ausnahmefall eine Betroffenheit von Quartieren durch Windenergieanlagen. Zu den Sonderstatusarten Großer Abendsegler und Mopsfledermaus liegen dem Regionalverband auch auf Nachfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde Zollernalbkreis keine belastbaren Nachweise eines Quartiers im 1,5 km-Umfeld des Vorranggebietes vor. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Störche Weilheim ist bekannt für seine Störche. Seit Jahren brühten Störche auf dem Kirchturm in Weilheim. Überregional werden die Bruterfolge gewürdigt. Teilweise werden im Jahr bis zu 5 Jungstörche geboren. Es ist nicht auszuschließen, dass weitere Storchenpaare in den nächsten Jahren in Weilheim brüten und ihre Jungstörche hier aufziehen werden. Windkraftanlagen gefährden die Ansiedlung dieser Tierart massiv. Durch Flügelschlag werden diese Tiere getötet. Die Population ist dadurch zweifelsfrei gefährdet.	Gebiet wird weiterverfolgt. Eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange hat stattgefunden. Für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in Hinblick auf windenergiesensible Brutvogelarten liegt der regionalen Windenergieplanung der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM Hrsg. 2022) zugrunde. Der Weißstorch gehört zu den windenergiesensiblen Brutvogelarten, für die Schwerpunktvorkommen im Fachbeitrag Artenschutz für

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die Regionalplanung Windenergie festgelegt sind. Diese Vogelart wird in der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange damit über die Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags berücksichtigt. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) kann in Aussicht gestellt werden. Das Gebiet ist damit vollzugsfähig. In diesem Zusammenhang wird auf Folgendes hingewiesen: Entscheidend für die Einordnung von Artvorkommen im Rahmen des landesweiten Fachbeitrags Artenschutz sind gemäß Umweltministerium nicht Einzelgutachten, sondern die übergeordneten Verbreitungsmuster. Der Fachbeitrag identifiziert die landesweit wichtigsten Quellpopulationen der windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten. Ziel ist die Sicherung des landesweiten Erhaltungszustands dieser Arten. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag Artenschutz sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatusarten (vgl. Landtagsdrucksache 17/8191 v. 21.01.2025). Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Sichtachse zur Burg Hohenzollern Die Burg Hohenzollern ist ein Naturdenkmal von herausragender Bedeutung. Die Sichtlinie, die nicht gestört werden darf, beläuft sich auf 7,5 km (von der Burg Hohnezollern), so die Aussage des Regionalverbandes. Das geplante Vorranggebiet in Weilheim liegt in diesem Sichtbereich. Aufgrund dessen ist schon das genannte Vorranggebiet für Windkraftanlagen in Weilheim auszuschließen.	Das Gebiet ZAK-01 ist mit dem Denkmalschutz vereinbar wie in der Stellungnahme vom Landesamt für Denkmalpflege vom 03.04.2024 in der Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023 zu entnehmen ist (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argument: Denkmalschutz). Ansonsten Kenntnisnahme.
	Wertverlust Immobilien Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.	
	Aus all diesen oben genannten Gründen darf kein Windindustriegebiet (Windkraftanlagen) in diesem Bereich ausgewiesen werden. Das Aufstellungsgebiet ist aus den zuvor erläuterten Gründen deshalb nicht geeignet. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse. Vielen Dank. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] Anlage: Wissenschaftler fordern: „Keine Windenergie im Wald“ [Anlage fehlt]	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 772 21.08.2025	Ich möchte gegen den Windpark demonstrieren, es ist im Gesamtergebnis in keinerweise Umweltfreundlich, der Abrieb bringt tonnenweise Gift in die Umwelt, Vögel und Insekten sterben, der Infraschall wird irgendwie nie berücksichtigt. Stoppen Sie dieses Vorhaben, es ist nur lukrativ mit den Zuschüssen des Staates, ohne diese würde der Stromversorger nie und nimmer bauen lassen, da es sich nicht rechnet. Überdenken Sie dieses.	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Infraschall, Insektenschlag. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 773 21.08.2025	auch im zweiten Einspruchsverfahren möchte wir Sie bitten das Wind-Vorranggebiet TÜ-ZAK 01 nicht als Vorranggebiet auszuweisen, es ist einfach der falsche Standort für Windenergieanlagen. Hauptgrund: Die Lage in einem Wasserschutzgebiet der Zone II und Zone IIIa, einer bestehenden Trinkwasserversorgung der Starzel-Eyach-Wasserversorgungsgruppe, die mehr als 20.000 Menschen mit Trinkwasser versorgt. Das Vorranggebiet TÜ-ZAK 01 liegt im Wasserschutzgebiet „Hirrlinger Mühlen“ in einem Karstgebiet, mit zum Teil erheblich großen Gräben und Dolinenfeldern. Auch gibt es zum Teil keine oder lediglich eine geringe Überdeckung (8m) über dem genutzten Grundwasserhorizont, dem Oberen Muschelkalk. Die Trinkwasserbrunnen der Wasserversorgungsgruppe sind Karstbrunnen, das Vorranggebiet TÜ-ZAK 01 liegt im Zustrom-Bereich dieser Brunnen. Daher ist in der vorliegenden Schutzgebietsverordnung „Hirrlinger Mühlen“ ein großflächiges Umwandeln von Wald in der Schutzzone IIIa verboten. Die Schutzfunktion des Waldes im Vorranggebiet TÜ-ZAK 01 hat für die Trinkwasserversorgung eine große Bedeutung, die nicht einfach so für 30 Jahre außer Kraft gesetzt werden kann.	Gebiet wird weiterverfolgt. Aspekte des Grund- und Trinkwasserschutzes sind bei der Teilfortschreibung Windenergie durch regionsweit einheitliche Ausschluss- und Prüfkriterien berücksichtigt und dokumentiert. Die nach Anwendung der Ausschlusskriterien verbleibenden Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt. Durch Anwendung des Leitprinzip 1 (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans) und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung gegenüber den verbleibenden Belangen des Grund- und Trinkwasserschutz der Vorrang eingeräumt. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Belange des

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Sowohl der DVGW (Deutsche Vereinigung der Gas- und Wasserversorger) als auch die FHDGG (Fachsektion Hydrogeologie der Deutschen Geologischen Gesellschaft) haben in jüngsten Veröffentlichungen (Mai/Juni 2025) darauf hingewiesen, dass der Schutz der Trinkwasserressourcen als Teil der Daseinsvorsorge, und somit auch zum Wohl der Allgemeinheit, nicht verhandelbar ist. Selbst der staatliche geologische Dienst in Baden-Württemberg, das LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) weist darauf hin, dass der Obere Muschelkalk ein bedeutender und ergiebiger Kluft- und Karstgrundwasserleiter des Landes Baden-Württemberg ist. Und es weist auch darauf hin, dass viele Nutzungen wegen der geringen Geschütztheit des Karstgrundwassers aufgegeben werden mussten. Am Standort TÜ-ZAK 01 gibt es kaum oder keine Schutzfunktion durch die Grundwasserüberdeckung, da diese gering oder als Flutfazies (Sandstein) des Unteren Keupers ausgebildet bzw. gar nicht vorhanden ist. Der Obere Muschelkalk (geklüfteter Kalkstein) steht im Vorranggebiet TÜ-ZAK 01 zum Teil direkt an der Oberfläche an. Das LGRB weist ausdrücklich, in seiner Beschreibung zum Oberen Muschelkalk, darauf hin, dass besondere Schwächezonen mit ausgeprägter vertikaler Wasserbewegung dabei Dolinen und Trockentäler und oberirdisch abflusslose Senken sind. Und genau diese Strukturen sind im Vorranggebiet TÜ-ZAK 01 vorhanden. Eben wegen des geringen Schutzpotenzials der Grundwasserüberdeckung ist das Karstgrundwasser des Oberen Muschelkalkes anfällig auf Trübungen und mikrobiologische Verunreinigungen, so die Ausführungen des LGRB. In einer solchen geologisch und hydrogeologisch sensiblen Umgebung Großbaustellen zu verantworten und die Region als Wind Vorranggebiet auszuweisen ist verantwortungslos. Den vorsorgenden Trinkwasserschutz einer bestehenden Trinkwasserversorgung im Karst in der Ausweisung von Wind-Vorranggebieten nicht zu würdigen, ist schlicht fahrlässig. Denn auch die Trinkwasserversorger müssen sich auf kommende Klimaanpassungen einstellen. Das an das Vorranggebiet TÜ-ZAK 01 angrenzende Heilquellenschutzgebiet wurde Ihrerseits nicht als Vorrangfläche ausgewiesen, was richtig so ist. Welche Begründung haben Sie hierbei herangezogen? Trinkwasserschutzgebiete sind als gewichtiger anzusehen als Heilquellenschutzgebiete, da sie der allgemeinen öffentlichen Daseinsvorsorge dienen, und haben daher vom Grundsatz her einen höheren Stellenwert, weil die Trinkwasserversorgung für die Allgemeinheit Vorrang hat. Es ist die gesamte Fläche der Schutzzone IIIa und II aus der Wind-Vorrangflächen TÜ-ZAK 01 herauszunehmen, diese Flächen dienen dem Schutz einer bestehenden Trinkwasserversorgung, mit entsprechender bestehender Schutzgebietsverordnung. Der methodische Projektablauf hier im Gebiet TÜ-ZAK 01 zeigt deutlich, dass zunächst nicht nach einem „geeigneten Standort“ geschaut wurde, sondern zuerst wurde nach einem Großgrundbesitzer geschaut mit ausreichenden Flächenverfügbarkeiten. Dann wurden Verträge abgeschlossen und dann erst wurde, durch den späteren Anlagenbetreiber, das Gebiet entsprechend untersucht und die Fläche dann als geeignet	Grundwasserschutzes sind in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Textteil des Teilregionalplans dokumentiert und dient als Hinweis für das Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren). In der Begründung wird u. a. auf Folgendes hingewiesen: In Wasserschutzgebieten mit Karst- und Kluftgrundwasserleitern können auch in Bereichen der Schutzzone IIB, III oder IIIA die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen. Die in der Position des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) vom 19. April 2023 beschriebene Vorgehensweise für Windenergieanlagen, die sich an einer Lage in einer Schutzzone II orientiert, kann Maßstab einer grundsätzlichen Herangehensweise sein, um hier den Grundwasserschutz zu gewährleisten. Im Teilregionalplan Windenergie werden Flächen für die Windenergienutzung gesichert. Die Wirkungen von Windenergieanlagen einschließlich notwendiger Nebenanlagen und des Baustellenbetriebs auf das Trinkwasser und den Wasserhaushalt ergeben sich aus der spezifischen Situation an den potenziellen Standorten und werden im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Standorte und Typen der Windenergieanlagen mit ihren Nebenanlagen einschließlich der Erschließung bekannt sind. Ergänzend wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Zweckverband Starzel-Eyach-Wasserversorgungsgruppe vom 30.09.2025 verwiesen. Heilquellenschutzgebiete der Zone I und Zone II sind gemäß der Kriterienliste nicht überplant worden, das gilt nicht für die Zone III, die in einem Teilbereich bei TÜ-ZAK-01 überplant wurde. Auch hierbei sind die Belange im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Rückbau, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	bewertet. Allerdings spielte dabei das Thema Grundwasser bzw. Trinkwasserschutz im Vorfeld keine Rolle, das ist fahrlässig. Es scheint so, dass dem Regionalverband der Mut fehlt, dieses Gebiet trotz Flächenzielerreichung im RVNA als Wind-Vorranggebiet zu streichen. Es wird eine Entscheidung auf die Untere Verwaltungsebene übertragen, das ist nicht in Ordnung. Es ist davon auszugehen, dass die [Name anonymisiert] als Betreiber des Windparks im Vorranggebiet TÜ-ZAK 01, nach den bereits abgeschlossenen Verträgen, den laufenden Untersuchungen, bzw. dem investierten Geld, „Druck“ bzw. anderweitig versuchen Einfluss auf Sie, den Regionalverband, wie auch auf die verantwortlichen Personen in den Dienststellen der Unteren Verwaltungseben auszuüben. Es werden Themen verharmlost, wie: Wasserschutzgebiet, Großbaustelle, Zuwegungen, Flächenversiegelung, PFAS, wassergefährdende Stoffe, Karst, Oberer Muschelkalk, Resilienz dieses einzigartigen Waldes, Biotope, Quellgebiete, Wald als Schutzfunktion für qualitativ hochwertiges Trinkwasser, etc. Neben dem Bau, sind sowohl im Betrieb als auch beim Rückbau Gefährdungen nicht auszuschließen. Ein wichtiger Grundsatz bei der Trinkwasserversorgung ist das so genannte „Verschlechterungsverbot“ (WHG §27 ff.), dem wird bei einer Ausweisung als Wind Vorrangfläche, im Gebiet TÜ-ZAK 01, nicht nachgekommen und die Ausweisung wäre rechtlich hoch problematisch oder sogar unzulässig. Letztlich ist das Vorranggebiet TÜ-ZAK 01 ein sensibler hydrogeologischer Grundwasserstandort, dabei muss der vorsorgende Trinkwasserschutz in einer Güteabwägung auch in Ihrem Verantwortungsbereich liegen und darf nicht auf die Unteren Verwaltungsebenen abgeschoben werden. Daher ist von einer Ausweisung als Wind Vorranggebiet Abstand zu nehmen.	
Privat ID: 773 29.08.2025	Wie bereits vorgebracht und auch durch den Wasserversorger bereits mehrfach angesprochen, liegt der Standort in einem geologisch und hydrologisch sensibles Karstgebiet. Die Hälfte der festgelegte Standorte befinden sich im Umfeld von Dolinen, Hohlräumen und unterirdischen Wasserläufen. Nach § 2 Abs. 1 UVPG sind insbesondere Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima und Mensch umfassend zu prüfen. Eingriffe in den Untergrund bergen hier erhebliche Risiken für die Grundwasserführung, Sedimentfreisetzungen und Mikrobiologische Einwirkungen sowie Kontaminationsprozesse, die Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität haben können. Aufgrund der besonderen Vulnerabilität von Karststrukturen sind diese Risiken nach der ständigen Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil v. 13.12.2007 – 4 C 9.06) besonders zu berücksichtigen. Teile des geplanten Gebiets liegen im Wasserschutzgebiet, aus dem die Stadt Haigerloch, Hirrlingen und Rangendingen Ihre Trinkwasserversorgung beziehen. Nach §§ 9, 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der einschlägigen Wasserschutzgebietsverordnung gilt das Verschlechterungsverbot für Grundwasser. Jede Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung wäre unvereinbar mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG (Schutz des Wohls der Allgemeinheit). Es ist nicht erkennbar, dass im bisherigen Verfahrensprozess ein belastbarer Nachweis der Unbedenklichkeit für die Trinkwasserfassungen geführt wurde.	Gebiet wird weiterverfolgt. Aspekte des Grund- und Trinkwasserschutzes sind bei der Teilfortschreibung Windenergie durch regionsweit einheitliche Ausschluss- und Prüfkriterien berücksichtigt und dokumentiert. Die nach Anwendung der Ausschlusskriterien verbleibenden Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt. Durch Anwendung des Leitprinzip 1 (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans) und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung gegenüber den verbleibenden Belangen des Grund- und Trinkwasserschutz der Vorrang eingeräumt. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Die bislang durch den RV durchgeführten Bewertungen, Gespräche und Untersuchungen erfüllen nicht die Anforderungen an eine UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG. Wenn Sie jetzt das Gebiet als Vorrangfläche TÜ-ZAK 01ausweisen, ist ein vereinfachter Genehmigungsprozess möglich. Damit verhindern Sie eine fachlich und ordnungsgmäße Prüfung im Rahmen des Genehmigungsprozesses. Und Sie übernehmen hierbei die Verantwortung im Rahmen einer Güterabwägung (WEA versus Trinkwasserschutz) den WEA Interessen Vorrang einzuräumen. Dies ist mit erheblichen Risiken verbunden, die Sie im Zuge dieses Prozesses „eigentlich“ gar nicht beurteilen können, da hierzu fachspezifische Begutachtungen erforderlich sind, die sie nicht haben. Das ist fahrlässig und gefährdet das Wohl der Allgemeinheit der Bevölkerung die Trinkwasser als dem Vorranggebiet bezieht.	Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Belange des Grundwasserschutzes sind in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Textteil des Teilregionalplans dokumentiert und dient als Hinweis für das Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren). In der Begründung wird u. a. auf Folgendes hingewiesen: In Wasserschutzgebieten mit Karst- und Kluftgrundwasserleitern können auch in Bereichen der Schutzzone IIB, III oder IIIA die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen. Die in der Position des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) vom 19. April 2023 beschriebene Vorgehensweise für Windenergieanlagen, die sich an einer Lage in einer Schutzzone II orientiert, kann Maßstab einer grundsätzlichen Herangehensweise sein, um hier den Grundwasserschutz zu gewährleisten. Im Teilregionalplan Windenergie werden Flächen für die Windenergienutzung gesichert. Die Wirkungen von Windenergieanlagen einschließlich notwendiger Nebenanlagen und des Baustellenbetriebs auf das Trinkwasser und den Wasserhaushalt ergeben sich aus der spezifischen Situation an den potenziellen Standorten und werden im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Standorte und Typen der Windenergieanlagen mit ihren Nebenanlagen einschließlich der Erschließung bekannt sind. Im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ist die hydrologische Unbedenklichkeit sicher zu stellen. Ergänzend wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Zweckverband Starzel-Eyach-Wasserversorgungsgruppe vom 30.09.2025 verwiesen. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Auch die Netzinfrastruktur am Standort wird erhebliche Herausforderungen aufweisen. Die geplante Umspannstation liegt mehrere Kilometer weit entfernt, wodurch hohe Kosten für Leitungstrassen sowie erhebliche Genehmigungsunsicherheiten entstehen. Nach § 5 Abs. 1	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Entsorgung, Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Rückbau,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Nr. 2 BImSchG ist die Genehmigung jedoch nur zulässig, wenn die Errichtung und der Betrieb „keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen“ und „andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen“. Hierzu zählen auch Fragen der Netzanbindung, Wirtschaftlichkeit und Rückbaukosten. Sollte eine Leitungsfreigabe nicht erteilt werden, wäre eine Umsetzung ausgeschlossen – mit der Folge erheblicher Folgekosten.	Stromspeicherung, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit. Eine abschließende Beurteilung kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 20 Abs. 3 GG i. V. m. § 1 Abs. 1 BauGB) ist zudem eine Standortabwägung erforderlich. Andere Flächen, die technisch günstiger und ökologisch weniger riskant sind, dürfen nicht ohne sachgerechte Begründung ausgeschlossen werden. Eine umfassende und transparente Standortvergleichsanalyse ist daher erforderlich. Dies ist im bisherigen Prozess nicht erkennbar. Das Flächenziel im RVNA ist mehr als erreicht, somit besteht kein Grund dieses sensible Gebiet TÜ-ZAK 01 als Vorrangfläche zu streichen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Flächenbeitragswert, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Vor diesem Hintergrund fordere ich als Auflage und Hinweis in der weiteren Standortumsetzung: * die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 6 ff. UVPG, einschließlich hydrologischer und hydrogeologischer Gutachten, Dolinenkartierung und Karstgefahrenanalyse, * den Nachweis der Unbedenklichkeit für die Trinkwasserversorgung nach § 6 WHG unter Einhaltung ausreichender Pufferzonen, * die Vorlage einer Standortalternativenprüfung mit nachvollziehbarer Abwägung gemäß § 2 Abs. 3 UVPG, * die Koordination mit den militärischen Stellen zur Sicherstellung der Vereinbarkeit mit § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, * die Offenlegung der Netzausbauplanung einschließlich Kosten-Nutzen-Relation und Rückbaukosten, * die Sicherstellung einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung mit klaren Fristen nach §§ 18 ff. UVPG.	Gebiet wird weiterverfolgt. Die geforderten Gutachten/Planungen und Öffentlichkeitsbeteiligung liegen nicht im Aufgabenbereich des Regionalverbandes. Es wird darauf hingewiesen, dass für das Gebiet TÜ-ZAK-01 eine, der regionalen Planungsebene entsprechende, Strategische Umweltprüfung einschließlich Alternativenprüfung erfolgt ist. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dokumentiert. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Regionalverband lediglich die Gebiete festlegt, in denen später Windenergieanlagen entwickelt werden können. Die Strategische Umweltprüfung prüft damit ein Gebiet und keine konkrete Windenergieanlage. Art und Ausmaß von Beeinträchtigungen der Umweltbelange hängen damit maßgeblich von der konkreten Projektierung, dem konkreten Anlagenstandort oder der Ausführung der Anlagen ab und können deshalb abschließend erst auf nachgeordneter Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtlichen Verfahren) beurteilt werden. Die Beurteilung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Bodenschutz, Erdbeben/Geologie, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Leitprinzipien, Naturschutz,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Netzausbau/Netzstabilität, Rückbau, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Darüber hinaus bitte ich um konkrete Informationen, welche Fachgutachten bereits vorliegen (Umwelt, Naturschutz, Hydrologie, Karstgeologie), welche alternativen Standorte geprüft und aus welchen Gründen abgelehnt wurden, welche Maßnahmen zum Schutz der Trinkwassergewinnung "Hirrlinger Mühlen" vorgesehen sind, welche Fristen für das Verfahren noch gelten. Durch die Ausweisung als Vorranggebiet TÜ-ZAK 01 konterkarieren Sie eine solche sorgfältige Überprüfung standortspezifischer Belange, die in einem fachlich ordentlichen Genehmigungsprozess hätten geprüft werden müssen. Das kann und darf in einem solchen sensiblen Standort nicht ausgehebelt werden, in dem man das Gebiet in einen beschleunigten Genehmigungsprozess bringt, und ein Vorranggebiet ausweist.	Für das Gebiet TÜ-ZAK-01 ist eine Strategische Umweltprüfung einschließlich Alternativenprüfung sowie eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange und von Natura 2000 erfolgt. Die Prüfungen entsprechen der regionalen Planungsebene. Die Ergebnisse und für den Planungsprozess und die nachgeordnete Vorhabenzulassungsebene relevante Hinweise aus den Stellungnahmen (wie Fachgutachten) sind im Umweltbericht, u. a. im Anhang 2 "Steckbriefe", dokumentiert. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Regionalverband lediglich die Gebiete festlegt, in denen später Windenergieanlagen entwickelt werden können. Die Strategische Umweltprüfung prüft damit ein Gebiet und keine konkrete Windenergieanlage. Art und Ausmaß von Beeinträchtigungen der Umweltbelange hängen maßgeblich von der konkreten Projektierung, dem konkreten Anlagenstandort oder der Ausführung der Anlagen ab und können deshalb abschließend erst auf nachgeordneter Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtlichen Verfahren) beurteilt werden. Die Beurteilung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Die Zulässigkeit sowie mögliche Auflagen bzgl. Wasserschutz werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens von der zuständigen Fachbehörde geprüft. Im Verfahren der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb ist im Januar 2026 der Satzungsbeschluss geplant. Das darauf folgende Anzeigeverfahren beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) dauert 3 Monate. Werden von Seiten des MLW keine rechtlichen Einwände erhoben, wird der Teilregionalplan bekanntgemacht und ist damit rechtskräftig. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente:

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Bodenschutz, Erdbeben/Geologie, Landschaftsschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Letztlich könnten WEA Standorte nach wie vor auch ausserhalb von Vorrangflächen errichtet werden, unterliegen dann aber einer fachlich ordentlichen Prüfung, die Sie durch die Ausweisung als Vorrangfläche somit umgehen. Ich bitte um Berücksichtigung meiner Einwendungen und um eine rechtssichere, transparente und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage des Regionalverbandes Neckar-Alb. Darüber hinaus möchte ich Sie darauf hinweisen, bestehen auch an diesem Standort militärische Belange. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind Belange der Verteidigung zwingend zu berücksichtigen. Ohne eine eindeutige Abstimmung mit den zuständigen militärischen Stellen ist es unsinnig Vorranggebiete auszuweisen, die dann in einem nachgelagerten Prozess wieder zurück genommen werden müssen. Ich bitte um eine sorgfältige Abwägung aller dargelegten Belange und bitte darum diese in die gesetzlich vorgeschriebene Abwägung einzubeziehen und eine nachhaltige Entscheidung zu treffen, die den Anforderungen an Verhältnismäßigkeit, Vorsorge und Schutz der öffentlichen Güter gerecht wird.	Die Teilfortschreibung dient der räumlichen Steuerung und Sicherung geeigneter Flächen für die Windenergienutzung sowie der Erfüllung des gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,8 % der Regionsfläche (§ 3 WindBG; §§ 10, 20, 21 KlimaG BW; § 13a LplG BW). Mit Erreichen des Flächenbeitragswertes entfaltet der Teilregionalplan seine Steuerungswirkung, denn die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB entfällt. Das bedeutet: Windenergieanlagen sind dann außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie nicht mehr privilegiert und können dort in der Regel nicht mehr genehmigt werden. Militärische Belange sind in Planungsprozess berücksichtigt worden und sind in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z(2) sowie in den Steckbriefen im Textteil dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. In diesem Kontext wird auch auf die Stellungnahme des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 05.11.2025 verwiesen. Demnach steht bei TÜ-ZAK-01 kein militärischer Belang gegen die Ausweisung eines Windenergiegebietes. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 774 21.08.2025	vorab, grundsätzlich bin ich kein Windkraftgegner und auch nicht der AFD zugewandt. Als Dipl. oec. möchte ich die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen (WEA) ansprechen. Im ausgewiesen windarmen Gebiet des Rammerts ist eine angemessene Winderzeugung nur mit den größten WEAs, die bisher in sehr geringem Umfang, wenn überhaupt im Einsatz sind, möglich. Aufgrund der immensen Kosten ist eine Amortisierung dieser Anlagen schwer abschätzbar. Nach Äußerungen von Seiten der Stadtwerke Tübingen ist eine Amortisierung nur mit dem von staatlicher Seite subventionierten Strom, wenn überhaupt, erreichbar. Zwischenergebnis: Ein privater Haushalt würde an dieser Stelle niemals investieren. Meine Empfehlung ist, in diesem Gebiet keine WEA aufzustellen. Die Suche nach windstärkeren Gebieten zur Aufstellung von WEA wird empfohlen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Als zweites möchte ich auf den Faktor Mensch eingehen. Der Rammert ist Naherholungsgebiet und Grüne Lunge Tübingens für die Menschen, die um ihn herum wohnen, wie auch für alle Tübinger, Rottenburger, Gomaringer und Mössinger. Die Größe des Rammerts ist zu klein für die geplante Anzahl der WEA. Zufahrtswege die	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie.Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	verbreitert werden müssen und weitere Baumaßnahmen im Wald reißen Narben in den Rammert, die sehr lange Zeit bzw. gar nicht mehr verheilen. Wenn man durch Deutschland fährt, fällt auf, dass oft WEA an der Autobahn oder in dünn besiedelten, höher liegenden Regionen liegen. Haben wir in Baden-Württemberg nicht genügend Hochflächen, bei denen eben Argumente wie Naturpark oder Biosphärengebiet, genauso in Betracht gezogen bzw. überprüft werden müssen. Zwischenergebnis: Warum muss in einer so dichtbesiedelten Region eine Grünoase zerstört werden. Meine Empfehlung ist im Rammert keine WEA aufzustellen und den Menschen Ihre Naherholung zu belassen. Fazit: Hier wurden nur zwei Themen angesprochen, die für mich entscheidend sind. Neben den weiteren Argumenten (Flora, Fauna, Klima) bitte ich die hier vorgetragenen Gründe zu würdigen.	im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Leitprinzipien, Überplanung von Wald, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 775 26.08.2025	Wir Wähler und Nichtwähler, seit 25 Jahren den Weg der erneuerbaren Energien weiter verfolgen! Ich denke wir in Baden Württemberg, unsere Heimat, demokratisch aufgebaut von unseren Elter zu erhalten. Ich bitte Sie zu prüfen, bis Ende 2025 für Enkel taugliche Ernährungs-Sicherheit und Wälder Bestand bleibt! Ich vermute es gibt bei Ihnen die Möglichkeit in Quadratkilometer , Felder, Wiesen und Wälder? Flurneuordnungsgesetz bitte beachten	Kenntnisnahme
	Der Wald ist ein besonderes Wesen, von unbeschwerter Güte und Zuneigung, das keine Forderung stellt und großzügig die Erzeugnisse seines Lebenswerkes weitergibt, allen Geschöpfen bietet er Schutz und Spendet Schatten, selbst dem Holzfäller der ihn hegt und pflegt. Der Wert des Waldes Wälder mildern Klimaextreme, dienen dem Schutz des Bodens, vor Abschwemmung, und der Wasserreinhaltung und Wassernach-lieferung ins Grundwasser, der Luftverbesserung, sowie dem Schutz vor Lärm und Luftverunreinigungen. Sie liefern den richtigen Rohstoff Holz und sind zugleich bedeutende Erholungsgebiete!	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	---------- Anhang 1: 08_Seite220240305_085658Minister.jpg [Seite aus dem agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung; Teil eines Grußwortes des ehemaligen Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir zum Thema Landwirtschaft, Zukunftssicherung, nachhaltigen Konsum und Produktion; hervorgehoben sind: "Dürfen nicht auf Kosten unserer Zukunft gehen", "zum Wohle der Bevölkerung" und "Landwirtschaft"] Anhang 2: 05_Ernaehrung_Begierden_Minister20240305_090527.jpg [Seite aus dem agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung; Teil eines Grußwortes des ehemaligen Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir zum Thema Landwirtschaft, Zukunftssicherung, nachhaltigen Konsum und Produktion; hervorgehoben ist der Absatz: "unverzichtbaren Produktionsfaktor - fruchtbare Böden und die lebensnotwendige Artenvielfalt - zu schützen und zu erhalten. Das unterstützen wir als Bundesregierung. Gerade angesichts der Klimakrise besteht unsere Aufgabe darin, eine nachhaltige,"] Anhang 3: Forstdirektion_2021_Erholung_Schwaebische_Alb_pdf.pdf [Vorwort zu einer Broschüre zur Mittleren Alb zweier Forstpräsidenten; hervorgehoben sind: "Berglaubwälder", "besonderem Maße verpflichtet","ein Beitrag zur Erhaltung unserer Erholungslandschaften sein"]	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Anhang 4: 07_Schutz_unserer_Boeden_2019_und_2023Ministerin.jpg [Seite aus einer unbekannten Quelle; Grußwort der ehemaligen Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner zum Thema nachhaltige Entwicklung; hervorgehoben sind: "weiterentwickeln und aktuellen Bedürfnissen anpassen", "Denn wir werden in Zukunft mehr Nahrungsmittel mit weniger Ressourceneinsatz erzeugen müssen. Wir können nachwachsende Rohstoffe noch besser nutzen und bestehende Anwendungen nachhaltiger gestalten - vom Agrarbereich über die Fischerei bis zur Waldwirtschaft." "Handeln enkeltauglich ist. Besonders in der Land- und Ernährungswirtschaft ist dieser Anspruch ein hohes Gut", "Hier werden Ressourcen genutzt und geschützt, damit auch die folgenden Generationen nachhaltige wirtschaften können."; handschriftlich ergänzt: "2019" und "2023 Mai Minister Hauk: Schutz der Böden"] Anhang 5: 01_20240305_085858Seite5.jpg [Seite aus dem agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung 2023; hervorgehoben ist: "Gleichwohl ist die Entwicklung der Kaufwerte auch ein wichtiges Signal für den Pachtmarkt. Die Pachtpreise sind zwischen 2010 und 2020 um etwa 62 Prozent gestiegen (Übersicht 1). Je Hektar Ackerland mussten 2020 in Deutschland durchschnittlich 375 Euro Pacht gezahlt werden (2010: 228 Euro, + 64 Prozent), für Dauergrünland 198 Euro (2010: 129 Euro, + 53 Prozent). Eine noch stärkere Steigerung war bei Neupachtungen oder Pachtänderungen in den letzten zehn Jahren zu beobachten. Hier wurde gegenüber 2010 ein Anstieg der Pachtentgelte um 79 Prozent auf 425 Euro je Hektar landwirtschaftliche genutzter Fläche festgestellt."] Anhang 6: 03_20240306_162812_Seite3.jpg [Seite aus dem agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung 2023; hervorgehoben ist: "Die Bundesregierung ist dem Ziel verpflichtet, für heute und kommende Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren. Nachhaltige Agrar- und Ernährungssysteme sind dabei essentiell für alle Menschen. Sie sind Voraussetzung, um das recht auf angemessene Nahrung zu verwirklichen, das Pariser Klimaschutzabkommen und den Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework (GBF) zu erfüllen und die Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 (Substainable Development Goals - SGDs) der Vereinten Nationen zu erreichen. Dazu braucht es eine krisenfeste Landwirtschaft, basierend auf intakten Ökosystemen."] Anhang 7: Ministerin_Thekla_Walker_2021.pdf [Brief des Stellungnehmenden an Ministerin Thekla Walker: "An die Ministerin Thekla Walker MdL und an die Verantwortlichen. Ich verfolgte die Interkommunale Online-Veranstaltung am Donnerstag, 8. Juli 2021, 17.00-19.00 Uhr, über eine verträgliche Steuerung auf der mittleren Schwäbischen Alb, und hätte eine Bitte: Da diese Gemeinden und Städte in einem besonderen sensiblen Bereich und neben dem Biospährengebiet sind, Bannwald, Wimsener Höhle (einzigste mit dem Kahn befahrene Höhle), Burgen und Schlösser ist es wichtig an den Fremdenverkehr und Naherholung zu denken und unterstützen, da alle neuen Werbeprospekte vom Umweltamt ohne Windrad sind, und bestimmt in dieser Region mehr Strom produziert als verbraucht wird. Die Worte Neid und Spaltung der Gesellschaft gibt es erst seit für und wieder Windrad. Könnte man den Ausbau mit Windräder verzögern bei diesen Gemeinden bis der Bürger sieht dass Ihr Vorhaben passt, oder als Hintertür frei halten?	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ein besorgter Bürger [Name anonymisiert]"] Anhang 8: 02_20240306_162738Seite4.jpg [Seite aus unbekannter Quelle; hervorgehoben ist: "Globale Ernährungssicherung ist und bleibt politischer Schwerpunkt der Bundesregierung, um das Recht aller Menschen auf angemessene Nahrung zu gewährleisten. In einer global vernetzten Welt muss Landwirtschaft international gedacht und partnerschaftlich ausgestaltet werde. Die Landwirtschaft muss standortangepasster, klimaresilienter, partizipativer und auf eine gesunde Ernährung ausgerichtet werden. Daher unterstützt die Bundesregierung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit die Transformation hin zu nachhaltigen und widerstandsfähigen Agrar- und Ernährungssystemen. Dadurch sollen eine nachhaltige landwirtschaftliche Produktion und Verarbeitung von Nahrungsmitteln sowie das Recht auf angemessene Nahrung weltweit verwirklicht werden."]	
Privat ID: 776 27.08.2025	vielen Dank für Ihre Arbeit, die Sie in den Regionalplan eingebracht haben. Es ist ein großes, sorgfältig recherchiertes Werk geworden. Mit großer Besorgnis stelle ich jedoch fest, dass Windvorrangebiete in Wasserschutzgebieten ausgewiesen werden sollen. Ich bitte Sie sorgfältig die aktuellen Empfehlungen des Dachverbands der Geowissenschaften (DVGeo) e.V. (siehe Link zur Stellungnahme der Hydrogeologen) zu prüfen. Sie sind jetzt und heute in der Verantwortung auch für zukünftige Generationen unseren Trinkwasserschutz und damit unser Trinkwasser nicht fahrlässig zu gefährden: Hydrogeologen plädieren für besseren Schutz des Grundwassers bei der Planung von Windenergieanlagen Quelle abgerufen am 21.08.2025: https://idw-online.de/de/news853332 Mit größter Besorgnis habe ich am 20.08.2025 die NASA Zahlen für Deutschland in den Tageschau-Nachrichten gesehen (https://www.tagesschau.de/multimedia/video/video-1497774.html): "Wasser geht immer schneller verloren und es wird aufgrund des Klimawandels ein Ringen um Waser in der Zukunft geben. Eine Entwicklung, für die man sich nicht in letzter Minute kümmern darf. Wir müssen auf Wasser so schauen wie auf CO2." Sie sind jetzt in der Position und Verantwortung, diese wichtige Entscheidung zu treffen und prüfen Sie daher bitte die Ausweisung und Planungen von Windvorrangebieten in Wasserschutzgebieten gründlichst.	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 776 27.08.2025	Der NABU ist gegen die Ausweisung von Windvorrangebieten im Rammert. Der Rammert ist ein wertvolles Klimawaldgebiet und Teile des Rammert sollten nicht als Windvorranggebiet ausgewiesen werden. Die Vorbehalte des NABU sollten (eigentlich MÜSSEN) berücksichtigt werden: https://www.swp.de/lokales/tuebingen/windkraft-in-tuebingen-nabu-gegen-windraeder-im-rammert-78212364.html https://www.pressreader.com/germany/schwabisches-tagblatt-tubinger-chronik/20250730/282213721877355	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 776 27.08.2025	Naherholungsfläche im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Der Wald in Starzach und im geplanten Gebiet Tü-ZAK 01 wird von vielen Anwohnern und auch von Extern als Naherholungsgebiet/Erholungswald gesehen. Es gibt auch Wanderparkplätze und Wanderkarten und es wird dafür geworben mit mindestens 2 Wanderwegen durch den Wald und das geplante Vorranggebiet: https://www.starzach.de/leben-und-wohnen/wanderwege/starzacher-wanderwege Ausserdem gibt es vorzügliche Aussichtspunkte zur Burg Hohenzollern und den Albtrauf. Wieso wird	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	dies nicht berücksichtigt?	
Privat ID: 776 27.08.2025	Die Umweltprognose ist in den meisten Vorranggebieten konfliktbehaftet. Wie ist dies zu verstehen? Gibt es wirklich so wenig Gebiete ohne Konflikte? Ich empfinde die Umweltprognosen insbesondere bezüglich des Artenschutzes, des Themas Wasser allgemein als sehr besorgniserregend.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 777 21.08.2025	hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes, speziell gegen die Ausweisung des Gebietes TÜ-ZAK-01 als Vorranggebiet. Mit der Ausweisung von TÜ-ZAK-01 kommt der RVNA seiner vorrangigen Aufgabe, geeignete Gebiete auszuweisen, nicht nach da er schutzwürdige Güter wie Grund-/Trinkwasser völlig außer Acht lässt. Das von ihnen aktuell ausgewiesene Vorranggebiet TÜ-ZAK-01 mit seiner Fläche von 352 ha liegt fast komplett in einem Wasserschutzgebiet III, beinhaltet und grenzt unmittelbar an WSZII Gebiete und beinhaltet außerdem schutzwürdige Doloinen. Deshalb sollte es nicht als Vorranggebiet, sondern als Ausschlussgebiet ausgeweiesen werden. Begründung: Wasser gehört zu den natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art. 20a GG. Der Trinkwasserschutz genießt folglich einen mit dem Klimaschutz vergleichbaren Rang. In Wasserschutzgebieten ist der Neubau von Windkraftanlagen nicht oder nur in bedingten Ausnahmefällen erlaubt. Die durch die Ausweisung als Vorranggebiet wird die später zwingend erforderliche Abwägungsentscheidung zwischen den Schutzzielen der Wasserschutzgebietsverordnung und der Windkraft auf nachrangige potentielle Genehmigungsverfahren verschoben. Durch die Benutzung für Windkraft entstehenden hohen Risiken und die damit verbundenen hohen Aufwände und Verfahrenskosten, könnten dadurch vermieden werden, dass der RVNA bereits bei der Ausweisung bereits eine wesentlich leichter zu treffende Abwägungsentscheidung für den Trinkwasserschutz trifft. Dies insbesondere angesichts der Tatsache, dass der RVNA seine Flächenvorgaben mit geeigneteren Flächen bereits übererfüllt. Ich erwarte, dass sich der RVNA sich dieser Verantwortung stellt! Wenn im Rahmen des Regionalplanes nicht komplett auf dieses Gebiet verzichtet werden kann, so sollte der RVNA bei der Ausweisung mindestens dafür sorgen, dass ausreichend Schutzabstände zu den WSZII Bereichen und Dolinen sichergestellt sind, um die Risiken der Verunreinigung oder Zestörung der ‚lebenswichtigen' Grundwasserquellen durch Bau, Betrieb und Rückbau von Windkraftanlagen zu minimieren oder zu vermeiden. Basierend auf den von mir vorgebrachten Einwendungen kann die Ausweisung dieses Vorranggebietes so von mir nicht akzeptiert werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meinen Einwendungen an meine o.a. Adresse.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie, Flächenbeitragswert, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 778 21.08.2025	gegen den Bau von Windkraftanlagen in Hechingen Weilheim habe ich eine Stellungnahme abgegeben die bis dato von Ihnen nicht beantwortet wurde. Nach wie vor sind Bedenken gegen Windkraftanlagen nicht ausgeräumt und bergen Gefahr für Leib und Leben. Auch wurden, so meine Info, "Natur- und Artenschutzrechtliche" Belangen, um den Bau von Windkraftanlagen durch die Bundes- und Landesregierung voranzutreiben hier außer Acht und Kraft gesetzt. In der Anlage lasse ich Ihnen meine Stellungnahme und Widerspuch vom 12.03.24 nochmals zugehen, da ich diesen weiterhin aufrecht erhalten werde. [Anhang: Stellungnahme vom 12.03.2024; diese wurde in der Synopse zum Entwurf 2023 behandelt]	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 779 21.08.2025	[Erneute Stellungnahme vom 09.03.2024]	Diese wurde in der Synopse zum Entwurf 2023 behandelt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 780 21.08.2025	Wir wollen keine WEA im Vorranggebiet TÜ-ZAK 01, Wasserschutzgebiet und Waldvernichtung sind Tabu. Trinkwasserschutz hat Vorrang.“ Dieser Wahnsinn muss gestoppt werden !!! Schluss mit diesem Irrsinn !! Private Großgrundbesitzer profitieren sonst niemand !! Natur und Tiere werden in keinster Weise berücksichtigt !! Windräder im Schwachwindgebiet machen keinen Sinn !!	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der thematischen Hinweise siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Waldschutz, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 781 21.08.2025	[Identische Stellungnahme als Anlage] Stellungnahme Bürgerbeteiligung Windpark Rammert 1. Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ / mindestens Gleichbehandlung beim Abstand 1000m Im Gebiet Tü-01 ist momentan ein Siedlungsvorsorgeabstand von 750 m vorgesehen. Diese geringen Abstände von weniger als 1.000 m zu den mit 175m Nabenhöhe höchsten Windenergieanlagen (WEA) gibt es in Deutschland bislang nicht. In Bezug auf die Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärm, Schattenwurf usw gibt es somit keine Erkenntnisse aus bisherigen WEA gleicher Dimension. Es wird in Kauf genommen, dass hohe Risiken für die Anwohner bestehen könnten. Das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ ist im Umweltbericht mit einem doppelten Minus, also mit der schlechtesten Kategorie bewertet. Hier ist zwingend eine Verbesserung für die Anwohner sicher zu stellen! Darum muss das Gebiet Tü-01 zwingend den erweiterten Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000m erhalten. Das Gebiet TÜ-01 wird ohne sachlichen Grund ungleich behandelt, denn die überwiegende Anzahl der geplanten 32 Vorranggebiete haben diesen erweiterten Vorsorgeabstand erhalten. Tü-01 nicht. Außerdem wird der erweiterte Vorsorgeabstand von 1000m vom RVNA in alle Gebiete ausgeweitet, wo das Vorranggebiet in „südlicher Lage“ zur Wohnbebauung liegt. Dieses Kriterium ist für Tü-01 ganz klar gegeben. Der RVNA Steckbrief für TÜ-01 weist hierzu aus: „Lage südlich von Weilheim“. Trotzdem wird TÜ-01 kein erweiterter Vorsorgeabstand eingeräumt. Der RVNA hält sich also nicht an seine eigenen planerischen Grundsätze. Dazu kommt, dass der Schutz der Gesundheit ein grundrechtlich geschütztes Gut (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz, Recht auf körperliche Unversehrtheit) ist. Er geniesst demnach höchsten Schutz und der RVNA muss bei seiner Planung sicher stellen, dass Eingriffe in dieses Schutzgut entweder vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Der Umweltbericht sieht KEINE Maßnahme vor, wie das doppelte Minus abgemildert werden könnte, obwohl doch die Erweiterung der Vorsorgeabstände auf 1.000 m auf der Hand liegt. Er wird seiner Verpflichtung, die Eingriffe in Schutzgüter so gering wie möglich zu	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	halten, daher in keinster Weise gerecht! Nicht zu vergessen ist, dass laut dem Strategischen Umweltbericht (Seite 15) „besonders die direkt an Siedlungskörper angrenzenden Umgebungen (750 bis 1.000 m um die Orte) wichtige Naherholungsräume für die Feierabend- und Kurzzeiterholung sind. In den Siedlungsschwerpunkten Tübingen, Reutlingen, … leben die meisten Menschen der Region, deren Bedarf nach kurzfristiger Erholung im landschaftlichen Freiraum Rechnung getragen werden muss.“ Es ist festzustellen, dass die Planungen zu Tü-01 diesen Bedarf nicht berücksichtigen, da der erweiterte Vorsorgeabstand von 1.000m bislang nicht vorgesehen ist und somit der oben definierte Naherholungsraum nicht geschützt wird. Dies ist bei einem 517 ha großen Vorranggebiet nicht nachvollziehbar! Insbesondere, da Tü-01 eines von zwei Gebieten ist (bei 32 Vorranggebieten!) bei denen das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ mit einem doppelten Minus bewertet ist. Der erweiterte Vorsorgeabstand ist auch aus diesem Grund zwingend zu gewähren!	
	2. Windhöffigkeit Die Windhöffigkeit ist bei TÜ-01 mit „überwiegend 215 W/m2“ angegeben. Laut Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.11.2022: „Belang der Windhöffigkeit kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Für die Sicherung geeigneter Standorte im Regionalplan wurde ein Orientierungswert von mindestens 215 W/m² festgelegt!“ „Überwiegend“ bedeutet, es liegt nicht im ganzen Gebiet Tü-01 bei 215 W/m2, sondern auch darunter. Der Mindestwert wird also nicht erreicht. Es ist unverhältnismäßig und nicht nachvollziehbar, dass TÜ-01 mit einer bezüglich der Schutzgüter extrem schlechten Bewertung trotz schlechter Windhöffigkeit als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Im Rammert liegt die Windhöffigkeit laut RVNA auf 160 m Höhe bei überwiegend 190 W/m2 (und auf 180 m Höhe bei überwiegend 215 W/m2.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Artenschutz: Erstens: Dem Regionalplan ist zu entnehmen, dass relevante Rotmilanvorkommen nachgewiesen werden konnten, ebenso wie Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard. Es sind erhebliche Konflikte mit den Erhaltungszielen zu erwarten. Dies wird komplett auf die nachgelagerte Behörde abgeschoben und das Gebiet nicht entsprechend angepasst. Dies sollte erneut geprüft werden, zumal die geplanten Standorte inzwischen bekannt sind. Zweitens: Weiterhin liegen Nachweise über das Vorkommen seltener und geschützter Fledermausarten vor. Diese benötigen den Wald als Lebensraum, alte Bäume für Höhlen und sind durch die Windräder stark gefährdet. Zum einen durch Erschlagen an den Rotorblättern zum anderen durch das Barotrauma. Auch hier kann nicht alles auf nachgelagerte Behörden verschoben werden, sondern den sehr relevanten	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Artenschutzthemen muss bereits beim RVNA Rechnung getragen werden. Drittens: Der Rammert bietet der streng geschützten Gelbbauchunke einen Lebensraum. Eine Umsiedlung ist nahezu unmöglich, da die Gelbbauchunken sehr agil sind und sich viel bewegen. Ihren Lebensraum zu zerstören ist aufgrund ihres hohen Schutzstatus verboten. Der Projektierer plant genau im Gebiet der Gelbbauchunke Windräder, dies ist mit dem Artenschutz nicht zu vereinbaren. Dieser Sachverhalt ist durch den RVNA zu prüfen und das Gebiet dementsprechend anzupassen.	
	4. Schutzgut Landschaft In der ersten Offenlegung war dieses Schutzgut im Steckbrief des Umweltberichts bei Tü-01 noch mit „-“ (einfaches minus) bewertet, nun ist es auf einmal ohne nähere Begründung auf „0“ gesetzt. Die Neu-Bewertung des Schutzguts ist für den Bürger nicht nachvollziehbar und nicht transparent. Man kann nur mutmaßen, was zur besseren Bewertung geführt hat. Die Neubewertung des Schutzguts „Landschaft“ mit „0“ ist nicht nachvollziehbar und wird im Umweltbericht auch nicht erläutert. Nach unseren Erkenntnissen hat sich der Standort des Schloß Hohentübingen, welches ein raumprägendes Kulturdenkmal ist, nicht verändert. Die Landschaft in Tü-01 ist also weiterhin geprägt durch die Sichtbarkeit eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals inklusive Umgebungsschutzbereich bis 5000m. Das Umweltgutachten sagt aus, dass es zu einer Bewertung von „minus“ zu führen hat, wenn vom Vorranggebiet >= 3ha Kulturdenkmäler sichtbar sind. Damit müsste die Bewertung des Schutzgutes auf „minus“ geändert werden. Wie es im vorherigen Gutachten bereits der Fall war.	Die Bewertung des Schutzguts "Landschaft" im Umweltbericht ist in der aktuellen Fassung korrekt. Es wird auf den Anhang 1 des Umweltberichtes verwiesen, der die Prüfkriterien zum Schutzgut "Landschaft" und ihre Anwendung in der Strategischen Umweltprüfung erläutert. Die Veränderung in der Bewertung beruht auf der deutlichen Verkleinerung des Vorranggebietes im Süden, v. a. aufgrund eines größeren Streuobstwiesenbereiches (Kernflächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund). Dieser Streuobstwiesenbereich gehört zu den regional besonders hochwertigen Landschaften und hat eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie von 2023 lag dieser Bereich noch innerhalb des Vorranggebietes und hat zu der Bewertung "regional erhebliche negative Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten" (-) geführt. Im aktuellen Teilregionalplan ist dieser Bereich nur noch minimal betroffen und aus diesem Grund als regional nicht erheblich eingestuft. Das weitere Kriterium im Schutzgut Landschaft „Lage im sichtbaren Bereich des Umgebungsschutzbereiches eines im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals (bis 5000m)“ ist in der Gebietskulisse von TÜ-01 aufgrund der Lage im Wald i. d. R. nicht gegeben. Dies war auch in der Gebietskulisse von 2023 bereits so festzustellen. Denn in Waldbereichen ist i. d. R. nicht von einer wesentlichen Sichtbarkeit auszugehen (s. Kap. 3.4 im Anhang 1 Umweltbericht). Der Umweltbericht wurde daraufhin nach der 1. Offenlage korrigiert. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Denkmalschutz, Landschaftsschutz, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Prinzip Unabhängigkeit Regionalplan und konkrete Standortplanung	Auf der regionalen Planungsebene werden keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen festgelegt

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Der RVNA hat am 22.7.25 die Planungssitzung zum geänderten Regionalplan Windenergievorranggebiete abgehalten. Dort wurden die neu zugeschnittenen Gebiete und weitere Veränderungen in der Vollversammlung vorgelegt und die 2. Auslegung beschlossen. Die [Name anonymisiert] haben bereits im Juni 2025 den Genehmigungsantrag für WEA im Gebiet TÜ-01 beim Landratsamt gestellt. Der Neu-Zuschnitt des nord-östlich gelegenen Teils von TÜ-01 legt nahe, dass die Standorte des Vorhabenträgers ([Name anonymisiert]) bei der Planung der RVNA Berücksichtigung fanden, obwohl im Strategischen Umweltbericht (Entwurf v. 23.7.2025) im Steckbrief zu Tü-01 ausgeführt wird, dass „die Standorte der WEA derzeit nicht bekannt sind“. Der Ausweis von Vorranggebieten in einem Teilregionalplan durch den RVNA hat auf Grundlage einer Schutzgüterabwägung stattzufinden. Die Anträge der [Name anonymisiert] zu konkreten WEAs dürfen hierauf keinen Einfluss haben.	werden. Eine abschließende Beurteilung kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorliegen. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Erdbebensicherheit Der Frage nach der Erdbebensicherheit wurde als Thema im Regionalplan nicht Rechnung getragen.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie. Ansonsten Kenntnisnahme.
	7. gesetzliches Flächenziel (1,8%) übererfüllt Es ist festzuhalten, dass das Land Baden-Württemberg in § 20 KlimaG BW das Flächenziel für die Region Neckar-Alb mit 1,8 % festgeschrieben hat. Aktuell weist der Teilregionalplan aber insgesamt 2,78% der Regionsfläche als Vorranggebiete aus, das sind 150% (!) des gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziels. Gebiete, die ein hohes Konfliktpotential (das bedeutet, die Schutzgüter sind stark beeinträchtigt) und geringes Windpotential haben, müssen daher aus dem Teilregionalplan ausgenommen werden, sofern das gesetzliche Flächenziel auch ohne sie erreicht werden kann. Insofern besteht an ihrer Aufnahme in den Teilregionalplan und Ausweis als Vorranggebiet kein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Zielvorgabe von 1,8% muss mit den am besten geeigneten Gebieten erfüllt werden. Nach Erreichen des gesetzlichen Ziels, ist den betroffenen Schutzgütern bei der Abwägung ein höheres Gewicht einzuräumen. Wie sich aus dem aktuellen Entwurf des Strategischen Umweltberichts entnehmen lässt, hat TÜ-01 (gemeinsam mit RT-01) im Vergleich zu den anderen Vorranggebieten das größte Konfliktpotenzial bei den Schutzgütern, zugleich aber ein Windpotenzial am unteren Spektrum. Es ist daher aus dem Teilregionalplan auszunehmen und nicht als Vorranggebiet auszuweisen, da das gesetzliche Flächenziel von 1,8% mit besseren Gebieten erreicht werden kann und muss.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	8. Grundwasser Im Regionalplan wird ausgeführt, dass „aufgrund der geologischen Gegebenheiten in der Region erhebliche bis sehr erhebliche negative Auswirkungen auf das Grundwasser auftreten können.“	Bzgl. des Sachargumentes siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente:Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Deshalb sollen Auflagen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren den Schutz des Grundwassers gewährleisten. Dies ist ernsthaft betrachtet jedoch nicht möglich, da dieser massive Eingriff mit der einhergehenden Verdichtung und Veränderung der Strukturen im Wald definitiv einen erheblichen Einfluss auf das Grundwasser haben wird. Gleichzeitig verpflichtet das ROG (Raumordnungsgesetz) dazu, die Grundwasserversorgung sicherzustellen. Dieser Punkt sollte erneut ernsthaft geprüft werden mithilfe einer Karte der unzähligen Wasserläufe im Rammert. Die Gebietskulisse muss entsprechend angepasst werden, so dass die relevanten Wasserläufe ausgenommen sind.	
Privat ID: 782 21.08.2025	[Identische Stellungnahme als Anlage] Stellungnahme Bürgerbeteiligung Windpark Rammert 1. Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ / mindestens Gleichbehandlung beim Abstand 1000m Im Gebiet Tü-01 ist momentan ein Siedlungsvorsorgeabstand von 750 m vorgesehen. Diese geringen Abstände von weniger als 1.000 m zu den mit 175m Nabenhöhe höchsten Windenergieanlagen (WEA) gibt es in Deutschland bislang nicht. In Bezug auf die Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärm, Schattenwurf usw gibt es somit keine Erkenntnisse aus bisherigen WEA gleicher Dimension. Es wird in Kauf genommen, dass hohe Risiken für die Anwohner bestehen könnten. Das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ ist im Umweltbericht mit einem doppelten Minus, also mit der schlechtesten Kategorie bewertet. Hier ist zwingend eine Verbesserung für die Anwohner sicher zu stellen! Darum muss das Gebiet Tü-01 zwingend den erweiterten Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000m erhalten. Das Gebiet TÜ-01 wird ohne sachlichen Grund ungleich behandelt, denn die überwiegende Anzahl der geplanten 32 Vorranggebiete haben diesen erweiterten Vorsorgeabstand erhalten. Tü-01 nicht. Außerdem wird der erweiterte Vorsorgeabstand von 1000m vom RVNA in alle Gebiete ausgeweitet, wo das Vorranggebiet in „südlicher Lage“ zur Wohnbebauung liegt. Dieses Kriterium ist für Tü-01 ganz klar gegeben. Der RVNA Steckbrief für TÜ-01 weist hierzu aus: „Lage südlich von Weilheim“. Trotzdem wird TÜ-01 kein erweiterter Vorsorgeabstand eingeräumt. Der RVNA hält sich also nicht an seine eigenen planerischen Grundsätze. Dazu kommt, dass der Schutz der Gesundheit ein grundrechtlich geschütztes Gut (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz, Recht auf körperliche Unversehrtheit) ist. Er geniesst demnach höchsten Schutz und der RVNA muss bei seiner Planung sicher stellen, dass Eingriffe in dieses Schutzgut entweder vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Der Umweltbericht sieht KEINE Maßnahme vor, wie das doppelte Minus abgemildert werden könnte, obwohl doch die Erweiterung der Vorsorgeabstände auf 1.000 m auf der Hand	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	liegt. Er wird seiner Verpflichtung, die Eingriffe in Schutzgüter so gering wie möglich zu halten, daher in keinster Weise gerecht! Nicht zu vergessen ist, dass laut dem Strategischen Umweltbericht (Seite 15) „besonders die direkt an Siedlungskörper angrenzenden Umgebungen (750 bis 1.000 m um die Orte) wichtige Naherholungsräume für die Feierabend- und Kurzzeiterholung sind. In den Siedlungsschwerpunkten Tübingen, Reutlingen, … leben die meisten Menschen der Region, deren Bedarf nach kurzfristiger Erholung im landschaftlichen Freiraum Rechnung getragen werden muss.“ Es ist festzustellen, dass die Planungen zu Tü-01 diesen Bedarf nicht berücksichtigen, da der erweiterte Vorsorgeabstand von 1.000m bislang nicht vorgesehen ist und somit der oben definierte Naherholungsraum nicht geschützt wird. Dies ist bei einem 517 ha großen Vorranggebiet nicht nachvollziehbar! Insbesondere, da Tü-01 eines von zwei Gebieten ist (bei 32 Vorranggebieten!) bei denen das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ mit einem doppelten Minus bewertet ist. Der erweiterte Vorsorgeabstand ist auch aus diesem Grund zwingend zu gewähren!	
	2. Windhöffigkeit Die Windhöffigkeit ist bei TÜ-01 mit „überwiegend 215 W/m2“ angegeben. Laut Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.11.2022: „Belang der Windhöffigkeit kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Für die Sicherung geeigneter Standorte im Regionalplan wurde ein Orientierungswert von mindestens 215 W/m² festgelegt!“ „Überwiegend“ bedeutet, es liegt nicht im ganzen Gebiet Tü-01 bei 215 W/m2, sondern auch darunter. Der Mindestwert wird also nicht erreicht. Es ist unverhältnismäßig und nicht nachvollziehbar, dass TÜ-01 mit einer bezüglich der Schutzgüter extrem schlechten Bewertung trotz schlechter Windhöffigkeit als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Im Rammert liegt die Windhöffigkeit laut RVNA auf 160 m Höhe bei überwiegend 190 W/m2 (und auf 180 m Höhe bei überwiegend 215 W/m2.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Artenschutz: Erstens: Dem Regionalplan ist zu entnehmen, dass relevante Rotmilanvorkommen nachgewiesen werden konnten, ebenso wie Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard. Es sind erhebliche Konflikte mit den Erhaltungszielen zu erwarten. Dies wird komplett auf die nachgelagerte Behörde abgeschoben und das Gebiet nicht entsprechend angepasst. Dies sollte erneut geprüft werden, zumal die geplanten Standorte inzwischen bekannt sind. Zweitens: Weiterhin liegen Nachweise über das Vorkommen seltener und geschützter Fledermausarten vor. Diese benötigen den Wald als Lebensraum, alte Bäume für Höhlen und sind durch die Windräder stark gefährdet. Zum einen durch Erschlagen an den Rotorblättern zum anderen durch das Barotrauma. Auch hier kann nicht alles auf nachgelagerte Behörden verschoben werden, sondern den sehr relevanten	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Artenschutzthemen muss bereits beim RVNA Rechnung getragen werden. Drittens: Der Rammert bietet der streng geschützten Gelbbauchunke einen Lebensraum. Eine Umsiedlung ist nahezu unmöglich, da die Gelbbauchunken sehr agil sind und sich viel bewegen. Ihren Lebensraum zu zerstören ist aufgrund ihres hohen Schutzstatus verboten. Der Projektierer plant genau im Gebiet der Gelbbauchunke Windräder, dies ist mit dem Artenschutz nicht zu vereinbaren. Dieser Sachverhalt ist durch den RVNA zu prüfen und das Gebiet dementsprechend anzupassen.	
	4. Schutzgut Landschaft In der ersten Offenlegung war dieses Schutzgut im Steckbrief des Umweltberichts bei Tü-01 noch mit „-“ (einfaches minus) bewertet, nun ist es auf einmal ohne nähere Begründung auf „0“ gesetzt. Die Neu-Bewertung des Schutzguts ist für den Bürger nicht nachvollziehbar und nicht transparent. Man kann nur mutmaßen, was zur besseren Bewertung geführt hat. Die Neubewertung des Schutzguts „Landschaft“ mit „0“ ist nicht nachvollziehbar und wird im Umweltbericht auch nicht erläutert. Nach unseren Erkenntnissen hat sich der Standort des Schloß Hohentübingen, welches ein raumprägendes Kulturdenkmal ist, nicht verändert. Die Landschaft in Tü-01 ist also weiterhin geprägt durch die Sichtbarkeit eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals inklusive Umgebungsschutzbereich bis 5000m. Das Umweltgutachten sagt aus, dass es zu einer Bewertung von „minus“ zu führen hat, wenn vom Vorranggebiet >= 3ha Kulturdenkmäler sichtbar sind. Damit müsste die Bewertung des Schutzgutes auf „minus“ geändert werden. Wie es im vorherigen Gutachten bereits der Fall war.	Die Bewertung des Schutzguts "Landschaft" im Umweltbericht ist in der aktuellen Fassung korrekt. Es wird auf den Anhang 1 des Umweltberichtes verwiesen, der die Prüfkriterien zum Schutzgut "Landschaft" und ihre Anwendung in der Strategischen Umweltprüfung erläutert. Die Veränderung in der Bewertung beruht auf der deutlichen Verkleinerung des Vorranggebietes im Süden, v. a. aufgrund eines größeren Streuobstwiesenbereiches (Kernflächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund). Dieser Streuobstwiesenbereich gehört zu den regional besonders hochwertigen Landschaften und hat eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie von 2023 lag dieser Bereich noch innerhalb des Vorranggebietes und hat zu der Bewertung "regional erhebliche negative Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten" (-) geführt. Im aktuellen Teilregionalplan ist dieser Bereich nur noch minimal betroffen und aus diesem Grund als regional nicht erheblich eingestuft. Das weitere Kriterium im Schutzgut Landschaft „Lage im sichtbaren Bereich des Umgebungsschutzbereiches eines im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals (bis 5000m)“ ist in der Gebietskulisse von TÜ-01 aufgrund der Lage im Wald i. d. R. nicht gegeben. Dies war auch in der Gebietskulisse von 2023 bereits so festzustellen. Denn in Waldbereichen ist i. d. R. nicht von einer wesentlichen Sichtbarkeit auszugehen (s. Kap. 3.4 im Anhang 1 Umweltbericht). Der Umweltbericht wurde daraufhin nach der 1. Offenlage korrigiert. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Denkmalschutz, Landschaftsschutz, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Prinzip Unabhängigkeit Regionalplan und konkrete Standortplanung	Auf der regionalen Planungsebene werden keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen festgelegt

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Der RVNA hat am 22.7.25 die Planungssitzung zum geänderten Regionalplan Windenergievorranggebiete abgehalten. Dort wurden die neu zugeschnittenen Gebiete und weitere Veränderungen in der Vollversammlung vorgelegt und die 2. Auslegung beschlossen. Die [Name anonymisiert] haben bereits im Juni 2025 den Genehmigungsantrag für WEA im Gebiet TÜ-01 beim Landratsamt gestellt. Der Neu-Zuschnitt des nord-östlich gelegenen Teils von TÜ-01 legt nahe, dass die Standorte des Vorhabenträgers ([Name anonymisiert]) bei der Planung der RVNA Berücksichtigung fanden, obwohl im Strategischen Umweltbericht (Entwurf v. 23.7.2025) im Steckbrief zu Tü-01 ausgeführt wird, dass „die Standorte der WEA derzeit nicht bekannt sind“. Der Ausweis von Vorranggebieten in einem Teilregionalplan durch den RVNA hat auf Grundlage einer Schutzgüterabwägung stattzufinden. Die Anträge der [Name anonymisiert] zu konkreten WEAs dürfen hierauf keinen Einfluss haben.	werden. Eine abschließende Beurteilung kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorliegen. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Erdbebensicherheit Der Frage nach der Erdbebensicherheit wurde als Thema im Regionalplan nicht Rechnung getragen.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie. Ansonsten Kenntnisnahme.
	7. gesetzliches Flächenziel (1,8%) übererfüllt Es ist festzuhalten, dass das Land Baden-Württemberg in § 20 KlimaG BW das Flächenziel für die Region Neckar-Alb mit 1,8 % festgeschrieben hat. Aktuell weist der Teilregionalplan aber insgesamt 2,78% der Regionsfläche als Vorranggebiete aus, das sind 150% (!) des gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziels. Gebiete, die ein hohes Konfliktpotential (das bedeutet, die Schutzgüter sind stark beeinträchtigt) und geringes Windpotential haben, müssen daher aus dem Teilregionalplan ausgenommen werden, sofern das gesetzliche Flächenziel auch ohne sie erreicht werden kann. Insofern besteht an ihrer Aufnahme in den Teilregionalplan und Ausweis als Vorranggebiet kein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Zielvorgabe von 1,8% muss mit den am besten geeigneten Gebieten erfüllt werden. Nach Erreichen des gesetzlichen Ziels, ist den betroffenen Schutzgütern bei der Abwägung ein höheres Gewicht einzuräumen. Wie sich aus dem aktuellen Entwurf des Strategischen Umweltberichts entnehmen lässt, hat TÜ-01 (gemeinsam mit RT-01) im Vergleich zu den anderen Vorranggebieten das größte Konfliktpotenzial bei den Schutzgütern, zugleich aber ein Windpotenzial am unteren Spektrum. Es ist daher aus dem Teilregionalplan auszunehmen und nicht als Vorranggebiet auszuweisen, da das gesetzliche Flächenziel von 1,8% mit besseren Gebieten erreicht werden kann und muss.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	8. Grundwasser Im Regionalplan wird ausgeführt, dass „aufgrund der geologischen Gegebenheiten in der Region erhebliche bis sehr erhebliche negative Auswirkungen auf das Grundwasser auftreten können.“	Bzgl. des Sachargumentes siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente:Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Deshalb sollen Auflagen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren den Schutz des Grundwassers gewährleisten. Dies ist ernsthaft betrachtet jedoch nicht möglich, da dieser massive Eingriff mit der einhergehenden Verdichtung und Veränderung der Strukturen im Wald definitiv einen erheblichen Einfluss auf das Grundwasser haben wird. Gleichzeitig verpflichtet das ROG (Raumordnungsgesetz) dazu, die Grundwasserversorgung sicherzustellen. Dieser Punkt sollte erneut ernsthaft geprüft werden mithilfe einer Karte der unzähligen Wasserläufe im Rammert. Die Gebietskulisse muss entsprechend angepasst werden, so dass die relevanten Wasserläufe ausgenommen sind.	
Privat ID: 783 21.08.2025	der Ortschaftsrat Weilheim hat mit Datum vom 22. Mai 2025 einstimmig folgenden Beschluss zum Vorranggebiet Tü-01 auf der Gemarkung Weilheim/Kressbach gefasst: In sämtlichen Vorgesprächen, ebenso wie bei Bürgerveranstaltungen – insbesondere in der Rammerthalle – sowie in schriftlichen Stellungnahmen und Anfragen an die Stadtverwaltung wurde der 1000-Meter-Mindestabstand als verbindlicher Maßstab für die Planung betont und vorausgesetzt. Mit großem Bedauern stellen wir jedoch fest, dass dieser Abstand zwar in Bezug auf die umliegenden Ortschaften Bühl, Kilchberg und Derendingen umgesetzt wurde, nicht jedoch für die unmittelbar betroffenen Teilorte Weilheim und Kressbach. In diesen Bereichen werden die geforderten Abstände zum Teil deutlich unterschritten. Besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang die topografische Lage der geplanten Windkraftanlagen im Süden bzw. Westen dieser Teilorte, wodurch sich eine schallverstärkende Wirkung ergibt. Der Ortschaftsrat fordert daher nachdrücklich, das Vorranggebiet Tü-01 so anzupassen, dass auch zu den Teilorten Weilheim und Kressbach ein Mindestabstand von 1000 Metern gewährleistet wird. Eine solche Korrektur ist nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgrundsatzes geboten, sondern würde auch die Akzeptanz in der Bevölkerung signifikant erhöhen. Die Schaffung eines größeren Abstands trägt maßgeblich zum subjektiven wie objektiven Schutzgefühl der Anwohnerinnen und Anwohner bei. Angesichts der bekannten Schwachwindlage im betreffenden Gebiet ist zudem davon auszugehen, dass in der Planung größere und höhere Anlagen erforderlich sein werden – ein weiterer Grund, die Mindestabstände entsprechend zu bemessen. Vergleichbare Anpassungen wurden bereits in anderen Vorranggebieten vorgenommen, unter anderem in Starzach sowie aktuell im Planungsgebiet Reutlingen: dort wurden die Abstände zu Bronnweiler auf 1.050m, zu Ohmenhausen auf rund 1.150m, zu Gomaringen auf 1.950m und zu Gönningen auf 1.650m festgesetzt. Der einstimmige Beschluss eines demokratisch legitimierten Gremiums, das die Interessen der Bürgerinnen und Bürger von Weilheim und Kressbach vertritt, darf an dieser Stelle	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die in der Regionalplanung angewendeten erweiterten Vorsorgeabstände (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie) gehen über die reine Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte hinaus. Im Verdichtungsraum findet dieser erweiterte Vorsorgeabstand, aufgrund der dort bestehenden hohen Raumwiderstände bezüglich der Windenergienutzung und der damit einhergehenden geringeren Gestaltungsspielräume, keine Anwendung (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand). Damit wurde in den Verdichtungsräumen bei der Abwägung die energiepolitische Zielsetzung stärker gewichtet. Hinweis: Die Abstände von Ohmenhausen und Bronnweiler zum Gebiet RT-TÜ-01 betragen 750 m. Die Abstände von Gönningen und Gomaringen zu RT-TÜ-02 lagen ursprünglich auch bei 750 m, aufgrund von militärischer Belange musste das Gebiet reduziert werden aufgrund dessen haben sich die Abstände zu den Ortslagen vergrößert. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	nicht unbeachtet bleiben. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der RVNA an der Stelle Weilheim/Kressbach nicht entgegen kommt nachdem mit 2,8 % der Fläche statt 1,8 % jetzt viel mehr Flächen ausgewiesen wurden. Es geht beim Ausbau der Windkraft um ein nationales Projekt, das soweit wie möglich die betroffenen Schutzgüter Mensch und Natur schonen sollte. Der alleinige Wille der Stadtwerke und der Stadt darf hier nicht maßgeblich sein. Anbei überreichen ich Ihnen die offizielle Stellungnahme des Ortschaftsrats Weilheim vom 22. Mai 2025.	
	Stellungnahme des Ortschaftsrates Weilheim zur Vorlage 88/2025; Betreff: Klimaschutzprogramm; interkommunaler Windpark Rammert; Planungsstand im Rahmen der Informationsveranstaltung am 15.05.2024 wurde über die möglichen Windkraftanlagen im Rammert informiert. In der anschließenden Ortschaftsratssitzung wurden zwei Zusagen von Herr Oberbürgermeister Palmer im Protokoll festgehalten: I. Die Einnahmen von 0,2 Cent sollen in den Ortschaften, auf deren Gemarkung die Windkraftanlagen aufgestellt werden, für Klimaprojekte verwendet werden. II. Der Abstand zu den Ortschaften ist mit den [Name anonymisiert] verhandelbar. Der Berichtsvorlage 88/2025 ist zu entnehmen, dass der geplante Abstand der Anlage 10 in Kreßbach bei ca. 850 Metern zu [Adresse anonymisiert] , der [Adresse anonymisiert] in Weilheim bei ca. 780 Metern zur [Adresse anonymisiert] liegt. Des Weiteren wird aufgeführt, dass die nächstgelegenen Anlagenstandorte zu den Ortschaften Bühl, Kilchberg und Derendingen in einer Entfernung von über 1000 m Entfernung geplant sind. Der Presse war zu entnehmen, dass in Starzach der Abstand zur nächstgelegenen Anlage bei ca. 1000 m liegt. Bei der Beratung der Berichtsvorlage im Ortschaftsrat Weilheim haben Teile des Ortschaftsrates den Wunsch geäußert, zu beantragen die Windkraftanlagen 10 und 12 nicht zu realisieren. Im Ortschaftsrat Weilheim konnte jedoch ein Konsens gefunden werden, die Zusage von Herrn Oberbürgermeister und Aufsichtsratsvorsitzenden Palmer, dass die Abstände zu den Ortschaften mit den [Name anonymisiert] verhandelbar sind aufzugreifen. Wir bitten daher die [Name anonymisiert], die Standorte der Anlagen 10 und 12 mit einem Abstand von 1000 m Abstand zu der Ortschaft Weilheim und dem Ortsteil Kreßbach zu planen. Dies würde zu einer Gleichbehandlung der Neckartalgemeinden führen. Zudem könnte eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung erreicht werden, da die Abstandvergrößerung zu einem höheren Schutzgefühl der Anwohnerinnen und Anwohner führt.	Die Stellungnahme des Ortschaftsrates Weilheim, bezieht sich auf die Entscheidungsprozesse der Stadt Tübingen zum Klimaschutzprogramm/ interkommunalen Windpark Rammert (Universitätsstadt Tübingen Vorlage 88/2025) und ist damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Ausgestaltung der jeweiligen Anlagenstandorte obliegt der Ausgestaltung und Genehmigung im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichem Verfahren. Die Zuordnung der möglichen Einnahmen hat keine Relevanz im Regionalplanungsverfahren. Die Abstände zu Ortschaften und sonstigen Wohnungen werden im Rahmen der Projektierung festgelegt. Soweit bekannt ist, befinden sich die besagten Anlagen innerhalb des Vorranggebietes Windenergie des Teilregionalplan Windenergie, die regionalen Abstandskritieren sind damit eingehalten (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung sowie Kriterienliste im Textteil). In der Stellungnahme finden sich keine weiteren Bezüge zum vorliegenden Regionalplanungsverfahren. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 783 29.08.2025	wie auf geoportal-bw.de ersichtlich ist, handelt es sich beim Ensemble aus Eckhof, Schloss Kressbach und den Scheunen von Weilheim jeweils um ein Kulturdenkmal. Gemäß § 8 DSchG BW ist hierfür eine Einzelfallprüfung erforderlich. Maßgeblich ist dabei die Frage, ob geplante Windenergieanlagen das Erscheinungsbild oder die Wahrnehmung des Denkmals beeinträchtigen. Da Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe weithin sichtbar sind, erfolgt ihre Prüfung im Hinblick auf Kulturdenkmäler besonders streng. Relevante Kriterien sind insbesondere: - Sichtachsen, - das Landschaftsbild und die - Einbettung des Denkmals in	Das Gebiet TÜ-01 ist mit dem Denkmalschutz vereinbart (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argument: Denkmalschutz). Wir verweisen auf die Stellungnahme vom Landesamt für Denkmalpflege Regierungspräsidium Stuttgart zur 1. Offenlage (siehe Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023). Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	seine Umgebung, - sowie die kulturelle Bedeutung. In der Praxis werden häufig Pufferzonen von 1.000 bis 1.500 Metern berücksichtigt; bei besonders bedeutenden Objekten (z. B. Kloster Maulbronn oder große Schlossanlagen) können diese Abstände sogar mehrere Kilometer betragen. Für ein Windparkvorhaben ist zwingend eine denkmalschutzrechtliche Stellungnahme einzuholen. Dabei sind sowohl die Untere Denkmalschutzbehörde als auch das Landesamt für Denkmalpflege (LAD) zu beteiligen. Daher meine Frage: Liegt für die Kulturdenkmäler im Bereich des Rammert bereits eine solche Einzelfallprüfung vor? Weiterhin liegt zumindest eine geplante Windkraftanlage (WKA 8) unmittelbar auf oder bei einer kulturhistorischen Stätte, vermutlich Grabanlage eines Keltengrabes. Diese WKA kann wegen der Erschließung dort nicht gebaut werden. Weitere WKA in direkter Nähe zu den Kulturhistorischen Flächen sind WKA1 und WKA2, sowie WKA10. Damit können nach den Plänen der [Name anonymisiert] nunmehr nur noch 12 WKA in dem Gebiet errichtet werden, was die Wirtschaftlichkeit deutlich in Frage stellt	
	Besonders problematisch ist, dass der vorgesehene Abstand der Anlage 10 in Kreßbach mit lediglich ca. 850 Metern zur Wohnadresse [Adresse anonymisiert] sowie der Anlage 12 in Weilheim mit nur ca. 780 Metern zur [Adresse anonymisiert] deutlich unter den gemäß TA Lärm üblichen 1000 Metern liegt. Damit werden die vorgeschriebenen Schutzabstände klar unterschritten. Wenn durch o.g. größere Abstandsflächen weitere WKA entfallen, ist das Gebiet nicht mehr als Vorranggebiet ausweisbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Die in der Regionalplanung angewendeten Vorsorgeabstände bei Wohngebieten 750 m (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie) entsprechen den gesetzlichen Vorgaben (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand). Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 784 21.08.2025	es gibt mehrere Punkt die ich persönlich als Ortschaftsrat von Weilheim gerne in meiner Stellungnahme einbringen möchte: 1. Bezugnehmend auf die Antwort von Herrn [Name anonymisiert] vom LUBW (s.u.) möchte ich als Ortschaftsrat von Tübingen-Weilheim nochmals wie im ersten Beteiligungsverfahrens mit der Bitte auf Sie zugehen, dass NABU Artenschutzgutachten von [Name anonymisiert] mit in Ihrem Planverfahren zu berücksichtigen. Herr [Name anonymisiert] verweist in untenstehender Email direkt auf den Regionalverband um im Rahmen der formellen Beteiligung zu den Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb diese wichtigen Information in das Planungsverfahren einzubringen. Ebenfalls möchte ich darauf hinweisen, dass der Rammert von den Fledermausexperten explizit als Schutzgebiet ausgewiesen wurde. Wie Sie bei der Bürgerversammlung am 12.3.24 im Ortschaftsrat Weilheim bestätigt haben, sind wohl die Rotmilan Daten vom Nabu Gutachten vom Januar 2022 im HHP Raumentwicklungsgutachten nicht berücksichtigt.	Das in der Stellungnahme genannte, vom NABU beauftragte Gutachten wurde im Planungsverfahren auf relevante Informationen geprüft. Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz abgedeckt sind (z. B. Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard) liegen den kategorisierten Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde. Die im Verfahren eingebrachten Informationen bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Diese Arten sind in der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange über den Fachbeitrag berücksichtigt. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag Artenschutz sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatusarten (vgl. Landtagsdrucksache 17/8191 v. 21.01.2025). Die Informationen zu den Sonderstatusarten (u. a. Schwarzstorch) wurden entsprechend den Angaben des Fachbeitrags im Kapitel 2.1 und Kapitel 4.2.1b behandelt. Innerhalb des Vorranggebiets TÜ-01 sind dem Regionalverband mit

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ausnahme eines Landschaftsschutzgebietes keine großräumigen Schutzgebiete bekannt. Bzgl. der Hinweise siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Hinsichtlich der großen Bedeutung als stark frequentiertes Erholungsgebiet und Golfsportfläche ist der Rammert meiner Ansicht nach wie vor nicht ausreichend gewürdigt worden. Im schwäbischen Tagblatt war im Januar 2023 veröffentlich, dass der Regionalverband für die Region Stuttgart, stark frequentierte und populäre Erholungsgebiete aus der Planung für ein Vorranggebiet Windenergie nimmt. Dies ist so auch dem Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart vom 24.10.2023 zu entnehmen. Um solch ein Gebiet handelt es sich im Falle des Rammerts mit dem darin eingeschlossenen Golfplatz. Das gesamte Waldgebiet des Rammerts ist das einzige und stark genutzte Naherholungsgebiet für alle direkt angrenzenden Ortschaften wie Dußlingen, Weilheim, Kilchberg, Bühl und Kressbach. Mit dem alten Baumbestand eines Mischwaldes ist der Rammert auch ein bedeutende Klimaschutzwald. Der RVNA hat im HHP Raumentwicklungsbericht den Rammert eben als solchen ausgewiesen, wörtlich als „besonderer ortsnaher Erholungsraum." Außerdem sind die Abstände zum Hauptwanderweg Eckhofweg und Golfplatz meiner Meinung nicht ausreichend, wenn man die Sicherheitsaspekte wie Eiswurf sowie Beeinträchtigung durch Schlagschatten auf den Golfplatz berücksichtigt. Ich bin weder Golfspieler noch Mitglied im Golfclub Schloss Kressbach, könnte mir aber vorstellen, dass Schadensersatzansprüche möglicherweise auf die Planer zukommen, wenn die Mitgliederzahl dort zurückgehen sollten. Der Golfplatzbetreiber hat Millionen investiert und fast zeitgleich planen die [Name anonymisiert] ein Windkraftgebiet wie man 2012 schon aus der Presse entnehmen konnte. Genau diese Pläne sind jetzt vom Regionalverband so übernommen worden. Es wäre sicherlich von Seiten der Genehmigungsbehörden und dazu gehören sowohl Stadt, Landratsamt, Regionalverband sowie Regierungspräsidium sinnvoll gewesen, dass mit in das Genehmigungsverfahren des Golfplatzes einzubeziehen und dem Betreiber über das Vorhaben zu informieren. Wie gesagt schon im Jahr 2012 waren im Tagblatt genau die gleichen Karten veröffentlich wie jetzt vom Regionalverband und kurz zuvor gab man dem Golfplatzbetreiber grünes Licht für seine Millioneninvestitionen. Vielleicht haben wir Glück und kein Mitglied springt ab, aber wenn doch müssten die Planer und ein potentieller Windkraftanlagenbetreiber auch für Kollateralschäden bezahlen bzw. spielbereite Ausgleichsflächen zur Verfügung stellen um nicht das Vorhaben Windenergie im Rammert durch einen jahrelangen Rechtsstreit lahm zu legen. Ein völlig unberücksichtigter Aspekt ist der Lärm der Windräder in der Nähe von Spielflächen. Golfspieler werden sicherlich bei dem Angebot in der Umgebung ruhigere Plätze suchen wenn die WKA zu dicht an den Spielplätzen stehen und es einfach zu laut ist. Kein Golfer würde sich dann freiwillig für Kressbach entscheiden, warum auch wenn es ruhigere Plätze zur Erholung gibt. Daher ist unabdingbar auch zu den Spiel- und Erholungsflächen des Golfplatzes einen Mindestabstand von 1000 Meter einzuhalten, der in der bisherigen Planung bei 0 Meter ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dem Regionalverband sind keine Untersuchungen bekannt, die bei Golfplatzbetreibern nach dem Bau von Windenergieanlagen wirtschaftliche Einbußen belegen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Eiswurf, Erholung, Lärmimmissionen Mensch, Schattenschlag, Überplanung von Wald, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	3. Ist zu prüfen ob bei vorherrschender Westwindlage die Abstände zu Kressbach und dem Eckhofweg ausreichend sind bezüglich TA Lärm mit Werten in reinen Wohngebieten tags von 50 dB(A) und nachts von 35 dB(A). Hierzu verweise ich auch auf den einstimmigen Beschluss des Ortschaftsrates Weilheim, der Ihnen ebenfalls in getrennter Mail zugegangen ist.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit von Menschen durch Lärmimmissionen,kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Wir sind hier im Bereich Rammert Erdbebenrisikogebiet, was bei jedem Bauvorhaben unsererseits berücksichtigt werden muss. Erfolgte bereits eine Prüfung in dieser Hinsicht?	Bzgl. des Sachargumentes siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Wie ist die Stellungnahme des Militärs zu dem Vorhaben Rammert? Liegt da schon eine abschließende rechtsverbindliche Beurteilung vor?	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat sich in beiden Beteiligungsrunden geäußert und die militärischen Belange wurden berücksichtigt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. In Kressbach gibt es das denkmalgeschützte Schloss Kressbach, gelten hier keine Mindestabstände zu Raumwirksamem Kulturdenkmalen?	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Denkmalschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	7. Unser aller Ziele sollte sein, die 1,8 % Prozent der windreichsten Vorranggebiete herauszufiltern mit dem geringsten artenschutzrechtlichen Konfliktpotential. Irgendwann werden wir unseren Kindern oder Kindeskinder erklären müssen, warum wir nicht die windreichen Albregionen für unsere Ziele Windenergie zu erzeugen gewählt haben sondern den windschwächeren Rammert. Wir müssen uns dann mit dem Vorwurf auseinandersetzen, warum wir den Klimaschutz nicht ernst genug genommen haben und uns nicht für die 1,8 Prozent der ertragreichen Albflächen entschieden haben, sondern für windschwächere Tieflagen mit hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential und altem Baumbestand eines Mischwaldes. Extrem ärgerlich wäre es wenn schlussendlich im Rammert ein Windpark gebaut wird, wo laut Potentialatlas des LUBW „keine“ oder „nur bedingt geeignete Flächen“ vorliegen und die windreichen Regionen der schwäbischen Alb unbebaut bleiben. Dies spiegeln leider auch die Veröffentlichungen des Regionalverbandes Neckar/Alb in der „Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans“ vom Dezember 23 wieder, wo 9 der besten Windgebiete auf der Schwäbischen Alb wegen "Gemeindeüberlastung" rausgenommen wurden. Andere windstarke Gebiete wurden im Rahmen des Planverfahrens wegen alte strukturreicher Laub- und Mischwaldbestände deutlich verkleinert. Im wesentlich windschwächeren Rammert gibt es alte strukturreicher Laub- und Mischwaldbestände und zusätzlich haben wir hier ein städtisches Ballungsgebiet mit vielen direkten Anwohner. Hier sind diese Aspekte vollkommen unberücksichtigt geblieben. Der Rammert ist Klimaschutzwald gemäß der strategische Umweltprüfung sieht es für den Rammert sehr schlecht aus. Es sollte keine Aufstellung von Windenergieanlagen in ökologisch besonders wertvollen Waldgebieten wie dem Rammert geben, in dem es einfach an Wind fehlt. Im Umweltbericht zur	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart vom 24.10.23 bin ich auf eine extrem interessante Information gestoßen. Dort ist als Planungsgrund eine gekappte mittlere Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m2 in 160 m Höhne durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mit dem Schreiben vom 27.5.2109 als neuer Orientierungswert benannt. Diese Werte erreichen wir hier im Rammert nicht. Auch im aktuellen Entwurf 2025 zeigt die „Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans“ von HHP Raumentwicklung wieder auf, dass das Vorranggebiet Windenergie Tü-01 ungeeignet ist. Bezüglich der Windhöffigkeit werden die Bedingungen gerade erfüllt, betrachtet man die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“ sowie „Klima und Luft“ (über 50 Prozent sind Klimaschutzwald) landen wir hier mit jeweils einer Doppelminus Bewertung auf dem letzten Platz aller Vorranggebiete. Erschwerend kommt hinzu,, dass das Gesetz, das dafür sorgt, dass Windräder in windschwachen Regionen – insbesondere in Süddeutschland – durch höhere Vergütung gefördert werden (Referenzertragsmodell nach §36h EEG 2023) durch die neue Regierung von CDU und SPD in Frage gestellt und wo möglich bald abgeschafft wird. Dann wäre der Rammert als Windkraftstandort in jeder Hinsicht nicht mehr tragbar.	
	FAZIT: 1. Ausweisung des Rammerts nicht verhältnismäßig, zu große negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“ sowie „Klima und Luft“ bei zu wenig Wind! 2. Derzeit sind 2,78 % der Flächen im Regionalverband Neckar/Alb für Windenergie ausgewiesen, da aber nur 1.8 % Vorrangfläche Windenergie ausgewiesen werden müssen, sollten selbstverständlich in einer zweiten Anhörungsrunde ungeeigneter Standort (Vorranggebiet Tü-01 steht in jeder Hinsicht auf dem letzten Platz) rausfallen. Sollte er bleiben, dann deutlich kleiner (aktuell das drittgrößte Gebiet) unter Wahrung der 1000 m Grenze zur Wohnbebauung.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 785 21.08.2025	ich habe mich mit Ihren neuen Ausführungen beschäftigt. Was ich nicht gefunden habe ist folgendes. Wie wird die Emision der Windanlagen eingestuft und gibt es hierzu Maßnahmen. Es sollen hier sehr hohe /große Anlagen gebaut werden. Diese Anlagen werden an den Rotorblättern Geschwindigkeiten von ca. 400km/h erreichen. Hierdurch wird es zu einem erheblichen Verschleiß über die Jaher kommen. Dieser toxisched Abrieb wird sich in der weiteren Umgebung verteilen und die Böden und die Umwelt vergiften. Dies ist eine vorsätzliche Vergiftung von Umwelt und Mensch. Sicherlich sind Ihnen die neusten Studien und Messungen bekannt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Wie wird der Infraschall von Ihnen bewertet. Bei großen Anlagen ist der Infraschall exponentiell größer wie bei kleineren Anlagen. Hierzu ein Link der neuern Untersuchungen. Wie wird das von Ihnen eingestuft. Wie mir bekannt ist dürfen momentan in Frankreich keine Windräder gebaut werden, da man nicht weis wie der Infraschall auf Tiere und Mensch wirkt. Anscheinend wird hier mit einem andern Maß gemessen oder es gibt neuere Erkenntnisse. https://tkp.at/2025/07/16/windraeder-verursachen-immer-mehr-krankheiten-durch-infraschall/	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Immissionen Urteile andere Länder, Infraschall. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Wie wird der Sondermüll von der Anlage entsorgt. Die Anlage wird nicht ewig laufen. Es konnte kein Beitrag gefunden werden, wie dieser Sondermüll später entsorgt werden soll. Wird man das den Nachkommen über lassen? Bei einer solchen Planung muss dies zwingend kalkuliert und Berücksichtigt werden.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Entsorgung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Abstimmung über Bau der Anlagen. In Ihren Ausführungen schreiben Sie: Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien. Ist die	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Gesetzesgrundlagen Ausbau

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Zustimmung der Bevölkerung für diese Anlagen wirklich so groß. Gab es hierzu eine Abstimmung. In Östreich/Kärnten wurde in der Bevölkerung eine Abstimmung gemacht für und gegen Windräder. Warum nicht auch bei uns! Zeigen Sie dann auch die Gefahren diesern Anlagen auf. Dann wird man sehen was raus kommt. Noch ein Tipp. Schauen Sie doch mal in das Buch von Mayer Dr. Peter F. und über nehmen Sie die Erkenntnisse/Studien in Ihre Ausführungen. Windkraft: Schadet Umwelt, Mensch, Tier und Pflanzen mehr, als jede andere Energiequelle.	erneuerbare Energien. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 786 21.08.2025	Wir sind Grundstückseigentümer und Anwohner in [Adresse anonymisiert] und daher direkt vom geplanten Windpark und seinen vielfältigen Auswirkungen betroffen. Wir sind sehr besorgt, was die Lage und Ausgestaltung des Vorranggebiets TÜ-01 angeht. Nach unserer Auffassung ist der Rammert für einen Windpark - zumal in der geplanten Dimension - völlig ungeeignet (vgl. dazu auch unter 1. und 2.). Sollte das Projekt dennoch realisiert werden, muss der Siedlungsvorsorgeabstand eingehalten werden (vgl. unter 3.). Außerdem ist bei der Planung der Zuwegung auf die Belange der Anwohner Rücksicht zu nehmen (vgl. unter 4.) 1. Forderung der Einhaltung des Artenschutzes: In der Vorrangfläche TÜ-01 wurden seltene und geschützte Tiere nachgewiesen, darunter der Rotmilan, mehrere seltene Fledermausarten und die Gelbbauchunke. Die aktuell geplante Aufstellung von Windenergieanlagen trägt dem nicht ausreichend Rechnung und ist folglich mit dem Artenschutz nicht vereinbar. Eine Prüfung durch den RVNA und eine Anpassung des Gebiets wird erwartet. 2. Forderung der Prüfung der Sinnhaftigkeit des Vorranggebiets TÜ-01 für Windenergieanlagen: Bisher kein ausreichender Siedlungsabstand, keine ausreichende Berücksichtigung des Artenschutzes, geringe Windhöffigkeit und die aktuelle Planung mit 13 besonders hohen Windenergieanalgen in einem besonderen ortsnahen Erholungsraum sowie in einem Immissionsschutz- und Klimaschutzwald - all dies bedeutet ein hohes Konfliktpotenzial und eine starke Beeinträchtigung der Schutzgüter. Wir fordern eine Prüfung der Sinnhaftigkeit der Nutzung von TÜ-01 für Windenergieanlagen, zumal das gesetzliche Flächenziel von 1,8 % für die Region Neckar-Alb im aktuellen Teilregionalplan mit bereits knapp 2,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete deutlich übererfüllt wird. Im Übrigen sind die Anlagen auch nicht wirtschaftlich. Eine "Wirtschaftlichkeit" unter Einrechnung von Bundeszuschüssen, die aus Steuergeldern finanziert werden, ist kein wirtschaftliches und finanzpolitisch sinnvolles Handeln, sondern eine Verschwendung von Steuergeldern. Es wäre wesentlich wirtschaftlicher, Anlagen in Starkwindgebieten zu bauen. 3. Forderung des Siedlungsvorsorgeabstands von mindestens 1.000 m Es ist nicht nachvollziehbar, warum im Gebiet TÜ-01 kein erweiterter	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächenbeitragswert, Gleichbehandlungsgrundsatz, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000m vorgesehen ist. Wir fordern diesen ein! • Im Sinne einer Gleichbehandlung, so wie er aufgrund der Stellungnahmen und Bedenken im Rahmen der ersten Offenlegung bei weiteren 6 Vorranggebieten gewährt wurde. • Weil wegen der geringen Windhöffigkeit besonders hohe Windenergieanlagen mit 175 m Nabenhöhe aufgestellt werden sollen, bei denen von einem dementsprechend besonders hohen Risko negativer Auswirkungen auf Mensch und Natur auszugehen ist. • Weil das Das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ im strategischen Umweltbericht (HHPRaum 2025) mit einem doppelten Minus, also mit der schlechtesten Kategorie bewertet wurde und gerade hier unbedingt ein Schutz der Anwohner sicherzustellen ist. Deshalb erwarten wir, dass auch im Gebiet TÜ-01 zwingend der erweiterte Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten wird. 4. Zuwegung Wie der Tagespresse zu entnehmen war, sollen die Rotoren der Windkraftanlagen und wohl auch andere Bauteile zwischen Weilheim und Kilchberg gelagert werden. Damit stellt sich die Frage der Zuwegung, d. h. auf welchem Weg oder auf welchen Wegen die Rotoren und andere Bauteile auf den Rammert transportiert werden sollen. Eine Anfrage unsererseits bei den [Name anonymisiert] brachte keine Klarheit. Uns wurde mitgeteilt, der Projektleiter sei in Urlaub und die Zuwegung stehe derzeit noch nicht fest. Es gibt, wenn es bei einem Lagerplatz zwischen Weilheim und Kilchberg bleiben soll, drei Möglichkeiten der Zuwegung: über Weilheim, über Kilchberg oder auf geradem Weg durch den Wald auf den Rammert. Die ersten beiden Alternativen sind den Anwohnern nicht zumutbar. Am Beispiel unserer Immobilie wird dies deutlich: zunächst müsste der Weg (derzeit knapp drei Meter breit) erheblich verbreitert werden, danach hätten wir wie auch andere Anwohner die Baustelle direkt vor dem Haus, die Bauteile würden direkt vor unserem Fenster transportiert. Etwaige Unfälle wollen wir uns gar nicht ausmalen. Dass sich die Stadtwerke hierüber anscheinend noch keine Gedanken gemacht haben, ist mehr als bedenklich. Schießlich hätten wir uns über ein Bürgerbeteiligungsverfahren zu einem früheren Zeitpunkt, z. B. so, wie es in Reutlingen stattgefunden hat, gefreut.	
Privat ID: 787 21.08.2025	Hiermit erheben wir folgende Einwände zur Kenntnisnahme. Wir wollen keine WEA im Vorranggebiet TÜ-ZAK 01 im Wasserschutzgebiet und die damit verbundene Waldvernichtung sind ebenso Tabu. Der Trinkwasserschutz hat Vorrang ! Vorranggebiete sollen dort entstehen, wo die Bevölkerung gefragt wird und dann für WEA votiert. Wir sind im Gebiet TÜ-ZAK 01 nicht gefragt worden, wir wollen das WEA-Vorranggebiet nicht.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der thematischen Hinweise siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Naturschutz, Überplanung von Wald, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 788 21.08.2025	Blindlings bei negativen Strompreisen weiterhin mit Fördergeldern auf nicht speicherbare	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse -

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	erneuerbare Energien zu setzen, wird unsere Staatsfinanzen sowie die Bürger überlasten und zu Demokratiefeindlichkeit führen. Honig um der AFD und anderen Radikalen Parteien auf den Leim zu gehen. Für eine Übergangslösung in einer windschwachen Region alles auf eine nicht nachhaltige Karte zu setzen, ist politisch ideenlos und einfätig und schadet sowohl der Natur als auch unser Versorgungssicherheit bezüglich Wasser und bisher guter Böden extrem. In einem Wasserschutzgebiet so eine Anlage durchzuwinken ist meines Erachtens grob fahrlässig. Wir brauchen unsere finanziellen Ressourcen für Wehrhaftigkeit, gute Integration sowie die Ausbildung unserer Kinder sowie zielgerichte Wirtschaftsförderung und vor allem zur Sicherung der Renten. Am Beispiel der Plastikvermeidung zeigt sich, welchen geringen Einfluss wir als Deutsche auf die Weltpolitik haben. Sauberes Wasser, unbelastete Böden, ein großer Bestand an Insekten und Vögeln, dass ist der Reichtum den es zu bewahren gilt, und nicht die Taschen von ein paar Wenigen weiter zu füllen.	Argumente: Bodenschutz, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Naturschutz, Stromspeicherung, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 789 22.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar: 1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Die in der Regionalplanung angewendeten Vorsorgeabstände (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie) entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Zusätzlich wurden die erweiterten Siedlungsvorsorgeabstände bei Rt-02 angewendet. Diese gehen über die reine Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte hinaus (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand und Umweltprüfung). Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen. Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 790 22.08.2025	ich spreche mich gegen die geplanten WEAs in Starzach aus. Vor allem das Wasserschutzgebiet und das Heilquellenschutzgebiet sollten beachtet werden. Ausserdem ist dieses Gebiet sehr nahe an der Erdbebenzone „Zollerngraben“. Ein grosser Teil der Bevölkerung ist gegen die WEAs im Gebiet TÜ-ZAK 01 auf Gemarkung Starzach. Vorranggebiete sollen dort entstehen, wo die Bevölkerung sehr stark für die WEAs ist, z.B. nahe der Stadt Tübingen. Zusätzliche 6 WEAs im Rammert dürften doch wirklich kein Problem sein. H.Palmer und seine Tübinger würden sich sicher freuen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Erdbeben/Geologie, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 791 22.08.2025	als Bürger aus Kettenacker sehe ich die Ausweisung des Vorranggebietes RT-06 mit 713 ha direkt an der Grenze zu Kettenacker als einen Angriff auf Gesundheit, Eigentum und auf die Natur. Die Ausweisung dieses Vorranggebietes begegnet aus meiner Sicht erheblichen rechtlichen Bedenken.	Kenntnisnahme
	Diese betreffen insbesondere den Artenschutz, den hydrogeologischen Schutz des Grundwassers in Karstgebieten sowie die planungsrechtlich unzulässige Kumulation und	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Umfassung raumbedeutsamer Infrastrukturmaßnahmen mit daraus folgender Überlastung der Ortschaft Kettenacker	Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Überlastung/Umzingelung, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Der gesetzliche Auftrag für die Regionalverbände lautet eine Fläche von 1,8 % als Vorrangfläche für Windkraft auszuweisen. Der RVNA hat aktuell 2,8 % Fläche als Vorrangfläche für Windkraft geplant. Dies entspricht in keiner Weise dem gesetzlichen Auftrag und ist ein Abwägungsfehler. Diese Planung wird einer Normenkontrollklage nicht standhalten können. Wenn man 1 % mehr an Fläche ausweist und gleichzeitig an der Grenze der Ortschaft Kettenacker ein Gebiet mit 713 ha Vorrangfläche ausweist, muss sich schon fragen, ob man hier nicht einen groben Fehler rechtlicher und menschlicher Art macht. Kettenacker hat eine Gemarkungsfläche von 1064 ha. Drei Regionalverbände planen direkt auf und an der Grenze zu Kettenacker Vorranggebiete, die weit größer sind als die Gemarkungsfläche. Der RVNA hat 1 % Flächenanteil über dem gesetzlichen Auftrag, wie kann der RVNA den Bürgern von Kettenacker dann so ein riesiges Vorranggebiet zumuten. Ich fordere Sie hiermit dringend auf, sich mit den beiden anderen beteiligten Regionalverbänden auszutauschen und das geplante Vorranggebiet RT-06 aus allen weiteren Planungen auszuschließen bzw. das Gebiet Richtung Kettenacker massiv zu verkleinern.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Abstimmung der Regionalverbände, Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überlastung/Umzingelung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Eine industrielle Energieabschöpfung in unseren Naturräumen ist grundsätzlich als kritisch einzustufen. Auch der EEG §2 befreit die Regionalplanung und die Genehmigungsbehörden nicht von einer grundgesetzkonformen Abwägung. Auf Grund des politisch vorgegebenen Flächenziels von 1,8 % ist eine gesetzeskonforme Abwägung jedoch nicht möglich. Eine Behörde wie der RVNA und alle anderen Regionalverbände muss bedenken, wie die Regionalplanung auf unsere wunderschöne Landschaft, auf die Menschen, die Tiere und auf den Wirtschaftsstandort BW einwirkt. Auch eine Behörde muss sich an die grundgesetzliche Vorgabe des Artikel 20 a halten: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“. Alle untergeordneten Gesetzeswerke müssen in diesem Sinne gehandhabt werden. Passagen, die dem Entgegenstehen, sind als ungültig zu werten. Diese Vorgabe des GG greift unmittelbar und kann nicht ausgelegt werden auf einen fiktiven Zustand in der Zukunft. Daraus erwächst die Pflicht, die Folgen der Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens zu betrachten, dies insbesondere wenn öffentliche Güter der Daseinsvorsorge betroffen sind. Somit muss eine Planung bestrebt sein, die Abwägung über ein Vorhaben nicht nur im Sinne der Umweltverträglichkeit zu prüfen, sondern auch dem Gesamtschutz aller Lebensgrundlagen der Bürger zu widmen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich bitte Sie, auch im Namen meiner Familie und aller Bürgerinnen und Bürger von Kettenacker, nehmen Sie die ihnen als Regionalverband übertragene Verantwortung auch für die Bürger von Kettenacker wahr und nehmen Sie die Planung des Gebietes RT-06 aus den weiteren Planungen heraus um den Ort Kettenacker zu entlasten. Sonst wird es in	Gebiet wird weiterverfolgt. Die Sattlerkapelle grenzt direkt an das Gebiet RT-06 an. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Kettenacker nicht mehr möglich sein von weiteren Generationen auszugehen, da hier die Menschen nicht mehr leben können und wollen. Als gläubiger Mensch bitte ich Sie auch, das Gebiet um die Sattlerkapelle von Windkraft-Vorrangplanungen freizuhalten. Lärm, Schattenschlag und Eiswurf entwürdigen diesen heiligen Ort. Die Menschen müssen ganzjährig ungestört die Pilgerstätte Sattlerkapelle zum Beten und Verweilen aufsuchen können. [Anlage mit identischer Stellungnahme]	genannten Belange (Lärmimmissionen, Schattenwurf sowie Eisabwurf) sind auf nachgelagerter Ebene im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Eiswurf/Eisfall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf). Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 792 22.08.2025	gegen die Ausweisung des Vorranggebiets TÜ-01 erhebe ich nach § 3 Abs. 2 BauGB folgende Einwendungen. Die Planung verstößt in mehreren Punkten gegen das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB), das Vorsorgeprinzip (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) sowie das Eignungsprinzip (§ 2 Abs. 2 ROG). Für Weilheim wird ein Vorsorgeabstand von lediglich 750 m angesetzt, während in Rangendingen 1000 m gelten. Diese Ungleichbehandlung ist fachlich und rechtlich nicht zu begründen, da Weilheim bauplanungsrechtlich als reines Wohngebiet einzustufen und damit besonders schutzbedürftig ist. Die geplanten Windenergieanlagen liegen zudem in Hanglage oberhalb der Ortschaft, was aufgrund topografischer Gegebenheiten zu einer verstärkten Schallausbreitung und höheren Sichtbarkeit führt. Gemäß Vorsorgeprinzip wäre mindestens der gleiche Abstand wie in Rangendingen anzusetzen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Darüber hinaus liegt ein erheblicher methodischer Mangel in der Windhöffigkeitsbewertung vor. Teile des Gebiets befinden sich unterhalb des verbindlichen Orientierungswertes von 215 W/m² laut Windatlas Baden-Württemberg 2019. Eine Abweichung ist nur zulässig, wenn ohne diese Fläche das gesetzliche Flächenziel nicht erreicht wird – dieser Nachweis fehlt. Eine Ausweisung trotz Schwachwindlage verstößt somit gegen das Eignungsprinzip und ist abwägungsfehlerhaft.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Besonders gravierend sind die Widersprüche in der artenschutzrechtlichen Bewertung. Laut NABU-Gutachten ([Name anonymisiert]) existiert ein Rotmilan-Revier direkt im Vorranggebiet sowie sechs weitere im 1000-m-Umfeld, womit die Kriterien für eine Einstufung als Kategorie-A-Gebiet erfüllt sind. Im Umweltbericht wird dennoch lediglich Kategorie B vergeben und behauptet, „Reviere innerhalb 200–500 m derzeit nicht bekannt“. Diese Aussage steht im direkten Widerspruch zu den eigenen Daten. Hinzu kommt, dass die Standorte der Windenergieanlagen angeblich „nicht bekannt“ seien, obwohl diese bereits durch die [Name anonymisiert] veröffentlicht wurden. Diese Widersprüche führen zu einer fehlerhaften Ermittlung und Gewichtung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit.	Das in der Stellungnahme genannte, vom NABU beauftragte Gutachten wurde im Planungsverfahren auf relevante Informationen geprüft. Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz abgedeckt sind (z. B. Rotmilan) liegen den kategorisierten Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde. Die im Verfahren eingebrachten Informationen bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Diese Arten sind in der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange über den Fachbeitrag berücksichtigt. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag Artenschutz sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatusarten (vgl. Landtagsdrucksache 17/8191 v. 21.01.2025). Die Lage eines Teilbereichs des

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vorranggebietes TÜ-01 im Schwerpunktvorkommen der Kategorie B und nachgewiesene Vorkommen von Sonderstatusarten haben zur Einstufung in die Fallgruppe B "hoher Konflikt, Konfliktlösung kann auf nachgelagerter Ebene in Aussicht gestellt werden" geführt. Das in der Stellungnahme genannte Gutachten ist in der artenschutzrechtlichen Prüfung im Steckbrief des Umweltberichts als Hinweis für das nachgeordnete Vorhabenzulassungsverfahren dokumentiert. Nicht in der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange, sondern in der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung wird in Zusammenhang mit dem 200-500 m-Umfeld um Lebensstätten des Vogelschutzgebietes differenziert, ob Reviere windenergiesensibler Vogelarten des Vogelschutzgebietes bekannt sind oder nicht. In diesem Zusammenhang wird auf die Bewertungsmethodik der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange und von Natura 2000 in Kapitel 6 und 7 sowie Anhang 1 des Umweltberichts verwiesen. Der Planung des Windparks "Rammert" ist dem Regionalverband bekannt. Im Steckbrief des Umweltberichts erfolgt eine entsprechende redaktionelle Änderung. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf das Bewertungsergebnis. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Regionalverband lediglich die Flächen ausweist, auf denen später Windenergieanlagen entwickelt werden können. Eine Prüfung konkreter Anlagenstandorte ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, sondern erfolgt im nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren). Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Für das Große Mausohr, die Bechsteinfledermaus und weitere windkraftsensible Arten liegen zudem klare Hinweise auf eine Gebietsnutzung vor, unter anderem aus Telemetrie-Untersuchungen. Die pauschale Formulierung, diese seien „im Fachbeitrag Artenschutz berücksichtigt“, ersetzt keine konkrete Konfliktanalyse für das Vorranggebiet und widerspricht dem Vorsorgeprinzip. Hinweise auf kollisionsempfindliche Arten werden nicht berücksichtigt, wenn kein „belastbarer Artnachweis“ im engen Verständnis der Planungsbehörde vorliegt. Dies blendet wissenschaftlich valide Erkenntnisse aus.	Es wird auf die Abwägung des Regionalverbands Neckar-Alb zur gemeinsamen Stellungnahme der Verbände BUND, LNV und NABU einschließlich der beigefügten Anlagen verwiesen (siehe Synopse 2025 der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, SN-ID 560). Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ebenfalls kritisch ist die fehlende Transparenz bei der Bewertung des Landschaftsbilds. Die ursprüngliche Bewertung mit „–“ wurde ohne nachvollziehbare Begründung auf	Die Bewertung des Schutzguts "Landschaft" im Umweltbericht ist in der aktuellen Fassung korrekt. Es wird

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	„0“ geändert, obwohl die exponierte Hanglage und die Nähe zu sensiblen Erholungsräumen eine erhebliche Beeinträchtigung der landschaftlichen Eigenart erwarten lassen. Die behauptete Unkenntnis der Anlagenstandorte ist angesichts der öffentlichen Bekanntgabe durch den Projektträger nicht glaubhaft. Die enge Übereinstimmung der Vorranggebietsgrenzen mit den veröffentlichten Planungen legt nahe, dass die Abgrenzung nicht ergebnisoffen erfolgte, was das Gebot einer unvoreingenommenen Abwägung verletzt.	auf den Anhang 1 des Umweltberichtes verwiesen, der die Prüfkriterien zum Schutzgut "Landschaft" und ihre Anwendung in der Strategischen Umweltprüfung erläutert. Die Veränderung in der Bewertung beruht auf der deutlichen Verkleinerung des Vorranggebietes im Süden, v. a. aufgrund eines größeren Streuobstwiesenbereiches (Kernflächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund). Dieser Streuobstwiesenbereich gehört zu den regional besonders hochwertigen Landschaften und hat eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie von 2023 lag dieser Bereich noch innerhalb des Vorranggebietes und hat zu der Bewertung "regional erhebliche negative Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten" (-) geführt. Im aktuellen Teilregionalplan ist dieser Bereich nur noch minimal betroffen und aus diesem Grund als regional nicht erheblich eingestuft. Das weitere Kriterium im Schutzgut Landschaft „Lage im sichtbaren Bereich des Umgebungsschutzbereiches eines im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals (bis 5000m)“ ist in der Gebietskulisse von TÜ-01 aufgrund der Lage im Wald i. d. R. nicht gegeben. Dies war auch in der Gebietskulisse von 2023 bereits so festzustellen. Denn in Waldbereichen ist i. d. R. nicht von einer wesentlichen Sichtbarkeit auszugehen (s. Kap. 3.4 im Anhang 1 Umweltbericht). Der Umweltbericht wurde daraufhin nach der 1. Offenlage korrigiert. Die Planung des Windparks "Rammert" ist dem Regionalverband bekannt. Im Steckbrief des Umweltberichts erfolgt eine entsprechende redaktionelle Änderung. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf das Bewertungs- oder Abwägungsergebnis. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Regionalverband lediglich die Flächen ausweist, auf denen später Windenergieanlagen entwickelt werden können. Eine Prüfung konkreter Anlagenstandorte ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, sondern erfolgt im nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren). Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Hinzu kommt, dass das gesetzliche Flächenziel von 1,8 % bereits übertroffen ist. Es besteht daher keine Notwendigkeit, konfliktträchtige Flächen wie TÜ-01 auszuweisen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Gemäß § 2 Abs. 2 ROG sind vorrangig Gebiete mit der geringsten Schutzgüterbeeinträchtigung auszuwählen. Außerdem benennt der Umweltbericht selbst Risiken für das Grundwasser. Ohne verbindliche Schutzmaßnahmen im Planungsstadium ist eine Abwägungsfestigkeit nicht gegeben; der bloße Verweis auf nachgelagerte Verfahren genügt nicht. Aus den genannten Gründen ist das Vorranggebiet TÜ-01 aufgrund methodischer Widersprüche, ungleicher Schutzabstände, mangelnder Eignung, gravierender Artenschutzkonflikte sowie der Übererfüllung des Flächenziels aus dem Regionalplan zu streichen	aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 793 22.08.2025	nachdem ich als Unternehmer grundsätzlich gegen Subventionen jeglicher Art bin, lehne ich jedes einzelne Bauvorhaben für Windparks, oder einzeln stehende Windräder ab. Zudem entsteht durch die maßlose Subventionierung eine außerordentliche Belastung für die Bürger diese Landes. Das kann nicht hingenommen werden in einer Demokratie, in der die Mehrheit gegen Windräder ist.	Kenntnisnahme
	Zudem ist nicht geklärt, warum immer noch mit einem bewiesenermaßen viel zu geringen Wertansatz für die Entsorgung des kompletten Windrades incl. Fundamenten nach 20 Jahren gerechnet wird. Warum wird hier nicht mit ehrlichen Zahlen gehandelt ? Die realen Kosten in 20 Jahren sind ein mehrfaches, der aktuell im Raum stehenden Zahlen. Weshalb wird der Bürger nicht umfassend darüber informiert ? Warum wurde in der Vergangenheit bei jeder Gelegenheit, als Beispiel Stuttgarter Bahnhofneubau, Startbahn West usw. GEGEN die Abholzung jedes einzelnen Baumes protestiert, mit allen möglichen Mitteln bis zum Anketten an die Bäume ??? Heute sind es dieselben Menschen, die wollen, dass pro Windrad ca. 1,3 Ha Wald gerodet und verdichtet werden, so das hier nie mehr der Ursprungszustand hergestellt werden kann. Das geschieht nur auf Grund der unfassbaren und völlig maßlosen finanziellen Zusagen der Regierung für 20 Jahre !!! Sie erkaufen sich die Windräder mit finanziellen Geschenken, welche der Staat gar nicht zur Verfügung hat !	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Entsorgung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Von den finanziellen Schäden der einzelnen Hausbesitzer, deren Wert drastisch verliert, möchten Sie auch nichts wissen !!!	Bzgl. des Sachargumentes siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Hören Sie auf, Windräder zu bauen in Regionen mit schwachem Windaufkommen wie BW. Das macht rechnerisch keinen Sinn! Kein Unternehmer würde auch nur ein einziges Windrad in BW bauen, da sich die Kalkulation hierfür ohne Subventionen nicht darstellen lässt und zudem eine Umweltsünde ist. Noch einmal, unterlassen Sie umgehend den weiteren Ausbau der Windkraft in BW. Der amtierende Bundeskanzler hat bereits signalisiert, keine Windräder in BW zu genehmigen, da offensichtlich kein Sinn dahinter steht wegen zu geringer Windausbeute.	Kenntnisnahme
Privat ID: 794 22.08.2025	Die Verhandlung im Fall TÜ-01 Der Gerichtssaal ist voll, als der Vorsitzende Richter den Fall aufruft: „Es geht um das Vorranggebiet TÜ-01. Wir haben zu prüfen, ob es für Windenergie geeignet ist.“ Zuerst tritt ein Gutachter auf. Er blättert in den Akten: „Das Schutzgut Mensch ist hier mit der schlechtesten Kategorie bewertet – doppeltes Minus. Trotzdem gibt es keinen erweiterten Abstand von 1000 Metern, sondern nur 750 Meter. Die geplanten Windräder	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Auf der regionalen Planungsebene werden keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen festgelegt werden. Eine abschließende Beurteilung der angesprochenen Betroffenheiten kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sollen 175 Meter Nabenhöhe erreichen, Dimensionen, die es in Deutschland so dicht an Wohngebieten noch nicht gibt. Niemand weiß, wie sich Lärm, Schattenwurf oder Belastungen tatsächlich auswirken werden. Man nimmt Gesundheitsrisiken für die Anwohner billigend in Kauf.“ Dann meldet sich ein Bürger aus Weilheim: „Wir leben hier in einem reinen Wohngebiet. Die Anlagen sollen in Hanglage direkt über uns stehen. Für andere Orte gibt es 1000 Meter Schutzabstand – für uns nicht. Selbst der Regionalverband schreibt, dass TÜ-01 südlich der Wohnbebauung liegt. Nach den eigenen Regeln müsste der erweiterte Abstand also gelten. Warum nicht für uns?“ Ein Experte für Windnutzung tritt vor: „Die Windhöffigkeit liegt teils unter 215 W/m², dem eigenen Orientierungswert. ‚Überwiegend‘ heißt: in weiten Teilen reicht es nicht. TÜ-01 ist also ein Schwachwindstandort. Nach den Regeln dürfte es gar nicht ausgewiesen werden. Und das Flächenziel von 1,8 Prozent ist längst übererfüllt. Es gibt keinen Grund, schwache und konfliktbeladene Flächen aufzunehmen.“ Danach tritt ein Biologe auf. Er hebt ein Gutachten hoch: „Ein Rotmilan-Revier liegt direkt im Vorranggebiet, sechs weitere im Umfeld. Das ist klar Kategorie A, höchste Konfliktstufe. Trotzdem wurde B daraus gemacht – mit der Behauptung, Reviere seien nicht bekannt. Das ist Aktenwidrigkeit. Außerdem: Schwarzmilane, Wespenbussard, Baumfalke – alle sind hier nachgewiesen.“ Ein Vertreter der Fledermausschützer ergänzt: „Wir haben Nachweise für Großes Mausohr und andere windkraftsensible Arten. Trotzdem heißt es einfach ‚im Fachbeitrag berücksichtigt‘ – ohne konkrete Prüfung. Hinweise auf Bartfledermaus und Mopsfledermaus werden als nicht belastbar abgetan, obwohl jeder weiß, dass sie hier vorkommen. Sogar die streng geschützte Gelbbauchunke ist betroffen – eine Umsiedlung wäre praktisch unmöglich. Trotzdem heißt es nur: Konfliktlösung zu erwarten.“ Dann erhebt sich jemand aus dem Publikum: „Und warum stimmen die Vorranggebietsgrenzen so genau mit den Standorten der [Name anonymisiert] überein? Offiziell heißt es, die Standorte seien nicht bekannt – aber der Projektträger hat längst Anträge eingereicht. Das ist doch keine unabhängige Planung mehr!“ Die Beweislage ist erdrückend: fehlende Eignung, massive Konflikte, Ungleichbehandlung, politischer Druck. Doch am Ende fällt der Richter sein Urteil: „Trotz erheblicher Konflikte bleibt TÜ-01 im Verfahren. Die Probleme sind auf nachgelagerter Ebene zu lösen.“ Im Saal herrscht Stille. Jeder weiß: Nach den Regeln hätte dieses Gebiet nie bestehen dürfen. Aber die Regeln wurden gebeugt, um ein politisches Ergebnis zu sichern. Die Menschen wenden sich ab, enttäuscht und verbittert. Ein Verfahren, das Vertrauen schaffen sollte, hat das Gegenteil erreicht – es hinterlässt den Eindruck eines abgekarteten Spiels, in dem Bürger, Natur und Rechtsstaat verlieren.	Windenergieanlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorliegen. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Flächenbeitragswert, Lärmimmissionen Mensch, Naturschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 795 22.08.2025	ich möchte im Vorfeld klarstellen, dass ich eine Befürworterin der Grünen Energie bin	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	und Windkraft generell sehr ausgeschlossen gegenüber eingestellt bin. Allerdings muss meines Erachtens Grüne Energie im Sinne des Klimaschutzes auch immer eng verbunden mit Naturschutz betrachtet werden und der massive Eingriff in die Natur muss gerechtfertigt werden mit einem sehr hohen Energieertrag. Mit meiner Stellungnahme möchte ich deutlich machen, dass der Rammert nicht als Standort für Windenergie geeignet ist – weder ökologisch noch im Sinne eines wirklichen Klimaschutzes. Der Rammert ist kein gewöhnliches Waldgebiet, sondern ein ökologisch hochschützenswerter Naturraum. Große Teile sind Landschaftsschutzgebiet und gehören zum europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) (https://de.wikipedia.org/wiki/Rammert , https://www.nabu-tuebingen.de/der-rammert). Der Höhenzug ist geprägt von artenreichen Mischwäldern, tief eingeschnittenen Tälern und Streuobstwiesen – er erfüllt wichtige Funktionen für den Klimaschutz (CO-Bindung, Wasserrückhalt, Kühlung), für den Artenschutz und als Naherholungsraum für die Bevölkerung.	Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	1. Zerstörung von Natur und Artenvielfalt Im Gebiet TÜ-01 leben zahlreiche geschützte Arten: Rot- und Schwarzmilan, Baumfalke, Wespenbussard sowie Fledermäuse, die besonders anfällig für Kollisionen und Barotrauma sind. Hinzu kommt die streng geschützte Gelbbauchunke, die auf kleine Gewässer im Wald angewiesen ist und nicht umgesiedelt werden kann. Ein Verlust ihres Lebensraums bedeutet ihr faktisches Aussterben in der Region. Windkraftanlagen sind keineswegs naturverträglich: Sie verursachen nachweislich Habitatverlust, Fragmentierung und Verdrängung von Tierarten (https://www.fondationbiodiversite.fr/wp-content/uploads/2025/05/FRB_The_Impacts_of_Onshore_Wind_Power_on_Biodiversity-_Knowledge_Update.pdf), führen zu Kollisionen von Vögeln und Fledermäusen (https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0006320721000896) und verursachen messbare Biodiversitätsverluste selbst bei häufigen Vogelarten, z. B. in Waldgebieten (https://www.nature.uni-freiburg.de/ressourcen/publikationen-pdfs/1-s2.0-s0301479722025415-main.pdf).	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Widerspruch: Klimaschutz durch Naturzerstörung Klimaschutz darf nicht bedeuten, dass man unter diesem Vorwand wertvolle Wälder rodet und ganze Ökosysteme schädigt. Gerade Wälder wie der Rammert sind selbst wichtige Klimaschützer: Sie speichern CO, schützen das Grundwasser und bieten einen kühlenden Ausgleich für umliegende Siedlungen. Einen solchen natürlichen Klimaregulator zu schwächen, um Windräder mit nur mäßigem Energieertrag zu bauen, ist widersinnig. Wissenschaftler sprechen in diesem Zusammenhang von einem „green–green dilemma“ – dem Konflikt zwischen erneuerbarer Energie und Biodiversität, der nur durch eine kluge Standortwahl lösbar ist (https://www.mdpi.com/1996-1073/17/13/3098).	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Fehlende Eignung des Standorts Das Gebiet TÜ-01 weist nicht einmal eine durchgehend ausreichende Windhöffigkeit auf. Der Orientierungswert von 215 W/m² wird nicht flächendeckend erreicht. Damit entsteht eine gefährliche Schieflage: maximale ökologische Schäden bei gleichzeitig minimalem energetischem Nutzen. Gerade deshalb muss gelten: Windkraft darf nur dort gebaut werden, wo das Windpotenzial die ökologischen Verluste tatsächlich aufwiegt. Im Rammert ist das eindeutig nicht der Fall.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Fazit: Der Rammert ist als ökologisch wertvolles Natura-2000-Gebiet mit einzigartigen Wald- und Artenbeständen kein geeigneter Standort für Windkraft. Echter Klimaschutz muss Natur erhalten, nicht zerstören. Deshalb fordere ich die Streichung des Vorranggebiets TÜ-01 aus dem Regionalplan. Ich danke Ihnen für die Kenntnisnahme meiner Stellungnahme.	Kenntnisnahme
Privat ID: 796 22.08.2025	mit dieser Stellungnahme möchte ich meine Bedenken zur Ausweisung des Vorranggebiets TÜ-01 darlegen. Der Rammert ist ein ökologisch einzigartiger Höhenzug mit großflächigen Wäldern, der bereits heute vielfältige Funktionen erfüllt: Er ist Teil des Natura-2000-Netzes, Rückzugsraum für zahlreiche geschützte Arten und zugleich ein wichtiger natürlicher Klimaschützer. Wälder wie dieser binden CO, sichern das Grundwasser und bieten der Bevölkerung Naherholung. Wer in einen solchen Wald massiv eingreift, zerstört damit genau die Ressourcen, die wir für eine lebenswerte Zukunft brauchen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Besonders problematisch ist die Lage des Rammerts aus Sicht des Artenschutzes: Hier sind streng geschützte Arten wie Rot- und Schwarzmilan, Fledermäuse sowie die Gelbbauchunke nachgewiesen. Gerade die Unke lässt sich nicht umsiedeln – ihr Lebensraumverlust ist endgültig. Auch die Gefährdung von Greifvögeln und Fledermäusen durch Rotoren ist vielfach wissenschaftlich belegt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ein weiterer zentraler Kritikpunkt ist die dauerhafte Bodenversiegelung: Pro Windenergieanlage werden durch Fundamente, Zuwegungen und Anlagenbereiche dauerhaft etwa 0,3 bis 0,5 Hektar Boden versiegelt (https://www.enbw.com/unternehmen/themen/windkraft/windkraft-faktencheck/bodenversiegelung.html). Fundamente können bis zu 4–10 m tief in den Waldboden eingreifen und ihn stark verdichten, was die Wasserhaushalts- und Klimafunktion des Waldes irreversibel beeinträchtigt (https://www.xn--waldbrger-initiative-tec.de/windkraft-im-wald/). Versiegelter Boden verliert seine Fruchtbarkeit und seine Bedeutung als Lebensraum für unzählige Organismen dauerhaft (https://de.wikipedia.org/wiki/Fl%C3%A4chenversiegelung).	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Besonders unverhältnismäßig ist, dass die geplante Mindestbetriebsdauer der Anlagen nur etwa 20 Jahre beträgt. Während der Nutzen also zeitlich begrenzt bleibt, sind die Eingriffe in Boden, Wald und Ökosystem dauerhaft. In Kombination mit der nur mäßigen Windhöffigkeit im Rammert entsteht ein klares Missverhältnis: ein kurzer, begrenzter Energiegewinn steht irreversiblen Schäden an Natur und Landschaft gegenüber.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Windkraftanlagen bringen immer erhebliche Eingriffe mit sich – durch Rodungen, Zuwegungen und die Störung von Lebensräumen. Solche Belastungen sind nur dort zu rechtfertigen, wo die Windhöffigkeit hoch genug ist, um den Verlust wenigstens teilweise auszugleichen. Im Rammert ist das nicht der Fall: Das Windpotenzial liegt nur im unteren Bereich, während die ökologischen Konflikte enorm sind. Damit besteht ein deutliches Missverhältnis von Nutzen und Schaden. Ich bitte Sie daher, das Vorranggebiet TÜ-01 nicht weiterzuverfolgen. Echte Energiewende und Klimaschutz können nur gelingen, wenn sie im Einklang mit dem Schutz von Natur und Artenvielfalt stehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 797 22.08.2025	Grundsätzlich fühlen wir uns als Bürger in Weilheim-Kreßbach extrem durch die aktuelle Planung ungerechtfertigt benachteiligt. Insbesondere gilt dies für die Abstandsregelung von weniger als 1000m Abstand der westlichen Windenergieanlagen (WEAs) zu unserem Zweifamilien-Wohnhaus. Dafür fügen wir folgende Gründe an:	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	• Lärmbelästigung: WEA erzeugen Geräusche, die von Anwohnern als störend empfunden werden. Eines der geplanten Windräder soll nur mit 850m Abstand zu unserem Wohnhaus stehen! Das ist nicht hinnehmbar! Ein größerer Abstand reduziert die Lärmbelästigung. Studien haben gezeigt, dass Anwohner durch die Geräusche von Windenergieanlagen Stresssymptome haben, schlecht schlafen oder sich unwohl fühlen können. Dies ist eng verknüpft mit dem durch WEA erzeugten Infraschall: Windkraftanlagen erzeugen Infraschall unter 20 Hz. Es gibt Nachweise, dass Personen Frequenzen unter 20 Hz sehr wohl über den Körper wahrnehmen können – entgegen den Behauptungen von Lärmgutachten und aktueller Rechtsprechung. Es gibt zahlreiche Bürger, die sich wegen Brummen im Haus organisieren. Weiterhin ist die zugrundeliegende TA Lärm nicht mehr zeitgemäß. Ein größerer Abstand reduziert die Lärmbelastung und damit auch die potenziellen Auswirkungen von Infraschall.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Eine abschließende Beurteilung der angesprochenen Betroffenheiten kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorliegen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	• Schattenwurf: Im Westen geht die Sonne unter und steht am Abend tief: Dadurch werden Schatten von WEAs besonders weit in Richtung Osten geworfen (hier also in Richtung Kreßbach). Die Beeinträchtigung durch Schattenwurf ist daher von westlich gelegenen Windrädern besonders intensiv. Die Intensität der Beeinträchtigung trifft auf eine hohe Einwirkdauer, da Menschen in Wohngebiete am Abend in der Wohnung oder dem Garten präsent sind. Die sich drehenden Rotorblätter erzeugen einen Schattenwurf, der von den Bewohnern als massiv störend empfunden wird. Durch ständig wechselnden Licht- und Schattenwurf wird jeglicher Freizeitwert und Erholungswert der Wohnimmobilie zunichte gemacht. Es gibt Berichte von WEA-Anwohnern, die stundenweise alle Rollläden schließen müssen, um nicht vom Schattenwurf der WEA gestört zu werden. Dies ist nicht akzeptabel. Ein größerer Abstand kann die Auswirkungen des Schattenwurfs verringern. Der wechselnde Schatten beeinflusst das Wohlbefinden stark.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Schattenwurf, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	• Optische Beeinträchtigung: Windkraftanlagen empfinden wir im Naherholungsgebiet auf dem Rammert und in der unmittelbaren Nähe von Sportstätten (Golfplatz) als optische Beeinträchtigung. Ein größerer Abstand kann die optische Beeinträchtigung reduzieren. Weiterhin sind die riesigen Anlagen mit einer Spitzenhöhe von 262,5 m von Tübingen aus über dem Kulturdenkmal Schloss Hohentübingen weithin sichtbar!	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Denkmalschutz, Optische Bedrängungswirkung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	• Wertminderung von Immobilien: Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten mindern den Wert von Immobilien. Studien haben gezeigt, dass bei einem Abstand von 300 Metern eine Wertminderung von bis zu 25 % drohen kann, bei einem Kilometer noch 8 %. Das empfinden wir als kalte Enteignung, die durch den Unmut der kontinuierlich steigenden Grundsteuer geschürt wird. Es gibt Berichte über die komplette Unverkäuflichkeit von Immobilien in der unmittelbaren Nähe von Windkraftanlagen. Das ist ein massiver Eingriff in meine Grundrechte auf Eigentum. Ein größerer Abstand kann die Wertminderung mindern.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	• Umweltschutz: Sowohl das Umweltgutachten des RNVA als auch die Beurteilung des NABUs zeigt, dass der Standort Rammert mit TÜ-01 mit erheblichen Beeinträchtigungen behaftet ist. Der NABU spricht sich in seiner jüngsten Veröffentlichung deutlich gegen den Standort aus Umweltschutz-Sicht aus. Der Industrie-Windpark liegt fast vollständig in einem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet. Ein Windrad mit über 200m Höhe ist jedoch ein massiver Eingriff in die Natur und zerstört die schützenswerte Landschaft, die ja gerade durch das Landschaftsschutzgebiet vor Eingriffen bewahrt werden soll.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Naturschutz, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	• Abstände: Im Eckhof wohnen Menschen. Es gibt dort Wohnraum, der ganzjährig	Bzgl. des Sachargumentes siehe Herleitung der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	bewohnt wird. Die notwenigen Abstände zu Wohnbebauung und zu Sportflächen (Golfplatz) werden durch die aktuelle Planung nicht eingehalten.	Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	• Gleichbehandlungsgrundsatz: In anderen Bundesländern sind die Abstandsflächen von WEAs zu Wohnbebauung größer. Damit werden Bewohner in unterschiedlichen Bundesländern ungleich behandelt – Ein Grundrechtsverstoß, der im Bundesverfassungsgericht behandelt werden muss und wegen dem Gleichbehandlungsgrundsatz im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland keinen Bestand haben kann.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Gleichbehandlungsgrundsatz, Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	• Wirtschaftlichkeit: Schattenwurf und Lärmbelästigung sind gesetzlich nur in einer maximalen Dosis zulässig. Es ist davon auszugehen, dass die Einhaltung von den Anwohnern gerichtlich eingeklagt werden würde. Die Kombination aus geringem Abstand (<1000m) und westlicher Lage der WEA von Kreßbach lassen daher hohe Abschaltzeiten erwarten, die sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit der WEAs auswirken wird.Durch die geringe Windhöffigkeit und die hohen zu erwartenden Abschaltzeiten wegen Lärmbelästigung und Schattenschlag werden die WEAs eine geringe Betriebszeit haben. Somit ist das gesamte Vorhaben unwirtschaftlich und unter aktuellen Null-Wachstumsprognosen der Bundesrepublik (bis hin zur Rezession), einem äußerst knappen Haushalt von Tübingen (der nur durch die nachträgliche Erhöhung der Grundsteuer überhaupt erst genehmigungsfähig geworden ist) ein Schlag ins Gesicht aller Steuerzahler. Der Bau der WEAs in dem geplanten Gebiet wäre ein Verstoß gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit in der öffentlichen Verwaltung und juristisch belangbar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	• Sicherheit: Obwohl selten, können Gefahren wie Eiswurf oder Rotorblattbruch und nachgewiesenermaßen Brand des Generators auftreten. Ein größerer Abstand kann das Risiko von Schäden oder Verletzungen verringern.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Als Vermieter nehmen wir auch die Interessen unserer Mieter wahr, die wegen der Naturnahen Wohnlage mit direkter Angrenzung an den Wald eine ruhige Wohnlage suchen. Diese Lage würde durch den geplanten Industriewindpark zunichte gemacht. Ins besondere ist durch die westliche Lage der WEA in Kombination mit einem Abstand von weniger als 1000m eine massive und besondere Beeinträchtigung von WKAs durch Schattenwurf und Lärmbelästigung gegeben!	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 797 25.08.2025	Zur Notwendigkeit einer Neubewertung der Abstandsregelungen für Windkraftanlagen in Baden-Württemberg im Kontext gestiegener Anlagendimensionen Einleitung Die Energiewende erfordert einen massiven Ausbau der Windenergienutzung. In Baden-Württemberg gilt ein pauschaler Mindestabstand von 750 Metern zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung. Diese Regelung wurde jedoch zu einer Zeit eingeführt, als die durchschnittliche Nabenhöhe von Windkraftanlagen deutlich geringer war. Angesichts der heutigen technischen Entwicklungen stellt sich die Frage nach der Angemessenheit dieser Regelung. Technologische Entwicklung und ihre Implikationen Seit dem Jahr 2000 haben sich die Nabenhöhen und Rotordurchmesser von Windkraftanlagen mehr als verdoppelt. Die durchschnittliche elektrische Leistung neuer	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Anlagen liegt heute bei über 4 Megawatt, während sie im Jahr 2000 noch unter einem Megawatt lag [1]. Diese Entwicklung führt zu veränderten physikalischen und psychologischen Wirkungen: • Akustische Emissionen: Höhere Anlagen emittieren durch größere Rotoren potenziell stärkere Geräusche, insbesondere im tieffrequenten Bereich. Studien zeigen, dass Infraschall zwar meist unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt, aber dennoch als störend empfunden werden kann [2]. • Schattenwurf und visuelle Dominanz: Die vergrößerte Rotorfläche führt zu längeren Schattenwurfphasen und einer stärkeren visuellen Präsenz in der Landschaft. • Landschaftsbild und Akzeptanz: Die visuelle Dominanz großer Anlagen kann die Akzeptanz in der Bevölkerung erheblich beeinträchtigen, insbesondere in dicht besiedelten Regionen. Kritik an der bestehenden Regelung Die pauschale Festlegung eines Mindestabstands von 750 Metern ignoriert die Skalierung der Anlagenhöhe und deren Auswirkungen. Eine differenzierte Regelung, die die physikalischen Parameter der jeweiligen Anlage berücksichtigt, wäre aus wissenschaftlicher Sicht geboten. Das Umweltbundesamt (UBA) weist darauf hin, dass pauschale Abstandsregelungen von 1.000 Metern oder mehr die verfügbare Fläche für Windenergie um bis zu 50% reduzieren und damit den Ausbau erheblich behindern [3]. Gesundheitliche und soziale Aspekte Die gesundheitlichen Auswirkungen von Windkraftanlagen, insbesondere durch Lärm und Infraschall, sind Gegenstand intensiver Forschung. Während die meisten Studien keine direkten gesundheitlichen Schäden nachweisen, zeigen sie doch, dass subjektive Belastungen wie Schlafstörungen und Stress auftreten können [2]. Diese Effekte sind nicht allein durch physikalische Messwerte erklärbar, sondern hängen stark von der individuellen Wahrnehmung und dem sozialen Kontext ab. Empfehlung für die öffentliche Verwaltung Die öffentliche Verwaltung sollte eine dynamische Abstandsregelung einführen, die sich an der Höhe und Leistung der jeweiligen Windkraftanlage orientiert. Mögliche Ansätze: • Skalierende Mindestabstände in Abhängigkeit von Nabenhöhe und Rotordurchmesser. • Berücksichtigung topografischer und siedlungsstruktureller Gegebenheiten. • Integration von Immissionsprognosen und Akzeptanzstudien in die Genehmigungsverfahren. Eine solche evidenzbasierte Regelung würde die Akzeptanz erhöhen und die planerische Qualität verbessern. Fazit Die bestehende Abstandsregelung von 750 Metern in Baden-Württemberg ist aus technischer und wissenschaftlicher Sicht nicht mehr zeitgemäß. Angesichts der gestiegenen Dimensionen moderner Windkraftanlagen ist eine Neubewertung dringend erforderlich. Die öffentliche Verwaltung sollte eine differenzierte, skalierende Regelung einführen, die den aktuellen technischen Standards Rechnung trägt und gleichzeitig gesundheitliche und soziale Auswirkungen angemessen berücksichtigt.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	References [1] Windenergie - Open Energy Tracker [2] UMID – UMWELT + MENSCH INFORMATIONSDIENST 01/2021 - Umweltbundesamt [3] Auswirkungen von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und ...	
Privat ID: 797 25.08.2025	Wirtschaftlichkeitskritik am Vorranggebiet „Rammert“ für Windkraftanlagen: Ein Verstoß gegen den Grundsatz sparsamer Haushaltsführung? Einleitung Die Ausweisung des Rammert bei Tübingen als Vorranggebiet für Windkraftanlagen wirft grundlegende Fragen zur Wirtschaftlichkeit und zur haushaltsrechtlichen Legitimität öffentlicher Investitionen auf. Vor dem Hintergrund steigender Kosten für Windenergieprojekte und begrenzter Windverhältnisse in Süddeutschland stellt sich die Frage, ob der Standort Rammert den Anforderungen an eine wirtschaftlich tragfähige Energieerzeugung genügt – und ob die geplanten Investitionen mit dem Grundsatz der sparsamen und zweckmäßigen Verwendung öffentlicher Mittel vereinbar sind. Windverhältnisse und Standortgüte Die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen hängt maßgeblich von der Standortgüte ab, insbesondere von den durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten und den erzielbaren Volllaststunden. In Baden-Württemberg – und speziell im Rammert – sind die Windverhältnisse im Vergleich zu norddeutschen Küstenregionen deutlich schwächer [1]. Laut der Deutschen WindGuard liegen die mittleren Stromgestehungskosten bei Standorten mit geringer Windgüte deutlich über dem Bundesdurchschnitt [2]. Dies bedeutet, dass die Anlagen im Rammert mit geringerer Effizienz betrieben würden und somit höhere Kosten pro erzeugter Kilowattstunde verursachen. Kostenstruktur und Förderabhängigkeit Die Investitionskosten für moderne Windkraftanlagen mit Nabenhöhen von 175m und Leistungen von 7MW liegen laut WindGuard-Studie bei über 1.500€/kW [2]. Hinzu kommen hohe Betriebskosten, insbesondere bei Waldstandorten wie dem Rammert, die zusätzliche Erschließungsmaßnahmen erfordern. Die Wirtschaftlichkeit solcher Projekte ist daher stark von staatlichen Fördermechanismen abhängig – insbesondere von der EEG-Vergütung. Doch gerade diese Förderung steht zunehmend in der Kritik: Im Jahr 2024 betrug die Differenz zwischen EEG-Vergütungen und Erlösen an der Strombörse allein im September 2,6 Milliarden Euro, die vollständig aus Steuermitteln gedeckt werden mussten[3]. Die langfristige Prognose des Energiewirtschaftlichen Instituts (EWI) geht von einem Anstieg der EEG-Kosten auf bis zu 23 Milliarden Euro jährlich aus [3]. Haushaltsrechtliche Bewertung Gemäß §7 BHO (Bundeshaushaltsordnung) sind öffentliche Mittel „wirtschaftlich und sparsam“ zu verwenden. Die Errichtung von Windkraftanlagen an Standorten mit geringer Windgüte, hoher Erschließungskosten und starker Förderabhängigkeit widerspricht diesem Grundsatz. Wenn die Stromgestehungskosten die Marktpreise dauerhaft übersteigen und die Differenz durch Steuergelder ausgeglichen werden muss, handelt es	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sich um eine strukturell unwirtschaftliche Investition. Fazit und Empfehlung Die geplante Ausweisung des Rammert als Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist aus wirtschaftlicher Sicht kritisch zu bewerten. Die Standortbedingungen, die hohen Investitions- und Betriebskosten sowie die starke Abhängigkeit von Fördermitteln legen nahe, dass die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben ist. Eine Realisierung solcher Projekte würde gegen den haushaltsrechtlichen Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung verstoßen und könnte langfristig zu einer Belastung des Bundeshaushalts führen. Es ist daher geboten, dass die öffentliche Verwaltung eine standortbezogene Wirtschaftlichkeitsprüfung vornimmt, bevor weitere Planungen vorangetrieben werden. Die Energiewende darf nicht auf Kosten der fiskalischen Nachhaltigkeit erfolgen. References [1] Windenergie Deutschland aktuell | So läuft der Ausbau 2025 | EEA [2] Kostensituation der Windenergie an Land - Stand 2023 - WindGuard [3] Solar-Boom frisst massive Steuergelder – und lässt die Kosten ...	
Privat ID: 797 26.08.2025	im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung Windenergie im Regionalplan Neckar-Alb möchten wir hiermit unsere kritische Stellungnahme zur geplanten Ausweisung des Vorranggebiets TÜ-01 im Rammert einreichen. Die Ausweisung dieses Gebiets für Windkraftnutzung steht aus unserer Sicht in einem klaren Widerspruch zu den Anforderungen des Umwelt- und Naturschutzes, insbesondere im Hinblick auf die folgenden Punkte:	Kenntnisnahme
	1. Lage in hochsensiblen Schutzgebieten Das geplante Gebiet TÜ-01 liegt mitten im FFH-Gebiet „Rammert“ (7519-342) sowie im Vogelschutzgebiet „Mittlerer Rammert“ (SPA 7519-401). Diese Natura-2000-Gebiete sind von europäischer Bedeutung und dienen dem Schutz zahlreicher gefährdeter Arten und Lebensräume[1]. Besonders betroffen sind: • Bechsteinfledermaus (FFH-Art) • Gelbbauchunke (FFH-Art mit bedeutendem Bestand im Rammert) • Mittelspecht, Halsbandschnäpper, Wendehals (Vogelschutzarten mit hoher Schutzpriorität) Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Gebieten gefährdet die Lebensräume und Fortpflanzungsbedingungen dieser Arten erheblich.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Artenschutzrechtliche Konflikte Der Umweltbericht des Regionalverbands Neckar-Alb bewertet das Gebiet TÜ-01 unter Artenschutzaspekten als „rot“, also konfliktträchtig [2]. Besonders betroffen sind windkraftsensible Arten wie: • Rotmilan (Dichtezentrum im Rammert) • Schwarzstorch • Großer Abendsegler Diese Arten sind durch Rotoren besonders gefährdet. Ohne umfassende Schutzmaßnahmen wie Abschaltungen bei Schwachwind oder Standortverlagerungen ist ein naturverträglicher Betrieb nicht möglich.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	3. Waldschutz und Bodenfunktionen Der Rammert ist ein zusammenhängender Laubmischwald mit hoher ökologischer Funktion. Rodungen für Windkraftanlagen und deren Infrastruktur (Wege, Kabeltrassen) würden die Boden- und Wasserschutzfunktionen des Waldes beeinträchtigen und zur Fragmentierung wertvoller Waldinnenflächen führen [2].	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip Die geplante Ausweisung basiert auf einer strategischen Umweltprüfung, die laut NABU nicht den aktuellen wissenschaftlichen Standards entspricht [2]. Eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Planungsebene entfällt, was dem Vorsorgeprinzip widerspricht und langfristige Schäden an der Biodiversität riskiert.	Für das Gebiet TÜ-01 ist eine Strategische Umweltprüfung und ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt. Diese entsprechen dem aktuellen Standard für die regionale Planungsebene. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf den Umweltbericht. Auf der Vorhabenzulassungsebene (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) erfolgt für die Planung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes eine Prüfung artenschutzrechtlicher Belange anhand vorliegender Daten (vgl. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz). Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Alternativen und Standortwahl Der NABU und BUND fordern, Windkraft ausschließlich auf Flächen mit hoher Windhöffigkeit und geringem Konfliktpotenzial zu errichten [2]. Der Rammert erfüllt diese Kriterien nicht. Es existieren alternative Standorte außerhalb sensibler Schutzgebiete, die für Windkraft besser geeignet sind. Wir fordern daher, das Vorranggebiet TÜ-01 nicht auszuweisen und stattdessen eine standortgerechte, naturverträgliche Planung unter Berücksichtigung der Schutzgebiete und Artenvielfalt vorzunehmen. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] Quellen: [1] FFH- und SPA-Gebietsdokumentation Regierungspräsidium Tübingen. Rammert (FFH 7519-342) / Mittlerer Rammert (SPA 7519-401): https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt5/ref56/natura2000/seiten/rammert/ [2] Umweltbericht Regionalverband Neckar-Alb, NABU/BUND Positionspapier Windenergie. Windenergie - bund-neckar-alb.de: https://www.bund-neckar-alb.de/positionen-pm/mensch-umwelt/erneuerbare-energien/wind/ [3] Stadtwerke Tübingen Projektbeschreibung Windpark Rammert: Windpark Rammert (Dußlingen/Tübingen) - Stadtwerke Tübingen: https://www.swtue.de/energie/erneuerbare-energien/ee-projekte/windpark-rammert.html	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 797 26.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie im Regionalplan Neckar-Alb legen wir hiermit formell Widerspruch gegen die Ausweisung des Vorranggebiets	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	TÜ-01 im Rammert ein. Neben den bereits bekannten naturschutzfachlichen Bedenken möchten wir auf einen potenziellen Fall von Befangenheit hinweisen, der die politische Entscheidungsfindung in diesem Verfahren erheblich beeinflussen könnte. 1. Politische Funktion von [Name anonymisiert] Herr [Name anonymisiert] ist laut offizieller Website der Universitätsstadt Tübingen Mitglied im Ortschaftsrat Weilheim [1]. 2. Privateigentum im Plangebiet TÜ-01 Mehrere der geplanten Windkraftanlagen befinden sich auf privaten Grundstücken, darunter auch Flächen in der Gemarkung Weilheim. Es ist öffentlich bekannt, dass [Name anonymisiert] Eigentümer von Grundstücken im betroffenen Gebiet ist, auf denen Windkraftanlagen errichtet werden sollen. 3. Direkte wirtschaftliche Interessen Die Errichtung von Windkraftanlagen auf privaten Flächen ist mit erheblichen Pachteinnahmen verbunden – laut [Name anonymisiert] etwa 20.000 € pro Anlage und Jahr [2]. Damit besteht ein direkter finanzieller Vorteil für Grundstückseigentümer wie Herrn [Name anonymisiert], sollte das Projekt genehmigt werden. 4. Befangenheit gemäß § 18 Gemeindeordnung BW Gemäß § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg dürfen Mitglieder kommunaler Gremien nicht an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, wenn sie in der Sache persönlich betroffen sind oder einen unmittelbaren Vorteil erlangen können. Die gleichzeitige Funktion als Entscheidungsträger und potenzieller wirtschaftlicher Nutznießer stellt aus unserer Sicht einen klaren Fall von Befangenheit dar. Eine objektive und neutrale Entscheidungsfindung ist unter diesen Umständen nicht gewährleistet. Forderung Wir fordern daher: • Die Nichtausweisung des Vorranggebiets TÜ-01, solange die Befangenheit nicht vollständig aufgeklärt und ausgeschlossen ist. • Eine unabhängige Prüfung der Interessenkonflikte durch die Kommunalaufsicht. • Die Rücknahme der Abstimmungsergebnisse, bei denen Herr [Name anonymisiert] mitgewirkt hat.	aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Eigentumsrechte sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der hier dargelegte Sachverhalt (Eigentumsrechte und mögliche Befangenheiten in Gremien außerhalb des Regionalverbands Neckar-Alb) ist nicht Gegenstand des Teilregionalplan Windenergie, bei dem es um die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie und nicht um die Ausweisung von konkreten Anlagenstandorten geht. Konkrete Anlagenstandorte sind Gegenstand des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 797 26.08.2025	hiermit lege ich formell Widerspruch gegen die geplante Ausweisung des Vorranggebiets TÜ-01 im Rammert zur Nutzung für Windenergieanlagen ein. 1. Naturschutzfachliche Bedenken Das Gebiet TÜ-01 liegt innerhalb des FFH-Gebiets „Rammert“ (7519-342) und des Vogelschutzgebiets „Mittlerer Rammert“ (SPA 7519-401). Diese Natura-2000-Gebiete sind von europäischer Bedeutung und dienen dem Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume. Der Bau von Windkraftanlagen in diesen Gebieten gefährdet unter anderem: • Rotmilan (Dichtezentrum im Rammert) • Schwarzstorch	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	• Bechsteinfledermaus • Großer Abendsegler • Gelbbauchunke Der Umweltbericht des Regionalverbands bewertet das Gebiet unter Artenschutzaspekten als „rot“, also konfliktträchtig. Die Windhöffigkeit ist zudem nur mäßig, was den Standort technisch und wirtschaftlich suboptimal macht.	
	2. Waldschutz Der Rammert ist ein zusammenhängender Laubmischwald mit hoher ökologischer Funktion. Rodungen und Infrastrukturmaßnahmen würden die Boden- und Wasserschutzfunktionen beeinträchtigen und zur Fragmentierung wertvoller Lebensräume führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Befangenheit eines Entscheidungsträgers Herr[Name anonymisiert] ist Mitglied im Ortschaftsrat Weilheim. Gleichzeitig ist er Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet TÜ-01, auf denen Windkraftanlagen errichtet werden sollen. Die damit verbundenen Pachteinnahmen stellen einen direkten wirtschaftlichen Vorteil dar. Gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg liegt hier ein Fall von Befangenheit vor. Eine objektive Entscheidungsfindung ist unter diesen Umständen nicht gewährleistet. Forderung	Eigentumsrechte und mögliche Befangenheiten in Gremien außerhalb des Regionalverbands Neckar-Alb sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich fordere daher: • Die Nichtausweisung des Vorranggebiets TÜ-01, • Eine unabhängige Prüfung der Interessenkonflikte, • Die Berücksichtigung der naturschutzfachlichen und rechtlichen Bedenken im weiteren Verfahren.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 797 26.08.2025	im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des Windvorranggebiets TÜ-01 im Rammert möchten wir auf eine relevante Studie aus der Schweiz hinweisen, die die negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Immobilienwerte wissenschaftlich belegt. Die Ergebnisse sind auch für die Region Tübingen von Bedeutung und müssen in die Bewertung des Projekts einfließen. Studienergebnisse: Wertverlust durch Windkraftanlagen Die Studie des Hauseigentümerverbands Region Winterthur zeigt, dass Windkraftanlagen in Wohnnähe zu signifikanten Wertverlusten bei Immobilien führen: • 25% bei 300m Abstand • 8% bei 1.000m Abstand • 5% bei 2.000m Abstand • Kein messbarer Einfluss ab 10km Entfernung Diese Zahlen belegen, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten massive wirtschaftliche Nachteile für Eigentümer und Kommunen mit sich bringen.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ursachen der Wertminderung Die Studie nennt folgende Faktoren als Hauptursachen: • Lärmemissionen (bis zu 106,8 dB(A) bei geplanten Anlagen) • Sichtbeeinträchtigung durch dominante Bauwerke	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	• Schattenwurf durch Rotorbewegung • Eiswurfgefahr bei winterlichen Bedingungen Diese Belastungen führen zu einer deutlichen Einschränkung der Wohnqualität, was sich unmittelbar auf die Marktpreise auswirkt. Relevanz für den Rammert Auch im Rammert befinden sich Wohngebiete, Einzelgehöfte und Naherholungsflächen in unmittelbarer Nähe zum geplanten Windvorranggebiet TÜ-01. Die dortigen Eigentümer wären von den genannten Wertverlusten direkt betroffen. Eine Ausweisung des Gebiets würde somit nicht nur ökologische, sondern auch ökonomische Schäden verursachen. Quelle HEV Winterthur – Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienpreise: https://www.hev-winterthur.ch/ratgeber/einfluss-von-windenergieanlagen-auf-immobilienpreise/ Forderung Wir fordern daher die Nichtausweisung des Vorranggebiets TÜ-01, da die geplanten Windkraftanlagen: • ökologisch bedenklich, • rechtlich umstritten (Befangenheit von Entscheidungsträgern), und • ökonomisch schädlich für die betroffene Bevölkerung sind.	im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Eiswurf/Eisfall, Erholung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Schattenwurf, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Wertminderung Immobilien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 797 26.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie im Regionalplan Neckar-Alb lege ich hiermit formell Widerspruch gegen die Ausweisung des Vorranggebiets TÜ-01 im Rammert ein. Neben naturschutzfachlichen und rechtlichen Bedenken möchte ich auf wissenschaftlich belegte mikroklimatische Auswirkungen von Windkraftanlagen hinweisen, die auch für das Gebiet Rammert relevant sind.	Kenntnisnahme
	Lokale Erwärmung durch Windkraftanlagen Laut einer Studie der Harvard University (Miller & Keith, 2018) führt der Betrieb großer Windparks zu einer Erhöhung der lokalen Oberflächentemperatur um bis zu 0,24°C. Ursache ist die Durchmischung von Luftschichten durch die Rotorbewegung, wodurch wärmere Luft aus höheren Schichten nach unten transportiert wird. Auch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags (2020) bestätigen, dass Windkraftanlagen durch den sogenannten Wake-Effekt die Windgeschwindigkeit hinter den Anlagen verringern und dadurch lokale Turbulenzen und Erwärmungseffekte verursachen. Diese Effekte sind besonders relevant für: • Waldökosysteme wie den Rammert, deren Mikroklima empfindlich auf Luftbewegung und Temperatur reagiert • Landwirtschaftliche Flächen, die durch veränderte Bodenfeuchte und Frostverhalten beeinträchtigt werden können • Naherholungsgebiete, deren klimatische Qualität durch technische Eingriffe sinkt Quellen • Miller & Keith (2018): Climatic Impacts of Wind Power, Joule Vol. 2, Issue 12,	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	https://www.cell.com/joule/fulltext/S2542-4351(18)30446-X?fbclid=IwY2xjawEVqxFleHRuA2FlbQIxMQABHe1p23jqMmHiMKtZJPU7YylETLShIUWUogQUQB0ASXCHYsHknuYzLSOIdA_aem_i-w3rTsoPazwuBwW8QUCtg • Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags (2020): Lokale mikroklimatische Effekte durch Windkrafträder Link zur Bundestagsstudie: https://www.bundestag.de/resource/blob/819218/a668b4852a5af0f8bd065ac999ee0d05/WD-8-083-20-pdf-data.pdf	
	Forderung Ich fordere daher die Nichtausweisung des Vorranggebiets TÜ-01, da die geplanten Windkraftanlagen nicht nur ökologisch und rechtlich bedenklich sind, sondern auch lokale klimatische Veränderungen verursachen, die bislang nicht ausreichend berücksichtigt wurden.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 797 28.08.2025	Denkmalschutz und archäologische Funde im Rammert – Stellungnahme zu geplanten Erdarbeiten im Zusammenhang mit Windkraftanlagen Im Waldgebiet rund um den Eckhof befinden sich nach vorliegenden Informationen mehrere archäologische Kulturdenkmale. Ein deutlicher Hinweis darauf ist die Bezeichnung des westlich am Waldrand verlaufenden Weges als „Keltengräberstraße“, die seit Jahrzehnten auf die historische Bedeutung dieses Areals hinweist. Vor diesem Hintergrund sind sämtliche Erdarbeiten im Zusammenhang mit dem Bau von Windkraftanlagen – einschließlich Maßnahmen für Wege, Leitungen, Fundamente, Kranstellflächen und Lagerflächen – im Umfeld der bekannten archäologischen Fundstellen zu unterlassen. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich in der Umgebung weitere bislang unentdeckte archäologische Relikte befinden, deren Freilegung eine detaillierte wissenschaftliche Untersuchung erforderlich machen würde. Flächendeckende Erdbewegungen sind daher nicht vertretbar. Ein zusätzliches wirtschaftliches Risiko ergibt sich aus der Möglichkeit, dass bei weiteren archäologischen Funden der Bau von Windkraftanlagen zeitlich verzögert oder dauerhaft eingestellt werden muss. Die bisherige Einschätzung durch Facharchäologen, basierend auf bekannten Fundstellen, ist nicht ausreichend, da bislang keine flächendeckende und punktgenaue Untersuchung des Gebiets erfolgt ist. Es stellt sich die Frage, wer im Falle eines Baustillstands die wirtschaftliche Verantwortung trägt. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass auch Bürgerinnen und Bürger archäologische Funde auf Baustellen erkennen und melden können, was weitere Verzögerungen nach sich ziehen kann. Angesichts der bekannten Funde ist es verwunderlich, dass in einem nachweislich archäologisch bedeutsamen Waldgebiet flächendeckende Erdarbeiten für Windkraftanlagen genehmigt werden sollen. Die Formulierung "mehrere archäologische Kulturdenkmale" deutet bereits auf eine größere zusammenhängende Fläche hin. Eine bloße Anpassung einzelner Standorte reicht nicht aus, da auch im Umfeld weiterer Kulturdenkmale mit zusätzlichen Funden zu rechnen ist.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Denkmalschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Darüber hinaus ist anzunehmen, dass die Hochebene am Ende des Rammerts aufgrund ihrer besonderen klimatischen Bedingungen bereits von unseren Vorfahren als Siedlungsgebiet genutzt wurde. Die unterschiedlichen Höhenlagen der Kaltluftströme – bodennahe Strömung ins Neckartal und höherliegende Strömung ins Steinlachtal – könnten dabei eine Rolle gespielt haben. Der Bau von Windkraftanlagen könnte diese Luftverhältnisse nachhaltig verändern. Die möglichen negativen Auswirkungen auf das lokale Klima und die Luftströmungen sind bislang nicht ausreichend untersucht. Auch hier stellt sich die Frage nach der Verantwortlichkeit für etwaige Folgeschäden. Sollten sich die archäologischen Funde tatsächlich der Keltenzeit zuordnen lassen, handelt es sich um Siedlungspunkte, die älter sind als alle heutigen Ortschaften in der Umgebung. Möglicherweise stellt das Gebiet sogar einen zentralen Ort früher Besiedlung in der Region dar, der keinesfalls durch Erdarbeiten gestört werden darf. Bereits frühere Eingriffe, etwa im Zusammenhang mit dem Bau des Golfplatzes, könnten kritisch gewesen sein. Auch die nahegelegenen keltischen Funde ostseits des Steinlachtals zeigen nahegelegene Fundstellen frühzeitlicher Kultur! Aus all diesen Gründen ist eine umfassende archäologische Schutzstellung der gesamten Hochebene im Rammert erforderlich. Die Fläche ist als archäologisch hochwertiges Schutzgut zu betrachten, da sich die damalige Nutzung nicht auf einzelne Punkte beschränkte, sondern eine weiträumige Aktivität – etwa Jagd, Landwirtschaft und soziale Interaktion – vermuten lässt. Daher ist die Hochebene am Ende des Rammerts als „in höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal“ einzustufen, das vollumfänglich zu schützen ist. Jegliche großflächigen Erdarbeiten, wie sie für den Bau von Windkraftanlagen erforderlich wären, sind mit dem Schutzstatus nicht vereinbar.	
Privat ID: 797 28.08.2025	in dem Umweltbericht zeigen Sie auf in Abbildung 2 auf Seite 104 Bereiche für TÜ-01, in denen mindestens die obere Rotorhälfte von potenziellen Windenergieanlagen sichtbar ist (braune Bereiche). Diese Angaben sind jedoch fehlerhaft. Nach Ihrer Darstellung wären die Rotoren nicht aus Tübingen und insbesondere den Kulturgütern Schloss Hohentübingen sichtbar. Das entspricht jedoch nicht der Wahrheit. Aus ganz Tübingen sind im Falle von Freiflächen oder oberen Stockwerken die Rotoren der Anlagen auf den Gemarkungen Weilheim und Kirchberg sichtbar! Die ist doch offensichtlich aus dem Geländeprofil. Wenn Sie auf dem Österbergstehen und schauen Richtung Rammert werden Erhöhungen von über 200m auf jeden Fall sichtbar! Bitte passen Sie also diese Grafik an die tatsächlichen SIchbarkeiten an.	Die Grafik in der Abbildung 2 des Umweltberichts Anhang 2 Steckbrief zu TÜ-01 wird nicht angepasst. Im Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass innerörtliche Sichtbarkeiten aus methodischen Gründen nicht dargestellt sind. Es wird in diesem Zusammenhang auf den Umweltbericht Anhang 1 Kap. 3.4 verwiesen. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 797 29.08.2025	wie auf geoportal-bw.de ersichtlich ist, handelt es sich beim Ensemble aus Eckhof, Schloss Kressbach und den Scheunen von Weilheim jeweils um ein Kulturdenkmal. Gemäß § 8 DSchG BW ist hierfür eine Einzelfallprüfung erforderlich. Maßgeblich ist dabei die Frage, ob geplante Windenergieanlagen das Erscheinungsbild oder die Wahrnehmung des Denkmals beeinträchtigen. Da Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe weithin sichtbar sind, erfolgt ihre Prüfung im Hinblick auf Kulturdenkmäler besonders streng. Relevante Kriterien sind insbesondere:	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Denkmalschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- Sichtachsen, - das Landschaftsbild und die - Einbettung des Denkmals in seine Umgebung, - sowie die kulturelle Bedeutung. In der Praxis werden häufig Pufferzonen von 1.000 bis 1.500 Metern berücksichtigt; bei besonders bedeutenden Objekten (z. B. Kloster Maulbronn oder große Schlossanlagen) können diese Abstände sogar mehrere Kilometer betragen. Für ein Windparkvorhaben ist zwingend eine denkmalschutzrechtliche Stellungnahme einzuholen. Dabei sind sowohl die Untere Denkmalschutzbehörde als auch das Landesamt für Denkmalpflege (LAD) zu beteiligen. Daher meine Frage: Liegt für die Kulturdenkmäler im Bereich des Rammert bereits eine solche Einzelfallprüfung vor? Weiterhin liegt zumindest eine geplante Windkraftanlage (WKA 8) unmittelbar auf oder bei einer kulturhistorischen Stätte, vermutlich Grabanlage eines Keltengrabes. Diese WKA kann wegen der Erschließung dort nicht gebaut werden. Weitere WKA in direkter Nähe zu den Kulturhistorischen Flächen sind WKA1 und WKA2, sowie WKA10. Damit können nach den Plänen der Stadtwerke Tübingen nunmehr nur noch 12 WKA in dem Gebiet errichtet werden, was die Wirtschaftlichkeit deutlich in Frage stellt. Wenn durch o.g. weitere Abstandsflächen weitere WKA entfallen, ist das Gebiet nicht mehr als Vorranggebiet ausweisbar.	
Privat ID: 798 22.08.2025	Widerspruch gegen die Ausweisung des Vorranggebiets TÜ-01 „Rammert" zur Windenergienutzung hiermit erhebe ich formell Widerspruch gegen die geplante Ausweisung des Gebiets TÜ-01 „Rammert" als Vorrangfläche für Windenergie im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb. Die Ausweisung dieses Gebiets ist aus rechtlichen, wirtschaftlichen, planerischen, ökologischen und sozialen Gründen nicht vertretbar und verletzt grundlegende Schutzgüter sowie die Rechte der betroffenen Bevölkerung. 1. Rechtswidrigkeit der gesetzlichen Grundlagen Die Einstufung der Windenergienutzung als „überragendes öffentliches Interesse" (§ 2 EEG, § 45b BNatSchG) führt zu einer systematischen Missachtung naturschutzrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Vorgaben. Diese Regelungen hebeln die Schutzmechanismen des § 35 Abs. 3 BauGB sowie des § 44 BNatSchG aus und stehen im Widerspruch zur Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG. Die pauschale Gleichsetzung von Windenergie mit öffentlicher Sicherheit ist unionsrechtswidrig, da sie den Begriff der „öffentlichen Sicherheit" entgegen der Rechtsprechung des EuGH national und willkürlich definiert. Die Anwendung von Notverordnungen zur Energieversorgung ist ebenfalls nicht gerechtfertigt. Die Versorgungslage in Deutschland ist stabil, die Gasspeicher sind gefüllt, und neue Gaskraftwerke sind in Planung. Eine Notlage, die Sonderregelungen rechtfertigen würde, liegt nicht vor. 2. Mangelhafte und übereilte Regionalplanung Die Fristsetzung durch das Land Baden-Württemberg bis zum 30.09.2025 setzt die Regionalverbände unter erheblichen Druck und führt zu einer oberflächlichen Planung.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Dem Regionalverband Neckar-Alb sind die genannten Betroffenheiten aus dem Regionalplan Neckar-Alb 2013 und deren Bedeutung im Landschaftshaushalt sowie in ihrer Funktion für die menschlichen Nutzungen bekannt. Sie sind in die Abwägung der Gebiete für Windenergienutzung des Teilregionalplans Windenergie eingeflossen. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Beteiligung, Denkmalschutz, Erdbeben/Geologie, Erholung, Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Naturschutz, Optische Bedrängungswirkung, Rückbau, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Der Bundesgesetzgeber sieht eine Frist bis Ende 2027 vor, die eine sorgfältige Prüfung entgegenstehender Belange ermöglichen würde. Die aktuelle Planung ignoriert zentrale Schutzgüter und verletzt das Gebot der planerischen Sorgfalt. 3. Entgegenstehende private Belange a. Immissionsschutz Die geplanten Windkraftanlagen mit einer Höhe von bis zu 280 m verursachen erhebliche Schallimmissionen, insbesondere nachts. Eine Nachtabschaltung wäre erforderlich, was die Wirtschaftlichkeit der Anlagen infrage stellt. Frühere Windmessungen ergaben eine mittlere Windgeschwindigkeit von nur 1,89 m/s – ein klarer Hinweis auf die mangelnde Eignung des Standorts. b. Rücksichtnahmegebot Die Anlagen verletzen das baurechtliche Rücksichtnahmegebot (§ 35 Abs. 3 BauGB) durch optisch bedrängende Wirkung und psychische Belastung der Anwohner. Die neue Regelung in § 249 Abs. 10 BauGB, wonach ein Abstand von der zweifachen Anlagenhöhe ausreichend sei, ist verfassungsrechtlich bedenklich und ignoriert die Grundrechte auf Gesundheit und Eigentum. 4. Entgegenstehende öffentliche Belange a. Standsicherheit Die geologischen Bedingungen im Rammert (Knollenmergel, Erdbebenzone Zollerngraben) stellen die Standsicherheit der Anlagen infrage. Umfangreiche Rodungen und spezielle Fundamentierungen wären erforderlich, was den Standort zusätzlich belastet. b. Naturschutz und Artenschutz Das Gebiet ist Teil von Natura-2000- und FFH-Gebieten und beherbergt zahlreiche geschützte Arten, darunter Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke sowie mehrere Fledermausarten. Eine konkrete artenschutzrechtliche Prüfung fehlt vollständig. Die Planung ignoriert die Anforderungen des § 44 BNatSchG und der Vogelschutzrichtlinie und verletzt damit nationales und europäisches Recht. c. Landschaftsschutz Der Rammert ist als Gebiet für Naturschutz, Landschaftspflege, Erholung und Forstwirtschaft ausgewiesen. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde diese Funktionen massiv beeinträchtigen. Die notwendigen Schneisen und Zuwegungen führen zu nachhaltigen Schäden am Wald, erhöhter Austrocknung und Temperaturanstieg im Waldbestand. d. Denkmalschutz Die Sichtachsen auf das Kulturdenkmal Schloss Hohentübingen werden durch die geplanten Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt. Die Teilung des Vorranggebiets in TÜ-01a und TÜ-01b ist unzureichend, da die Anlagen unabhängig vom Standort auf das Schloss und die historische Altstadt wirken. Die Höhe der Anlagen übertrifft sogar den Stuttgarter Fernsehturm und zerstört das historische Ensemble. e. Regionaler Grünzug Der Rammert ist als regionaler Grünzug ausgewiesen und erfüllt wichtige Funktionen für Naherholung, Biotopverbund und Klimaanpassung. Diese Schutzfunktion wird durch die Windkraftplanung ignoriert und geopfert. Die Einstufung als „überragendes öffentliches Interesse" ist rechtlich nicht haltbar und führt zur systematischen Missachtung geltender Schutzvorgaben.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	5. Fazit Die Ausweisung des Gebiets TÜ-01 „Rammert" als Vorrangfläche für Windenergie ist aus einer Vielzahl von Gründen nicht vertretbar: • Sie basiert auf rechtlich fragwürdigen Grundlagen. • Sie ignoriert zentrale Schutzgüter und Rechte der Bevölkerung. • Sie verletzt nationale und europäische Umwelt- und Naturschutzvorgaben. • Sie gefährdet die Standsicherheit und die kulturelle Identität der Region. • Sie ist planerisch übereilt und fachlich unzureichend. Aus diesen Gründen fordere ich die Rücknahme der Ausweisung des Vorranggebiets TÜ-01 und eine erneute, sorgfältige Prüfung unter Berücksichtigung aller entgegenstehenden Belange.	
Privat ID: 798 22.08.2025	hiermit erhebe ich formell Widerspruch gegen die geplante Ausweisung des Gebiets TÜ-01 „Rammert" als Vorrangfläche für Windenergie im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb. Die Maßnahme ist aus Sicht der kommunalen Haushaltsführung und der Steuerzahlerverantwortung nicht vertretbar und birgt erhebliche finanzielle Risiken für die öffentliche Hand. 1. Belastung kommunaler Haushalte durch Infrastrukturmaßnahmen Die Erschließung des Gebiets erfordert umfangreiche Investitionen in kommunale Infrastruktur: Zufahrtswege, Stromtrassen, Rodungen und bauliche Maßnahmen zur Stabilisierung der Fundamente in geologisch anspruchsvollem Gelände (Knollenmergel, Erdbebenzone). Diese Maßnahmen gehen mit hohen Kosten einher, die häufig anteilig von den Kommunen getragen werden müssen – entweder direkt oder über Umlagen und Zweckverbände. Die langfristige Instandhaltung dieser Infrastruktur belastet die kommunalen Haushalte zusätzlich und bindet Mittel, die für Bildung, soziale Einrichtungen, Digitalisierung oder Klimaanpassung dringend benötigt werden. 2. Risiko von Fehlinvestitionen und wirtschaftlicher Ineffizienz Die Windverhältnisse im Gebiet Rammert sind nachweislich ungeeignet für wirtschaftlich tragfähige Windenergieanlagen (mittlere Windgeschwindigkeit: 1,89 m/s). Eine Investition in diesen Standort birgt das Risiko von Fehlinvestitionen, die zu Abschreibungen, Rückbaukosten und möglichen Haftungsfragen führen können – mit potenziellen Auswirkungen auf kommunale Beteiligungen oder Fördermittelverpflichtungen. Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen ist insbesondere bei Nachtabschaltungen fraglich, was die Rentabilität weiter reduziert und die Refinanzierung über Stromerlöse erschwert. 3. Steuerzahlerfinanzierte Subventionen ohne regionalen Nutzen Die Errichtung von Windkraftanlagen wird in erheblichem Maße durch EEG-Umlagen und Förderprogramme finanziert – letztlich durch die Steuerzahler. Wenn diese Mittel in ineffiziente Projekte fließen, entsteht ein volkswirtschaftlicher Schaden ohne angemessenen regionalen Nutzen. Die lokale Wertschöpfung bleibt gering, da Wartung, Betrieb und Erträge häufig überregional organisiert sind. Zudem droht ein Rückgang touristischer Einnahmen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und historischer Sichtachsen (z.B. Schloss Hohentübingen), was lokale Betriebe und damit kommunale Gewerbesteuereinnahmen negativ beeinflussen kann. 4. Fehlende strategische Einbindung in kommunale Entwicklungsziele Die Ausweisung des Vorranggebiets erfolgt ohne erkennbare Abstimmung mit den langfristigen Entwicklungszielen	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Dem Regionalverband Neckar-Alb sind die genannten Betroffenheiten aus dem Regionalplan Neckar-Alb 2013 und deren Bedeutung im Landschaftshaushalt sowie in ihrer Funktion für die menschlichen Nutzungen bekannt. Sie sind in die Abwägung der Gebiete für Windenergienutzung des Teilregionalplans Windenergie eingeflossen. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Beteiligung, Denkmalschutz, Erdbeben/Geologie, Erholung, Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Naturschutz, Optische Bedrängungswirkung, Rückbau, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der betroffenen Kommunen. Aspekte wie Naherholung, Forstwirtschaft, Biodiversität und kulturelles Erbe werden nicht ausreichend berücksichtigt. Dies steht im Widerspruch zu einer nachhaltigen und wirtschaftlich ausgewogenen Regionalentwicklung. 5. Fazit Die geplante Ausweisung des Gebiets TÜ-01 „Rammert" als Vorrangfläche für Windenergie ist aus haushalts- und steuerpolitischer Sicht nicht zu verantworten: • Sie verursacht hohe Infrastrukturkosten für die Kommunen. • Sie birgt das Risiko unwirtschaftlicher Investitionen. • Sie belastet Steuerzahler ohne angemessenen regionalen Nutzen. • Sie gefährdet lokale Einnahmequellen und wirtschaftliche Stabilität. • Sie ignoriert kommunale Entwicklungsziele und Prioritäten. Ich fordere daher die Rücknahme der Ausweisung und eine erneute Prüfung unter Berücksichtigung der haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen und der Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.	
Privat ID: 799 22.08.2025	Nicht nur das hierfür mehrere QM Wald vernichtet werden und die empfohlenen Mindestabstände von 1 KM zur Siedlung nicht eingehalten werden, sind hier die Standorte der Windräder ausbeutetechnisch (siehe auch unter folgendem Link: https://www.energieatlas-bw.de/wind/windatlas/karten) höchst fraglich. Denn da man ja auch auf den Tierschutz eingeht, tagsüber Abschaltungen wegen der Vögel und nachts wegen der Fledermäuse, was ich gut heiße, gibt es hier mehrere Gutachten wo wir in Weilheim mit dem Rammert den letzten Platz belegen was den geeigneten Platz für solche Anlagen angeh	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Naturschutz, Netzausbau/Netzstabilität, Überplanung von Wald, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Weiter geht es mit einem möglichen erheblichen Wertverlust meiner Immobilie da der Abstand der doch sehr großen Anzahl der Windräder im recht geringen Abstand aufgestellt werden sollen.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Auch in Sachen Infraschall welcher nach aktuellem wissenschaftlichen Stand nicht gefährlich sein soll tröstet mich recht wenig, wenn ich lese wer hierzu Studien durchführen lassen hat. Zumal was bedeutet nach aktuellem Stand. Kommen dann in 10 Jahren erschreckende Ergebnisse zum Vorschein?	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Also nochmal kurz zusammengefasst: - Die Nabu warnt vor solchen Eingriffen in die Natur, zumal der Rammert auch viele gefährderte Arten beheimatet. - Gutachten geben die Note 6 was den Schutz der Gesundheit von uns Weilheimern angeht und was die Umwelt betrifft. - Wirtschaftlich gesehen von der möglichen Ausbeutet kann dieses Projekt doch garnich ersnt gemeint sein, besonders wenn nachts abgeschalten wird für Fledermäuse und tagsüber für Vögel. Ist dies nur wirtschaftlich, da hier einiges an Fördergelder einfließt? Wertverluste von Immobilien der Dorfbewohner durch zu nah erbaute Windräder. Fazit: Alles im allem ist dieses komplette Projekt meiner Meinung nach mehr als fragwürdig, wenn Gutachten die fast schlechtest mögliche Note hergeben was den Schutz des Menschen und dessen Gesundheit sowohl auch der Schutz der Natur.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung, Wertminderung Immobilien, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 801 27.08.2025	Gebiet TÜ-04 Ammerbuch/Rottenburg wird als kritisch bewertet Stellungnahme BUND gemeinsam mit dem NABU und dem LNV	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Für das Gebiet TÜ-01 ist eine, der regionalen Planungsebene entsprechende, Strategische Umweltprüfung (SUP) und ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Sehr geehrte Damen und Herren, nach Rückfrage beim NABU bzgl. dem Baustopp der B28 bei Seebronn habe ich folgende Stellungnahme bekommen (siehe Link https://www.bund-neckar-alb.de/fileadmin/Dokumente/PDFundTexte/Stellungnahmen_Berichte/Stellungnahme-d.-Verbaende-BUND-NABU-LNV-Teilreg.plaene-Wind-FFPV-11.04.2024.pdf) Der Windpark Rottenburg/Ammerbuch liegt nur ein paar Meter von der B28 entfernt. Wird hier mit verschiedenen Maßstäben gemessen. Außerdem wird vom Bund, NABU und LNV das Gebiet als kritisch bewertet. Es kann doch nicht sein, dass hier die Daten des Bund, NABU und LNV zählen. Und beim Windpark wird ein Artenschutzgutachten und ein Windgutachten vom Windkrafthersteller zur Freigabe der Windfläche herangezogen. Ich beantrage eine Überprüfung durch den BUND, NABU und LNV ob dieses Artenschutzgutachten der Realität entspricht. Außerdem wird das Windgutachten der Bevölkerung nicht zur Einsicht offengelegt. Die unvollständige Datenbasis der möglichen Auswirkungen des Baus von Windkraftanlagen für Mensch, Tiere, Natur und Umwelt im Gebiet TÜ-04 führt zu einer Unterschätzung möglicher Gefahren. Außerdem werden die aktuellen Möglichkeiten, durch nicht zeitgemäße und veraltete Planungen, nicht genutzt. Außerdem liegt das Kocharttal und der Kochartgraben in unmittelbarer Nähe mit seinen geschützten Tierarten. Das Gebiet TÜ-04 ist unser Nacherholungsgebiet mit Schutz vor der Autobahn A81 Lärm etc. Außerdem ist das Windgutachten im Vorranggebiete bei 280 W/m² Voraussetzung und in TÜ-04 ist das Windpotential nur mehr als 215 w/m². Deshalb beantrage ich den Ausschluss aus dem Vorranggebiet. Der Planentwurf ist unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung wer hier die Verantwortung trägt und eine detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten.	Belange und von Natura 2000 erfolgt. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Regionalverband lediglich die Gebiete festlegt, in denen später Windenergieanlagen entwickelt werden können. Die SUP und die ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange und von Natura 2000 prüft damit ein Gebiet und keine konkrete Windenergieanlage. Art und Ausmaß von Beeinträchtigungen der Umweltbelange hängen maßgeblich von der konkreten Projektierung, dem konkreten Anlagenstandort oder der Ausführung der Anlagen ab und können deshalb abschließend erst auf nachgeordneter Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) beurteilt werden. Die Beurteilung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Fachgutachten, die im Rahmen der Vorhabenzulassung erstellt wurden, werden durch die zuständigen Fachbehörden im Vorhabenzulassungsverfahren überprüft. Dies liegt nicht im Aufgabenbereich des Regionalverbandes. Das Eignungskriterium des Windpotentials (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung sowie Kriterienliste im Textteil) liegt bei größer als 215 W/m². Dies ist der Orientierungswert für geeignete Standorte. Gemäß dem Steckbrief im Textteil liegt das Windpotential (in W/m²) im Gebiet TÜ-04 bei mehr als 215 W/m² und entspricht damit der Planungskonzeption. Bzgl. der thematischen Hinweise wird verwiesen auf die Abwägung des Regionalverbands Neckar-Alb zur Stellungnahme der Verbände (BUND, LNV, NABU) einschließlich der beigefügten Anlagen (siehe Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2025, SN-ID 560) sowie auf den Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Naturschutz, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 801 27.08.2025	Schönbuchtum mit Aussicht. Landschaftsbild Unsere Heimat ist eine Natur-Idylle und unser Naherholungsgebiet. Bereits das Erbe der ehemaligen Mülldeponie – die damals für die Stadt Rottenburg und deren Teilorte in Oberndorf beheimatet war – wird uns und unsere nachfolgenden Generationen begleiten. Für die Ortschaften Hailfingen, Seebronn, Wendelsheim und Oberndorf ist dies ein sehr	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wichtiger Bestandteil zur Erhaltung ihrer Gesundheit und dem Ausgleich zur hektischen Arbeitswelt. Die Bewegung in der Natur in diesem Gebiet ist auch für unsere Kinder im Schulalltag von essentieller Bedeutung. Landmarker: Die Oberndorfer Heide ist ein flächenhaftes Naturdenkmal der Stadt Rottenburg am Neckar. Es wird nach den Regeln des Naturschutzes gepflegt und beweidet. Heiden und Trockenrasen können mit Schafen und Ziegen offen gehalten werden. Durch die Beweidung tragen die Tiere auch zur Vernetzung von Lebensräumen bei, da sich in ihrer Wolle Samen und kleine Tiere verfangen, die dann durch die Wanderung weiter transportiert werden. Die Heuberger Landwarte und die Wurmlinger Kapelle sind beliebte Ausflugsziele. Das Gebiet bietet einen von weit her einsehbare Gäulandschaft. Weiterhin würde die Landmarke Herrenberg Schönbuchrand mit Blick auf die Schwäbische Alb diesen Blick erheblich verändern. [Bild der Aussicht]	
Privat ID: 801 27.08.2025	Gebiet TÜ-04 Ammerbuch/Rottenburg wird als kritisch bewertet Stellungnahme BUND gemeinsam mit dem NABU und dem LNV bezieht sich auf Gutachten vom Windkrafthersteller beauftragtes Artenschutzgutachten Sehr geehrte Damen und Herren, nach Rückfrage beim NABU bzgl. dem Baustopp der B28 bei Seebronn habe ich folgende Stellungnahme bekommen (siehe Link https://www.bund-neckar-alb.de/fileadmin/Dokumente/PDFundTexte/Stellungnahmen_Berichte/Stellungnahme-d.-Verbaende-BUND-NABU-LNV-Teilreg.plaene-Wind-FFPV-11.04.2024.pdf) Der Windpark Rottenburg/Ammerbuch liegt nur ein paar Meter von der B28 entfernt. Wird hier mit verschiedenen Maßstäben gemessen. Außerdem wird vom Bund, NABU und LNV das Gebiet als kritisch bewertet. Es kann doch nicht sein, dass hier die Daten des Bund, NABU und LNV zählen. Und beim Windpark wird ein Artenschutzgutachten und ein Windgutachten vom Windkrafthersteller beauftragtes Gutachten zur Freigabe der Windfläche herangezogen. Ich beantrage eine Überprüfung durch den BUND, NABU und LNV ob dieses Artenschutzgutachten der Realität entspricht. Außerdem wird das Windgutachten der Bevölkerung nicht zur Einsicht offengelegt. Die unvollständige Datenbasis der möglichen Auswirkungen des Baus von Windkraftanlagen für Mensch, Tiere, Natur und Umwelt im Gebiet TÜ-04 führt zu einer Unterschätzung möglicher Gefahren. Außerdem werden die aktuellen Möglichkeiten, durch nicht zeitgemäße und veraltete Planungen, nicht genutzt. Außerdem liegt das Kocharttal und der Kochartgraben in unmittelbarer Nähe mit seinen geschützten Tierarten. Das Gebiet TÜ-04 ist unser Nacherholungsgebiet mit Schutz vor der Autobahn A81 Lärm etc. Außerdem ist das Windgutachten im Vorranggebiete bei 280 W/m² Voraussetzung und in TÜ-04 ist das Windpotential nur mehr als 215 w/m². Deshalb beantrage ich den	Das Eignungskriterium des Windpotentials (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung sowie Kriterienliste im Textteil) liegt bei größer als 215 W/m², dies ist der Orientierungswert für geeignete Standorte. Gemäß dem Steckbrief im Textteil liegt das Windpotential (in W/m²) im Gebiet TÜ-04 bei mehr als 215 W/m² und entspricht damit der Planungskonzeption. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ausschluss aus dem Vorranggebiet. Der Planentwurf ist unzureichend und wird hiermit abgelehnt. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir Rückmeldung wer hier die Verantwortung trägt und eine detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten.	
Privat ID: 801 28.08.2025	Planerischer Ausschluss §14 Luft VG Widerspruch gegen Belang wird auf nachgeordneter Genehmigungsebene abgeschichtet Widerspruch gegen Ausnahmegenehmigung Flugsicherheit: Das Gelände des Flugplatzes Ammerbuch Poltringen liegt in unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes TÜ-04 Die Vereine [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] haben dort ihren Flugplatz . Die Ausbildung zum Segelflugpilot kann bereits mit 14 Jahren begonnen werden - und das sogar direkt in der Praxis. Durch den die Flugkurve in den Nordbereich zu liegt im Bereich der Tübinger Kliniken was ebenfalls zu Risiken führen kann. Und die Nähe zum Vorranggebiet ist kritisch zu betrachten. Deshalb ist die Flugsicherheit zu überprüfen, da der Platz der Vereine nur 5 km entfernt ist und der Flughafen Stuttgart ebenso die Einflugschneise über Oberndorf und den Schönbuch teilweise nutzen. Hubschrauber mit Personentransport fliegen über dieses Gebiet nach Tübingen in die Universitätsklinik. Ein Eingreifen bei der Ausnahmeregelung finde ich unverantwortlich. Nach Paragraph 14 ist das ein Ausschluss beim Genehmigungsverfahren, zumal es sich um ein Vorranggebiet mit schlechter Windhöfigkeit handelt. Gemäß dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) § 14 sehen wir hier ein Ausschlusskriterium für das Planungsgebiet TÜ – 04. Eine Ausnahme ist im Hinblick auf die Ausbildung von Jugendlichen ab 14 Jahren und im Hinblick auf die Sicherheitsheit und den Schutz der Kinder ab 14 unbedingt zu berücksichtigen. Beim Thema Sicherheit kann es keine Kompromisse geben Deshalb muss das Planungsgebiet TÜ-04 ausgeschlossen werden. (1) Außerhalb des Bauschutzbereichs darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen; § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 gilt entsprechend. (2) Das Gleiche gilt für Anlagen von mehr als 30 Meter Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt. Im Umkreis von 10 Kilometer Halbmesser um einen Flughafenbezugspunkt gilt als Höhe der höchsten Bodenerhebung die Höhe des Flughafenbezugspunktes.	Der Belang der Flugsicherung ist in der Planungskonzeption berücksichtigt (siehe Kriterienliste sowie bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Flugsicherung zivil, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt)). Bzgl. des Sonderlandeplatz Poltringen ist mit Abstimmung des Regierungspräsidium Stuttgart am 18.09.2024 und 10.03.2025 eine Konfliktlösung für das nachgelagerte Genehmigungsverfahren in Aussicht gestellt worden. Diese Lösung beinhaltet die Verlegung der Platzrunde, welche derzeit auf nachgeordneter Planungsebene vorbereitet wird. Die Belange der Flugsicherung sind zudem als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Desweiteren wurden die Anflug- sowie Abflugsektoren des Rettungshubschraubers geprüft und sind im Bereich des Gebiets TÜ-04 nicht betroffen. Somit ergeben sich dies bezüglich keine Betroffenheit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 801 28.08.2025	Zu geringe Effizienz und keine Nachhaltigkeit mit zu großem Risiko. Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer der geringsten Windhöfigkeiten (> 215 W/m²) in Deutschland auf einer der niedrigsten Meereshöhen im Raum Rottenburg. Vorranggebiete Voraussetzung ab > 280 W/m². Deshalb sehe ich hier einen Widerspruch und erwarte, dass sie das Vorranggebiet TÜ-04 wegen mangelnden Windes zurücknehmen. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen heute noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Stark- Wind die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben und das bei einer Flügellänge von nur 40 Metern, aktuell diesen Februar auf der schwäbischen Alb. Hier fehlen entsprechend geeignete Langzeitversuche, die solche Unfälle absichern. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Außerdem wird hier ein Naherholungsgebiet und Waldflächen / extrem ertragreiche und wertvolle Ackerflächen zerstört. Außerdem fallen extrem hohe Kosten für die Bürger der Stadt Rottenburg an, sodass die Bürger Jahre lang unter den Folgen dieser Entscheidung leiden werden. Die Auswahl dieses Standorts ist rein politisch und missachtet alle Fakten die gegen diesen Standort sprechen. Ein Betrieb kann nur mit hohen Subventionen und großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesem Standort nicht gegeben. Ich beantrage das Planungsgebiet TÜ-04 aus dem Vorranggebieten zu entfernen und das Planungsgebiet TÜ-04 aus dem Neckar Alb Plan Wind auszuschließen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Das Eignungskriterium des Windpotentials (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung sowie Kriterienliste im Textteil) liegt bei größer als 215 W/m², dies ist der Orientierungswert für geeignete Standorte. Gemäß dem Steckbrief im Textteil liegt das Windpotential (in W/m²) im Gebiet TÜ-04 bei mehr als 215 W/m² und entspricht damit der Planungskonzeption. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Entsorgung, Erholung, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall, Windenergieanlagen Details, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 802 23.08.2025	1. Einleitung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich form- und fristgerecht Widerspruch gegen den geplanten Bau von Windenergieanlagen im Raum Reutlingen/Gomaringen ein. Grundlage ist die mir bekanntgegebene Planung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).	Die vorliegenden Einwände beziehen sich auf das der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie im Teilregionalplan potenziell folgende nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Eine abschließende Beurteilung der angesprochenen Betroffenheiten wird erst ermittelt und die Zulässigkeit beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Dies ist im Teilregionalplan Windenergie nicht der Fall, sondern

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Der vorliegende Widerspruch stützt sich auf rechtliche, naturschutzfachliche, immissionsschutzrechtliche sowie gemeindliche Belange. Nach meiner Auffassung verstößt das geplante Vorhaben gegen mehrere Vorschriften und ist in seiner Dimension für den Standort ungeeignet. 2. Rechtliche Grundlage des Widerspruchs 2.1. Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m bedürfen nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Im Rahmen dieses Verfahrens sind alle öffentlichen und privaten Belange umfassend zu prüfen. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 1 BImSchG, wonach die Genehmigung nur zu erteilen ist, wenn 1. keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können und 2. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Bereits an dieser Stelle ist zu betonen, dass mehrere dieser Voraussetzungen nicht erfüllt sind. 2.2. Beteiligungsrechte der Nachbarn (§ 10 BImSchG) Als Bürger und Anwohner im betroffenen Raum habe ich nach § 10 Abs. 6 BImSchG das Recht, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Einwendungen zu erheben. Dieser Widerspruch ist Ausdruck dieses Beteiligungsrechts und dient der Wahrung meiner Interessen sowie der Wahrung des Schutzes der Allgemeinheit. 3. Belange des Natur- und Artenschutzes 3.1. Eingriffe in geschützte Biotope Nach § 30 BNatSchG sowie § 33 LNatSchG Baden-Württemberg sind bestimmte Biotope besonders geschützt. Die geplanten Standorte liegen im Umfeld von Waldgebieten, Streuobstwiesen und Feldhecken, die als wertvolle Lebensräume für zahlreiche geschützte Arten fungieren. Der Bau von Fundamenten und Zuwegungen bedeutet einen erheblichen Eingriff. 3.2. Artenschutz nach § 44 BNatSchG Besonders betroffen sind geschützte Vogelarten (z. B. Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke) sowie Fledermausarten. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören. Da die Region Reutlingen/Gomaringen bekanntermaßen ein bedeutendes Brut- und Jagdgebiet für den Rotmilan darstellt (Deutschland beherbergt mehr als 50 % des Weltbestands), ist mit erheblichen Kollisionen zu rechnen. Diese Konflikte sind nicht durch Vermeidungsmaßnahmen kompensierbar. 3.3. Landschaftsbild und Erholungsfunktion (§ 35 BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) Windräder mit 200 m Gesamthöhe stellen einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die Region ist landschaftlich geprägt von der Schwäbischen Alb und dient der Bevölkerung als Naherholungsraum. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Bauleitplanung Belange des Umweltschutzes und die Erhaltung des Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Diese Belange werden hier gravierend verletzt.	Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Bzgl. des Vorgehens zur Ausweisung der Vorranggebiete siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Beteiligung, Erholung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Naturschutz, Umweltprüfung, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	4. Immissionsschutzrechtliche Aspekte 4.1. Lärmschutz (§ 3 BImSchG, TA Lärm) Windenergieanlagen verursachen sowohl hörbaren Schall als auch tieffrequenten Infraschall. Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Die TA Lärm schreibt konkrete Grenzwerte vor. Da die Anlagen eine Höhe von 200 m erreichen, ist mit erheblichen Schallimmissionen auch in weiter entfernten Siedlungsbereichen zu rechnen. Aktuelle wissenschaftliche Studien deuten zudem auf mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall hin. Ein vollständiger Ausschluss gesundheitlicher Risiken ist nicht möglich. 4.2. Schattenwurf (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) Die erheblichen Dimensionen der Anlagen führen zwangsläufig zu periodischem Schattenwurf, der die Wohnqualität in den angrenzenden Gemeinden beeinträchtigt. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind Anlagen so zu betreiben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. 4.3. Abstand zu Wohngebieten In Baden-Württemberg wird von Fachbehörden ein Mindestabstand von 700–1.000 m zu Wohnbebauungen empfohlen. Angesichts der Gesamthöhe von 200 m wäre ein noch größerer Abstand erforderlich, um Beeinträchtigungen zuverlässig zu vermeiden. 5. Gemeindliche Planungshoheit (§ 2 BauGB, § 35 BauGB) Die Gemeinden Reutlingen und Gomaringen haben eine eigenständige Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG i. V. m. § 2 BauGB. Windenergieanlagen im Außenbereich sind nur zulässig, wenn sie öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind (§ 35 Abs. 3 BauGB). Da die geplanten Anlagen das Orts- und Landschaftsbild massiv prägen, besteht eine erhebliche Beeinträchtigung öffentlicher Belange. Zudem steht das Vorhaben im Widerspruch zu den Zielen der Regionalplanung, die den Schutz von Natur- und Erholungsräumen vorsieht. 6. Alternativenprüfung und Verhältnismäßigkeit Nach § 12 Abs. 2 BImSchG ist bei genehmigungspflichtigen Vorhaben auch zu prüfen, ob eine umweltverträglichere Alternative besteht. Angesichts der massiven Beeinträchtigungen ist eine Verlagerung an weniger sensible Standorte zwingend erforderlich. Die Wahl eines Standorts unmittelbar im Umfeld von Landschaftsschutzgebieten und Naherholungsräumen ist unverhältnismäßig.	
Privat ID: 803 23.08.2025	Im Steckbrief zu TÜ-01 wird mehrfach auf die Formulierung „ist über den Fachbeitrag Artenschutz berücksichtigt“ verwiesen, um neue oder detaillierte Nachweise (u. a. Großes Mausohr, Rotmilan, Schwarzstorch) nicht gesondert zu bewerten. Diese Vorgehensweise ist fachlich und methodisch angreifbar: Der Fachbeitrag Artenschutz basiert auf einer landesweiten, teils groben Kulisse und kann die aktuelle, gebietsgenaue Kartierung nicht ersetzen. Neuere Gutachten, insbesondere [Inhalt anonymisiert], belegen für TÜ-01 deutlich höhere Konflikte als in der Fachbeitragskulisse ausgewiesen (z. B. Rotmilan-Revier im Vorranggebiet, Schwerpunktvorkommen Schwarzstorch in regelmäßig genutztem Jagdhabitat). Diese spezifischen Erkenntnisse müssen in der Gebietsprüfung	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird auf das Umweltministerium verwiesen, in dessen Auftrag der Fachbeitrag erstellt wurde. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	berücksichtigt und ggf. zur Höherstufung führen. Die pauschale Berufung auf „ist bereits berücksichtigt“ verhindert diese notwendige Aktualisierung und widerspricht dem Vorsorgeprinzip. Im Fachbeitrag wird das Gebiet als Kategorie-A-Schwerpunktvorkommen des Rotmilans ausgewiesen – höchste Konfliktstufe, planerisch i. d. R. zu meiden. Die neuen Daten ([Inhalt anonymisiert]) zeigen zudem ein bestätigtes Revier innerhalb des Vorranggebiets. Dennoch wurde die Gesamtbewertung auf „B“ herabgestuft, mit der Begründung, die Konflikte seien auf Genehmigungsebene lösbar und die Standorte der WEA seien derzeit nicht bekannt. Dies widerspricht der eigenen Bewertungslogik, nach der Kategorie-A-Vorkommen in der Regel zu einer Höchstkonflikt-Einstufung (A) führen. Vergleichbare Fälle (z. B. TÜ-02) wurden bei ähnlicher Datenlage in Kategorie A eingestuft und aus der Planung genommen. Die doppelte Schwächung – erstens durch pauschale Verweisung auf den Fachbeitrag und zweitens durch Herabstufung trotz höchster Konfliktkulisse – führt zu einer systematischen Unterbewertung der artenschutzrechtlichen Konflikte bei TÜ-01. Methodenkonform wäre eine Höherstufung in Kategorie A und damit eine planerische Herausnahme der Fläche gewesen.	
Privat ID: 804 24.08.2025	Ich finde es sehr schade, dass Windkraftanlagen auf den vorgesehen Flächen nun, da das Planungsverfahren so weit fortgeschritten ist, kaum mehr zu verhindern sein werden. Warum? Weil Windkraftanlagen im Wald aus meiner eigenen Erfahrung ständige Geräuschemittenden sind, die ein unbeeinträchtigtes Walderleben verunmöglichen. Denn die Geräusche sind sehr störend und nervtötend für alle Erholungssuchenden. Ich kenne einige Menschen, die Wälder, in denen Windkraftanlagen errichtet wurden, nicht mehr betreten, obwohl sie bis dahin beliebte und wichtige Erholungsorten dieser Menschen gewesen waren. Ein Naturerleben, so wie wir es kennen und brauchen, ist in einem Kilometer Umkreis von modernen Windkraftanlagen nicht mehr möglich, und die Menschen, die in der Nähe solcher zerstörter Naturhorte leben, sind traurig und frustriert. Um Natur störungsfrei erleben zu können, wird dann eben ins Auto gestiegen und in die Ferne gebraust - wie sinnvoll ist die CO2-intensive Vertreibung von Erholungssuchenden, liebe Windenergiefreunde? Windenergie ist auf dem Papier gut. Werden allerdings (siedlungsnahe) Erholungsflächen durch Lärm (Wndkraftanlagengeräusche) ihrer Funktion beraubt, wendet sich die gute Absicht in ihr Gegenteil. Windkraftanlagen gehören daher in Gewerbegebiete oder entlang von Autobahnen, und die Gesetzgebung hat dafür zu sorgen, dass dies möglich ist und sensible Gebiete von ihnen verschont werden. Ich weiß, dass diese Stellungnahme am geplanten Vorhaben nichts ändern wird. Deshalb bin ich jetzt schon traurig und frustriert, da ich bisher oft und gern im Rammert spazieren gegangen bin und dies in Zukunft wohl nicht mehr tun werde	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der thematischen Hinweise siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Erholung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Überplanung von Wald, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 805 24.08.2025	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Die Rottenburger Teilorte Oberndorf und insbesondere Hailfingen und Seebronn leiden jetzt schon stark unter der Lärmbelastung durch die unmittelbare Nähe der Autobahn A 81. Die BAB 81 verläuft bei Hailfingen in einem Halbkreis südlich und östlich des Ortes großteils auf erhöhter Lage, ohne jegliche Lärmschutzeinrichtungen und nur ca. 600-800 m vom Ortsrand entfernt. Bei Nordost- bis Südwestwind ist sie vor allem Abends und in der Nacht eine unzumutbare Lärmquelle. Mit den geplanten Windkraftanlagen käme eine weitere noch erheblichere Lärmbelastung hinzu. Dass jede Lärmquelle separat betrachtet wird, ist eine völlig falsche Vorgehensweise, da	Bzgl. des Sachargumentes siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit durch Lärmimmissionen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit entsprechend der gesetzlichen Vorgaben wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sie die tatsächliche Lärmemission in der Summe ausklammert. Der Lärm würde in der Addition durch die verschiedenen Frequenzen der Lärmquellen unerträglich. Eine Überlagerung der Lärmquellen würde die ohnehin schon laute Dauerbeschallung erheblich verstärken und die Situation somit signifikant verschlechtern. Dieser Aspekt wird in der Planungsvorlage für das Windvorranggebiet nicht untersucht und überhaupt nicht ausreichend berücksichtigt.	geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Die überwiegend im Forst geplanten Windkraftanlagen würden zudem in dem ohnehin relativ trockenen und waldarmen Gebiet das für Hailfingen einzige größere Wald- und Naherholungsgebiet zerstückeln, verlärmen und damit entwerten.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gurkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligem Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr ist somit nachgewiesen. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. – Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Der Arbeitskreis „Ärzte fur Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die WindindustrieLobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten es auch keine Forschungsprojekte, die durch Steuergelder unterstützt werden. Im Grundlagenpapier des Arbeitskreises heißt es dazu: „Fur andere gut untersuchte Lärmquellen konnte nachgewiesen werden, dass Lärm (indem er stört und belästigt) als psychosozialer Stressfaktor nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität beeinträchtigt. Lärm beeinträchtigt auch die	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Die Folge können Veränderungen von Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislauffaktoren sein. Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselvorgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt. Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Menschen auf, die glauben sich an Lärm gewöhnt zu haben. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (zum Beispiel Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen („Arterienverkalkung“), Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. Die Gefahr, durch Lärm zu erkranken, wird mit zunehmendem Alter immer größer. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Die Grundlagen über den prinzipiellen Wirkmechanismus sind dargelegt. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	
	Einer Untersuchung des RWI, Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung, zufolge können Windindustrieanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent - so die Studie. Erst wenn die Anlage acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet die auf dem Online Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann der Wertverlust bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion NordrheinWestfalen, Verfügung vom 20.04.2015 - Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015, bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Die Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Ein “Wegziehen” aufgrund der zu erwartenden Gesundheistschäden durch die Lärm- und Infraschallemissionen der WKA ist daher wegen des Wertverlusts der Immobilien für Hausbesitzer ohne massiven Vermögensverlust nicht möglich. Eine neue gleichwertige Immobilie kann somit nicht erworben werden. Der Bau der WKA anlagen ohne Entschädigung der Immobilienbesitzer stellt eine Enteignung dar.	
	Des weiteren wird der Naturschutz im Gebiet völlig außer acht gelassen. Neben der auffällig hohen Zahl von Rotmilanen ist im Gebiet auch der streng geschützte Wanderfalke heimisch. Er brütet in den nicht mehr genutzten Steinbrüchen (hier Reustener Steinbruch) im Vogelschutzgebiet 7419 -401 (Kochartgraben und Ammertalhänge) . Er führt wie auch die Milane seine Such- und Jagdflüge in größeren Höhen durch, die in dem Bereich der Rotoren von Windindustrieanlagen liegen. Er sucht seine Nahrung im Radius von mindestens 3km um den Bereich des Horstes. Aufgrund seiner hohen Fluggeschwindigkeit werden auch etwaige Greifvogelwarngeräte ein Abschalten de Rotoren nicht rechtzeitig einleiten. Durch lokale Beobachtungen ist eindeutig, dass es Brutvorkommen des Wanderfalken im Bereich des Gebietes TÜ - 04 gibt. Bestätigt wird das Brutvorkommen zudem im „Natura 2000 Managementplan“ bzw. in der Beschreibung des FFH-Gebiets (Flora-Fauna- Habitat) 7419-341 Spitzberg, Pfaffenberg, Kochartgraben auf der Seite des RP Tübingen, Abteilung 5 – Umwelt – Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege. Trotzdem berücksichtigt der Planentwurf das Vorkommen der Beutegreifer und insbesondere des Wanderfalkens als streng geschützte Vogelart hier nicht in ausreichender Weise. Die Planung eines Windvorrangegebietes wird deshalb aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange hat stattgefunden. In diesem Zusammenhang wird auf Kapitel 7, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" des Umweltberichts verwiesen. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. Rot- und Schwarzmilan sowie Wanderfalke sind Vogelarten, die den kategorisierten Schwerpunkträumen des Fachbeitrags Artenschutz zugrunde liegen. Die Kategorien des Fachbeitrags sind im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Durch die Berücksichtigung der Schwerpunkträume, kann die Windenergienutzung auf weniger konfligierende Standorte gelenkt werden. Die im Verfahren eingebrachten Informationen zu den oben genannten Arten bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Das Gebiet TÜ-04 liegt außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) kann in Aussicht gestellt werden. Die Belange des Artenschutzes, für die eine Konfliktlösung auf Genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden kann, wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Durch Anwendung des Leitprinzip 1 (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans) und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 807 28.08.2025	Strategische Umweltprüfung Windhöffigkeit Laut Strategischer Umweltprüfung – Anhang II – Steckbriefe liegt die Windhöffigkeit im überwiegenden Teil des Vorranggebiets RT-TÜ-01 unterhalb von 280 W/m², in einem kleinen Teil sogar unter 215 W/m², so dass das Gebiet für Windkraftanlagen eher weniger geeignet ist. Klimawirkung versus Naturschutz Bisher hatte der Projektierer 5 Windräder für das Vorranggebiet RT-TÜ-01 geplant. Damit waren aber die Richtwerte nach TA-Lärm für den Teil von Bronnweiler, der ein reines Wohngebiet ist, nicht einzuhalten. Vermutlich deshalb wurde im zur Genehmigung eingereichten Entwurf auf das Bronnweiler am nächsten gelegene Windrad, das auf der Wiese direkt neben dem Käpfle stehen sollte, verzichtet. Die verbleibenden geplanten 4 Windräder sollen alle in Waldgebieten stehen, die wichtig für die Naherholung und teilweise auch Lebensraum für geschützte Tierarten sind. Wenn man dann in der strategischen Umweltprüfung des Regionalverbandes (S. 75) bezüglich des Eingriffs in die Klimafunktion des Waldes liest: „Darüber hinaus werden durch die WEA klimaschädlichere Energieträger substituiert, sodass in der Bilanz von einer eher positiven Klimawirkung im Vergleich zur Nichtdurchführung der Planung auszugehen ist“, so muss man sich doch fragen, ob die vage Aussicht auf eine vielleicht positive Auswirkung auf das Klima, die Zerstörung wertvoller Waldgebiete rechtfertigt. Ungereimtheiten bei der naturschutzrechtlichen Bewertung? Im Anhang II mit den Steckbriefen heißt es auf S. 94 zum Vorranggebiet RT-TÜ-01 unter Natura 2000: „Es liegen keine Hinweise auf Reviermittelpunkte windkraftsensibler Vogelarten in 200 - 500m Umfeld von Lebensstätten windkraftsensibler Vogelarten vor.“ Eine Seite weiter liest man unter Artenschutz: „Arten, für die Schwerpunkträume im Fachbeitrag Artenschutz ausgewiesen sind: 2 Rotmilanhorste im Nahbereich des Vorranggebietes (160m und 420m) und ein Rotmilanhorst im zentralen Prüfbereich (610m).“ Auf S. 96 wird ja dann auch festgestellt: „Es liegen verschiedene Hinweise vor, die auf ein	Gebiet wird weiterverfolgt. Bei der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung und der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange handelt es sich um zwei verschiedene Prüfungen. In der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung werden mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände des Vogelschutzgebietes geprüft. Hierzu wird ermittelt, ob im 200-500 m-Umfeld zum Vorranggebiet Hinweise auf Reviermittelpunkte innerhalb der Lebensstätten windenergiesensibler Vogelarten des Vogelschutzgebietes vorliegen (vgl. Bewertungsmethodik der ebenenspezifischen Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit in Kapitel 6 und Anhang 1 des Umweltberichtes). Im Steckbrief sind unter Artenschutz die vorliegenden Angaben zu Horststandorten des Rotmilans wiedergegeben. Sie liegen alle außerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass das oben angeführte Kriterium der Natura 2000-Verträgichkeitsprüfung nicht erfüllt ist. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Erholung, Landschaftsschutz, Siedlungsvorsorgeabstand, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	aus artenschutzfachlicher Sicht konfliktreiches Gebiet schließen lassen.“ Kumulative Wirkungen auf besondere Landschaften In der Strategischen Umweltprüfung wird auf S. 95 festgestellt: „Der Blick auf den Traufbereich der Schwäbischen Alb kann insbesondere durch die räumlich kumulierte Lage der VRGs RT-TÜ-01 und RT-TÜ-02 im 2500m-Bereich vor dem Trauf bei Nehren/Reutlingen/Gomaringen/Pfullingen potenziell beeinträchtigt werden.“ Dabei war bei der Formulierung dieses Hinweises wohl noch nicht einmal bekannt, dass hier gigantische, über 260 m hohe Anlagen gebaut werden sollen. Fazit: Nehmen Sie das Vorranggebiet RT-TÜ-01 aus der Planung heraus und ersparen Sie uns damit ein Projekt, das wirtschaftlich unrentabel ist, massiv Natur und Umwelt schädigt, den Anblick des Albtraufs verunstaltet und keinen nennenswerten Beitrag zur Reduzierung des Ausstoßes klimaschädlicher Gase leistet!	
	Abschließende Frage: Ist die Öffentlichkeitsbeteiligung eine Alibi-Veranstaltung? Auf S. 79 der Strategischen Umweltprüfung ist zu lesen: „Auf Genehmigungsebene stehen die Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen bereits fest.“ Heißt das, dass es sich bei der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung um eine reine Alibi-Veranstaltung handelt, da die Planungen des Regionalverbandes für Vorranggebiete keine Auswirkungen mehr auf die Planungsebene haben können? [Korrektur durch Stellungnehmenden: "in meiner kürzlich eingereichten Stellungnahme hat sich leider ein sinnentstellender Fehler eingeschlichen. Die Frage auf S. 2 müsste lauten: Abschließende Frage: Ist die Öffentlichkeitsbeteiligung eine Alibi-Veranstaltung? Auf S. 79 der Strategischen Umweltprüfung ist zu lesen: „Auf Genehmigungsebene stehen die Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen bereits fest.“ Heißt das, dass es sich bei der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung um eine reine Alibi-Veranstaltung handelt, da die Planungen des Regionalverbandes für Vorranggebiete keine Auswirkungen mehr auf die Genehmigungsebene haben können?"]	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Alle eingehenden Stellungnahmen – auch in der zweiten Offenlage – werden ausgewertet, abgewogen und können zu Anpassungen der Planung führen. Dies ist bereits im bisherigen Verfahren geschehen. Der zitierte Satz „Auf Genehmigungsebene stehen die Vorranggebiete bereits fest …“ aus dem Umweltbericht ist dort im Kontext eines zukünftig genehmigten bzw. rechtskräftigen Plans formuliert. Er beschreibt also die Wirkungen, die erst nach der Verabschiedung und Genehmigung des Teilregionalplans eintreten – nicht jedoch die aktuelle Situation im laufenden Verfahren. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 808 22.08.2025	wir möchten uns gegen den Bau von Windkraft Anlagen beteiligen. Wir sind Naturmenschen und wollen weiterhin wandern und Tiere im Wald und Wiese erleben.	Kenntnisnahme
Privat ID: 809 25.08.2025	Im Gebiet Wannenhau, Birkhau Gerstenberg in Ohnastetten befindet sich eines der wenigen Brutgebiete des Sperlingkauzes (Glaucidium passerinum)auf der Alb. Es handelt sich um eine streng geschützte Art (EU Vogelschutzrichtline Anhang I Gefärdungsstatus Kategorie 2) welche insbesondere durch grossflächige Rodungen und Windenergieanlage stark gefährdet wird (siehe die Vögel Bad-Württbg von Hölzinger u Mahler. Im Gebiet	Gebiet wird weiterverfolgt. Der Sperlingskauz gehört gemäß LUBW (2021: Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen) nicht zu den windenergiesensiblen Arten. Diese Art ist auch im

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Scheiterrain , Hansberg befindet ein Brutrevier des Rauhfußkauzes (Aegolius funereus) . Es handel sich auch hier um eine streng geschützte Art (EU Vogelschutzrichtlinie Anhang I Gefärdungsstatus Kategorie 2). Diese Art reagiert auch sehr stark auf die Zerschneidung Ihres Lebensraumes. Ich beantrage daher die Herausnahme des Vorranggebietes RT-02 aus der Fortschreibung des Regionalplanes. Der Bau der Windkraftanlagen würde die Lebensräume der Vogel zerstören und zum erlöschen des Vorkommens führen.	Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM Hrsg. 2022) nicht berücksichtigt. Es kann davon ausgegangen werden, dass auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung (i. d. R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) eine Konfliktlösung für diese Arten in Aussicht gestellt werden kann. Art und Ausmaß von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange hängen maßgeblich von der konkreten Projektierung, dem konkreten Anlagenstandort mit seinen Nebenanlagen und der Zuwegung oder der Ausführung der Anlagen ab und können deshalb abschließend erst auf nachgeordneter Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens beurteilt werden. Die Beurteilung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 810 25.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	Kenntnisnahme
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen. Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar. Bitte lassen Sie mir eine schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme zukommen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 811 22.08.2025	ich bin gegen die Windkraftanlagen. Sie machen die Natur kaputt. Sie machen die Tiere kaputt. Sie machen den Boden kaputt. Sie machen den Luftraum kaputt. Sie machen Menschen und Tier krank. Sie zerstören das, was wir zum Leben brauchen. Sie nehmen uns die Grundlage zum Atmen. Sie zerstören den natürlichen (!) Lebens(!)raum. Ich bitte um Berücksichtigung meiner Stellungnahme und Meinung.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Naturschutz, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 812 23.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen. Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar. Bitte lassen Sie mir eine schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme zukommen.	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 813 23.08.2025	mit folgender Stellungnahme möchte ich meine schweren Bedenken gegenüber dem Bau der Windkraftanlagen (WEA) im Rammert gemäß Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie (<https://www.rvna.de/Startseite/Regionalplanung/teilfortschreibungen.html>) äußern. Vorliegende Berichte, Gutachten und/oder Bewertungen durch Fachexperten belegen, dass der Bau	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Naturschutz,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	• regional erhebliche negative Umweltauswirkungen haben wird, • die Lebensqualität der Anwohner stark beeinträchtigen werden wird, • wirtschaftlich nicht reantabel sein wird. Die Schlussbewertung des RVNA Umweltgutachtens lautet "…es sind regional erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten." Eine NABU-Studie hat im betroffenen Gebiet mehrere schützenswerte, teils vom Aussterben bedrohte Tierarten nachgewiesen. Der Lebensraum dieser Tierarten im Rammert wird massiv beeinträchtigt und teils zerstört. Durch das beschleunigte Verfahren wird der Artenschutz ignoriert und übergangen und eine objektive, unabhängige Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehebelt. Das erachte ich als völlig inakzaptabel. Einige der WEA stehen weniger als 1000m von bewohntem Gebiet entfernt, was eine starke Beeinträchtigung der Lebensqualität der Anwohner zur Folge haben kann. Gutachten zu Geräuschemmissionen und Schlagschatten liegen noch nicht vor. Es kann derzeit nicht sichergestellt werden, dass die Anwohner ausreichend vor diesen negativen Einflüssen geschützt werden. Die Wirtschaftlichkeit der WEA ist derzeit nicht belegt und äußerst fraglich. Zum Schutz von Tierarten und Mensch müssen die Anlagen zeitweise ggf. abgeschaltet werden. Die Verfügbarkeit von ausreichend Wind im vorgesehen Gebiet ist nicht belegt. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Bau der WEA sich nicht amortisieren wird und somit zu Lasten der Steuerzahler finanziert werden muss, z.B. durch Umlagen aus Steuergeldern. Zudem halte ich es für ungerecht und falsch, dass die Anwohner weder ausreichend in die Planung einbezogen wurden (z.B. bei der Standortwahl der WEA), noch in irgendeiner Form an den Einnahmen durch die WEA beteiligt werden sollen (z.B. durch günstigeren Strompreis). Im Rahmen des Bürgerbeteiligungsverfahrens für die Windkraftanlagen möchte ich daher dazu aufrufen die weitere Planung sofort zu stoppen und den Bau nicht durchzuführen, um • erhebliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden, • die Anwohner vor negativen Einflüssen durch die WEA zu schützen, • die verschwendung von Steuergeldern für ein unrentables Projekt zu vermeiden. Höflich möchte ich Sie bitten diese Bedenken zu berücksichtigen und eine Stellungnahme hierzu abzugeben.	Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 814 23.08.2025	Hallo, ich finde es auch erschreckend was da gerade passiert. Z.B bei Magolsheim sieht man schon was das für gigantische Ausmaße hat. Einfach nur schrecklich. Auf den Menschen wird keine Rücksicht mehr genommen. Es gibt z.b. Übertragungen von niedrigen Frequenzen von der Anlage zum Boden die für den menschlichen Körper gefährlich sind. Und diese werden bei uns wegen des steinigen Boden sehr weit transportiert. Im Norden ist der Boden sandiger da werden die Frequenzen geschluckt. Weniger Gefahr für Menschen. Dieses Thema wird totgeschwiegen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 815 23.08.2025	Aufgrund der besonderen geologischen Gegebenheiten im Gebiet TÜ-ZAK 01 gibt es im Falle einer Havarie oder eines Brandes keinerlei Eingriffsmöglichkeiten zum Schutze der Trinkwasserversorgung von zehntausenden Menschen hier in der Umgebung. Ein Bau von WKAs ist daher unverantwortlich gegenüber den Lebensgrundlagen der Bewohner im weiten Umfeld. Wir, die unmittelbar betroffenen Anwohner, wurden nie gefragt und wollen diese industriellen Anlagen hier nicht!	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Brandgefahr/-schutz, Erdbeben/Geologie, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 816 23.08.2025	Hiermit lege ich meinen Einspruch gegen die Planung der Windvorrangsgebiete RT-05, RT-06 und RT-09 ein. Begründung für den Widerspruch: es ist für mich nicht nachvollziehbar das die Gemeinde Pfronstetten ca. 20% der gesamten Last im Vorrangsgebiet tragen soll.	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 817 23.08.2025	im Rahmen der aktuellen öffentlichen Beteiligung (30.Juli bis 29.August2025) zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie möchte ich diese formelle Einwendung erheben und folgende, juristisch fundierte Bedenken vortragen: _____ 1. Verstoß gegen Artenschutzrecht (§44 BNatSchG) Nach §44 Abs.1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es untersagt, streng geschützte Arten wie bestimmte Greifvögel (z.B. Rotmilan), Fledermäuse oder andere gefährdete Vogelarten zu beeinträchtigen oder deren Lebensstätten zu zerstören. Vorranggebiete, die solche Artenhabitaten überlagern, führen unweigerlich zu erhöhten Tötungs- und Störungsrisiken. Eine Ausnahme nach §45 Abs.7 BNatSchG ist nur bei hinreichender artenschutzrechtlicher Ausnahmeprüfung möglich – die im Verfahren aber bislang unklar oder unzureichend dokumentiert ist.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	1. Verstoß gegen Artenschutzrecht (§44 BNatSchG) Nach §44 Abs.1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es untersagt, streng geschützte Arten wie bestimmte Greifvögel (z.B. Rotmilan), Fledermäuse oder andere gefährdete Vogelarten zu beeinträchtigen oder deren Lebensstätten zu zerstören. Vorranggebiete, die solche Artenhabitaten überlagern, führen unweigerlich zu erhöhten Tötungs- und Störungsrisiken. Eine Ausnahme nach §45 Abs.7 BNatSchG ist nur bei hinreichender artenschutzrechtlicher Ausnahmeprüfung möglich – die im Verfahren aber bislang unklar oder unzureichend dokumentiert ist.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Konflikt mit Schutzgebieten und Biotopverbunden (§30 BNatSchG, §34 BNatSchG, NatSchG BW) Zudem ist nicht auszuschließen, dass geplante Vorranggebiete in die Umgebung von FFH Gebieten, Vogelschutzgebieten oder Landschaftsschutzgebieten hineinragen. Eine verbindliche Verträglichkeitsprüfung (§34 BNatSchG) scheint im Entwurf nicht umfassend sichergestellt. Der Schutz der sensiblen Flächen sowie die Erhaltung ökologischer Verbundsysteme müssten zwingend vor Vorrangflächen ausgewiesen und mit dem Vermeidungsgebot (§15 Abs.1 BNatSchG) abgeglichen werden.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Schutz des Landschaftsbilds, Naherholungsgebiets und kulturelles Erbe Beispielhaft zeigt die Initiative "Rettet den Rammert", dass dortige Vorranggebietsausweisungen das Landschaftsbild nachhaltig verändern und das wichtige Naherholungsgebiet für viele Anwohner:innen beeinträchtigen würden – insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und Sichtbarkeit der bis zu 250m hohen Anlagen . Darüber hinaus bestehen Konflikte mit denkmalgeschützten Objekten, etwa dem Schloß Hohentübingen, bei denen die Prüfradien möglicherweise unterschätzt wurden .	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Denkmalschutz, Erholung, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Verfahrensrechtliche Risiken – Strategische Umweltprüfung & Maßstabbildung Der Entwurf des Teilregionalplans wurde zwar beschlossen (22.07.2025) und befindet sich aktuell	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Umweltprüfung. Ansonsten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	in der Beteiligungsphase , jedoch muss sichergestellt sein, dass die strategische Umweltprüfung (SUP) alle relevanten Umweltbelange, insbesondere zu Natur, Artenschutz, Landschaftsbild und kulturellem Umfeld, sachgerecht und umfassend abgewogen hat. Mängel im Verfahren können später zu rechtlichen Anfechtungen führen.	Kenntnisnahme.
	Fazit und Forderungen Das Verfahren zur Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan bedroht erheblich Artenschutz, Landschaftsschutz und Naherholung – in Konflikt zu übergeordnetem Umweltrecht (BNatSchG, NatSchG BW), EU Recht (Natura2000) und dem Vermeidungsgebot. Ich fordere daher: • Transparente artenschutzrechtliche Prüfungen inklusive Kartierungen gefährdeter Arten. • Verzicht auf Vorranggebiete, die in sensible Schutz- oder Erholungsräume fallen. • Erstellung alternativer, umweltverträglicher Flächenkulissen, bei denen der Schutz von Natur, Landschaft und Kulturell relevantem Umfeld gewährleistet ist. • Gründliche Prüfung und Offenlegung der Strategischen Umweltprüfung im Sinne eines transparenten, rechtssicheren Verfahrens. Ich bitte um schriftliche Bestätigung des Eingangs meiner Einwendung und eine sachliche Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Bedenken	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Erholung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 818 23.08.2025	erneut möchte ich meinen Einwand gegen die Pläne für Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb anbringen. Ich bin gegen die Pläne den der Umweltschaden durch die in dieser Anzahl geplanten Windräder ist unumkehrbar. Die Rodung von Wäldern wird das Klima nachhaltig verändern. Auch eine Nachforstung wird diese Schäden nicht auffangen können. Weitere Umweltschäden werden durch die Bodenversiegelung entstehen. Zudem ist mir die Technologie zu wenig ausgereift. Wie wirken sich die Rotationsgeräusche auf Menschen auf. Welche gesundheitliche Schäden verursachen der Abrieb der Rotationsblätter? Fragen, die nicht in aller Konsequenz durchdacht sind. Auch sind die Gefahren für Mensch und Umwelt beim Rückbau nicht zu unterschätzen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Entsorgung, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Rückbau, Schattenwurf, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Im übrigen möchte ich noch anmerken, dass Ihr Vorgehen mich irritiert. In so einer wichtigen Sache nur vier Wochen Einwandfrist zu gewähren, speziell in der Ferienzeit, hat den auf gut Schwäbisch ein „Gschmäckle“.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 819 23.08.2025	Vorranggebiete sollen dort entstehen, wo die Bevölkerung gefragt wird und dann für WEA votiert. Wir sind im Gebiet TÜ-ZAK 01 nicht gefragt worden, wir wollen das WEA-Vorranggebiet nicht. Weitergehend sind Wasserschutzgebiete und Waldvernichtung Tabu. Trinkwasserschutz hat Vorrang.“	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 820 25.08.2025	hiermit legen die große Mehrheit der Kettenacker Bürgerinnen und Bürger, initiiert durch Mitglieder des Ortschaftsrates (nicht als Organ des Ortschaftsrates, sondern als eigenständige Initiative der Ortschaft Kettenacker), Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein. Dies betrifft das Vorraggebiet RT-06. Grundsätzlich stehen wir hinter der Notwendigkeit der geplanten Energiewende in der Bundesrepublik Deutschland. Jedoch bestehen hinsichtlich der Art und Weise der Umsetzung dieser Aufgabe erhebliche Zweifel und Bedenken. Leider wird an dieser Stelle der Energiewende auf die Menschen, die Tiere und auch unsere Heimat keine Rücksicht	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Abstimmung der Regionalverbände, Beteiligung, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	genommen. Der Ausbau der Windenergie erfolgt rücksichtslos und auf Kosten der Lebensqualität der ländlichen Bevölkerung und insbesondere der Menschen in der kleinen Ortschaft Kettenacker. Was hier als „Energiewende“ verkauft wird, bedeutet für die Kettenacker Bürger faktisch: Entwertung des eigenen Wohnumfelds, psychischer Dauerstress und ein Gefühl der Vereinnahmung durch industrielle Großstrukturen. Der Ort Kettenacker mit seinen knapp 280 Einwohnern ist ins Fadenkreuz der Planungen der drei Regionalverbände (Bodensee-Oberschwaben, Neckar-Alb und Donau -Iller) geraten. Der Ort ist zum Spielball der Planungen geworden, bei der jeder Regionalverband die Schuld beim Anderen sucht. Die Regionalverbände sind unterschiedlich weit in ihren Planungen und stimmen sich nur unwesentlich ab. Kettenacker wird flächendeckend mit Windrädern umstellt.	Kenntnisnahme.
	Die Einwendungen auf die 1. Offenlage wurden nur teilweise und völlig unzureichend berücksichtigt. Die Bürger aus Kettenacker sehen die Ausweisung des Vorranggebietes RT 06 mit 713 ha direkt an der Grenze zu Kettenacker als einen Affront gegen die Bürger.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Die Ausweisung dieses Vorranggebietes begegnet aus Sicht der Bürger erheblichen rechtlichen Bedenken. Diese betreffen insbesondere den Artenschutz, den hydrogeologischen Schutz des Grundwassers in Karstgebieten sowie die planungsrechtlich unzulässige Kumulation und Umfassung raumbedeutsamer Infrastrukturmaßnahmen mit daraus folgender Überlastung der Raumschaft Kettenacker.	Kenntnisnahme
	Der gesetzliche Auftrag für die Regionalverbände lautet eine Fläche von 1,8 % als Vorrangfläche für Windkraft zu definieren und auszuweisen. Der RVNA hat aktuell 2,8 % Fläche in Planung. Dies entspricht in keiner Weise dem gesetzlichen Auftrag und ist ein massiver Abwägungsfehler. Diese Planung wird einer Normenkontrollklage nicht standhalten können. Wenn man 1 % mehr an Fläche ausweist und gleichzeitig an der Grenze der Ortschaft Kettenacker ein Gebiet mit 713 ha Vorrangfläche ausweist, muss sich schon fragen, ob man hier nicht einen groben Fehler rechtlicher und menschlicher Art macht. Kettenacker hat eine Gemarkungsfläche von 1064 ha. Drei Regionalverbände planen direkt auf und an der Grenze zu Kettenacker Vorranggebiete, die weit größer sind als die Gemarkungsfläche. Der RVNA hat 1 % Flächenanteil über dem gesetzlichen Auftrag, wie kann der RVNA den Bürgern von Kettenacker dann so ein riesiges Vorranggebiet zumuten. Wir fordern Sie hiermit dringend auf, sich mit den beiden anderen beteiligten Regionalverbänden auszutauschen und das geplante Vorranggebiet RT-06 aus allen weiteren Planungen auszuschließen bzw. das Gebiet Richtung Kettenacker massiv zu verkleinern. Weitere gravierende Konflikte sind ebenfalls in völlig unzureichender Weise behandelt worden. Hier ist insbesondere der Artenschutz, der Wasserschutz und der Schutz der Biotope zu nennen. Der Ortsvorsteher und Ortschaftsrat von Kettenacker stellen sich auch aus Fürsorge vor die Bürger von Kettenacker, die hier in großen Teilen diskriminiert werden. Die Einwendungen können nur Digital oder persönlich vor Ort eingereicht werden. Insbesondere für ältere Menschen, die sich nicht mit dieser Technik auskennen und denen es auch nicht möglich ist nach Ravensburg zu fahren ist es ein Schlag ins Gesicht und eine absolute Diskriminierung.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Abstimmung der Regionalverbände, Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Beteiligung, Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Leitprinzipien, Naturschutz, Überlastung/Umzingelung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Im Rahmen des 2. öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir hiermit Einwände gegen die Planung des genannten Vorranggebiets an der Grenze zu in Kettenacker und fordern die Herausnahme des Gebietes RT-06 aus der weiteren Planung.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Begründung: 1. Umzingelung von Kettenacker durch die Planung von drei Regionalverbänden- überproportionale Belastung durch Windvorranggebiete – überproportionale Belastung durch Windvorranggebiete - Fachliche Bedenken gegenüber Umfassungswirkungen: 1. Nachdem aus Blickrichtung Pfronstetten und Teilorten die im Staatswald geplanten Anlagen auf einer Sichtachse mit den vom gepl. RVBO geplanten Vorranggeiet in Kettenacker liegen, sieht die Gemeinde hier eine gewisse Überlastung des Landschaftsbildes. 2. Auch der Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal spricht von einer deutlichen Überlastung von Windenergie-Vorrangzonen im nördlichen Teil des Landkreises Sigmaringen: Wir sollen einen Löwenanteil zur Erfüllung der Flächenziele der Regionalverbände erfüllen. Zusätzlich ist zu beachten, dass an die Planungen des Regionalverbands Neckar-Alb auch noch die der Regionalverbände Bodensee-Oberschwaben und Donau-Iller angrenzen. 3.Durch die Planungen dreier Regionalverbände sind insbesondere deutliche Schallimmissionen aus der Windkraft zu erwarten. Besondere Auswirkungen werden u.a. für Kettenacker gesehen. Es kommt in diesen Bereichen zu einer Verdichtung der Windenergienutzung und damit auch zu einer Verdichtung windkraftbedingter Schallimmissionen. Auch die Schallleistungspegel nehmen mit zunehmender Größe und Leistungsfähigkeit der Anlagen zu. Bei Anlagen mit Nabenhöhen von ca. 140 m liegen die Schallleistungspegel im Bereich von 104 – 105 dB(A). Bei modernen Anlagen mit Nabenhöhen um die 180 m – 200 m bewegen sich die Schallleistungspegel in Richtung 110 dB(A). Diese Entwicklung (zunehmende Höhe) bei den Windkraftanlagen führt dazu, dass zukünftig mit entsprechend vergrößerten Abständen zu rechnen ist. Das Problem wird zusätzlich verschärft durch die Summation möglicher WEAs in diesem Windpark-Cluster. Dies ist eine bewusste Verhinderungsplanung! Die Konzentration einiger Vorranggebiete im nördlichen Landkreisteil Sigmaringen insbesondere Kettenacker hinsichtlich des Schutzguts Mensch ist über die Maße beeinträchtigt. Durch die Vielzahl möglicher Anlagen und deren Höhe ist eine weite Sichtbarkeit gegeben, die vormals unbelastete Landschaftsbereiche und Sichtbeziehungen optisch stark bedrängt und damit erheblich beeinträchtigt. Hinzukommen visuelle und akustische Emissionen. Weitere negative Auswirkungen werden auf die Erholungsfunktion sowie das Wohlbefinden erwartet. Hinsichtlich der Landschaftsbildbewertung wirken sich zusätzlich die Anlagen der benachbarten Vorranggebiete auf diesen Bereich aus und es ist mit einer überdurchschnittlichen Konfliktintensität von Landschaftsbild- und Erholungsfunktion zu rechnen, die sich, wie bereits erwähnt, durch die Summation der Vorranggebiete aus drei Regionalplanungen ergibt. Insofern sind in Abstimmung mit den benachbarten Regionalverbänden deutliche Flächenkürzungen erforderlich. Die minimale Verkleinerung des Vorranggebiets RT-06 führt keineswegs zur Vermeidung einer lokalen und teilräumlichen Überlastung. Außerdem wurden die berücksichtigten Ausschluss- und Konfliktkriterien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind angesichts der Maßgaben des § 2 EEG auf regionaler Planungsebene völlig unzureichend bewertet. Auch die Belange des Schutzgutes Landschaft wurden bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen völlig unzureichend berücksichtigt. 4. Kettenacker liegt im Naturpark Obere Donau, welcher erhebliche Fördermittel u.a. auch von der EU für die Erhaltung seiner Schutz- und Erholungsfunktionen erhält. Diese	Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Abstimmung der Regionalverbände, Erholung, Infraschall, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Naturschutz, Siedlungsvorsorgeabstand, Überlastung/Umzingelung, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit des Schutzgutes Mensch durch z. B. Schallimmissionen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Fördermittel sind an konkrete Zielsetzungen und Verpflichtungen gebunden – insbesondere an den Schutz von Natur, Landschaft und Artenvielfalt. Daher ist der Naturpark in der Pflicht, bei raumrelevanten Planungen – wie der Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten – besonders sorgfältig darauf zu achten, dass diese Schutzzwecke nicht unterlaufen oder beeinträchtigt werden. Eine Missachtung dieser Vorgaben könnte nicht nur die Förderfähigkeit gefährden, sondern auch rechtliche Schritte nach sich ziehen. Zweck des Naturparks Obere Donau ist es, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln, - sowie die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu pflegen und zu verbessern. - sowie eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern“. Der Naturpark beschreibt bisher unbelastete Gebiete mit der Entstehung von Konflikten im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung, wenn es zu einer lokalen Anlagenhäufung kommt. Der letztgenannte Punkt führt in unserem Extremfall zur Infragestellung des Zwecks eines Naturparks – nämlich einer vorbildlichen Erholungslandschaft – und trifft auch auf wenig Verständnis unserer örtlichen Bevölkerung, die sich von planerischer überdurchschnittlicher Flächeninanspruchnahme überrollt fühlt! Eine Argumentation, die v. a. auf die höhere Windhöffigkeit, die geringere Bevölkerungsdichte (weitere Siedlungsabstände) und den höheren Anteil an benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten verweist, greift hier aus Naturparksicht im Hinblick auf eine per Rechtsverordnung ausgewiesener Erholungslandschaft zu kurz! Ein sehr wichtiger Aspekt bei der Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen aus Naturparksicht ist die Vermeidung von unerwünschten Ballungsbereichen solcher Flächen im Grenzbereich verschiedener Regionalverbände und Planungsträger. Besonders kritisch sieht der Naturpark den Grenzbereich zum Gebiet es RVBO, hier kommt es mit den dort geplanten Vorranggebieten … zu einer Häufung großflächiger Vorranggebiete im Bereich des Stadtteils Kettenacker. Zusammen mit den auf dem Gebiet des RVNA geplanten Vorranggebieten ist hier aus Sicht der NP-Geschäftsstelle eine sehr hohe potenzielle Anlagendichte in der baulichen Umsetzung möglich, was zusammen mit dort geplanten PV-Freiflächenanlagen das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen würde. (sehr starke technische Überprägung). Ebenfalls befürchtet die NP-Geschäftsstelle, dass in diesem Fall der Naturpark Obere Donau in seiner gesetzlichen Funktion als vorbildliche Erholungslandschaft unter Umständen zu stark beeinträchtigt werden könnte und gleichzeitig einzelne Bereiche des Naturparks eine überdurchschnittlich hohe Beeinträchtigung durch die unstrittig nötige Energiewende erfahren würden. Es sollte in diesem Bereich daher nochmals sorgsam überlegt werden, ob eine teilweise Herausnahme oder Verkleinerung von Flächen hier nicht angebracht wäre. Um hier zu keiner lokalen Überlastung der Region und zu einer massiven technischen Überprägung des Landschaftsbildes zu kommen, sollte hier keine Flächenausweisung in einem Umfang erfolgen, die ansonsten in der ganzen Region nicht erreicht wird. Nur wenn es gelingt, im Zuge des Planungsprozesses ungewollte Summationswirkungen über die eigentliche Regionalverbandsfläche hinaus zu vermeiden, wird von Naturparkseite ein Ausbau der Windkraftnutzung in diesem Bereich als verträglich mit den Zielen der Naturparkverordnung	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	und den Festlegungen im Naturparkplan gesehen. 5. Am Beispiel der beiden Windräder im Windpark Königseiche bei Baiereck, die 12/2024 in Betrieb genommen wurden, sorgen seitdem für erhebliche Probleme mit Lärmbelästigung tieffrequenter Brummtöne, die bis in die Innenräume der Häuser dringen und zu Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Unruhe führen. Diese Geräusche sind selbst auch bei geringen Windgeschwindigkeiten wahrnehmbar und verstoßen gegen geltende Immissionsschutzgesetze. Diese Auswirkungen wären bei den geplanten Vorrangzonen rund um Kettenacker deutlich gravierender, denn Lärmbelastung potenziert sich. Tieffrequenter Schall (Infraschall) kann sich überlagern und die Geräusche mehrerer Anlagen verstärken sich, anstatt sich gegenseitig zu neutralisieren. Schlafstörungen, Konzentrationsprobleme, Stresssymptome – wenn solche Effekte bei 2 Windrädern auftreten, wäre eine „Umzingelung“ durch 6-10 oder 20 Anlagen für die Anwohner eine massive Dauerbelastung. Besonders kritisch ist tonhaltiger Schall mit klar erkennbarer Frequenz wie Brummen oder Pfeifen, die das Ohr empfindlich wahrnimmt. 6. Am Beispiel des Regionalverbandes Stuttgart wurden jetzt 8 Gebiete vollständig gestrichen und 20 verkleinert. In den meisten Fällen wurde Überlastung als Grund angeführt. Mit diesem aktuellen Planentwurf hat die Region Stuttgart die 1,8 Prozent gerade so erreicht.	
	Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Räumliche Überlastung: Die geplante Konzentration von Windkraftanlagen in unmittelbarer Umgebung führt zu einer einseitigen Belastung der Gemeinde Kettenacker und widerspricht dem Grundsatz einer gleichmäßigen, verhältnismäßigen Flächenverteilung. Kettenacker ist eine kleine, ländlich geprägte Ortschaft mit begrenzter Fläche und wenigen Einwohnern. Der geplante Umfang der Vorranggebiete steht in keinem nachvollziehbaren Verhältnis zur Größe und Belastungsfähigkeit des Ortes – insbesondere im Vergleich zu größeren Nachbargemeinden, die kaum betroffen sind. Naturpark-Konflikt: Als Teil des Naturparks Obere Donau ist Kettenacker besonders schutzwürdig – eine solche Dichte an Windkraftvorrangflächen steht im klaren Widerspruch zu den Zielen des Schutzgebietes. Kettenacker wird stärker belastet als Gemeinden ohne besonderen Schutzstatus. Umfassungswirkung: Durch die Umfassung Kettenackers mit Windkraftvorranggebieten entsteht faktisch eine raumwirksame Einengung, die über das zumutbare Maß weit hinausgeht und das Ortsbild, den Erholungswert und die Lebensqualität massiv beeinträchtigt. Fehlende Abwägung: Die geplante Ausweisung lässt eine verhältnismäßige Abwägung gegenüber anderen Standorten vermissen und verkennt die kumulative Belastung von Kettenacker. Ungleichbehandlung der Planung: Ungleichbehandlung bei der räumlichen Verteilung der Belastung: Während andere Gemeinden im Naturpark keine oder nur punktuelle Belastungen durch Windkraftvorranggebiete erfahren, wird Kettenacker durch die Umfassung faktisch zum Windkraft-Korridor erklärt. Eine derart einseitige Belastung widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz.“	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Abstimmung der Regionalverbände, Erholung, Flächenbeitragswert, Gleichbehandlungsgrundsatz, Leitprinzipien, Naturschutz, Siedlungsvorsorgeabstand, Überlastung/Umzingelung, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete. Durch die geplanten Windenergiegebiete in der Region Neckar-Alb sieht der Regionalverband Neckar-Alb Kettenacker nicht maßgeblich zusätzlich belastet, da diese in einem Abstand von von ca. 4.700 m (RT-04), ca. 4.900 m (RT-05) und ca. 1.500 m (RT-06) zu Kettenacker und zudem, RT-04 und RT-05 hinter den Windenergiegebieten der anderen Regionalverbände liegen. Des Weiteren hat der Regionalverband Neckar-Alb die hervorgebrachten Bedenken zur Überlastung bzw. zur Umfassung von Ortslagen geprüft (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie unter dem Punkt Überlastung). Die Überprüfung ergab für Kettenacker keine Umfassungswirkung und damit auch keine Überlastungssituation. Die Betroffenheiten von Kettenacker ergeben sich vornehmlich aus den Gebieten der Teilregionalpläne Bodensee-Oberschwaben und

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Mangel an gleichwertiger Abwägung: Es ist nicht erkennbar, dass die Planungsinstanz alle Gemeinden gleichwertig in die Standortabwägung einbezogen hat. Die Entscheidung zugunsten einer Umfassung von Kettenacker legt nahe, dass alternative Flächen – etwa in strukturstärkeren oder infrastrukturell weniger empfindlichen Gebieten – nicht angemessen geprüft wurden.“ Fazit/Zusammenfassung Kettenacker im Kreuzfeuer dreier Windplanungen: Die Vorrangzone RT-06 muss zum Schutz der Bürger aus den weiteren Planungen gestrichen werden. • Kumulation von Belastungen, ohne dass eine einzelne Planung die Gesamtauswirkungen vollständig und ausreichend in den Blick nimmt. • Unverhältnismäßigen Belastung von Kettenacker • Gefahr der „verdeckten Überplanung“: Keiner der Regionalverbände sieht sich allein verantwortlich, aber im Ergebnis entsteht ein faktisches Windkraft-Cluster um den Ort. • Die Regionalverbände zeigen unzureichende Koordination • Die Abwägung der Alternativen und der sozialen Belange sind lückenhaft oder fehlerhaft • Eine bisherige Planung, die Kettenacker trotzdem faktisch ringsum mit Windvorrangzonen konfrontiert ist unverhältnismäßig und fehlerhaft. Missachtung des Grundsatzes gleichwertiger Lebensverhältnisse • Kettenacker könnte faktisch so stark beeinträchtigt werden, dass sein Charakter, Erholungswert und Entwicklungspotenzial schwerwiegend beschädigt wird – das kann unter dem Stichwort „ungleichgewichtige Lastenverteilung“ beanstandet werden. • „Die Abwägung ignoriert die einmalige topografische und landschaftliche Lage des Orts im Drei-Regionen-Korridor.“ • „Die Bevölkerung wird objektiv stärker belastet als vergleichbare Orte im Regionalverbandsgebiet – ohne nachvollziehbare Begründung.“ Was bedeutet das rechtlich und fachlich? Abwägungsfehler sind juristisch angreifbar: Fehlende oder unzureichende Berücksichtigung der Gesamtsituation Jeder Regionalverband muss die Vorbelastung durch Nachbarplanungen mitdenken, auch wenn sie nicht im eigenen Planungsgebiet liegen. Kumulative Wirkungen (Lärm, Landschaftsbild, Erholungswert, „optische Einfriedung“) müssen bewertet werden – pauschale Aussagen reichen nicht Scheinabstimmung Eine Koordination ist nur dann rechtlich wirksam, wenn sie zu einer substanziellen Berücksichtigung der Folgen für den betroffenen Ort führt. Wenn trotz erkennbar unverhältnismäßiger Kumulation keine ernsthafte Flächenanpassung erfolgt, könnte das als Scheinabwägung gewertet werden. Missachtung des Grundsatzes gleichwertiger Lebensverhältnisse Kettenacker würde faktisch so stark beeinträchtigt werden, dass sein Charakter, Erholungswert und Entwicklungspotenzial schwerwiegend beschädigt wird = ungleichgewichtige Lastenverteilung. Es gibt erste Verfahren, bei denen Menschen z.B. wegen Schallbelastung vor Gericht ziehen. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) könnte in Zukunft eine Rolle spielen, wenn es um die Verletzung des Rechts auf Wohnen oder Eigentum geht. Die Gesamtwirkung aller Vorrangzonen bewirken eine spürbare Entwertung des	Donau-Iller. Durch die dezentrale Konzentration in dieser für die Windenergie sehr gut geeigneten Raumschaft kann eine großräumige Belastung durch Windenergieanlagen in vielen kleinen Windenergiegebieten vermieden werden. Hinweis: Zwischenzeitlich hat die Verbandsversammlung des Regionalverband Bodensee-Oberschwaben den Satzungsbeschluss am 26.09.2025 zum Teilregionalplan Erneuerbare Energie beschlossen, in denen die Gebietskulisse von WEA-437-026 aufgrund militärischer Belange sich reduziert hat. Aus demselben Grund wurde das Gebiet #21.02A (Regionalplanentwurf Donau-Iller) reduziert. Damit können nicht zuletzt lokale Überforderungssituationen in diesem Bereich vermieden werden. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Der Teilregionalplan Windenergie steht nicht im Widerspruch mit dem Naturpark Obere Donau, wir verweisen auf die Stellungnahme des Naturparks Oberer Donau vom 21.08.2025. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wohnumfelds. Die Vorsorgefunktion der Mindestabstände durch Kumulation wird erheblich unterlaufen. Die Ortschaft Kettenacker wird nach realistischer Betrachtung von allen Seiten gleichzeitig erheblich beeinträchtig werden. Der Blick der Kettenacker Bürger wird in sämtlichen Himmelsrichtungen von WEA beeinträchtigt, selbst wenn diese im Westen einen Abstand von über 2,5km zur Wohnbebauung aufweisen. Forderung: In Baden- Württemberg gibt es keine starre gesetzliche Definition, ab wann eine Überlastung durch WEA im Sinne einer planerisch nicht mehr zumutbaren Belastung vorliegt. Geplant wird lediglich mit landesplanerischen Maßstäben, Leitlinien, Orientierungen – aber keine harte Grenze! Wir als Ortschaftsrat Kettenacker fordern die Wahrung der Schutzverpflichtung, weil Gefahr im Verzug ist: Wir fordern daher eine konkrete Überarbeitung und die Herausnahme der Vorrangzone Rt-06 aus den weiteren Planungen.	
	2. Artenschutz – fehlende Berücksichtigung aller eingereichten Gutachten Artenschutzgutachten müssen zwingend berücksichtigt werden Ebenso alle Fachgutachterlichen Bestätigungen, Begehungsprotokolle, Einwendungen und die Wissenschaftliche Publikation Dr.Marion Gschweng „Die Bestände des Rotmilans (Milvus Milvus) auf der Schwäbischen Alb und angrenzenden Naturräumen“ sowie die Stellungnahme zur Berücksichtigung der Daten aus den Gebieten Kettenacker, Ittenhausen und Inneringen bei der Erstellung von Schwerpunktvorkommen im Fachbeitrag Artenschutz (LUBW), von [Name anonymisiert] vom 16.09.2024 Ebenfalls sind alle Gutachten zum Fledermausschutz zu beachten Wir schließen uns hiermit den Einwendungen des [Name anonymisiert] zum Thema Artenschutz in vollem Umfang an und fordern hiermit die Beachtung und Berücksichtigung in der Regionalplanung, für alle in der Anlage 1 aufgeführten Gutachten, Fachgutachterliche Bestätigungen, Begehungsprotokolle, Fachliche Einwendungen und die Wissenschaftliche Publikation von Frau Dr. Marion Gschweng „Die Bestände des Rotmilans (Milvus Milvus) auf der Schwäbischen Alb und in angrenzenden Naturräumen“. zum Artenschutz. Sowie die Stellungnahme zur Berücksichtigung der Daten aus den Gebieten Kettenacker, Ittenhausen und Inneringen bei der Erstellung von Schwerpunktvorkommen im Fachbeitrag Artenschutz (LUBW), [Name anonymisiert] vom 16.09.2024. Ebenfalls alle Gutachten zum Fledermausschutz Daraus ergibt sich zwingend, dass die geplanten eingangs genannten geplanten Vorranggebiete für Windkraft in Kettenacker aus den weiteren Planungen komplett herausgenommen werden müssen. Ab 2016 wurden zum Vorkommen des Rotmilans, Schwarzmilan und Wespenbussard, jährlich Gutachten im Auftrag des [Name anonymisiert] durch Fachgutachter erstellt und jährlich an die Untere Naturschutz-Behörde eingereicht. Bei den Daten und Fakten kann man also nicht von nur einmaligen Fakten sprechen, sondern von Daten über einen Zeitraum von 2016 bis 2023. Kettenacker war schon immer ein Dichtezentrum des Rotmilans, bereits veröffentlicht im Amtsblatt der EU Frau Dr. Gschweng konnte dann in Ihrer Wissenschaftlichen Publikation: „Die Bestände des Rotmilans (Milvus Milvus) auf der Schwäbischen Alb und in angrenzenden Naturräumen in Baden-Württemberg“ eindeutig feststellen das wir zum Weltdichtezentrum des Rotmilans der Schwäbischen Alb gehören. Damit ist die Bedeutung	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Hinsichtlich der in dieser Stellungnahme vorgebrachten Belange und der angeführten Gutachten wird auf die Behandlung folgender Stellungnahme in der Synopse 2025 verwiesen: Stellungnehmer-ID: 760. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	unseres Naturraums für Deutschland und dem gesamten Verbreitungsgebiet des Rotmilans sehr hoch, denn diese Quellpopulation muss Bestandsrückgänge in anderen Europäischen Ländern ausgleichen. Diese Quellpopulation bei uns dient maßgeblich dem Erhalt des Weltbestandes und muss entsprechend geschützt werden. Geplante Vorranggebiete für Windkraft müssen in Kettenacker komplett ausgeschlossen werden. Der Regionalverband verlässt sich in unzulässiger Weise ausschließlich auf den Fachbeitrag Artenschutz der LUBW. Die LUBW schreibt aber selbst: „Die im Fachbeitrag gegebenen Hinweise für die Regionalplanung decken einen Großteil der im Rahmen der Regionalplanung üblicherweise relevanten artenschutzrechtlichen Fragestellungen ab, sie sind aber nicht abschließend. Weitere Themenbereiche sind im Verfahren zur Ausweisung von Vorranggebieten somit zusätzlich zu berücksichtigen." Was haben wir für einen Rechtsstaat, wenn nicht einmal mehr Gutachten, die von amtlich vereidigten Gutachtern erstellt werden, zur Klärung eines Sachverhalts herangezogen werden. Hier will man wohl unter Missachtung der geltenden Rechtslage schnell eine Entscheidung erzwingen. Sämtliche Gutachten, Fachgutachterliche Bestätigungen, Begehungsprotokolle, Fachliche Einwendungen und Wissenschaftliche Publikation usw. die in Anlage 1 aufgeführt sind, sind vollumfänglich Gegenstand dieser Einwendungen	
	3. Fehlende und veraltete umweltrechtliche Grundlagen Der Teilregionalplan verletzt in mehreren Punkten geltendes Recht und basiert auf nicht mehr aktuellen umweltrechtlichen Grundlagen. Besonders betroffen sind naturschutzrechtlich sensible Bereiche mit nachgewiesenem Vorkommen streng geschützter Arten (u.a. Rotmilan) und einem Dichtezentrum geschützter Greifvögel, die durch die geplante Windenergienutzung in ihrer Lebensraumfunktion erheblich gestört, verdrängt oder getötet würden. 1. Verstoß gegen § 44 BNatSchG – Tötungsverbot bei Rotmilan-Dichtezentrum Die betroffene Fläche liegt nachweislich innerhalb eines Welt-Dichtezentrums des Rotmilans (Milvus milvus) – einer streng geschützten Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG i.V.m. Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieses Welt-Dichtezentrums führt zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko und ist daher nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) rechtswidrig. Bereits die Möglichkeit der Kollision mit nur einem Individuum genügt zur Verwirklichung des Tatbestands – eine populationsbezogene Betrachtung ist nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07). Eine solche Planung ist somit unvereinbar mit dem Bundesnaturschutzgesetz und hätte in einem Genehmigungsverfahren keine Bestandskraft. 2. Lebensraumverlust, Störung und Zerschneidung – § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Art. 4 EU-Vogelschutzrichtlinie Windkraftanlagen in dem betroffenen Raum beeinträchtigen erheblich: - das Brut-, Jagd- und Rückzugsverhalten betroffener Arten - das ökologische Gefüge der umliegenden Wald- und Offenflächen - sowie die landschaftliche Durchlässigkeit für geschützte Großvögel und Fledermäuse Solche Stör- und Verdrängungseffekte sind im derzeitigen Plan nicht ausreichend berücksichtigt oder kompensiert. Das verstößt gegen das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB sowie gegen die Prüfungspflichten nach Art. 4	Gebiet wird weiterverfolgt. Für das Gebiet RT-06 ist eine strategische Umweltprüfung sowie eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange und von Natura 2000 erfolgt. Die Prüfungen entsprechen der regionalen Planungsebene und fußen auf den für die regionale Planungsebene anzuwendenden neuesten Fachgrundlagen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Prüfkriterien im Textteil des Teilregionalplans sowie auf den Umweltbericht einschließlich der Anlagen 1 und 2 verwiesen. Für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in Hinblick auf Fledermausarten, die durch Lebensstättenverlust durch Windenergie erheblich beeinträchtigt werden können, und windenergiesensiblen Brutvogelarten, liegt der regionalen Windenergieplanung der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Hrsg. 2022) zugrunde. Der Rotmilan liegt den kategorisierten Schwerpunkträumen des Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie zugrunde. Die im Verfahren eingebrachten Informationen zum Rotmilan bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Diese Arten sind in der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie. 3. Veralteter Flächennutzungsplan – Pflicht zur Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB, UVPG) Der zugrundeliegende Flächennutzungsplan ist nicht mehr aktuell. Laut Rechtsprechung und Verwaltungspraxis muss eine erneute Umweltprüfung erfolgen, wenn sich: - naturschutzfachliche Grundlagen - das Artenspektrum - klimatische oder landschaftliche Bedingungen - oder die rechtliche Lage (z.B. FFH-Gebietsstatus) seitdem wesentlich verändert haben. Die Nichtaktualisierung der Umweltprüfung verstößt gegen: - § 2 Abs. 4 BauGB - §§ 6 ff. UVPG - sowie das europarechtliche Vorsorgeprinzip gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie. Ohne aktuelle Bewertung ist derTeilregional- Plan nicht rechtssicher beschlussfähig. 4. Forderung Wir fordern daher: 1. die Streichung der Flächen an der Grenze zu Kettenacker aus dem Planentwurf 2. die vollständige Aktualisierung des Umweltberichts, insbesondere in Bezug auf Artenschutz und Raumwiderstand 3. die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Einzelfallprüfung, die das Welt-Dichtezentrum des Rotmilans rechtlich berücksichtigt 4. die Aussetzung des Planverfahrens bis zur Vorlage vollständiger, aktueller und rechtskonformer Unterlagen.	Belange über den Fachbeitrag berücksichtigt. Außerhalb der Schwerpunktvorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten (u. a. Rotmilan), kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, das der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen (vgl. Kap. 4.2.1a Fachbeitrag). Über den im Fachbeitrag angelegten Prüfungsaufwand hinausgehende artenschutzfachliche Betrachtungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden windenergiesensiblen Vogelarten (wozu der Rotmilan zählt) sind im Rahmen der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Ausnahmen bilden Sonderstatusarten oder seltene, vom Fachbeitrag nicht berücksichtigte Arten und Konstellationen, die in der Regionalplanung gemäß Kap. 4.2.1b und 4.3 Fachbeitrag zu behandeln sind (vgl. Kap. 4.5 Fachbeitrag). Der Rotmilan zählt nicht zu diesen im Fachbeitrag in Kap. 4.2.1b und Kap. 3 benannten Sonderkonstellationen. Zusätzlich wird auf die Behandlung der hier genannten Hinweise in der Stellungnahme mit der SN-ID 198 in dieser Synopse verwiesen. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Naturschutz, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Grundwasserschutz und Abwägungsfehler im Karstgebiet Kettenacker Es gibt eine Schutzgebietsverordnung für das Gebiet um Kettenacker bei der klar und unmissverständlich aufgeführt wird, dass solche Eingriffe wie der Bau einer Windindustrieanlage nicht vorgenommen werden können und dürfen. Dieses Gebiet hätte in der Regionalplanung herausgenommen werden müssen. Ebenso hätte das eingereichte Gutachten von [Name anonymisiert] in die Bewertung aufgenommen werden müssen. Dieses Gutachten belegt eindeutig und unwiderlegbar die Existenz einer Wasserschutzzone II im Bereich 72501 Kettenacker. Die Tatsache, dass bei konkreten Projektplanungen in Wasserschutzgebieten, insbesondere in Karstgebieten, standortbezogene hydrologische Beurteilungen zur Bewertung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen erforderlich sind, ist von erheblicher Bedeutung. Diese Anforderungen sind nicht nur rechtlich geboten, sondern auch notwendig, um den Schutz des Grundwassers und die langfristige Sicherstellung der Wasserversorgung zu gewährleisten.	Das Gebiet RT-06 wird weiterverfolgt. Aspekte des Grund- und Trinkwasserschutzes sind bei der Teilfortschreibung Windenergie durch regionsweit einheitliche Ausschluss- und Prüfkriterien berücksichtigt und dokumentiert. Die nach Anwendung der Ausschlusskriterien verbleibenden Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt. Vor dem Hintergrund, dass im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens die hydrologische Unbedenklichkeit sicher zu stellen ist, wird in der regionalplanerischen Abwägung aufgrund des

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Die vorliegenden Informationen und das Gutachten von [Name anonymisiert] müssen Sie in Ihren Planungen einbeziehen und entsprechend zu berücksichtigen. Eine umfassende Auseinandersetzung mit diesen Aspekten ist unerlässlich, um die rechtlichen Rahmenbedingungen und den Schutz des Grundwassers angemessen zu wahren. Themenbereich: Grundwasserschutz und Abwägung in Karstgebieten Hiermit machen wir Sie auf wesentliche rechtliche und fachliche Aspekte aufmerksam, die in Ihren Abwägungen nach unserer Auffassung unzureichend berücksichtigt wurden. In dem Schreiben des Geologischen Landesamtes Baden-Württemberg vom 12. August 1966 wird eindeutig festgestellt, dass die Gemeinde Kettenacker auf der verkarsteten Weißjura-Hochfläche der Schwäbischen Alb liegt. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass das Niederschlagswasser durch das Kalksteingebirge versickert und als Karstwasser durch Klüfte und Hohlräume zu benachbarten Karstquellen strömt. Von erheblicher Bedeutung sind hierbei die Kesselbachquelle in Zwiefalten, die Sebastiansquelle in Hettingen sowie die Quelle in Grüningen, wie auf Seite 5 des genannten Schreibens ausgeführt wird. Diese Quellen sind essenziell für die Trinkwasserversorgung und genießen daher einen besonderen Schutzstatus. Die besondere Hydrodynamik dieses Karstgebietes wird ebenfalls durch die extrem hohen Fließgeschwindigkeiten des Grundwassers unterstrichen. Nach Färbeversuchen, wie sie im Schreiben des Geologischen Landesamtes von 1966 dokumentiert sind, beträgt die Fließzeit von der Karstfläche bei Kettenacker bis zur Kesselbachquelle bei Zwiefalten (Entfernung: 10,5 km) lediglich einen Tag. Diese Ergebnisse sind von entscheidender Bedeutung und belegen die außergewöhnliche Sensibilität des Karstsystems in Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen durch Bauvorhaben. Darüber hinaus verweist das Schreiben des Geologischen Landesamtes Baden-Württemberg aus dem Jahr 1979 auf die Bedeutung einer Wasserschutzzone II C in Karstgebieten. Während diese Zone im Zuge der Überarbeitung des Schutzgebietserlasses nicht eingeführt wurde, hätte nach Einschätzung des Ortschaftsrates und gemäß dem Gutachten von [Name anonymisiert] die Wasserschutzzone II C für das Gebiet um Kettenacker zwingend festgelegt werden müssen. Insbesondere die hohen Fließgeschwindigkeiten des Karstwassers rechtfertigen diese Einstufung, da sie ein erhöhtes Risiko für die Trinkwasserversorgung darstellen. Angesichts dieser fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen bitten wir dringend darum, die Belange des Grundwasserschutzes und die hydrologischen Besonderheiten des Karstgebietes bei Kettenacker angemessen zu berücksichtigen und Ihre Abwägungen entsprechend zu überarbeiten. Die Gemeinde Kettenacker liegt laut dem Schreiben des Geologischen Landesamtes Baden-Württemberg vom 12. August 1966 auf der verkarsteten Weißjura-Hochfläche der Schwäbischen Alb. Das Niederschlagswasser versickert im durchlässigen Kalksteingebirge, strömt als Karstwasser durch Klüfte und Hohlräume und tritt in benachbarten Tälern bei den Karstquellen wieder aus. Von besonderer Bedeutung für die regionale Trinkwasserversorgung sind hierbei die Kesselbachquelle in Zwiefalten, die Sebastiansquelle in Hettingen sowie die Quelle in Grüningen. Auf die übergeordnete Relevanz insbesondere der beiden erstgenannten Quellen als Gruppenwasserversorgungsanlagen wird explizit hingewiesen. Die hydrologische Sensibilität der Region wird durch Färbeversuche, ebenfalls	überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung gegenüber den verbleibenden Belangen des Grund- und Trinkwasserschutz der Vorrang eingeräumt. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Belange des Grundwasserschutzes sind in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Textteil des Teilregionalplans dokumentiert. Dort wird u. a. auf Folgendes hingewiesen: In Wasserschutzgebieten mit Karst- und Kluftgrundwasserleitern können auch in Bereichen der Schutzzone IIB, III oder IIIA die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen. Die in der Position des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) vom 19. April 2023 beschriebene Vorgehensweise für Windenergiekraftanlagen, die sich an einer Lage in einer Schutzzone II orientiert, kann Maßstab einer grundsätzlichen Herangehensweise sein, um hier den Grundwasserschutz zu gewährleisten. Dies dient als Hinweis für das nachgelagerte Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren). Im Teilregionalplan Windenergie werden Flächen für die Windenergienutzung gesichert. Die Wirkungen von Windenergieanlagen einschließlich notwendiger Nebenanlagen und des Baustellenbetriebs auf das Trinkwasser und den Wasserhaushalt ergeben sich aus der spezifischen Situation an den potenziellen Standorten und werden im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Standorte und Typen der Windenergieanlagen mit ihren Nebenanlagen einschließlich der Erschließung bekannt sind. Zusätzlich wird auf die Behandlung der hier genannten Hinweise in der Stellungnahme mit der SN-ID 198 in dieser Synopse 2025 verwiesen. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Waldschutz, Brandgefahr/-schutz.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	dokumentiert im Schreiben vom 12. August 1966, nachdrücklich unterstrichen. Die Fließgeschwindigkeit des Grundwassers ist außergewöhnlich hoch. Ein Beispiel hierfür ist die Kesselbachquelle bei Zwiefalten: Trotz einer Entfernung von 10,5 km beträgt die Fließzeit des Grundwassers lediglich einen Tag. Des Weiteren verweist das Schreiben des Geologischen Landesamtes Baden-Württemberg aus dem Jahr 1979 auf Seite 3 (Absatz 3.3) auf die Überarbeitung des Schutzgebieteserlasses. Während die Einführung der Zone II C für Karstgebiete letztlich verworfen wurde, wird betont, dass der größte Teil des Schutzgebietes der Kesselbachquelle als Zone III A auszuweisen ist. Diese Hinweise sowie das Gutachten von Herrn Hötzl legen jedoch nahe, dass die Wasserschutzzone II in Anbetracht der extrem hohen Fließgeschwindigkeiten und der hydrogeologischen Gegebenheiten eine fachlich gebotene Einstufung gewesen wäre. Zu beachten ist zudem die Rechtsprechung, die ebenfalls die Sensibilität von Karstgebieten in der Abwägung bestätigt: Im Urteil des VGH München vom 04.07.2024 (22A 23.40049) wird die Bedeutung einer Wasserschutzzone III A mit besonderer Schutzwirkung ausdrücklich anerkannt. Das Urteil des VG Kassel vom 29.10.2020 (3 K 1664/16.KS) führt aus, dass selbst bei Ergreifung modernster Schutzmaßnahmen die hydrogeologischen Risiken in Karstgebieten, wie hohe Fließgeschwindigkeiten und geringe Retentionswirkung, nicht hinreichend gemindert werden können. Angesichts dieser Tatsachen fordern wir eindringlich, die Belange des Grundwasserschutzes und die besonderen hydrogeologischen Verhältnisse im Karstgebiet Kettenacker in die Abwägung aufzunehmen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Trinkwasserversorgung durch die genannten Quellen nicht gefährdet wird. Eine angemessene Auseinandersetzung mit den vorliegenden Gutachten und rechtlichen Rahmenbedingungen ist im Interesse einer nachhaltigen und rechtssicheren Regionalplanung unerlässlich. Weitere Punkte die in Wasserschutzgebieten beachtet werden müssen: 1. Gefahren durch Havarien und Brände von Windenergieanlagen (WEA) Die Errichtung und der Betrieb von Windindustrieanlagen bergen erhebliche Risiken, die durch Sicherheitsmaßnahmen nicht vollständig kontrolliert werden können. Havarien und Brände stellen eine besondere Gefahr dar, da hierbei Schadstoffe, darunter toxische Fasern und chemische Rückstände, ungehindert in die Umwelt freigesetzt werden. Diese Stoffe können sich weiträumig verbreiten und eine langfristige Belastung für die Umwelt darstellen. Im Fall eines Brandes ist die Schadensbegrenzung auf großflächige Absperrmaßnahmen beschränkt, was die Gefahr lediglich örtlich verlagert, jedoch nicht beseitigt. Ein weiteres Risiko stellt der mögliche Absturz der Kanzel von Windenergieanlagen dar, der erhebliche physische Gefährdungen für das umliegende Gebiet mit sich bringt. Herkömmliche Sicherheitsmechanismen, wie Auffangwannen oder doppelwandige Tanks, sind in solchen Fällen unzureichend. Hinzu kommt, dass die Windindustrieanlagen nicht wie bei Fahrzeugen einer Technische Überwachungsorganisation (z.B. TÜV) unterliegen. Somit ist von einer weiteren hohen Gefährdung auszugehen. 2. Langfristige Umweltbelastungen durch Emissionen Windindustrieanlagen emittieren während ihrer Betriebsdauer bis zu ca. 1,8 Tonnen umweltschädlicher Substanzen, darunter per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS).	Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Diese Schadstoffe können in das Grundwasser gelangen und stellen damit ein erhebliches Risiko für die Trinkwasserversorgung und die menschliche Gesundheit dar. 3. Besonderheiten in Karstgebieten und Schutz geologischer Formationen Das Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, vom 29.12.2016 weist auf die Notwendigkeit hin, Dolinen, Bach Versinkungen, Trockentäler und Karstwannen als besonders schützenswerte geologische Formationen zu erhalten – selbst innerhalb von Wasserschutzzonen III. Die Ausweisung angemessener Schutzbereiche um Dolinen und vergleichbare Strukturen ist daher unerlässlich. Dabei muss der Sicherheitsabstand mindestens die Gesamthöhe der Anlagen zuzüglich eines angemessenen Puffers umfassen. 4. Waldrodungen und ökologische Auswirkungen Die großflächige Rodung von Waldflächen für die Errichtung und Unterhaltung von Windenergieanlagen widerspricht den ökologischen Zielsetzungen dieser Anlagen. Das Regierungspräsidium Tübingen weist in seiner Stellungnahme vom 16.02.1987 darauf hin, dass großflächige Waldrodungen insbesondere an Abhängen selbst in Schutzzonen III unzulässig sind. Diese Einschränkung wurde jedoch in der bisherigen Planungsphase nicht angemessen berücksichtigt. Waldflächen, die zum Schutz des Grundwassers beitragen, müssen in den Planungen zwingend ausgenommen werden. 5. Grundwasserschutz in Karstgebieten Die Region Neckar-Alb weist auf Seite 33 ihres Grundwasserschutzberichts darauf hin, dass verkarstete Gebiete aufgrund des schnellen Einsickerns von Wasser und der geringen Retentionswirkung besonders anfällig für anthropogene Einträge sind. Fast die gesamte Schwäbische Alb weist nur eine sehr geringe Schutzwirkung des Untergrundes auf. Auf Seite 35 wird außerdem die essentielle Bedeutung von Wasserschutzwäldern hervorgehoben, die die Wasserqualität verbessern und das Risiko von Hochwasserschäden sowie Erosion mindern. 6. Planungssicherheit und rechtliche Anforderungen Es ist nicht ausreichend, auf nachgelagerte Genehmigungsverfahren, wie das immissionsschutzrechtliche Verfahren mit Konzentrationswirkung, zu verweisen. Bereits im aktuellen Planungsverfahren müssen alle relevanten wasserrechtlichen Schutzmaßnahmen berücksichtigt und integriert werden. Dies umfasst die Prüfung wesentlicher Gutachten, wie des Gutachtens von [Name anonymisiert] , sowie sämtlicher rechtlicher Vorgaben bezüglich Bau, Betrieb, Gefahrenabwehr und Rückbau der Anlagen. Die Missachtung dieser Anforderungen würde nicht nur grundlegende Prinzipien einer rechtskonformen und transparenten Planung verletzen, sondern auch die Beteiligung der Öffentlichkeit erheblich beeinträchtigen. Fazit und Forderung Angesichts der genannten Risiken und gesetzlichen Verpflichtungen fordern wir: Eine angemessene Berücksichtigung aller geologischen und hydrologischen Besonderheiten in den betroffenen Karstgebieten. Die strikte Einhaltung wasserrechtlicher und umweltrechtlicher Vorschriften bereits im Planungsverfahren. Die Ausweisung angemessener Schutzabstände und der Ausschluss von Waldrodungen in sensiblen Gebieten. Anlagen: Anlage_2_Geologisches Landesamt Baden-Württemberg_1979 Anlage_3_Geologisches_Landesamt_14.06.1966	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Anlage_4_Rechtsverordnung_de_Regierungspräsidiums_Tübingen_vom_16.07.1987 Anlage_5_RP_Freiburg_Landesamt_für_Geologie, Rohstoffe_und_Bergbau_29.12.2016	
	5. Geschütze Biotope und Dolinen in Kettenacker Offenland und Wald Trockene Biotope und wasserführende Biotope Überregional bedeutsame, naturnahe Landschaftsräume sind Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope und Dolinen oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen. Beides trifft auf die Raumschaft Kettenacker absolut zu. Kettenacker hat ,was auf der Alb sehr selten ist, sogar einige wasserführende Biotope. Die große Anzahl der Dolinen und Biotope ist durch die starke Verkarstung des Bodens in Kettenacker erklärbar. Bereits 2016 im Zuge der Erstellung des Hydrogeologischen Gutachtens zum Grund- und Trinkwasserschutz durch [Name anonymisiert] wurde die Vielzahl der Dolinen und Biotope in einer Dolinenkarte des Landesamtes für Geologie Rohstoffe und Bergbau erkennbar (Anlage 6). [Name anonymisiert] hat in Kettenacker noch weitere 40 Dolinen kartiert und vermessen. Eingetragen sind alle Dolinen in einer Tabelle (Anlage 7) und einer Karte (Anlage 8). Als wir jetzt im Rahmen der Biotop-Verbundplanung die aktuelle Karte mit den dort eingetragenen Dolinen und Biotopen bei der LUBW angefordert haben, waren wir sehr verwundert. Denn in dieser Karte fehlen 90 % der kartierten Dolinen und Biotope (Anlage 9). Dies, obwohl die Daten 2016 beim Landratsamt, beim Regierungspräsidium und der LUBW eingereicht wurden. Aktuell hat nun die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Sigmaringen und die Fachabteilung Biotop Verbunds Planung im Landratsamt veranlasst, dass alle Biotope und Dolinen bei der LUBW eingetragen werden und in die Biotopverbundplanung aufgenommen werden (Anlage 10 und 11). Bei den Planungen des Regionalverbandes sind alle Dolinen und Biotope zwingend zu berücksichtigen. Kettenacker hat einige wasserführende Biotope. Diese Biotope hat der [Name anonymisiert] von 2022 bis 2025 aufwendig in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Ref. 56 und dem Ortschaftsrat renaturiert. Hier soll, dies ist bereits ebenfalls beschlossen, ein Dolinen- und Biotop-Wanderweg entstehen. Der sicherlich eine weitere Attraktion für den Tourismus bietet und auch für den Naturpark Obere Donau ein weiteres Highlight ist. Auf Grund der Vielzahl von Biotopen und Dolinen muss das geplante Vorranggebiet für Windkraft und die Alternativen Vorranggebiete in Kettenacker aus allen weiteren Planungen herausgenommen werden. Anlagen 6.Dolinen Karte LGRB 7.Tabelle der Dolinen kartiert durch [Name anonymisiert] 2016 8.Karte mit allen Dolinen und Biotopen in Kettenacker 9. aktuelle Karte Dolinen und Biotope LUBW 10. berichtigte Karte mit allen Dolinen und Biotopen 11. Steckbriefe Hülbe Greut (Moorhülbe) und Hülbe Lusthof	Gebiet wird weiterverfolgt. Die kartierten Dolinen, Hülben und Biotope führen zu keiner Änderung der Planung. Aus Maßstabs- und Darstellungsgründen - die regionalplanerischen Festlegungen erfolgen im Maßstab 1:50.000 - können kleinflächige Dolinen und Biotope mit Schutzstatus innerhalb von Vorranggebieten Windenergie liegen. Eine Betroffenheit von Dolinen und Biotopen mit und ohne Schutzstatus hängt maßgeblich von der konkreten Projektierung, dem konkreten Anlagenstandort mit seinen Nebenanlagen und der Zuwegung ab und kann erst bei konkreten Planungen ermittelt und bewertet werden. Sie sind deshalb im nachgeordneten Zulassungsverfahren ihrem Schutzstatus bzw. ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung (u. a. im Biotopverbund) entsprechend, zu berücksichtigen. Auf die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Textteil des Teilregionalplans wird verwiesen. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Erdbeben/Geologie, Naturschutz, Waldschutz, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Immobilienwertverlust Durch die sehr nahegelegenen Windkraftanlagen verlieren die Immobilien in Kettenacker drastisch an Wert. Es gibt derzeit keinen Nachteilsausgleich für die Wertverluste durch	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windkraftanlagen. Einhergehend mit den optischen Wirkungen der Industrieanlagen in der Landschaft, den davon ausgehenden Immissionen und vor allem den Ängsten der Bevölkerung durch massive gesundheitliche Auswirkungen auf den Menschen, ist ein wirtschaftlicher Verlust an Immobilien- und Grundstückswerten für die umliegenden Eigentümer zu erwarten. Je wertiger die Immobilie und je näher die Windkraftanlage desto höher die Wertverluste. Durch die Vielzahl der Betroffenen summieren sich die Verluste in schwindelerregende Höhen. Durch die Belastung der Betroffenen wegen des Wertverlusts entsteht eine Ungleichbehandlung der Bürger, die nicht ausgeglichen wird. Die Bundesländer in Deutschland haben hierzu unterschiedliche Abstandsregelungen, die zu einer weiteren Ungleichbehandlung und Benachteiligung führen. Der Verbandschef des Eigentümerverbandes Haus & Grund in Schleswig Holstein, Jochem Schlotmann fordert in einem Bericht der Husumer Nachrichten vom 29.11.2011 mit dem Titel "Verlieren Häuser an Wert?": „Da für den Gesetzgeber diese Folgen der Wertentwicklung vorhersehbar sind, ist es verfassungsrechtlich geboten, für diesen enteignungsgleichen Eingriff eine gesetzliche Ausgleichsregelung festzuschreiben" Weiter heißt es im Bericht: „Haus & Grund fordert daher das Land auf, einen gesetzlichen Anspruch auf finanziellen Ausgleich für die betroffenen Eigentümer zu regeln. Deren Grundstücke würden unter anderem durch Lärm, Schattenschlag, Eiswurf, durch die bedrängende Wirkung und die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen an Wert verlieren. Wertverluste von 30 Prozent oder gar Unverkäuflichkeit der Immobilie seien nicht unüblich....Selbst bei Stillstand der Anlagen flössen die staatlichen Subventionen weiter. Diese müssten auch von den betroffenen Grundeigentümern mitgetragen werden." Quelle:(http://www.shz.de/nachrichten/lokales/husumer-nachrichten/artikeldetails/artikel/verlieren-haeuser-an-wert.html) Bereits durch die Planung von Vorranggebieten entsteht ein Schaden für die Bürger und die Gemeinde, da keine anderen Entwicklungen in der Nähe der Windenergieanlagen mehr möglich sind. Hinzu kommt die gravierende Wertminderung von Immobilien und Grundstücken. Banken bewerten bei der Kreditvergabe den Wert von Grundstücken und Immobilien mit einem Abschlag von bis zu 30%. Bereits betroffene Immobilien sind regelmäßig nicht mehr zu vermieten bzw. zu verkaufen. Maklerprogramme zur Bewertung von Immobilien berechnen zwischen 5 - 30% an Wertminderung, wenn die Anlage unter 2.500 m Entfernung zum Haus liegt. Für Immobilienbesitzer heißt das, dass Ihr Eigentum faktisch weniger wert ist. In Extremfällen kann die Wertminderung auch einen Totalverlust wegen Unverkäuflichkeit von Grundstücken, Wohn- oder Gewerbeimmobilien bedeuten. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen. Ein reduzierter Einheitswert ist auch für die Gewerbesteuer relevant, denn für Betriebsgrundstücke wird der Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswertes	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gekürzt (§ 9 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 GewStG). Somit führt die Wertminderung zu einem reduzierten Gewerbesteuerertrag der betroffenen Gemeinden. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Wer ferner noch Kredite bei einer Bank zu tilgen hat, muss mit schlechteren Konditionen bei der nächsten Zinsverhandlung rechnen und kann möglicherweise seine Immobilie gar nicht mehr abbezahlen. Da bei vielen Menschen die Immobilie heute als Alterssicherung dient, sind die Auswirkungen auf die Bürger erheblich und kommen einer Enteignung gleich. Von der Landesregierung Baden-Württembergs ist die Pflicht zur Sicherung des Eigentums und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 3a „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen..." und nach Artikel 1(2) der Landesverfassung, den Menschen „Schutz und Förderung" zu gewähren und einen Ausgleich der wechselseitigen Rechte und Pflichten zu bewirken, bei der Ausweisung des genannten Standortes als Vorranggebiet für Windkraftnutzung nicht gegeben. Die Bürger Baden Württembergs werden hierbei gegenüber bayrischen Bürgern benachteiligt und in ihren Rechten beschnitten. Die Ausweisung des genannten Vorranggebietes ist in Abwägung der öffentlichen Belange ein enteignungsgleicher Eingriff bzw. Sonderopfer nach GG Artikel 14,3 und ist nicht zu vertreten.	
	7. Grundgesetz-Gleichbehandlungsgrundsatz Neben dem Bundesland Baden-Württemberg, haben andere Bundesländer wie Bayern und NRW aufgrund der vielen Bürgerproteste und neuesten Erkenntnissen die Abstandsregelungen für Windkraftanlagen erheblich erweitert. Wegen des verfassungsrechtlich in Art. 3 des Grundgesetztes gewährleisteten Gleichheitsgrundsatzes kann es nicht sein, dass Bürger unseres Bundeslandes benachteiligt werden. In Art. 3 Abs. 3 GG wird auch explizit die Diskriminierung aufgrund von Heimat und Herkunft verboten. Genau eine solche Diskriminierung der in Baden-Württemberg beheimateten Personen findet hier statt. Dieser Zustand ist für die Bürger der Ortschaft Kettenacker so nicht tragbar.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Gleichbehandlungsgrundsatz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	8. Schattenschlag In Kettenacker wären außerdem die potentiell zu errichtenden Windindustrieanlagen als riesiges Bauwerk sichtbar. Insbesondere in den Wintermonaten, wenn die Sonne sehr tief am Horizont steht. Der Schattenschlag von Windkraftanlagen ist schon an und für sich gesundheitsschädlich. In so immenser Ausprägung ist er den Kettenacker Bürgern gegenüber den Windindustrieanlagen in keiner Weise zumutbar. Das adressierte Vorranggebiet ist schon allein deshalb ungeeignet. Dieser Aspekt des für Kettenacker immensen Schattenschlags aufgrund der geographischen Gegebenheiten wurde in den Planungsunterlagen nicht gewürdigt.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Schattenwurf. Ansonsten Kenntnisnahme.
	9. Fluggefährdung Ein weiterer Einwand gegen die Planung des Vorranggebietes ist die unmittelbare Gefährdung des Flugverkehrs in und um die Gemarkung Kettenacker. In der Studie „First in situ evidence of wakes in the far field behind offshore wind farms" wird beispielsweise gezeigt, dass Turbulenzen/Wirbelschleppen von großen Windindustrieanlagen über sehr	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Gemäß der Kriterienliste im Textteil wurden Luftfahrt- sowie militärische Belange berücksichtigt, entsprechend kam es auch zur Anpassung der Gebietskulisse zwischen der 1. sowie 2. Offenlage (siehe Anhang Synopse - Historie und aktueller

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	große Entfernungen einwirken können (bis über 30km). Die Richtung, Intensität, Reichweite schwankt unregelmäßig und mitunter sehr stark und kann nicht ausreichend genau vorausgesagt werden. Hierdurch entsteht ein enormes Gefährdungspotential für den Flugverkehr der Region und des Ballungsraumes. Das betrifft insbesondere auch 1. den Rettungshubschrauber des Kreiskrankenhauses Sigmaringen 2. die NATO-Streitkräfte in der Tiefflugzone in Kettenacker und Umgebung 3. private Nutzung von Kleinflugzeugen, Gyrocopter, Hubschrauber, etc… Bitten weisen Sie nach, dass Sie die hier genannten Stellen umfassend informiert haben (Wann? Wen? Inhalt? Randbedingungen? Annahmen?) und deren Stellungnahme berücksichtigt haben. Es besteht hierbei eine extreme Sicherheitsgefährdung sowohl für den Flugbetrieb selbst und dessen Insassen, als auch für die Einwohner von Kettenacker und Umgebung. Im Falle von Turbulenzen könnten Jets, Hubschrauber oder Flugzeuge auf besiedeltes Wohngebiet stürzen und Menschen töten. Zudem entstünde durch austretende Betriebsstoffe, wie etwa Kerosin, Schmiermittel, Getriebeöle oder gar Kampfstoffe der Bundeswehr eine erhebliche Umweltkatastrophe für den Ort Kettenacker und auch die Wasserversorgung der Albwassergruppe 7 (Kesselbachquelle). Zudem befindet sich in Kettenacker und den umliegenden Ortschaften eine, wenn nicht die größte Tiefflugzone, in Deutschland, welche zahlreichen Restriktionen unterliegt. Das Gebiet hat die offizielle Bezeichnung ED-R (Exercises Deutschland-Restricted) 132. Innerhalb dieses Gebiets liegt die Flugzone ERA (Exercise Restricted Area) Main, für die nochmals besondere Regelungen für Überflughöhen gelten. Die Tiefflugzone ist mit der NATO abgestimmt. Seit Jahren finden in dieser Zone NATO-Übungen (ELITE: Electronic Warfare Live Training Exercise) statt, an welcher in der Regel 14 Nationen teilnehmen. Innerhalb der ERA Main wird eine spezielle Anflugzone ausgewiesen, in der auch Kettenacker liegt. Die Bundeswehr hat diese Flughöhen nicht angehoben. Dies ergibt sich aus dem Airspace Use Plan. So zeigt der Eintrag für den 05.08.2016 bzgl. der Zone ED-R 132A, dass es an diesem Tag Flugbewegungen in dieser Niedrigflugzone gegeben hat. In dem Dokument „Stellungnahme zur Sicherheit des Luftraumes über Kettenacker“, das dem Landratsamt Sigmaringen bereits vorliegt, werden die Sicherheitsrisiken und die daraus abzuleitenden Forderungen im Einzelnen beleuchtet. Aufgrund der bei Flugzeug- und Hubschrauberabstürzen in Folge der Errichtung von Windkraftwerken drohenden schweren Gefahren für das Flugpersonal und die Bürger im überflogenen Bereich wird hiermit ausdrücklich eine Sicherheitsanalyse, die nachweist, dass die beschriebenen Gefahren ausgeschlossen sind, gefordert. Hierin ist insbesondere im Detail darzulegen, warum trotz der intensiven militärischen Nutzung des Gebietes keine Gefahren bei Errichtung von WKA bestehen.	Stand der Vorranggebiete Windenergie), dabei wurde unter anderem auch das Flugbeschränkungsgebiet ED-R132 berücksichtigt. Die für die Flugsicherung zuständigen Behörden (zivil sowie militärisch) wurden im Verfahren beteiligt, wir verweisen auf die aktuell eingegangen Stellungnahmen vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 05.11.2025, der Deutschen Flugsicherung vom 24.09.2025, dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 30.09.2025 sowie dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen Luftrechtlich vom 30.09.2025. Weitere Details bzgl. der zivilen Flugsicherung (wie Luftturbulenzen) und damit einhergehende bzw. befürchtete Beeinträchtigungen sind nicht Gegenstand des Planungsverfahrens auf regionaler Ebene. Sie beziehen sich auf konkrete Standorte und technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben können. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Betrieb von WEA und zur Gefahrenabwehr werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage geprüft, wenn konkrete Angaben zu den geplanten WKA vorliegen. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Flugsicherung zivil, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Militär Flugsicherung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	10. Umweltbelastung durch Betriebsstoffe Ein mindestens genauso wichtiger Aspekt wie die Luftsicherheit, besteht in der Sicherung der Umwelt und des Waldes. Der Wald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus Waldgebieten gespeist. Die genannten Windvorranggebiete liegen komplett oder zu einem großen Teil im Wald. Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Diese Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden gelangen und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen und Trinkwasserverunreinigungen	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	drohen. Kettenacker wird von der Kesselbachquelle mit Eigenwasser versorgt. Das genannte Vorranggebiet, hat großen Einfluss auf das Trinkwasser in Kettenacker. Die Wasserversorgung von Kettenacker kann durch die Windvorranggebiete, bei Aufstellung von Windkraftanlagen, in erheblichem Maße gefährdet werden. Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht ausreichend berücksichtigt. Ferner treten beim Bau von Windkraftanlagen häufig wasserverschmutzende Substanzen aus bzw. befinden sich in und an den Fundamenten. Dies ist vor allem deshalb problematisch, weil Wasseradern durch den Grund fließen, an denen die riesigen Fundamente entstehen. Es gibt Untersuchungen, die nachweisen, dass diese Wasseradern und somit auch die Quellzuflüsse durch den Bau der Fundamente von Windkraftanlagen massiv gestört und beeinträchtigt werden. Wasserführende Schichten können hierbei also durchstoßen oder abgedrückt werden. Da die Schwäbische Alb und insbesondere Kettenacker ein Karstgebiet darstellt, besteht die Möglichkeit, dass das Wasser durch das tiefreichende Fundament Löcher hervorruft. Diese Löcher können den Fluss des Wassers verändern und dafür sorgen, dass das Wasser in andere Schichten strömt. Dies kann zur Folge haben, dass das Wasser nicht mehr zur Trinkwassergewinnung an der Kesselbachquelle in Zwiefalten zur Verfügung steht. Die Schädigung des Wasserzuflusses ist irreparabel und kann somit nie wieder behoben werden. Eine regionale Trinkwasserversorgung ist immens wichtig gerade im Hinblick auf die zunehmende Austrocknung der Landschaften durch den Klimawandel. Wasser wird schon in naher Zukunft das neue Gold der Welt darstellen und ist für den Mensch allein schon zum Überleben essentiell. Der Bau von Windkraftanlagen riskiert die unversehrte regionale Trinkwasserversorgung in Kettenacker und die der Trinkwasserversorgung der Albwassergruppe 7. Mit der Planung von Windenergieanlagen muss daher sichergestellt werden, dass es zu keinen Schädigungen der wasserführenden Schichten innerhalb des Einzugsgebietes der Albwassergruppe 7 (Kesselbachquelle) kommen kann. Ebenfalls muss sichergestellt werden, dass der Trickwasserzufluss nicht gestört wird. Die Menge an Wasser, genauso wie die Qualität des Trinkwassers der Kesselbachquelle muss nachweislich vor der Planung von Windenergieanlagen und danach die gleiche sein. Ferner muss auch festgeschrieben sein, wer im Falle einer schlechteren Trinkwasserqualität oder geringeren Menge an Trinkwasser an der Quelle haftet. Ein Ausschluss einer Trinkwasserschutzzone stellt hierbei keinen angemessenen Schutz gegen die Gefährdung der Trinkwasserqualität und der Trinkwassermenge bei der Errichtung von Windenergieanlagen dar. Ferner ist bekannt, dass die Rotoren von Windkraftanlagen über ihre Betriebsdauer ständiger Abrasion ausgesetzt sind. Da die Rotoren in der Regel aus Verbundwerkstoffen mit einer Matrix hergestellt werden, können kleinste Mikropartikel der Matrix aufgrund der Abrasion auf den Ackerboden, bzw. auf den Waldboden fallen. Es ist bekannt, dass diese Matrix der Kompositwerkstoffe unter anderem Bisphenol A enthält. Zudem können auch im Brandfall die Seite 23 von 75 Bestandteile der Rotoren auf dem Ackerboden verteilt werden. Sowohl Betriebsstoffe als auch Bisphenol A können somit von der Ackerfläche/Waldfläche durch einfallendes Regenwasser zum einen in die Ackerböden gelangen und so die Ackerböden verseuchen. Zum anderen können diese Gefahrstoffe durch den Karstboden zur Kesselbachquelle und somit in das Trinkwasser gelangen. Um Trinkwasser ausreichend zu reinigen benötigt es in der Wasserschutzzone 2 beispielsweise	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	50 Tage zwischen Regenwasserversickerung und Quellaustritt. Das Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzzone 3A. Hinterlegte Wasserfärbeversuche zeigen, dass das Regenwasser in dem Plangebiet lediglich 0,9 Tage benötigt, bis es an der Kesselbachquelle wieder austritt. Hierbei ist eine ausreichende Reinigung des Trinkwassers so gut wie ausgeschlossen. Das Plangebiet liegt auf einem Gebiet, welches sinngemäß zur Wasserschutzzone 1 zählt. Zudem liegt Ihnen ein „Hydrogeologisches Gutachten zur Bewertung des Baus, des Betriebs und des Rückbaus von Windenergieanlagen (WEA) in Trinkwasserschutzzonen in Karstgebieten der Mittleren Alb“ (Prof. Dr. H. Hötzl, KIT) vor, das ebenfalls vollumfänglich Gegenstand unserer Einwände ist.	
	11. Brandfall Ein ebenso ernstzunehmender Einwand stellt das Brandrisiko dar. Beim Brand der Rotoren von Windkraftanlagen werden riesige Mengen feinster Nanopartikel frei. Diese sind in ihrer Wirkung Asbest-ähnlich. Durch den Wind, der in Rotorhöhe wesentlich intensiver ist als am Erdboden, können die feinen und lungengängigen Nanopartikel riesige Distanzen hinter sich legen. Irgendwann können sie sich dann über besiedeltem Gebiet niederlegen. Viel wahrscheinlicher ist allerdings, dass sich die Partikel über dem sehr nahe gelegenen Kettenacker in signifikanter Anzahl niederlegen und dort die Menschen direkt betreffen. Die Menschen atmen die Partikel dann völlig unwissentlich ein und sind so höchstwahrscheinlich einem erhöhten Risiko ausgesetzt irgendwann an Lungenkrebs zu erkranken. Für die Bevölkerung bestehen hierfür so gut wie keine Schutzmaßnahmen. Auch die kommunale Feuerwehr besitzt hierfür keine ausreichende Schutzausrüstung für alle Feuerwehrangehörige. Im Brandfall müssten sie völlig ungeschützt ihre Gesundheit für ihren freiwilligen Dienst bei der Feuerwehr aufs Spiel setzen. Aus diesem Grund muss sichergestellt werden, dass alle Feuerwehrangehörige der Stadt Gammertingen und auch der Umgebenden Feuerwehren mit der nötigen Schutzausrüstung ausgestatten werden. Zudem ist es den Feuerwehren gar nicht möglich einen solchen Brand in der Höhe zu löschen. Im Brandfall der Rotoren müsste die Windanlage kontrolliert abgebrannt werden. Ferner fordern wir, dass auch an jeder Windkraftanlage selbst ein adäquater Löschwasserteich erbaut werden muss.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Brandgefahr/-schutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	12. Schall Eine der wohl bekanntesten und auch berechtigten Ängste der Kettenacker Bürger ist die Gefahr durch den wahrnehmbaren Schall sowohl im hörbaren Bereich, als auch nichthörbaren Bereich (Infraschall). Durch das Plangebiet der Windkraftanlagen an der Ortschaft Kettenacker, wird diese massiv von einer Lärmbelastung betroffen sein. Zum einen betrifft dies die unüberhörbare monotone Schallentwicklung der Rotoren in deren Drehfrequenz. Bei dieser konstanten Art der Schallbelastung bei Tag und bei Nacht besteht die enorme Gefahr der psychischen Belastung der Menschen in der Ortschaft Kettenacker. Um dieser Lärmbelastung entgegen zu wirken, müssten die Anwohner entweder all ihre Fenster gegen Fenster mit Schallschutz höchster Stufe tauschen oder die Anlagen in der Nacht stillgelegt werden. Beide Fälle wären mit hohen Kosten für den Anlagenbetreiber bzw. Ausgaben für die Anwohner verbunden. Bei den Anwohnern würde hierbei eine Zweiklassengesellschaft entstehen, da die hohen Anschaffungskosten der Schallschutzfenster nicht für jeden bezahlbar wäre. Dies wäre in der Form auch in gewisser Weise eine Art der Diskriminierung von Anwohner mit geringerem Einkommen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Zudem könnten die Anwohner nicht mehr so einfach umziehen. Das Wohneigentum ließe sich nicht mehr so einfach verkaufen, da mit der Planung und dem Bau von Windenergieanlagen, wie bereits erwähnt, auch in der Regel hohe Wertverluste der Immobilien verbunden sind, bis hin zur Unverkäuflichkeit. Zum anderen betrifft in gleicher Weise auch der Infraschall die Anwohner der Ortschaft Kettenacker. Die WKA werden Lärm und Infraschall produzieren, die negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper bzw. auf die Gesundheit des Menschen haben werden. Auch die gesundheitlichen Folgen auf den menschlichen Körper durch dauerhaft tieffrequente Geräuscheinwirkungen, wie Infraschall, können zwischenzeitlich durch Studien belegt werden. Wir wären diesen negativen Auswirkungen aufgrund der Nähe der WKA zu unserem Waldgebiet schutzlos ausgeliefert sein. Und das nicht nur über Stunden, sondern auch über Tage. Viele wissenschaftliche Studien zeigen, dass Krankheiten wie Schlaflosigkeit, Herz-Kreislauferkrankungen, Konzentrationsstörungen, Lernstörungen und die Förderung von Krebs durch die Einwirkung von Infraschall entstehen können. Die genauen Auswirkungen auf den Menschen sind allerdings noch lange nicht abgeschlossen. Diese gravierenden Auswirkungen belasten uns und die Menschen in Kettenacker psychisch und auch materiell in extremer Weise schon beim bloßen Gedanken an deine Umzingelung der Ortschaft Kettenacker. Vor etwa 40 Jahren wurden in Deutschland die ersten Atomkraftwerke in Betrieb genommen. Politik und Industrie waren sich zu der Zeit einig - Atomstrom sei billig, Atomkraftwerke seien sicher und mögliche Gesundheitsrisiken seien beherrschbar. Dies hat sich nicht bewahrheitet. Ereignisse wie in Tschernobyl oder Fukushima sind noch deutlich in Erinnerung. Unfälle mit Atomkraft sind immer gegeben. Mit zunehmendem Alter der Reaktoren steigt das Risiko eines Super-GAUs an. Die Bezeichnung GAU ist ein deutscher Begriff und steht für „größter anzunehmender Unfall." Hier sehen wir Parallelen zur derzeitigen Situation. Die Behauptungen, dass die Eingriffe in die Natur und das Ökosystem überschaubar seien, treffen jedenfalls im vorliegenden Fall nicht zu. Exemplarisch zeigt sich dies am Thema „Infraschall": Zur Einschätzung von gesundheitlichen Risiken stützt sich die Bundesregierung auf deren Institute, hier vornehmlich auf das Robert-Koch-Institut (RKI) in Berlin. Die Landesregierungen stützen sich auf die jeweiligen Landesämter, hier in Baden-Württemberg sind das die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) und das Landesgesundheitsamt (LGA). Die LUBW und das LGA in Stuttgart haben jüngst ein Faltblatt zum Thema Windenergie und Infraschall (IS) herausgegeben. Beide Institutionen kommen in diesem Flyer zu dem Fazit: „Der von WKA erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei WKA nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von WKA erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer WKA schon in wenigen 100 m meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen von Wind und Vegetation ab." Beachtlich ist, dass sich LUBW und LGA in deren Literaturaufstellungen aus unserer Sicht auf keine einzige wissenschaftliche Quelle von international anerkannten Institutionen oder auf unabhängige deutsche Fachleute bezogen haben. Dem stehen zahlreiche Publikationen,	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gegenüber. Stattdessen wird seitens LUBW und LGA auf das Material aus anderen Landesämtern, Landes- und Bundesinstitutionen und auf die insoweit veraltete TA Lärm verwiesen. In deren Aussagen wird der Gedanke vertreten, dass der unhörbare Infraschall erst dann gesundheitsschädlich ist, wenn er sich oberhalb der Wahrnehmungsschwelle bewegt. Diese Wahrnehmungsschwelle für Schall < 20 Hz ist keine Gehörschwelle, sondern verursacht Vibrationen auf der Haut. Dies ist so, weil sehr geringe Töne (niedriger Frequenzbereich) sehr große Schwingungen haben, sind sie dementsprechend sehr Energiereich. Die Wahrnehmungsschwelle beträgt z. B. bei 3 Hz 120 dB(A). Zum Vergleich. Neben einem startenden Düsenflugzeug beträgt der Schalldruck ca. 130 dB(A). Es ist zutreffend, dass bei diesen extremen Schalldrücken die Gesundheit leidet. In Wohngebieten ist eine dauernde Berieselung durch unterschwelligen Schall zu erwarten. Deshalb ist zu hinterfragen, welche gesundheitlichen Wirkungen die permanente Einwirkung von Infraschall in Schalldruckbereichen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle auslösen. Hierzu beziehen die LUBW und das LGA mit dem lapidaren Satz Stellung, das sei eben unschädlich. Sie belegen diese Unschädlichkeit aber nicht. Die Ausschreibung zur LUBW-Studie bzw. zum LUBW-Zwischenbericht sah nur die Verwendung von Terzfiltern vor, tatsächlich jedoch wurde zusätzlich mit Filtern konstanter Bandbreite (ca. 0.2 Hz) gearbeitet. Die nachfolgende Darstellung zeigt auf, dass die Signaturen eines 2 MW-Windkraftwerkes in 2,5 km Abstand deutlich zu erkennen sind. [Anmerkung RVNA: Die Abbildung zeigt den Einfluss auf den Infraschall durch eine WEA; Teile der Beschriftung geschwärzt und ohne Quelle] Es verbleibt die Behauptung, dass die Reichweite der Signaturen sogar kleiner als der Mindestabstand von 700 m sei. Mit einer aus unserer Sicht willkürlich gewählten, konstanten Bandbreite von 0,2 Hz hat das LUBW dies scheinbar bewiesen. Notwendig dagegen wäre bei der Messung eine Bandbreite von 0,01 Hz gewesen, um die Signaturen sicher nachweisen zu können. Darauf, dass den Autoren des LUBW-Zwischenberichts diese Problematik bewusst geworden sein mag, deutet die mehrfach verwendete Aussage "Bei den Darstellungen handelt es sich um Schmalbandspektren mit einer Auflösung von 0,1 Hz. Dabei ist zu beachten, dass die Pegelwerte von der gewählten Auflösung abhängen." hin. Die Sachlage zeigt, dass das Thema „Infraschall“ noch in keinster Weise eindeutig geklärt ist. Im Gegenteil, es bedarf unserer Meinung nach noch viel Klärungs- und Untersuchungsbedarf in dieser Sache. Bis zur vollständigen Klärung des Themas „Infraschall“ und dem eindeutigen Widerlegen „Infraschall macht krank!“ anhand wissenschaftlicher Studien, kann dem Plangebiet nicht zugestimmt werden.	
	13. Eiswurf/Eisfall Weitergehend beschäftigt aus das Thema Eisbruch die Kettenacker Bürger. Da die Waldarbeiten hauptsächlich im Winter durchgeführt werden – gesetzliche Vorgabe –besteht in den geplanten Vorranggebieten eine potentielle Gefahr, ja sogar Lebensgefahr, für uns durch Eiswurf und Eisbruch. Dieser Aspekt wurde in den Planungen des RVNA nicht berücksichtigt. Ebenso tangiert dieses Thema die Gläubigen, die das ganze Jahr über bei der Pilgerstädte „ Sattlerkapelle“ verweilen und beten wollen. Die Sattlerkapelle liegt auf Gemarkung Pfronstetten direkt an der Grenze zu Kettenacker. Es ist nicht hinnehmbar, das dieser Ort des Gebets durch Windkraftanlagen und deren	Gebiet wird weiterverfolgt. Die Sattlerkapelle grenzt direkt an das Gebiet RT-06 an. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die genannten Belange (Lärmimmissionen, Schattenwurf sowie Eisabwurf) sind auf nachgelagerter Ebene im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Eiswurf/Eisfall,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Auswirkungen en	Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf). Ansonsten Kenntnisnahme.
	14. Gefahr durch Blitzschlag Ein weiteres Risiko besteht ebenfalls in Der Gefahr durch erhöhten Blitzschlag. Da mit dem geplanten Windpark das Risiko von Blitzeinschlägen und damit verbundene WKA-Brände bzw. Waldbrände steigen und mit einem erhöhten Aussetzen an Röntgenstrahlen zu rechnen ist. Gammertingen, Kettenacker und Ittenhausen liegen im nördlichen Teil des Landkreises Sigmaringen und damit in einer Region Baden-Württembergs mit der höchsten Blitzdichte. Diese Feststellung gilt sowohl für die längerfristige Betrachtung im Durchschnitt der Jahre 1999-2011, als auch für die jüngsten Messungen der Blitzdichte im Jahr 2014. Herr Stephan Thern, Leiter des Siemens-Blitzinformationsdienstes in Karlsruhe, hat festgestellt, dass Windräder „die reinsten Blitzfänger“ sind. Dies bestätigen auch Bürger, die in unmittelbarer Nähe von Windkraftanlagen wohnen. Nach den dem Einwendungsschreiben zugrunde liegenden Informationen ist wissenschaftlich unbestritten, dass Blitze Röntgenstrahlen erzeugen. Ausweislich eines Artikels im Wissenschaftsmagazin „Science“ hat sich bei einer Messung von Strahlungen durch den Physiker Joseph Dwyer vom Institut für Technologie in Florida ergeben, dass bei 84 % aller beobachteten Blitze Röntgenblitze auftraten. Röntgenstrahlen sind ionisierende Strahlen. Die ionisierenden Strahlen zählen zu den potenziell auslösenden Faktoren von Leukämie. Der Bau und Betrieb von mehreren WKA in Windparks führt zu besonderen Blitzformen, den sogenannten Flächenblitzen. Es wird befürchtet, dass die mit den Blitzen einhergehenden Röntgenstrahlen das Risiko für Erkrankungen, insbesondere bösartige Tumorerkrankungen, erhöhen. Die geplanten Vorrangzonen befinden sich nicht in einer „menschenleeren“ Gegend, sondern inmitten eines bislang beliebten Wandergebietes und bewirtschafteten Waldgebietes sowie landwirtschaftlich genutztem Gebiet. Nicht zu vergessen die naheliegenden Ortschaften Kettenacker und Ittenhausen. Mit entsprechenden Gesundheitsbelastungen wäre somit zu rechnen. Großwindanlagen erreichen an der Flügelspitze eine Geschwindigkeit von ca. 270 km/h. Durch diese Rotorblätterdrehgeschwindigkeiten können lösende Eisteile bis ca. 500 m weit Seite 28 von 75 weggeschleudert werden. Dass nur Gefährdungsbereiche wie Häuser, Straßen und Wege maßgeblich sind, ist unrichtig. Wie schon mehrfach erwähnt wurde, geht es hier um Waldarbeiter, Wanderer, Jagdpächter, Privat-/Waldbesitzer, Besitzer landwirtschaftlich genutzter Flächen usw. Dieser Personenkreis hält sich über mehrere Stunden / Tage in diesem Gebiet, gerade auch in der kalten Jahreszeit, auf. Deshalb ist auch hier der Ansatz nicht richtig. Eine Aufstellung von Warnschildern wie „Achtung Eisfall oder Eiswurf“ befreit den Betreiber nicht aus seiner Verantwortung, weil nicht nur Betreibergrundstücke, sondern auch angrenzende Grundstücke betroffen sind. Selbstredend müssen Grundbesitzer zu jeder Zeit gefahrlos ihr Grundstück betreten können.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall. Ansonsten Kenntnisnahme.
	15. Wertminderung/Sturmholz Zusätzlich zu den bislang genannten Einwänden, entstünde Kettenacker Waldbesitzer eine Wertminderung von Waldgrundstücken. Gründe hierfür sich unter anderem: Eiswurf, Eisbruch, Verunreinigungen des Bodens durch toxische Stoffe und daraus resultierende Umweltschäden, Astbruch durch Turbulenzen, etc. Auch mit entsprechend mehr Sturmholz müsste gerechnet werden, da für den Bau der WKA große angrenzende Waldflächen gerodet werden müssten und folglich unser Wald in diesen	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Eiswurf/Eisfall, Haftung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Bereichen für Stürme anfälliger bzw. diesen ausgeliefert wäre. Wer kommt für all diese Wertverluste auf? Ferner könnten Kettenacker Bürger den Wald durch die oben genannten Folgen nicht mehr uneingeschränkt als Erholungsgebiet nutzen. Dabei stellt der Wald doch für den Menschen einen wertvollen und wichtigen Erholungsraum dar, den es zu schützen gilt. An dieser Stelle möchten wir auf eine Aussage der LUBW verweisen (nachzulesen auf der Internetseite der LUBW): „Gerade in den Zeiten des Klimawandels – z.B. der künftigen Zunahme der Tropentage im Sommer – spielt der Wald als Erholungsgebiet für die Bevölkerung eine wesentliche Rolle. […] Durch den ‚klimagerechten Waldbau' soll der Wald auch als Erholungs- und Erlebnisraum dauerhaft gesichert werden." Wie aus vorgenanntem Punkt entnommen werden kann, stellt die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes in dem später WKA gebaut werden können, erhebliche negative Folgen, insbesondere finanzielle, für unser Waldgebiet dar. Wir fordern deshalb, dass vor der Genehmigung eine lückenlose Klärung der Schadensübernahme in Form von unbefristeten Versicherungen und unbefristeten Bürgschaften mit unendlicher Deckung erfolgt bzw. dargelegt wird. Der Versicherungsschutz und die Bürgschaften müssen bis zum Rückbau der WKA fortwährend gewährleistet sein. Auch dann, wenn es zu einer Firmenschließung oder Insolvenz der entsprechenden Institute kommen sollte. Dafür haftet der Betreiber – auch bei einem etwaigen Verkauf oder einer Insolvenz der Anlage.	
	16. Beeinträchtigung des Wander- und Erholungsgebietes „Kettenacker" Weitergehend befindet sich das Vorranggebiet in einem Wander- und Erholungsgebiet (Naturpark Obere Donau). Bei der vorzunehmenden Prüfung der Verhältnismäßigkeit der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind die herausragende Bedeutung des Wander- und Erholungsgebietes sowie das angrenzende Landschaftsschutzgebiet inkl. Landschaftsbild zwingend einzubeziehen. Durch unseren Wald, führt ein Wandergebiet, das seit Jahrzehnten ein fester Bestandteil des Freizeitangebotes der Region und als solches etabliert ist. Ein Windpark würde das Wander- und Erholungsgebiet gewaltig beeinträchtigen in Form von Lärmbelästigung und Infraschall, Sichtbeeinträchtigungen durch Schattenschlag, Astbrüche durch Turbulenzen und in den Wintermonaten durch Eisfall, Eiswurf und Eisbruch. Die Folgen für Wanderer und Freizeitsportler bzw. jeden Menschen, der sich in diesem Bereich aufhält, wären immens: Von Beeinträchtigung der Gesundheit, über Gefährdung der Gesundheit, bis hin zur Lebensgefahr. Weiterhin würde mit dem Bau eines Windparks in den geplanten Vorranggebieten das attraktive Landschaftsbild komplett zerstört werden. Bis dato gibt es kein Gebäude, Turm, Masten, etc., der das Landschaftsbild in seiner Größe und Mächtigkeit markant beeinflussen würde. Bis dato endet der Blick rund um Kettenacker auf einen bewaldeten, unverbauten Horizont! Gerade das zeichnet unser Gebiet als Erholungsgebiet aus und macht es in der heutigen Zeit so einzigartig. Der Bau von WKA mit einer Höhe von je ca. 300 m würde das jetzige Landschaftsbild aufgrund seiner Dimension komplett verändern bzw. zerstören.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Eiswurf/Eisfall, Erholung, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	17. Fehlende Wirtschaftlichkeit Außerdem ist die Wirtschaftlichkeit der Windkraftanlagen in Frage zu stellen und folglich der Eingriff in die Natur als nicht gerechtfertigt anzusehen. Es ist bekannt, dass bei vielen Windparks die in der Planung berechnete Ertragsprognose nicht erzielt wird und daher die Windparks unwirtschaftlich sind. Und genau diese in der Vorplanung positiven	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ertragsprognosen haben den Bau dieser Windkraftanlagen gerechtfertigt. Es wurde dafür wertvolle Natur zerstört. Ist die Wirtschaftlichkeit des geplanten Windparks garantiert? Rechtfertigt die Wirtschaftlichkeit des geplanten Windparks einen Eingriff in die Natur, in den Lebensraum von Mensch und Tier? Hinzuzunehmen sind auch Abschaltzeiten auf Grund der des Artenschutzes erforderlich sind und gefordert werden. Vorkommen des Rotmilans in der Zeit vom 1. März bis zum 15. September zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang und auf Grund des bestätigten Vorkommens von Windkraftsensiblen Fledermausarten in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Auch bei diesem Thema schließen wir uns vollumfänglich den Einwendungen des [Name anonymisiert] an. Bei der vorzunehmenden Abwägung ist die Frage der Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen ein entscheidender Faktor. Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen ist insbesondere von der Windhöffigkeit der Standorte und den Abschaltzeiten abhängig. Vorliegend ist jedoch aufgrund des sehr ungünstigen Standortes mit weit überdurchschnittlichen Abschaltzeiten zu rechnen. Ertragswerte, die bei einer Windhöffigkeit von nur 5,5-5,75 m/s üblicherweise erzielt werden können, werden deshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreicht. Verantwortlich für diese hohen Abschaltzeiten zeichnen im Wesentlichen folgende Faktoren: Zunächst ergibt sich aus einem noch von Ihnen vorzulegenden Schattenwurfgutachten, dass die einzuhaltenden Grenzwerte weit überschritten sein werden. Deshalb bedarf es einer Abschaltautomatik, die zu erheblichen Stillstandzeiten auch bei ausreichend Wind für die Stromerzeugung führen wird. Massive Abschaltzeiten sind aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich. Dass auch dies bei dem Klima des Standortes gerade in den windreicheren Herbst- und Wintermonaten der Fall sein wird, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Hinzu kommt der bereits vorgesehene, weil schallschutztechnisch notwendige reduzierte Betrieb der WKA im Nachtzeitraum. Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen leidet weiter darunter, dass diese dann, wenn sie keinen Strom ins Netz einspeisen (insbesondere bei Windgeschwindigkeiten unter 3 m/s), Strom aus dem öffentlichen Netz zur Aufrechterhaltung ihrer Funktionen benötigen. Zu alldem kommt noch hinzu, dass schwerwiegende Zweifel daran bestehen, dass die im Windatlas angegebenen Werte hier überhaupt realistisch sind. Eine Untersuchung des [Name anonymisiert] anhand aktueller Windmessdaten der Unternehmen [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] hat ergeben, dass die tatsächlich erwartbaren Windhöffigkeitswerte deutlich darunter liegen werden. Angesichts der drohenden, ganz intensiven Beeinträchtigung bzw. Gefährdung insbesondere der geschützten Arten und des Trinkwassers, aber auch zahlreicher weiterer privater und öffentlicher Belange kann eine Ausweisung des o.g. Vorranggebietes von vornherein nicht gerechtfertigt sein, weil mangels ausreichender Windhöffigkeit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gar kein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen möglich ist.	
	18. Fledermausschutz Das auszuweisende Vorranggebiert eignet sich hervorragend auch für hochfliegende Fledermausarten, die von Windkraftanlagen betroffen sind, so dass auch hier eine eingehende umfassende Begutachtung mittels eines mindestens 1-jährigen Monitorings zwingend notwendig wird. Das Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung Berlin hat in einer Analyse der Todfunde von Fledermäusen festgestellt, dass die in Deutschland	Gebiet wird weiterverfolgt. Eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange hat stattgefunden. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. Für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	verunglückten Rauhautfledermäuse fast ausschließlich aus osteuropäischen Gebieten stammen. So ziehen Seite 31 von 75 diese zwischen Fortpflanzungs- und Überwinterungsgebiete durch ganz Europa. In einer Pressemitteilung des Forschungsverbundes Berlin, heißt es, dass jährlich über 200.000 Fledermäuse in Deutschland an den Anlagen zu Tode kommen. Dies wird unter Wissenschaftler kritisch gesehen, da die Reproduktionsraten diesen Verlust nicht ausgleichen kann. Eine weitere Studie des Leibniz Instituts kommt zu dem Ergebnis, dass an Windenergieanlagen nicht nur viele Fledermäuse zu Tode kommen, sondern die Anlagen auch einige Arten weiträumig aus ihren Lebensräumen verdrängen. Diese nicht unerheblichen Zahlen führen dazu, dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob einer Genehmigung Belange des Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen (zu den Kriterien hierbei vgl. U. v. 10.01.2008, DVBl. 2008, 733 und OVG Thüringen U. v. 29.01.2009, BauR 2009, 859). Im Regionalplanverfahren ist eine Erfassung des Zug- und Rastvogelbestandes im Bereich der Vorrangfläche nicht ersichtlich. Demzufolge wird die Regionalplanung den Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Umweltbericht und an eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in keiner Weise gerecht. Die vorhandenen Informationen werden vollkommen ignoriert. Es erfolgte offenbar keine Maßnahme zur Feststellung, welche konkreten Zug- und Rastvögel in den bestimmten Bereichen der Vorranggebiete im Einzelnen vorhanden sind und welche Maßnahmen ergriffen wurden, diese Arten festzustellen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass entsprechende Erkundigungen bislang völlig unterblieben sind. Nachdem im Umweltbericht keinerlei Aussagen zu bestimmten Arten gemacht werden und dass die LUBW dieses Gebiet als windkraftgeeignet ausgewiesen hat, ist nicht nachvollziehbar. Dieses Verhalten erscheint äußerst fragwürdig, da hier durchaus die Möglichkeit besteht, dass massiv gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes in § 39 und § 44 BNatSchG verstoßen wird ebenso wie gegen europäische Vogelschutzrichtlinien. Unumgänglich ist dementsprechend eine ordnungsgemäße Begutachtung des Zugverhaltens durch unabhängige Sachverständige. Hierbei ist zu beachten, dass 2/3 des Vogelzugs nachts stattfindet. Es ist zwingend erforderlich, den Vogelzug von Sonnenaufgang an mindestens 4 Stunden zu erfassen (Maßgabe Vogelschutzwarte Frankfurt). Zur Mittagszeit finden so gut wie keine Flugbewegungen statt. Erst am späten Nachmittag ist wieder mit Vogelzug zu rechnen. Die Fledermausgutachten, die vom Verein für Mensch und Natur Kettenacker e.V. beim Landratsamt Sigmaringen eingereicht wurden, sind ebenfalls Gegenstand unserer Einwendungen.	Hinblick auf Fledermausarten, die durch Lebensstättenverlust durch Windenergie erheblich beeinträchtigt werden können, liegt der regionalen Windenergieplanung der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM (Hrsg.) 2022) zugrunde. Für die Rauhhautfledermaus sind im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen festgelegt worden. Das Gebiet RT-06 liegt außerhalb der Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags. Eine Gefährdung durch Kollision/Barotrauma kann durch die bereits in der Praxis etablierte Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unter das Signifikanzniveau gesenkt werden (vgl. Kap. 4.3.2 Fachbeitrag Artenschutz). Dem Regionalverband liegen keine Nachweise von für die Regionalplanungsebene bedeutsamen Ansammlungen, Rast- und Überwinterungsgebieten oder über mehrere Jahre bestätigten Verdichtungsräumen des Vogelzugs vor. Gemäß Fachbeitrag sind vorliegende Daten im Falle eine Regionalbedeutsamkeit (v. a. internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung) zu berücksichtigen(vgl. Kap. 4.3.1). Eigenen Ermittlungen sind damit auf regionaler Planungsebene nicht durchzuführen. Hinsichtlich der in dieser Stellungnahme vorgebrachten Belange einschließlich des genannten Fledermausgutachtens wird auch auf die Behandlung dieser Belange in der Stellungnahme mit der SN-ID 198 in dieser Synopse verwiesen. Bzgl. der Sachargumente siehe ebenfalls Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung, Vogelzug, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	19. Insektenschlag Eine weitere Gefährdung der naturschutzrechtlichen Belange des Artenschutzes ist durchaus im Insektenschlag zu sehen. Hier gibt es weder umfassende Studien noch Erkenntnisse, in wie weit die Illumination bei Nacht, die Wärme der Gondel oder auch die im Sonnenlicht helle Farbe der Maschinen Insekten anlocken und diese dann im Bereich der Rotoren zerschmettert Seite 32 von 75 werden. Die Frage, ob hier seltene Wanderfalter, Bienen oder auch Wildbienen gefährdet werden, ist nicht letztendlich geklärt. Wir verweisen auf eine Studie von 2019 des Deutschen Zentrums für Luft und Raumfahrt (DLR) zu Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks. Dort heißt es:	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Insektenschlag, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	„Die in der Studie angestellte Modellrechnung gibt Hinweis darauf, dass die Größenordnung der betroffenen Fluginsekten relevant für die Stabilität der Fluginsektenpopulation sein und damit den Artenschutz und die Nahrungskette beeinflussen könnte.“ Das könnte bei einer einzigen Maschine mit der überstrichenen Rotorfläche von einem Fußballfeld noch als unbedeutend angesehen werden. Allerdings dürfte dies zu einem öffentlichen Belang werden, bei den heute schon existierenden 28.000 Maschinen in Deutschland. Legt man das politische Ziel von 60.000 Maschinen in Deutschland zugrunde, wird die Fläche von 120.000 Fußballfelder der bis zu 300 Metern hohen WKA zur Todesfalle für Insekten.	
	20. Landschaftsschutz Das von Ihnen geplante Vorranggebiet liegt im Naturpark obere Donau. Die EU-Biodiversitätsstrategie 2030 sieht ferner vor, dass jedes Land 30% seiner Fläche unter strengen Schutz stellen soll, was auch ein Verschlechterungsverbot beinhaltet. In der Landesregierung BW herrscht über die Lösungsstrategien der EU-Biodiversitätsstrategie offensichtlich große Unsicherheit. Um die Anforderungen der Biodiversitätsstrategie zu erfüllen, die offensichtlich erheblich mit den Ausbauzielen der Erneuerbaren Energien konfligieren, müssten Umsetzungskonzepte erarbeitet werden. Dies ist am sinnvollsten mit dem Instrument der Landschaftsplanung auf verschiedenen Ebenen (regional und kommunal) zu lösen. Daher ist zu fordern, dass erst nach Vorliegen solcher integrierten Konzeptionen für beide Ziele die Planung weiter konkretisiert werden kann. Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie sollte so lange zurückgestellt werden. Auch ist die Ausweisung von Gebieten zur Erstellung von Windkraftanlagen in ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild als eklatant anzusehen. Die dem Menschen aktuell bekannte Natur- und Kulturlandschaft wird in Folge der Errichtung von Windenergieanlagen in ihrer Eigenart verändert. Durch das Einbringen dieser technischen Anlagen mit entsprechend neuen Dimensionen bezüglich des Volumens, der Höhe und Massierung kommt es zu Maßstabsverlusten und technischer Überprägung. WEA führen zu starken Veränderungen der natur- und kulturräumlichen Eigenart der Landschaft. Durch die Bewegungsunruhe der Rotoren und ihre außerordentliche Größe verändern WEA bekannte Horizontbilder und Silhouetten. Sie ziehen die Aufmerksamkeit auf sich. Auch nachts, wenn der Nachthimmel frei von Luftfahrzeugen ist, wird durch die nächtliche Befeuerung der WEA das Erleben des Nachthimmels sowie typischer nächtlicher Lichtverhältnisse, die vom Wetter und Mond bestimmt werden, im visuellen Einwirkbereich der WEA unmöglich gemacht. Windkraftanlagen sind aufgrund ihrer Größe und ihres notwendigen Investitionsvolumens Industrieanlagen. Dies wird deutlich, wenn die Anlagen in einem Windpark zusammengeschlossen sind. Da diese Anlagen in naturnahen Gebieten und freien Landschaften aufgestellt werden, kann man von einer Industrialisierung der Landschaft sprechen. Durch die Errichtung einer einzigen Anlage ist das weitere Umfeld der Anlage industriell vorgeprägt. Die Folge davon ist, dass eine Entwicklung für Naturschutz und Naherholung innerhalb den Abstandskriterien nicht mehr möglich ist. Durch die Vorprägung wird es leichter möglich, weitere Windkraftanlagen (WKA) zu erstellen. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft im Sinne einer nachhaltigen, umweltgerechten Entwicklung kann auf Dauer mit Windkraftanlagen in diesem Gebiet nicht gesichert werden.	Die Regionalplanung in Baden-Württemberg hat einen gesetzlich vorgeschriebenen engen Planungszeitraum, der unabhängig von einer Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie einzuhalten ist (sieh dazu ausführlicher Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien). Das Schutzgut "Landschaft" und der Aspekt Erholung im Schutzgut "Bevölkerung und Gesundheit des Menschen" wurde in der Strategischen Umweltprüfung geprüft und das Ergebnis im Umweltbericht dokumentiert. Es wird auf den Umweltbericht einschließlich Anhang 1 und 2 verwiesen. Da diese Belange an dieser Stelle keinen atypischer Ausnahmefall darstellen, wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Befeuerung, Erholung, Landschaftsschutz, Schattenwurf, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	21. Bundeswehr Tiefflug Durch die Planungen von Windkraft-Vorranggebieten von drei Regionalverbänden rund um Kettenacker, die weitgehend auch die bestehenden Tiefffluggebiete der Bundeswehr tangieren, sieht die Bevölkerung von Kettenacker erhebliche Gefahren für ihre Gesundheit auf sich zukommen. Für den Fall, dass die Bundeswehr beabsichtigen würde, entgegen der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 26.10.2012, AZ 8.S 1370/11 die Überflughöhen über die Tiefffluggebiete der Gemeinde Kettenacker im einfachen Reißverschlussverfahren anzuheben, sieht die Bevölkerung die Sicherheit des Luftraumes über Kettenacker und den umliegenden Ortschaften gefährdet. Im vorliegenden Fall der Planungen der Regionalverbände ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 24.09.2008, Az.: 4 B 47.08) eine Gefahrenprognose unverzichtbar. Diese ist von der Bundeswehr zu leisten. Wir fordern daher eine raumbezogene und justiziable Bewertung der Luftsicherheit über Kettenacker durch die Bundeswehr. Allgemein gehaltene Absichtserklärungen der Bundeswehr sind nicht zielführend. Wichtig ist, dass die Bundeswehr darlegt, warum sie Jahrzehnte lang in und um Kettenacker ganz bestimmte Überflughögen gefordert und bis dato genutzt hat und diese jetzt nach oben hin öffnet. Sie hat diesen Meinungswandel zum einen auf dem Hintergrund ihres verfassungsrechtlichen Auftrags, insbesondere der Ausbildung und der ständigen In-Übungshaltung und zugleich zum anderen die NATO-Weite Ausrichtung der Luftwaffe auf verstärkte bodennahe Operationen zu begründen. Ich fordere deshalb: Räumliche Abgrenzung • Die Positionierung in der Fläche • Die Positionierung im Raum Digitales Höhenmodell des Landes Baden-Württemberg (Siehe Internetauftritt der LUBW) Energiepolitischer Rahmen Als Referenzanlagen werden Anlagenhöhen von mindestens 300 Metern gefordert. Die Gefahrenprognose soll für drei Szenarien erfolgen: Szenario 1 mit 6 Anlagen, Szenario 2 mit 10 Anlagen und Szenario 3 mit 30 Anlagen im Rahmen der geplanten Vorranggebiete der drei Regionalverbände, die in Kettenacker und an deren Gemarkungsgrenze planen. Militärischer Rahmen Die Gefahrenprognose der Bundeswehr muss Aussagen darüber enthalten, seit wann die diversen Tiefffluggebiete bei Kettenacker bestehen, wie sie rechtlich begründet worden und wie sie genau räumlich abgegrenzt sind. Ferner ist darzulegen, wie die Tiefffluggebiete im Normalbetrieb und im Manöverbetrieb (ELITE-Übung) genutzt werden. Fragen, die außerdem in der Gefahrenprognose zu beantworten sind Frage 1: Welche Gefahren gehen bei Nebellagen (Daten des Deutschen Wetterdienstes) von dem militärischen Flugverkehr bei den drei genannten Szenarien aus? Für alle drei Szenarien wird als Anfluglinie die Ost-West-Route (Gebiet auf dem Heuberg, ED-R 132 A) festgelegt. Frage 2: Welche Gefahren gehen im Falle der drei Szenarien von den öffentlichen und privaten Richtfunkstrecken aus? Die öffentliche Richtfunkstrecke der Landespolizei Baden-Württemberg aus dem Raum Tübingen (Roßberg) über unserer Raumschaft und die private Richtfunkstrecke der [Name anonymisiert] ? Frage 3: Welche Kampfjets sind mit technischen Ausrüstungen ausgestattet, die Zusammenstöße mit den Windkraftanlagen vermeiden?	Siehe oben und Anhang Synopse - Argumente: Militär Flugsicherung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Frage 4: Welche Behörde der Bundeswehr ist im Falle einer Kollision zuständig? Darstellungsrahmen der Gefahrenprognose Die Gefahrenprognose ist anhand der drei Szenerien zu erstellen. Szenario 1: In demjenigen Teil der geplanten Vorrangzonen in Kettenacker, die von den Tiefflügen der Bundeswehr betroffen ist, werden 6 Windräder erstellt. Wie lautet die Gefahrenprognose der Bundeswehr? Szenario 2: In demjenigen Teil der geplanten Vorrangzonen, der von den Tiefflügen der Bundeswehr betroffen ist, werden zehn Windräder erstellt. Wie lautet die Gefahrenprognose der Bundeswehr? Szenario 3: In demjenigen Teil der geplanten Vorrangzonen aller drei Regionalverbände, der von den Tiefflügen der Bundeswehr betroffen ist, werden 30 Windräder in Kettenacker und den Nachbargemeinden erstellt? Wie lautet die Gefahrenprognose der Bundeswehr? Zur Erinnerung: Für alle drei Szenarien hat die Bundeswehr nachvollziehbar darzulegen, ob und welche Risiken sie im Zusammenwirken von Windrädern, öffentlichen und privaten Richtfunkstrecken und dem militärischen Radarflugverkehr (Leitstelle und Kampfjet) sieht. Für die Risiken sind mathematische Eintrittswahrscheinlichkeiten anzugeben. Die aufgeführten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen und Planungen des RVNA weder berücksichtigt noch abgewogen. Der Planentwurf verletzt massiv die Rechte der Kettenacker Bürger.	
	22. Oberflächenerosion von Windkraftrotoren und Windkraftanlagen Die Oberflächen von Windkraftanlagen, insbesondere die Flügel der Windkraftanlagen, sind anfällig für Erosion durch unterschiedliche Umwelteinflüsse. Dies bedeutet, dass giftige Partikel von einer hohen Höhe von bis zu 300m und mehr breit gestreut in die Umwelt ausgebracht werden. Hierdurch entstehen gesundheitliche Gefahren für Menschen, Tiere und die Umwelt. Folgende Bereiche sind dabei betroffen: - Gesundheit von Menschen und Tieren durch die Einatmung und den Kontakt mit der Haut - Nahrungskette von Mensch, Tier und Natur - Landwirtschaftliche Flächen - Flächen von Anwohnern (Gärten, …) - Wasserschutzgebiete - Grundwasser im Allgemeinen - … Diese toxischen Partikel von WKA-Anlagen, die in einer Größenordnung pro Windkraftanlage bei ca. 50 – 150Kg liegen, werden in die Umwelt eingebracht kontaminieren sie hierdurch. Dies ist bei einer Windkraft-Anlagenlaufzeit von 20 Jahren eine nicht zu vernachlässigende Menge, von ca. 1 Tonne und mehr. Dies bei nur einer Anlage. Toxische Partikel, wie PFAS, Bisphenol A, lungengängiger Feinstaub und mehr werden u.a. von Windkraftanlagen freigesetzt. Zu PFAS gibt es auf der Homepage des Umweltbundesamtes wichtige Informationen (https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/stoffradar/pfas) Auszug: - […] Einer Studie von 2019 zufolge reichern sich PFAS aus kontaminierter Erde auch in landwirtschaftlichen Erzeugnissen an, wie etwa in Blattgemüse und Früchten, und gelangen so in die Nahrungskette […] - […] PFAS werden vom Menschen hauptsächlich über Lebensmittel aufgenommen. Der	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Umweltprüfung, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Konsum von kontaminiertem Trinkwasser führt meist zu erhöhten Belastungen im Menschen […] - […] Vor allem langkettige PFAS wie beispielsweise PFOS, PFOA, Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS) und Perfluornonansäure (PFNA) verbleiben nach der Aufnahme lange im menschlichen Organismus. Die Anreicherung erfolgt nicht im Fettgewebe, sondern in Organen (z.B. Leber) und im Blut (wo sie an Blutproteinen binden). Beide Stoffe besitzen im Tierversuch lebertoxische, krebserregende und fortpflanzungsgefährdende Eigenschaften. Babys nehmen die Substanzen sowohl über die Plazenta, als auch später über die Muttermilch auf […] - […] Gleichzeitig sind viele der derzeit legal eingesetzten PFAS hinsichtlich ihrer möglichen Gefahren für Umwelt und Gesundheit noch nicht ausreichend charakterisiert, während ihre Langlebigkeit und Verbreitung in der Umwelt unbestritten ist. Am 13. Jänner 2023 wurde daher ein von fünf EU-Mitgliedsstaaten (Dänemark, Deutschland, Niederlande, Norwegen, und Schweden) gemeinsam erarbeitetes Dossier für eine Beschränkung aller PFAS als Gruppe bei der Europäische Chemikalienagentur (ECHA) eingereicht. Nach dem erfolgreichen Konsultationsprozess könnte die Gruppenbeschränkung von PFAS im Jahr 2026/2027 in Kraft treten, womit die Freisetzung von PFAS in die Umwelt stark reduziert werden würde […] - […] Alle PFAS sind, wenn sie einmal in die Umwelt ausgebracht wurden, kaum oder nur mehr sehr schwer wieder entfernbar. Zu Bisphenol-A steht auf der Homepage des Umweltbundesamtes (https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/chemikalien-reach/stoffgruppen/bisphenol-a#besorgniserregende-eigenschaften) Auszug: - […] Deutschland hat im August 2017 ein Dossier bei der ECHA eingereicht, mit dem die hormonellen Wirkungen auf Organismen in der Umwelt beschrieben werden und diesen Effekt als besonders besorgniserregend identifiziert. Mitte Dezember 2017 stimmte das Mitgliedsstaatenkomitee der ECHA dem Vorschlag Deutschlands einstimmig zu. Die Kandidatenliste wurde Anfang Januar 2018 um den neuen Eintrag aktualisiert. - […] Eine Analyse der regulatorischen Managementoptionen zeigte, dass eine gezielte Beschränkung der Massenchemikalie Bisphenol A die geeignetste Maßnahme ist, um die kontinuierlichen Umwelteinträge dieser zu minimieren […] - […] Da Bisphenol A bereits in einigen Verwendungen substituiert wird, sind zudem für weitere Bisphenole bereits Bewertungen und regulative Maßnahmen ihrer Eigenschaften angelaufen. Ziel ist es, die Verwendung von Ersatzstoffen mit ähnlichen problematischen Eigenschaften zu vermeiden […] - […] Aus Sicht des Umweltbundesamtes sind die als Alternativen verwendeten anderen Bisphenole (z.B. Bisphenol S) kein geeigneter Ersatz. Für die meisten Bisphenole besteht aufgrund ihrer chemisch sehr ähnlichen Struktur eine ähnliche Besorgnis hinsichtlich hormonell wirksamer Effekte in der Umwelt wie für Bisphenol A. Das UBA hat hierzu ein Forschungsvorhaben (siehe unten) zur Bewertung des endokrinen Potenzials von Bisphenol Alternativstoffen durchgeführt. - […] Vom 06.01. bis 06.03.2017 bestand im Rahmen eines Konsultationsverfahrens für alle interessierten Kreise (z.B. Verbraucher, Verwender von Bisphenol A oder Industrie-Verbände) die Möglichkeit, sich daran zu beteiligen. Anschließend fand ein	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Gespräch mit interessierten Unternehmen statt. Als Ergebnis dieser Analyse der Regulierungsmöglichkeiten wurde eine gezielte Beschränkung als geeignetste Maßnahme zur Emissionsminderung von Bisphenol A in der Umwelt abgeleitet. Es hat sich die Bundesrepublik Deutschland zur Aufgabe und zum Ziel gemacht, Bisphenol-A aufgrund seiner besonders besorgniserregenden gesundheitlichen Gefährdung gezielt zu Beschränken. Es kann nicht sein, dass zu den bestehenden Ausbringungsquellen immer noch mehr dazukommen dürfen. Deshalb kann es nicht sein, dass Industrieanlagen wie WKA´s, Tonnen (PFAS, Bisphenol-A, und weitere toxische Stoffe) davon in die Umwelt verbreiten dürfen. Deshalb muss hier auch folgendes Grundrecht bei der Planung berücksichtigt werden: Die Grundrechte Art 2, (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Ebenso gilt hier das Vorsorgeprinzip. Dieses muss auch berücksichtigt und zur Geltung gebracht werden. Unter dieser Faktenlage darf keine Fläche für Windkraftanlagen ausgewiesen werden, bis die Anlagenhersteller glaubhaft nachgewiesen haben, dass keine gesundheitsschädlichen Partikel in die Umwelt gelangen. Dies sollte dann ebenso unter dauernder Kontrolle durch z.B. das Bundesumweltamt, das Landesumweltamt, die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), der Gemeinde, der Stadt usw. erfolgen damit diese, bei einer etwaigen Insolvenz der Anlagenbetreiber, nicht durch Forderungen / Klagen von Anwohner, Landwirten, Bürgern, … konfrontiert werden. Diese Organe werden zusätzlich in Kenntnis gesetzt.	
	23. Überragendes öffentliches Interesse ist nicht gegeben Der Ausbau von erneuerbaren Energien insbesondere von Windkraft- und Solaranlagen soll durch das „überragende öffentliche Interesse“ vorangetrieben werden. Diesem spricht einiges entgegen. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Veröffentlichung vom 07.03.2024 die Bundesregierung gerügt und die Bundesregierung aufgefordert die Prüfungsfeststellungen zum Anlass zu nehmen, die aufgezeigten Defizite zu beseitigen. Dieser Sonderbericht kann unter der Homepage des Bundesrechnungshofes eingesehen werden (https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/energiewende-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=4). Der Bundesrechnungshof und auch die Bundesregierung beziehen sich u.a. auf die Klimaschutzziele. Diese Klimaschutzziele will die Bundesregierung erreichen. Hier stellt sich die Frage, ob nur Deutschland das Klima schützen möchte. Wir denken es ist jedem klar, dass dies nur mit der ganzen Welt, insbesondere aber den großen Wirtschaftsnationen erreicht werden kann. Dies ist allerdings nicht der Fall. Es sind weltweit ca. 1600 Kohlekraftwerke in Bau und Plan. Zum Vergleich, Europa hat ca. 500 Kohlekraftwerke im Bestand. Dies ist im Vergleich zu Europa weltweit gesehen der dreifache Zubau an Kohlekraftwerken. Diese oben genannten Tatsachen kommen immer mehr in der Bevölkerung an. Somit ist bewiesen, dass dem „überragende öffentliche Interesse“ in Deutschland das „überragende weltliche öffentliche Interesse“ gegenübersteht und somit das deutsche „überragende öffentliche Interesse“ zur Nichtigkeit erklärt. Die BRD hat nach ca. 24 Jahren EEG-Umlage/Steuer und einem Investitionsvolumen von ca.	In der regionalplanerischen Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	400 Milliarden (Tendenz steigend) es nicht geschafft, Technologien zu entwickeln, um ausländische Nachahmer im großen Stil zu finden. Hier sieht man, dass Deutschland auf einem Irrweg ist und dieser dringend korrigiert werden muss, auch zum Schutz des Klimas (von der Wirtschaftlichkeit der BRD ganz zu schweigen). Es dürfen unserer Meinung nach nur Erneuerbare Technologien gefördert werden, die das Potenzial haben im Ausland Nachahmer zu finden. Hier spielen die Kosten einer zu erzeugenden kWh pro Anlage eine wesentliche Rolle, die die Windkraft mit all ihren Begleitkosten nicht erfüllen wird. Hier wird immer auf ein Zukunftsziel, u.a. die Speicherung in Wasserstoff, hingewiesen. Hier muss sich die Bundesregierung Gedanken machen, ob später Wasserstoff aus unseren erneuerbaren Energien wie Wind und Sonne dazu beitragen diesen konkurrenzfähig herzustellen. Berechnungen legen dar, dass dies nicht der Fall ist. Weltweit wird wieder vermehrt auf Atomstrom und vor allem auf die neue Dual-Fluid-Technologie in diesem Sektor gesetzt. Daher muss sich jeder die Frage stellen, ob jemand Wasserstoff aus Windkraft und oder Solar, der laut Berechnungen um das ca. 6-14-fache teurer ist oder sein wird, dem günstigeren aus Atomstrom vorzieht.	
	Fazit und Forderung: Kettenacker liegt im Kreuzfeuer der Planungen dreier Regionalverbände. Die Vorrangzone RT-06 Pfronstetten muss aus allen weiteren Planungen herausgenommen werden. Die bisher fehlende Beachtung vorliegender Gutachten zum Artenschutz und zum Wasserschutz und die fehlende Beachtung und Berücksichtigung von geltenden Verordnungen insbesondere zum Wasserschutz führten zu einer massiven Fehlplanung und falschen Bewertung der geplanten Vorranggebiete in Kettenacker. Das Gebiet hätte niemals als Vorranggebiet aufgenommen werden dürfen. Dies bestätigen auch die weiteren Punkte: • Kumulation von Belastungen, ohne dass eine einzelne Planung die Gesamtauswirkungen vollständig und ausreichend in den Blick nimmt. • Unverhältnismäßigen Belastung von Kettenacker • Gefahr der „verdeckten Überplanung“: Keiner der Regionalverbände sieht sich allein verantwortlich, aber im Ergebnis entsteht ein faktisches Windkraft-Cluster um den Ort. • Die Regionalverbände zeigen unzureichende Koordination • Die Abwägung der Alternativen und der sozialen Belange sind lückenhaft oder fehlerhaft •Kettenacker ist faktisch ringsum mit Windvorrangzonen konfrontiert, dies ist unverhältnismäßig und fehlerhaft. • Missachtung des Grundsatzes gleichwertiger Lebensverhältnisse • Kettenacker könnte faktisch so stark beeinträchtigt werden, dass sein Charakter, Erholungswert und Entwicklungspotenzial schwerwiegend beschädigt wird – das kann unter dem Stichwort „ungleichgewichtige Lastenverteilung“ beanstandet werden. • „Die Abwägung ignoriert die einmalige topografische und landschaftliche Lage des Orts im Drei-Regionen-Korridor.“ • „Die Bevölkerung wird objektiv stärker belastet als vergleichbare Orte im Regionalverbandsgebiet – ohne nachvollziehbare Begründung.“ Was bedeutet das rechtlich und fachlich? Abwägungsfehler sind juristisch angreifbar: • Fehlende oder unzureichende Berücksichtigung der Gesamtsituation • Jeder Regionalverband muss die Vorbelastung durch Nachbarplanungen mitdenken,	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Abstimmung der Regionalverbände, Beteiligung, Denkmalschutz, Erholung, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Gleichbehandlungsgrundsatz, Landschaftsschutz, Leitprinzipien, Naturschutz, Optische Bedrängungswirkung, Siedlungsvorsorgeabstand, Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung, Überlastung/Umzingelung, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	auch wenn sie nicht im eigenen Planungsgebiet liegen. • Kumulative Wirkungen (Lärm, Landschaftsbild, Erholungswert, „optische Einfriedung“) müssen bewertet werden – pauschale Aussagen reichen nicht • Scheinabstimmung • Eine Koordination ist nur dann rechtlich wirksam, wenn sie zu einer substanziellen Berücksichtigung der Folgen für den betroffenen Ort führt. • Wenn trotz erkennbar unverhältnismäßiger Kumulation keine ernsthafte Flächenanpassung erfolgt, könnte das als Scheinabwägung gewertet werden. • Missachtung des Grundsatzes gleichwertiger Lebensverhältnisse • Kettenacker würde faktisch so stark beeinträchtigt werden, dass sein Charakter, Erholungswert und Entwicklungspotenzial schwerwiegend beschädigt wird = ungleichgewichtige Lastenverteilung. Es gibt erste Verfahren, bei denen Menschen z.B. wegen Schallbelastung vor Gericht ziehen. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) könnte in Zukunft eine Rolle spielen, wenn es um die Verletzung des Rechts auf Wohnen oder Eigentum geht. Keine echte planerische Entlastung: Es fehlt eine ganzheitliche Betrachtung der Belastung- sowohl landschaftlich als auch immissionsschutzrechtlich. Die Gesamtwirkung aller Vorrangzonen bewirken eine spürbare Entwertung des Wohnumfelds. Die Vorsorgefunktion der Mindestabstände durch Kumulation wird erheblich unterlaufen. Die Ortschaft Kettenacker wird nach realistischer Betrachtung von allen Seiten gleichzeitig erheblich beeinträchtig werden. Der Blick der Kettenacker Bürger wird in sämtlichen Himmelsrichtungen von WEA beeinträchtigt, selbst wenn diese im Westen einen Abstand von über 2,5km zur Wohnbebauung aufweisen. Zudem würden die Landschaftsbilder der denkmalgeschützten Kapellen (St. Martinskapelle in Kettenacker und Sattlerkapelle direkt angrenzend an Kettenacker) unwiderruflich zerstört. Forderung: In Baden- Württemberg gibt es keine starre gesetzliche Definition, ab wann eine Überlastung durch WEA im Sinne einer planerisch nicht mehr zumutbaren Belastung vorliegt. Geplant wird lediglich mit landesplanerischen Maßstäben, Leitlinien, Orientierungen – aber keine harte Grenze! Wir als Ortschaftsrat Kettenacker fordern die Wahrung der Schutzverpflichtung, weil Gefahr im Verzug ist: Wir fordern daher eine konkrete Überarbeitung und die Herausnahme der Vorrangzone RT-06 aus den weiteren Planungen. Auch sämtliche unten aufgeführten Anlagen sind Teil unserer Einwände. Ferner schließen wir uns vollumfänglich den Einwendungen des [Name anonymisiert] an.	
	Anlagen 1. Übersicht aller Gutachten des Vereins für Mensch und Natur Kettenacker e.V. 2. Geologisches Landesamt Baden-Württemberg_1979 3. Geologisches_Landesamt_14.06.1966 4. Rechtsverordnung_de_Regierungspräsidiums_Tübingen_vom_16.07.1987 5. RP_Freiburg_Landesamt_für_Geologie, Rohstoffe_und_Bergbau_29.12.2016 6. Dolinen Karte LGRB	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	7. Tabelle der Dolinen kartiert durch Prof. Hötzl 2016 8. Karte mit allen Dolinen und Biotopen in Kettenacker 9. Aktuelle Karte Dolinen und Biotope LUBW 10. Berichtigte Karte mit allen Dolinen und Biotopen 11. Steckbriefe Hülbe Greut (Moorhülbe) und Hülbe Lusthof	
Privat ID: 821 23.08.2025	ich möchte keine WEA im Vorranggebiet TÜ-ZAK 01, Wasserschutzgebiet und Waldvernichtung sind Tabu. Trinkwasser und der Erhalt der Natur hat für mich absoluten Vorrang. Vorranggebiete sollen dort entstehen, wo die Bevölkerung befragt wird und für WEA votiert. Wir sind im Gebiet TÜ -ZAK01 NICHT gefragt worden, WIR WOLLEN das WEA Vorranggebiet NICHT.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 822 23.08.2025	ich lege hiermit formell Einspruch gegen die geplanten WKA im Raum Starzach ein. Gründe: windwarmes Gebiet, völlig uneffizient Verschandelung der Landschaft sinnloses Roden der Bäume keine Nachhaltigkeit da nur 20 Jahr Betriebszeit diese WKA verlieren im Lauf ihres Betriebs 100te Kilo PFAS Zerstörung der Umwelt für Mensch und Tier Wasserschutzgebiet darf nicht bebaut werden Übergehen der Bürger, keine Demokratie	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Beteiligung, Bodenschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 823 23.08.2025	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen das geplante Vorranggebiet RT-TÜ-01. Begründung: das geplante Vorranggebiet RT-TÜ-01 ist völlig ungeeignet. Hierbei beziehe ich mich auf die Veröffentlichung der Stadt Reutlingen vom 17.8.2025 – WP Käpfele- Angepasstes Layout vom 14.8.2025. Aus diesem Layout wird deutlich, dass sowohl KA 01/KA 02/ PF 01 als auch PF 02 ihren Standort der WKR in bewaldetem Gebiet erhalten sollen. In ihrem Textteil_Wind_Entwurf 2025 verweisen sie zwar unter 3.2.4 -- Gebiete für Forstwirtschaft, dass Windenergieanlagen in Gebieten für Forstwirtschaft (Vorranggebiet) zulässig sind. Als Gegendarstellung veröffentlichen in „Naturschutz Initiative „ Wissenschaftler den erhebliche Nachteile beim Bau von Windrädern im Wald. Sie fordern keine Windenergie im Wald. Einzelheiten werden hier nicht zitiert. Wir sind auf dem Weg den Klimawandel herbeizuführen. Wir sind auf dem Weg die Welt zu retten und gleichzeitig befinden wir uns auf den Weg die Natur und die Welt zu zerstören. Welch ein Widerspruch. Im Steckbrief von „HHP raum Entwicklung “ wird das Vorranggebiet mit dem Titel bewertet „erhebliche negative Umweltauswirkung Konflikt behaftetes Gebiet “. Auch aus dieser Bewertung heraus wäre es vernünftig den Vorranggebiet RT-TÜ-01 eine Absage zu erteilen. Die hörere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass aus ihrer positive Stellungnahme kein allgemeingültiger Anspruch, auf eine spätere forstrechtliche Genehmigung abgeleitet werden kann. Dies bedeutet, dass sie sich von dieser positiven Stellungnahme lösen können und auch damit eine Absage erteilen. Mit der Errichtung der 4 WKR werden ca. 6 ha Mischwald mit zum Teil aus 120 Jahren Bestandszeit vernichtet. Stellt man dies dem zu erwartenden wirtschaftlichen Ertrag gegenüber, so stockt einem der Atem mit wie viel Unvernunft hier ans Werk gegangen wird.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 823 24.08.2025	Begründung: die 4 geplanten WKR zerstören maßgeblich unser Naherholungsgebiet am Käpfele. Auch wenn das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie der	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Strategische Umweltprüfung (SUP) den Bau der Windkrafträder zulässt, ist es ein Verbrechen gegenüber all den Menschen die tagtäglich dieses Gebiet aufsuchen um dort einen Spaziergang zu unternehmen. Die Ruhezone und die Erholung in Verbindung mit dem Naturdenkmal Linde und dem Käpfele mit seinem Aussichtsturm wird maßgeblich zerstört. Auch wenn unter dem Hintergrund der überragenden, öffentlichen Interesse gemäß § 2 EEG stets eine sehr fragliche Notwendigkeit zur Stromerzeugung über WKR, publiziert wird ,- dem Erholungssuchenden kann dies nicht verständlich übermittelt werden. Es bleibt die Frage bezüglich der „Notwendigkeit“ offen, wenn man bedenkt, dass Besitzern von PV Anlagen die Einspeisung des erzeugten Stromes bei Strafandrohung verboten wird, oder wenn nachgewiesenermaßen das Stromnetz gar nicht in der Lage ist diesen Strom aufzunehmen, dann kann es dem Erholungssuchenden nur Zornesröte ins Gesicht treiben. Das Sankt – Florians- Prinzip gehört absolut nicht zu meinen Argumenten. Ich bleibe jedoch bei meiner Auffassung, dass der Standort RT-TÜ-01 völlig falsch ist und deshalb von mir abgelehnt wird.	aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Naturschutz, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 823 24.08.2025	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Planung RT -TÜ-01 - Windpark am Käpfele. Begründung: zwischen der Fortschreibung Windenergie Anhang II Strategische Umweltprüfung und der Strategischen Umweltprüfung - Anhang II - Steckbrief wurde eine Neuzuordnung auf eine Vorgangsfläche von 152 ha vorgenommen. Dies hat zur Folge, dass nach der Neuplanung des Projektors Stand 14.8.2025 das Windrad KA02 rechts der L383 in Richtung Reutlingen, in das neu definierte Vorranggebiet (152 ha) eingeplant wurde. Dies ist abzulehnen. Nach HHP raum.entwicklung (304,48), (Seite 126) befindet sich parallel zur L383 ein FFH Gebiet. Diese Feststellung hatte zu diesem Zeitpunkt keine Störung angezeigt. Vielleicht aber doch, denn die Umweltprognose lautete zu diesem Zeitpunkt: sehr Konfliktbehaftetes Vorranggebiet (höchste Stufe) -- (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig, Konfliktlösung im 500 m Umfeld unklar). In der neuen Beurteilung von HHP (Steckbrief) findet genau dieselbe Definition statt, nur mit dem Unterschied, dass in der Zusammenfassung der Umweltprognose folgendes definiert ist: Konflikte behaftetes Vorranggebiet: regional erheblich negative Umweltauswirkung zu erwarten. (Anmerkung: es fehlt also der Begriff- sehr) Hier findet eine deutliche Abminderung der Prognose statt. Warum auch immer?. Doch nun erfolgt die sensationelle Missplanung. Genau entlang der L383 wo sich das FFH-Gebiet befindet, wird nun nebenan (Projektierer 14.8.2025), das WKR KA02 errichtet. Genau in diesem Gebiet: Erddeponie Saurer Spitz/ Schachen Wald befindet sich die höchste Ansiedlung Deutschlands bezogen auf den Rotmilan. Den Aussagen von HHP zum Artenschutz (Seite 95) muss deutlich widersprochen werden. Sollten die dort aufgeführten Feststellungen ihre Richtigkeit haben, dann taucht die Frage auf warum viele Leute zwischen 20 und 40 Rotmilan in diesem Gebiet beobachten können. Der Standort des WKR KA 02 ist abzulehnen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Eine strategische Umweltprüfung (SUP) sowie ebenenspezifische Prüfungen von Natura 2000 und artenschutzrechtlicher Belange haben stattgefunden und entsprechen der regionalen Planungsebene. In diesem Zusammenhang wird auf Kapitel 6 und 7, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" des Umweltberichts verwiesen. In Hinblick auf Natura 2000 und besonderen Artenschutz kann eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung in Aussicht gestellt werden. Damit wird der aktuellen Rechtslage entsprochen. Zu den Änderungen der Umweltprognose für das Gebiet RT-TÜ-01 im Planungsprozess: Eine SUP wurde bereits frühzeitig im Planungsprozess für eine potenzielle Gebietskulisse der Vorranggebiete durchgeführt (Sommer 2023). Im Umweltbericht Entwurf 2023 ist im Steckbrief zum Gebiet RT-TÜ-01 dieses Prüfergebnis wiedergegeben. Das Ergebnis der Natura 2000-Prüfung sowohl für das Vogelschutzgebiet als auch das FFH-Gebiet ist "!!". Für das Vogelschutzgebiet konnte eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene nicht prognostiziert werden. Daraufhin wurde das Gebiet in den kritischen Bereichen reduziert (siehe hierzu "Anpassungen vor der Offenlage des Entwurfs 2023" am Ende des Steckbriefs). Für das FFH-Gebiet wurde von der Unteren Naturschutzbehörde eine mit den Schutzgegenständen und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets verträgliche Umsetzung des Vorranggebietes auf nachgeordneter Vorhabenzulassungsebene in Aussicht gestellt. Dadurch konnte die Umweltprognose für das reduzierte Gebiet im Entwurf 2023, das in die erste Offenlage gegangen ist, von

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sehr konfliktbehaftet in konfliktbehaftet geändert werden. Die geänderte Bewertung ist im Steckbrief Entwurf 2023 als Übersicht vorangestellt (s. S.128 im Anhang 2). Das Ergebnis der ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange ist korrekt. Der Rotmilan ist über die Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM Hrsg. 2022) berücksichtigt. Die weiteren Aussagen beziehen sich auf Stellungnahmen aus der 1. Offenlage und ein aktuelles Fachgutachten, das im Rahmen der Windparkplanung erstellt wurde (s. Umweltbericht Anhang 2 "Steckbriefe"). Bezüglich des Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird auf das Umweltministerium Baden-Württemberg verwiesen. Bzgl. der Hinweise siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Umweltprüfung. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 823 28.08.2025	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Planung RT-Tü-01 Windpark am Käpfele. Begründung: das in Steckbrief 18, aufgeführte Windpotenzial (in W/m²) von mehr als 215 W/m² ist fälschlicherweise nicht vorhanden, um eine wirtschaftliche Stromerzeugung zu erreichen. Leider ist es mir nicht gelungen trotz mehrstündiger Rescherschierung eine Umrechnung des meteorologischen Parameters von 215 W/m² auf das erforderliche Windaufkommen/Windhöffigkeit in m/s umzurechnen. Da es sich jedoch um die mittlere Windleistungsdichte handelt, wären die Angaben in m/s zu benennen. Insofern ist es für den Normalbürger nicht möglich, eine Vergleichbarkeit der beiden Leistungsbenennungen zu erhalten. Wer hat hier wohl an dem Rad der Erkenntnis gedreht? Windkrafträder am Käpfele sind ja nun nichts Neues. Bereits 2013 war dies ein Thema für die Stadt Reutlingen. Ohne im Detail weiter darauf eingehen zu wollen, überlass ich Ihnen in der Anlage das Schreiben vom 12.6.2013 an die damalige Oberbürgermeisterin Frau Bosch. [Anmerkung RVNA: Schreiben an OB Bosch angehängt mit Bedenken zur damaligen Planung]	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, . Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Fehlende Windhöffigkeit? Darüber haben sich Politik und Wissenschaft nicht ausreichend genug Gedanken gemacht. Warum? Die geologische Betrachtung macht deutlich, dass wir 80 % an Westwindes haben. Der vom Atlantischen Ozean kommende Wind wird aber durch den vorgelagerten Schwarzwald abgebremst. Insofern ist die wirtschaftlich, notwendige Windhöffigkeit zur Erzeugung von Strom auf der Schwäbischen Alb gar nicht gegeben. (Hat der Schöpfer dieser Welt etwa nicht berücksichtigt, dass wir eines Tages auf der Schwäbischen Alb Strom durch Wind erzeugen wollen)? Dass die fehlende Windhöffigkeit nicht vorhanden ist wird dadurch sichtbar, dass die Windräder immer mehr in die Höhe gebaut werden und somit Monsteranlagen entstehen die eine enorme Belastung für den Menschen, Tiere und Natur mit sich bringen. Der politische Wille, 1,8%. der Fläche auszuweisen ist ein absoluter Nonsens, da der berechnete Strombedarfs für 2030 , welcher 2019 durch die damalige Regierung benannt wurde, nicht erforderlich ist, im Gegenteil sogar den Steuerzahler durch die Fehleinschätzung sehr viel Geld kosten wird .(700 Mrd. €. siehe: Wirtschaftswoche Nummer 15 vom 4.4.2025 und WiWo Nr. 20 vom 9.5.2025). Wir wollen durch die Ansätze des Klimawandels die Welt retten und vernichten Sie doch. Das Vorranggebiet RT-TÜ-01 ist wegen fehlender Windhöffigkeit abzulehnen.	
Privat ID: 823 28.08.2025	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Planung RT-TÜ-01 Windpark am Käpfele. Begründung: das vom RVNA vorgelegte Windpotenzial (in W/m²) von mehr als 215 W/m² wird in hohem Maße bezweifelt. Im Detail möchte ich auf meinen Einspruch vom 28.8.2025 desselbigen Tages, verweisen. Ich fordere daher die Verantwortlichen Personen auf, Klarheit darüber zu schaffen wie hoch denn die zu erwartende Windhöffigkeit am Käpfele zu erwarten ist. Dies kann nur durch eine konkrete Messung über das LIDAR - System erfolgen. Deshalb meine Forderung: vor Genehmigung zum Bau der Windräder, ist eine LIDAR-Messung durch unabhängige Institutionen vorzunehmen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Sachargumentes siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Verteilung Windenergiegebiete, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 823 29.08.2025	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Planung RT- TÜ- 01 Windpark am Käpfele. Begründung: durch die Reduzierung der Windkraftanlage auf insgesamt 4 Windkrafträder , ist die stets veröffentlichte Aussage, dass hier Windstrom für 35.000 Einwohner künftig erzeugt wird, falsch. Mir liegt die Berechnungsformeln des Projektors [Name anonymisiert] vom 10. Juni 2025 vor. Auf dieser Grundlage habe ich eine Neuberechnung durch die Veränderungen vorgenommen. [Name anonymisiert] geht von einem Stromproduktion von ca. 12.000.000. kWh/a bezogen auf eine Anlage aus. Bei 4 Anlagen würde sich somit eine Stromproduktion von 48.000.000 kWh/a jährlich ergeben. Gemäß Angaben von [Name anonymisiert] verbraucht eine Person durchschnittlich ca. 1.810 kWh/a allerdings ohne Warmwasseraufbereitung. Für die Warmwasseraufbereitung habe ich einen Zuschlag von 10 % vorgenommen. Somit ergibt sich rechnerisch ein Stromverbrauch von 1.991 kWh/a. Ergebnis: 48.000.000 kWh/a Stromproduktion/Jahr : 1991 kWh/a = Stromerzeugung für 24.108 Personen, (und nicht 35.000 Personen) einschließlich Pfullingen. Stromproduktion für die Stadt Reutlingen mit 2 Windkrafträder somit: 12.054 Einwohner. Die Einwohnerzahl von Reutlingen und Pfullingen zusammen ergeben 137.249 (Reutlingen 117.490.) Personen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Erholung, Landschaftsschutz, Siedlungsvorsorgeabstand, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wertminderung Immobilien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Dies bedeutet ,dass für beide Städte zusammen gerade mal 17,6 % an Windstrom erzeugt wird. Für die Stadt Reutlingen allein betrachtet ergibt sich eine Stromerzeugung durch die 2.Windräder von gerademal 10,3 % . Wird durch zu hohe Schallemission in der Nacht eine Abschaltung der Anlagen vorgenommen, oder durch herannahende Tiere und vieles andere mehr, so wird durch die Windräder eine Stromerzeugung von weniger als 10 % der Einwohnerschaft für Reutlingen erzielt. Setzt man die Investitionskosten und die steuerliche Bezuschussung, ins Verhältnis zu den Belastungen für die Menschen, Zerstörung des intakten Mischwaldgebietes, Rückgang der Population von Rotmilan, anderen Greifvögel und Fledermäusen. Insgesamt Rückgang der Artenreichtum von Waldvögeln. Zerstörung eines beliebten Naherholungsgebietes von Reutlingen mit Naturdenkmal Bronnweiler Linde Alteburg und Käpfeleturm. Wertverlust der Immobilien, Abrieb der Rotoren und Erzeugung von krebserregenden Ewigkeitchemikalien und vieles andere mehr. --------- So bleibt eigentlich nur eine Antwort: Die Planungen der Windkraftanlagen am Käpfele sind in hohem Maße unwirtschaftlich und ohne Sinn, und bedeuten eine hohe Belastung für diese Region. RT-TÜ-01 ist deshalb abzulehnen.	Kenntnisnahme.
Privat ID: 824 23.08.2025	Ich vermisse den erweiterten Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000 m, welcher bei der überwiegenden Anzahl der geplanten 32 Vorranggebiete eingehalten wird. Bei Windrädern mit bis zu 175 m Nabenhöhe handelt es sich außerdem um Windanlagen, die in dieser Höhe noch nirgends in Deutschland zu finden sind, so dass bisher auch keine Erkenntnisse dazu vorliegen.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich sehe nicht, wie unter diesen Bedingungen das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ sorgfältig genug berücksichtigt wird und woher man die Sicherheit nimmt, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Anwohner aufgrund von hoher Lärmbelästigung kommen wird. Der Schutz der Gesundheit ist ein grundrechtlich geschütztes Gut (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz, Recht auf körperliche Unversehrtheit).	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Umweltprüfung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit durch Lärmimmissionen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Es handelt sich hier um wichtige Naherholungsräume für Feierabend- und Kurzzeiterholung. Den vielen in dieser Region lebenden Menschen muss ein ausreichender landschaftlicher Freiraum weiterhin zur Verfügung gestellt werden. (siehe auch: Strategischer Umweltbericht S. 15) Der strategische Umweltbericht (HHPRaum 2025) weist bei TÜ-01 die schlechteste Bewertung aus, ein doppeltes Minus. Ich meine, dies ist ein Grund mehr, den erweiterten Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000 m anzuwenden.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Laut Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (11.11.2022) kommt der Windhöffigkeit eine entscheidende Bedeutung zu, mit einem Orientierungswert von 215 W/m². Diese wird für das Gebiet TÜ-01 mit „überwiegend 215 W/m²“ angegeben. Im Rammert aber liegt die Windhöffigkeit bei 160 m Höhe bei 190 W/m². So stellt sich die Frage der Eignung überhaupt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Es gibt auch Bedenken in Bezug auf „erhebliche negative Auswirkungen auf das Grundwasser“, laut Regionalplan. In diesem werden die spezifischen geologischen Gegebenheiten als zu berücksichtigen genannt. Auch verpflichtet das Raumordnungsgesetz dazu, die Grundwasserversorgung sicherzustellen. Dieser Punkt sollte ernsthaft geprüft	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	werden, auch mit Hilfe einer Karte, um so ein genaues Bild der unzähligen Wasserläufe im Rammert zu erhalten.	Ansonsten Kenntnisnahme.
	Auch sollten die Belange des Artenschutz überzeugend berücksichtigt werden. Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard wurden hier nachgewiesen und deren Belange können nicht einfach auf eine nachgelagerte Behörde verschoben werden. Sie müssen anhand der geplanten Standorte erneut geprüft werden. Das betrifft auch die Über-Lebensbedingungen von Fledermäusen und Gelbbauchunke.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 825 23.08.2025	Ich möchte keine WEA im Vorranggebiet TÜ-ZAK 01, Wasserschutzgebiet und Waldvernichtung sind Tabu. Trinkwasserschutz hat zweifelsfrei Vorrang. [Name anonymisiert] war der Waldschütz in diesem Gebiet und hat den Wald faktisch gepflanzt. Er würde sich im Grabe herumdrehen falls nunmehr diese Windradmonster dort installiert würden und hierdurch der Wald geschädigt und auch das Grundwasser auf ewig – auch für unsere Nachkommen! – gefährdet/ggf. verseucht würde, ferner die Menschen in Starzach durch den Infraschall mit gesundheitlichen Einschränkungen/Schädigungen zu rechnen haben und auch noch mit Wertverlusten auf ihre Immobilien rechnen müssten! Nein – es darf keine WEA in diesem Gebiet geben!	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Infraschall, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 826 23.08.2025	Wir lehnen die Ausweisung des Vorranggebietes TÜ-ZAK 01 für Windenergieanlagen entschieden ab. Das betroffene Areal liegt in unmittelbarer Nähe zu einem Wasserschutzgebiet, und zudem würde der Bau von Windkraftanlagen mit einer erheblichen Zerstörung von Waldflächen einhergehen. Beides widerspricht aus unserer Sicht grundlegenden Prinzipien des Umwelt- und Ressourcenschutzes. Die sichere Versorgung mit sauberem Trinkwasser hat höchste Priorität und muss Vorrang vor einer solchen Flächeninanspruchnahme behalten. Darüber hinaus halten wir es für unverzichtbar, dass die Bevölkerung vor Ort aktiv in die Entscheidungsprozesse einbezogen wird. Vorranggebiete für Windenergie sollten nur dort ausgewiesen werden, wo eine transparente Beteiligung der Bürgerschaft stattgefunden und eine Zustimmung signalisiert wurde. Für das Gebiet TÜ-ZAK 01 war eine solche Bürgerbeteiligung nicht gegeben. Wir wurden nicht gefragt – und sprechen uns deshalb klar gegen die Einrichtung eines Vorranggebietes für Windkraftanlagen an diesem Standort aus.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 827 23.08.2025	Wir wollen keine WEA im Vorranggebiet TÜ-ZAK 01! Wasserschutzgebiet und Waldvernichtung sind Tabu! Trinkwasserschutz hat Vorrang! Vorranggebiete sollen dort entstehen, wo die Bevölkerung gefragt wird und dann für WEA votiert. Wir sind im Gebiet TÜ-ZAK 01 nicht gefragt worden, wir wollen das WEA-Vorranggebiet nicht!	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 828 23.08.2025	Gegen den Aufbau von Windkrafträdern in TÜ-01 spreche ich aus folgenden Gründen ein: 1. Das Land BW hat in §20 KlimaG BW das Flächenziel für die Region Necker-Alb mit 1,8% festgeschrieben. Der Teilregionalplan weist bereits insgesamt 2,78% aus und ist damit erheblich über dem Zielwert.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Sachargumentes siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Im TÜ-01 besteht erhebliches Konfliktpotential, da der Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000 m nicht eingehalten werden würde. In Deutschland sind für Windanlagen mit 175 m Nabenhöhe ein derart geringer Siedlungsabstand nirgends zu finden. Im Umweltbericht ist das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ mit der schlechtesten Kategorie bewertet, so dass der erweiterte Siedlungsabstand zwingend einzuhalten ist! Schattenwurf und Lärm sind unzureichend berücksichtigt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Es handelt sich hier um wichtige Naherholungsräume für Feierabend- und Kurzzeiterholung. Den vielen in dieser Region lebenden Menschen muss ein ausreichender landschaftlicher Freiraum weiterhin zur Verfügung gestellt werden. (siehe auch: Strategischer Umweltbericht S. 15) Der strategische Umweltbericht (HHPRaum 2025) weist bei TÜ-01 die schlechteste Bewertung aus, ein doppeltes Minus. Ein Grund mehr, den erweiterten Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000 m anzuwenden.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Laut Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (11.11.2022) kommt der Windhöffigkeit eine entscheidende Bedeutung zu, mit einem Orientierungswert von 215 W/m². Diese wird für das Gebiet TÜ-01 mit „überwiegend 215 W/m²“ angegeben. Im Rammert aber liegt die Windhöffigkeit bei 160 m Höhe bei 190 W/m². So stellt sich die Frage der Eignung überhaupt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Windanlagen in TÜ-01 werden „erhebliche negative Auswirkungen auf das Grundwasser“ haben, wie der Regionalplan voraussagt. Die spezifischen geologischen Gegebenheiten müssen deshalb berücksichtigt werden. Auch verpflichtet das Raumordnungsgesetz dazu, die Grundwasserversorgung sicherzustellen. Dieser Punkt muss ernsthaft geprüft werden, eine geodätische Karte ist anzufertigen, um ein genaues Bild der unzähligen Wasserläufe im Rammert zu erhalten.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Schließlich müssen die Belange des Artenschutz überzeugend berücksichtigt werden. Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard leben hier nachgewiesenermaßen und deren Belange können nicht einfach auf eine nachgelagerte Behörde verschoben werden. Sie müssen anhand der geplanten Standorte erneut geprüft werden. Das betrifft auch die Über-Lebensbedingungen von Fledermäusen und Gelbbauchunke.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 829 25.08.2025	Der erweiterte Vorsorgeabstand wurde vom RVNA in alle Gebiete ausgeweitet, wenn das Vorranggebiet in „südlicher Lage“ zur Wohnbebauung liegt. Dieses Kriterium ist für Tü-01 klar gegeben: Der RVNA Steckbrief für TÜ-01 weist hierzu aus: „Lage südlich von Weilheim“. Trotzdem wird TÜ-01 kein erweiterter Vorsorgeabstand eingeräumt. Der RVNA hält sich also nicht an seine eigenen planerischen Grundsätze. Diese Ungleichbehandlung mit anderen Vorranggebieten ist auch nicht dadurch gerechtfertigt, dass Tü-01 am Rand des Verdichtungsraums Stuttgart liegt. RT-18 (Eningen) liegt ebenfalls im Verdichtungsraum und hat dennoch den erweiterten Vorsorgeabstand erhalten. Das ist eine erneute Ungleichbehandlung! Zudem ist es kaum erklärbar, dass bei einem der größten Vorranggebiete (Tü-01 hat 517 ha) ein Mehrabstand von 250 m wegen Verdichtung nicht eingehalten werden kann. Also ist der Vorsorgeabstand von 1000m auch für TÜ-01 einzuräumen.	Gebiete werden weiterverfolgt. RT-18 wurde reduziert aufgrund der Luftsicherheit (Vorsorgeabstandes zur Platzrunde zum Segelfluggelände). Der Siedlungsvorsorgeabstand ist in diesem Gebiet nicht relevant. Die angewendeten Vorsorgeabständen zu Siedlungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben gemäß der Technischen Anleitung Lärm (siehe Kriterienliste). Die angewendeten erweiterten Vorsorgeabstände von 1.000 m (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie) gehen über die reine Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte hinaus. Im

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Verdichtungsraum findet dieser erweiterte Vorsorgeabstand, aufgrund der dort bestehenden hohen Raumwiderstände bezüglich der Windenergienutzung und der damit einhergehenden geringeren Gestaltungsspielräume, keine Anwendung (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand). Damit wurde in den Verdichtungsräumen bei der Abwägung die energiepolitische Zielsetzung stärker gewichtet. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 830 23.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nehme ich zur geplanten Ausweisung des Vorranggebiets RT-02 südlich von St. Johann- Ohnastetten wie folgt Stellung: Der vorliegende Entwurf sieht ein Gebiet vor, auf dem 14-15 Windkraftanlagen mit einer Höhe von 285 Metern auf einer 70 Meter hohen Anhöhe möglich wären. Diese sollen lediglich rund 1000 Meter von der Ortschaft Ohnastetten entfernt errichtet werden. Dies ist aus mehreren Gründen absolut nicht hinnehmbar. Erstens ist die Nähe zur Wohnbebauung in Verbindung mit der enormen Höhe und der Anzahl der Anlagen unzumutbar. Lärm und Schattenschlag werden in dieser Distanz zu einer erheblichen Belastung für die Anwohner.	Kenntnisnahme
	Das Gebiet ist das Biosphärengebiet Schwäbische Alb ! Eine sensible Kulturlandschaft, die als Naherholungsraum dient und in der geschützte Tierarten wie der Rotmilan und verschiedene Fledermausarten heimisch sind und absolut schützenswert sein muss.	Die regionale Windplanung steht mit dem Biosphärengebiet im Einklang. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Erholung, Landschaftsschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Es ist ausdrücklich zu betonen, dass in der Nähe ein Waldkindergarten existiert, der die einzige familienfreundliche Betreuungseinrichtung in Ohnastetten ist. Dieser Ort ist besonders sensibel und erfordert einen entsprechend großen Abstand zu derartigen Industrieanlagen. Im vorliegenden Fall ist dieser Abstand absolut nicht gegeben, da es sich mitten im Vorranggebiet befindet, was die pädagogische und naturnahe Umgebung eines Waldkindergartens massiv beeinträchtigt. Ein Naherholungsort ist nicht mehr existent - kein Tourismus wird unter Windrädern stattfinden.	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Bzgl. der weiteren Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung,Tourismus. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Die Vernichtung eines gesunden! Mischwaldes mit altem Baumbestand und die daraus resultierende dauerhafte Versiegelung des Bodens, einhergehend mit Austrocknung und Vergiftung weitreichender Bodenflächen ist nicht hinnehmbar! Im Vorranggebiet ist außerdem ein Bodenschutzwald bereits ausgewiesen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Die weitere große Flächenversieglung durch Zufahrtswege ist dem Biosphärengebiet nicht zuträglich. Alle Bewohner von Ohnastetten werden durch die Nähe zu den	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erschließung/Zugänglichkeit,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Industrieanlagen vorab schon durch Baustellenverkehr unerträglich belastet.	Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit durch eine mögliche Baustelle kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Die Planung ist aus Gründen des Immissionsschutzes, des Naturschutzes und des Schutzes sensibler Einrichtungen sowie mit der südlichen Ausrichtung zum Ort Ohnastetten absolut nicht vertretbar und den Menschen nicht zumutbar. Ich fordere daher nachdrücklich, das Vorranggebiet RT-02 in dieser Form nicht weiterzuverfolgen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Naturschutz, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete. Eine abschließende Beurteilung der konkreten Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 831 23.08.2025	Vorranggebiete sollen dort entstehen, wo die Bevölkerung gefragt wird und dann für WEA votiert. Wir sind im Gebiet TÜ-ZAK 01 nicht gefragt worden, wir wollen das WEA-Vorranggebiet nicht. Weitergehend sind Wasserschutzgebiete und Waldvernichtung Tabu. Trinkwasserschutz hat Vorrang.“	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 832 23.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	Kenntnisnahme
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung 2. Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	3.	
	4. Schattenschlag und visuelle Dominanz 5. Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße. 6.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	7. Topografische Verstärkung der Auswirkungen 8. Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar. 9.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	10. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe 11. Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz. 12.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	13. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten 14. Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen.	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 833 23.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	
	1. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen.	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Unverhältnismäßige Lärmbelastung 4. Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	7. Zu großer Eingriff in die Natur 8. Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
	_____ Die Bürgerinitiative zum Erhalt von Gesundheit-Landschaft-Natur St. Johann bevorzugt einen Standort im Norden der Gemarkung St. Johann und fordert eine sinnvolle Prüfung dieses Gebiets (Vorschlag der BI: Gebiet Hesselbuch / Birkhau)! Für einen Standort im Norden sprechen folgende Gründe: • Wesentlich geringeres Risiko von Schattenwurf und geringere Sichtbelästigung für alle St. Johanner Bürger. • Mehr Abstand zu bewohnten Gebieten. • Geringere Lärmbelästigung, da der Wind zurzeit meist von Westen und laut Vorhersagen zukünftig überwiegend aus Süden kommt (Schall geht in Richtung Albkante). • Bessere Infrastruktur und Verkehrsanbindung für den Bau der Windkraftanlagen. • Bessere Windverhältnisse führen zu einem höheren Ertrag als bei RT-02 (geplantes Gebiet bei Ohnastetten) • Ein höherer Ertrag bei gleichen Investitionskosten führt zu einer überproportional besseren Wirtschaftlichkeit. Dies wird entsprechende Folgen für die Bieterangebote bezüglich Pachtzahlungen an die Gemeinde haben. Aufgrund der oben beschriebenen Vorteile für ein Gebiet im Norden der Gemarkung St. Johann im Vergleich zu RT-02 fordern wir eine Prüfung und schriftliche Beurteilung des Gebiets durch den Regionalverband. Darüber hinaus möchten wir auf die sehr besondere Situation des Standorts RT-02 bei Ohnastetten hinweisen: • Eine um ca. 70 m erhöhte Platzierung der Windräder im Vergleich zum Ortsrand (70 m + 285 m Rotorblattspitze = 355 m höher als Ortsrand). • Standort im Süden => Schattenwurf und Lärmbelästigung • Schlechtere Infrastruktur / Logistik für den Bau der Windräder (Ein Gebiet im Norden könnte direkt an der L380 liegen und hätte somit eine bessere Verkehrsanbindung). • =>Wie soll der massive LKW-Verkehr für den Bau der Windräder gelenkt werden?	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Leitprinzipien, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Eine Verkehrsführung durch Ohnastetten lehnen wir kategorisch ab! Das ist eine unzumutbare Situation aus Sicht der Ohnastetter Bürger! Bei der bisherigen Prüfung eines nördlichen Gebietes wurde ein ca. 6x so großes Gebiet (ca. 1.000 ha) im Vergleich zu RT-02 (ca. 164 ha) geprüft. Dadurch findet man natürlich deutlich mehr Kriterien, die möglicherweise gegen den Bau von Windrädern im nördlichen Gebiet von St. Johann sprechen. Deshalb fordern wir die Prüfung eines Gebietes dessen Größe mit der von RT-02 vergleichbar ist, um eine sinnvolle Beurteilung überhaupt zu ermöglichen.	
Privat ID: 834 25.08.2025	nachdem ich als Unternehmer grundsätzlich gegen Subventionen jeglicher Art bin, lehne ich jedes einzelne Bauvorhaben für Windparks, oder einzeln stehende Windräder ab. Zudem entsteht durch die maßlose Subventionierung eine außerordentliche Belastung für die Bürger diese Landes. Das kann nicht hingenommen werden in einer Demokratie, in der die Mehrheit gegen Windräder ist. Zudem ist nicht geklärt, warum immer noch mit einem bewiesenermaßen viel zu geringen Wertansatz für die Entsorgung des kompletten Windrades incl. Fundamenten nach 20 Jahren gerechnet wird. Warum wird hier nicht mit ehrlichen Zahlen gehandelt ? Die realen Kosten in 20 Jahren sind ein mehrfaches, der aktuell im Raum stehenden Zahlen. Weshalb wird der Bürger nicht umfassend darüber informiert ? Warum wurde in der Vergangenheit bei jeder Gelegenheit, als Beispiel Stuttgarter Bahnhofneubau, Startbahn West usw. GEGEN die Abholzung jedes einzelnen Baumes protestiert, mit allen möglichen Mitteln bis zum Anketten an die Bäume ??? Heute sind es dieselben Menschen, die wollen, dass pro Windrad ca. 1,3 Ha Wald gerodet und verdichtet werden, so das hier nie mehr der Ursprungszustand hergestellt werden kann. Das geschieht nur auf Grund der unfassbaren und völlig maßlosen finanziellen Zusagen der Regierung für 20 Jahre !!! Sie erkaufen sich die Windräder mit finanziellen Geschenken, welche der Staat gar nicht zur Verfügung hat ! Von den finanziellen Schäden der einzelnen Hausbesitzer, deren Wert drastisch verliert, möchten Sie auch nichts wissen !!! Hören Sie auf, Windräder zu bauen in Regionen mit schwachem Windaufkommen wie BW. Das macht rechnerisch keinen Sinn! Kein Unternehmer würde auch nur ein einziges Windrad in BW bauen, da sich die Kalkulation hierfür ohne Subventionen nicht darstellen lässt und zudem eine Umweltsünde ist. Noch einmal, unterlassen Sie umgehend den weiteren Ausbau der Windkraft in BW. Der amtierende Bundeskanzler hat bereits signalisiert, keine Windräder in BW zu genehmigen, da offensichtlich kein Sinn dahinter steht wegen zu geringer Windausbeute.	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Entsorgung, Rückbau, Waldschutz, Wertminderung Immobilien, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 835 25.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar: 1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen. Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 836 24.08.2025	im Rahmen der zweiten Offenlage nehme ich Stellung zur geplanten Vorrangfläche TÜ-01. Die vorgesehene Ausweisung wirft erhebliche Bedenken auf, sowohl in Bezug auf den Schutz der Bevölkerung, die Umweltverträglichkeit als auch im Hinblick auf die rechtliche Angemessenheit der Planung. Im Folgenden möchte ich diese Punkte detailliert darlegen.	Kenntnisnahme
	Zunächst ist der Schutz der Gesundheit der Menschen zu nennen. Nach der derzeitigen Planung soll für TÜ-01 kein erweiterter Vorsorgeabstand von 1.000 Metern zur Wohnbebauung gelten. Dies steht im Gegensatz zu den meisten anderen Vorranggebieten in der Region, bei denen ein solcher Abstand vorgesehen ist. Gerade im Fall von TÜ-01 ist die Situation besonders problematisch, da hier Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von rund 175 Metern in Betracht kommen. Für Anlagen dieser Größenordnung gibt es bislang kaum Erfahrungen hinsichtlich der Auswirkungen auf Anwohner, etwa durch Lärmemissionen, Infraschall oder Schattenwurf. Die Risiken für die Gesundheit der Menschen sind somit kaum absehbar. Umso gravierender ist es, dass das Schutzgut „Mensch und Gesundheit“ im Umweltbericht mit der schlechtesten Bewertung, einem doppelten Minus, eingestuft ist. Dieser Befund verpflichtet geradezu dazu, den erweiterten Vorsorgeabstand festzuschreiben, um Gefährdungen zu vermeiden und den höchstrangigen Schutzgütern Rechnung zu tragen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Hinzu kommt der Aspekt der Gleichbehandlung. Die überwiegende Zahl der geplanten Vorranggebiete verfügt über den erweiterten Siedlungsabstand, teilweise wurde er nach der ersten Offenlage sogar noch nachträglich eingeführt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet für TÜ-01 eine Ausnahme gemacht werden soll. Insbesondere da das Gebiet südlich an die Wohnbebauung von Weilheim grenzt, erfüllt es die Kriterien, die der Regionalverband selbst als Begründung für die Einführung eines erweiterten Abstandes definiert hat. Das Vorgehen widerspricht somit nicht nur dem Gebot der Gleichbehandlung, sondern auch den eigenen planerischen Grundsätzen. Darüber hinaus ist der Hinweis, dass TÜ-01 am Rand des Verdichtungsraums Stuttgart liegt, nicht geeignet, eine Abweichung zu rechtfertigen. Andere Vorrangflächen innerhalb des Verdichtungsraums wurden ebenfalls mit 1.000 Metern Abstand versehen. Angesichts der Größe des Gebiets – über 500 Hektar – wäre die Umsetzung eines erweiterten Abstandes ohne Weiteres möglich und stünde auch der Energiegewinnung nicht entgegen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Gleichbehandlungsgrundsatz, Siedlungsvorsorgeabstand, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Neben den Abständen ist auch die Windhöffigkeit kritisch zu betrachten. Für das Gebiet wird angegeben, dass überwiegend 215 W/m² erreicht werden. Das bedeutet jedoch, dass wesentliche Teile des Gebiets unterhalb dieses Orientierungswertes liegen. Der Orientierungswert ist nachweislich ein entscheidendes Kriterium bei der Auswahl geeigneter Standorte. Es erscheint daher nicht angemessen, ein Gebiet mit derart grenzwertigen Windverhältnissen und gleichzeitig massiv belasteten Schutzgütern als Vorrangfläche auszuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Von großer Bedeutung ist ferner der Artenschutz. Für TÜ-01 liegen Nachweise über Vorkommen streng geschützter Greifvögel wie Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard vor. Diese Arten sind sensibel gegenüber Eingriffen durch Windenergieanlagen, die zu erheblichen Verlusten führen können. Die Planung verweist	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	die Prüfung dieser Konflikte auf nachgelagerte Verfahren, anstatt sie bereits bei der Gebietsauswahl zu berücksichtigen. Noch problematischer ist die Situation der Gelbbauchunke. Dieses Amphibium gehört zu den streng geschützten Arten und findet im Rammert wichtige Lebensräume. Eine Umsiedlung ist praktisch nicht möglich, da die Tiere sehr mobil sind und stark an ihr Habitat gebunden bleiben. Eine Zerstörung dieses Lebensraums wäre somit gleichbedeutend mit einem Verlust der Population und damit ein klarer Verstoß gegen geltendes Naturschutzrecht. Bereits auf der Ebene des Regionalplans wäre es erforderlich, diesen Sachverhalt zu berücksichtigen und die Gebietskulisse entsprechend zu korrigieren. Auch das Schutzgut Landschaft ist in der Bewertung unzureichend berücksichtigt. Während in der ersten Offenlage noch eine negative Bewertung vorlag, wurde diese inzwischen ohne nähere Begründung aufgehoben. Diese Neubewertung ist nicht nachvollziehbar, da die landschaftliche Prägung durch das kulturhistorisch bedeutende Schloss Hohentübingen unverändert fortbesteht. Als prägendes Kulturdenkmal genießt es einen Umgebungsschutz von bis zu 5.000 Metern. Dass von TÜ-01 aus eine erhebliche Sichtbarkeit gegeben ist, ist unbestritten. Damit sind die Voraussetzungen für eine negative Bewertung eindeutig erfüllt, eine neutrale Einstufung entbehrt jeder Grundlage.	Denkmalschutz, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ein weiterer gewichtiger Punkt ist die Frage des gesetzlichen Flächenziels. Das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg sieht für die Region Neckar-Alb einen Flächenanteil von 1,8 Prozent vor. Der Regionalverband weist mit dem aktuellen Planentwurf bereits 2,78 Prozent aus. Das bedeutet, das gesetzliche Ziel ist bereits weit übererfüllt. In einer solchen Situation ist es nicht vertretbar, ein Gebiet mit derart hohem Konfliktpotenzial zusätzlich auszuweisen. Das gesetzliche Ziel kann ohne TÜ-01 erreicht werden, und zwar mit Flächen, die wesentlich weniger Konflikte in Bezug auf Schutzgüter aufweisen. Eine Ausweisung von TÜ-01 widerspricht daher dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit und einer ordnungsgemäßen Abwägung. Schließlich ist auch das Thema Grundwasser von erheblicher Bedeutung. Der Rammert ist von zahlreichen Wasserläufen geprägt und stellt einen sensiblen Bereich für die Grundwasserneubildung dar. Im Regionalplan selbst wird auf die Möglichkeit erheblicher negativer Auswirkungen auf das Grundwasser hingewiesen. Gleichzeitig soll der Schutz dieses Gutes durch nachgelagerte Auflagen im Genehmigungsverfahren gewährleistet werden. Angesichts der Dimension des Eingriffs ist dieses Vorgehen jedoch nicht überzeugend. Schon die großflächige Rodung und Verdichtung im Zuge der Erschließung von Windenergieanlagen hat irreversible Auswirkungen auf die Wasserstrukturen. Der Schutz des Grundwassers ist nach Raumordnungsgesetz sicherzustellen; eine bloße Verschiebung auf spätere Verfahren wird diesem Anspruch nicht gerecht.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Vorrangfläche TÜ-01 in nahezu allen relevanten Schutzgütern erhebliche Konflikte aufweist. Weder gesundheitliche Belange, noch Artenschutz, Landschaftsbild, Grundwasserversorgung oder Windhöffigkeit sprechen für die Ausweisung dieses Gebiets. Hinzu kommt, dass das Flächenziel bereits deutlich übererfüllt ist und somit keinerlei Notwendigkeit besteht, ein Gebiet mit solch hohem Konfliktpotenzial auszuweisen. Es ist daher aus Gründen der Abwägung, des Gesundheitsschutzes und des rechtlichen Schutzes von Natur- und Umweltgütern erforderlich, die Vorrangfläche TÜ-01 nicht in den Regionalplan aufzunehmen. Ich bitte Sie, diese Stellungnahme in Ihrer weiteren Entscheidungsfindung zu berücksichtigen und	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	mir eine Eingangsbestätigung zukommen zu lassen.	
Privat ID: 837 24.08.2025	die Diskussion um den Ausbau der Windenergie ist eine entscheidende Zukunftsfrage. Gerade deshalb muss jede Planung sorgfältig, transparent und fair erfolgen. Mit großer Besorgnis sehe ich jedoch die geplante Ausweisung der Vorrangfläche TÜ-01. Dieses Gebiet vereint so viele Konfliktpunkte, dass es nicht als positives Beispiel für nachhaltige Energiepolitik dienen kann, sondern vielmehr das Vertrauen in die Regionalplanung gefährdet.	Kenntnisnahme
	Zunächst zur Frage der Abstände: Für fast alle Vorrangflächen in der Region wurde ein erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand von 1000 Metern festgelegt. Nur die Bürgerinnen und Bürger im Umfeld von TÜ-01 sollen auf diesen Schutz verzichten – obwohl hier Anlagen von über 200 Metern Gesamthöhe entstehen könnten. Das ist eine klare Ungleichbehandlung. Die eigene Logik des Regionalverbands sieht vor, dass bei südlicher Lage der Vorrangfläche zur Wohnbebauung der erweiterte Abstand gilt. Genau das trifft hier zu. Warum werden die Menschen in Weilheim und Tübingen anders behandelt als ihre Nachbarn in anderen Gemeinden? Politik, die Vertrauen schaffen will, muss Gleichbehandlung sicherstellen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Gleichbehandlungsgrundsatz, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Hinzu kommt, dass der Umweltbericht das Schutzgut „Mensch und Gesundheit“ mit der schlechtesten Kategorie bewertet. Hier geht es nicht um Kleinigkeiten, sondern um Grundrechte: um das Recht auf körperliche Unversehrtheit, das im Grundgesetz verankert ist. Wer dieses Gut so gering bewertet und gleichzeitig auf einfache Schutzmaßnahmen wie einen erweiterten Abstand verzichtet, setzt ein falsches Signal.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Auch die energetische Grundlage von TÜ-01 überzeugt nicht. Mit „überwiegend 215 W/m²“ wird ein Wert angegeben, der gerade noch den Orientierungswert erreicht, aber keineswegs durchgängig. Für ein Gebiet mit so gravierenden Konflikten ist eine solche „untere Kante“ schlicht nicht ausreichend. Wenn wir Windkraft ausbauen wollen, dann bitte dort, wo die Erträge hoch und die Konflikte gering sind – und nicht umgekehrt. Besonders schwer wiegt der Artenschutz. Der Rotmilan ist für unsere Region charakteristisch und europaweit streng geschützt. Auch Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard sind hier nachgewiesen. Diese Vögel sind durch Windräder akut bedroht, ein hohes Kollisionsrisiko ist belegt. Dasselbe gilt für Fledermäuse, die den Rammert als Jagdrevier und Lebensraum nutzen. Wir alle wissen: Artenschutz ist keine Option, sondern Pflicht. Wenn ein Gebiet bereits im Vorfeld als konfliktträchtig bekannt ist, darf man diese Verantwortung nicht auf nachgelagerte Behörden abschieben. Eine vorausschauende Regionalplanung muss hier Grenzen ziehen. Besonders irritierend ist zudem der Ablauf der Planung. Während offiziell noch erklärt wurde, die genauen Standorte der Windräder seien nicht bekannt, lagen bereits Anträge der [Name anonymisiert] beim Landratsamt vor. Gleichzeitig wurde der Zuschnitt von TÜ-01 angepasst. Es drängt sich der Verdacht auf, dass hier die Interessen eines Projektträgers in die Regionalplanung eingeflossen sind. Das ist nicht nur problematisch, sondern untergräbt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit des Regionalverbands. Planung muss im Interesse aller erfolgen – nicht im Sinne einzelner Vorhabenträger. Darüber hinaus ist die Frage der Grundwasser- und Bodensicherheit kaum berücksichtigt. In den Unterlagen selbst ist von erheblichen Risiken für das Grundwasser die Rede. Es ist aber nicht hinnehmbar, dies allein auf spätere Genehmigungsverfahren zu verschieben. Die Erschließung und Fundamentierung von Windenergieanlagen in einem sensiblen Waldgebiet verändern Boden und Wasserhaushalt irreversibel. Hier braucht es klare Entscheidungen schon auf der Ebene	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Bodenschutz, Naturschutz, Umweltprüfung, Wasserschutz, Wasserhaushalt, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	des Regionalplans.	
	Und schließlich die zentrale Frage: Wozu überhaupt TÜ-01? Das Klimaschutzgesetz gibt der Region Neckar-Alb ein Ziel von 1,8 Prozent Vorrangfläche vor. Schon jetzt sind 2,78 Prozent vorgesehen – also rund 150 Prozent der Zielvorgabe. Wir haben unser Soll längst erfüllt. Es gibt keine Notwendigkeit, zusätzlich ein Gebiet auszuweisen, das an so vielen Stellen gravierende Konflikte verursacht. Nachhaltige Planung bedeutet nicht, „so viel wie möglich“ auszuweisen, sondern „das Richtige“ auszuwählen. Sehr geehrte Damen und Herren, es geht bei dieser Entscheidung nicht nur um Flächen auf einer Karte. Es geht um Vertrauen, um Fairness und um die Frage, ob wir die Energiewende mit den Bürgern oder gegen sie gestalten. Ein Gebiet wie TÜ-01 schwächt das Vertrauen, weil es auf Ungleichbehandlung, auf schwacher Datenlage und auf hohen Konflikten basiert. Ich fordere Sie daher mit Nachdruck auf, die Vorrangfläche TÜ-01 aus dem Teilregionalplan zu streichen. Nur so kann die Regionalplanung in Neckar-Alb den Anspruch erfüllen, zukunftsfähige Energiepolitik und den Schutz von Mensch und Natur miteinander zu verbinden.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 838 24.08.2025	die Energiewende ist eine Aufgabe von historischer Bedeutung. Wir alle tragen Verantwortung, den Weg hin zu einer klimaneutralen Energieversorgung zu ebnen. Damit dieser Weg gelingt, braucht es aber Akzeptanz, Transparenz und eine Abwägung, die den Schutz von Mensch, Natur und Landschaft nicht aus den Augen verliert. In der geplanten Vorrangfläche TÜ-01 im Rammert sehe ich diese Balance nicht gewahrt.	Kenntnisnahme
	Der Schutz der Menschen muss an erster Stelle stehen. Der Verzicht auf den erweiterten Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000 Metern ist nicht nachvollziehbar. Gerade bei Windenergieanlagen von über 200 Metern Gesamthöhe fehlen Erfahrungswerte, wie stark die Belastungen durch Schall, Infraschall und Schattenwurf tatsächlich sind. Wenn das Schutzgut „Mensch und Gesundheit“ im Umweltbericht die schlechteste Bewertung erhält, wäre es ein Gebot der Vorsorge, hier mindestens den Standardabstand von 1.000 Metern festzulegen. Alles andere gefährdet die Akzeptanz vor Ort.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Hinzu kommt, dass die Bevölkerung in Weilheim und Tübingen schlechter gestellt wird als die Menschen in anderen Vorranggebieten, wo der Abstand gewährt wird. Diese Ungleichbehandlung schwächt das Vertrauen in die Planung und untergräbt die Bereitschaft, die Energiewende aktiv mitzutragen	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Gleichbehandlungsgrundsatz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Auch der Aspekt der Naherholung verdient Beachtung. Die Wälder rund um Tübingen sind für viele Bürgerinnen und Bürger unverzichtbare Orte des Ausgleichs. Laut Umweltbericht zählen Flächen im Umkreis von 750 bis 1.000 Metern zu den wichtigsten Erholungsräumen. Gerade in einer wachsenden Stadt wie Tübingen ist dieser Freiraum entscheidend für die Lebensqualität. Wird er durch eine großflächige technische Überprägung belastet, geht ein wichtiger Teil von Alltagskultur und Lebensqualität verloren.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Neben diesen sozialen Fragen ist auch die Eignung der Fläche selbst kritisch. Die Windhöffigkeit liegt nur „überwiegend“ im erforderlichen Bereich. Für ein Gebiet mit gleichzeitig massiven Konflikten im Artenschutz – Rotmilan, andere Greifvögel, streng geschützte Amphibien – ist das nicht ausreichend. Nachhaltige Planung bedeutet, Windkraft dort zu bauen, wo die Windverhältnisse verlässlich hoch und die Belastungen gering sind. Nicht zu unterschätzen ist zudem die Lage in einer Erdbebenzone.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Erdbeben/Geologie,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windenergieanlagen mit großen Fundamenten und schweren Aufbauten stellen in solchen Gebieten ein zusätzliches Risiko dar. Auch dieser Punkt zeigt: Nachhaltigkeit heißt nicht nur „erneuerbare Energie“, sondern auch „Sicherheit und Verantwortung für kommende Generationen“.	Naturschutz, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Schließlich ist auf das gesetzliche Flächenziel hinzuweisen. Für die Region Neckar-Alb sind 1,8 Prozent vorgeschrieben, der aktuelle Planentwurf liegt bei 2,78 Prozent. Das heißt: Das Ziel ist längst übertroffen. Es gibt keinen zwingenden Grund, ein Gebiet mit so vielen Konflikten zusätzlich auszuweisen. Zukunftsfähige Planung bedeutet, nicht so viel Fläche wie möglich, sondern die richtigen Flächen auszuwählen. Fazit: Wir brauchen die Energiewende. Wir brauchen Windkraft. Aber wir brauchen sie an den richtigen Standorten. TÜ-01 gehört nicht dazu. Zu viele Konflikte, zu viele Risiken und zu wenig Eignung sprechen dagegen. Eine Herausnahme dieses Gebiets wäre nicht ein „Verzicht“, sondern ein Signal für eine faire, nachhaltige und zukunftsfähige Energiepolitik.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 839 24.08.2025	zur zweiten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie nehme ich hiermit Stellung zum Vorranggebiet TÜ-01. Die vorgesehene Ausweisung dieser Fläche ist aus meiner Sicht nicht sachgerecht und widerspricht in zentralen Punkten den Grundsätzen einer ausgewogenen, am Schutz der Bevölkerung und der Umwelt orientierten Regionalplanung.	Kenntnisnahme
	Ein wesentlicher Kritikpunkt betrifft die Frage der Abstände zur Wohnbebauung. Der Regionalverband verzichtet bei TÜ-01 bislang auf die Festlegung des erweiterten Vorsorgeabstands von 1.000 Metern, der in den allermeisten anderen Vorrangflächen vorgesehen ist. Für Anlagen von rund 175 Metern Nabenhöhe und Gesamthöhen von deutlich über 200 Metern wäre dieser Abstand jedoch zwingend geboten. Erfahrungen mit derartigen Dimensionen existieren in Deutschland bislang kaum. Belastungen durch Schall, Schattenwurf und Infraschall sind deshalb schwer abschätzbar und bergen erhebliche Risiken. Wenn gleichzeitig das Schutzgut „Mensch und Gesundheit“ im Umweltbericht die schlechteste Bewertung („doppeltes Minus“) erhält, ist es planerisch nicht vertretbar, auf den Schutzabstand zu verzichten. Hinzu kommt, dass TÜ-01 gegenüber anderen Gebieten offenkundig ungleich behandelt wird. Die Mehrzahl der 32 Vorrangflächen erhielt den erweiterten Abstand, in sechs Fällen wurde er nach der ersten Offenlage sogar nachträglich ergänzt. Warum die Bevölkerung im Umfeld von Weilheim und Tübingen schlechter geschützt werden soll, ist nicht nachvollziehbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Besonders gravierend wird dies, wenn man die eigenen Kriterien des Regionalverbands heranzieht: Wo ein Vorranggebiet südlich zur Wohnbebauung liegt, wird der erweiterte Abstand grundsätzlich eingeführt. Genau dies trifft auf TÜ-01 zu – die Wohnbebauung von Weilheim liegt nördlich, das Gebiet südlich. Gleichwohl wird der Abstand hier nicht angewendet. Das widerspricht den selbst gesetzten Planungsgrundsätzen und stellt eine willkürliche Ungleichbehandlung dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Gleichbehandlungsgrundsatz, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Auch aus rechtlicher Sicht ist dieser Umgang problematisch. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz ist der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm sicherzustellen. Dazu kommt das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz, das einen besonders hohen Stellenwert hat. Angesichts dieser Normen hätte die planerische Entscheidung nur lauten können, den Schutzabstand verbindlich festzulegen. Neben diesen Fragen des Gesundheitsschutzes bestehen auch erhebliche Zweifel an der Eignung des Standorts im Hinblick auf die Windhöffigkeit. Für TÜ-01 wird der Wert „überwiegend 215 W/m²“ angegeben. Schon die Formulierung macht deutlich, dass die Fläche diesen Orientierungswert nicht in allen Teilen erreicht. Nach den Vorgaben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft kommt der Windhöffigkeit aber eine entscheidende Bedeutung zu, und sie muss durchgängig ausreichend sein, um einen Standort als Vorrangfläche rechtfertigen zu können. Vor diesem Hintergrund ist es nicht vertretbar, ein Gebiet mit ohnehin problematischer Schutzgüterbilanz auszuweisen, das nur knapp an der Mindestanforderung liegt. Besondere Konflikte ergeben sich beim Artenschutz. Für das Gebiet sind Vorkommen von Rotmilanen und weiteren geschützten Greifvögeln nachgewiesen. Die Gefährdung dieser Arten durch Windkraftanlagen ist in zahlreichen Studien dokumentiert. Wenn ein solches Risiko bereits im Vorfeld erkennbar ist, muss es auf der Ebene der Regionalplanung berücksichtigt werden, anstatt es vollständig auf die Genehmigungsbehörden zu verschieben.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Noch schwerer wiegt der Sachverhalt bei der streng geschützten Gelbbauchunke. Der Rammert bietet ihr einen zentralen Lebensraum. Eine Umsiedlung dieser Art ist in der Praxis nicht erfolgversprechend. Ihre Habitate zu überbauen würde den Verlust eines gesetzlich streng geschützten Lebensraums bedeuten, was schlicht nicht zulässig ist. Hinzu tritt ein weiteres Problem: die Nähe zwischen Regionalplanung und konkreten Projektinteressen. Bereits im Juni 2025 haben die [Name anonymisiert] Genehmigungsanträge für Anlagen im Gebiet TÜ-01 eingereicht. Gleichzeitig wurde in den Plänen der Zuschnitt des Gebiets im Nordosten verändert. Die offizielle Begründung, die Standorte der Anlagen seien noch nicht bekannt, wirkt vor diesem Hintergrund wenig glaubwürdig. Damit entsteht der Eindruck, dass die Regionalplanung in unzulässiger Weise auf die Interessen eines konkreten Vorhabenträgers Rücksicht genommen hat. Dies gefährdet die notwendige Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der Planung. Ebenfalls nicht hinreichend berücksichtigt ist die geologische Situation. TÜ-01 liegt in einer Erdbebenzone der Stufe 3. Fundamentierungen in diesem Bereich stellen eine besondere Herausforderung dar, die Risiken wurden bislang aber weder erwähnt noch abgewogen. Für ein Projekt dieser Größenordnung ist es nicht akzeptabel, diesen Aspekt gänzlich auszublenden.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Für das Vorkommen der Gelbbauchunke kann davon ausgegangen werden, dass durch Minderungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden. Minderungsmaßnahmen können bspw. die Neuanlage von Gewässern und Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung sein. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Planungsebene kann somit in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Vorhabenzulassung gültigen Sach- und Rechtslage. Die im Verfahren eingebrachten Informationen zu Vorkommen von Arten wurden in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt und im Umweltbericht -Anhang 2 Steckbriefe- als Hinweis für die Genehmigungsebene aufgenommen. Damit wird der aktuellen Rechtslage entsprochen. Der Planung des Windparks "Rammert" ist dem Regionalverband bekannt. Im Steckbrief des Umweltberichts erfolgt eine entsprechende redaktionelle Änderung. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf das Bewertungsergebnis. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Erdbeben/Geologie, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Schließlich muss auf die Frage des Flächenziels hingewiesen werden. Das Land hat für die Region Neckar-Alb einen Anteil von 1,8 Prozent an Vorrangflächen festgelegt. Der Regionalverband weist mit dem neuen Entwurf jedoch bereits 2,78 Prozent aus. Damit ist das Ziel nicht nur erreicht, sondern deutlich übererfüllt. In einer solchen Situation ist es nicht geboten, ein Gebiet mit hohen Konfliktpotenzialen wie TÜ-01 zusätzlich auszuweisen. Vielmehr gilt es, das Flächenziel mit den am besten geeigneten Gebieten zu erfüllen und Konfliktflächen konsequent herauszunehmen. Ein weiteres gravierendes Risiko ergibt sich schließlich beim Schutz des Grundwassers. Die Planungsunterlagen weisen selbst auf erhebliche negative Auswirkungen aufgrund der geologischen Gegebenheiten hin. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass die Sicherung des Grundwassers im Genehmigungsverfahren erfolgen solle. Angesichts der massiven Eingriffe – Waldrodungen, Bodenverdichtungen, Fundamentierungen – ist dieses Vorgehen nicht geeignet, die wasserwirtschaftlichen Folgen zu kontrollieren. Das Raumordnungsgesetz verpflichtet dazu, die Versorgung mit Grundwasser sicherzustellen. Dies kann nur geschehen, wenn die empfindlichen Strukturen bereits auf Ebene des Regionalplans geschützt werden.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Zusammenfassend ergibt sich damit ein vielschichtiges Bild: fehlende Abstände zur Wohnbebauung, eine fehlerhafte Gleichbehandlung gegenüber anderen Gebieten, unzureichende Windhöffigkeit, erhebliche Konflikte beim Artenschutz, Zweifel an der Unabhängigkeit der Planung, fehlende Auseinandersetzung mit der Erdbebensicherheit, Risiken für das Grundwasser und schließlich eine übererfüllte Flächenvorgabe. Vor diesem Hintergrund ist die Ausweisung von TÜ-01 als Vorrangfläche nicht vertretbar. Ich fordere daher, TÜ-01 aus dem Teilregionalplan zu streichen oder die Gebietskulisse so anzupassen, dass die genannten Konflikte vermieden werden. Bitte bestätigen Sie den Eingang dieser Stellungnahme.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 840 25.08.2025	Der RVNA ist von der Landesregierung beauftragt 1,8% der Flächen als Vorranggebiete zu ermitteln und auszuweisen. Hierfür stehen aktuell 32 potentielle Standorte als Kandidaten zur Auswahl mit einem Flächenanteil von ca. 2,78%. Werden diese potentiellen Standorte nach Windhöffigkeit sortiert und nach Windbedingungen priorisiert dann belegt das Gebiet Rammert mit den hintersten Rang. Andere potentielle Vorrang-Standorte mit sehr viel besseren Windbedingungen summieren sich auf deutlich mehr als das 1,8%-Flächenziel. Erschwerend kommt hinzu, dass eventuelle Baumaßnahmen für Windenergieanlagen im Rammert gemäß vorliegenden Umweltgutachten absolut unverantwortlich sind. Gemäß dem zugrundeliegenden Umweltgutachten wären Schädigung für Mensch, Natur, Klima, Tiere und Pflanzen mit am höchsten von allen untersuchten 32 Standorten. Auch hierbei belegt das Gebiet Rammert den zweitletzten Rang. Werden potentielle Standorte nach Windbedingungen und Umweltverträglichkeit sortiert so kann der RVNA das vorgegebene Flächenziel von 1,8% mühelos erreichen, sogar überschreiten ohne das Gebiet Rammert sondern mit den anderen Standorten als Vorranggebiete.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Der Rammert ist ein einzigartiges Ökosystem bestehend aus einem zusammenhängenden großen Waldgebiet, dessen unterschiedliche Bodenvertiefungen mit Gräben und Tälern wertvolle Lebensgrundlagen bilden für seltene Tier- und Pflanzenarten sowie Organismen. Neuere wissenschaftliche Erkenntnisse bezeichnen Waldboden mit darunter liegenden Pilzwurzeln, Pilzwurzelverflechtungen und Kleinstlebewesen in zusammenhängenden Waldgebieten als außerordentlich wichtig für die Biodiversität und zum Erhalt unserer gesamten Pflanzen- und Tierwelt. Derart massive Baumaßnahmen für einen Bau riesiger	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windräder mit Straßen, breiten und extremverdichteten Wegen würden dieses Ökosystem zerstören und aus dem Gleichgewicht bringen. Die Schäden wären irreversibel. Ausserdem müssten viele tausend Bäume gerodet werden und tausende Büsche und Pflanzen zerstört und platt gemacht werden, auch solche die unter Naturschutz stehen.	
	Der Rammert ist ebenso ein einzigartiger Spender für Frischluft, Klimaregulierung und Luftaustausch für das angrenzende Neckartal und somit für alle Bewohner der Stadt Tübingen und den Teilortgemeinden. Dieser Aspekt wurde bei den bisher vorliegenden Untersuchungen leider nicht oder unzureichend berücksichtigt. Besonders an heißen Sommertagen strömt an den Abenden vom Rammert eine kühlende und frische Luft ins Neckartal und hat somit Schutzwirkung für alle hier lebenden Menschen und Lebewesen. Der Rammert ist außerdem ein sehr wichtiges Erholungsgebiet und Kulturlandschaft und für die hier lebenden Menschen unersetzlich.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Der Energiemarkt ist ein dynamischer Markt, mit sich ständig verändernden Marktbedingungen und sinkenden sowie in Frage gestellten Subventionen wie aktuell das Beispiel Photovoltaik zeigt. Andere politisch handelnde Personen werden in Ämter kommen mit neuen Prioritäten. Für Energie sind bei Angebot und Netzaus- sowie überlastung starke Veränderungen absehbar. Wenn staatliche Subventionen bei Windkraft wegfallen wie Referenzertragswert und andere Subventionen werden Entscheidungen, eventuell auch zurückliegende überprüft werden müssen. Wenn dann Kriterien wie völlig unzureichende Windbedingungen und unverantwortliche Zerstörung von Natur und Umwelt zu bewerten sind wäre eine Ausweisung des Ökosystems Rammert als Vorrangfläche für Windenergieanlagen extrem kritisch zu hinterfragen. Ob dieses einer folgenden gerichtlichen Überprüfung Stand halten würde ist sehr zweifelhaft.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Netzausbau/Netzstabilität, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Deshalb die dringende Bitte an den RVNA und seine verantwortlichen Leitungspersonen die politisch geforderten Vorrangflächen von 1,8%-Flächenanteil benennen und ausweisen nach Reihenfolge von Windhöffigkeit und Umweltverträglichkeit und somit gewiss ohne den Rammert! Für eine Übererfüllung der 1,8%-Grenze gibt es keine Legitimation!	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 841 25.08.2025	Der Rammert mit der Bezeichnung Tü-01 ist kein Vorranggebiet für Windenergie und muss aus der Kandidatenliste gestrichen werden. Die Windhöffigkeit ist extrem geringer als bei den anderen Kandidaten-Standorten und gleichzeitig wären die Belastungen für Umwelt, Natur und Mensch am höchsten von allen potentiellen Standorten. Höhere Nabenhöhen und verbesserte Rotoren bewirken an anderen, windhöffigeren Standorten überproportional höhere Winderträge. Der Rammert muss als Klimaschutzwald und Frischluftgenerator in seiner jetzigen Form unbedingt erhalten bleiben zum Schutz von Gesundheit für Mensch, Tier und Flora. Tübingen und seine Teilorte brauchen den Frischluftspender Rammert unverzichtbar. Ein Abholzen tausender Bäume, tausender Büsche und Pflanzen sowie extreme Bodenverdichtungsmaßnahmen ist unverantwortbar, erst recht für Windanlagen mit sehr geringen Winderträgen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Sachlich fundierte Fakten wie geringste Windhöffigkeit und extrem schlechte Umweltverträglichkeit müssen Vorrang haben vor politisch initiierten Vorverträgen und Absprachen. Der Rammert ist als Standort für Windenergieanlagen nicht geeignet!	
Privat ID: 842 25.08.2025	ausdrücklich spreche ich mich gegen einen Ausbau der Windkraftanlagen im gesamten Gebiet rund um Tübingen und insbesonere im Bereich Rottenburg/ Ammerbuch aus. Da wir in diesem von ihnen auserwählten Gebiet ohnehin unter Trockenheit leiden und auch wenig Wind zur Verfügung haben, erachte ich ihre Planung als noch zu unausgereift und vorschnell. Eine überdimensionale Größe der Windräder die notwendig wäre um das auszugleichen, verschandelt nicht nur auf unabsehbare Zeit das Landschaftsbild, sondern macht auch die darunter liegenden Äcker, aufgrund des Glasfaserabriebs unbrauchbar. Die Entsorgung der Windräder ist ebenso problematisch , genauso wie die Auswirkungen durch den Infraschall auf die Gesundheit der Anwohner. Bitte nehmen sie von diesem Projekt Abstand.	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Entsorgung, Infraschall, Landschaftsschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 843 24.08.2025	1. Vorrangfläche TÜ-01: Abstand Im Gebiet Tü-01 ist weiterhin kein erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000m vorgesehen. Diese geringen Abstände von unter 1.000 m zu mit 175m Nabenhöhe höchsten Windenergieanlagen (WEA) sind in Deutschland bislang nirgends zu finden. Es gibt also auch keine Erkenntnisse aus bisherigen WEA gleicher Dimension bzw. dem Modell die von den [Name anonymisiert] geplant sind, insbesondere in Bezug auf die Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärm und Schattenwurf. Es werden dadurch hohe Risiken für die Anwohner aber auch der WEA-Betreiber billigend in Kauf genommen, falls Abschaltungen erforderlich werden. Das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ ist im Umweltbericht mit einem doppelten Minus, also mit der schlechtesten Kategorie bewertet. Hier ist eine Verbesserung für die Anwohner sicher zu stellen! Darum muss das Gebiet Tü-01 zwingend den erweiterten Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000m erhalten.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Vorrangfläche TÜ-01: Windhöffigkeit Belang der Windhöffigkeit kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Für die Sicherung geeigneter Standorte im Regionalplan wurde ein Orientierungswert von mindestens 215 W/m² festgelegt! Die Windhöffigkeit ist bei TÜ-01 mit „überwiegend 215 W/m2“ angegeben. Im Rammert liegt sie laut RVNA auf 160 m Höhe bei überwiegend 190 W/m2 (und auf 180 m Höhe bei überwiegend 215 W/m2). Laut Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.11.2022. „Überwiegend“ bedeutet, es liegt nicht im ganzen Gebiet Tü-01 bei 215 W/m2, sondern auch darunter. Der Mindestwert wird also nicht erreicht. Es ist unverhältnismäßig TÜ-01 mit einer bezüglich der Schutzgüter extrem schlechten Bewertung trotz schlechter Windhöffigkeit als Vorranggebiet auszuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Vorrangfläche TÜ-01: Artenschutz Dem Regionalplan ist zu entnehmen, dass relevante Rotmilan Vorkommen nachgewiesen werden konnten, ebenso wie Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard. Es sind erhebliche Konflikte mit den Erhaltungszielen zu erwarten. Dies wird komplett auf die	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	nachgelagerte Behörde abgeschoben und das Gebiet nicht entsprechend angepasst. Dies sollte erneut geprüft werden, zumal die geplanten Standorte inzwischen bekannt sind. Weiterhin liegen Nachweise über das Vorkommen seltener und geschützter Fledermausarten vor. Diese benötigen den Wald als Lebensraum, alte Bäume für Höhlen und sind durch die Windräder stark gefährdet. Zum einen durch Erschlagen an den Rotorblättern zum anderen durch das Barotrauma. Auch hier kann nicht alles auf nachgelagerte Behörden verschoben werden, sondern den sehr relevanten Artenschutzthemen muss bereits beim RVNA Rechnung getragen werden. Der Rammert bietet außerdem der streng geschützten Gelbbauchunke einen Lebensraum. Eine Umsiedlung ist nahezu unmöglich, da die Gelbbauchunken sehr agil sind und sich viel bewegen. Ihren Lebensraum zu zerstören ist aufgrund ihres hohen Schutzstatus verboten. Der Projektierer plant genau im Gebiet der Gelbbauchunke Windräder, dies ist mit dem Artenschutz nicht zu vereinbaren. Dieser Sachverhalt ist durch den RVNA zu prüfen und das Gebiet dementsprechend anzupassen.	Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Vorrangfläche TÜ-01: gesetzliches Flächenziel (1,8%) übererfüllt Das Land Baden-Württemberg hat in § 20 Klima BW das Flächenziel für die Region Neckar- Alb mit mindestens 1,8 % festgeschrieben. Aktuell weist der Teilregionalplan aber insgesamt 2,78% der Regionsfläche als Vorranggebiete aus, das sind 150 % (!) des gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziels. Gebiete, die ein hohes Konfliktpotential (das bedeutet, die Schutzgüter sind stark beeinträchtigt) und geringes Windpotential haben, müssen daher aus dem Teilregionalplan ausgenommen werden, sofern das gesetzliche Flächenziel auch ohne sie erreicht werden kann. Insofern besteht an ihrer Aufnahme in den Teilregionalplan und Ausweis als Vorranggebiet kein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Zielvorgabe von 1,8 % muss mit den am besten geeigneten Gebieten erfüllt werden. Nach Erreichen des gesetzlichen Ziels, ist den betroffenen Schutzgütern bei der Abwägung ein höheres Gewicht einzuräumen. Wie sich aus dem aktuellen Entwurf des Strategischen Umweltberichts entnehmen lässt, hat TÜ-01 (gemeinsam mit RT-01) im Vergleich zu den anderen Vorranggebieten das größte Konfliktpotenzial bei den Schutzgütern, zugleich aber ein Windpotenzial am unteren Spektrum. Es ist daher aus dem Teilregionalplan auszunehmen und nicht als Vorranggebiet auszuweisen, da das gesetzliche Flächenziel von 1,8% mit besseren Gebieten erreicht werden kann und muss.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 844 24.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	Kenntnisnahme
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen. Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 845 28.08.2025	1. Fehlerhaftes Verfahren Im Rahmen der Sitzung des RVNA vom 22.7.2025 wurde der „Regionalplan Neckar-Alb Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025)“ mit zugehörigem „REGIONALPLAN NECKAR-ALB Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025) Strategische Umweltprüfung“ verabschiedet. Am 22.7.2025 wurde hierbei dem Entwurf vom 5.7.2025 zugestimmt. Zur Einreichung der Stellungnahmen ist nun jedoch die „REGIONALPLAN NECKAR-ALB Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025) Strategische Umweltprüfung“ vom 23.7.2025 auf der Seite des RVNA eingestellt. Die strategische Umweltprüfung vom 23.7.2025 beinhaltet wesentliche inhaltliche Änderungen im Vergleich zur strategischen Umweltprüfung vom 5.7.2025. Im aktuellen Entwurf (Stand 23.7.) sind die Kriterien zur Windhöffigkeit wie folgt aufgenommen (Entwurf v. 23.7., Tabelle 2 Seite 28): Windhöffigkeit < 215 (!) W/m2 in 180m über Grund: wenn >/= 50%: Bewertung mit "--" wenn < 50%: Bewertung mit "-" Windhöffigkeit > 280 W/m2 in 180m über Grund: wenn >/= 50%: Bewertung mit "+" wenn < 50%: Bewertung mit "0" Im ersten Entwurf (Stand 4.7.) waren die Kriterien noch wie folgt (Entwurf v. 4.7., Tabelle 2 Seite 28) : Windhöffigkeit < 190 W/m2 in 160m über Grund: wenn >/ = 50%: Bewertung mit "--" wenn < 50%: Bewertung mit "-" Windhöffigkeit > 251 W/m2 in 160 m über Grund: wenn >/= 50%: Bewertung mit "+" wenn > 50%: Bewertung mit "0" Hierbei handelt es sich demnach um wesentliche Änderungen im Vergleich zum Entwurf Stand 4.7.2025, dem die Mitglieder des RVNA zugestimmt haben. Zur Stellungname hätte der Entwurf vom 4.7.2025 veröffentlicht werden müssen. Demnach liegt ein Formfehler im Beteiligungsverfahren vor, welches neu mit den korrekten Unterlagen durchzuführen ist.	Im Umweltbericht wurde zwischen den Beschluss der Verbandsversammlung am 22.07.2025 und der 2. Offenlage das Prüfkriterium der Strategischen Umweltprüfung zur Windhöffigkeit "> 280 W/m² in 180 m über Grund" auf Grund eines redaktionellen Fehlers korrigiert. Die notwendigen Anpassungen haben in der Strategischen Umweltprüfung zu keiner Änderung des Bewertungsergebnisses der Windhöffigkeit und der Umweltprognose geführt und ist damit ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis des Gebiets TÜ-01. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Leitprinzip 1	Der Regionalverband Neckar-Alb weist die vorgebrachte Kritik an der Heranziehung des sogenannten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Der Regionalverband hat bei der Abgrenzung der Vorranggebiete das sogenannte „Leitprinzip 1“ zugrunde gelegt („alle Teilräume der Region sollen einen Beitrag zur Windenergienutzung leisten“). Dieses Kriterium wurde im RVNA eigenmächtig festgelegt und ist gesetzlich nicht vorgesehen. Andere Regionalverbände stellen in Ihren FAQs konkret klar, dass eine Gleichverteilung nicht gewünscht ist, und keine tragfähige Grundlage für eine sachgerechte Abwägung sein können. Siehe hierzu der Region Mittlerer Oberrhein unter Teilfortschreibung Windenergie: Verband Region Karlsruhe: Muss jede Kommune 1,8% ihrer Gemeindefläche zur Verfügung stellen? Nein. Das Flächenziel für die Regionen, die das Land Baden-Württemberg in § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) festgeschrieben hat, gilt immer für die gesamte Region – hier: Region Mittlerer Oberrhein. Eine unmittelbare Weitergabe des Ziels an die Kommunen ist weder vom Gesetzgeber gefordert, noch sinnvoll. Das ergibt sich schon allein aus den unterschiedlichen Eignungen der kommunalen Flächen, d.h. der unterschiedlichen Windstärke sowie den Einschränkungen, die je nach Kommune sehr individuell ausfallen und dazu führen, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich sein wird (wie Anbau- oder Bauhöhenbeschränkungen am und um den Flughafen). Je nach Kommune werden also unterschiedlich große Anteile der Gemeindefläche als Vorranggebiete für Windenergie festgelegt werden. Dabei ist es auch möglich, dass bestimmte Kommunen gar keine Vorranggebiete erhalten werden, andere wiederum, bei guten Voraussetzungen, mehr als 1,8 Prozent. Zudem stellt sich die Frage, wie der RVNA die Einteilung der Region in vier Teilregionen festgelegt hat. Diese stellen nicht die Landkreise dar, sondern sind eine willkürliche Festlegung. Dies ermöglicht keine tragfähige Grundlage für eine sachgerechte Abwägung sein können. Diese Einteilung und die Verteilung der 1,8% auf die willkürlich festgelegten Regionen ist nicht zulässig und führt dazu, dass Vorrangflächen ausgewiesen werden, die nicht zwingend notwendig sind. Vorranggebiete, die eine insgesamt schlechte Bewertung der Schutzgüter aufweisen, werden so als „notwendige“ Vorranggebiete verabschiedet. Vorgeschrieben ist ein Ausweis von 1,8 % der Regionsfläche, während im Entwurf bereits 2,78 % vorgesehen sind. Damit besteht keinerlei Notwendigkeit, eine besonders konfliktträchtige und zugleich windschwache Fläche wie TÜ-01 beizubehalten. Die Ausweisung ist daher unverhältnismäßig. Dies wird durch die Auswertung der Steckbriefe im Umweltbericht bestätigt, wonach TÜ01 mit einer Gesamtbewertung von –8 gemeinsam mit RT-01 den letzten Platz aller Vorranggebiete einnimmt.	„Leitprinzips 1“ zurück. Das Leitprinzip, wonach „alle Teilräume der Region einen Beitrag zur Windenergienutzung leisten sollen“, stellt kein starres oder rechtlich eigenständiges Abwägungskriterium dar, sondern eine planerische Leitvorstellung im Sinne des § 2 Abs. 1 LplG, die den Rahmen für eine nachhaltige, ausgewogene und solidarische Raumentwicklung vorgibt. Der Gesetzgeber überlässt den Regionalverbänden ausdrücklich einen weiten planerischen Gestaltungsspielraum (§ 7 Abs. 2 ROG), um regionale Besonderheiten, topografische Unterschiede und unterschiedliche Raumnutzungsstrukturen berücksichtigen zu können. Entsprechend stellt die Erstellung einer Planungskonzeptionen für die Gebietsfindung von Gebieten für Standorte für regionalbedeutsame Windenergieanlagen eine ureigene Aufgabe aller Regionalverbände als Planungsträger dar. Gerade im Verbandsgebiet Neckar-Alb, das durch eine heterogene Landschaft (Albvorland und Albhochfläche in den Landkreisen Reutlingen, Tübingen sowie Zollernalbkreis) mit unterschiedlichen Nutzungs- und Schutzkonflikten geprägt ist, ist ein differenziertes und regional ausbalanciertes Steuerungsprinzip sachgerecht und erforderlich. Dies bedeutet nicht, dass das Flächenziel auf Teilräume übertragen wird. Gemäß der Begründung des Teilregionalplan Windenergie gilt das Mindestflächenziel für die gesamte Region Neckar-Alb und in den Ausführungen zum Leitprinzip 1 in der Begründung des Textteils unter "Herleitung der Gebietsabgrenzung" ist dezidiert ausgeführt, dass alle Teilräume einen Beitrag zur Windenergie leisten sollen, um den Flächenbeitragswert von mindestens 1,8 % zu erreichen. Die 1,8% stellt ein Mindestflächenziel dar. Vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen wird in seiner Stellungnahme v. 30.09.2025 ausdrücklich begrüßt, dass die Region Neckar-Alb über diesen Wert liegen. Die Ausweisung von über 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete Windenergie stellt sicher, dass der Windenergie als bedeutendem Baustein der Energiewende ausreichend Raum zur Verfügung gestellt wird, dabei erfolgt die über das Flächenziel hinausgehende Ausweisung im Rahmen einer vorsorgenden Planung, um eventuelle Realisierungshindernisse auf nachgelagerter Ebene

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Auch das Windpotential befindet sich im untersten Bereich. Konfliktträchtige oder windschwache Flächen dürfen daher nicht aus rein quantitativen Erwägungen im Verfahren gehalten werden, sondern sind anhand ihrer tatsächlichen Eignung auszuwählen. Die Vorrangfläche TÜ-01 ist daher aufgrund der negativen Gesamtbewertung sowie der rechtwidrigen Anwendung des Leitprinzip 1 zu streichen.	auszugleichen und die Zielerreichung auf regionaler Ebene langfristig sichern zu können. Das Vorranggebiet TÜ-01 wurde unter Berücksichtigung sämtlicher Belange geprüft und in einem umfassenden Abwägungsprozess bestätigt. Dabei wurden auch die im Umweltbericht dokumentierten Konfliktpotenziale berücksichtigt und im Lichte der raumordnerischen Gesamtverantwortung bewertet. Die Entscheidung, die Fläche im Entwurf beizubehalten, ist daher weder willkürlich noch sachwidrig, sondern Ergebnis einer nachvollziehbaren, abwägungsgerechten und gesetzeskonformen Planung. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Leitprinzipien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Zuschnitt der neuen Fläche TÜ-01 Die Fläche TÜ-01a und TÜ-01b sind im neuen Regionalplan als eine große neue Fläche TÜ-01 ausgewiesen. Der neue Zuschnitt hat unter anderem die Begründung der Entlastung von Weilheim und Kreßbach. Es erscheint daher überraschend, dass sich der neue Zuschnitt von TÜ-01 sowohl auf Weilheimer wie auch auf Dußlinger Seite genau an den geplanten Anlagenstandorten der [Name anonymisiert] orientiert. Die Flächen wurden lediglich in einem Umfang verkleinert, der exakt die geplanten Anlagen der [Name anonymisiert] ermöglicht. Teilweise sind hierfür extra „Ecken/Zipfel“ im Vorranggebiet enthalten, um die geplanten Anlagen realisieren zu können. Laut Angaben des RVNA „erfolgt die Festlegung konkreter Anlagenstandorte durch den Vorhabenträger und ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht beeinflussbar“ (Quelle: Teilregionalplan, Seite 6 vorletzter Abschnitt). Dennoch wird bei der Regionalplanung im Gegenzug auf bereits vorhandene Planungen referenziert. Diese beeinflussen in TÜ-01 wesentlich den Zuschnitt der Vorrangfläche. Die Vorrangfläche von TÜ-01 endet direkt an einer geplanten Windenergieanlage der [Name anonymisiert] (Anlage 12). Es wird hierfür sogar extra ein „Zipfel“ eingeplant. Da laut der referenzierten Quelle die Festlegung konkreter Anlagenstandorte die Ebene der Regionalplanung nicht beeinflussen dürfen, ist auch die bisherige Planung der Stadtwerke Tübingen bei der Festlegung der Vorrangflächen außer Acht zu lassen. Es ist durch den Regionalverband eine objektive, nicht politisch geprägte und nicht durch bestehende Planungen beeinflusste Festlegung der Vorrangflächen zu erwarten. Dies ist bei der Vorrangfläche TÜ-01 nicht erkennbar. Der Neuzuschnitt von TÜ-01 im aktuellen Regionalplan verstößt gegen das Prinzip der Unabhängigkeit. Als Kriterien dürfen keine bereits bestehenden Planungen herangezogen oder berücksichtigt werden. Der Zuschnitt der Vorrangfläche ist für TÜ-01 anhand unabhängiger Kriterien neu zu erarbeiten.	Dem Steckbrief TÜ-01 im Umweltbericht ist unter "Anpassungen vor der Offenlage des Entwurfs 2023" die Begründung zur Aufteilung des Gebietes zu entnehmen. Hintergrund zur Aufteilung ist, dass zum Planentwurf 2023 die Einschätzung des Landesdenkmalamt im Hinblick auf die Beeinträchtigung besonders bedeutsamer Sichtachsen auf das Schloss Hohentübingen noch nicht vorlag und damit keine abschließende Bewertung erfolgen konnte. Um zur 1. Offenlage des Teilregionalplans Windenergie Neckar Alb (Entwurf 2023) zumindest für diejenigen Bereiche des Vorranggebiets, die außerhalb des Umgebungsschutzbereichs des Kulturdenkmals liegen, eine Bewertung vornehmen zu können, wurde die ursprüngliche Ausgangskulisse von TÜ-01 geteilt. Der aktuelle Zuschnitt des Gebietes ist ebenso dem Steckbrief TÜ-01 im Umweltbericht unter "Anpassungen vor der Offenlage des Entwurfs 2025" zu entnehmen, die Rücknahme erfolgte unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen im Hinblick auf bestehende naturschutzfachliche und weiterer Belange (alter strukturreicher Laub- und Mischwald, Artenschutz, Entlastung von Kressbach und Weilheim sowie Gebietszuschnitt). Die vorgenommenen Anpassungen beruhen auf fachlicher Prüfung und dienen der Reduzierung von Konflikten – nicht der Berücksichtigung einzelner Projektanträge. Die Anpassung des Gebiets erfolgte somit ausschließlich auf Grundlage fachlicher Kriterien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Vorsorgeabstand von 1.000 Meter zu Wohnbebauung	Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Der Teilregionalplan Windenergie sieht in der strategischen Umweltprüfung bei der überwiegenden Zahl der 32 Vorranggebiete den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000m vor. a. erweiterter Vorsorgeabstand: Laut der Dokumentation des RVNA solle ein sog. „Erweiterter Vorsorgeabstand“ von 1.000m gewährt werden, wenn das Vorranggebiet südlich (von zirka Südost bis Südwest) von Wohn- und Mischgebieten liege, um hiermit Beeinträchtigung in Hauptwindrichtung und aufgrund periodischen Schattenwurfs zu reduzieren. Es komme hier auf die Bereiche von Terrassen und Balkonbereichen sowie Gärten an. (Quelle Regionalplan Neckar-Alb Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025), Seite 25) TÜ-01 liegt südlich der Rammertgemeinden Weilheim, Kilchberg und Bühl. Daher ist ein erweiterter Vorsorgeabstand von 1.000 m zu gewähren. Keine Anwendung des erweiterten Vorsorgeabstands soll laut den Unterlagen es RVNA im sog. Verdichtungsraum angewendet werden, da hier geringerer Gestaltungsspielraum bei der Ausformung des Gebiets gegeben sei. Bei der Prüfung der konkreten Anlagenstandorte solle geprüft werden, ob weitere Abstände zur Wohnbebauung möglich sind. (Quelle Regionalplan Neckar-Alb Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025), Seite 25) Das Vorranggebiet TÜ-01 ist mit über 500 Hektar eines der drei größten Vorrangflächen in der Region Neckar-Alb, so dass das Argument des geringeren Gestaltungsspielraums bei der Ausformung des Gebietes entkräftet ist. Das Gebiet wäre auch bei Einhaltung des 1.000 Meter Vorsorgeabstandes weiterhin eines der drei größten Vorrangflächen in der Region Neckar-Alb. Die Stadtwerke Tübingen würden durch Berücksichtigung des 1.000 Meter Vorsorgeabstandes weiterhin 11 der geplanten 13 Windenergieanlagen planen können, so dass auch hierdurch deutlich wird, dass weiterhin ein erheblicher Gestaltungsspielraum gegeben wäre. Folgende Übersicht zeigt zudem, dass die Einhaltung des 1.000 Meter Vorsorgeabstandes die Vorrangfläche von TÜ-01 nur geringfügig verkleinern würde: [Anmerkung RVNA: Kartenauschnitt des Gebietes TÜ-01 mit Darstellung von 1.000m-Vorsorgeabständen] Somit ist das Argument, in einem Verdichtungsraum sei der Gestaltungsspielraum für Anpassungen zu gering, ebenfalls entkräftet. Auch auf Grund der Tatsache, dass TÜ-01 bei der Betrachtung „Mensch“ die schlechtest mögliche Bewertung („—„) aufzeigt, ist der erweiterte Vorsorgeabstand von 1.000 Meter zwingend einzuhalten. Die Vorrangfläche TÜ-01 ist diesbezüglich hinsichtlich des Mindestabstandes zur	Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die angewendeten Vorsorgeabständen zu Siedlungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben gemäß der Technischen Anleitung Lärm (siehe Kriterienliste). Die angewendeten erweiterten Vorsorgeabstände von 1.000 m (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie) gehen über die reine Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte hinaus. Im Verdichtungsraum findet dieser erweiterte Vorsorgeabstand, aufgrund der dort bestehenden hohen Raumwiderstände bezüglich der Windenergienutzung und der damit einhergehenden geringeren Gestaltungsspielräume, keine Anwendung. Damit wurde in den Verdichtungsräumen bei der Abwägung die energiepolitische Zielsetzung stärker gewichtet (siehe auch nächste Behandlung). Bzgl. der Sachargumente siehe ausführlich Anhang Synopse - Argumente: Leitprinzipien, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wohnbebauung von 1.000 Metern anzupassen. b. Zerstörung von wichtigen Naherholungsräumen Im aktuellen Entwurf des Umweltprüfberichts (Seite 15) ist zu lesen: „ … sind besonders die direkt an Siedlungskörper angrenzenden Umgebungen (750 - 1.000 m um die Orte) wichtige Naherholungsräume für die Feierabend- und Kurzzeiterholung. In den Siedlungsschwerpunkten Tübingen, Reutlingen, (…) leben die meisten Menschen der Region, deren Bedarf nach kurzfristiger Erholung im landschaftlichen Freiraum Rechnung getragen werden muss.“ Das Umland der Rammertgemeinden Kreßbach, Weilheim, Kilchberg und Bühl ist als wichtiger Naherholungsraum klassifiziert. Demnach ist die angrenzende Umgebung in der Entfernung von 750 – 1.000 Meter für Naherholungszwecke besonders zu schützen. Die geplante Vorrangfläche TÜ-01 liegt weniger als 1.000 m von Ortschaften entfernt. Bereits geplante Anlagen der Stadtwerke Tübingen liegen zwischen 850 Meter zum Siedlungskörper Kreßbach (Anlage 10) und 780 Meter zum Siedlungskörper Weilheim (Anlage 12) entfernt und liegen damit inmitten der Naherholungsräume für Feierabend- und Kurzzeiterholung. Insoweit wird beim geplanten Vorranggebiet TÜ-01 der Naherholungsraum nicht ausreichend berücksichtigt. Dies ist vom Regionalverband nachzuholen.	
	5. Prüfkriterium „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ („ME“) a. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG Die Planungen des RVNA folgen dem Leitziel basierend auf § 2 (2) Nr. 6 ROG: „Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen“. Von den 32 Vorranggebieten sind lt. Strategischer Umweltprüfung noch 2 von 32 Gebieten mit dem schlechtest möglichen Wert „- -“ zu bewerten (RT-18 (26 ha) und TÜ01 (517ha)). Im nun erfolgten Planungsschritt wurde der Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen bei der überwiegenden Zahl der Vorranggebiete auf 1.000 m erhöht oder dieser Bestand bereits im ersten Entwurf. (Quelle: Einzelsteckbriefe der Gebiete im Bericht über die strategische Umweltprüfung) Die Vorrangfläche TÜ-01 berücksichtigt keinen Abstand von 1.000 Metern zur Siedlungsbebauung. Der RVNA argumentiert auf S. 66: „Ausnahme: Im Verdichtungsraum wird aufgrund des hohen Flächendrucks sowie des hohen Energiebedarfes kein erweiterter Vorsorgeabstand berücksichtigt“.	Beide Gebiete RT-18 sowie TÜ-01 sind beim Schutzgut " Mensch und menschliche Gesundheit" mit einem "--" bewertet aufgrund des Anteils eines Immissionschutzwaldes von >/=50 % und nicht aufgrund des Siedlungsvorsorgeabstandes. Die angewendeten Vorsorgeabstände zu Siedlungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben gemäß der Technischen Anleitung Lärm (siehe Kriterienliste). Die angewendeten erweiterten Vorsorgeabstände von 1.000 m (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie) gehen über die reine Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte hinaus. Im Verdichtungsraum findet dieser erweiterte Vorsorgeabstand, aufgrund der dort bestehenden hohen Raumwiderstände bezüglich der Windenergienutzung und der damit einhergehenden geringeren Gestaltungsspielräume, keine Anwendung (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand). Damit wurde in den Verdichtungsräumen bei der Abwägung die energiepolitische Zielsetzung stärker gewichtet. Bei der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	TÜ-01 liegt wie Gebiet RT-21 im Verdichtungsraum. RT-21 wurde aufgrund der Vergrößerung des Vorsorgeabstandes vollständig gestrichen. TÜ-01 bleibt dagegen mit einem Vorsorgeabstand von lediglich 750 Metern bestehen. Die Umsetzung des RVNA ist hier nicht konsistent (Vergleiche hierzu ebenfalls oben Art. 3 GG sowie „1. Erweiterter Vorsorgeabstand“). Ein erweiterter Vorsorgeabstand ist auch für TÜ-01 auf 1.000 Meter festzulegen. Zudem ist der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm (siehe oben, § 3 ROG) sicherzustellen. Immissionen (und damit Lärm) von Windenergieanlagen nimmt auf Anwohner mit Erhöhung des Abstandes zur Lärmquelle, in diesem Fall zur Windenergieanlage, ab. Auf Grund der Tatsache, dass das Schutzgut Mensch im Vorrangegebiet TÜ-01 mit der schlechtest möglichen Bewertung von „- -„ festgehalten ist, sind seitens des Regionalverbandes Maßnahmen einzuleiten, um diese Bewertung auf Grund des Zuschnittes des Gebietes bestenfalls auf ein „-„ herabstufen zu können. Dies wäre mit einem erhöhten Mindestabstand zur Siedlungsbebauung eventuell möglich. Der RVNA wird dem Grundsatz des § 2 (2) Nr. 6 ROG nicht gerecht. Für TÜ-01 ist der Vorsorgeabstand von 1.000 Metern aufzunehmen. b. Schutz der Gesundheit (Art 2 Abs. 2 GG) Der Schutz der Gesundheit ist ein grundrechtlich geschütztes Gut (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz, Recht auf körperliche Unversehrtheit). Es genießt demnach höchsten Schutz. Der RVNA muss bei seiner Planung sicherstellen, dass Eingriffe entweder vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Der Umweltbericht sieht keine Maßnahme vor, die diese Beeinträchtigung ernst nimmt oder abmildert. Im Gegenteil wird das Schutzgut der Gesundheit dem angeblichen Energiebedarf eines Verdichtungsraumes untergeordnet. (siehe Unterpunkt 2.a) Die konsequente Einhaltung des erweiterten Vorsorgeabstands (1.000m) für die gesamte Vorrangfläche TÜ-01 würde zumindest eine Minderung der Beeinträchtigung bewirken und sollte bei einem so hohen Schutzgut wie der Gesundheit überhaupt nicht zur Diskussion stehen! Der Abstand zur Wohnbebauung ist daher auf mindestens 1.000 Meter zu erhöhen. c. Neue Technologie erfordert besondere Vorsicht in Bezug auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit In TÜ-01 soll eine neue Generation von Windanlagen verbaut werden, die 80m höher sind als bisherige Anlagen (sog. Schwachwindanlagen). Es gibt noch wenig Erfahrungswerte für die Auswirkungen auf Anwohner und Natur. Auch wenn konkrete Anlagenstandorte und damit vermutlich auch die Art der Anlage nicht Teil der Regionalplanung sind, ist hierauf in jedem Fall bei der Prüfung des RVNA auf Grund des Grundsatzes des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG	Ausgestaltung der Anlagenstandorte wird grundsätzlich angeregt zu prüfen, ob in den Gebieten Konzeptionen möglich sind, die größere Abstände der Anlagenstandorte zur Wohnbebauung vorsehen – etwa durch das Nutzen der siedlungsnahen Fläche für die Verortung von Kranaufstellflächen (=Aufbauflächen für den Kran) statt der konkreten Anlagenstandorte. Dies auch vor dem Hintergrund das auf Grund der Privilegierung von Windenergieanlagen die Kranaufstellfläche ebenfalls innerhalb des Vorranggebietes Windenergie liegen muss. Durch die Anwendung der erweiterten Siedlungsvorsorgeabstände von 750 m zu Mischgebieten (regionsweite Anwendung) erfolgte die Reduzierung des Gebietes RT-21. Aufgrund des neuen Zuschnittes und der Größe des Gebietes sowie dem Umstand, dass die Vorgabe (Lage der Kranstellfläche innerhalb des Vorranggebietes) nicht realisierbar ist, erfolgte die planerische Abwägung, dass das Gebiet nicht weiterverfolgt wird. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Leitprinzipien, Umweltprüfung, Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	eizugehen. Der Schutz der Allgemeinheit ist bei immer höher werdenden Anlagen nicht gleichbleibend geschützt, wenn die Anlagenhöhe im Rahmen der Regionalplanung keine Berücksichtigung findet. Der Abstand zur Wohnbebauung ist daher auf mindestens 1.000 Meter zu erhöhen.	
	6. Ungleichbehandlung mit den anderen Vorranggebieten (Art. 3 Grundgesetz) Der Teilregionalplan Windenergie sieht in der strategischen Umweltprüfung bei der überwiegenden Zahl der 32 Vorranggebiete den erweiterten Vorsorgeabstand von 1.000m vor. Durch die Nichtanwendung auf TÜ-01 liegt eine Ungleichbehandlung von TÜ-01 mit (fast) allen anderen Gebieten vor. Dies verletzt den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes. Anwohner von TÜ-01 werden willkürlich anders behandelt als Anwohner anderer Vorrangebiete im Raum Neckar-Alb. Dies wäre verhältnismäßig, wenn ein sachlicher Grund gegeben wäre. Auf Grund der Tatsache, dass TÜ-01 das drittgrößte Vorrangebiet in der Region darstellt, kann ein sachlicher Grund wie oben beschrieben, nicht im geringeren Gestaltungsspielraums bei der Ausformung des Gebietes auf Grund der Verdichtung liegen. Auch bei Einhalten des 1.000 Meter Vorsorgeabstandes ist eine ausreichende Zahl von Windenergieanlagen im Vorranggebiet umsetzbar. Ein sonstiger sachlicher Grund ist nicht erkennbar. Daher stellt die Tatsache, dass der Vorsorgeabstand von 1.000 Metern bei TÜ-01 nicht eingehalten wird, eine unverhältnismäßige Ungleichbehandlung der Anwohner von TÜ01 dar. Der Vorsorgeabstand von 1.000 Metern ist daher einzuhalten. Das Vorranggebiet ist diesbezüglich anzupassen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Gleichbehandlungsgrundsatz, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	7. Natur- und Artenschutz Das geplante Vorranggebiet TÜ-01 grenzt unmittelbar an das europäische Vogelschutzgebiet „Mittlerer Rammert“ und das FFH Gebiet „Rammert“ an. Dieses Gebiet beheimatet zahlreiche geschützte, windkraftsensible Vogelarten wie den Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Schwarzspecht und Halsbandschnäpper. Der Schutz und Erhalt dieser Arten ist durch den Bau von Windenergieanlagen gefährdet. Der Rotmilan ist im geplanten Vorranggebiet TÜ-01 mit 18 dokumentierten Brutrevieren überdurchschnittlich stark vertreten. Der empfohlene Schutzabstand von 1.500 Metern wird im Vorranggebiet TÜ-01 nicht eingehalten. Ebenfalls gibt es im Rammert Vorkommen von mindestens 12 streng geschützten Fledermausarten. Fledermäuse sind durch Windenergieanlagen auf Grund des Rotorenschlags sowie des Barotraumas gefährdet. Zudem gibt es indirekte Gefährdungen der Fledermäuse durch Windenergieanlagen im Wald. Dies sind unter anderem:	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Lärmimmissionen Tier, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- Barrierewirkung Verlust/Verschiebung von Flugkorridoren, Wanderouten oder Jagdgebieten - Veränderung des Habitats durch Wegfall von Vegetation Meidung des Gebietes, Quartier- und Jagdgebietsverlust - Veränderung des Habitats durch Betriebslärm der WEA Meidung des Gebietes als Jagdgebiet - Anlockeffekt von Fledermausarten durch neue Strukturen-Lichtungen Fledermäuse bekommen nur 1 Jungtier, bei wenigen Arten Zwillinge, eine Erhöhung der Reproduktion ist nicht möglich, d.h. ein Ausgleich von großen Verlusten führt zum langfristig zum Aussterben der Art vor Ort. Oft sind Jungtiere Schlagopfer von Windenergieanlagen. Dadurch kommen diese nicht ins reproduzierende Alter. Für Fledermäuse ist zudem die Lärmimmission schädlich. Fledermäuse erkennen Ihre Beute anhand der von ihr ausgehenden Geräusche. Diese werden durch den „Lärm“ der Windenergieanlagen überlagert. Die Fledermäuse können ihre Beute daher nicht mehr finden. Der Rammert wird im Rahmen der Bewertung der Vorrangflächen nicht als gesamtes Gebiet betrachtet. Er wird zerteilt. Ein Teil des Rammerts wird als Schutzgebiet A, ein Teil des Rammerts als Schutzgebiet B bewertet. Dies ist nicht nachvollziehbar. Fledermäuse machen an einer virtuellen Waldgrenze nicht Halt und kehren um. Diese Einordnung ist willkürlich, da im mit B bewertete Schutzgebiet keine abschließenden Messwerte vorhanden sind. Eine solche willkürliche Einordnung des Rammerts ist nicht zulässig. Der Rammert ist im Bereich des Artenschutzes komplett als „A“ Gebiet zu bewerten („Auf Ebene der Regionalplanung sehr hoher Konflikt mit den Belangen des besonderen Artenschutzes gemäß verfügbarer Datenlage. Konfliktlösung nicht ohne weiteres anzunehmen.“) Ebenfalls gibt es Vorkommen der streng geschützten Gelbbauchunke. Diese stellt keine Art dar, die durch die Windenergieanlage selbst bedroht ist. Jedoch wird die Art im Rahmen des Baus der Anlagen und durch die Schaffung sehr breiter und stark befestigter Zuwege zu den Anlagenstandorten bedroht. Programme von Forst BW zur Förderung der streng geschützten Gelbbauchunke wurden und werden im Rammert initiiert. Diese Programme laufen durch den Bau der Windenergieanlagen ins Leere. Vorhandene Wildkorridore werden auf Grund der Größe der Vorrangfläche und der Zerstückelung durch die Großzahl von voraussichtlich notwendigen Zuwegen zu den Anlagenstandorten zerschnitten. Eine Ausreichende Berücksichtigung ist bei der Bewertung der Vorrangfläche TÜ-01 nicht zu sehen. Aus diesen Gründen ist das Vorranggebiet TÜ-01 durch den RVNA als „A“ Gebiet im Sinne des Artenschutzes auszuweisen und damit komplett zu streichen und nicht als Vorrangfläche auszuweisen.	
	8. Windhöffigkeit a. TÜ-01 ist eines der Gebiete mit dem geringsten Windpotential.	Wie im Textteil unter "Herleitung der Gebietsabgrenzung" sowie im Steckbrief TÜ-01 dargelegt liegt das Windpotential überwiegend bei mehr als 215 W/² und

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Besondere Betrachtung der Windhöffigkeit (S. 25 Teilregionalplan Entwurf 2025; „Windertrag“) - Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BadenWürttemberg vom 11.11.2022: Belang der Windhöffigkeit kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Für die Sicherung geeigneter Standorte im Regionalplan wurde ein Orientierungswert von mindestens 215 W/m² festgelegt. Entsprechend dieser Vorgabe wurde für die Flächenauswahl ein Mindestwert von 215 W/m² bei einer Nabenhöhe von 180 m (entsprechend der Referenzanlage) als Eignungskriterium angesetzt. In wenigen Fällen wird dieser Orientierungswert unterschritten. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn kommunale Flächennutzungsplanungen oder konkrete Projektplanungen bestehen oder wenn eine kleinräumige Abgrenzung einzelner Teilflächen im Maßstab der Regionalplanung nicht sach gerecht erscheint. Dies ist u.a. bei den Windvorranggebieten RT-09, RT-TÜ-01, TÜ01 und ZAK 11 der Fall. Eine Unterschreitung dieses Orientierungswertes ist laut Regionalplan nur ausnahmsweise zulässig, wenn: 1) die Zielvorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) in der Region andernfalls nicht erfüllt werden können (nicht der Fall, wir haben ja mehr als 1,8% auch ohne Tü01) ACHTUNG: es sind bereits mehr als 1,8% der Flächen ausgewiesen) oder 2) kommunale Flächennutzungsplanungen oder konkrete Projektplanungen bestehen ACHTUNG: siehe Argumentation oben, Planungen lagen zum ersten Planentwurf nicht vor und können somit auch in diesem Entwurf nicht berücksichtigt werden. Eine unabhängige Bewertung ist unter Berücksichtigung von bestehenden Plänen nicht möglich; Planerische Versäumnisse können hier nicht zu Lasten der betroffenen Schutzgüter gehen. oder 3) wenn eine kleinräumige Abgrenzung einzelner Teilflächen im Maßstab der Regionalplanung nicht sachgerecht erscheint. ACHTUNG: bei TÜ-01 nicht relevant Das Argument, dass ein geringes Windpotential zu akzeptieren ist, wenn bereits konkrete Projektplanungen bestehen, kann den massiven Eingriff in Grund- und Schutzrechte nicht rechtfertigen. Ein solcher Eingriff ist nicht verhältnismäßig. Laut den Informationen der strategischen Umweltprüfung vom 5.7.2025 ist lediglich ein Windpotential von 190W/m² vorhanden. TÜ-01 ist aus dem Regionalplan auszunehmen, da es für das gesetzliche 1,8% Ziel nicht	entspricht damit der Planungskonzeption. Die Gesamtbewertung der Schutzgüter und die Umweltprognose der Strategischen Umweltprüfung haben zum Ergebnis, dass das Gebiet TÜ-01 konfliktbehaftet ist. Die besonders konfliktreichen Gebiete (Umweltprognose "sehr konfliktbehaftet") sind bereits im Laufe des Planungsverfahrens nicht weiterverfolgt worden (s. Tabelle 9 im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie). Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Regionalverband lediglich die Gebiete festlegt, in denen später Windenergieanlagen entwickelt werden können. Da Standort und Typ der Windenergieanlagen auf der regionalplanerischen Ebene nicht bekannt sind, wird in der Strategischen Umweltprüfung davon ausgegangen, dass theoretisch in jedem Bereich innerhalb des Vorranggebietes eine Windenergieanlage stehen kann. Art und Ausmaß von Beeinträchtigungen der Umweltbelange hängen damit maßgeblich von der Projektausgestaltung ab und können deshalb abschließend erst auf nachgeordneter Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtlichen Verfahren) beurteilt werden. Die Beurteilung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Für die nachgelagerte Ebene enthält der Umweltbericht Hinweise zu erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen. Bzgl. der Hinweise siehe auch Umweltbericht einschließlich Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" sowie Anhang Synopse - Argumente: UmweltprüfungGebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gebraucht wird. b. TÜ-01 ist neben dem schlechten Windpotential zusätzlich eines der Gebiete mit den gravierendsten Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. TÜ-01 ist in der Gesamtbewertung an letzter Stelle aller Vorranggebiete sowie insgesamt knapp vor einer „roten“ Bewertung als „sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. Die 5 anderen Vorranggebiete, die ein solch geringes Windpotential haben, sind von einer „roten Bewertung“ weit entfernt und im mittleren Bereich des „konfliktbehafteten Vorranggebiete“ einzuordnen. Keines der anderen Gebiete mit diesem schlechten Windpotential hat ein „- -“ beim Schutzgut „ME“ (Bevölkerung und Gesundheit). Ebenfalls weist keines der anderen Gebiete gleich 2 weitere Prüfkriterien mit „- -“ aus. Mit den Bewertungen der Kriterien „Bevölkerung und Gesundheit“ und „Klima und Luft“ weist TÜ-01 zwei Prüfkriterien im „- -“ Bereich auf. Zudem ist die Windhöffigkeit an der untersten Grenze. Insgesamt wird somit deutlich, dass der Rammert kein geeignetes Gebiet für die Nutzung von Windenergie ist. Der Rammert ist als Vorranggebiet zu streichen.	
	9. Schutzgut Klima und Wald Der Rammert ist ein wichtiger Klimaschutzwald. Siehe Informationen in der Strategischen Umweltprüfung Seite 40: Die Waldfunktionenkartierung erfasst besonders wichtige Frischluftentstehungsgebiete als Klimaschutzwälder. Die wichtigsten liegen in der Region in folgenden Gebieten (vgl. Abbildung 16): • Waldgebiete von Spitzberg, Steinenberg, der Neckartalhänge südöstlich Tübingen und Wälder des nördlichen Rammert für Tübingen • Waldgebiete zwischen Pfullingen und Ohmenhausen und bei Mark-West, Wälder zwischen Reutlingen und Metzingen, Wälder des Albtraufs von östlich Reutlingen bis Pfullingen für Reutlingen Infos zusammentragen Im Vorranggebiet TÜ-01 ist das Schutzgut Klima und Luft daher mit der schlechtest möglichen Bewertung von „- -„ bewertet. In einem Klimaschutzwald sind die Standorte von Windenergieanlagen und Zuwegung laut strategischer Umweltprüfung Seite 80 so zu gestalten, dass die Betroffenheit vermieden/minimiert wird. Bei einer Freigabe des Vorranggebietes TÜ-01 in der aktuellen Form und auch gem. den Planungen der [Name anonymisiert] mit 13 Windenergieanlagen kann der oben genannte Schutzmechanismus nicht angewendet werden. Das Vorranggebiet muss durch den RVNA so zugeschnitten werden, dass die Bewertung von „- -„ auf wenigstens „-„ angehoben	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wird. Dies ist möglich, wenn das Vorranggebiet TÜ-01 so zugeschnitten wird. Dass weniger als 50% der Vorrangfläche als Klimaschutzwald beinhaltet. Der RVNA hat die Vorrangfläche TÜ-01 entsprechend zu ändern.	
Privat ID: 846 24.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	Kenntnisnahme
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Kenntnisnahme.
	5. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen. Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 846 24.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	Kenntnisnahme
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen.	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
	7. Starke Beeinträchtigung der Lebensqualität	Kenntnisnahme
	8. Enormer Wertverlust unseres Hauses!	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar. Bitte lassen Sie mir eine schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme zukommen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 847 24.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kenntnisnahme.
	6. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen. Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 848 24.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar: Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	Kenntnisnahme
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen.	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme
	7. Abstandstandsregularien zu den Wohngebieten werden einfach aufgelöst, die alte Regelung von 1,5 km muss eingehalten werden. Alles andere ist unzumutbar bei der geplanten Anlagengrösse:	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	8. Durch den Bau der Windanlagen werden unsere Grundstücke und Häuser einen enormen Wertverlust aufweisen, für den es keinerlei Ausgleich gibt! Somit wird der Ort unattraktiv für weiteren Zuzug durch junge Familien! Unsere Kinder haben sich jetzt bereits gegen Wohnraum in Ohnastetten entschieden auf Grund des geplanten Windparks! Das kann doch nicht das Ziel dieser Politik sein! Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 849 24.08.2025	Kettenacker Ost WEA*437-026 (319,7ha) und der Alternativflächen Kettenacker Nord WEA-437-017 (176,1ha); Kettenacker.Süd WEA-437-018 (6,9 ha) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Bevor ich auf die einzelnen Punkte eingehe, soll an dieser Stelle vorausgeschickt werden, dass ich nicht gegen Windkraft bin. Vielmehr lege ich Wert auf einen vernünftigen Ausbau der Windenergie an wirklich geeigneten Standorten. Speziell für die o.g, Gebiete zeichnen sich jedoch Konflikte ab, die diese Flächen als völlig ungeeignet zur Errichtung von Windenergieanlagen erscheinen lassen, Weshalb diese nicht zur Energiewende beitragen werden, die folgenschweren Einschnitte in Flora und Fauna, sowie die Belastung der Bevölkerung nicht zu rechtfertigen sind und diese Fläche damit zwingend von einer Planung ausgenommen werden müssen.	Die genannten Windenergiegebiete sind nicht Inhalt der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbandes Neckar-Alb, sondern des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben und damit nicht Bestandteil dieser Regionalplanverfahrens.
	Die Vorranggebiete liegen komplett oder größtenteils im Wald Im Wald kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung mitten im Wald in keiner Weise zu rechtfertigen. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig vielzu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen.	Die genannten Windenergiegebiete sind nicht Inhalt der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbandes Neckar-Alb, sondern des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben und damit nicht Bestandteil dieser Regionalplanverfahrens.
	Die adressierten Vorranggebiete werden abgelehnt da sie sowohl der Regenwald-Abholzung als auch der Abholzung des heimischen Waldes Vorschub leisten. Die Rotoren der Windkraftanlagen werden aus einem Verbundwerkstoff aus Regenwald-Balsaholz und Epoxidharz (also aus Rohöl) hergestellt. Balsaholz wächst in Regenwäldern insbesondere im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Durch den Boom bei Windkraftanlagen werden große Mengen Balsaholz aus Regenwäldern entfernt. Die Windkraftanlagen-Bauer sind mittlerweile die größten Verbraucher von Balsaholz. Dadurch wird der Regenwaldabholzung weiteren Vorschub geleistet. Für die 3 Rotorblätter werden pro \Mndkrafianlage ca. 40-50 Kubikmeter Balsaholz verbraucht.	Die genannten Windenergiegebiete sind nicht Inhalt der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbandes Neckar-Alb, sondern des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben und damit nicht Bestandteil dieser Regionalplanverfahrens.
	Durch die betriebsbedingte Erosion an Rotorblättern von Windkraftanlagen entsteht Mikroplastik in einem erheblichen Ausmaß. Dies ist in der Information WD 8-3000 07712A G.n.2A20) vom Deutschen Bundestag ausführlich beschrieben. Eine heutige Windindustrieanlage verteilt durch Erosion von Rotorblättern rund 90 kg Mikroplastik pro Jahr. Diese Gefahrenstoffe landen großflächig auf dem Waldboden sowie in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und den Gärten. Dadurch erfolgt eine großflächige Verseuchung des kompletten Umlandes rund um die Vorranggebiete. Diese Verseuchung kann zu gravierenden gesundheitlichen Gefahren für Menschen, Tiere und die Trinkwasserversorgung von 4500 Einwohnern in diesem hochsensiblen Wasserschutzgebietes der Kesselbachquelle führen. In der gesicherten Trinkwasserversorgung liegt eindeutig ein überragendes öffentliches Interesse vor! Diese wichtigen Faktoren wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt.	Die genannten Windenergiegebiete sind nicht Inhalt der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbandes Neckar-Alb, sondern des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben und damit nicht Bestandteil dieser Regionalplanverfahrens.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windkraftanlagen produzieren Lärm und Infraschall Es gibt mittlerweile ausreichend Forschungsergebnisse, die auf die negativen Auswirkungen von monotonem Lärm auf den menschlichen Körper bzw. auf die Gesundheit des Menschen verweisen. Viele Ärzte und Ingenieure warnen vor den Gesundheitsgefahren durch Infraschall ausgelöst von Windkraftanlagen. Es gibt mittlerweile weltweit ausreichend Forschungsergebnisse, in denen aufgezeigt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Ich finde es sehr bedrohlich, wenn ich wie ein Bürger von Kettenacker 700 m weg von einem riesigen Windkraftwerk wohnen würde. Die Weltgesundheitsorganisation schreibt 2000 m Abstand vor. Die aktuelle Gesetzgebung hinkt den wissenschaftlichen Erkenntnissen weit hinterher. Asbest und viele andere gefährliche Stoffe wurden eine Zeit lang von staatliche Seite auch als unbedenklich eingestuft. Immer mehr seriöse Studien belegen, dass der nicht hörbare Schall sehr vielweiter reicht als der hörbare und die Gesundheit von Mensch und Tier erheblich gefährdet. Verstecken Sie sich nicht hinter alten und einseitigen Stellungnahmen.	Die genannten Windenergiegebiete sind nicht Inhalt der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbandes Neckar-Alb, sondern des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben und damit nicht Bestandteil dieser Regionalplanverfahrens.
	Windkraftanlagen führen zu einer Wertminderung von Immobilien Aufgrund der Nähe zu Kettenacker werden die geplanten Windkraftanlagen zu einer Wertminderung der Grundstücke führen. Bis dato gibt es rund um Kettenacker keine großen Bauwerke wie z. B, Gebäude, Türme, Masten, etc., die das Landschaftsbild in seiner Große und Mächtigkeit markant beeinflussen. Bis dato endet der Blick rund um Kettenacker auf einen bewaldeten, unverbauten Horizont! Gerade das zeichnet das Gebiet als Erholungsgebiet aus und macht es in der heutigen Zeit so einzigartig! Der Bau von riesigen Windkraftanlagen würde das jetzige Landschaftsbild aufgrund seiner Dimension komplett verändern bzw. zerstören! Es kann nicht erstaunen, dass Wohnimmobilien mit einer derart ungesunden Exposition, die sich noch dazu in einer zerstörten, industrialisierten "Landschaft" befinden, nicht mehr verkehrsfähig sind. Selbst wenn man nur von einer Teilentwertung ausgeht, kann dies für viele Hauseigentümer, gerade für junge Familien oder ältere Menschen, die ihre Wohnimmobilien als Altersvorsorge nutzen, wirtschaftlich existenzbedrohende Auswirkungen haben. Durch Planungs- und Genehmigungsakte, deren Umsetzung zu einer massiven Entwertung von privatem Hauseigentum fuhrt, wird letztlich von hoheitlicher Hand in das Grundrecht aus Art. '14 GG zugunsten Privater eingegriffen. Damit wäre selbst bei einer rechtmäßigen Genehmigung die 2 Frage nach Entschädigung zu stelten. Das Sonderopfer, welches der Einzelne hier durch staatliche Planungs- und Genehmigungsakte vermeintlich zugunsten der Allgemeinheit (in Wahrheit leider nur zugunsten der Windradaufsteller) zu tragen hat, ist somit vom Staat auszugleichen. Durch die nahen Windkraftwerke verlieren die Immobilien in Kettenacker drastisch an Wert. Die Bürger Baden-Württembergs werden gegenüber bayrischen Bürgern benachteiligt und in ihren Rechten beschnitten. Es gibt keinen Nachteilsausgleich für die Wertverluste durch Windkraftwerke. Einhergehend mit den optischen Wirkungen der Industrieanlagen in der Landschaft und den davon ausgehenden Immissionen ist ein wirtschaftlicher Verlust an Immobilien- und Grundstückswerten für die umliegenden Eigentümer zu erwarten. Je wertiger die Immobilie und je näher die Windkraftanlage desto höher die Wertverluste. Durch die Vielzahl der Betroffenen summieren sich die Verluste in schwindelerregende Höhen. Durch die Belastung der Betroffenen wegen Wertverlusts entsteht eine Ungleichbehandlung der Bürger, die nicht ausgeglichen wird. Die Bundesländer haben	Die genannten Windenergiegebiete sind nicht Inhalt der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbandes Neckar-Alb, sondern des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben und damit nicht Bestandteil dieser Regionalplanverfahrens.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	unterschiedliche Abstandsregelungen, die zu einer weiteren Ungleichbehandlung fuhren Der Verbandschef des Eigentümerverbandes Haus & Grund in Schleswig-Holstein, Jochem Schlotmann fordert in einem Bericht der Husumer Nachrichten vom 29.11.2011 mit dem Titel "Verlieren Häuser an Wert?': ,,Do für den Gesetzgeber diese Folgen der Wertentwicklung vorhersehbar sind, ist es verfassungsrechtlich geboten, für diesen enteignungsgleichen Eingriff eine gesetzliche Ausgleichsregelung festzuschreiben" Weiter heißt es im Bericht: ,,Haus & Grund fordert daher das Land auf, einen gesetzlichen Anspruch auf finanziellen Ausgleich für die betroffenen Eigentümer zu regeln. Deren Grundstücke würden unter onderem durch Lörm, Schottenschlag, Eiswurf, durch die bedrängende Wirkung und die bouordnungsrechtlichen Abstandsflächen an Wert verlieren. Werfrierluste von 30 Prozent oder gar Unverkäuflichkeit der lmmobilie seien nicht unüblich...Selbst bei Stillstand der Anlagen flössen die staatlichen Subventionen weiter. Diese müssten ouch von den betroffenen Grundeigentümern mitgetragen werde n. " (http://www.shz.de/nachrichten/lokales/husumer-nachrichtenlartikeldetails/artikeUverlieren-hae user-an-wert. htm l) Bereits durch die Planung von Vorranggebieten entsteht ein Schaden für Bürger und Gemeinde, da keine Entwicklungen in der Nähe der Windenergieanlagen mehr möglich ist. Hinzu kommt die Wertminderung von lmmobilien und Grundstücken. Banken bewerten beider Kreditvergabe den Wert von Grundstücken und lmmobilien mit einem Abschlag bis zu 30o/o. Bereits betroffene lmmobilien sind regelmäßig nicht mehr zu vermieten bzw. zu verkaufen. Maklerprogramme zur Bewertung von Immobilien berechnen zwischen 5 - 30% an Wertminderung, wenn die Anlage unter 2.500 m Entfernung zum Haus liegt. Für Immobilienbesitzer heißt das, dass Ihr Eigentum weniger wert ist. Die Auswirkungen auf die Bürger sind erheblich und kommen einer Enteignung gleich. Von der Landesregierung Baden-Württembergs ist die Pflicht zur Sicherung des Eigentums und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 3a ‚Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen...'und nach Artikel 1(2) der Landesverfassung, den Menschen ‚Schutz und Förderung' zu gewähren und einen Ausgleich der wechselseitigen Rechte und Pflichten zu bewirken, bei der Ausweisung des genannten Standortes als Vorranggebiet für Windkraftnutzung nicht gegeben. Die Ausweisung der genannten Vorranggebiete ist in Abwägung der öffentlichen Belange ein enteignungsgleicher Eingriff bzw. Sonderopfer nach GG Artikel 14,3 und ist nicht zu vertreten.	
	Windkraftanlagen zerstören die Kulturlandschaft der Schwäbischen Alb Windkraftanlagen sind unvereinbar mit der Kulturlandschaft der Schwäbischen Alb und ihrem einzigartigen Charakter. Sie würden den Charakter der Schwäbischen Alb zerstören, die Kulturlandschaft der Alb signifikant entwerten, die weiten Sichtachsen eliminieren und den artenreichen Naturraum massiv gefährden. 3 Der Natur- und Landschaftsschutz ist ein wichtiges, identitätsstiftendes Thema, denn die ausgesprochen schöne Landschaft mit den zahlreichen Wiesen, Weißdorn- und Schlehenhecken werden von der Bevölkerung und den Touristen sehr geschätzt. Um die wertvollen Biotope und das abwechslungsreiche Landschaftsbild zu erhalten, ist eine nachhaltige Landschaftspflege notwendig. Dieses Naherholungsgebiet, das viele Menschen aus der Region Reutlingen und Stuttgart regelmäßig besuchen, werden vom Planentwurf nicht berücksichtigt.	Die genannten Windenergiegebiete sind nicht Inhalt der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbandes Neckar-Alb, sondern des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben und damit nicht Bestandteil dieser Regionalplanverfahrens.
	Windkraftanlagen führen zu Sichtbelästigungen Vor allem bei niedrigem Sonnenstand ist mit einer Sichtbelästigung durch Schattenschlag zu rechnen. Aber auch bei Nacht kommt es zu Sichtbeeinträchtigungen durch die Lichter an den	Die genannten Windenergiegebiete sind nicht Inhalt der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbandes Neckar-Alb, sondern des Regionalverbandes

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windkraftanlagen, die als Sicherheitsbeleuchtung fungieren. Der Nachhaltigkeitsbeirat spricht von unmittelbaren Störungen durch Windkraftanlagen in einem Radius von 2,5 km und mit einer visuellen Beeinträchtigung (hier vor allem Drehbewegungen und nächtliche Sicherheitsbeleuchtung) mit einem Radius von bis zu 15 km. Dies stresst insbesondere Menschen und Tiere.	Bodensee-Oberschwaben und damit nicht Bestandteil dieser Regionalplanverfahrens.
	Windkraftanlagen zerstören den Lebensraum von Rotmilanen Milane sind windkraftempfindliche Tiere und stehen unter einem besonderen Schutz. Laut Gutachten von [Name anonymisiert] , ist auf der Schwäbischen Alb nicht nur ein Dichtezentrum des Rotmilans, sondern ein Weltdichtezentrum. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans lebt in der Bundesrepublik Deutschland. Dies bedeutet, dass das Gebiet in Kettenacker für den Fortbestand des Rotmilans der weltweiten Population Verantwortung trägt und von enormer Wichtigkeit ist. Die Rot- und Schwazmilane haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber den Windkraftanlange. Balzflüge, Thermikkreise und Nahrungsflüge gehen in große Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorflächen von Wndkraftanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rot- und Schwarzmilane einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopferrisiko. Hier steht eindeutig europäisches Recht vor deutschem Recht. Es liegen beider unteren Naturschutzbehörde dokumentierte Rotmilangutachten und Fledermausgutachten vor, die nicht in den Fachbeitrag Artenschutz eingearbeitet wurden Bei Anwendung entsprechender 1 km-Sperrbereiche (LU BW-Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, ,,Helgoländer Papier') fallen die Vorranggebiete gänzlich weg. Die Vorrangflächen für Windenergie in Kettenacker müssen somit wegen erheblicher artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen aus den laufenden Überarbeitungen des Teilregionalplan Energie RVBO herausgenommen werden. Wie in aktuellen Planunterlagen des Verbandes zu entnehmen ist, wurden diese Gebiete bisher nicht entnommen. Stattdessen setzt der Regionalverband Donau-lller weitere riesige Vorrangzonen direkt an die Grenze zu Kettenacker. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat auf der Gemarkung Kettenacker große Vorrangzone ausgewiesen. Diese und die zusätzlichen Fremd-Vorranggebiete ergeben enorme Belastungen für die Kettenacker Bevölkerung. Diese Tatsachen sind in der Abwägung nicht zum Tragen gekommen! Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf Windindustriegefährdete Vogelarten ist deshalb fehlerhaft und angreifbar, er ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.	Die genannten Windenergiegebiete sind nicht Inhalt der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbandes Neckar-Alb, sondern des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben und damit nicht Bestandteil dieser Regionalplanverfahrens.
	Windkraftanlagen zerstören den Lebensraum von Menschen Es gibt mittlerweile genügend Studien, national wie auch international, die die negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den menschlichen Körper bzw. auf die Gesundheit des Menschen belegen. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit gehört zu den Grundrechten eines Menschen im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Kettenacker liegt in einem strukturschwachen Gebiet mit wenigen Arbeitsplätzen. Wenn Sie die Vorranggebiete für Windkraftanlagen in Kettenacker weiter vorantreiben, machen Sie sich daran schuldig, dass der Ort ausbluten wird. Es gibt viele Orte in der Bundesrepublik Deutschland in der Nähe von Windparks, dessen Bewohner aus gesundheitlichen Gründen weggezogen sind, sofern 4 sie es sich finanziell leisten können. Wo bleibt ihr sozialer Ansatz für ein kleines Dorf im Landkreis Sigmaringen?	Die genannten Windenergiegebiete sind nicht Inhalt der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbandes Neckar-Alb, sondern des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben und damit nicht Bestandteil dieser Regionalplanverfahrens.
	Klimaschutz Die landschaftlichen und natürlichen Strukturen in Kettenacker sind sehr günstig für Tiere und dienen der Naherholung der Menschen. Sie haben eine wichtige Funktion im	Die genannten Windenergiegebiete sind nicht Inhalt der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbandes Neckar-Alb, sondern des Regionalverbandes

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Naturhaushalt. In den ausgewiesenen Vorranggebieten müssen für das schwerlastfähige Wegenetz und die Netzanbindung Wälder gerodet werden und somit wird der Lebensraum von Tieren zerstöt1. Da dieser Altbestand des Kettenacker Waldes auch CO' bindet und dem Treibhauseffekt entgegenwirkt, ist das ein unsinniger Flächenverbrauch. Auch beobachtete ich seit dem Jahr 2015 mit Sorge die laufende Abholzung der älteren Laubbäume in dem geplanten Vorranggebiet. Pro Windkraftanlage wird mindestens ein Hektar Wald vernichtet und dauerhaft ökologisch entwertet. Eventuelle Aufforstungen können das nicht einmal ansatzweise ausgleichen, da alte Bäume in jeder Hinsicht ungleich wertvoller als Neuanpflanzungen sind. Ein Hektar Wald speichert bis zu 13 Tonnen CO2 pro Jahr. Wer das Klima schützen will, muss Wald erhalten, ökologische Kreisläufe erhalten und Energie nur dort produzieren, wo es effizient und landschaftsschonend gewonnen werden kann. Ich finde es erschreckend, dass Sie 83 o/o der Vorranggebiete für Windflächen im Wald geplant haben und nur 17 o/o im Offenland. Bei der Standortsuche in Kettenacker wurde das "Schutzgut Mensch/Bevölkerung" nicht ausreichend berücksichtigt. Der Gesundheitsvorsorge der Bürger von Kettenacker und dem Abstand zu den Wohnhäusern wird nicht ausreichend Rechnung getragen. Viele Verfahren des BauBG wurden hinter verschlossenen Türen gegen den Willen der Bevölkerung durchgeboxt. In manchen Punkten wurden die Bürger ohne Sprechrecht informiert. Ich wehre mich gegen eine Demokratie, die saubere und grüne Windkraftromantik vorgaukelt. Mit der Windenergie kann keine Stromversorgungssicherheit geschaffen werden. Das beweisen die unnötigen EEG-Ausgaben, bei dem Milliarden-€ Beträge von Bürgern vernichtet und verschenkt werden. Unsere Nachbarländer liefern Atomstrom, wenn kein Wind weht und die Sonne nicht scheint.	Bodensee-Oberschwaben und damit nicht Bestandteil dieser Regionalplanverfahrens.
	Trinkwasser Seit Jahrzehnten ist bekannt, dass durch den Karstboden in Kettenacker bei Schadensfällen wie etwa Bränden erhebliche Gefahren für das Grundwasser drohen. Hydrauliköle und andere schädliche Stoffe können in den Boden gelangen und das Trinkwasser für 4500 Menschen innerhalb von 0,9 Tagen verunreinigen. Das ist ein sehr hohes Risiko, das Sie bedenken sollten. Aus dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag aus Art, 2 Abs. 2 Satz '1 des Grundgesetzes ergibt sich für den Staat die Pflicht, "das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen." Lässt der Regionalverband es zu, dass Großwindanlagen in einem völlig unzureichenden Abstand zu menschlichen Wohnungen errichtet werden, verletzt er einen staatlichen Schutzauftrag und kann für die gesundheitlichen Folgen haftbar gemacht werden.	Die genannten Windenergiegebiete sind nicht Inhalt der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbandes Neckar-Alb, sondern des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben und damit nicht Bestandteil dieser Regionalplanverfahrens.
	Eiswurf Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1500 Meter und weiter geschleudert werden. Mehrere Wanderwege, Langlaufrouten, Fahrradwege etc. verlaufen in der Nähe und durch die geplanten Vorranggebiete rund um Kettenacker. Viele Fußgänger sowie Freizeitsportler sind im Plangebiet regelmäßig unterwegs. Ebenso verlaufen etliche Ortsverbindungswege in der Nähe oder durch die Plangebiete, die von Pendlern regelmäßig genutzt werden. Die massive Gefährdung von Fußgängern, Fahrradfahrern, Freizeitsportlern und Anliegern durch Eiswurf ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt oder untersucht worden. Daher wird der Planentwurf als unvollständig zurückgewiesen. Die Maßnahmen ,,Beheizung der Windkraftrotoren" und	Die genannten Windenergiegebiete sind nicht Inhalt der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbandes Neckar-Alb, sondern des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben und damit nicht Bestandteil dieser Regionalplanverfahrens.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	,,Abschaltung der Anlagen" sind in höchstem Maße kontraproduktiv (wirtschaftlich, energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen. Es müssten gesonderte Abstände zu Wandenrouten eingehalten werden. Dies ist insbesondere unter dem Aspekt einer bestehenden Lebensgefahr durch Eiswurf unverantwortlich, Dieser Abstand sollte mindestens 500 m sein. Auch der Hinweis auf mögliche Abschalttechniken vermag hier nicht zu überzeugen. Die Praxis hat gezeigt, dass diese Automatiken fehleranfällig und nicht zuverlässig sind. Durch die Umzingelung von Kettenacker durch Windindustrieanlagen sind Fußgänger, Fahrradfahrer und Freizeitsportler nahezu überall gefährdet.	
	Wirtschaftlichkeit des geplanten Windparks? Die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in Schwachwindgebieten, wie sie durchgängig in unserer Region vorliegen, rechtfertig keinen solchen radikalen Eingriff in die Natur und in den Lebensraum von Menschen und Tieren. Es ist bekannt, dass bei vielen Windparks die in der Planung berechnete Ertragsprognose nicht erzielt wird, und daher die Windparks unwirtschaftlich sind. Und genau diese positiven Ertragsprognosen haben den Bau dieser Wndkraftanlagen gerechtfertigt. Es wurde dafür umsonst wertvolle Natur zerstört. Der aktuelle Windatlas Baden-Württemberg überbewertet die Windhöffigkeit in dem genannten Vorranggebiet. Dies zeigt eindrücklich die Studie ,,Der Windatlas 2019 Baden-Württemberg und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze." Z.B. ist darin an einem Punkt in lsny die Windleistungsdichte 63% höher als in Bayern, obwohl der Punkt nur 382 m entfernt ist. An einem Punkt in Leutkirch ist die \Afindleistungsdichte 87% höher als in Bayern, obwohl der Punkt nur 306 m entfernt ist. Diese unrealistischen Ertragsprognosen in Baden-Württemberg sind fatal. lch fordere Sie auf, die Planung nicht auf unrealistische Annahmen und durch Simulation hochgerechnete Windhöffigkeit zu gründen. lch fordere, zuerst reale Windmessungen mit Windmessmasten durchzuführen, um eine verlässliche Grundlage für die Planung zu erhalten. lm aktuellen Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom April 2025 wird darauf hingewiesen: ,,Wir überprüfen das Referenzertragsmodell auf Kosteneftizienz unter anderem hinsichtlich unwirtschaftlicher Schwachwindstandorte. " Die aktuetle Bundesregierung wird die Energiewende weiterhin kritisch unter dem Thema Wittschaftlichkeit betrachten müssen, um die drängenden Probleme in der Bundesrepublik Deutschland zu lösen. Das vereinfachte Verfahren nach § 6 WindBG ohne Umweltverträglichkeitsprüfung mit reduziertem Prüfrahmen und ohne echte Beteiligung der Offentlichkeit wurde nicht ohne Grund zum 30.06.2025 beendet. Es profitieren nur kurzfristig lnvestoren und Landeigentümer, schaden tut es langfristig den Bewohnern, der Flora und Fauna, dem Tourismus und den wertvollen biologischen Kreisläufen in unserem Wald. Die lnfrastrukur in Kettenacker ist sowieso schon schlecht und wird sich durch diesen lndustriepark noch weiter verschlechtern. lm Zuge der Fluchtlingsströme seit 2015 wurde festgestellt, dass es Flüchtlingen nicht zuzumuten ist, in Kettenacker zu wohnen. Das Ziel sollte sein, Versorgungssicherheit frlr die Bürger zu erreichen. Eine Versorgungssicherheit mit Windrädern ist nicht möglich, da sie nicht rund um die Uhr grundlastfähig sind. Mit der Planung der Vorranggebiete wären zu viele Umweltzerstörungen für Mensch und Natur verbunden. Wenn dies alles ehrlich monetär bewertet werden würde, würde sich herausstellen, dass es sich nicht lohnt. Der ökologische Fußabdruck durch WKA-Strom ist katastrophal. lm Sonderbericht zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die	Die genannten Windenergiegebiete sind nicht Inhalt der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbandes Neckar-Alb, sondern des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben und damit nicht Bestandteil dieser Regionalplanverfahrens.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Versorgungssicherheit, die Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Stromversorgung vom 7.3.2024 hat der Bundesrechnungshof das Bundesumweltministerium kritisiert, die Kosten der Energiewende nicht ehrlich dazustellen.	
	Tiefffluggebiet In dem genannten Vorranggebiet befindet sich seit Jahrzehnten ein Hubschraubertiefffluggebiet. Aufgrund der derzeitigen geopolitischen Situation und der Zersiedlung hat die Bundeswehr der Bundesrepublik Deutschland wenig Ausweichmmögichkeiten für Ihre Trainingsflüge. Es ist zu befürchten, dass es während der regelmäßigen Flüge zu Kollisionen mit den Windkraftanlagen kommt und Menschen zu Schaden kommen. Deswegen weise ich den Planentwurf zurück.	Die genannten Windenergiegebiete sind nicht Inhalt der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbandes Neckar-Alb, sondern des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben und damit nicht Bestandteil dieser Regionalplanverfahrens.
	Zusammenfassung: Die aufgeführten Argumente verbieten geradezu die Errichtung von Windkrafranlagen in diesen Vorranggebieten in Kettenacker. Ich lehne daher die Planungen in Kettenacker aus o.g. Gründen ab. Es ist unverantwortlich und unseriös gegenüber unserer nachfolgenden Generationen, solche Planungen voranzutreiben. Sie als Regionalverband Neckar-Alb sollten die Vorrangflächen gleichmäßig über Ihre Landkreise Reutlingen, Tübingen und den Zollernalbkreis verteilen. Stattdessen weisen Sie die meisten Flächen an Ihrer Grenze im Landkreis Reutlingen aus. Offensichtlich haben Sie bei den 280 Einwohnern von Kettenacker die Siedlungsstrukturen mit einem anderen Maß als im Landkreis Tübingen, Reutlingen und im Zollernalbkreis bewertet?! Die Windkraftanlagen sollen nun in großer Zahl rund um Kettenacker gebaut werden, die die Bewohner des Landkreises Tübingen, Reutlingen und Zollernalbkreises nicht vor ihrer Haustüre haben möchten. Diese Vorranggebiete haben eine enorme und unangemessene Umzingelungswirkung für dieses kleine Dorf Kettenacker. Die große Anzahl der Wndkraftanlagen, die enorme Höhen der Windindustrieanlagen und der zu geringe Siedlungsabstand zur vorhandenen Wohnbebauung wirken äußerst bedrohlich. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß und fehlerhaft und ist deshalb zurückzuweisen. Ich verstehe nicht, warum der Bürgermeister und der Gemeinderat von Gammertingen nicht Partei für ihre Bürger in Kettenacker ergreifen und Ihre geplanten Vorranggebiete unkritisch abnicken. Offensichtlich verführen die in Aussicht gestellten Pachterträge die Verantwortlichen der Stadt Gammertingen aufgrund ihrer klammen öffentlichen Haushalte zu solchen falschen Entscheidungen. Ich widerspreche zudem dem Fachbeitrag Artenschutz der LUBW. Dieser darf nicht als Grundlage für die Regionalverbandsplanungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft herangezogen werden. Der Fachbeitrag ist völlig lückenhaft. Viele Gutachten sind nicht berücksichtigt. Ich fordere die Herausnahme von allen oben aufgeführten geplanten Vorrangzonen auf der Gemarkung Kettenacker aus allen weiteren Planungen.	Die genannten Windenergiegebiete sind nicht Inhalt der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbandes Neckar-Alb, sondern des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben und damit nicht Bestandteil dieser Regionalplanverfahrens.
Privat ID: 850 25.08.2025	A. Einordnung von TÜ-01 nach Überarbeitung der Gebietskulisse 1. Betroffenheit der Schutzgüter (Konfliktpotential) Das Gebiet TÜ-01 ist als eines von derzeit 32 Vorranggebieten im Gebiet des Regionalverbands Neckar-Alb (im weiteren Verlauf: „Regionalverband“ oder „RVNA“) noch ausgewiesen. Ausweislich der Daten des Berichtes über die strategische Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025) (im weiteren	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die Gesamtbewertung der Schutzgüter und die Umweltprognose der Strategischen Umweltprüfung haben zum Ergebnis, dass das Gebiet TÜ-01 konfliktbehaftet ist. Die besonders konfliktreichen Gebiete (Umweltprognose "sehr konfliktbehaftet") sind bereits im

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Verlauf: „Umweltbericht“) ist das Gebiet TÜ-01 bezogen auf die relevanten Schutzgüter ein „konfliktbehaftetes Vorranggebiet“. Rechnet man die Negativbewertungen der einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht zusammen, so erhält das Gebiet eine Punktzahl von -8. Damit ist es, zusammen mit dem Gebiet RT-01, das Gebiet in dem die Schutzgüter nach wie vor am stärksten betroffen sind. Der Regionalverband hat es auch in der Überarbeitung der Gebietskulisse unterlassen eine relevante Minderung der Betroffenheit der Schutzgüter im Gebiet TÜ-01 herbeizuführen. Insbesondere fällt dies beim Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ auf. Hier ist TÜ-01 neben RT-18 das einzige Gebiet, in dem diese Kategorie nach der Überarbeitung noch mit einem „doppelten Minus“ bewertet ist. Ebenfalls beim Schutzgut „Klima“ ist das Gebiet TÜ-01 noch mit einem doppelten Minus eingestuft. Der Regionalverband muss hier aufgrund seiner Verpflichtung zur Güterabwägung aus § 3 Abs. 2 LPlG Verbesserungen vornehmen. Das vom Regionalverband verwendete „Leitprinzip 1“ ist gesetzeswidrig und daher bei der Auswahl geeigneter Standorte für die Windenergie nicht anzuwenden (siehe hierzu ausführlicher: Punkt A. 4. b.)	Laufe des Planungsverfahrens nicht weiterverfolgt worden (s. Tabelle 9 im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie sowie ausführlicher im Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung). Bzgl. der Behandlung zum verwendeten Leitprinzip 1 siehe weiter unten. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Leitprinzipien, Umweltprüfung. Kumulative Wirkungen werden in der Strategischen Umweltprüfung betrachtet und im Umweltbericht des Teilregionalplans Windenergie dokumentiert. Die Ergebnisse sind in die Abwägung eingestellt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Windhöffigkeit bzw. Windpotential Das Gebiet TÜ-01 ist ein Gebiet mit einem Windpotential mit „überwiegend 215 W/qm“ am unteren Ende der Skala. Lt. Steckbrief im Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025) (im weiteren Verlauf: „Entwurf Regionalplan“). Nur insgesamt 6 Gebiete haben ein solch schlechtes Windpotential, wovon das Gebiet ZAK-11 ausweislich des Entwurfs Regionalplan noch einen Sonderstatus hat. Alle anderen Gebiete haben ein höheres Windpotential. Der Energieatlas Baden-Württemberg bezeichnet eine Fläche als bezüglich der Windhöffigkeit geeignet, wenn die mittlere gekappte Winddichte mindestens 215W/qm in 160m Höhe über Grund beträgt. (Quelle: https://www.energieatlas-bw.de/wind/windenergieanlagen-undpotenziale/grundlagen). Mit Schreiben vom 27. Mai 2019 hat das Landesumweltministerium den öffentlichen Stellen empfohlen nur solche Flächen als ausreichend windhöffig anzusehen, die einen Wert von 215 W/qm mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160m über Grund) erfüllen. (Quelle: https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/documents/20121/72110/Auswirkungen_des_neuen_Windatlasses_auf_behoerdli che_Entscheidungen.pdf/9ac33fb1-898e-9ba2-14f2-3e8d33fe1538?t=1627477361015) Das Gebiet TÜ-01 erfüllt dieses Kriterium ausweislich des Entwurfs Regionalplan nicht auf der gesamten Fläche und damit insgesamt nicht.	Wie im Textteil unter " Herleitung der Gebietsabgrenzung" sowie im Steckbrief TÜ-01 dargelegt liegt das Windpotential überwiegend bei mehr als 215 W/² und entspricht damit der Planungskonzeption. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Kombination aus betroffenen Schutzgütern und Windpotential	Gebiet wird weiterverfolgt. Siehe auch vorherige Behandlung. Die Ergebnisse der Strategischen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Das Gebiet TÜ-01 ist die einzige der 32 verbliebenen Vorrangflächen mit einer Gesamtbeeinträchtigung der Schutzgüter und einer Windhöffigkeit jeweils am unteren Ende der Skala. Der Regionalverband bei der Ausweisung der Fläche TÜ-01 den gesetzlichen Auftrag aus § 3 Abs. 2 LplG verfehlt, die öffentlichen und privaten Güter gegeneinander und untereinander in gesetzeskonformer Weise abzuwägen. Das Ergebnis im Gebiet TÜ-01 nach der veränderten Gebietskulisse missachtet in unverhältnismäßiger Weise Schutzinteressen der Bürger und überbewertet das öffentliche Interesse in gleichheitswidriger Weise.	Umweltprüfung wurden in die Abwägung einbezogen. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Leitprinzipien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Keine Rechtfertigung für die Unverhältnismäßigkeit im Gebiet TÜ-01 Es besteht auch keine Rechtfertigung für die unverhältnismäßige Untergewichtung der privaten Interessen und die unverhältnismäßige Übergewichtung öffentlicher Belange a. Flächenziel ist mit gut geeigneten Gebieten erfüllt Der Regionalverband hat den gesetzlichen Auftrag auf § 20 Abs. 1 KlimaG BW zu erfüllen. Demnach hat er 1,8% seiner Regionsfläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Bei der Suche nach geeigneten Windstandorten ist dabei vor allem auf eine gute Windhöffigkeit zu achten. Daher hat das LUBW auch einen Schwellenwert für geeignete Standorte beschrieben. Dieser liegt bei 215 W/qm bei einer Nabenhöhe von 160m Höhe über Grund. (Quelle: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/blog/-/blogs/neue-ergebnisse-derwindenergiepotenzialberechnung-fur-baden-wurttemberg-verfugbar) Insgesamt sollten solche Gebiete im Fokus stehen die gleichzeitig die folgenden Kriterien erfüllen: 1. Viel Wind 2. Geringes Konfliktpotential in Bezug auf die Schutzgüter Wie die ANLAGE 1 [Hinweis RVNA: Zusammenstellung der Vorrangflächen Sortierung nach Belastung Schutzgüter in Kombination mit Ausweis Windpotential] zu dieser Stellungnahme zeigt, ist das gesetzliche Flächenziel von 1,8% bereits erreicht mit den Gebieten, die die Summe aller Schutzgüter am wenigsten beeinträchtigen. Das Gebiet ZAK-11 ist hierbei eine Ausnahme, weil die Windhöffigkeit von allen Gebieten am schlechtesten ist, man aber aufgrund bereits bestehender Teilgenehmigungen für dieses Gebiet hieran festhält. Einen solchen Status der Teilgenehmigung hat TÜ-01 nicht. Das Gesetz schreibt keine Übererfüllung des Flächenziels vor. Natürlich ist es sinnvoll einen gewissen Sicherheitspuffer zu berücksichtigen um Unwägbarkeiten vorzubeugen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Wie im Textteil unter "Herleitung der Gebietsabgrenzung" sowie im Steckbrief TÜ-01 dargelegt liegt das Windpotential überwiegend bei mehr als 215 W/² und entspricht damit der Planungskonzeption. Der Regionalverband ist sich der Sensibilität des Raums Rammert bewusst (siehe Strategischen Umweltprüfung) und hat die Flächenausweisung unter umfassender Berücksichtigung der ökologischen, landschaftlichen und raumstrukturellen Gegebenheiten vorgenommen. Die getroffene Entscheidung steht im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben und beruht auf einer nachvollziehbaren planerischen Abwägung im Rahmen des bestehenden Gestaltungsspielraums (siehe auch nächste Behandlung). Eine „Übererfüllung“ des Flächenziels ist rechtlich nicht zu beanstanden, sondern vielmehr Ausdruck einer vorausschauenden planerischen Vorsorge, um den zukünftigen Bedarf an Standorten zur Deckung des Strombedarfs durch Erneuerbare Energien, in raumordnerisch geprüft und festgelegten Standorten sicherzustellen. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Hierfür dürfte aber eine Übererfüllung von 25% mehr als ausreichend sein. Über das gesetzliche Flächenziel und den Sicherheitspuffer hinaus dürfen bei korrekter Anwendung der Abwägung privater und öffentlicher Belange nur noch solche Gebiete Berücksichtigung finden, die aufgrund von sehr guten Windverhältnissen und einem geringen Konfliktpotential in Bezug auf die Schutzgüter besonders geeignet sind. Denn angesichts des erreichten Ziels von 1,8% ist der öffentliche Belang der Flächenausweisung weniger stark, die Schutzgüter jedoch umso stärker in den Abwägungsprozess einzubeziehen. Das Festhalten an TÜ-01 erfüllt keines der beiden oben genannten Kriterien. Das Gebiet weist im Gegenteil schlechte Windbedingungen aus und hat nach der Neufassung der Gebietskulisse zusammen mit RT-01 das höchste Konfliktpotential. Das Gebiet TÜ-01 ist daher nach objektiven Kriterien, die sowohl vom Umweltministerium BW als auch vom LUBW	
	b. Leitprinzip 1 ist gesetzeswidrig und damit kein Rechtfertigungsgrund Der Regionalverband wendet bei der Auswahl seiner Vorrangflächen das sog. „Leitprinzip 1“ an. Dieses Prinzip sieht vor, das „alle Teilräume einen Beitrag zur Windenergie leisten sollen“ (z.B. Umweltbericht S. 5; S. 86). Ein solches Leitprinzip lässt sich weder aus dem Landesplanungsgesetz noch aus dem KlimaG BW, oder aus dem ROG in der Form ableiten, dass es als vorgeschaltetes gesetzliches Ziel fungiert. Der Regionalverband hat den gesetzlichen Auftrag auf § 20 Abs. 1 KlimaG BW zu erfüllen. Demnach hat er 1,8% seiner Regionsfläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Es ist kein gesetzlicher Auftrag vorhanden, dass innerhalb der Fläche des Regionalverbands noch eine weitere Unterteilung in kleinere Regionen vorzunehmen ist. Der planerische Auftrag ergibt sich aus § 3 Abs. 2 LplG. Hiernach hat die Abwägung der privaten und öffentlichen Belange stattzufinden. Auch hier ist keine weitere Untergliederung in Teilregionen geregelt, sondern die Abwägung hat auf der Ebene der Region des RVNA stattzufinden. Ein Fremdvergleich zeigt, dass dies auch in vielen anderen Regionalverbänden explizit so gehandhabt und entweder im Regionalplan oder in Frage-Antwortsammlungen für die Bürger entsprechend erläutert. z.B. beim Regionalverband Stuttgart (Quelle: https://www.regionstuttgart.org/fileadmin/Verband_Region_Stuttgart/Planung/Wind/Fragenkatalog_neu.pdf) „Was ist das 1,8%-Ziel? Baden-Württemberg ist vom Bundesgesetzgeber verpflichtet worden, 1,8% der	Der Regionalverband Neckar-Alb weist die vorgebrachte Kritik an der Heranziehung des sogenannten „Leitprinzips 1“ zurück. Das Leitprinzip, wonach „alle Teilräume der Region einen Beitrag zur Windenergienutzung leisten sollen“, stellt kein starres oder rechtlich eigenständiges Abwägungskriterium dar, sondern eine planerische Leitvorstellung im Sinne des § 2 Abs. 1 LplG, die den Rahmen für eine nachhaltige, ausgewogene und solidarische Raumentwicklung vorgibt. Der Gesetzgeber überlässt den Regionalverbänden ausdrücklich einen weiten planerischen Gestaltungsspielraum (§ 7 Abs. 2 ROG), um regionale Besonderheiten, topografische Unterschiede und unterschiedliche Raumnutzungsstrukturen berücksichtigen zu können. Entsprechend stellt die Erstellung einer Planungskonzeptionen für die Gebietsfindung von Gebieten für Standorte für regionalbedeutsame Windenergieanlagen eine ureigene Aufgabe aller Regionalverbände als Planungsträger dar. Gerade im Verbandsgebiet Neckar-Alb, das durch eine heterogene Landschaft (Albvorland und Albhochfläche in den Landkreisen Reutlingen, Tübingen sowie Zollernalbkreis) mit unterschiedlichen Nutzungs- und Schutzkonflikten geprägt ist, ist ein differenziertes und regional ausbalanciertes Steuerungsprinzip sachgerecht und erforderlich. Dies bedeutet nicht, dass das Flächenziel auf Teilräume übertragen wird. Gemäß der Begründung des Teilregionalplan Windenergie gilt das Mindestflächenziel für die gesamte Region Neckar-Alb und in den Ausführungen zum Leitprinzip 1 in der Begründung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Landesfläche als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen. In Baden-Württemberg wird es so gehandhabt, dass dies jede Region in ihren Regionalplänen gleichermaßen umsetzen muss, d.h. in jeder Region müssen mind. 1,8% der Fläche für Windenergie ausgewiesen werden. Die maßgebliche Bezugsebenen ist dabei die Region. Es kann also Kreise und Gemeinden geben, in denen wenige oder keine Flächen ausgewiesen werden und Gebiete, wo größere Flächenanteile ausgewiesen werden, je nach Eignung der Gebiete für die Nutzung der Windenergie.“ z.B. beim Regionalverband Karlsruhe (Quelle: https://www.regionkarlsruhe.de/regionalplan/teilfortschreibungen/teilfortschreibung-windenergie) „Muss jede Kommune 1,8% ihrer Gemeindefläche zur Verfügung stellen? Nein. Das Flächenziel für die Regionen, die das Land Baden-Württemberg in § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) festgeschrieben hat, gilt immer für die gesamte Region – hier: Region Mittlerer Oberrhein. Eine unmittelbare Weitergabe des Ziels an die Kommunen ist weder vom Gesetzgeber gefordert, noch sinnvoll. Das ergibt sich schon allein aus den unterschiedlichen Eignungen der kommunalen Flächen, d.h. der unterschiedlichen Windstärke sowie den Einschränkungen, die je nach Kommune sehr individuell ausfallen und dazu führen, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich sein wird (wie Anbau- oder Bauhöhenbeschränkungen am und um den Flughafen). Je nach Kommune werden also unterschiedlich große Anteile der Gemeindefläche als Vorranggebiete für Windenergie festgelegt werden. Dabei ist es auch möglich, dass bestimmte Kommunen gar keine Vorranggebiete erhalten werden, andere wiederum, bei guten Voraussetzungen, mehr als 1,8 Prozent.“ z.B. Metropolregion Rhein-Neckar (Quelle: https://planungsregion.m-r-n.com/regionalplan/fortschreibung-des-teilregionalplans-windenergie/#faq) „Muss jede Kommune einen bestimmten Prozentwert ihrer Gemeindefläche für die Zielerreichung zur Verfügung stellen? Nein. Die Flächenbeitragswerte der Länder sind auf Ebene der Regionen zu erreichen. Das Ziel wurde von Seiten der Länder damit also bewusst nicht auf die einzelnen Kommunen übertragen. Da die Eignung der kommunalen Flächen für die Windenergienutzung aufgrund bestimmter Voraussetzungen bzw. Kriterien unterschiedlich ist, werden die jeweiligen Anteile an den Vorranggebieten unterschiedlich ausfallen. So kann es auch sein, dass in bestimmten Kommunen gar kein Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgewiesen werden kann. Der Verband Region Rhein-Neckar versucht bei der Planung auf angemessene Größen bzw. Abgrenzungen sowie eine gerechte Verteilung von Vorranggebieten für die	des Textteils unter "Herleitung der Gebietsabgrenzung" ist dezidiert ausgeführt, dass alle Teilräume einen Beitrag zur Windenergie leisten sollen, um den Flächenbeitragswert von mindestens 1,8 % zu erreichen. 1,8% stellt ein Mindestflächenziel dar. Vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen wird in seiner Stellungnahme v. 30.09.2025 ausdrücklich begrüßt, dass die Region Neckar-Alb über diesen Wert liegen. Die Ausweisung von über 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete Windenergie stellt sicher, dass der Windenergie als bedeutendem Baustein der Energiewende ausreichend Raum zur Verfügung gestellt wird, dabei erfolgt die über das Flächenziel hinausgehende Ausweisung im Rahmen einer vorsorgenden Planung, um eventuelle Realisierungshindernisse auf nachgelagerter Ebene auszugleichen und die Zielerreichung auf regionaler Ebene langfristig sichern zu können. Das Vorranggebiet TÜ-01 wurde unter Berücksichtigung sämtlicher Belange geprüft und in einem umfassenden Abwägungsprozess bestätigt. Dabei wurden auch die im Umweltbericht dokumentierten Konfliktpotenziale berücksichtigt und im Lichte der raumordnerischen Gesamtverantwortung bewertet. Die Entscheidung, die Fläche im Entwurf beizubehalten, ist daher weder willkürlich noch sachwidrig, sondern Ergebnis einer nachvollziehbaren, abwägungsgerechten und gesetzeskonformen Planung. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Flächenbeitragswert, Gleichbehandlungsgrundsatz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	regionalbedeutsame Windenergienutzung zu achten, um einzelne Gemeinden und Landschaftsräume nicht zu überlasten. Dabei orientiert der Verband sich an einem schlüssigen, kriteriengestützten Plankonzept. Dieses gilt regionsweit gleichermaßen.“ Im Umweltbericht des RVNA hingegen wird sogar in Bezug auf das Leitprinzip 1 beschrieben, dass hierdurch besondere Härten entstehen: „Die Anwendung des 1. Leitprinzips führt dazu, dass in den verdichteten Teilräumen oder in Teilräumen mit hohem Anteil militärischer Einschränkungen für die Windenergienutzung eher Bereiche mit höherem Konfliktpotenzial in Anspruch genommen werden müssen als in anderen Teilräumen.“ (Quelle: S. 86 des Umweltberichts). EineRechtfertigung für diese fehlerhafte Rechtsanwendung durch den RVNA lässt sich auch nicht aus dem ROG oder § 2 Abs. 1 Nr. 6 LPlG ableiten. Hier wird zwar die Herstellung gleicher Lebensverhältnisse in allen Regionen als Leitbild formuliert. Dies ist aber zu verstehen als eine Entwicklung zum Positiven und nicht in Bezug auf negative Effekte. Ebenso ist dies als gesetzliche Leitvorstellung zu verstehen, die keinen vergleichbar festen Charakter hat wie die gesetzlich vorzunehmende Güterabwägung nach § 3 Abs. 2 LPlG. Durch Vorschaltung des Leitprinzips 1 kommt es in Bezug auf den Ausweis von geeigneten Wind-Vorrangflächen zu gesetzlich nicht vorgesehenen willkürlichen und besonders negativen Ergebnissen. Dies wird insbesondere dadurch verdeutlicht, dass das objektiv sowohl aufgrund der Windhöffigkeit als auch aufgrund der Betroffenheit der Schutzgüter ungeeignete Gebiet TÜ-01 nur noch durch dieses Leitprinzip im Verfahren gehalten wird. Dies ist auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Minimierung der Verschwendung von Steuergeldern geboten. In windschwachen Gebieten ist aufgrund § 36h EEG ein Korrekturfaktor bei besonders windschwachen Gebieten anzuwenden. Dieser Korrekturfaktor ist höher je windschwächer das betreffende Gebiet ist. Höhere Korrekturfaktoren führen zu höheren EEG-Vergütungen, die schlussendlich aus Steuergeldern gezahlt werden müssen. Um Steuergelder nicht zu verschwenden muss die Verwaltung die gesetzliche Vorgabe in der Form umsetzen, dass zunächst die Gebiete auszuweisen sind, die am windstärksten und am wenigsten konfliktbehaftet sind. Diese Verpflichtung hält der Regionalverband durch das Einfügen des Leitprinzip 1 nicht ein. Darüberhinaus ist das Leitprinzip 1 auch unsauber formuliert, da auf 5 Teilräume verwiesen wird, die jedoch nicht näher bezeichnet oder definiert werden. Daher wird auch gegen das Prinzip der Normenklarheit verstoßen, da das Leitprinzip 1 auch nicht objektiv überprüfbar ist. Im Ergebnis verstößt das Leitprinzip 1 damit gegen die gesetzlichen Vorgaben des Landesplanungsgesetzes i.V.m. § 2 Abs. 2 ROG und gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG, weil hierdurch in unverhältnismäßiger Weise ein Abwägungsergebnis zu Lasten einzelner Betroffener provoziert wird. Das Leitprinzip 1 ist daher nicht anzuwenden.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	c. Verdichtungsraum kein Rechtfertigungsgrund Das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ ist im Gebiet TÜ-01 derzeit noch übermäßig stark belastet. Dies liegt ausweislich des Umweltberichtes auch daran, dass kein Vorsorgeabstand von mind. 1.000m zu den Wohngebieten eingehalten wird. Dies ist nicht nachvollziehbar. Aufgrund der deutlichen Übererfüllung des gesetzlichen Flächenziels aus § 20 Abs. 1 KlimaG BW muss in einem derart stark betroffenen Gebiet wie TÜ-01 diese Mindestanforderung erfüllt werden und ein Vorsorgeabstand von 1.000 m zu den Wohnbereichen realisiert werden. Es besteht noch genügend Streichpotential um diese Maßnahme umzusetzen und die öffentlichen Belange können dem, aufgrund der deutlichen Übererfüllung des gesetzlichen Flächenziels, nicht entgegenstehen. Dies gilt umso mehr, als nach der Überarbeitung der Gebietskulisse in der deutlichen Mehrzahl der Gebiete mittlerweile ein Mindestabstand von 1.000 m realisiert ist. Dies ist auch für alle noch verbliebenen Gebiete umzusetzen. Der RVNA argumentiert im Entwurf des Regionalplans damit, dass aufgrund des Flächendrucks „im Verdichtungsraum“ kein Abstand von 1.000m eingehalten werden könne (S. 25 des Entwurfs Regionalplan). [RVNA Hinweis: Karte des LEP 2002 mit den Raumkategorien] Das Schaubild zeigt die Karte des Landesentwicklungsplans 2002, aus der die Verdichtungsräume in Baden-Württemberg hervorgehen Hieraus ist erkennbar, dass alle Gebiete zwischen Tübingen und Reutlingen, sowie der gesamte Bereich nördlich nach Stuttgart als Verdichtungsraum kategorisiert wird. Zu diesem Bereich zählt auch der Bereich um Mittelstadt, in dem bis zur letzten Entwurfsfassung des Regionalplanes noch das Gebiet RT-21 lag. Dieses Gebiet wurde ausweislich der Einladungsunterlage zur Sitzung des RVNA am 22.7.2025 aufgrund der Erhöhung von Vorsorgeabständen Bei der Überarbeitung der Gebietskulisse sogar gänzlich gestrichen (siehe ANLAGE 2 [Anmerkung RVNA: RV-Drucksache NR. XI-31], Seite 4). Dies Aussage im Entwurfs des Regionalplans, dass im Verdichtungsraum keine 1.000m Vorsorgeabstand eingehalten werden können ist damit nicht korrekt und wurde nicht konsistent angewendet.	Die angewendeten Vorsorgeabständen zu Siedlungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben gemäß der Technischen Anleitung Lärm (siehe Kriterienliste). Die angewendeten erweiterten Vorsorgeabstände von 1.000 m (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie) gehen über die reine Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte hinaus. Im Verdichtungsraum findet dieser erweiterte Vorsorgeabstand, aufgrund der dort bestehenden hohen Raumwiderstände bezüglich der Windenergienutzung und der damit einhergehenden geringeren Gestaltungsspielräume, keine Anwendung (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand). Damit wurde in den Verdichtungsräumen bei der Abwägung die energiepolitische Zielsetzung stärker gewichtet. Bei der Ausgestaltung der Anlagenstandorte wird grundsätzlich angeregt zu prüfen, ob in den Gebieten Konzeptionen möglich sind, die größere Abstände der Anlagenstandorte zur Wohnbebauung vorsehen – etwa durch das Nutzen der siedlungsnahen Fläche für die Verortung von Kranaufstellflächen (=Aufbauflächen für den Kran) statt der konkreten Anlagenstandorte. Dies auch vor dem Hintergrund das auf Grund der Privilegierung von Windenergieanlagen die Kranaufstellfläche ebenfalls innerhalb des Vorranggebietes Windenergie liegen muss. Durch die Anwendung der erweiterten Siedlungsvorsorgeabstände von 750 m zu Mischgebieten (regionsweite Anwendung) erfolgte die Reduzierung des Gebietes RT-21. Aufgrund des neuen Zuschnittes und der Größe des Gebietes sowie dem Umstand, dass die Vorgabe (Lage der Kranstellfläche innerhalb des Vorranggebietes) nicht realisierbar ist, erfolgte die planerische Abwägung, dass das Gebiet nicht weiterverfolgt wird. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Gleichbehandlungsgrundsatz, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Die Erhöhung der Vorsorgeabstände auf 1.000m ist aufgrund der deutlichen Übererfüllung der gesetzlichen Flächenziele sogar aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung (Art. 3 GG) geboten. Die Auswirkungen auf den Zuschnitt des Gebiets TÜ-01 bei Einhaltung eines Vorsorgeabstandes von 1.000m kann schematisch der ANLAGE 3 [Anmerkung RVNA: VRG TÜ-01 mit schematischem erhöhtem Vorsorgeabstand] entnommen werden. Der RVNA argumentiert damit, dass im Verdichtungsraum kein Vorsorgeabstand von 1.000m eingehalten werden könne. Gleichzeitig wird das im Verdichtungsraum liegende Gebiet RT-21 aufgrund der Erhöhung von Vorsorgeabständen gänzlich gestrichen. Diese Vorgehensweise verstößt gg. Art 3 GG und ist verstößt gegen das Prinzip der Gleichmäßigkeit des Verwaltungshandelns, da hierdurch der Eindruck eines willkürlichen Vorgehens entsteht.	
	5. Geänderte Beurteilung Schutzgut „Landschaft“ in TÜ-01 ist fehlerhaft Im aktualisierten Umweltbericht ist das Schutzgut Landschaft mit einer „0“ bewertet, während das Gebiet im bisherigen Entwurf noch mit einem „-„ bewertet war. Grund für die Bewertung mit „-„ im bisherigen Umweltbericht waren die folgenden Beurteilungskriterien: - Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild/ regional besonders hochwertige Landschaften < 20% - In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale inkl. Umgebungsschutzbereich von 5000m, >/= 3 ha Lage im sichtbaren Bereich bis 5000m An beiden Gegenbenheiten hat sich im Jahr 2025 nichts geändert. Trotzdem werden die Punkte bei der Beurteilung des Schutzgutes Landschaft ohne nähere Erläuterung nicht mehr benannt. Dies ist fehlerhaft. Das Schutzgut „Landschaft“ ist damit weiterhin mit „-„ zu bewerten, sodass die insgesamte Bewertung der Fläche TÜ-01 nicht mehr „-„ sondern „- - „ ist.	Die Bewertung des Schutzguts "Landschaft" im Umweltbericht ist in der aktuellen Fassung korrekt. Es wird auf den Anhang 1 des Umweltberichtes verwiesen, der die Prüfkriterien zum Schutzgut "Landschaft" und ihre Anwendung in der Strategischen Umweltprüfung erläutert. Die Veränderung in der Bewertung beruht auf der deutlichen Verkleinerung des Vorranggebietes im Süden, v. a. aufgrund eines größeren Streuobstwiesenbereiches (Kernflächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund). Dieser Streuobstwiesenbereich gehört zu den regional besonders hochwertigen Landschaften und hat eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie von 2023 lag dieser Bereich noch innerhalb des Vorranggebietes und hat zu der Bewertung "regional erhebliche negative Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten" (-) geführt. Im aktuellen Teilregionalplan ist dieser Bereich nur noch minimal betroffen und aus diesem Grund als regional nicht erheblich eingestuft. Das weitere Kriterium im Schutzgut Landschaft „Lage im sichtbaren Bereich des Umgebungsschutzbereiches eines im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals (bis 5000m)“ ist in der Gebietskulisse von TÜ-01 aufgrund der Lage im Wald i.d.R. nicht gegeben. Dies war auch in der Gebietskulisse von 2023 bereits so festzustellen. Denn in Waldbereichen ist i.d.R. nicht von einer wesentlichen Sichtbarkeit auszugehen (s. Kap. 3.4 im Anhang 1 Umweltbericht). Der Umweltbericht wurde daraufhin nach der 1. Offenlage korrigiert. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente:

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landschaftsschutz,Denkmalschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	B. Erforderliche Maßnahmen in Bezug auf das Gebiet TÜ-01 nach der Überarbeitung 1. Grundsätzlich: Streichung von TÜ-01 bei korrekter Güterabwägung im Rahmen der Gesetze Aufgrund der gesetzeswidrigen Anwendung des sog. „Leitprinzips 1“ ist derzeit das Gebiet TÜ-01 noch Bestandteil des Verfahrens. Der RVNA hat seine Leitprinzipien anzupassen und § 3 LPlG und § 2 ROG zu beachten und zuerst solche Gebiete auszuweisen, die die Kriterien o 1. Viel Wind und o 2. Geringes Konfliktpotential erfüllen. Nur, wenn das gesetzliche Flächenziel nicht mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Gebiete erfüllt werden kann, sind noch weitere Gebiete in den Betrachtungskreis mit aufzunehmen. Da das Gebiet TÜ-01 in beiden genannten Kriterien am unteren Ende der Skala des Umweltberichtes rangiert, ist das Gebiet aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zu streichen. Denn auch ohne das Gebiet TÜ-01 würde der RVNA das gesetzliche Flächenziel nach derzeitigem Planungsstand deutlich übererfüllen 2. Mindestmaßnahme 1: Verbesserung Schutzstatus „Mensch und menschliche Gesundheit“ Wenn der RVNA aus rechtlich nicht ersichtlichen Gründen dennoch grundsätzlich an der Ausweisung der Fläche TÜ-01 festhält, so ist dennoch der Zuschnitt der Fläche aufgrund der derzeit noch zu großen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Mensch und menschliche Gesundheit“ zu ändern. Der Schutzgüterkatalog nach § 2 Abs. 2 ROG und die Verpflichtung aus § 3 Abs. 2 LPlG führen dazu, dass seitens des RVNA alle Anstrengungen unternommen werden müssen um die –auch nach dem Neuzuschnitt der Gebietskulisse- unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung des Schutzgutes „Mensch und menschliche Gesundheit“ zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die Maßnahme mit dem geringsten Aufwand ist hierbei der Neuzuschnitt des Gebietes unter Einhaltung eines Vorsorgeabstandes von 1.000m zu allen Wohngebieten in TÜ-01 (siehe Anlage 3). Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen um das Maß der Beeinträchtigung des Schutzgutes „Mensch und menschliche Gesundheit“ zu minimieren. Es besteht kein überwiegendes öffentliches Interesse, dass die Beibehaltung einer derart hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch rechtfertigt, da das	Siehe vorherige Behandlungen. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Flächenbeitragswert, Gleichbehandlungsgrundsatz, Leitprinzipien, Überplanung von Wald, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Flächenziel aus § 20 Abs. 1 KlimaG BW mehr als erfüllt ist. Die Auswirkungen auf die Vorrangfläche wären in Bezug auf den Zuschnitt des Gebietes nicht erheblich und damit angemessen im Verhältnis zum Gesamtziel des Flächenausweises, wie sich aus der Anlage 3 ergibt. 3. Mindestmaßnahme 2: Verbesserung Schutzstatus „Klima“ Wenn der RVNA aus rechtlich nicht ersichtlichen Gründen dennoch grundsätzlich an der Ausweisung der Fläche TÜ-01 festhält, so ist dennoch der Zuschnitt der Fläche aufgrund der derzeit noch zu starken Beeinträchtigung des Schutzgutes „Klima“ zu ändern. Das Schutzgut Klima ist im Gebiet TÜ-01 mit einem doppelten Minus mit der schlecht möglichsten Bewertung versehen. Dies liegt ausweislich des Umweltberichtes daran, dass zu über 50% der Teil des Rammert ins Gebiet einbezogen ist, als „Klimaschutzwald“ ausgewiesen ist. Angesichts der besonderen Wichtigkeit der Aufgabe den Klimawandel zu verlangsamen, würde es die Klimaschutzmaßnahmen geradezu konterkarieren, wenn ein als besonderes wichtig einzustufender Klimaschutzwald in einem Gebiet mit schlechter Windhöffigkeit für den Ausweis eines Windparks als Vorrangfläche ausgewiesen wird, wenn gleichzeitig in großem Umfang deutlich besser geeignete Gebiete im RVNA ausgewiesen werden können und das Flächenziel auch in anderer Weise erreicht werden kann. Der Schutzgüterkatalog nach § 2 Abs. 2 ROG und die Verpflichtung aus § 3 Abs. 2 LPlG führen auch in dieser Kategorie dazu, dass seitens des RVNA alle Anstrengungen unternommen werden müssen um die –auch nach dem Neuzuschnitt der Gebietskulisse- unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung des Schutzgutes „Klima“ zu vermeiden bzw. bestmöglich zu minimieren. Daher ist das Gebiet TÜ-01 in der Form neu zuzuschneiden, dass nur noch weniger als 50% des Gebietes Klimaschutzwald umfassen.	
	C. Zusammenfassung 1. Das Leitprinzip 1 des RVNA ist gesetzeswidrig und darf im weiteren Planungsverlauf nicht mehr angewendet werden. Eine Gleichverteilung auf nicht näher definierte Teilräume ist gesetzlich nicht vorgesehen und verstößt damit gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Ein vergleichbares Leitprinzip wird in anderen Regionalverbänden folgerichtig auch nicht angewendet. Das Leitprinzip 1 ist daher durch den RVNA als gesetzeswidrig zu verwerfen. 2. Die Auswahl der Vorrangflächen hat ganz vornehmlich anhand der Kriterien 1. „Viel Wind“ und 2. „geringes Konfliktpotential“ zu erfolgen. Dies gilt sowohl bis zur Erreichung des Flächenziels von 1,8% als auch in noch größerem Maße darüber hinaus, weil ab Erreichung des Flächenziels der öffentliche Belang der Erfüllung des	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Flächenziels weniger stark zu gewichten ist. 3. Das gesetzliche Flächenzielt von 1,8% der Regionsfläche kann mit gut geeigneten Flächen erfüllt werden. Auch für einen Sicherheitspuffer stehen ausreichend gut geeignete Flächen zur Verfügung. 4. Es besteht daher keine Veranlassung mehr, das Gebiet TÜ-01 weiter auszuweisen, da das Gebiet sowohl in Bezug auf die Windhöffigkeit als auch in Bezug auf die Konfliktträchtigkeit jeweils schlechteste Bewertungen erhält. Eine Weiterverfolgung des Gebietes wäre daher unverhältnismäßig und ein Verstoß gg. Art. 3 GG. 5. Die Gesamt-Beurteilung im Umweltbericht für die Fläche TÜ-01 ist fehlerhaft, da nicht erläutert wurde, warum das Schutzgut „Landschaft“ im Entwurf 2025 nicht mehr mit „-„, sondern mit „0“ bewertet wird. Ohne diese Veränderung wäre das Gebiet TÜ-01 in Bezug auf die Gesamtbewertung aller Schutzgüter mit „- -„ zu bewerten und damit insgesamt die alleinige Fläche mit der höchsten Beeinträchtigung von Schutzgütern. 6. Wenn der RVNA dennoch an TÜ-01 als Vorrangfläche festhält, so gebietet es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass dies nur unter erheblicher Verbesserung bei der Abwägung der betroffenen Schutzgüter mit den öffentlichen Belangen erfolgen kann. Denn das gesetzliche Flächenziel ist bereits mit besser geeigneten Gebieten erfüllt, wodurch das öffentliche Interesse an der Erfüllung des Flächenziels im Vergleich zu den Schutzgütern im Abwägungsprozess in den Hintergrund treten muss. a. Die Auswirkungen auf das derzeit im Fall von TÜ-01 mit „- -„ bewertete Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ sind durch Erhöhung des Vorsorgeabstandes auf 1.000m abzumildern, wie dies auch in den allermeisten anderen Vorrangflächen erfolgt ist. b. Die Auswirkungen auf das derzeit im Fall von TÜ-01 mit „- -„ bewertete Schutzgut „Klima“ sind dadurch abzumildern, dass der Gebietszuschnitt so angepasst wird, dass nur noch weniger als 50% des Gebietes den Teil des Rammert betreffen, der als „Klimaschutzwald“ ausgewiesen ist.	
Privat ID: 851 24.08.2025	Windkraft St Johann ohnastetten ein Windrad gehört nicht auf die Alb und schon gar nicht nach ohnastetten ausgerechnet Richtung Süden obwohl es andere Standorte gibt die leider im Vorfeld schon abgelehnt wurden ohne genaue prüfung	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die Herleitung der Gebietsabgrenzung sind im Textteil des Teilregionalplans Windenergie erläutert. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 851 26.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen.	Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar. Bitte lassen Sie mir eine schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme zukommen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Leider gab es keine sinnvolle Prüfung eines Alternativgebiets im Norden der Gemeinde. Wir halten die Gründe für ein Alternativgebiet inhaltlich nach wie vor für richtig und belassen den folgenden Abschnitt daher auf unserer Homepage.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Leitprinzipien, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Die Bürgerinitiative zum Erhalt von Gesundheit-Landschaft-Natur St. Johann bevorzugt einen Standort im Norden der Gemarkung St. Johann und fordert eine sinnvolle Prüfung dieses Gebiets (Vorschlag der BI: Gebiet Hesselbuch / Birkhau)! Für einen Standort im Norden sprechen folgende Gründe: • Wesentlich geringeres Risiko von Schattenwurf und geringere Sichtbelästigung für alle St. Johanner Bürger. • Mehr Abstand zu bewohnten Gebieten. • Geringere Lärmbelästigung, da der Wind zurzeit meist von Westen und laut Vorhersagen zukünftig überwiegend aus Süden kommt (Schall geht in Richtung Albkante). • Bessere Infrastruktur und Verkehrsanbindung für den Bau der Windkraftanlagen. • Bessere Windverhältnisse führen zu einem höheren Ertrag als bei RT-02 (geplantes Gebiet bei Ohnastetten) • Ein höherer Ertrag bei gleichen Investitionskosten führt zu einer überproportional besseren Wirtschaftlichkeit. Dies wird entsprechende Folgen für die Bieterangebote bezüglich Pachtzahlungen an die Gemeinde haben. Aufgrund der oben beschriebenen Vorteile für ein Gebiet im Norden der Gemarkung St. Johann im Vergleich zu RT-02 fordern wir eine Prüfung und schriftliche Beurteilung des Gebiets durch den Regionalverband. Darüber hinaus möchten wir auf die sehr besondere Situation des Standorts RT-02 bei Ohnastetten hinweisen: • Eine um ca. 70 m erhöhte Platzierung der Windräder im Vergleich zum Ortsrand (70 m + 285 m Rotorblattspitze = 355 m höher als Ortsrand). • Standort im Süden => Schattenwurf und Lärmbelästigung • Schlechtere Infrastruktur / Logistik für den Bau der Windräder (Ein Gebiet im Norden könnte direkt an der L380 liegen und hätte somit eine bessere Verkehrsanbindung).	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Leitprinzipien, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	• =>Wie soll der massive LKW-Verkehr für den Bau der Windräder gelenkt werden? Eine Verkehrsführung durch Ohnastetten lehnen wir kategorisch ab! Das ist eine unzumutbare Situation aus Sicht der Ohnastetter Bürger! Bei der bisherigen Prüfung eines nördlichen Gebietes wurde ein ca. 6x so großes Gebiet (ca. 1.000 ha) im Vergleich zu RT-02 (ca. 164 ha) geprüft. Dadurch findet man natürlich deutlich mehr Kriterien, die möglicherweise gegen den Bau von Windrädern im nördlichen Gebiet von St. Johann sprechen. Deshalb fordern wir die Prüfung eines Gebietes dessen Größe mit der von RT-02 vergleichbar ist, um eine sinnvolle Beurteilung überhaupt zu ermöglichen. Daneben hat der Gemeinderat von Eningen u. A. in seinem jüngsten Beschluss das Gebiet RT-18 priorisiert. Die Bürgerinitiative St. Johann fordert den Anschluss der Gemeinde St. Johann an das Gebiet RT-18 von Eningen sinnvoll und professionell zu prüfen. Für St. Johann könnte das Gebiet Hesselbuch / Birkau in Frage kommen. Die Bürgerinitiative St. Johann fordert eine Lösung, die für ALLE St.Johanner Bürger akzeptabel ist!	
Privat ID: 852 25.08.2025	Einwendung gegen die Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erhebe ich hiermit Einwendung gegen das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen am geplanten Standort. Die Einwendung stützt sich insbesondere auf die folgenden Gesichtspunkte: 1. Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorschriften – Gefährdung des Rotmilans Der geplante Standort der Windkraftanlagen befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einem bekannten Brut- und Jagdgebiet des Rotmilans (Milvus milvus), einer nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie streng geschützten Art. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten erheblich zu stören. Wissenschaftliche Studien und Gutachten (u.a. durch das Bundesamt für Naturschutz) belegen, dass Windkraftanlagen ein erhebliches Kollisionsrisiko für Rotmilane darstellen und darüber hinaus durch das entstehende Meideverhalten zu einer funktionalen Entwertung ihres Lebensraums führen können. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot und das Störungsverbot liegt daher nahe. Die artenschutzrechtliche Prüfung im Genehmigungsverfahren ist unzureichend, sofern sie diese Aspekte nicht hinreichend berücksichtigt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht ersichtlich, da zumutbare Alternativstandorte nicht geprüft wurden und keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Einzelfall nachgewiesen sind. 2. Gesundheitliche Gefahren durch Infraschall und Lärmbelastung – Schutzpflicht des Staates Als Anwohner bin ich in besonderem Maße von den zu erwartenden Schallemissionen betroffen. Bereits nach den vorliegenden Projektunterlagen ist davon auszugehen, dass die Windkraftanlagen im Regelbetrieb sowohl hörbaren Lärm als auch Infraschall erzeugen, der über längere Zeiträume hinweg auf Wohngebiete einwirken wird. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen auf Menschen zu vermeiden, insbesondere wenn sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Infraschall	Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie für die Region Neckar-Alb beinhaltet nicht das Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Eine abschließende Beurteilung der angesprochenen betroffenen Belange kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde dann im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	ist nach wie vor Gegenstand wissenschaftlicher und medizinischer Diskussionen, wobei insbesondere auf mögliche Auswirkungen auf das Herz-Kreislauf-System und den Schlaf verwiesen wird. Darüber hinaus ergibt sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG eine grundrechtliche Schutzpflicht des Staates für Leben und Gesundheit. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die Immissionen zu gesundheitlichen Schäden führen, wäre dies nicht mehr rückgängig zu machen. Vor diesem Hintergrund sind besonders strenge Maßstäbe an die Immissionsprognose und die Schutzauflagen anzulegen. Die derzeit vorgelegten Unterlagen erfüllen diese Anforderungen aus meiner Sicht nicht. 3. Unzureichende Alternativenprüfung und Standortwahl Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nicht ersichtlich, dass eine ernsthafte Prüfung von Alternativstandorten unter Einbeziehung der Belange des Arten- und Gesundheitsschutzes stattgefunden hat. Die Standortwahl scheint allein auf Kriterien der Flächenverfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit gestützt worden zu sein. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie dem in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG normierten Vorrang zumutbarer Alternativen ist ein Vorhaben abzulehnen, wenn es andere geeignete Standorte gibt, bei denen geringere Beeinträchtigungen für Mensch und Natur zu erwarten sind. Fazit: Aufgrund der erheblichen artenschutzrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Population des Rotmilans sowie der gesundheitlichen Risiken für die Anwohner fordere ich die zuständige Behörde auf, dem Vorhaben keine Genehmigung zu erteilen, solange nicht sichergestellt ist, dass die artenschutzrechtlichen Belange umfassend geprüft und gewürdigt wurden, eine ernsthafte Alternativenprüfung durchgeführt wurde, alle potenziellen Gesundheitsrisiken durch Infraschall und Lärm ausgeschlossen werden können.	
Privat ID: 853 29.08.2025	die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windindustrieturbinen, die massiv unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab! Überdies sehen wir Rangendinger Bürger uns mit dem Gebiet ZAK-01 als Bauernopfer einer gescheiterten Energiewende, die Milliarden verschlingt, das Land und die Bürger über Generationen in unermessliche Verschuldung stürzt. Für eine volatile Energieerzeugung, für die auf Jahrzehnte keine Speichermöglichkeit existiert. Durch die massive Subventionierung und die vom Steuerzahler zu finanzierenden, notwendigen Backup-Kraftwerke und Kosten für Redispatch ("Kosten für Redispatch beliefen sich in 2022 auf 2,69 Mrd. Euro", Quelle EWS Schönau) erfolgt eine grandiose Umverteilung von Kapital zugunsten der Betreiber und Verpächter von Land - auf Kosten des deutschen Steuerzahlers aus der Wertschöpfungskette - eine gigantische Kapitalvernichtung für unser Land. Dies ist alles andere als zukunftsfähig oder nachhaltig. Aus diesem Grund fordern wir Sie dringend auf, das Gebiet ZAK-01 aus der Planung herauszunehmen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 854 27.08.2025	Die Auswahl und Bewertung des Vorranggebiets TÜ-01 im Regionalplan leidet unter	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	eklatanten fachlichen, verfahrenstechnischen und rechtsstaatlichen Mängeln. Schon der Strategische Umweltbericht bewertet das Schutzgut Mensch und Gesundheit mit der schlechtesten Stufe, einem doppelten Minus. Dies bedeutet erhebliche Beeinträchtigungen für die Anwohnerinnen und Anwohner. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz ist dabei der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm sicherzustellen, und das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) verlangt, Eingriffe in Gesundheit möglichst gering zu halten. Dennoch verzichtet der Regionalplan darauf, das naheliegende Mittel eines erweiterten Vorsorgeabstands von 1000 Metern anzuwenden.	Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Während die überwiegende Zahl der Vorranggebiete diesen erweiterten Abstand erhalten hat, bleibt er bei TÜ-01 aus – ohne nachvollziehbare Begründung. Es liegt damit eine Ungleichbehandlung vor. Der eigene Steckbrief bezeichnet das Gebiet als „südlich von Weilheim gelegen“. Nach den Kriterien des RVNA müsste dies automatisch den erweiterten Abstand auslösen, wie es in anderen Fällen geschehen ist. Dass TÜ-01 trotz seiner Größe von 517 Hektar ohne diesen Schutz bleibt, ist planerisch nicht schlüssig.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Gleichbehandlungsgrundsatz, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Hinzu kommt, dass die Windhöffigkeit nur „überwiegend“ den Orientierungswert von 215 W/m² erreicht. Das bedeutet, dass Teile der Fläche diesen Wert unterschreiten. Das Umweltministerium hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Unterschreitung nur dann hinnehmbar ist, wenn das Flächenziel von 1,8 Prozent sonst nicht erfüllt würde. Doch der aktuelle Entwurf weist mit 2,78 Prozent bereits eine Übererfüllung von 150 Prozent auf. Es fehlt also jegliche Notwendigkeit, ein Gebiet mit schwacher Windhöffigkeit und gleichzeitig massivem Konfliktpotenzial auszuweisen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Darüber hinaus handelt es sich beim Rammert um ein großflächiges, ökologisch hoch bedeutsames Laubmischwaldgebiet. Solche Wälder sind Lebensräume von nationaler Bedeutung, deren Inanspruchnahme nur dann zulässig ist, wenn nachweislich keine Alternativen bestehen. Da die Region das gesetzliche Flächenziel bereits übererfüllt, besteht kein zwingender Bedarf, auch diese Fläche zu nutzen. Vielmehr gebietet das Bundesnaturschutzgesetz (§ 13 ff. BNatSchG), dass erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden müssen. Für einen alten Laubmischwald ist ein angemessener Ausgleich jedoch praktisch nicht möglich.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Die Artenschutzsituation ist brisant: Der Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard sind im Gebiet nachgewiesen – mit hohen Konfliktpotenzialen und europäischen Erhaltungswert. Beim Rotmilan handelt es sich um eine Art, deren Erhaltungszustand in Deutschland eine zentrale Rolle für den gesamten europäischen Bestand spielt. Er ist besonders kollisionsgefährdet. Hinzu kommen seltene Fledermausarten, die sowohl durch direkte Kollision als auch durch Barotrauma bedroht sind, sowie die streng geschützte Gelbbauchunke, für die eine Umsiedlung nahezu unmöglich ist. Eingriffe in ihren Lebensraum wären mit dem Artenschutzrecht nicht vereinbar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Die Transparenz des Verfahrens ist ebenfalls mangelhaft. In der ersten Offenlegung war das Schutzgut Landschaft mit „Minus“ bewertet, später wurde die Bewertung ohne Begründung auf „Null“ geändert, obwohl Schloss Hohentübingen nach wie vor innerhalb des Sichtbereichs liegt. Nach den eigenen Kriterien hätte die Bewertung negativ bleiben müssen. Auch die Flächenreduktion erweist sich bei näherem Hinsehen als marginal: Die ursprüngliche Ausweisung von 646 Hektar wurde lediglich auf 517 Hektar	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Denkmalschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	reduziert. Dies entspricht einer Verringerung um weniger als 20 Prozent. Eine solch geringe Anpassung kann die massiven Konflikte mit den Schutzgütern nicht ausräumen, wird aber in der Öffentlichkeitsdarstellung so kommuniziert, als handle es sich um eine erhebliche Korrektur. Auch der Einbezug der betroffenen Bevölkerung ist unzureichend. In Reutlingen wurden die Bürgerinnen und Bürger besser beteiligt, etwa durch öffentliche Sitzungen wie in Ohmenhausen, wo im Juni 2025 in der Schwäbischen Zeitung berichtet wurde, dass in Folge der Diskussionen die Zahl der geplanten Windräder reduziert wurde. Im Rammert hingegen gab es diesen offenen Prozess nicht, die Anwohnerinnen und Anwohner der angrenzenden Gemeinden wurden nur am Rande informiert. Ein transparentes Verfahren mit echter Beteiligung, das zu einer angepassten Planung führt, fand hier nicht statt.	
	Besonders auffällig ist zudem die Anpassung der Gebietsabgrenzung. Der nordöstliche Zuschnitt von TÜ-01 deckt sich auffallend mit den bekannten Standorten der Stadtwerke Tübingen, die bereits im Juni 2025 einen Genehmigungsantrag eingereicht haben. Im Umweltbericht heißt es offiziell, konkrete Standorte seien nicht bekannt. Dieser Widerspruch legt nahe, dass Einzelinteressen in den Regionalplan eingeflossen sind, obwohl er eigentlich unabhängig auf Basis einer Schutzgüterabwägung erfolgen muss.	Dem Steckbrief TÜ-01 im Umweltbericht unter " Anpassungen vor der Offenlage des Entwurfs 2025" ist zu entnehmen, dass die Rücknahme unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen im Hinblick auf bestehende naturschutzfachliche und weitere Belange (z. B. alter strukturreicher Laub- und Mischwald, Artenschutz, Entlastung von Kressbach und Weilheim sowie den Gebietszuschnitt) erfolgt ist. Die vorgenommenen Anpassungen beruhen auf fachlicher Prüfung und dienen der Reduzierung von Konflikten – nicht der Berücksichtigung einzelner Projektanträge. Die Anpassung des Gebiets erfolgte somit ausschließlich auf Grundlage fachlicher Kriterien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Auch die Behandlung von Einwendungen aus der ersten Offenlegung wirft Fragen auf. Der Rotmilan wurde zunächst vollständig übersehen, obwohl er seit Jahren nachgewiesen ist. Erst nach Hinweisen wurde er ergänzt – ohne Anpassung der Bewertung. Gleiches gilt für Nachweise von Fledermausarten, die lediglich in nachgelagerte Prüfungen verschoben wurden. Der Regionalplan verfehlt damit seinen Zweck, frühzeitig Konflikte zu identifizieren und in der Abwägung zu berücksichtigen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Insgesamt zeigt sich ein Bild von mangelnder Konsistenz, fehlender Transparenz und nicht eingehaltenen eigenen Maßstäben. Ein Gebiet, das sowohl beim Schutzgut Mensch, beim Artenschutz, bei der Windhöffigkeit als auch bei der Landschaft zu den schlechtesten zählt, zugleich einen ökologisch wertvollen Laubmischwald zerstören würde und dessen Flächenreduktion nur minimal ist, darf nicht ausgewiesen werden – insbesondere dann nicht, wenn das gesetzlich vorgegebene Flächenziel bereits deutlich übertroffen ist.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 856 27.08.2025	als produzierendes Unternehmen mit einem jährlichen Strombedarf von mehr als 13 GWh und einem klaren Bekenntnis zur Energiewende begrüßen wir die Teilfortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie sehr. Bereits heute decken wir etwa 10 % unseres Strombedarfs durch eine eigene Photovoltaikanlage und beziehen den restlichen Strom als zertifizierten Ökostrom. Im Rahmen eines gemeinsam mit dem Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse- und Informationssysteme erarbeiteten Energiekonzepts prüfen wir derzeit verschiedene	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Szenarien zur Erhöhung unserer Energieautarkie. Ein zentraler Bestandteil dieses Konzepts könnte die Errichtung von zwei bis drei Windenergieanlagen in der unmittelbaren Nähe zu unserem Stammsitz in Rosenfeld sein.	
	Vor diesem Hintergrund möchten wir unser Interesse an den folgenden im Planentwurf ausgewiesenen Vorranggebiet bekunden: • ZAK-03 Rosenfeld Heiligenzimmern Diese Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zu unserem Unternehmensstandort und wäre nach unserer ersten Einschätzung geeignet. Erste Berechnungen zeigen, dass sich durch die Nutzung dieser Flächen ein signifikanter Beitrag zur Eigenversorgung mit erneuerbarer Energie leisten ließe. Wir sind uns der Verantwortung gegenüber Umwelt- und Naturschutz bewusst und werden bei einer möglichen Projektierung selbstverständlich alle gesetzlichen Vorgaben sowie die Belange der betroffenen Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger berücksichtigen. Mit dieser Stellungnahme möchten wir nicht nur unser konkretes Interesse an der genannten Fläche bekunden, sondern auch unsere Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung an der regionalen Energiewende unterstreichen. Wir sehen den Ausbau der Windenergie als Chance für eine nachhaltige, wirtschaftlich sinnvolle und zukunftsorientierte Energieversorgung in der Region. Für einen weiterführenden Austausch würden wir sehr gerne mit Ihnen in Kontakt treten.	Kenntnisnahme
Privat ID: 856 27.08.2025	als produzierendes Unternehmen mit einem jährlichen Strombedarf von mehr als 13 GWh und einem klaren Bekenntnis zur Energiewende begrüßen wir die Teilfortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie sehr. Bereits heute decken wir etwa 10 % unseres Strombedarfs durch eine eigene Photovoltaikanlage und beziehen den restlichen Strom als zertifizierten Ökostrom. Im Rahmen eines gemeinsam mit dem Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse- und Informationssysteme erarbeiteten Energiekonzepts prüfen wir derzeit verschiedene Szenarien zur Erhöhung unserer Energieautarkie. Ein zentraler Bestandteil dieses Konzepts könnte die Errichtung von zwei bis drei Windenergieanlagen in der unmittelbaren Nähe zu unserem Stammsitz in Rosenfeld sein.	Kenntnisnahme
	Vor diesem Hintergrund möchten wir unser Interesse an den folgenden im Planentwurf ausgewiesenen Vorranggebiet bekunden: • ZAK-04 Rosenfeld Brittheim Diese Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zu unserem Unternehmensstandort und wäre nach unserer ersten Einschätzung geeignet. Erste Berechnungen zeigen, dass sich durch die Nutzung dieser Flächen ein signifikanter Beitrag zur Eigenversorgung mit erneuerbarer Energie leisten ließe. Wir sind uns der Verantwortung gegenüber Umwelt- und Naturschutz bewusst und werden bei einer möglichen Projektierung selbstverständlich alle gesetzlichen Vorgaben sowie die Belange der betroffenen Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger berücksichtigen. Mit dieser Stellungnahme möchten wir nicht nur unser konkretes Interesse an der genannten Fläche bekunden, sondern auch unsere Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung an der regionalen Energiewende unterstreichen. Wir sehen den Ausbau der Windenergie als Chance für eine nachhaltige, wirtschaftlich sinnvolle und zukunftsorientierte Energieversorgung in der Region. Für einen weiterführenden Austausch würden wir sehr gerne mit Ihnen in Kontakt treten.	Kenntnisnahme
Privat ID: 857 24.08.2025	wir sind eine Familie mit 2 Kindern und wohnen in Tübingen Bühl direkt am Rammert. Mit großer Sorge verfolge ich die Planungen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Rammert bei Tübingen-Bühl. Als Anwohner*in dieser Region möchte ich mich mit Nachdruck gegen dieses Vorhaben aussprechen. Ich unterstütze grundsätzlich die	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente:

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Energiewende und den Ausbau erneuerbarer Energien. Dieser muss jedoch verantwortungsvoll, fachlich fundiert und unter Berücksichtigung von Gesundheit, Umwelt und rechtsstaatlichen Prinzipien erfolgen. Es ist nicht sinnvoll nach dem Gießkannenprinzip jeden Landkreis zu verpflichten x Prozent an Fläche für Windenergieanlagen zu nutzen und dabei die örtlichen Gegebenheiten zu ignorieren. Im Falle von Tü-01 sehe ich erhebliche Mängel und Widersprüche.	Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Leitprinzipien, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme.
	1. Fehlender erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand – trotz klarer Notwendigkeit Im Gebiet Tü-01 ist weiterhin kein Abstand von mindestens 1.000 Metern zu Wohnbebauung vorgesehen, obwohl Windenergieanlagen mit Nabenhöhen von bis zu 175 Metern geplant sind. Solche geringen Abstände zu Anlagen dieser Größe sind in Deutschland nicht üblich. Die daraus resultierenden Belastungen durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf stellen eine erhebliche Gefährdung für die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner*innen dar. Besonders bedenklich ist die Widersprüchlichkeit in der Planung des Regionalverbands Neckar-Alb (RVNA): Der RVNA wendet den erweiterten Vorsorgeabstand (1.000m) in allen Fällen an, in denen Windvorrangflächen südlich von Wohnbebauung liegen – genau das ist bei Tü-01 der Fall. Im offiziellen Steckbrief heißt es eindeutig: „Lage südlich von Weilheim“. Diese Ungleichbehandlung zu anderen Vorranggebieten ist auch nicht dadurch gerechtfertigt, dass Tü-01 am Rand des Verdichtungsraums Stuttgart liegt. RT-18 (Eningen) liegt ebenfalls im Verdichtungsraum und hat dennoch den erweiterten Vorsorgeabstand erhalten. Zudem ist es kaum erklärbar, dass bei einem der größten Vorranggebiete (Tü-01 hat 517 ha) ein Mehrabstand von 250 m wegen Verdichtung nicht eingehalten werden kann. Trotzdem wird Tü-01 kein erweiterter Abstand eingeräumt. Der RVNA missachtet damit seine eigenen planerischen Grundsätze, was zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führt.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. RT-18 wurde reduziert aufgrund der Luftsicherheit (Vorsorgeabstandes zur Platzrunde zum Segelfluggelände). Der Siedlungsvorsorgeabstand ist in diesem Gebiet nicht relevant. Die angewendeten Vorsorgeabständen zu Siedlungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben gemäß der Technischen Anleitung Lärm (siehe Kriterienliste). Die angewendeten erweiterten Vorsorgeabstände von 1.000 m (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie) gehen über die reine Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte hinaus. Im Verdichtungsraum findet dieser erweiterte Vorsorgeabstand, aufgrund der dort bestehenden hohen Raumwiderstände bezüglich der Windenergienutzung und der damit einhergehenden geringeren Gestaltungsspielräume, keine Anwendung (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand). Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Gesundheitsschutz missachtet – doppelte Negativbewertung im Umweltbericht Der Strategische Umweltbericht (HHPRaum 2025) bewertet das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ im Gebiet Tü-01 mit der schlechtesten möglichen Kategorie: doppeltes Minus (– –). Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) ist der „Schutz der Allgemeinheit vor Lärm“ sicherzustellen. Der Gesundheitsschutz ist zudem durch Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz (Recht auf körperliche Unversehrtheit) besonders geschützt. Trotz der schlechten Bewertung sieht der Umweltbericht keinerlei Maßnahmen zur Minderung der Eingriffe vor – obwohl eine Erweiterung der Abstände auf 1.000m naheliegt. Der RVNA verfehlt damit klar seine gesetzliche Pflicht, die Eingriffe in Schutzgüter so gering wie möglich zu halten.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Unzureichende Windhöffigkeit – energetisch nicht tragfähig Die Windhöffigkeit wird im Gebiet Tü-01 mit „überwiegend 215 W/m²“ angegeben. Laut Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.11.2022 heißt es dazu: > „Dem Belang der Windhöffigkeit	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Für die Sicherung geeigneter Standorte im Regionalplan wurde ein Orientierungswert von mindestens 215 W/m² festgelegt.“ Das Wort „überwiegend“ zeigt bereits: Dieser Wert wird nicht flächendeckend erreicht. Es existieren also Teilflächen unterhalb des Mindestwertes. Angesichts der bereits extrem schlechten Bewertungen bei den Schutzgütern ist es nicht verhältnismäßig, ein Gebiet mit fraglicher Eignung aus energetischer Sicht dennoch als Vorrangfläche auszuweisen. Dies widerspricht dem Prinzip der sachgerechten Abwägung und Zielgenauigkeit der Regionalplanung.	Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Weitere zentrale Bedenken - Eingriff in das Landschaftsbild und Naherholungsgebiet: Die Region um Bühl ist landschaftlich hochwertig und wird von uns Anwohnern, sowie vielen Menschen zur Erholung genutzt. Der Bau industrieller Windanlagen würde das Gebiet dauerhaft entwerten. - Gefährdung der Tierwelt: In dem betroffenen Raum leben nachweislich geschützte Tierarten, deren Lebensräume durch das Projekt beeinträchtigt oder zerstört würden. - Zweifel an der Effizienz des Standorts: Das Windaufkommen im Raum Tü-01 ist nicht optimal, was die energetische und wirtschaftliche Sinnhaftigkeit der Anlagen infrage stellt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Naturschutz, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Fazit und Forderung Ich fordere Sie auf, die Planung des Vorranggebiets Tü-01 umfassend zu überdenken. Die Kombination aus - unzureichenden Abständen, - Missachtung eigener Planungsgrundsätze, - negativer Gesundheitsbewertung, - fehlender Ausgleichsmaßnahmen, und - fraglicher energetischer Eignung macht die Ausweisung von Tü-01 als Vorranggebiet aus meiner Sicht weder rechtlich noch planerisch vertretbar. Ich bitte Sie daher eindringlich, meine Einwände in das weitere Verfahren einzubeziehen und die Planung zu überarbeiten.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 858 24.08.2025	Hiermit möchte ich zum Ausdruck bringe , dass ich mit dem Bau von weiteren Windkraftanlagen nicht einverstanden bin. Sie werden in Naturschutzgebiete gebaut oder gar in Wälder und dadurch werden Vögel in ihrer Vielfalt gestört, teilweise getötet. Das ganze Ökosystem ist dadurch gestpört. Wenn die Windkraftanlage nicht mehr funktioniert, ist die Entsorgung äußerst schwierig, da die Materialien nicht umweltfreundlich abbaubar sind.	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Entsorgung, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 859 24.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	unzumutbar:	
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen.	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar. Bitte lassen Sie mir eine schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme zukommen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 860 24.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	Kenntnisnahme
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar. Bitte lassen Sie mir eine schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme zukommen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 861 24.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	Kenntnisnahme
	Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen.	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar. Bitte lassen Sie mir eine schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme zukommen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 862 24.08.2025	Ich erhebe hiermit Einspruch, keine WEA im Vorranggebiet TÜ-ZAK 01 !!! Ich wohne in Felldorf, als Anwohnerin und Hausbesitzerin in nächster Nähe vom Gebiet TÜ-ZAK 01. Dieser Umstand bereitet mir schlaflose Nächte! Ich halte die geplanten WEA für nicht	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	effizient, zu teuer für den Steuerzahler und zu nah an den Wohngebieten. WEA in Starzach zerstört Wald noch dazu in einem Wasserschutzgebiet, ich halte sie für Gesundheitsschädigend. Die betroffenen Anwohner wurden vor Tatsachen gestellt und nicht vor Vertragsabschluss gefragt. Subventioniert endlich Energiespeicher, aber bitte keine weiteren WEA!!!	Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 863 24.08.2025	Anfang letzten Jahres hatte ich Ihnen mehrere Gründe vorgetragen, warum ich als direkt betroffene Person gegen den Bau der Windenergieanlagen im Vorranggebiet TÜ-ZAK 01 bin. Leider hatte ich anders als erhofft, keine, bzw. sehr schwache Antworten auf meine Fragen erhalten. So konnten Sie beispielsweise weder darlegen, ob meine Immobilie an Wert verliert und wer in diesem Falle dafür aufkommt, noch, warum das angestellte Artenschutzgutachten nicht einsehbar ist. Obwohl genügend alternative Flächen vorhanden wären, weisen Sie ausgerechnet ein Gebiet aus, welches sich in einem Wald und noch viel schlimmer in einem Wasserschutzgebiet befindet und in dem die Bürger nicht einmal nach ihrer Zustimmung gefragt wurden. Viele direkt betroffene Personen hatten vorab mit ihren Einwendungen versucht sich Gehör bei Ihnen zu verschaffen. Dabei war es ja schon fast absehbar, dass die Entscheidung des Regionalverband bereits feststand, die Flächen trotz der vielen Argumente, die dagegen sprechen, zu genehmigen. Oder wie lässt es sich erklären, dass die [Name anonymisiert] zu dieser Zeit bereits fleißig mit Probebohrungen und Vermessungsarbeiten zu Gange waren? Nach meinem persönlichen Empfinden fehlt in breiten Teilen der Bevölkerung die Akzeptanz für Ihr Vorgehen. Was sich schlussendlich auch an den Ergebnissen der Gemeinderats-, sowie Bundestagswahl ablesen lässt. Ich kann nur an Sie appellieren, das geplante Vorranggebiet TÜ-ZAK 01 im Sinne der Natur, dem Ökosystem Wald, der Sicherung des Trinkwassers und der Stimmung in der Bevölkerung nicht zu genehmigen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Wertminderung Immobilien, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 864 24.08.2025	– Gegen das geplante Vorranggebiet Rt-02 in St. Johann – Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet, das die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen vorsieht, ist eine unzumutbare Beeinträchtigung für uns Ohnastetter Bürgerinnen und Bürger. Die geplanten Windkraftanlagen sollen ca. 285 m hoch sein. Hinzu kommt, dass diese auf einem 70 m hohen Hügel fast im Halbkreis um Ohnastetten herum entstehen sollen. Somit ergibt sich eine Höhe von jeweils 355 m bezogen auf den Ortsrand von Ohnastetten. Dies wird eine massive visuell erdrückende Wirkung mit sich bringen. Die Wohnqualität in Ohnastetten wird dadurch massiv beeinträchtigt werden.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Weiterhin führen selbst modernste Windrakftanlagen zu einer erheblichen Lärm-Dauerbelastung, auch mit tieffrequenten Geräuschen. Wissenschaftlich ist erwiesen, dass dauerhafter Lärm krank macht. Die geplante Positionierung auf einem Hügel und nur 1.000 m vom Ortsrand Ohnastetten entfernt, des weiteren in einem Halbkreis um den Ort in süd-/südwestlicher Richtung verstärken die Lärmeinwirkung im Vergleich zu anderen Windkraftgebieten. Somit würde die Lebensqualität stark beeinträchtigt und die Gesundheit der Ohnastetter Bürgerinnen und Bürger maßgeblich gefährdet und beeinträchtigt werden. Durch die Positionierung ist weiterhin mit mit Schattenschlag zu rechnen. Dieser gilt nachweislich als belastend und beeinträchtigt die Wohn- und Lebensqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Der ländliche Raum, insbesondere auch das ausgewiesene Gebiet Rt-02, in dem nicht nur ich mich sehr oft nach Feierabend von der Arbeit durch Spaziergänge, Radfahren usw. erholen kann, zeichnet sich durch seine noch vorhandenen Gebiete abseits vom "Zivilisationslärm" und mit zusammenhängender intakter Natur aus. Ich bin dagegen, dass gerade solche Gebiete mit noch intakter Natur klimawirtschaftlichen Interessen geopfert werden.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Gebiete mit größerer Windhöfigkeit als sie Rt-02 aufweist und verbunden sind mit größerem Abstand zu Wohnbebauungen sollten stattdessen ausgewiesen werden. Hier hat noch keine geeignete und zielgerichtete Prüfung stattgefunden. Rt-02 wird als alternativlos in St. Johann dargestellt obwohl es durchaus geeignete Alternativen (z.B. Anschluss an Rt-18) gibt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Für die Positionierung von bis zu 15 Windkraftanlagen mit einer Höhe von 285 m im Halbkreis um den Ort auf einem 70 m hohen Hügel, ist der Abstand von 1.000 m zum Ortsrand viel zu gering bemessen. Die Abwägung der Interessen der Bürgerinnen und Bürgern von Ohnastetten (keine unverhältnismäßige Lärmbelastung, kein Schattenschlag, keine massive visuelle Beeinträchtigungen) und der klimawirtschaftlichen Belange, die der Allgemeinheit dienen, ist hier in einem erheblichen Ungleichgewicht. Ziel sollte doch der rüksichtsvolle Interessenausgleich zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz sein	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen und Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für uns Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar. Bitte lassen Sie mir eine schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme zukommen!	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 865 25.08.2025	hiermit möchte ich als Anwohner im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum geplanten Windpark mit 13 Anlagen Stellung nehmen: Ich lehne den geplanten Windpark Rammert aus folgenden Gründen ab: -die Abstände zur Wohnbebauung unter 1000 Meter viel zu gering sind, bei der Dimmension der einzelnen Anlage, Nabenhöhe 175 Meter. Es gibt noch keine Erkenntnisse aus WEA gleicher Dimmension(sind eher niedriger die bisher größten Anlagen) auf Beeinträchtigung u.a. Lärm ,Schattenwurf usw. Somit sind hohe Risiken für die Anwohner gegeben welche billigend in Kauf genommen werden. -Das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit sind im Umweltbericht mit Doppelminus also der schlechtesten Kategorie bewertet. -erhebliche Flächen für Fundamente, Aufstellflächen der Kräne, Baumaschinen...etc ,Lagerflächen der Bauteile sowie sehr breite Zufahrtswege(teilweise bis 10 M Breite) für den Transport gerodet werden müssen. Wie will man diese Flächen nach Benutzung aufgrund des sehr hohen Druckes der sehr schweren Bauteile und Transportmaschinen wieder renaturieren? -ist nach diesem massiven Eingriff die Versorgung der umliegenden Gemeinden und Stadt TÜ mit Frischluft noch gewährleistet? Thema Klimaerwärmung, die Temperatuten in den Städten steigen.. -das Naherholungsgebiet Rammert wird durch diese baulichen Maßnahmen zerschnitten -diverse geschütze Arten und der Wasserspeicher gefährdet sind -keine	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Flächenbeitragswert, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Naturschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	nachvollziehbare Alternativprüfung erfolgt ist -das gesetzliche Ziel in BW von 1,8% Fläche als Vorranggebiet schon mit anderen ,deutlich effektiveren Flächen erfüllt ist. TÜ-01 belgt von 32 Vorrangflächen Platz 31, das sagt meiner Meinung nach sehr viel über die Brauchbarkeit aus. Somit lehne ich dieses überdimensionierte Bauwerk auch wegen dem unzureichenden Abstand zu meinem Wohnhaus(deutlich unter 1000M) ab und fordere den Windpark Rammert in der jetzigen geplanten Form nicht in den Regionalplan aufzunehmen. Ich bitte um Bestätigung des Eingangs meiner Email, besten Dank	
Privat ID: 866 25.08.2025	Vorranggebiete sollen dort entstehen, wo die Bevölkerung gefragt wird und dann für WEA votiert. Wir sind im Gebiet TÜ-ZAK 01 nicht gefragt worden, wir wollen das WEA-Vorranggebiet nicht.“	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 867 25.08.2025	im Rahmen der Bürgerbeteiligung an der Fortschreibung des Regionalplanes Windenergie möchte ich mich hiermit gegen die weitere Ausweisung des Vorranggebietes RT-02 St. Johann/Lichtenstein wenden. Begründung: Neben den hinlänglich bekannten, auch gesundheitlich bedenklichen Wirkungen durch Lärm und Schattenschlag, die nach meiner Meinung bereits §2 des Grundgesetzes nach körperlicher Unversehrtheit verletzen, erscheint mir insbesondere die spezielle Lage der geplanten Anlagen für die Einwohnerschaft von Ohnastetten und somit auch für mich als unzumutbar. Die bis zu 9 Anlagen auf St. Johanner plus 6 Anlagen auf Lichtensteiner Gebiet stehen lt. Planung des Vorranggebietes RT-02 südlich von Ohnastetten auf einem ca. 500 - 700 m über dem Ort sich erstreckenden Höhenzug, so dass bei einer Höhe aktueller Windkraftanlagen von ca. 280 m für die Ohnastetter Bevölkerung diese in eine Gesamthöhe von bis zu 350 m über dem Ort erscheinen würden. Auch in einem Mindestabstand von 1.000 m ist die dadurch entstehende optische bedrohliche Wirkung offensichtlich und inakzeptabel. Ich fordere daher, das Vorranggebiet RT-02 bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu streichen und ggf. im Nordgebiet von St. Johann ernsthaft und ohne Vorbehalte ein Alternativgebiet zu definieren.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 868 25.08.2025	hiermit möchte ich Ihnen meine Gründe mitteilen, warum ich gegen Windkraftanlagen im Wald bin: 1. Der Bau von Windkraftanlagen im Wald ist aus naturschutzfachlicher Sicht höchst problematisch, insbesondere auf die Vogelwelt. Wälder sind wertvolle Lebensräume, die einer Vielzahl an Brut- und Zugvögeln Schutz, Nahrung und Rückzugsorte bieten. Das Aufstellen von Windrädern in diesen ökologisch sensiblen Gebieten führt zu folgenden Problemen: - Kollisionsrisiko - Verlust von Lebensraum - Störung sensibler Arten - Besonderer Schutzstatus vieler Arten (z.B. Rotmilane, die es bei uns (noch) häufig gibt. Sogar einen Uhu habe ich im Wald südlich von Felldorf schon beobachten können) Wälder sind absolut keine geeigneten Standorte für Windkraftanlagen. Der Schutz von Vögeln - insbesondere gefährdeter Arten - muss Vorrang haben um irreversible Schäden an unseren Ökosystemen zu verhindern.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Wälder sind die größten natürlichen CO2 Speicher und leisten einen entscheidenden Beitrag zum Klimaschutz. Wird Waldfläche abgeholzt gehen nicht nur bestehende Speicher	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	verloren, sondern auch die Fähigkeit des Waldes, langfristig CO2 zu binden.	Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Unser wichtigstes Naherholungsgebiet wird zerstört. Wälder dienen der Bevölkerung als wichtige Erholungsräume. Sie bieten Ruhe, Naturverbundenheit und tragen zur psychischen Gesundheit bei. Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass Waldbaden Stress abbaut, antidepressiv wirkt, die kognitiven Funktionen verbessert, das Herz-Kreislauf-System und das Immunsystem stärkt.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Die Grundstücke in der Umgebung werden an Wert verlieren. Bedeutet das, dass alle angrenzenden Dörfer einfach Pech haben? Dieser Wertverlust ist für mich nicht hinnehmbar. Eine Antwort haben wir jedenfalls nicht erhalten, ob wir diesen Wertverlust einfach hinnehmen müssen.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Gibt es eine wissenschaftliche Studien zum Thema Infraschall, die belegen, dass der Infraschall von diesen Windrädern (Vestas V172) unbedenklich für Mensch + Tier ist? Falls es hierzu keine wissenschaftlichen Studien gibt sehe ich dies höchst kritisch.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Ich habe große Bedenken, dass ein Artenschutgutachter, den der Planer der WEA selbst ausgewählt hat, verlässliche Ergebnisse liefert. Im Übrigen würde es mich interessieren welche Arten entdeckt wurden. Warum ist dieses Gutachten nicht öffentlich einsehbar?	Kenntnisnahme. Die Fragen betreffen die Ebene der Vorhabenzulassung (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) und liegen nicht im Aufgabenbereich des Regionalverbands.
	7. Windräder im Wasserschutzgebiet sind nicht hinnehmbar. Windräder benötigen große Flächen und werden den Boden und die Flora und Fauna eines Wasserschutzgebiets beeinträchtigen. Bei der Errichtung von Windparks besteht die Gefahr von Verschmutzung durch den Einsatz von Maschinen und Materialen, die in den Boden gelangen können. Dazu zählen etwa Öl- oder Benzinreste aus den Bauarbeiten oder von Wartungsarbeiten.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	8. Es besteht ein Risiko, dass PFAS von Windrädern in die Umwelt gelangen. Da sie sich in der Umwelt kaum abbauen sind sie gesundheitsschädlich und sind mittlerweile in vielen Bereichen verboten.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	9. SF6 kommt in Windenergieanlagen vor und ist ein extrem starkes Treibhausgas. Es verbleibt aufgrund seiner chemischen Beständigkeit sehr lange in der Atmosphäre und trägt garantiert nicht zum Klimaschutz bei.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Schwefelhexafluorid. Ansonsten Kenntnisnahme.
	10. Massive Betonfundamente bleiben auf ewig im Boden und zerstören den kostbaren Waldboden unwiderbringlich.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Meine größte Frage lautet: Warum müssen Sie im Wald stehen und warum wurde der Bürger nicht gefragt? Wir sind im Gebiet TÜ-ZAK 01 jedenfalls nicht gefragt worden aber ich Teile Ihnen hiermit nochmals mit, dass wir das WEA-Vorranggebiet nicht wollen. Vorranggebiete dürfen gerne dort entstehen, wo die Bevölkerung gefragt wird und dann per Bürgerentscheid dafür gestimmt wird.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 869 25.08.2025	folgende Hinweise möchte ich dem RVNA bekannt geben: 1)Am 25. Juli 25 habe ich einen Schwarzstorch (streng geschützte Art, Kategorie 1 LUBW) im Flug im Vorranggebiet Tü 01 gesehen. Und zwar im Bereich Dusslingersträßle - Wasserbehältersackweg.	Ein Brutnachweis des Schwarzstorches im weiteren Umfeld des Vorranggebietes ist dem Regionalverband bekannt und wurde in der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange berücksichtigt. Es wird in diesem Zusammenhang auf den Umweltbericht Kap. 7, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" des Umweltberichts verwiesen. Siehe auch Anhang Synopse - Argument: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2)die Gebietskulisse Tü-01 wurde im Zuschnitt im Entwurf 2025 von Ihnen geändert. Die Vorsorgeabstände zum Vogelschutzgebiet "Mittlerer Rammert" sind an der süd-westlichen Grenze des VRG zum Vogelschutzgebiet zu gering. Dies betrifft den Bereich Bühler Tal Bach/Vorbachtal bis zur Einmündung Häglesweg. Insbesondere wenn man die vom Projektierer angedachte Windanlagenkette 3-2-1 betrachtet.	Gebietskulisse wird beibehalten. Als planerischer Ausschluss wurde ein 200 m-Vorsorgeabstand zu Lebensstätten windenergiesensibler Vogelarten des Vogelschutzgebietes "Mittlerer Rammert" eingehalten. Die ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit kommt für das Gebiet TÜ-01 zum folgendem Ergebnis: Es liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Daten oder Hinweise vor, die bereits auf regionaler Planungsebene eine Unvermeidbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erkennen lassen und damit eine Vollzugsfähigkeit des Teilregionalplans in Frage stellen. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) ist zu erwarten. Es wird in diesem Zusammenhang auf den Umweltbericht Kap. 6, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" verwiesen. Bzgl. der Hinweise siehe auch Anhang Synopse - Argument: Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3)Erholungswald. Unter Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit wird nun in der aktuellen Offenlegung der Erholungswald genannt. Alle drei definierten Stufen werden aufgeführt: Erholungswald Stufe 2, Erholungswald Stufe 1 a und 1b. Bewertung für Schutzgut Mensch dann 0. Das ist für uns Bürger schwer nachvollziehbar. Die Gesamtbewertung mit Doppel-Minus für Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit bleibt bestehen Ein Erholungswald Stufe 1 a ist definiert als Erholungswald in Verdichtungsräumen oder Randzonen von Verdichtungsräumen, hoch frequentiert, außerordentliche Erholungsfunktion, der Forstmanagementplan wird durch diese Erholungsfunktion mitbestimmt. Da der Rammert als Erholungswald eingestuft wird, sollte der RVNA dieser Funktion Rechnung tragen und nicht darüber hinweggehen. Die Lärmimmission der WKA werden die Funktion der ortsnahen Waldrandgebiete sowie des Waldes als Erholungsort für den Menschen deutlich beeinträchtigen. Die bioklimatische und lufthygienische Entlastungsfunktion des Waldes, die zum Wohlbefinden des Erholung suchenden Menschen beitragen soll, wird durch die notwendige Waldrodung vermindert.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Lärmimmissionen Mensch, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	4) Das Naturschutzgebiet Bühler Tal und Unterer Bürg wird von der Lärmimmission betroffen sein. Dieses Gebiet ist als Erholungsgebiet sehr beliebt und frequentiert. Die Nähe VRG Tü-01 zu diesem Naturschutzgebiet und Erholungsraum ist befremdlich und im Interesse von Mensch und Fauna sollten hier größere Vorsorgeabstände eingeführt werden.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4) Das Doppelminus für Mensch und menschliche Gesundheit, das in den verbleibenden VRG nur Tü 01 und Rt 18 aufweisen, verdeutlicht die extrem konfliktbehaftete Situation dieser beiden Gebiete. Diese VRG auszuschließen oder deren Vorrangfläche zu verringern sollte ein Anliegen des RVNA sein und seine Rücksichtnahme für uns Menschen aufzeigen.	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 870 25.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	Kenntnisnahme
	Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen.	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar. Bitte lassen Sie mir eine schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme zukommen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 871 26.08.2025	als junger Erwachsener aus Gomaringen, der dort aufgewachsen ist und nach Abschluss des Studiums seine Zukunft in dieser Gemeinde plant, wende ich mich entschieden gegen die Festlegung des Vorranggebiets RT-TÜ-02. Ich unterstütze die Energiewende und sehe auch die Notwendigkeit, erneuerbare Energien auszubauen. Aber dieser Wandel darf nicht auf Kosten der Heimat und Lebensqualität kommender Generationen gehen – meiner Generation.	Kenntnisnahme
	Gomaringen, ein Ort mit knapp 10.000 Einwohnern, wird durch die Planungen außergewöhnlich stark belastet: Gleich drei Windvorranggebiete – TÜ-01, RT-TÜ-01 und RT-TÜ-02 – umschließen die Gemeinde nahezu. Wir werden nach Ihren Plänen zukünftig in alle Richtungen umgeben sein von mindestens 20-30 Windkraftanlagen. Dabei handelt es sich jeweils um riesige Anlagen, alle in der Größenordnung eines Fernsehturms oder Eiffelturms! Ich denke, bei der Abwägung, ob wir dauerhaft um Gomaringen herum 20-30 Anlagen der Höhe Fernsehturm/Eiffelturm in unsere Wälder stellen, sollten wir (auch im Sinn meiner Generation) sehr, sehr sorgsam und besonnen handeln.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Leitprinzipien, Überlastung/Umzingelung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Die geplante Fläche für Windenergie in der Region überschreitet mit 2,8% die gesetzliche Mindestvorgabe von 1,8% deutlich. Das bedeutet, dass erhebliche Eingriffe wie im Fall von RT-TÜ-02 nicht zwingend nötig wären, sondern bewusst in Kauf genommen werden. Warum muss meine Heimat dabei gleich mehrfach so stark belastet werden, wie es das Gesetz verlangt?	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Gerade das Gebiet RT-TÜ-02 ist für Gomaringen aus meiner Sicht nicht tragbar: • Es betrifft eine Landschaft von ganz besonderer landschaftlicher Qualität, die den Übergang vom Albvorland zur Schwäbischen Alb bildet – mit dem Roßberg als markanter Landmarke und dem Roßfeld als vorgelagertem Plateau. • Es greift massiv in ein für Gomaringen bedeutendes Naherholungsgebiet ein, das für Spaziergänge, Sport (Joggen, Biken), mentale Auszeiten und Naturerleben genutzt wird – besonders von jungen Familien, Jugendlichen, Senior*innen. • Der visuelle und emotionale Verlust durch eine Industrialisierung dieser besonderen Landschaft nahe des Albtraufs ist nicht ausgleichbar – schon gar nicht für eine junge Generation, die hier ihre Heimat, ihre Freizeit und ihr seelisches Gleichgewicht verortet. • Laut Synopse und Umweltbericht bestehen im Gebiet erhebliche Konflikte mit Artenschutz, Landschaftsbild, militärischen Belangen sowie Erholungsfunktionen. RT-TÜ-02 wurde zwar reduziert, aber weiterhin als Vorranggebiet geführt – obwohl die Konflikte bestehen bleiben. Darüber hinaus habe ich die Synopse und viele Einwendungen aus der ersten Offenlegung sorgfältig gelesen. Gerade zum Vorranggebiet RT-TÜ-02 gab es eine Vielzahl an fundierten, rechtlich sehr relevanten Einwänden – insbesondere zum Artenschutz und zum Landschaftsschutz. Die Abwägung durch den Regionalverband erscheint mir daher nicht ausreichend differenziert und der Bedeutung dieses Gebietes nicht angemessen. Gerade weil es um den dauerhaften Eingriff in ein besonders sensibles und landschaftlich wertvolles Gebiet geht, fordere ich hier eine erneute, sorgfältigere und kritischere Prüfung. Dennoch wurde RT-TÜ-02 insgesamt weitergeführt – und laut Abwägungsdokumenten teilweise als 'unkritisch' oder mit auflösbaren Konflikten dargestellt. Diese Einschätzung halte ich für absolut nicht nachvollziehbar und – mit Blick auf die Vielzahl und Qualität der Einwendungen – auch für stark fehlerhaft. Mehrere dieser Stellungnahmen, darunter auch von fachlich versierten Trägern öffentlicher Belange, kamen zu dem klaren Schluss, dass dieses Gebiet aufgrund seiner naturschutzfachlichen und landschaftlichen Konflikte nicht weiterverfolgt werden sollte. In vielen Fällen wurden sogar rechtlich verbindliche Argumente vorgebracht, die einen Ausschluss des Gebiets erforderlich gemacht hätten. Ich bitte Sie daher mit Nachdruck für meine Generation: Verzichten Sie auf die Fortschreibung des Vorranggebiets RT-TÜ-02 im Teilregionalplan. Eine nachhaltige Energiewende muss auch die Lebensqualität und Heimatverbundenheit der jungen Menschen berücksichtigen, die mit den langfristigen Folgen dieser Entscheidung leben müssen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Beteiligung, Erholung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Gleichbehandlungsgrundsatz, Landschaftsschutz, Leitprinzipien, Naturschutz, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Besonders durch die Ballung von Vorranggebieten rund um Gomaringen, wäre es ein Gebot der Fairness und der Gleichbehandlung, hier nicht alle drei Vorranggebiete gleichermaßen weiterzuführen.	
Privat ID: 872 27.08.2025	hiermit lege ich klaren Einspruch gegen das Vorranggebiet TÜ-01 ein. Damit ist sichergestellt, dass ich zu einem späteren Zeitpunkt mein Klagerecht ausüben kann, was ich mir aktuell vorbehalte. Folgende Punkte werden von mir beanstandet:	Kenntnisnahme
	Punkt 1 Carbonfasern Ich sehe Risiken durch sich lösende Carbonfasern für die Gesundheit der Menschen und der Umwelt. Mein Wohnhaus liegt nur 660 Meter von einem der geplanten Windkraftanlage entfernt. Somit muss die Gesundheitsgefahr (Krebs) von Carbonfasern ebenso genannt werden (Verschleiß / Abrasion im Laufe der Jahre, durch Brände (siehe unten der Artikel) oder auch bei Bruch eines Propellers). Hier möchte ich auf folgendes verweisen: https://www.wattenrat.de/2021/07/16/fiese-fasern-carbonfasern-in-windkraftanlagen/ … Bei Bränden, mit Erreichen von Temperaturen über 650° C, verbrennen die Carbonfasern nicht vollständig, sondern sie zerlegen sich und erreichen dabei u. a. auch eine kritisch gefährliche Größe, sodass sie beim Einatmen in die Lungenbläschen eindringen können. Da auch ein Verletzungsrisiko für die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung von diesen Carbonfasern, incl. Nanotubes wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Chemieunfällen angeordnet: Vollschutz mit außenluftunabhängiger Beatmung. Somit sollten spezielle ABC-Züge der Feuerwehr und gegen chemische, biologische, radiologische, nukleare und explosive Gefahren geschützte CBRN(E)-Trupps, zum Einsatz kommen [1]. Es ist also kein Wunder, dass Carbonfasern um-gangssprachlich auch „Fiese Fasern“ genannt werden. Die Weltgesundheitsorganisation stuft die Fasern als krebsverdächtig ein. Im Gefahrstoffrecht sind sie der Kategorie 2, möglicherweise krebserregend, zugeordnet [2]. Bereits 2012 warnte der BUND in einer Veröffentlichung vor den Gefahren, die im Brandfall von Nanotubes ausgehen [3]. 2014 griff das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr das Thema auf und warnte vor lungengängigen Carbonfaser-Bruchstücken nach Bränden [4]. Ebenfalls im Jahr 2014 griff die Deutsche Feuerwehrzeitung dieses Thema auf. Nach einem Brandversuch mit Carbonfasern konnten 90.000 Fasern je Kubikmeter Luft ermittelt werden. Jede dieser Fasern birgt das Risiko, eine erste Krebszelle zu verursachen [5]. Große Teile von Militärflugzeugen werden aus dem neuen Material gebaut. Auch Automobile sind mit Karosserien oder Bauteilen aus Carbonfasern auf dem Markt. Wenn es hier zu einem Brand kommt, lässt sich die Gefahr der Faserfreisetzung örtlich lokalisiert relativ einfach mit Schaum oder anderen Bindemitteln bekämpfen. Die Carbonfasern stecken	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	aber auch in immer mehr Windrädern. Genau hier schlummert eine verkannte Gefahr, da Windkraftanlagen im Brandfall wegen ihrer großen Höhe nicht löschbar sind und es so zu einer nicht beherrschbaren Emission an „Fiesen Fasern“ aus großer Höhe über einen längeren Zeitraum kommen kann. Dabei ist es nicht möglich, die Emission örtlich zu begrenzen, vielmehr bestimmt die Wetterlage die Art und Weite der Ausbreitung. Diese Tatsache bleibt bei allen bisherigen Abstandsdiskussionen hinsichtlich angrenzender Wohnbebauung oder Sperrradius der Feuerwehr unberücksichtigt! Es wurde nie ausreichend untersucht, ob der im Normalfall angelegte Sperrradius der Feuerwehr von 500 Metern um die brennende Windkraftanlage ausreichend ist. Besorgniserregend ist dabei, dass die bisherigen Mindestabstände von Wohnanlagen zu Windkraftanlagen diese Gefahr in keiner Bauvorschrift berücksichtigen….	
	Punkt 2 Siedlungsvorsorgeabstand Es ist weiterhin kein erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000 Meter vorge-sehen. Mein Wohnhaus liegt sogar nur 660 Meter von einem der geplanten Windrä-der entfernt. Nirgends in Deutschland ist bisher eine Windkraftanlage mit einer Na-benhöhe von 175 Meter und einem Siedlungsabstand von geringer als 1.000 Meter zu finden. Daher gibt es keine Erkenntnisse aus bestehenden Windkraftanlagen mit vergleich-barer Dimension, der von den [Name anonymisiert] geplanten Windkraftanlagen. Insbesondere auf die Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärm und Schattenwurf. Es sind daher hohe Risiken zu erwarten, für die Anwohner, aber auch für die Betreiber der Windkraftanlagen, falls Abschaltungen erforderlich werden. Das wird billigend in Kauf genommen. Das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ ist im Umweltbericht mit einem doppelten Minus, also mit der schlechtesten Kategorie bewertet. Hier ist zwin-gend eine Verbesserung für die Anwohner sicher zu stellen! Deshalb muss das Ge-biet Tü-01 zwingend den erweiterten Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000 Meter erhalten. Dies fordere ich auch zu meinem Einzelhaus.	Gemäß der Kriterienliste ist zu den Wohngebäuden im Außenbereich ein pauschaler Vorsorgeabstand von 450 m angewendet worden. Entsprechend wurde das genannte Wohnhaus berücksichtigt. Dieses Vorgehen entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die Bewertung der in Anspruch genommenen Flächen ist erst möglich und auch erforderlich, wenn eine Planung mit konkreten Standorten von Windenergieanlagen vorliegt. Dies ist im Teilregionalplan Windenergie nicht der Fall, sondern Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Punkt 3 Ungleichbehandlung der Gebiete Das Gebiet TÜ-01 wird ohne sachlichen Grund ungleich behandelt. Die ganz über-wiegende Anzahl der geplanten 32 Vorranggebiete haben diesen erweiterten Vorsorgeabstand erhalten. Tü-01 aber nicht. Aufgrund der Stellungnahmen und Bedenken im Rahmen der ersten Offenlegung wurde bei weiteren 6 Vorranggebieten der erweiterte Vorsorgeabstand von 1.000 Metern gewährt. Das muss auch für Tü-01 vorgesehen werden!	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Leitprinzipien, Siedlungsvorsorgeabstand,Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Punkt 4 kein erweiterter Vorsorgeabstand Der erweiterte Vorsorgeabstand wird vom RVNA in alle Gebiete ausgeweitet, wo das Vorranggebiet in „südlicher Lage“ zur Wohnbebauung liegt. Dieses Kriterium ist für Tü-01 ganz klar gegeben. Der RVNA Steckbrief für TÜ-01 weist hierzu aus: „Lage südlich von Weilheim“. Trotzdem wird TÜ-01 kein erweiterter Vorsorgeabstand eingeräumt. Der RVNA hält sich also nicht an seine eigenen planerischen Grundsätze. Diese Ungleichbehandlung mit anderen Vorranggebieten ist auch nicht dadurch gerechtfertigt,	RT-18 wurde reduziert aufgrund der Luftsicherheit (Vorsorgeabstandes zur Platzrunde zum Segelfluggelände). Der Siedlungsvorsorgeabstand ist in diesem Gebiet nicht relevant. Die angewendeten Vorsorgeabständen zu Siedlungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben gemäß der Technischen Anleitung Lärm (siehe Kriterienliste). Die angewendeten erweiterten Vorsorgeabstände von 1.000 m (s. Herleitung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	dass Tü-01 am Rand des Verdichtungsraums Stuttgart liegt. RT-18 (Eningen) liegt ebenfalls im Verdichtungsraum und hat dennoch den erweiterten Vorsorgeabstand erhalten. Erneut eine Ungleichbehandlung! Zudem ist es kaum erklärbar, dass bei einem der größten Vorranggebiete (Tü-01 hat 517 ha) ein Mehrabstand von 250 m wegen Verdichtung nicht eingehalten werden kann. Der erweiterte Vorsorgeabstand muss bei Tü-01 eingehalten werden!	der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie) gehen über die reine Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte hinaus. Im Verdichtungsraum findet dieser erweiterte Vorsorgeabstand, aufgrund der dort bestehenden hohen Raumwiderstände bezüglich der Windenergienutzung und der damit einhergehenden geringeren Gestaltungsspielräume, keine Anwendung (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand). Ansonsten Kenntnisnahme.
	Punkt 5 Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ Der Strategische Umweltbericht (HHPRaum 2025) - weist bei TÜ-01 für das Schutz-gut „Menschen und menschliche Gesundheit“ die schlechteste Bewertung aus, ein doppeltes Minus. Nach § 2 (2) Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) ist „der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm… sicherzustellen“. Diese Norm begründet sicherlich die Notwendigkeit den erweiterten Siedlungsvorsorgeabstand (1.000 m) anzuwenden. Der Schutz der Gesundheit ist zudem ein grundrechtlich geschütztes Gut (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz, Recht auf körperliche Unversehrtheit). Es genießt demnach höchsten Schutz und der RVNA muss bei seiner Planung sicher stellen, dass Eingriffe in dieses Schutzgut entweder vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Der Umweltbericht sieht KEINE Maßnahme vor, wie das doppelte Minus abgemildert werden könnte, obwohl doch die Erweiterung der Vorsorgeabstände auf 1.000 Meter auf der Hand liegt. Er wird seiner Verpflichtung, die Eingriffe in Schutzgüter so gering wie möglich zu halten, daher in keinster Weise gerecht!	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit durch Lärmimmissionen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Punkt 6 Naherholungsraum Laut dem Strategischen Umweltbericht (Seite 15) sind „besonders die direkt an Sied-lungskörper angrenzenden Umgebungen (750 Meter bis 1.000 Meter um die Orte) wichtige Naherholungsräume für die Feierabend- und Kurzzeiterholung. In den Siedlungsschwerpunkten Tübingen, Reutlingen, … leben die meisten Menschen der Region, deren Bedarf nach kurzfristiger Erholung im landschaftlichen Freiraum Rechnung getragen werden muss.“ Die Planungen zu Tü-01 berücksichtigen diesen Bedarf nicht, da der erweiterte Vor-sorgeabstand von 1.000 Meter bislang nicht vorgesehen ist und somit der oben defi-nierte Naherholungsraum nicht geschützt wird. Dies ist bei einem 517 ha großen Vorranggebiet nicht nachvollziehbar! Insbesondere, da Tü-01 eines von zwei Gebieten ist (bei 32 Vorranggebieten!) bei denen das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ mit einem doppelten Minus bewertet ist. Der erweiterte Vorsorgeabstand ist auch aus diesem Grund zwingend zu gewähren!	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Punkt 7 Windhöffigkeit Laut Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	Bzgl. des Sachargumentes siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente:

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Baden-Württemberg vom 11.11.2022: „Dem Belang der Windhöffigkeit kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Für die Sicherung geeigneter Standorte im Regionalplan wurde ein Orientierungswert von mindestens 215 W/m² festgelegt!“ Im Rammert liegt die Windhöffigkeit laut RVNA auf 160 m Höhe bei überwiegend 190 W/m2 (und auf 180 m Höhe bei überwiegend 215 W/m2. Es ist unverhältnismäßig TÜ-01 mit einer bezüglich der Schutzgüter extrem schlech-ten Bewertung trotz schlechter Windhöffigkeit als Vorranggebiet auszuweisen.	Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Punkt 8 Artenschutz (Greifvögel) Dem Regionalplan ist zu entnehmen, dass relevante Rotmilanvorkommen nachge-wiesen werden konnten, ebenso wie Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard. Es sind erhebliche Konflikte mit den Erhaltungszielen zu erwarten. Dies wird komplett auf die nachgelagerte Behörde abgeschoben und das Gebiet nicht entsprechend angepasst. Dies sollte erneut geprüft werden, zumal die geplanten Standorte inzwischen bekannt sind.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Punkt 9 Artenschutz (Fledermäuse) Weiterhin liegen Nachweise über das Vorkommen seltener und geschützter Fleder-mausarten vor. Diese benötigen den Wald als Lebensraum, alte Bäume für Höhlen und sind durch die Windräder stark gefährdet. Zum einen durch Erschlagen an den Rotorblättern zum anderen durch das Barotrauma. Auch hier kann nicht alles auf nachgelagerte Behörden verschoben werden, sondern den sehr relevanten Arten-schutzthemen muss bereits beim RVNA Rechnung getragen werden.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermaus, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Punkt 10 Artenschutz (Gelbbauchunke) Der Rammert bietet der streng geschützten Gelbbauchunke einen Lebensraum. Eine Umsiedlung ist nahezu unmöglich, da die Gelbbauchunken sehr agil sind und sich viel bewegen. Ihren Lebensraum zu zerstören ist aufgrund ihres hohen Schutzstatus verboten. Der Projektierer plant genau im Gebiet der Gelbbauchunke Windräder, dies ist mit dem Artenschutz nicht zu vereinbaren. Dieser Sachverhalt ist durch den RVNA zu prüfen und das Gebiet dementsprechend anzupassen.	Das Vorranggebiet TÜ-01 wird beibehalten. Nachweise der Gelbbauchunke wurden in der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange geprüft. Für die Gelbbauchunke kann davon ausgegangen werden, dass durch Minderungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in der Regel nicht erfüllt werden. Minderungsmaßnahmen können bspw. die Neuanlage von Gewässern und Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung sein. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Planungsebene kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit erforderlich. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Vorhabenzulassung gültigen Sach- und Rechtslage. Zum Umgang in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf den Umweltbericht Kap. 7, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" verwiesen. Damit wird der aktuellen Rechtslage entsprochen. Bzgl. des Sachargumentes siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Regionalverband Gebiete ausweist, auf denen im Vorhabenzulassungsverfahren Windenergieanlagen entwickelt werden können. Eine Prüfung konkreter Anlagenstandorte ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, sondern erfolgt im nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren). Ansonsten Kenntnisnahme.
	Punkt 11 Schutzgut Landschaft Die Neubewertung des Schutzguts „Landschaft“ mit „0“ ist nicht nachvollziehbar und wird im Umweltbericht auch nicht erläutert. Nach meinen Erkenntnissen hat sich der Standort des Schloß Hohentübingen, welches ein raumprägendes Kulturdenkmal ist, nicht verändert. Die Landschaft in Tü-01 ist also weiterhin geprägt durch die Sichtbarkeit eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals inklusive Umgebungsschutzbereich bis 5.000 Meter. Das Umweltgutachten sagt aus, dass es zu einer Bewertung von „minus“ zu führen hat, wenn vom Vorranggebiet >= 3ha Kulturdenkmäler sichtbar sind. Damit müsste die Bewertung des Schutzgutes auf „minus“ geändert werden. Wie es im vorherigen Gutachten bereits der Fall war. Das muss geändert werden!	Die Bewertung des Schutzguts "Landschaft" im Umweltbericht ist in der aktuellen Fassung korrekt. Es wird auf den Anhang 1 des Umweltberichtes verwiesen, der die Prüfkriterien zum Schutzgut "Landschaft" und ihre Anwendung in der Strategischen Umweltprüfung erläutert. Die Veränderung in der Bewertung beruht auf der deutlichen Verkleinerung des Vorranggebietes im Süden, v. a. aufgrund eines größeren Streuobstwiesenbereiches (Kernflächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund). Dieser Streuobstwiesenbereich gehört zu den regional besonders hochwertigen Landschaften und hat eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie von 2023 lag dieser Bereich noch innerhalb des Vorranggebietes und hat zu der Bewertung "regional erhebliche negative Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten" (-) geführt. Im aktuellen Teilregionalplan ist dieser Bereich nur noch minimal betroffen und aus diesem Grund als regional nicht erheblich eingestuft. Das weitere Kriterium im Schutzgut Landschaft „Lage im sichtbaren Bereich des Umgebungsschutzbereiches eines im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals (bis 5000m)“ ist in der Gebietskulisse von TÜ-01 aufgrund der Lage im Wald i. d. R. nicht gegeben. Dies war auch in der Gebietskulisse von 2023 bereits so festzustellen. Denn in Waldbereichen ist i. d. R. nicht von einer wesentlichen Sichtbarkeit auszugehen (s. Kap. 3.4 im Anhang 1 Umweltbericht). Der Umweltbericht wurde daraufhin nach der 1. Offenlage korrigiert. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Punkt 12 Unabhängigkeit Regionalplan und konkrete Standortplanung Der RVNA hat am 22.7.25 die Planungssitzung zum geänderten Regionalplan Windenergievorranggebiete abgehalten. Dort wurden die neu zugeschnittenen Gebiete und	Dem Steckbrief TÜ-01 im Umweltbericht unter "Anpassungen vor der Offenlage des Entwurfs 2025" ist zu entnehmen, dass die Rücknahme unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen im Hinblick auf

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	weitere Veränderungen in der Vollversammlung vorgelegt und die 2. Auslegung beschlossen. Die [Name anonymisiert] haben bereits im Juni 2025 den Genehmigungsantrag für Windkraftanlagen im Gebiet TÜ-01 beim Landratsamt gestellt. Der Neu-Zuschnitt des nord-östlichen gelegenen Teils von TÜ-01 legt nahe, dass die Standorte des Vorhabenträgers ([Name anonymisiert]) bei der Planung der RVNA Berücksichtigung fanden, obwohl im Strategischen Umweltbericht (Entwurf v. 23.7.2025) im Steckbrief zu Tü-01 ausgeführt wird, dass „die Standorte der Windkraftanlagen derzeit nicht bekannt sind“. Der Ausweis von Vorranggebieten in einem Teilregionalplan durch den RVNA hat auf Grundlage einer Schutzgüterabwägung stattzufinden. Die Anträge der [Name anonymisiert] zu konkreten Windkraftanlagen dürfen hierauf keinen Einfluss haben!	bestehender naturschutzfachlicher und weiterer Belange (z. B. alter strukturreicher Laub- und Mischwald, Artenschutz, Entlastung von Kressbach und Weilheim sowie Gebietszuschnitt) erfolgt ist. Die vorgenommenen Anpassungen beruhen auf fachlicher Prüfung und dienen der Reduzierung von Konflikten – nicht der Berücksichtigung einzelner Projektanträge. Die Anpassung des Gebiets erfolgte somit ausschließlich auf Grundlage fachlicher Kriterien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Punkt 13. Erdbebensicherheit Wurde der Lage des Gebiets in Erdbebenzone 3 Rechnung getragen? Dieses Thema ist im Regionalplan nicht zu finden. Bitte um Klärung und Erläuterung!	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Punkt 14. gesetzliches Flächenziel (1,8%) übererfüllt Das Land Baden-Württemberg hat in § 20 KlimaG BW das Flächenziel für die Region Neckar-Alb mit 1,8 % festgeschrieben. Aktuell weist der Teilregionalplan aber insgesamt 2,78% der Regionsfläche als Vorranggebiete aus, das sind 150% (!) des gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziels. Gebiete, die ein hohes Konfliktpotential (das bedeutet, die Schutzgüter sind stark beeinträchtigt) und geringes Windpotential haben, müssen daher aus dem Teilregionalplan ausgenommen werden, sofern das gesetzliche Flächenziel auch ohne sie erreicht werden kann. Insofern besteht an Ihrer Aufnahme in den Teilregionalplan und Ausweis als Vorranggebiet kein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Zielvorgabe von 1,8 % muss mit den am besten geeigneten Gebieten erfüllt werden. Nach Erreichen des gesetzlichen Ziels, ist den betroffenen Schutzgütern bei der Abwägung ein höheres Gewicht einzuräumen. Wie sich aus dem aktuellen Entwurf des Strategischen Umweltberichts entnehmen lässt, hat TÜ-01 (gemeinsam mit RT-01) im Vergleich zu den anderen Vorranggebie-ten das größte Konfliktpotenzial bei den Schutzgütern, zugleich aber ein Windpotenzial am unteren Spektrum. Es ist daher aus dem Teilregionalplan auszunehmen und nicht als Vorranggebiet auszuweisen, da das gesetzliche Flächenziel von 1,8% mit besseren Gebieten erreicht werden kann und muss.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Punkt 15 Grundwasser Im Regionalplan wird ausgeführt, dass „aufgrund der geologischen Gegebenheiten in der Region erhebliche bis sehr erhebliche negative Auswirkungen auf das Grundwasser auftreten können.“ Weiterhin sollen Auflagen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren den Schutz des Grundwassers gewährleisten. Dies ist ernsthaft betrachtet jedoch nicht möglich, da dieser massive Eingriff mit der einhergehenden Verdichtung und Veränderung der Strukturen im	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Wasserhaushalt, Wasserschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wald definitiv einen erheblichen Einfluss auf das Grundwasser haben wird. Gleichzeitig verpflichtet das ROG (Raumordnungsgesetz) dazu, die Grundwasser-versorgung sicherzustellen. Dieser Punkt sollte erneut ernsthaft geprüft werden mithilfe einer Karte der unzähli-gen Wasserläufe im Rammert. Die Gebietskulisse muss entsprechend angepasst werden, so dass die relevanten Wasserläufe ausgenommen sind.	
Privat ID: 873 26.08.2025	ich wohne seit 45 Jahren in Starzach und das Einzige was es hier attraktiv macht zu wohnen, ist die Landschaft, die Ruhe und der Wald. Dass dies nun zerstört werden soll, möchte ich nicht hinnehmen. Der Wald ist so wichtig für unser Klima und hat einen enormen Wert für unsere Gesundheit. Die Lebensqualität und die Gesundheit der Anwohner wäre durch die WEAs massiv beeinträchtigt durch Schattenwurf, Lärm und Infraschall und Abrieb in der Luft. Der Immobilienwert sinkt stark, sodass ein Wegzug aus finanzieller Sicht nicht zu leisten ist. Man darf die Bedürfnisse der Bewohner nicht einfach so übergehen und die WEAs so nah am Wohngebiet planen! Es ist mir unerklärlich, dass im Wasserschutzgebiet Windräder gebaut werden dürfen und somit die Trinkwasserversorgung erheblich gefährdet wird. TRINKWASSERSCHUTZ GEHT VOR!!	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 874 26.08.2025	hiermit möchte ich nochmals ausdrücklich meine Einwende und Bedenken gegen den geplanten Windpark in Starzach und Umgebung einräumen und bitte dies zu berücksichtigen. Die Windräder sind im Waldgebiet geplant. Dieses Waldstück ist ein wunderbares Naherholungsgebiet für Bürger und Besucher von Starzach. Er kühlt und versorgt die Umgebung mit Sauerstoff. Dieser würde aufgrund der massiven Baumaßnahmen erheblich Schaden nehmen. Man sollte mehr Bäume pflanzen und nicht zerstören. Dort gibt es noch seltene Tiere, wie Fledermäuse und der Milan und noch viele mehr. Es handelt sich dort um ein Wasserschutzgebiet, dass vor dermaßen irren Schäden unbedingt geschützt werden muss! Wenn Wasser verschmutzt wird mit z.B. dem Abrieb der Rotorblätter ist dies unwiederbringlich zerstört! Auch die Äcker rundherum würden mit dem gefährlichen Mikroabrieb kontaminiert werden. Die Rotorblätter erwärmen die Umgebung, indem es die Luftmassen unkontrolliert durchmischt, den Wind ausbremst und umleitet und trocknen den Boden extrem aus (wie ein kalter Fön, mit dem man die Haare trocken föhnt). Die Windräder machen Lärm und die tiefen Töne dringen sogar durch Wände und können Herzrhythmusstörungen und Stress verursachen. Sie sind teuer in der Entsorgung und in 20 Jahren werden wir mit Müllbergen von ausgeschlachteten Windrädern mit kritischen Stoffen konfrontiert sein… Wir sind ein windarmes Gebiet. Es gibt andere Möglichkeiten um sinnvoll Strom zu erzeugen. Z.B. auf Flächen, die sowieso schon versiegelt sind, wie Dachflächen von öffentlichen Gebäuden, Fabriken. Parkplätze von Supermärkten und Fabriken könnten Überdacht werden mit Photovoltaik. Ich bitte den Eingang dieser Mail zu bestätigen und um Stellungnahme.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Erholung, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 875 26.08.2025	Ich wohne in Tübingen-Weilheim und gebe hiermit meine Stellungnahme zum Regionalplan Wind ab. Ich bitte darum, das vorhandene Streichpotential zu nutzen um bei allen Vorranggebieten den Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohnbebauung umzusetzen. Das Schutzgut Mensch ist bei Tü-01 noch zu stark betroffen und es ist genügend Spielraum vorhanden. Das gesetzliche Flächenziel wird dennoch erreicht. Eine Nichtumsetzung des Vorsorgeabstandes von 1000 m wäre für Tü-01 daher unverhältnismäßig. Ebenso ist das Schutzgut Klima mit "--" bewertet. Dies zu belassen ist unverhältnismäßig. Das Gebiet ist so zu schneiden, dass möglichst wenig bis gar kein Klimaschutzwald zerstört	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Siedlungsvorsorgeabstand, Überplanung von Wald,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	werden müssen. Ich wünsche trotz Windkraft ausreichenden Artenschutz im Rammert. Doch die Rodung unserer alten Bäume kann nicht so einfach mit der Aufforstung durch junge Bäume behoben werden. Ich bin nicht gegen die Windkraft, möchte nie wieder Strom aus AKWs, aber ich möchte dass unser Ort nicht benachteiligt wird und die gleichen Bedingungen (Abstand auf 1000 m erhöhen) erhält, wie an den anderen Standorten. Und das Windräder nur dort stehen, wo sie effizient arbeiten können.	Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 875 27.08.2025	Ich wohne in Tübingen-Weilheim und gebe hiermit meine Stellungnahme zum Regionalplan Wind ab. Ich bitte darum, das vorhandene Streichpotential zu nutzen um bei allen Vorranggebieten den Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohnbebauung umzusetzen. Das Schutzgut Mensch ist bei Tü-01 noch zu stark betroffen und es ist genügend Spielraum vorhanden. Das gesetzliche Flächenziel wird dennoch erreicht. Eine Nichtumsetzung des Vorsorgeabstandes von 1000 m wäre für Tü-01 daher unverhältnismäßig. Ebenso ist das Schutzgut Klima mit "--" bewertet. Dies zu belassen ist unverhältnismäßig. Das Gebiet ist so zu schneiden, dass möglichst wenig bis gar kein Klimaschutzwald zerstört werden müssen. Ich wünsche trotz Windkraft ausreichenden Artenschutz im Rammert. Doch die Rodung unserer alten Bäume kann nicht so einfach mit der Aufforstung durch junge Bäume behoben werden. Ich bin nicht gegen die Windkraft, möchte nie wieder Strom aus AKWs, aber ich möchte dass unser Ort nicht benachteiligt wird und die gleichen Bedingungen (Abstand auf 1000 m erhöhen) erhält, wie an den anderen Standorten. Und das Windräder nur dort stehen, wo sie effizient arbeiten können.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Gleichbehandlungsgrundsatz, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 876 26.08.2025	ich wohne in Tübingen-Weilheim in unmittelbarer Nähe zum geplanten Vorranggebiet TÜ-01 und bin damit direkt betroffen. Aus Gründen des Immissionsschutzes und der Gesundheitsvorsorge sowie des Klimaschutzes und der Umwelt erhebe ich Einwendungen mit folgenden Begründungen:	Kenntnisnahme
	1) Unterschreitung der Schutzabstände zu Wohnhäusern (allein vier geplante Anlagen halten die 1000m Schutzabstand nicht ein). Es ist mit Gesundheitsrisiken wie Lärm, Infraschall, Schattenwurf und optischer Bedrängung durch die 262 m geplanten Anlagen für uns als betroffene Anwohner zu rechnen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2) Der Rammert ist intakter Mischwald der eine hohe Klimaschutzfunktion erfüllt und vielen bedrohten und windsensiblen Tierarten wie verschiedenen Feldermausarten, dem Rotmilan, Uhu, Schwarzmilan ein Brut- und Jagdrevier bietet. Das Opfern des Waldes in Zeiten des Klimaschutzes steht in keinem Verhältnis zu den zu erwartendem Ertrag aus der Windkraft. Die hohen Anlagen (die zudem ohne Subventionen dauerhaft unprofitabel sind) werden jahrelang CO2 negativ sein durch die Tonnen an verbautem Beton und gerodetem Wald und der sehr geringen Windhöffigkeit des Gebiets. Meine Forderung: Weisen Sie andere Gebiete in Baden-Württemberg aus, die keine Waldrodung eines Klimaschutzwaldes erforden und in der eine höhere Windhöffigkeit gegeben ist.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3) Wenn man die in der 2. Offenlegung des RVNA untersuchten Gebiete betrachtet und miteinander vergleicht, fällt das Gebiet TÜ-01 besonders negativ auf: Es belegt den letzten Platz von insgesamt 32 Vorranggebieten. Das bedeutet, dass TÜ-01 das größte negative Einfluss¬potenzial aufweist – insbesondere in Bezug auf Umwelt, menschliche Gesundheit und das Klima. Hinzu kommt, dass TÜ-01 eine deutlich geringere	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windhöffigkeit (<215W/m²) aufweist als andere Gebiete z.B. Gebiet RT-01. Obwohl RT-01 ebenfalls ähnlich ungünstig in der Bewertung der Schutzgüter abschneidet, liegt dessen Windhöffigkeit mit >280W/m² erheblich höher, was einen deutlich besseren zu erwartenden Energieertrag bedeutet.	Kenntnisnahme.
	Wenn die Auswahl der Vorranggebiete anhand sachlicher und für die Öffentlichkeit nachvollziehbarer Kriterien erfolgt dann müssen sowohl der Einfluss auf Schutzgüter als auch der potenzielle Ertrag durch Windkraft berücksichtigt werden. Ebenso das Prinzip der Verhältnismäßigkeit sollte angewendet werden. Wie in Ihren eigenen Unterlagen dargelegt, bestehen hier bei TÜ-01 erhebliche Nutzungskonflikte. Gegeben den vorher genannten Gründen kann es nur eine logische Schlussfolgerung geben: Das Gebiet TÜ-01 ist als Vorranggebiet für Windkraft ungeeignet und sollte vollständig gestrichen werden. Andere Schlussfolgerungen legen eine reine politische Ideologie nahe und werden nicht dazu beitragen die Bürger der breiten Mitte für den so notwendigen Klimaschutz zu motivieren. Ich fordere daher die vollständige Streichung oder zumindest eine drastische Reduzierung der Fläche TÜ-01 im Bereich Tübingen-Weilheim.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Bodenschutz, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 877 26.08.2025	Ich wohne in Tübingen-Weilheim und gebe hiermit meine Stellungnahme zum Regionalplan Wind ab. Ich bitte darum, das vorhandene Streichpotential zu nutzen um bei allen Vorranggebieten den Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohnbebauung umzusetzen. Das Schutzgut Mensch ist bei Tü-01 noch zu stark betroffen und es ist genügend Spielraum vorhanden. Das gesetzliche Flächenziel wird dennoch erreicht. Eine Nichtumsetzung des Vorsorgeabstandes von 1000 m wäre für Tü-01 daher unverhältnismäßig. Ebenso ist das Schutzgut Klima mit "--" bewertet. Dies zu belassen ist unverhältnismäßig. Das Gebiet ist so zu schneiden, dass möglichst wenig bis gar kein Klimaschutzwald zerstört werden müssen. Ich wünsche trotz Windkraft ausreichenden Artenschutz im Rammert. Doch die Rodung unserer alten Bäume kann nicht so einfach mit der Aufforstung durch junge Bäume behoben werden. Ich bin nicht gegen die Windkraft, möchte nie wieder Strom aus AKWs, aber ich möchte dass unser Ort nicht benachteiligt wird und die gleichen Bedingungen (Abstand auf 1000 m erhöhen) erhält, wie an den anderen Standorten. Und das Windräder nur dort stehen, wo sie effizient arbeiten können.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Siedlungsvorsorgeabstand, Überplanung von Wald, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 878 26.08.2025	Begründung: Altlasten / Kampfmittelverdacht 1. Anlass und Gegenstand Gegenstand ist die geplante Ausweisung/Prüfung der Windenergiefläche TüZAK01. Aus Sicht Boden/Gefahrstoffschutz und Gefahrenabwehr sind Altlastenrisiken sowie ein möglicher Kampfmittelverdacht frühzeitig zu klären, da Rodungen, Wege- und Fundamentbau sowie Kabeltrassen tiefgreifende Erdarbeiten erfordern. 2. Rechts- und Fachgrundlagen (Auszug) - BundesBodenschutzgesetz (BBodSchG) und BBodSchV - Landesrechtliche Zuständigkeiten Altlasten/Kampfmittel (Landratsamt Tübingen – Fachbereich Umwelt; Kampfmittelbeseitigungsdienst BW) - Arbeitsschutz/SiGe: z.B. DGUV-Regeln, TRGS, Baustellenverordnung 3. Ausgangslage / Risikohinweise Aufgrund der historischen Nutzungsmuster im ländlichforstlichen Raum	Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit durch Altlasten kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sowie der wehrhistorischen Belastungen in Teilen BadenWürttembergs ist für waldnahe Großbaustellen grundsätzlich Folgendes zu beachten: - Altlastenpotenzial (Auffüllungen, Altablagerungen, Teer-/Schlacke in Wegebauwerken, Altabfälle) - Altbergbau/Böden (anthropogenes Material, geogene Belastungen) - Kampfmittel (Munitionsfunde im Wald sind in BW nicht untypisch; Tiefbau erhöht Risiko) - Wasserschutz (wenn überlappend, besondere Randbedingungen bei Erdarbeiten) 4. Erforderliche Prüf- und Nachweisschritte (Forderung) Wir fordern, die Fläche TüZAK01 planungsbegleitend, vor verbindlicher Festlegung und vor jeglichen Erdarbeiten wie folgt zu untersuchen: 4.1 Altlasten / Boden: 1) Amtliche Abfragen (Altlastenkataster, LUBW/GEODATEN BW, LGRB) 2) Historisch-genetische Erkundung (HGE) 3) Orientierende Untersuchung (OU) bei Auffälligkeiten 4) Bodenmanagementkonzept 5) Baubegleitendes Monitoring 4.2 Kampfmittelverdacht: 1) Amtliche Voranfrage beim KMBD BW 2) Desk-Assessment (Luftbilder, Hinweiskarten, Zeitzeugen) 3) Technische Sondierung der Bauflächen 4) Freigabe / Räumung mit Fachfirma 5) Baustellen-Notfallkonzept (Meldekette, Sicherungsbereich, Evakuierung) 5. Anforderungen für die Planunterlagen (Mindeststandard) - Nachweis: Ergebnisse HGE + OU, KMBD-Freigaben, Freigaberaster - Schutzkonzept: Boden-/Wasser-/Emissionsschutz, Havarie- und Notfallkonzept - Genehmigungsauflagen: * Auflage A (Altlasten): Erdarbeiten erst nach HGE/OU mit Unbedenklichkeitsnachweis * Auflage B (KMBD): Tiefbau nur nach schriftlicher KMBD-Freigabe * Auflage C (Baustellenorganisation): Bauüberwachung, Unterweisungen, Notfallübungen * Auflage D (Bodenmanagement): Separierung, Entsorgungsnachweise, Grundwasserschutz 6. Bewertung und Fazit Ohne belastbare Altlasten- und Kampfmittelfreigaben ist das Vorhaben mit erheblichen Risiken für Sicherheit, Umwelt und Kosten behaftet. Die genannten Prüfungen sind zwingend vor verbindlicher Flächenausweisung bzw. spätestens vor Zulassung von Erdarbeiten umzusetzen. Die Punkte sollten als Festsetzungen/Auflagen in die weitere Planung übernommen werden.	
Privat ID: 878 27.08.2025	Begründung: Vogelschutz 1. Anlass	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Teilregionalplan Windenergie nehme ich Stellung zur geplanten Ausweisung der Vorrangfläche Tü-ZAK-01. Ich sehe erhebliche Defizite im Bereich Vogelschutz, die eine Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet ausschließen.	
	2. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse Eine aktuelle Studie im Auftrag der Deutschen Wildtier Stiftung (2025) zeigt: - Rund 500 Windenergieanlagen befinden sich bereits innerhalb von Vogelschutzgebieten. - Etwa 60 % aller Vogelschutzgebiete liegen im gesetzlichen Prüfbereich von WEA. - Alle 15 kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Deutschlands sind betroffen. - Weitere gefährdete Arten wie Uferschnepfe und Schwarzstorch sind bislang unzureichend berücksichtigt. - Die Studie fordert nachträgliche Abschaltauflagen sowie langfristig den Rückbau von Anlagen im Nahbereich sensibler Brutgebiete. Quelle: [Deutsche Wildtier Stiftung, 2025, Pressemitteilung / Schreiber Umweltplanung]	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Defizite in der aktuellen Planung zu Tü-ZAK-01 Die Planunterlagen zu Tü-ZAK-01 greifen die in der Studie belegten systematischen Lücken beim Vogelschutz nicht auf: - Es gibt keine belastbare Erfassung von Zugvögeln und Brutvogelbeständen über mindestens ein Jahresmonitoring. - Die Gefährdung windkraftsensibler Arten wie Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Schwarzstorch wird pauschal relativiert, obwohl diese Arten in der Region vorkommen. - Kumulative Wirkungen (z. B. weitere WEA im Oberen Neckarraum) werden nicht berücksichtigt, obwohl gerade Zug- und Greifvögel großräumig betroffen sind. - Damit wird der europarechtlich gebotene Schutz von Vogelarten (Art. 5 Vogelschutzrichtlinie) nicht eingehalten.	Gebiet wird weiterverfolgt. Eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange hat stattgefunden. In diesem Zusammenhang wird auf Kapitel 7, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" des Umweltberichts verwiesen. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. Die Belange des Artenschutzes, für die eine Konfliktlösung auf Genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden kann, wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Im Gebiet TÜ-ZAK-01 hat dies im Laufe des Verfahrens zu Reduzierungen aufgrund von Schwerpunktvorkommen der Kategorie B geführt. Für die verbleibenden Konflikte wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt. Hinsichtlich der vorgenommenen Abwägung wird auf die Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie verwiesen. Damit wird der aktuellen Rechtslage entsprochen. Zu den genannten Arten und dem Aspekt Vogelzug: Die dem Regionalverband mittgeteilten Uhu-Brutplätze liegen alle mehr als 1.000m vom Vorranggebiet entfernt. Eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene kann in Aussicht gestellt werden. Dem Regionalverband liegen auch auf Nachfrage bei den Unteren Naturschutzbehörden keine belastbaren

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Nachweise eines Brutplatzes/ Reviermittelpunktes des Schwarzstorches im artspezifischen Prüfbereich gemäß UM & LUBW (2021) vor. Ebenso wenig liegen für die Regionalplanungsebene bedeutsame Ansammlungen, Rast- und Überwinterungsgebiete oder über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzugs vor. Kumulative Wirkungen würden im Falle belastbarer Nachweise berücksichtigt werden. Das Ergebnis der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange ändert sich für das Gebiet TÜ-ZAK-01 damit nicht. Rot- und Schwarzmilan sind über die Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags Artenschutz (s.o.) berücksichtigt. Es kann davon ausgegangen werden, dass auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) eine Konfliktlösung für diese Arten in Aussicht gestellt werden kann. Art und Ausmaß von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange hängen maßgeblich von der konkreten Projektierung, dem konkreten Anlagenstandort mit seinen Nebenanlagen und der Zuwegung oder der Ausführung der Anlagen ab und können deshalb abschließend erst auf nachgeordneter Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens beurteilt werden. Die Beurteilung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Vogelzug, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Bewertung Die vorliegenden Defizite sind gravierend: - Die neue Studie belegt, dass Vogelschutz in vielen Fällen faktisch übergangen wird. - Ohne eine fundierte, artenschutzfachliche Untersuchung kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tü-ZAK-01 Brut- und Zugkorridore gefährdeter Arten betrifft. - Eine Ausweisung als Vorranggebiet verstößt damit gegen das Vorsorgeprinzip (§ 2 Abs. 2 ROG, § 1 BNatSchG) und ist rechts- und fachwidrig.	Gebiet wird weiterverfolgt. Eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange hat stattgefunden. In diesem Zusammenhang wird auf Kapitel 7, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" des Umweltberichts verwiesen. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. Der aktuellen Rechtslage wird damit entsprochen. Art und Ausmaß von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange hängen maßgeblich von der konkreten Projektierung, dem konkreten Anlagenstandort mit seinen Nebenanlagen und der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Zuwegung oder der Ausführung der Anlagen ab und können deshalb abschließend erst auf nachgeordneter Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) beurteilt werden. Die Beurteilung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Vogelzug, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Forderung Ich fordere, 1. das Gebiet Tü-ZAK-01 nicht als Vorranggebiet auszuweisen, solange kein artenschutzrechtlich fundiertes Gutachten für mindestens ein Jahr vorliegt. 2. die Erkenntnisse der neuen Studie verbindlich in die Abwägung einzubeziehen. 3. mögliche Zugrouten- und Brutnachweise in der Region (z. B. Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu) ausdrücklich zu prüfen. 4. bei fortbestehenden Risiken für windkraftsensible Arten: vollständiger Ausschluss von Tü-ZAK-01 als Vorrangfläche.	Gebiet wird weiterverfolgt. Eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange hat stattgefunden. Zu den genannten Arten und dem Aspekt Vogelzug siehe die Behandlung der Stellungnahme weiter oben. In diesem Zusammenhang wird auf Kapitel 7, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" des Umweltberichts verwiesen. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. Der aktuellen Rechtslage wird damit entsprochen. Art und Ausmaß von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange hängen maßgeblich von der konkreten Projektierung, dem konkreten Anlagenstandort mit seinen Nebenanlagen und der Zuwegung oder der Ausführung der Anlagen ab und können deshalb abschließend erst auf nachgeordneter Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) beurteilt werden. Die Beurteilung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme. Hinweis: die in der Stellungnahme zitierte Studie der Deutschen Wildtierstiftung behandelt die windenergiesensiblen Vogelarten, die Schutzgegenstand eines Europäischen Vogelschutzgebietes sind. Im Umfeld des Gebietes TÜ-ZAK-01 befindet sich kein Europäisches Vogelschutzgebiet. Das nächste Vogelschutzgebiet liegt in ca. 7 km Entfernung.
	6. Fazit	Gebiet wird weiterverfolgt. Es wird in diesem

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Die Ausweisung von Tü-ZAK-01 als Vorranggebiet ist angesichts der aktuellen Studienlage nicht mit dem Schutz von Vögeln vereinbar. Sie würde die bereits belegte Problematik des ignorierten Vogelschutzes weiter verschärfen und birgt erhebliche rechtliche Risiken für den Regionalplan. Ich beantrage daher den vollständigen Ausschluss von Tü-ZAK-01.	Zusammenhang auf die oben erfolgte Behandlung der Stellungnahme verwiesen. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 878 27.08.2025	hiermit (siehe angehängtes Dokument) erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes, speziell gegen die Ausweisung des Gebietes TÜ-ZAK-01 als Vorranggebiet.	Kenntnisnahme
	Begründung: Schutz von Bienen und Bestäubern 1. Anlass Die geplante Ausweisung der Vorrangfläche Tü-ZAK-01 für Windenergie wirft erhebliche Fragen in Bezug auf den Schutz von Honigbienen, Wildbienen und anderen Bestäubern auf. Starzach ist eine Streuobst- und Landwirtschaftsregion, in der die Bestäubungsleistung der Insekten sowohl ökologisch als auch ökonomisch unverzichtbar ist.	Kenntnisnahme
	2. Fachliche Grundlage - Bienen sind nach § 39 BNatSchG besonders geschützt; Wildbienen teilweise sogar streng geschützt (Rote-Liste- Arten). - Landwirtschaftliche und gärtnerische Erträge in Starzach hängen maßgeblich von Bestäubern ab (Streuobst, Raps, Gemüse). - Die EU-Biodiversitätsstrategie fordert, Bestäuberpopulationen bis 2030 zu stabilisieren und zu fördern.	Kenntnisnahme
	3. Konfliktpotenziale durch Windenergieanlagen 3.1 Infraschall & Vibrationen - Studien zeigen, dass Infraschall und Bodenvibrationen das Verhalten von Honigbienen stören können (z. B. Orientierung, Kommunikation über Schwänzeltanz). - Folgen: verringerte Sammelleistung, Schwächung von Völkern, höhere Verluste im Winter. 3.2 Flugrouten & Lebensräume - WEA-Standorte im Wald oder an Waldrändern durchschneiden Flugkorridore von Bienen, die auf Streuobstwiesen, Rapsfelder und Blühflächen angewiesen sind. - Gefahr der Habitatverluste durch Rodungen von Hecken, Waldrändern, Waldlichtungen wichtige Nistplätze für Wildbienen. 3.3 Pestizid-Kumulation - Bereits bestehende Belastung durch Pflanzenschutzmittel in Agrarlandschaften; zusätzlicher Stressfaktor durch WEA (Lärm, Vibration, Flugbarrieren) kann Schwellenwerte überschreiten Kombinationswirkung. 3.4 Regionale Bedeutung der Imkerei - In 72181 Starzach und Umgebung gibt es zahlreiche Imkereibetriebe und Hobbyimker, die nicht nur für Honigerzeugung, sondern auch für Bestäubungsleistungen in der Landwirtschaft sorgen. - Ein Rückgang der Bienenvölker hätte unmittelbare wirtschaftliche Konsequenzen für	Gebiet wird weiterverfolgt. Eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange hat stattgefunden. Konkrete Betroffenheiten besonders geschützter, nicht als windenergiesensibel eingestufter Arten bzw. Sippen, wie die Wildbienen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Für diese Arten kann davon ausgegangen werden, dass auf Ebene der Vorhabenzulassung (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) eine Konfliktlösung möglich ist. Eine Vollzugsfähigkeit der Planung ist damit auch bei Berücksichtigung der Vorkommen gegeben. Weitergehende Untersuchungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich. Auf Kapitel 7 und Anhang 1 "Methodik" des Umweltberichts wird verwiesen. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	die Region. 4. Bewertung Das Gebiet Tü-ZAK-01 liegt in einer Region mit hoher Bedeutung für Streuobstbau und Imkerei. Ein Verlust oder eine Störung der Bestäuberpopulationen würde dauerhafte ökologische und ökonomische Schäden verursachen, die nicht kompensierbar sind. 5. Forderungen 1. Vor Ausweisung muss eine spezifische Bienen- und Bestäuberverträglichkeitsprüfung erfolgen (ähnlich wie Fledermausgutachten). 2. Im Umkreis von 3 km um geplante WEA-Standorte sind alle aktiven Imkereistandorte zu erfassen. 3. Prüfung von Infraschall- und Vibrationswirkungen auf Bienenstände in betroffener Umgebung. 4. Sicherstellung, dass Streuobstwiesen, Blühflächen und Waldränder als wichtige Lebensräume erhalten bleiben. 5. Bei Nichterfüllbarkeit Ablehnung der Flächenausweisung aufgrund nicht abwendbarer Risiken für Bestäuber. 6. Fazit Die geplante Vorrangfläche Tü-ZAK-01 ist aus Sicht des Bestäuberschutzes hoch problematisch. Bienen und Wildbienen sind systemrelevant für Landwirtschaft, Biodiversität und Ernährungssicherheit. Ohne schlüssigen Nachweis, dass negative Auswirkungen ausgeschlossen werden können, darf die Fläche nicht ausgewiesen werden.	
Privat ID: 878 28.08.2025	Begründung: Gesundheitliche und psychische Belastungen hochsensibler Anwohner 1. Anlass Im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung der Vorrangfläche Tü-ZAK-01 möchte ich auf die gesundheitlichen und psychischen Belastungen hinweisen, die insbesondere für hochsensible und elektrosensible Menschen im unmittelbaren Umfeld auftreten können. 2. Fachliche Grundlage - WHO-Leitlinien zu Lärm und Gesundheit (2018): Lärm wird als erheblicher Risikofaktor für Schlafstörungen, Stress, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und psychische Erkrankungen eingestuft. - Bundesumweltamt weist auf die besondere Belastung durch tieffrequenten Schall und Infraschall hin, deren Wirkung auf empfindliche Personen nachweislich höher ist. - Elektromagnetische Felder sind laut ICNIRP-Leitlinien gesundheitlich relevant, bei elektrosensiblen Personen treten jedoch schon unterhalb der Grenzwerte Belastungssymptome auf. 3. Belastungen für hochsensible Anwohner - Schlafstörungen durch dauerhaften Infraschall und periodischen Schattenwurf	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand,Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- Stress- und Angstzustände durch ständige Wahrnehmung von Geräuschen und Vibrationen - Psychische Dauerbelastung durch Verlust des Gefühls von Sicherheit und Rückzugsraum - Elektrosensible Menschen berichten von Kopfschmerzen, Herzrhythmusstörungen, Konzentrationsproblemen und erhöhter Reizbarkeit bereits in der Nähe bestehender Anlagen 4. Spezifische Situation in Tü-ZAK-01 - In unmittelbarer Nähe der geplanten Vorrangfläche befinden sich bewohnte Siedlungsbereiche von Starzach. - Bereits geringe Abstände können für hochsensible Menschen zu einer untragbaren Dauerbelastung führen. - Es gibt bislang keine gesonderte Untersuchung, wie stark hochsensible und elektrosensible Menschen im Umfeld belastet würden. - Damit wird das Vorsorgeprinzip (§ 2 Abs. 2 ROG, § 1 BNatSchG) nicht eingehalten. 5. Forderung Ich fordere, 1. eine spezifische Gesundheitsverträglichkeitsprüfung für hochsensible und elektrosensible Menschen durchzuführen, bevor eine Ausweisung von Tü-ZAK-01 in Betracht kommt. 2. eine unabhängige Untersuchung der zu erwartenden Infraschall- und elektromagnetischen Feldbelastungen im Umfeld. 3. bis zur Vorlage dieser Ergebnisse: Streichung von Tü-ZAK-01 aus dem Regionalplan. 6. Fazit Die geplante Ausweisung von Tü-ZAK-01 als Vorranggebiet ignoriert die besonderen Belastungen hochsensibler und elektrosensibler Anwohner. Dies stellt eine Gesundheitsgefährdung und unzumutbare Einschränkung der Lebensqualität dar. Wir beantragen daher den vollständigen Ausschluss von Tü-ZAK-01 aus dem Vorranggebietsplan.	
Privat ID: 878 28.08.2025	Begründung: Geschützte Arten und Artenschutzdefizite 1. Anlass Ich nehme Stellung zur geplanten Ausweisung der Vorrangfläche Tü-ZAK-01 für Windenergie. Die Unterlagen weisen erhebliche Defizite im Hinblick auf den Artenschutz auf. Mehrere nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng oder besonders geschützte Arten, die im Raum Starzach	Gebiet wird weiterverfolgt. Eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange und von Natura 2000 hat stattgefunden. In diesem Zusammenhang wird auf Kapitel 6 und 7 sowie Anhang 1 und Anhang 2 des Umweltberichtes verwiesen. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. Die Belange des Artenschutzes und von Natura 2000, für die eine Konfliktlösung auf

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	vorkommen oder potenziell vorkommen können, werden bislang nicht berücksichtigt. Diese Mängel schließen eine Ausweisung als Vorranggebiet aus. 2. Fachliche Grundlage - § 44 BNatSchG (Verbot des Tötens, Störens, Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) - Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG), FFH-Richtlinie (92/43/EWG) - Verpflichtung zur Vollerfassung windkraftsensibler Arten vor einer Gebietsausweisung 3. Nicht berücksichtigte Arten im Raum Starzach (Auswahl) Nach aktuellem Fachwissen sind folgende streng/geschützte Arten im Umfeld von 72181 Starzach bekannt bzw. potenziell vorhanden, aber in den Planunterlagen zu Tü-ZAK-01 nicht erwähnt: Vögel: Schwarzstorch, Uhu, Wendehals, Baumpieper, Neuntöter Fledermäuse: Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Mopsfledermaus Amphibien/Reptilien: Gelbbauchunke, Schlingnatter Insekten: Hirschkäfer, Großer Eichenbock, Schwalbenschwanz Säugetiere: Haselmaus (Muscardinus avellanarius) – streng geschützt nach FFH-Richtlinie, Rote Liste Kategorie „gefährdet“; bevorzugt Hecken, Waldränder und Streuobstwiesen, die im Gebiet vorkommen. Diese Arten sind windkraftsensibel und teils FFH-relevant. Ihre Nichtberücksichtigung stellt einen gravierenden Mangel dar. 4. Bewertung Die Planungsunterlagen zu Tü-ZAK-01 genügen nicht den Anforderungen des Naturschutzrechts. Ohne vollständige Arterfassung und artenschutzrechtliche Prüfung ist eine Ausweisung unzulässig. Ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten wäre rechtlich nicht genehmigungsfähig und ökologisch nicht kompensierbar. Besonders gravierend ist die fehlende Berücksichtigung der Haselmaus, die nach europäischem Recht streng geschützt ist und deren Habitatstrukturen (Streuobstwiesen, Waldränder, Hecken) im Planungsraum vorhanden sind. Bereits die potenzielle Betroffenheit verpflichtet zur vertieften Artenschutzprüfung. 5. Forderung	Genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden kann, wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Im Gebiet TÜ-ZAK-01 hat dies im Laufe des Verfahrens zu Reduzierungen aufgrund von Schwerpunktvorkommen der Kategorie B geführt. Für die verbleibenden Konflikte wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt. Hinsichtlich der vorgenommenen Abwägung wird auf die Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie verwiesen. Damit wird der aktuellen Rechtslage entsprochen. Zu den genannten Arten: Die dem Regionalverband mittgeteilten Uhu-Brutplätze liegen alle mehr als 1.000 m vom Vorranggebiet entfernt. Eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene kann in Aussicht gestellt werden. Die Mopsfledermaus und der Schwarzstorch sind gemäß Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Hrsg.) 2022) Sonderstatusarten, deren Vorkommensnachweise im Einzelfall zu prüfen ist (s. Kapitel 4.2.1b Fachbeitrag). Dem Regionalverband liegen aus der Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz (04/2024, 08/2025) und auch auf Nachfrage bei den Unteren Naturschutzbehörden nach derzeitigem Kenntnisstand keine belastbaren Quartiersnachweise der Mopsfledermaus vor. Ebenso liegen dem Regionalverband auch auf Nachfrage bei den Unteren Naturschutzbehörden keine belastbaren Nachweise eines Brutplatzes/ Reviermittelpunktes des Schwarzstorches im artspezifischen Prüfbereich gemäß UM & LUBW (2021) vor. Das Ergebnis der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange ändert sich für das Gebiet TÜ-ZAK-01 nicht. Alle weiteren genannten Arten sind über die Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags Artenschutz (s.o.) berücksichtigt (Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Rauhhautfledermaus) oder gehören nicht zu den windenergiesensiblen Arten. Für diese Arten kann davon ausgegangen werden, dass auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) eine Konfliktlösung in Aussicht gestellt werden kann. Art und Ausmaß von

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ich fordere: 1. Eine umfassende, mindestens einjährige Artenschutzuntersuchung für Tü-ZAK-01 vor jeder weiteren Abwägung vorzulegen. 2. Sämtliche windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten sowie FFH-Arten vollständig zu erfassen und zu bewerten. 3. Bei Nachweis von Schwarzstorch, Uhu, windkraftsensiblen Fledermäusen, der Haselmaus oder weiteren FFH-Arten: Ausschluss der Fläche von der Ausweisung. 4. Bis zur Vorlage dieser Nachweise: Streichung von Tü-ZAK-01 aus dem Regionalplan. 6. Fazit Die geplante Vorrangfläche Tü-ZAK-01 weist gravierende Defizite im Bereich Artenschutz auf. Die Nichtberücksichtigung streng geschützter Arten – insbesondere der Haselmaus – widerspricht den gesetzlichen Anforderungen. Eine Ausweisung ist daher fachlich und rechtlich nicht zulässig. Ich beantrage den vollständigen Ausschluss der Fläche Tü-ZAK-01 aus dem Vorranggebietsplan.	Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange hängen maßgeblich von der konkreten Projektierung, dem konkreten Anlagenstandort mit seinen Nebenanlagen und der Zuwegung oder der Ausführung der Anlagen ab und können deshalb abschließend erst auf nachgeordneter Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens beurteilt werden. Die Beurteilung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zum Umgang in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wird darüber hinaus auf den Umweltbericht Kap. 7, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" verwiesen. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 879 26.08.2025	diese enormen geplanten Windräder in der Gemeinde Starzach sind niemals die Lösung für die Energiewende. Wir haben sowieso fast kaum noch Wald auf unserer Hocheben nur am Trauf. Es kann nicht sein das dieses bisschen Wald für diese Windräder auch noch geopfert wird. Wir brauchen den Wald für unsere Wildtiere, für uns zur Erholung für unsere Natur und Landschaftsbild...diese Windräder zerstören massiv unsere schöne Landschaft das wenigeste was die Gemeinde Starzach zu bieten hat diese Naherholungsgebiet würde somit auch noch zerstört werden und viele werden wegziehen. Das kann nicht im Sinne von Klimawandel sein Wald für Windräder unwiederbringlich zu zerstören zumal auch die Natur, als auch Tiere und Menschen in der nähen Umgebung der Windräder daran leiden werden und gesundheitlich Einschränkungen vorprogrammiert sind. Ich appelliere sie diesen Bau der unsinnige Windkrafträder in unserer Gegend einzustellen wo eh nocht viel damit zu gewinnen ist zumal schon viele nordische Länder diese wieder abbauen da sie unwirtschaftlich sind und niemals wirklich das Problem so lösen werden, sondernan sich wieder viel brwitgefacherter aufstellen muss wie es unsere Nachbarländer tun.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 879 27.08.2025	Anbei mein Gedicht welches ich bezüglich der Diskussion um die Starzacher Windräder geschrieben habe und in der Zeitung letzten Herbst veröffentlicht wurde: Der Wald macht aus uns eine Frohnatur so mancher sieht den wirtschaftlichen Aspekt darin nur doch ohne Wald können wir nicht leben auf diesem wunderschönen Flecken eben und hier unser schöner Erdenplatz wäre ohne Wald dann nur noch für die „Katz“ Zuviele Windräder rauben uns überall den Wald	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	die Diskussion darüber in fast allen Gegenden derzeit nur so knallt und schallt der Wind doch nicht so stark hier bläst …… ich hoff ´der neue Gemeinderat wieder mehr abwägt was macht Sinn was bringt uns hier weiter wer geht mit der Natur und hilft uns allen hier weiter wieder mehr Anbindung hier im Volk finden lasst uns wieder mehr treffen unter den Linden wo wir uns finden und tanzen und singen zur Abendzeit.… Wir alle leben und lieben den Wald zur Erholung für uns und die Tiere erstrahlt die Welt im Wald in der Natur ich genieße den Wald zu Fuß am liebsten pur wir haben hier so eine schöne Gegend mit wunderschönen Wanderwegen mit schönen Möglichkeiten zum Fahrrad fahren durch Wald und Flur ist es hier oben besonders schön eben viele nennen es heutzutage ich gehe jetzt mal (im) Wald-bade(n) für aller Gesundheit und Wohl lasst uns daran teilhabe` und nicht nur den wirtschaftlichen Aspekt darin sehen unsere schöne Landschaft wieder mehr pflegen mit all seinen Wesen die schon immer da gewesen… lasst uns den Wald den wir haben schonen für alle die hier leben wollen wird sich das lohnen… denn W wir A alle L leben D davon…….. dies gilt für unseren Gemeinderat als auch unsere Politiker	
	Sehr geehrter Herr Kretschmann und Kollegen, diese enormen geplanten Windräder in der Gemeinde Starzach sind niemals die Lösung für die Energiewende. Wir haben sowieso fast kaum noch Wald auf unserer Hocheben nur am Trauf. Es kann nicht sein das dieses bisschen Wald für diese Windräder auch noch geopfert wird. Wir brauchen den Wald für unsere Wildtiere, für uns zur Erholung für unsere Natur und Landschaftsbild...diese Windräder zerstören massiv unsere schöne Landschaft das wenigeste was die Gemeinde Starzach zu bieten hat diese	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Naturschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Naherholungsgebiet würde somit auch noch zerstört werden und viele werden wegziehen. Das kann nicht im Sinne von Klimawandel sein Wald für Windräder unwiederbringlich zu zerstören zumal auch die Natur, als auch Tiere und Menschen in der nähen Umgebung der Windräder daran leiden werden und gesundheitlich Einschränkungen vorprogrammiert sind. Ich appelliere sie diesen Bau der unsinnige Windkrafträder in unserer Gegend einzustellen wo eh nocht viel damit zu gewinnen ist zumal schon viele nordische Länder diese wieder abbauen da sie unwirtschaftlich sind und niemals wirklich das Problem so lösen werden, sondernan sich wieder viel brwitgefacherter aufstellen muss wie es unsere Nachbarländer tun.	
Privat ID: 882 26.08.2025	Im Gebiet TÜ-01 drohen die Belastungen für Mensch und Natur in einem Maße, das in keiner anderen Region in Deutschland vorkommt. Geplant sind Windkraftanlagen mit über 175 Metern Nabenhöhe, also Gesamthöhen von über 260 Metern. Gleichzeitig liegen die Abstände zur Wohnbebauung unter 1000 Metern. Eine solche Kombination von Dimension, Nähe zur Bevölkerung und gleichzeitig hoher Siedlungsdichte gibt es in Deutschland bislang nicht. Das bedeutet, dass es keinerlei Erfahrungen gibt, wie sich diese Anlagen auf Schlaf, Gesundheit und Lebensqualität auswirken. Die Bevölkerung würde hier einem Großversuch ausgesetzt, dessen Risiken niemand absehen kann.	Kenntnisnahme
	Besonders problematisch ist, dass das eigene Umweltgutachten TÜ-01 beim Schutzgut Mensch und Gesundheit mit einem doppelten Minus bewertet. Das heißt: es handelt sich um eines der schlechtesten Gebiete in der gesamten Region. Trotzdem werden keine Schutzmaßnahmen vorgesehen. Warum wird bei anderen Gebieten der erweiterte Siedlungsvorsorgeabstand von 1000 Metern angewendet, bei TÜ-01 aber nicht? Das ist nicht nachvollziehbar und führt zu einer eklatanten Ungleichbehandlung.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Die Wälder im Rammert dienen nicht nur als Lebensraum für seltene Arten, sondern auch als Naherholungsraum für tausende Menschen aus Tübingen, Weilheim, Kilchberg und Bühl. Gerade die Ränder in 750 bis 1000 Metern Entfernung zu den Orten werden im Umweltbericht selbst als besonders wichtig für Feierabend- und Kurzzeiterholung beschrieben. Wenn hier ein 517 Hektar großes Vorranggebiet für Windkraft entsteht, wird dieser Naherholungsraum zerstört. Es geht nicht nur um einzelne Spaziergänge, sondern um einen zentralen Bestandteil der Lebensqualität in einem Ballungsraum, in dem viele Menschen auf wohnungsnahe Naturflächen angewiesen sind.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Auch die Artenschutzkonflikte sind erheblich. Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard sind nachgewiesen. Der Rotmilan wurde in der ersten Fassung sogar vollständig übersehen, obwohl seine Präsenz längst dokumentiert war. Fledermäuse wie Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr nutzen den Wald als Lebensraum. Das Risiko durch Barotrauma und Schlagopfer ist hoch. Zusätzlich gibt es Lebensräume der streng geschützten Gelbbauchunke. Eine Umsiedlung ist kaum möglich.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Hinzu kommt, dass das Land mit 1,8 Prozent ein Flächenziel vorgegeben hat, das in der Region längst übererfüllt wird. Damit gibt es keinen Grund, auch Flächen mit hohem Konfliktpotenzial einzubeziehen. Wenn man bessere Alternativen hat, darf man die schlechteren nicht wählen. Der Beitrag von TÜ-01 zum Klimaschutz ist minimal, die Belastungen für Menschen und Natur sind maximal. Dieses Vorranggebiet ist unverhältnismäßig.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 884 26.08.2025	ich halte insgesammt den Bau von 280m hohen Windrädern in dem windarmen Baden Würtemberg für ein absolut wahnsinniges Fehlprojekt. Hier folgt meine ausführliche Stellungsnahme:	Kenntnisnahme
	ich reiche hiermit meine zweite Stellungnahme zum geplanten Bau von Windkraftanlagen mit einer Höhe von rund 280 m ein. Bereits in meiner ersten Einwendung habe ich meine grundsätzlichen Bedenken geäußert. In dieser ergänzenden Stellungnahme möchte ich meine Ablehnung noch einmal vertiefen und alle Punkte darlegen, die mich persönlich betreffen und aus meiner Sicht gegen das Vorhaben sprechen.	Kenntnisnahme
	2. Landschaft und Lebensqualität Ich fühle mich durch die geplanten Anlagen in meiner unmittelbaren Umgebung in meiner Lebensqualität beeinträchtigt. Mit 280 m Höhe überragen die Anlagen deutlich die Landschaft und prägen sie in einer Art und Weise, die ich als zerstörerisch empfinde. Für mich geht dadurch ein großer Teil des landschaftlichen Wertes und des Erholungsraumes verloren. Auch touristische und kulturelle Potentiale unserer Region werden durch solche Eingriffe erheblich geschwächt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Landschaftsschutz, Tourismus, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Naturschutz und Artenvielfalt Ich mache mir große Sorgen um die Natur vor Ort. Insbesondere die Gefährdung geschützter Arten wie Rotmilan oder Fledermäuse halte ich für nicht hinnehmbar. Schon wenige Verluste können die Bestände empfindlich schwächen. Auch der Lebensraumverlust durch Fundamente, Zuwegungen und Rodungen ist aus meiner Sicht gravierend. Ich sehe mich in meiner Verantwortung, für den Schutz der heimischen Arten einzutreten.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Flächenbeitragswert. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3.1 Keine Windkraft im Rammert Ich lehne den Bau von Windkraftanlagen im Rammert entschieden ab. Der Rammert ist ein großes, geschlossenes Waldgebiet bei Tübingen und zeichnet sich durch eine hohe Artenvielfalt sowie eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt aus. Er ist Rückzugs- und Brutgebiet für zahlreiche windkraftsensible Arten, darunter Greifvögel wie Rotmilan und Schwarzmilan, Fledermäuse und verschiedene Eulenarten. Darüber hinaus erfüllt der Rammert als Wald eine zentrale Funktion für das Klima, den Wasserhaushalt und den Bodenschutz. Rodungen für Fundamente, Kranstellflächen und Zufahrtswege würden diese ökologischen Funktionen massiv beeinträchtigen. Auch für die Bevölkerung hat der Rammert einen hohen Wert als Naherholungsgebiet – dieser würde durch riesige Windkraftanlagen stark gemindert. Aus diesen Gründen halte ich den Rammert für einen völlig ungeeigneten Standort für Windkraftanlagen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Bodenschutz, Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Gesundheitliche Belastungen Ich habe erhebliche Bedenken hinsichtlich meiner eigenen Gesundheit. Der Lärm der Rotoren, tieffrequenter Infraschall, der Schattenwurf sowie mögliche Lichtreflexe stellen für mich ein Risiko dar, das ich nicht akzeptieren kann. Besonders nachts befürchte ich Einschränkungen meiner Ruhe und meines Schlafs. Auch die Gefahr durch Eiswurf in den Wintermonaten halte ich für bedrohlich.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Wasser- und Bodenschutz Ich bin außerdem in Sorge um die Auswirkungen auf unser Grundwasser. Die gigantischen Fundamente und der Materialeinsatz bergen das Risiko, den Wasserhaushalt zu beeinträchtigen. Auch die Belastung durch Abrieb der Rotorblätter, die Mikroplastik und Chemikalien freisetzen können, sehe ich kritisch. Da ich hier lebe, betreffen diese Gefahren mich unmittelbar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kenntnisnahme.
	6. Wirtschaftliche und technische Bedenken Ich zweifle an der Wirtschaftlichkeit des Projekts. Aus meiner Sicht übersteigen die Kosten für Bau, Wartung und Rückbau die Vorteile. Außerdem ist Windstrom unstetig und ohne Speichertechnologien nicht zuverlässig nutzbar. Für mich bedeutet das: Ich soll die Nachteile tragen, während der Nutzen unsicher bleibt. Auch die Entsorgung der Rotorblätter ist ungelöst – ein Problem, das künftigen Generationen überlassen würde.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Entsorgung, Netzausbau/Netzstabilität, Rückbau, Stromspeicherung, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6.1 Unausgereifte Technologie Ich sehe zudem die Gefahr, dass diese Technologie noch nicht vollständig ausgereift ist. Gerade Windkraftanlagen mit einer Höhe von 280 m sind technisch komplex und bergen erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf Betrieb, Haltbarkeit, Sicherheit und Umweltverträglichkeit. Der Bau solcher Anlagen wirkt auf mich wie eine vorschnelle Aktion, die ohne ausreichende Langzeiterfahrungen und ohne verlässliche Lösungen für zentrale Probleme – etwa Lärm, Infraschall, Materialverschleiß und Entsorgung – umgesetzt werden soll. Anstatt auf schnelle Expansion zu setzen, sollte zunächst die Weiterentwicklung und Optimierung der Technik im Vordergrund stehen.	Kenntnisnahme
	7. Gesellschaftliche und persönliche Folgen Ich rechne mit einem erheblichen Wertverlust meiner Immobilie und sehe mich dadurch finanziell benachteiligt. Das empfinde ich als eine Form der Enteignung. Zusätzlich habe ich den Eindruck, dass Bürger wie ich in den Entscheidungsprozessen zu wenig gehört werden. Ich fühle mich nicht ausreichend beteiligt und ernst genommen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	8. Schlussfolgerung Nach Abwägung aller Aspekte sehe ich mehr Nachteile als Vorteile. Ich fordere daher die Ablehnung des Projektes. Sollte die Genehmigung dennoch weiterverfolgt werden, erwarte ich mindestens strenge Auflagen, deutlich größere Abstände zu Wohnhäusern und eine transparente Bürgerbeteiligung. 9. Schlusswort Ich bitte Sie, meine Einwendungen in vollem Umfang zu berücksichtigen und zum Schutz der Menschen, der Natur und der Landschaft von einer Genehmigung abzusehen.	Kenntnisnahme
Privat ID: 885 26.08.2025	Wir Bürger sind nicht dumm. Wir sehen, was hier passiert: Mit TÜ-01 soll ein Gebiet durchgedrückt werden, das nach allen Maßstäben ausscheiden müsste. Der Abstand zu Weilheim beträgt nur 750 Meter – zu wenig für ein reines Wohngebiet, zumal die Anlagen in Hanglage direkt über den Häusern stehen sollen. Die Windhöffigkeit liegt teils unter dem eigenen Mindestwert von 215 W/m². Im Gebiet selbst gibt es ein Rotmilan-Revier, weitere Reviere im direkten Umfeld, dazu streng geschützte Fledermäuse und die Gelbbauchunke. All diese Konflikte werden ignoriert oder auf „später“ verschoben. Und während im Umweltbericht behauptet wird, die Standorte der Windräder seien nicht bekannt, haben die [Name anonymisiert] längst konkrete Anträge gestellt. Das ist keine neutrale Planung, das ist politisch gelenkt. Warum also bleibt ein so offensichtlich ungeeignetes Gebiet im Verfahren? Weil man um jeden Preis eine sogenannte Lastenverteilung durchsetzen will. Jeder Landkreis soll Flächen liefern – egal ob geeignet oder nicht. Aber das ist ein Irrweg. Niemand akzeptiert Windräder nur deshalb, weil sie woanders ebenfalls auf völlig ungeeigneten Flächen gebaut werden. Akzeptanz entsteht nicht durch Symbolpolitik, sondern nur dann, wenn sachgerecht entschieden wird: Windräder gehören dorthin, wo sie Sinn machen – nicht dorthin, wo man politisch ein Häkchen setzen will. So verspielt man Vertrauen, nicht nur in diese Planung, sondern in die Politik	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Leitprinzipien, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	insgesamt. Wer die eigenen Kriterien beugt, Schutzgüter übergeht und Bürgerinteressen ignoriert, nur um eine Quote zu erfüllen, zerstört die Glaubwürdigkeit der Energiewende und treibt die Menschen weiter von der Politik weg.	
Privat ID: 886 27.08.2025	herzlichen Dank zur Möglichkeit einer Stellungnahme im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb, Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025), die wir insgesamt in hohem Maße begrüßen! Wir sehen hier den Regionalverband auf einem guten Weg, wichtige Impulse für folgende Ziele zu setzen: 1. eine klimafreundliche, wirtschaftliche, soziale und ökologische Zukunft unserer Region, 2. eine möglichst große Unabhängigkeit Deutschlands von ausländischen Energielieferanten, 3. den Ausbau der Vorreiterrolle Deutschlands als Klimaschutzland, 4. einen wirtschaftlichen Vorteil der Region durch eine nachhaltige und preiswerte Stromversorgung. Aus diesem Grund bitten wir darum, folgende Punkte bei der Fortschreibung zu berücksichtigen:	Kenntnisnahme
	1. Um die oben genannten Ziele vollends zu erreichen, sollte sich der Regionalverband zu dem Ziel der Klimaneutralität für die Region Neckar-Alb bekennen,. Wir halten es deshalb für außerordentlich wichtig, dass sich die Regionalversammlung mit dem Beschluss zur Windkraftfortschreibung auch zum Ziel setzt, unsere Region bis zum Jahr 2040, besser 2030, klimaneutral auszurichten und dafür auch die erforderlichen regionalplanerischen Entscheidungen zu treffen.	Kenntnisnahme
	2. Weiterhin legen wir Wert darauf, nicht hinter die Empfehlungen für Naturschutz zurückzufallen, wie sie die Strategische Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie vom 23.7.2025 formuliert. Nach unserem Verständnis sieht § 6 WindBG, zukünftig § 6 a und b WindBG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach Beschluss der Regionalplanverfahren jedoch keine Erhebungen und Artenschutz- und Natura 2000-Prüfungen mehr vor. Wir halten es deshalb für erforderlich, dass… 2.1 …Erhebungen und Prüfungen solcher Art – soweit laut aktueller Strategischer Umweltprüfungempfohlen – bereits auf Ebene des Regionalplans festgeschrieben und durchgeführt werden und nicht nur in der Verantwortlichkeit und im Ermessen der Kommunen und Vorhabenträger liegen. 2.2 …Regeln für die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzusetzenden betriebstechnischen Maßnahmen für Pflanzen und Tiere bereits im Regionalplan für alle betroffenen Arten festgelegt werden und nicht nur als Empfehlung oder Hinweis formuliert werden. 2.3 …Fragen der Standortspezifizierung der Anlagen bereits im Regionalplan zu klären sind (z.B. Verzicht auf alte, besonders schützenswerteWaldbereichen), inklusive der dafür ggf.zusätzlich noch erforderlichen Erhebungen.	Auf regionaler Planungsebene werden keine eigenen Erfassungen durchgeführt. Es liegt auch nicht im Aufgabenbereich des Regionalverbandes in diesen Verfahren (Teilregionalplan zur Festlegung von Windenergiegebieten) Regeln für die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzusetzenden Minderungsmaßnahmen in Bezug auf besonders geschützte Arten oder zum Eingriffsausgleich festzulegen. Umweltbezogene Hinweise für das nachgeordnete Vorhabenzulassungsverfahren werden in der Begründung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie im Umweltbericht (Kap. 4.5 und in den Steckbriefen im Anhang 2) gegeben. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Als proaktive Maßnahmen für den Artenschutz … 3.1 …sollten die Flächen für die erforderlichen flächengebundenen Artenschutzmaßnahmen im Regionalplan festgelegt werden, möglichst in größeren Gebieten konzentriert, so dass die Maßnahmen auch tatsächlich gute Wirkung entfalten	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind sind nicht Aufgabe des Teilregionalplans Windenergie.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	können. 3.2 …sollte der Regionalverband zur Umsetzung der Maßnahmen, einen Antrag für das nationale Artenhilfsprogramm stellen und die Maßnahmen – gerne in Zusammenarbeit mit Kommunen und Vorhabenträgern – umsetzen (siehe dazu unsere Pressemitteilung vom 8. Oktober 2024).	
	4. Was den Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Windvorrangflächen betrifft, können wir nicht beurteilen, ob für das Ziel der Klimaneutralität 1,8% der Regionsfläche ausreichen. Nach dem Gutachten, das zu der entsprechenden gesetzlichen Regelung geführt hat, war dies gegeben. In den nun vorgelegten Unterlagen sind sogar 2,8% der Regionsfläche als Vorranggebiet Windkraft vorgesehen. Aus Gründen der Sachlichkeit bitten wir, den schlussendlich gewählten Prozentsatz mit einer ausreichenden Begründung zu untermauern, z.B. durch Verweis auf einen Beschluss zur angestrebten Klimaneutralität bis zum Jahr 2040, besser 2030.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 887 26.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	Kenntnisnahme
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen.	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar. Bitte lassen Sie mir eine schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme zukommen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 888 26.08.2025	das Gebiet TÜ-01 im Rammert wird meiner Auffassung nach ungleich behandelt und ist somit nicht Gesetzes und Vorschriftskonform ausgewiesen. Die allermeisten der geplanten 32 Vorranggebiete haben diesen erweiterten Vorsorgeabstand erhalten. Tü-01 nicht. Aufgrund der Stellungnahmen und Bedenken im Rahmen der ersten Offenlegung wurde bei weiteren 6 Vorranggebieten der erweiterte Vorsorgeabstand von 1000m gewährt. Das muss auch für Tü-01 vorgesehen werden! TÜ-01 muss gleichbehandelt werden. Es kann nicht sein daß nach Gutdünken und Deichgrafenmanier verfahren wird auch wenn es leider oft der Fall ist daß mit solchen Ungerechtigkeiten Vorhaben durchgehen. Mit der Bitte um Stellungnahme zu meinem Anliegen	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie.Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Gleichbehandlungsgrundsatz, Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 889 27.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	
	Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen.	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar. Bitte lassen Sie mir eine schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme zukommen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 890 27.08.2025	Vorranggebiete sollen dort entstehen, wo die Bevölkerung gefragt wird und dann für WEA votiert. Wir sind im Gebiet TÜ-ZAK 01 nicht gefragt worden. Wir wollen das WEA-Vorranggebiet nicht, vorallem nicht im WASSERSCHUTZGEBIET und wenn WALD dafür weichen muß!	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Überplanung von Wald, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 891 27.08.2025	Betreff: Stellungnahme geplanter Windpark Rammert hiermit nehme ich als Anwohner im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum geplanten Windpark mit 13 Anlagen Stellung: Ich lehne den geplanten Windpark Rammert aus folgenden Gründen ab: -die Abstände zur Wohnbebauung unter 1000 Meter sind viel zu gering, bei der Dimension der einzelnen Anlagen, Nabenhöhe 175 Meter. Es gibt noch keine Erkenntnisse aus WEA gleicher Dimension (die bisher größten Anlagen, sind eher niedriger) auf Beeinträchtigung u.a. Lärm, Schattenwurf usw. Somit sind hohe Risiken für die Anwohner gegeben, welche billigend in Kauf genommen werden. -Das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit wird im Umweltbericht mit Doppelminus, also der schlechtesten Kategorie bewertet. -da erhebliche Flächen für Fundamente, Aufstellflächen der Kräne, Baumaschinen … etc., Lagerflächen der Bauteile sowie sehr breite Zufahrtswege (teilweise bis 10 M Breite) für den Transport gerodet werden müssen. Wie will man diese Flächen nach Benutzung aufgrund des sehr hohen Druckes der sehr schweren Bauteile und Transportmaschinen wieder renaturieren? -ist nach diesem massiven Eingriff in den Wald die Versorgung der umliegenden Gemeinden und Stadt TÜ mit Frischluft noch gewährleistet? -das Naherholungsgebiet Rammert wird durch diese baulichen Maßnahmen völlig verunstaltet! -viele geschützte Arten und der Wasserspeicher sind massiv gefährdet! -es ist keine nachvollziehbare Alternativprüfung erfolgt! -das gesetzliche Ziel in BW von 1,8 % Fläche als Vorranggebiet ist schon mit anderen, deutlich effektiveren Flächen erfüllt. TÜ-01 belegt von 32 Vorrangflächen Platz 31, das sagt meiner Meinung nach sehr viel über den Nutzen und die Notwendigkeit an diesem	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie.Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Flächenbeitragswert, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Naturschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Standort aus. Unter anderem, aus diesen Gründen lehne ich dieses überdimensionierte Bauwerk auch wegen dem unzureichenden Abstand zu Weilheimer Wohnhäusern (deutlich unter 1000M) ab und fordere den Windpark Rammert in der jetzigen geplanten Form nicht in den Regionalplan aufzunehmen, sondern an einem dafür besser geeignetem Standort. Ich bitte um Bestätigung des Eingangs meiner E-Mail, vielen Dank.	
Privat ID: 892 27.08.2025	Beeinträchtigung vorhandener Solarflächen in den Gemeinden Oberndorf, Hailfingen und Wendelsheim Es ist zu erwarten, dass durch die WKA´s im Gebiet TÜ-04 in den Gemeinden Oberndorf, Hailfingen und Wendelsheim ein Schattenschlag zu erwarten ist. Durch diesen werden die vielen Photovoltaik- Anlagen im Solardorf Oberndorf erhebliche Auswirkungen haben. Die wichtigsten Punkte dabei betreffen den Leistungseinbruch durch Verschattung und die mögliche Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage:	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Schattenwurf. Ansonsten Kenntnisnahme.
	1. Reduzierte Stromproduktion durch Verschattung • Rotorblätter von Windkraftanlagen werfen sich drehende Schatten (sogenannter diskontinuierlicher Schattenwurf) auf nahegelegene PV-Module. • Diese temporäre Verschattung kann insbesondere bei niedrigem Sonnenstand (z.B. morgens oder abends) auftreten. • Auch wenn der Schatten nur kurz und zeitweise auftritt, kann dies zu Leistungseinbrüchen führen, da PV-Module auf gleichmäßige Einstrahlung angewiesen sind	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Schattenwurf. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Hot-Spot-Bildung und mögliche Modulschäden • Wenn ein Teil des Moduls verschattet ist, während der Rest weiterhin Sonnenlicht empfängt, kann es zu einer ungleichen Stromverteilung kommen. • Das kann sogenannte Hot Spots verursachen – überhitzte Bereiche im Modul, die langfristig Schäden hervorrufen oder die Lebensdauer verkürzen.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Schattenwurf. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit durch Schattenwurf kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Wirtschaftliche Einbußen der vorhandenen Photovoltaik Anlagen • Auch kleinere Verschattungen, die regelmäßig auftreten, können die Jahresenergieerträge der PV-Anlage der Eigentümer spürbar senken. • Dies wirkt sich negativ auf die Amortisationszeit und die Rendite der Investition aus. • Wir fordern eine Entschädigung oder Anpassung für die gesamten Solarkraftbetreiber im Planungsverfahren der Windkraftanlagen zu berücksichtigen	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Schattenwurf. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit durch Schattenwurf kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Technische Abmilderung durch Optimierung • Auch das Planen der Windkraftanlagen mit angemessener Distanz zur PV-Anlage (z.B. unter Berücksichtigung der Sonnenbahnen und Schattenwürfe durch Abschaltzeiten) ist wichtig.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Schattenwurf. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit durch Schattenwurf kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Planungsrechtliche Aspekte • In Deutschland (z.B. nach BImSchG) kann	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse -

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Schattenwurf ein relevanter Aspekt in Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen sein. • Bei gravierendem Schattenwurf kann ein Abschaltsystem für die Windkraftanlage notwendig sein, um den Schutz benachbarter Anlagen sicherzustellen.	Argumente: Schattenwurf. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit durch Schattenwurf kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Windkraftanlagen mit Schattenwurf können unseren Ertrag und die Lebensdauer von Photovoltaikanlagen von uns Oberndorfern, Wendelsheimer, Hailfinger und Seebronner beeinträchtigen – insbesondere bei ungünstiger Lage und ohne technische Optimierung. Eine sorgfältige Standortplanung, Simulation des Schattenwurfs und ggf. technische Maßnahmen (wie Leistungsoptimierer oder Abschaltsysteme) sind entscheidend, um negative Effekte zu minimieren. Deshalb ist zuvor durch ein Gutachten zu prüfen, ob die WKA´s nachteilig und in welchem Umfang für eines der bekanntesten Solardörfern Oberndorf und die anderen betroffenen Gemeinden zu erwarten sind und im Fall der Leistungsminderung, etc. siehe oben, die Eigentümer zu entschädigen. Dies muss unbedingt im Planungsverfahren TÜ-04 berücksichtigt werden.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Schattenwurf. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit durch Schattenwurf kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 892 27.08.2025	Zu Belangen des nachsorgenden Bodenschutzes (Altlasten) Innerhalb des folgenden Vorranggebietes TÜ-04 liegt zumindest in Teilbereichen eine Altlastenrelevanz bzw. eine ehemalige Deponiefläche vor, so dass diese Flächen auf Eignung als Konversionsfläche im Sinne des EEG geprüft werden müssen. Außerdem liegt das Planungsgebiet in einer Erbebenzone (Zone 1) und in einem der Zentren der größten Erdbebenhäufigkeit in Deutschland. Dies ist im Regionalplan überhaupt nicht berücksichtigt und untersucht worden. Das Planungsgebiet liegt im Gebiet des Freudenstädter Grabens und des Hohenzollerngrabens, einem über 30 Kilometer langen und durchschnittlich 1,5 Kilometer breiten geologischen Graben im Bereich der südwestlichen Schwäbischen Alb, des Albvorlandes und bis in das Planungsgebiet TÜ-04. Er zieht sich in nordwestlicher Richtung quer durch das Gebiet des Zollernalbkreises von der Albhochfläche bis in den Kreis Tübingen, in dem das geplante Vorranggebiet liegt. Der Hohenzollerngraben ist als tektonische Störung und mittelbar über die Albstadt-Scherzone regelmäßig die Ursache von Erdbeben. Das letzte große Erdbeben ereignete sich am 3.9.1978 mit einer Magnitude von 5,7. Im Jahr 2022 gab es so viele kleinere Erdbeben wie lange nicht, 97 Erdbeben, das stärkste hatte Magnitude 4,1 es war das stärkste Erdbeben in Deutschland seit Jahren. Der Leiter des Landeserdbebendienstes Dr. Stefan Stange beschreibt die geologische Störzone "Freudenstädter Graben", der zusammen mit der "Albstadt Scherzone" und dem "Hohenzollerngraben" als Erdbebengebiet in unserer Region gilt (SWP vom 17.06.2022). Die Erdbebengefahr bedingt, dass die neue Generation an hohen Windkraftanlagen erdbebensicher gebaut werden müssen, was in der Ausweisung des VRG TÜ-04 bisher nicht berücksichtigt wurde. Dies wird in dem vorliegenden VRG, im Wasserschutzgebiet und im Karst zu einer tiefgreifenden Fundamentierung führen. Die nach den vorliegenden Bebauungsplänen der Stadt Rottenburg so gar nicht gebaut werden dürfen.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Weiterhin befindet sich in diesem angrenzenden Gebiet die Kreismülldeponie, die Aufgrund	Bzgl. des Sachargumentes siehe Herleitung der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der Schadstoffe eh schon kritisch für die Anwohner und die Wasserverschmutzung zu betrachten ist. Hier wurde in den 70´er Jahren der gesammelte Müll von der Stadt Rottenburg vergraben. Plastik, Batterien, Autoreifen, Ölbehälter bis hin zu Industriemüll lagert dort. Windräder verursachenden Bodenerschütterungen. Die von den WkA´s ausgehenden Erschütterungen und dessen Auswirkungen auf die angrenzende Kreismülldeponie wurde nicht untersucht und ist deshalb unbedingt nachzuholen. Es kann durch diese Erschütterungen zu erheblichen Folgen kommen. Auch wenn die Deponie nicht mehr aktiv ist, können giftige Chemikalien, Schwermetalle oder organische Schadstoffe aus den Deponieabfällen noch immer in das Grundwasser gelangen. Einige Mülldeponien produzieren weiterhin Deponiegase wie Methan oder andere flüchtige organische Verbindungen. Der Bau einer WKA in unmittelbarer Nähe könnte die Gasmigration oder -emissionen beeinflussen und die Umwelt weiter belasten. „Gemischte Deponien haben ein Innenleben, erklären Wissenschaftler. Die Müllkippe verändere mit der Zeit ihre Eigenschaft, das Milieu: Es können sich die Bedingungen so weit ändern, dass entweder Behälter, die Stoffe möglicherweise enthalten, lecken. Und dann über die Zeit sich das Emissionsspektrum verändert. Es kann aber auch sein, und das ist nicht selten, dass Stoffe, die in der Deponie vorhanden sind, bei chemisch-biologischen Umweltbedingungen weiter reagieren und miteinander reagieren und neue Stoffe überhaupt erst entstehen.“ Solche bestimmten Stoffe werden im Trinkwasser, der Ammertal Schönbuch Gruppe normalerweise nicht untersucht. Die Gefahren, dass durch die dauerhaften Erschütterungen die Deponie ein Eigenleben entwickelt, und die Folgen will man sich nicht vorstellen. Die Wahrscheinlichkeit aber, dass Stoffe ins Grundwasser kommen wird sich extrem erhöhen und somit auch die Gefahr, dass Menschen verunreinigtes Wasser bekommen ist somit nicht ausgeschlossen. Für die Menschen hier ist dies unzumutbar. Deshalb müssen diese Gefahren unbedingt ausgeschlossen werden.	Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Mobilisierung von Schadstoffen in Mülldeponien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebiets TÜ-04 Begründung: Erdbebengebiet (Zone 1), Auswirkungen auf die angrenzende Mülldeponie nicht untersucht und weiteres Sehr geehrte Damen und Herren, Zu Belangen des nachsorgenden Bodenschutzes (Altlasten) Innerhalb des folgenden Vorranggebietes TÜ-04 liegt zumindest in Teilbereichen eine Altlastenrelevanz bzw. eine ehemalige Deponiefläche vor, so dass diese Flächen auf Eignung als Konversionsfläche im Sinne des EEG geprüft werden müssen. Außerdem liegt das Planungsgebiet in einer Erbebenzone (Zone 1) und in einem der Zentren der größten Erdbebenhäufigkeit in Deutschland. Dies ist im Regionalplan überhaupt nicht berücksichtigt und untersucht worden. Das Planungsgebiet liegt im Gebiet des Freudenstädter Grabens und des Hohenzollerngrabens, einem über 30 Kilometer langen und durchschnittlich 1,5 Kilometer breiten geologischen Graben im Bereich der südwestlichen Schwäbischen Alb, des Albvorlandes und bis in das Planungsgebiet TÜ-04. Er zieht sich in nordwestlicher Richtung quer durch das Gebiet des Zollernalbkreises	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie, Wasserschutz, Wasserhaushalt. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

von der Albhochfläche bis in den Kreis Tübingen, in dem das geplante Vorranggebiet liegt.
Der Hohenzollerngraben ist als tektonische Störung und mittelbar über die Albstadt-Scherzone regelmäßig die Ursache von Erdbeben. Das letzte große Erdbeben ereignete sich am 3.9.1978 mit einer Magnitude von 5,7. Im Jahr 2022 gab es so viele kleinere Erdbeben wie lange nicht, 97 Erdbeben, das stärkste hatte Magnitude 4,1 es war das stärkste Erdbeben in Deutschland seit Jahren.
Der Leiter des Landeserdbebendienstes Dr. Stefan Stange beschreibt die geologische Störzone "Freudenstädter Graben", der zusammen mit der "Albstadt Scherzone" und dem "Hohenzollerngraben" als Erdbebengebiet in unserer Region gilt (SWP vom 17.06.2022).

Die Erdbebengefahr bedingt, dass die neue Generation an hohen Windkraftanlagen erdbebensicher gebaut werden müssen, was in der Ausweisung des VRG TÜ-04 bisher nicht berücksichtigt wurde. Dies wird in dem vorliegenden VRG, im Wasserschutzgebiet und im Karst zu einer tiefgreifenden Fundamentierung führen. Die nach den vorliegenden Bebauungsplänen der Stadt Rottenburg so gar nicht gebaut werden dürfen.

Weiterhin befindet sich in diesem angrenzenden Gebiet die Kreismülldeponie, die Aufgrund der Schadstoffe eh schon kritisch für die Anwohner und die Wasserverschmutzung zu betrachten ist. Hier wurde in den 70´er Jahren der gesammelte Müll von der Stadt Rottenburg vergraben. Plastik, Batterien, Autoreifen, Ölbehälter bis hin zu Industriemüll lagert dort.
Windräder verursachenden Bodenerschütterungen. Die von den WkA´s ausgehenden Erschütterungen und dessen Auswirkungen auf die angrenzende Kreismülldeponie wurde nicht untersucht und ist deshalb unbedingt nachzuholen. Es kann durch diese Erschütterungen zu erheblichen Folgen kommen. Auch wenn die Deponie nicht mehr aktiv ist, können giftige Chemikalien, Schwermetalle oder organische Schadstoffe aus den Deponieabfällen noch immer in das Grundwasser gelangen. Einige Mülldeponien produzieren weiterhin Deponiegase wie Methan oder andere flüchtige organische Verbindungen. Der Bau einer WKA in unmittelbarer Nähe könnte die Gasmigration oder -emissionen beeinflussen und die Umwelt weiter belasten.
„Gemischte Deponien haben ein Innenleben, erklären Wissenschaftler. Die Müllkippe verändere mit der Zeit ihre Eigenschaft, das Milieu:
Es können sich die Bedingungen so weit ändern, dass entweder Behälter, die Stoffe möglicherweise enthalten, lecken. Und dann über die Zeit sich das Emissionsspektrum verändert. Es kann aber auch sein, und das ist nicht selten, dass Stoffe, die in der Deponie vorhanden sind, bei chemisch-biologischen Umweltbedingungen weiter reagieren und miteinander reagieren und neue Stoffe überhaupt erst entstehen.“
Solche bestimmten Stoffe werden im Trinkwasser, der Ammertal Schönbuch Gruppe normalerweise nicht untersucht.
Die Gefahren, dass durch die dauerhaften Erschütterungen die Deponie ein Eigenleben entwickelt, und die Folgen will man sich nicht vorstellen. Die Wahrscheinlichkeit aber, dass

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Stoffe ins Grundwasser kommen wird sich extrem erhöhen und somit auch die Gefahr, dass Menschen verunreinigtes Wasser bekommen ist somit nicht ausgeschlossen. Für die Menschen hier ist dies unzumutbar. Deshalb müssen diese Gefahren unbedingt ausgeschlossen werden. Der Bau einer Windkraftanlage (WKA) in einem Karstgebiet und in der Nähe einer alten Mülldeponie kann sowohl direkte als auch indirekte Auswirkungen auf das Grundwasser haben. Diese Gebirgssysteme und Deponien stellen besondere Herausforderungen für die Umweltauswirkungen dar: 1. Karstgebiete: Karstgebiete sind durch ihre spezielle geologische Struktur charakterisiert, die aus Kalkstein oder anderen löslichen Gesteinen besteht, die leicht von Wasser erodiert werden. Dadurch entstehen Höhlen, Spalten und unterirdische Wasserströme, was das Grundwassersystem sehr empfindlich macht. • Veränderung des Wasserflusses: Die Bauarbeiten, insbesondere das Graben von Fundamenten und das Setzen von Türmen, könnten bestehende Karstspalten oder -kanäle stören, was den Fluss des Grundwassers beeinflussen kann. Dies könnte zu einer Verschiebung der Wasserwege oder sogar zu einer Verringerung der Grundwasserqualität führen. • Kontamination des Grundwassers: In Karstgebieten kann der direkte Kontakt zwischen Oberflächenwasser und Grundwasser sehr schnell erfolgen, wenn beispielsweise Schadstoffe wie Treibstoffe oder Schmierstoffe von der Baustelle in das System gelangen. Diese könnten durch das schnelle Durchsickern des Wassers tief in das Grundwasser gelangen, was eine unmittelbare Gefahr für die Wasserqualität darstellt. • Instabilität und Erosion: Karstgebiete sind oft geologisch instabil, und der Bau großer Windkraftanlagen kann den Boden destabilisieren. Dies könnte die Gefahr von Erdrutschen oder Erosion erhöhen, was ebenfalls negative Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Es gibt bereits Gutachten, die größere Baumaßnahmen in diesem Karstgebiet untersuchten und Baumaßnahmen nur mit großem Aufwand ermöglicht. Vielleicht erkennen Sie nun mal, dass das Ausmaß der Gefahren extrem hoch sind und das Wasser und die Landschaft unbedingt erhalten werden müssen. Siehe Anlage. Windkraftanlagen in einem Erdbebengebiet zu bauen mit diesen geologischen Voraussetzungen, inkl. Kreismülldeponie ist unverantwortlich. Bevor dieses Gebiet als Potentialfläche ausgewiesen wird, muss zuvor eine Begutachtung und Analyse der Standorte gemacht werden. Siehe auch Märchensee. Dies war ehemals ein Steinbruch und der lief über Nacht komplett mit Wasser zu einem See zu. Das ist oben auf dem Pfaffenberg. Das ist ungefähr die gleiche Höhe wie die geplante Fläche für den Windpark nur ein paar Meter vom Gebiet entfernt. Aus diesen Gründen darf kein Windindustriegebiet in diesem Bereich ausgewiesen werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme und die Übersendung der angeforderten	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Gutachten an meine o.a. Adresse. Der Bau einer Windkraftanlage (WKA) in einem Karstgebiet und in der Nähe einer alten Mülldeponie kann sowohl direkte als auch indirekte Auswirkungen auf das Grundwasser haben. Diese Gebirgssysteme und Deponien stellen besondere Herausforderungen für die Umweltauswirkungen dar: 1. Karstgebiete: Karstgebiete sind durch ihre spezielle geologische Struktur charakterisiert, die aus Kalkstein oder anderen löslichen Gesteinen besteht, die leicht von Wasser erodiert werden. Dadurch entstehen Höhlen, Spalten und unterirdische Wasserströme, was das Grundwassersystem sehr empfindlich macht. • Veränderung des Wasserflusses: Die Bauarbeiten, insbesondere das Graben von Fundamenten und das Setzen von Türmen, könnten bestehende Karstspalten oder -kanäle stören, was den Fluss des Grundwassers beeinflussen kann. Dies könnte zu einer Verschiebung der Wasserwege oder sogar zu einer Verringerung der Grundwasserqualität führen. • Kontamination des Grundwassers: In Karstgebieten kann der direkte Kontakt zwischen Oberflächenwasser und Grundwasser sehr schnell erfolgen, wenn beispielsweise Schadstoffe wie Treibstoffe oder Schmierstoffe von der Baustelle in das System gelangen. Diese könnten durch das schnelle Durchsickern des Wassers tief in das Grundwasser gelangen, was eine unmittelbare Gefahr für die Wasserqualität darstellt. • Instabilität und Erosion: Karstgebiete sind oft geologisch instabil, und der Bau großer Windkraftanlagen kann den Boden destabilisieren. Dies könnte die Gefahr von Erdrutschen oder Erosion erhöhen, was ebenfalls negative Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Es gibt bereits Gutachten, die größere Baumaßnahmen in diesem Karstgebiet untersuchten und Baumaßnahmen nur mit großem Aufwand ermöglicht. Vielleicht erkennen Sie nun mal, dass das Ausmaß der Gefahren extrem hoch sind und das Wasser und die Landschaft unbedingt erhalten werden müssen. Siehe Anlage. Windkraftanlagen in einem Erdbebengebiet zu bauen mit diesen geologischen Voraussetzungen, inkl. Kreismülldeponie ist unverantwortlich. Bevor dieses Gebiet als Potentialfläche ausgewiesen wird, muss zuvor eine Begutachtung und Analyse der Standorte gemacht werden. Siehe auch Märchensee. Dies war ehemals ein Steinbruch und der lief über Nacht komplett mit Wasser zu einem See zu. Das ist oben auf dem Pfaffenberg. Das ist ungefähr die gleiche Höhe wie die geplante Fläche für den Windpark nur ein paar Meter vom Gebiet entfernt. Aus diesen Gründen darf kein Windindustriegebiet in diesem Bereich ausgewiesen werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme und die Übersendung der angeforderten Gutachten an meine o.a. Adresse. ---------- [Anhänge: Stellungnahme zu einem Bebauungsplanverfahren aus dem Jahr 1989 in	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Sachargumentes siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie, Mobilisierung von Schadstoffen in Mülldeponien. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Rottenburg vom Geologischen Landesamt Baden-Württemberg; Dissertation über die hydrologische Untersuchungen im Ober Gäu aus dem Jahr 1973;	
Privat ID: 892 27.08.2025	Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. Begründung: Zu geringe Effizienz und keine Nachhaltigkeit mit zu großem Risiko. Das Gebiet weist eine Windhöfigkeit von 215W/m² ist erfüllt somit die Bedingungen nicht für ein Vorranggebiet über 280 W/m² Das geplante Gebiet liegt in einer Region mit einer der geringsten Windhöfigkeiten in Deutschland auf einer der niedrigsten Meereshöhen im Raum Rottenburg. Aufgrund dieser Tatsache werden hier riesige Anlagen mit ca. 260 Meter Höhe und 80 Meter Flügellänge benötigt. Diese Anlagen sind Stand der Technik noch nicht ausreichend erprobt. Insbesondere entstehen durch die großen Flügellängen heute noch unerforschte, schädliche Infraschallwellen, was ein Vielfaches von den derzeitig bekannten Infraschallwellen ausmachen wird. Bei einer Flügellänge von 80 Meter treten im Nabenbereich extreme Scherkräfte auf, die bei Stark- Wind die Anlage zerstören kann. Seither hat es immer wieder solche Flügelabrisse gegeben und das bei einer Flügellänge von nur 40 Metern, aktuell diesen Februar auf der schwäbischen Alb. Hier fehlen entsprechend geeignete Langzeitversuche, die solche Unfälle absichern. Aufgrund der riesigen Anlagen wird hier ein Vielfaches von den seitherigen Ressourcen von Beton, Stahl und Verbundmaterial, etc. benötigt. Besonders große und tiefe Stahlbeton Fundamente, die den Untergrund z. B. Waldboden oder die Hydrogeologie nachhaltig verändern und nur schwer, mit hohen Kosten später zu entsorgen bzw. wieder herzustellen sind. Die Auswahl dieses Standorts ist rein politisch und missachtet alle Fakten die gegen diesen Standort sprechen. Ein Betrieb kann nur mit hohen Subventionen und großen Risiken für Mensch, Natur und Fauna betrieben werden. Kosten- Nutzen und ein lohnenswerter Beitrag zur CO2 Einsparung sind an diesem Standort nicht gegeben.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Überplanung von Wald, Windenergieanlagen Details, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Das Eignungskriterium des Windpotentials (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung sowie Kriterienliste im Textteil) liegt bei größer als 215 W/m², dies ist der Orientierungswert für geeignete Standorte. Gemäß dem Steckbrief im Textteil liegt das Windpotential (in W/m²) im Gebiet TÜ-04 bei mehr als 215 W/m² und entspricht damit der Planungskonzeption. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 892 27.08.2025	Planerischer Ausschluss §14 Luft VG/ RP TÜ des Gebietes TÜ-04 Widerspruch gegen Belang wird auf nachgeordneter Genehmigungsebene abgeschichtet Widerspruch gegen Ausnahmegenehmigung Flugsicherheit: Enfernung: 5 Km Auf dem Gelände des Poltringer Flugplatzes haben 2 Vereine [Name anonymisiert] und	Der Belang der Flugsicherung ist in der Planungskonzeption berücksichtigt (siehe Kriterienliste sowie bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Flugsicherung zivil, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt)). Bzgl. des Sonderlandeplatz Poltringen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	[Name anonymisiert] ihren Flugplatz . Die Ausbildung zum Segelflugpilot kann bereits mit 14 Jahren begonnen werden - und das sogar direkt in der Praxis. Deshalb ist die Flugsicherheit bei beiden Vereinen zu überprüfen, da der Platz der Vereine nur 5 km entfernt ist und der Flughafen Stuttgart ebenso die Einflugschneise über Oberndorf und den Schönbuch teilweise nutzen. Hubschrauber mit Personentransport fliegen über dieses Gebiet nach Tübingen in die Universitätsklinik. Ein Eingreifen bei der Ausnahmeregelung nach §14 ist nicht erlaubt, da die Sicherheit der Jugendlichen bei ihrer Segelflugausbildung nicht berücksichtigt wurden. Die Vereine bieten eine qualifizierte Aus- und Weiterbildung im Segel- und Motorflug, im Modellbau . Gemäß dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) § 14 sehen wir hier ein Ausschlusskriterium für das Planungsgebiet TÜ – 04. Eine Ausnahme ist im Hinblick auf die Ausbildung von Jugendlichen ab 14 Jahren und im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Kinder ab 14 unbedingt zu berücksichtigen. Beim Thema Sicherheit kann es keine Kompromisse geben Deshalb lege ich hier einen Widerspruch gegen das Plangebiet TÜ-04 ein und akzeptiere keine nachgeordnete Ebene bei der Genehmigung. (1) Außerhalb des Bauschutzbereichs darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen; § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 gilt entsprechend. (2) Das Gleiche gilt für Anlagen von mehr als 30 Meter Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt. Im Umkreis von 10 Kilometer Halbmesser um einen Flughafenbezugspunkt gilt als Höhe der höchsten Bodenerhebung die Höhe des Flughafenbezugspunktes.	ist mit Abstimmung des Regierungspräsidium Stuttgart am 18.09.2024 und 10.03.2025 eine Konfliktlösung für das nachgelagerte Genehmigungsverfahren in Aussicht gestellt worden. Diese Lösung beinhaltet die Verlegung der Platzrunde, die derzeit auf nachgeordneter Planungsebene vorbereitet wird. Die Belange der Flugsicherung sind zudem als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) übernommen. Des Weiteren wurden die Anflug- sowie Abflugsektoren des Rettungshubschraubers geprüft und sind im Bereich des Gebiets TÜ-04 nicht betroffen. Somit ergeben sich dies bezüglich keine Betroffenheit. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 892 27.08.2025	BOS-Richtfunk BW Widerspruch gegen die nachgelagerte Genehmigungsebene im Vorranggebiet TÜ-04 Vorranggebiete sind genehmigte Flächen. Irreführung falscher Tatsachen. BOS-Richtfunk Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u. a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes und eventuell zu erwartenden Störungen desselben durch Bebauung mit Windenergieanlagen beauftragt. BOS-Richtfunkverbindungen verlaufen durch oder in zu geringem Abstand an den Vorranggebieten Windenergie vorbei. Für die Prüfung der Betroffenheit wird ein Abstand von 200 Meter in alle Richtungen zwischen konkret geplanten WEA und BOS-Richtfunkverbindungen angenommen. Innerhalb dieses Abstandes empfiehlt die ASDBW eine gutachterliche Betrachtung der Situation durch eine sicherheitsüberprüfte Fachfirma. Dies trifft auch im Falle des Vorranggebietes TÜ-04 zu. Jedoch kann es nicht sein, dass ein Gebiet als Vorranggebiet ausgewiesen wird, solange nicht alle Voraussetzungen gegeben sind. Deshalb fordere ich Sie auf, das Gutachten vor der Genehmigung vorzulegen.	Die Belange des BOS-Richtfunknetzes sind in der Begründung zu PS 4.2.4.1 Z(2) sowie in den Steckbriefen im Textteil dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Sie sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Die Bewertung der in Anspruch genommenen Flächen ist erst möglich und auch erforderlich, wenn eine Planung mit konkreten Standorten von Windenergieanlagen vorliegt. Dies ist im Teilregionalplan Windenergie nicht der Fall, sondern Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Lösungsmöglichkeiten reichen, abhängig von der Betroffenheit, von der Verschiebung des Anlagenstandort bis hin zu technischen Maßnahmen. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 892 27.08.2025	Begründung: fehlende Untersuchungen Karstholräume, sinken des Grundwasserspiegels,	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Zerstörung des dreidimensionalen Gewässernetzes, Biotope Naturdenkmäler Sehr geehrte Damen und Herren, Was sind die Folgen einer Absenkung des Grundwasserspiegels im Waldgebiet, Umgebung und im Kocharttal? Durch den Bau von Windkraftanlagen ist ein sinken des Grundwasserspiegels vorherzusehen. Gemäß dem Hydrogeologischen Gutachten (Auftraggeber Stadt Rottenburg) haben bereits Untersuchungen gezeigt, dass größere Aushubtiefen in diesem Gebiet gewisse Gefahren mit sich bringen. Wie kann es sein, dass in Mötzingen im neuen Baugebiet aufgrund der Verletzung Deckschicht kein Haus mit Kellergeschoss gebaut werden, weil entscheidend für den Trinkwasserschutz eine ausreichende Deckschicht vorhanden sein muss. (Siehe schwäbisches Tagblatt, Info H. Beer) Und im Windpark Vorranggebiet werden dann riesige Fundamente ausgegraben um diese Giganten zu bauen. Auszug aus „Hydrogeologische Untersuchungen im oberen Gäu“ „4.7. Wasserschutzgebiete im bedeckten Karst“ „Wie die vorliegenden Untersuchungen für den gebietsweise bedeckten Karst des oberen Muschelkalks gezeigt haben …Ist eine Flüssigkeit oder ein wasserlöslicher Stoff erst einmal in eine Hauptabflussbahn des Karstwassers gelangt, dann kommt er selbst von der entferntesten Stelle des unterirdischen Einzugsgebiets in wenigen Tagen in die Trinkwasserfassung. … die Überdeckung ist maßgebend.“ Der Wegfall der Wasserschutzzone im bedeckten Karst war falsch und muss unbedingt korrigiert werden. Unterbrechungen des Gewässernetzes „Unterirdische Wasserscheide zwischen der Bronnbachquelle in Rottenburg und den Quellen in Reusten“ Welche Auswirkungen hat dies auf die Region? Wer kann das Verantworten? Da bei der Planung des Vorranggebietes und des Windparks Rottenburg keinerlei geologischen und hydrogeologischen Untersuchungen berücksichtigt und vorgenommen wurden, ist dies zwingend nachzuholen. Die Planung ist nicht vollständig und ist deshalb abzulehnen. Die Auswirkungen sind zu überprüfen, da die Verletzung der Deckschicht und die Grundwasserabsenkung weitreichende Folgen für die Vegetation haben kann. Der für die Pflanzen wichtige Kapillarsaum verlagert sich in größere Tiefen. Bäume und Feldfrüchte verlieren den natürlichen Grundwasseranschluss, Waldsterben und großflächige Dürreschäden können auftreten. In Trockenperioden mit steigenden Temperaturen, erhöhter Verdunstung und verlängerten Vegetationsphasen sind niedrige Grundwasserstände nicht nur problematisch für die Wasserentnahme zur Trinkwassergewinnung, sondern auch für flachwurzelnde Bäume und grundwasserabhängige Biotope	Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	https://www.rottenburg.de/sixcms.php/media.php/11/Biotopvernetzungsbericht_30_08_2007.pdf Biotopvernetzung - Natur & Landschaftspflege - Umwelt & Klimaschutz - Rottenburg am Neckar https://www.rottenburg.de/biotopvernetzung.94238.htm	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	siehe Orte Hailfingen, Seebronn, Oberndorf und Wendelsheim unter Berücksichtigung der §20 und 22 Bundesnaturschutzgesetze. Der Ursprung des Arbaches in diesem Vorranggebiet ist einer der 10 wichtigsten Zuflüsse des Neckars. Komisch, dass alle Biotope und Naturdenkmäler, die Wichtigkeit des Arbachs / Zufluss Neckar in den Unterlagen nicht mehr auftauchen. 2007 waren sie noch da und Vorort sind sie auch noch. Da die erforderlichen Gutachten und die Biotopvernetzung nicht vollständig vorliegen bzw. nicht berücksichtigt wurden ist der Planentwurf unsachgemäß und unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Der Plan ist in diesem Gebiet abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme zu allen aufgeführten Punkten an meine o.a. Adresse.	
Privat ID: 892 27.08.2025	Begründung: fehlende Untersuchungen Karstholräume, sinken des Grundwasserspiegels, Zerstörung des dreidimensionalen Gewässernetzes, Biotope Naturdenkmäler Sehr geehrte Damen und Herren, Was sind die Folgen einer Absenkung des Grundwasserspiegels im Waldgebiet, Umgebung und im Kocharttal? Durch den Bau von Windkraftanlagen ist ein sinken des Grundwasserspiegels vorherzusehen. Gemäß dem Hydrogeologischen Gutachten (Auftraggeber Stadt Rottenburg) haben bereits Untersuchungen gezeigt, dass größere Aushubtiefen in diesem Gebiet gewisse Gefahren mit sich bringen. Wie kann es sein, dass in Mötzingen im neuen Baugebiet aufgrund der Verletzung Deckschicht kein Haus mit Kellergeschoss gebaut werden, weil entscheidend für den Trinkwasserschutz eine ausreichende Deckschicht vorhanden sein muss. (Siehe schwäbisches Tagblatt, Info H. Beer) Und im Windpark Vorranggebiet werden dann riesige Fundamente ausgegraben um diese Giganten zu bauen. Auszug aus „Hydrogeologische Untersuchungen im oberen Gäu“ „4.7. Wasserschutzgebiete im bedeckten Karst“ „Wie die vorliegenden Untersuchungen für den gebietsweise bedeckten Karst des oberen Muschelkalks gezeigt haben …Ist eine Flüssigkeit oder ein wasserlöslicher Stoff erst einmal in eine Hauptabflussbahn des Karstwassers gelangt, dann kommt er selbst von der entferntesten Stelle des unterirdischen Einzugsgebiets in wenigen Tagen in die Trinkwasserfassung. … die Überdeckung ist maßgebend.“ Der Wegfall der Wasserschutzzone im bedeckten Karst war falsch und muss unbedingt korrigiert werden. Unterbrechungen des Gewässernetzes „Unterirdische Wasserscheide zwischen der Bronnbachquelle in Rottenburg und den Quellen in Reusten“ Welche Auswirkungen hat dies auf die Region? Wer kann das Verantworten? Da bei der Planung des Vorranggebietes und des Windparks Rottenburg keinerlei geologischen und hydrogeologischen Untersuchungen berücksichtigt und vorgenommen wurden, ist dies zwingend nachzuholen. Die Planung ist nicht vollständig und ist deshalb abzulehnen. - 2 – Die Auswirkungen sind zu überprüfen, da die Verletzung der Deckschicht und die Grundwasserabsenkung weitreichende Folgen für die Vegetation haben kann.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Der für die Pflanzen wichtige Kapillarsaum verlagert sich in größere Tiefen. Bäume und Feldfrüchte verlieren den natürlichen Grundwasseranschluss, Waldsterben und großflächige Dürreschäden können auftreten. In Trockenperioden mit steigenden Temperaturen, erhöhter Verdunstung und verlängerten Vegetationsphasen sind niedrige Grundwasserstände nicht nur problematisch für die Wasserentnahme zur Trinkwassergewinnung, sondern auch für flachwurzelnde Bäume und grundwasserabhängige Biotope (Siehe Plan nächste Seite)	
	https://www.rottenburg.de/sixcms.php/media.php/11/Biotopvernetzungsbericht_30_08_2007.pdf Biotopvernetzung - Natur & Landschaftspflege - Umwelt & Klimaschutz - Rottenburg am Neckar https://www.rottenburg.de/biotopvernetzung.94238.htm siehe Orte Hailfingen, Seebronn, Oberndorf und Wendelsheim unter Berücksichtigung der §20 und 22 Bundesnaturschutzgesetze. Der Ursprung des Arbaches in diesem Vorranggebiet ist einer der 10 wichtigsten Zuflüsse des Neckars. Komisch, dass alle Biotope und Naturdenkmäler, die Wichtigkeit des Arbachs / Zufluss Neckar in den Unterlagen nicht mehr auftauchen. 2007 waren sie noch da und Vorort sind sie auch noch. Da die erforderlichen Gutachten und die Biotopvernetzung nicht vollständig vorliegen bzw. nicht berücksichtigt wurden ist der Planentwurf unsachgemäß und unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Der Plan ist in diesem Gebiet abzulehnen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme zu allen aufgeführten Punkten an meine o.a. Adresse.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 892 27.08.2025	Die Lärmbelastung in den Orten Hailfingen, Seebronn und Oberndorf leiden jetzt schon starkt unter der Lärmbelästigung durch die A81. Teilweise sind keine Lärmschutzeinrichtungen vorhanden. Bei Nordost- bis Südwestwind ist der Lärm vor allem abends und nachts eine unzumutbare Lärmquelle. In Seebronn kommt noch die Lärmbelästigung der B28 Richtung Tübingen dazu. Ein weiterer Punkt ist der vorhandene Fluglärm (Flughafen Stuttgart, Helikoptereinsätze Rettungseinsätze und Übungen sowie die Übungen der Hundestaffel mit Helieinsatz. Dass alle Lärmbelästigungen separat betrachtet werden ist eine völlig falsche Vorgehensweise, da sie die tatsächlichen Lärmemissionen in der Summe ausklammert. Der Lärm würde in der Addition durch die verschiedenen Frequenzen der Lärmquellen unerträglich. Auch eine Überlagerung der Lärmquellen würde die ohnehin schon laute Dauerbeschallung erheblich verstärken und die Situation somit signifikant verschlechtern. Diese Aspekte sind in der Planungsvorlage für das Windvorranggebiet und auch die Planung des Windparkes Rottenburg nicht untersucht und berücksichtigt worden. Die geplante Windkraftanlagen werden diesen Wald und das Naherholungsgebiet sowie das Gebiet bis Ammerbuch verlärmen und somit auch entwerten. Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen zwar unterhalb der akustischen Wahrnehmungsschwelle jedoch aber otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die sogar nach dem Absetzen der Schallwellen noch bis zu 2 Minuten andauerte. (Kugler K., Wiegrebe L., Grothe B, usw. Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects micromechanics in	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall Lärmimmissionen Mensch, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	the human inner ear. R. Soc. Open sci 1:140166) Der direkte Wirkmechanismus über die mikromechanische Kopplung der Infraschellen in den äußeren Haarzellen und im Innenohr ist somit nachgewiesen. Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land BW unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seinen gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn Windindustrielobby recht hätte mit der Behauptung es gäbe keine Gefährdung von Menschen durch Infraschall, dann müssten ja auch keinen Forschungsprojekte, die durch die Steuergelder unterstützt werden, zu dem Thema durchgeführt werden. Im Grundlagenpapier des Arbeitskreises heißt es dazu: „Für andere gut untersuchte Lärmquellen konnte nachgewiesen werden, dass Lärm (indem er stört und belästigt) als psychoemotionaler Stressfaktor nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität beeinträchtigt. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Die Folge können Veränderungen von Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislauffaktoren sein.! Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die auch Auswirkungen auf den gesamten Stoffwechsel, Herz-Kreislauf und alle Nervensysteme und mit ihren Folgeerkrankungen.	
	Die Auswirkungen von Infraschall sind noch nicht ausreichend erforscht jedoch sind die Grundlagen übe den prinzipiellen Wirkmechanismus dargelegt. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf den Menschen. Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen Stress, Fehl und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes und der Planung der Stadt Rottenburg nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall Lärmimmissionen Tiere, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ein weiterer Punkt: Einer Untersuchung des RWI, Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung, zufolge können Windindustrieanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer WKA sinkt der Wert im Durchschnitt um 7,1 % - so die Studie. Erst wenn die Anlage 8 bis 9 Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann der Wertverlust bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion NordrheinWestfalen. Verfügung vom 20.4.2015 Kurze Einheitsbewertung Nr. 01/2015, bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z.B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten) Die Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	berücksichtigen. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von WKA grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss vom 22.6.2006, II B 171/05) Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlustes sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Ein Wegziehen aufgrund der zu erwartenden Gesundheitsschäden, durch die Lärm und Infraschallemissionen der WKA ist daher wegen des Wertverlustes der Immobilien für Hausbesitzer ohne massiven Vermögensverlust bis hin zur unverkäuflichen Immobilie nicht möglich. Der Bau der WK´Anlagen ohne Entschädigung der Immobilienbesitzer stellt eine Enteignung dar. Aus oben genannten Gründen darf kein Windindustriegebiet in diesem Bereich ausgewiesen werden. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme mit Angaben zu den Auswirkungen	
Privat ID: 893 27.08.2025	Begründung: fehlende Untersuchungen Karstholräume, sinken des Grundwasserspiegels, Zerstörung des dreidimensionalen Gewässernetzes, Biotope Naturdenkmäler Sehr geehrte Damen und Herren, Was sind die Folgen einer Absenkung des Grundwasserspiegels im Waldgebiet, Umgebung und im Kocharttal? Durch den Bau von Windkraftanlagen ist ein sinken des Grundwasserspiegels vorherzusehen. Gemäß dem Hydrogeologischen Gutachten (Auftraggeber Stadt Rottenburg) haben bereits Untersuchungen gezeigt, dass größere Aushubtiefen in diesem Gebiet gewisse Gefahren mit sich bringen. Wie kann es sein, dass in Mötzingen im neuen Baugebiet aufgrund der Verletzung Deckschicht kein Haus mit Kellergeschoss gebaut werden, weil entscheidend für den Trinkwasserschutz eine ausreichende Deckschicht vorhanden sein muss. (Siehe schwäbisches Tagblatt, Info H. Beer) Und im Windpark Vorranggebiet werden dann riesige Fundamente ausgegraben um diese Giganten zu bauen. Auszug aus „Hydrogeologische Untersuchungen im oberen Gäu“ „4.7. Wasserschutzgebiete im bedeckten Karst“ „Wie die vorliegenden Untersuchungen für den gebietsweise bedeckten Karst des oberen Muschelkalks gezeigt haben …Ist eine Flüssigkeit oder ein wasserlöslicher Stoff erst einmal in eine Hauptabflussbahn des Karstwassers gelangt, dann kommt er selbst von der entferntesten Stelle des unterirdischen Einzugsgebiets in wenigen Tagen in die Trinkwasserfassung. … die Überdeckung ist maßgebend.“ Der Wegfall der Wasserschutzzone im bedeckten Karst war falsch und muss unbedingt korrigiert werden. Unterbrechung des Gewässernetzes „Unterirdische Wasserscheide zwischen der Bronnbachquelle in Rottenburg und den Quellen in Reusten“ Welche Auswirkungen hat dies auf die Region? Wer kann das Verantworten? Da bei der Planung des Vorranggebietes und des Windparks Rottenburg keinerlei geologischen und hydrogeologischen Untersuchungen berücksichtigt und vorgenommen wurden, dies ist zwingend nachzuholen. Die Planung ist nicht vollständig und ist deshalb abzulehnen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 894 27.08.2025	ich Wohne in Tübingen-Weilheim. Zuerst möchte ich Ihnen sagen das ich generell nichts gegen Erneuerbare Energie habe. Wir besitzen selbst eine PV-Anlage. Ich hatte auch erst nichts gegen den Windpark. Aber dann häuften sich die voraussichtlich negativen	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Auswirkungen auf Mensch und Tier. Somit hier meine Stellungnahme.	
	Der wichtigste Punkt ist das es bei uns im Rammert viel zu wenig Wind gibt. Es wird auch in Ihren unterlagen mit nur überwiegend mehr als 215 W/m2 beschrieben und das auch nur durch die sehr hohen und großen Windräder von 250 m.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Dann hat Herr Palmer in einer öffentlichen Sitzung gesagt das es nicht mehr als 10 Windräder geben soll und diese einen Mindestabstand von 1 km haben werden. Nun werden 13 Windräder geplant von denen 2 den Abstand von 1 Km nicht einhalten. Auch das der Eckhof und ein Wohnhaus das im Wald steht nicht für den Radius berücksichtigt werden ist nicht akzeptabel. Der geringe Abstand zum Ort beinhaltet Lärmbelästigung und hohen Schattenwurf. Auch habe ich stärke bedenken wegen des Infraschalls. Da ich da sehr empfindlich bin und die nicht hörbaren Tone im Ohr sehr schmerzhaft sind. Und bis jetzt liegen auch noch keine Gutachten dazu vor. Die Windräder die zu nah sind müssen gestrichen werden.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Jetzt muss ich noch auf die massiven Einwirkungen auf die Natur eingehen die durch den Windpark entstehen. Erstmal muss sehr viel wertvoller Wald abgeholzt werden, für den Transport und den Betrieb der Windräder. Dieser Wald ist Lebensraum von vielen Tieren und auch die Bäume tragen ja zu unserem Klimaschutz bei die nicht wieder ersetzt werden können. Dazu gibt es 12 Fledermausarten die auf den Windrädern landen und entweder von den Rotorblättern erfasst werden oder durch den Lärm verenden. Dies wäre wieder ein Grund die Windräder zu drosseln und dadurch würden sie noch ineffektiver werden. Dazu gibt es im Rammert und Umgebung viele rote Milane die dort ständig Leben. Dieser befindet sich auf der Vorwarnliste der roten liste und müssen Geschütz werden. Auch diese Vögel werden durch die Windräder gestört. Die Auswirkungen der Gelbbauchunken kann noch nicht genau vorhergesagt werden. Aber diese haben es jetzt schon schwer und haben stark abgenommen, das wird durch den Windpark bestimmt nicht besser. Und dann wären die mühevolle Arbeit des Nabus die Gelbbauchunken und deren Lebensraum zu retten umsonst gewesen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Auch würde mich interessieren ob die Energie die alle 13 Windräder liefern könnten überhaupt in unser Stromnetz eingespeist werden könnte. Denn es gibt auch schon viele Anlagen wo Windräder abgeschaltet werden, weil das Stromnetz die Belastung nicht aushalten kann. Wie ist das bei TÜ-01? Das würde die Windräder nochmal ineffektiver machen.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Netzausbau/Netzstabilität. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Man wird bei diesem Windpark das Gefühl nicht los, das dieser nur gebaut wird um die geforderten 1,8 % zu erfüllen ohne sich genau anzusehen ob die Windräder nachher auch Effizienz genug sind und wie groß die Einschnitte für Mensch und Natur sind. Der Wald ist nicht der geeignete Standort für Windräder. Unser Wald muss geschützt werden. Wegen all diesen Punkten bin ich gegen den Windpark. Ich hoffe sie nehmen sich meine Stellungnahme zu herzen und entscheiden sich auch gegen das Großprojekt Windpark TÜ-0	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 895 27.08.2025	ich reiche hiermit meine zweite Stellungnahme zum geplanten Bau von Windkraftanlagen mit einer Höhe von rund 280 m ein. Bereits in meiner ersten Einwendung habe ich meine	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	grundsätzlichen Bedenken geäußert. In dieser ergänzenden Stellungnahme möchte ich meine Ablehnung noch einmal vertiefen und alle Punkte darlegen, die mich persönlich betreffen und aus meiner Sicht gegen das Vorhaben sprechen.	
	2. Landschaft und Lebensqualität Ich fühle mich durch die geplanten Anlagen in meiner unmittelbaren Umgebung in meiner Lebensqualität beeinträchtigt. Mit 280 m Höhe überragen die Anlagen deutlich die Landschaft und prägen sie in einer Art und Weise, die ich als zerstörerisch empfinde. Für mich geht dadurch ein großer Teil des landschaftlichen Wertes und des Erholungsraumes verloren. Auch touristische und kulturelle Potentiale unserer Region werden durch solche Eingriffe erheblich geschwächt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Landschaftsschutz, Tourismus, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Naturschutz und Artenvielfalt Ich mache mir große Sorgen um die Natur vor Ort. Insbesondere die Gefährdung geschützter Arten wie Rotmilan oder Fledermäuse halte ich für nicht hinnehmbar. Schon wenige Verluste können die Bestände empfindlich schwächen. Auch der Lebensraumverlust durch Fundamente, Zuwegungen und Rodungen ist aus meiner Sicht gravierend. Ich sehe mich in meiner Verantwortung, für den Schutz der heimischen Arten einzutreten.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Naturschutz, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3.1 Keine Windkraft im Rammert Ich lehne den Bau von Windkraftanlagen im Rammert entschieden ab. Der Rammert ist ein großes, geschlossenes Waldgebiet bei Tübingen und zeichnet sich durch eine hohe Artenvielfalt sowie eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt aus. Er ist Rückzugs- und Brutgebiet für zahlreiche windkraftsensible Arten, darunter Greifvögel wie Rotmilan und Schwarzmilan, Fledermäuse und verschiedene Eulenarten. Darüber hinaus erfüllt der Rammert als Wald eine zentrale Funktion für das Klima, den Wasserhaushalt und den Bodenschutz. Rodungen für Fundamente, Kranstellflächen und Zufahrtswege würden diese ökologischen Funktionen massiv beeinträchtigen. Auch für die Bevölkerung hat der Rammert einen hohen Wert als Naherholungsgebiet – dieser würde durch riesige Windkraftanlagen stark gemindert. Aus diesen Gründen halte ich den Rammert für einen völlig ungeeigneten Standort für Windkraftanlagen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Bodenschutz, Erholung, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Gesundheitliche Belastungen Ich habe erhebliche Bedenken hinsichtlich meiner eigenen Gesundheit. Der Lärm der Rotoren, tieffrequenter Infraschall, der Schattenwurf sowie mögliche Lichtreflexe stellen für mich ein Risiko dar, das ich nicht akzeptieren kann. Besonders nachts befürchte ich Einschränkungen meiner Ruhe und meines Schlafs. Auch die Gefahr durch Eiswurf in den Wintermonaten halte ich für bedrohlich	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Wasser- und Bodenschutz Ich bin außerdem in Sorge um die Auswirkungen auf unser Grundwasser. Die gigantischen Fundamente und der Materialeinsatz bergen das Risiko, den Wasserhaushalt zu beeinträchtigen. Auch die Belastung durch Abrieb der Rotorblätter, die Mikroplastik und Chemikalien freisetzen können, sehe ich kritisch. Da ich hier lebe, betreffen diese Gefahren mich unmittelbar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Wirtschaftliche und technische Bedenken Ich zweifle an der Wirtschaftlichkeit des Projekts. Aus meiner Sicht übersteigen die Kosten für Bau, Wartung und Rückbau die Vorteile. Außerdem ist Windstrom unstetig und ohne Speichertechnologien nicht zuverlässig nutzbar. Für mich bedeutet das: Ich soll die Nachteile tragen, während der Nutzen unsicher bleibt. Auch die Entsorgung der Rotorblätter ist ungelöst – ein Problem, das künftigen Generationen überlassen würde.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Entsorgung, Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Rückbau, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	6.1 Unausgereifte Technologie Ich sehe zudem die Gefahr, dass diese Technologie noch nicht vollständig ausgereift ist. Gerade Windkraftanlagen mit einer Höhe von 280 m sind technisch komplex und bergen erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf Betrieb, Haltbarkeit, Sicherheit und Umweltverträglichkeit. Der Bau solcher Anlagen wirkt auf mich wie eine vorschnelle Aktion, die ohne ausreichende Langzeiterfahrungen und ohne verlässliche Lösungen für zentrale Probleme – etwa Lärm, Infraschall, Materialverschleiß und Entsorgung – umgesetzt werden soll. Anstatt auf schnelle Expansion zu setzen, sollte zunächst die Weiterentwicklung und Optimierung der Technik im Vordergrund stehen	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme.
	7. Gesellschaftliche und persönliche Folgen Ich rechne mit einem erheblichen Wertverlust meiner Immobilie und sehe mich dadurch finanziell benachteiligt. Das empfinde ich als eine Form der Enteignung. Zusätzlich habe ich den Eindruck, dass Bürger wie ich in den Entscheidungsprozessen zu wenig gehört werden. Ich fühle mich nicht ausreichend beteiligt und ernst genommen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	8. Schlussfolgerung Nach Abwägung aller Aspekte sehe ich mehr Nachteile als Vorteile. Ich fordere daher die Ablehnung des Projektes. Sollte die Genehmigung dennoch weiterverfolgt werden, erwarte ich mindestens strenge Auflagen, deutlich größere Abstände zu Wohnhäusern und eine transparente Bürgerbeteiligung. _____ 9. Epilog Ich bitte Sie, meine Einwendungen in vollem Umfang zu berücksichtigen und zum Schutz der Menschen, der Natur und der Landschaft von einer Genehmigung abzusehen.	Kenntnisnahme
Privat ID: 896 27.08.2025	Wir wollen keine WEA im Vorranggebiet TÜ-ZAK 01, Wasserschutzgebiet und Waldvernichtung sind Tabu. Trinkwasserschutz hat Vorrang.“	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	„Vorranggebiete sollen dort entstehen, wo die Bevölkerung gefragt wird und dann für WEA votiert. Wir sind im Gebiet TÜ-ZAK 01 nicht gefragt worden, wir wollen das WEA-Vorranggebiet nicht.“	Bzgl. des Sachargumentes Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 896 27.08.2025	Wir wollen keine WEA im Vorranggebiet TÜ-ZAK 01, Wasserschutzgebiet und Waldvernichtung sind Tabu. Trinkwasserschutz hat Vorrang.“ „Vorranggebiete sollen dort entstehen, wo die Bevölkerung gefragt wird und dann für WEA votiert. Wir sind im Gebiet TÜ-ZAK 01 nicht gefragt worden, wir wollen das WEA-Vorranggebiet nicht.“	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 897 27.08.2025	ich wende mich weiterhin gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Raum 72147 Nehren und Umgebung. Aufgrund der Kürze der von Ihnen gesetzten Frist zur Stellungnahme, wird auf den bisherigen Vortrag verwiesen. Sollte der Verweis nicht ausreichend/möglich sein, wird beantragt, die Frist zur Stellungnahme angemessen zu verlängern.	Kenntnisnahme
Privat ID: 898 27.08.2025	ich wende mich weiterhin gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Raum 72147 Nehren und Umgebung. Aufgrund der Kürze der von Ihnen gesetzten Frist zur Stellungnahme, wird	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	auf den bisherigen Vortrag verwiesen. Sollte der Verweis nicht ausreichend/möglich sein, wird beantragt, die Frist zur Stellungnahme angemessen zu verlängern.	
Privat ID: 899 27.08.2025	zur geplanten Windkraftanlage im Gebiet TÜ-01 nehme ich wie folgt Stellung: Die geplanten Windräder sind mit einer Nabenhöhe von 175 m außergewöhnlich hoch. Umso wichtiger wäre die Einhaltung des Siedlungsabstands mit 1000 m. Beeinträchtigungen der Anwohner sind ansonsten sehr wahrscheinlich, was zu Problemen führen wird. Das Gebiet Tü-01 landete im Umweltbericht auf dem letzten Platz, unter anderem deshalb, weil die Kategorie „Mensch und menschliche Gesundheit“ mit der schlechtesten Kategorie bewertet wurde, nämlich mit Doppel-Minus. Der Schutz der Gesundheit ist im Grundgesetz geregelt und kann nicht ohne weiteres umgangen werden. Es ist deshalb keinesfalls akzeptabel, die Bewertung mit Doppel-Minus zu übergehen und den üblichen Sicherheitsabstand nicht einzuhalten. Dies würde zu Diskussionen und evtl. auch Klagen führen und den dörflichen Frieden erheblich stören. Auch der Eingriff in Flora und Fauna ist nicht abschließend geklärt. Es gibt keine ausreichenden Untersuchungen über Einflüsse auf klimatische Gegebenheiten, wie Luft- und Windschneisen, was in Zeiten der Klimaerwärmung fatale Folgen haben könnte. Auch negative Auswirkungen auf die Tierwelt sind zu erwarten. Im Rammert gibt es viele Greifvögel und andere Tiere, wie z.B. Fledermäuse. Hierunter sind streng geschützte Arten. Warum ausgerechnet im Gebiet mit der schlechtesten Platzierung so viele Windräder stehen sollen, kann ich nicht nachvollziehen. Zumal eine Untersuchung der Windhöffigkeit nur knapp den notwendigen Minimalwert mit 215 W/m2 erreicht – und das nicht einmal im ganzen Gebiet. Dies wirft außerdem die Frage nach der Wirtschaftlichkeit auf. Wenn sich die Anlage nur rechnet unter Einbeziehung von Subventionen des Bundes oder anderer öffentlicher Stellen, kann ich dies nicht akzeptieren. Dies wäre nur eine Umverteilung der Gelder des Steuerzahlers ohne Mehrwert zu Lasten der Anwohner und der Umwelt! Zusammenfassend kann ich keinen einzigen Grund erkennen, warum ausgerechnet im Gebiet Tü-01 Windräder realisiert werden sollen. Die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt wären von allen geplanten Gebieten am größten, der Ertrag wäre wegen fehlender Windhöffigkeit am geringsten. Zur Einhaltung der gesetzlichen Flächenvorgabe mit 1,8% wird das Gebiet nicht benötigt, da mit den besser geeigneten Flächen bereits eine Übererfüllung gegeben ist. Ich möchte abschließend betonen, dass ich keinesfalls gegen Windkraft bin. Auch der Anblick von Windrädern stört mich nicht. Aber es ist doch wichtig, durch Einhaltung gewisser Spielregeln die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erreichen. Ansonsten wird nur unnötiger Widerstand provoziert. Ich bitte deshalb dringend darum, die Planung im Gebiet Tü-01 nochmals zu überdenken.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Flächenbeitragswert, Naturschutz, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 900 27.08.2025	meine Frau und ich möchten hier eine allgemeine Stellungnahme zum geplanten Windpark "Rammert" abgeben. Wir sind uneingeschränkte Befürworter der Energiewende durch erneuerbare Energien und dazu gehört selbstverständlich auch die Windkraft. Was wir allerdings im Falle des geplanten Standorts Rammert nicht verstehen, ist, dass man bei eindeutig mäßiger Wirtschaftlichkeit massiv in einen intakten Wald und in ein wertvolles Ökosystem eingreift. Der Rammert ist ein gesunder Mischwald, der auch für unser lokales Klima wichtig ist. Hier die Axt anzusetzen, macht für uns keinen Sinn und ist mitnichten kontraproduktiv. Deshalb unsere Frage: Warum nimmt man nicht vorrangig freie Flächen und Gebiete mit deutlich höherer Windhöffigkeit in den Blick? Wir möchten dem Eindruck vorbeugen, dass es uns um das St. Florians-Prinzip geht ("Nur nicht bei uns"). Wir sind keine	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windkraftgegner, im Gegenteil. Uns liegt der Ausbau der Erneuerbaren sehr am Herzen. Man sollte sich aber von der Maxime leiten lassen: "Effizient und im Einklang mit der Natur."	
Privat ID: 901 27.08.2025	ich halte insgesammt den Bau von 280m hohen Windrädern in dem windarmen Baden Würtemberg für ein absolut wahnsinniges Fehlprojekt. Selbst die Einspeisung des so gewonnenen Stroms in das bestehende Netz wird immer problematischer. Die ständige Subventionierung von alternativen Energien, deren Ressourcen wie Wind und Sonne, die uns die Natur doch kostenlos zur Verfügung stellt, steht in krassem Widerspruch von Kosten und Nutzen. Und nein, die Welt geht durch den Betrieb von Gaskraftwerken nicht unter!	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Netzausbau/Netzstabilität, Stromspeicherung, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 902 27.08.2025	Da ich im Bereich der geplanten Windkraftanlagen wohne verwehre ich mich vehement gegen den Bau derselben. Etwas das die Natur auf Dauer kaputt macht und Mensch und Tier krank macht kann nicht gut sein! ! Es gibt genug Beweise dafür dass diese Windräder keinen Nutzen bringen. Und erst diese Woche hatte der Reutlinger GEA verlauten lassen, dass Reutlingen kurz vor dem Blackout stand, weil der erzeugte Strom von Photovoltaik Anlagen nicht eingespeist werden kann. Wie soll das dann mit den Windrädern funktionieren? Die Entsorgung ist ebenfalls fragwürdig da sich ein Großteil der Bestandteile gar nicht recyceln lassen! Und es komme mir keiner mit Klima!	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Entsorgung, Naturschutz, Netzausbau/Netzstabilität, Umweltprüfung, Wissenschaftlicher Nachweis des Klimawandels, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 903 27.08.2025	Zunächst meine Kritik am Bürger“beteiligungs“verfahren: Es entsteht der Eindruck, dass die durch die politischen Vorgaben ohnehin stark eingeschränkte Beteiligung der Bürger bei der Einrichtung der Windkraftvorranggebiete durch Nichtinformation weiter eingeschränkt werden soll. Warum wurden die Bürger, die sich 2024 mit Beiträgen an den Regionalverband Neckar-Alb beteiligt hatten, vor allem zum geplanten Windkraftvorranggebiet TÜ-01, nicht wenigstens per E-Mail auf die Webseite aufmerksam gemacht, auf der sich ab Mai 2025 wohl die ersten Antworten und Beschlüsse befanden?	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Die Beteiligung im vorliegenden Verfahren des Regionalverband Neckar-Alb entspricht den rechtlichen Vorgaben. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Durch Zuschnittsänderungen am Gebiet TÜ-01 läuft nun eine zweite Runde, in der sich die Bürger zu den Änderungen äußern dürfen. Auch dazu erfolgte keine Information per E-Mail; und praktischerweise liegt die vierwöchige Frist passgenau in den baden-württembergischen Schulsommerferien, sodass noch weniger Bürger Gelegenheit haben, sich fristgerecht zu äußern. All das ist offensichtlich gewollt, denn neben dem RVNA informieren auch weder die Stadt noch die [Name anonymisiert] ihrerseits fristgerecht und transparent über die Verfahren.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Die Beteiligung im vorliegenden Verfahren des Regionalverband Neckar-Alb entspricht den rechtlichen Vorgaben. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Zu den Änderungen: Aufgrund der massiven, vielfältigen und berechtigten Einsprüche gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Rammert hätte das Vorranggebiet TÜ-01 bereits in der ersten Prüfrunde ganz aus der weiteren Planung genommen werden müssen! Vom Natur- und Artenschutz über die massive Beeinträchtigung von Tausenden von Anwohnern bis zum entfallenden lokalen Klimaschutz durch Beschädigung bis Zerstörung des Waldes bei geringen zu erwartenden Windstromerträgen gibt es keinen Grund zur Auswahl von TÜ-01 als Windkraftvorranggebiet – außer natürlich den politischen Wünschen nach Windrädern bei einem Oberbürgermeister, der nicht für seine Bürger da ist, und anderen, die vor allem symbolisch Zeichen setzen wollen. Doch damit ist dem Klimaschutz in keiner Weise gedient. Würden die Planungen der Stadt und [Name anonymisiert] realisiert, könnten die Monster-Windkraftanlagen im Rammert wahrscheinlich bundesweit gut als abschreckendes Beispiel für die Windkraftnutzung dienen. Man fragt sich, auf welcher Grundlage die Zuschnittsänderungen des Gebiets erfolgten: Wie sich aus der Begründungsliste für Entscheidungen über Vorranggebiete ergibt, hat man sich beim RVNA stark mit allerlei Interessen von Flugplätzen und	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Beteiligung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Naturschutz, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Golfplätzen beschäftigt, nicht aber mit den massiven Existenzsorgen von Tausenden von Anwohnern. Das ist nicht hinnehmbar! Schließlich spielen wir Anwohner in dem Gebiet nicht zweimal in der Woche Golf, sondern wir wohnen hier. In einigen Fällen nimmt sich der RVNA aus der Verantwortung, indem er in Belangen wie dem Naturschutz auf die nachgelagerten Verfahren verweist oder darauf, dass sich erst entscheiden lasse, wenn konkrete Windkraftanlageplanungen vorliegen. Dem kann nun abgeholfen werden. Denn nicht nur die RVNA hat das Windvorranggebiet neu zugeschnitten, es liegen auch weitere neue Untersuchungen zu Fledermausvorkommen im Rammert vor, die nicht ignoriert werden dürfen. Der Nabu und die AG Fledermausschutz Baden-Württemberg haben sich eindeutig gegen die Windkraftpläne im Rammert ausgesprochen. Der Natur- und Artenschutz, der mindestens so wichtig ist wie der Klimaschutz, würde allein ausreichen, um das Windvorranggebiet sofort zu streichen!	
	Was die konkrete Standortplanung für die Windkrafterzeugung auf dem Gebiet TÜ-01 angeht, liegen ja nun die konkreten Planungen der Stadt und [Name anonymisiert] vor, sie sind sogar bereits zur Genehmigung eingereicht: Stoppen Sie dieses gigantomanische Projekt mit 13 fernsehturmhohen Presslufthämmern im Rammert, bevor Natur und Bürger zu Schaden kommen und Behörden, Initiativen und Privatpersonen Arbeits- bzw. wertvolle Lebenszeit in diese absurde Planung stecken, bei der keine irgendwie verhältnismäßigen Strommengen aus Windkraft zu erwarten sind!	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Die zu erwartende Lärmbelastung durch den Betrieb der Windkraftanlagen, die viel zu nah an Wohngebäuden und Siedlungen stehen sollen, wird die Gesundheit der Anwohner bedrohen und ihr Wohlbefinden stark einschränken. Es wird keine Stille mehr geben und nachts keine Dunkelheit. Die schiere Zahl der Windkraftanlagen führt zur Überlastung der Anwohner. Wahrscheinlich sogar unabhängig von der jeweiligen tatsächlichen Lärmbelästigung werden die Immobilien der Rammertanwohner stark an Wert verlieren. Wer dann mit den Beeinträchtigungen durch die Windkraftanlagen nicht klarkommt (Lärm, Schlagschatten, Wegfall des Naherholungsgebiets …), kann seine Immobilie wahrscheinlich noch nicht einmal verkaufen, weil der Erlös nicht für eine neue Immobilie an lebenswerterer Stelle reicht.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Befeuerung, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Den erzeugten Windstrom will die Stadt Tübingen als Gewinn einstreichen; die Schäden werden privatisiert, sie entstehen bei den Anwohnern. Und natürlich im bisherigen Klimaschutzwald Rammert für die kommenden Generationen. Die konkret geplanten mehr als 260 Meter hohen Windkraftanlagen erfordern beim Bau gewaltige Kräne, die sieben Meter breit sind, die folglich auf zehn Meter breiten Schneisen fahren müssen, wo sie den Boden (unumkehrbar?) stark verdichten. Für jede Windkraftanlage werden zahlreiche Tonnen Beton im Boden versenkt, die kaum zurückgebaut werden können. Die restlichen Waldparzellen sind Sturm und Dürre unter Umständen nicht mehr gewachsen. Welche Tiere unter dem Presslufthammerlärm leben können, ist auch die Frage.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Lärmimmissionen Tiere, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Für solche Windkraftanlagen kann eine Betriebsdauer von rund 20 Jahren angenommen werden. In dieser Zeit, so zeigt es sich nun in Norddeutschland, kann es neue Entwicklungen geben, die die jetzigen Windkraftanlagen veraltet aussehen lassen, ein Repowering ist nicht möglich, nicht lohnenswert oder erfordert lokal neue Standorte. Der Preis für Windstrom aus dem Rammert ist viel zu hoch! Streichen Sie das Gebiet TÜ-01 als Windkraftvorrangfläche! Erteilen Sie keine Genehmigung zur Zerstörung des Rammerts!	Bzgl. des Sachargumentes siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 905 29.08.2025	1. Der Ausweis des Vorranggebiets Tü-01 (Rammert) ist nicht rechtmäßig. Tü-01 ist	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	daher aus dem Teilregionalplan heraus zu nehmen! Gemäß §°3 Abs.°2 LPlG sind bei der Aufstellung eines Teilregionplans und damit auch beim Ausweis eines Vorranggebiets für Windkraft sämtliche öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Bei der Entscheidung, welche Flächen als Vorranggebiet ausgewiesen werden sollen, hat der RVNA insbesondere die Eignung einer Fläche im Hinblick auf deren Windhöffigkeit und das drohende Konfliktpotential zu prüfen. Das Vorranggebiet Tü-01 weist eine grenzwertig niedrige Windhöffigkeit auf und birgt ein besonders hohes Konfliktpotential, es ist daher nicht als Vorranggebiet geeignet: LSGGemäß Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.11.2022 kommt dem „Belang der Windhöffigkeit eine entscheidende Bedeutung zu.“ Im Teilregionalplan wurde entsprechend ein Orientierungswert von mindestens 215 W/m² festgelegt, um sicher zu stellen, dass nur geeignete Standorte ausgewiesen werden. Im Gebiet Tü-01 ist die Windhöffigkeit mit „überwiegend“ 215 W/m2 angegeben, das wäre bereits der Fall wenn nur 51°% der Fläche diese Mindestanforderungen erfüllt. Auf 160m Höhe liegt die Windhöffigkeit sogar darunter, bei nur überwiegend 190 W/m2. Auf der anderen Seite ist das Gebiet Tü-01 aber besonders konfliktbehaftet. Wenn man die Steckbriefe der einzelnen Vorranggebiete im Strategischen Umweltbericht auswertet, belegt Tü-01 im Hinblick auf die Betroffenheit der relevanten Schutzgüter gemeinsam mit RT-01 den LETZTEN Platz! Es besteht auch kein überwiegendes öffentliches Interesse, welches die Beeinträchtigung der Schutzgüter rechtfertigen würde. Das gesetzliche Flächenziel nach §°20 Abs.°1 KlimaG beträgt 1,8°% der Regionsfläche, im Entwurf des Teilregionalplans sind bereits 2,78°% vorgesehen, das sind 150°% des gesetzlichen Ziels!!! Es besteht also keine Notwendigkeit, ein besonders konfliktträchtiges und windschwaches Gebiet wie Tü-01 beizubehalten, das gesetzliche Ziel für die Region Neckar-Alb würde auch ohne das Gebiet Tü-01 mehr als erfüllt. Es besteht auch kein sonstiger planerischer Zwang eine Fläche mit der schlechtesten Gesamtbewertung und erheblicher Konfliktlast auszuweisen. Das vom RVNA bei der Auswahl der Flächen offensichtlich zu Grunde gelegte Leitprinzip 1, nach dem alle Teilräume der Region einen Beitrag zur Windenergienutzung leisten sollen ist keine Grundlage für den Ausweis von Tü-01. Dieses Kriterium entbehrt einer gesetzlichen Grundlage und steht einer sachgerechten Abwägung nach §°3 Abs.°2 LPlG sogar entgegen, sofern es wie im Fall von Tü-01 zu widersinnigen Ergebnissen führt. Denn im Ergebnis werden durch die Anwendung dieses Leitprinzips ungeeignete und besonders konfliktträchtige Flächen im Verfahren gehalten, die im Rahmen der gesetzlich geforderten Abwägung nach §°3 Abs.°2 LPlG eigentlich nicht weiter verfolgt werden dürften. Es ergibt sich auch nichts anderes aus §°2 Abs.°1 Nr.°6 LPlG (Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Regionen), denn dessen Sinn und Zweck ist es gerade mit Hilfe von planerischen	Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Leitprinzipien, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

Maßnahmen ein insgesamt höheres Niveau an Lebensqualität zu erreichen. Eine pauschale gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten für Windenergie aufgrund einer vermeintlich notwendigen Lastenverteilung ohne Berücksichtigung der Eigenarten der jeweiligen Teilräume wird diesem übergeordneten Zweck des LPlG gerade nicht gerecht.

Der Ausweis von Tü-01 im Teilregionalplan verstößt im Übrigen auch gegen Art.°3 Abs.1 GG, denn gemäß der sog. Willkürformel des Bundesverfassungsgerichts ist dieses Grundrecht verletzt, wenn wesentlich Ungleiches ohne sachlichen Grund gleich behandelt wird.

Der RVNA weicht mit der Anwendung dieses Leitprinzips auch von der gängigen landesweiten Planungspraxis ab. Andere Regionalverbände legen ihrer Entscheidung objektive, kriteriengestützte Abwägungsprozesse zu Grunde:

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat in seinem Entwurf zum Teilregionalplan als oberstes Planungsprinzip die Sicherung windhöffiger Vorranggebiete mit möglichst geringem Konfliktpotential festgelegt. Nur insofern diese Kriterien erfüllt sind, wird in einem zweiten Schritt eine möglichst gleichmäßige Verteilung angestrebt. In einem ergänzenden Fragenkatalog nimmt der Regionalverband nochmals ausführlicher Stellung zu dieser Thematik. Dort erklärt er ausdrücklich, dass das gesetzliche Flächenziel nach §°20 Abs.°1 KlimaG für die gesamte Region gilt, nicht jedoch für einzelne Kommunen oder Teilräume. Eine Übertragung des Flächenziels auf die Ebene einzelner Gemeinden sei weder vom Gesetzgeber vorgesehen noch sachgerecht, da die Eignung der Flächen je nach Kommune sehr unterschiedlich ausfalle und es daher auch möglich sei, dass manche Kommunen überhaupt keine Vorrangflächen ausweisen könnten, während andere – bei günstigen Standortvoraussetzungen – überproportional Flächen zur Verfügung stellen.

Auch der Regionalverband Rhein-Neckar bezieht in einem ergänzenden Fragenkatalog zum Entwurf des Teilregionalplans dazu Stellung. Dort heißt es, dass eine prozentuale Pflichtzuweisung an jede Kommune gerade NICHT besteht. Vielmehr sei die Zielerreichung ausschließlich auf regionaler Ebene sicher zu stellen. Auch dieser Regionalverband bestimmt die Vorranggebiete nach objektiven Kriterien und versucht in diesem Rahmen eine ausgewogene Verteilung sicher zu stellen.

Eine schematische Gleichverteilung der Vorranggebiete innerhalb der Region, wie es das vom RVNA angewandte Leitprinzip 1 vorsieht, lehnen diese Regionalverbände also gerade als nicht gesetzeskonform ab.

Des Weiteren ist das Leitprinzip 1 auch inhaltlich unklar formuliert und daher überhaupt nicht nachprüfbar. Laut dem Entwurf zum Teilregionalplan sollen die fünf Teilräume „Schwäbische Alb“, „Albvorland“, sowie die Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis einen Beitrag zur Windenergienutzung leisten. Der Begriff „Teilräume“ ist weder im Teilregionalplan noch anderweitig rechtsverbindlich definiert. Zudem sind die Großräume „Schwäbische Alb“ und „Albvorland“ jeweils Teil

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der genannten Landkreise. Es ist also völlig unklar, wie die „Gleichverteilung“ angewandt und beurteilt werden soll. Dies verstößt ganz klar gegen das rechtsstaatliche Gebot der Normenklarheit!	
	2. Unabhängig davon, dass bereits der Ausweis von Tü-01 generell unzulässig ist (s.o.), ist auch die Nichtgewährung des erweiterten Vorsorgeabstands rechtswidrig und zu korrigieren! Im Gebiet Tü01 ist weiterhin kein erweiterter Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohnbesiedlung vorgesehen. Dies verstößt gegen die gesetzliche Pflicht, den „Schutz der Allgemeinheit vor Lärm… sicherzustellen“, § 2 (2) Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG). Zudem hat der RVNA beim Ausweis der Gebiete das Grundrecht der Anwohner auf körperliche Unversehrtheit zu beachten, Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz. Im aktuellen Strategische Umweltbericht (HHPRaum 2025) – ist das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ für das Gebiet Tü-01 mit der schlechtesten Bewertung ausgewiesen, einem doppeltes Minus!!! Der RVNA ist gesetzlich verpflichtet, die Eingriffe in das Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit entweder gänzlich zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken. Im Fall von Tü-01 wird der RVNA dieser Pflicht nicht gerecht! Der Umweltbericht sieht keine Maßnahme vor, um die Belastung der Anwohner zu verringern. Die Einhaltung des erweiterten Vorsorgeabstands von 1.000m bei Festlegung des Vorranggebiets würde hierbei auf der Hand liegen, wäre geeignet und auch zumutbar. Die Pflicht des RVNA, die Anwohner zu schützen ist umso mehr gegeben, als die [Name anonymisiert] im Vorranggebiet Tü-01 Windkraftanlagen mit 175m Nabenhöhe planen. Das ist dem RVNA auch bekannt! Für die Anlagen dieser Dimension gibt es deutschlandweit bislang keine Erfahrungswerte mit Abständen unter 1.000 m. Die Anwohner werden also ohne Not als Versuchskaninchen benutzt. Das dient weder den Anwohnern, die dann unter Lärm, Schattenwurf etc. leiden müssen, noch den Anlagenbetreibern, die dann ggf. viele Abschaltungen in Kauf nehmen müssen. Die Nichteinhaltung der erweiterten Vorsorgeabstände führt zudem zu einem erheblichen Eingriff in die besonders wichtigen Naherholungsräume. Im Strategischen Umweltbericht (Seite 15) ist ausgeführt, dass „besonders die direkt an Siedlungskörper angrenzenden Umgebungen (750 bis 1.000 m um die Orte) wichtige Naherholungsräume für die Feierabend- und Kurzzeiterholung“ sind. Dort ist weiterhin zu lesen: „… in den Siedlungsschwerpunkten Tübingen, Reutlingen, … leben die meisten Menschen der Region, deren Bedarf nach kurzfristiger Erholung im landschaftlichen Freiraum Rechnung getragen werden muss.“ Die Planungen zu Tü-01 berücksichtigen diesen Bedarf für Naherholungsräume nicht! Das Gebiet Tü-01 ist 517 ha groß. Tü-01 ist eines von zwei Gebieten (bei insgesamt 32 Vorranggebieten!) bei denen das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ mit einem doppelten Minus bewertet ist. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet in einem solchen Gebiet, der erweiterte Vorsorgeabstand nicht gewährt wird!	Die angewendeten Vorsorgeabständen zu Siedlungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben gemäß der Technischen Anleitung Lärm (siehe Kriterienliste). Die angewendeten erweiterten Vorsorgeabstände von 1.000 m (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie) gehen über die reine Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte hinaus. Im Verdichtungsraum findet dieser erweiterte Vorsorgeabstand, aufgrund der dort bestehenden hohen Raumwiderstände bezüglich der Windenergienutzung und der damit einhergehenden geringeren Gestaltungsspielräume, keine Anwendung (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand). Damit wurde in den Verdichtungsräumen bei der Abwägung die energiepolitische Zielsetzung stärker gewichtet. Bei der Ausgestaltung der Anlagenstandorte wird grundsätzlich angeregt zu prüfen, ob in den Gebieten Konzeptionen möglich sind, die größere Abstände der Anlagenstandorte zur Wohnbebauung vorsehen – etwa durch das Nutzen der siedlungsnahen Fläche für die Verortung von Kranaufstellflächen (=Aufbauflächen für den Kran) statt der konkreten Anlagenstandorte. Dies auch vor dem Hintergrund das auf Grund der Privilegierung von Windenergieanlagen die Kranaufstellfläche ebenfalls innerhalb des Vorranggebietes Windenergie liegen muss. Durch die Anwendung der erweiterten Siedlungsvorsorgeabstände von 750 m zu Mischgebieten (regionsweite Anwendung) erfolgte die Reduzierung des Gebietes RT-21. Aufgrund des neuen Zuschnittes und der Größe des Gebietes sowie dem Umstand, dass die Vorgabe (Lage der Kranstellfläche innerhalb des Vorranggebietes) nicht realisierbar ist, erfolgte die planerische Abwägung, dass das Gebiet nicht weiterverfolgt wird. RT-18 wurde reduziert aufgrund der Luftsicherheit (Vorsorgeabstandes zur Platzrunde zum Segelfluggelände). Der Siedlungsvorsorgeabstand ist in diesem Gebiet nicht relevant. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Gleichbehandlungsgrundsatz, Erholung, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Der RVNA ist daher verpflichtet, auch für Tü-01 den erweiterten Vorsorgeabstand zu gewähren und das Gebiet entsprechend zu verkleinern! Hinzukommt, dass das Gebiet Tü-01 in Bezug auf den erweiterten Vorsorgeabstand ohne sachlichen Grund ungleich behandelt wird und somit ein Verstoß gegen Art.°3 Abs.°1 Grundgesetz gegeben ist. In den anderen Vorranggebieten der Region Neckar-Alb ist ganz überwiegend der erweiterte Vorsorgeabstand von 1.000°m vorgesehen; dies obwohl das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ in diesen Gebieten nicht so stark beeinträchtigt ist. Im aktuellen Entwurf des Teilregionalplans wurde im Vergleich zur ersten Offenlegung 6!!! weiteren Gebieten der erweiterte Abstand von 1.000°m gewährt. Dass dies im Gebiet Tü-01 nicht geschehen ist, verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und ist daher rechtswidrig. Die Voraussetzungen für den erweiterten Vorsorgeabstand sind im Falle von Tü-01 auch gegeben und können eingehalten werden. Das Vorranggebiet liegt „in südlicher Lage zur Wohnbebauung“, im RVNA Steckbrief für Tü-01 steht explizit: „Lage südlich von Weilheim“. Im Teilregionalplan ist für diese Fälle als Planungsgrundsatz vorgesehen, dass der erweiterte Vorsorgeabstand von 1.000 m gewährt wird. Die Nichtgewährung verstößt damit bereits gegen die eigenen Planungsgrundlagen. Das Argument, dass sich Tü-01 am äußersten Rand des Verdichtungsraums Stuttgart befindet greift hier nicht! Denn es gibt auch andere Vorranggebiete, welche im Verdichtungsraum liegen und trotzdem den erweiterten Vorsorgeabstand erhalten haben (Eningen, RT-18) oder den erweiterten Vorsorgeabstand nicht einhalten konnten und deshalb ganz aus dem Teilregionalplan herausgenommen wurden (RT-21). Tü-01 ist eines der größten geplanten Vorranggebiete (517 ha). Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier ein Mehrabstand von 250m nicht eingehalten werden kann. Es ist auch nicht zulässig, dass der RVNA die von den [Name anonymisiert] geplanten und beim Landratsamt Ende Juni 2025 zur Genehmigung beantragten WEA-Standorte bereits beim Zuschnitt von Tü-01 berücksichtigt. Der im Vergleich zur ersten Auslegung verringerte Zuschnitt im nord-östlichen Teils von Tü-01 legt aber nahe, dass genau dies geschehen ist und deswegen der erweiterte Vorsorgeabstand nicht eingehalten wird. Der Ausweis von Vorranggebieten durch den RVNA ist ausschließlich auf der Grundlage einer Abwägung nach dem LPlG zu treffen. Erst wenn das Vorranggebiet festgelegt ist, kann die [Name anonymisiert] ihre Standorte im Rahmen endgültig wählen.	Kenntnisnahme.
	3. Verfahrensfehler bei der zweiten Offenlegung Gemäß § 12 Abs.4 LPlG i.V.m. §°9 Abs.°2 und 3 ROG sind im Rahmen der zweiten Offenlegung nicht nur der Planentwurf, sondern auch zweckdienliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zweckdienlich in diesem Sinne ist in jedem Fall ein Dokument, welches die Änderungen im Vergleich zur ersten Offenlegung kenntlich macht (Änderungsmodus). Nur so kann eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit erreicht werden. Dies gilt im Besonderen dann, wenn	Die zweite Offenlegung wurde ordnungsgemäß auf den gesamten Planentwurf einschließlich aller zugehörigen Unterlagen bezogen. Im Gegensatz zu anderen Regionalverbänden, die lediglich Teiländerungen oder ergänzende Anpassungen offengelegt haben, hat der Regionalverband Neckar-Alb bewusst die vollständige Fassung des Teilregionalplans „Windenergie“ erneut in das Beteiligungsverfahren gegeben. Gemäß Spannowsky et al. kann die planende Stelle bei der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wie im vorliegenden Fall die Stellungnahmefrist nur 1 Monat beträgt und praktischerweise auch noch in die Zeit der Schulferien fällt. Entsprechende Dokumente wurden von den Regionalverbänden Karlsruhe, Hochrhein-Bodensee, Nordschwarzwald, Ost-Württemberg und beim Verband Region Stuttgart im Rahmen der zweiten Offenlegung veröffentlicht. Der RVNA hat es in der zweiten Offenlegung versäumt, diese zweckdienlichen Dokumente zu veröffentlichen, was einen erheblichen Verfahrensmangel darstellt. Die Offenlegung ist daher zu wiederholen, um der Öffentlichkeit und insbesondere den Bürgerinnen und Bürgern eine qualifizierte Stellungnahme zu ermöglichen.	erneuten Anhörung "den gesamten Planentwurf erneut zur Auslegung bringen, insbesondere wenn die Änderungen aus einem komplexen Wirkungsgefüge mehrere Festlegungen textlicher und zeichnerischer Art bestehen" (ROG Kommentar Spannowsky et al.,2018, Rn 52). Da somit nicht lediglich punktuelle Änderungen, sondern der gesamte Planentwurf einschließlich aller Vorranggebiete erneut offengelegt und angehört wurde, bestand keine Verpflichtung und auch keine Notwendigkeit, die zwischen den Verfahrensständen vorgenommenen Änderungen gesondert kenntlich zu machen. Eine solche Kenntlichmachung ist gemäß Spannowsky et al. dann erforderlich, wenn die Möglichkeit zur Stellungnahme auf die geänderten Teile beschränkt wird (ROG Kommentar Spannowsky et al.,2018, Rn 52), eine solche Beschränkung war jedoch nicht der Fall. Die Gebietsänderungen im Vergleich zur ersten Offenlage ist zudem den Steckbriefen im Umweltbericht zu entnehmen, dort sind die Änderungen der Gebietskulisse sowohl in den Steckbriefkarten kartographisch dargestellt als auch textlich im jeweiligen Steckbrief unter dem Unterpunkt "Anpassungen vor der Offenlage des Entwurfs 2025", beschrieben. Hinweis: Die Kenntlichmachung der Änderungen fällt nicht unter die zweckdienlichen Unterlagen. Zu den zweckdienlichen Unterlagen werden die Unterlagen gezählt, die für die Planerstellung herangezogen wurden und dem Regionalverband zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung vorliegen, beispielsweise im Auftrag des Regionalverbands erstellte Gutachten oder bereits eingegangene Fachbeiträge bzw. Grundlagenuntersuchungen von Fachbehörden. Die Fristsetzung und der Zeitraum der Offenlage entsprechen den gesetzlichen Vorgaben gemäß §12 Abs.4 LPIG i.V.m. § 9 Abs. 2 und 3 ROG. Nach dieser Vorschrift können die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzt werden. Gemäß Spannowsky et al. ist die Fristverkürzung insbesondere dann angebracht, wenn bei der erstmaligen Auslegung Fristen deutlich länger als ein Monat eingeräumt wurden. Dies war hier der Fall, da die Frist in der erstmaligen Anhörung drei Monate betrug. Davon wurde jedoch abgesehen und die ein Monatige Mindestfrist gewährt. Der Regionalverband kann demnach keine Verfahrensmangel feststellen. Wie oben dargestellt

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		erfolgte die zweite Anhörung des Teilregionalplans Windenergie form- sowie fristgerecht und unter Wahrung der Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 906 27.08.2025	Die Synopse des RVNA zur zweiten Offenlegung des Regionalplans enthält für das Vorranggebiet TÜ-01 verschiedene Abwägungen, die eine Beibehaltung des Gebiets rechtfertigen sollen. Diese Argumente halten einer rechtlichen und fachlichen Überprüfung nicht stand. Im Folgenden werden die einzelnen Begründungen des RVNA aufgegriffen und widerlegt.	Kenntnisnahme
	1. Mindestabstände und Siedlungsvorsorge RVNA-Argument: Die Einhaltung der gesetzlichen Mindestabstände sei ausreichend. Ein erweiterter Vorsorgeabstand von 1000 m sei nicht zwingend erforderlich. In Verdichtungsräumen seien kürzere Abstände zudem hinnehmbar. Gegenargument: Das Schutzgut „Mensch und Gesundheit“ ist im Strategischen Umweltbericht für TÜ-01 mit der schlechtesten Kategorie „– –“ bewertet. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) ist der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm sicherzustellen. Darüber hinaus garantiert Art. 2 Abs. 2 GG das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Der Planungsträger ist verpflichtet, die Belastungen so gering wie möglich zu halten. Der erweiterte Vorsorgeabstand von 1000 m stellt die einzig wirksame Maßnahme dar, um die bereits prognostizierten erheblichen Belastungen zu reduzieren. Der Hinweis auf die Lage im Verdichtungsraum überzeugt nicht, da auch im Verdichtungsraum vergleichbare Flächen (z. B. RT-18, Eningen) mit einem erweiterten Abstand ausgewiesen wurden. Die Ungleichbehandlung verstößt gegen Art. 3 GG (Gleichbehandlungsgrundsatz).	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Beide Gebiete RT-18 sowie TÜ-01 sind beim Schutzgut " Mensch und menschliche Gesundheit" mit einem "--" bewertet aufgrund des Anteiles eines Immissionschutzwaldes von >/=50 % und nicht aufgrund des Siedlungsvorsogeabstandes. RT-18 wurde reduziert aufgrund der Luftsicherheit (Vorsorgeabstandes zur Platzrunde zum Segelfluggelände). Der Siedlungsvorsorgeabstand ist in diesem Gebiet nicht relevant. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Gleichbehandlungsgrundsatz, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Gesamtabwägung statt Einzelkriterium RVNA-Argument: Die negative Bewertung einzelner Schutzgüter könne im Rahmen einer Gesamtabwägung kompensiert werden. Der Regionalplan müsse als Gesamtpaket tragfähig sein. Gegenargument: Eine Gesamtabwägung darf nicht dazu führen, dass Schutzgüter mit massiver Beeinträchtigung faktisch ignoriert werden. Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind alle Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. Eine Abwägung ist fehlerhaft, wenn ein Belang von solcher Bedeutung – wie das Schutzgut Gesundheit – vollständig zurückgestellt wird (BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 4 CN 1.07). Da das gesetzliche Flächenziel (1,8 % nach § 20 KlimaG BW) bereits übererfüllt ist (2,78 %), gibt es keine planerische Notwendigkeit, ein Gebiet mit der schlechtesten Bewertung beizubehalten.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Artenschutz in nachgelagerten Verfahren	Für das Gebiet TÜ-01 ist eine Strategische

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	RVNA-Argument: Konflikte mit geschützten Arten (Rotmilan, Fledermäuse, Gelbbauchunke) würden im Genehmigungsverfahren geprüft und seien daher nicht ausschlaggebend für die Regionalplanung. Gegenargument: Artenschutz ist bereits auf Ebene der Regionalplanung zwingend zu berücksichtigen. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG verpflichten dazu, Belange des Umweltschutzes frühzeitig einzubeziehen. Die EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 5) und FFH-Richtlinie (Art. 6 Abs. 3) verbieten erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten und Lebensräume bereits im Planungsverfahren. Ein Verweis auf spätere Stufen ist rechtswidrig (EuGH, Urt. v. 07.09.2004 – C-127/02, „Waddenzee“). Da in TÜ-01 Brutnachweise des Rotmilans, Vorkommen geschützter Fledermausarten sowie der Gelbbauchunke dokumentiert sind, wäre eine planerische Konfliktvermeidung zwingend erforderlich.	Umweltprüfung, eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange und eine ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit erfolgt. Diese entsprechen dem aktuellen Standard für die regionale Planungsebene. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf den Umweltbericht. Auf Ebene der Regionalplanung ist für Natura 2000 und Besonderer Artenschutz zu prüfen, ob unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) zu erwarten ist. Dies ist für das Gebiet TÜ-01 der Fall. Das Gebiet ist damit vollzugsfähig und erforderlich. Im Umweltbericht sind in Kap. 6 und 7, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" Vorgehen und Ergebnis der oben genannten Prüfungen dokumentiert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Regionalverband Gebiete ausweist, auf denen im Vorhabenzulassungsverfahren Windenergieanlagen entwickelt werden können. Eine Prüfung konkreter Anlagenstandorte ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, sondern erfolgt im nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahren. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit erfolgt somit im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens und richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Windhöffigkeit RVNA-Argument: Die Windhöffigkeit sei mit „überwiegend 215 W/m²“ hinreichend und rechtfertige die Ausweisung. Gegenargument: „Überwiegend“ bedeutet, dass Teile des Gebiets den Orientierungswert unterschreiten. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat in seinem Schreiben vom 11.11.2022 ausdrücklich betont, dass der Orientierungswert von 215 W/m² „entscheidende Bedeutung“ hat. Eine Unterschreitung ist nur zulässig, wenn das Flächenziel sonst nicht erreicht würde. Da der	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Regionalplan das Ziel von 1,8 % mit 2,78 % deutlich übererfüllt, fehlt jede Rechtfertigung, schwache Standorte mit hohen Konflikten wie TÜ-01 beizubehalten.	
	5. Schutzgut Landschaft RVNA-Argument: Die Neubewertung von „–“ auf „0“ sei nach erneuter Prüfung sachgerecht. Gegenargument: Die Änderung der Bewertung bleibt unbegründet. Schloss Hohentübingen liegt innerhalb der Sichtbeziehung und erfüllt nach den Kriterien des Umweltberichts die Voraussetzungen für eine negative Bewertung (mehr als 3 ha Kulturdenkmal sichtbar). Nach § 40 UVPG müssen Bewertungsänderungen nachvollziehbar begründet werden. Eine unbegründete Verbesserung verletzt das Transparenzgebot und erweckt den Eindruck, dass politische Erwägungen die Bewertung beeinflusst haben.	Die Bewertung des Schutzguts "Landschaft" im Umweltbericht ist in der aktuellen Fassung korrekt. Es wird auf den Anhang 1 des Umweltberichtes verwiesen, der die Prüfkriterien zum Schutzgut "Landschaft" und ihre Anwendung in der Strategischen Umweltprüfung erläutert. Die Veränderung in der Bewertung beruht auf der deutlichen Verkleinerung des Vorranggebietes im Süden, v. a. aufgrund eines größeren Streuobstwiesenbereiches (Kernflächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund). Dieser Streuobstwiesenbereich gehört zu den regional besonders hochwertigen Landschaften und hat eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie von 2023 lag dieser Bereich noch innerhalb des Vorranggebietes und hat zu der Bewertung "regional erhebliche negative Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten" (-) geführt. Im aktuellen Teilregionalplan ist dieser Bereich nur noch minimal betroffen und aus diesem Grund als regional nicht erheblich eingestuft. Das weitere Kriterium im Schutzgut Landschaft „Lage im sichtbaren Bereich des Umgebungsschutzbereiches eines im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals (bis 5000m)“ ist in der Gebietskulisse von TÜ-01 aufgrund der Lage im Wald i. d. R. nicht gegeben. Dies war auch in der Gebietskulisse von 2023 bereits so festzustellen. Denn in Waldbereichen ist i. d. R. nicht von einer wesentlichen Sichtbarkeit auszugehen (s. Kap. 3.4 im Anhang 1 Umweltbericht). Der Umweltbericht wurde daraufhin nach der 1. Offenlage korrigiert. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Einfluss von Projektierervorhaben RVNA-Argument: Die Gebietsabgrenzung sei unabhängig von Projektierervorhaben erfolgt, konkrete Standorte seien nicht bekannt. Gegenargument: Die Anpassung des Zuschnitts von TÜ-01 zwischen erster und zweiter Offenlegung stimmt auffällig mit den beantragten Standorten der [Name anonymisiert] überein. Gleichzeitig behauptet der Umweltbericht, Standorte seien nicht bekannt. Dies ist widersprüchlich und	Dem Steckbrief TÜ-01 im Umweltbericht unter "Anpassungen vor der Offenlage des Entwurfs 2025" ist zu entnehmen, dass die Rücknahme unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen im Hinblick auf bestehende naturschutzfachliche und weiterer Belange (z. B. alter strukturreicher Laub- und Mischwald, Artenschutz, Entlastung von Kressbach und Weilheim sowie dem Gebietszuschnitt) erfolgt ist. Die vorgenommenen Anpassungen beruhen auf fachlicher Prüfung und dienen der Reduzierung von Konflikten – nicht der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	legt nahe, dass konkrete Vorhaben die Regionalplanung beeinflusst haben. Nach § 7 Abs. 2 ROG ist die Regionalplanung jedoch unabhängig von Einzelinteressen zu betreiben. Eine Abhängigkeit von Projektierervorhaben wäre ein gravierender Abwägungsfehler.	Berücksichtigung einzelner Projektanträge. Die Anpassung des Gebiets erfolgte somit ausschließlich auf Grundlage fachlicher Kriterien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	7. Flächenziel RVNA-Argument: Zur Erfüllung des Flächenziels sei die Beibehaltung von TÜ-01 erforderlich. Gegenargument: Das gesetzlich verbindliche Flächenziel nach § 20 KlimaG BW beträgt für die Region Neckar-Alb 1,8 %. Der vorliegende Entwurf des Regionalplans weist mit 2,78 % bereits 150 % des Ziels aus. Damit entfällt die planerische Notwendigkeit, ein Gebiet mit der schlechtesten Bewertung beim Schutzgut Mensch und schwacher Windhöffigkeit auszuweisen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürfen bei Übererfüllung nur die am besten geeigneten Flächen verbleiben. TÜ-01 gehört nachweislich nicht dazu.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Die vom RVNA in der Synopse angeführten Begründungen sind rechtlich und fachlich nicht tragfähig. Sie beruhen auf Widersprüchen, fehlerhafter Abwägung und unzulässiger Delegation zentraler Konflikte in nachgelagerte Verfahren. • Die Gesundheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 GG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) wird nicht ausreichend geschützt. • Der Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) wird verletzt. • Europäisches Artenschutzrecht (Vogelschutz- und FFH-Richtlinie) wird ignoriert. • Das Transparenzgebot (§ 40 UVPG) wird missachtet. • Die planerische Notwendigkeit entfällt, da das Flächenziel übererfüllt ist (§ 20 KlimaG BW). Vor diesem Hintergrund ist die Beibehaltung von TÜ-01 im Regionalplan rechtswidrig und nicht verhältnismäßig. Das Gebiet ist daher aus dem Regionalplan herauszunehmen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 907 28.08.2025	Zu Beginn möchte ich nachdrücklich auf folgenden Aspekt hinweisen und zu bedenken geben, besonders in Bezugnahme auf den Standort TÜ 01, „Rammert“: Das Waldgebiet Rammert bei Weilheim/Kilchberg/Bühl ist zu mehr als 50 % als Klimaschutzwald definiert. Wie kann man diese Funktion durch die Rodung für Windräder so nachhaltig stören und den Bau der WEAn begründen mit eben diesem Argument des Klimaschutzes? Thermische Messungen zeigen, dass auf den gerodeten Flächen die Oberflächentemperatur und damit der Trockenstress enorm ansteigen, auch in den angrenzenden Waldgebieten - der Wald verliert seinen homogenen Kühlungseffekt und leidet durch die starke Erhitzung an Feuchtigkeitsverlust. (siehe Bericht von Spiegel online, 27.07.2023) Sehr treffend wird im Spiegel-Bericht formuliert: „Giganten gebaut für die Klimawende auf Kosten der Natur“. Durch den engen Zusammenhang von Wald / Erhitzung mit dem Thema Wasser beziehe ich mich im Folgenden auf den Aspekt „Schutz des Grundwasser“:	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wasserschutz, Wasserhaushalt, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Das Raumordnungsgesetz legt fest, dass die Grundwasserversorgung gewährleistet sein muss. Durch die oben ausgeführte starke Erhitzung im Bereich der Rodungsflächen in Kombination mit der enormen Bodenverdichtung durch die WEA und den im Regionalplan angeführten geologischen Gegebenheiten sind massive Auswirkungen auf das Grundwasser nicht auszuschließen. Desweiteren ist der Rammert von vielen kleinen Wasserläufen durchzogen. Die Sicherstellung der Grundwasserversorgung beziehungsweise der Schutz des Grundwassers muss deshalb noch einmal gewissenhaft geprüft und die Gebietsfestlegungen gegebenenfalls angepasst werden.	
	Ich komme zum, meines Erachtens, Hauptargument der Windhöffigkeit. Für vernünftig und rational denkende Menschen und für ein Wirtschaftsprojekt sowieso muss der Aspekt der Rentabilität einer der wichtigsten Aspekte sein, wenn nicht der wichtigste. Das Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat am 11.11.2022festgestellt: „Dem Belang der Windhöffigkeit kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Für die Sicherung geeigneter Standorte im Regionalplan wurde ein Orientierungswert von mindestens 215 W/m² festgelegt!“ Laut den Untersuchungen des RVNA liegt die Windhöffigkeit im Rammert auf 160 m Höhe bei überwiegend 190 W/m2 und auf 180 m Höhe bei überwiegend 215 W/m2. Überwiegend ist genau gelesen gleichbedeutend mit nicht überall und nicht andauernd, der Mindestwert für die Windhöffigkeit wird also nicht erreicht. Hoher Input (Finanzmittel + Schädigung von Schutzgütern) bei schwachem Output („Ertrag“, Wirtschaftlichkeit)? Das ist unverhältnismäßig. Die Vorgaben des Landes Baden-Württemberg für die Windhöffigkeit sind einzuhalten und wenn die geforderten Werte nicht erreicht werden, spricht dies gegen eine Realisierung des Projekts.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Genauso hoch zu bewerten ist das „Schutzgut, Mensch und menschliche Gesundheit“: Warum wird das Gebiet TÜ 01 nicht behandelt wie alle anderen Gebiete und der Siedlungsvorsorgeabstand von 1000 m eingehalten, insbesondere, da das Vorranggebiet südlich von Weilheim liegt? Der Abstand von 1000 m sollte umso mehr eingehalten werden, als der Strategische Umweltbericht (HHPRaum 2025) für das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ dem Gebiet TÜ 01 die schlechteste Bewertung ausweist, ein doppeltes Minus. Das Waldgebiet Rammert ist zudem ein wichtiger Naherholungsraum für den Siedlungsschwerpunkt Tübingen. Ebenfalls laut Strategischem Umweltbericht muss diesem Umstand durch den Siedlungsvorsorgeabstand von mindestens 1000 m Rechnung getragen werden.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Siedlungsvorsorgeabstand, Überplanung von Wald, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Last but not least: Wieso weist der RVNA knapp 3 % Flächen für WEA-Anlagen aus, wenn das Land Baden-Württemberg für die Region Neckar-Alb doch nur 1,8 % auszuweisende Vorranggebiete fordert? Gebiete, die ein hohes Konfliktpotenzial haben, wie oben für TÜ 01 z.B. durch die Themen Schutzgut Grundwasser, Klimaschutzwald und geringe Windhöffigkeit dargestellt, sollten daher nicht als Vorranggebiete ausgewiesen und folglich aus dem Teilregionalplan gestrichen	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	werden - unter den angeführten Gesichtspunkten eigentlich in jedem Fall, aber bei einer Überfüllung der Ausweisungspflicht umso mehr. Es kann nicht im öffentlichen Interesse liegen, ungeeignete, unrentable und schützenswerte Naturlandschaft der Windkraft zu opfern.	Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Dies alles kann nur zum folgenden Fazit führen: Dieser Boom der WEAn ist nicht angetrieben aus echter Sorge um die Umwelt, sondern basiert auf rein wirtschaftlichen Aspekten - die hier, beim Projekt TÜ 01, noch nicht einmal aus sich selbst heraus gegeben sind, sondern nur durch die beträchtlichen Fördergelder möglich werden! Alles in allem sind die Planungen für das Vorranggebiet TÜ 01 in Bezug auf die genannten Punkten erneut zu prüfen und neu zu bewerten, um dieses Gebiet bei rationaler Betrachtung dann aus dem Teilregionalplan zu streichen. (Persönlich-emotionale Anmerkung: Wie ärgerlich, scheinheilig und was für eine Verschwendung von Finanzmitteln! Wer bezahlt dafür? Der Wald, die Anwohner, die Steuerzahler!)	Kenntnisnahme
Privat ID: 908 28.08.2025	Die Argumente gegen die windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausgetauscht und die Bedenken im ersten Brteiligungsverahren zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur (CO2-Speicher)und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten.wir lehnen diese sinnlose Form der Energieerzeugung ab.	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, CO2-Bilanz, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 909 28.08.2025	die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab.	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, CO2-Bilanz, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 910 28.08.2025	die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich erörtert und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ geltend gemacht. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Wälder (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind. Und darüber hinaus in Form staatlicher Subventionen Steuergelder vernichten. Ich lehne diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 911 24.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	unzumutbar:	
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen.	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar. Bitte lassen Sie mir eine schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme zukommen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 912 24.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann - Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	Kenntnisnahme
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen - insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt - sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen.	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar. Bitte lassen Sie mir eine schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme zukommen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 913 24.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann - Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	Kenntnisnahme
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nurca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen - insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt - sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen. Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 914 28.08.2025	die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Tierwelt, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Zu dem ist es unverantwortlich Windräder in Wasserschutzzonen zu bauen, die im Einzugsgebiet der	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wasserversorgung liegen (PFAS/Abrieb). Wir lehnen diese sinnlose, gefährliche und teure Form der Energieerzeugung ab.	
Privat ID: 915 28.08.2025	die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Tierwelt, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Zu dem ist es unverantwortlich Windräder in Wasserschutzzonen zu bauen, die Einzugsgebiet der Wasserversorgung liegen (PFAS/Abrieb). Wir lehnen diese sinnlose, gefährliche und teure Form der Energieerzeugung ab.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 916 28.08.2025	Die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab. Die Art und Weise, wie die Planung gegen den Willen Tausender Bürger rücksichtslos durchgedrückt wird, liefert ein verheerendes Bild und wird unser Gemeinwesen beschädigen.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 917 28.08.2025	Die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 918 28.08.2025	im folgenden die Einwendungen für Herrn [Name anonymisiert], wohnhaft in Weilheim, mangels eigenem Mailaccount. 1) Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass relevante Rotmilanvorkommen nachgewiesen werden konnten, ebenso wie Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard. Es sind erhebliche Konflikte mit den Erhaltungszielen zu erwarten. Dies wird komplett auf die nachgelagerte Behörde abgeschoben und das Gebiet nicht entsprechend angepasst. Dies sollte erneut geprüft werden, zumal die geplanten Standorte inzwischen bekannt sind. 2) Der Rammert bietet der streng geschützten Gelbbauchunke einen Lebensraum. Eine Umsiedlung ist nahezu unmöglich, da die Gelbbauchunken sehr agil sind und sich viel bewegen. Ihren Lebensraum zu zerstören ist aufgrund ihres hohen Schutzstatus verboten. Der Projektierer plant genau im Gebiet der Gelbbauchunke Windräder, dies ist mit dem Artenschutz nicht zu vereinbaren. Dieser Sachverhalt ist durch den RVNA zu prüfen und das Gebiet dementsprechend anzupassen. 3) In der ersten Offenlegung war das Schutzgut Landschaft im Steckbrief des Umweltberichts bei Tü-01 noch mit „-“ (einfaches minus) bewertet, nun ist es auf einmal ohne nähere Begründung auf „0“ gesetzt. Die Neu-Bewertung des Schutzguts ist für den Bürger nicht nachvollziehbar und nicht transparent. Man kann nur mutmaßen, was zur besseren Bewertung geführt hat. Diese Neueinstufung ist nachzuprüfen und zu korrigieren oder aber zu begründen. 4) Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass „aufgrund der geologischen Gegebenheiten in der Region erhebliche bis sehr erhebliche negative Auswirkungen auf das Grundwasser	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	auftreten können.“ Weiterhin sollen Auflagen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren den Schutz des Grundwassers gewährleisten. Dies ist ernsthaft betrachtet jedoch nicht möglich, da dieser massive Eingriff mit der einhergehenden Verdichtung und Veränderung der Strukturen im Wald definitiv einen erheblichen Einfluss auf das Grundwasser haben wird. Gleichzeitig verpflichtet das ROG (Raumordnungsgesetz) dazu, die Grundwasserversorgung sicherzustellen. Dieser Punkt sollte erneut ernsthaft geprüft werden mithilfe einer Karte der unzähligen Wasserläufe im Rammert. Die Gebietskulisse muss entsprechend angepasst werden, so dass die relevanten Wasserläufe ausgenommen sind.	
Privat ID: 919 28.08.2025	1) In der ersten Bürgerbeteiligung wurde die Frage nach dem Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung mangels Kenntnis der Standorte auf die nachgelagerten Behörden verschoben. Die Standorte sind inzwischen bekannt und kollidieren mit dem Wildtierkorridor, daher muss dieser Punkt in die Bewertung aufgenommen und die Bewertung dementsprechend angepasst werden oder der Zuschnitt des Gebietes angepasst werden, da es keine alternativen Routen gibt. Er kann nicht mehr nur auf die nachfolgenden Behörden ausgelagert werden, da die Aufgabe des RVNA darin besteht die Vorranggebiete angemessen zu bewerten und zu beurteilen. Eine Endbewertung des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ muss daher am Ende ein „—“ (sehr konfliktbehaftet) statt „-“ (konfliktbehaftet) sein. Dies begründet sich nicht nur in dem Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung, sondern auch in den nachfolgenden Punkten.	Der Regionalverband weist lediglich die Flächen aus, auf denen später Windenergieanlagen entwickelt werden können. Eine Prüfung konkreter Anlagen mit ihren Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, sondern erfolgt im nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren). Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans sind ein Prüfkriterium im Planungsverfahren des Teilregionalplans und wurden in der Strategischen Umweltprüfung geprüft. Siehe dazu Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) und Kriterienliste im Textteil des Teilregionalplans. Eine Änderung der Bewertung des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ erfolgt aus den genannten Gründen nicht. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Waldschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2) Dadurch dass die Standorte inzwischen bekannt sind, wurde festgestellt, dass Windrad Nr. 9 und Windrad Nr. 10 sich inmitten eines Gebiets befinden, in dem Gelbbauchunken leben. Diese sind streng geschützt und die Zerstörung ihres Lebensraums ist verboten. Eine Umsiedlung ist sehr schwierig und aufwändig, da sie sehr agil sind und sich in ihrem Lebensraum viel bewegen. Bei einer Umsiedlung ist es den Experten zufolge höchst unsicher, ob es gelingt den überwiegenden Teil der Population zu retten. Weiterhin leben nicht nur die seltenen und hochgeschützten Gelbbauchunken in diesem Feuchtgebiet, sondern auch andere geschützte Amphibien wie der Feuersalamander. Ein Eingriff in dieses fragile Ökosystem kann nicht ausgeglichen werden und ist damit als sehr kofliktbehaftet zu bewerten. Er kann nicht mehr nur auf die nachfolgenden Behörden ausgelagert werden, da die Aufgabe des RVNA darin besteht die Vorranggebiete angemessen zu bewerten und zu beurteilen.	Eine Prüfung konkreter Anlagen mit ihren Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, sondern erfolgt im nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahren (s.o.). Die im Verfahren eingebrachten Informationen zu Vorkommen der Gelbbauchunke wurden in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt und im Umweltbericht als Hinweis für die Genehmigungsebene aufgenommen. Damit wird der aktuellen Rechtslage entsprochen. Zum Umgang in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf den Umweltbericht Kap. 7.2, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" verwiesen. Für das Vorkommen der Gelbbauchunke kann davon ausgegangen werden, dass durch Minderungsmaßnahmen gemäß § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz v. 20.07.2022 die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erfüllt

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		werden. Minderungsmaßnahmen können bspw. die Neuanlage von Gewässern und Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung sein. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Planungsebene kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit erforderlich. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Vorhabenzulassung gültigen Sach- und Rechtslage. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3) Zitat aus dem Regionalplan Neckar-Alb Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025): „gemäß § 2 EEG werden die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege für Windenergieanlagen unter der Voraussetzung geöffnet, dass der regionale Biotopverbund erhalten bleibt. Die Öffnung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege unter der Voraussetzung, dass die Funktionsfähigkeit des regionalen Biotopverbundes erhalten bleibt, ist aus Sicht der Raumordnung insofern vertretbar, als umfassende fachrechtliche Regelungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen bestehen und sicherstellen, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, wo möglich, vermieden werden bzw. bei Beeinträchtigungen Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen müssen.“ Da nach Ausweisung als Vorranggebiet mit Beeinträchtigungen der Natur gerechnet werden muss ist die Funktionsfähigkeit des regionalen Biotopverbunds gefährdet. In Anbetracht der Tatsache, dass die relevanten Populationen im Vorranggebiet Tü-01 weder umgesiedelt noch Beeinträchtigungen vermieden, noch ausgeglichen werden können, ist dieses Gebiet nach dieser Definition nicht geeignet.	Die ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange hat für das Gebiet TÜ-01 zum Ergebnis, dass eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Planungsebene in Aussicht gestellt werden kann. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung und Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände die Funktionsfähigkeit des regionalen Biotopverbundes erhalten bleibt. Das Gebiet TÜ-01 ist damit geeignet und erforderlich. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Waldschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4) Dem bereits vorliegenden Gutachten des Nabu ([Name anonymisiert] 2022) sind die Brutstätten der Rotmilane zu entnehmen und die hohe Besiedlungsdichte im Rammert. Innerhalb des Gebietes Tü-01 sollen 13 WEA gebaut werden in einem sehr regelmäßigen Verteilungsmuster, eine Rücksichtnahme auf die Rotmilanvorkommen ist nicht zu erkennen. Es zeichnet sich bereits jetzt ein Interessenskonflikt zwischen dem Betreiber und den Populationen windkraftsensibler Arten ab. Daher sollte der Gebietszuschnitt durch den RVNA angepasst werden oder eine Empfehlung für die maximal mögliche Anzahl der Anlagen abgegeben werden. Alternativ sollte die Bewertung angepasst werden.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5) Weiterhin gibt es im Rammert geschützte Fledermausarten, insbesondere die Nyphenfledermauspopulationen. In der strategischen Umweltprüfung wird der Punkt zur Nymphenfledermaus begründet mit der Klassifizierung A im Fachbeitrag Artenschutz. Wie kann es sein, dass das Gebiet dann nicht herausgenommen werden muss, wenn doch Windkraftanlagen in Gebieten der Kategorie A des Fachbeitrags für Artenschutz nicht gebaut werden? Außerdem kann auch dieser Punkt nicht mehr nur auf die nachfolgenden Behörden ausgelagert werden, da die Aufgabe des RVNA darin besteht die Vorranggebiete angemessen zu bewerten und zu beurteilen. Eine Endbewertung des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ muss daher am Ende ein „—“ (sehr konfliktbehaftet) statt „-“ (konfliktbehaftet) sein.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	6) Zum Fazit des Punktes Artenschutz (SUP [Entwurf 2025] S. 110): Die Standorte sind, wie bereits erwähnt, inzwischen bekannt und sollten berücksichtig werden. Die in Aussicht gestellte Konfliktlösung ist keine echte Konfliktlösung, da beispielsweise Habitatbäume nicht ersetzbar sind, Wildtierkorridore nicht unterbrochen werden können, Gelbbauchunken nur schwer umgesiedelt werden können und die Standortwahl ohne Beachtung dieser sich abzeichnenden Konflikte stattgefunden hat. Durch eine Anpassung des Gebietszuschnittes oder die Ausklammerung betroffener Gebiete könnte das Konfliktpotenzial verringert werden, dies ist nicht erfolgt. Daher sehe ich diese Aufgabe beim RVNA und nicht bei den nachgelagerten Behörden oder den [Name anonymisiert] sind dem offensichtlich nicht nachgekommen sind. Eine umfassende Kartierung der Fledermauspopulationen ist bislang nicht erfolgt und wird auch durch die [Name anonymisiert] nicht erfolgen. Ohne eine umfassende Kartierung ist es nicht möglich, die Auswirkungen gering zu halten, diese sollte dringend erfolgen. Eine dementsprechende Kartierung sollte die Aktivitätsmuster eines Jahres erfassen, dieses Zeitfenster sollte im weiteren Prozess eingeplant werden. Eine entsprechende Kategorisierung des Schutzgutes oder eine Anpassung der Fläche wäre daher wichtig. Hierzu Zitat aus der SUP zu den rechtlichen Vorgaben (Punkt 1.3.): „Mit der SUP soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden. So können diese im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden.“ Dies kann ich in der aktuellen Bewertung nicht erkennen.	Eine Prüfung konkreter Anlagen mit ihren Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und artenschutzrechtliche Belange ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, sondern erfolgt im nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahren (s.o.). Die ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange hat für das Gebiet TÜ-01 zum Ergebnis, dass eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Planungsebene in Aussicht gestellt werden kann. Es kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass durch Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bis unterhalb des Signifikanzniveaus vermieden oder ausgeglichen werden können. Das Gebiet TÜ-01 ist damit vollziehbar und erforderlich. Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans sind ein Prüfkriterium im Planungsverfahren des Teilregionalplans und wurden in der Strategischen Umweltprüfung geprüft. Siehe dazu Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) und Kriterienliste im Textteil des Teilregionalplans. Der Belang der Wildtierkorridore und artenschutzrechtliche Belange für die eine Konfliktlösung in Aussicht gestellt werden kann, wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S.1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Durch Anwendung des Leitprinzip 1 (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans) und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt. Eine Beurteilung der Betroffenheit von Habitatbaumgruppen ergibt sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Zulässigkeit wird von der zuständigen Fachbehörde im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft und beurteilt. Der Belang wird deshalb von der Regionalplanung auf die Ebene der Vorhabenzulassung abgeschichtet und ein entsprechender Hinweis im Umweltbericht gegeben. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans, Umweltbericht Kap. 7, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz andere Arten, Waldschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	7) Zitat S. 99 (SUP Entwurf 2025) zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: „Sehr häufig sind Wildtierkorridore von den VRG betroffen. […] eine Häufung von Vorranggebieten innerhalb der Korridore, wie es in der Region Neckar-Alb der Fall ist, kann in der späteren Umsetzung mit erheblichen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Korridore verbunden sein.“ Diese Bewertung spiegelt sich in der Endbewertung von Tü-01 nicht wieder, obwohl es von zwei Wildtierkorridoren von nationaler Bedeutung durchzogen ist (Knotenpunkt). Durch einen entsprechenden Gebietszuschnitt könnten die Wildtierkorridore aus dem Vorranggebiet ausgenommen werden oder das Konfliktpotenzial verringert werden – warum ist dies nicht erfolgt?	Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans sind ein Prüfkriterium im Planungsverfahren des Teilregionalplans und wurden in der Strategischen Umweltprüfung geprüft. Siehe dazu Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) und Kriterienliste im Textteil des Teilregionalplans. Der Belang der Wildtierkorridore wurde in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S.1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Durch Anwendung des Leitprinzip 1 (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans) und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans sowie Anhang Synopse - Argumente: Waldschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	8) Zitat S. 99 (SUP Entwurf 2025) zum Schutzgut Boden: „Die Lebensraum-, Filter- und Speicherfunktion wertvoller Böden ginge durch die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen punktuell verloren.“ Mit zahlreichen Amphibienpopulationen ist der Rammertboden ein wertvoller Lebensraum und sollte dementsprechend bewertet werden.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Bodenschutz, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	9) Zitat S. 99 (SUP Entwurf 2025) zum Schutzgut Wasser: „Die vertiefte Auseinandersetzung mit den Vorranggebieten Windenergie hat gezeigt, dass aufgrund der geologischen Gegebenheiten in der Region erhebliche bis sehr erhebliche negative Auswirkungen auf das Grundwasser auftreten können. […] Durch Auflagen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren wird der Schutz des Grundwassers in der Regel gewährleistet.“ Wie diese Auflagen aussehen sollen, kann ich mir nicht vorstellen – konkretisieren Sie dies bitte.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	10) Der RVNA hat nun vor 2,78% der Fläche als Vorrangebiete auszuweisen, dies liegt deutlich über der Vorgabe von 1,8%. Erstellt man ein Ranking der 32 Vorranggebiete nach den Bewertungen der Schutzgüter, rangiert Tü-01 im hintersten Bereich, betrachtet man zusätzlich die Windhöffigkeit, so ist es das am schlechtesten geeignete Gebiet. Es ist also neben allen Problemen zusätzlich wirtschaftlich kaum effizient. Die logische Konsequenz wäre die Streichung von Tü-01 als Vorranggebiet.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	11) Auch der zweite Teil der Bürgerbeteiligung ist maximal intransparent. Die Informationen fließen spärlichst und in Anbetracht der Tatsache, dass es nur Sinn macht, sich zu den Änderungen zu äußern, wäre es sehr hilfreich für die Bürger, eine SUP im Änderungsmodus zu haben. Wer sich nicht schon längst in das Thema eingearbeitet hat, hat keine Chance, am Beteiligungsverfahren sinnvoll teilzunehmen.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Die Beteiligung im vorliegenden Verfahren des Regionalverband Neckar-Alb entspricht den rechtlichen Vorgaben. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 920 28.08.2025	ich nehme Bezug auf das oben benannte Vorhaben des RVNA. Sie hatten bereits 2024 seriös recherchierte Fakten und begründete Einwände zu diesem Großprojekt von den Bewohnern der betreffenden Gebiete erhalten! Diese zeigen deutlich die schwerwiegenden	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Beeinträchtigungen für Mensch, Tier und Umwelt auf, (von denen weder Sie noch Ihre Vertragspartner oder Ihre sog. Experten sprechen!), sollten Sie die schädlichen Windräder (auf Kosten der Steuerzahler!) tatsächlich aufstellen/installieren. Ich fordere Sie hiermit auf, aufgrund gesundheitlicher Risiken für Mensch und Tier, sowie schwerwiegenden Beeinträchtigungen für Mensch, Tier und Umwelt, KEINE Windräder gemäß Ihrer Pläne zu errichten! Es ist offensichtlich, dass sich (auch) mit "grüner" Windenergie sehr gut verdienen und Geschäfte machen lässt, sodass Profiteure nunmehr bewusst Falschinformation streuen und sich andere unseriöse Methoden zu Nutze machen müssen. Was ist in diesem Land so schief gelaufen, dass Menschen wieder bereit sind, für Geld und Wohlgefälligkeiten ihre Heimat und die von anderen, zunichte machen zu wollen? Oder hat Deutschland mittlerweile einen Kolonie-Status, wonach man es nach Belieben ausplündern kann?	der Hinweise siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 921 27.08.2025	nach wie vor begrüße ich Windenergieanlagen (WEA) in überwiegend agrarwirtschaftlich genutzten Gegenden. Ich lehne jedoch eine Windkraftnutzung mit Hilfe der heutigen technischen Möglichkeiten in Gebieten mit sehr abwechslungsreicher Waldzusammensetzung, wenig intensiver Nutzung und demzufolge äußerst artenreicher Fauna und Flora ab. Das biologische Gleichgewicht würde durch Kahlschläge und Zufahrtschneisen stark gestört werden. Das Waldgebiet Rammert in dem geplanten Vorranggebiet TÜ-01 ist ein solch wertvolles und sehr schützenswertes Gebiet. Eine Ausgleichsmaßnahme könnte dies alles niemals ersetzen. Mittlerweile liegen für das Gebiet TÜ-01 bereits konkrete Planungen, siehe [Web-Adresse anonymisiert] durch die [Name anonymisiert] als Betreiber vor, welche aufgrund der aktuellen technischen Entwicklungen ganz neue zu berücksichtigende Aspekte in den Raum stellen, die ich im Folgenden beleuchten will: 1. Schwachwindenergieanlagen mit über 105dB (hier 106,9dB) Lärmemission im Nabenbereich in 175m Höhe belasten die Randgebiete von Wohngebieten rechnerisch in 1024m Abstand mit über 45dB durch ein Windrad. Dies gilt umso mehr, wenn WEA in Hanglage oberhalb einer Wohnbebauung stehen, da sich der Schall bei freier Strecke bergab relativ ungehindert ohne nennenswerte Bodendämpfung ausbreiten kann. Selbst in 2km Abstand bzw. 2048m Entfernung beträgt die Immission rechnerisch noch über 39dB, bei zwei WEA über 42dB, was in Wohngebieten gemäß TA-Lärm eine Nachtabschaltung verlangt. Berechnungsgrundlagen finden sich z.B. in https://www.staedtebauliche-laermfibel.de/?p=87&p2=2.4.1. Im Bereich von an Ortschaften angrenzenden Hanglagen sollte demzufolge ein Vorsorgeabstand von deutlich mehr als 1000m eingehalten werden. Beim Zuschnitt von Vorranggebieten für Windkraftnutzung wie TÜ-01 sollte nach Süden eher ein Abstand von etwa 2000m zu den Neckartal-Ortschaften eingehalten werden. 2. Ein Blick auf die wasserführenden Gebiete im Raum Tübingen zeigt, dass deutlich mehr Wasser in Richtung Norden fließt, so auch im Rammert, siehe z.B. https://www.energieatlas-bw.de/wind/windenergieanlagen-und-potenziale/karten?activeLayer=windenergiebestand.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie, Erholung, Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wie am Rande der Sitzung des Tübinger Gemeinderats/Klimaschutzausschuss am 26.05.2025 erfahren, soll die Verladung der WEA-Komponenten zwischen Tü-Weilheim und Tü-Kilchberg erfolgen, die Zufahrt zum geplanten Windpark im VRG TÜ-01 voraussichtlich über Weilheim-Kressbach und dann zu den einzelnen Standorten quer durch den Wald. Dies würde also genau über die wasserführende Nordseite des Rammerts erfolgen. Die einzelnen WEA-Komponenten wiegen bis über 80 Tonnen (siehe technische Datenblätter). Zusammen mit den Schwerlasttransportern erfordert dies breite und hochverdichtete Zuwegungen. Durch das Aufreißen des Waldes rund um die geplant 13 Standorte der relativ eng beieinander stehenden WEA werden die Böden zusätzlich Sonne und Windumwälzung schutzlos ausgesetzt und trocknen aus. Siehe Bild im Anhang Die Grundwasserbildung wird verschlechtert, die Bodenverdichtung behindert die Speisung der Quellen und Bäche ins Neckartal. Es ist zu befürchten, dass unsere Trinkwasser-Notreserven in Gefahr sind und viele landwirtschaftlich genutzte Flächen im Tal (unsere „Kornkammer“) noch stärker als jetzt schon unter Wassermangel leiden. Der Klimawandel forciert das Abschmelzen der Gletscher und unser Bodenseewasser sprudelt hier möglicherweise nicht mehr ewig. Daher sollten wir Acht geben auf unsere früher genutzten Brunnen und Quellen, die sich durch Grundwasserbildung aus dem gesamten VRG TÜ-01 speisen. 3. Bei einer solch intensiven Nutzung des Waldes, wie im Rammert geplant, leidet das kühlende Waldinnenklima und es ist auf den (Wander-)Wegen unangenehm laut. Dieses Naherholungsgebiet entfällt für die angrenzenden Bewohner. Sie werden vermehrt mit dem Auto erholsamere Gebiete aufsuchen, was eine Reduzierung des Klimawandels konterkariert. 4. Laut Aussagen von Seiten [Name anonymisiert] rechnet sich ein Windpark in dem Schwachwindgebiet TÜ-01 nur, wenn EEG-Zulagen diesen mitfinanzieren. Dies sind aber unsere Steuergelder, die wir an anderer Stelle sicher wesentlich sinnvoller einsetzen könnten. 5. Sollte der Wind in der Schwachwind-Region TÜ-01 einmal stärker wehen, dürften vermutlich benachbarte Windparke bereits abgeregelt werden. Daher sehe ich ohne Not einmal mehr keinen Grund, ein so kritisch zu betrachtendes VRG, wie in der aktuellen Fassung des Teilregionalplanes Neckar-Alb in XI_31_XI_31_pa_vv_ds_Anlage3_Teilregionalplan_Windkraft_Umweltbericht.pdfangeführt, aufrecht zu halten. 6. Die Bewertung von Erdbebensicherheit finde ich in der Vorlage bislang nicht berücksichtigt. Einige der hier aktuell von mir angeführten kritischen Punkte fallen zwar in den Bereich des Genehmigungsprozesses, sollten meiner Meinung nach dennoch vom RVNA berücksichtigt	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	werden, um unnötige Inanspruchnahme des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes (Bürokratismus / Steuergelder) und Ressourcen (Strom / Papier), an nachgelagerten Stellen zu vermeiden.	
Privat ID: 922 27.08.2025	das geplante Vorranggebiet Rt-02 ist in seiner jetzigen Ausgestaltung eine ungünstige Kombination mehrerer Einflussfaktoren. Es befindet sich gegenüber dem Ortsrand auf einem 70 m hohen Hügel, ist nur 1000 m vom Ortsrand entfernt und befindet sich südlich der Ortschaft. Durch diese Kombination wird die belastendende Wirkung der Windkraftanlagen wesentlich verstärkt. Es geht nicht darum, dass sich Rt-02 im Süden befindet, oder dass es auf einem Hügel ist, ... Sondern es geht um die sich verstärkende Wirkung durch das gleichzeitige Vorhandensein der genannten Einflussfaktoren. Ein Beispiel dazu, auch wenn Beispiele immer unpräzise sind: Man kann mit dem Auto 100 km/h fahren, und man kann auch an einer Schule vorbeifahren. Soweit so unproblematisch. Aber beides zu kombinieren ist halt nicht so gut. Zwei für sich genommen unkritische Einzelaspekte führen durch deren Kombination zu einer ganz anderen Situation. Dieses Beispiel ist übertrieben, so ist z.B. ein Abstand von 1000 m bei der angedachten Anzahl und Leitsungsklasse der Windkraftanlagen für sich allein genommen schon höchst problematisch. Natürlich verstehe ich, dass nicht jeder "Sonderfall" über ein Regelwerk abgedeckt werden kann, aber die ungünstige Kombination ist bei Rt-02 nun mal gegeben. Und damit muss sie - Vorhandensein eines genau diesen Fall abdeckenden Regelwerks hin oder her - berücksichtigt werden. Ich fordere Sie daher auf, diese ungünstige Kombination bei Rt-02 zu berücksichtigen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Optische Bedrängungswirkung, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 923 24.08.2025	auch im zweiten Einspruchsverfahren verweise ich darauf, dass ich meine Einwendungen beim ersten Anhörungsverfahren TÜ-ZAK 01 als Vorranggebiet auszuweisen aufrechterhalte. Dass der Regionalverband Neckar-Alb das Zeitfenster für das zweite Einspruchsverfahren in den Ferienmonat August 2025 legt, ist ein Armutszeugnis für Bürgerfreundliches Verwaltungshandel. Hat der Verband etwa Angst erneut eine größere Anzahl von Einwendungen zu bekommen?	Der Zeitraum der Offenlage entsprechen den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 12 Abs. 4 LPlG i. V. m. § 9 Abs. 2 und 3 ROG, die Unterlagen einen Monat öffentlich auszulegen. Die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme in einer erneuten Anhörung können weiter angemessen verkürzt werden. Die Erstanhörung umfasste eine dreimonatige Frist. Bei der erneuten Anhörung wurde bewusst von einer Fristverkürzung, von der gesetzlichen Mindestfrist für die Öffentlichkeit, abgesehen und stattdessen die reguläre Mindestfrist von einem Monat vollständig gewährt (siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung). Ansonsten Kenntnisnahme.
	1. Rahmenbedingungen: Die Region Neckar-Alb ist gesetzlich verpflichtet der Windkraft 1,8% der Regionsfläche zur Verfügung zu stellen, das entspricht maximal 50 Hektar. Der vorliegend Planentwurf sieht für Starzach jedoch 6,1% der Gemarkungsfläche, nämlich 175 Hektar vor. Eine Übererfüllung des Flächenzieles ist nicht sinnvoll, zumal es sich bei der ausgewiesenen Vorrangfläche um ein Wasserschutzgebiet handelt. Somit beantrage ich erneut, dass die Vorrangfläche auf 50 Hektar reduziert wird, und dies nur auf Gemeindefläche. Den Einwohnern von Starzach wird mit Unterstützung des Regionalverbandes Neckar- Alb in diesem Planungsverfahren öffentlich „vorgegaukelt", dass es sich „nur" um sechs Windräder handeln wird, die auf dieser Vorrangfläche erstellt werden sollen. Tatsächlich	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Netzausbau/Netzstabilität. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	aber werden es nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens 12 oder 15 oder gar mehr Windräder sein, mit jeweils ca. 300 Meter Höhe. Davon werden lediglich zwei Windräder auf Gemeindefläche stehen, die restlichen 10 oder 15 Windräder werden unter den zwei Großgrundbesitzern, [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] aufgeteilt. Wobei [Name anonymisiert] den Löwenanteil an Windrädern stellen wird. Dies ermöglicht der Adelsfamilie und Großgrundbesitzer [Name anonymisiert] bei Realisierung dieser Standorte eine jährliche Pachteinnahme von ca. 150 000 Euro je Windrad und dies für eine Dauer von mindestens 20 Jahre (so das Gerücht, da es die [Name anonymisiert] und die Starzacher Gemeindeverwaltung verstehen, den Bürger kleinzuhalten, indem man u.a. den Gestattungsvertrag zu später Stunde nichtöffentlich beraten hat und den Inhalt dieses Vertrages nicht veröffentlicht!). Pachteinnahmen in dieser Größenordnung sind unmoralisch! Der Ertrag der [Name anonymisiert] wird bei ca.1,5 Millionen Euro je Windrad liegen. Auch dieser sog. Ertrag? wird dem Betreiber, den [Name anonymisiert] auf mindestens 20 Jahre zugesichert. Hinzu kommen noch die Erlöse aus dem Verkauf der CO 2 Erlöse. Bezahlen muss dies -den Pachtertrag und den sog. Ertrag- in voller Höhe der Stromkunde und der Steuerzahler- und dies zunächst einmal für mindestens 20 Jahre. So werden Windrad-Millionäre auf Kosten insbesondere der Stromkunden und der Steuerzahler herangezogen.- in diesem Fall mit Unterstützung des Starzacher Gemeinderates und durch den Regionalverband Neckar-Alb sowie der Genehmigungsbehörde, sollten die [Name anonymisiert] vom Landratsamt Tübingen eine Genehmigung für diese geplante Industrieanlage für Windkraft bekommen. Und jedes weitere Windrad das dazukommt wird den Strompreis nicht wie von der Politik und den Genehmigungsbehörde mantraartig immer behauptet senken, nein der Strompreis wird auch künftig aufgrund dieser unsäglichen idiologisch geprägten Politik steigen. Zumal der notwendig Netzausbau weitere 700 bis 800 Milliarden Euro kosten wird. Dass sich der Wähler eine solche ideologisch geprägte Politik nicht mehr gefallen lässt, zeigt das Wahlergebnis der vergangenen Bundestagswahl! „Deutschlands Klimapolitik züchtet Subvention-Junkies" so lautet ein Artikel 03/2025 im „FOKUS" der nicht treffender hätte sein können. Gewinner sind Projektierer und Verpächter insbesondere den Staatsforsten. Ein neues Geschäftsmodell hat hier scheinbar Einzug gehalten, unter dem Motto "Roden für die klamme Kasse".	
	2) Windhöffigkeit: Der BW-Windatlas 2019 weist für das Gemarkungsgebiet Starzach nur grenzwertige Windhöffigkeit aus, die in der Realität nicht einmal erreicht wird. Es wird in Starzach lediglich zu einer Auslastung von nur 20% kommen. Die Standortgüte liegt bei nur 45%. Warum werden bei diesen Ausgangslagen Windkraftanlagen an Standorten mit weniger Wind noch finanziell unterstützt - und dies in Windschwachen Gebieten mit einer erhöhten EEG-Subvention? Bezahlen muss diese nicht gerechtfertigte Subventionspolitik der Stromkunde mit dem höchsten Strompreis in Europa!	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3) Wasserschutzgebiet: Die Windräder sollen in einem Wasserschutzgebiet der Zone 2 und der Zone 3a erstellt werden. Dabei handelt es sich um die bestehende Trinkwasserversorgung der Starzei- Eyach-Gruppe, die mehr als 30 000 Menschen mit Trinkwasser versorgt. Das	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente:

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Vorranggebiet TÜ-ZAK 01liegt im Wasserschutzgebiet „Hirrlinger Mühlen", in einem Karstgebiet, mit zum Teil erheblich großen Gräben und Dolinenfeldern. Auch gibt es lediglich eine Überdeckung von ca. 8 Metern über dem genutzten Grundwasserhorizont. Die Wasser-Schutzgebietsverordnung „Hirrlinger Mühlen" sagt eindeutig aus, dass ein großflächiges Roden und Umwandeln von Wald in der Schutzzone auch in 3a verboten ist. An diese gesetzlichen Vorgaben haben sich die Verbandsversammlung und insbesondre die Verbandsverwaltung und Genehmigungsbehörden zu halten. Alles andere wäre Gesetzeswidrig! Durch die Baumaßnahmen von mindesten 12 Windrädern müssen mindestens 150.00 Kubikmeter Bodenaushub bewegt werden! Dadurch entsteht eine eindeutige Gefährdung des Trinkwassers. Zudem werden Themen verharmlost, wie Flächenversiegelung. PFAS, wassergefährdende Stoffe, Biotope, Quellgebiete, der Betrieb als auch der Rückbau der Anlagen.	Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Erdbeben/Geologie, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4) Waldflächen: Hinzu kommen Rodungen von mindesten 15 bis 20 Hektar Wald und der Ausbau der Zuwegungen mit erheblichen Eingriffen in das Ökosystem des Waldes mit nachweisbaren Langzeitfolgen. Die geringe zu erwartende Stromerzeugung rechtfertigt diese Eingriffe in die Natur in keinster Weise. Das ist ein Umweltskandal der eine juristische Verfolgung nach sich ziehen muss! Nach dem Landesentwicklungsplan BW sind „Eingriffe in den Bestand des Waldes...auf das Unvermeidbare zu beschränken (5.3.5 (Z)". Bei der geringen Windhöffigkeit kommt diese Regelung zweifellos zum Tragen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Windhöffigkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5) Natur- und Erholungsraum: Bei dem zur Rodung vorgesehen Wald, in welchem diese Windräder künftig stehen sollen handelt es sich um ein Gebiet mit noch weitgehend intakter Natur- und einem bedeutsamen stark frequentiertem Erholungsraum. Dieses muss erhalten bleiben. 6) Artenschutz: Tatsächlich wurden zahlreiche Dichtezentren des Rotmilans und Reviere von vielen geschützten Fledermausarten und Bussarden nachgewiesen. Dies wurde in der ersten Planungsrunde fachlich falsch bewertet und bedarf einer Korrektur. Das erstellte Gutachten gibt kein realistisches Bild für dieses Gebiet.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Erholung, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen. Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann- Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme
	7) Gesundheitsgefahren: Von Windkraftanlagen ausgehender Lärm und Schattenschlag gefährden die Gesundheit. Auch der von ihnen ausgehende Infraschall steht im Verdacht Gesundheitsschäden auszulösen. 8) Abstand zur Wohnbebauung: Der Mindestabstand zur Wohnbebauung beträgt nur 450 bis 1 000 Meter. Gesundheitsexperten halten einen Mindestabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe (10-H) für erforderlich. Derzeit wären dies 2 700 Meter. Dabei kann dann	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Flächenbeitragswert, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Tourismus, Wertminderung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wohl das gesetzlich vorgegebene Flächenziel von 1,8% in der Regionsfläche nicht mehr erreicht werden! Dies belegt, dass die Windkraft eine ungeeignete Technologie ist. 9) Windkraft-Industriezone: Windkraftanlagen sind Industrieanlagen. Sie sind bis zu 300 Meter hoch und noch in einem Abstand von mehr als 5 Kilometer zu sehen. Ihre Rotoren überstreichen die Fläche von zwei Fußballfeldern. Windkraftanlagen zerstören das Landschaftsbild, es kommt zu einer industriellen Überformung der Landschaft und ihre Harmonie wird zerstört. Das einzige Kapital was Starzachs zu bieten hat ist ihre Landschaft, insbesondere auf der Höhe von Starzach. Mit den geplanten Windkraftanlagen wird der Gemeinde dieses Kapital durch den Planungsbeschluss des Regionalverbandes einfach „weggenommen". Ja, man muss konsequenter Weise von einer fachlich nicht zu rechtfertigenden Enteignung sprechen. Die Windkraftflächen führen zu einer extrem hohen Windkraftdichte und es kommt zu einer räumlichen Überlastung. Das Waldgebiet in welchem die Windindustrieanlagen künftig stehen sollen droht von einem Natur- und Erholungsraum zu einer Windkraft-Industriezone zu werden. 10) Lebens- und Wohnqualität: Durch die extrem hohe Windkraftdichte sinkt eindeutig die Lebens- und Wohnqualität, was zum Verfall der Immobilienwerte führen wird. Hierdurch wird die Eigenheimfinanzierungjunger Familien und die Altersversorgung älterer Menschen gefährdet. Die Ausweisung von einem Vorranggebiet insbesondere dieser Größe beeinträchtigt eindeutig die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Starzach. 11) Optisch bedrängende Wirkung: Die absolute Höhe von über 200 Meter und die ständige Drehbewegung des Rotors bzw. der Flügel der Windkraftanlage stellt eine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung dar. Die durch die Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung auch am Rande des Blickfeldes kann schon nach kurzer Zeit -und erst recht auf dauer- unerträglich werden, da ein bewegtes Objekt den Blick nahezu zwangsläufig auf sich zieht und damit zu einer kaum vermeidbaren Ablenkung führt. Zudem vergrößert die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihrer optischen Dimension wesentlich.	Immobilien, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Fazit: Der zu erwartende geringe Windstromertrag steht in keinem Verhältnis zu den von Windkraftanlagen ausgehenden Nachteilen und Beeinträchtigungen für Menschen, Natur und Landschaft. Es muss endlich ein klares NEIN kommen zu einem angeordneten, blinden Aufstellen von Windrädern, die rein durch die erhöhten EEG-Subventionen (1,55 fach) zum Ausgleich des schlechten Standortes konkurrenzfähig gehalten werden. Diese erhöhte EEG-Subvention zum Ausgleich von Schwachwindgebieten muss gestrichen werden. Deshalb sollte und muss auch die Region Neckar-Alb eine Neubewertung vornehmen. Dieses fahrlässige Vorgehen und die mangelhafte Umsetzung der Energiewende wurden bereitsmehrfach angemahnt u.a. durch den Bundesrechnungshof und die die größten Energiekonzerne. Dieser politische Irrweg findet seine Berechtigung weder im angedachten Klimaschutz noch in	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der angestrebten Klimawende. Der verantwortungslose Abbau der deutschen Industrie unter dem Deckmantel des Klimaschutzes muss endlich gestoppt werden. Volatile Stromerzeugung ist Gift für unsere Industrie und treibt sie in ferne Länder, wo es keine oder nur geringe Begrenzungen für CO2 Ausstoß gibt. Wir kaufen die fertigen Produkte dann zurück, womit wir die CO2-Emissionen nicht verringern, sondern lediglich ins Ausland verlagern. Die neue Bundeswirtschaftsministerin Katherina Reiche fordert zu Recht einen Realitätsscheck der Energiewende mit der Maßnahme der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Umsetzungsziele. Im neuen Koalitionsvertrag in Zeile 1043 wird eine „...Überprüfung des Referenzertragsmodells auf Kosteneffizienz hinsichtlich unwirtschaftlicher Schwachwind Standorte" angekündigt, sowie die Flächenziele für 2032 neu zu evaluieren (Zeile 1032). Auch die „Begrenzung der zulässigen Höhe für Flächenpachten" (Zeile 1045) sehen wir als dringliche Maßnahme um einen Missbrauch hinsichtlich des neuen Geschäftsmodells zu unterbinden (Negativbeispiel sind die Staatsforsten und die [Name anonymisiert]). Deshalb fordern wir für das Vorranggebiet TÜ-ZAK 01einen Realität-Schek und das vor der Rodung des Waldes...als abschreckendes Beispiel für EEG-Subventionsverschwendung - zu Lasten der Stromkunden- in einem nachweislichen Schwachwindgebiet. Somit fordern wir das Vorranggebiet TÜ-ZAK 01 aus den Planungen der Region neckar-Alb zur Fortschreibung der regionalplanen Windkraft herauszunehmen. Der Regionalverband Neckar-Alb sollte seinen handlungs- und Ermessensspielraum zugunsten von Menschen, Natur und Landschaft ausschöpfen und seiner Vorsorgepflicht gerecht werden. Als Bürger bin ich von allen genannten Auswirkungen persönlich betroffen und lege hiermit erneut Widerspruch gegen diese Planung ein. Rechtliche Schritte behalte ich mir selbstverständlich vor.	
Privat ID: 924 27.08.2025	hiermit erhebe ich mit sofortiger Wirkung ausdrücklich Einspruch gegen die geplante Erweiterung des Windparks auf der Gemarkung Aichelau RT-09 aus folgenden Gründen: 1. Die Erweiterung wurde wegen Überlastung aus Richtung Wilsingen nach Aichelau verlagert, dass damit dieselbe Situation in Aichelau gefördert wird scheint den Planenden nicht bewusst zu sein, oder diese nicht zu kümmern. Es scheint, als wären die Bürger aus Aichelau weniger wert, als die Bürger aus Wilsingen, aber man braucht ja immer ein Bauernopfer. 2. Anscheinend ist dies mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung geschehen. Öffentlich ist weder eine Abstimmung im Gemeinderat bekannt, noch sind sonstige Informationen hierüber gekannt geworden. 3. Im Regionalplan sind diese Flächen nicht ausgewiesen. Mit dieser neuen Planung	Gebiet wird weiterverfolgt. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG und § 3 Abs. 2 LPlG besteht die Verpflichtung, alle öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und den Planentwurf — auch nach der ersten Beteiligung — bei neuen Erkenntnissen oder geänderten Bewertungsgrundlagen sachgerecht zu modifizieren. Entsprechend erfolgte die Erweiterung der Fläche RT-09 aufgrund eines vorliegenden positiven Vorbescheids, im Rahmen des immisonsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren, der die Privilegierung der Anlagen bestätigt und ihre Genehmigung auch außerhalb von

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	können auch private Anlagen gebaut werden, was bisher bei allen Planungen auch durch Herrn BM Teufel abgelehnt wurde. 4. Die Zulassung von privaten Anlagen wird die Dorfgemeinschaft erheblich stören, oder sogar zerstören. 5. Aichelau ist ein kleiner Teilort, und durch die Aushebelung aller bisherigen Planungen werden wir bald von riesigen Windkraftanlagen umzingelt sein. 6. Ein Anteil von 20% der Fläche ist exorbitant hoch und überschreitet die geforderten 1,8% um ein Vielfaches. Dies erhöht auch die gesundheitsschädigende Wirkung durch Vibrationen, Lärm und Infraschall. 7. Anscheinend werden nur die Interessen der Betreiber berücksichtigt, die Bürger werden in diesem Fall komplett für dumm verkauft. 8. Grundsätzlich war die Planung für Aichelau nach Bürgerentscheid und Abstimmung im Gemeinderat abgeschlossen. Jegliche Änderung kommen einem Vertragsbruch gleich, den sich die Bürger nicht gefallen lassen werden. Ich hoffe, dass Sie diese unsinnige Verschiebung der Probleme und die ungerechte Planung überdenken werden. Sollte diese Erweiterung durchgesetzt werden, bin ich bereit dagegen anzugehen und rechtliche Schritte einzuleiten.	Windenergiegebieten ermöglicht. Mit der Erweiterung des Gebietes RT-09 um die vorbeschiedenen Windenergieanlagen, kann eine ggf. entstehende Riegelwirkung durch gleichzeitig Reduktion des Gebietes RT-05 begrenzt werden. Es handelt sich damit nicht um die Einführung einer neuen Fläche, sondern um eine Weiterentwicklung des bereits im Verfahren befindlichen Vorranggebiets. Die damit einhergehende Erweiterung wurde durch eine entsprechende Reduzierung von RT-05 kompensiert, sodass sich die räumliche Gesamtausdehnung in der Summe nicht vergrößert. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Leitprinzipien, Naturschutz, Überlastung/Umzingelung, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 925 28.08.2025	die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Tierwelt, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Zu dem ist es unverantwortlich Windräder in Wasserschutz- zonen zu bauen, die Einzugsgebiet der Wasserversorgung liegen (PFAS/Abrieb). Wir lehnen diese sinnlose, gefährliche und teure Form der Energieerzeugung ab.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 926 27.08.2025	**1. Artenschutz** **Greifvögel** Laut Regionalplan wurden in dem betroffenen Gebiet relevante Vorkommen von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard festgestellt. Diese Arten stehen unter besonderem Schutz, und es ist mit erheblichen Konflikten in Bezug auf deren Erhaltungsziele zu rechnen. Statt diese Bedenken ernsthaft im Plan zu berücksichtigen, wird das Problem einfach an nachgelagerte Behörden weitergereicht – ohne dass eine Anpassung des betroffenen Gebiets erfolgt. Ich halte das für nicht ausreichend und fordere, dass aufgrund der mittlerweile bekannten Standorte eine erneute, artenschutzrechtlich fundierte Prüfung stattfindet. **Fledermäuse** Darüber hinaus gibt es klare Hinweise auf das Vorkommen seltener und geschützter Fledermausarten im Planungsgebiet. Diese Tiere sind auf den Wald als Lebensraum	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	angewiesen, insbesondere auf alte Bäume mit Höhlenstrukturen. Windräder stellen für Fledermäuse eine massive Gefahr dar – sei es durch direkte Kollisionen mit den Rotorblättern oder durch das sogenannte Barotrauma. Auch in diesem Fall kann man die Verantwortung nicht einfach auf spätere Genehmigungsverfahren abschieben. Der Artenschutz muss bereits auf der Ebene des Regionalen Vorranggebiets (RVNA) umfassend berücksichtigt werden. **Gelbbauchunke** Der Rammert ist Lebensraum der streng geschützten Gelbbauchunke. Eine Umsiedlung dieser Art ist kaum möglich, da sie sehr mobil ist und sich über große Flächen bewegt. Eine Zerstörung ihres Lebensraums ist aus gutem Grund verboten. Trotzdem plant der Projektierer den Bau von Windkraftanlagen mitten in einem bekannten Vorkommensgebiet. Aus meiner Sicht ist das mit den geltenden Artenschutzregelungen unvereinbar. Ich fordere daher eine Überprüfung dieses Sachverhalts durch den RVNA und eine entsprechende Anpassung des Plangebiets.	
	2. Schutzgut Landschaft Bei der ersten Offenlage wurde das Schutzgut „Landschaft“ im Umweltbericht für das Gebiet Tü-01 noch mit „–“ (negativ) bewertet. In der aktuellen Fassung ist es plötzlich mit „0“ (neutral) angegeben – ohne jede nachvollziehbare Begründung. Diese Neubewertung ist für mich als Bürger weder transparent noch plausibel. Nach meinem Verständnis hat sich der Standort des Schlosses Hohentübingen – ein sehr prägnantes Kulturdenkmal mit hoher landschaftlicher Wirkung – nicht verändert. Auch die Umgebung bleibt innerhalb der maßgeblichen 5.000-Meter-Sichtachse bestehen. Laut Umweltgutachten führt die Sichtbarkeit eines Kulturdenkmals von mindestens 3 Hektar Vorrangfläche aus zu einer negativen Bewertung des Schutzguts „Landschaft“. Genau das war auch im ersten Gutachten so eingeschätzt worden – und das ist aus meiner Sicht weiterhin zutreffend. Ich fordere daher, die Bewertung des Schutzguts „Landschaft“ wieder auf „–“ zu setzen und die entsprechende Herabstufung im aktuellen Umweltbericht zu begründen. --- **Abschließend** möchte ich betonen, dass ich den Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich befürworte – jedoch nicht um jeden Preis und nicht ohne Rücksicht auf Natur, Artenschutz und Landschaft. Der Schutz unserer heimischen Tierarten und Kulturdenkmäler darf bei der Planung nicht zu kurz kommen.	Die Bewertung des Schutzguts "Landschaft" im Umweltbericht ist in der aktuellen Fassung korrekt. Es wird auf den Anhang 1 des Umweltberichtes verwiesen, der die Prüfkriterien zum Schutzgut "Landschaft" und ihre Anwendung in der Strategischen Umweltprüfung erläutert. Die Veränderung in der Bewertung beruht auf der deutlichen Verkleinerung des Vorranggebietes im Süden, v. a. aufgrund eines größeren Streuobstwiesenbereiches (Kernflächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund). Dieser Streuobstwiesenbereich gehört zu den regional besonders hochwertigen Landschaften und hat eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie von 2023 lag dieser Bereich noch innerhalb des Vorranggebietes und hat zu der Bewertung "regional erhebliche negative Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten" (-) geführt. Im aktuellen Teilregionalplan ist dieser Bereich nur noch minimal betroffen und aus diesem Grund als regional nicht erheblich eingestuft. Das weitere Kriterium im Schutzgut Landschaft „Lage im sichtbaren Bereich des Umgebungsschutzbereiches eines im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals (bis 5000m)“ ist in der Gebietskulisse von TÜ-01 aufgrund der Lage im Wald i. d. R. nicht gegeben. Dies war auch in der Gebietskulisse von 2023 bereits so festzustellen. Denn in Waldbereichen ist i. d. R. nicht von einer wesentlichen Sichtbarkeit auszugehen (s. Kap. 3.4 im Anhang 1 Umweltbericht). Der Umweltbericht wurde daraufhin nach der 1. Offenlage korrigiert. Bzgl. der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 927 24.08.2025	auch im zweiten Einspruchsverfahren verweise ich darauf, dass ich meine Einwendungen beim ersten Anhörungsverfahren TÜ-ZAK 01 als Vorranggebiet auszuweisen aufrechterhalte. Dass der Regionalverband Neckar-Alb das Zeitfensterfür das zweite Einspruchsverfahren in den Ferienmonat August 2025 legt, ist ein Armutszeugnis für Bürgerfreundliches Verwaltungshandel. Hat der Verband etwa Angst erneut eine größere Anzahl von Einwendungen zu bekommen?	Wir verweisen auf unsere Abwägung zu ihren Stellungnahmen, zur 1. Offenlage (siehe Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023). Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	1. Rahmenbedingungen: Die Region Neckar-Alb ist gesetzlich verpflichtet der Windkraft 1,8% der Regionsfläche zur Verfügung zu stellen, das entspricht maximal 50 Hektar. Der vorliegend Planentwurf sieht für Starzach jedoch 6,1% der Gemarkungsfläche, nämlich 175 Hektar vor. Eine Übererfüllung des Flächenzieles ist nicht sinnvoll, zumal es sich bei der ausgewiesenen Vorrangfläche um ein Wasserschutzgebiet handelt. Somit beantrage ich erneut, dass die Vorrangfläche auf 50 Hektar reduziert wird, und dies nur auf Gemeindefläche. Den Einwohnern von Starzach wird mit Unterstützung des Regionalverbandes Neckar-Alb in diesem Planungsverfahren öffentlich „vorgegaukelt", dass es sich „nur" um sechs Windräder handeln wird, die auf dieser Vorrangfläche erstellt werden sollen. Tatsächlich aber werden es nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens 12 oder 15 oder gar mehr Windräder sein, mit jeweils ca. 300 Meter Höhe. Davon werden lediglich zwei Windräder auf Gemeindefläche stehen, die restlichen 10 oder 15 Windräder werden unter den zwei Großgrundbesitzern, [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] aufgeteilt. Wobei [Name anonymisiert] den Löwenanteil an Windrädern stellen wird. Dies ermöglicht der Adelsfamilie und Großgrundbesitzer [Name anonymisiert] bei Realisierung dieser Standorte eine jährliche Pachteinnahme von ca. 150 000 Euro je Windrad und dies für eine Dauer von mindestens 20 Jahre (so das Gerücht, da es die [Name anonymisiert] und die Starzacher Gemeindeverwaltung verstehen, den Bürger kleinzuhalten, indem man u.a. den Gestattungsvertrag zu später Stunde nichtöffentlich beraten hat und den Inhalt dieses Vertrages nicht veröffentlicht!). Pachteinnahmen in dieser Größenordnung sind unmoralisch! Der Ertrag der [Name anonymisiert] wird bei ca.1,5 Millionen Euro je Windrad liegen. Auch dieser sog. Ertrag? wird dem Betreiber, den [Name anonymisiert] auf mindestens 20 Jahre zugesichert. Hinzu kommen noch die Erlöse aus dem Verkauf der CO 2 Erlöse. Bezahlen muss dies -den Pachtertrag und den sog. Ertrag- in voller Höhe der Stromkunde und der Steuerzahler- und dies zunächst einmal für mindestens 20 Jahre. So werden Windrad-Millionäre auf Kosten insbesondere der Stromkunden und der Steuerzahler herangezogen.- in diesem Fall mit Unterstützung des Starzacher Gemeinderates und durch den Regionalverband Neckar-Alb sowie der	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Netzausbau/Netzstabilität. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Genehmigungsbehörde, sollten die [Name anonymisiert] vom Landratsamt Tübingen eine Genehmigung für diese geplante Industrieanlage für Windkraft bekommen. Und jedes weitere Windrad das dazukommt wird den Strompreis nicht wie von der Politik und den Genehmigungsbehörde mantraartig immer behauptet senken, nein der Strompreis wird auch künftig aufgrund dieser unsäglichen idiologisch geprägten Politik steigen. Zumal der notwendig Netzausbau weitere 700 bis 800 Milliarden Euro kosten wird. Dass sich der Wähler eine solche ideologisch geprägte Politik nicht mehr gefallen lässt, zeigt das Wahlergebnis der vergangenen Bundestagswahl! „Deutschlands Klimapolitik züchtet Subvention-Junkies" so lautet ein Artikel 03/2025 im „FOKUS" der nicht treffender hätte sein können. Gewinner sind Projektierer und Verpächter insbesondere den Staatsforsten. Ein neues Geschäftsmodell hat hier scheinbar Einzug gehalten, unter dem Motto "Roden für die klamme Kasse".	
	2) Windhöffigkeit: Der BW-Windatlas 2019 weist für das Gemarkungsgebiet Starzach nur grenzwertige Windhöffigkeit aus, die in der Realität nicht einmal erreicht wird. Es wird in Starzach lediglich zu einer Auslastung von nur 20% kommen. Die Standortgüte liegt bei nur 45%. Warum werden bei diesen Ausgangslagen Windkraftanlagen an Standorten mit weniger Wind noch finanziell unterstützt - und dies in Windschwachen Gebieten mit einer erhöhten EEG-Subvention? Bezahlen muss diese nicht gerechtfertigte Subventionspolitik der Stromkunde mit dem höchsten Strompreis in Europa! uung beträgt nur 450 bis 1 000 Meter. Gesundheitsexperten halten einen Mindestabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe (10-H) für erforderlich. Derzeit wären dies 2 700 Meter. Dabei kann dann wohl das gesetzlich vorgegebene Flächenziel von 1,8% in der Regionsfläche nicht mehr erreicht werden! Dies belegt, dass die Windkraft eine ungeeignete Technologie ist.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3) Wasserschutzgebiet: Die Windräder sollen in einem Wasserschutzgebiet der Zone 2 und der Zone 3a erstellt werden. Dabei handelt es sich um die bestehende Trinkwasserversorgung der Starzei-Eyach-Gruppe, die mehr als 30 000 Menschen mit Trinkwasser versorgt. Das Vorranggebiet TÜ-ZAK 01liegt im Wasserschutzgebiet „Hirrlinger Mühlen", in einem Karstgebiet, mit zum Teil erheblich großen Gräben und Dolinenfeldern. Auch gibt es lediglich eine Überdeckung von ca. 8 Metern über dem genutzten Grundwasserhorizont. Die Wasser-Schutzgebietsverordnung „Hirrlinger Mühlen" sagt eindeutig aus, dass ein großflächiges Roden und Umwandeln von Wald in der Schutzzone auch in 3a verboten ist. An diese gesetzlichen Vorgaben haben sich die Verbandsversammlung und insbesondre die Verbandsverwaltung und Genehmigungsbehörden zu halten. Alles andere wäre Gesetzeswidrig! Durch die Baumaßnahmen von mindesten 12 Windrädern müssen mindestens 150.00 Kubikmeter Bodenaushub bewegt werden! Dadurch entsteht eine eindeutige Gefährdung des Trinkwassers. Zudem werden Themen verharmlost, wie Flächenversiegelung. PFAS, wassergefährdende Stoffe, Biotope, Quellgebiete, der Betrieb als auch der Rückbau der Anlagen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Erdbeben/Geologie, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4) Waldflächen: Hinzu kommen Rodungen von mindesten 15 bis 20 Hektar Wald und der Ausbau der Zuwegungen mit erheblichen Eingriffen in das Ökosystem des Waldes mit nachweisbaren Langzeitfolgen. Die geringe zu erwartende Stromerzeugung rechtfertigt diese	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente:

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Eingriffe in die Natur in keinster Weise. Das ist ein Umweltskandal der eine juristische Verfolgung nach sich ziehen muss! Nach dem Landesentwicklungsplan BW sind „Eingriffe in den Bestand des Waldes...auf das Unvermeidbare zu beschränken (5.3.5 (Z)". Bei der geringen Windhöffigkeit kommt diese Regelung zweifellos zum Tragen.	Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5) Natur- und Erholungsraum: Bei dem zur Rodung vorgesehen Wald, in welchem diese Windräder künftig stehen sollen handelt es sich um ein Gebiet mit noch weitgehend intakter Natur- und einem bedeutsamen stark frequentiertem Erholungsraum. Dieses muss erhalten bleiben.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6) Artenschutz: Tatsächlich wurden zahlreiche Dichtezentren des Rotmilans und Reviere von vielen geschützten Fledermausarten und Bussarden nachgewiesen. Dies wurde in der ersten Planungsrunde fachlich falsch bewertet und bedarf einer Korrektur. Das erstellte Gutachten gibt kein realistisches Bild für dieses Gebiet.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	7) Gesundheitsgefahren: Von Windkraftanlagen ausgehender Lärm und Schattenschlag gefährden die Gesundheit. Auch der von ihnen ausgehende Infraschall steht im Verdacht Gesundheitsschäden auszulösen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Schattenwurf. Ansonsten Kenntnisnahme.
	8) Abstand zur Wohnbebauung: Der Mindestabstand zur Wohnbebauung beträgt nur 450 bis 1 000 Meter. Gesundheitsexperten halten einen Mindestabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe (10-H) für erforderlich. Derzeit wären dies 2 700 Meter. Dabei kann dann wohl das gesetzlich vorgegebene Flächenziel von 1,8% in der Regionsfläche nicht mehr erreicht werden! Dies belegt, dass die Windkraft eine ungeeignete Technologie ist.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	9) Windkraft-Industriezone: Windkraftanlagen sind Industrieanlagen. Sie sind bis zu 300 Meter hoch und noch in einem Abstand von mehr als 5 Kilometer zu sehen. Ihre Rotoren überstreichen die Fläche von zwei Fußballfeldern. Windkraftanlagen zerstören das Landschaftsbild, es kommt zu einer industriellen Überformung der Landschaft und ihre Harmonie wird zerstört. Das einzige Kapital was Starzachs zu bieten hat ist ihre Landschaft, insbesondere auf der Höhe von Starzach. Mit den geplanten Windkraftanlagen wird der Gemeinde dieses Kapital durch den Planungsbeschluss des Regionalverbandes einfach „weggenommen". Ja, man muss konsequenter Weise von einer fachlich nicht zu rechtfertigenden Enteignung sprechen. Die Windkraftflächen führen zu einer extrem hohen Windkraftdichte und es kommt zu einer räumlichen Überlastung. Das Waldgebiet in welchem die Windindustrieanlagen künftig stehen sollen droht von einem Natur- und Erholungsraum zu einer Windkraft-Industriezone zu werden.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Überlastung/Umzingelung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	10) Lebens- und Wohnqualität: Durch die extrem hohe Windkraftdichte sinkt eindeutig die Lebens-und Wohnqualität, was zum Verfall der Immobilienwerte führen wird. Hierdurch wird die Eigenheimfinanzierungjunger Familien und die Altersversorgung älterer Menschen gefährdet. Die Ausweisung von einem Vorranggebiet insbesondere dieser Größe beeinträchtigt eindeutig die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Starzach.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Optische Bedrängungswirkung, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	11) Optisch bedrängende Wirkung: Die absolute Höhe von über 200 Meter und die ständige Drehbewegung des Rotors bzw. der Flügel der Windkraftanlage stellt eine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung dar. Die durch die Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung auch am Rande des Blickfeldes kann schon nach kurzer Zeit -und erst recht auf dauer- unerträglich werden, da ein bewegtes Objekt den Blick nahezu zwangsläufig auf sich zieht und damit zu einer kaum vermeidbaren Ablenkung führt. Zudem vergrößert die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihrer optischen Dimension wesentlich.	
	Fazit: Der zu erwartende geringe Windstromertrag steht in keinem Verhältnis zu den von Windkraftanlagen ausgehenden Nachteilen und Beeinträchtigungen für Menschen, Natur und Landschaft. Es muss endlich ein klares NEIN kommen zu einem angeordneten, blinden Aufstellen von Windrädern, die rein durch die erhöhten EEG-Subventionen (1,55 fach) zum Ausgleich des schlechten Standortes konkurrenzfähig gehalten werden. Diese erhöhte EEG-Subvention zum Ausgleich von Schwachwindgebieten muss gestrichen werden. Deshalb sollte und muss auch die Region Neckar-Alb eine Neubewertung vornehmen. Dieses fahrlässige Vorgehen und die mangelhafte Umsetzung der Energiewende wurden bereits mehrfach angemahnt u.a. durch den Bundesrechnungshof und die die größten Energiekonzerne. Dieser politische Irrweg findet seine Berechtigung weder im angedachten Klimaschutz noch in der angestrebten Klimawende. Der verantwortungslose Abbau der deutschen Industrie unter dem Deckmantel des Klimaschutzes muss endlich gestoppt werden. Volatile Stromerzeugung ist Gift für unsere Industrie und treibt sie in ferne Länder, wo es keine oder nur geringe Begrenzungen für CO2 Ausstoß gibt. Wir kaufen die fertigen Produkte dann zurück, womit wir die CO2-Emissionen nicht verringern, sondern lediglich ins Ausland verlagern. Die neue Bundeswirtschaftsministerin Katherina Reiche fordert zu Recht einen Realitätsscheck der Energiewende mit der Maßnahme der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Umsetzungsziele. Im neuen Koalitionsvertrag in Zeile 1043 wird eine „...Überprüfung des Referenzertragsmodells auf Kosteneffizienz hinsichtlich unwirtschaftlicher Schwachwind Standorte" angekündigt, sowie die Flächenziele für 2032 neu zu evaluieren (Zeile 1032). Auch die „Begrenzung der zulässigen Höhe für Flächenpachten" (Zeile 1045) sehen wir als dringliche Maßnahme um einen Missbrauch hinsichtlich des neuen Geschäftsmodells zu unterbinden (Negativbeispiel sind die Staatsforsten und die [Name anonymisiert]).	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Deshalb fordern wir für das Vorranggebiet TÜ-ZAK 01einen Realität-Schek und das vor der Rodung des Waldes...als abschreckendes Beispiel für EEG-Subventionsverschwendung - zu Lasten der Stromkunden- in einem nachweislichen Schwachwindgebiet. Somit fordern wir das Vorranggebiet TÜ-ZAK 01aus den Planungen der Region neckar-Alb zur Fortschreibung der regionalplanen Windkraft herauszunehmen. Der Regionalverband Neckar-Alb sollte seinen handlungs- und Ermessensspielraum zugunsten von Menschen, Natur und Landschaft ausschöpfen und seinerVorsorgepflicht gerecht werden. Als Bürger bin ich von allen genannten Auswirkungen persönlich betroffen und lege hiermit erneut Widerspruch gegen diese Planung ein. Rechtliche Schritte behalte ich mir selbstverständlich vor.	
Privat ID: 928 24.08.2025	Einleitend weisen wir mit Blick auf das Verfahren darauf hin, dass die fehlende Möglichkeit, eine Stellungnahme per Post an den RVNA zu senden, gerade für ältere Menschen ein Ausschlusskriterium sein kann und daher altersdiskriminierend ist. Die angebotene Möglichkeit der Niederschrift ist kein adäquater Ersatz, da dies eine entsprechende Mobilität voraussetzt. Des Weiteren fällt die kurze Frist zur Stellungnahme voll in die Sommerferien in BW mit entsprechender Abwesenheit aufgrund von Urlaub. Zusammen mit der wiederum nicht vorhandenen Information im zeitigen(!) Vorfeld der Frist zur Stellungnahme erweckt dies den Eindruck einer bewussten Behinderung der Bürgerbeteiligung.	Die Fristsetzung sowie der Zeitraum der Offenlage entsprechen den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 12 Abs. 4 LPlG i. V. m. § 9 Abs. 2 und 3 ROG. Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ ist im Umweltbericht zum Gebiet TÜ-01 mit einem doppelten Minus, der schlechtesten Kategorie, bewertet. Grund dafür ist, dass in diesem Gebiet weiterhin kein erweiterter Vorsorgeabstand von 1.000 Metern vorgesehen ist. Wir fordern daher, dass das Gebiet Tü-01 den erweiterten Vorsorgeabstand erhält.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Dem Regionalplan ist ferner zu entnehmen, dass relevante Rotmilanvorkommen nachgewiesen werden konnten, ebenso wie Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard. Weiterhin liegen Nachweise über das Vorkommen seltener und geschützter Fledermausarten vor. Es sind erhebliche Konflikte mit den Erhaltungszielen zu erwarten. Dies wird komplett auf die nachgelagerte Behörde abgeschoben und das Gebiet nicht entsprechend angepasst. Dies müsste erneut geprüft werden, zumal die geplanten Standorte inzwischen bekannt sind.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Die Windhöffigkeit ist bei TÜ-01 mit „überwiegend 215 Watt pro qm“ angegeben. „Überwiegend“ bedeutet, es liegt nicht im ganzen Gebiet TÜ-01 bei 215 W/qm, sondern auch darunter. Der vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW festgelegte Mindestwert wird also nicht erreicht. Es ist nicht zu verantworten, TÜ-01 mit einer bezüglich der Schutzgüter extrem schlechten Bewertung trotz schlechter Windhöffigkeit auch mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit der Anlagen als Vorranggebiet auszuweisen. TÜ-01 ist daher aus dem Teilregionalplan heraus zu nehmen und nicht als Vorranggebiet auszuweisen, da das gesetzliche Flächenziel von 1,8% mit sinnvolleren Gebieten erreicht	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	werden kann.	
Privat ID: 929 28.08.2025	"Die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab.“	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 930 27.08.2025	hiermit möchte ich ganz erheblichen Widerspruch gegen Ihre Planungen vom Vorranggebiet RT 02 einlegen. Speziell widerspreche ich der Anlage auf dem Gebiet St.Johann-Ohnastetten ! Da eine Windkraftanlage in Verbindung mit Forst BW plus die Anlagen von Lichtenstein eine absolute Dimension übersteigt. Es werden in einer Stadt wie Pfullingen weniger Windräder gebaut mit genügend Abstand zur Wohnbebaung als hier in Ohnastetten. Direkt vor der Nase in Südausrichtung !!! Zudem auf einer Anhöhe von ca. 80m.Eine gigantische Anlage die absolut bedrohlich wirkt und dabei werden die Menschen im Wohnort total ignoriert ! Die Nähe zum Wohnort zieht dem entsprechend Lärm/Schall - Infraschall ,Schattenschlag und Emissionen nach sich Nicht nur, dass dadurch die Lebensqualität erheblich eingeschränkt ist, zeigen auch neueste Studien, dass Gesundheitsschäden absolut nicht auszuschließen sind ! Nicht zu vergessen wären auch die Auswirkungen für die Bürger in Kohlstetten die von fremden Windkraftanlagen umzingelt werden. Unsere Dörfer sind für solche großen Systeme viel zu nahe gebaut ! Nicht unerheblich wäre zu erwähnen, dass an der Nordsee die gebauten Off Shore Parks zum Teil nicht in Betrieb gehen können weil der Netzausbau fehlt aber trotzdem Geld bekommen, da wäre ein Netzausbau und mehr Speicher wichtiger als nochmals Anlagen bauen, die die Natur und Tierwelt zerstören ! Der Standort RT 02 hat bestimmt eine eigene schützenswerte Flora, Fauna und Tierwelt und der Wald ist natürlich besonders zu schützen im Zeitalter des Klimaschutzes und vor allem der Erderwärmung ! Wenn Windkraft überhaupt notwendig, wäre für mich die Frage warum nicht im Gebiet RT 18 ? das für St.Johann nördliche Gebiet bietet sich bestimmt ebenso an, da der Wind am Albtrauf bestimmt besser ist und zumal die Gemeinde Eningen ebenfalls sich die Albhochfläche ausgesucht hat. Deshalb bitte ich sie wegen den vorgenannten Gründen die Ausweisung des Gebietes RT 02 St.Johann-Ohnastetten zurück zu nehmen, zum Wohle für Mensch, Natur und Gesundheit !	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Leitprinzipien, Naturschutz, Netzausbau/Netzstabilität, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Überlastung/Umzingelung, Umweltprüfung, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 931 27.08.2025	Einspruch gegen die Erweiterung des Windparks auf der Gemarkung Aichelau RT-09. Wie ist es möglich ohne Absprache des Gemeinderates mehr Flächen auszuweisen und privaten Anlagen zuzustimmen. Wie kann die Gemeindeverwaltung ohne Kenntnis des Gemeinderats hier zustimmen? Öffentlich ist über eine Abstimmung nichts bekannt. Hier wird geklagt. Es gab in Pfronstetten eine Bürgerentscheidung, daran haben sich alle zu	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Leitprinzipien, Umweltprüfung,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	halten. Die Überlastung der Bürger wird hier nicht berücksichtig. Leben wir in einer Diktatur oder in einem Rechtsstaat? Des Weiteren werden viele Immobilien zwangsenteignet. Verlust von 20% sind keine Seltenheit. Da werde ich auf jeden Fall eine Klage einreichen. Wenn durch zu viele Windkrafträder gesundheitliche Schäden auftreten, wird eine Sammelklage eingereicht. Hier werden ohne Rücksicht auf die Bürger nur die Interessen der Anlagebetreiber berücksichtigt. Die Planung für Aichelau war abgeschlossen, daher ist eine Erweiterung ein Vertragsbruch.	Verteilung Windenergiegebiete, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 932 27.08.2025	Meine Stellungnahme gemäß § 12 Abs. 3 LplG BW Gründe für meinen Widerspruch zu Gebiet TÜ-ZAK 01: • Vorranggebiete sollten dort entstehen, wo die Bedingungen für Windkraftanlagen günstig sind und ohne große Probleme oder Beeinträchtigungen von Natur und Mensch, sinnvoll und lohnend (für die gesamte Gesellschaft) errichtet werden können! • Vorranggebiete sollten NICHT entstehen in Schwachwindgebieten, wo sich Windkraftanlagen nur durch extra hohe Förderungen „rentieren“ • Vorranggebiete sollten NICHT entstehen in bestehenden Wasserschutzgebieten (WSG Hirrlinger Mühlen versorgt ca. 30.000 Menschen!) Trinkwasser, das uns normalerweise Jahrhunderte zur Verfügung steht wird gefährdet oder zerstört wegen einer 20-Jahre dauernden ungesicherten Versorgung mit Strom • Vorranggebiete sollten NICHT entstehen in Waldgebieten, insbesondere dort wo zusammenhängender Wald zerstückelt wird durch die Errichtung der industriellen Windkraftanlagen plus immenser Infrastruktur. Dies führt zur Zerstörung des Waldes auch später durch erhöhte Gefahr von Windbruch und Austrocknung. >100 Jahre alter Wald wird geopfert für 20 Jahre vage Stromversorgung! Weitere Gründe und Bedenken gegen das Gebiet TÜ-ZAK 01: • Gesundheitliche Beeinträchtigung und mögliche Schädigung der Menschen und Tiere durch Infraschall, Lärmbelästigung, Blinklicht und Schlagschatten • Optische Bedrängung aufgrund der immensen Größe der Anlagen • Ist das örtliche Stromnetz der zusätzlichen „Belastung“ vermutlich gar nicht gewachsen? - In Reutlingen wird Hausbewohnern verboten über Photovoltaik erzeugten Strom einzuspeisen, da das Stromnetz überlastet ist (Artikel im Handelsblatt 20.08.2025) - Destabilisierung der Stromnetze mit der Gefahr partieller Blackouts	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Grundlastfähigkeit, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Leitprinzipien, Netzausbau/Netzstabilität, Optische Bedrängungswirkung, Rückbau, Schattenwurf, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Wertminderung Immobilien, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	• Wer zahlt einen Rückbau der Anlagen? Wie hoch sind die Rücklagen dafür angesetzt? Ein Rückbau kostet kaum weniger als die Errichtung! Wenn der Betreiber nicht genug Rücklagen hat oder die Anlage irgendwann, nachdem sie nicht mehr genug Erträge einbringt verkauft, muss die Gemeinde dafür geradestehen! Und die Gemeinde Starzach ist pleite!!! • Wertverlust der Grundstücke bei Nachbarschaft zu einem Windkraft-Industriegebiet bis hin zur faktischen Unverkäuflichkeit (kalte Enteignung) Fragt die Bürger der Gebiete und bezieht sie in die Entscheidung mit ein! Lasst nicht Einzelne entscheiden oder gar daran verdienen!	
Privat ID: 933 28.08.2025	Ich bin dagegen,dass unsere Heimat durch Windkrafträder verschandelt wird.Was hier an unserer Natur zerstört wird ist unfassbar geschweige die Entsorgung dieser Windkraftflügel. Ein Hoch auf die Lobbyisten die auf unsere Kosten(der Gemeinde Ohnastetten)teures Geld verdienen Einfach nur schäbig!	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 934 28.08.2025	hiermit spreche ich mich entschieden gegen Windkrafträder in und um St. Johann aus.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 935 27.08.2025	als Bewohnerin von Weilheim habe ich die grössten Bedenken über die Planung von Windkrafträdern im Rammert!! Ich habe verschiedene starke Bedenken und Einwände: 1. Der Rammert ist ein grosses Naturschutzgebiet mit vielen Tieren und Pflanzen, die für uns direkte Anwohner, aber auch für viele Menschen, die von der Stadt hier zu uns in die Natur kommen, wichtig ist. Dieses einmalige Gebiet muss in der gesamten Form erhalten bleiben! Umso wichtiger ist der Wald in der jetzigen Zeit auch für die Luft, wo der Klimawandel immer mehr Hitze bringt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Die Lärmbelästigung, mit der aufgrund des viel zu geringem Abstand zu rechnen ist, ist für uns Menschen ein grosser Stressfaktor!! Wenn ich daran denke, dass ich im Rammert spazieren gehe und ich gleichzeitig einen Lärm in Kauf nehmen muss, der dem eines Motorrads entspricht, finde ich es unerträglich!!!	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Auch um die wahnsinnig hohen Windkrafträder an Ort und Stelle zu bringen, muss eine enorm breite Strasse mit ca. 10 m errichtet werden. Hier wird der Boden auf alle Zeit verschlossen, wo kein Leben mehr sein wird. Auch die Bäume, die entfernt werden müssen, haben ein eigenes Ökosystem um sich herum, mit vielen Lebewesen, die es dann nicht mehr geben wird, wenn die Bäume entfernt werden! Auch habe ich Bedenken, wenn der Boden so verschlossen wird, ist das Abfliessen des Wassers nicht mehr so gegeben und es kann eher zu Hochwasser kommen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Ganz zu schweigen, was es auch für die Tiere und die Pflanzen für eine negative Auswirkung haben wird, finde ich unerträglich!! Man will doch die Umwelt schützen, aber hier ist sie nicht gefragt, das kann man doch nicht vereinbaren!! Vögel und Fledermäuse kommen elendlich zu Tode, werden verschrettert von den Flügeln. Andere Tierarten, die sonst nicht in diesem Waldabschnitt zu finden sind, werden durch die gerodete Lichtung angezogen und auch dort kommt das Ökosystem total durcheinander. Auch die	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Gelbbauchunke muss geschützt werden, daher ist es nötig, dass keine Windkrafträder hier im Rammert entstehen!!	
	5. Auch die Windhöffigkeit wird sehr schlecht bewertet, es gibt bestimmt bessere Standorte für Windkrafträder!	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Insgesamt hat die Vorrangfläche TÜ-01 bei allen Punkten, die zur Bewertung herangezogen werden, insgesamt die schlechtesten Bewertungszahlen mit -8!!!! Das kann man doch nicht einfach ignorieren!!	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Sachargumentes siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich möchte Sie ganz herzlich bitten, den Verstand einzuschalten und nicht auf Teufel komm raus etwas hinbauen, was uns allen nicht den erwünschten Zweck bringt. Ich bin nicht generell gegen Windkrafträder, aber es muss mit Verstand gebaut werden!	Kenntnisnahme
Privat ID: 936 27.08.2025	hiermit erhalten Sie meine Stellungnahme zum Gebiet Tü-01: Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ und Windhöffigkeit Der Strategische Umweltbericht (HHPRaum 2025) - weist bei TÜ-01 für das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ die schlechteste Bewertung aus, ein doppeltes Minus. Nach § 2 (2) Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) ist „der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm… sicherzustellen“. Diese Norm begründet sicherlich die Notwendigkeit den erweiterten Siedlungsvorsorgeabstand (1.000 m) anzuwenden. Der Schutz der Gesundheit ist zudem ein grundrechtlich geschütztes Gut (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz, Recht auf körperliche Unversehrtheit). Es genießt demnach höchsten Schutz und der RVNA muss bei seiner Planung sicher stellen, dass Eingriffe in dieses Schutzgut entweder vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Der Umweltbericht sieht KEINE Maßnahme vor, wie das doppelte Minus abgemildert werden könnte, obwohl doch die Erweiterung der Vorsorgeabstände auf 1.000 Meter auf der Hand liegt. Er wird seiner Verpflichtung, die Eingriffe in Schutzgüter so gering wie möglich zu halten, daher in keinster Weise gerecht! Laut Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.11.2022: „Dem Belang der Windhöffigkeit kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Für die Sicherung geeigneter Standorte im Regionalplan wurde ein Orientierungswert von mindestens 215 W/m² festgelegt!“ Im Rammert liegt die Windhöffigkeit laut RVNA auf 160 m Höhe bei überwiegend 190 W/m2 (und auf 180 m Höhe bei überwiegend 215 W/m2.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Es ist unverhältnismäßig TÜ-01 mit einer bezüglich der Schutzgüter extrem schlechten Bewertung trotz schlechter Windhöffigkeit als Vorranggebiet auszuweisen. Ich fordere das Gebiet Tü-01 nicht als Vorranggebiet auszuweisen! Zumindest muss der Vorsorgeabstand zu jeglicher Besiedlung (auch Einzelhäusern) auf mindestens 1.000 Meter erweitert werden!	
Privat ID: 937 28.08.2025	hiermit möchte ich eine Einwendung machen gegen den Bau von 280m hohen Windrädern in unserer windarmen Region. Die Landschaft und Lebensqualität leiden. Mit 280 m Höhe überragen die Anlagen deutlich die Landschaft und prägen sie in einer Art und Weise, die ich als zerstörerisch empfinde. Für mich geht dadurch ein großer Teil des landschaftlichen Wertes und des Erholungsraumes verloren. Auch touristische und kulturelle Potentiale unserer Region werden durch solche Eingriffe erheblich geschwächt.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Landschaftsschutz, Tourismus, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich mache mir große Sorgen um die Natur vor Ort. Insbesondere die Gefährdung geschützter Arten wie Rotmilan oder Fledermäuse halte ich für nicht hinnehmbar. Schon wenige Verluste können die Bestände empfindlich schwächen. Auch der Lebensraumverlust durch Fundamente, Zuwegungen und Rodungen ist aus meiner Sicht enorm. Ich sehe mich und auch Sie in der Verantwortung, für den Schutz heimischer Arten einzutreten. Der Rammert hat eine zentrale Funktion für das Klima, den Wasserhaushalt und den Bodenschutz.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Bodenschutz, Naturschutz, Umweltprüfung, Wasserhaushalt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ausserdem habe ich erhebliche Bedenken hinsichtlich meiner eigenen Gesundheit. Der Lärm der Rotoren und vor allem der tieffrequente Infraschall, stellen für mich ein Risiko dar, das ich nicht akzeptieren kann. Besonders nachts befürchte ich Einschränkungen meiner Ruhe und meines Schlafs. Die Abstände sind nicht gewahrt, entsprechend der Höhe, Infraschall wirkt auch noch in 10 km Abstand.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich bin in Sorge um die Auswirkungen auf unser Grundwasser. Die gigantischen Fundamente und der Materialeinsatz bergen das Risiko, den Wasserhaushalt zu beeinträchtigen. Auch die Belastung durch Abrieb der Rotorblätter, die Mikroplastik und Chemikalien freisetzen können, sehe ich als Problem an.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Belastung durch Rotorblattabrieb/-bruch, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich zweifle an der Wirtschaftlichkeit des Projekts. Windstrom ist nicht konstant und ohne Speicher nicht zuverlässig nutzbar. Die Entsorgung der Rotorblätter ist ungelöst, sie sind hochgiftig.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Entsorgung, Stromspeicherung, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich rechne mit einem erheblichen Wertverlust meiner Immobilie. Es müssen im Rammert nicht die höchsten Windräder der Welt stehen, was ist das für ein Größenwahn? Ich bitte Sie, meine Einwendungen zu berücksichtigen und zum Schutz der Menschen, der Natur und der Landschaft von einer Genehmigung abzusehen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 938 27.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen. Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 939 27.08.2025	mit dieser Stellungnahme möchte ich meine Standpunkte zum geplanten Windpark im Rammert Vorranggebiet TÜ-01 zur 2.Bürgerbeteiligung äußern: Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Der Strategische Umweltbericht (HHPRaum 2025) weist bei TÜ-01 für das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" die schlechteste Bewertung aus mit einem doppelten Minus. Ein Hauptgrund hierfür ist die Nichteinhaltung des Vorsorgeabstandes von mindestens 1000 m, insbesondere bei Weilheim. Allein schon die riesigen, neuen Dimensionen der geplanten Anlagen mit einer Nabenhöhe von 175 m und die südliche Lage zu den Ortschaften, gebieten den Vorsorgeabstand wirksam zu erweitern. Die Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärm, Schattenwurf, Infraschall und Unfallgefahren (Brand, Erdbebeben, Erdrutsche) muß reduziert werden. Der RVNA kommt seiner Verplichtung nicht nach, die Eingriffe in Schutzgüter so gering wie möglichzu halten. Der Rammert ist für die Menschen in der Region ein wichtiger Naherholungsraum. Durch seine Ursprünglichkeit mit intakter Flora und Fauna bietet dieses Waldgebiet Ruhe und Entspannung, aber auch wertvolle Naturerlebnisse. Durch den Bau der B28 neu im Neckartal haben hier die Menschen einen wichtigen Naherholungsraum unwiederbringlich verloren. Wie fatal und völlkommen unverständlich ist es, daß nun durch die geplanten Windkraftanlagen die nächste Zerstörung eines wertvollen Erholungsgebietes stattfinden soll?! Es ist bekannt, daß an den Rotoren von Windkraftanlagen ein nicht zu unterschätzender Abrieb von Carbonfasern im Laufe ihrer Betriebsdauer stattfindet. Dies bedeutet eine Verseuchung der Umgebung und der Luft mit Mikroplastik. Es wurde nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen festgestellt, daß der Anteil an Mikroplastik in unserer Atemluft und in unserem Lungengewebe, viel höher ist als bisher angenommen. Es ist dringend erforderlich, den Anteil an Carbonfasern in diesem lungenwirksamen Mikroplastik zu untersuchen anhand von Biopsien und chemischen Analysen. Wir brauchen eine schon längst überfällige Technikfolgeabschätzung zu dieser Thematik. Bezug zum Rammert: Je höher die Anlagen gebaut werden, um so stärker ist der Verwirbelungseffekt und umso weiter wird das schädliche Mikroplastik verstreut. Je größer die Anlagen gebaut werden, um so mehr Masse wird abgerieben und frei gesetzt.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Erholung, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Windhöfigkeit:	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Laut Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Würtembergs vom 11.11.2022 kommt der Windhöfigkeit eine entscheidende Bedeutung zu. Ein Orientierungswert von mindestens 215 W/m2 wurde festgelegt. Im Rammert liegt laut RVNA die Windhöfigkeit auf 160 m Höhe bei überwiegend 190 W/m2 und auf 180 m Höhe bei überwiegend 215 W/m2. Dies bedeutet, nicht im ganzen Gebiet TÜ-01 wird der Orientierungswert erreicht. Nur durch die EEG-Umlage wird eine Wirtschaftlichkeit möglich. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum trotz schlechter Windhöfigkeit und großen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter an der Fläche TÜ-01 festgehalten wird! Hinzu kommt, daß Herr [Name anonymisiert], Experte für Netzwerkstabilität, von einem fehlerhaften Windatlas des Umweltminusterium Baden-Würtemberg ausgeht (Tagblattartikel 15.5.2024). Nach seinen Berechnungen überschätzt der RVNA die Windleistungsdiche im Rammert um bis zu 20%. Er empfiehlt maxiimal 6 großen Anlagen, deren Ertrag nicht wesentlich hinter dem der geplanten 13 Anlagen liegt, aber mit erhebliche weniger schädlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Bittte nehmen Sie dazu Stellung! Wir als Bürger fordern absolut verlässliches Datenmaterial, wenn Eingriffe in dieser Dimension geplant werden. Ansonsten leidet die Glaubwürdigkeit!	Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaflichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Artenschutz: Der Rammert ist ein artenreicher und ökologisch wertvoller Mischwald. Hier leben viele unter Naturschutz stehende Tierarten wie der Kolkrabe, Wespenbussard, und der seltene Schwarzstorch, den ich selbst schon über Bühl beobachten konnte. Ein relevantes Rotmilanvorkommen (16 Brutpaare) konnte nachgewiesen werden, durch die Windkraftanlagen wäre eine Populationsgefährdung wahrscheinlich. Auch die Gelbbauchunke mit dem höchsten Schutzstatus der in Europa überhaupt möglich ist, würde ihren Lebensraum mit der Windkraftanlage Nr. 10 verlieren. Im Rammert leben 12 Fledermausarten, einige davon streng geschützt. Die schnellen Rotorblättere (bis zu 300 km/h an den Spitzen) und das Barotrauma, Implodieren durch hohen Luftdruckabfall, werden den Tieren zum Verhängnis. Je größer die Anlagen, wie im Rammert geplant, um so zerstörerischer die beiden Effekte. Der Rammert grenzt unmittelbar an das Neckartal, das eine wichtige Landmarke für den Vogelzug darstellt. Ich selbst konnte schon Kranichformationen über Bühl und ziehende Weißstorchgruppen am Rammert beobachten. Diese Tiere werden den laufenden Rotoren schonungslos zum Opfer fallen. Bei der Größe der Anlagen kann ich mir ein rechtzeitiges Anhalten der laufenden Rotoren nicht vorstellen. Für seltene Arten bestet ein Tötungsverbot laut FFH-Naturschutzgesetz. Kommen Sie Ihrer Verantwortung nach und leisten Sie Ihren Beitrag gegen das Artensterben! Wenn überhaupt, müssen weniger und kleinere Anlagen im Rammert gebaut werden! Die Standortwahl muß das Vorkommen der geschützten Tiere berücksichtigen!	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Der Wald als Wasserspeicher: In Bühl mußten wir vor ca. 20 Jahren zwei Hochwasserereignisse erleben mit beängstigenden Auswirkungen. Als Konsequenz daraus wurde im Bühler Tal unter Aufwendung großer Geldsummen ein Hochwasserschutzdamm gebaut. Dieser Damm schützt uns nur vor einem Jahrhunderthochwasser. Wie wir alle wissen, nehmen die	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Extemwetterereignisse rapide zu. Nur ein intakter Rammert mit seiner großen Wasserpeicherkraft kann uns vor weiteren Überschwemmungen schützen. Meines Wissen brauchen Windkraftanlagen in der geplanten Dimension Fundamente bis 30 m Tiefe. Diese und das schiere Gewicht jeder einzelnen Anlage von vielen hundert Tonnen bedeuten eine Bodenverdichtung und Störung der Wasserläufe im Boden mit unbekanntem Ausmaß. Im Regionalplan wird ausgeführt, daß auf Grund der geologischen Gegebenheiten in der Region durch die WKAs erhebliche bis sehr erhebliche negative Auswirkungen auf das Grundwasser auftreten können. Also wieder Hochwasser in Bühl!? Die relevanten Wasserläufe dürfen durch die WKAs nicht beeinträchtigt werden. Das Raumordnungsgesetz verpflichtet, die Grundwasserversorgung sicherzustellen.	Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Erdbebenzone 3 (höchste Gefahrenzone): Durch den Hohenzollern-Graben liegt Tübingen und auch der Rammert in der Gefahrenzone 3 für Erdbeben. Wie wird dieser erhöhten Gefahrenlage bei der Planung der WKAs im Rammert Rechnung getragen? Mir wurde gesagt, daß mit zusätzlichen Stahlträgern eine erhöhte Stabilität der Fundamente erreicht werden soll. Diese Maßnahme kann möglicherweise ein Umstürzen der Anlage verringern, aber wie wird dadurch ein Aufbau von Schwingungen im Turm verhindert? Und dann muß auch noch das einseitige Gewicht der Rotoren ausgeglichen werden! Und deren Fliehkräfte! Da es sich um ein Pilotprojekt in dieser Dimension handelt, gibt es sicher kaum Erfahrungswerte! Wo sind die hierfür nötigen Gutachten? Wer trägt bei einer Havarie die Verantwortung? Meiner Meinung nach, kann nur eine Verstärkung des gesammten Turmes ein Einstürtzen verhindern. Das bedeutet mehr Kosten, mehr Material, mehr Gewicht, mehr CO2-Ausstoß bei der Produktion und damit eine Verschlechterung der CO2-Bilanz! Schlechtere Wirtschaftlichkeit! Ist deshalb dieses Thema im Regionalplan nicht zu finden?	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Überfluggebiet fur Rettungshubschrauber: Über dem Rammert ist immer wieder der Rettungshubschrauber zu beobachten, wie er zu einem Einsatz fliegt bzw. auf dem Weg Richtung Unikliniken.Welche Ausweichsstrecken muß der Rettungshubschrauber in Kauf nehmen, weil er den Rammert durch die WKAs nicht mehr direkt überfliegen kann? Wieviel wertvolle Zeit geht verloren für die lebensrettende Akutversorgung von Schlaganfallpatienten oder Unfallopfern? Ist diese Behinderung mit den Kliniken abgestimmt? Wieviel Zeitverlust bedeutet das im Einzelfall?	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Flugsicherung zivil. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Die Vorrangfläche TÜ-01 ist ein Gebiet mit sehr hohem Konfliktpotential, da Schützgüter stark beeinträchtigt werden bei geringer Windhöfigkeit. Das Flächenziel für die Region Neckar-Alb ist mit mindestens 1,8 % festgeschrieben. Momentan weist der Teilregionalplan insgesamt 2,78 % der Regionsfläche als Vorranggebiete aus. Das sind 50 % Überplanung. Die Zielvorgabe muß mit den am besten geeigneten Flächen erreicht werden. TÜ-01 gehört offensichtlich nicht dazu! TÜ-01 steht auf Platz 31 von den insgesamt 32 ausgewählten Flächen und muß deshallb aus der Planung gestrichen werden. Kommen Sie Ihrer Aufgabe nach, alle Vorgaben und Kriterien, die der Gesetzgeber zur Gebietsauswahl vorgegeben, hat neutral und verantwortungsvoll anzuwenden, dann zu bewerten und dann zu entscheiden. Wir Bürger erwarten das. Haben wir daran Zweifel, werden wir den juristischen Weg beschreiten.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 940 25.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann - Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen - insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz * Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt - sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gehen.	von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen.	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar. [Anlage mit identischer Stellungnahme]	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 941 28.08.2025	"Die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab.“	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 942 27.08.2025	wie uns erst jetzt bekannt wurde, wird geplant, das Vorranggebiet RT-09 um ca. 35ha zu erweitern. Hierzu möchte ich Einspruch einlegen. Gründe: Die Gemeinde ist mit der Planung der Windenergieanlagen vollkommen überlastet Ständig werden die Flächen der Gemeinde Pfronstetten erweitert Bereits jetzt erfüllen wir ein Übermaß an 20% der gesamten Last im Regionalverband Neckar-Alb Die Umzingelung unseres Ortsteils Aichelau nimmt ständig zu Engegen der Aussage der Gemeinde, keine privaten Anlagen zuzustimmen, wäre dies jetzt möglich Dies, und noch weitere Gründe wie Gewässerschutz im Wald und Karstgebiet Alb, nachgewiese Bodenverunreinigung, Fakten schaffen ohne Infomation der Bürger.....zwingen mich dazu, eine Haltung gegen die massenhafte Erstellung von Windergieanlagen einzunehmen. Ich bitte, diesen Einspruch zu berücksichtigen. An einer Rückantwort wäre ich interessiert.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Bodenschutz, Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Leitprinzipien, Überlastung/Umzingelung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 943 27.08.2025	gegen die geplante Errichtung von mehreren hohen Windturbinen in unserem Rangendinger Waldgebiet (Ihr RVNA-Gebiet ZAK-01) nehme ich bezüglich des Rechtes auf Unversehrtheit wie folgt Stellung:	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	In Art. 2 des Grundgesetzes ist das Recht auf Unversehrtheit verbrieft. Durch die hohen Industrieanlagen entsteht der in zahlreichen Studien nachgewiesene Infraschall. Dieser beeinträchtigt in hohem Maße die Gesundheit (Schlafstörungen, Migräne, Blutdruck etc.). Zusätzlich wird das körperliche Wohlsein extrem durch den entstehenden Flatterschatten beeinträchtigt, der durch die Größe und die Höhe der Anlagen noch verstärkt wird. Diese körperliche Beeinträchtigung ist so nahe am Wohngebiet nicht zu akzeptieren. Ich fordere deshalb, das Plangebiet aus dem Teilregionalplan zu streichen.	Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Schattenwurf, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 943 27.08.2025	gegen die geplante Errichtung von mehreren hohen Windturbinen in unserem Rangendinger Waldgebiet (Ihr RVNA-Gebiet ZAK-01) nehme ich bezüglich des Eigentumsrechtes wie folgt Stellung: In Art. 14 des Grundgesetzes ist unser Recht auf Eigentum dokumentiert. Durch die geplanten Anlagen wird unsere Immobilie nachgewiesen extrem an Wert verlieren. Eine Kompensation/Entschädigung gem. Abs. 3 ist bei Ihrer Regionalplanung nicht vorgesehen. Nutznießer wären ausschließlich die Projektierer, während die Eigentümer mit deutlichen Wertverlusten Ihres geschaffenen Wohnwertes konfrontiert werden. Ich fordere deshalb, das Plangebiet aus dem Teilregionalplan zu streichen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 943 27.08.2025	gegen die geplante Errichtung von mehreren hohen Windturbinen in unserem Rangendinger Waldgebiet (Ihr RVNA-Gebiet ZAK-01) nehme ich bezüglich des Schutzes des Waldgebietes wie folgt Stellung: Die geplanten Anlagen würden hauptsächlich im Waldgebiet Rangendingen/Grosselfingen/Weilheim gebaut werden.Für die Zuwegung und die Fundamente müssen enorme Mengen an Wald dauerhaft abgeholzt werden. Dies widerspricht dem Grundsatz zum Schutz des Waldes. Auch der Tierwelt wird wertvoller Lebensraum genommen.Dabei gibt es sicherlich zahlreiche Flächen ausserhalb eines Waldgebietes. Ich fordere deshalb, das Plangebiet aus dem Teilregionalplan zu streichen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 943 27.08.2025	gegen die geplante Errichtung von mehreren hohen Windturbinen in unserem Rangendinger Waldgebiet (Ihr RVNA-Gebiet ZAK-01) nehme ich bezüglich der Höhe der Anlagen wie folgt Stellung: Das Waldgebiet Rangendingen/Grosselfingen/Weilheim liegt ca. 100m über dem Wohngebiet Wolfental in Rangendingen. Aufgrund der bereits enormen Höhe der geplanten Windturbinen von ca. 275m ergibt sich durch den Geländeverlauf eine Gesamthöhe von ca. 375m über unserem Wohngebiet. Diese Höhe und die damit verbundene Beeinträchtigung durch Sicht und v.a. Flatterschatten der im Süden stehenden Anlagen ist nicht zu akzeptieren. Ich fordere deshalb, das Plangebiet aus dem Teilregionalplan zu streichen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 943 27.08.2025	Ggegen die geplante Errichtung von mehreren hohen Windturbinen in unserem Rangendinger	Gebiet wird weiterverfolgt. Eine ebenenspezifische

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Waldgebiet (Ihr RVNA-Gebiet ZAK-01) nehme ich bezüglich des Schwarzstorches wie folgt Stellung: Im Waldgebiet Rangendingen/Grosselfingen/Weilheim siedeln neben zahlreichen Rotmilanen auch dauerhaft der Weißstorch sowie - nachgewiesen - des sehr seltene und geschützte Schwarzstorch. Siehe dazu u.a. den heutigen, offiziellen Pressebericht im Schwarzwälder Boten (Ausgabe #197, 27.08.2025). Ich fordere deshalb, das Plangebiet aus dem Teilregionalplan zu streichen.	Prüfung artenschutzrechtlicher Belange hat stattgefunden. Für den Schwarzstorch sind Schwerpunktvorkommen der Kategorie A im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie festgelegt (LUBW 2022). Die Schwerpunktvorkommen der Kategorie A werden nicht mit Vorranggebieten Windenergie überplant. Außerhalb der Schwerpunktvorkommen der Kategorie A sind auf Nachfrage des Regionalverbandes bei der Unteren Naturschutzbehörde Zollernalbkreis keine belastbaren Nachweise von Brutvorkommen des Schwarzstorches im prüfungsrelevanten Umfeld des Vorranggebietes ZAK-01 bekannt. Der Rotmilan und der Weißstorch gehören zu den windenergiesensiblen Brutvogelarten, für die Schwerpunktvorkommen im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie festgelegt sind (LUBW 2022). Im Bereich des Vorranggebietes ZAK-01 sind nach Auskunft der Landesanstalt für Umwelt keine Schwerpunktvorkommen für den Weißstorch festgelegt (mail v. 22.08.2023). Siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Umweltprüfung. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 943 28.08.2025	gegen die geplante Errichtung von mehreren hohen Windturbinen in unserem Rangendinger Waldgebiet (Ihr RVNA-Gebiet ZAK-01) nehme ich bezüglich der Entfernung der Turbinen wie folgt Stellung: Die nächsten Windkraftanlagen sind in einer Entfernung von nur 1.000m zu unserem Wohngebiet geplant. Das ist aufgrund der Höhe, des Lärms, des Infraschalls und des Schattenwurfs deutlich zu wenig. In Polen - unserem Nachbarland - gilt die Regel 10h (= die Turbinen müssen also mindestens einen Abstand der 10fachen Höhe einhalten). Bei 275m geplanter Anlagenhöhe entspräche der Mindestabstand 2.750m. Ich fordere deshalb, das Plangebiet aus dem Teilregionalplan zu streichen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 944 25.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann - Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen - insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz - Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt - sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen.	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 945 27.08.2025	Ich bin direkt Angrenzerin an den Rammert und habe große Sorge, dass Windräder eine große Belastung (Lärm) für die Anwohner und eine massive Zerstörung des Rammertwaldes bewirken. Daher sende ich Ihnen meine Stellungnahme zur 2. Auslegung Windkraft Vorranggebiet Tü-01. Bitte überprüfen Sie ihre Planungen. Auf Ihre spezifische Rückantwort freue ich mich.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Überplanung von Wald. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Stellungnahme 1: zu Vorsorgeabstand: Laut dem Strategischen Umweltbericht (Seite 15) des RVNA sind „besonders die direkt an Siedlungskörper angrenzenden Umgebungen (750 bis 1.000 m um die Orte) wichtige Naherholungsräume für die Feierabend- und Kurzzeiterholung. In den Siedlungsschwerpunkten Tübingen, Reutlingen, … leben die meisten Menschen der Region, deren Bedarf nach kurzfristiger Erholung im landschaftlichen Freiraum Rechnung getragen werden muss.“ Die Planungen zu Tü-01 berücksichtigen diesen Bedarf nicht, da der erweiterte Vorsorgeabstand von 1.000m bislang nicht vorgesehen ist und somit der oben definierte Naherholungsraum nicht geschützt wird. Dies ist bei einem 517 ha großen Vorranggebiet nicht nachvollziehbar!Insbesondere, da Tü-01 eines von zwei Gebieten ist (bei 32 Vorranggebieten!) bei denen das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ mit einem doppelten Minus bewertet ist. Der erweiterte Vorsorgeabstand ist auch aus diesem Grund zwingend zu gewähren	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Stellungnahme 2: zur Windhöffigkeit Die Windhöffigkeit ist bei TÜ-01 mit „überwiegend 215 W/m2“ angegeben. Laut Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.11.2022 gilt: „Dem Belang der Windhöffigkeit kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Für die Sicherung geeigneter Standorte im Regionalplan wurde ein Orientierungswert von mindestens 215 W/m² festgelegt!“ „Überwiegend“ bedeutet, es liegt nicht im ganzen Gebiet Tü-01 bei 215 W/m2, sondern auch darunter. Der Mindestwert wird also nicht erreicht. Es ist unverhältnismäßig TÜ-01 mit einer bezüglich aller Schutzgüter extrem schlechten Bewertung trotz schlechter Windhöffigkeit als Vorranggebiet auszuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Stellungnahme 3: Artenschutz wird nicht berücksichtigt Für Tü-01 liegen Nachweise über das Vorkommen seltener und geschützter Fledermausarten vor. Diese benötigen den Wald als Lebensraum, alte Bäume für Höhlen und sind durch die Windräder stark gefährdet. Zum einen durch Erschlagen an den Rotorblättern zum anderen durch das Barotrauma. Auch hier kann nicht alles auf nachgelagerte Behörden verschoben werden, sondern den sehr relevanten Artenschutzthemen muss bereits beim RVNA Rechnung getragen werden. Der Rammert bietet weiter der streng geschützten Gelbbauchunke einen Lebensraum. Eine Umsiedlung ist nahezu unmöglich, da die Gelbbauchunken sehr agil sind und sich viel bewegen. Ihren Lebensraum zu zerstören ist aufgrund ihres hohen Schutzstatus verboten. Der Projektierer plant genau im Gebiet der Gelbbauchunke	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windräder, dies ist mit dem Artenschutz nicht zu vereinbaren. Dieser Sachverhalt ist durch den RVNA zu prüfen und das Gebiet dementsprechend ausserhalb dieser geschützten Arten auszuweisen.	
	Stellungnahme 4: Thema Grundwasser Im Regionalplan wird ausgeführt, dass „aufgrund der geologischen Gegebenheiten in der Region erhebliche bis sehr erhebliche negative Auswirkungen auf das Grundwasser auftreten können.“ Weiterhin sollen Auflagen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren den Schutz des Grundwassers gewährleisten. Dies ist ernsthaft betrachtet jedoch nicht möglich, da dieser massive Eingriff mit der einhergehenden Verdichtung und Veränderung der Strukturen im Wald definitiv einen erheblichen Einfluss auf das Grundwasser haben wird. Gleichzeitig verpflichtet das ROG (Raumordnungsgesetz) dazu, die Grundwasserversorgung sicherzustellen. Dieser Punkt muss sehr ernsthaft geprüft werden mithilfe einer Karte der unzähligen Wasserläufe im Rammert. Die Gebietskulisse von TÜ-01 muss entsprechend angepasst werden, so dass die relevanten Wasserläufe ausgenommen sind.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Wertminderung Immobilien, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 946 27.08.2025	Ich bringe hiermit meine Stellungnahmen zur 2. Auslegung Regionalplan Windkraft Vorrangebiet Tü-01 zur Kenntnis. Ich bitte um spezifische Rückantwort, ihre intensive Prüfung und Entscheidung entsprechend meiner Stellungnahmen.	Kenntnisnahme
	Stellungnahme zu Schutzgut Mensch Der Strategische Umweltbericht (HHPRaum 2025) - weist bei TÜ-01 für das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ die schlechteste Bewertung aus, ein doppeltes Minus. Nach § 2 (2) Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) ist „der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm… sicherzustellen“. Diese Norm begründet sicherlich die Notwendigkeit den erweiterten Siedlungsvorsorgeabstand (1.000 m) anzuwenden. Der Schutz der Gesundheit ist zudem ein grundrechtlich geschütztes Gut (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz, Recht auf körperliche Unversehrtheit). Es geniesst demnach höchsten Schutz und der RVNA muss bei seiner Planung sicher stellen, dass Eingriffe in dieses Schutzgut entweder vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Der Umweltbericht sieht KEINE Maßnahme vor, wie das doppelte Minus abgemildert werden könnte, obwohl doch die Erweiterung der Vorsorgeabstände auf 1.000 m auf der Hand liegt. Er wird seiner Verpflichtung, die Eingriffe in Schutzgüter so gering wie möglich zu halten, daher in keinster Weise gerecht. Somit muss auch bei TÜ-01 der Siedlungsvorsorgeabstand auf 1000 m gesetzt werden.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Stellungnahme zu Windhöffigkeit Das Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.11.2022 besagt: „Dem Belang der Windhöffigkeit kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Für die Sicherung geeigneter Standorte im Regionalplan wurde ein Orientierungswert von mindestens 215 W/m² festgelegt!“ Bei Tü-01 - Rammert - liegt die Windhöffigkeit laut RVNA auf 180 m Nabenhöhe einer WEA bei "überwiegend 215 W/m2“. Überwiegend bedeutet also auch darunter! Somit wird die ministerielle Vorgabe nicht erreicht. Die hohe Investition in WEA lohnt sich also nicht. Daher ist das Gebiet TÜ-01, das in Summe vom RVNA extrem schlecht bewertet wird, nicht als Vorranggebiet auszuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Stellungnahme Prinzip Unabhängigkeit Regionalplan und konkrete Standortplanung Der RVNA hat am 22.7.25 die Planungssitzung zum geänderten Regionalplan	Dem Steckbrief TÜ-01 im Umweltbericht unter "Anpassungen vor der Offenlage des Entwurfs 2025" ist zu entnehmen, dass die Rücknahme unter

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windenergievorranggebiete abgehalten. Dort wurden die neu zugeschnittenen Gebiete und weitere Veränderungen in der Vollversammlung vorgelegt und die 2. Auslegung beschlossen. Die [Name anonymisiert] haben bereits im Juni 2025 den Genehmigungsantrag für WEA im Gebiet TÜ-01 beim Landratsamt gestellt. Der Neu-Zuschnitt des nord-östlichen gelegenen Teils von TÜ-01 legt nahe, dass die Standorte des Vorhabenträgers [Name anonymisiert] bei der Planung der RVNA Berücksichtigung fanden, obwohl im Strategischen Umweltbericht (Entwurf v. 23.7.2025) im Steckbrief zu Tü-01 ausgeführt wird, dass „die Standorte der WEA derzeit nicht bekannt sind“. Der Ausweis von Vorranggebieten in einem Teilregionalplan durch den RVNA hat auf Grundlage einer Schutzgüterabwägung stattzufinden. Die Anträge der [Name anonymisiert] zu konkreten WEAs dürfen hierauf keinen Einfluss haben. Wie erläutert der RVNA diese Übereinstimmung mit dem Projektierer?	Berücksichtigung kumulativer Wirkungen im Hinblick auf bestehende naturschutzfachliche und weiterer Belange (z. B. alter strukturreicher Laub- und Mischwald, Artenschutz, Entlastung von Kressbach und Weilheim sowie dem Gebietszuschnitt) erfolgt ist. Die vorgenommenen Anpassungen beruhen auf fachlicher Prüfung und dienen der Reduzierung von Konflikten – nicht der Berücksichtigung einzelner Projektanträge. Die Anpassung des Gebiets erfolgte somit ausschließlich auf Grundlage fachlicher Kriterien. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 947 27.08.2025	1. Stellungnahme Ad Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ / mindestens Gleichbehandlung beim Abstand 1000m Für das Gebiet Tü-01 ist weiterhin kein erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000m vorgesehen. Die geringen Abstände von unter 1.000 m zu mit 175m Nabenhöhe extrem hohen von den [Name anonymisiert] vorgesehenen Windenergieanlagen (WEA) sind in Deutschland bislang nirgends zu finden. Es gibt also auch keine Erkenntnisse aus bisherigen WEA gleicher Dimension bzw. dem Modell das von den [Name anonymisiert] geplant sind, insbesondere in Bezug auf die Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärm, Schattenwurf usw.. Dadurch ergeben sich hohe Risiken für die Anwohner aber auch WEA-Betreiber falls Abschaltungen erforderlich werden; das wird billigend in Kauf genommen. Das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ ist im Umweltbericht des RVNA mit einem doppelten Minus, also mit der schlechtesten Kategorie bewertet. Hier ist zwingend eine Verbesserung für die Anwohner sicher zu stellen! Darum muss das Gebiet Tü-01 zwingend den erweiterten Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000m erhalten.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Stellungnahme Ad Windhöffigkeit Argument 1: Die Windhöffigkeit ist bei TÜ-01 vom RVNA mit „überwiegend 215 W/m2“ angegeben. Laut Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.11.2022, Zitat: „Dem Belang der Windhöffigkeit kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Für die Sicherung geeigneter Standorte im Regionalplan wurde ein Orientierungswert von mindestens 215 W/m² festgelegt!“ „Überwiegend“ bedeutet, es liegt nicht im ganzen Gebiet Tü-01 bei 215 W/m2, sondern auch darunter. Der Mindestwert wird also nicht erreicht. Es ist unverhältnismäßig TÜ-01 mit einer bezüglich der Schutzgüter extrem schlechten Bewertung trotz schlechter Windhöffigkeit als Vorranggebiet auszuweisen. Daher ist TÜ-01 nicht als Vorranggebiet auszuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Stellungnahme ad Artenschutz: Dem Regionalplan Gutachten ist zu entnehmen, daß relevante Rotmilanvorkommen nachgewiesen werden konnten, ebenso wie Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard. Weiterhin mehrere Geschütze Fledermausarten sowie die streng Geschütze	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Gelbbauchunke.Es sind erhebliche Konflikte mit den Erhaltungszielen zu erwarten und nicht auflösbar. Dies wird komplett auf die nachgelagerte Behörde abgeschoben und das Gebiet nicht entsprechend angepasst. Aufgrund dieser nachgewiesenen Vorkommen streng geschützter Arten in Verbindung der restlichen sehr negativen Gesamtbewertung muss das Gebiet TÜ-01 aus den Vorranggebieten herausgenommen werden.	Kenntnisnahme.
	4. Stellungnahme Ad Schutzgut Landschaft In der ersten Offenlegung war dieses Schutzgut im Steckbrief des Umweltberichts bei Tü-01 noch mit „-“ (einfaches minus) bewertet, nun ist es auf einmal ohne nähere Begründung auf „0“ gesetzt. Die Neu-Bewertung des Schutzguts ist für den Bürger nicht nachvollziehbar und nicht transparent. Man kann nur mutmaßen, was zur besseren Bewertung geführt hat. Die Bewertung ist nicht ordnungsgemäß und auf die vorherige Bewertung Minus zurückzusetzen. Die Neubewertung des Schutzguts „Landschaft“ mit „0“ ist nicht nachvollziehbar und wird im Umweltbericht auch nicht erläutert. Nach meinen Erkenntnissen hat sich der Standort des Schloß Hohentübingen, welches ein raumprägendes Kulturdenkmal ist, nicht verändert. Die Landschaft in Tü-01 ist also weiterhin geprägt durch die Sichtbarkeit eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals inklusive Umgebungsschutzbereich bis 5000m. Das Umweltgutachten sagt aus, dass es zu einer Bewertung von „minus“ zu führen hat, wenn vom Vorranggebiet >= 3ha Kulturdenkmäler sichtbar sind. Damit müsste die Bewertung des Schutzgutes auf „minus“ geändert werden. Wie es im vorherigen Gutachten bereits der Fall war.	Die Bewertung des Schutzguts "Landschaft" im Umweltbericht ist in der aktuellen Fassung korrekt. Es wird auf den Anhang 1 des Umweltberichtes verwiesen, der die Prüfkriterien zum Schutzgut "Landschaft" und ihre Anwendung in der Strategischen Umweltprüfung erläutert. Die Veränderung in der Bewertung beruht auf der deutlichen Verkleinerung des Vorranggebietes im Süden, v. a. aufgrund eines größeren Streuobstwiesenbereiches (Kernflächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund). Dieser Streuobstwiesenbereich gehört zu den regional besonders hochwertigen Landschaften und hat eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie von 2023 lag dieser Bereich noch innerhalb des Vorranggebietes und hat zu der Bewertung "regional erhebliche negative Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten" (-) geführt. Im aktuellen Teilregionalplan ist dieser Bereich nur noch minimal betroffen und aus diesem Grund als regional nicht erheblich eingestuft. Das weitere Kriterium im Schutzgut Landschaft „Lage im sichtbaren Bereich des Umgebungsschutzbereiches eines im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals (bis 5000m)“ ist in der Gebietskulisse von TÜ-01 aufgrund der Lage im Wald i. d. R. nicht gegeben. Dies war auch in der Gebietskulisse von 2023 bereits so festzustellen. Denn in Waldbereichen ist i. d. R. nicht von einer wesentlichen Sichtbarkeit auszugehen (s. Kap. 3.4 im Anhang 1 Umweltbericht). Der Umweltbericht wurde daraufhin nach der 1. Offenlage korrigiert. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Stellungnahme Ad gesetzliches Flächenziel (1,8%) übererfüllt Argument: Das Land Baden-Württemberg hat in § 20 KlimaG BW das Flächenziel für die Region Neckar-Alb mit 1,8 % festgeschrieben. Aktuell weist der Teilregionalplan aber insgesamt 2,78% der Regionsfläche als Vorranggebiete aus, das sind 150% (!) des gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziels.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Gebiete, die ein hohes Konfliktpotential (das bedeutet, die Schutzgüter sind stark beeinträchtigt) und geringes Windpotential haben, müssen daher aus dem Teilregionalplan ausgenommen werden, sofern das gesetzliche Flächenziel auch ohne sie erreicht werden kann. Insofern besteht an ihrer Aufnahme in den Teilregionalplan und Ausweis als Vorranggebiet kein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Zielvorgabe von 1,8% muss mit den am besten geeigneten Gebieten erfüllt werden. Nach Erreichen des gesetzlichen Ziels, ist den betroffenen Schutzgütern bei der Abwägung ein höheres Gewicht einzuräumen. Wie sich aus dem aktuellen Entwurf des Strategischen Umweltberichts entnehmen lässt, hat TÜ-01 (gemeinsam mit RT-01) im Vergleich zu den anderen Vorranggebieten das größte Konfliktpotenzial bei den Schutzgütern, zugleich aber ein Windpotenzial am untersten Spektrum. Es ist daher aus dem Teilregionalplan auszunehmen und nicht als Vorranggebiet auszuweisen, da das gesetzliche Flächenziel von 1,8% mit besseren Gebieten erreicht werden kann und muss.	Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 948 27.08.2025	wir wollen keine WEA im Vorranggebiet TÜ-ZAK 01, Wasserschutzgebiet und Waldvernichtung sind absolut Tabu!! Unser Trinkwasserschutz hat Vorrang. Wir auch keinen Schattenwurf, PFAS-Chemikalien durch Rotorblätter, Wertminderung unseres Wohneigentums und Infraschall. Wir sprechen uns hiermit ausdrücklich gegen die geplanten Windräder in Starzach aus!!	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Schattenwurf, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz,Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 949 27.08.2025	hiermit widerspreche ich dem Planentwurf des Regionalverbandes Neckar-Alb und dessen Begründung mit Umweltbericht vom 30.07.2025, Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025) und nutze somit das zweites Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie. Die Begründung hierfür ist vielseitig und wird nachfolgend nochmals zusammengefasst.	Kenntnisnahme
	Umwelt- und Naturschutz Vogelschlag und Fledermaustötung: Die Rotorblätter können Vögel und Fledermäuse treffen und töten, insbesondere wenn die Flughöhe der Tiere und der Anlagen übereinstimmt. Lebensraumzerstörung: Der Bau von Windparks erfordert die Rodung von Waldflächen und den Bau von Straßen und Fundamenten, was den Lebensraum für Tiere zerstört. Energiebilanz: Die Produktion und Installation von Windrädern erzeugen viel CO2, was die Klimabilanz und die vermeintliche "Sauberkeit" der Windenergie infrage stellt, insbesondere wenn die Anlagen in Wäldern errichtet werden. Bei uns soll ein Windpark nahe eines Wasserschutzgebietes entstehen, unverantwortlich!	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Bodenschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Landschaftsbild und Immobilienwerte Eingriff in die Landschaft: Windkraftanlagen sind eine visuelle Störung und ein Eingriff in das natürliche Landschaftsbild. Auswirkungen auf Immobilien: Die Nähe zu Windrädern kann die Immobilienpreise negativ beeinflussen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Umweltprüfung, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Technische und wirtschaftliche Aspekte Volatile Stromerzeugung: Die Windkraft ist unbeständig, da sie von natürlichen Schwankungen des Windes abhängt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Netzausbau/Netzstabilität,Stromspeicherung, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Speicherprobleme: Die erzeugte Windenergie muss sofort in Strom umgewandelt und verbraucht werden; Speichermöglichkeiten sind nicht immer ausreichend und teuer. Hohe Kosten: Der Bau und die Wartung von Windkraftanlagen sind teuer und erfordern hohe Investitionen. Netzstabilität: Der schwankende Ertrag kann zu Problemen bei der Netzstabilität führen, da das Netz nicht immer auf die schwankenden Einspeisungen reagieren kann.	Ansonsten Kenntnisnahme.
	Gesundheit und Lebensqualität Lärmbelästigung: Die drehenden Rotorblätter erzeugen hörbare Geräusche. Schlagschatten: Der Schattenwurf der Anlagen, bekannt als "Diskoeffekt", kann kurzzeitig auftreten, wird aber durch Genehmigungsvorgaben auf wenige Stunden pro Jahr begrenzt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Herstellung und Entsorgung Herstellung: Der Herstellungsprozess und die Verwendung von Materialien wie Beton und Kunststoff belasten die Umwelt. Entsorgung der Rotorblätter: Die Entsorgung der Rotorblätter stellt eine Herausforderung dar, da sie nicht leicht recycelbar sind, auch wenn es mittlerweile Recyclingverfahren gibt.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Entsorgung, Rückbau, Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 950 27.08.2025	hiermit erheben wir als Bürgerinnen und Bürger Einspruch gegen die aktuelle Planung des Regionalverbands Neckar-Alb zur Ausweisung von Windvorranggebieten. 1. Unverhältnismäßige Belastung einer einzelnen Gemeinde Nach der derzeitigen Planung soll unsere Gemeinde rund 20 % der gesamten Vorrangflächen für Windenergie im gesamten Regionalverbandsgebiet aufnehmen. Eine solche einseitige Konzentration ist nicht nur unverhältnismäßig, sondern widerspricht auch dem Grundsatz einer gerechten, ausgewogenen Flächenverteilung innerhalb des Verbandsgebiets. Besonders der Ortsteil Aichelau ist durch die Planung der Flächen der angrenzenden Gemeinden (Hayingen, Hohenstein) besonders betroffen. Andere Kommunen werden deutlich geringer oder gar nicht belastet, was zu einer spürbaren Ungleichbehandlung führt. Dies birgt das Risiko sozialer Spannungen zwischen den Gemeinden und gefährdet die notwendige gesellschaftliche Akzeptanz für die Energiewende.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Leitprinzipien, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Gesundheitliche Bedenken Die Nähe geplanter Windenergieanlagen zur Wohnbebauung wirft ernsthafte gesundheitliche Bedenken auf: Infraschallbelastung: Untersuchungen (z.B. Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, 2014) weisen auf mögliche Auswirkungen niederfrequenter Schallwellen hin – darunter Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Konzentrationsprobleme und allgemeines Unwohlsein. Hörbarer Schall: Laut WHO (2018) sollten 45 dB(A) bei nächtlicher Lärmbelastung durch Windkraftanlagen nicht überschritten werden – ein Wert, der in der Praxis häufig überschritten wird. Schattenwurf: Der sogenannte „Disco-Effekt“ kann durch wiederkehrende Licht- und Schattenwechsel starke psychische Belastungen verursachen. Landschaftsveränderung und mentale Gesundheit: Der Verlust des gewohnten Landschaftsbildes und des Naturerlebens wirkt sich nachweislich negativ auf das psychische Wohlbefinden vieler Menschen aus. Hier sind im Ortsteil Aichelau durch Windkraft in nahezu allen Himmelsrichtungen besonders hohe Einschränkungen zu befürchten.	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Umweltprüfung, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Artenschutz: Bedrohung für streng geschützte Arten wie den Rotmilan Ein besonders gravierender Punkt betrifft den Artenschutz. Der geplante Ausbau der Windkraftanlagen gefährdet streng geschützte Tierarten – insbesondere den Rotmilan	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente:

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	(Milvus milvus), der in unserer Region regelmäßig brütet und jagt. Deutschland trägt eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser Art, da hier etwa die Hälfte des weltweiten Bestands lebt. Windenergieanlagen stellen nachweislich ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Greifvögel dar. Der Rotmilan gehört zu den am häufigsten betroffenen Arten, was zahlreiche Monitoring-Studien belegen. Eine Missachtung dieses Risikos widerspricht sowohl dem Bundesnaturschutzgesetz (§44 BNatSchG) als auch europäischen Vorgaben wie der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Wir fordern, dass im Rahmen der Planung: potenzielle Brut- und Nahrungshabitate streng berücksichtigt und geschützt werden, aktuelle ornithologische Gutachten eingeholt werden, und sämtliche Eingriffe auf ihre Vereinbarkeit mit geltendem Artenschutzrecht hin geprüft werden.	Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unsere Forderungen Wir fordern den Regionalverband auf, folgende Punkte in die weitere Planung einzubeziehen: Eine gerechte, flächendeckende Verteilung der Windvorranggebiete im gesamten Verbandsgebiet. Größere Abstände zur Wohnbebauung zur Minimierung gesundheitlicher Belastungen. Unabhängige Umwelt-, Gesundheits- und Artenschutzgutachten für alle betroffenen Standorte. Konsequente Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz, insbesondere für sensible Arten wie den Rotmilan. Fazit Der Ausbau erneuerbarer Energien darf nicht einseitig zu Lasten einzelner Gemeinden gehen oder dabei gesundheitliche und ökologische Risiken ausblenden. Nur eine ausgewogene, wissenschaftlich fundierte und naturverträgliche Planung kann langfristig zur Akzeptanz und Nachhaltigkeit der Energiewende beitragen.	Kenntnisnahme
Privat ID: 952 27.08.2025	es ist eine Zumutung solche Windräder südlich von Ohnastetten zu plazieren. Wir sind direkt betroffen und haben diese direkt vor unserer Nase. Wir finden, dass diese Plazierung einen zu geringen Abstand zu den Häusern ist, sowie Lärmbelästigung und Schattenschlag für die Anwohner eine Unverschämtheit ist. Die Bewohner aus Ohnastetten wurden hier direkt übergangen. Es gäbe mit Sicherheit noch einige andere Flächen , die in Frage kommen könnten und keine Personen belästigt würden. Warum werden nicht die vorhandenen Möglichkeiten aus Windkraft/Photovoltaik usw. genutzt und ausgeschöpft, bevor Wald abgeholzt und die Landschaft verschandelt wird. Es ist wohl die Windkraftlobby und reine Profitgier. Wir sind gegen Windräder südlich von Ohnastetten.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 954 25.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb lehne ich die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten ab. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel südlich der Ortschaft Ohnastetten mit einem Abstand zur Wohnbebauung von 800-1000 m vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von mindestens 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 800–1000 m Metern zur Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Massiver Eingriff in eine zu schützende Kultur- und Naturlandschaft Die geplanten Windräder liegen in einem alten Buchenwald, der durch die Bebauung mit Windrädern nicht nur in seiner Funktion für den Klimaschutz, sondern auch in seiner Bedeutung für den Naturschutz z.B. als Brutgebiet des Rotmilans zerstört wird. Ein Naherholungsgebiet für die gesamte Region wird durch die industrielle Nutzung mit seiner notwendigen Verbreiterung von Wegen, Rodung von Waldflächen und Betonierung beeinträchtigt, obwohl gerade durch den Eintritt der Gemeinde in das Biosphärengebiet ein gegenteiliges Signal gesetzt wurde.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Erholung, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von weniger als 1000m zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als völlig unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz. Ein Ort der Gemeinde wird auf unzumutbare Weise nicht nur in der Gegenwart sondern auch in seiner Zukunft extrem benachteiligt.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Mangelnde Möglichkeit der Beteiligung und Mitsprache Mit nur zwei Gemeinderäten hat Ohnastetten keine Chance ein Veto im Gemeinderat	Kommunalpolitische Prozesse sind nicht Thema der Aufstellung des Teilregionplans Wind. Bzgl. weiteren

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	einzulegen. Der Ort soll allerdings die gesamte Belastung der Gemeine alleine tragen. Der Vorschlag, den Windpark an einen verträglicheren Standort für alle Einwohner der Gemeinde zu verlegen, wurde abgelehnt.	Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	7. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen.	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. . Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 955 27.08.2025	Schutz des alten Waldes Der jüngste Zustandsbericht zeigt, dass der Zustand der Wälder in Deutschland besorgniserregend ist. Der Rammert ist hingegen ein bedeutender, weitgehend intakter alter Wald, der eine wichtige ökologische Funktion erfüllt. Als zentraler Baustein der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 ist die europäische Verordnung über die Wiederherstellung der Natur am 18.08.2024 in Kraft getreten. Mit diesem Renaturierungsgesetz reagierte die Europäische Union auf den Schwund der biologischen Vielfalt. Für eine Trendwende in der Biodiversitätskrise müssen solche Wälder bei Bauvorhaben unangetastet bleiben! Die Errichtung der Windkraftanlage TÜ01 ist mit den Zielen der Biodiversitätsstrategie unvereinbar und würde zu erheblichen Eingriffen in diesen sensiblen Lebensraum führen, was den Schutz des alten Waldes gefährdet, sowie dessen natürliche Entwicklung beeinträchtigt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Verlust der Biodiversität Der Rammert beherbergt eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt. Durch Flächenverbrauch, Bodenverdichtung und Biotopzerschneidung infolge des Infrastrukturaufbaus würde die Biodiversität erheblich reduziert. Dies widerspricht den Zielen des Naturschutzes und gefährdet das ökologische Gleichgewicht. Langfristige Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das lokale Ökosystem sind noch nicht vollständig erforscht. Eine unzureichende Umweltverträglichkeitsprüfung birgt das Risiko, dass negative Effekte erst nach Inbetriebnahme erkannt werden, was den Schutz der Natur erschwert.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung,, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Gefährdete Arten Im Planungsgebiet kommen zahlreiche geschützte Arten vor, darunter Verantwortungsarten wie die Gelbbauchunke, Feuersalamander, Mittelspecht, Rotmilan sowie weit über 12 verschiedene Fledermausarten. Diese Tierarten sind besonders empfindlich gegenüber Habitatverlust und Störungen. Da diese Tierarten entweder ausschließlich in Deutschland beheimatet sind oder der deutsche Anteil an ihrer Weltpopulation besonders hoch ist, trägt Deutschland eine besondere Verantwortung für deren Erhalt und Schutz dieser Tierarten. Darüber hinaus wurden zahlreiche, teilweise geschützte Arten nachgewiesen, wie bspw.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Insektenschlag, Naturschutz, Vogelzug, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Schwarzstorch, Schwarzspecht, Uhu, Kleinspecht, Waldschnepfe, Habicht, Wespenbussard, Baumfalke, Waldlaubsänger, Sperlingskauz, Fichtenkreuzschnabel, Halsbandschnäpper, Waldohreule, Pirol, Kuckuck sowie Orchideen wie die Violette Stendelwurz (Epipactis purpurata) oder Weißes Waldvögelein (Cephalanthera damasonium), und ein außergewöhnlich großer Artenreichtum an z.T. ebenfalls geschützten oder seltenen Pilzarten. Die Bauarbeiten sowie die spätere Nutzung der Windkraftanlage würden zu Störungen bis hin zum Verlust dieser Arten führen. Eine tragfähige und belastbare Kartierung aller im Vorranggebiet vorkommenden geschützten Arten hat nicht in ausreichendem Maß stattgefunden. Mit einem einzigen Windrad wird jedoch eine große Fläche massiv ökologisch entwertet. Windkraftanlagen stellen darüber hinaus eine erhebliche Kollisionsgefahr für zahlreiche ziehende Vögel und Fledermäuse dar. Besonders während der Zugzeiten im Frühjahr und Herbst sind viele Tierarten betroffen, da der Rammert als Landmarke zur Orientierung der Vögel eine wichtige Rolle im Zuggeschehen spielt. Jedes Schlagopfer steht in massiven Konflikt mit dem Artenschutz, wonach jedes Individuum einer bedrohten Art geschützt ist. Nicht zu unterschätzen ist dabei auch die Barrierewirkung großer Windkraftanlagen auf das Zugverhalten von Vögel. Zudem werden durch den Bau der geplanten Windräder und der hierfür notwendigen Infrastruktur massiv viele Insekten vernichtet, die den genannten Tierarten als wichtige Nahrungsquelle dienen.	
	Unzureichende Kenntnisse des Artenreichtums im bedrohten Gebiet Es besteht derzeit eine unzureichende Kenntnis über das tatsächliche Artenreichtum im Rammert, die aufgrund der Kürze des Beschlusses den Rammert als Vorrangebiet auszuzeichnen nicht in dem Maße untersucht wurden, als es eigentlich notwendig ist. Ohne umfassende Umweltverträglichkeits-prüfungen ist es jedoch unverantwortlich, solch gravierende Eingriffe vorzunehmen, da potenzielle Risiken des Aussterbens für seltene oder bisher unbekannte Arten bestehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Verschlechterungsverbot des FFH-Gebietes Große Bereiche des Rammerts sind FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat). Nach geltendem EU-Recht ist eine Verschlechterung des Zustands solcher Gebiete verboten. Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen führt jedoch zu einer Verschlechterung der Habitatqualität, die sich negativ auf den Erhaltungszustand, der im Gebiet zu schützenden Arten und Lebensräume auswirken wird. Meiner Meinung nach ist das rechtlich nicht zulässig.	Das Gebiet TÜ-01 liegt außerhalb eines FFH-Gebietes. Das FFH-Gebiet "Rammert" grenzt teilweise direkt an das Vorranggebiet an. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist auf Ebene der Regionalplanung davon auszugehen, dass voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzzweck und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes vermieden werden können und somit eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) zu erwarten ist. Es wird in diesem Zusammenhang auf den Umweltbericht Kap. 6, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" verwiesen. Bzgl. der Hinweise siehe auch Anhang Synopse - Argument: Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Infrastrukturmaßnahmen, Flächenverbrauch, Bodenschäden Zur Errichtung und Wartung der Windkraftanlage sind umfangreiche Infrastrukturmaßnahmen notwendig, darunter Wege, Stromleitungen und Anlagen zur Energieübertragung. Diese Maßnahmen führen zu einem zusätzlich hohem	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Flächenverbrauch, starker Bodenverdichtung und damit zu weiteren drastischen Eingriffen in das Ökosystem. Durch die notwendigen Baumaßnahmen werden gravierende Bodenschäden verursacht, die die natürlichen Biotope zerschneiden. Hierdurch wird die Vernetzung von Lebensräumen beeinträchtig wodurch die Bewegungsfreiheit vor allem von wild lebenden Säugetieren stark beeinträchtigt wird. Ferner besteht die Gefahr, dass durch die geplanten Maßnahmen durch Bodenverdichtung der Wasserhaushalt in dem Gebiet Rammert beeinflusst wird, in dem der Oberflächenwasserabfluss gestört wird. Als Folge wird es zusätzlich zu Trockenstress der Pflanzen führen, den Tieren wird weniger Wasser zur Verfügung stehen und somit wird das ökologische Gleichgewicht weiter gestört als es ohnehin schon durch die Klimaerwärmung der Fall ist.	Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Schädliche Einwirkungen auf das lokale Klima Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen haben ferner messbare negative Auswirkungen auf Wind, Lufttemperatur, Bodenoberflächentemperatur, Landoberflächentemperatur, Bodentrockenheit und Evapotranspiration. Somit wird eine der bedeutendsten Kaltluftströme für die Stadt Tübingen in ihrer Funktionalität schwer beeinträchtigt, die zu einer überproportionalen Erwärmung der Region führen könnte. Lt. Kaltluft Gutachten der Stadt Tübingen vom 25. Juli 2019 geht folgendes hervor: „Hänge zwischen Derendingen und Bühl, Rammert-Südhang: Diese Hänge leisten in Kaltluftnächten stete Beiträge zur im Neckartal liegenden Kaltluft und trägt damit zur Mächtigkeit des dortigen Kaltluftstromes bei, der sich in der zweiten Nachthälfte ausbildet.“ Aus diesen Erkenntnissen geht hervor, dass bei großen Bauvorhaben in diesem Gebiet die kühlende Wirkung des Waldes verloren gehen würde. Somit würde der derzeit natürliche Lufttransport gestört werden mit weiteren negativen Folgen für FFH. Dieser Umstand scheint in den bisher geführten Gutachten zum Bau der Windparkanlage ungenügend berücksichtigt worden zu sein.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Niedrige Windhöffigkeit / CO2-Emissionen Der Standort Rammert zeichnet sich durch eine vergleichsweise geringe Windhöffigkeit aus. Das bedeutet, dass die Energieerträge der geplanten Windkraftanlage wahrscheinlich deutlich unter den Erwartungen liegen werden und damit zu einer schlechten Kosten-Nutzen-Relation führen wird, insbesondere vor dem Hintergrund der ökologischen Kosten und Risiken. Angrenzend sollte noch bedacht werden, dass – falls es zum Bau des Windparks kommen sollte – durch Abholzung des Rammerts ein natürlicher und großer CO2-Speicher verloren geht, bei gleichzeitigem Bau einer großen Windparkanlage jedoch mit massiven CO2-Emissionen gerechnet werden muss, die, kaum vorstellbar, wieder ausgeglichen werden können. Mit anderen Worten: es wird mehr CO2 produziert das nicht wieder natürlich gebunden werden kann.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: CO2-Bilanz, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Rolle und Nutzen für den Menschen Der Verlust eines intakten Waldes als Naherholungsgebiet bedeutet für den Menschen wesentliche Einschnitte: • Weniger Stressreduktion und Erholung: Wald wirkt beruhigend und senkt wissenschaftlich erwiesen Stresshormone. Ohne intakten Wald geht dieser Erholungswert verloren oder verschlechtert sich, weil weniger zugängliche, ruhige Räume in Flora und Fauna vorhanden sind. • Rückgang von Bewegungs- und Aktivitätsmöglichkeiten: Viele Menschen nutzen	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	den Rammert für kurze, regelmäßige Wege. Windkraftanlagen reduzieren attraktive Wege und Möglichkeiten für sanfte Bewegung. • Verlust sinnlicher und mentaler Reize: Vielfalt an Gerüchen, Geräuschen, Lichtspielen und Biodiversität fehlen. Das mindert die Achtsamkeitspotenziale und die Verbindung zur Natur. • Verschlechterung der Luftqualität und Mikroklima: Intakte Wälder filtern Luft, regulieren das Mikroklima und bieten Kühlung. Ihr Verschwinden wird Hitzeinseln fördern (wie sie bereits heute schon zu häufig vorgefunden werden) und schlechtere Luftqualität in Naherholungsgebieten nach sich ziehen. • Weniger soziale Räume: Wälder dienen als Treffpunkte, Ort der Entspannung, des Lernens und der kulturellen oder sportlichen Aktivitäten. Ihre Verringerung reduziert soziale und mentale Erholungsgelegenheiten. • Auswirkungen auf psychische Gesundheit: Studien zeigen Zusammenhänge zwischen Grünflächen und geringeren Depressions- und Angstsymptomen. Verlust reduziert diese positiven Effekte, besonders für Menschen mit geringeren Zugängen zu Erholung. • Verlust von Biodiversität und ökologische Bildung: Weniger Vielfalt bedeutet weniger Gelegenheiten, Natur zu beobachten, zu lernen und eine Wertschätzung für Ökosystemleistungen zu entwickeln. • Langfristige Resilienz-Verlust: Ein intakter Wald stärkt die individuelle und gemeinschaftliche Resilienz gegenüber Stress, Naturkatastrophen und Klimaänderungen. Fehlende Resilienz bewirkt sinkende Fähigkeit, Belastungen zu bewältigen.	
	Angesichts dieser Argumente halte ich die Errichtung der Windkraftanlage TÜ01 im Rammert für unverantwortlich und schädlich für den Naturraum sowie die dort lebenden geschützten und ungeschützten Arten. Klimaschutz und Artenschutz sind eng miteinander verbunden und damit auch Klimawandel und Artensterben, da der Klimawandel Lebensräume zerstört und somit das Aussterben von noch mehr Tier- und Pflanzenarten beschleunigt. Es ist wichtig, beide Aspekte gemeinsam zu betrachten und zu berücksichtigen. Klimaschutz darf nicht gegen den Artenschutz ausgespielt werden. Stattdessen sollten alternative Standorte geprüft werden, die weniger empfindliche Ökosysteme beeinträchtigen. Hier wären Standorte an bereits vorhandener Infrastruktur sehr gut vorstellbar, wie z.B. entlang von Autobahnen oder gut frequentierten Bundesstraßen sowie auf freien Feldern. Es müssen zudem nicht unbedingt zwischen 200 – 300 Meter hohe Anlagen sein, die Strom erzeugen, mehrere Kleine, ähnlich dem Grünen Heiner im Landkreis Ludwigsburg nahe der A81, sind aus meiner Sicht hierbei durchaus vorstellbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Eine Güterabwägung sollte zudem objektiv im Gleichgewicht stehen. Wenn aber nur die Stromerzeugung im Vordergrund steht, die Auswirkungen auf Natur- und Umwelt sowie die Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen nicht sorgsam bedacht werden, so wird die ethische Abwägung nur zugunsten der Stromerzeugung mit der geplanten Windkraftanlage durchgeführt. Die negativen Auswirkungen wie oben beschrieben werden somit bewusst in Kauf genommen. Bei einer korrekten ethischen Abwägung sollte die jährlich einzunehmende Pacht der Anlagen auch keine Rolle spielen sowie die zu erwarteten Subventionen, die bei windschwachen Regionen – und um diese handelt es sich hier – zu erwarten sind. Des Weiteren gibt es immer mehr Gemeinden, die eine Einspeisung von überschüssigem Strom, der von Privathaushalten durch Solarenergie erzeugt wird,	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Netzausbau/Netzstabilität, Umweltprüfung, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	stoppen, da bereits zu viel Strom über diese Anlagen erzeugt wird. Wenn also bereits zu viel Strom erzeugt wird, wozu also Windkraftanlagen da aufstellen, wo die Gegebenheiten alles andere als günstig sind, zumal die Erreichung des 1,8 % Ziels bereits überschritten sind?	
Privat ID: 956 25.08.2025	wir wollen keine WEA im Vorranggebiet TÜ-ZAK 01, Wasserschutzgebiet und Waldvernichtung sind Tabu. Trinkwasserschutz hat Vorrang! Vorranggebiete sollen dort entstehen, wo die Bevölkerung gefragt wird und dann für WEA votiert. Wir sind im Gebiet TÜ-ZAK 01 nicht gefragt worden, wir wollen das WEA-Vorranggebiet nicht! Was ist mit unserer Immobilie, wer zahlt uns den Ausgleich für den Wertverlust? Wir bitten um Stellungnahme. Vielen Dank.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Umweltprüfung, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz,Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 957 27.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	Kenntnisnahme
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen, insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und ihre exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu großer Eingriff in die Natur. Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen.	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 958 27.08.2025	ich wohne in Starzach und das Einzige was es hier attraktiv macht zu wohnen, ist die Landschaft und der Wald. Der Wald ist so wichtig für unser Klima und hat einen hohen Wert für unsere Gesundheit. Die Lebensqualität und die Gesundheit der Anwohner wäre durch die WEAs stark beeinträchtigt durch Lärm und Infraschall. Der Immobilienwert sinkt stark, sodass ein Wegzug aus finanzieller Sicht nicht zu leisten ist. Man darf die Bedürfnisse der Bewohner nicht einfach so übergehen und die WEAs so nah am Wohngebiet planen!	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wertminderung Immobilien, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 959 27.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	
	Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	schützen.	nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 960 27.08.2025	hiermit erhebe ich fristgerecht Widerspruch gegen den Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025) im Rahmen des Regionalplans Neckar-Alb, wie in den Beteiligungsunterlagen (Entwurf 9,416 MiB; Raumordnung Blatt Ost 32,498 MiB, Blatt West 35,889 MiB; Strategische Umweltprüfung 29,926 MiB) dargelegt. Die Ausweisung von rund 4.500 Hektar für Windenergieanlagen in den Landkreisen Tübingen, Reutlingen und Zollernalb ist aus meiner Sicht gravierend fehlerhaft und birgt erhebliche Risiken für Umwelt, Gesundheit und regionale Wirtschaft. Ich fordere daher die Aussetzung des Entwurfs und eine umfassende, transparente Überarbeitung des Planungsverfahrens. Meine wesentlichen Einwände lauten:	Kenntnisnahme
	1. Gesundheitsrisiken Die Strategische Umweltprüfung (29,926 MiB) berücksichtigt nachweislich unzureichend die gesundheitlichen Belastungen durch Infraschall, Schattenwurf und Lärmemissionen. Wissenschaftliche Studien weisen auf erhebliche Beeinträchtigungen wie Schlafstörungen, Angstzustände und eine sinkende Lebensqualität hin. Besonders kritisch ist, dass zahlreiche vorgesehene Standorte in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten liegen. Dies stellt eine Gefährdung des Wohlergehens der Bevölkerung dar und bedarf dringender Neubewertung.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Mängel im Beteiligungsverfahren Der Beteiligungszeitraum vom 30. Juli bis 29. August 2025 ist mit lediglich einem Monat für die Prüfung von über 100 MiB komplexer Unterlagen deutlich zu kurz bemessen. Damit wird der Anspruch einer effektiven Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 3 ROG und § 12 LPlG verfehlt. Eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den Inhalten ist unter diesen Bedingungen faktisch nicht möglich.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Wirtschaftliche und kulturelle Auswirkungen Die geplanten Vorranggebiete überschneiden sich mit landwirtschaftlich wertvollen Flächen sowie touristisch bedeutsamen Landschaftsräumen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie Lärm- und Schattenwirkungen gefährden die Attraktivität der Region für Besucher und stellen die wirtschaftliche Grundlage vieler landwirtschaftlicher Betriebe infrage. Der Entwurf vernachlässigt eine fundierte Abwägung dieser langfristigen ökonomischen Schäden.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Schattenwurf, Tourismus, Umweltprüfung, Wertminderung Immobilien, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unzureichende ökologische Bewertung Die ökologischen Folgen – Abholzung, Bodenversiegelung, Verlust von Lebensräumen sowie Gefährdung geschützter Vogel- und Fledermausarten – werden in der SUP nicht	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	ausreichend gewürdigt. Alternative Ansätze wie eine stärkere Nutzung von Photovoltaik (vgl. Solarplan) oder Energieeffizienzmaßnahmen sind deutlich weniger eingriffsintensiv und hätten Vorrang in der Planung verdient.	Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Bodenschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Forderungen: • Sofortige Aussetzung des Planentwurfs, • Verlängerung der Beteiligungsfrist auf mindestens drei Monate, • Erstellung einer kompakten, verständlichen Zusammenfassung der Unterlagen zur Gewährleistung effektiver Bürgerbeteiligung. Sollte diesen Forderungen nicht entsprochen werden, behalte ich mir ausdrücklich weitere Schritte – darunter Beschwerden bei Aufsichtsbehörden, die Unterstützung öffentlicher Initiativen sowie rechtliche Maßnahmen – vor.	Kenntnisnahme
Privat ID: 961 27.08.2025	hiermit erhebe ich einen entschlossenen und unmissverständlichen Widerspruch gegen den Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025) im Rahmen des Regionalplans Neckar-Alb, wie in den Beteiligungsunterlagen dargelegt (Entwurf 9,416 MiB, Raumordnung Blatt Ost 32,498 MiB und Blatt West 35,889 MiB, Strategische Umweltprüfung 29,926 MiB). Der Vorschlag, etwa 4.500 Hektar in den Landkreisen Tübingen, Reutlingen und Zollernalb für Windenergieanlagen auszuweisen, ist grundlegend fehlerhaft und bedroht die ökologische Integrität, die öffentliche Gesundheit und die wirtschaftliche Stabilität unserer Region. Ich fordere die sofortige Aussetzung dieses Plans und eine umfassende, transparente Überarbeitung des Planungsprozesses.Meine Einwände sind wie folgt:	Kenntnisnahme
	1. Nachlässige Bewertung gesundheitlicher Risiken: Die Strategische Umweltprüfung (29,926 MiB) unterschätzt gravierend die gesundheitlichen Auswirkungen von Windkraftanlagen, wie Infraschall und Schattenwurf, die laut wissenschaftlichen Studien mit Schlafstörungen, Angstzuständen und einer verminderten Lebensqualität in Verbindung gebracht werden. Die in den Raumordnungs-Kartenblatt Ost und Blatt West) vorgesehenen Standorte liegen alarmierend nahe an Wohngebieten, was ein unverantwortliches Missachten des Wohlergehens der Gemeinden zeigt. Diese Unterlassung ist inakzeptabel und erfordert dringende Korrekturen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Verfahrensmängel: Der Öffentlichkeitsbeteiligung Prozess, der vom 30. Juli bis 29. August 2025 läuft, ist völlig unzureichend. Die umfangreichen und technisch komplexen Unterlagen (über 100 MiB) sowie die kurze einmonatige Konsultationsfrist verstoßen gegen den Geist von § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 12 Landesplanungsgesetz (LPlG), die eine sinnvolle Beteiligung der Öffentlichkeit vorschreiben. Diese überstürzte Zeitplanung scheint darauf ausgelegt, substantielles Feedback zu unterbinden, und untergräbt das demokratische Vertrauen.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Wirtschaftliche und kulturelle Schäden: Die Raumordnung Kartenblatt Ost und Blatt West) weisen Standorte für Windenergie aus, die in Gebiete eingreifen, die für den Tourismus und die Landwirtschaft der Region Neckar-Alb von zentraler Bedeutung sind. Die visuelle und akustische Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen wird Besucher unserer geschätzten schwäbischen Landschaften und historischen Stätten abschrecken, während die Störung landwirtschaftlicher Flächen die Lebensgrundlage vieler gefährdet. Der Entwurf versäumt es, diese langfristigen wirtschaftlichen Verluste zugunsten kurzfristiger Klimaziele	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Denkmalschutz, Erholung, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Schattenwurf, Tourismus, Umweltprüfung, Wertminderung Immobilien, Zerstörung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	angemessen zu berücksichtigen, was kurzsichtig und inakzeptabel ist.	Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Fehlgeleitete ökologische Prioritäten: Zwar zielt der Plan darauf ab, das Ziel Baden-Württembergs von 1,8 % Flächenausweisung für Windenergie zu erfüllen, doch die Strategische Umweltprüfung bagatellisiert schwerwiegende ökologische Kosten, einschließlich Abholzung, Bodendegradation und Bedrohungen für geschützte Vogel- und Fledermausarten. Alternative erneuerbare Optionen, wie die Erweiterung der Solarenergie (wie in den Dokumenten zum Solarplan erwähnt) oder die Förderung von Energieeffizienz, bieten weniger invasive Wege zu Klimazielen und müssen Vorrang haben.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Bodenschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Der Regionalverband Neckar-Alb ist verpflichtet, die Interessen seiner Bürger, Ökosysteme und wirtschaftlichen Grundlagen über die blinde Einhaltung von Landesvorgaben zu stellen. Ich fordere die sofortige Aussetzung des Windenergie-Plans, eine Verlängerung der Beteiligungsfrist auf mindestens drei Monate und die Bereitstellung klarer, zusammengefasster Unterlagen, um eine echte öffentliche Beteiligung zu ermöglichen. Sollte der Regionalverband nicht handeln, werden ich und andere besorgte Bürger öffentliche Kampagnen, Beschwerden bei Aufsichtsbehörden und rechtliche Schritte einleiten, um unsere Region zu schützen.Ich erwarte eine ausführliche schriftliche Antwort bis spätestens 5. September 2025, in der konkrete Maßnahmen zur Behebung dieser schwerwiegenden Probleme und zur Überarbeitung des Planungsprozesses dargelegt werden.	Kenntnisnahme
Privat ID: 962 27.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb lehne ich die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten ab. Hiermit möchte ich nochmal als direkt betroffene Anwohnerin und Eigentümerin des Hauses [Adresse anonymisiert] in Ohnastetten gegen den geplanten Windpark im Süden von Ohnastetten mit aller Kraft protestieren und fordere, dass die Pläne, an dieser Stelle einen Windpark zu errichten, sofort gestoppt werden! Der Bau dieser mächtigen Windindustrieanlage in unmittelbarer Nähe im Süden des Dorfes ist absolut unvertretbar und wäre eine unzumutbare Belastung für die Ohnastetter Bürgerinnen und Bürger und der Ruin einer völlig intakten und zu schützenden Kultur- und Naturlandschaft.	Kenntnisnahme
	Der Gemeinderat und der Bürgermeister sollten für das Wohl aller Bürgerinnen und Bürger St. Johanns eintreten, und nicht die Zukunft eines Dorfes verbauen, gerade jetzt, wo ganz St.Johann Biospärengebiet geworden ist. Es entsteht hier allerdings der Eindruck, dass man Ohnastetten als kleinsten Ort der Gemeinde als „Bauernopfer“ nutzt, um mit den Pachteinnahmen der Windräder die Gemeindekasse zu füllen und damit der Windpark nicht vor der eigenen Haustür gebaut wird. Mit nur zwei Gemeinderäten hat Ohnastetten keine Chance ein Veto im Gemeinderat einzulegen. Der Ort soll allerdings die gesamte Belastung, die massiv ist, alleine tragen. Ist das ein faires Vorgehen? Meiner Meinung nach gehören diese Windkraftanlagen an Autobahnen oder in bereits vorhandene Industriegebiete, damit nicht die immer rarer werdenden Natur- und Kulturlandschaften - wie die Schwäbische Alb eine ist - zerstört werden.	Kommunalpolitische Prozesse sind nicht Thema der Aufstellung des Teilregionplans Wind. Bzgl. weiteren Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Alle Argumente gegen diesen Standort hier nochmal angefügt: Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel südlich der Ortschaft Ohnastetten mit einem Abstand zur Wohnbebauung von 800-1000 m vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von mindestens 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 800–1000 m Metern zur Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Massiver Eingriff in eine zu schützende Kultur- und Naturlandschaft Die geplanten Windräder liegen in einem alten Buchenwald, der durch die Bebauung mit Windrädern nicht nur in seiner Funktion für den Klimaschutz, sondern auch in seiner Bedeutung für den Naturschutz z.B. als Brutgebiet des Rotmilans zerstört wird. Ein Naherholungsgebiet für die gesamte Region wird durch die industrielle Nutzung mit seiner notwendigen Verbreiterung von Wegen, Rodung von Waldflächen und Betonierung	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	beeinträchtigt, obwohl gerade durch den Eintritt der Gemeinde in das Biosphärengebiet ein gegenteiliges Signal gesetzt wurde.	
	5. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von weniger als 1000m zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als völlig unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz. Ein Ort der Gemeinde wird auf unzumutbare Weise nicht nur in der Gegenwart sondern auch in seiner Zukunft extrem benachteiligt.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Mangelnde Möglichkeit der Beteiligung und Mitsprache Mit nur zwei Gemeinderäten hat Ohnastetten keine Chance ein Veto im Gemeinderat einzulegen. Der Ort soll allerdings die gesamte Belastung der Gemeine alleine tragen. Der Vorschlag, den Windpark an einen verträglicheren Standort für alle Einwohner der Gemeinde zu verlegen, wurde abgelehnt.	Kommunalpolitische Prozesse sind nicht Thema der Aufstellung des Teilregionplans Wind. Bzgl. weiteren Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	7. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen.	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie, Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 963 27.08.2025	• Es kann nicht sein das gesund Natur zerstört wird um diese Technologie als Umweltfreundlich verkauft wird. • Sie gefährden den Naturhaushalt, die Vogel- und übrige Tierwelt (Uhu, Milan, zeitweise Schwarzstörche, Fledermäuse, Rote Waldameisen, etc.). • Sie gefährden den Grundwasserhaushalt: Jedes Windrad enthält bis zu 1000 Liter Getriebeöl. • Sie beeinträchtigen die Menschen der ganzen Region durch Lärm, Infraschall und Eiswurf. • Sie entziehen uns allen ein Naherholungs- und Wandergebiet.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Abbaustätten Salzbergwerk, Abstimmung der Regionalverbände, Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Bodenschutz, Eiswurf/Eisfall, Erholung, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Infraschall, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Naturschutz, Schattenwurf, Tourismus, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 964 27.08.2025	Ich wohne gemeinsam mit meiner Familie in Starzach. Wir haben uns bewusst dafür entschieden unser Haus natur- und vor allen Dingen waldnah zu bauen. Durch den Bau der Windkraftanlage sind wir weit weg von unserer ursprünglichen Vorstellung! Nicht nur dass die Anlagen viel zu nahe zu den Wohnhäusern errichtet werden sollen, alle Anlagen stehen auf einer jahrhundertealten Waldfläche, die es so nicht mehr geben wird! Votiert hierfür hat niemand! Die Bürger im Gebiet TÜ-ZAK 01 wurden nicht gefragt! Ich appelliere deshalb	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	dafür, Windkraftanlagen dort zu errichten, wo Bürger/innen sich bewusst dafür aussprechen/ausgesprochen haben! Wir wollen das WEA-Vorranggebiet nicht! Des Weiteren sollen die Windenergieanlagen in einem Wasserschutzgebiet errichtet werden. Trinkwasserschutz sollte hier absoluten Vorrang haben! Ich bitte Sie daher gezielt darauf Rücksicht zu nehmen und von der Errichtung von WEAs im Vorranggebiet TÜR-ZAK 01 abzusehen!	Siedlungsvorsorgeabstand, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 965 27.08.2025	auch ich möchte mich als Bewohner von Rangendingen gegen die geplanten Windräder aussprechen. Windräder machen Sinn in einem Gebiet wo es ausreichend Wind gibt, wo es erforderliche ist und wo nicht mehr Natur zerstört werden muss als eine solche Anlage jemals an Vorteile mit sich bringt. Davon abgesehen ist diese Wahnsinnsmenge und Größe an Windrädern völlig irrsinnig. Eine Höhe mehr als der Stuttgarter-Fernsehturm und das X-mal zerstört das Gebiet nicht nur auf Seiten der Natur/Tierwelt, auch das bisher lebenswerte Gebiet wird direkt gesagt "versaut". Daher lehne ich es absolut ab!!	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 966 27.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	Kenntnisnahme
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 800 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Der Südwest- bis Südbereich ist die Hauptwetterrichtung. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Gesundheitsverlust, Wertverluste der Inmobilien in Ohnastetten, sind die Folge und dadurch sind auch Überlegungen nach einer Sammelklage angebracht.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Wertminderung Immobilien. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der menschlichen Gesundheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von ca. 800 m zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen. Mit dem Bau der Windenergieanlagen und der Anfahrtswege für Fahrzeuge mit mindestens 40 Tonnen wird der Wald und die kalksteinhaltige Bodeninfrastruktur für immer vernichtet und kann nie wieder rekultiviert werden. Ich hoffe nicht, dass die Gier der Behörden nach Geld stärker ist als die Natur und der Schutz der Natur.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen. Es wurde schon einmal der Kindergarten geschlossen in Ohnastetten und ich traue unserer Gemeindeverwaltung zu, aus Geldgier dies zu wiederholen.	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
	_____ Die Bürgerinitiative zum Erhalt von Gesundheit-Landschaft-Natur St. Johann bevorzugt einen Standort im Norden der Gemarkung St. Johann und fordert eine sinnvolle Prüfung dieses Gebiets (Vorschlag der BI: Gebiet Hesselbuch / Birkhau)! Für einen Standort im Norden sprechen folgende Gründe:	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Leitprinzipien, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete sowie die Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	• Wesentlich geringeres Risiko von Schattenwurf und geringere Sichtbelästigung für alle St. Johanner Bürger. • Mehr Abstand zu bewohnten Gebieten. • Geringere Lärmbelästigung, da der Wind zurzeit meist von Westen und laut Vorhersagen zukünftig überwiegend aus Süden kommt (Schall geht in Richtung Albkante). • Bessere Infrastruktur und Verkehrsanbindung für den Bau der Windkraftanlagen. • Bessere Windverhältnisse führen zu einem höheren Ertrag als bei RT-02 (geplantes Gebiet bei Ohnastetten) • Ein höherer Ertrag bei gleichen Investitionskosten führt zu einer überproportional besseren Wirtschaftlichkeit. Dies wird entsprechende Folgen für die Bieterangebote bezüglich Pachtzahlungen an die Gemeinde haben. Aufgrund der oben beschriebenen Vorteile für ein Gebiet im Norden der Gemarkung St. Johann im Vergleich zu RT-02 fordern wir eine Prüfung und schriftliche Beurteilung des Gebiets durch den Regionalverband. Darüber hinaus möchten wir auf die sehr besondere Situation des Standorts RT-02 bei Ohnastetten hinweisen: • Eine um ca. 70 m erhöhte Platzierung der Windräder im Vergleich zum Ortsrand (70 m + 285 m Rotorblattspitze = 355 m höher als Ortsrand). • Standort im Süden => Schattenwurf und Lärmbelästigung • Schlechtere Infrastruktur / Logistik für den Bau der Windräder (Ein Gebiet im Norden könnte direkt an der L380 liegen und hätte somit eine bessere Verkehrsanbindung). • =>Wie soll der massive LKW-Verkehr für den Bau der Windräder gelenkt werden? Eine Verkehrsführung durch Ohnastetten lehnen wir kategorisch ab! Das ist eine unzumutbare Situation aus Sicht der Ohnastetter Bürger! Bei der bisherigen Prüfung eines nördlichen Gebietes wurde ein ca. 6x so großes Gebiet (ca. 1.000 ha) im Vergleich zu RT-02 (ca. 164 ha) geprüft. Dadurch findet man natürlich deutlich mehr Kriterien, die möglicherweise gegen den Bau von Windrädern im nördlichen Gebiet von St. Johann sprechen. Deshalb fordern wir die Prüfung eines Gebietes dessen Größe mit der von RT-02 vergleichbar ist, um eine sinnvolle Beurteilung überhaupt zu ermöglichen. Daneben hat der Gemeinderat von Eningen u. A. in seinem jüngsten Beschluss das Gebiet RT-18 priorisiert. Die Bürgerinitiative St. Johann fordert den Anschluss der Gemeinde St. Johann an das Gebiet RT-18 von Eningen sinnvoll und professionell zu prüfen. Für St. Johann könnte das Gebiet Hesselbuch / Birkau in Frage kommen. Die Bürgerinitiative St. Johann fordert eine Lösung, die für ALLE St.Johanner Bürger akzeptabel ist! [Anlage: Teile eines Foto oder Bildmontage von einem drei bis vier WEA]	
Privat ID: 967 27.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 800 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Der Südwest- bis Südbereich ist die Hauptwetterrichtung. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Gesundheitsverlust, Wertverluste der Inmobilien in Ohnastetten, sind die Folge und dadurch sind auch Überlegungen nach einer Sammelklage angebracht.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Wertminderung Immobilien. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der menschlichen Gesundheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von ca. 800 m zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen. Mit dem Bau der Windenergieanlagen und der Anfahrtswege für Fahrzeuge mit mindestens 40 Tonnen wird der Wald und die kalksteinhaltige Bodeninfrastruktur für immer vernichtet und kann nie	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wieder rekultiviert werden. Ich hoffe nicht, dass die Gier der Behörden nach Geld stärker ist als die Natur und der Schutz der Natur.	
	6. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen. Es wurde schon einmal der Kindergarten geschlossen in Ohnastetten und ich traue unserer Gemeindeverwaltung zu, aus Geldgier dies zu wiederholen.	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
	_____ Die Bürgerinitiative zum Erhalt von Gesundheit-Landschaft-Natur St. Johann bevorzugt einen Standort im Norden der Gemarkung St. Johann und fordert eine sinnvolle Prüfung dieses Gebiets (Vorschlag der BI: Gebiet Hesselbuch / Birkhau)! Für einen Standort im Norden sprechen folgende Gründe: • Wesentlich geringeres Risiko von Schattenwurf und geringere Sichtbelästigung für alle St. Johanner Bürger. • Mehr Abstand zu bewohnten Gebieten. • Geringere Lärmbelästigung, da der Wind zurzeit meist von Westen und laut Vorhersagen zukünftig überwiegend aus Süden kommt (Schall geht in Richtung Albkante). • Bessere Infrastruktur und Verkehrsanbindung für den Bau der Windkraftanlagen. • Bessere Windverhältnisse führen zu einem höheren Ertrag als bei RT-02 (geplantes Gebiet bei Ohnastetten) • Ein höherer Ertrag bei gleichen Investitionskosten führt zu einer überproportional besseren Wirtschaftlichkeit. Dies wird entsprechende Folgen für die Bieterangebote bezüglich Pachtzahlungen an die Gemeinde haben. Aufgrund der oben beschriebenen Vorteile für ein Gebiet im Norden der Gemarkung St. Johann im Vergleich zu RT-02 fordern wir eine Prüfung und schriftliche Beurteilung des Gebiets durch den Regionalverband. Darüber hinaus möchten wir auf die sehr besondere Situation des Standorts RT-02 bei Ohnastetten hinweisen: • Eine um ca. 70 m erhöhte Platzierung der Windräder im Vergleich zum Ortsrand (70 m + 285 m Rotorblattspitze = 355 m höher als Ortsrand).	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Leitprinzipien, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete sowie die Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	• Standort im Süden => Schattenwurf und Lärmbelästigung • Schlechtere Infrastruktur / Logistik für den Bau der Windräder (Ein Gebiet im Norden könnte direkt an der L380 liegen und hätte somit eine bessere Verkehrsanbindung). • =>Wie soll der massive LKW-Verkehr für den Bau der Windräder gelenkt werden? Eine Verkehrsführung durch Ohnastetten lehnen wir kategorisch ab! Das ist eine unzumutbare Situation aus Sicht der Ohnastetter Bürger! Bei der bisherigen Prüfung eines nördlichen Gebietes wurde ein ca. 6x so großes Gebiet (ca. 1.000 ha) im Vergleich zu RT-02 (ca. 164 ha) geprüft. Dadurch findet man natürlich deutlich mehr Kriterien, die möglicherweise gegen den Bau von Windrädern im nördlichen Gebiet von St. Johann sprechen. Deshalb fordern wir die Prüfung eines Gebietes dessen Größe mit der von RT-02 vergleichbar ist, um eine sinnvolle Beurteilung überhaupt zu ermöglichen. Daneben hat der Gemeinderat von Eningen u. A. in seinem jüngsten Beschluss das Gebiet RT-18 priorisiert. Die Bürgerinitiative St. Johann fordert den Anschluss der Gemeinde St. Johann an das Gebiet RT-18 von Eningen sinnvoll und professionell zu prüfen. Für St. Johann könnte das Gebiet Hesselbuch / Birkau in Frage kommen. Die Bürgerinitiative St. Johann fordert eine Lösung, die für ALLE St.Johanner Bürger akzeptabel ist! [Anlage: Teile eines Foto oder Bildmontage von einem drei bis vier WEA]	
Privat ID: 968 27.08.2025	1) Klimaschutzwald Der Rammert ist im nördlichen Teil (VRG Tü-01) ein ausgewiesener Klimaschutzwald (Klimaschutzwald >/=50%). Bei der Bewertung Klima und Luft fügt der RVNA bei der aktuellen Offenlegung hinzu:Kaltluftentstehungsgebiet 0 (Kaltluftentstehungsgebiete sind in der Region Neckartal die Offenlandflächen, Hanglagen). Das Doppel-Minus für Klima und Luft in der Bewertung bleibt bestehen. Ebenso die Kategorisierung Klimaschutzwald >/= 50%. Der Rammert ist für das lokale Klima ein Frischluftentstehungsgebiet (strategische Umweltprüfung, S. 38). Diese Bedeutung muss ernst genommen werden. In den ebenenspezifischen Prüfungen wird bei der aktuellen Offenlegung (2025) nicht weiter auf den Klimaschutzwald eingegangen. In der vorhergehenden Offenlegung erhielt das Schutzgut Klima das „Z“ = Zuschnitt: Konflikte können über die Anpassung auf regionaler Ebene gelöst werden. Und die Z- Empfehlung zum Klimaschutzwald lautete: Klimaschutzwald von VRG ausschließen oder auf < 50% der VRG-Fläche reduzieren. Für die Öffentlichkeit widersprüchlich und nicht zu verstehen. Gemäß dieser Definition müsste der RVNA die Fläche des VRG um 50% reduzieren oder das VRG zurücknehmen. Hat er aber nicht. Kümmert sich jetzt noch irgendeine Ebene oder nachrangige Behörde um den Klimaschutzwald = Frischluftentstehungsgebiet? Es wäre gut, wenn der RVNA zumindest eine Empfehlung an die regionale Ebene oder nachrangige Behörden ausspricht und diesen Punkt transparent für die Bürger darstellt.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2) Unzerschnittener Raum Der Rammert ist ein noch unzerschnittener Raum mit einer Größe von mehr als 30 km². Der strategische Umweltbericht (S. 23-24, Abb. 8) betont die Bedeutung solch unzerschnittener Räume in der Region Neckar-Alb. Sie hätten nationale Bedeutung! Es gibt in der Region Neckar-Alb nur vier solcher unzerschnittenen Räume. Einer davon ist der Rammert. Der RVNA weist aktuell 2,78% seiner Regionalfläche als Vorranggebiet aus. Vom Gesetzgeber gefordert sind 1,8 %. Es ist unnachvollziehbar, warum	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der RVNA das VRG Tü 01 nicht zurückgenommen hat/ nicht zurücknimmt, obwohl er andererseits dessen nationale Bedeutung als unzerschnittenes Waldgebiet benennt. Würde das VRG Tü 01 (517 ha) als VRG ausgeschlossen wäre das Flächenziel des RVNA noch immer mehr als ausreichend.	
	3) Resilienter Mischwald Der Rammert ist ein resilienter Mischwald (Waldökologin Prof. Heinrichs, Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg 7/2025). Für heutige Zeiten (Klimawandel) eine Kostbarkeit. Andere Bundesländer können von solchen Mischwäldern nur träumen. Doch wir befinden uns in der Region Neckar-Alb, der RVNA hat eine regionale Aufgabe und der Rammert soll VRG für Windkraft bleiben. Trotz regionaler Aufgabe sollte der RVNA berücksichtigen, dass er das volle Risiko in Kauf nimmt, dass dieser resiliente Mischwald durch großflächige Rodung und Folgeschäden zugrunde geht. Bleibt das VRG im jetzigen Flächenmaß erhalten, plant der Projektierer dort 13 WKA. Geschätzt ca. 10 ha Waldrodung werden notwendig (Zuwegung plus dauerhafte Stellflächen). Bekanntermaßen begrenzt sich der Schaden für den Wald nicht nur auf die gerodete Fläche, sondern es kann im angrenzenden Wald zu Schäden kommen. Ausgelöst durch Bodenverdichtung, Hitzestau, Bodenerosion, verminderte Wasserspeicherkapazität, Windbruch und vieles mehr. Eine Verringerung der Vorrangfläche oder Herausnahme des VRG ist dringlich zur Erhaltung dieses resilienten Mischwaldes geboten.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 969 27.08.2025	Aus den nachfolgenden Gründen erhebe ich Einspruch gegen das Suchraumgebiet Windenergie 1 auf der Gemarkung Haigerloch-Trillfingen und Starzach TÜ-ZAK-01 Im Bereich des Suchraumgebietes Nr. 1 Haigerloch-Trillfingen In den Fluren Schorrenhäule, Klausenwald, Großholz, Schopfteich sowie im Streuobstgebiet auf Trillfingen kommen nachfolgende Vogelarten dauerhaft vor.	Kenntnisnahme
	1. Uhu : Sichtung beim Abendansitz im Wald Umental, Grainthalde,und Großholz. Brutplatz auf der Gemarkung Trillfingen im Steinbruch Karlstal. https://www.naturschutzbuero-zollernalb.de	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Uhus zu erwarten, da der Steinbruch Haigerloch-Weildorf mehr als 2,8 km vom Vorranggebiet entfernt liegt und damit außerhalb des erweiterten Prüfbereichs gemäß Bundesnaturschutzgesetz. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Rot und Schwarzmilan: Mehrere Paare können täglich auf der Gemarkung des Suchraumgebietes 1 Trillfingen und Bad Imnau gesichtet werden. Brutplätze sind ebenso in den anliegenden Wäldern vorhanden. Zudem ist das Gebiet ein Weltdichtezentrum des Rotmilans Nabu-Zollernalb.de 3. Steinkautz : Diese seltene Eulenart kommt im Suchraumgebiet 1 Trillfingen als Brutvogel vor . z.B. Umertal, Schelmenwäldle, Heder, Obere Schelmengärten sowie in dem gesamten Streuobstwiesen von Trillfingen bis Hart. https://wwwschwarzwälder -bote.de 18.8.22 und 11.04.2024 Nabu-Zollernalb.de	Eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange hat stattgefunden. In diesem Zusammenhang wird auf Kapitel 7, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" des Umweltberichts verwiesen. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. Die Belange des Artenschutzes, für die eine Konfliktlösung auf Genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden kann, wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Im Gebiet TÜ-ZAK-01 hat dies im Laufe des Verfahrens zu Reduzierungen aufgrund von Schwerpunktvorkommen der Kategorie B geführt. Für die verbleibenden Konflikte

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	4. Feldlerche: Im Suchraumgebiet 1 auf Gemarkung Trillfingen und In Bad Imnau, Vor dem Schopf, Langer Wasen und Großholz ist die Feldlerche heimischer Brutvogel. Bezug: Der Ornitologische Beobachter 101:29-40 (2004) 6. Weisstorch und Schwarzstorch Bericht SChwabo vom 27.08.2025 7. Gleitaar Bericht NaBU Haigerloch und Ornitologe [Name anonymisiert] Durch das Abholzen von größeren Waldgebieten und das Aufstellen von Windkraftanlagen sind die Populationen unter Punkt 1-7 in ihrer Gesamtart gefährdet.	wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt. Hinsichtlich der vorgenommenen Abwägung wird auf die Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie verwiesen. Damit wird der aktuellen Rechtslage entsprochen. Zu den genannten Arten und dem Aspekt Vogelzug: Dem Regionalverband liegen auch auf Nachfrage bei den Unteren Naturschutzbehörden Zollernalbkreis und Tübingen keine belastbaren Nachweise eines Brutplatzes/ Reviermittelpunktes eines Schwarzstorches im artspezifischen Prüfbereich gemäß UM & LUBW (2021: Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen) vor. Der nächste belastbare Nachweis eines Brutplatzes des Schwarzstorches liegt in ca. 8 km Entfernung und damit außerhalb des Prüfradius. Ebenso wenig liegen für die Regionalplanungsebene bedeutsame Ansammlungen, Rast- und Überwinterungsgebiete oder über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzugs vor. Das Ergebnis der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange ändert sich für das Gebiet TÜ-ZAK-01 damit nicht. Alle weiteren genannten Arten sind über die Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags Artenschutz (s.o.) berücksichtigt (Rot- und Schwarzmilan, Weißstorch) oder gehören nicht zu den windenergiesensiblen Arten (Steinkauz, Feldlerche, Gleitaar). Für diese Arten kann davon ausgegangen werden, dass auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) eine Konfliktlösung in Aussicht gestellt werden kann. Art und Ausmaß von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange hängen maßgeblich von der konkreten Projektierung, dem konkreten Anlagenstandort mit seinen Nebenanlagen und der Zuwegung oder der Ausführung der Anlagen ab und können deshalb abschließend erst auf nachgeordneter Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens beurteilt werden. Die Beurteilung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Vogelzug, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Fledermäuse: In den Abendstunden können im Suchgebiet 1 Starzach /Trillfingen, Große und Kleine Fledermäuse bei der Jagd beobachtet werden. Auch kommt die seltene Mopsfledermaus in den Streuobstwiesen vor. Stellungnahme LNV 25.09.2020 Stadt Haigerloch Zeichen 621.41/069882/SK/He/07.08.2020	Gebiet wird weiterverfolgt. Dem Regionalverband liegen aus der Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz (04/2024, 08/2025) und auch auf Nachfrage bei den Unteren Naturschutzbehörden nach derzeitigem Kenntnisstand keine belastbaren Quartiersnachweise der Sonderstatusart Mopsfledermaus vor. Das Ergebnis der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange ändert sich für das Gebiet TÜ-ZAK-01 nicht. Zum Umgang in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wird darüber hinaus auf den Umweltbericht Kap. 7, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" verwiesen. Ein Hinweis auf die Mopsfledermaus wird in den Umweltbericht - Anhang 2 - Steckbrief zu TÜ-ZAK-01 als Hinweis für die Zulassungsebene (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) aufgenommen. Bzgl. der weiteren Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Das Suchgebiet TÜ-ZAK01 Starzach/Trillfingen liegt zudem im Wasserschutzgebiet I-III (vergl. Karte LUBW) In diesem befinden sich auch die Heilquellen von Bad Imnau. Zudem liegt der Suchraum im Einzugsgebiet der Starzel Eyach Wasserversorgung. Der Trinkwasserschutz für die Bevölkerung ist höher anzusetzen, wie der Bau und Betrieb von Einrichtungen aus Erneuerbarer Energie sowie deren Netzanschluss wenn sie nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse, und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Vergleiche Art.4Abs.7Wasserentnahmerichtlinie und Art.9Abs.1lit.a Änderung der EU-Notfall-VO Und §51 Wasserhaushaltsgesetz sowie WHG §27ff gilt das sogenannte Verschlecherungsgebot. Dieses wied mit der Ausweisung durch den Regionalverband am Standort TÜ- ZAK 01 missachtet.	Gebiet wird weiterverfolgt. Aspekte des Grund- und Trinkwasserschutzes sind bei der Teilfortschreibung Windenergie durch regionsweit einheitliche Ausschluss- und Prüfkriterien berücksichtigt und dokumentiert. Die nach Anwendung der Ausschlusskriterien verbleibenden Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt. Durch Anwendung des Leitprinzip 1 (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans) und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung gegenüber den verbleibenden Belangen des Grund- und Trinkwasserschutz der Vorrang eingeräumt. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Belange des

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Grundwasserschutzes sind in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Textteil des Teilregionalplans dokumentiert und dient als Hinweis für das Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren). Ergänzend wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Zweckverband Starzel-Eyach-Wasserversorgungsgruppe vom 30.09.2025 verwiesen. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	7. Im Suchraumgebiet TÜ-ZAK1 Starzach /Trillfingen befindet sich der Geologische Untergrund des Unterkeupers und des Gipskeupers, was bei Bauwerken dieser Größe zu Hebungen und Senkungen des Bodens führen kann. Auch das Verändern der Wasserschichten führt zu Problemen da die Fundamente von Windkraftanlagen in die Bodenschicht eingreifen und sich so der Wasserlauf verändert, was zu einem Ausfall von einzelnen Quellen führt. Weiter befinden sich im ganzen Plangebiet Dolinen was zu erheblichen Problemen führt bei einer Havarie und beim Bau der bis zu 25metrt breiten Fundamente. Je nach Baugrund sind bis zu 50 zehn Meter tiefe Bohrungen für das Fundament nötig, was im Falle von Standorten nahe von Dolinen zB bei WA 7 und 3 zu erhebliche Risiken für das Grundwasser führt. Besonders beim Standort WA 7 reihen sich Dolinen wie an einer Schnur gereiht hintereinander auf.	Der Regionalverband legt lediglich die Gebiete fest, auf denen später Windenergieanlagen entwickelt werden können. Eine Prüfung konkreter Anlagenstandorte ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, sondern erfolgt im nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren). Die in der Stellungnahme genannten Belange (Standort, Wasserhaushalt, Dolinen) werden im Rahmen des nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahren berücksichtigt. Betroffenheiten hängen maßgeblich von der konkreten Projektierung, dem konkreten Anlagenstandort mit seinen Nebenanlagen und der Zuwegung oder der Ausführung der Anlagen ab und können erst bei konkreten Planungen ermittelt und bewertet werden. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie, Wasserhaushalt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	8.In diesem Zusammenhang sei auf die Quellen des Ammelesbrünnele, Gemarkung Starzach und auf die Quellen im Wald Geißäcker und Heiligengrube hingewiesen. Insbesondere sei dabei auf die neue TrinkwEGV verwiesen welche am 12.12.23 in Kraft getreten, und in der EU Trinkwasserrichtlinie verankert ist. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen finden Eingriffe in den Untergrund statt und damit in die Bodenschichten, die das Grundwasser schützt. Die sogenannte Grundwasserüberdeckung hat wegen ihres Schutzes und Reinigungsfunktion eine überragende Bedeutung für die Trinkwasserressourcen der Starzel Eyach	Gebiet wird weiterverfolgt. Aspekte des Grund- und Trinkwasserschutzes sind bei der Teilfortschreibung Windenergie durch regionsweit einheitliche Ausschluss- und Prüfkriterien berücksichtigt und dokumentiert. Die nach Anwendung der Ausschlusskriterien verbleibenden Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt. Durch Anwendung des Leitprinzip 1 (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans) und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wasserversorgung. Im Falle einer Havarie könnten Wassergefährdende Stoffe in Oberflächen und Grundwasser gelangen was gravierende Auswirkungen auf die sichere Versorgung vom 18000Menschen hätte. Es ist im Sinne des Besorgnisgrundsatzes §48 WHG zu verlangen, dass die Gefährdung der Wasserversorgung praktisch auszuschließen ist oder zumindest nach wasserwirtschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen auch bei ungewöhnlichen Umständen unwahrscheinlich ist. (vgl BVerwG,U v26.6.1970 WHD /AbwAG ,Stand August 2025§52WHG Rn.78 zum Besorgnisgrundsatz nach WHG §48 auch BayVWG.BV 23.10.2019 Fazit: Bleibt ein nicht zu vernachlässigbares Restrisiko, so hat die öffentliche Wasserversorgung Vorrang und die Befreiung nach §52Abs.1Satz2Alt.1 WHG ist somit abzulehnen. Punktuelle Schutzmaßnahmen können möglich sein aber unter ungünstigen Voraussetzungen genügt ein Maschinenschaden oder ein Brand einer gebauten WEA und der daraus resultierende Schaden am Grundwasser ist irreparabel da insbesondere Karstgebiete mit Dolinen wie am Standort sich nicht schützen lassen.	Windenergienutzung gegenüber den verbleibenden Belangen des Grund- und Trinkwasserschutz der Vorrang eingeräumt. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Belange des Grundwasserschutzes sind in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Textteil des Teilregionalplans dokumentiert und dient als Hinweis für das Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren). In der Begründung wird u. a. auf Folgendes hingewiesen: In Wasserschutzgebieten mit Karst- und Kluftgrundwasserleitern können auch in Bereichen der Schutzzone IIB, III oder IIIA die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen. Die in der Position des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) vom 19. April 2023 beschriebene Vorgehensweise für Windenergieanlagen, die sich an einer Lage in einer Schutzzone II orientiert, kann Maßstab einer grundsätzlichen Herangehensweise sein, um hier den Grundwasserschutz zu gewährleisten. Im Teilregionalplan Windenergie werden Flächen für die Windenergienutzung gesichert. Die Wirkungen von Windenergieanlagen einschließlich notwendiger Nebenanlagen und des Baustellenbetriebs auf das Trinkwasser und den Wasserhaushalt ergeben sich aus der spezifischen Situation an den potenziellen Standorten und werden im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Standorte und Typen der Windenergieanlagen mit ihren Nebenanlagen einschließlich der Erschließung bekannt sind. Im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens ist die hydrologische Unbedenklichkeit sicher zu stellen. Ergänzend wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Zweckverband Starzel-Eyach-Wasserversorgungsgruppe vom 30.09.2025 verwiesen. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Wasserhaushalt, Wasserschutz, Brandgefahr/-schutz.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ansonsten Kenntnisnahme.
	9.Naturdenkmal : Im Suchraumgebiet befindet sich das Naturdenkmal Heiligensee	Das Naturdenkmal Heiligensee befindet sich über 300 m außerhalb des Gebietes TÜ-ZAK-01. Aufgrund dessen ist von keiner negativen Beeinträchtigung auszugehen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	10. Windatlas: Der alte Windatlas weist eine Windgeschwindigkeit von 5m/s auf im neuen sind 5,8m/s ausgewiesen Woher kommt der stärkere Wind?	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	11. Rodung: Durch Abholzung der Wälder für die WKA und Stellflächen kommt es zu Austrocknung des Waldbodens und zu erhöhter Waldbrandgefahr in Trockenzeiten, auch deswegen ist das Suchraumgebiet abzulehnen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Brandgefahr/-schutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	10.Überragende Raumwirksamkeit Schloss Haigerloch und Atomkeller Die Wahrnehmung und räumliche Präsenz des Schlosses Haigerloch und des darunter befindlichen Atomkellers ist von größerem landesgeschichtlichem Hintergrund und besitzt zweifelsohne eine herausragende Bedeutung. Daher ist für Schloss Haigerloch und das Atomkellermuseum die überregionale Raumwirksamkeit, insbesondere auf die jüngere Vergangenheit wie bei der Burg Hohenzollern, gegeben.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Denkmalschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 970 26.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb lehne ich die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten ab. Neben den offensichtlichen Gründen für meine Ablehnung, die ich im Anschluss der Vollständigkeit halber noch angefügt habe, möchte ich v.a. auf die überproportionale Beeinträchtigung der Ohnastetter Bürgerschaft hinweisen: Entlang der Ost-West Ausrichtung des Ortes sollen die gigantischen Bauwerke errichtet werden. Somit werden fast alle Einwohnerinnen und Einwohner ganz direkt damit zu tun haben. Die im Vergleich der restlichen Ortsteile geringe Gemeinderatsbeteiligung spiegelt in diesem Fall in keinster Weise die Schwere der Entscheidung wider, die für Ohnastetten extreme Auswirkungen haben würde. Die Weigerung, das Vorrangebiet Rt-18 ernsthaft in Betracht zu ziehen, wird den Eindruck in der Ohnastetter Bürgerschaft verfestigen, zu den Deppen von St. Johann gemacht zu werden. Diese spalterische Tat wird nicht nur die Lebensqualität und die Immobilienwerte drastisch beeinträchtigen, sondern v.a. das Zugehörigkeitsgefühl der Ohnastetter zu St. Johann mit jedem Blick auf die Rotorenfront zerstören. (Bitte sehen Sie sich die Simulationen an, die sich exakt an die Pläne des Regionalverbandes halten und versetzen Sie sich in einen Ohnastetter Bürger)	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Optische Bedrängungswirkung, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel südlich der Ortschaft Ohnastetten mit einem Abstand zur Wohnbebauung von 800-1000 m vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von mindestens 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 800–1000 m Metern zur Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Massiver Eingriff in eine zu schützende Kultur- und Naturlandschaft Die geplanten Windräder liegen in einem alten Buchenwald, der durch die Bebauung mit Windrädern nicht nur in seiner Funktion für den Klimaschutz, sondern auch in seiner Bedeutung für den Naturschutz z.B. als Brutgebiet des Rotmilans zerstört wird. Ein Naherholungsgebiet für die gesamte Region wird durch die industrielle Nutzung mit seiner notwendigen Verbreiterung von Wegen, Rodung von Waldflächen und Betonierung beeinträchtigt, obwohl gerade durch den Eintritt der Gemeinde in das Biosphärengebiet ein gegenteiliges Signal gesetzt wurde.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Erholung, Naturschutz, Überplanung von Wald, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	5. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von weniger als 1000m zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als völlig unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz. Ein Ort der Gemeinde wird auf unzumutbare Weise nicht nur in der Gegenwart sondern auch in seiner Zukunft extrem benachteiligt.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Mangelnde Möglichkeit der Beteiligung und Mitsprache Mit nur zwei Gemeinderäten hat Ohnastetten keine Chance ein Veto im Gemeinderat einzulegen. Der Ort soll allerdings die gesamte Belastung der Gemeine alleine tragen. Der Vorschlag, den Windpark an einen verträglicheren Standort für alle Einwohner der Gemeinde zu verlegen, wurde abgelehnt.	Kommunalpolitische Themen sind nicht Inhalt des Aufstellungsprozesses des Teilregionalplans Wind. Bzgl. weiteren Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	7. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen.	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 971 28.08.2025	Jeden Tag laufen wir mehrmals mit unseren Hunden durch die mit Feldern und Wäldern übersäte Schwäbische Alb, hören die Schreie der Milane, Bussarde und Falken, das Gezwitscher von Lerchen, Amseln und allem möglichen Getier. Wir genießen im Moment noch eine Silhouette aus Bergen und Wäldern - wenn man diesen einen hässlichen Schandfleck in Inneringen ignoriert. Diese schöne Landschaft und unsere Natur sollen nun zerstört werden, da mit fetten Renditen gelockt und den Bauern mit Pachtzahlungen der Mund wässerig gemacht wird, die manche Jahresgehälter von uns übersteigen. Nennen Sie mir bitte EIN EINZIGES WINDRAD, das nicht aus monetären Gründen errichtet wurde - sondern einzig aus dem so viel gepriesenen "Naturschutz". Man zerstört Natur, um diese zu schützen, so viel Schizophrenie gibt es nur in der "grünen" Ideologie.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	In Holland werden über lange Zeiträume die Windräder abgeschaltet, da zu viele Vögel in ihnen ums Leben kamen. Zu den Studien hierzu brauche ich Ihnen bestimmt nichts zu erzählen, die kennen Sie - werden aber, wie ich vermute, weil die Dollarzeichen in den Augen der Windkraft-Haie größer sind als die Liebe zur Natur, ganz sachlich ignoriert oder zur Seite geschoben oder durch irgendwelche das Narrativ der "Umweltfreundlichkeit-fördernden-Studien" totargumentiert. Ich und mein Mann widersprechen den Plänen der Windkraftanlagen in unserer Natur aufs Schärfste und fordern die Politik und all ihre Investoren der "grünen" UMWELTSCHÄDLICHEN Energiewende dazu auf, die Wende von der Wende einzuleiten - auch, aber nicht nur, um der Gesundheit von uns und unserer Kinder willen. Es ist mittlerweile erwiesen, dass Infraschall	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	(der durch diese Windkraft-Monster in unseren Landschaften "ertönt", aber für uns nicht wahrnehmbar ist) zu schweren gesundheitlichen Schädigungen bei Mensch und Tier führen kann: https://stm.bookpi.org/MRIA-V8/article/view/15054	
	Neben den gesundheitlichen Schäden und den Schäden für Vögel und Fledermäuse erbitte ich Stellungnahme darüber, wie der ganze Schrott, der in 30-40 Jahren anfällt, entsorgt werden soll. Wollen Sie sich darauf verlassen, dass bis dahin schon eine Entsorgungs- oder Recyclingsmöglichkeit gefunden wurde - wohlbemerkt, für derzeit 30.000(!!!!) Windkraftanlagen, die eine Menge an Schrott bilden, die ins Unermessliche geht.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Entsorgung, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Die, die in diese "Anlagen" investieren (in welcher Form auch immer), sitzen wahrscheinlich von den Renditen und Pachtsummen, die sie einnehmen, weit weg von Deutschland und den hiesigen zerstörerischen Windkraft- und Solar-Anlagen und es interessiert sie einen feuchten Sand, was hier passiert. Hauptsache, die Kohle stimmt. Nein, wir widersprechen klar diesem Irrsinn, diese unnützen, hässlichen und umweltschädlichen Gebilde der Neuzeit, die einem angeblich "menschengemachten" Klimawandel entgegenwirken sollen, indem man die Natur zerstört und in Flautezeiten teuren Atom- oder Kohlestrom im Ausland zukaufen lassen muss. Wer zahlt das am Ende? Der "kleine Mann", nicht der, der fette Renditen einsackt und dem das alles egal ist. Die haben ihre Schäfchen im Trockenen. OHNE UNS!!! Es ist eine kranke, umweltbelastende und -schädliche Politik, die hier betrieben wird und mit der Reiche immer reicher werden und bei der von denen das letzte Hemd genommen wird, die eh schon nicht mehr viel haben - oder dann das hart erarbeitete hergeben müssen. Der Irrsinn dieser Politik muss ein Ende haben! Es reicht.	Kenntnisnahme
	Zum Schluss habe ich noch eine konkrete Frage: Die gesamte Weltbevölkerung passt - wenn man jedem Menschen einen Quadratmeter Platz gibt - auf die Insel Kreta. Und Sie glauben ernsthaft, dass dieser Fleckchen Menschen auf diesem großen Erdball so viel Macht hat, einen natürlichen Zyklus zu zerstören - und im Umkehrschluss ein noch kleinerer Haufen (nämlich wir Deutschen, wir sind mit die einzigen, die diesen ganzen Irrsinn noch mitmachen) einen Wandel des Klimas aufhalten kann? Wie arrogant, wie hochnäsig so zu denken. Es geht wie bei so vielen Dingen auch hier nur ums Geld. Auf Kosten anderer. Es geht nicht um die Umwelt. Es geht nicht um den Klimaschutz. Es geht ums Geld. Und deswegen legen wir klar Widerspruch gegen Ihre Pläne des Windkraftausbaus auf der Schwäbischen Alb ein. Mal davon abgesehen, dass es hässliche Schandflecken sind.	Kenntnisnahme
Privat ID: 973 27.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar	Kenntnisnahme
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen.	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 974 27.08.2025	In Bezug auf das Vorranggebiet Tü-04 verwiesen wir besonders auf folgende, das Gebiet betreffende, uns vorliegende Arbeiten: 1. Disseratation [Name anonymisiert], 1973, Universität Tübingen mit Färbeversuchen: Färbeversuch Hailfingen: „ der Hauptfarbaustritt erfolgte erwartungsgemäß an der Bronnbachquelle“ „bei der 8,2 km luftlinie von der Eingabestelle entfernten Bronnbachquelle traf das Farbmaximum nach 44 Stunden ein,“ - hierdurch wird die Problematik der üblichen Einteilung in die Wasserschutzzonen I, II, III im betreffenden Gebiet TÜ-4 mit seinem problematischen geologischen Aufbau unterstrichen. - die Dissetation beschreibt die vorhandene geologische Struktur des Untergrundes wie folgt: Die klüftigen, unregelmäßig verkarsteten, 80 bis 90 m mächtigen Kalksteine und Dolomite des oberen Muschelkalks bilden den Hauptgrundwasserleiter im oberen Gäu. Ihm hinzuzurechnen ist meist auch der oberste Abschnitt des darunter liegenden Mittleren Muschelkalks, der aus 15-20 m mächtigen, porösen bis kavernösen Dolomiten besteht. Die darunter folgenden tonig-mergeligen Schichten der Anhydritregion bilden zusammen mit dem unteren Muschelkalk die Sohlschicht dieses insgesamt 100 m mächtigen Karstgrundwassers. Das Karstgrundwasser im oberen Muschelkalk strömt, dem generellen Schichtfallen folgend, nach südost zur Ammer, westlich der Linie Jettingen - Öschelbronn - Hailfingen zur Brombachquelle bei Rottenburg. Entlang der Ammer werden folgende Quellen vom Karstgrundwasser gespeist: Ammerquellen, für Herrenberg gefasste Quellen bei der Ammermühle, Quelle bei der Gärtnerei Weiß, obere Kochquelle und Kochbrunnen in Gültstein, alte Quellfassung Reusten, Schwärzenbrunnen und benachbarte starke Quellaustritte in der Ammer selbst sowie die Quelle bei der Stephanuskirche oberhalb Poltringen. Färbversuch Hailfingen: Wassereinzugsgebiete Bronnbachquelle und die Ammertal Schönbuch Wasserversorgung. Die genannten Quellen und Brunnen besitzen ein gemeinsames unterirdisches Einzugsgebiet, dessen Fläche außerhalb des Schönbuchs etwa 140 qkm beträgt. Die Quellen besitzen dabei eine Art Überreichfunktion. Die Untergliederung des Schutzgebietes in die Zonen I bis III richtet sich in erster Linie nach dem Geologischen Aufbau im Einzugsgebiet und nicht nur nach der Entfernung zur Fassung. Dies geht auf die Erkenntnis zurück, daß im Karst nicht allein die Entfernung einer Gefahrenstelle von der Fassung ausschlaggebend für den Grad der Gefährdung ist sondern auch die Verweilzeit des Niederschlagwassers (oder der Verunreinigungen) in den Eindringen in den Untergrund und dem Eintreffen in der Fassung. Die Verweilzeit ist ihrerseits wesentlich davon abhängig, wie rasch das Wasser den Grundwasserleiter mit seinen zahlreichen offenen Klüften und Karsthohlräumen erreicht.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Denn in ihnen bewegt sich das Wasser mit so hohen Geschwindigkeiten, daß Reinigungsvorgänge nur noch in sehr geringem Ausmaß stattfinden können. So erreichte der eingespeiste Markierungsstoff selbst bei weit entfernten Versuchen schon nach 1 bis 2 Tagen die Fassung von Herrenberg und vom Rand des Einzugsgebietes Deckenpfronn benötigte die Farbe dorthin auch nur 4 Tage. Würde man die engere Schutzzone (Zone II) auch im Karst nach der 50 Tage Linie bemessen, wie das die DVGW Richtlinie vorsieht, so müsste angesichts dieser Verhältnisse meist das ganze Einzugsgebiet einer Fassung in die Zone II eingestuft werden. Deshalb gehören Flächen, auf denen unter einer nur geringen Lehmauflage der Obere Muschelkalk oder die klüftigen Dolomite der Lettenkeuper- Basis anstehen, dann in die Engere Schutzzone wenn darin häufig Dolinen vorkommen. Sie zeigen eine starke Verkarstung und damit Wasserwegsamkeit des Untergrundes an. Vermehrt gilt dies für Täler mit nachgewiesenen oder vermuteten auch nur zeitweiligen Bachversickerungen, d.h. mit gut durchgängigen Verbindungen von der Oberfläche zum Karstgrundwasser.	
	2. Hydrogeologisches Gutachten für das Gebiet Etzwiesen II, Rottenburg-Hailfingen, [Name anonymisiert] vom 20.02.1989 für die Stadt Rottenburg/N -bei 6 Probebohrungen lag der Ruhegrundwasserspiegel bei 0,14 m bis 11,04 m unter Gelände „der Lettenkeuperaquifer entwässert im Bereich der Bohrung 1 vermutlich nach Norden in Richtung des 300 m entfernten Kochartgrabens.“ -“Die deutliche und schnelle Reaktion von B2 auf die Entnahme in B1 setzt einen gespannten Grundwasserleiter vorraus.“ 3. die diesbezügliche Stellungnahme des Geologischen Landesamts BW, vom 14.03.1989: „Unter Berücksichtigung der geologisch-hydrogeologischen Gegebenheiten wurden in o.g. Gutachten für die einzelnen Bohrpunkte B1 bis B6) die maximal mögliche Aushubtiefe angegeben und darauf hingewiesen, dass bei tiefreichenden Einschnitten das Grundwasser im Lettenkeuper unter Umständen entspannt wird und z.T. bis zur Geländeoberkannte ansteigen kann.“ Umfangreiche Auflagen zum Schutz des Grundwassers von Seiten der Genehmigungsbehörde führten zum Rückzug des Bauherrn.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Hydrogeologisches Gutachten [Name anonymisiert] zur aktuellen Windkraftplanung in Oberjettingen, (ausgewiesene Schutzzone II in BB–07), Projektträger: [Name anonymisiert] Das Hydrogeologische Gutachten der [Name anonymisiert] lässt sich in weiten Bereichen analog anwenden auf das Gebiet TÜ-04. Es wirft Fragen auf: Das Gutachten enthält eine Vielzahl empfohlener bau-, anlagen- und betriebsbezogener Maßnahmen, die sämtlich auf der 9-fach zitierten „UM 2024 Handreichung für den Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten“ beruhen, welche auf S. 30 als drittletzte Literaturstelle benannt ist.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit im Bereich Hydrologie kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Auf S. 29 empfiehlt das Gutachten bei Realisierung des Vorhabens einen Ausbau einschließlich Erweiterung der vorhandenen Wasserversorgung um ein „Not- bzw. Ersatzwasserkonzept“. Diese mit der vorgenannten UM 2024 identische einer „Handreichung“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg entnommene Empfehlung von 2024 indiziert bereits die Nichteignung des Vorhabens auf dem vorgesehenen Areal, weil es neben seiner ohnehin naturzerstörenden Auswirkung insbesondere auch das wertvollste Schutzgut der Daseinsvorsorge, nämlich die in §50, Absatz (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) fest verankerte der Allgemeinheit dienenden Wasserversorgung ggfs. massiv gefährdet. Sehr deutlich wird dieser Sachverhalt insbesondere durch eine Serie erforderlicher höchst kostenaufwendiger und in keinem Verhältnis zur Energiegewinnung aus WEAs stehenden vielfach erforderlichen aufwendigen Maßnahmen wie z.B. zusätzliche dezentrale Wassergewinnung, Desinfektion, ggfs. Reservebrunnen, gesonderte permanente Stromversorgung, ggfs. zusätzliche Speicher bzw. transportable Behälter, zusätzliche Rohrleitungen, Warn- und Fernmeldeeinrichtung, Lagerhaltung von Betriebsstoffen und zusätzlichen Anlagenersatzteilen, Alarm- und Einsatzplan etc.. Bei dennoch beabsichtigter Realisierung des Vorhabens sind zwecks bislang unzureichender Angaben in oben bezeichnetem Hydrogeologischen Gutachten unter Bezug auf die in Klammern erwähnten Seitenzahlen nachfolgende Fragen zu klären: -1. Welches Abwasser entsprechend zweitem, dritten, vierten Spiegelpunkt der Ziffer 2.4 ist gemeint und wie ist dessen verlangte erforderliche Reinigung definiert (12) -2. Welche der in den Ziffern 4.1 und 4.2.3 erwähnten Havariefälle kommen in Betracht (21,25)? Liegt eine standortbezogene Vorprüfung gemäß Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVOG) vor und mit dieser der Nachweis der hinreichenden Windhöffigkeit?	beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quellfassung Bronnbachquelle, der Quellfassung und des Tiefbrunnens Hailfingen und des Tiefbrunnens Wendelsheim der Stadt Rottenburg am Neckar sowie des Zweckverbandes der Ammertal Schönbuch Gruppe, vom 22.01.1992 allgemeine Aspekte: Der [Name anonymisiert] hat sich in einer Stellungnahme des Vorstands der (Fachsektion Hydrogeologie) am 4.6.25 ablehnend gegen die Errichtung von Windparks in Wasserschutzgebieten, insbesondere in der Schutzzone II geäußert. Die Ausweisung von Schutzgebieten speziell für die Trinkwasserversorgung hat hohe Priorität und dient dem Wohl der Allgemeinheit, weshalb Schutzgebietsverordnungen als untergesetzliches Regelwerk zum WHG S 23 einzuhalten sind. Durch die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase einer Windkraftanlage sowie durch die Errichtung der Zuwegungen ist von einer erheblichen Gefährdung derTrinkwasserversorgung sowie einer nicht notwendigen Verletzung der Schutzgebietsverordnung auszugehen. Ähnliches gilt auch für die Einzugsgebiete von Quellen und Brunnen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Erdbeben/Geologie, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Brandgefahr/-schutz. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit im Bereich Hydrologie kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

Während der Bauphase und später im Maschinenraum von Windkraftanlagen besteht ein Restrisiko eventuell eintretender Schäden für das Grund- und Trinkwasser.

Betrachtet man den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen, so ergeben drei Phasen, bei welchen wassergefährdende Stoffe unterschiedlichster Art zum Einsatz kommen.Grundlage ist das Wasserhaushaltsgesetz, insbesondere S 62, welcher die wassergefährdenden Stoffe zum Inhalt hat. Die entsprechende Verordnung zum WGH finden sich in der AwSV, (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) deren Anwendungsgebiet gilt für alle Anlagen, die in Kontakt mit wassergefährdenden Stoffen stehen. Die AwSV wurde seit 1.8.2017 bundeseinheitlich neu geregelt. Weitere Gesetze sind das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie die dazugehörige Verordnung (BBodSchV), das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Grundlage zur Genehmigung von Windkraftanlagen.

Es ergeben sich folgende Bereiche wassergefährdender Stoffe im Zusammenhang mit den WEAs.
1. Baustellenphase
2. Maschinenhaus (Gondel)
3. Betrieb der Anlage

1. Baustellenphase
Das Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen darf nur außerhalb der WSG erfolgen. Eine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung ist nur möglich, wenn durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen, z.B. Auffangwannen oder doppelwandige Tanks mit optischer Leckanzeige, eine Verschmutzung des Untergrunds ausgeschlossen werden kann.
Ein weiteres Risikopotenzial geht von der Vielzahl der Baumaschinen wie LKWs zum Erdaushub und Betonieren der Fundamente, Bagger und Autokränen aus, da diese Fahrzeuge mit Hydrauliköl arbeiten und ein Platzen von Hydraulikschläuchen oder Leckagen am Hydrauliksystem nicht auszuschließen ist.

Rodungen/Umwandlungen der Nutzungsart Wald führen zu Bodenzerstörungen mit nachfolgenden Nährstofffreisetzungen. Erdaufschlüssen, z.B. für die Herstellung des Fundaments, ermindern bei die Grundwasser schützenden Deckschicht und machen ein Freilegen des Grundwassers möglich. Besonderer Beachtung bedürfen dabei Tiefgründungen. Ein Eintrag von Schadstoffen in den
Untergrund bzw. in das Grundwasser kann beim Einsatz bestimmter Baustoffe bei der Herstellung des Fundaments erfolgen. Gleichfalls können im Boden angelagerte und bei Gründungsarbeiten und ggf. erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen kurz und langfristig freigesetzte Stoffe wie z.B. Schwermetalle mobilisiert werden.

Die Pfahlgründung wird oft als Rüttelstopfbohrung ausgeführt. Dabei werden in dem nicht tragfähigen Boden, Bohrungen mit Durchmesser von ca. 30-50 cm eingebracht. Die Tiefe richtet sich nach der Bodenbeschaffenheit und kann durchaus 15 Meter und mehr betragen. Beim Windpark Lauterstein (16 WEA) waren 352 Betonpfähle notwendig die nach

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

Beendigung der Nutzungsdauer der WEA nicht mehr gezogen werden können. Die wasserführenden Schichten sind dauerhaft verändert. Die Pfahlgründung war weder bei der genehmigenden Immissionsschutzbehörde (LRA Göppingen) beantragt noch genehmigt worden.

Bei einer Anlage im Vogelsberg wurden 160 Rüttelstopfbohrungen mit 13 Meter Tiefe eingebracht. Hierbei wurden offensichtlich wassersperrende Schichten durchstoßen, so dass die naheliegende Quelle, die die Stadt Ulrichstein mit Wasser versorgte zum Versiegen kam. Zuvor hatte man schon Keime in der Trinkwasserversorgung der Stadt festgestellt, die offensichtlich, entlang der Rüttelstopfbohrungen ins Trinkwasser gelangten. Die Stadt Ulrichstein streitet bis heute diese Möglichkeit ab. Das Fatale daran, die Rüttelstopfbohrungen waren nicht vom Projektierer beantragt und auch nicht genehmigt worden. Selbst die Staatsanwaltschaft ermittelte, stellte das Verfahren aber ein, weil man keine Chancen sah, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Denn selbst bei der Beseitigung der Anlage, wäre der alte Zustand nicht wieder hergestellt.

Herstellung (Rückbau) der Zuwegungs-Bodenqualität nach Beendigung der Betriebszeit. Hier gibt es erhebliche Unterschiede in den Bundesländern. Auffallend ist insbesondere die ungenaue Regelung in Baden-Württemberg, die den Immissionsschutzbehörden einen unzulässigen Regelungsspielraum lässt.

In Niedersachsen und Brandenburg wird die Beseitigung der Bodenversiegelung nach Ende der Betriebszeit gefordert, d. h. die Wiederherstellung der ursprünglichen Filterfunktion der Bodenbeschaffenheit vor Beginn der Baumaßnahme. Dies wird in Baden-Württemberg schmerzlich vermisst!

Bau und Rückbau von Zuwegungen und Kabeltrassen Grundwasser kann bei niedrigen pH-Werten oder durch gelöste Substanzen, Baustoffe und Beton angreifen. In der DIN 4030, Beurteilung betonangreifender Wässer, Böden und Gase sind Methoden Untersuchung von Wasserproben auf Betonaggressivität zusammengestellt.

2. Maschinenhaus (Gondel) Rechtsgrundlage
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in WEAs unterliegen den Anforderungen des S 62 und 63 WHG und damit dem im S 62 Abs. 1 WHG normierten Besorgnisgrundsatz. Konkretisiert werden die Anforderungen durch die AwSV. Die in Windkraftanlagen vorhandenen Stoffe Getriebeöl, Hydraulikflüssigkeiten, Kühlflüssigkeiten sowie die in Transformationen eingesetzte Isolieröle sind wassergefährdende Stoffe, die unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften angewendet, ge- und verbraucht werden.

Die zunehmende Tendenz der Windkrafthersteller die Transformatoren nicht mehr außerhalb des Turmes am Turmfuss zu platzieren sondern in der Gondel (z.B. [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert]) erhöht die nicht löschbare Brandlast der Anlage. Der Gesetzgeber lässt dieser Entwicklung freien Lauf, zumal es an grundsätzlichen Zulassungsbestimmungen der Windkraftanlagen mangelt. Somit sind brandlasterhöhende

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Konstruktionsänderungen dem Hersteller überlassen, ohne dass dieser für die erhöhte Brandlast Vorsorge treffen muss (z.B. automatische Löscheinrichtung in der Gondel). Die Anlagen, in denen mit diesen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind somit Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Sinne des S 2 Abs. 9 AwSV in Verbindung mit S 2 Abs. 2 AwSV. Es handelt sich um Anlagen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, sie unterliegen daher den Vorschriften des S 62 WHG bzw. der AwSV. Einige der in den WEAs vorhandenen wassergefährdenden Stoffe müssen regelmäßig ausgetauscht werden. Das Entleeren und Wiederbefüllen der Anlagen ist ein Abfüllen im Sinne des S 2 Abs. 22 AwSV. Beispiele für verwendete Öle und Flüssigkeiten in WEAs Castro Optgear 320 für Hauptgetriebe, Generator und Hauptlager Füllmenge: 880 Liter,WGK 2 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger WirkungExonMobil Mobil SHC 524 als Hydraulikflüssigkeit Füllmenge: 613 Liter WGK 2 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger WirkungTexaco Delo XLC Antifreeze / Coolant Premixed 50/50 als Kühlflüssigkeit Füllmenge: 700 Liter WGK 1. S 39 AwSV Anforderungen in Abhängigkeit der Gefährdungsstufe. Eine Sachverständigenprüfpflicht besteht erst für Anlagen ab der Gefährdungsstufe B in WEAs d.h. z.B. bei Verwendung von Stoffen der WGK 2 (Wassergefährdungsklasse) und einem maßgeblichen Volumen von mehr als 1 Kubikmeter. Für Maschinen aus obigem Beispiel Getriebeöl: 880 Liter und Hydrauliköl: 613 Liter ergibt sich ein Gesamtvolumen von ca. 1.500 Liter (beide WGK 2), das erfordert für die Gefährdungsstufe B folglich eine Sachverständigenprüfpflicht. Der Wechsel der Ölmengen erfolgt angesichts der Höhe unter sehr hohen Drücken. Unklar ist bis heute, welche Leitungsvoraussetzungen gefordert werden. Flexible Schläuche oder fest installierte Leitung mit periodischer Druckprüfung? 3. Betrieb der Anlage Für eine sichere und nachhaltige Trinkwasserversorgung muß das Grundwasser im Einzugsgebiet so geschützt werden, dass Trinkwasser in seiner Qualität und Menge nicht beeinträchtigt wird. Windkraftanlagen werden nicht nur größer und höher, sondern ihre Rotoren werden auch länger und haben eine insgesamt exponentiell gewachsene Gesamtoberfläche. Die üblichen Rotoren mit einer Gesamtlänge von 80 bis 100 Meter haben eine Gesamtoberfläche von 250 bis 350 qm. Eine Windanlage mit drei solcher Rotoren hat mithin eine Gesamtoberfläche von bis zu 1000 qm. Aufgrund der Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind, Hagel, Staub, Starkregen und Temperaturwechsel (insbesondere im Winterhalbjahr), Blitzeinschläge und großflächiger Insektenverklebungen auf der Oberfläche im Sommer, sind Rotorblätter von Windkraftanlagen anfällig für Erosion, insbesondere wegen der Höhe der Anlagen und des dortigen aggressiven Wettergeschehens, unterstützt durch die physikalische Wirkung der höheren Windgeschwindigkeiten. Eine solche Erosion konkretisiert sich durch mehr oder weniger kontinuierliche Abnutzung, Rissbildung und ähnliche Verschleißerscheinungen an den Rotoroberflächen.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	In Gebieten, in denen Nahrungsmittel angebaut werden tritt nach jahrzehntelangem Betrieb von Windanlagen eine signifikante kontinuierlich zunehmende Kontamination von Böden und Grundwasser durch Eintrag von Mikro - und Nanopartikeln und Schadstoffen ein. Diese freigesetzten Schadstoffe enthalten unter anderem PFAS, Bisphenol A und Carbonfasern und Epoxidharz und betragen ca. 10 Tonnen pro Flügel. Diese Stoffe sind extrem langlebig und bauen sich nicht ab, was zu einer langlebigen, zunehmenden Kontamination der Böden und des Grundwassers führen kann. Mikropartikel können in die Luft und ins Wasser gelangen und sind aufgrund ihrer Größe schwer zu entfernen. Nachzulesen in den Sicherheitsdatenblätter der Chemikalien PFAS, Bisphenol A, Carbon und Epoxidharz. Besonderer Schutz und Vorsorge müssen gerade deshalb bei Wasserschutzgebieten beachtet werden. Der Abrieb ist betriebsimmanent, also unvermeidlich und wird vom Hersteller und Betreiber in Kauf genommen, allerdings auf Kosten von Natur und Gesundheit. Der Abrieb kommt also im Umfeld der Windanlagen auf jeden Fall in die Böden und anschließend ins Grundwasser oder ins Quellwasser. Die heutigen WEAs sind inzwischen in der Spitze 250 bis 300 Meter hoch. Da die Windenergie beim Auftreffen auf die Rotorblätter sich um ca. 2/3 reduziert (bei guten Anlagen) ist davon auszugehen dass die Schadstoffe durch die Wirbelschleppen nicht allzu weit entfernt vom Windrad nieder gehen. Die Erosion an den Rotorblättern findet sehr stark an der Vorderkante der Flügel statt. Das vordere Drittel des Flügels ist der Bereich, in dem die stärksten Schäden auftreten. An der Blattspitze können Geschwindigkeiten (je nach Drehzahl und Blattlänge) von 300 bis 400 km/h auftreten. Dies erklärt auch die massiven Erosionsschäden im vorderen Drittel des Blattes. Den Berechnungen zufolge belaufen sich die Schadstoffmengen pro WEA und Jahr auf bis zu 180 kg. Aufgrund der kontinuierlichen Prozesse und hohen Toxizität ist die spezifische Menge pro WEA und Jahr irrelevant, weil sie sich über die Jahre unvermeidlich erhöht bzw. anreichert. Die absehbare Menge am Ende der Laufzeit ist maßgeblich. Diese sind erheblich. Denn die Rückstände können nicht zurückgeholt werden, bleiben zwangsweise im Boden und sind daher ständiger Nachschub in Wasserschutzgebieten. Einmal kontaminiert mit Mikro- und Nanopartikel bzw. Ewigkeitschemikalien PFAS, Bisphenol A, Carbonfasern und Epoxidharz ist das Trinkwasserreservoir nicht mehr nutzbar. Die Kontamination der Agrarflächen durch die Ewigkeitschemikalien ist bislang haftungsrechtlich nicht geklärt. Landwirte wurde in Norddeutschland monatelang nach Brand der WEA über die Schadensbeseitigung (Bodenaustausch zum Schutz der Weidehaltung) im Unklaren gelassen. Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung Boden im Sinne des Gesetzes ist die oberste Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der Bodenfunktion ist, einschließlich der flüssigen Bestandsteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft) ohne Grundwasser und Gewässerbetten. Der Boden erfüllt im Sinne des Gesetzes natürliche Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter- Puffer-, und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers. DIN 4049 -3 definiert den Begriff Grundwasserüberdeckung als den Gesteinskörper oberhalb einer Grundwasseroberfläche, dieses entspricht sinngemäß dem Begriff Boden nach o.a. Definition plus dem tiefen Sickerraum bis zur Grundwasseroberfläche. Insgesamt	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	hängt die Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten als erste natürliche Barriere gegen den Eintrag unerwünschter Stoffe in das Grundwasser, entscheidend vom regionalen pedologischen und geologischen Aufbau ab. Wasserbewegung im Boden Zu erkennen ist der Sickerraum, der von den grundwasserüberdeckenden Schichten aufgebaut wird. Die grundwasserschützende Wirkung bezüglich der Stoffeinträge ist in der Wurzelzone besonders ausgeprägt. Die Klassen der Gesamtschutzfunktion SG (nach Hölting) können unter den Gesichtspunkten Wasserwegsamkeit, Kationenaustauschkapazität, Grundwasserflurabstand und Sickerwasserspende charakterisiert werden. Die Schutzfunktion reicht von sehr hoch, hoch, mittel, gering, sehr gering und extrem gering. In vielen Wasserschutzgebieten reicht die Einteilung der Schutzfunktion von sehr gering bis mittel. Die Einteilung stuft die Verweildauer des Sickerwassers in der Grundwasserüberdeckung ein. Sie reicht von wenigen Tagen, extrem gering, bis über 25 Jahre sehr hoch. Gefahrstoffe für Grundwasser und Fließgewässer finden sich auch an den Betonfundamenten. Einige der Chemischen Elemente können für Fauna und Flora problematisch sein, wenn sie in hoher Konzentration vorkommen oder in einer Form vorliegen, die leicht aufgenommen werden kann. Problematische Element sind Schwefel, Fluor, Schwermetalle und Eisen. [Name anonymisiert] Der [Name anonymisiert] hat sich am 4.6.25 in einer Stellungnahme des Vorstands der (Fachsektion Hydrogeologie) ablehnend gegen die Errichtung von Windparks in Wasserschutzgebieten, insbesondere in der Schutzzone II geäußert. Stellungnahme des Vorstands der Fachsektion Hydrogeologie Das Trinkwasser stammt in Deutschland überwiegend aus dem Grundwasser, weshalb der Schutz dieser kostbaren und begrenzten Ressource hohe Priorität besitzt. Durch den Ausbau der Windenergie entstehen zunehmend Situationen, in denen der Bau von Windenergieanlagen mit dem Schutzinteresse von Quellen und Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, konkurriert. In diesen besonderen Fällen der Güterabwägung sprechen wir, der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie, uns dafür aus, dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben. Die Qualität und Verfügbarkeit von Grundwasser ist limitiert und aufgrund des Klimawandels sowie durch Landwirtschaft, Industrie und Verkehr vielfältigen Belastungen ausgesetzt. Die Einzugsgebiete der genutzten Brunnen und Quellen stehen deshalb unter besonderem Schutz. Die Ausweisung von Schutzgebieten speziell für die Trinkwasserversorgung hat hohe Priorität und dient dem Wohl der Allgemeinheit, weshalb die Schutzgebietsverordnungen als untergesetzliches Regelwerk zum WHG § 23 einzuhalten sind. Grundlagen hierzu bietet das DVGW-Arbeitsblatts W 101 (2021). Demnach werden Schutzgebiete in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (Engere Schutzzone) und III (Weitere Schutzzone) unterteilt. In Schutzzone II unterliegt die Landnutzung starken Einschränkungen, um die Trinkwasserversorgung vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Dort sind deshalb verschiedene Maßnahmen sachlich begründet untersagt,	

wie das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen und Baustelleneinrichtungen, der Neubau von Verkehrswegen und befestigten Flächen, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Eingriffe, die zu einer Verletzung oder Reduzierung der Grundwasserüberdeckung führen.

Mit großer Sorge beobachten wir deshalb, dass Planungen von Windenergieanlagen zunehmend auch in Wasserschutzgebieten erfolgen, selbst in der besonders verletzlichen Schutzzone II. Das ist im Rahmen einer Güterabwägung aus unserer Sicht weder nachvollziehbar noch tragbar, zumal die Schutzzone II eher kleinere Gebiete umfasst, sodass ein Verzicht auf Bauvorhaben in dieser Zone keine relevante Einschränkung der wirtschaftlichen Entwicklung darstellt.

Für Wasserschutzgebiete werden individuelle Rechtsverordnungen erlassen, die vergleichbare Regelungen wie das DVGW-Arbeitsblatt W 101 enthalten. Die zuständige Fachbehörde kann zwar eine Befreiung von den Regelungen der Rechtsverordnung erteilen; dies allerdings im Sinne der Trinkwasserversorger zur Sicherstellung und zum Ausbau der Versorgung und nicht, um Möglichkeiten für privilegierte Bauvorhaben zu schaffen. Durch die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase einer Windenergieanlage sowie durch die Errichtung der Zuwegungen ist von einer erheblichen Gefährdung der Trinkwasserversorgung sowie einer nicht notwendigen Verletzung der Schutzgebietsverordnungen auszugehen. Ähnliches gilt für die Einzugsgebiete von Quellen und Brunnen, die von Brauereien, Mineralwasserfirmen oder anderen privaten Nutzern genutzt werden. Diese verfügen zwar i. d. R. nicht über behördlich festgelegte Schutzgebiete, müssen aber ebenso wie die öffentliche Wasserversorgung vor schädlichen Einwirkungen sicher geschützt werden.

Der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie lehnt daher die Errichtung von Windparks in Wasserschutzgebieten ab, insbesondere innerhalb einer Schutzzone II, und plädiert an die Behörden, im Zuge der vorzunehmenden Abwägungen dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben und auch die berechtigten Schutzinteressen privater Wasserfassungen zu berücksichtigen.

Die Fachsektion Hydrogeologie ist eine interdisziplinäre Interessengemeinschaft aus Wissenschaft, Behörden und Unternehmen, die sich mit allen Aspekten des Grundwassers befasst und stellt die größte Vereinigung von Fachleuten der Hydrogeologie und angrenzender Fachbereiche im deutschsprachigen Raum dar.Die Fachsektion Hydrogeologie ist assoziiertes Mitglied im [Name anonymisiert].

Bodenschutzkonzept
Ferner wird auf das Bodenschutzkonzept verwiesen, das nicht flächendeckend in Baden-Württemberg bei der Windkraftplanung Beachtung findet. Zutreffend sind hier die einschlägigen Gesetze und Vorschriften des Bodenschutzes sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“. Es wird in diesem Zusammenhang auf ein Bodenschutzkonzept (BSK) gefordert welches sich an der DIN 19639 orientiert. Sofern bei der Maßnahmenausführung mit mehr als 500 cbm Aushubmaterial zu rechnen ist neben dem BSK auch ein Abfallverwertungskonzept zu

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	erstellen. Dort ist zu beschreiben wie mit dem vor Ort anfallenden Aushubmaterialien) vor Ort verfahren werden soll, ganz unabhängig davon, ob die mit den vor Ort (als Erdmassenausgleichsmaßnahmen) wiederverwendet werden oder ob diese von der Baustelle abgefahren werden müssen, (weil sie aus baubedingten Gründen nicht wieder eingebaut werden können). Die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 ist in zertifizierte Form nachzuweisen und zu dokumentieren. Die Ausweisung von Schutzgebieten speziell für die Trinkwasserversorgung hat hohe Priorität und dient dem Wohl der Allgemeinheit, weshalb Schutzgebietsverordnungen als untergesetzliches Regelwerk zum WHG S 23 einzuhalten sind. Durch die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase einer Windkraftanlage sowie durch die Errichtung der Zuwegungen ist von einer erheblichen Gefährdung der Trinkwasserversorgung sowie einer nicht notwendigen Verletzung der Schutzgebietsverordnung auszugehen. Ähnliches gilt auch für die Einzugsgebiete von Quellen und Brunnen. Fazit: Während der Bauphase und später im Maschinenraum von Windkraftanlagen besteht ein Restrisiko von eventuell eintretender Schäden für unser Grund und Trinkwasser. Beim Betrieb der Anlagen werden mit Sicherheit unsere Böden und Grundwasser mit giftigen Schadstoffen (PFAS, Bisphenol A, Carbon und Epoxidharz) kontaminiert. Schon heute ist für die Wasserversorger unserer Städte und Gemeinden der Schadstoff TFA ein signifikantes Problem. Grund- und Trinkwasser müssen daher besonders geschützt werden, und besitzen folglich höchste Priorität. Der VGH München kam in seinem Urteil vom 4. Juli 2024 - 22 A 23.40049 (Höhenkirchen) mit Blick auf die erforderliche Abwägungsentscheidung für eine wasserrechtliche Befreiung zu dem Schluss, dass auch bei Anwendung des §2 Satz 2 EEG in jedem Fall eine Alternativenprüfung bezüglich der Standortauswahl durchzuführen sei und begründete dies mit dem nach Art. 20a GG verfassungsrechtlich abgesicherten Trinkwasserschutz. Es ist darauf hinzuwirken, dass Windkraftanlagen in Wasserschutz- und deren Einzugsgebieten in den Katalog der Ausschlusskriterien bei den Regionalbehörden und den Landratsämtern aufgenommen werden und dies in den 12 Regionalverbänden einheitlich geregelt wird. Aus den vorgenannten Gründen wird der Windkraftbau im Gebiet TÜ-04 in Gänze abgelehnt.	
Privat ID: 975 26.08.2025	ich wohne seit 47 Jahren in Starzach mit einer tollen Landschaft, Ruhe und Wald. Dass dies nun durch einen Windpark zerstört werden soll, möchte und kann ich nicht hinnehmen. Weder für mich, noch für meine drei Kinder!!! Der Wald ist so wichtig für unser Klima und hat einen enormen Wert für unsere Gesundheit. Die Lebensqualität und die Gesundheit der Anwohner wäre durch die WEAs massiv beeinträchtigt durch Schattenwurf, Lärm und Infraschall und Abrieb in der Luft. Der Immobilienwert sinkt stark, sodass ein	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wegzug aus finanzieller Sicht nicht zu leisten ist. Man darf die Bedürfnisse der Bewohner nicht ignorieren! Desweiteren ist es unerklärlich, dass im Wasserschutzgebiet Windräder gebaut werden dürfen und somit die Trinkwasserversorgung erheblich gefährdet wird. TRINKWASSERSCHUTZ GEHT VOR!!! Was ist mit dem geologischen Gutachten und den vorhandenen Dolinen??? Dieser Windpark darf nicht gebaut werden!!! Zum Schutze aller Starzacher und den umliegenden Ortschaften!!!	Rotorblattabrieb/-bruch, Erdbeben/Geologie, Infraschall, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Wertminderung Immobilien, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 976 28.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehmen wir hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	Kenntnisnahme
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen.	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
	7. Die Ausrichtung unserer Wohngebäude liegen alle gegen Süden, also genau in Sichtweite der Windkraftanlagen. Ferner müssen wir mit einem Wertverlust unserer Gebäude mit mindestens 25 % rechnen. Für viele von uns ist dies auch eine gewisse Absicherung unserer Finanzen im Alter. Dies kommt einer Enteignung gleich.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Wir fordern daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 977 26.08.2025	Vorranggebiete sollen dort entstehen, wo die Bevölkerung gefragt wird und dann für WEA votiert. Wir sind im Gebiet TÜ-ZAK 01 nicht gefragt worden! Wir wollen das WEA-Vorranggebiet nicht. Weitergehend ist Waldvernichtung Tabu. Trinkwasserschutz hat Vorrang.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 978 28.08.2025	1.VorrangflächeTÜ-01 Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ / mindestens Gleichbehandlung bei Abstand 1000m	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Im Gebiet Tü-O01 ist weiterhin kein erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000 m vorgesehen. Diese geringen Abstände von unter 1.000 m gegennüber 175m Nabenhöhe der höchsten Windenergieanlagen (WEA) sind in Deutschland bislang nirgends zu finden. Es gibt also auch keine Erkenntnisse aus bisherigen WEA gleicher Dimension bzw. dem Modell, das von den[Name anonymisiert] geplant sind, insbesondere in Bezug auf die Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärm, Schattenwurf usw.. Es sind dadurch hohe Risiken für die Anwohner, aber auch für WEA-Betreiber, falls Abschaltungen erforderlich werden. Das wird billigend in Kauf genommen. Das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ ist im Umweltbericht mit einem doppelten Minus, also mit der schlechtesten Kategorie bewertet. Hier ist zwingend eine Verbesserung für die Anwohner sicherzustellen! Darum muss das Gebiet Tü-01 zwingend den erweiterten Siedlungsvorsorgeabstand von1.000m erhalten. Der Strategische Umweltbericht (HHP Raum 2025) weist bei TÜ-01 für das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ die schlechteste Bewertung aus, ein doppeltes Minus. Nach $ 2 (2) Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) ist „der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm...sicherzustellen“. Diese Norm begründet sicherlich die Notwendigkeit, den erweiterten Siedlungsvorsorgeabstand (1.000 m) anzuwenden. Der Schutz der Gesundheit ist zudem ein grundrechtlich geschütztes Gut (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz, Recht auf körperliche Unversehrtheit). Es genießt demnach höchsten Schutz und der RVNA muss bei seiner Planung sicherstellen, dass Eingriffe in dieses Schutzgut entweder vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Der Umweltbericht sieht KEINE Maßnahme vor, wie das doppelte Minus abgemildert werden könnte, obwohl doch die Erweiterung der Vorsorgeabstände auf 1.000 m auf der Hand liegt. Er wird seiner Verpflichtung, die Eingriffe in Schutzgüter so gering wie möglich zu halten, daher in keinster Weise gerecht!	Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Vorrangfläche TÜ-01 Windhöffigkeit Die Windhöffigkeit ist bei TÜ-01 mit „überwiegend 215 W/m2“ angegeben. Laut Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.11.2022 heißt es: „Dem Belang der Windhöffigkeit kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Für die Sicherung geeigneter Standorte im Regionalplan wurde ein Orientierungswert von mindestens 215 W/m? festgelegt!“ „Überwiegend“ bedeutet, es liegt nicht im ganzen Gebiet Tü-01 bei 215 W/m2, sondern auch darunter. Der Mindestwert wird also nicht erreicht. Es ist unverhältnismäßig TÜ-01 mit einer bezüglich der Schutzgüter extrem schlechten Bewertung trotz schlechter Windhöffigkeit als Vorranggebiet auszuweisen!	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Vorrangfläche TÜ-01 Artenschutz: Greifvögel: Dem Regionalplan ist zu entnehmen, dass relevante Rotmilan-Vorkommen nachgewiesen werden konnten, ebenso wie Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard. Es sind	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	erhebliche Konflikte mit den Erhaltungszielen zu erwarten. Dies wird komplett auf die nachgelagerte Behörde abgeschoben und das Gebiet nicht entsprechend angepasst. Dies sollte erneut geprüft werden, zumal die geplanten Standorte inzwischen bekannt sind. Fledermäuse: Weiterhin liegen Nachweise über das Vorkommen seltener und geschützter Fledermausarten vor. Diese benötigen den Wald als Lebensraum, alte Bäume für Höhlen und sind durch die Windräder stark gefährdet. Zum einen durch Erschlagen an den Rotorblättern zum anderen durch das Barotrauma. Auch hier kann nicht alles auf nachgelagerte Behörden verschoben werden, sondern den sehr relevanten Artenschutzthemen muss bereits beim RVNA Rechnung getragen werden. Gelbbauchunke: Der Rammert bietet der streng geschützten Gelbbauchunke einen Lebensraum. Eine Umsiedlung ist nahezu unmöglich, da die Gelbbauchunken sehr agil sind und sich viel bewegen. Ihren Lebensraum zu zerstören ist aufgrund ihres hohen Schutzstatus verboten. Der Projektierer plant genau im Gebiet der Gelbbauchunke Windräder, dies ist mit dem Artenschutz nicht zu vereinbaren. Dieser Sachverhalt ist durch den RVNA zu prüfen und das Gebiet dementsprechend anzupassen	Kenntnisnahme.
	4. Vorrangfläche TÜ-01 Schutzgut Landschaft In der ersten Offenlegung war dieses Schutzgut im Steckbrief des Umweltberichts bei Tü-01 noch mit „(einfaches Minus)“ bewertet, nun ist es auf einmal ohne nähere Begründung auf „0“ gesetzt. Die Neu-Bewertung des Schutzguts ist für den Bürger nicht nachvollziehbar und nicht transparent. Man kann nur mutmaßen, was zur besseren Bewertung geführt hat! Die Neubewertung des Schutzguts „Landschaft“ mit „0“ ist nicht nachvollziehbar und wird im Umweltbericht auch nicht erläutert. Nach meinen Erkenntnissen hat sich der Standort des Schloß Hohentübingen mit Stiftskirche und Wurmlinger Kapelle, welche raumprägende Kulturdenkmäler in der Region sind, nicht verändert. Die Landschaft in Tü-01 ist also weiterhin geprägt durch die Sichtbarkeit eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals mit Stiftskirche und der Wurmlinger Kapelle inklusive Umgebungsschutzbereich bis 5000 m. Das Umweltgutachten sagt aus, dass es zu einer Bewertung von „Minus“ zu führen hat, wenn vom Vorranggebiet 3 ha vom Kulturdenkmal sichtbar sind. Damit müsste die Bewertung des Schutzgutes auf „Minus“ geändert werden, wie es im vorherigen Gutachten bereits der Fall war.	Die Bewertung des Schutzguts "Landschaft" im Umweltbericht ist in der aktuellen Fassung korrekt. Es wird auf den Anhang 1 des Umweltberichtes verwiesen, der die Prüfkriterien zum Schutzgut "Landschaft" und ihre Anwendung in der Strategischen Umweltprüfung erläutert. Die Veränderung in der Bewertung beruht auf der deutlichen Verkleinerung des Vorranggebietes im Süden, v. a. aufgrund eines größeren Streuobstwiesenbereiches (Kernflächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund). Dieser Streuobstwiesenbereich gehört zu den regional besonders hochwertigen Landschaften und hat eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie von 2023 lag dieser Bereich noch innerhalb des Vorranggebietes und hat zu der Bewertung "regional erhebliche negative Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten" (-) geführt. Im aktuellen Teilregionalplan ist dieser Bereich nur noch minimal betroffen und aus diesem Grund als regional nicht erheblich eingestuft. Das weitere Kriterium im Schutzgut Landschaft „Lage im sichtbaren Bereich des Umgebungsschutzbereiches eines im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals (bis 5000m)“ ist in der Gebietskulisse von TÜ-01 aufgrund der Lage im Wald i. d. R. nicht gegeben. Dies war auch in der Gebietskulisse von 2023 bereits so

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		festzustellen. Denn in Waldbereichen ist i. d. R. nicht von einer wesentlichen Sichtbarkeit auszugehen (s. Kap. 3.4 im Anhang 1 Umweltbericht). Der Umweltbericht wurde daraufhin nach der 1. Offenlage korrigiert. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Vorrangfläche TÜ-01 - Prinzip Unabhängigkeit Regionalplan und konkrete Standortplanung Der RVNA hat am 22.7.25 die Planungssitzung zum geänderten Regionalplan Windenergievor- ranggebiete abgehalten. Dort wurden die neu zugeschnittenen Gebiete und weitere Veränderungen in der Vollversammlung vorgelegt und die 2. Auslegung beschlossen. Die [Name anonymisiert] haben bereits im Juni 2025 den Genehmigungsantrag für WEA im Gebiet TÜ-01 beim Landratsamt gestellt. Der Neu-Zuschnitt des nord-östlichen gelegenen Teils von TÜ-01 legt nahe, dass die Standorte des Vorhabenträgers ([Name anonymisiert]) bei der Planung der RVNA Berücksichtigung fanden, obwohl im Strategischen Umweltbericht (Entwurf v. 23.7.2025) im Steckbrief zu Tü-01 ausgeführt wird, dass „die Standorte der WEA derzeit nicht bekannt sind“. Der Ausweis von Vorranggebieten in einem Teilregionalplan durch den RVNA hat auf Grundlage einer Schutzgüterabwägung stattzufinden. Die Anträge der [Name anonymisiert] zu konkreten WEAs dürfen hierauf keinen Einfluss haben.	Dem Steckbrief TÜ-01 im Umweltbericht unter "Anpassungen vor der Offenlage des Entwurfs 2025" ist zu entnehmen, dass die Rücknahme unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen im Hinblick auf bestehende naturschutzfachliche und weiterer Belange (z. B. alter strukturreicher Laub- und Mischwald, Artenschutz, Entlastung von Kressbach und Weilheim sowie dem Gebietszuschnitt) erfolgt ist. Die vorgenommenen Anpassungen beruhen auf fachlicher Prüfung und dienen der Reduzierung von Konflikten – nicht der Berücksichtigung einzelner Projektanträge. Die Anpassung des Gebiets erfolgte somit ausschließlich auf Grundlage fachlicher Kriterien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Vorrangfläche TÜ-01 Erdbebensicherheit Wurde der Lage des Gebiets in Erdbebenzone 3 Rechnung getragen? Dieses Thema ist im Regionalplan nicht zu finden.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	7. Vorrangfläche TÜ-01 Betriebssicherheit vor Angriffen (z.B. Ausspähen, Zerstören mit Drohnen) Dieses Thema ist im Regionalplan nicht zu finden.	Die Betriebssicherheit vor Angriffen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Teilregionalplan Windenergie weist Vorranggebiete für Windenergie aus und keine konkreten Standorte von Windenergieanlagen. Diese sind Bestandteil des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ansonsten Kenntnisnahme.
	8. Vorrangfläche TÜ-01: 665 ha Fläche; gesetzliches Flächenziel (1,8%) übererfüllt! Das Land Baden- Württemberg hat in § 20 Klima G BW das Flächenziel für die Region Neckar-Alb mit mindestens mit 1,8 % festgeschrieben. Aktuell weist der Teilregionalplan aber insgesamt 2,78% der Regionsfläche als Vorranggebiete aus, das sind 150% (!) des gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziels! - Gebiete, die ein hohes Konfliktpotential (das bedeutet, die Schutzgüter sind stark beeinträchtigt) und geringes Windpotential haben, müssen daher aus dem Teilregionalplan ausgenommen werden, sofern das gesetzliche Flächenziel auch ohne sie erreicht werden kann. Insofern besteht an ihrer Aufnahme in den Teilregionalplan und Ausweis als Vorranggebiet kein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Zielvorgabe von 1,8 % muss	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	mit den am besten geeigneten Gebieten erfüllt werden. Nach Erreichen des gesetzlichen Ziels ist den betroffenen Schutzgütern bei der Abwägung ein höheres Gewicht einzuräumen. - Wie sich aus dem aktuellen Entwurf des Strategischen Umweltberichts entnehmen lässt, hat TÜ-01 (gemeinsam mit RT-01) im Vergleich zu den anderen Vorranggebieten das größte Konfliktpotenzial bei den Schutzgütern zugleich aber ein Windpotenzial am unteren Spektrum, Er ist daher aus dem Teilregionalplan herauszunehmen und nicht als Vorranggebiet auszuweisen, da das gesetzliche Flächenziel von 1,8 % mit besseren Gebieten erreicht werden kann und muss.	
	9. Vorrangfläche TÜ-01 Grundwasser Im Regionalplan wird ausgeführt, dass „aufgrund der geologischen Gegebenheiten in der Region erhebliche bis sehr erhebliche negative Auswirkungen auf das Grundwasser auftreten können.“ Weiterhin sollen Auflagen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren den Schutz des Grundwassers gewährleisten. Dies ist ernsthaft betrachtet jedoch nicht möglich, da dieser massive Eingriff mit der einhergehenden Verdichtung und Veränderung der Strukturen im Wald definitiv einen erheblichen Einfluss auf das Grundwasser haben wird. Gleichzeitig verpflichtet das ROG (Raumordnungsgesetz) dazu, die Grundwasserversorgung sicherzustellen. Dieser Punkt sollte wegen der unzähligen Wasserläufe im Rammert erneut ernsthaft mithilfe einer Karte geprüft werden. Die Gebietskulisse muss entsprechend angepasst werden, so dass die relevanten Wasserläufe ausgenommen sind,	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	10. Vorrangfläche TÜ-01 Mensch, Klima, Luft, Grünwasserbildung und Ökosystem: Seit Jahrhunderten ist der Rammert ein zusammenhängender, geschlossener Klimawald mit einer Gesamtflächen von 3.616 ha. An den Rändern des Gebietes Rammert haben ca. 37 000 Menschen in 11 unterschiedlichen Gemeinden ihren Lebensraum gefunden. Im Waldgebiet Rammert ist ein großes NATURA 200 FFH Nr. 7519342, mit einer Fläche von 2.858 ha ausgewiesen (Quelle https://wnsinfo.fva-bw.de/natura2000/7519342/ https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt5/refS6/natura2000/seiten/rammert/Nabu https://www.nabu-tuebingen.de/der-rammert/). Der Rammert hat auch seine Bedeutung für die Region, auch für Tübingen: Deshalb hat sich auch der NABU entschlossen ein Gutachten für das „wertvolle Ökosystem“ und den „Artenschutz“ für das Waldgebiet zu erstellen. Im gleichen Waldgebiet ist zusätzlich ein Europäisches Vogelschutzgebiet NR.7519-401. „Wertvolle Lebensräume der Landschaft sind in erster Linie die großen zusammenhängenden dichten Waldflächen und die Quellbereiche und Fließgewässer. Große Teile der Landschaft setzen sich zum PLEUM-Gebiet (Gebiet für großflächige Naturschutzprojekte) "Schönbuch und Rammert" zusammen“.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	(Quelle: Bundesamt für Naturschutz Rammert südlicher Schönbuch und Glemswald). „Die Bewahrung der Artenvielfalt und der Schutz der Arten in ihren natürlichen Lebensräumen und mit ihren angestammten Lebensgemeinschaften ist für uns Menschen von existenzieller Bedeutung. Jede ökologische Nische, die unbesetzt bleibt, weil die entsprechende Art ausgestorben ist, schwächt die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Ökosysteme. Mit jeder ausgerotteten oder gefährdeten Art kappen wir ein weiteres Tragseil in der Hängebrücke des Lebens“. (Quelle: Nabu Tübingen: https://www.nabu-tuebingen.de/der-rammert/) Die Bevölkerung in den Randgemeinden des Rammert haben sich in viele BIs zusammengeschossen, um ihre Ziele sichtbar, lesbar an Garagen, Zäunen und Hauswänden zu machen. Pro Windenergie möchte den Rammert und andere Wälder retten. Nur Erneuerbare Energien bremsen den Klimawandel. Zur Windkraft vor unserer eigenen Haustüre! HIER produzieren WIR Energie für unseren Wohlstand, ohne Abhängigkeit von Gas und Öl. KONTRA: Rettet den Rammert: Ja zum Klimaschutz im Einklang mit Menschen & Natur. NEIN Zum Windpark im Rammert. https://www.rettet-den-rammert.de/ Die Stimmung in der Bevölkerung ist emotional und aufgeheizt. In Leserbriefen, und Zeitungsartikeln, Einsprüchen/ Beteiligungen und überall in der Region, wo Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen sind, ist diese Stimmung vorhanden. Wie sich die Stimmung bei der Landtagswahl 2026 auswirkt, werden wir sehen. Die Menschen zeigen Verantwortung für das „Waldgebiet Rammert“, weil das wertvolle Ökosystem, die Lebensräume für Menschen, Flora und Fauna und Umwelt erhalten bleiben müssen, um das Waldgebiet Rammert den nachfolgenden Generationen weiterzugeben. FAZIT: Es zeigt sich sehr deutlich, dass Windkraft im Rammert keine Akzeptanz in der Bevölkerung gefunden hat, trotz Stromsubvention und Pacht für die Gemeinden.	
	11. Die Vorrangfläche TÜ-01 + TÜ 03 Auswirkungen/ Veränderungen der Schutzgüter: Laut Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalverband Neckar Alb sind im Waldgebiet Rammert mit einer Gesamtfläche von 3.616 ha zwei Vorrangflächen TÜ01 +TÜU 03 für Windenergie ausgewiesen worden:	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erholung,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Die Vorrangfläche TÜ 03 Ofterdingen/Bodelshausen mit einer Fläche von 142 ha, Die Vorrangfläche TÜ 01 Tübingen/ Dußlingen mit einer Fläche von 647 ha. Es entsteht ein neues Straßennetz mit einer Breite von 10 m, um alle 13 WKAs miteinander zu verbinden = ca. 8- 10 ha Waldfläche, zusätzlich pro WKA 1 eine _Freifläche_mit ca. 0,5 ha=0 6,5 ha Waldfläche für Kranstellplätze. Der Straßenunterbau wird mit Steinmaterial aufgebaut und sehr verdichtet, damit schwere Geräte zum Aufbau der 13 WKAs darauf fahren können und um alle 13 WKAs aufbauen zu können. Waldatmosphäre verändert sich durch den Stromwald: Diese Veränderungen führen dazu, dass der Wald als Ökosystem und klimatisch geschwächt wird, seine Funktionen für Klimaschutz, Luftreinigung und Wasserhaushalt mindert sich dadurch deutlich. Waldklima und Waldschutz verändert sich durch den Stromwald: Insgesamt führt der Stromwald zu einer Schwächung der klimatischen Pufferwirkung des Waldes, was wiederum zur weiteren Verschlechterung der Waldgesundheit und Beeinträchtigung von Artenvielfalt und Ökosystemdienstleistungen beiträgt. Dies ist ein Teufelskreis, der durch nachhaltige Waldbewirtschaftung und Maßnahmen zum Klimaschutz gebrochen werden. Die Kaltluftschneise reduziert sich und führt zu reduziertem Luftaustausch und zu höheren nächtlichen Temperaturen in den Gemeinden, auch vermehrt bei Hitzewellen. Temperaturausgleich verändert sich durch den Stromwald: Durch den „Stromwald“ wird der natürliche Temperaturausgleich des Waldes gestört, was zu höheren Temperaturspitzen und stärkeren Schwankungen im Mikroklima führt. Kohlenstoffspeicher, Emissionsschutz reduzieren sich durch den Stromwald: Zusammengefasst: Die Verringerung der Kohlenstoffspeicherung im Wald schadet dem Emissionsschutz erheblich, da Wälder als wichtige natürliche Filter- und Klimaschutzsysteme weniger leistungsfähig werden. Biologische Vielfalt verändert sich durch den Stromwald: Der Rückgang der biologischen Vielfalt ist vor allem durch menschliche Aktivitäten getrieben und zeigt sich besonders in geschädigten Lebensräumen und schrumpfenden Populationen zahlreicher Arten. Die Landschaft verändert sich durch den Stromwald: Diese Prozesse führen zu einer deutlichen Transformation der Landschaft mit ökologischen, klimatischen und sozialen Folgen, die oft Jahrzehnte andauern und intensive Managementmaßnahmen erfordern. Greifvögel, Insekten, vor allem Fledermäuse kommen mit dem Stromwald nicht zurecht: Insgesamt führt der Betrieb von Windkraftanlagen in Stromwaldflächen zu erheblichen	Erschließung/Zugänglichkeit, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Belastungen für Greifvögel, Fledermäuse und Insekten, was den ökologischen Wert solcher Flächen beeinträchtigt. Tierarten wie Hasen, Rehe, Füchse und geschützte Gelbbauchunken kommen mit dem Stromwald nicht zurecht: Insgesamt führt die Umgestaltung von natürlichen oder naturnahen Wald- und Grünlandflächen zu Stromwaldflächen meist zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen für diese Tierarten, die auf strukturreiche, störungsarme und (Habitat) typische Umgebungen angewiesen sind. Das Naherholungsgebiet verändert sich durch den Stromwald: Gelegentlich wird der Rammert auch als „kleiner Bruder“ des Schönbuchs bezeichnet. Ähnlich wie dort gibt es auch im Rammert gut gekennzeichnete Wanderwege, zum Beispiel von Rottenburg nach Tübingen. Durch den STROMWALD und RUNDWEGE im Gewand Säufertsbrunnen. von Weilheim, Kilchberg und Derendingen zum Eckhof durch den Stromwald, wird keine Naherholung mehr möglich sein. Ein Golfplatz befindet sich an Waldrand/ Kreßbach mit Wirtschaft bis unter dem Eckhof. Für Wanderer und Spaziergänger gibt es einen Wanderparkplatz und Waldspielplätze mit Feuerstellen und Schutzhütten. Auch diese würden beeinträchtigt. Oberflächenwasser verändert sich durch den Stromwald: Die Oberflächenstruktur und die ökologische Funktion von Flusslandschaften werden durch den Ausbau zur Stromgewinnung also meist stark verändert, oft mit langfristigen ökologischen Folgen. FAZIT Das Kronendach (ca 20 ha) wurde von Menschen dem Klima- und Schutzwald entnommen, um Strom zu produzieren das wirkt wie ein kleiner Kahlschlag durch Temperaturerhöhungen und reduzierte Feuchtigkeit bis in den Wald hinein durch die Waldöffnung/ Waldschneise. Der Kaltluftaustausch wird durch die Flächenrodung reduziert, welche die natürlichen Luftbewegungen im Wald negativ beeinflussen. Deshalb kann der Klima- Schutzwald seine Aufgabe nicht mehr erfüllen!!	
	12. Folgende Auswirkungen auf die Vorrangfläche TÜ 01 Rammert sind vorhanden, aber nicht überwindbar bzw. dann verloren!!:; Negative Effekte auf den Naturwald und die Tierwelt: Die Windräder würden Lebensräume, von geschützten Arten wie Rot- und Schwarzmilan, Uhu und Fledermäusen beein trächtigen. Der Artenschutz ist ein zentrales Problem, da Kollisionsgefahren für Vögel und Störungen im Nahrungsnetz befürchtet werden. Veränderungen im Waldökosystem: Die Rodung und der Bau von Erschließungswegen für die Strominfrastruktur verändern Boden, Wasserhaushalt und Klima lokal. Klimatische und landschaftliche Einflüsse: Der Wald als CO2-Senke wird durch die Flächeninanspruchnahme reduziert, außerdem wird die natürliche Waldstruktur durch die	Das Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung für die Gebietskulisse von TÜ-01 Entwurf 2023 (TÜ-01a und TÜ-01b) ist in der Stellungnahme nicht korrekt wiedergegeben. In TÜ-01a und TÜ-01b wurde das Schutzgut "Klima und Luft", in TÜ-01b zusätzlich das Schutzgut "Menschen und menschliche Gesundheit" als besonders erheblich ("besonders erhebliche negative Umwelauswirkungen), die restlichen Schutzgüter mit Ausnahme des Schutzgutes "Kultur- und Sachgüter" als erheblich ("erhebliche negative Umwelauswirkungen) eingestuft. Darüber hinaus hat sich die Gebietskulisse von TÜ-01 im weiteren Verfahren verkleinert, was zu einer veränderten Bewertung der Schutzgüter

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windkraftanlagen stark verändert. Streit um Effizienz und Wirtschaftlichkeit: Die WiKAs im Rammert sind aufgrund der vergleichsweise geringen Windhöffigkeit und des Flächenverbrauchs umstritten. Einige Experten : gumentieren, dass der Verlust intakter Waldökosysteme dem Klimaschutz nicht dienlich ist. Die strategische Umweltprüfung des Regionalverbands Neckar-Alb konstatiert „besonders erhebliche negative Auswirkungen“ der Windkraftanlagen auf Klima, Luft, biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft im Rammert. Die Genehmigung solcher Anlagen ist wegen der Schutzwürdigkeit des Waldes und der Artenvielfalt besonders kritisch zu prüfen. des lokalen Klimas und der Biodiversität geprägt sind. Abb. siehe Anhang [Anmerkung RVNA: Ausschnitt einer Tabelle "Ergebnisse der vertieften Prüfung für den Entwurf des Vorranggebietes zur 1. Offenlage" zu TÜ-01a und Tü-01b]	geführt hat (siehe aktuellen Umweltbericht Anhang 2 "Steckbriefe"). Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit Ansonsten Kenntnisnahme.
	13. Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit Die Vermeidung von Konflikten zwischen dem Ausbau der Windenergie und dem Naturschutz erfordert, insbesondere in den entsprechenden Planungsprozessen, gute, naturverträgliche Standorte zu identifizieren. Dies ist vor allem im Rahmen der Genehmigungsprozesse wichtig, sollte aber auch schon raumordnerisch mitgedacht werden. Um eine bessere Steuerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zu erreichen, setzt sich das Bundesumweltministerium dafür ein, dass für die Suche nach geeigneten naturverträglichen Standorten für erneuerbare und konventionelle Energien verstärkt die räumliche Steuerung mit den Instrumenten der Raumordnung genutzt wird. Dabei sollte bereits frühzeitig auf Flächen in Vorranggebieten für Natur und Landschaft, wie zum Beispiel Nationalparke, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten, Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete verzichtet werden. (Quelle: https://www.bundesumweltministerium.de/themen/naturschutz/naturschutz-und-energie/naturschutz-und-windenergie) Anmerkung an den Regionalverband Necker- Alb“: Ist das bei den Vorrangflächen TÜ 01+03 ist das geschehen? Ich ergänze: Nicht alle Wälder sind von gleicher naturschutzfachlicher Bedeutung. Naturnahe Laub- und Mischwälder sind naturschutzfachlich wesentlich bedeutsamer und schützenswerter als intensiv genutzte Nadelholzforsten, auch das Waldgebiet Rammert gehört dazu Beispiel Windpark Weingarten/ Karlsruhe Rücksicht auf Menschen und Umwelt: Bevor ein Windpark genehmigt und gebaut werden kann, sind zahlreiche Fachgutachten notwendig. Über die Gutachten wird geprüft, ob der Windpark im Einklang mit den	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Belangen der Bevölkerung vor Ort sowie Umwelt und Natur steht. Welche und wie viele Untersuchungen durchgeführt und Gutachten eingeholt werden, wird mit dem zuständigen Landratsamt im Rahmen einer Vorantragskonferenz abgestimmt und festgelegt. Neben den Gutachten zum Windaufkommen sind avifaunistische und faunistische Erhebungen ebenso üblich wie zum Beispiel Fledermaus-, Schall- und Schattenwurfgutachten“. Die Abgrenzung erfolgt nach gängigen Planungskriterien und das Gebiet liegt in mindestens 1.000 Meter Entfernung zu den umliegenden Gemeinden.“ Quelle: https://www.enbw.com/unternehmen/themen/windkraft/windpark-weingarten/#mitmach.	
	14.Übersicht: Windhöffigkeit nach dem Windatlas: [Anmerkung RVNA: Tabelle ohne Quelle mit vers. Gebieten und den dazugehörigen mittleren gekappten Winddichten; markiert sind in der Tabelle "Im Rammert Vorrangfläche TÜ 01" mit "190-250 m{s TÜ 01 +TÜ 03", "Hernstadt Rottenburg" mit "190-250 m/ Keine Vorrangfläche im Rammert", "Warum hat die Stadt Rottenburg keine Vorrangfläche im Rammert" und "Nicht wirtschaftlich!! Aussage [Name anonymisiert] vor ca. 10 Jahren]	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	15. Stromertrag, Wirkungsgrad, Kapitalisierungsfaktor, Rentabilität, Kosteneffizienz ist abhängig von: - Mittlerer gekappter Windleistungsdichte: Siehe Windhöffigkeit nach dem Windatlas. - Windgeschwindigkeit: - Luftdichte: Dicke Luft ist positiv. Größerer Luftwiederstand. Dünne Luft negativ Kleiner Luftwiderstand. - Rotorblattlänge/Rotordurchmesser: - Einflussgrößen abhängig: Siehe Punkt - FAZIT: Wie gut Windkraft funktioniert, hängt vom Wind ab. Bei schwachem oder ungleichmäßigem Wind arbeiten Windräder nicht optimal. So kann es zu Energieknappheit kommen. Oft müssen andere Energien oder Notfall-Systeme helfen, um Energie immer bereitzustellen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Netzausbau/Netzstabilität; Umweltprüfung, Windenergieanlagen Details, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	16. Windgeschwindigkeit: Wind ist bewegte Luft, die durch Druckunterschiede zwischen Hoch- und Tiefdruckgebieten erzeugt wird. Diese Druckunterschiede, auch als Druckgradient bezeichnet, erzeugen eine Kraft (Druckstärke), die die Luft von Hochdruckgebieten zu Tiefdruckgebieten bewegt: Die Stärke dieser Druckstärke bestimmt direkt die Windgeschwindigkeit: Je größer der Druckunterschied auf engem Raum, desto stärker ist der Wind. schwache Windverhältnisse entsprechen in der Meteorologie Windgeschwindigkeiten im Bereich von 0,3 bis 5,4 m/s. Einteilung nach Beaufort-Skala - Leiser Zug (Beaufort 1): 0,3m/s-1,5 m/s - Leichte Brise (Beaufort 2): 1,6m/'s-3,3 m/s - Schwache Brise (Beaufort 3): 3,4-5,4 m/s - Wind bis 5,4 m/s gilt somit als schwach; ab etwa 5,5 m/s beginnt der mäßige Windbereich - Anlage ist Abgeschaltet kein Strom 0-0,4 m/s	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Netzausbau/Netzstabilität, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- Schwache Windgeschwindigkeit 5,0m/s-8 .0m/s Waldgebiet Rammert Hohe Windgeschwindigkeit 1 0 m/s- 18 m/s Windgeschwindigkeit 10m/s-24m/s Volllast wird zur gefahrenen Anlage. Windgeschwindigkeit 25 m/ Sturm Anlage schaltet ab. Die Leistung einer Windkraftanlage steigt extrem stark mit der Windgeschindigkeit Schon kleine Windzunahmen führen zu deutlichen Ertragssteigerungen. Dies wirkt sich direkt auf Stromertrag, Laufzeit, Wirkungsgrad, Rentabilität und Kosteneffizienz aus. In der folgenden Vergleichstabelle sind die wichtigsten Werte für Windgeschwindigkeiten von 5 m/s, m/s, 10 m/s und 18 m/s gegenübergestellt — mit Prozentsteigerungen jeweils zum Ausgangswert 5 m/ Wirkungsgrad bewegt sich bei modernen Anlagen im Bereich 30-50 %; er erreicht beim „optimalen Betriebspunkt“ und ausreichend hoher Windgeschwindigkeit Werte nahe dem Rentabilität und Kosteneffektivität steigen ebenso rasant mit der Windgeschwindigkeit, da die Strommenge pro investierte Euros höher wird und die Laufzeit einer Anlage sinkt. FAZIT: Wie gut Windkraft funktioniert, hängt vom Wind ab. Bei schwachem oder ungleichmäßigem Wind arbeiten Windräder nicht optimal. So kann es zu Energieknappheit kommen. Oft müssen andere Energien oder Notfall-Systeme helfen, um Energie immer bereitzustellen.	
	17. Einflussgrößen: - [Name anonymisiert] E175 EP5 E2-HT 175, je 7,0 MW, Rotorblatt 88 m, 175 m - Geringe Windgeschindigkeit 5m/s — 8m/s, Stromertrag/ J, Laufzeit/j, Kanalisierungsfaktor, Wirtschaftlichkeitsgrad. - Negativer Einfluss des Rotors von WKAs auf die Umwelt bestehen aus: Gefahr für Vögel und Fledermäuse: Die sich drehenden Rotorblätter können für Tiere, insbesondere Vögel und Fledermäuse zu tödlichen Kollisionen führen. Störungen der Greifvögel und Fledermäuse: - Luftreibung an den Rotorblättern mit 88 m verursacht Abrieb & Wärme: Es entsteht Wärme die das Waldklima erwärmt und den Waldboden austrocknet. Rotoren wirbeln Luft um, verändern Windströmungen und können eine konstante Kaltluftbewegung behindern oder umlenken. - Auswirkungen auf Flora und Fauna Rückgang der Artenvielfalt: ; Es verändert die Lebensbedingungen bei Waldtieren durch Temperaturanstieg und Austrocknung, Veränderung des Mikroklimas. Es entsteht Abrieb der in die Luft geschleudert wird und im Umfeld zu Boden kommt. Lärm und Infraschall: Die Rotation der Rotorblätter erzeugt Schall und kann Infraschall erzeugen, der potenziell störend für Menschen und Tiere ist. In Infraschall kann bei Menschen sich gesundheitlich	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Eiswurf/Eisfall, Entsorgung, Infraschall, Insektenschlag, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Naturschutz, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Vogelzug, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Windenergieanlagen Details, Windhöffigkeit Windatlas BW, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Auswirken durch Schwindel, Benommenheit, Schlafstörungen Tinnitus, Kopfschmerzen Herz-Kreislauf-Beschwerden, Übelkeit und Konzentrationsstörungen Müdigkeit und depressive Verstimmungen Diese Symptome können besonders bei Menschen auftreten, die empfindlich auf Infraschall reagieren oder in der Nähe von Quellen wie Windkraftanlagen leben. Die gesundheitlichen Auswirkungen sind jedoch individuell verschieden und werden derzeit noch intensiv erforscht. Schattenschlag: Der rotierende Schatten kann nachtaktive Tiere in ihrer Verhaltensweise, Lebensraumeinschränken und stören. Schattenschlag verursacht: Der Schattenschlag durch Windkraftanlagen ist eine bekannte Emission, die vor allem durch rotierende Rotorblätter entsteht. Er kann zu spürbaren Belastungen für Anwohner führen, wird aber durch gesetzliche Vorgaben begrenzt und durch technische Abschaltmechanismen reguliert, um die Lebensqualität zu schützen. Störung von Insekten: Viele Fluginsekten geraten beim Durchqueren des Rotorbereichs oder bei Migration in Kontakt mit den Rotorblättern der Anlagen. Diese Kollisionen führen zum Tod der Insekten, und ihre Körper kleben oft an den Rotorflügeln fest. Bei starker Anhaftung können die Insektenreste die Eigenschaften der Rotorblätter beeinträchtigen, was zu einem erheblichen Leistungsverlust führt und die Wartungskosten erhöht. Die Anhaftung von Insekten auf Rotorflügeln wirkt sich somit deutlich negativ auf die Aerodynamik, Leistung und Wartungskosten von Windkraftanlagen aus - Negative Effekte auf die Windgeschindigkeit: Wirbelschleppen an den Rotorblattspitzen sind gegenläufig drehende Luftwirbel, die an Windrad entstehen und ein erhebliches Risiko darstellen, Diese Turbulenzen sind eine direkte physikalische Folge des beim Fliegen erzeugten Auftriebs. Mindestabstände zwischen einzelnen Windrädern sind notwendig, um Luftverwirbelungen zu vermeiden, die zu Leistungsverlusten und erhöhtem Verschleiß führen können. Mikroklimatische Effekte: Die Durchmischung der Luft durch die Wirbel kann zu Erwärmung und Austrocknung des Bodens führen. Veränderte Luftzirkulationen beeinflussen lokale Feuchtigkeit und Temperatur. Vögel, Fledermäuse etc. durch Kollisionen (Abschalteinrichtung): Schattenwurf kann Greifvögel und andere Vögel stressen und ihre Brut stören. Windwirbel erhöhen die Gefahr von Kollisionen und stören Flugrouten und Jagdverhalten. Fledermäuse sind besonders kollisionsgefährdet und reagieren sensibel auf Turbulenzen. Insekten können durch verändertes Mikroklima beeinträchtigt werden, was indirekte Auswirkungen auf das Ökosystem hat.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Die Auswirkungen sind stark mit dem Standort, den Artenschutzmaßnahmen und der Größe der Windparks abhängig. Technische Lösungen und sorgfältige Planung können negative Effekte mindern. - Auswirkungen von Turbulenzen: Turbulenzen erwirken eine mechanische Belastung der Rotorblätter. Turbulenzen führen zu unregelmäßigen Luftströmungen und erhöhen die mechanische Beanspruchung der Rotorblätter. Das führt zu einem schnelleren Verschleiß, erhöhtem Materialermüdungsrisiko und kann strukturelle Schäden verursachen. Die Stromproduktion wird dadurch unregelmäßiger und geringer. - Erhöhter Lärm: Sehr umstritten!! Die unregelmäßigen Luftströmungen durch Turbulenzen führen zu Lärmbelästigungen in der Umgebung. https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/01-mensch-und-umwelt/05-schall/20181123_BWE_Informationspapier_Schall_und_WEA.pdf - Nachlaufeffekte in Windparks: Windkraftanlagen erzeugen in ihrem Windschatten Turbulenzen, die die Leistung benachbarte Anlagen verringern und Verschleiß erhöhen können. Turbulenzeffekte müssen minimiert werden, etwa durch ausreichenden Abstand der Anlagen. - Einfluss auf das Mikroklima: Turbulenzen verändern lokal die Luftzirkulation, was sich auch auf Temperatur und Feuchtigkeit im Umfeld der Anlagen auswirken kann. Turbulenzen durch Windkraftanlagen erhöhen mechanische Belastungen, mögliche Leistungsverluste und Lärm sowie Nachlaufeffekte. - Blitzeinschlag: Blitze können also in Windkraftanlagen extrem hohe elektrische Spannungen erzeugen, die ohne geeigneten Schutz erhebliche Schäden an der Technik verursachen und auch Menschen gefährden können. Blitzeinschläge können in den Rammert Gemeinden zu ernsten Schäden an Infrastruktur, Natur und Gesundheit führen und erfordern daher gezielte Vorsorgemaßnahmen und schnelle Reaktion im Ernstfall. - Warnlampe für den Flugverkehr: Dauerhaft blinkende Warnlampen auf Windparks können erheblichen Einfluss auf Menschen, Vögel, andere Tiere und das Ökosystem haben. Moderne, bedarfsgesteuerte Systeme mindern diese Belastungen deutlich - FAZIT: Turbulenzen durch Windkraftanlagen erhöhen mechanische Belastungen bedeuten Leistungsverluste und Lärm sowie Nachlaufeffekte in Windparks. Sie beeinflussen auch das lokale Mikroklima, was in der Planung und im Betrieb berücksichtigt werden sollte.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- Zusammengefasste Auswirkungen Windkraftanlagen verursachen zusätzliche Mortalität bei Vögeln und Fledermäusen, insbesondere bei bestimmten Arten und an spezifischen Standorten. Insgesamt sind die Auswirkungen lokal und artenabhängig und verursacht langfristige Populationsschäden. Der Betrieb von 13 WKA auf 665 ha Waldfläche mit moderater Windgeschwindigkeit und mit entsprechenden Abständen führt zu einem ökologischen Bruch des Waldes, spürbaren Stromertragsverlusten durch Windturbulenzen, sowie erheblichen Beeinträchtigungen des Ökosystems und Schutzgütern wie Arten und Klima. Die Investitionskosten sind höher, Rückbau der Anlagen ist technisch möglich, aber aufwendig. Wegen des hohen Konfliktpotenzials und der ökologischen Risiken wird die Windenergienutzung in solchen Waldgebieten oft als nicht sinnvoll oder sogar verboten. - Der häufigste Grund für Stillstand von WKA ist die geringe Windgeschindigkeit. Wind bei unter 4 m/s schaltet Anlagen ab, also kein Stromertrag. 2025 gab es eine windarme Wetterlage, besonders im August. Langfristig könnten sich solche Wetterlagen wiederholen. Kaltluft fördert Wind, Warmluft über 30 Grad mindert die Windgeschindigkeit m/s. Windenergie benötiget gleichmäßig anhaltenden Wind, um ein gleicher mäßiger Rundlauf zu erhalten. - Sozialer Aspekt: Der soziale Aspekt des Windparks Rammert ist durch die Bedeutung zwischen Klimaschutz/Naturschutzkritik geprägt. Es besteht ein Spannungsfeld zwischen den Interessen der Kommunen, der Wirtschaft und der betroffenen Anwohner sowie Umweltgruppen. Die Akzeptanz hängt wesentlich von transparenter Kommunikation, fairer Beteiligung und dem Umgang mit ökologischen Belangen ab.	
	18. Dauersubvention: Subventionen für Windenergie in BW liegen um 2 Cent/kWh (Marktprämien), Stromkunden und Steuerzahler tragen die Kosten über Steuern und Umlagen. Kritik an der Höhe und Verteilung der Förderungen existiert. Die politische Debatte über Reformbedarf zur Kosteneffizienz der Energiewende läuft. Zukünftig wird es zu erhöhten Strompreisen führen. Langfristig können Subventionen zu Marktverzerrungen und ineffizienten Investitionen führen (Landwirtschaft). Zusätzlich können wetterbedingte Schwankungen die Stromerzeugung unregelmäßig machen, wodurch trotz sinkender Strommengen weiterhin Subventionen notwendig sind. Insgesamt sind Stromsubventionen entscheidend für den Wandel des Energiesystems, ihre Höhe und Verteilung müssen jedoch sozial ausgewogen und marktwirtschaftlich sinnvoll gestaltet werden, um positive Effekte zu maximieren und negative Effekte zu minimieren. Fazit: Stromsubventionen für erneuerbare Energien wirken dem Klimawandel entgegen, indem sie den Ausbau einer sauberen Energieversorgung fördern. Die Anpassung der Energieversorgung an die Folgen des Klimawandels bleibt jedoch eine wichtige Aufgabe, da sich Nachfrage, Erzeugung und Infrastruktur infolge der Klimaveränderungen verändern werden.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Netzausbau/Netzstabilität, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	19. Anmerkung zur zukünftigen Stromentwicklung in BW:	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse -

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Durch geringe Winde wie beim Rammert werden die Windkorridor extremer, wachsende Wind-Geschwindigkeiten sind die Folge. Daraus ergeben sich höhere Turbulenzen, unrunder Lauf des Rotors. Es entsteht ein höherer Verschleiß und geringerer Stromertrag. Nutzungsgrad und Rentabilität sinkt und es entstehen höhere Entstehungskosten. Effizienzfaktor sinkt und die Subvention E/kWh verändern nach sich nach unten. Diese Szenarien werden andere Windparks auch erleben. Die Folge wird sein, dass die Strompreise weiter steigen und die Stromkunden bezahlen wieder die Subventionen. Es zeichnet sich schon heute ab, dass diese hohen Subventionen für Energie so nicht weitergehen können, deshalb muß sich die Politik muss heute schon darauf einstellen!! Ganz unabhängig von Fragen des Klimawandels ist es dringend nötig, die Energiepolitik in rationale Bahnen zu lenken und deren schädliche Auswirkungen auf Natur- und Lebensräume zu minimieren. Vernunftkraft hat den betroffenen Menschen und den übersehenen Umweltschäden eine Stimme gegeben. Gerne bemühe ich mich, diese Stimme zu verstärken.	Argumente: Netzausbau/Netzstabilität, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 979 26.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehmen wir hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von ca. 5 - 10 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel südlich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus unserer Sicht unzumutbar:	Kenntnisnahme
	1. Die unverhältnismäßige Lärmbelastung in einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist unzumutbar und wird unserer Meinung nach zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Dies wird die Wohnqualität der Ohnastetter Bürger und Bürgerinnen in erheblichem Maße beeinträchtigen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Der Eingriff in die Natur ist von immenser Tragweite und unverantwortlich.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Das Vorranggebiet beinhaltet weitestgehend wichtigen Wald und mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kenntnisnahme.
	6. Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen.	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Wir fordern daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar. Bitte lassen Sie uns eine schriftliche Rückmeldung zu unserer Stellungnahme zukommen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 980 28.08.2025	wir legen gegen den Windpark Einspruch ein, da es noch andere Gebiete für einen Windpark gäbe und nicht direkt am Ortsrand von Ohnastetten.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 982 27.08.2025	A. Ziele und Grundsätze der Regionalplanung Diesbezüglich ist zunächst auf die Begründung des Regionalplans zu verweisen. Dieser enthält folgende grundsätzliche Regelungen: zu PS 4.2.4.1 G (1) Die Förderung des Ausbaus und der Nutzung der erneuerbaren Energien ist ein zentraler Baustein der Energiewende bzw. des Klimaschutzes. Solarenergie und Windenergie sind in Deutschland nach derzeitigem Stand die zentralen Säulen für das Erreichen der gesetzten Klimaschutzziele. Mit dem „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)“, dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Wind-an-Land-Gesetz), dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) sowie weiteren rechtlichen Regelungen wurden dafür verbindliche rechtliche Rahmenbedingungen und Förderrichtlinien geschaffen. Der Ausbau der Nutzung der Windenergie ist somit ein gesamtgesellschaftliches Ziel. Die hierbei gesteckten gesetzlichen Ziele sind in der Umsetzung nur erreichbar, wenn sowohl Potenziale im Bereich des Offenlands als auch der Waldgebiete genutzt werden. Dazu leistet die Regionalplanung einen rahmengebenden Beitrag. Um die Flächeninanspruchnahme und die Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen möglichst gering zu halten, soll bei Windenergieplanungen nach Möglichkeit eine dezentrale Konzentration angestrebt werden. Aus Akzeptanz-gründen und Gründen der „Lastenverteilung“ sollen nach Möglichkeit alle Regionsteile zur Nutzung der Windenergie beitragen und davon profitieren können.	Kenntnisnahme
	zu PS 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verpflichtet die Länder zur Ausweisung	Bzgl. der Hinweise zu gesetzlichen Vorgaben wird auf den Gesetzgeber verwiesen. Bzgl. der Sachargumente

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	von Flächen für die Windenergienutzung an Land und gibt dafür Flächenziele, sogenannte Flächenbeitragswerte vor, die bis Ende 2027 und Ende 2032 zu erreichen sind (vgl. § 3 Abs. 1 WindBG). Adressaten der Pflicht sind die Länder. Gemäß Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 beträgt der Flächenbeitragswert für Baden-Württemberg 1,8% der Landesfläche. Nach § 20 Abs. 1 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) werden landesweit 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele zur Windenergie für die Träger der Regionalplanung vorgegeben. Diese sind als Vorranggebiete festzulegen. Dies entspricht für die Region Neckar-Alb bei einer Gesamtfläche von 252.917 ha einer Fläche von 4.553 ha. Die Flächenbeitragswerte nach § 3 WindBG und § 20 KlimaG BW stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar. Grundsätzlich können im Rahmen der Regionalplanung auch die Nutzung des Plangebiets für Windkraftanlagen und Fotovoltaikanlagen geregelt werden. Allerdings hat das Planungsrecht in Baden-Württemberg im Jahr 2011 eine maßgebende Änderung erfahren müssen. Das Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg enthielt bis zum Jahr 2011 auch die Möglichkeit, Ausschlussflächen für Windenergieanlagen festzusetzen. Grundsätzlich galt der gesamte Bereich außerhalb der Vorrangflächen und Vorbehaltsflächen zur Nutzung der Windenergie als sogenannte Ausschlussfläche. Ab dem Jahr 2011 konnten die Regionalverbände keine Ausschlussflächen für Windenergieanlagen mehr festsetzen. Dementsprechend gilt seit diesem Zeitraum der Grundsatz, dass alle Flächen in Baden-Württemberg grundsätzlich der allgemeinen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unterfallen und damit vom Grundsatz her jede Fläche in Baden-Württemberg der Windkraft zur Verfügung steht. Das wesentliche planungsrechtliche Element der Ausschlussfläche gilt seit 2011 nicht mehr. Nach den Gesetzesänderungen der Bundesregierung durch das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) und das WindBG sollen Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, die bei Erreichen des Flächenbeitragswerts eines jeden Landes Ausschlusswirkung betreffend der übrigen Landesfläche entfalten sollen. Bis zum Erreichen dieses Flächenbeitragswerts gibt es allerdings keine Ausschlussgebiete. Ungeachtet dessen können die einzelnen Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung zusätzliche Flächen ausweisen, die jedoch als solche keine Ausschlusswirkung entfalten können. Die Bundesregierung hat wiederholt Notverordnungen zur Sicherung des Energiebedarfs erlassen. Dadurch werden insbesondere Einschränkungen durch Naturschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Waldschutz, Denkmalschutz, regionale Grünzüge, Wasserschutz extrem eingeschränkt. Dies alles sind Folgen der maximalen Höherstufung des Ausbaus der Windenergie durch die Verleihung des Prädikats „überragendes öffentliches Interesse“. Diese rechtlichen Vorgänge begegnen jedoch erheblichen rechtlichen Bedenken. Der Gesetzgeber hat in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB jene Gründe ausdrücklich benannt, die der Verwirklichung sogenannter privilegierter Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen.	siehe Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

Durch die Gesetzesänderungen bzw. Erlass der Notverordnung werden diese Schutznormen nahezu bedeutungslos.

Unter Ziff. 7.1 des Umweltberichts wird ausgeführt:

Wenn keine zumutbaren Alternativen bestehen, kann eine Ausnahme von den Verboten im Einzelfall aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden. Anlagen der erneuerbaren Energien sind als Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses definiert (§ 2 EEG i. V. m. § 45 Abs. 7 BNatSchG, § 45b Abs. 8 BNatSchG).

Dies bedeutet im Klartext, dass der Planer keine konkreten naturschutzrechtlichen Untersuchungen vornimmt, obwohl ihm seit Jahren die entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange bekannt sind. Insoweit verweise ich auf die Stellungnahme des [Name anonymisiert] vom 12.2.2022. Danach verweist dazu auf brütende Schwarzstörche sowie auf das konzentriert zuvorkommen von Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke. Besonders wird darauf hingewiesen, dass sowohl der Rotmilan als auch der Schwarzmilan in sehr hoher Dichte das Gebiet besiedelt. Es konnten allein für den Rotmilan 18 Brutreviere ermittelt werden.

Anlage:
Stellungnahme NABU vom 12.2.2022 – als Anl. 2 Ornithologisches Gutachten NABU Tübingen vom 30.1.2022 - als Anl. 3

Hierzu folgende Anmerkungen des Unterfertigten:

Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG sind aus hiesiger Sicht rechtswidrig. Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidungen der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ geraten, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt.

Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vor. Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, die insbesondere durch die Errichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften. Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen.

Durch die jetzt durch die Bundesregierung eingeführten Ausnahmevorschriften in § 45b

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a). Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen. In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019; vgl. EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33 EuGH, Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47. Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat. Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss; vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99. Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann." Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit" eigenständig - zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung - und undifferenziert zu definieren. § 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls verwiesen. Des Weiteren wurde auf Drängen der Bundesregierung auf EU-Basis die Möglichkeit des Erlasses von Notverordnungen zur Errichtung von Windkraftanlagen durchgesetzt, die wiederum in nationales Recht derzeit umgesetzt werden. Hierzu ist anzumerken, dass allein	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	schon die Verfügung dieser „EU-Notverordnung“ auf EU-Basis sowohl gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Schutznormen für den Artenschutz verstoßen sowie gegen die bisherige ständige Rechtsprechung des EuGHs zu diesem Themenbereich. Darüber hinaus ist derzeit der Erlass einer „Notverordnung“ wegen Energiekrise rechtswidrig. Der Ausfall der Stromversorgung in Deutschland war zwar ursprünglich befürchtet worden, nachdem wegen verhängter Sanktionen sowohl die Erdgaslieferungen als nun auch die Rohöllieferungen aus Russland eingestellt wurden. Zwischenzeitlich hat sich die Lage aber derart entspannt, dass für eine Notverordnung kein Raum mehr bleibt. Die Gasspeicher sind gefüllt. Die Bundesregierung plant sogar die Errichtung von Gaskraftwerken. Auch die Prognosen für die Gasversorgung in den kommenden Jahren sind nach Aussage der Erdgasbetreiberfirmen und entsprechender Gutachter absolut gesichert. Gleiches gilt für die Versorgung mit Treibstoffen. Es hat zwar eine gewisse Teuerung stattgefunden. Die Versorgungslage ist aber nach wie vor in jeglicher Hinsicht gesichert. Insoweit verweise ich auf die erstatteten Gutachten sowie die Meldungen aus der Presse. Folglich sind weitere Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen auf der Grundlage einer Notverordnung rechtswidrig. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist grundsätzlich zu befürworten. Dieser darf aber nicht auf dem Rücken des Artenschutzes und Naturschutzes ausgetragen werden. Den Maßgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie den Neuregelungen in § 45b BNatSchG fehlt insoweit die Rechtsgrundlage. Aufgrund dieser Neuregelungen findet im Ergebnis keine Artenschutzprüfung mehr statt. Dies folgt auch aus den Regelungen der §§ 249 und 245 e BauGB. Der Naturschutz und der Artenschutz werden nach diesen Regelungen komplett ignoriert und ausgeschaltet. Die bisherigen Regelungen haben den Naturschutz und Artenschutz bereits stark zurückgedrängt. Eine Naturschutz- und Artenschutzprüfung war aber immer noch möglich. Die jetzigen Regelungen verstoßen gegen nationales Recht aber auch gegen Unionsrechts. Dementsprechend wird auch die deutsche Gerichtsbarkeit verpflichtet sein, europäische Vorgaben bei der Beurteilung von Verfahren wie in vorliegendem Fall zu beachten. Gleiches gilt auch für die anderen ebenfalls eingeschränkten entgegenstehenden Belange. Im Übrigen sei bei der Regionalplanung darauf hingewiesen, dass der Regionalplan als solcher grundsätzlich über ein Jahrzehnt und mehr Gültigkeit haben soll, wohingegen die Notverordnung in Kürze auslaufen wird. Unter diesen Gesichtspunkten ist nicht nachvollziehbar, wie das Ziel der Vereinbarkeit zwischen Windkraft und Naturschutz erreicht werden soll. Die politischen Vorgaben ignorieren den Naturschutz, Wasserschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz und die weiteren Schutznormen einseitig zugunsten der Windkraft, wenngleich auch in der Öffentlichkeit anderes behauptet wird.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Festzustellen ist insbesondere eine völlig übereilte und damit auch oberflächliche Raumplanung, wie im Folgenden noch ausgeführt wird. Ein Grund hierfür ist sicher das von der baden-württembergischen Landesregierung in § 20 Klimagesetz Baden-Württemberg verfügte Planungsziel bis spätestens 30.9.2025. Damit setzt der Landesgesetzgeber die Regionalverbände massiv unter Druck, sodass diese letztlich tatsächlich nur eine oberflächliche Planung vornehmen können. Offensichtlich ist dies seitens der Landesregierung in dieser Form auch gewünscht. Diese Fristsetzung zum 30.9.2025 ist nicht zwingend erforderlich, weil der Bundesgesetzgeber in § 3 Abs. 1 WindBG bzw. in der Anlage zu dieser Vorschrift ein erstes Planungsziel zur Erreichung der Flächenbeitragswerte zum 31.12.2027 gesetzt hat. Der Zwang zur übereilten Planung in Baden-Württemberg ist deshalb völlig unbegründet und führt zwangsläufig zu Planungsfehlern, da die möglichen entgegenstehenden Belange nicht in dem notwendigen Umfang geprüft werden können.	
	Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar Alb 2013 2. Öffentlichkeitsbeteiligung B. Entgegenstehende Belange im Einzelnen I. entgegenstehende private Belange 1. entgegenstehende immissionsschutzrechtliche Belange Vermisst in diesem Zusammenhang werden Ausführungen des Regionalplans zu immissionsschutzrechtlichen Belangen der Anwohner. Üblicherweise werden mit der Regionalplanung Immissionsprognosen auf der Grundlage derzeit gängiger Typen von Windkraftanlagen (Referenzanlagen) erstellt, um die Belastung der Anwohner in Erfahrung zu bringen. In der gesamten Regionalplanung finden sich keine derartigen Ansätze. Die Regionalpläne dürfen auch keine Höhenbeschränkungen mehr enthalten, sodass mit den derzeit schon gängigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 280 m und darüber zu rechnen ist. Des Weiteren bleibt in diesem Zusammenhang völlig unberücksichtigt, inwieweit die betroffenen Gemeinden in ihrer Planungshoheit verletzt werden. Durch die Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie wird das Planungsrecht der betroffenen Gemeinden erheblich eingeschränkt. Bei der Ausweisung entsprechender Wohngebiete müssen Schutzabstände nunmehr berücksichtigt werden. Dies gilt sowohl für die Schallbelastung als auch für den Schattenschlag. Die Regionalplanung nimmt hierzu aber keine bzw. nur unzureichend Stellung. a. Schallimmissionen:	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Planungshoheit der Kommunen wird verwiesen auf den Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung. Bzgl. der weiteren Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Leitprinzipien, Schattenschlag, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Windenergieanlagen Details, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Eine abschließende Beurteilung der angesprochenen Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windkraftanlagen arbeiten nicht geräuschlos. Die Nachbarschaft hat deshalb Anspruch darauf, dass die von einer Windkraftanlage hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. Von den Windkraftanlagen gehen voraussichtlich Beeinträchtigungen aus, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07). Angesichts der Nähe der Potenzialfläche zu der Wohnbebauung ist mit Schallimmissionen zu rechnen, die vor allem die Nachtimmissionsrichtwerte übersteigen werden. Maßgeblich für die Festlegung von planerischen Abstandskriterien sind einzig und allein die zu Grunde zu legenden Nachtimmissionsrichtwerte als sog. „worst-case-Bedingungen“. Im Rahmen der Schallprognose ist dann festzustellen, welche Mindestabstände einzuhalten sind, um das nachbarschaftsrechtliche Rücksichtnahmegebot zu beachten, das insbesondere in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 BImSchG seine rechtliche Grundlage findet. Auszugehen ist stets von dem sog. Schallleistungspegel einer jeden Anlage. Hierbei ist zumindest von Anlagen mit einer Leistung von 5 MW und darüber auszugehen. Diese Anlagen besitzen Einzelschallleistungspegel von mind. 106 dB(A). Die höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte können nicht eingehalten werden. Dies kann bereits jetzt prognostiziert werden, nachdem die derzeit gängigen Anlagen in der Regel einen Schallleistungspegel von mindestens 106 dB(A) besitzen. Sollte der Bau von Anlagen dennoch in Erwägung gezogen werden, müsste eine komplette Nachtabschaltung aller Anlagen erfolgen mit der Folge, dass 1/3 des Tages komplett zur Nutzung ausfällt. Neben der absoluten Schwachwindlage führt auch diese Tatsache zur absoluten Unwirtschaftlichkeit der Anlagen Abgesehen von der Unwirtschaftlichkeit der Anlagen überhaupt wegen mangelnder Windhöffigkeit, würden Erträge auf ein Minimum beschränkt. Von Wirtschaftlichkeit oder gar wirtschaftlichem Ertrag wäre dies weit entfernt. Bereits aus diesem Grund scheidet die Ausweisung als Vorranggebiet aus. Bereits im Jahr 2012 wurde darauf hingewiesen, dass von einem anerkannten Büro für Angewandte Klimatologie im Rahmen von zweijährigen Windmessungen bei der errichteten Station Kreßbach in 469 m ü.N.N. eine sehr niedrige mittlere Windgeschwindigkeit von nur 1,89 m/sec. gemessen wurde. Die sehr detaillierten Untersuchungsergebnisse des Klimagutachtens umfassen auch Daten einer Thermalscannerbefliegung im Rahmen eines wissenschaftlichen Forschungsprojekts an gleicher Stelle. Spätere seitens der Stadt Tübingen veranlasste Windmessungen kamen ebenfalls zu dem	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ergebnis, dass sich der Rammert für die Windkraftnutzung nicht eignet. Die Stadt Tübingen hat danach die Planungen aufgegeben. Interessant ist die Anmerkung im auf Seite 78 vorletzter Absatz: Ausnahmen bilden die Vorranggebiete ZAK-10, ZAK-11 …..TÜ-01 und TÜ-02 die entweder nicht auf Anhöhen oder in weniger windhöffigen Bereichen liegen. Damit räumt der Planer selbst ein, dass es sich bei dem Gebiet TÜ-01 um ein windschwaches Gebiet handelt. Bestätigt wird dies weiter auf Seite 82 des Umweltberichts. Dort erfolgt eine Gegenüberstellung und Auflistung der Landschaftsschutzgebiete unter dem Blickwinkel der Geeignetheit für Windkraftanlagen. Der Rammert bzw. die Potenzialfläche TÜ-01 liegen dort abgeschlagen auf lediglich 16,3 % der Geeignetheit für Windkraftnutzung. Selbst der neue Steckbrief weist auf die schwache Winddichte hin: Windhöffigkeit <215 W/m² in 180m über Grund <50 % Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass vorliegend sogar noch ein Trick angewendet wird, um überhaupt nur irgendwie Windleistungen zu erreichen. Bislang war es üblich, die Windmessungen in einer Höhe von 100 m, später 140 m und zuletzt bei 160 m anzusiedeln. Nunmehr wird plötzlich eine Windmessung in 180 m Höhe vorgenommen. Diese Art der Beurteilung ist aus hiesiger Sicht nicht seriös. Des Weiteren liegt ein massiver Abwägungsfehler bezüglich der Anwendung des Vorsorgeabstands vor. Auf S. 25 der textlichen Begründung führt der Planer aus: Erweiterte Siedlungsvorsorgeabstände: Zur Wahrung der Schutzbedürfnisse sensibler Nutzungen wurde in den als Mischgebiet ausgewiesenen Flächen ein erhöhter Siedlungsabstand von 750 Metern (gesetzliche Vorgabe entspricht ca. 450 m) zu Windenergieanlagen festgelegt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in den meisten Mischgebieten überwiegend Wohnnutzung vorherrscht und entsprechende Immissionsschutzbedürfnisse bestehen. Diese Regelung wurde einheitlich für den gesamten Planungsraum angewendet. Ergänzend wurde ein erweiterter Vorsorgeabstand von 1.000 Metern zu Vorranggebiete Windenergie berücksichtigt, die südlich (von zirka Südost bis Südwest) von Wohn- und Mischgebieten liegen. Damit können potenzielle Beeinträchtigungen in Hauptwindrichtung und aufgrund periodischen Schattenwurfs reduziert werden. Die Verortung orientiert sich somit an Bereichen mit längerfristigem Aufenthalt außerhalb der Wohnung, also von Terrassen und Balkonbereichen sowie dem Aufenthalt in Gärten. Im Verdichtungsraum findet dieser erweiterte Vorsorgeabstand keine Anwendung. Aufgrund der dort bestehenden Raumwiderstände bezüglich der Windenergienutzung gibt es geringere	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Gestaltungsspielräume bei der Ausformung der Vorranggebiete. Insbesondere vor dem Hintergrund der oben genannten zwei Leitprinzipien sowie des überdurchschnittlichen Energiebedarfs wurde in diesen Bereichen auf die Anwendung des erweiterten Siedlungsabstands verzichtet. Die planerische Abwägung sieht hier eine stärkere Gewichtung der energiepolitischen Zielsetzungen vor. Bei der Ausgestaltung der Anlagenstandorte wird jedoch angeregt, zu prüfen, ob in den Gebieten Konzeptionen möglich sind, die weitere Abstände zur Wohnbebauung erreichen lassen. Bei Wohnstätten im Außenbereich wurde ein Vorsorgeabstand von 450 Metern angenommen. Je nach Standort, Topographie und Typ von Windenergieanlage kann es in Einzelfällen zu optisch bedrängenden Situationen kommen. Bezüglich der Vorsorgeabstände beurteilt der Regionalplaner die Wohnsituationen mit zweierlei Maß. Der Regionalplaner beruft sich diesbezüglich bei seiner Abwägung auf den „überdurchschnittlichen Energiebedarf“, der den Belangen der Anwohner vorgehe. Dies gelte insbesondere für Anwohner im „Verdichtungsraum“. Für diese Anwohner sei der Vorsorgeabstand zu verringern. Diese Abwägungsentscheidung zulasten der dortigen Anwohner ist schon deshalb fehlerhaft, weil mit zweierlei Maß gemessen wird. Das Abwägungsgebot ist Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Die Abwägungsfehleinschätzung ergibt sich aber vor allem aus der Tatsache, dass gerade im Bereich der Potenzialfläche „Rammert“ nur sehr mäßige Windverhältnisse herrschen. Es sei an dieser Stelle nochmals daran erinnert, dass auch in der Vergangenheit Windkraftprojekte stets an der mangelnden Windhöffigkeit in diesem Bereich gescheitert sind bzw. aufgegeben wurden. Der „überdurchschnittliche Energiebedarf“ wird sicherlich nicht durch die Verkürzung der Vorsorgeabstände erfüllt. Insgesamt ist deshalb die vom Regionalplaner vorgenommene Abwägungsentscheidung fehlerhaft. Eine Verkürzung der Vorsorgeabstände ist nicht gerechtfertigt.	
	Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme: . Eine Anlagengenehmigung verstößt zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet; BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 – 4 B 38.99. Die geplanten Windkraftanlagen werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt. Die Rechtsprechung zur bedrängenden Wirkung insbesondere des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Bundesverwaltungsgerichts ist hier bekannt ebenso die aus hiesiger Sicht nicht schlüssige Anwendbarkeit der „Faustformel“. Diese Formel stammt aus einer Zeit, als die Anlagen eine Höhe von ca. max. 90 m	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Optische Bedrängungswirkung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	aufwiesen mit einem Rotordurchmesser von ca. 40-60 m. Die Anlagen des heute gängigen Typs besitzen Gesamthöhen von 250-280 m und Rotordurchmesser von 160 m. Dennoch wird krampfhaft an dieser „Faustformel“ festgehalten, wobei festzustellen ist, dass diese Formel weder Gesetzes- noch Verordnungscharakter besitzt noch als antizipiertes Gutachten bezeichnet werden kann. Hinsichtlich dieser jetzt gängigen monströsen Anlagen sind deshalb neue Anforderungen zu stellen, um die betroffene Bevölkerung zu schützen. Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen. Für die Beantwortung der Frage, ob von Windkraftanlagen eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung ausgeht, darf nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte zurückgegriffen werden, die in der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 – 8 A 3725/05 – entwickelt worden sind. Die dort genannten Abstände stellen lediglich Orientierungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalles nahelegen, aber die Einzelprüfung nicht entbehrlich machen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.03.2007 – 8 B 2283/06). Überdimensional hohe Windkraftanlage mit weitreichender dominierender Wirkung sind in diesem Bereich aus Gründen des Nachbarschutzes nicht vertretbar. Durch die jetzige Bundesregierung wurde nunmehr eine Gesetzesänderung mit § 249 Abs. 10 BauGB bewirkt, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll. Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die jetzige Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB an „seltsamer Stelle“ platziert. Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem jetzigen Gesetzgeber fremd ist. Bei den derzeit gängigen Anlagen, die eine Höhe bis zu 280 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Der Steckbrief TÜ-01 weist besonders erhebliche negative Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit aus. Es gibt von den 40 vorgesehenen Vorranggebieten nur 5 andere, die auch derart negative Auswirkungen auf den Menschen haben. Insoweit wird auf die Tab. 8 des Umweltberichts verwiesen.	
	II. entgegenstehende öffentliche Belange 1. Gefährdung der Standsicherheit Bei der Verankerung dieser sehr hohen Anlagen werden aufgrund der geologischen	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie, Flächeninanspruchnahme/ Flächenversiegelung, Umweltprüfung. Ansonsten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Verhältnisse besondere Probleme auftreten (Knollenmergel), auch eine bei der notwendigen sehr breiten Basis erforderliche große Flächeninanspruchnahme bzw. notwendige Waldrodungen bei einem Waldstandort. Außerdem müssen spezielle Grundierungsmaßnahmen durchgeführt werden, weil der Rammert im Erdbebengebiet des Zollerngrabens liegt. Das letzte Beben (10/2023) mit Magnitude 4,1 (Epizentrum Hechingen) war im Umkreis von 50 km deutlich zu spüren Die Standsicherheit von Windkraftanlagen auf dem Rammert ist deshalb generell infrage zu stellen. Die Gesteinsausbildung und auch leichte Hangneigungen begünstigen das Abrutschen von Gesteinsschollen in der durch-feuchteten tonigen Verwitterungsdecke. Entsprechende Gutachten liegen bislang offensichtlich nicht vor. Die Einholung geologischer Gutachten zur Frage der Standortsicherheit muss dementsprechend gefordert werden. Auch aus diesem Grund scheidet dieser Standort aus.	Kenntnisnahme.
	2. entgegenstehender Belang des Naturschutzes Der Ausweisung Vorranggebiet stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften" verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Unter Z. 6 des Umweltberichtes stellt der Regionalplaner die Verträglichkeit mit den Schutzzielen von Natura-2000 dar. Eine konkrete Prüfung entgegenstehender Belange und eine konkrete Prüfung bestimmter Arten findet aber nicht statt. Vielmehr wird ausgeführt: Nach derzeitigem Kenntnisstand Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf nachgeordneter Planungsebenen notwendig; Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten. Damit bringt der Planung zum Ausdruck, dass eine konkrete Prüfung komplett unterbleibt. Der im Gesetz normierte entgegenstehende naturschutzrechtliche Belang in § 35 Abs. 3 S. 1	Das Gebiet TÜ-01 wird beibehalten. Das Gebiet ist vollzugsfähig. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Belange wurden in die regionalplanerischen Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Durch Anwendung des Leitprinzip 1 (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans) und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Es handelt sich beim Gebiet TÜ-01 um ein Vorranggebiet des Teilregionalplans Windenergie und nicht um eine bauleitplanerische Festsetzung bzw. Darstellung oder um die Planung von konkreten Windenergieanlagen. Die zitierten Paragraphen des Baugesetzbuchs sind somit nicht für die Festlegung von Vorranggebieten anzuwenden. Ebenso wenig sind die zitierten Paragraphen des BImSchG für das Verfahren zur Festlegung von Vorranggebieten heranzuziehen, da sich diese auf die Genehmigungsebene von konkreten Windenergieanlagen beziehen. Für das Gebiet TÜ-01 ist eine, der regionalen Planungsebene entsprechende, Strategische Umweltprüfung, ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange und eine ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit erfolgt. Das Gebiet TÜ-01 liegt außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten. Ergebnis der Prüfung ist, dass nach derzeitigem Kenntnisstand auf Ebene der Regionalplanung davon auszugehen ist, dass voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen von

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG wird völlig außer Acht gelassen. Dies gilt selbst für das Europäische Vogelschutzgebiet BfN-Nr. 7519-401-Mittlerer Rammert und das Fauna-Flora-Habitatgebiet BfN-Nr. 7519-342 Rammert. Hervorzuheben sind die Arten Baumfalke, Grauspecht, Halsbandschnäpper, Hohltaube, Mittelspecht, Schwarzspecht, Rotmilan (Schwerpunktvorkommen), Schwarzmilan, Wespenbussard. Im Vogelschutzgebiet „mittlerer Rammert“ brütet auch der Schwarzstorch, der eine Sonderstatuts-Art ist. Das FFH-Gebiet Rammert beinhaltet die Lebensstätte der windkraftsensiblen Fledermausarten Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus. Diese Aufstellung aus dem „Steckbrief“ kann aber keinesfalls abschließend sein. Es gibt dort auch die Nymphenfledermaus, eine Sonderstatus-Art. Üblicherweise sind in derartigen Mischwäldern mindestens 14 Fledermausarten anzutreffen. Aus Gründen des Naturschutzes ist die Ausweisung eines Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie am geplanten Standort zu versagen, da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden. Gem. § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne und der vorangehenden Planung, die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Zusätzlich bestimmt § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Ziff. 7 und § 1 a BauGB, dass eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. § 1 Abs. 6 Ziff. 7 a BauGB verlangt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen sind. Nach § 1 a Abs. 3 Satz 1 sind voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Ziff. 5 a BauGB bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Dies erfordert eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier vorhandenen naturschutzrechtlichen Belangen. Es handelt sich laut Steckbrief um ein sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet. Laut Steckbrief hätte ein Vorranggebiet hier besonders erhebliche negative Auswirkungen auf das Klima und die Luft. Vom Grundsatz her bedarf es bei der Aufstellung eines Bauleitplanes nicht der tiefschürfenden Prüfung sämtlicher in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange. Der zu prüfende Umweltbelang muss sich quantitativ, qualitativ und zeitlich von einer unbedeutenden geringfügigen Beeinträchtigung abheben (Berkemann/Halama/Berkemann, Erstkommentierungen zum BauGB 2004, § 2 Rz 109). Dies gilt aber dann nicht, wenn sich – wie in vorliegendem Fall – naturschutzrechtliche Belange aufdrängen. Hier handelt es sich um erhebliche qualitativ hochwertige	Schutzzweck und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes vermieden werden können und somit eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) zu erwarten ist. Ebenso kann für die vorgebrachten artenschutzrechtliche Belange eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung in Aussicht gestellt werden. In diesen Fällen ist auf regionaler Ebene keine vertiefte Prüfung von Belangen von Natura 2000 und besonderen Artenschutz erforderlich. Die Strategische Umweltprüfung (SUP) hat alle Schutzgüter gemäß UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) anhand von Prüfkriterien untersucht (u. a. Wildtierkorridore und regional bedeutsame Kernräume regionaler Biotopverbund, Kernräume Fachplan landesweiter Biotopverbund) und das Prüfergebnis in die Abwägung eingestellt. Im Ergebnis der SUP ist das Gebiet TÜ-01 als konfliktbehaftetes Gebiet eingestuft (Gesamtbewertung Schutzgüter, zusammenfassende Umweltprognose). Es wird in diesem Zusammenhang auf den Umweltbericht, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" verwiesen. Bzgl. der Sachargumente siehe auch die Abwägung des Regionalverbands Neckar-Alb zur gemeinsamen Stellungnahme der Verbände BUND, LNV und NABU einschließlich der beigefügten Anlagen (Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, SN-ID 560) und Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten, Waldschutz, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

Beeinträchtigungen des Naturschutzes.

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.

Im Waldgebiet des „Rammert“ wurden durch den NABU Tübingen bereits im Jahr 2012 folgende geschützte Vogelarten als Brutvögel festgestellt: Buntspecht, Dompfaff, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Grauspecht, Haubenmeise, Kernbeißer, Kleinspecht, Misteldrossel, Mittelspecht, Ringeltaube, Rotmilan, Schwanzmeise, Schwarzspecht, Sommergoldhähnchen, Sperber, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Wintergoldhähnchen, Habicht, Hohltaube, Kuckuck, Pirol, Schwarzmilan, Weidenmeise.

Mitglieder des NABU KV-Tübingen begehen seit Jahrzehnten das betreffende Waldgebiet und notieren relevante Artvorkommen. Diese haben ihre gewonnenen Kenntnisse zu Greifvogelbrutvorkommen an das mit den Voruntersuchungen beauftragte Planungsbüro weitergeleitet. Allein aufgrund der Vorkommen von Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke wird nach Ansicht des NABU das geplante Projekt einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht standhalten. Anhand der hohen Bestandsdichte der genannten Greifvogelarten ist dieses Waldgebiet für eine Errichtung von Windkraftanlagen nicht geeignet. Insoweit wird auf die Ausführungen oben verwiesen und insbesondere auf die Begutachtung im Auftrag des NABU (Anl. 3 [Anmerkung RVNA: Nicht angehängt]).

Der Rotmilan (Milvus milvus – Anhang I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13-14 BNatSchG) ist eine europäische Vogelart i. S. d. Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG) – Vogelschutz-Richtlinie (VRL), wie bereits oben beschrieben. Er ist unter Nr. 45 im Anhang I zur Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt, was zur Folge hat, dass auf diese Art besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicher zu stellen (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VRL). Die Lebensräume sind daher zu schützen und jedwede Beeinträchtigung zu unterlassen.

Die Notwendigkeit des Artenschutzes für den Rotmilan leitet sich insbesondere auch daraus ab, dass diese Art im Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens vom 03.03.1973 aufgeführt ist. Dort sind Arten erfasst, die zwar nicht unmittelbar vom Aussterben bedroht sind, aber ohne eine strikte Regulierung des Handels bedroht sein könnten. Dem Übereinkommen hat die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 22.05.1975 (BGBl. II Seite 733) zugestimmt. Außerdem ist die Art Rotmilan aufgrund entsprechender Entschließungen der Europäischen Gemeinschaften auch in den Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/79 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgenommen worden. Demzufolge handelt es sich bei dem Rotmilan gleichzeitig um eine

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	besonders geschützte Art i. S. d. § 10 Abs. 2 Nr. 10a BNatSchG und um eine streng geschützte Art i. S. d. § 10 Abs. 2 Nr. 11a BNatSchG. Wie oben bereits dargelegt, erschöpft sich der im Bundes- und im Landesnaturschutzgesetz angelegte Schutz dieser Art nicht in einer strikten Beschränkung des Handels mit den Tieren, sondern erstreckt sich insbesondere auch auf den Schutz ihrer Lebensräume und –Bedingungen in und außerhalb von für sie festgesetzten oder faktischen Schutzgebieten. Sollten die nationalen Regelungen, insbesondere § 41 Abs. 1 und 42 BNatSchG und die Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes insoweit ungenügend sein, ist die Gewährung eines ausreichenden Artenschutzes über eine direkte Anwendung der Vogelschutzrichtlinie sicher zu stellen. Die dergestalt abzuleitende Notwendigkeit des Lebensraumschutzes für den Rotmilan und weitere Vogelarten an der von dem Plangeber in Aussicht genommenen Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen steht als öffentlicher Belang des Naturschutzes der im Bereich des § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB bevorzugt zulässigen Windkraftanlagen entgegen. Generalwildwege Der Rammert wird von einem Generalwildweg durchzogen. Es handelt sich zudem um regionale Wildtierkorridore, die durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen nicht nur gestört, sondern zerstört werden. Auch dies ist ein entgegenstehender naturschutzrechtlicher Belang. Biotopverbund Der Steckbrief verweist in Zusammenhang mit dem Rammert auf das Vorliegen eines Kernraumes eines regionalbedeutsamen Biotopverbunds sowie auf Kernräume landesweiter Biotopverbunde und bezeichnet den Rammert auch als Suchraum eines landesweiten Biotopverbundes. Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren sowie weitere Hinweise seit der 1. Offenlage Der Regionalplaner führt im Steckbrief die Erkenntnisse aus der ersten Offenlage des Beteiligungsverfahrens auf. Die nachfolgenden eingegangenen Hinweise zum Thema Naturschutz sind derart erdrückend, dass nicht nachvollzogen werden kann, weshalb die Fläche nach wie vor als Vorrangfläche behandelt wird. Die nachfolgenden Erkenntnisse sind so eindeutig, dass das Gebiet vollständig als Potenzialfläche ausscheidet. Es wird versucht, die bereits jetzt vorhandenen eindeutigen entgegenstehenden Belange in den Bereich des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens zu verschieben. Dies ist insbesondere im Hinblick darauf unzulässig, dass entgegenstehende eindeutige Belange im Regionalplanverfahren endgültig zu beurteilen sind. Der Planer wird deshalb nochmals aufgefordert, die entgegenstehenden Belange in diesem Verfahren zu prüfen, zu bewerten und die Fläche insgesamt zu streichen.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Nachfolgend nun die Ausführungen im Steckbrief: • Ornithologisches Gutachten im Auftrag des NABU OG Tübingen ([Name anonymisiert] 2022): Fünf Revierzentren des Rotmilans und ein Revierzentrum des Schwarzmilans liegen innerhalb des Vogelschutzgebiets. Die Abstände der Revierzentren des Rotmilans zum Vorranggebiet liegen in einem Bereich von ca. 1.050 bis maximal 2.750 m und damit innerhalb des Aktionsradius der Art während der Brutzeit. Erhebliche Konflikte mit den Erhaltungszielen sind zu erwarten. Das Revierzentrum des Schwarzmilans liegt in ca. 650m Entfernung zum Vorranggebiet (SN NABU OG Tübingen 04/2024). Anmerkung RVNA: nach Abgleich der Karten von Bioplan mit der aktuellen Abgrenzung des Vorranggebiets ergeben sich folgende Abstände zum Vorranggebiet: Rotmilan: zwischen 510m und 2.740m, Schwarzmilan: 1.600m. Nähere Angaben zur gutachterlichen Einschätzung hinsichtlich Natura 2000-Gebiete sind im Gutachten nachzulesen. • FFH-Gebiets „Schönbuch“ Es wird ein massiver Eingriff in die Jagdgebiete der Tübinger Mausohrkolonie (Wochenstube mit derzeit 440 Weibchen, Teil des FFH-Gebiets „Rammert“) erwartet. Die Tiere jagen vor allem in altem, unterholzfreiem Wald sowie in Streuobstwiesen. Bei einer großflächigen Belegung mit Windkraftanlagen wird eine Beeinträchtigung der Kolonie im Jagdgebiet durch Habitatverlust und akustische Störungen befürchtet. (SN AGF 04/2024, SN UNB TÜ 04/2024). Ein telemetriertes Tier im Wald beim Golfplatz aus dem Schloss jagend (ASP Projekt RP Tü/Kaipf). Hinweis ist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangen. Die Tübinger Mausohrkolonie ist ca. 4 km vom Vorranggebiet entfernt. Gemäß der Prüfsystematik der ebenenspezifischen Natura 2000 Prüfung ist damit eine erhebliche Betroffenheit der Kolonie und damit der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Schönbuch“ nicht zu erwarten keine Änderung der Bewertung Auch für das Erhaltungsziel des FFH-Gebietes Rammert „Erhaltung der Flugkorridore zwischen Kolonie und den Nahrungsgebieten im FFH-Gebiet Rammert“ ist aufgrund der Lage des Vorranggebiet im geschlossenen Wald westlich des FFH-Gebietes nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Fazit: Konfliktlösung für alle betroffenen Natura2000-Gebiete möglich; Notwendigkeit einer Natura 2000-Prüfung auf Genehmigungsebene. Hinweise aus der Prüfung verfügbarere Geodaten: • Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie • Hinweis auf Vorkommen der Sonderstatusart Schwarzstorch außerhalb der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz, die gemäß der HNB (SN HNB 10/2023) in speziellen flugkritischen Situationen windkraftempfindlich sein kann. Diese sind gegeben: o Wenn topografisch bedingt das Umfliegen der geplanten WEA nicht möglich ist (in Sattellagen entfaltet WEA Barrierewirkung), oder o wenn die geplanten WEA in Reliefstrukturen liegen, die zum Aufkreisen in größere Höhen (in Hangbereichen mit regelmäßigen Aufwinden) genutzt werden können und sich innerhalb der häufig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore befinden, oder o wenn die geplante WEA selbst in essenziellen Teilhabitaten liegt Nachweis innerhalb des Prüfbereichs der Erfassungshilfe Vögel Einstufung in Fallgruppe B	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	• Hinweise auf Vorkommen von windkraftsensiblen Arten aus dem Fachbeitrag außerhalb der Schwerpunktvorkommen Kategorie A/B auf regionaler Planungsebene durch den Fachbeitrag abgedeckt • Sonstige Vorkommen besonders geschützter, nicht windkraftsensibler Arten nach §44 BNatSchG (8 Arten, davon eine streng geschützte (Gelbbauchunke)) Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene kann in Aussicht gestellt werden Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren sowie weitere Hinweise seit der 1. Offenlage: • Direkt angrenzend an das Vorranggebiet befindet sich ein Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz. Im Falle eines Rotorüberschlags über dieses Schwerpunktvorkommen ist mit einer erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktsituation zu rechnen. Diese ist auf nachgelagerter Ebene durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden (u.a. Schutzmaßnahmen, Standortwahl von Windenergieanlagen). Ergebnis Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen, mail v. 26.11.2024) Hinweis auf nachgelagerter Ebene berücksichtigen • Vorkommen Sonderstatusarten: - Der Rammert ist Lebensraum der seltenen Nymphenfledermaus (SN AGF 04/2024, SN NABU OG Tübingen 04/2024, SN UNB TÜ 04/2024). Zwei Lebensräume der Nymphenfledermaus im Rammert, aus dem Fledermausschutzkonzept von FrinaT, sind bereits durch die Schwerpunktvorkommen der Kat A berücksichtigt. Darüber hinaus liegen dem Regionalverband auch auf Nachfrage bei der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz, unterer und höherer Naturschutzbehörde sowie dem NABU OG Tübingen keine Nachweise vor. Berücksichtigt durch Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz keine Änderung der Bewertung - Schwerpunktvorkommen der Mopsfledermaus im Rammert und angrenzenden Wiesen zwischen Derendingen und Rottenburg (SN NABU OG Tübingen 04/2024). Dem Regionalverband liegen auch auf Nachfrage bei der NABU Ortsgruppe Tübingen, der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz, der unteren und höheren Naturschutzbehörde keine Nachweise vor. Auch im Schutzkonzept für Fledermäuse in Baden-Württemberg (FrinaT 2021) ist kein Quartier im Rammert dargestellt. keine belastbaren Artnachweise der Sonderstatusart-Mopsfledermaus vorhanden keine Änderung der Bewertung - Hinweis auf Bartfledermaus (SN NABU OG Tübingen 04/2024). Es ist ungeklärt, ob es sich um die Kleine oder Große Bartfledermaus handelt (mail NABU OG Tübingen v. 02.08.2024). Damit liegen dem Regionalverband keine belastbaren Nachweise vor. keine belastbaren Nachweise der Sonderstatusart Große Bartfledermaus keine Änderung der Ergebnisse - Brutplatz einer Sonderstatusart außerhalb des Vorranggebiets. Sucht regelmäßig die Fließ- und Stillgewässer des Vorranggebiets auf (Bioplan 2022). Anmerkung RVNA: es handelt sich um das bereits durch die höhere Naturschutzbehörde verortete Vorkommen. Einschätzung der Betroffenheit durch die höhere Naturschutzbehörde siehe oben. • Arten, für die Schwerpunkträume im Fachbeitrag Artenschutz ausgewiesen sind: - Rammert ist Jagdgebiet des Großen Mausohrs (SN BUND, LNV, NABU 04/2024, SN AGF 04/2024, SN UNB TÜ 04/2024). Es wird ein massiver Eingriff in die Jagdgebiete der Tübinger Mausohrkolonie (Wochenstube mit derzeit 440 Weibchen) erwartet. Die Tiere jagen vor allem in altem, unterholzfreiem Wald sowie in Streuobstwiesen. Bei einer	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	großflächigen Belegung mit Windkraftanlagen wird eine Beeinträchtigung der Kolonie im Jagdgebiet durch Habitatverlust und akustische Störungen befürchtet (SN AGF 04/2024, SN UNB TÜ 04/2024). Ein telemetriertes Tier im Wald beim Golfplatz aus dem Schloss jagend (ASP Projekt RP Tü/Kaipf). Großes Mausohr ist über den Fachbeitrag Artenschutz berücksichtigt Keine Änderung der Bewertung - Habitat für Bechsteinfledermaus, Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, (Kleine) Bartfledermaus, Fransenfledermaus (SN NABU OG Tübingen 04/2024). Arten sind über Fachbeitrag Artenschutz berücksichtigt keine Änderung der Bewertung - Ornithologisches Gutachten im Auftrag des NABU OG Tübingen (Bioplan 2022): im Jahr 2021 Nachweis von 18 Reviere des Rotmilan im 3.300m-Umfeld und 4 Reviere des Schwarzmilan sowie kein Reviernachweis von Wespenbussard und Baumfalke im 1000m Umfeld des Vorranggebiet. Anmerkung RVNA: nach Abgleich der Karten von Bioplan mit der aktuellen Abgrenzung des Vorranggebiets ergeben sich folgende Angaben: Nachweis 3 Reviere des Schwarzmilans im 1000m-Umfeld. Nachweis 16 Reviere des Rotmilans im 3.300m-Umfeld, davon 6 Reviere im 1000m-Umfeld und ein Revier innerhalb des Vorranggebiets. Weitere Angaben aus dem Gutachten: Kriterien eines Dichtezentrums für Rotmilan erfüllt. Bei Mahdereignissen im Neckartal ist von Überflügen des Vorranggebiets durch beide Milanarten aus südlicher Richtung auszugehen. Es wird von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen. Rammert hat Bedeutung als Brutgebiet für den Wespenbussard. Traditionelles Revierzentrum des Baumfalken. Nähere Angaben zum Artenschutz sind im Gutachten nachzulesen. Arten sind über den Fachbeitrag Artenschutz berücksichtigt keine Änderung der Bewertung • Sonstige Vorkommen besonders geschützter, nicht windkraftsensibler Arten nach §44 BNatSchG, die spezifisch im Beteiligungsverfahren genannt wurden: Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Halsbandschnäpper, Gartenrotschwanz (Gutachten Bioplan 2022), Sperlingskauz, Buntspecht, Dompfaff, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Haubenmeise, Kernbeißer, Kleinspecht, Misteldrossel, Ringeltaube, Schwanzmeise, Sommergoldhähnchen, Sperber, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Wintergoldhähnchen, Habicht, Hohltaube, Kuckuck, Pirol, Weidenmeise; Feuersalamander, Haselmaus (SN NABU OG Tübingen 04/2024) Anlage und Pflege von Kleingewässern im Staatswald östlich Bühlertal im Zuge eines Programms von ForstBW zur Förderung der Habitate der Gelbbauchunke. Eichenmischwald mit zum Teil sehr altem Baumbestand (Eichen älter als 200 Jahre) mit Vorkommen des Hirschkäfers (SN NABU OG Tübingen 04/2024). Arten sind nicht windkraftsensibel Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene kann in Aussicht gestellt werden keine Änderung der Bewertung • Allgemeine Angaben ohne Nennung von Arten: kollisionsempfindliche Fledermausarten im Rammert und in den umgebenden Siedlungen (z.B. Weilheim) nachgewiesen (SN AGF 04/2024). Der AGF liegen keine aktuellen Nachweise zu Fledermausquartieren im Wald vor. Eine hoher Zielkonflikt zu den Erhaltungszielen lokaler Fledermauspopulationen wird erwartet (AGF 14.07.2024). keine Artnennungen keine Änderung der Bewertung • Streuobstbestände, angrenzende Waldränder und das Waldbiotop „Altholz Brünnele NW Dußlingen“, sind bedeutendes Fledermaus- und Brutvogelhabitat (SN	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	UNB TÜ 04/2024) keine Artnennungen keine Änderung der Bewertung; ; Hinweis: Streuobstbestände und das angesprochene Waldbiotop sind größtenteils aus dem Vorranggebiet herausgenommen worden. Fazit: Für die Einstufung des Gebiets war ausschlaggebend, dass eine Betroffenheit des Schwerpunktvorkommens B des Fachbeitrags Artenschutz vorliegt, sowie der Hinweis auf eine Sonderstatusart, die jedoch nur in besonderen Konstellationen gefährdet ist. Diese Konstellationen können erst auf nachgelagerter Ebene bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte beurteilt werden. Eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene kann nach derzeitigem Kenntnisstand in Aussicht gestellt werden. Für das Gebiet liegen aus dem Beteiligungsverfahren Hinweise vor, die nahelegen, dass das Gebiet aus artenschutzfachlicher Sicht als konfliktträchtig einzustufen ist. Die Hinweise beziehen sich auf Arten, die durch den Fachbeitrag Artenschutz berücksichtigt oder ohne belastbaren Artnachweis sind. Diese werden nicht in die Bewertung eingestellt. Für kollisionsempfindliche Fledermausarten ist eine Konfliktlösung über Abschaltlogarithmen möglich.	
	3. Landschaftsschutz Vorangeschickt sei, dass der Rammert folgende Ausweisungen im Regionalplan genießt: Gebiet für Forstwirtschaft (VRG) Gebiet für Landwirtschaft (VRG) Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege(VRG) Regionaler Grünzug (VRG) Gebiet für Bodenerhaltung (VBG) Gebiet für Erholung (VBG) Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktion (VBG) Der Umweltbericht weist auf S. 25 auf die Bedeutung des Waldes hin: Naturnahe Wälder sind von herausragender Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt. Die Region Neckar-Alb verfügt über große Waldbestände von denen insbesondere der Schönbuch, Teile des Rammerts aber auch die Uracher und Münsinger Alb, insbesondere um das Ermstal über eine besonders naturnahe Baumartenzusammensetzung verfügen. In einigen Bereichen bestehen hier Laub- und Mischwaldbestände mit einem Alter von 120 Jahren oder älter. Der Wald auf dem Rammert nimmt aber auch wichtige Klimaziele als Klimaschutzwald wahr. Die Waldfunktionenkartierung erfasst besonders wichtige Frischluftentstehungsgebiete als Klimaschutzwälder. Die wichtigsten liegen in der Region in folgenden Gebieten (vgl. Abbildung 16): Waldgebiete von Spitzberg, Steinenberg, der Neckartalhänge südöstlich Tübingen und	Dem Regionalverband Neckar-Alb sind die genannten Betroffenheiten aus dem Regionalplan Neckar-Alb 2013 und deren Bedeutung im Landschaftshaushalt sowie in ihrer Funktion für die menschlichen Nutzungen bekannt. Sie sind in die Abwägung der Gebiete für Windenergienutzung des Teilregionalplans Windenergie eingeflossen. Bzgl. der weiteren Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Denkmalschutz, Erholung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

Wälder des nördlichen Rammert für Tübingen

Dieser Schutzaufgabe kann der Wald aber nur nachkommen, wenn er in seiner Gesamtheit unangetastet bleibt. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen werden breite Schneisen der Zuwegung und der Einrenkungen geschlagen. Gleiches gilt für die Stellfläche der Windkraftanlage und die Kranstellfläche. Der Vortrag aus dem Regionalplan, Flächen könnten nach Errichtung der Windkraftanlagen wieder aufgeforstet werden, ist nicht nachvollziehbar und auch nicht korrekt. Für die Dauer des Betriebs der Windkraftanlagen müssen die Flächen offengehalten werden, da nicht auszuschließen ist, dass ein Auswechseln der Flügel oder der Gondel notwendig wird, so wie dies erst kürzlich im Landkreis Landsberg am Lech am Standort Fuchstal der Fall war.

Die breiten Schneisen im Wald schädigen den Wald nachhaltig. Diese Schneisen bieten Angriffsflächen bei Sturm und führen zu hohen Schäden. Durch die Stellflächen und Zuwegungen kommt es zudem zur vermehrten Austrocknung des Waldes und Erhöhung der Temperatur innerhalb des Waldes. Dies schädigt wiederum den Waldbestand. Es wird bestritten, dass pro Windkraftanlage letztlich nur ein Bereich von 0,5 ha an Waldbestand verloren geht. Die Realität sieht anders aus. Der Regionalplaner sollte sich hier nicht ungeprüft auf Angaben des Bundesverbandes Windenergie verlassen.

Der Rammert gilt als ein besonders wertvolles Gebiet für die Naherholung ist.

Aus dem Umweltbericht S. 14 ist zu zitieren:

Landschaftsgebundene Erholungsnutzung
Die Region Neckar-Alb besitzt bezüglich der landschaftlichen Ausstattung eine große Vielfalt und Attraktivität auf engem Raum. Viele Gebiete der Region werden auch aus benachbarten Regionen häufig aufgesucht. Im Vordergrund steht dabei die Naherholung als Feierabend-, Tages- und Wochenenderholung. Zunehmend gewinnt der landschaftsgebundene Tourismus mit mehrtägigen Aufenthalten an Bedeutung. Besonders hervorzuheben ist wegen seiner besonders attraktiven, erholungswirksamen Landschaftsteile das Biosphärengebiet Schwäbische Alb. Auch der Naturpark Schönbuch trägt zur Attraktivität der Erholungsnutzung und des sanften Tourismus in der Region bei. Besonders wertvoll für die Erholung sind Gebiete mit größeren Laub- und Mischwäldern, Streuobstwiesen und Grünlandflächen sowie extensiv genutzte Talauen mit naturnahen Fließgewässern. Darüber hinaus zählen dazu Flächen und Strukturen wie Wacholderheiden, Magerrasen, Hecken, Feldgehölze sowie terrassierte Weinberglagen. Demzufolge sind folgende Teilräume der Region als besonders wertvolle Gebiete für Erholung und landschaftsbezogenen Tourismus zu nennen:
• Neckartal und Seitentäler mit Randhöhen
• Schönbuch mit Randgebieten
• Rammert mit Randgebieten

Der Rammert wurde als landschaftlich besonders attraktiver Teil der Region im Regionalplan 2013 als Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen. Er dient sowohl dem

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

landschaftsgebundenen naturnahen Tourismus sowie der Daseinsvorsorge.

[Anmerkung RVNA: Abbildung 2: Wertvolle Flächen für die Erholung. Quelle: HHP 2023]

Immissionsschutzwald

Der Steckbrief weist unter dem Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ ausdrücklich darauf hin, dass der Rammert als Immissionsschutzwald gilt.

„Immissionsschutzwald hat die Aufgabe schadverursachende oder belästigende Einwirkungen, die den Menschen direkt oder indirekt über das Medium Luft erreichen, zu mindern. Er soll Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sowie wertvolle Biotope vor den nachteiligen Wirkungen durch Gase, Stäube, Aerosole und Lärm schützen oder diese vermindern“ (FVA o.J.).
Immissionsschutzwälder befinden sich großflächig rund um Tübingen und Reutlingen, dem am stärksten verdichteten Bereich der Region (vgl. Abbildung 1).

Dieser entgegenstehende öffentliche Belang und gleichzeitig private Belang der Anwohner wird bei der Entscheidungsfindung wiederum nicht berücksichtigt.

(Anmerkung RVNA: Abbildung 1: Wertvolle Flächen für Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen. Quelle: HHP 2023]

Schloss Hohentübingen
Auf Basis der Ergebnisse der Umweltprüfung zu den Ausgangskulissen Windenergie hat der Regionalverband Neckar-Alb noch vor der ersten Offenlage der Teilfortschreibung Windenergie eine Anpassung der Ausgangskulissen durchgeführt (Zuschnittsänderung). Hieraus resultiert der Entwurf der Vorranggebiete für Windenergienutzung zur ersten Offenlage. Im Bereich der Ausgangskulisse TÜ-01 wurde eine Teilung des Vorranggebiets in TÜ-01a und TÜ-01b vorgenommen. Hintergrund ist die zur ersten Offenlage noch ausstehende Einschätzung des Landesdenkmalamtes im Hinblick auf die Beeinträchtigung besonderes bedeutsamer Sichtachsen auf das Schloss Hohentübingen. Die Einschätzung des Landesdenkmalamtes kann die Umweltprognose des Gebiets nochmals verändern. Um zur ersten Offenlage des Teilregionalplans zumindest für diejenigen Teile des Vorranggebiets, die außerhalb des Umgebungsschutzbereichs des Kulturdenkmals liegen, eine Bewertung vornehmen zu können, wurde die ursprüngliche Ausgangkulisse geteilt.

Die vorgenommene Teilung des Gebiets TÜ-01 wegen denkmalschutzrechtlicher Belange wird dem Kulturdenkmal Schloss Hohentübingen nicht gerecht. Hierbei wird übersehen, dass der Regionalplan keinerlei Höhenbeschränkungen enthält. Aktuell werden Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 280 m beantragt. Dies gilt insbesondere dann, wenn wie in vorliegendem Fall eine absolute Schwachwindlage vorliegt. Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 280 m (im Vergleich dazu Fernsehturm Stuttgart 217 m) wirken auf der Gesamtfläche TÜ-01 massiv auf das Schloss ein. Es macht absolut keinen Unterschied, ob die Windkraftanlagen auf der einen Teilfläche stehen oder auf der anderen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Alle Windkraftanlagen auf dem Rammert hätten verheerende denkmalschutzrechtliche Auswirkungen auf die einmalige Schlossanlage. https://de.wikipedia.org/wiki/Schloss_Hohent%C3%BCbingen Es bedarf an dieser Stelle wohl kaum der Erwähnung, dass es sich bei dieser monumentalen Schlossanlage nicht nur um eine Landmarke handelt, sondern die Schlossanlage i.V.m. der historischen Altstadt Tübingens zu sehen ist. Das gesamte Ensemble Schlossanlage und Tübinger Altstadt muss in die Bewertung einfließen.	
	4. Regionaler Grünzug Der Rammert ist als Vorranggebiet Regionaler Grünzug ausgewiesen. Aus völlig sachfremden Erwägungen wurden nunmehr Grünzüge für Windkraftanalgen geöffnet. So wurde in der aktuellen Fassung des Regionalplans unter Ziff. 3.1.1 „Regionale Grünzüge“ nachfolgendes bestimmt: Bisheriger Plansatz Z (4) wird mit folgendem Plansatztext ersetzt: Z (4) Windenergieanlagen sind in Regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig. Begründung u PS 3.1.1 Z (4) Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie in Verbindung des novellierten Landespla-nungsgesetzes (LplG) erfolgt die Öffnung der Regionalen Grünzüge (Vorranggebiet). Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 LplG sind Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen generell keine funktionswidrigen Nutzungen in Regionalen Grünzügen und sollen geöffnet werden. Eine Anpassung der entsprechenden Festlegungen in den Regionalplänen ist damit erforderlich. Die bisherigen Regelungen des Plansatzes 3.1.1 Z (4) im Regionalplan Neckar-Alb 2013 sahen vor, dass Regionale Grünzüge (Vorranggebiet) nur unter bestimmten Voraussetzungen für Windenergieanlagen geöffnet werden konnten – entweder bei Vorliegen eines gesamträumlichen Konzepts oder, falls ein solches nicht vorlag, bei einem Referenzertrag von mindestens 60 %. Diese Einschränkungen entfallen nun aufgrund der geänderten Rechtslage. Regionale Grünzüge dienen dem Schutz verschiedener Freiraumfunktionen wie Naherholung, lokalem Biotopverbund, Klimaschutz/ -anpassung und sollen verbliebene Grünverbindungen zwischen Siedlungsbereichen sichern und entwickeln. Sie haben eine wichtige Bedeutung in den siedlungsräumlich verdichteten Bereichen der Regionalplangebiete. Ein besonderer Stellenwert kommt den Grünzügen für Erhalt und Entwicklung von Frischluftschneisen im Rahmen von Klimaanpassungsmaßnahmen zu. Auch hier wird wieder dieses wichtige Schutzgut dem extensiven Ausbau der Windkraftanlagen offensichtlich geopfert. Auch hier findet sich wieder die „Legitimation“ des überragenden öffentlichen Interesses des Ausbaus der Windenergieanlagen, das in den zitierten Regelungen des § 2 LPlG, § 11 LPlG, § 249 Abs. 5 BauGB und den §§ 20 und 22 Klimagesetz installiert wurde. Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass die	Dem Regionalverband Neckar-Alb sind die genannten Betroffenheiten aus dem Regionalplan Neckar-Alb 2013 und der Teilfortschreibung Windenergie sowie deren Bedeutung im Landschaftshaushalt und in ihrer Funktion für die menschlichen Nutzungen bekannt. Sie sind in die Abwägung der Gebiete für Windenergienutzung des Teilregionalplans Windenergie eingeflossen. Zudem wird auf die gesetzlichen Vorgaben des § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 LplG verwiesen, wie in der Begründung zu PS 3.1.1 Z (4) dargelegt, worin geregelt ist, dass Regionale Grünzüge für Windenergieanlagen geöffnet werden sollen, da Windenergieanlagen sowie auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen generell keine funktionswidrigen Nutzungen in Regionalen Grünzügen mehr darstellen. Entsprechend dieser gesetzlichen Vorgabe erfolgt die Öffnung der Regionalen Grünzüge. In der regionalplanerischen Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	ungerechtfertigte Qualifizierung als „überragendes öffentliches Interesse“ des Ausbaus der Windenergie aus hiesiger Sicht rechtswidrig ist. Geltende Schutznormen werden ignoriert und durch Installation des „überragenden öffentlichen Interesses“ des Ausbaus der Windenergie ausgeschaltet und ignoriert.	
	Fazit: Der Ausweisung des Gebietes TÜ-01 Rammert als Vorranggebiet für die Windkraftnutzung stehen derart viele und massive Gründe entgegen, sodass eine Ausweisung weder sachlich noch rechtlich dargestellt werden kann. Die in der zweiten Auslegung vorgenommenen geringfügigen Verkleinerungen der Fläche werden zwar zur Kenntnis genommen. Insgesamt stehen einer Windkraftnutzung aber derart hohe und gewichtige Belange entgegen, die zwingend zur Streichung des Gebiets führen müssen. Hinzu kommt die mangelnde Windhöffigkeit, die schon vor Jahren zum Abbruch der Planung geführt hat.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 982 29.08.2025	In Ihrem aktuellen Entwurf 2025 ist auf dem Rammert in Tübingen weiterhin ein VRG mit nunmehr 517 ha für Windenergie vorgesehen (Tü-01). Ich verweise zunächst auf meine Stellungnahme vom 08. April 2024 und die dortigen Ausführungen im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde. Ergänzend möchte ich vortragen: 1. VRG Tü-01 ist nicht geeignet a) Das VRG Tü-01 darf nicht als VRG ausgewiesen werden, da die Windhöffigkeit auf dem Rammert nicht den von Ihnen selbst festgelegten Mindestwert von 215 W/m² erreicht. Auf Seite 25 Regionalplan Neckar-Alb (Entwurf 2025) wird ausgeführt: „ein zentrales Kriterium bei der Festlegung geeigneter VRG Windenergie ist das vorhandene Windenergiepotenzial“. Das entspricht dem Ziel der Energiewende und aller zu deren Umsetzung erlassenen Gesetze die Stromerzeugung schnellstmöglich treibhausgasneutral zu gestalten. Je größer die Windhöffigkeit in den VRG umso größer der Ertrag, umso schneller wird das Ziel erreicht. Es wurde im Regionalplan der Orientierungswert von mindestens 215 W/m² festgelegt. Im Regionalplan steht weiter: „Eine Unterschreitung dieses Wertes ist nur zulässig, wenn die Zielvorgaben des WindBG in der Region anders nicht erfüllt werden würden.“ Aktuell wird ein Flächenanteil von 2,8% ausgewiesen, also 150% der geforderten Fläche. Der RVNA würde das Flächenziel von 1,8 auch ohne das VRG Tü-01 mehr als erreichen. Deshalb ist eine Abweichung von dem Mindestwert nicht zulässig. Im Steckbrief Tü-01 2025 (siehe Anlage) steht bei „Fläche“:	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- Windhöffigkeit <190 W/m² in 180 m über Grund <50 %. Das heißt also, dass ein nicht unerheblicher Teil sogar unter 190 W/m² liegt und zudem nicht ersichtlich ist, dass der Mindestwert von 215 W/m² in diesem VRG überhaupt irgendwo erreicht wird. Das widerspricht klar den eigenen Vorgaben des RVNA. Beim VRG Tü-01 handelt es sich um das drittgrößte Gebiet im Regionalplan, zudem haben - wie aus den Unterlagen ersichtlich - nur wenige VRG eine ähnliche negative Betroffenheit bei den in den Steckbriefen aufgeführten Schutzgütern. Das ist bei der Abwägung zu berücksichtigen. Die Begründung, es bestehen für das VRG Tü-01 konkrete Projektplanungen ist kein Belang, der dazu führen kann, dass windmäßig nicht geeignete Gebiete ausgewiesen werden. Es ist im Übrigen dem RVNA und den Projektplanern seit vielen Jahren bekannt, dass der Rammert kein geeignetes Gebiet ist. Es gab dort bekanntlich auch schon konkrete Windmessungen vor ca 10 Jahren, die mangels hinreichender Windhöffigkeit vorzeitig abgebrochen wurden. Es ist deshalb unverständlich, warum dieses Gebiet, noch dazu in der Größe, im Rahmen der aktuellen Planungen nicht frühzeitig ausgeschlossen wurde. Das vorrangige Ziel der schnellen Erreichung der Treibhausgasneutralität wird nur erreicht, wenn geeignete Gebiete ausgewiesen werden. Ist dies, wie beim VRG Tü-01 aber nicht der Fall, sind die erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter unverhältnismäßig, und damit Abwägung der verschiedenen Belange hier fehlerhaft. Im Hinblick auf die Bedeutung des Ausbaus der Windenergie gebietet das besondere öffentliche Interesse, das in den einschlägigen Gesetzen zum Ausdruck kommt, dass Vorranggebiete dort ausgewiesen werden, wo viel Wind weht. Das Land Baden-Württemberg sagt selbst: „(…) eine Verdoppelung der Windgeschwindigkeit ermöglicht einen achtfach höheren Stromertrag.“ (siehe Seite 6 des nachfolgenden Dokuments: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Windenergie-in-BW.pdf	
	b) Ein Leitprinzip der Planung lautet, dass nach Möglichkeit alle Teilräume der Region einen Beitrag zur Windenergie leisten sollen. Das kann aber nur für Gebiete gelten, die tatsächlich, auch unter Berücksichtigung aller betroffenen Belange, geeignet sind. Wenn dies nicht der Fall ist, wie bei Rammert, darf das Gebiet auch nicht als VRG ausgewiesen werden, weil sonst die Eingriffe in die betroffenen Schutzgüter nicht verhältnismäßig sind. Das Land selbst fordert auch nur 1,8 % pro Region und nicht, dass alle Teilgebiete möglichst gleich berücksichtigt werden müssen. Die Planungen sind deshalb, wie bereits in meiner ersten Stellungnahme ausgeführt, fehlerhaft.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Leitprinzipien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	c) Im Regionalplan wird auf Seite 21 ausgeführt, dass das Leitprinzip, dass alle Teilräume der Region einen Beitrag nur Energienutzung leisten sollen auch insoweit gerechtfertigt sei, als in allen Teilen der Region ausreichende Windverhältnisse für eine wirtschaftliche Windenergienutzung gegeben seien. Das scheint für das VRG Tü-01 nicht zuzutreffen. Vom Land Baden-Württemberg wird als Orientierungswert für die wirtschaftliche Eignung	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der Parameter die mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund angegeben (Schreiben des Umweltministerium Baden-Württemberg vom 11. November 2022). Wie vorstehend im Steckbrief zitiert, hat der Rammert einen nicht unerheblichen Teil der Fläche sogar unter 190 W/m² und zwar in 180 m über Grund. Ob der Rammert über 215 W/m² kommt ist unklar, vor allem in der vom Umweltministerium angegebenen Höhe von 160 m. Denn, je niedriger die Höhe, je geringer der Wind. Ob die wirtschaftliche Nutzung möglich ist, erscheint somit sehr zweifelhaft. Auch deshalb sollte das Gebiet ausgeschlossen werden. Nur am Rande sein erwähnt, dass eine Wirtschaftlichkeit in Gebieten wie Tü-01 allenfalls aufgrund staatlicher Subventionen möglich ist. In Anbetracht der sehr schwierigen Situation der öffentlichen Haushalte ist das mehr als fragwürdig. Und zahlen müssen das alles wir Bürger.	Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	d) Die Ausweisung des Rammerts als VRG widerspricht zudem den gesetzlichen Vorgaben des § 2 Abs. 2 Ziff. 6 des Raumordnungsgesetzes, nach denen Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen sind und die biologische Vielfalt zu schützen ist. Auf diese Vorgaben wird auch im Umweltbericht mehrfach Bezug genommen. Wenn man VRG in windschwachen Gebieten ausweist, wie VRG Tü-01, braucht man erheblich mehr Anlagen (was bedeutet, mehr Flächenversiegelung, mehr Waldrodungen usw.) um das vorrangige gesetzliche Ziel der Treibhausgasneutralität zu erreichen, als wenn die VRG in windhöffigeren Gebieten liegen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme
	e) Bei der Gesamtplanbetrachtung in der Strategischen Umweltprüfung (Anlage 3 zur RV Drucksache nr. XI-31, Ziff. 5.3), Seite 90, heißt es, dass eine weitere Reduzierung/Verkleinerung von Vorrangflächen mit negativen Umweltauswirkungen theoretisch möglich wäre, dies aber auf Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien ginge. Es ist aber nicht so, dass der Ausbau immer ein vorrangiger Belang ist und die betroffenen Schutzgüter in jedem Fall zurücktreten müssen, gerade wenn in dem VRG wenig Wind weht und die negative Betroffenheit der Schutzgüter hoch ist. Denn dann wäre jede Abwägung der getroffenen Belange unnötig.	In der regionalplanerischen Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Kein erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand Die Tatsache, dass bei der überwiegenden Anzahl der VRG ein erweiterter Siedlungsabstand von 1000 m gewährt wurde und bei VRG Tü-01 nicht (zumindest in Bezug auf die Ortsteile Weilheim und Kressbach), ist abwägungsfehlerhaft. Die Begründung trägt nicht. Gerade vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das VRG das drittgrößte ist und bei kaum einem anderen VRG eine ähnliche negative Betroffenheit der Schutzgüter vorliegt sowie aufgrund der geringen Windhöffigkeit ist dies nicht verhältnismäßig. Insbesondere da der RVNA weit mehr Fläche ausgewiesen hat als gesetzlich vorgegeben. Selbst ohne das VRG Tü-01 würde die Vorgabe von 1,8% der Fläche mehr als erfüllt werden. Warum soll eine Erhöhung des Mindestabstands um 250 Meter auf 1000m wegen des Verdichtungsraums nicht möglich sein? Es ist kein plausibler	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Gleichbehandlungsgrundsatz, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Windhöffigkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Grund ersichtlich, dass gerade an dieser Stelle die planerische Abwägung eine „stärkere Gewichtung der energiepolitischen Zielsetzung“ vorsieht. Auch der vom RVNA angeführte höhere Energiebedarf in der Gegend und die beiden Leitprinzipien des RVNA erscheinen nicht geeignet, die Ungleichbehandlung an dieser Stelle zu rechtfertigen. Das gleiche gilt für die bestehende Planungen für das VRG. Auch wenn diese nicht genannt werden, ist es naheliegend anzunehmen, dass die bestehenden Planungen der eigentliche Grund der Ungleichbehandlung sind. Aus meiner Sicht muss die Abwägung hier zugunsten der betroffenen Schutzgüter ausfallen, der RVNA sollte dies nicht dem Projektplaner und dem nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überlassen. Unabhängig von der rechtlichen Seite möchte ich noch anführen, dass ist diese Ungleichbehandlung gerade bei einem so wenig geeigneten Gebiet wie dem Rammert für uns als Bürger absolut nicht nachvollziehbar. Aus den vorstehend und in der ersten Stellungnahme vorgebrachten Gründen ist das VRG Tü-01 vollständig zurückzunehmen, jedenfalls aber erheblich zu verkleinern und zumindest ist für das gesamte VRG ein erweiterter Siedlungsabstand von 1000 m festzusetzen.	
Privat ID: 983 29.08.2025	Vorranggebiete sollen dort entstehen, wo die Bevölkerung gefragt wird und dann für WEA votiert. Wir sind im Gebiet TÜ-ZAK 01 nicht gefragt worden, wir wollen das WEA-Vorranggebiet nicht. Außerdem heißt es überall man muss den Wald schützen. Was dort passiert ist alles andere als Schutz. Riesengroße Flächen müssen abgeholzt werden und große Wege müssen angelegt werden. Viele oder gar die meisten Bürger können sich diese Ausmaße gar nicht vorstellen. PV Anlagen auf Dächern werden nicht mehr gefördert, sogar abgeschaltet wenn zu viel Strom vorhanden ist. Sinnvoll wäre es hier nach geeigneten Speichern zu forschen. Dachflächen gibt es genug, dann müsste man nicht Ackerflächen für Solarparks verschwenden und nicht hunderte Tonnen Beton in den Wald buddeln. Außerdem... Viele Länder bauen neue Atomkraftwerke, viele an der Grenze zu Deutschland. Gegen den Klimawandel muss man etwas tun, aber nicht nur Deutschland alleine. Man kann nicht einfach die AKWs abschalten ohne adäquaten Ersatz zu haben. Das müssen ein paar Menschen vielleicht noch verinnerlichen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 984 27.08.2025	Die Stellungnahme für meinen Mandanten bezieht sich auf die Potenzialflächen des Gebiets RT-TÜ-02 (Gomaringen/Mössingen/Nehren/Reutlingen) und RT-TÜ-01 (Gomaringen/Pfullingen/Reutlingen). Da der Regionalplaner in weiten Teilen den Einwendungen nicht gefolgt ist, bedarf es der	Die Gebiete RT-TÜ-01 sowie RT-TÜ-02 werden weiterverfolgt. Auf die aktuellste Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 06.06.2025 wird verwiesen. Diese enthält die Ergebnisse

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	erneuten Vorlage der entgegenstehenden Belange mit weiteren Ausführungen. Die Ergänzungen werden in der Farbe blau vorgetragen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Unterschied zur Planung 2023 die Gebiete RT-TÜ-01 und RT-TÜ-02 erheblich verkleinert wurden. Als Grund hierfür wurde die Hubschraubertiefflugstrecke, ein erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand sowie Rotorüberschlagpflegezone Biosphärengebiet/F FH-Gebiet genannt. Was das Thema Flugsicherung und Hubschraubertiefflugstrecke anbelangt so ist darauf hinzuweisen, dass der betroffene Korridor von jeglicher störender hoher Bebauung freizuhalten ist, um die Flugsicherheit nicht zu beeinträchtigen. Hubschrauber fliegen auf Sicht. Auch bei schlechter Sicht, Nebel oder Schneefall sind Hubschrauber auf der Tiefflugstrecke unterwegs. Dies bedeutet, dass ein breiter Korridor freizuhalten ist. Es muss damit gerechnet werden, dass Hubschrauber eben bei den widrigen Sichtverhältnissen nicht nur den engen Verlauf der Tiefflugstrecke einhalten, sondern gegebenenfalls auch in den Randbereichen unterwegs sind. Aus diesem Grund sind die beiden genannten Potenzialflächen insgesamt und vollständig zu streichen. Dessen ungeachtet wird nochmals auf die bereits in der ersten Auslegung vorgebrachten entgegenstehenden Belange verwiesen. Diese wurden bei der bisherigen Beurteilung offensichtlich nicht beachtet. Aus diesem Grund werden diese weiteren entgegenstehenden Belange in diesem Verfahrensabschnitt nochmals vorgebracht.	der erneuten Prüfung der aktuellen Gebietskulisse durch die entsprechenden militärischen Fachstellen. Darin werden bezüglich der Gebiete RT-TÜ-01 sowie RT-TÜ-02 keine Bedenken von Seitens des BAIUDBw erhoben. Ansonsten Kenntnisnahme.
	A. Ziele und Grundsätze der Regionalplanung Diesbezüglich ist zunächst auf die Begründung des Regionalplans zu verweisen. Dieser enthält folgende grundsätzliche Regelungen: zu PS 4.2.4.1 G (1) Die Förderung des Ausbaus und der Nutzung der erneuerbaren Energien ist ein zentraler Baustein der Energiewende bzw. des Klimaschutzes. Solarenergie und Windenergie sind in Deutschland nach derzeitigem Stand die zentralen Säulen für das Erreichen der gesetzten Klimaschutzziele. Mit dem „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)“, dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Wind-an-Land-Gesetz), dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) sowie weiteren rechtlichen Regelungen wurden dafür verbindliche rechtliche Rahmenbedingungen und Förderrichtlinien geschaffen. Der Ausbau der Nutzung der Windenergie ist somit ein gesamtgesellschaftliches Ziel. Die hierbei gesteckten gesetzlichen Ziele sind in der Umsetzung nur erreichbar, wenn sowohl Potenziale im Bereich des Offenlands als auch der Waldgebiete genutzt werden. Dazu leistet die Regionalplanung einen rahmengebenden Beitrag. Um die Flächeninanspruchnahme und die Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen möglichst gering zu halten, soll bei Windenergieplanungen nach Möglichkeit eine dezentrale Konzentration angestrebt werden. Aus Akzeptanz-gründen und Gründen der „Lastenverteilung“ sollen nach Möglichkeit alle Regionsteile zur Nutzung der Windenergie beitragen und davon profitieren können.	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	zu PS 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verpflichtet die Länder zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung an Land und gibt dafür Flächenziele, sogenannte Flächenbeitragswerte vor, die bis Ende 2027 und Ende 2032 zu erreichen sind (vgl. § 3 Abs. 1 WindBG). Adressaten der Pflicht sind die Länder. Gemäß Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 beträgt der Flächenbeitragswert für Baden-Württemberg 1,8 % der Landesfläche. Nach § 20 Abs. 1 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) werden landesweit 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele zur Windenergie für die Träger der Regionalplanung vorgegeben. Diese sind als Vorranggebiete festzulegen. Dies entspricht für die Region Neckar-Alb bei einer Gesamtfläche von 252.917 ha einer Fläche von 4.553 ha. Die Flächenbeitragswerte nach § 3 WindBG und § 20 KlimaG BW stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar. Grundsätzlich können im Rahmen der Regionalplanung auch die Nutzung des Plangebiets für Windkraftanlagen und Fotovoltaikanlagen geregelt werden. Allerdings hat das Planungsrecht in Baden-Württemberg im Jahr 2011 eine maßgebende Änderung erfahren müssen. Das Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg enthielt bis zum Jahr 2011 auch die Möglichkeit, Ausschlussflächen für Windenergieanlagen festzusetzen. Grundsätzlich galt der gesamte Bereich außerhalb der Vorrangflächen und Vorbehaltsflächen zur Nutzung der Windenergie alssogenannte Ausschlussfläche. Ab dem Jahr 2011 konnten die Regionalverbände keine Ausschlussflächen für Windenergieanlagen mehr festsetzen. Dementsprechend gilt seit diesem Zeitraum der Grundsatz, dass alle Flächen in Baden-Württemberg grundsätzlich der allgemeinen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unterfallen und damit vom Grundsatz her jede Fläche in Baden-Württemberg der Windkraft zur Verfügung steht. Das wesentliche planungsrechtliche Element der Ausschlussfläche gilt seit 2011 nicht mehr. Nach den Gesetzesänderungen der Bundesregierung durch das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) und das WindBG sollen Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, die bei Erreichen des Flächenbeitragswerts eines jeden Landes Ausschlusswirkung betreffend der übrigen Landesfläche entfalten sollen. Bis zum Erreichen dieses Flächenbeitragswerts gibt es allerdings keine Ausschlussgebiete. Ungeachtet dessen können die einzelnen Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung zusätzliche Flächen ausweisen, die jedoch als solche keine Ausschlusswirkung entfalten können. Die Bundesregierung hat wiederholt Notverordnungen zur Sicherung des Energiebedarfs erlassen. Dadurch werden insbesondere Einschränkungen durch Naturschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Waldschutz, Denkmalschutz, regionale Grünzüge, Wasserschutz extrem eingeschränkt. Dies alles sind Folgen der maximalen Höherstufung des Ausbaus der Windenergie durch die Verleihung des Prädikats „überragendes öffentliches Interesse“. Diese rechtlichen Vorgänge begegnen jedoch erheblichen rechtlichen Bedenken. Der Gesetzgeber hat in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB jene Gründe ausdrücklich benannt, die	Zu den rechtlichen Bedenken: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Regionalverband Neckar-Alb sieht jedoch keine Veranlassung, die angewendete Planungssystematik zu ändern. Die angesprochenen Fragen betreffen überwiegend bundesgesetzliche Regelungen, die der regionalen Planungsebene weder zur Disposition stehen noch durch die Regionalplanung modifiziert werden dürfen. Zuständiger Adressat sind damit nicht die Träger der Regionalplanung, sondern der jeweilige Gesetzgeber. Zu den Hinweisen bzgl. Umweltbericht: Die Umweltprüfung und die Erstellung des Umweltberichtes zum Teilregionalplan erfolgten auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben gemäß § 8 ROG i. V. m. § 2a LplG. Die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts erfolgte gem. § 2a Abs. 3 LplG in Abstimmung mit der Höheren Landesbehörde. Nach Auswertung der Stellungnahmen der Behörden zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023 und Entwurf 2025, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört, kann von einer rechtskonformen Umweltprüfung mit dazugehörigem Umweltbericht ausgegangen werden. Bezüglich der durch die Windenergieplanung betroffenen europäischen Vogelschutzgebiete oder artenschutzrechtlich geschützten Vogelarten wurde bei Betroffenheiten, bei denen Konfliktlösungen möglich sind, auf die nachfolgende Verfahrensebene abgeschichtet. Wo dies nicht möglich war, wurden Änderungen in der Gebietskulisse auf Regionalplanebene vorgenommen. Der Teilregionalplan ist damit vollzugsfähig und entspricht damit der aktuellen Rechtslage. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der Verwirklichung sogenannter privilegierter Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Durch die Gesetzesänderungen bzw. Erlass der Notverordnung werden diese Schutznormen nahezu bedeutungslos. Unter Ziff. 7.1 des Umweltberichts wird ausgeführt: Wenn keine zumutbaren Alternativen bestehen, kann eine Ausnahme von den Verboten im Einzelfall aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden. Anlagen der erneuerbaren Energien sind als Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses definiert (§ 2 EEG i. V. m. § 45 Abs. 7 BNatSchG, § 45b Abs. 8 BNatSchG). Dies bedeutet im Klartext, dass der Planer keine konkreten naturschutzrechtlichen Untersuchungen vornimmt, obwohl ihm seit Jahren die entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange bekannt sind. Hierzu folgende Anmerkungen des Unterfertigten: Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG sind aus hiesiger Sicht rechtswidrig. Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidungen der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ geraten, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vor. Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, die insbesondere durch die Errichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften. Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen. Durch die jetzt durch die Bundesregierung eingeführten Ausnahmevorschriften in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a). Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gelangen. In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019; vgl. EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33 EuGH, Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47. Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat. Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss; vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99. Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann." Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit" eigenständig-zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren. § 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls verwiesen. Des Weiteren wurde auf Drängen der Bundesregierung auf EU-Basis die Möglichkeit des Erlasses von Notverordnungen zur Errichtung von Windkraftanlagen durchgesetzt, die wiederum in nationales Recht derzeit umgesetzt werden. Hierzu ist anzumerken, dass allein schon die Verfügung dieser „EU-Notverordnung“ auf EU-Basis sowohl gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Schutznormen für den Artenschutz verstoßen sowie gegen die bisherige ständige Rechtsprechung des EuGHs zu diesem Themenbereich. Darüber hinaus ist derzeit der Erlass einer „Notverordnung“ wegen Energiekrise rechtswidrig. Der Ausfall der Stromversorgung in Deutschland war zwar ursprünglich befürchtet worden, nachdem wegen verhängter Sanktionen sowohl die Erdgaslieferungen als nun auch die Rohöllieferungen aus Russland eingestellt wurden.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Zwischenzeitlich hat sich die Lage aber derart entspannt, dass für eine Notverordnung kein Raum mehr bleibt. Die Gasspeicher sind gefüllt. Die Bundesregierung plant sogar die Errichtung von Gaskraftwerken. Auch die Prognosen für die Gasversorgung in den kommenden Jahren sind nach Aussage der Erdgasbetreiberfirmen und entsprechender Gutachter absolut gesichert. Gleiches gilt für die Versorgung mit Treibstoffen. Es hat zwar eine gewisse Teuerung stattgefunden. Die Versorgungslage ist aber nach wie vor in jeglicher Hinsicht gesichert. Insoweit verweise ich auf die erstatteten Gutachten sowie die Meldungen aus der Presse. Folglich sind weitere Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen auf der Grundlage einer Notverordnung rechtswidrig. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist grundsätzlich zu befürworten. Dies darf aber nicht auf dem Rücken des Artenschutzes und Naturschutzes ausgetragen werden. Die Maßgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie den Neuregelungen in § 45b BNatSchG fehlt insoweit die Rechtsgrundlage. Aufgrund dieser Neuregelungen findet im Ergebnis keine Artenschutzprüfung mehr statt. Dies folgt auch aus den Regelungen der §§ 249 und 245 e BauGB. Der Naturschutz und der Artenschutz werden nach diesen Regelungen komplett ignoriert und ausgeschaltet. Die bisherigen Regelungen haben den Naturschutz und Artenschutz bereits stark zurückgedrängt. Eine Naturschutz- und Artenschutzprüfung war aber immer noch möglich. Die jetzigen Regelungen verstoßen gegen nationales Recht aber auch gegen Unionsrechts. Dementsprechend ist auch die deutsche Gerichtsbarkeit verpflichtet, europäische Vorgaben bei der Beurteilung von Klageverfahren wie in vorliegendem Fall zu beachten. Gleiches gilt auch für die anderen ebenfalls eingeschränkten entgegenstehenden Belange. Im Übrigen sei bei der Regionalplanung darauf hingewiesen, dass der Regionalplan als solcher grundsätzlich über ein Jahrzehnt und mehr Gültigkeit haben soll, wohingegen die Notverordnung in Kürze auslaufen wird. Unter diesen Gesichtspunkten ist nicht nachvollziehbar, wie das Ziel der Vereinbarkeit zwischen Windkraft und Naturschutz erreicht werden soll. Die politischen Vorgaben ignorieren den Naturschutz, Wasserschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz und die weiteren Schutznormen einseitig zugunsten der Windkraft, wenngleich auch in der Öffentlichkeit anderes behauptet wird. Festzustellen ist insbesondere eine völlig übereilte und damit auch oberflächliche Raumplanung, wie im Folgenden noch ausgeführt wird. Ein Grund hierfür ist sicher das von der baden-württembergischen Landesregierung in § 20 Klimagesetz Baden-Württemberg verfügte Planungsziel bis spätestens 30.9.2025. Damit setzt der Landesgesetzgeber die Regionalverbände massiv unter Druck, sodass diese	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	letztlich tatsächlich nur eine oberflächliche Planung vornehmen können. Offensichtlich ist dies seitens der Landesregierung in dieser Form auch gewünscht. Diese Fristsetzung zum 30.9.2025 ist nicht zwingend erforderlich, weil der Bundesgesetzgeber in § 3 Abs. 1 WindBG bzw. in der Anlage zu dieser Vorschrift ein erstes Planungsziel zur Erreichung der Flächenbeitragswerte zum 31.12.2027 gesetzt hat. Der Zwang zur übereilten Planung in Baden-Württemberg ist deshalb völlig unbegründet und führt zwangsläufig zu Planungsfehlern, da die möglichen entgegenstehenden Belange nicht in dem notwendigen Umfang geprüft werden können.	
	B. Entgegenstehende Belange im Einzelnen I. entgegenstehende private Belange 1. entgegenstehende immissionsschutzrechtliche Belange Vermisst in diesem Zusammenhang werden Ausführungen des Regionalplans zu immissionsschutzrechtlichen Belangen der Anwohner. Üblicherweise werden mit der Regionalplanung Immissionsprognosen auf der Grundlage derzeit gängiger Typen von Windkraftanlagen (Referenzanlagen) erstellt, um die Belastung der Anwohner in Erfahrung zu bringen. In der gesamten Regionalplanung finden sich keine derartigen Ansätze. Hierauf wurde bereits eingangs hingewiesen. Die Regionalpläne dürfen auch keine Höhenbeschränkungen mehr enthalten, sodass mit den derzeit schon gängigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 280 m und darüber zu rechnen ist. Des Weiteren bleibt in diesem Zusammenhang völlig unberücksichtigt, inwieweit die betroffenen Gemeinden in ihrer Planungshoheit verletzt werden. Durch die Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie wird das Planungsrecht der betroffenen Gemeinden erheblich eingeschränkt. Bei der Ausweisung entsprechender Wohngebiete müssen Schutzabstände nunmehr berücksichtigt werden. Dies gilt sowohl für die Schallbelastung als auch für den Schattenschlag. Die Regionalplanung nimmt hierzu aber keine bzw. nur unzureichend Stellung. Die beiden Potenzialflächen betreffen massiv die Einwohner der Gemeinde Gomaringen und die Ortsteile Bronnweiler, Gönningen, Öschingen, Nehren. Es handelt sich folglich um ein stark besiedeltes Gebiet. Die Potenzialflächen liegen sozusagen „im Herzen“ dieser Wohnstätten. Massive Immissionsbelastung ist vorprogrammiert. a. Schallimmissionen: Windkraftanlagen arbeiten nicht geräuschlos. Die Nachbarschaft hat deshalb Anspruch darauf, dass die von einer Windkraftanlage hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der bei der Umweltprüfung zugrunde gelegten Referenzanlage wird auf den Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie, Kap. 4.1 sowie auf den Textteil unter Herleitung der Gebietsabgrenzung und der Kriterienliste verwiesen. Darin ist dargelegt, dass die gesetzlich einzuhaltenden Lärmgrenzwerte in der Planungskonzeption berücksichtigt sind. Diese ergeben sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und orientieren sich an der jeweiligen bauplanerischen Gebietskategorie (z. B. Wohngebiet, Mischgebiet oder Außenbereich). Bzgl. des Windpotentials ist anzumerken, dass die Information im Steckbrief im Textteil jeweils angegeben ist. Das Windpotential ist in 180 m analog der verwendeten Referenzanlage (Nabenhöhe= 180 m) angegeben. Bzgl. der Planungshoheit der Kommunen wird verwiesen auf den Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Siedlungsvorsorgeabstand, Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit durch Lärm- sowie Sichtimmissionen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG.

Von den Windkraftanlagen gehen voraussichtlich Beeinträchtigungen aus, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07).

Angesichts der Nähe der Potenzialfläche zu der Wohnbebauung ist mit Schallimmissionen zu rechnen, die selbst die Nachtimmissionsrichtwerte übersteigen werden. Es handelt sich hierbei um einen gesamten Windpark und nicht nur um eine Einzelanlage.

Maßgeblich für die Festlegung von planerischen Abstandskriterien sind einzig und allein die zu Grunde zu legenden Nachtimmissionsrichtwerte als sog. „worst-case-Bedingungen“. Im Rahmen der Schallprognose ist dann festzustellen, welche Mindestabstände einzuhalten sind, um das nachbarschaftsrechtliche Rücksichtnahmegebot zu beachten, das insbesondere in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 BImSchG seine rechtliche Grundlage findet.

Auszugehen ist stets von dem sog. Schallleistungspegel einer jeden Anlage. Hierbei ist zumindest von Anlagen mit einer Leistung von 5 MW und darüber auszugehen. Diese Anlagen besitzen Einzelschallleistungspegel von mind. 106 dB(A). Die höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte können nicht eingehalten werden.

Sollte der Bau von Anlagen dennoch in Erwägung gezogen werden, müsste eine komplette Nachtabschaltung aller Anlagen erfolgen mit der Folge, dass 1/3 des Tages komplett zur Nutzung ausfällt.

Abgesehen von der Unwirtschaftlichkeit der Anlagen überhaupt wegen mangelnder Windhöffigkeit, würden Erträge auf ein Minimum beschränkt. Von Wirtschaftlichkeit oder gar wirtschaftlichem Ertrag wäre dies weit entfernt.

Bereits im Jahr 2012 wurde darauf hingewiesen, dass von einem anerkannten Büro für Angewandte Klimatologie im Rahmen von zweijährigen Windmessungen bei der errichteten Station Kreßbach in 469 m ü.N.N. eine sehr niedrige mittlere Windgeschwindigkeit von nur 1,89 m/sec. gemessen wurde. Die sehr detaillierten Untersuchungsergebnisse des Klimagutachtens umfassen auch Daten einer Thermalscannerbefliegung im Rahmen eines wissenschaftlichen Forschungsprojekts an gleicher Stelle.

Spätere seitens der Stadt Tübingen veranlasste Windmessungen kamen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass sich der Raum Tübingen für die Windkraftnutzung nicht eignet. Die Stadt Tübingen hat danach die Planungen aufgegeben.

Interessant ist die Anmerkung im auf Seite 78 vorletzter Absatz:

Ausnahmen bilden die Vorranggebiete ZAK-10, ZAK-11 …..TÜ-01 und TÜ-02 die

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	entweder nicht auf Anhöhen oder in weniger windhöffigen Bereichen liegen. Für die beiden Potenzialflächen RT-TÜ 02 und RT-TÜ 01 gilt nichts anderes. Die Höhenlagen entsprechen denen des benachbarten Gebiets. Es handelt sich dementsprechend um ein absolutes Schwachwindgebiet. [Anmerkung RVNA: Plan Windhöfigkeit] Selbst die eigene Karte der Regionalplanung beweist, dass in den Gebieten RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 Null-Windhöffigkeit herrscht bzw. nur äußerst schwache Windleistungsdichte und dies bei einer Berücksichtigung von 160 m über Grund. Weder im Steckbrief RT-TÜ-01 noch im Steckbrief RT-TÜ-02 äußert sich der Planer zu den Windgeschwindigkeiten. Es wurde bereits im ersten Auslegungsverfahren darauf hingewiesen, dass in den beiden hier gegenständlichen gebeten die gleichen Windverhältnisse herrschen wie auf dem Rammert (TÜ-01). Der neue Steckbrief TÜ01 weist nun auf eine Windhöffigkeit <215 W/m² in 180m über Grund <50 % hin. Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass vorliegend sogar noch ein Trick angewendet wird, um überhaupt nur irgendwie Windleistungen zu erreichen. Bislang war es üblich, die Windmessungen in einer Höhe von 100 m, später 140 m und zuletzt bei 160 m anzusiedeln. Nunmehr wird plötzlich eine Windmessung in 180 m Höhe vorgenommen. Diese Art der Beurteilung ist aus hiesiger Sicht nicht seriös.	
	b. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme: . Eine Anlagengenehmigung verstößt zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet; BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 – 4 B 38.99. Die beantragten Windkraftanlagen werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt. Die Rechtsprechung zur bedrängenden Wirkung insbesondere des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Bundesverwaltungsgerichts ist hier bekannt ebenso die aus hiesiger Sicht nicht schlüssige Anwendbarkeit der „Faustformel“. Diese Formel stammt aus einer Zeit, als die Anlagen eine Höhe von ca. max. 90 m aufwiesen mit einem Rotordurchmesser von ca. 40-60 m. Die Anlagen des heute gängigen Typs besitzen Gesamthöhen von 241 m und Rotordurchmesser von 150 m. Dennoch wird krampfhaft an dieser „Faustformel“ festgehalten, wobei festzustellen ist, dass diese Formel weder Gesetzes- noch Verordnungscharakter besitzt noch als antizipiertes Gutachten bezeichnet werden kann. Hinsichtlich dieser jetzt gängigen monströsen Anlagen	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Optische Bedrängungswirkung, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sind deshalb neue Anforderungen zu stellen, um die betroffene Bevölkerung zu schützen. Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen. Für die Beantwortung der Frage, ob von Windkraftanlagen eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung ausgeht, darf nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte zurückgegriffen werden, die in der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 – 8 A 3725/05 – entwickelt worden sind. Die dort genannten Abstände stellen lediglich Orientierungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalles nahelegen, aber die Einzelprüfung nicht entbehrlich machen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.03.2007 – 8 B 2283/06). Überdimensional hohe Windkraftanlage mit weitreichender dominierender Wirkung sind in diesem Bereich aus Gründen des Nachbarschutzes nicht vertretbar. Durch die jetzige Bundesregierung wurde nunmehr eine Gesetzesänderung mit § 249 Abs. 10 BauGB bewirkt, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll. Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die jetzige Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB an „seltsamer Stelle“ platziert. Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem jetzigen Gesetzgeber fremd ist. Bei den derzeit gängigen Anlagen, die eine Höhe von 280 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Durch die Anordnung aller vorhandenen und geplanten Anlagen wird die Mandantschaft und die weiteren dort lebenden Menschen massiv beeinträchtigt.	
	c. Schattenschlag Die oben bereits beschriebene Lage der einzelnen Gemeinden und Ortsteile führt dazu, dass Windkraftanlagen weitestgehend wegen Schattenschlag abzustellen sind. Betrachtet man die Karte des Gebietes Gomaringen-Mössingen-Nehren-Reutlingen RT-TÜ 02 zeigt schon die Benennung des Gebiets die „Umzingelung der Potenzialfläche durch die Gemeinden und Ortsteile“. Die Ortsteile liegen in jeder Himmelsrichtung. Dementsprechend müssen Abschaltungen wegen Schattenschlag für Nehren (im Westen), Gomaringen (im Norden), Bronnweiler (im Nordosten) und Gönningen (im Osten) erfolgen. Dies führt logischerweise dazu, dass die Effizienz der Windkraftanlagen auf ein Minimum	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Schattenwurf, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	beschränkt wird, berücksichtigt man zusätzlich noch die bereits vorab ausgeführte Schwachwindlage. Die Windkraftanlagen können allein schon aus diesen Gründen nicht wirtschaftlich betrieben werden. Ein „Nutzen der Windenergie“ ist weder ersichtlich noch gegeben.	
	II. entgegenstehende öffentliche Belange 1. Gefährdung der Standsicherheit Bei der Verankerung dieser sehr hohen Anlagen werden aufgrund der geologischen Verhältnisse besondere Probleme auftreten (Knollenmergel), auch eine bei der notwendigen sehr breiten Basis erforderliche große Flächeninanspruchnahme bzw. notwendige Waldrodungen bei einem Waldstandort. Außerdem müssen spezielle Grundierungsmaßnahmen durchgeführt werden, weil die Potenzialflächen RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 im Erdbebengebiet des Zollerngrabens liegen. Die Standsicherheit von Windkraftanlagen auf den Gebieten RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 ist deshalb generell infrage zu stellen. Auch aus diesem Grund scheiden diese Standorte aus.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. entgegenstehender Belang des Naturschutzes Der Ausweisung als Windeignungsgebiete stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften” verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle. Unter Z. 6 des Umweltberichtes stellt der Regionalplaner die Verträglichkeit mit den Schutzzielen von Natura-2000 dar. Eine konkrete Prüfung entgegenstehender Belange und eine konkrete Prüfung bestimmter Arten findet aber nicht statt. Vielmehr wird für beide Gebiete ausgeführt:	Eine strategische Umweltprüfung sowie ebenenspezifische Prüfungen von Natura 2000 und artenschutzrechtlicher Belange hat stattgefunden und entspricht der regionalen Planungsebene. In diesem Zusammenhang wird auf Kapitel 6 und 7, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" des Umweltberichts verwiesen. In Hinblick auf Natura 2000 und besonderen Artenschutz kann eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. Das Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung sowie die Belange des Artenschutzes und von Natura 2000, für die eine Konfliktlösung auf Genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden kann, wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Durch Anwendung des Leitprinzip 1 (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans) und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Damit wird der aktuellen Rechtslage entsprochen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldschutz, Umweltprüfung. Bezüglich des Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig, Konfliktlösung im 500 m-Umfeld unklar) Damit bringt der Planer zum Ausdruck, dass eine konkrete Prüfung komplett unterbleibt. Der im Gesetz normierte entgegenstehende naturschutzrechtliche Belang in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG wird völlig außer Acht gelassen. Dies gilt selbst für das benachbarte Fauna-Flora-Habitat-Gebiet BfN-Nr. 7520-311 -Albvorland bei Mössingen und Reutlingen. Beide Gebiete RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 gelten laut Auflistung im Umweltbericht (S. 93) als Vorranggebiete für Windenergienutzung mit potentiell negativen Auswirkungen auf das Natura-2000 Gebiet -Europäisches Vogelschutzgebiet BfN 7422-441 Mittlere Schwäbische Alb und Täler der Mittleren Flächenalb. Betroffen ist aber auch das nahegelegene Vogelschutzgebiet Schönbuch BfN-Nr. 7420-441 mit den Arten Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard. Der Steckbrief RT-TÜ-01 weist bezüglich der naturschutzrechtlichen Belange auf folgendes hin: Vogelschutzgebiet Mittlere Schwäbische Alb • Lage des Vorranggebiets im 500m Umfeld einer Lebensstätte eines Vogelschutzgebiets mit windkraftsensiblen Vogelarten: Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard (Revierzentrum im Nahbereich), Wanderfalke, Uhu • Lage des Vorranggebiets im 500m-3500m Umfeld einer Lebensstätte windkraftsensibler Vogelarten: Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard • Lage des Vorranggebiets im 200m-Umfeld sonstiger Lebensstätten des Vogelschutzgebiets: Grauspecht, Hohltaube, Mittelspecht, Schwarzspecht FFH-Gebiet Albvorland bei Mössingen und Reutlingen • Lage Vorranggebiets innerhalb eines FFH-Lebensraumtyps oder einer FFH-Lebensstätte im FFH-Gebiet: Bechsteinfledermaus, Gelbbauchunke, Großes Mausohr • Lage des Vorranggebiets im 1km Umfeld einer Lebensstätte mit windkraftsensiblen Fledermausarten: Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus • Lage des Vorranggebiets im 1km Umfeld eines FFH-Gebiets mit Lebensraumtypen, die aufgrund ihrer charakteristischen Arten potenziell windkraftsensibel sein können: Magere Flachland-Mähwiesen, Natürliche nährstoffreiche Seen, Schlucht- und Hangmischwälder, Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation • Lage des Vorranggebiets im 200m-Umfeld sonstiger FFH-Lebensraumtypen/-Lebensstätten: Waldmeister-Buchenwald, Feuchte Hochstaudenfluren FFH-Gebiet Albtrauf zwischen Mössingen und Gönningen • Lage des Vorranggebiets im 1km Umfeld eines FFH-Gebiets mit Lebensraumtypen, die aufgrund ihrer charakteristischen Arten potenziell windkraftsensibel sein können: Magere Flachland-Mähwiesen, Schlucht- und Hangmischwälder	Windenergie wird auf das Umweltministerium Baden-Württemberg verwiesen. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	• Lage des Vorranggebiets im 200m-Umfeld sonstiger FFH-Lebensraumtypen/-Lebensstätten: Alpenbock (b/c), Gelbbauchunke, Grünes Gabelzahnmoos, Spanische Fahne • Lage des Vorranggebiets im 200m-Umfeld sonstiger FFH-Lebensraumtypen/-Lebensstätten: Waldmeister-Buchenwald Im Steckbrief RT-TÜ-02 wird bezüglich der naturschutzrechtlichen Belange wie folgt ausgeführt: Vogelschutzgebiet Mittlere Schwäbische Alb • Lage des Vorranggebiets im 500m Umfeld einer Lebensstätte eines Vogelschutzgebiets mit windkraftsensiblen Vogelarten: Rotmilan (Revierzentrum im Nahbereich), Schwarzmilan (Revierzentrum im Nahbereich), Wespenbussard (Revierzentrum im Nahbereich), Baumfalke, Wanderfalke, Uhu • Lage des Vorranggebiets im 500m-3500m Umfeld einer Lebensstätte windkraftsensibler Vogelarten: Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard • Lage des Vorranggebiets im 200m-Umfeld sonstiger Lebensstätten des Vogelschutzgebiets: Grauspecht, Hohltaube, Mittelspecht, Schwarzspecht Vogelschutzgebiet Südwestalb und Oberes Donautal • Lage des Vorranggebiets im 500m-3500m Umfeld einer Lebensstätte windkraftsensibler Vogelarten: Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard FFH-Gebiet Albvorland bei Mössingen und Reutlingen • Lage des Vorranggebiets im 1km Umfeld einer Lebensstätte windkraftsensibler Fledermausarten: Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus • Lage des Vorranggebiets im 1km Umfeld eines FFH-Gebiets mit Lebensraumtypen, die aufgrund ihrer charakteristischen Arten potenziell windkraftsensibel sein können: Magere Flachland-Mähwiesen • Lage des Vorranggebiets im 200m-Umfeld sonstiger FFH-Lebensraumtypen/-Lebensstätten: Spelz-Trespe, Grünes Gabelzahnmoos, Gelbbauchunke, Spanische Fahne; Waldmeister-Buchenwald, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, Auenwälder mit Erle, Esche, Weide FFH-Gebiet Albtrauf zwischen Mössingen und Gönningen • Lage des Vorranggebiets im 1km Umfeld eines FFH-Gebiets mit Lebensraumtypen, die aufgrund ihrer charakteristischen Arten potenziell windkraftsensibel sein können: Magere Flachland-Mähwiesen, Schlucht- und Hangmischwälder • Lage des Vorranggebiets im 200m-Umfeld sonstiger FFH-Lebensraumtypen/-lebensstätten: Waldmeister-Buchenwald, Submediterrane Halbtrockenrasen; Spelz-Trespe, Grünes Gabelzahnmoos, Gelbbauchunke, Spanische Fahne und zum Artenschutz: • Lage des Vorranggebiets im 200m-Umfeld sonstiger FFH-Lebensraumtypen/-lebensstätten: Waldmeister-Buchenwald, Submediterrane Halbtrockenrasen; Spelz-Trespe, Grünes Gabelzahnmoos, Gelbbauchunke, Spanische Fahne	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung

Die in den beiden Steckbriefen ausgeführten sogenannten Minimierungsmaßnahmen oder Abhilfemaßnahmen führen jedenfalls nicht dazu, dass diese Flächen als Vorrangflächen auszuweisen sind.

Aus Gründen des Naturschutzes ist die Ausweisung eines Sondergebietes bzw. einer Konzentrationsfläche RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 zur Nutzung der Windenergie insbesondere am geplanten Standort zu versagen, da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden.

Gem. § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne und der vorangehenden Planung, die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Zusätzlich bestimmt § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Ziff. 7 und § 1 a BauGB, dass eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. § 1 Abs. 6 Ziff. 7 a BauGB verlangt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen sind. Nach § 1 a Abs. 3 Satz 1 sind voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Ziff. 5 a BauGB bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Dies erfordert eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier vorhandenen naturschutzrechtlichen Belangen, die zweifellos vorhanden sind.

Vom Grundsatz her bedarf es bei der Aufstellung eines Bauleitplanes nicht der tiefschürfenden Prüfung sämtlicher in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange. Der zu prüfende Umweltbelang muss sich quantitativ, qualitativ und zeitlich von einer unbedeutenden geringfügigen Beeinträchtigung abheben (Berkemann/Halama/Berkemann, Erstkommentierungen zum BauGB 2004, § 2 Rz 109). Dies gilt aber dann nicht, wenn sich – wie in vorliegendem Fall – naturschutzrechtliche Belange aufdrängen. Hier handelt es sich um erhebliche qualitativ hochwertige Beeinträchtigungen des Naturschutzes.

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.

Der Umweltbericht enthält ab Seite 105 eine Auflistung der sogenannten „Fallgruppen“ des Artenschutzes.

Vorangeschickt sei, dass seitens der Regionalplanung keine eigene Naturschutzprüfung/Artenschutzprüfung durchgeführt wurde. Die jetzt in Baden-Württemberg praktizierte Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist nach hiesiger Ansicht aus rechtlicher Sicht unzulässig. Die vorgenommenen Einteilungen in

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Fallgruppen A bis C beruhen einzig und allein auf zum Teil dürftigen oder unzureichenden Aktenlagen der Behörden. Eine belastbare Aussage zur naturschutzrechtlichen Konfliktlage kann auf dieser Basis nicht getroffen werden. Offensichtlich ist eine konkrete Erkundung der naturschutzrechtlichen entgegenstehenden Belange auch nicht gewollt. Damit wird aus hiesiger Sicht eindeutig gegen die Vorschrift des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Dies gilt auch für die Verpflichtung des Regionalplaners im Regionalplanverfahren entsprechende naturschutzrechtliche Prüfungen vorzunehmen. Dies wird vorliegend noch nicht einmal im Ansatz gewährleistet. Lediglich der Hinweis im Steckbrief für RT-T-01 ist nicht ausreichend und wird mit Sicherheit dem Artenvorkommen in diesem Bereich nicht gerecht: - Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie - Hinweis auf Revierzentrum des Wespenbussards im Nahbereich bis 500m - Sonstige Vorkommen besonders geschützter, nicht windkraftsensibler Arten nach §44 BNatSchG (3 Arten, davon eine streng geschützte Art (Gelbbauchunke) So findet sich unter der Fallgruppe B die Fläche RT-TÜ-01 und in der Fallgruppe C die Fläche RT-TÜ-02. Diese Einteilung ist durch nichts belegt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die jeweiligen Steckbriefe. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Fläche RT-TÜ-02 nicht zumindest als Fallgruppe B behandelt wird. Selbst bei Anwendung der Fallgruppen müssten beide Flächen in die Fallgruppe A eingeordnet werden. Die entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange sind derart erdrückend, dass nicht nachvollzogen werden kann, weshalb die beiden Flächen RT-TÜ-01 und RT-TÜ-02 nach wie vor als Vorrangfläche (wenn auch reduziert) behandelt werden. Die Erkenntnisse sind so eindeutig, dass die beiden Gebiete vollständig als Potenzialfläche ausscheiden. Es wird versucht, die bereits jetzt vorhandenen eindeutigen entgegenstehenden Belange in den Bereich des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens zu verschieben. Dies ist insbesondere im Hinblick darauf unzulässig, dass entgegenstehende eindeutige Belange im Regionalplanverfahren endgültig zu beurteilen sind. Der Planer wird deshalb nochmals aufgefordert, die entgegenstehenden Belange in diesem Verfahren zu prüfen, zu bewerten und die beiden Flächen insgesamt zu streichen. Im Rahmen der weiteren Planung wird deshalb erwartet, dass konkrete artenschutzrechtliche Prüfungen der beiden Gebiete vorgenommen werden und nicht wie bisher die naturschutzrechtlichen Aspekte völlig auszublenden vor dem Hintergrund, Windkraftanlagen bzw. Vorrangflächen zu realisieren.	
	3. Landschaftsschutz Die Abbildung 24 des Umweltberichts zeigt die enorme Sichtbarkeit der Windkraftanlagen auf den Potentialflächen und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild: [Anmerkung RVNA: Plan mit Sichtbarkeit im Offenland]	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Der Umweltbericht weist auf Seite 83 auf folgendes hin: Der Blick auf den Traufbereich der Schwäbischen Alb ist insbesondere durch die räumlich kumulierte Lage der VRGs RT-TÜ-01 und RT-TÜ-02 im 2500m-Bereich vor dem Trauf bei Nehren/Reutlingen/Gomaringen/Pfullingen beeinträchtig. Hinzu kommt in diesem Bereich des Albtraufs das Vorranggebiet RT-02 auf Lichtensteiner Gemarkung, das im sichtbaren Bereich bis 2500m hinter der Traufkante liegt. [Anmerkung RVNA: Abbildung 26: Traufbereiche von Schönbuch und Schwäbischer Alb, sowie das Lautertal zusammen mit den VRG für Windenergienutzung sowie Windenergieanlagen im Bestand und VRG/VBG für Freiflächen-PV-Anlagen. Quelle: HHP 2023 ic] Der Umweltbericht weist auf S. 25 auf die Bedeutung des Waldes hin: Naturnahe Wälder sind von herausragender Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt. Die Region Neckar-Alb verfügt über große Waldbestände von denen insbesondere der Schönbuch, Teile des Rammerts aber auch die Uracher und Münsinger Alb, insbesondere um das Ermstal über eine besonders naturnahe Baumartenzusammensetzung verfügen. In einigen Bereichen bestehen hier Laub- und Mischwaldbestände mit einem Alter von 120 Jahren oder älter. Der Wald auf den Gebieten RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 nimmt aber auch wichtige Klimaziele als Klimaschutzwald wahr. Die Waldfunktionenkartierung erfasst besonders wichtige Frischluftentstehungsgebiete als Klimaschutzwälder. Die wichtigsten liegen in der Region in folgenden Gebieten (vgl. Abbildung 16): Waldgebiete von Spitzberg, Steinenberg, der Neckartalhänge südöstlich Tübingen und Wälder des nördlichen Rammert für Tübingen Waldgebiete zwischen Pfullingen und Ohmenhausen und bei Mark-West, Wälder zwischen Reutlingen und Metzingen, Wälder des Albtraufs von östlich Reutlingen bis Pfullingen für Reutlingen Dieser Schutzaufgabe kann der Wald aber nur nachkommen, wenn er in seiner Gesamtheit unangetastet bleibt. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen werden breite Schneisen der Zuwegung und der Einrenkungen geschlagen. Gleiches gilt für die Stellfläche der Windkraftanlage und die Kranstellfläche. Der Vortrag aus dem Regionalplan, Flächen könnten nach Errichtung der Windkraftanlagen wieder aufgeforstet werden, ist nicht nachvollziehbar und auch nicht korrekt. Für die Dauer des Betriebs der Windkraftanlagen müssen die Flächen offengehalten werden, da nicht auszuschließen ist, dass ein Auswechseln der Flügel oder der Gondel notwendig wird, so wie dies erst kürzlich im Landkreis Landsberg am Lech am Standort Fuchstal der Fall war.	Landschaftsschutz, Naturschutz, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Die breiten Schneisen im Wald schädigen den Wald nachhaltig. Diese Schneisen bieten Angriffsflächen bei Sturm und führen zu hohen Schäden. Durch die Stellflächen und Zuwegungen kommt es zudem zur vermehrten Austrocknung des Waldes und Erhöhung der Temperatur innerhalb des Waldes. Dies schädigt wiederum den Waldbestand. Es wird bestritten, dass pro Windkraftanlage letztlich nur ein Bereich von 0,5 ha an Waldbestand verloren geht. Die Realität sieht anders aus. Der Regionalplaner sollte sich hier nicht ungeprüft auf Angaben des Bundesverbandes Windenergie verlassen.	
	4. Regionaler Grünzug Beide Potenzialflächen RT-TÜ-01 und RT-TÜ-02 sind als Vorranggebiet Regionaler Grünzug ausgewiesen. Aus völlig sachfremden Erwägungen wurden nunmehr Grünzüge für Windkraftanalgen geöffnet. So wurde in der aktuellen Fassung des Regionalplans unter Ziff. 3.1.1 „Regionale Grünzüge“ nachfolgendes bestimmt: Bisheriger Plansatz Z (4) wird mit folgendem Plansatztext ersetzt: Z (4) Windenergieanlagen sind in Regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig. Begründung u PS 3.1.1 Z (4) Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie in Verbindung des novellierten Landesplanungsgesetzes (LplG) erfolgt die Öffnung der Regionalen Grünzüge (Vorranggebiet). Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 LplG sind Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen generell keine funktionswidrigen Nutzungen in Regionalen Grünzügen und sollen geöffnet werden. Eine Anpassung der entsprechenden Festlegungen in den Regionalplänen ist damit erforderlich. Die bisherigen Regelungen des Plansatzes 3.1.1 Z (4) im Regionalplan Neckar-Alb 2013 sahen vor, dass Regionale Grünzüge (Vorranggebiet) nur unter bestimmten Voraussetzungen für Windenergieanlagen geöffnet werden konnten – entweder bei Vorliegen eines gesamträumlichen Konzepts oder, falls ein solches nicht vorlag, bei einem Referenzertrag von mindestens 60 %. Diese Einschränkungen entfallen nun aufgrund der geänderten Rechtslage. Regionale Grünzüge dienen dem Schutz verschiedener Freiraumfunktionen wie Naherholung, lokalem Biotopverbund, Klimaschutz/ -anpassung und sollen verbliebene Grünverbindungen zwischen Siedlungsbereichen sichern und entwickeln. Sie haben eine wichtige Bedeutung in den siedlungsräumlich verdichteten Bereichen der Regionalplangebiete. Ein besonderer Stellenwert kommt den Grünzügen für Erhalt und Entwicklung von Frischluftschneisen im Rahmen von Klimaanpassungsmaßnahmen zu. Auch hier wird wieder dieses wichtige Schutzgut dem extensiven Ausbau der Windkraftanlagen offensichtlich geopfert. Auch hier findet sich wieder die „Legitimation“ des überragenden öffentlichen Interesses des Ausbaus der Windenergieanlagen, das in den zitierten Regelungen des § 2 LPlG, § 11 LPlG, § 249 Abs. 5 BauGB und den §§ 20 und 22 Klimagesetz installiert wurde. Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass die ungerechtfertigte Qualifizierung als „überragendes öffentliches Interesse“ des	Bzgl. der Regionalen Grünzüge wird auf die gesetzlichen Vorgaben des § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 LplG verwiesen, wie in der Begründung zu PS 3.1.1 Z (4) dargelegt, worin geregelt ist, dass Regionale Grünzüge für Windenergieanlagen geöffnet werden sollen, da Windenergieanlagen sowie auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen generell keine funktionswidrigen Nutzungen in Regionalen Grünzügen mehr darstellen. Entsprechend dieser gesetzlichen Vorgabe erfolgt die Öffnung der Regionalen Grünzüge. Zudem lassen sich auf der regionalen Planungsebene Beeinträchtigungen der genannten Freiraumfunktionen der Regionalen Grünzüge nicht abschließend ermitteln und bewerten, weil auf dieser Ebene keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen festgelegt werden. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigung des Bodens ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Ob eine Eignung und eine Zulässigkeit in diesen Gebieten vorliegen, wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf der Basis von umfangreichen Unterlagen, die vom Projektträger eingereicht werden müssen, geprüft. Die weitere Berücksichtigung der genannten Belange auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs. Sie ist eine wesentliche Grundlagen für die endgültige Genehmigungsentscheidung. Ggf. erfolgen bei der Genehmigung Auflagen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ausbaus der Windenergie aus hiesiger Sicht rechtswidrig ist. Geltende Schutznormen werden ignoriert und durch Installation des „überragenden öffentlichen Interesses“ des Ausbaus der Windenergie ausgeschaltet und ignoriert.	
	5. Waldschutz Die Regionalplaner beschreiben den Wald wie folgt: Erholungswald Stufe 1a, 1b Sichtschutzwald Immissionsschutzwald Siedlungsnaher Erholungsraum Freizeit- und Erholungseinrichtungen Weiter wird der massive Eingriff in die Waldstruktur nicht erörtert. Die EU hat die Wiederherstellung intakter Ökosysteme beschlossen. Das Naturschutzgesetz sieht vor, bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresgebiete der EU sogenannten Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen. Damit würden Naturräume auf einer Fläche von mehr als der doppelten Größe von Deutschland europaweit ökologisch wiederhergestellt werden. Die EU-Kommission hatte das Gesetz im Juni 2022 vorgeschlagen, um den Zusammenbruch unserer Ökosysteme zu verhindern und zeitgleich die Artenvielfalt aufrechtzuerhalten. Das Renaturierungsgesetz wäre das erste europaweite Gesetz mit dem Ziel, Natur wiederherzustellen. Umgesetzt werden könnte die Renaturierung beispielsweise durch die Wiederaufforstung sowie den Schutz von Wäldern, die Wiedervernässung trockengelegter Moore oder die Begrünung von Städten. Bis 2050 sollen dadurch laut Gesetzesentwurf alle Ökosysteme innerhalb der EU wieder in einem ökologischen Zustand sein. Das übergreifende Ziel: Europa soll nicht nur seine Natur schützen, sondern auch klimaneutral wirtschaften, nachhaltig konsumieren und ökologisch produzieren. https://www.nabu.de/news/2024/06/35063.html Dies steht in Widerspruch zu der Inanspruchnahme der Wälder zum Zweck der Errichtung von Windkraftanlagen. Es werden neue Wege in einer Breite von mindestens 4,5 m (in Kurven und Einschränkungen weitaus größere Breiten) geschaffen und der Wald gerodet. Die bestehenden Wege müssen ebenfalls tief ausgegraben und für den Schwerlastverkehr ausgebaut werden. Dadurch wird der Wald in einzelne kleinere Fragmente geteilt. Es entstehen auf Dauer riesige Freiflächen, die insgesamt die Temperatur und Austrocknung des Waldes fördern. Insoweit verweise ich auf die ZDF- Dokumentation „Streitfall Windenergie“ vom	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	3.9.2023: https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-streitfall-windenergie-100.html Professor Pierre Ibisch weist aufgrund eines untersuchten Windparks bei Nieskau auf die negativen Auswirkungen hin. Satellitenaufnahmen aus der Zeit vor dem Windkraftausbau und nach dem Windkraftausbau zeigen die massive Erhöhung der Oberflächentemperaturen der Freiflächen im Wald und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Wald. Jeder Weg und jede Schneise innerhalb des Waldes sorgen an heißen Tagen für eine deutliche Erwärmung des Waldes und damit eine fortschreitende Schädigung. Laut Aussage des Professors Ibisch ist die Folge Stress, die beiträgt zur Schwächung des Gesamtsystems Wald und erhöht dazu noch die Risiken für erhöhte Waldbrandgefahr. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die am 10.2.2023 ergangene Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zum Thema Waldschutz und „überragendes öffentliches Interesse“. Verwiesen wird auf die Internet Veröffentlichung: https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2023/08/rechtsprechung-zum-waldrecht Hieraus ist zu zitieren: Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH Hessen) hat im Februar dieses Jahres im Rahmen eines Eilrechtsschutzverfahrens (VGH Hessen, Beschluss vom 10.02.2023, Az. 9 B 247/22.T) gegen die Genehmigung einer Waldumwandlung von insgesamt rund 5 Hektar Waldfläche für den Ausbau einer Zuwegung zu einem Windpark eine Grenze des neuen § 2 EEG 2023 aufgezeigt: Zwar seien auf Grundlage des § 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen und könne das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen überwunden werden – aber: Die für die Abwägung erforderliche Ermittlung aller relevanten Tatsachen muss der Entscheidung des VGH Hessen zufolge dennoch erfolgen. Die Zusammenstellung und Ermittlung der relevanten Tatsachen erfolgten im zu entscheidenden Fall nach Überzeugung des Gerichts nur lückenhaft. Dem Eilrechtsschutzantrag gegen das Vorhaben wurde daher stattgegeben. § 2 EEG bietet im Hinblick auf die vorzunehmende Ermittlung der Tatsachengrundlage also keine Erleichterung: Die für die Gewichtung der abwägungserheblichen Belange notwendige Tatsachengrundlage muss in einem ersten Schritt umfassend ermittelt werden. Erst innerhalb der (nachgelagerten) auf Grundlage aller zu berücksichtigenden Tatsachen vorzunehmenden Abwägung kommt § 2 EEG zum Zuge und kann zur Durchsetzung des Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien verhelfen. Zu beachten ist, dass dieser allgemeine Grundsatz Geltung über das Waldrecht hinaus zugesprochen werden kann.	
	6. Naherholung Die beiden Potentialflächen sind zudem durchzogen von Wanderwegen/Radwegen. Der umliegenden Bevölkerung dienen die beiden Waldgebiete als Erholungsgebiet und sind für die Anwohner wertvoll.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	https://www.gomaringen.de/fileadmin/Dateien/Dateien/Wandertafeln/Wandertafel_Nr_1_Gomaringen_15.6.2012.indd.pd [Anmerkung RVNA: Plan Gomaringer Rundwege]	
	7. Biotopschutz Hinzuweisen ist auf den Steckbrief zu RT-TÜ-01. Dort ergeht der Hinweis an die Fachplanung: ! Gebiet mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope / Artvorkommen (bedeutsam für Freiraumverbund und europäisches Schutzgebietsnetz)	Kenntnisnahme. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden im Planungsprozess berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.
	Fazit: Der Ausweisung der Potentialflächen RT-TÜ-02 und RT-TÜ-01 als Vorranggebiete für die Windkraftnutzung stehen derart viele und massive Gründe entgegen, sodass eine Ausweisung weder sachlich noch rechtlich dargestellt werden kann.	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 986 28.08.2025	hiermit erhebe ich einen entschlossenen und unmissverständlichen Widerspruch gegen den Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025) im Rahmen des Regionalplans Neckar-Alb, wie in den Beteiligungsunterlagen dargelegt (Entwurf 9,416 MiB, Raumordnung Blatt Ost 32,498 MiB und Blatt West 35,889 MiB, Strategische Umweltprüfung 29,926 MiB). Der Vorschlag, etwa 4.500 Hektar in den Landkreisen Tübingen, Reutlingen und Zollernalb für Windenergieanlagen auszuweisen, ist grundlegend fehlerhaft und bedroht die ökologische Integrität, die öffentliche Gesundheit und die wirtschaftliche Stabilität unserer Region. Ich fordere die sofortige Aussetzung dieses Plans und eine umfassende, transparente Überarbeitung des Planungsprozesses.	Kenntnisnahme
	Meine Einwände erläutere ich wie folgt: Nachlässige Bewertung gesundheitlicher Risiken: Die Strategische Umweltprüfung (29,926 MiB) unterschätzt gravierend die gesundheitlichen Auswirkungen von Windkraftanlagen, wie Infraschall und Schattenwurf, die laut wissenschaftlichen Studien mit Schlafstörungen, Angstzuständen und einer verminderten Lebensqualität in Verbindung gebracht werden. Die in den Raumordnungs-Kartenblatt Ost und Blatt West) vorgesehenen Standorte liegen alarmierend nahe an Wohngebieten, was ein unverantwortliches Missachten des Wohlergehens der Gemeinden zeigt. Diese Unterlassung ist inakzeptabel und erfordert dringende Korrekturen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Verfahrensmängel: Der Öffentlichkeitsbeteiligungprozess, der vom 30. Juli bis 29. August 2025 läuft, ist völlig unzureichend. Die umfangreichen und technisch komplexen Unterlagen (über 100 MiB) sowie die kurze einmonatige Konsultationsfrist verstoßen gegen den Geist von § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 12 Landesplanungsgesetz (LPlG), die eine sinnvolle Beteiligung der Öffentlichkeit vorschreiben. Diese überstürzte Zeitplanung scheint darauf ausgelegt, substantielles Feedback zu unterbinden, und untergräbt das demokratische Vertrauen.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Wirtschaftliche und kulturelle Schäden: Die Raumordnung Kartenblatt Ost und Blatt West)	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	weisen Standorte für Windenergie aus, die in Gebiete eingreifen, die für den Tourismus und die Landwirtschaft der Region Neckar-Alb von zentraler Bedeutung sind. Die visuelle und akustische Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen wird Besucher unserer geschätzten schwäbischen Landschaften und historischen Stätten abschrecken, während die Störung landwirtschaftlicher Flächen die Lebensgrundlage vieler gefährdet. Der Entwurf versäumt es, diese langfristigen wirtschaftlichen Verluste zugunsten kurzfristiger Klimaziele angemessen zu berücksichtigen, was kurzsichtig und inakzeptabel ist.	Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Schattenwurf, Tourismus, Umweltprüfung, Wertminderung Immobilien, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Fehlgeleitete ökologische Prioritäten: Zwar zielt der Plan darauf ab, das Ziel Baden-Württembergs von 1,8 % Flächenausweisung für Windenergie zu erfüllen, doch die Strategische Umweltprüfung bagatellisiert schwerwiegende ökologische Kosten, einschließlich Abholzung, Bodendegradation und Bedrohungen für geschützte Vogel- und Fledermausarten. Alternative erneuerbare Optionen, wie die Erweiterung der Solarenergie (wie in den Dokumenten zum Solarplan erwähnt) oder die Förderung von Energieeffizienz, bieten weniger invasive Wege zu Klimazielen und müssen Vorrang haben.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Bodenschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Der Regionalverband Neckar-Alb ist verpflichtet, die Interessen seiner Bürger, Ökosysteme und wirtschaftlichen Grundlagen über die blinde Einhaltung von Landesvorgaben zu stellen. Ich fordere die sofortige Aussetzung des Windenergie-Plans, eine Verlängerung der Beteiligungsfrist auf mindestens drei Monate und die Bereitstellung klarer, zusammengefasster Unterlagen, um eine echte öffentliche Beteiligung zu ermöglichen. Sollte der Regionalverband nicht handeln, werden ich und andere besorgte Bürger öffentliche Kampagnen, Beschwerden bei Aufsichtsbehörden und rechtliche Schritte einleiten, um unsere Region zu schützen. Eine ausführliche schriftliche Antwort erwarte ich bis spätestens 5. September 2025, in der konkrete Maßnahmen zur Behebung dieser schwerwiegenden Probleme und zur Überarbeitung des Planungsprozesses dargelegt werden.	Kenntnisnahme
Privat ID: 986 28.08.2025	hiermit erhebe ich einen entschlossenen und unmissverständlichen Widerspruch gegen den Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025) im Rahmen des Regionalplans Neckar-Alb, wie in den Beteiligungsunterlagen dargelegt (Entwurf 9,416 MiB, Raumordnung Blatt Ost 32,498 MiB und Blatt West 35,889 MiB, Strategische Umweltprüfung 29,926 MiB). Der Vorschlag, etwa 4.500 Hektar in den Landkreisen Tübingen, Reutlingen und Zollernalb für Windenergieanlagen auszuweisen, ist grundlegend fehlerhaft und bedroht die ökologische Integrität, die öffentliche Gesundheit und die wirtschaftliche Stabilität unserer Region. Ich fordere die sofortige Aussetzung dieses Plans und eine umfassende, transparente Überarbeitung des Planungsprozesses. Meine Einwände erläutere ich wie folgt:	Kenntnisnahme
	1. Nachlässige Bewertung gesundheitlicher Risiken: Die Strategische Umweltprüfung (29,926 MiB) unterschätzt gravierend die gesundheitlichen Auswirkungen von Windkraftanlagen, wie Infraschall und Schattenwurf, die laut wissenschaftlichen Studien mit Schlafstörungen, Angstzuständen und einer verminderten Lebensqualität in Verbindung gebracht werden. Die in den Raumordnungs-Kartenblatt Ost und Blatt West) vorgesehenen Standorte liegen alarmierend nahe an Wohngebieten, was ein unverantwortliches Missachten des Wohlergehens der Gemeinden zeigt. Diese Unterlassung ist inakzeptabel und erfordert dringende Korrekturen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Verfahrensmängel: Der Öffentlichkeitsbeteiligungprozess, der vom 30. Juli bis 29. August	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente:

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	2025 läuft, ist völlig unzureichend. Die umfangreichen und technisch komplexen Unterlagen (über 100 MiB) sowie die kurze einmonatige Konsultationsfrist verstoßen gegen den Geist von § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 12 Landesplanungsgesetz (LPlG), die eine sinnvolle Beteiligung der Öffentlichkeit vorschreiben. Diese überstürzte Zeitplanung scheint darauf ausgelegt, substantielles Feedback zu unterbinden, und untergräbt das demokratische Vertrauen.	Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Wirtschaftliche und kulturelle Schäden: Die Raumordnung Kartenblatt Ost und Blatt West) weisen Standorte für Windenergie aus, die in Gebiete eingreifen, die für den Tourismus und die Landwirtschaft der Region Neckar-Alb von zentraler Bedeutung sind. Die visuelle und akustische Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen wird Besucher unserer geschätzten schwäbischen Landschaften und historischen Stätten abschrecken, während die Störung landwirtschaftlicher Flächen die Lebensgrundlage vieler gefährdet. Der Entwurf versäumt es, diese langfristigen wirtschaftlichen Verluste zugunsten kurzfristiger Klimaziele angemessen zu berücksichtigen, was kurzsichtig und inakzeptabel ist.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Denkmalschutz, Erholung, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Schattenwurf, Tourismus, Umweltprüfung, Wertminderung Immobilien, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Fehlgeleitete ökologische Prioritäten: Zwar zielt der Plan darauf ab, das Ziel Baden-Württembergs von 1,8 % Flächenausweisung für Windenergie zu erfüllen, doch die Strategische Umweltprüfung bagatellisiert schwerwiegende ökologische Kosten, einschließlich Abholzung, Bodendegradation und Bedrohungen für geschützte Vogel- und Fledermausarten. Alternative erneuerbare Optionen, wie die Erweiterung der Solarenergie (wie in den Dokumenten zum Solarplan erwähnt) oder die Förderung von Energieeffizienz, bieten weniger invasive Wege zu Klimazielen und müssen Vorrang haben.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Bodenschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Der Regionalverband Neckar-Alb ist verpflichtet, die Interessen seiner Bürger, Ökosysteme und wirtschaftlichen Grundlagen über die blinde Einhaltung von Landesvorgaben zu stellen. Ich fordere die sofortige Aussetzung des Windenergie-Plans, eine Verlängerung der Beteiligungsfrist auf mindestens drei Monate und die Bereitstellung klarer, zusammengefasster Unterlagen, um eine echte öffentliche Beteiligung zu ermöglichen. Sollte der Regionalverband nicht handeln, werden ich und andere besorgte Bürger öffentliche Kampagnen, Beschwerden bei Aufsichtsbehörden und rechtliche Schritte einleiten, um unsere Region zu schützen.	Kenntnisnahme
Privat ID: 988 28.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	Kenntnisnahme
	Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	
	Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen. Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 988 28.08.2025	wir schließen uns den vielen bereits geschriebenen Begründungen der St. Johanner Bürgerschaft an und sind gegen die geplante Windkraftanlage Nähe Ohnastetten. Die völlig überdimensionale Anlage ist in der Nähe von bewohnten Gebieten für Mensch und Tier unzumutbar. Die Gründe liegen Ihnen ja schon zu Hauf vor.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 989 28.08.2025	hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes, speziell gegen das ausgewiesene Vorranggebiet TÜ-ZAK-01. Das Vorranggebiet muss zwingend als Ausschlussgebiet ausgewiesen werden. Folgende Begründungen:	Kenntnisnahme
	1. Das Gebiet (Fläche 352ha) liegt fast komplett im Wasserschutzgebiet III, beinhaltet und grenzt unmittelbar an WSZII	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Vorranggebiete sollen dort entstehen, wo die Bevölkerung gefragt wird und dann für WEAs abgestimmt wird. Wir sind im Gebiet TÜ-ZAK-01 nicht gefragt worden, wir wollen das Vorranggebiet nicht	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Das Thema Infraschall, ein stark unterschätztes Problem der Windkraftanlagen. Betroffene direkte Anwohner von WEAs, die über einen längeren Zeitraum Infraschall ausgesetzt sind, berichten über Schlafstörungen, Schwindel oder Kopfschmerzen. Dabei sind das Geräusche, die der Mensch eigentlich gar nicht hören kann. Doch diese Lärmbelastungen bereiten immer mehr Leuten Probleme. Dies gilt es zu vermeiden, vor allem dort, wo der Abstand zwischen WEAs und Anwohnern sehr gering ist. Aufgrund der Vielzahl an eingebrachten Einwendungen, kann die Ausweisung dieses Vorranggebietes von mir so nicht akzeptiert werden.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 990 28.08.2025	Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	Kenntnisnahme
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen.	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Leider gab es keine sinnvolle Prüfung eines Alternativgebiets im Norden der Gemeinde. Ich halte die Gründe für ein Alternativgebiet inhaltlich nach wie vor für richtig. Die Bürgerinitiative zum Erhalt von Gesundheit-Landschaft-Natur St. Johann (BI) bevorzugt einen Standort im Norden der Gemarkung St. Johann und fordert eine sinnvolle Prüfung	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	dieses Gebiets (Vorschlag der BI: Gebiet Hesselbuch / Birkhau)! Für einen Standort im Norden sprechen folgende Gründe: • Wesentlich geringeres Risiko von Schattenwurf und geringere Sichtbelästigung für alle St. Johanner Bürger. Mehr Abstand zu bewohnten Gebieten. • Geringere Lärmbelästigung, da der Wind zurzeit meist von Westen und laut Vorhersagen zukünftig überwiegend aus Süden kommt (Schall geht in Richtung Albkante). • Bessere Infrastruktur und Verkehrsanbindung für den Bau der Windkraftanlagen. • Bessere Windverhältnisse führen zu einem höheren Ertrag als bei RT-02 (geplantes Gebiet bei Ohnastetten) • Ein höherer Ertrag bei gleichen Investitionskosten führt zu einer überproportional besseren Wirtschaftlichkeit. Dies wird entsprechende Folgen für die Bieterangebote bezüglich Pachtzahlungen an die Gemeinde haben. Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Leitprinzipien, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 991 28.08.2025	In Bezug auf das Vorranggebiet Tü-04 verwiesen wir besonders auf folgende, das Gebiet betreffende, uns vorliegende Arbeiten: 1. Disseratation [Name anonymisiert], 1973, Universität Tübingen mit Färbeversuchen: Färbeversuch Hailfingen: „ der Hauptfarbaustritt erfolgte erwartungsgemäß an der Bronnbachquelle“ „bei der 8,2 Km Luftlinie von der Eingabestelle entfernten Bronnbachquelle traf das Farbmaximum nach 44 Stunden ein,“ - hierdurch wird die Problematik der üblichen Einteilung in die Wasserschutzzonen I, II, III im betreffenden Gebiet TÜ-4 mit seinem problematischen geologischen Aufbau unterstrichen. - die Dissertation beschreibt die vorhandene geologische Struktur des Untergrundes wie folgt: Die klüftigen, unregelmäßig verkarsteten, 80 bis 90 m mächtigen Kalksteine und Dolomite des oberen Muschelkalks bilden den Hauptgrundwasserleiter im oberen Gäu. Ihm hinzuzurechnen ist meist auch der oberste Abschnitt des darunter liegenden Mittleren Muschelkalks, der aus 15-20 m mächtigen, porösen bis kavernösen Dolomiten besteht. Die darunter folgenden tonig-mergeligen Schichten der Anhydritregion bilden zusammen mit dem unteren Muschelkalk die Sohlschicht dieses insgesamt 100 m mächtigen Karstgrundwassers. Das Karstgrundwasser im oberen Muschelkalk strömt, dem generellen Schichtfallen folgend, nach südost zur Ammer, westlich der Linie Jettingen - Öschelbronn - Hailfingen zur Brombachquelle bei Rottenburg. Entlang der Ammer werden folgende Quellen vom Karstgrundwasser gespeist: Ammerquellen, für Herrenberg gefasste Quellen bei der Ammermühle, Quelle bei der Gärtnerei Weiß, obere Kochquelle und Kochbrunnen in Gültstein, alte Quellfassung Reusten, Schwärzenbrunnen und benachbarte starke Quellaustritte in der Ammer selbst sowie die Quelle bei der Stephanuskirche oberhalb	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Poltringen. Färbversuch Hailfingen: Wassereinzugsgebiete Bronnbachquelle und die Ammertal Schönbuch Wasserversorgung: Die genannten Quellen und Brunnen besitzen ein gemeinsames unterirdisches Einzugsgebiet, dessen Fläche außerhalb des Schönbuchs etwa 140 qkm beträgt. Die Quellen besitzen dabei eine Art Überreichfunktion. Die Untergliederung des Schutzgebietes in die Zonen I bis III richtet sich in erster Linie nach dem Geologischen Aufbau im Einzugsgebiet und nicht nur nach der Entfernung zur Fassung. Dies geht auf die Erkenntnis zurück, dass im Karst nicht allein die Entfernung einer Gefahrenstelle von der Fassung ausschlaggebend für den Grad der Gefährdung ist, sondern auch die Verweilzeit des Niederschlagwassers (oder der Verunreinigungen) in den Eindringen in den Untergrund und dem Eintreffen in der Fassung. Die Verweilzeit ist ihrerseits wesentlich davon abhängig, wie rasch das Wasser den Grundwasserleiter mit seinen zahlreichen offenen Klüften und Karsthohlräumen erreicht. Denn in ihnen bewegt sich das Wasser mit so hohen Geschwindigkeiten, dass Reinigungsvorgänge nur noch in sehr geringem Ausmaß stattfinden können. So erreichte der eingespeiste Markierungsstoff selbst bei weit entfernten Versuchen schon nach 1 bis 2 Tagen die Fassung von Herrenberg und vom Rand des Einzugsgebietes Deckenpfronn benötigte die Farbe dorthin auch nur 4 Tage. Würde man die engere Schutzzone (Zone II) auch im Karst nach der 50 Tage Linie bemessen, wie das die DVGW Richtlinie vorsieht, so müsste angesichts dieser Verhältnisse meist das ganze Einzugsgebiet einer Fassung in die Zone II eingestuft werden. Deshalb gehören Flächen, auf denen unter einer nur geringen Lehmauflage der Obere Muschelkalk oder die klüftigen Dolomite der Lettenkeuper- Basis anstehen, dann in die Engere Schutzzone wenn darin häufig Dolinen vorkommen. Sie zeigen eine starke Verkarstung und damit Wasserwegsamkeit des Untergrundes an. Vermehrt gilt dies für Täler mit nachgewiesenen oder vermuteten auch nur zeitweiligen Bachversickerungen, d.h. mit gut durchgängigen Verbindungen von der Oberfläche zum Karstgrundwasser	
	2. Hydrogeologisches Gutachten für das Gebiet Etzwiesen II, Rottenburg-Hailfingen, [Name anonymisiert] vom 20.02.1989 für die Stadt Rottenburg/N -bei 6 Probebohrungen lag der Ruhegrundwasserspiegel bei 0,14 m bis 11,04 m unter Gelände „der Lettenkeuperaquifer entwässert im Bereich der Bohrung 1 vermutlich nach Norden in Richtung des 300 m entfernten Kochartgrabens.“ -“Die deutliche und schnelle Reaktion von B2 auf die Entnahme in B1 setzt einen gespannten Grundwasserleiter voraus.“ 3. die diesbezügliche Stellungnahme des Geologischen Landesamts BW, vom 14.03.1989: „Unter Berücksichtigung der geologisch-hydrogeologischen Gegebenheiten wurden in o.g. Gutachten für die einzelnen Bohrpunkte B1 bis B6) die maximal mögliche Aushubtiefe angegeben und darauf hingewiesen, dass bei tiefreichenden Einschnitten das Grundwasser im Lettenkeuper unter Umständen entspannt wird und z.T. bis zur Geländeoberkannte ansteigen kann.“ Umfangreiche Auflagen zum Schutz des Grundwassers von Seiten der	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Genehmigungsbehörde führten zum Rückzug des Bauherrn.	
	4. Hydrogeologisches Gutachten [Name anonymisiert] zur aktuellen Windkraftplanung in Oberjettingen, (ausgewiesene Schutzzone II in BB–07), Projektträger: Stadtwerke Stuttgart Das Hydrogeologische Gutachten der [Name anonymisiert] lässt sich in weiten Bereichen analog anwenden auf das Gebiet TÜ-04. Es wirft Fragen auf: Das Gutachten enthält eine Vielzahl empfohlener bau-, anlagen- und betriebsbezogener Maßnahmen, die sämtlich auf der 9-fach zitierten „UM 2024 Handreichung für den Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten“ beruhen, welche auf S. 30 als drittletzte Literaturstelle benannt ist. Auf S. 29 empfiehlt das Gutachten bei Realisierung des Vorhabens einen Ausbau einschließlich Erweiterung der vorhandenen Wasserversorgung um ein „Not- bzw. Ersatzwasserkonzept“. Diese mit der vorgenannten UM 2024 identische einer „Handreichung“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg entnommene Empfehlung von 2024 indiziert bereits die Nichteignung des Vorhabens auf dem vorgesehenen Areal, weil es neben seiner ohnehin naturzerstörenden Auswirkung insbesondere auch das wertvollste Schutzgut der Daseinsvorsorge, nämlich die in §50, Absatz (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) fest verankerte der Allgemeinheit dienenden Wasserversorgung ggfs. massiv gefährdet. Sehr deutlich wird dieser Sachverhalt insbesondere durch eine Serie erforderlicher höchst kostenaufwendiger und in keinem Verhältnis zur Energiegewinnung aus WEAs stehenden vielfach erforderlichen aufwendigen Maßnahmen wie z.B. zusätzliche dezentrale Wassergewinnung, Desinfektion, ggfs. Reservebrunnen, gesonderte permanente Stromversorgung, ggfs. zusätzliche Speicher bzw. transportable Behälter, zusätzliche Rohrleitungen, Warn- und Fernmeldeeinrichtung, Lagerhaltung von Betriebsstoffen und zusätzlichen Anlagenersatzteilen, Alarm- und Einsatzplan etc.. Bei dennoch beabsichtigter Realisierung des Vorhabens sind zwecks bislang unzureichender Angaben in oben bezeichnetem Hydrogeologischen Gutachten unter Bezug auf die in Klammern erwähnten Seitenzahlen nachfolgende Fragen zu klären: -1. Welches Abwasser entsprechend zweitem, dritten, vierten Spiegelpunkt der Ziffer 2.4 ist gemeint und wie ist dessen verlangte erforderliche Reinigung definiert (12) -2. Welche der in den Ziffern 4.1 und 4.2.3 erwähnten Havariefälle kommen in Betracht (21,25)? Liegt eine standortbezogene Vorprüfung gemäß Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVOG) vor und mit dieser der Nachweis der hinreichenden Windhöffigkeit?	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit im Bereich Hydrologie kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quellfassung Bronnbachquelle, der Quellfassung und des Tiefbrunnens Hailfingen und des Tiefbrunnens Wendelsheim der Stadt Rottenburg am Neckar sowie des Zweckverbandes der Ammertal-Schönbuch-Gruppe, vom 22.01.1992 allgemeine Aspekte: Der Dachverband der Geowissenschaften (DVGeo) hat sich in einer Stellungnahme des Vorstands der (Fachsektion Hydrogeologie) am 4.6.25 ablehnend gegen die Errichtung von Windparks in Wasserschutzgebieten, insbesondere in der Schutzzone II geäußert.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Erdbeben/Geologie, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Brandgefahr/-schutz. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit im Bereich Hydrologie kann

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Die Ausweisung von Schutzgebieten speziell für die Trinkwasserversorgung hat hohe Priorität und dient dem Wohl der Allgemeinheit, weshalb Schutzgebietsverordnungen als untergesetzliches Regelwerk zum WHG S 23 einzuhalten sind. Durch die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase einer Windkraftanlage sowie durch die Errichtung der Zuwegungen ist von einer erheblichen Gefährdung der Trinkwasserversorgung sowie einer nicht notwendigen Verletzung der Schutzgebietsverordnung auszugehen. Ähnliches gilt auch für die Einzugsgebiete von Quellen und Brunnen. Während der Bauphase und später im Maschinenraum von Windkraftanlagen besteht ein Restrisiko eventuell eintretender Schäden für das Grund- und Trinkwasser. Betrachtet man den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen, so ergeben drei Phasen, bei welchen wassergefährdende Stoffe unterschiedlichster Art zum Einsatz kommen. Grundlage ist das Wasserhaushaltsgesetz, insbesondere S 62, welcher die wassergefährdenden Stoffe zum Inhalt hat. Die entsprechende Verordnung zum WGH finden sich in der AwSV, (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) deren Anwendungsgebiet gilt für alle Anlagen, die in Kontakt mit wassergefährdenden Stoffen stehen. Die AwSV wurde seit 1.8.2017 bundeseinheitlich neu geregelt. Weitere Gesetze sind das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie die dazugehörige Verordnung (BBodSchV), das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Grundlage zur Genehmigung von Windkraftanlagen. Es ergeben sich folgende Bereiche wassergefährdender Stoffe im Zusammenhang mit den WEAs. 1. Baustellenphase 2. Maschinenhaus (Gondel) 3. Betrieb der Anlage 1. Baustellenphase Das Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen darf nur außerhalb der WSG erfolgen. Eine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung ist nur möglich, wenn durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen, z.B. Auffangwannen oder doppelwandige Tanks mit optischer Leckanzeige, eine Verschmutzung des Untergrunds ausgeschlossen werden kann. Ein weiteres Risikopotenzial geht von der Vielzahl der Baumaschinen wie LKWs zum Erdaushub und Betonieren der Fundamente, Bagger und Autokränen aus, da diese Fahrzeuge mit Hydrauliköl arbeiten und ein Platzen von Hydraulikschläuchen oder Leckagen am Hydrauliksystem nicht auszuschließen ist. Rodungen/Umwandlungen der Nutzungsart Wald führen zu Bodenzerstörungen mit nachfolgenden Nährstofffreisetzungen. Erdaufschlüssen, z.B. für die Herstellung des Fundaments, vermindern die das Grundwasser schützende Deckschicht und machen ein Freilegen des Grundwassers	erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft. Ansonsten Kenntnisnahme.

möglich.
Besonderer Beachtung bedürfen dabei Tiefgründungen. Ein Eintrag von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser kann beim Einsatz bestimmter Baustoffe bei der Herstellung des Fundaments erfolgen.
Gleichfalls können im Boden angelagerte und bei Gründungsarbeiten und ggf. erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen kurz und langfristig freigesetzte Stoffe wie z.B. Schwermetalle mobilisiert werden.

Die Pfahlgründung wird oft als Rüttelstopfbohrung ausgeführt. Dabei werden in dem nicht tragfähigen Boden, Bohrungen mit Durchmesser von ca. 30-50 cm eingebracht. Die Tiefe richtet sich nach der Bodenbeschaffenheit und kann durchaus 15 Meter und mehr betragen.
Beim Windpark Lauterstein (16 WEA) waren 352 Betonpfähle notwendig die nach Beendigung der Nutzungsdauer der WEA nicht mehr gezogen werden können. Die wasserführenden Schichten sind dauerhaft verändert. Die Pfahlgründung war weder bei der genehmigenden Immissionsschutzbehörde (LRA Göppingen) beantragt noch genehmigt worden.

Bei einer Anlage im Vogelsberg wurden 160 Rüttelstopfbohrungen mit 13 Meter Tiefe eingebracht. Hierbei wurden offensichtlich wassersperrende Schichten durchstoßen, so dass die naheliegende Quelle, die die Stadt Ulrichstein mit Wasser versorgte zum Versiegen kam. Zuvor hatte man schon Keime in der Trinkwasserversorgung der Stadt festgestellt, die offensichtlich, entlang der Rüttelstopfbohrungen ins Trinkwasser gelangten. Die Stadt Ulrichstein streitet bis heute diese Möglichkeit ab. Das Fatale daran, die Rüttelstopfbohrungen waren nicht vom Projektierer beantragt und auch nicht genehmigt worden. Selbst die Staatsanwaltschaft ermittelte, stellte das Verfahren aber ein, weil man keine Chancen sah, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Denn selbst bei der Beseitigung der Anlage, wäre der alte Zustand nicht wieder hergestellt.

Herstellung (Rückbau) der Zuwegungs-Bodenqualität nach Beendigung der Betriebszeit
Hier gibt es erhebliche Unterschiede in den Bundesländern. Auffallend ist insbesondere die ungenaue Regelung in Baden-Württemberg, die den Immissionsschutzbehörden einen unzulässigen Regelungsspielraum lässt.

In Niedersachsen und Brandenburg wird die Beseitigung der Bodenversiegelung nach Ende der Betriebszeit gefordert, d. h. die Wiederherstellung der ursprünglichen Filterfunktion der Bodenbeschaffenheit vor Beginn der Baumaßnahme. Dies wird in Baden-Württemberg schmerzlich vermisst!

Bau und Rückbau von Zuwegungen und Kabeltrassen
Grundwasser kann bei niedrigen pH-Werten oder durch gelöste Substanzen, Baustoffe und Beton angreifen. In der DIN 4030, Beurteilung betonangreifender Wässer, Böden und Gase sind Methoden Untersuchung von Wasserproben auf Betonaggressivität zusammengestellt.

2. Maschinenhaus (Gondel) Rechtsgrundlage

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in WEAs unterliegen den Anforderungen des S 62 und 63 WHG und damit dem im S 62 Abs. 1 WHG normierten Besorgnisgrundsatz. Konkretisiert werden die Anforderungen durch die AwSV. Die in Windkraftanlagen vorhandenen Stoffe Getriebeöl, Hydraulikflüssigkeiten, Kühlflüssigkeiten sowie die in Transformationen eingesetzte Isolieröle sind wassergefährdende Stoffe, die unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften angewendet, ge- und verbraucht werden. Die zunehmende Tendenz der Windkrafthersteller die Transformatoren nicht mehr außerhalb des Turmes am Turmfuß zu platzieren sondern in der Gondel (z.B. [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert]) erhöht die nicht löschbare Brandlast der Anlage. Der Gesetzgeber lässt dieser Entwicklung freien Lauf, zumal es an grundsätzlichen Zulassungsbestimmungen der Windkraftanlagen mangelt. Somit sind brandlasterhöhende Konstruktionsänderungen dem Hersteller überlassen, ohne dass dieser für die erhöhte Brandlast Vorsorge treffen muss (z.B. automatische Löscheinrichtung in der Gondel). Die Anlagen, in denen mit diesen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind somit Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Sinne des S 2 Abs. 9 AwSV in Verbindung mit S 2 Abs. 2 AwSV. Es handelt sich um Anlagen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, sie unterliegen daher den Vorschriften des S 62 WHG bzw. der AwSV. Einige der in den WEAs vorhandenen wassergefährdenden Stoffe müssen regelmäßig ausgetauscht werden. Das Entleeren und Wiederbefüllen der Anlagen ist ein Abfüllen im Sinne des S 2 Abs. 22 AwSV. Beispiele für verwendete Öle und Flüssigkeiten in WEAs Castro Optgear 320 für Hauptgetriebe, Generator und Hauptlager Füllmenge: 880 Liter,WGK 2 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger WirkungExonMobil Mobil SHC 524 als Hydraulikflüssigkeit Füllmenge: 613 Liter WGK 2 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger WirkungTexaco Delo XLC Antifreeze / Coolant-Premixed 50/50 als Kühlflüssigkeit Füllmenge: 700 Liter WGK 1. S 39 AwSV Anforderungen in Abhängigkeit der Gefährdungsstufe. Eine Sachverständigenprüfpflicht besteht erst für Anlagen ab der Gefährdungsstufe B in WEAs d.h. z.B. bei Verwendung von Stoffen der WGK 2 (Wassergefährdungsklasse) und einem maßgeblichen Volumen von mehr als 1 Kubikmeter. Für Maschinen aus obigem Beispiel Getriebeöl: 880 Liter und Hydrauliköl: 613 Liter ergibt sich ein Gesamtvolumen von ca. 1.500 Liter (beide WGK 2), das erfordert für die Gefährdungsstufe B folglich eine Sachverständigenprüfpflicht. Der Wechsel der Ölmengen erfolgt angesichts der Höhe unter sehr hohen Drücken. Unklar ist bis heute, welche Leitungsvoraussetzungen gefordert werden. Flexible Schläuche oder fest installierte Leitung mit periodischer Druckprüfung? 3. Betrieb der Anlage Für eine sichere und nachhaltige Trinkwasserversorgung muss das Grundwasser im Einzugsgebiet so geschützt werden, dass Trinkwasser in seiner Qualität und Menge nicht beeinträchtigt wird. Windkraftanlagen werden nicht nur größer und höher, sondern ihre Rotoren werden auch länger und haben eine insgesamt exponentiell gewachsene Gesamtoberfläche. Die üblichen Rotoren mit einer Gesamtlänge von 80 bis 100 Meter haben eine	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Gesamtoberfläche von 250 bis 350 qm. Eine Windanlage mit drei solcher Rotoren hat mithin eine Gesamtoberfläche von bis zu 1000 qm. Aufgrund der Umwelteinflüsse wie UV-Strahlung, Wind, Hagel, Staub, Starkregen und Temperaturwechsel (insbesondere im Winterhalbjahr), Blitzeinschläge und großflächiger Insektenverklebungen auf der Oberfläche im Sommer, sind Rotorblätter von Windkraftanlagen anfällig für Erosion, insbesondere wegen der Höhe der Anlagen und des dortigen aggressiven Wettergeschehens, unterstützt durch die physikalische Wirkung der höheren Windgeschwindigkeiten. Eine solche Erosion konkretisiert sich durch mehr oder weniger kontinuierliche Abnutzung, Rissbildung und ähnliche Verschleißerscheinungen an den Rotoroberflächen. In Gebieten, in denen Nahrungsmittel angebaut werden tritt nach jahrzehntelangem Betrieb von Windanlagen eine signifikante kontinuierlich zunehmende Kontamination von Böden und Grundwasser durch Eintrag von Mikro - und Nanopartikeln und Schadstoffen ein. Diese freigesetzten Schadstoffe enthalten unter anderem PFAS, Bisphenol A und Carbonfasern und Epoxidharz und betragen ca. 10 Tonnen pro Flügel. Diese Stoffe sind extrem langlebig und bauen sich nicht ab, was zu einer langlebigen, zunehmenden Kontamination der Böden und des Grundwassers führen kann. Mikropartikel können in die Luft und ins Wasser gelangen und sind aufgrund ihrer Größe schwer zu entfernen. Nachzulesen in den Sicherheitsdatenblätter der Chemikalien PFAS, Bisphenol A, Carbon und Epoxidharz. Besonderer Schutz und Vorsorge müssen gerade deshalb bei Wasserschutzgebieten beachtet werden. Der Abrieb ist betriebsimmanent, also unvermeidlich und wird vom Hersteller und Betreiber in Kauf genommen, allerdings auf Kosten von Natur und Gesundheit. Der Abrieb kommt also im Umfeld der Windanlagen auf jeden Fall in die Böden und anschließend ins Grundwasser oder ins Quellwasser. Die heutigen WEAs sind inzwischen in der Spitze 250 bis 300 Meter hoch. Da die Windenergie beim Auftreffen auf die Rotorblätter sich um ca. 2/3 reduziert (bei guten Anlagen) ist davon auszugehen dass die Schadstoffe durch die Wirbelschleppen nicht allzu weit entfernt vom Windrad nieder gehen. Die Erosion an den Rotorblättern findet sehr stark an der Vorderkante der Flügel statt. Das vordere Drittel des Flügels ist der Bereich, in dem die stärksten Schäden auftreten. An der Blattspitze können Geschwindigkeiten (je nach Drehzahl und Blattlänge) von 300 bis 400 km/h auftreten. Dies erklärt auch die massiven Erosionsschäden im vorderen Drittel des Blattes. Den Berechnungen zufolge belaufen sich die Schadstoffmengen pro WEA und Jahr auf bis zu 180 kg. Aufgrund der kontinuierlichen Prozesse und hohen Toxizität ist die spezifische Menge pro WEA und Jahr irrelevant, weil sie sich über die Jahre unvermeidlich erhöht bzw. anreichert. Die absehbare Menge am Ende der Laufzeit ist maßgeblich. Diese sind erheblich. Denn die Rückstände können nicht zurückgeholt werden, bleiben zwangsweise im Boden und sind daher ständiger Nachschub in Wasserschutzgebieten. Einmal kontaminiert mit Mikro- und Nanopartikel bzw. Ewigkeitschemikalien PFAS, Bisphenol A, Carbonfasern und Epoxidharz ist das Trinkwasserreservoir nicht mehr nutzbar. Die Kontamination der Agrarflächen durch die Ewigkeitschemikalien ist bislang haftungsrechtlich nicht geklärt. Landwirte wurde in Norddeutschland monatelang nach Brand der WEA über die Schadensbeseitigung (Bodenaustausch zum Schutz der Weidehaltung) im Unklaren gelassen.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung Boden im Sinne des Gesetzes ist die oberste Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der Bodenfunktion ist, einschließlich der flüssigen Bestandsteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft) ohne Grundwasser und Gewässerbetten. Der Boden erfüllt im Sinne des Gesetzes natürliche Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter- Puffer-, und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers. DIN 4049 -3 definiert den Begriff Grundwasserüberdeckung als den Gesteinskörper oberhalb einer Grundwasseroberfläche, dieses entspricht sinngemäß dem Begriff Boden nach o.a. Definition plus dem tiefen Sickerraum bis zur Grundwasseroberfläche. Insgesamt hängt die Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten als erste natürliche Barriere gegen den Eintrag unerwünschter Stoffe in das Grundwasser, entscheidend vom regionalen pedologischen und geologischen Aufbau ab. Wasserbewegung im Boden Zu erkennen ist der Sickerraum, der von den grundwasserüberdeckenden Schichten aufgebaut wird. Die grundwasserschützende Wirkung bezüglich der Stoffeinträge ist in der Wurzelzone besonders ausgeprägt. Die Klassen der Gesamtschutzfunktion SG (nach Hölting) können unter den Gesichtspunkten Wasserwegsamkeit, Kationenaustauschkapazität, Grundwasserflurabstand und Sickerwasserspende charakterisiert werden. Die Schutzfunktion reicht von sehr hoch, hoch, mittel, gering, sehr gering und extrem gering. In vielen Wasserschutzgebieten reicht die Einteilung der Schutzfunktion von sehr gering bis mittel. Die Einteilung stuft die Verweildauer des Sickerwassers in der Grundwasserüberdeckung ein. Sie reicht von wenigen Tagen, extrem gering, bis über 25 Jahre sehr hoch. Gefahrstoffe für Grundwasser und Fließgewässer finden sich auch an den Betonfundamenten. Einige der Chemischen Elemente können für Fauna und Flora problematisch sein, wenn sie in hoher Konzentration vorkommen oder in einer Form vorliegen, die leicht aufgenommen werden kann. Problematische Element sind Schwefel, Fluor, Schwermetalle und Eisen. [Name anonymisiert] Der [Name anonymisiert] hat sich am 4.6.25 in einer Stellungnahme des Vorstands der (Fachsektion Hydrogeologie) ablehnend gegen die Errichtung von Windparks in Wasserschutzgebieten, insbesondere in der Schutzzone II geäußert. Stellungnahme des Vorstands der Fachsektion Hydrogeologie Das Trinkwasser stammt in Deutschland überwiegend aus dem Grundwasser, weshalb der Schutz dieser kostbaren und begrenzten Ressource hohe Priorität besitzt. Durch den Ausbau der Windenergie entstehen zunehmend Situationen, in denen der Bau von Windenergieanlagen mit dem Schutzinteresse von Quellen und Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, konkurriert. In diesen besonderen Fällen der Güterabwägung sprechen wir, der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie, uns dafür aus, dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Die Qualität und Verfügbarkeit von Grundwasser ist limitiert und aufgrund des Klimawandels sowie durch Landwirtschaft, Industrie und Verkehr vielfältigen Belastungen ausgesetzt. Die Einzugsgebiete der genutzten Brunnen und Quellen stehen deshalb unter besonderem Schutz. Die Ausweisung von Schutzgebieten speziell für die Trinkwasserversorgung hat hohe Priorität und dient dem Wohl der Allgemeinheit, weshalb die Schutzgebietsverordnungen als untergesetzliches Regelwerk zum WHG § 23 einzuhalten sind. Grundlagen hierzu bietet das DVGW-Arbeitsblatts W 101 (2021). Demnach werden Schutzgebiete in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (Engere Schutzzone) und III (Weitere Schutzzone) unterteilt. In Schutzzone II unterliegt die Landnutzung starken Einschränkungen, um die Trinkwasserversorgung vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Dort sind deshalb verschiedene Maßnahmen sachlich begründet untersagt, wie das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen und Baustelleneinrichtungen, der Neubau von Verkehrswegen und befestigten Flächen, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Eingriffe, die zu einer Verletzung oder Reduzierung der Grundwasserüberdeckung führen. Mit großer Sorge beobachten wir deshalb, dass Planungen von Windenergieanlagen zunehmend auch in Wasserschutzgebieten erfolgen, selbst in der besonders verletzlichen Schutzzone II. Das ist im Rahmen einer Güterabwägung aus unserer Sicht weder nachvollziehbar noch tragbar, zumal die Schutzzone II eher kleinere Gebiete umfasst, sodass ein Verzicht auf Bauvorhaben in dieser Zone keine relevante Einschränkung der wirtschaftlichen Entwicklung darstellt. Für Wasserschutzgebiete werden individuelle Rechtsverordnungen erlassen, die vergleichbare Regelungen wie das DVGW-Arbeitsblatt W 101 enthalten. Die zuständige Fachbehörde kann zwar eine Befreiung von den Regelungen der Rechtsverordnung erteilen; dies allerdings im Sinne der Trinkwasserversorger zur Sicherstellung und zum Ausbau der Versorgung und nicht, um Möglichkeiten für privilegierte Bauvorhaben zu schaffen. Durch die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase einer Windenergieanlage sowie durch die Errichtung der Zuwegungen ist von einer erheblichen Gefährdung der Trinkwasserversorgung sowie einer nicht notwendigen Verletzung der Schutzgebietsverordnungen auszugehen. Ähnliches gilt für die Einzugsgebiete von Quellen und Brunnen, die von Brauereien, Mineralwasserfirmen oder anderen privaten Nutzern genutzt werden. Diese verfügen zwar i. d. R. nicht über behördlich festgelegte Schutzgebiete, müssen aber ebenso wie die öffentliche Wasserversorgung vor schädlichen Einwirkungen sicher geschützt werden. Der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie lehnt daher die Errichtung von Windparks in Wasserschutzgebieten ab, insbesondere innerhalb einer Schutzzone II, und plädiert an die Behörden, im Zuge der vorzunehmenden Abwägungen dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben und auch die berechtigten Schutzinteressen privater Wasserfassungen zu berücksichtigen. Die Fachsektion Hydrogeologie ist eine interdisziplinäre Interessengemeinschaft aus Wissenschaft, Behörden und Unternehmen, die sich mit allen Aspekten des Grundwassers befasst und stellt die größte Vereinigung von Fachleuten der Hydrogeologie und	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	angrenzender Fachbereiche im deutschsprachigen Raum dar. Die Fachsektion Hydrogeologie ist assoziiertes Mitglied im [Name anonymisiert]. Bodenschutzkonzept Ferner wird auf das Bodenschutzkonzept verwiesen, das nicht flächendeckend in Baden-Württemberg bei der Windkraftplanung Beachtung findet. Zutreffend sind hier die einschlägigen Gesetze und Vorschriften des Bodenschutzes sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“. Es wird in diesem Zusammenhang auf ein Bodenschutzkonzept (BSK) gefordert welches sich an der DIN 19639 orientiert. Sofern bei der Maßnahmenausführung mit mehr als 500 cbm Aushubmaterial zu rechnen ist neben dem BSK auch ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen. Dort ist zu beschreiben wie mit dem vor Ort anfallenden Aushubmaterialien) vor Ort verfahren werden soll, ganz unabhängig davon, ob die mit den vor Ort (als Erdmassenausgleichsmaßnahmen) wiederverwendet werden oder ob diese von der Baustelle abgefahren werden müssen, (weil sie aus baubedingten Gründen nicht wieder eingebaut werden können). Die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 ist in zertifizierte Form nachzuweisen und zu dokumentieren. Die Ausweisung von Schutzgebieten speziell für die Trinkwasserversorgung hat hohe Priorität und dient dem Wohl der Allgemeinheit, weshalb Schutzgebietsverordnungen als untergesetzliches Regelwerk zum WHG S 23 einzuhalten sind. Durch die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase einer Windkraftanlage sowie durch die Errichtung der Zuwegungen ist von einer erheblichen Gefährdung der Trinkwasserversorgung sowie einer nicht notwendigen Verletzung der Schutzgebietsverordnung auszugehen. Ähnliches gilt auch für die Einzugsgebiete von Quellen und Brunnen.	
	Fazit: Während der Bauphase und später im Maschinenraum von Windkraftanlagen besteht ein Restrisiko von eventuell eintretender Schäden für unser Grund und Trinkwasser. Beim Betrieb der Anlagen werden mit Sicherheit unsere Böden und Grundwasser mit giftigen Schadstoffen (PFAS, Bisphenol A, Carbon und Epoxidharz) kontaminiert. Schon heute ist für die Wasserversorger unserer Städte und Gemeinden der Schadstoff TFA ein signifikantes Problem. Grund- und Trinkwasser müssen daher besonders geschützt werden, und besitzen folglich höchste Priorität. Der VGH München kam in seinem Urteil vom 4. Juli 2024 - 22 A 23.40049 (Höhenkirchen) mit Blick auf die erforderliche Abwägungsentscheidung für eine wasserrechtliche Befreiung zu dem Schluss, dass auch bei Anwendung des §2 Satz 2 EEG in jedem Fall eine Alternativenprüfung bezüglich der Standortauswahl durchzuführen sei und begründete dies mit dem nach Art. 20a GG verfassungsrechtlich abgesicherten Trinkwasserschutz. Es ist darauf hinzuwirken, dass Windkraftanlagen in Wasserschutz- und deren Einzugsgebieten in den Katalog der Ausschlusskriterien bei den Regionalbehörden und den Landratsämtern aufgenommen werden und dies in den 12 Regionalverbänden einheitlich	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Erdbeben/Geologie, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit im Bereich Hydrologie kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	geregelt wird. Aus den vorgenannten Gründen wird der Windkraftbau im Gebiet TÜ-04 in Gänze abgelehnt.	
Privat ID: 992 28.08.2025	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Planung der Windvorranggebiete RT-09,RT-05 und RT-06.Es ist mir unerklärlich wie man so gegen das Bundeswaldgesetz verstoßen kann.	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die regionale Windenergieplanung ist mit dem Bundeswaldgesetz vereinbar. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 993 28.08.2025	hiermit wende ich mich entschieden gegen den Bau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe von Ohnastetten. Dies würde für unseren kleinen Ort eine unzumutbare Minderung der Lebensqualität bedeuten: Schaden für die Gesundheit von Menschen (insbes. Kindern), Schaden für die Tiere (insbes. auch Insekten) und Pflanzen. Diese negativen Effekte (u.a. Infraschall, Geräuschbelästigung, Schattenwurf, schädlicher Einfluß auf das Grundwasser) sind hinlänglich erforscht und in aktuellen Studien dargestellt. Desweiteren betrachte ich die Abholzung von Wald gerade auch in Bezug auf den Klimawandel als ein Verbrechen. Meines Erachtens ist Windkraft keine "grüne" Technik, sondern verursacht großen Schaden für die Umwelt bei magerer Stromausbeute. Wenn überhaupt, dann müssen Standorte ausgewählt werden, die sich 1. in größerer Entfernung von bewohntem Gebiet befinden und 2. für die kein Wald abgeholzt wird. Die wunderschöne Landschaft von St. Johann und Ohnastetten im Besonderen würde irreversiblen Schaden erleiden. Für mich ganz persönlich würde die Realisierung dieses Vorhabens bedeuten, daß ich wegziehen müsste. Zum Glück bin ich "nur" Mieterin und besitze hier keine Immobilie. (Der Verfall der Immobilienpreise ist eine weitere beobachtete Folge für Orte in der Nähe von Windkraftanlagen). Freundliche Grüße [Name anonymisiert] P.s.: Laut dem EEG soll die Energiewende kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich sein. Etliche Experten und Forscher bezweifeln, dass diese Bedingungen	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Beteiligung, Bodenschutz, Eiswurf/Eisfall, Entsorgung, Erholung, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall, Insektenschlag, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Leitprinzipien, Naturschutz, Netzausbau/Netzstabilität, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Überlastung/Umzingelung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	erfüllt werden können und daß u.a. bzgl. Windkraft ein Verstoß gegen das EEG vorliegt. Das Energieministerium verweist als Antwort auf ein laufendes Monitoring...	
Privat ID: 994 27.08.2025	hiermit möchte ich Einspruch einlegen gegen das im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb und nehme hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets RT-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten! Es muss doch eine Verhältnismäßigkeit der Belastung einer einzelnen Gemeinde geprüft und bewertet werden!! Dieses Vorranggebiet RT-02 wäre für Ohnastetten eine Katastrophe. Um zu dieser Einschätzung zu kommen, reicht es auch völlig aus, einen Blick auf die Simulation zu werfen, die ja maßstabsgetreu gemäß des Planungspapiers des Regionalverbands erstellt wurde (siehe Anhang). Man kann eine kleine Gemeinde doch nicht mit mehreren Windrändern umrahmen, die jeweils höher als der Stuttgarter Fernsehturm sind! Dieses Gebiet ist doch mitnichten alternativlos. Es gibt doch auch mindestens ein Alternativgebiet im Norden der Gemarkung St. Johann, z.B. das Gebiet Hesselbach / Birkau, das bisher nicht eingehend geprüft wurde. Es kann doch nicht sein, dass ohne die Prüfung von menschenfreundlicheren Alternativen einfach ein ganzer Ort derart in Mitleidenschaft gezogen wird. Das ist für die Bewohner eine unzumutbare Situation und die Bürger von Ohnastetten dürfen nicht das Bauernopfer für die Gemeinde St.Johann sein, weil dann alle anderen Gemeinden von St.Johann das Problem los sind. Gegen die Windkraft un Ohnastetten sprechen im einzelnen folgende Argumente: => Visuelle Dominanz und bedrohliche Kulisse Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Hinzu kommt der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße. => Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz. Außerdem reicht das ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen. => Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die in der Regionalplanung angewendeten Vorsorgeabstände (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie) entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Zusätzlich wurden die erweiterten Siedlungsvorsorgeabstände bei RT-02 angewendet. Diese gehen über die reine Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte hinaus (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand und Umweltprüfung). Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Erholung, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Infraschall, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Leitprinzipien, Naturschutz, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Überlastung/Umzingelung, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen. => Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar. Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung unzumutbar!! Bitte lassen Sie mir eine schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme zukommen. Mit freundlichen Grüßen [Name anonymisiert] [Adressen anonymisiert] [Anmerkung RVNA: Fotografie Anblick der Windräder vom Ortsteil St. Johann-Ohnastetten aus erhöhter Position. Bei Betrachtung von den Häusern aus, wirken die Windräder noch größer. Maßstabsgetreue Darstellung: 285 m Windräder (Rotorblattspitze)]	
Privat ID: 995 28.08.2025	"Die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab.“	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 996 28.08.2025	Aus sachlicher Sicht ist den sehr fundierten Untersuchungen und Auswertungen des RVNA noch etwas hinzuzufügen. 1. Ab 2027 wird Christoph 41 der DRF an der BG Klinik dauerhaft stationiert. Laut Aussagen des DRF verändern sich dadurch die Fluggkorridore, auch über den Rammert und darüber hinaus. Das Klinikum Tübingen wird zum Hubschrauber-stützpunkt, d.h., daß sich die Flugfrequenz über Tübingen deutlich erhöhen wird. Dem Rettungshubschrauber der DRF und ihrer Flugrouten muss genauso viel Beachtung geschenkt werden wie der Bundeswehr.	Die Planungen liegen dem Regionalverband Neckar-Alb vor. Die geplanten Anflug- sowie Abflugsektoren des Rettungshubschraubers Christoph 41 wurden geprüft und sind im Bereich des Gebiets TÜ-01 nicht betroffen. Somit ergeben sich dies bezüglich keine Betroffenheit. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Flugsicherung zivil). Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Das im Rammert anstehende Gestein ist ein sehr harter Angulatensandstein. Um die Windräder im Erdreich zu verankern, müssen umfangreiche Sprengungen vorgenommen werden. Dies ist nicht berücksichtigt worden mit Auswirkungen auf Umwelt und Menschen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie, Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	3. Alleine für den Bau der Windräder müssen z.T. über 100 Jahre alte Eichen gefällt werden. Das steht in keinem Verhältnis. Die Trassen zum Transport müssen mind. 10m breit werden, da ein Kran eine Spurbreite von 7m hat. Auch erfolgt eine immense Bodenverdichtung durch die schweren Baumaschinen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Die Auswirkungen der Stromtrassen auf die Bäume und Pflanzen durch Hitzeentstehung wurden nicht berücksichtigt. Die beschriebenen acht Schutzgüter und das Ergebnis, dass TUE 01 an letzter Stelle steht, zeigt die Nichtvereinbarkeit von Natur, Umweltschutz und Menschenschutz an dieser Stelle Windkrafträder zu bauen. Hier wird um jeden Preis versucht, ein persönlich ambitioniertes Ziel auf Kosten von Natur und Menschen durchzusetzen. Sachlogische Entscheidungen mit integrierter Abwägung müssen hier zählen. Es geht immerhin um unsere Heimat und unsere Lebensqualität. Der RVNA selbst beschreibt den Rammert und seine Randgebiete als „besonders wertvolles Gebiet für Erholung…“ Umso unverständlicher ist es, diesen resilienten Klimaschutz Wald mit seiner Biodiversität als Vorranggebiet zu deklarieren. Der Rammert wird dadurch für Generationen zerstört. Aus allen bekannten Gründen verbietet es sich nach genauer Abwägung den Standort TUE 01 als Windpark Standort auszuweisen.Unser aller Zukunft liegt in Ihren Händen, bitte sorgen Sie dafür, daß der Rammert sowie er ist, erhalten bleibt.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 997 28.08.2025	Ich, [Name anonymisiert], erhebe hiermit Einspruch gegen das Vorranggebiet TÜ-ZAK 01 und der hierin geplanten Windindustieranlagen. Als betroffener Anwohner in unmittelbarer Nähe zu dem Vorranggebiet TÜ-ZAK 01, möchte ich mich gegen dieses Vorranggebiet hier in der Toscana Tübingens aussprechen. Es darf nicht sein, dass Menschen die nicht hier wohnen, über das Schicksal der Menschen, der Umwelt, und den Wildtieren mit deren Lebensraum, in diesem Gebiet ohne Absprachen mit den Menschen Vorort, so schwerwiegende Entscheidungen treffen dürfen. Es wird immer davon geredet, dass man die Menschen bei solchen Vorhaben mitnehmen muss. Das ist in unserer Gemeinde überhaupt nicht geschehen, stattdessen sind wir sind übelst hintergangen und ausgetrickst worden. Vorranggebiete müssen unter Absprache mit der Bevölkerung dort entstehen, wo kein so fundamentaler Schaden für die Natur, insbesondere für die Wälder und uns Menschen entsteht.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	TÜ-ZAK 01 ist in einem Gebiet der Naherholung mit wenig verbliebenen Waldbestand mit einigen angrenzenden sensiblen Wasserschutzgebieten. Naturerhalt heute so wichtig wie nie, wie wir täglich erfahren. Und nun soll mit Teufels Gewalt die Natur hier zerstört werden. Die	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente:

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	letzten verbliebenen Waldgebiete sollen unter dem Vorwand sauberer Energiegewinnung, den umweltzerstörerischen Industrieanlagen zum Opfer fallen.	Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Die Energiewende sollte doch sinnvollerweise ein positiver Beitrag gegen den Klimawandel sein. Die Wälder, unsere einzigartigen und wertvollen CO2-Speicher müssten schnellstens als unantastbar eingestuft werden! - und Ihr Verantwortlichen wollt diese nun zum Abschuss freigeben? Den Regenwald erhalten, und den eigenen Wald vernichten? Mit nicht reparablen Schäden am Ökosystem die Um(Welt) retten wollen, das ist ein unglaublich krasser Widerspruch.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Hinzu kommt der Verlust unserer wertvollen Kulturlandschaft - Das darf nicht sein !!! Bitte kommen Sie zur Vernunft, und entscheiden auch Sie sich für den Erhalt unserer Natur. In vielen Gesprächen mit Nachbarn und Menschen aus Starzach ist die Angst, seit Bekanntgabe der WEA, ständiger Begleiter der Bevölkerung. Der Bevölkerung ist die Energiegewinnungs-Problematik sehr wohl bewusst. In nie da gewesenem Umfang sind die Menschen bereit, ihren Beitrag hierzu zu leisten. Unzählige Photovoltaik Anlagen auf unseren Dächern sind Zeugen, dass wir Energiewende wollen, aber mit behutsamen und umweltverträglichen Maßnahmen. Es wird immer Häufiger zu viel Strom produziert, der nicht gespeichert werden kann. Warum hält man nach wie vor daran fest, in Schwachwindgebiete solche zerstörerischen Anlagen zu bauen, die für uns alle mehr Schaden als Nutzen bringen. Es wäre an der Zeit, dass man die Subventionen für diesen Wahnsinn einstellt, und stattdessen Subventionen für Stromspeicher zur Verfügung stellt. Der zu Spitzen erzeugte Strom wäre dann nicht verloren und es müssten weniger Anlagen zur Stromerzeugung gebaut werden. Viele von uns, wie auch ich, sehen als einzigen Ausweg, die Flucht vor diesen umweltzerstörerischen Anlagen. Und hier tritt ein weiteres Problem für uns auf. Unsere Häuser werden unter einem gewaltigen Wertverlust leiden. Der Verkaufserlös wird nicht ausreichend sein, um irgendwo anders eine Immobilie zu kaufen. Diese Situation ist eine unendliche, schreckliche Qual, mit schlaflosen Nächten, für viele von uns. Weit gereist habe ich beobachtet, dass WEA in anderen Ländern nur dort entstehen, wo Abstände von vielen Kilometern zu der Bevölkerung gegeben sind. Ich bitte Sie, heben Sie das Vorranggebiet TÜ-ZAK 01 auf, und suchen Sie nach alternativen Gebieten, -mit ausreichend großen Abständen zu den Wohnorten der Menschen -wofür keine Wälder geopfert werden müssen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 998 28.08.2025	Die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung.	
Privat ID: 999 28.08.2025	Die Situation des (Rettungs)Helikopterfluges ist in der Region TÜ 01 nicht berücksichtigt, folgende Punkte sind zu beachten, weswegen eine Windkraftanlage im Rammert als gefährlich einzustufen ist: >> Windräder erzeugen einen Nachlauf bzw. Wirbelschleppen / Turbulenzen von mindestens bis 45 km. In Strecken von bis zu 70 Kilometern ist hier die Windgeschwindigkeit im Vergleich zur ungestörten Strömung um bis zu 40% reduziert (Quellen: First in situ evidence of wakes in the far field behind offshore wind farms Andreas et al.1Scientific Reports | (2018) 8:2163 | DOI:10.1038/s41598-018-20389-y www.nature.com/scientificreports MSP Plattform der Europäischen Kommission, ; Netherlands Aerospace Center). >> somit ist nicht nur die unmittelbare Umgebung des Windparks betroffen, sondern auch das TÜ-Stadt- und Klinikgebiet mit den dort vorhandenen Landeplätzen für Helikopter im Bereich der CRONA und der BG >> dies ist inbesbondere zu berücksichtigen,da im Berich der BG ein dauerhafter Helikopterstanddort für die Luftrettung beschlossen ist >> wegen der Turbulenzen /Nachläufe ist zu erwarten, dass : Hubschrauberpiloten der Luftrettung: -Erhöhten Workload und erhöhte Anforderungen ans handling ihrer Maschinen über bewohntem und eng besiedeltem Gebiet haben -Verlängerte Flugrouten / Umwege einschlagen müssen (vermehrt über bewohntes TÜ Stadtgebiet bzw die umliegenden Ortschaften) Eine zeitliche Einhaltung der vorgschriebenen Notfristen ist daher in hohem Maße gefährdet. (Quelle: MSP Plattform der Europäischen Kommission, ; Netherlands Aerospace Center)	Gebiet wird weiterverfolgt. Die Anflug- sowie Abflugsektoren des Rettungshubschraubers wurden geprüft und sind im Bereich des Gebiets TÜ-01 nicht betroffen. Somit ergeben sich keine Betroffenheit. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Flugsicherung zivil, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 999 29.08.2025	auf geoportal-bw.de ist dargestellt, dass Eckhof, Schloss Kressbach und Scheunen von Weilheim Kulturdenkmäler sind. Nach § 8 DSchG BW ist hierfür eine Einzelfallprüfung erforderlich, um zu klären, ob Windenergieanlagen das Erscheinungsbild der Denkmäler beeinträchtigen. Es ist folglich zwingend eine denkmalschutzrechtliche Stellungnahme erforderlich, die m.E. bislang nicht vorliegt?	Bzgl. des Sachargumentes siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Denkmalschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1000 28.08.2025	„Vorranggebiete sollen dort entstehen, wo die Bevölkerung gefragt wird und dann für WEA votiert. Wir sind im Gebiet TÜ-ZAK 01 nicht gefragt worden, wir wollen das WEA-Vorranggebiet nicht." „Wir wollen keine WEA im Vorranggebiet TÜ-ZAK 01, Wasserschutzgebiet und Waldvernichtung sind Tabu. Trinkwasserschutz hat Vorrang."	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 1002 28.08.2025	die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1003 28.08.2025	ich halte insgesamt den Bau von 280m hohen Windrädern in dem windarmen Baden Württemberg für ein absolut wahnsinniges Fehlprojekt. Hier folgt meine ausführliche Stellungnahme: 1. Einleitung Sehr geehrte Damen und Herren, ich reiche hiermit meine zweite Stellungnahme zum geplanten Bau von Windkraftanlagen mit einer Höhe von rund 280 m ein. Bereits in meiner ersten Einwendung habe ich meine grundsätzlichen Bedenken geäußert. In dieser ergänzenden Stellungnahme möchte ich meine Ablehnung noch einmal vertiefen und alle Punkte darlegen, die mich persönlich betreffen und aus meiner Sicht gegen das Vorhaben sprechen.	Kenntnisnahme
	2. Landschaft und Lebensqualität Ich fühle mich durch die geplanten Anlagen in meiner unmittelbaren Umgebung in meiner Lebensqualität beeinträchtigt. Mit 280 m Höhe überragen die Anlagen deutlich die Landschaft und prägen sie in einer Art und Weise, die ich als zerstörerisch empfinde. Für mich geht dadurch ein großer Teil des landschaftlichen Wertes und des Erholungsraumes verloren. Auch touristische und kulturelle Potentiale unserer Region werden durch solche Eingriffe erheblich geschwächt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Landschaftsschutz, Tourismus, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Naturschutz und Artenvielfalt Ich mache mir große Sorgen um die Natur vor Ort. Insbesondere die Gefährdung geschützter Arten wie Rotmilan oder Fledermäuse halte ich für nicht hinnehmbar. Schon wenige Verluste können die Bestände empfindlich schwächen. Auch der Lebensraumverlust durch Fundamente, Zuwegungen und Rodungen ist aus meiner Sicht gravierend. Ich sehe mich in meiner Verantwortung, für den Schutz der heimischen Arten einzutreten.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Naturschutz, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3.1 Keine Windkraft im Rammert Ich lehne den Bau von Windkraftanlagen im Rammert entschieden ab. Der Rammert ist ein großes, geschlossenes Waldgebiet bei Tübingen und zeichnet sich durch eine hohe Artenvielfalt sowie eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt aus. Er ist Rückzugs- und Brutgebiet für zahlreiche windkraftsensible Arten, darunter Greifvögel wie Rotmilan und Schwarzmilan, Fledermäuse und verschiedene Eulenarten. Darüber hinaus erfüllt der Rammert als Wald eine zentrale Funktion für das Klima, den Wasserhaushalt und den Bodenschutz. Rodungen für Fundamente, Kranstellflächen und Zufahrtswege würden diese ökologischen Funktionen massiv beeinträchtigen. Auch für die Bevölkerung hat der Rammert einen hohen Wert als Naherholungsgebiet – dieser würde durch riesige Windkraftanlagen stark gemindert. Aus diesen Gründen halte ich den Rammert für einen völlig ungeeigneten Standort für Windkraftanlagen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Befeuerung, Bodenschutz, Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Infraschall, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ansonsten Kenntnisnahme
	4. Gesundheitliche Belastungen Ich habe erhebliche Bedenken hinsichtlich meiner eigenen Gesundheit. Der Lärm der Rotoren, tieffrequenter Infraschall, der Schattenwurf sowie mögliche Lichtreflexe stellen für mich ein Risiko dar, das ich nicht akzeptieren kann. Besonders nachts befürchte ich Einschränkungen meiner Ruhe und meines Schlafs. Auch die Gefahr durch Eiswurf in den Wintermonaten halte ich für bedrohlich.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Wasser- und Bodenschutz Ich bin außerdem in Sorge um die Auswirkungen auf unser Grundwasser. Die gigantischen Fundamente und der Materialeinsatz bergen das Risiko, den Wasserhaushalt zu beeinträchtigen. Auch die Belastung durch Abrieb der Rotorblätter, die Mikroplastik und Chemikalien freisetzen können, sehe ich kritisch. Da ich hier lebe, betreffen diese Gefahren mich unmittelbar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Wirtschaftliche und technische Bedenken Ich zweifle an der Wirtschaftlichkeit des Projekts. Aus meiner Sicht übersteigen die Kosten für Bau, Wartung und Rückbau die Vorteile. Außerdem ist Windstrom unstetig und ohne Speichertechnologien nicht zuverlässig nutzbar. Für mich bedeutet das: Ich soll die Nachteile tragen, während der Nutzen unsicher bleibt. Auch die Entsorgung der Rotorblätter ist ungelöst – ein Problem, das künftigen Generationen überlassen würde. 6.1 Unausgereifte Technologie Ich sehe zudem die Gefahr, dass diese Technologie noch nicht vollständig ausgereift ist. Gerade Windkraftanlagen mit einer Höhe von 280 m sind technisch komplex und bergen erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf Betrieb, Haltbarkeit, Sicherheit und Umweltverträglichkeit. Der Bau solcher Anlagen wirkt auf mich wie eine vorschnelle Aktion, die ohne ausreichende Langzeiterfahrungen und ohne verlässliche Lösungen für zentrale Probleme – etwa Lärm, Infraschall, Materialverschleiß und Entsorgung – umgesetzt werden soll. Anstatt auf schnelle Expansion zu setzen, sollte zunächst die Weiterentwicklung und Optimierung der Technik im Vordergrund stehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Entsorgung, Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Rückbau, Stromspeicherung, Windenergieanlagen Details, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	7. Gesellschaftliche und persönliche Folgen Ich rechne mit einem erheblichen Wertverlust meiner Immobilie und sehe mich dadurch finanziell benachteiligt. Das empfinde ich als eine Form der Enteignung. Zusätzlich habe ich den Eindruck, dass Bürger wie ich in den Entscheidungsprozessen zu wenig gehört werden. Ich fühle mich nicht ausreichend beteiligt und ernst genommen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	8. Schlussfolgerung Nach Abwägung aller Aspekte sehe ich mehr Nachteile als Vorteile. Ich fordere daher die Ablehnung des Projektes. Sollte die Genehmigung dennoch weiterverfolgt werden, erwarte ich mindestens strenge Auflagen, deutlich größere Abstände zu Wohnhäusern und eine transparente Bürgerbeteiligung. 9. Schlusswort Ich bitte Sie, meine Einwendungen in vollem Umfang zu berücksichtigen und zum Schutz der Menschen, der Natur und der Landschaft von einer Genehmigung abzusehen.	Kenntnisnahme
Privat ID: 1004 28.08.2025	Wir beziehen uns auf das Bauvorhaben der Windkraftanlage im Rammert bei Tübingen Weilheim. Abgesehen von den vom RVNA angeführten Punkten zu Abständen zu Wohngebieten,	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Natur- und Wildschutz, Naherholungsgebiet und Windsicherheit haben wir folgende Punkte / Fragen, die im Zusammenhang der Nachhaltigkeit einer solchen großen Anlage in Frage stellt/ stellen kann. - Die Anlage liegt im Süden von Weilheim und Teilen von Tübingen und Derendingen und der Schlagschatten, vornehmlich im Herbst, Winter und Frühjahr würde sicher eine große Belastung für die Bewohner der Gemeinde bedeuten. - Es gibt genug Beispiele (Freiburg im Breisgau), die Anlagen wieder abgeschaltet haben aus Umweltschutzgründen. - Der Klinikerweiterungsbau in Tübingen wurde wegen eines Vogels (Ziegenmelker, der noch nicht einmal gesichtet wurde) eingestellt. - Dann die technische Ausführung. Die Rotorblätter sind nicht umweltfreundlich entsorgbar, sie werde später einfach in der Natur gelagert. - Die Kühlmittel, die verwendet werden sind giftig und sehr gefährlich bei Austritt für die OZON-Schicht. Vor allem bei einem technischen Defekt, bzw. Brand. Wie wird das umweltverträglich gehandelt? - Es fehlt bis jetzt die technische Aufstellung der verwendeten Betriebsmitte, wie Diesel und Schmierstoffe. In der Presse wird regelmäßig davon berichtet, nicht aber im Zusammenhang mit dieser Anlage. Woran liegt das? - Auch die ökologische Belastung für den Bau der Windräder mit Zufahrtswegen, Leitungsgräben und Fundamenten stehen nicht im Verhältnis zu den z erwartenden Ergebnissen der Anlage, bei der vom Gutachten beschriebenen schlechten Windausbeute im Gebiet TÜ-01. - Die Befeuerung der Masten für die Warnung des Flugbetriebs (CTR von Stuttgart und Hubschrauberlandeplätze auf den Kliniken) würde bei der Höhe der Anlage zu einer starken Beeinträchtigung sorgen. Auch wenn sie nur bei Flugverkehr eingeschaltet werden sollte. - Ein solches Prestigeobjekt (für wen?) sollte eine wesentlich längere Vorlaufzeit in der Planung und Einbeziehung der Bürger mit sich bringen. Selbst die Planung des Schindhautunnels läuft seit 1988 (!) und wird noch dauern. - Die öffentliche Aufklärung findet unseres Ermessens viel zu knapp aus. - Wie kann eine solche Anlage in einem Naturschutzgebiet errichtet werden? - Wie wird die Einspeisung des Stroms ins vorhandene Netz stattfinden? - Was passiert mit den Anlagen, wenn die staatlichen Subventionen wegfallen? Werden sie dann wieder abgebaut, da sie unrentabel sind? - Wem gehören die Flächen, an die die Pacht bezahlt wird? Es gibt noch viele offene Fragen zu beantworten für diesen Standort TÜ-01 und daher sind wir gegen eine Errichtung einer Windkraftanlage im Naturschutzgebiet Rammert.	Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Beteiligung, Entsorgung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Naturschutz, Netzausbau/Netzstabilität, Schattenwurf, Windenergieanlagen Details, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1005 28.08.2025	aus vielfach dargelegten Gründen kann ich der geplanten Teilfortschreibung der Windenergie in keiner Weise zustimmen und lege Widerspruch ein. Die Gefahren für Mensch und Natur sind so gravierend und durch wissenschaftliche Studien belegt, dass ich absolut nicht verstehen kann, weshalb profitorientierte Interessen die	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Grundbedürfnisse von Mensch und Natur mit Füßen treten dürfen, mit Gift und Schädigungen, die uns die folgenden Generationen wohl kaum verzeichen werden. Ich bitte Sie deshalb inständig, von diesem Vorhaben abzusehen und den Ausbau der Windkraft in unserer Region zu unterbinden.	
Privat ID: 1006 28.08.2025	1. Gebietsgröße Die Region Neckar-Alb ist gesetzlich verpflichtet der Windkraft 1,8% der Regionsfläche zur Verfügung zu stellen, das entspricht maximal 50 Hektar. Der vorliegend Planentwurf sieht für Starzach 6,1 % der Gemarkungsfläche (175 Hektar) vor. Eine Vergrößerung des Flächenzieles über die Vorgabe hinaus ist unnötig, da es dies nur mit Einbeziehung des Wasserschutzgebietes möglich ist.Ich beantrage, dass die Vorrangfläche auf 50 Hektar reduziert wird.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Sachargumentes siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Windhöffigkeit Der BW-Windatlas 2019 weist für das Gemarkungsgebiet Starzach nur grenzwertige Windhöffigkeit aus, die in der Realität nicht einmal erreicht wird. Warum werden Windkraftanlagen an Standorten mit weniger Wind noch ausgewiesen und finanziell unterstützt?	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Wasserschutzgebiet Die Windräder sollen in einem Wasserschutzgebiet der Zone 2 und der Zone 3a erstellt werden. Dabei handelt es sich um die bestehende Trinkwasserversorgung der Starzel-Eyach-Gruppe, die mehr als 30 000 Menschen mit Trinkwasser versorgt. Das Vorranggebiet TÜ-ZAK 01 liegt im Wasserschutzgebiet „Hirrlinger Mühlen“, in einem Karstgebiet, mit zum Teil erheblich großen Gräben und Dolinenfeldern. Auch gibt es lediglich eine Überdeckung von ca. 8 Metern über dem genutzten Grundwasserhorizont. Die Schutzgebietsverordnung „Hirrlinger Mühlen“ sagt eindeutig aus, dass ein großflächiges Roden und Umwandeln von Wald in der Schutzzone 3a verboten ist. Warum sollen Windräder in einem Wasserschutzgebiet stehen dürfen, wo jedem Bürger selbst die kleinste bauliche Maßnahme untersagt wird?	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Abstand zur Wohnbebauung Der Mindestabstand zur Wohnbebauung beträgt nur 450 bis 1 000 Meter. Gesundheitsexperten halten einen Mindestabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe (10-H) für erforderlich. Derzeit wären dies 2 700 Meter. Dieser Abstand ist unbedingt einzuhalten um die Gesundheit der Anwohner zu schützen. Die Preise für Immobilien in Nachbarschaft zu Windkraftanlagen unterliegen einem enormen Preisverfall. Dies ist im Verhältnis zu dem erwarteten Windertrag nicht zumutbar und wird in keiner Weise entschädigt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich fordere das Vorranggebiet TÜ-ZAK 01 aus den Planungen der Region Neckar-Alb zur Fortschreibung der regionalplanen Windkraft herauszunehmen. Der Regionalverband Neckar-Alb sollte seinen Handlungs- und Ermessensspielraum zugunsten von Menschen, Natur und Landschaft ausschöpfen und seiner Vorsorgepflicht gerecht werden. Als Bürger bin ich von allen genannten Auswirkungen persönlich betroffen und lege hiermit Widerspruch gegen diese Planung ein.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1007 28.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Ich werde auf jeden Fall die Zeiten des Schattenschlags beobachten und auf eine Abschaltung nach Erreichen der zulässigen Zeiten pochen.	Kenntnisnahme
	4. Die vorausschauende Abschaltung bei Näherung von Vögeln wird im Falle einer Umsetzung dieses Vorranggebiets geprüft werden und bei Nichteinhaltung alles Mögliche gegen den Betrieb vorgenommen werden	Kenntnisnahme
	5. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	7. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen.	von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	8. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
	9. Durch die vielen Windkraftanlagen verlieren die Immobilien in Ohnastetten an Wert. Wer zahlt hierfür Schadensersatz? Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich bitte um eine ordentliche Prüfung, ob eine Erweiterung der Vorranggebiets RR-18 auf St. Johanner Gemarkung nicht wirtschaftlich interessanter wäre. Vorteile: Größerer Abstand zu bebautem Gebiet Zudem nördlich eines bebauten Gebiets und nicht zusätzlich durch die topologische Situation noch höher, als das nächstgelegene bebaute Gebiet. Bessere elektrische und verkehrstechnische Anbindung an vorhandene Infrastruktur Durch die einfachere topologische Situation ist weniger Eingriff in das Gelände und in bestehende Waldflächen erforderlich. Unabhängig zur Frage der Sinnhaftigkeit ob ein Windrad in solch dicht besiedelten Räumen überhaupt Sinn macht (hohe Subventionen führen zu immer höheren Stromkosten), sollten zur Vermeidung zusätzlicher Kosten die Flächen bebaut werden mit den geringsten Investitionskosten und den geringsten Eingriffen in die Natur.	Das Vorgehen wird bei der Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie erläutert. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1008 28.08.2025	hiermit erhalten Sie meine Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme. Die Argumente gegen Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die erheblichen Bedenken bereits im ersten Beteiligungsverfahren zugesandt und vorgetragen. Ich bin gegen Windräder, die unsere Natur, Wald und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch zuverlässig sind. Dabei werden staatliche Subventionen und bzw. Steuergelder vernichtet. Die ausgewiesenen Stellflächen für die Windräder erscheinen absurd. Ich lehne diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1009 28.08.2025	Punkt 1 Abstand zu bewohnten Häusern Obwohl das Gebiet Tü-01 so groß ist wird keine Rücksicht auf Abstände zu Wohnhäusern mit darin lebenden Menschen genommen. Übliche Abstände von größer 1000 m werden ohne ersichtlichen Grund auf 650 m reduziert. Der Einfluss auf die menschliche Gesundheit durch die Erlaubnis Windräder so nah an menschliche Bebauungen bauen zu dürfen muss ich eindeutig widersprechen. Es existiert auch keine Limitierung in der Höhe der Windräder. Inzwischen ist bekannt in	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Gleichbehandlungsgrundsatz, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	welcher Dimension auf dem Gebiet Tü-01 Windkraftanlagen geplant sind. Und diese Kombination von höchsten in Deutschland je gebauten Windkraftanlagen und minimalem Abstand von nur 650 m ist niemandem zumutbar. Daher fordere ich das Gebiet Tü-01 aus dem Regionalplan als Vorrangfläche für Windkraftanlagen zu streichen. Gleiches gilt für alle anderen Gebiete. Abstände zu Windkraftanlagen die kleiner 1000 m zu bebauten und Bewohnten Häusern stehen müssen berücksichtigt werden. Dabei muss es egal sein ob dieser Abstand zu Siedlungsflächen oder zu Wohnhäusern außerhalb von Siedlungsflächen stehen. Gesetzlich ist das wohl erlaubt, es ist eine Art Diskriminierung, wenn nicht alle Betroffenen gleichbehandelt werden. Diese Ungleichbehandlung ist im Gebiet Tü-01 mehrfach missachtet worden.	
	Punkt 2 Gesamturteil und Rangfolge Aus dem Umweltgutachten geht hervor, dass das Gebiet Tü-01 bei der Addition sämtlicher Bewertungskriterien mit am schlechtesten abschneidet. Gleichzeitig planen die [Name anonymisiert] bereits sehr viele Windräder auf diesem Gebiet. Anhand dieses Gutachtens dürfte im Rammert kein einziges Windrad errichtet werden. Daher fordere ich das Gebiet Tü-01 als Vorrangfläche aus dem Plan zu streichen. Nur weil es sich für die Industrie lohnt durch Subventionen Windräder bauen und zu betreiben können muss durch die Ausweisung geeigneter Vorrangflächen genau hingeschaut werden und nur solche Gebiete freigegeben werden wo die Kosten für die Allgemeinheit (Subventionen) minimiert werden. Das ist bei Tü-01 nicht der Fall. Daher muss das Gebiet deutlich verkleinert werden oder gestrichen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Punkt 3 Windhöffigkeit Die Windhöffigkeit des Vorranggebietes Tü-01 ist am untersten Minimum und wird auch noch unterschritten. Der Wortlaut des RVNA lautet „auf 180 m Höhe bei überwiegend 215 W/m²“, also in einigen Bereichen auch niedriger. Hinzu kommt, dass die Stadtwerke einige Windräder nicht oben im Rammert planen sondern deutlich tiefer am Rand. Dort muss mit deutlich geringerer Windhöffigkeit gerechnet werden. Eine pauschale Aussage bei einem so großen Gebiet mit so unterschiedlicher Topographie ist nicht korrekt. Das muss für jeden Standort separat gemessen werden, oder der geringste Wert als Maßstab für alle Standorte, damit sichergestellt ist, dass ein Betrieb auch lohnt unabhängig von Subventionen. Daher muss das Gebiet Tü-01 deutlich verkleinert werden oder gestrichen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Punkt 4 Unabhängigkeit des Regionalplans Die [Name anonymisiert] haben bereits im Juni 2025 den Bauantrag für Errichtung von Windenergieanlagen mit Standorten eingereicht. Das war deutlich vor der Beschließung am 22.07.2025 bei der Vollversammlung des RVNA für die 2. Auslegung. Vergleicht man jetzt die Standorte der geplanten Windkraftanlagen und den geänderten neuen Zuschnitt des Vorranggebiets wird man feststellen, dass hier einige Übereinstimmungen vorliegen. Dies entspricht nicht der Grundlage der Unabhängigkeit der Ausweisung von Vorranggebieten. Daher ist das Gebiet Tü-01 als Vorranggebiet zu streichen. All diese Argumente bestärken mich in der Ablehnung des Vorranggebiet Tü-01 als geeigneter Windenergiestandort. Hiermit beantrage ich das Vorranggebiet Tü-01 aus dem Regionalplan zu streichen.	Dem Steckbrief TÜ-01 im Umweltbericht unter "Anpassungen vor der Offenlage des Entwurfs 2025" ist zu entnehmen, dass die Rücknahme unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen im Hinblick auf bestehende naturschutzfachliche und weiterer Belange (z. B. alter strukturreicher Laub- und Mischwald, Artenschutz, Entlastung von Kressbach und Weilheim sowie dem Gebietszuschnitt) erfolgt ist. Die vorgenommenen Anpassungen beruhen auf fachlicher Prüfung und dienen der Reduzierung von Konflikten – nicht der Berücksichtigung einzelner Projektanträge. Die Anpassung des Gebiets erfolgte somit ausschließlich auf Grundlage fachlicher Kriterien. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1010 28.08.2025	in vorbezeichneter Angelegenheit wollen wir als im Genehmigungsverfahren befindlicher	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Gemäß § 7 Abs. 2

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Projetentwickler des Projektvorhabens „Strassberg“ mit sieben Windenergieanlagen in der Teilfläche ZAK 11 zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbandes Neckar Alb Stellung nehmen. Aufgrund der in der bisherigen Planungsphase erfolgten Untersuchungen und geführten Gesprächen mit verschiedenen Interessenträgern öffentlicher Belange, gingen wir davon aus, dass die vorgenannte Teilfläche vollumfänglich in den Teilregionalplan Windenergie aufgenommen wird. Nun ist das Teilgebiet im Rahmen der zweiten Offenlage um 82 ha reduziert worden. Die Reduzierung trifft drei der sieben im Genehmigungsverfahren befindlichen Anlagenstandorte und würde diesen die bauplanungsrechtliche Grundlage entziehen (siehe Kartendarstellung Anhang 1). Die Windenergienutzung leistet einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz und ist eines der Kernelemente der von der Bundesregierung und dem Land Baden-Württemberg vorangetriebenen Energiewende. Ohne einen Ausbau der Windenergienutzung wird Deutschland seine Klimaschutzziele nicht erreichen. Die aktuell stattfindende Planungsinitiative und die Fortschreibung der Regionalpläne in Baden-Württemberg dient dem Ziel, den notwendigen Ausbau zu beschleunigen. Beim hier stattfindenden Abwägungsprozess sind insbesondere weit fortgeschrittene Projekte mit hoher Gewichtung zu beachten, da notwendige Untersuchungen und Abstimmungen bereits stattgefunden haben, und diese Projekte deutlich früher einen Beitrag zu Klimaschutz und Resilienz der Energieversorgung leisten können. Da sich das Projekt „Straßberg“ bereits im Genehmigungsverfahren befindet und voraussichtlich mit Inkrafttreten der Teilfortschreibung Windenergie eine Genehmigung erhalten dürfte, trifft uns die Reduzierung des Projektgebiets deutlich. Damit wären nicht nur drei von sieben Anlagenstandorten von einer Genehmigung ausgeschlossen. Auch würde damit das Projekt als Ganzes in Frage stehen, da Windenergieprojekte speziell im Süden Deutschlands stark von Skalierungseffekten in der Kostenstruktur abhängen. Resultierend könnte eine Planung mit bis zu sieben Windenergieanlagen nicht fortgesetzt werden, welche in der Prognose 84.000,00 MWh/a erneuerbaren und regionalen Strom liefern könnten, was nominell einer Versorgung von ~ 50.000 Menschen mit erneuerbarem regionalem Strom und der Vermeidung von ~ 30.500 t CO2 pro Jahr (Pro-Kopf-Verbrauch: 1.600 kWh/a, CO2-Austausch deutscher Strommix: 363 g/kWh; Quelle: Umweltbundesamt).	ROG und § 3 Abs. 2 LPlG besteht die Verpflichtung, alle öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen und den Planentwurf — auch nach der ersten Beteiligung — bei neuen Erkenntnissen oder geänderten Bewertungsgrundlagen sachgerecht zu modifizieren. So wurden von den entsprechenden Stellen die Belange des zukünftigen Rohstoffabbaus sowie die Belange des Truppenübungsplatz Heuberg genannt. In diesem Zuge wird auf die Stellungnahmen des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 06.06.2025 sowie vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vom 18.03.2024 verwiesen (siehe Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023). Entsprechend erfolgte die Reduzierung des ZAK-11 Gebietes.
	Für die Reduzierung des Projektgebiets werden im Projektsteckbrief drei Gründe aufgeführt. Der besondere Artenschutz (Brutvorkommen Uhu), Hinweise des Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zu Rohstoffvorkommen und militärische Belange. Im Folgenden möchten wir auf die genannten Punkte eingehen und darlegen, weshalb diese eine Reduzierung des Vorranggebiets, im in der zweiten Offenlage vorgenommenen Maße, nicht notwendig machen.	Kenntnisnahme
	1. Besonderer Artenschutz (Brutvorkommen Uhu) Dem Nachweis zum Brutvorkommen des Uhu wird in der zweiten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie Rechnung getragen, indem ein 500 Buffer im Nahbereich um den kartierten Horst angenommen wird. Diese Bewertung entspricht nicht den aktuell gültigen Hinweisen der LUBW zur Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen mit Stand vom Februar 2021. Hierin wird ausgeführt, dass der Uhu „in der Regel nur dann Kollisionsgefährdet (ist), wenn die Höhe der Rotorunterkante weniger als 50 m bzw. in hügeligem Gelände weniger als 80 m über Boden beträgt. Im Ausnahmefall können durch Überflüge von	Die Gebietskulisse wurde aufgrund von Belangen des Truppenübungsplatz Heuberg reduziert. Dies kommt zusätzlich den Belangen der Rohstoffsicherung und des Artenschutzes zugute. Verwiesen wird in diesem Zuge auf die aktuellste Stellungnahmen des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 05.11.2025. Grundlage für die artenschutzfachliche Einschätzung ist der Fachbeitrag

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Kuppen in davorliegenden Ebenen passiv kritische Flughöhen in Rotorhöhe erreicht werden. Dadurch kann im Ausnahmefall ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund von häufig im Rotorbereich vorkommenden Flügen nicht ausgeschlossen werden. Auf Grundlage einer fachgutachterlichen Einschätzung ist zu prüfen, ob im konkreten Einzelfall fachlich begründete Anhaltspunkte für ein Vorliegen des Ausnahmefalls gegeben sind.“ [1]. Der Uhu ist also nur dann als kollisionsgefährdet anzusehen, wenn die beantragte Windenergieanlage den rotorfreien Raum von 80 m unterschreitet. Während die Dimension der Windenergieanlage regionalplanerisch nicht festgelegt werden kann, ist dieser Konflikt mehr als geeignet auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren gelöst zu werden. (Im Übrigen wurde im konkreten Fall der Windenergieanlagentyp Enercon E175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 175 m beantragt, deren rotorfreier Raum mit 87,5 m über den notwendigen 80 m liegt). Liegt der rotorfreie Raum über 80 m, muss es konkrete fachgutachterlich begründete Hinweise geben, dass eine Kollisionsgefährdung im Ausnahmefall trotzdem vorliegt. Dieser Nachweis ist im konkreten Fall nicht erbracht. Der Nachweis eines Brutvorkommens allein reicht nicht aus, um eine pauschale Kollisionsgefährdung ableiten zu können. Ein Vorsorgeabstand von 500 m entspricht damit nicht den fachlichen Standards. Zudem wäre auch dieser Konflikt durch eine HPA oder fachgutachterliche Einschätzung im Genehmigungsverfahren auszuräumen. Da der Genehmigungsbehörde der Horst bekannt ist besteht kein Risiko, dass dieser im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach §6 WindBG nicht ausreichend gewürdigt würde. Weiter äußert sich das LUBW-Hinweispapier zu Nahbereichen für die Art des Uhu wie folgt: „Da der Uhu keine regelmäßigen Balzflüge in Rotorhöhe durchführt, kann bei dieser Art der Nahbereich entfallen“ [1]. Dies unterstütz abermals den Standpunkt, dass ein pauschaler 500 m Puffer um einen UhuHorst nicht den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht. Auf Basis der genannten Ausführungen sehen wir eine Reduzierung des Vorranggebiets ZAK 11 durch einen 500 m Buffer als nicht notwendig an und wollen Sie bitten, dies im weiteren Verlauf zu berücksichtigen.	Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW 2022) in Verbindung mit § 45b und Anhang 1 BNatSchG. Auf dieser Grundlage wurde der artenschutzrechtliche Konflikt innerhalb eines 500 m-Nahbereichs als hoch eingestuft (Fallgruppe B). Bzgl. der thematischen Hinweise siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Wichtige Rohstoffvorkommen Der Steinbruch Straßberg und ein Teil der Umgebung sind auf regionalplanerischer Ebene als Vorranggebiet für oberflächennahen Rohstoffabbau und als Vorranggebiet für Rohstoffsicherung eingestuft (Kartendarstellung Anhang 2). Der auf Grundlage der Stellungnahme des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau reduzierte Teil des Vorranggebiets ZAK 11 liegt weder in einem Vorranggebiet noch in einem Vorbehaltsgebiet. Selbst bei einer Lage im Vorbehaltsgebiet wäre eine Reduzierung des Vorranggebiets Wind, im in der zweiten Offenlage vorgenommen Maße, ohne rechtliche Grundlage, da Vorbehaltsgebiete nicht als Ziele der Raumordnung zu werten sind, sondern als Grundsätze. Vielmehr ist es sogar so, dass sich der vom Landesamt angemerkte Bereich in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen befindet. Während eine Verbindung von Windenergienutzung mit Forstwirtschaft und Waldfunktionen plausibel erscheint und in der Praxis umgesetzt wird, stehen sich die Ziele des Rohstoffabbaus und der Forstwirtschaft diametral entgegen. Raumordnerisch ist also in den nun reduzierten Bereichen im Moment kein Rohstoffabbau möglich. Momentan ist der Rohstoffabbau im dortigen Schotterwerk gestoppt. Laut Ankündigungen des Betreibers Holcim AG wird umstrukturiert, der Fokus im Werk liegt zukünftig auf Kreislaufwirtschaft und mineralischem Recycling. Dies alles lässt darauf schließen, dass es zukünftig zu keinem weiteren Rohstoffabbau mehr kommen wird, unabhängig von raumordnerischen Festlegungen. Gleichzeitig würde die	Das Gebiet ZAK-11 wird weiterverfolgt. Aufgrund der Bedeutung der Lagerstätte, deren Kalkstein hohe Qualitäten aufweist, wird der Abstand zum Vorranggebiet beibehalten, um langfristig Raum freizuhalten für einen späteren Abbau. Verwiesen wird in diesem Zuge auf die Stellungnahmen des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vom 18.03.2024 (siehe Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023). Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Reduzierung aber bedeuten, dass eine Realisierung von einem bereits im Genehmigungsverfahren befindlichen Standort unmöglich wird. Neben den Interessen des Klimaschutzes stehen hier auch Interessen der Gemeinde Straßberg, die als Flächenbesitzerin durch den ausbleibenden Rohstoffabbau deutliche Einbußen im kommunalen Haushalt zu verkraften hat. Dies könnte durch Pachteinnahmen bei der Windenergienutzung zum Teil ausgeglichen werden. Zwar sind dies keine raumordnerischen Ziele im eigentlichen Sinne, trotzdem sollte dies in einer Abwägungsentscheidung Berücksichtigung finden können. Zusammenfassend wird die Reduzierung des Vorranggebiets aufgrund einer Stellungnahme des Landesamts vorgenommen, die keine geltenden raumordnerischen Belange als Basis hat. Vielmehr spricht die aktuelle Raumordnung bereits gegen einen weiteren Rohstoffabbau außerhalb der bisher vorgegebenen Grenzen (VRG Forstwirtschaft). In der Praxis deutet außerdem alles darauf hin, dass es zukünftig zu keinem Rohstoffabbau über die bereits raumordnerisch festgelegten Grenzen kommen wird. Und selbst diese Grenzen wären frühestens in 60 Jahren erschöpft, was mehr als der doppelten Auslegungsbetriebszeit einer Windenergieanlage entspricht. Letztlich handelt es sich auch hier um eine Abwägungsentscheidung und wir bitten Sie, die vorgenannten Gründe entsprechend zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wollen wir dringend auf das im § 2 EEG festgehaltene überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien hinweisen, das erneuerbaren Energien bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht beimisst.	
	3. Militärische Belange (Flugbeschränkungsgebiet ED-R 132) Aus bereits erfolgtem Austausch mit dem Regionalverband Neckar Alb ist uns die ablehnende Stellungnahme der Bundeswehr zu großen Teilen des Vorranggebiets ZAK 11 bekannt. Leider ist aber nach wie vor völlig unklar, wie es zu dieser Stellungnahme kommt und wie das Vorranggebiet die militärischen Belange im negativen Sinne beeinflusst. Aus einer Voranfrage zum Vorhaben „Straßberg“ bei der Bundeswehr liegt eine positive Stellungnahme zum Vorhaben vor. Diese erwähnt zwar Einschränkungen durch das Luftverteidigungsradar Meßstetten, das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 132 wird aber nicht erwähnt (Anhang 3). Rein logisch erschließt sich ein Konflikt zwischen einer temporären Flugbeschränkungszone und Windenergienutzung nicht. Die Flugbeschränkungszone verbietet Überflüge aufgrund von Schießübungen mit scharfer Munition. Windenergieanlagen sind keine Flugobjekte, sondern statisch. Außerdem liegt das Vorranggebiet weit entfernt vom Truppenübungsplatz. Abschließend ergibt sich außerdem aus den vorliegenden Planunterlagen nicht, wie sich die Flugbeschränkungszone tatsächlich auf die Reduzierung des Vorranggebiets auswirkt. Würde die komplette Flugbeschränkungszone berücksichtigt werden, müssten in der Konsequenz fast die Hälfte des VRG ZAK 11 ausgeschlossen werden. Zudem wird im Textteil mit Begründung zur Teilfortschreibung angegeben, dass „die durch militärische Belange betroffenen Vorranggebiete (..) einer Windenergienutzung grundsätzlich nicht entgegen (stehen). Eine abschließende Bewertung kann jedoch erst im Rahmen der konkreten Standortplanung auf nachgeordneter Ebene erfolgen.“ Da bereits ein Genehmigungsantrag für sieben WEA auf Basis der ersten Offenlage des TRPWind eingereicht wurde, wollen wir Sie bitten entsprechend Ihrer Begründung zu agieren und die Reduzierungen durch die Flugbeschränkungszone ED-R 132 in der zweiten Offenlage zurückzunehmen. Falls es im Verfahren zu einem Konflikt mit	Der reduzierte Bereich wird nicht in die Gebietskulisse aufgenommen. Es wird auf die aktuellste Stellungnahme des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 05.11.2025 verwiesen. Darin bestätigt das BAIUDBw die Unvereinbarkeit von WEA innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 132. Entsprechend kann das Gebiet nicht erweitert werden. Gemäß § 2 Abs 2 Nr. 7 Raumordnunsggesetz (ROG) ist den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes Rechnung zu tragen. Zudem kann gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie der Rechtsprechung der Belang der Landes- und Bündnisverteidigung einem Vorhaben unmittelbar entgegenstehen. In solchen Fällen besteht für die Planung kein Abwägungsspielraum. Eine Ausweisung der betroffenen Flächen wäre daher rechtlich nicht tragfähig. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	militärischen Belangen käme, sind wir zuversichtlich, dass dieser ausgeräumt werden kann. Gerne können wir uns zu den vorgenannten Punkten auch persönlich austauschen. Wir bedanken uns für Ihre Arbeit und hoffen, dass unsere Stellungnahme Berücksichtigung in den von Ihnen getroffenen Abwägungen findet.	
Privat ID: 1011 29.08.2025	im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahresn zum Teilregionalpan Windkraft erhebe ich Einwände für das Gebiet TÜ-03. - Wertverlust der Immobilie die ich für meine Alterssicherung geplant habe - Zerstörung der Natur / Wald - Flächenversiegelung - Verschmutzung des Grundwassers - geringer Abstand zu einem Biobauernhof (Birkenhof) und einer Behinderteneinrichtung mit Einkaufsmöglichkeit (AIS Kastanienhof) die ich für meinen wöchentlichen Einkauf nutze.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Wertminderung Immobilien, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1012 28.08.2025	ich nehme Bezug auf das oben benannte Vorhaben des RVNA. Sie hatten bereits 2024 seriös recherchierte Fakten und begründete Einwände zu diesem Großprojekt von den Bewohnern der betreffenden Gebiete erhalten! Diese zeigen deutlich die schwerwiegenden Beeinträchtigungen für Mensch, Tier und Umwelt auf, (von denen weder Sie noch Ihre Vertragspartner oder sog. Experten sprechen!), sollten Sie die schädlichen Windräder (auf Kosten der Steuerzahler!) tatsächlich installieren. Ich fordere Sie hiermit auf, aufgrund gesundheitlicher Risiken für Mensch und Tier, sowie schwerwiegenden Beeinträchtigungen für Mensch, Tier und Umwelt, KEINE Windräder gemäß Ihrer Pläne zu errichten! Es ist offensichtlich, dass sich (auch) mit "grüner" Windenergie sehr gut verdienen und Geschäfte machen lässt, sodass Profiteure nunmehr bewusst Falschinformation streuen und sich andere unseriöse Methoden zu Nutze machen müssen. Was ist in diesem Land so schief gelaufen, dass Menschen wieder bereit sind, für Geld und Wohlgefälligkeiten ihre Heimat und die von anderen zunichte machen zu wollen? Oder hat Deutschland mittlerweile einen Kolonie-Status, wonach man es nach Belieben ausplündern kann?	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Hinweise siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1013 29.08.2025	Das Waldgebiet im genannten Vorranggebiet ist für die Starzacher und Haigerlocher Bevölkerung ein wichtiges Naherholungsgebiet zum Ruhe und Krafttanken und zur Entspannung oder einfach zum die ruhige Natur zu genießen. Es ist das einzige Gebiet in Starzach und in Trillfingen das nahezu auf einer Ebene liegt. Dies ist vor allem für die aktive Bevölkerung im fortgeschritten Alter von wichtiger Bedeutung. Es kann leicht und ohne große Kraftanstrengung begangen werden. Weiter ist das Waldgebiet hier sowieso sehr schmal. Man findet hier kaum einen Platz mehr, an dem man keine durch Menschen verursachte Geräusche hören und wahrnehmen kann. Wenn erst mall sechs Windräder in diesem Wald stehen, ist es mit der Ruhe gänzlich vorbei. Dann möchte eine weitere Anmerkung zur Energiewende allgemein machen. Bevor in unserem Land überall Windkraftanlagen aus dem Boden schießen und Felder und Wiesen	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Erholung, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Netzausbau/Netzstabilität, Schattenwurf, Stromspeicherung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	mit Photovoltaikanlagen zugepflastert werden und diese dann unter den günstigsten Bedingungen aufgrund der Überlastung des Stromnetzes abgeschaltet werden müssen, sollte in einem ersten Schritt der Schwerpunkt in der Entwicklung und im Ausbau der Stromspeichertechnolgien liegen (siehe z.B. ganz aktuell in Reutlingen, wo Privatleute keinen Strom mehr ins Netz einspeisen dürfen). Dann wären im zweiten Schritt genügend geeignete Dächer vorhanden, wo heute noch keine PV-Anlagen installiert sind. Es wird immer von Flächen- und Ressourcenverbrauch gesprochen. Hier gäbe noch sehr viel Potential! Dann müssten auch nicht tausende Tonnen Beton im Wald auf sehr empfindlichen Böden, ja sogar in Wasserschutzgebieten, der Lebensgrundlage der Menschen, verbaut werden. Ich persönlich möchte kein verunreinigtes Trinkwasser trinken müssen, zumal wir im Klimawandel wohl immer öfter mit Wasserknappheit zu kämpfen haben werden. Daher sollte man Prioritäten setzen! Sauberes Trinkwasser für ca. 30.0000 Menschen aus diesem Wassereinzugsgebiet, oder Strom ca. 10.000 Leute. Was ist wichtiger? Persönlich bin ich gegen den geplanten Windpark im Vorranggebiet TÜ-ZAK-01. Wenn in Gemeinden solche Projekte mit solchen gravierenden Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Landschaftsbild und Umwelt geplant werden, sollten die Bürger frühzeitig informiert und eingebunden werden. Es kann und darf in einer Demokratie nicht einfach ein Alleingang bei solchen Projekten geben, bei denen wenige Leute dann zudem noch enorm finanziell profitieren und die große Allgemeinheit alle Nachteile und negativen Auswirkungen (Schattenschlag, Lärm, Wertverluste der Grundstücke und Immobilien, usw.) zu erleiden hat.	
Privat ID: 1014 28.08.2025	Ich unterstütze grundsätzlich die Energiewende und halte den Ausbau erneuerbarer Energien für unverzichtbar. Auch habe ich in der Vergangenheit häufig Parteien gewählt, die sich stark für Klimaschutz einsetzen. Gerade deshalb ist es mir wichtig, dass Projekte zur Windenergie verantwortungsvoll, nachhaltig und im Einklang mit Mensch und Natur geplant werden. Beim Vorranggebiet TÜ-01 im Rammert sehe ich jedoch gravierende Probleme, die diesen Anforderungen nicht gerecht werden.	Kenntnisnahme
	Zunächst geht es um die Nähe zur Wohnbebauung. Die geplanten Abstände von weniger als 1000 Metern zu den höchsten Windrädern, die bisher in Deutschland gebaut würden, halte ich für unzumutbar. Gesundheitliche Belastungen durch Lärm, Schattenwurf und Infraschall lassen sich nicht einfach beiseite wischen. Ich möchte nicht, dass Klimaschutz auf Kosten der Gesundheit der Menschen vor Ort betrieben wird.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Der Rammert ist zudem ein zusammenhängendes Waldgebiet, das für den Klimaschutz selbst eine enorme Rolle spielt. Bäume binden CO2, kühlen die Umgebung und schützen das Grundwasser. Ausgerechnet diesen Wald für Windräder zu roden, widerspricht für mich dem Gedanken des nachhaltigen Umweltschutzes. Es gibt genügend Flächen, die nicht so stark mit Konflikten belastet sind.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Auch der Artenschutz ist für mich entscheidend. Der Rammert ist Lebensraum für Rotmilan, Fledermäuse und die streng geschützte Gelbbauchunke. Ich halte es für falsch, diese Arten, die ohnehin unter Druck stehen, zusätzlich zu gefährden. Gerade aus ökologischer Sicht müssen diese Belange eine zentrale Rolle in der Planung spielen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kenntnisnahme.
	Hinzu kommt, dass die Region Neckar-Alb ihr gesetzliches Ziel für Windenergieflächen bereits übererfüllt hat. Es ist nicht erforderlich, zusätzlich noch ein Gebiet auszuweisen, das in so vielen Punkten problematisch ist. Wenn wir den Klimaschutz ernst nehmen, sollten wir zuerst die Flächen nutzen, die wirklich geeignet sind und weniger Konflikte mit Mensch und Natur verursachen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich bin überzeugt, dass die Energiewende gelingen muss. Aber sie darf nicht gegen die Interessen der betroffenen Menschen und auf Kosten sensibler Lebensräume durchgesetzt werden. Für mich ist deshalb klar: Das Vorranggebiet TÜ-01 ist der falsche Standort und sollte aus dem Regionalplan herausgenommen werden.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1015 29.08.2025	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Festlegung des Vorraggebiets ein. Es darf nicht sein, dass in der heutigen Zeit, Gebiete die der Wasserversorgung dienen mit solchen Anlagen überplant werden. Zumal ist das gesetzlich vorgegebene Ziel (1,8 %) der Landesfläche zu überplanen weit übertroffen. Aus diesen Gründen muss dieses Gebiet aus der Planung genommen werden.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Flächenbeitragswert, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1015 29.08.2025	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Planung des Vorranggebiets ein. Hier erfolgt eine Planung die einen direkten Einfluss auf Bürger einer Gemeinde (Rangendingen) hat. Die betroffene Gemeinde hat an diesen weiteren Planungen und Umsetzung keinen Einfluss, auch keine Wertschöpfung (nur an Geld sonst giebt es keine Wertschöpfung) sondern nur die negativen Auswirkungen dieser Anlagen. Ein Abstand zur Wohnbebauung der keinem Bezug zur geplanten Höhe und Mächtigkeit hat kann ohne Beteiligung der betroffenen Kommune nicht zulässig sein. Da das Flächenziel von 1,8 % der Landesfläche zu überplanen weit übertroffen ist, dürfen keine Gebiete, die nur negative Auswirkungen auf Bürger und auch keine Akzeptanz haben nicht festgelegt werden.	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Hinweise siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1016 29.08.2025	"Die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1016 29.08.2025	Die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1017 29.08.2025	hiermit möchte ich meine Ablehnung gegen die Windkrafträder in St. Johann mitteilen. Ich bin dagegen und es darf nicht sein, dass auf Kosten der Natur so viel davon zerstört wird.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1018 29.08.2025	ich haben mich schon im ersten Beteiligungsverfahren mit Einwendungen geäußert und leider noch immer keine Antwort erhalten!! Bitte schicken Sie mir dazu noch ein	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Antwortschreiben. Was bringt ein Beteiligungsverfahren wenn ich nie eine Antwort erhalte!!! Ich lehnen die geplanten Windkraftanlagen entschieden ab!	
	Ich wäre als unmittelbarer Anwohner direkt von den Windkraftanlagen betroffen. Der Abstand zu meinem Haus beträgt weniger als 1000m. Ich wäre sowohl vom Schlagschatten, der Geräuschentwicklung durch die Anlagen sowie vom erheblichen Wertverlust meiner Immobilie betroffen. Wer gleicht mir den Schaden aus? Ich mache mir Sorgen um meine Gesundheit und die meiner Kinder. Auch sehe ich keinen wirklichen Nutzen dieser Anlagen (windarm). Man rodet unnötig große Flächen bestehenden Waldes ab, welcher als C0²-Speicher und Lebensraum für heimische Tierarten dient, nur damit unrentable Windkraftanlagen riesigen Ausmaßes gestellt werden können. Was macht das für einen Sinn?	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Überplanung von Wald, Wertminderung Immobilien, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, CO2-Bilanz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1019 29.08.2025	ich haben mich schon im ersten Beteiligungsverfahren mit Einwendungen geäußert und leider noch immer keine Antwort erhalten!! Bitte schicken Sie mir dazu noch ein Antwortschreiben. Was bringt ein Beteiligungsverfahren wenn ich nie eine Antwort erhalte!!! Ich lehnen die geplanten Windkraftanlagen entschieden ab!	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich wäre als unmittelbarer Anwohner direkt von den Windkraftanlagen betroffen. Der Abstand zu meinem Haus beträgt weniger als 1000m. Ich wäre sowohl vom Schlagschatten, der Geräuschentwicklung durch die Anlagen sowie vom erheblichen Wertverlust meiner Immobilie betroffen. Wer gleicht mir den Schaden aus? Ich mache mir Sorgen um meine Gesundheit und die meiner Kinder. Auch sehe ich keinen wirklichen Nutzen dieser Anlagen (windarm). Man rodet unnötig große Flächen bestehenden Waldes ab, welcher als C0²-Speicher und Lebensraum für heimische Tierarten dient, nur damit unrentable Windkraftanlagen riesigen Ausmaßes gestellt werden können. Was macht das für einen Sinn?	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Überplanung von Wald, Wertminderung Immobilien, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, CO2-Bilanz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1020 29.08.2025	im Rahmen der erneuten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie für die Region NeckarAlb erhebe ich hiermit formell Einwendung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets TÜ01 (Rammert). In Ihrer bisherigen Rückmeldung wurden meine Fragen und Bedenken, die ich bereits im letzten Jahr im Beteiligungsverfahren geäußert hatte, nicht oder nur unzureichend beantwortet. Nachfolgend möchte ich zentrale Kritikpunkte und Widersprüche zur geplanten Ausweisung des Rammert als Vorranggebiet darlegen:	Kenntnisnahme
	1. Unzureichende Beantwortung meiner Einwendungen In meiner ersten Stellungnahme hatte ich zahlreiche Punkte angesprochen – etwa zu	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Die Beteiligung im vorliegenden

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Abständen, Umweltverträglichkeit und der generellen Notwendigkeit des Gebiets TÜ01. Die Antwort des Regionalverbands war aus meiner Sicht oberflächlich und ausweichend. Viele Punkte blieben unbeantwortet oder wurden nur pauschal mit Verweis auf spätere Genehmigungsstufen abgehandelt. Diese Art der Bearbeitung wird dem Anspruch auf transparente und ernsthafte Bürgerbeteiligung nicht gerecht und wirft Zweifel an der Fairness und Ernsthaftigkeit des gesamten Verfahrens auf. Ich fordere daher eine inhaltlich fundierte, schriftlich dokumentierte Beantwortung aller bisher gestellten Fragen – ohne pauschale Verweise auf Dritte. Ich behalte mir deshalb ausdrücklich weitere Schritte, etwa in Form einer Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerde, vor.	Verfahren des Regionalverband Neckar-Alb entspricht den rechtlichen Vorgaben. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Ungleichbehandlung bei Siedlungsabständen Während in der gesamten Region nahezu durchgehend ein Mindestabstand von etwa 1.000m zu Siedlungsstrukturen eingehalten wird, sollen die Anlagen bei TÜ01 deutlich näher an Wohnbebauung heranrücken. So beträgt der Abstand zur Ortschaft Weilheim teilweise nur rund 660m (z.B. zum Wohnhaus „[Adresse anonymisiert]“), zur Ortschaft Kressbach ca. 850m. Diese Abweichung ist weder sachlich noch planerisch gerechtfertigt und stellt eine unzumutbare Benachteiligung der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner dar. Ich fordere, dass auch in TÜ01 der regionale Mindestabstand von mindestens 1.000m durchgängig eingehalten wird.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Gleichbehandlungsgrundsatz, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Schwache Eignung gemäß Strategischer Umweltprüfung (SUP) TÜ01 wurde im Rahmen der SUP äußerst schlecht bewertet. Schon bei der ursprünglichen Flächenbewertung rangierte das Gebiet im unteren Drittel. Nach Streichung besser geeigneter Gebiete verbleibt TÜ01 nun laut aktualisierter SUP offenbar sogar als das am schlechtesten bewertete Vorranggebiet. Es stellt sich die Frage, warum eine Fläche mit so hoher Umweltbetroffenheit, schlechter Windhöffigkeit und besonders hoher Nähe zu Siedlungen weiterhin Teil des Plans bleiben soll – während deutlich besser bewertete Gebiete herausgenommen wurden. Die Entscheidung widerspricht aus meiner Sicht klar dem Planungsgrundsatz, Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zumindest zu minimieren.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung,Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Geplante Anlagenhöhe verlangt größere Abstände Im Rammert sind Anlagen mit einer Gesamthöhe von rund 250m vorgesehen – weit größer als bisherige WEA im Verbandsgebiet. Solche Turmhöhen bringen stärkere Belastungen mit sich (z.B. durch Schall, Schattenwurf, visuelle Dominanz). Trotzdem wird kein erhöhter Schutzabstand vorgesehen – vielmehr sollen die Anlagen wie oben erwähnt näher an Wohngebiete heranrücken. Diese Praxis ist unverhältnismäßig und ignoriert neuere wissenschaftliche Erkenntnisse zu Immissionswirkungen. Ich fordere, dass die Abstandsregelungen an die neue Anlagendimension angepasst werden – mindestens auf 1.500m bzw. das Zehnfache der Gesamthöhe.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Keine Notwendigkeit für TÜ01 – Flächenziel bereits übererfüllt Der aktuelle Plan übertrifft die gesetzlichen Vorgaben deutlich: Anstelle der geforderten 1,8% der Regionsfläche werden ca. 2,78% ausgewiesen. Selbst bei Herausnahme des 646ha großen TÜ01 läge der Flächenanteil noch bei rund 2,5% – also weiterhin weit über dem gesetzlichen Zielwert. Das Gebiet ist daher für die Zielerfüllung nicht erforderlich und kann ohne Weiteres gestrichen werden, zumal seine Umwelt- und Sozialverträglichkeit zweifelhaft ist. Die Herausnahme von TÜ01 wäre aus planerischer, rechtlicher und ökologischer Sicht konsequent.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Schutz archäologischer Kulturdenkmale	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse -

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Im Umfeld des [Adresse anonymisiert] im Rammert befinden sich nachweislich archäologische Funde – darunter Grabhügel entlang der „Keltengräberstraße“. Der kulturhistorische Wert dieser Flächen ist offensichtlich, eine flächendeckende Erkundung jedoch bislang nicht erfolgt. Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen bringt massive Erdbewegungen mit sich und gefährdet das archäologische Erbe erheblich. Neue Funde könnten zudem zu zeitlichen Verzögerungen oder Baustopps führen, was bislang nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Ich fordere daher, das Gebiet auch unter Gesichtspunkten des Denkmalschutzes aus der Planung zu nehmen.	Argumente: Denkmalschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	7. Widerspruch zwischen Planungsverweis und beschleunigtem Verfahren In der Synopse und in den Erwiderungen auf Bürgerstellungnahmen wird regelmäßig auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren verwiesen, in dem Detailprüfungen zu Umwelt, Artenschutz oder Gesundheitsaspekten erfolgen sollen. Gleichzeitig gilt bis Mitte 2025 das beschleunigte Verfahren (§6 WindBG), in dem gerade diese Prüfungen nicht mehr vollumfänglich stattfinden. Dieser Zirkelverweis zwischen Planungsebene und Genehmigungsebene führt dazu, dass weder strategisch noch konkret sichergestellt ist, dass relevante Schutzgüter angemessen berücksichtigt werden. Dieses strukturelle Defizit untergräbt die Umweltvorsorge und schafft rechtliche Unsicherheit.	Der Regionalverband legt lediglich die Gebiete fest, in denen später Windenergieanlagen entwickelt werden können. Die Strategische Umweltprüfung prüft damit ein Gebiet und keine konkrete Windenergieanlage. Je nach Prüfkriterium und Standortwahl einer Windenergieanlage kann diese auch eine deutlich geringere Auswirkungen entfalten, als die im Umweltbericht dargestellte. Art und Ausmaß von Beeinträchtigungen der Umweltbelange hängen damit maßgeblich von der konkreten Projektierung, dem konkreten Anlagenstandort oder der Ausführung der Anlagen ab und können deshalb abschließend erst auf nachgeordneter Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtlichen Verfahren), beurteilt werden. Die Beurteilung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Nach derzeitiger Rechtslage werden innerhalb von Windenergiegebieten auf Ebene der Vorhabenzulassung Umweltbelange weiterhin berücksichtigt, indem in Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange auf Grundlage vorhandener Daten Minderungsmaßnahmen anzuordnen sind (vgl. § 6 WindBG) und die Eingriffsregelung gemäß §§ 13ff Bundesnaturschutzgesetz weiterhin abzuarbeiten ist. Ansonsten Kenntnisnahme.
	8. Nichtberücksichtigung der Einwendungen von Fachverbänden (BUND, AGF B-W) Es ist zudem unverständlich, warum die qualifizierten Stellungnahmen des BUND Baden-Württemberg sowie der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg (AGF B-W) bislang keine erkennbare Berücksichtigung fanden. Beide Verbände haben inhaltlich fundierte, fachlich begründete Einwände gegen das Gebiet TÜ01 eingebracht – insbesondere im Hinblick auf den Arten- und Lebensraumschutz sowie die spezifische Bedeutung des Rammerts als Habitat für Fledermäuse. Die Missachtung dieser fachlich fundierten Hinweise stellt einen gravierenden Mangel in der Abwägung dar und steht im Widerspruch zur Verpflichtung, die Umweltbelange gemäß §2 Abs.2 ROG angemessen zu würdigen.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Die Beteiligung im vorliegenden Verfahren des Regionalverband Neckar-Alb entspricht den rechtlichen Vorgaben. Ansonsten Kenntnisnahme.
	9. Golfclub [Name anonymisiert] – wirtschaftliche Auswirkungen unberücksichtigt	Die rechtlichen Vorgaben bzgl. des Golfplatzes werden

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Schließlich wurden auch die Interessen des Golfclubs [Name anonymisiert] in keiner Weise berücksichtigt. Konkrete Planungen zeigen, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zum Gelände entstehen sollen. Dies würde den Spielbetrieb, die Investitionssicherheit sowie den wirtschaftlichen Fortbestand des Clubs massiv gefährden. Die VRG-Grenzen müssen daher so angepasst werden, dass ein ausreichender Abstand zum Golfgelände entsteht – und wirtschaftliche Schäden vermieden werden.	eingehalten (siehe dazu auch Anhang Synopse – Argumente: Erholung). Dem Regionalverband sind keine wissenschaftlichen Untersuchungen bekannt, die belegen, dass Windenergieanlagen im Umfeld von Golfplätzen zu wirtschaftlichen Einbußen bei den Betreibern von Golfplätzen führen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Der in Punkt 7 dargestellte planerische Widerspruch, der sich aus der Verlagerung wesentlicher Prüfpflichten auf die nachgelagerte Genehmigungsebene ergibt, erscheint mir besonders gravierend – insbesondere vor dem Hintergrund des aktuell geltenden beschleunigten Genehmigungsverfahrens gemäß §6 WindBG, das bis zum 30. Juni 2025 Anwendung gefunden hat. Der RVNA verweist in der Synopse wiederholt darauf, dass Aspekte wie Windhöffigkeit, Gesundheitsauswirkungen, Lärm, Arten- oder Klimaschutz erst bei der späteren Projektgenehmigung geprüft würden. Gleichzeitig entfällt genau in diesem beschleunigten Verfahren jedoch die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie die artenschutzrechtliche Prüfung. Es ist daher systemisch nicht sichergestellt, dass kritische Auswirkungen auf Mensch, Klima und Biodiversität überhaupt noch ausreichend untersucht und gewürdigt werden. Vielmehr besteht ein Zirkelverweis: Die Regionalplanung verweist auf die Genehmigungsebene, diese wiederum stützt sich auf die strategische Umweltprüfung (SUP) des Regionalplans – die aber selbst nur eine überschlägige Betrachtung ohne projektspezifische Tiefe darstellt. Ein solcher Regelkreis widerspricht nicht nur dem Grundsatz der wirksamen Umweltvorsorge, sondern auch der Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit im Sinne des §2 Abs.2 ROG und der SUP-Richtlinie. Ich fordere daher, diese unzulässige Prüfungslücke planerisch zu berücksichtigen – insbesondere bei konfliktträchtigen Gebieten wie TÜ01, deren erhebliche Umweltwirkungen bereits im Rahmen der SUP festgestellt wurden. Gerade die nun von den [Name anonymisiert] mittels beschleunigtem Verfahren zur Genehmigung von 13 WKA auf dem Gebiet des potenziellen VRG TÜ-01 zeigt diesen Widerspruch auf.	Der Regionalverband hält sich bei seiner Planung an die zum Planungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Vorgaben. Auch die Vorgaben der Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Richtlinie 2001/42/EG) werden eingehalten. Die Prüfung naturschutzrechtlicher Belange im Planungsverfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie ist im Umweltbericht dokumentiert. In einer schriftlichen Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg vom März 2023 wird festgestellt, dass aus den Regelungen der Notfallverordnung keine Verlagerung vertiefter Prüfungsanforderungen von der Genehmigungs- auf die Planungsebene resultiert (Schreiben vom 16.03.2023). Der Hauptausschuss der Ministerkonferenz für Raumordnung hat sich einstimmig ebenso positioniert (MKRO 2023: Arbeitshilfe zum Vollzug des Wind-an-Land-Gesetz). Bzgl. der Hinweise siehe auch Behandlung der Argumente in der vorherigen Zeile der Synopse und Anhang Synopse - Argument: Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1021 29.08.2025	1) Verglichen mit anderen geplanten Vorranggebieten schneidet Tü-01 extrem schlecht ab, wenn man die Bewertung der Schutzgüter vergleicht und sie nebeneinander legt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieses Gebiet nicht aus der Planung herausgenommen wird. Die Endbewertungen sind auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2) Hinzu kommt die fragwürdige Endbewertung beim Artenschutz. Allein die im neuen Umweltplan über nun 5 Seiten ausgeführten Punkte zum Naturschutz, Natura 2000 usw. zeigen, dass es sich um ein sehr relevantes Thema im Rammert handelt. Dass der Regionalverband sich nur auf den Fachbeitrag Artenschutz zurückzieht und alles auf die nachgelagerten Behörden verschiebt ist nicht nachvollziehbar. Aufgabe des RVNA ist es, ungeeignete Gebiete herauszufiltern!	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Naturschutz, Umweltprüfung. Bzgl. des Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird auf das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft verwiesen, in dessen Auftrag der Fachbeitrag erstellt wurde. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3) Im Umweltplan steht, dass „aufgrund der geologischen Gegebenheiten in der Region erhebliche bis sehr erhebliche negative Auswirkungen auf das Grundwasser auftreten können.“ Dies soll über die Auflagen durch die nachgelagerten Behörden verhindert werden. Wie sollen denn solche Auflagen aussehen?	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4) Die Standorte der geplanten Windräder sind inzwischen bekannt. Diese Informationen	Der Regionalverband legt lediglich die Gebiete fest, auf

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	müssen in die Bewertungen des RVNA miteinfließen und zumindest die Gebietskulisse angepasst werden um Konflikte, die jetzt schon abzusehen sind, zu verhindern.	denen später Windenergieanlagen entwickelt werden können. Eine Prüfung konkreter Anlagenstandorte ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, sondern erfolgt im nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren). Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1023 28.08.2025	Wir wollen keine WEA im Vorranggebiet TÜ-ZAK 01, Wasserschutzgebiet und Waldvernichtung sind tabu. Trinkwasserschutz hat Vorrang. Vorranggebiete sollten dort entstehen, wo die Bevölkerung gefragt wird und dann für WEA votiert. Wir sind im Gebiet TÜ-ZAK 01 nicht gefragt worden, wir wollen das WEA-Vorranggebiet nicht.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1024 28.08.2025	hiermit nehme ich als Teil der Öffentlichkeit Stellung zu den von Ihnen geplanten Windkraftwerken: Es gibt sehr viele Gründe, die gegen die herkömmlichen Windraft-Anlagen sprechen. Eines davon - und das für mich gewichtigste - ist der Abrieb an den Oberflächen der Flügel, was zur Folge hat: Dauernde Gift-Exposition in der Luft und Kontamination der umliegenden Bodenflächen. Auch im Falle eines Brandes entstehen giftige Abgase. Allein dies ist m.E. schon ausreichend als Gegen-Argument. Darüber hinaus wird auch die Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt. Und was gesundheitliche Argumente betrifft: Infraschall führt zu Zellstress. Ich bitte dies zu beachten.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Infraschall, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1025 29.08.2025	die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab. Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, wird durch die neue Wirtschaftsministerin Katherina Reiche der Ausbau von "erneuerbaren Energien“ wie Windkraftanlagen voraussichtlich nach dem Sommer auf Eis gelegt!	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1026 28.08.2025	mit Unverständnis und Staunen habe ich gehört und gelesen, daß es immer noch – merkwürdig viele – Menschen gibt, die sich dafür einspannen lassen, daß ein paar Konzerne richtig Profit machen können, und zwar auf dem Rücken von Bürgern und Natur. Sie setzen damit Schäden für die kommenden Generationen, die nicht wieder gutzumachen sind. Und als brave Untertanen zahlen sie kopfschüttelnd, aber schweigend,	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	die immer höheren Stromrechnungen. Was ist denn los in diesem Land? Haben die früher einmal intelligenten Menschen das Denken völlig aufgegeben? Wieso lesen „die Leute“ nicht, was man längst weiß über die gesundheitlichen Auswirkungen (es gibt genügende Forschungsergebnisse und Warnungen von ehrlichen Ärzten)? An anderer Stelle versucht man, Zement zu vermeiden – aber daß die Windkrafträder riesige Mengen davon brauchen, interessiert keinen. Man „schützt“ den Regenwald – holzt ihn aber problemlos ab, um das für die Windkrafträder eingesetzte Balsaholz zu gewinnen (!) Es gibt keinen einzigen Grund, der FÜR Windräder spräche – aber schwerwiegende Gründe dagegen - aus den unterschiedlichsten Bereichen. Übrigens wird auch die Landwirtschaft weiter zerstört, wie von großen Organisationen geplant (sagen auch Bauernverbände). Dann also guten Appetit für das Plastikschnitzel…! Niemand soll sich in Sicherheit wiegen: Die Entscheider von jetzt werden künftig zur Rechenschaft gezogen…! In der Hoffnung, die Gemeindeverwalter mögen im Sinne der Menschen, auch ihrer selbst und ihrer Kinder, entscheiden, schicke ich freundliche Grüße,	
Privat ID: 1027 28.08.2025	Einige Themen machen es mir schwer das Windparkprojekt in Tübingen zu unterstützen. Meine größten Bedenken liegen daran, dass die geplante Fläche weist laut vorliegenden Daten lediglich eine Windleistungsdichte von etwa 215 W/m² auf – das entspricht dem unteren Schwellenwert für wirtschaftlich vertretbare Windnutzung. Im konkreten Gebiet des Rammerts liegt dieser Wert laut verschiedener Quellen im Durchschnitt sogar eher bei nur ca. 190 W/m². In Anbetracht dieser Daten halte ich es aus ökologischer wie auch wirtschaftlicher Sicht für nicht vertretbar, große Waldflächen zu roden, wenn die Windkraftanlagen voraussichtlich nur unzureichend ausgelastet sein werden. So wie man keine Solaranlagen auf schattigen Nordseiten installiert, erscheint es mir auch nicht sinnvoll, Windkraftanlagen an einem Standort mit schwachen Windverhältnissen zu errichten.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Dazu kommt noch die Beeinträchtigung in die Natur. Der Rammert ist ein wertvolles Ökosystem mit einer reichen Flora und Fauna – darunter auch geschützte und seltene Arten. Der Bau von Zuwegungen sowie die Errichtung der Windräder selbst werden unweigerlich zu erheblichen Eingriffen in das Waldgebiet führen. Die damit verbundene Zerstörung natürlicher Lebensräume stellt aus meiner Sicht ein nicht vertretbares Risiko dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Das Land Baden-Württemberg hat das Flächenziel für Windkraftanlagen mit 1,8 % der Landesfläche definiert. Im Teilregionalplan der Region Neckar-Alb sind jedoch bereits 2,78 % der Fläche als Vorranggebiete ausgewiesen. In Zeiten knapper öffentlicher Mittel erscheint	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	es mir nicht nachvollziehbar, über das festgelegte Ziel hinaus weitere Flächen zu erschließen – und das ausgerechnet an einem Standort, der aufgrund der meteorologischen Gegebenheiten nicht geeignet ist. Dies wirkt auf mich wie eine ineffiziente Nutzung von Ressourcen und eine vermeidbare Belastung für Natur und Landschaft.	Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1028 28.08.2025	da auf meine persönliche Nachricht im ersten Einspruchverfahren, die detailliert auf die örtliche Gegenheiten eingeht, keine Rückantwort Ihrerseits erfolgte gehe ich davon aus dass die Ihnen gesendete Argumentation gegen die geplanten Flächen nicht widerlegt werden kann. Meine Ihnen vorgetragenen Argumente gegen die geplanten Flächen der Windkraftanlagen im Bereich Grosselfingen und insbesondere im Bereich Owingen / Ostdorf bestehen weiterhin. Ich widerspreche deshalb ausdrücklich nochmals den aktuellen Planungen und lehne den Bau von Windkraftanlagen aufgrund der örtlichen Situation ab. Dass zugesagte Rückantworten zur Beteiligung der Bürger nicht erfolgen zeigt eine Ignoranz der Politik die ohne Rücksicht gegen bestehende Bürgerinteressen vorgeht. Das daraus resultierende Abweichen in extreme rechts- bzw. links-orientierte politische Strömungen müssen unsere derzeitigen politisch Verantwortlichen mit Ihrem Gewissen vertreten. In der Hoffnung dass im zweiten Beteiligungsverfahren die Vernunft über den politischen Druck siegt und unsere politischen Vertreter endlich den Mut finden gegen unsinnige Regelungen aktiv zu werden.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1029 28.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	Kenntnisnahme
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen.	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1030 28.08.2025	die [Name anonymisiert] beabsichtigt, im Bereich der Fläche „Goldberg“ in der Gemeinde Trochtelfingen Windenergieanlagen zu planen und zu errichten. Nach ersten Gesprächen mit den betreffenden Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern konnten wir bereits eine positive Rückmeldung sowie Unterstützung für unser Vorhaben verzeichnen. Vor diesem Hintergrund wenden wir uns heute mit der Bitte an Sie, das bestehende Vorranggebiet der Gemeinde Trochtelfingen um die Fläche beim „Goldberg“ zu	Dem Antrag auf eine Erweiterung des Gebiets wird nicht stattgegeben. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie sowie bei der Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	erweitern. Konkret schlagen wir vor, die im Anhang 1 („Potenzialfläche“ – blaue Umrandung) dargestellte Poolfläche in Ihrem zukünftigen Plankonzept zur Teilfortschreibung Windenergie zu berücksichtigen und in den aktuellen Gebietsplan aufzunehmen. Auf Grundlage einer detaillierten Flächenanalyse anhand der Kriterienliste zur Eignung für Windenergie nach dem Regionalplan Neckar-Alb – Teilregionalplan Windenergie – konnten wir die betreffende Potenzialfläche identifizieren. Eine ergänzende militärische Voranfrage für dieses Gebiet ergab, dass die ausgewiesene Fläche nicht von militärischer Nutzung betroffen ist. Die entsprechende Darstellung entnehmen Sie bitte ebenfalls Anhang 1. Die identifizierte Fläche bietet ausreichend Raum für die Errichtung von etwa sechs Windenergieanlagen. Wir bitten Sie, als Regionale Planungsgemeinschaft die aktuellen Entwicklungen im Projektgebiet zur Kenntnis zu nehmen und unser Vorhaben im Rahmen der gemeinsamen Anstrengungen zur Erreichung des landesweiten Flächenziels von 1,8 % bis zum Jahr 2032 in Baden-Württemberg aktiv zu unterstützen. Wir sind davon überzeugt, dass unser Projekt einen wichtigen Beitrag zur Energiewende, zur regionalen Wertschöpfung sowie zur nachhaltigen Entwicklung in Ihrer Region leisten kann. ---------- Anlagen Fotoaufnahme Potenzialgebiet "Goldberg"	
Privat ID: 1031 28.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	Kenntnisnahme
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen.	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1032 28.08.2025	hiermit lege ich Einspruch gegen das Vorranggebiet RT09 ein Gründe:	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	• Die Gemeinde ist mit Ihrer Bereitstellung von 20% ein Vielfaches über den 1,8%. • Die Gemeinde ist mit der aktuellen Planung Maßlos überlastet. • Seitens der Gemeinde (Gemeindeverwaltung) war die Aussage keinen, privaten Analgen zu zustimmen, was jetzt aber nach der neuen Karte RT-09 möglich ist. • Da durch das Gebiet (Gebiete RT-05, RT-06-R09) feste Wildwege lt. Generalwildwegeplan führen ist hier besonders Rücksicht zu nehmen. • Weiter ist auch die seltene Tierart UHU der sich hier beherbergt zu berücksichtigen. • Auch ist die, hohe Rotmilan und Bussard Dichte nach wie vor zu berücksichtigen. • Weiter ist in Aichelau verhältnismäßig wenig Wald bei einer sehr intensiven Landwirtschaft mit sehr hohem Anteil (90%) an Biogaser wo die Natur eh schon das Nachsehen hat und jetzt noch Löcher in den Wald gerissen werden sollen was weiter negativ für die Natur ist. • Weiter bin ich hier im Ort Jagdpächter was einen Wertverlust der Jagd bedeutet. • Dies und noch viele weitere ZDF sind der Grund für meine Haltung zur Erstellung von WKA und dies noch im Windschwachen Süden. Ich bitte Sie diese Punkte zu berücksichtigen, als auch über die gesamte Planung der Gebiete Gedanken mit der weiteren Planung zu machen.	im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Leitprinzipien, Naturschutz, Überlastung/Umzingelung, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1033 28.08.2025	Ich bin gegen den Windpark, weil kein ausreichender Siedlungsabstand von 1000 Metern zu den Wohnhäusern vorgesehen ist. Abstände kleiner als 1000 Meter zu einer Wohnsiedlung mit Windrädern von einer Nabenhöhe von 175 Metern sind in Deutschland nirgendwo zu finden. Das Gebiet TÜ-01 wird ohne sachlichen Grund ungleich behandelt. Die geplanten 32 Vorranggebiete haben diesen erweiterten Vorsorgeabstand erhalten, TÜ-01 nicht. Ausserdem wird ein Orientierungswert von mindestens 215 W/q2 angegeben um genügend Strom zu liefern. TÜ-01 liegt bei überwiegend 215 W/q2 . Überwiegend bedeutet, es liegt nicht im ganzen Gebiet bei 215W/q2, sondern auch darunter. Das bedeutet für mich dass der Kosten / Nutzen Faktor nicht gegeben ist.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Gleichbehandlungsgrundsatz, Siedlungsvorsorgeabstand, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1034 28.08.2025	mit 78 Jahren habe ich mein Leben lang erlebt, wie sich unsere Landschaft verändert hat. Ich habe die Natur hier noch ursprünglich kennengelernt – mit ihren Wäldern, Vögeln und Fledermäusen – und mache mir große Sorgen, dass wir nun ein weiteres Stück davon unwiederbringlich verlieren. Zuerst der Schnellstraßenbau im Neckartal und jetzt die geplanten Windkraftanlagen. Das Umweltgutachten spricht von erheblichen Umweltauswirkungen. Der NABU hat streng geschützte Arten wie den Rotmilan und zahlreiche Fledermäuse nachgewiesen, manche davon vom Aussterben bedroht. Gerade in meinem Alter weiß man: Was einmal zerstört ist, lässt sich nicht zurückholen. Hinzu kommt: Die geplante Fläche übersteigt mit 2,78% die mindestenst erforderlichen 1,8% deutlich.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächenbeitragswert, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Das Windaufkommen liegt nur an der Untergrenze, der Nutzen ist zweifelhaft. Der Bau bedeutet breite Straßen, schwere Eingriffe in den Waldboden und dauerhafte Schäden. Mit bis zu 107 dB entstehen Lärmwerte, die nicht nur Tiere, sondern auch die Lebensqualität der Anwohner massiv beeinträchtigen. TÜ01 schneidet im Vergleich zu den anderen Vorranggebieten besonders schlecht ab. Ich halte es deshalb für unverantwortlich, dieses Gebiet weiterzuverfolgen. Wir alle tragen Verantwortung für die Natur – gerade für die nachfolgenden Generationen. Bitte verwerfen Sie das Gebiet TÜ01 und setzen Sie auf besser geeignete Flächen, die weniger Schaden anrichten.	
Privat ID: 1035 28.08.2025	hiermit lege ich Einspruch gegen das Vorranggebiet RT09 ein Gründe: • Die Gemeinde ist mit Ihrer Bereitstellung von 20% ein Vielfaches über den 1,8%. • Die Gemeinde ist mit der aktuellen Planung Maßlos überlastet. • Seitens der Gemeinde (Gemeindeverwaltung) war die Aussage keinen, privaten Analgen zu zustimmen, was jetzt aber nach der neuen Karte RT-09 möglich ist. • Da durch das Gebiet (Gebiete RT-05, RT-06-R09) feste Wildwege lt. Generalwildwegeplan führen ist hier besonders Rücksicht zu nehmen. • Weiter ist auch die seltene Tierart UHU der sich hier beherbergt zu berücksichtigen. • Auch ist die, hohe Rotmilan und Bussard Dichte nach wie vor zu berücksichtigen. • Weiter ist in Aichelau verhältnismäßig wenig Wald bei einer sehr intensiven Landwirtschaft mit sehr hohem Anteil (90%) an Biogaser wo die Natur eh schon das Nachsehen hat und jetzt noch Löcher in den Wald gerissen werden sollen was weiter negativ für die Natur ist. • Weiter bin ich hier im Ort Jagdpächter was einen Wertverlust der Jagd bedeutet. • Dies und noch viele weitere ZDF sind der Grund für meine Haltung zur Erstellung von WKA und dies noch im Windschwachen Süden. Ich bitte Sie diese Punkte zu berücksichtigen, als auch über die gesamte Planung der Gebiete Gedanken mit der weiteren Planung zu machen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Leitprinzipien, Naturschutz, Überlastung/Umzingelung, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1036 28.08.2025	Hiermit möchte ich [Name anonymisiert] Beschwerde einlegen dafür das wir nicht informiert wurden und man es hinter unserem Rücken versucht nochmehr Wald,Wiesen und Felder durch Scheiß Windkraft Räder zu zerstören und damit zerstört man auch das zuhause sehr vieler Tiere. Da fragt man sich solangsam ob ihr eigentlich den arsch offen habt.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1037 29.08.2025	Das VRG Tü-01 ist für einen Windpark aus naturschutzfachlicher Sicht nicht geeignet und muss aus der Planung genommen werden. Dies begründet sich unter anderem wie folgt. Der Rammert ist als besonders wertvolles Gebiete für Erholung und landschaftsbezogenen	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Tourismus festgestellt. Der Rammert wird innerhalb des Schwäbischen Keuper-Lias-Land als besonderer Naturraum deklariert. Für die Region hervorzuheben sind die bedeutsamen Waldsysteme des Schönbuchs und des Rammerts, die zu großen Teilen als regional bedeutsame Kernflächen im Waldverbund gelten. Diese beiden größeren zusammenhängenden Wälder sind durch Neckar- und Ammertal voneinander getrennt. Ein Verbindungselement bildet der Spitzberg mit seinem ebenfalls bewaldeten Höhenrücken. Darüber hinaus sind vor allem die Hänge entlang der Trauflinie aber auch die Hochflächen der Schwäbischen Alb zu großen Teilen mit Wald bestanden und weisen ökologisch hochwertige Waldgesellschaften auf. Diese Gebiete gelten als regional bedeutsame Kernräume im Waldverbund und sind auf internationaler Ebene von Bedeutung für die Wildtierwanderung. Zum Schutze der Entwicklung von Natur und Landschaft sind in der Region Neckar-Alb zahlreiche Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Sie zeigen auf in welchen Bereichen der Region besondere und hochwertige Landschaftsformen vorliegen, die gegenüber Störungen empfindlich reagieren. Der Rammert gehört mit anderen Gebieten zu den größten Landschaftsschutzgebieten dieser Art. Die Waldfunktionenkartierung erfasst besonders wichtige Frischluftentstehungsgebiete als Klimaschutzwälder. Dazu gehören u.a. die Wälder des nördlichen Rammert für Tübingen.	Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Landschaftsschutz, Naturschutz, Tourismus, Überplanung von Wald, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Die Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsfläche wirkt sich erheblich auf das Landschaftsbild und die Landschaftsfunktionen aus. Die Ausweisung von Siedlungserweiterungen am Rande von Siedlungen sowie der Neu- und Ausbau von Straßen bringen einen anhalten hohen Flächenverbrauch sowie die Zerschneidung von Freiräumen mit sich. Mit dem Gebiet des Rammerts liegt in der Region ein noch relativ großer unzerschnittener Raum mit einer Größe von mehr als 50 km² vor. Sie haben nationale Bedeutung und dürfen keinesfalls zerschnitten werden.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Naturnahe Wälder sind von herausragender Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt. Die Region Neckar-Alb verfügt über große Waldbestände von denen auch Teile des Rammerts über eine besonders naturnahe Baumartenzusammensetzung verfügen. In einigen Bereichen bestehen hier Laub- und Mischwaldbestände mit einem Alter von 120 Jahren oder älter. Auch häufen sich hier Schutzelemente des Alt- und Totholzkonzeptes Baden-Württemberg, wie Habitatbaumgruppen und Waldrefugien. Das VRG Tü-01 liegt in unmittelbarer Nähe zum europäischen Vogelschutzgebiet und NATURA 2000 des Mittlerer Rammert. BfN-Nr. 7519-401 und 7519-342. Die Angaben von HHP, dass im VRG Tü-01 keine Reviernachweis windkraftsensibler Arten im 500m-Umfeld zum VRG vorliegen, ist falsch. Es liegen diverse Nachweise vor. Der Rammert ist u.a. aufgrund der Befunde zu Fledermäusen und Vögeln eine Vorrangzone für Artenschutz der höchsten Stufe (Kategorie A). Die Einstufung in Kategorie B durch die LUBW ist nach Rücksprache mit der Behörde offentsichtlich ein Fehler, und muss deshalb an dieser Stelle korrigiert in die Planungen eingehen. Im Rammert wurden eine überdurchschnittlich große Anzahl an streng geschützten Arten nachgewiesen. U.a.: Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard, Baumfalke, Myotis mystacinus und Myotis brandtii, Myotis myotis, Myotis nattereri und Myotis alcathoe, aber auch Myotis daubentonii und Myotis beschsteini, Barabstella barbastellus, Pipistrellus pipistrellus, P. pygmeaus und P. nathusii, N. leisleri, E.serotinus und V. murinus; Zauneidechse (Lacerta agilis), Gelbbauchunke (Bombina variegata), Kammmolch (Triturus cristatus), Hirschkäfer (Lucanus cervus), Großer Goldkäfer (Protaetia speciosissima), Spanische Flagge (Euplagia quadripunctaria), Dunkler	Bzgl. des Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird auf das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft verwiesen, in dessen Auftrag der Fachbeitrag erstellt wurde. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten,Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous), Steinkrebs (Austropotamobius torrentium).	
	Zusammen mit der Tatsache, dass es sich beim Rammert um ein windschwaches Gebiet handelt und im Raum Neckar-Alb genügend geeignete (mehr Wind, weniger Konflikte) Flächen für den Ausbau von WEA zur Verfügung stehen (>1,8%), ist der Bau eines Windpark im Rammert abzulehnen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1038 28.08.2025	hiermit lege ich Einspruch gegen das Vorranggebiet RT09 ein Gründe: • Die Gemeinde ist mit Ihrer Bereitstellung von 20% ein Vielfaches über den 1,8%. • Die Gemeinde ist mit der aktuellen Planung Maßlos überlastet. • Seitens der Gemeinde (Gemeindeverwaltung) war die Aussage keinen, privaten Analgen zu zustimmen, was jetzt aber nach der neuen Karte RT-09 möglich ist. • Da durch das Gebiet (Gebiete RT-05, RT-06-R09) feste Wildwege lt. Generalwildwegeplan führen ist hier besonders Rücksicht zu nehmen. • Weiter ist auch die seltene Tierart UHU der sich hier beherbergt zu berücksichtigen. • Auch ist die, hohe Rotmilan und Bussard Dichte nach wie vor zu berücksichtigen. • Weiter ist in Aichelau verhältnismäßig wenig Wald bei einer sehr intensiven Landwirtschaft mit sehr hohem Anteil (90%) an Biogaser wo die Natur eh schon das Nachsehen hat und jetzt noch Löcher in den Wald gerissen werden sollen was weiter negativ für die Natur ist. • Weiter bin ich hier im Ort Jagdpächter was einen Wertverlust der Jagd bedeutet. • Dies und noch viele weitere ZDF sind der Grund für meine Haltung zur Erstellung von WKA und dies noch im Windschwachen Süden. Ich bitte Sie diese Punkte zu berücksichtigen, als auch über die gesamte Planung der Gebiete Gedanken mit der weiteren Planung zu machen. Über eine Rückantwort wäre ich sehr dankbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Leitprinzipien, Naturschutz, Überlastung/Umzingelung, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1039 28.08.2025	ich wohne mit meiner Familie wunderschön am Dorfrand in Starzach-Felldorf. Wir haben uns vor rund 10 Jahren gezielt dafür entschieden, da wir unseren Kindern eine Kindheit mit naturnähe bieten möchten. Durch die geplanten WEAs in den Starzacher Waldgebieten sehe ich große Einschränkungen und Gefahren auf uns zukommen. Neben den ökologischen Aspekten, rechne ich mit ernsthafter Einschränkung unserer Lebenqualität. Die WEAs werden optisch, akustisch und unterbewusst haptisch present sein. Wir Bürger im Gebiet TÜ-ZAK 01 wurden nicht gefragt. Wir haben es lediglich zu akzeptieren. Nein - haben wir nicht. Hier geht es um mehr. WEAs sollen in keinem Wasserschutzgebiet errichtet werden. Trinkwasserschutz hat absoluten Vorrang. Ich bitte daher gezielt darauf Rücksicht zu nehmen und von der Errichtung von WEAs im Vorranggebiet TÜ-ZAK 01 abzusehen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Erholung, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1040 28.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten.	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	6. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen. Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar. Bitte lassen Sie mir eine schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme zukommen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1041 29.08.2025	Vorranggebiet Windenergie: ZAK-01 Ihre Stellungnahme: Die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1041 29.08.2025	Vorranggebiet Windenergie: ZAK-01 Ihre Stellungnahme: Die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1042 28.08.2025	Bezügliche des Vorranggebietes TÜ-ZAK01 folgende Einwände meinerseits: Wir in Starzach wollen keine WEA im Vorranggebiet TÜ-ZAK 01, Wasserschutzgebiet und Waldvernichtung sind Tabu. Trinkwasserschutz hat Vorrang. Vorranggebiete sollen dort entstehen, wo die Bevölkerung gefragt wird und dann für WEA votiert. Wir sind im Gebiet TÜ-ZAK 01 nicht gefragt worden, wir wollen das WEA-Vorranggebiet nicht.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1043 29.08.2025	Begründung: Wasserschutzgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, Das Aufstellen von WEA auf der Markung Starzach, Trillfingen und Bad Imnau erfolgt zum Teil im Wasserschutzgebiet und im Heilquellenschutzgebiet. Die geplante WEA TÜ-ZAK-01 befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes der Starzel Eyach Wasserversorgung und des Heilquellenschutzgebietes der Mineralquellen Bad Imnau, sowie der Brombachquelle auf Markung Starzach. Die Wasserversorgung der Starzel-Eyach-Wasserversorgung liefert Trinkwasser aus der Hirrlinger Mühle für ca. 19 000 Bürger. Die Brombachquelle liefert	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Erdbeben/Geologie, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Trinkwasser nach Rottenburg. Wasserschutzgebiete sind mit entsprechenden Verboten und Geboten amtlich festgelegt. Vor Erstellung von WEA muss ein Hydrologisches Gutachten erstellt werden. Dies ist maßgeblich Stand der Technik des DVGW-Arbeitsblatt 101 neuste Fassung. Bewertung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Bereich des Planungsgebietes TÜ-ZAK-01 ist erwünscht. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist insbesondere in Gebieten gering, in denen der obere Muschelkalk nicht durch eine Lettengipsüberschicht überdeckt wird. Dieses ist vor allem rund um das Plangebiet und entlang des östlichen Randes sowie im südlichen Teil entlang von Karstwannen und Dolinen der Fall. Die Situation hat sich in letzter Zeit verschärft da im Plangebiet Richtung Kremensee zwei neue Dolinen entstanden sind. Weitere Dolinen befinden sich in der ganzen Waldfläche des Plangebietes TÜ-ZAK-01. Zudem wirkt sich die karsttypische kurze Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund nachteilig im Falle einer Havarie aus. Da der exakte Verlauf im tutrogenen Gesteinskörper nicht bekannt ist, kann eine Beeinträchtigung des Grundwassersbetriebs im Bau nicht ausgeschlossen werden. Beim Errichten von WEA im Plangebiet TÜ-ZAK-01 werden die Böden großflächig entfernt, dabei wird der Grundwasserleiter freigelegt insbesondere bei der Einbringung von Erdpfählen und Fundamenten. Auch bei zwangsläufigen Bodenverbesserungsmaßnahmen wird der Grundwasserleiter gestört. Dabei kann die Grundwasserströmungsrichtung verändert werden. Weiter kann das Einbringen von Boden, Verbesserer für die Fundamente der WEA-Schadstoffe enthalten. Diese sind genaustens zu dokumentieren damit eine spätere Haftung geklärt werden kann. Andere Wasserwegsamkeiten können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, welche die Brombachquelle tangieren und die Quellen der Mineralbrunnen in Imnau. Der Grundwasserschutz liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient dem Schutz unseres wichtigsten Grundnahrungsmittels, dem Trinkwasser. Nach der Karte der Erdbebenzone BW liegt das Plangebiet TU-ZAK-01 in der Erdbebenzone 2 und 3, dabei sollte dringendst geprüft werden inwieweit eine WEA die Messstationen stören können. Unter den aufgeführten Punkten und Voraussetzungen ist der jetzige Standort mit dem vorliegenden Planentwurf für TÜ-ZAK-01 und im letzten Punkt auch auf ZAK-02 aus fachlicher Sicht abzuklären.	Kenntnisnahme.
Privat ID: 1044 28.08.2025	Aus den nachfolgenden Gründen erhebe ich Einspruch gegen das Suchraumgebiet Windenergie 1 auf der Gemarkung Haigerloch-Trillfingen und Starzach TÜ-ZAK-01	Gebiet wird weiterverfolgt. Eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange hat stattgefunden. In diesem Zusammenhang wird auf Kapitel

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Im Bereich des Suchraumgebietes Nr. 1 Haigerloch-Trillfingen In den Fluren Schorrenhäule, Klausenwald, Großholz, Schopfteich sowie im Streuobstgebiet auf Trillfingen kommen nachfolgende Vogelarten dauerhaft vor. 1. Uhu : Sichtung beim Abendansitz im Wald Umental, Grainthalde,und Großholz. Brutplatz auf der Gemarkung Trillfingen im Steinbruch Karlstal. https://www.naturschutzbuero-zollernalb.de 2. Rot und Schwarzmilan: Mehrere Paare können täglich auf der Gemarkung des Suchraumgebietes 1 Trillfingen und Bad Imnau gesichtet werden. Brutplätze sind ebenso in den anliegenden Wäldern vorhanden. Zudem ist das Gebiet ein Weltdichtezentrum des Rotmilans Nabu-Zollernalb.de 3. Steinkautz : Diese seltene Eulenart kommt im Suchraumgebiet 1 Trillfingen als Brutvogel vor . z.B. Umertal, Schelmenwäldle, Heder, Obere Schelmengärten sowie in dem gesamten Streuobstwiesen von Trillfingen bis Hart. https://wwwschwarzwälder -bote.de 18.8.22 und 11.04.2024 Nabu-Zollernalb.de 4. Feldlerche: Im Suchraumgebiet 1 auf Gemarkung Trillfingen und In Bad Imnau, Vor dem Schopf, Langer Wasen und Großholz ist die Feldlerche heimischer Brutvogel. Bezug: Der Ornitologische Beobachter 101:29-40 (2004) 5. Fledermäuse: In den Abendstunden können im Suchgebiet 1 Starzach /Trillfingen, Große und Kleine Fledermäuse bei der Jagd beobachtet werden. Auch kommt die seltene Mopsfledermaus in den Streuobstwiesen vor. Stellungnahme LNV 25.09.2020 Stadt Haigerloch Zeichen 621.41/069882/SK/He/07.08.2020 6. Weisstorch und Schwarzstorch Bericht SChwabo vom 27.08.2025 7. Gleitaar Bericht NaBU Haigerloch und Ornithologe [Name anonymisiert] Durch das Abholzen von größeren Waldgebieten und das Aufstellen von Windkraftanlagen sind die Populationen unter Punkt 1-7 in ihrer Gesamtart gefährdet.	7 sowie Anhang 1 und Anhang 2 des Umweltberichtes verwiesen. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. Die Belange des Artenschutzes, für die eine Konfliktlösung auf Genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden kann, wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Im Gebiet TÜ-ZAK-01 hat dies im Laufe des Verfahrens zu Reduzierungen aufgrund von Schwerpunktvorkommen der Kategorie B geführt. Für die verbleibenden Konflikte wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt. Hinsichtlich der vorgenommenen Abwägung wird auf die Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie verwiesen. Damit wird der aktuellen Rechtslage entsprochen. Zu den genannten Arten: Der Steinbruch Haigerloch-Weildorf (Karlstal) liegt mehr als 2,8 km vom Vorranggebiet entfernt. Eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene kann in Aussicht gestellt werden. Dem Regionalverband liegen aus der Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz (04/2024, 08/2025) und auch auf Nachfrage bei den Unteren Naturschutzbehörden nach derzeitigem Kenntnisstand keine belastbaren Quartiersnachweise der Sonderstatusart Mopsfledermaus vor. Ebenso liegen dem Regionalverband auch auf Nachfrage bei den Unteren Naturschutzbehörden keine belastbaren Nachweise eines Brutplatzes/ Reviermittelpunktes des Schwarzstorches im artspezifischen Prüfbereich gemäß UM & LUBW (2021) vor. Das Ergebnis der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange ändert sich für das Gebiet TÜ-ZAK-01 nicht. Alle weiteren genannten Arten sind über die Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags Artenschutz (s.o.) berücksichtigt (Rot- und Schwarzmilan, Weißstorch) oder gehören nicht zu den windenergiesensiblen Arten (Steinkauz, Feldlerche, Gleitaar). Für diese Arten kann davon ausgegangen werden, dass auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) eine Konfliktlösung in Aussicht gestellt werden kann. Art und Ausmaß von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		hängen maßgeblich von der konkreten Projektierung, dem konkreten Anlagenstandort mit seinen Nebenanlage und der Zuwegung oder der Ausführung der Anlagen ab und können deshalb abschließend erst auf nachgeordneter Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens beurteilt werden. Die Beurteilung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zum Umgang in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wird darüber hinaus auf den Umweltbericht Kap. 7, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" verwiesen. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Das Suchgebiet TÜ-ZAK01 Starzach/Trillfingen liegt zudem im Wasserschutzgebiet I-III (vergl. Karte LUBW) In diesem befinden sich auch die Heilquellen von Bad Imnau. Zudem liegt der Suchraum im Einzugsgebiet der Starzel Eyach Wasserversorgung. Der Trinkwasserschutz für die Bevölkerung ist höher anzusetzen, wie der Bau und Betrieb von Einrichtungen aus Erneuerbarer Energie sowie deren Netzanschluss wenn sie nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse, und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Vergleiche Art.4Abs.7Wasserentnahmerichtlinie und Art.9Abs.1lit.a Änderung der EU-Notfall-VO Und §51 Wasserhaushaltsgesetz sowie WHG §27ff gilt das sogenannte Verschlecherungsgebot. Dieses wied mit der Ausweisung durch den Regionalverband am Standort TÜ- ZAK 01 missachtet.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	7. Im Suchraumgebiet TÜ-ZAK1 Starzach /Trillfingen befindet sich der Geologische Untergrund des Unterkeupers und des Gipskeupers, was bei Bauwerken dieser Größe zu Hebungen und Senkungen des Bodens führen kann. Auch das Verändern der Wasserschichten führt zu Problemen da die Fundamente von Windkraftanlagen in die Bodenschicht eingreifen und sich so der Wasserlauf verändert, was zu einem Ausfall von einzelnen Quellen führt. Weiter befinden sich im ganzen Plangebiet Dolinen was zu erheblichen Problemen führt bei einer Havarie und beim Bau der bis zu 25metrt breiten Fundamente. Je nach Baugrund sind bis zu 50 zehn Meter tiefe Bohrungen für das Fundament nötig, was im Falle von Standorten nahe von Dolinen zB bei WA 7 und 3 zu erhebliche Risiken für das Grundwasser führt. Besonders beim Standort WA 7 reihen sich Dolinen wie an einer Schnur gereiht hintereinander auf. Eine Verletzung der Bodenschicht insbesondere durch Baustellen und schwere Baumaschinen sind dort nicht tragbar da nicht ausgeschlossen werden kann dass Wassergefährdende Stoffe durch die Maschinen selber und durch Einbringung von Baumaterialien freigesetzt werden zB. durch Schüttgüter.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Erdbeben/Geologie, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	8.In diesem Zusammenhang sei auf die Quellen des Ammelesbrünnele, Gemarkung Starzach und auf die Quellen im Wald Geißäcker und Heiligengrube hingewiesen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Insbesondere sei dabei auf die neue TrinkwEGV verwiesen welche am 12.12.23 in Kraft getreten, und in der EU Trinkwasserrichtlinie verankert ist. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen finden Eingriffe in den Untergrund statt und damit in die Bodenschichten, die das Grundwasser schützt. Die sogenannte Grundwasserüberdeckung hat wegen ihres Schutzes und Reinigungsfunktion eine überragende Bedeutung für die Trinkwasserressourcen der Starzel Eyach Wasserversorgung. Im Falle einer Havarie könnten Wassergefährdende Stoffe in Oberflächen und Grundwasser gelangen was gravierende Auswirkungen auf die sichere Versorgung vom 18000Menschen hätte. Es ist im Sinne des Besorgnisgrundsatzes §48 WHG zu verlangen, dass die Gefährdung der Wasserversorgung praktisch auszuschließen ist oder zumindest nach wasserwirtschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen auch bei ungewöhnlichen Umständen unwahrscheinlich ist. (vgl BVerwG,U v26.6.1970 WHD /AbwAG ,Stand August 2025§52WHG Rn.78 zum Besorgnisgrundsatz nach WHG §48 auch BayVWG.BV 23.10.2019 Fazit: Der Grundwasserschutz liegt im Überragendem öffentlichen Interesse und dient dem Schutz unseres wichtigen Grundnahrungsmittels, dem Trinkwasser. Es Bleibt ein nicht zu vernachlässigbares Restrisiko, daher hat die öffentliche Wasserversorgung Vorrang und die Befreiung nach §52Abs.1Satz2Alt.1 WHG ist somit abzulehnen. Punktuelle Schutzmaßnahmen können möglich sein aber unter ungünstigen Voraussetzungen genügt ein Maschinenschaden oder ein Brand einer gebauten WEA und der daraus resultierende Schaden am Grundwasser ist irreparabel da insbesondere Karstgebiete mit Dolinen wie am Standort sich nicht schützen lassen.	Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit des Grundwassers kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	9.Naturdenkmal : Im Suchraumgebiet befindet sich das Naturdenkmal Heiligensee sowie mehrere geschützte Dolinen.	Das Naturdenkmal Heiligensee befindet sich über 300 m außerhalb des Gebietes TÜ-ZAK-01. Aufgrund dessen ist von keiner negativen Beeinträchtigung auszugehen. Folgende gesetzlich geschützte Geotope liegen im Gebiet: Hülbe Ammelesbrunnen und Doline im Großholz. Ebenso liegen mehrere gesetzlich geschützte Biotope (v. a. Dolinen) innerhalb des Vorranggebietes Windenergie. Beide Schutztypen sind kleinflächig. Aus Maßstabs- und Darstellungsgründen - die regionalplanerischen Festlegungen erfolgen im Maßstab 1:50.000 - liegen sie innerhalb von Vorranggebieten Windenergie. Betroffenheiten können erst bei konkreten Planungen ermittelt und bewertet werden. Sie sind deshalb im nachgeordneten Zulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) ihrem Schutzstatus entsprechend, zu berücksichtigen. Auf die

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Textteil des Teilregionalplans wird verwiesen. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Naturschutz, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	10. Windatlas: Der alte Windatlas weist eine Windgeschwindigkeit von 5m/s auf im neuen sind 5,8m/s ausgewiesen Woher kommt der stärkere Wind?	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	11. Rodung: Durch Abholzung der Wälder für die WKA und Stellflächen kommt es zu Austrocknung des Waldbodens und zu erhöhter Waldbrandgefahr in Trockenzeiten, sowie durch stärkere Sonneneinstrahlungen auch zu höheren Temperaturen am Waldboden was zur Folge hat das nach dem Bau der WAE sich dort ein anderes Waldklima einstellt und so die verbleibenden Bäume gestresst werden und daher absterben was zu weiteren Störungen des Waldes führt. Auch deswegen ist das Suchraumgebiet abzulehnen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	10.Überragende Raumwirksamkeit Schloss Haigerloch und Atomkeller Die Wahrnehmung und räumliche Präsenz des Schlosses Haigerloch und des darunter befindlichen Atomkellers ist von größerem landesgeschichtlichem Hintergrund und besitzt zweifelsohne eine herausragende Bedeutung. Daher ist für Schloss Haigerloch und das Atomkellermuseum die überregionale Raumwirksamkeit, insbesondere auf die jüngere Vergangenheit wie bei der Burg Hohenzollern, gegeben.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Denkmalschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1045 29.08.2025	ich wohne in Rangendingen und bin direkt von den Auswirkungen der geplanten Windräder in Grosselfingen und Weilheim betroffen. Ich finde es furchtbar, das diese Anlage einfach in einen Wald gesetzt werden und dabei große Waldflächen gerodet und versiegelt werden und der Lebensbereich der Tiere Tag und Nachts gestört werden . In allen Medien wird über die Klimaerwärmung gesendet, dass mehr Grünflächen zur Abkühlung und Verdunstung benötigt werden und die Landesregierung rodet landesweit große Waldflächen einfach ab! Auch der Lebensraum der Menschen sollte berücksichtigt und geschützt werden! Lärmbelästigung und Infraschall Tag und Nacht , sowie der Schattenwurf können meine und allen Einwohner von Rangendingen die Lebensqualität dauerhaft einschränken um vor allen Dingen krank machen!!! Ich bin gegen den Bau der Windkraftanlagen im Wald und fordere einen größeren Abstand zu den Wohngebieten!!	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1046 29.08.2025	korrekter Weise nennen Sie im Vorwort die Flächenvorgabe von 1,8% für Windkraft laut KlimaG BW §20. In Verlauf des Dokuments wird dann immer wieder das Flächenziel mit mind. 1,8% angegeben. Dies entspricht nicht der Gesetzesvorgabe und suggeriert, dass die Ausweisung laut Vorgab höher liegen muss. Dies ist falsch und führt zur Fehlinterpretation. Somit ist die Planung mindestens in diesen Bereichen nicht rechtssicher. Die Plangebiete sind anteilig dem Flächenbeitrag auf kommunaler Ebene bis auf die Gesetzesvorgabe zu reduzieren.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1046 28.08.2025	der gesetzliche Auftrag an die Regionalverbände in BW war die Ausweisung von 1,8% Flächenanteil für Windkraft. Mit 2,8% hat der RVNA den Auftrag deutlich überplant. Pfronstetten ist hiervon überproportional betroffen. Dies ist ein Abwägungsfehler und führt zu einer Normenkontrollklage.	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 1046 28.08.2025	der von der Gemeinde geforderte Mindestabstand von 1200m ist nicht durchgängig eingehalten und muss gemäß Anpassung bei RT-05 durch Überlastung Wilsingen ebenfalls auf mind. 1400m erhöht werden.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1046 28.08.2025	die vielen Biogasanlagen in unmittelbarer Nähe haben bereits heute schon zu einer Überlastung der Natur geführt. Jeder weitere Flächenentzug ist mit dem Natur- und Artenschutz nicht vereinbar. Im Übrigen wird dies auch durch die örtlich aktive Nabu-Vertretung so gesehen. Die im Betreff genannten Gebiete sind deshalb von Windkraft frei zu halten.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1046 29.08.2025	die Ortschaftsverwaltung Kettenacker hat eine sehr ausführliche Stellungnahme zu dem Gebiet RT-06 in Bezug auf Wasserschutz abgegeben. Die Gebiete RT-05 und RT-09 sind hiervon ebenso betroffen und tragen einen wesentlichen Anteil zur sicheren und sauberen Versorgung der Albwassergruppe mit Trinkwasser bei. Die Details dazu sind in dem Ihnen vorliegenden Gutachten „Hydrogeologisches Gutachten zur Bewertung des Baus, des Betriebs und des Rückbaus von Windenergieanlagen (WEA) in Trinkwasserschutzzonen in Karstgebieten der Mittleren Alb“ von Herr Prof. Dr. Hötzl zu finden. Das vorgenannte Gutachten zeigt für Karstgebiete der Mittleren Alb im Allgemeinen dass die in der betreffenden Wasserschutzgebietsverordnung vorgenommene Einteilung den faktischen Gegebenheiten, insbesondere dem DFGW-Regelwerk zu Schutzgebieten für Grundwasser, in eklatanter Weise widerspricht. Der aktuelle Stand der Wissenschaft in Bezug auf Hydrogeologie ist in der Planung des RVNA nicht hinreichend beachtet. Die geforderte Kommentierung durch einen Sachverständigen seitens des RVNA wurde nicht veröffentlicht. Nachdem in den genannten nachgelagerten Verfahren keine Prüfung zum Grundwasserschutz zu erwarten ist, ist der RVNA in der Pflicht, den Grundwasserschutz und die Zulässigkeit der Suchräume im Vorfeld vollumfänglich abzuklären.	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1046 29.08.2025	über alle 3 Regionalverbände hinweg ergibt sich mit RT-06 das größte Vorranggebiet in BW. Die angeführten Argumente umschreiben den Sachverhalt nach Kinderbuchmanier. Tatsächlich ist es so, dass mit dieser Planung der riesigen Konzentration von Windkraftanlage die Anwohner vor Ort geopfert werden. Das o. g. Plangebiet ist deshalb deutlich zu reduzieren und der Mindestabstand zu den Ortschaften auf mind. 2000m zu erhöhen. Außerdem befindet sich im Plangebiet ein von der Grundschule betreutes Biotop, welches in der Planung nicht beachtet wurde.	Gebiet wird weiterverfolgt. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen ist in der Strategischen Umweltprüfung untersucht und in den Steckbriefen im Umweltbericht dokumentiert worden. Die Dokumentation dienen auch als Hinweis für das nachgelagerte Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren). Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalverband lediglich die Gebiete festlegt , auf denen später Windenergieanlagen entwickelt werden können. Art und Ausmaß von Beeinträchtigungen kleinflächiger Biotope hängen maßgeblich von der konkreten Projektierung, dem konkreten Anlagenstandort mit seinen Nebenanlagen und der Zuwegung oder der Ausführung der Anlagen ab und können deshalb abschließend erst auf nachgeordneter Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens beurteilt werden. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überlastung/Umzingelung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1046 29.08.2025	in der Drucksache XI-31 wird für RT-05 der Hinweis „Überlastung Wilsingen und Pfronstetten“ aufgeführt. RT-05 Hohenstein/Pfronsteten/Trochtelfingen 562 409 Überlastung Wilsingen und Pfronstetten Ansonsten habe ich in den Begründungen zu RT-05 nur „Überlastung Wilsingen“ gefunden. Das ist doch keine ehrliche Umgangsform und schon gar keine korrekte Darlegung der Umstände. Die Entscheidungsträger nehmen als Grundlage die Drucksache zur Hand und werden somit anhand fehlerhaften Informationen ihre Stimme abgeben. Solche eklatanten Fehler dürfen bei einem so heiklen Thema nicht passieren, die Planung lehne ich deshalb ab.	Hintergrund der Reduzierung des Gebietes RT-05 war die Erweiterung des Gebietes RT-09 aufgrund eines vorliegenden positiven Vorbescheides im Rahmen des immissonsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Dieser Vorbescheid betätigte die Privilegierung der Anlagen und ermöglicht die Genehmigung der Anlagen auch außerhalb von Windenergiegebieten. Die damit einhergehende Erweiterung des Gebietes RT-09 wurde durch eine entsprechende Reduzierung von RT-05 kompensiert, sodass sich die räumliche Gesamtausdehnung in der Summe nicht vergrößert. In der genannten Tabelle – ebenfalls abrufbar im Anhang Synopse – Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie – wurde die Formulierung angepasst, um den zugrunde liegenden Sachverhalt klarer darzustellen. Auf die Aktualisierung bzw. Klarstellung des Sachverhaltes wird in der Drucksache zur Behandlung der Stellungnahmen in der Verbandsversammlung hingewiesen. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1047 28.08.2025	Die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1048 28.08.2025	Ade du schöne Alb! Siehe Magolsheim! Wo sind die Energiespeicher /Pumpspeicher? Denn ohne solche stehen ein großer Teil der Windräder still, weil der erzeugte Strom nicht gebraucht wird. Wo sind die Stromverbindungen/ Umspannwerke? (Auslegung)!!! Es ist doch alles schon beschlossen! Es grüßt die Diktatur!	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Netzausbau/Netzstabilität, Stromspeicherung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1049 28.08.2025	die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten "Beteiligungsverfahren" zugesandt und vorgetragen. WIR SIND GEGEN WINDRÄDER, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergeld vernichten. Wir lehnen diese sinnlose, naturzerstörende und teure Form der Energieerzeugung ab.	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, CO2-Bilanz, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Mit jedem neuen Windrad wird der Strom teurer. Die Deutsche Industrie ist auf Grund der hohen Energiepreise nicht mehr konkurrenzfähig. Firmen, die es sich leisten können wandern ab, die Anderen gehen bankrott !	Kenntnisnahme
	Die Bevölkerung hat keine Erwerbsgrundlage mehr und verarmt. Durch die Windräder wird in Rangendingen ein gesundes Wohnen nicht mehr möglich sein.	Bzgl. der Hinweise siehe Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Fazit : Durch die Windräder wird den Bewohnern die wirtschaftliche Grundlage entzogen, die Häuser verlieren massiv an Wert, und die Bewohner werden vorsätzlich krank gemacht (dafür gibt es inzwischen genug Belege wie schädlich der Infraschall ist, der Abrieb der Rotoren vergiftet die Böden und zerstört die gesamte Vogel-und Insektenwelt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Infraschall, Insektenschlag, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1050 28.08.2025	die [Name anonymisiert] begrüßt die 2. Beteiligung zur Änderung des Regionalplans Neckar-Alb, welche den planungsrechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie nach den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) setzen soll. Die in diesem Rahmen auszuweisenden Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen können bei sorgfältiger Ermittlung und Abwägung einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten. Zu betonen ist allerdings, dass das WindBG lediglich Mindestflächenziele vorgibt, die planerisch bei entsprechenden Potenzialen auch erweitert werden können und sollten. Dies möchten wir in Anbetracht des fortschreitenden und immer deutlicher sichtbaren Klimawandels noch einmal hervorheben. Ein entscheidendes Jahrzehnt für die Einleitung entschiedener Klimaschutzmaßnahmen hat Fahrt aufgenommen, dies wird auch durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz und die umfangreichen Gesetzespakete der Bundesregierung zum Ausbau der Windenergie an Land noch einmal verdeutlicht. Eine starke Energiewende kann einen gewichtigen Beitrag zum Erreichen dieser Ziele leisten, weswegen auch dieser Neuaufstellung ein maßgeblicher Einfluss zugeschrieben werden muss. An dieser Stelle sei in erster Linie außerdem auf unsere Stellungnahme und deren Inhalte aus dem 1. Beteiligungsverfahren verwiesen, welche wir am 11.04.2024 eingereicht haben. In der vorliegenden Stellungnahme möchten wir daher lediglich auf die spezifische Erweiterung eines Flächenzuschnittes eingehen.	Kenntnisnahme
	Aufstellungsverfahren Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Nordschwarzwald hat in ihrer Sitzung am 22.07.2025 beschlossen, ein erneutes Beteiligungsverfahren auf Grundlage des geänderten Planentwurfs durchzuführen. Dieses 2. Beteiligungsverfahren findet vom 30.07.2025 bis 29.08.2025 statt. Die [Name anonymisiert] möchte die Gelegenheit nutzen, im Rahmen der 2. Beteiligung die vorliegende Stellungnahme fristgerecht abzugeben.	Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Neckar-Alb hat die Beteiligung beschlossen.
	1. Substanziell Raum schaffen Die Rechtssicherheit des Regionalplans hängt wesentlich davon ab, dass der Windenergienutzung Raum in dem durch das WindBG i. V. mit § 20 KlimaG BW vorgegebenen Umfang zur Verfügung gestellt wird. Der Regionalverband Neckar-Alb gibt an, dass nach jetzigem Entwurf VRG zur Windenergienutzung in einem Umfang von 7.035 ha dargestellt werden sollen. Die	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien. Ansonsten Kenntnisnahme.

Flächengröße entspricht einem Anteil von ca. 2,8 % in Bezug auf die Gesamtfläche des Regionalverbandes. Im Vergleich zum 1. Entwurf hat sich die Entwurfskulisse somit reduziert (vormals 9.192 ha / 3,6 % der Regionsfläche).

Region Neckar-Alb	Flächenbeitragswerte gem. WindBG	Im Entwurf vorgesehene VRG Wind
ca. 252.917 ha	4.500 ha (1,8 %)	7.035 ha (ca. 2,8 %)

Das WindBG legt für die Bundesländer verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) fest. Gemäß Anlage 1 des WindBG wird Baden-Württemberg ein Flächenbeitragswert von 1,1 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2027 und 1,8 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2032 festgelegt. Das Land hat jedoch selbstständig eine vorzeitige Erreichung des Ziels von 1,8 % bis zum 30.09.2025 beschlossen (§ 20 Abs. 2 KlimaG BW). Maßgeblich für den Ausbau der Windenergie ist jedoch insbesondere die Ausweisung geeigneter Flächen. Die „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ der Fachkommission Städtebau und dem Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 3. Juli 2023 führt dazu aus:

„Die voraussichtliche Eignung von Flächenausweisungen ist bereits auf Planungsebene von entscheidender Bedeutung: Flächen, auf denen Windenergieanlagen voraussichtlich nicht realisierbar sind, dürfen nicht planerisch ausgewiesen werden.“ (Arbeitshilfe Wind-an-Land, S. 12)

Der nutzbare Flächenanteil von Vorranggebieten für die Windenergie sinkt im Genehmigungsverfahren teilweise erheblich, zum Beispiel durch artenschutzrechtliche Vorgaben. In einem Gutachten des Umweltbundesamtes wurde festgestellt, dass ausgewiesene Flächen für die Windenergie in der Praxis bislang in einem Umfang von ca. 30 % nicht nutzbar waren (Bons, M.; Pape, C.; Wegner, N.; et al (2023): Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land; Climate Change 32/2023). Für den aktualisierten Planentwurf entspricht das einer Reduktion der Flächenbilanz um 2.111 ha (nutzbare Gesamtfläche somit lediglich 4.924 ha).

Hinzu kommt, dass es sich bei dem zu erreichenden Flächenbeitragswert lediglich um ein Mindestziel handelt. Gerade mit Blick auf das in § 2 EEG geregelte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien muss der Plangeber sich daher auch damit auseinandersetzen, ob und in welchem Umfang darüber hinaus weitere, für die Windenergie nutzbare Flächen zur Verfügung gestellt werden können, um jedenfalls die gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele für das Land zu erreichen und mit Blick auf die voranschreitende Klimakatastrophe darüber hinaus schnellstmöglich eine treibhausgasneutrale Energieversorgung erreicht werden kann. Wir empfehlen daher, Ergänzungsvorschläge zu Flächenzuschnitten zu berücksichtigen und nach Möglichkeit Erweiterungen vorzunehmen. Einen Vorschlag unsererseits hierzu können Sie dieser Stellungnahme entnehmen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	2. Entwurfsfläche zum Erhalt im Verfahren Im Folgenden möchten wir eine geeignete Entwurfsfläche aus der 1. und 2. Entwurfskulisse für die Windenergienutzung bestätigen und zu einer Erweiterung dieser raten, bei der ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf dieser Fläche Windenergieanlagen realisierbar sind. • Entwurfsfläche RT-17 - (LK Reutlingen; Bad Urach, Römerstein, Grabenstetten) Wir empfehlen, die aufgeführte Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. 2.1. Erweiterung RT-17 Landkreis: Reutlingen Gemeinde/n: Bad Urach, Römerstein, Grabenstetten Flächengröße: ROP: 142 ha Erweiterungsoption der Fläche nach Osten um bis zu 80 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 6,2 m/s ROP-Festlegung bisher: VRG regionaler Grünzug, VRG Landwirtschaft, VRG Forstwirtschaft, VBG Forstwirtschaft und Waldfunktionen, VBG Erholung, VBG Bodenerhaltung, Wasserschutzgebiet, VRG Naturschutz und Landschaftspflege FNP-Festlegung bisher: Liegt [Name anonymisiert] nicht vor [Anmerkung RVNA: Ausschnitt Karte mit RT-17 und der potenziellen Erweiterung] Bestandsbeschreibung (Realnutzung) Die Fläche wird derzeit forst- und landwirtschaftlich genutzt. Aktuell wird die Entwurfsfläche RT-17 bereits mit vsl. 8 WEA von einem anderen Projektierer beplant. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Um die Schall- und Lärmemissionen gering zu halten, empfehlen wir einen Siedlungsabstand von 900 m zur geschlossenen Siedlung und mindestens 540 m zum Außenbereich. Des Weiteren weisen wir auf den Beschluss des Gemeinderats Bad Urach vom 24.10.2024 hin, welcher die Erweiterung des Gewerbegebietes Rübteile II vorsieht. Dieses könnte im Konflikt mit Teilen der bisherigen Entwurfskulisse stehen. Wir empfehlen eine Überprüfung dahingehend, ob eine alternative Erweiterung als Ausgleich dienen kann. Schutzgut Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und biologische Vielfalt Auf der Projektfläche befinden sich vereinzelte Biotope, ein Wasserschutzgebiet Zone III, eine IBA und ein Biosphärenreservat Entwicklungszone, welche jedoch einer Projektierung von Windenergieanlagen in aller Regel nicht im Wege stehen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Dem Antrag auf eine Erweiterung des Gebiets RT-17 wird nicht stattgegeben. Auf die Behandlung Ihrer Stellungnahme, zur 1. Offenlage (siehe Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023) wird verwiesen. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie sowie in der Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Einzelne, im Potenzialgebiet gelegene FFH-Mähwiesen und Offenlandbiotope, können bei der planerischen Umsetzung des Projektes ausgespart werden und sind somit in der Regel nicht von dem Vorhaben betroffen. Etwa 400 m südlich der Fläche beginnt ein SPA Vogelschutzgebiet. Die Fläche liegt komplett im IBA-Gebiet. Hier muss durch eine avifaunistische Kartierung bewertet werden, inwiefern ein Windpark auf der Fläche umweltverträglich umgesetzt werden kann. Wir gehen davon aus, dass wir mit entsprechenden Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen den Schutzzweck des Vogelschutzgebiets durch unsere Planung nicht relevant beeinträchtigen. Außerdem liegt das Potenzialgebiet zum Großteil in der Entwicklungszone eines Biosphärenreservats. Auch hier gehen wir davon aus, dass wir mit entsprechenden Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen den Schutzzweck des Biosphärenreservats durch unsere Planung nicht relevant beeinträchtigen. Die vorliegenden Restriktionen bedürfen eine Abstimmung mit den Umwelt- und Naturschutzbehörden, um den Eingriff in die Natur gering zu halten. Keine der genannten Restriktionen steht einem Windenergievorhaben grundsätzlich entgegen. Die Verträglichkeit wird im Prozess des Genehmigungsverfahrens tiefergehend geprüft werden, um den Eingriff in die Natur gering zu halten. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Die Landschaftsbildbewertung wird vom LNV als sehr gering / gering eingeschätzt. Dies entspricht der Wertigkeitsstufe 3. Das Landschaftsbild wird sich durch die Planung von 8 WEA auf Flächen der Gemeinden Grabenstetten und Bad Urach nachhaltig ändern. Eine Erweiterung nach Osten und die Realisierung von bis zu drei weiteren WEA würde das Landschaftsbild nicht maßgeblich verändern und gleichzeitig potenziell 14.000 Haushalte pro Jahr zusätzlich mit erneuerbarem Strom versorgen. Infrastruktur & Luftfahrt Das überwiegend flache Gelände (Hangneigung < 10 %) bietet eine gute Voraussetzung zur Erschließung des Gebietes. Die durch die Entwurfsfläche verlaufende Bundestraße B 28, Landstraße L 245 und Kreisstraße K 6758 sind hinsichtlich der Erschließung des Gebiets positiv zu bewerten. Außerdem verläuft südlich der B 28 eine Stromleitung. Die genannte Infrastruktur ist hinsichtlich Lärmbelastung und Landschaftsbild als Vorbelastung zu bewerten. Projektkonstellation Wir stehen bereits mit Flächeneigentümern vor Ort in Kontakt. Das Projekt wird von den betroffenen Flächeneigentümern unterstützt. Ein Großteil der Projektfläche ist durch die [Name anonymisiert] bereits vertraglich gesichert. Inzwischen ist die Projektierung von bis zu 8 WEA auf Gemarkungen Bad Urach und Grabenstetten bekannt. Durch eine Erweiterung der Entwurfsfläche RT-17, wie von [Name anonymisiert] vorgeschlagen, kann eine stärkere	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Konzentrationswirkung von Windenergieanlagen erreicht werden. Auf der von uns vorgeschlagenen Erweiterung ist die Errichtung von bis zu 3 weiteren WEA möglich. Abweichend zu unseren früheren Stellungnahmen bitten wir in dieser Beteiligungsrunde um eine flächenmäßig kleinere Erweiterung der Entwurfsfläche. Mit einer Erweiterung um ca. 80 ha würde der Regionalverband weitere dringend benötigte Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen schaffen. Im Vergleich zu neueren Projektierungen von Flächen im ROP-Gebiet kann mit Schaffung von Planungsrecht auf der Erweiterungsfläche die Umsetzung des Projekts direkt weitergeführt werden. Durch die bereits bestehende Projektierung der Fläche RT-17 können dank einer Flächenerweiterung Synergieeffekte genutzt werden, bspw. für Zuwegungen, Umladeplätze oder die Errichtung bzw. Erweiterung eines Umspannwerks. Auch die Realisierung von Batterieenergiespeichern ist denkbar. Mit Schaffung von Planungsrecht über den Regionalverband stufen wir die Realisierungswahrscheinlichkeit an diesem Standort als hoch ein. Zusammenfassende Bewertung Wir bestätigen die Eignung zur Windenergienutzung der Entwurfsfläche RT-17, empfehlen jedoch eine Erweiterung der Fläche nach Osten. Es liegen keine planerischen oder rechtlichen Ausschlusskriterien des Kriterienkatalogs vor, die einer Erweiterung entgegenstehen. Die Windhöffigkeit, Geländebeschaffenheit, überwindbare Restriktionen und Möglichkeiten zur Erschließung an diesem Standort bieten hervorragende Voraussetzungen zur Umsetzung eines ertragreichen, umweltverträglichen Windenergievorhabens. Folglich empfehlen wir, die auf der Karte aufgezeigte Erweiterung von RT-17 ins Verfahren aufzunehmen und diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	
	3. Kriterienkatalog (Ausschlussflächen) Der ermittelten Fläche liegen die folgend aufgeführten Kriterien zu Grunde. Diese haben den Status von Ausschlussflächen. Die aufgeführten Kriterien sind somit bei der Ermittlung und Bewertung der Potenzialgebiete berücksichtigt worden. [In Stellungnahme als Tabelle] Kategorie Kriterium Abstand / Puffer Siedlung Geschlossene Siedlungen 900 m Siedlung Siedlungen im Außenbereich 540 m Siedlung Gewerbe- und Industriegebiete 300 m Infrastruktur Bundesautobahnen 130 m Infrastruktur Bundesstraßen 110 m Infrastruktur Landesstraßen 130 m Infrastruktur Kreisstraßen 120 m Infrastruktur Schienenverkehr 140 m Infrastruktur Stromleitungen 120 m Luftfahrt und Messstationen Flugplätze (inkl. Bauschutzbereiche) Fläche Luftfahrt und Messstationen Drehfunkfeuer (DVOR/VOR) 3000 m Schutzgebiete Natur Nationalparks Fläche Schutzgebiete Natur NSG Fläche Schutzgebiete Natur FFH-Gebiete Fläche Schutzgebiete Natur WSG Zone I & II sowie	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	HQSG Zone I & II Fläche Schutzgebiete Natur Vogelschutzgebiete (SPA) Fläche Schutzgebiete Natur Gewässer 50 m	
Privat ID: 1051 28.08.2025	die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzu- verlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1052 28.08.2025	Der Standort St.Johann Ohnastetten greift maßgeblichen in das Landschaftsbild ein. Es kann nicht geduldet werden, dass man einerseits Werbung mit dem Biosphärengebiet macht, und andererseits gesunden Wald und eine funktionierende Natur opfert. Die Schwäche Alb ist eine besondere Landschaft die es auf jeden Fall wert ist zu erhalten, ein Windpark zerstört den Kulturraum von Albtrauf und Albvorland. Die Belästigung durch permanenten Lärm, Bewegung und Lichtreize, in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet, ist für die Anwohner ein Gesundheitsriesiko. Profit wird vor das Wohl der Bürger gestellt! Ein Windpark in dieser Form ist an diesem Standort nicht akzeptabel.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Befeuerung, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1053 28.08.2025	die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzu- verlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1054 29.08.2025	hiermit möchte ich meine Einwände gegen die geplanten Windkraft-Vorranggebiete RT-06 (713ha); RT-05 (409) und RT-09 (425) vorbringen. Meine Einwände beziehen sich vor allem auf das Gebiet RT-06 auf der Gemarkung Pfronstetten. In der Anlage erhalten Sie die Veröffentlichung der Schweizerischen Gesellschaft für Höhlenforschung (SGH): Windenergieanlagen in Karstgebieten. Risiken, Auswirkungen, Ratschläge und Maßnahmen. Wie in dieser Veröffentlichung der Schweizerischen Gesellschaft für Höhlenforschung dargelegt beziehen sich meine Einwände vor allem auf den naturräumlichen Eingriff in Karstgebiete durch den Bau von Windkraftanlagen: Hier ist insbesondere die Grundwasserverunreinigung zu erwähnen, die durch den Bau der Anlagen (Zementierung) verursacht wird und weitere hydrologische Auswirkungen auf das Grundwasser, welche in der zitierten Veröffentlichung dargelegt wird Auszug:	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Erdbeben/Geologie, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Siehe Anhang [Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung (SGH): Windenergieanlagen in Karstgebieten. Risiken, Auswirkungen, Ratschläge und Maßnahmen. https://www.isska.ch/pdf/De/Kompetenzen/brochure_eoliennes_d.pdf; Veröffentlichung der SGH mit Hinweisen zur Planung von WEA in Karstgebieten]	
	Weitere Gefahren: Gefahr weiterer Dolinenbildung durch die künstliche Infiltration von Baustellenwasser bei der Implementierung von Windkraftanlagen Massiver Flächenverbrauch in Waldgebieten Verunreinigung von Wald und Grundwasser durch Mikroplastik Austrocknung und Schädigung des Waldes durch vermehrten Windschlag der Rotorenblätter der Windkraftanlagen Des Weiteren richten sich meine Einwände gegen die massive Zerstörung eines bislang ungestörten ausgedehnten Naturraumes an den Kreisgrenzen des Landkreises Biberach, des Landkreises Sigmaringen und des Landkreises Reutlingen. Bislang war dieses Gebiet ein vergessenes Gebiet und es ist eines der wenigen Gebiete, wo die Natur noch unberührt ist - bislang. D.h. Es ist eines der wenigen noch großen und unberührten zusammenhängende Waldgebiete, wo sich Flora und Fauna bislang ungestört entwickeln konnten. Hiervon betroffen ist vor allem der Naturraum der hier vorkommenden Wildvogelarten: Falken und Rotmilane. Durch massive Anhäufung der Windkraftanlagen in den Randgebieten der 3 Landkreise kommt es zu einer massiven Anhäufung von Windkraftanlagen in jedem der Kreisgebiete am Rand, die in dieser Konzentration nicht mehr gut sein kann für Mensch und Natur. Gerade von einer Institution wie einem Regionalverband sollte es ein Anliegen sein, solche Ungleichgewichte zu vermeiden. Nimmt man Faktor 1 (Grundwasserauswirkungen) und Faktor 2 (Konzentration der Anlagen an den Randgebieter der Regionalverbände) zusammen, kommt es durch die geplanten Windkraftanlagen in dem Gebieten RT-06 mit den angrenzenden Gebieten der Regionalverbände Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben zu einer Zerstörung der Alblandschaft in einem nicht gekannten Ausmaß: siehe Bild im Anhang [Abbildung der geplanten VRG Wind in den drei Regionalverbänden] Auch optisch wird man die Weite der Alblandschaft, ein Charakteristikum der Albhochflächen, vermissen: Auf der Fahrt über die B 312 wird man die Flächenalb nicht mehr wahrnehmen, sondern nur eine mit Windrädern zugenagelte Landschaft, bevor man die Kuppenalb kurz nach Pfronstetten (ehemalige Klifflinie des Schwäbischen Meeres) erreicht. Aus einem ehemals unberührten Naturraum wird eine voll industrialisierte Landschaft und ein bisher intakter Naturraum wird komplett zerstört.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Abstimmung der Regionalverbände, Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Bodenschutz, Erholung, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Naturschutz, Tourismus, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Dass das in solchem Ausmaß von einem Regionalverband gewünscht und für gutgeheißen wird, stößt auf mein Unverständnis. Auch die Flächenalb der Schwäbischen Alb als Naherholungsgebiet kommt so nicht mehr in Frage, da von den Planungen nur die Täler, die oberschwäbischen Moorgebiete und der Bodenseeraum ausgenommen sind. Aber wo sollen die Erholung suchenden Menschenmassen hin? An den Bodensee, wo sich eh schon alles konzentriert? In die Moorgebiete, deren Naturbeschaffenheit ausgedehnte und improvisierte Wanderungen einschränkt, da das nur auf vorgegebenen Wegen möglich ist? Im Winter in den Tälern, wo es dann kalt und schattig ist? Ist das wirklich so gewollt? Ganz besonders wehre ich mich gegen die massive Anhäufung in dem genannten Gebiet von mehreren Fronten. Es kann nicht sein, dass nur ein Landstrich die negativen Auswirkungen Implementation von Windkraftanlagen zu tragen hat. Deshalb wäre eine deutliche Reduzierung des Vorhabens in dem projektierten Gebiet äußerst wünschenswert und überdenkenswert.	
Privat ID: 1055 28.08.2025	Die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung und Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1056 28.08.2025	Die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab. - Warum Windkrafträder in windschwachen Gebieten? - Warum muß ein gesunder Wald abgeholzt werden? – es gibt genügend Freiflächen! - Ich sehe täglich rote Milane am Himmel – warum werden Sie rücksichtslos vernichtet? - Warum so nah an der Wohnbebauung, dass die Menschen nicht nur optisch sondern v. a. durch Verschattung, Lärm und krankmachenden Infraschall gegängelt werden? - Warum sture Ideologie vor gesundem Menschenverstand? Wir und die nächsten Generationen werden nachhaltig geschädigt! Eine Schande, was hier geplant wird und umgesetzt werden soll!!	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Hinweise siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Beteiligung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Naturschutz, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat ID: 1057 28.08.2025	wie uns erst jetzt bekannt wurde, wird vom Regionalverband geplant, das Vorranggebiet RT-09 um ca. 35ha zu erweitern. Hierzu möchte ich Einspruch einlegen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Gründe: Die Gemeinde ist mit der Planung der Windenergieanlagen vollkommen überlastet Ständig werden die Flächen der Gemeinde Pfronstetten erweitert Bereits jetzt erfüllen wir ein Übermaß an 20% der gesamten Last im Regionalverband Neckar-Alb Die Umzingelung unseres Ortsteils Aichelau nimmt ständig zu Entgegen der Aussage der Gemeinde, keine privaten Anlagen zuzustimmen, wäre dies jetzt möglich Dies, und noch weitere Gründe wie Gewässerschutz im Wald und Karstgebiet Alb, nachgewiesene Bodenverunreinigung, Fakten schaffen ohne Information der Bürger..... zwingen mich dazu, eine Haltung gegen die massenhafte Erstellung von Windenergieanlagen einzunehmen.	im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Bodenschutz, Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Leitprinzipien, Überlastung/Umzingelung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1058 28.08.2025	wie uns erst jetzt bekannt wurde, wird vom Regionalverband geplant, das Vorranggebiet RT-09 um ca. 35ha zu erweitern. Hierzu möchte ich Einspruch einlegen. Gründe: Die Gemeinde ist mit der Planung der Windenergieanlagen vollkommen überlastet Ständig werden die Flächen der Gemeinde Pfronstetten erweitert Bereits jetzt erfüllen wir ein Übermaß an 20% der gesamten Last im Regionalverband Neckar-Alb Die Umzingelung unseres Ortsteils Aichelau nimmt ständig zu Entgegen der Aussage der Gemeinde, keine privaten Anlagen zuzustimmen, wäre dies jetzt möglich Dies, und noch weitere Gründe wie Gewässerschutz im Wald und Karstgebiet Alb, nachgewiesene Bodenverunreinigung, Fakten schaffen ohne Information der Bürger..... zwingen mich dazu, eine Haltung gegen die massenhafte Erstellung von Windenergieanlagen einzunehmen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Bodenschutz, Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Leitprinzipien, Überlastung/Umzingelung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1060 28.08.2025	wie uns erst jetzt bekannt wurde, wird vom Regionalverband geplant, das Vorranggebiet RT-09 um ca. 35ha zu erweitern. Hierzu möchte ich Einspruch einlegen. Gründe: Die Gemeinde ist mit der Planung der Windenergieanlagen vollkommen überlastet Ständig werden die Flächen der Gemeinde Pfronstetten erweitert Bereits jetzt erfüllen wir ein Übermaß an 20% der gesamten Last im Regionalverband Neckar-Alb Die Umzingelung unseres Ortsteils Aichelau nimmt ständig zu Entgegen der Aussage der Gemeinde, keine privaten Anlagen zuzustimmen, wäre dies jetzt möglich	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Bodenschutz, Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Leitprinzipien, Überlastung/Umzingelung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Dies, und noch weitere Gründe wie Gewässerschutz im Wald und Karstgebiet Alb, nachgewiesene Bodenverunreinigung, Fakten schaffen ohne Information der Bürger..... zwingen mich dazu, eine Haltung gegen die massenhafte Erstellung von Windenergieanlagen einzunehmen.	
Privat ID: 1061 28.08.2025	hiermit erhebe ich als Bürger der Gemeinde Pfronstetten Einspruch gegen die aktuelle Planung des Regionalverbands Neckar-Alb zur Ausweisung von Windvorranggebieten. Nach der vorliegenden Planung soll unsere Gemeinde etwa 20 Prozent der gesamten Vorrangflächen für Windenergie im gesamten Verbandsgebiet aufnehmen. Eine derart einseitige und unverhältnismäßige Konzentration der Windvorrangflächen auf Pfronstetten widerspricht dem Grundsatz einer gerechten und ausgewogenen Flächenverteilung innerhalb des Regionalverbands. Während andere Gemeinden deutlich geringer oder gar nicht belastet werden, entsteht hierdurch eine spürbare Ungleichbehandlung, die das Risiko sozialer Spannungen zwischen den Gemeinden erhöht und die dringend benötigte gesellschaftliche Akzeptanz für die Energiewende gefährdet.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überlastung/Umzingelung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Darüber hinaus bestehen erhebliche gesundheitliche Bedenken, die nicht ignoriert werden dürfen. Insbesondere der Ortsteil Pfronstetten-Aichelau wäre durch die geplanten Windräder auf dem Gemeindegebiet von Pfronstetten nicht nur unmittelbar betroffen, sondern zusätzlich auch durch Windenergieanlagen, die auf den Gemeindegebieten von Hohenstein und Hayingen errichtet werden sollen. Diese unmittelbare Nähe mehrerer Windkraftanlagen erhöht die Belastung für die Anwohner erheblich. Wissenschaftliche Untersuchungen, wie beispielsweise von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe aus dem Jahr 2014, weisen auf mögliche gesundheitliche Auswirkungen niederfrequenter Schallwellen hin, zu denen Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Konzentrationsprobleme und ein allgemeines Unwohlsein gehören können. Zudem überschreiten Windkraftanlagen in der Praxis häufig die von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Grenzwerte für nächtliche Lärmbelastung von 45 dB(A). Der sogenannte „Disco-Effekt“, also wiederkehrende Licht- und Schattenwechsel durch den Schattenwurf der Rotorblätter, führt bei vielen Menschen zu starken psychischen Belastungen. Auch die Veränderung des gewohnten Landschaftsbildes und des Naturerlebens wirkt sich nachweislich negativ auf das psychische Wohlbefinden der Anwohner aus.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Umweltprüfung, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ein weiterer besonders gravierender Punkt betrifft den Artenschutz. Die geplanten Windkraftanlagen bedrohen streng geschützte Tierarten, insbesondere den Rotmilan (Milvus milvus), der in unserer Region regelmäßig brütet und jagt. Deutschland trägt eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser Art, da hier etwa die Hälfte des weltweiten Bestands lebt. Windenergieanlagen stellen nachweislich ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Greifvögel dar, wobei der Rotmilan zu den am häufigsten betroffenen Arten zählt, wie zahlreiche Monitoring-Studien belegen. Eine Missachtung dieses Risikos widerspricht sowohl dem Bundesnaturschutzgesetz als auch europäischen Vorgaben wie der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Daher ist es unerlässlich, potenzielle Brut- und Nahrungshabitate streng zu berücksichtigen und zu schützen, aktuelle ornithologische Gutachten einzuholen und sämtliche Eingriffe auf ihre Vereinbarkeit mit geltendem Artenschutzrecht hin zu prüfen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Flächenbeitragswert, Leitprinzipien, Naturschutz, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wir fordern den Regionalverband nachdrücklich auf, bei der weiteren Planung eine gerechte und sinnvolle Verteilung der Windvorranggebiete im gesamten Verbandsgebiet sicherzustellen, größere Abstände zu Wohnbebauungen einzuhalten, um gesundheitliche Belastungen zu minimieren, sowie unabhängige Umwelt-, Gesundheits- und Artenschutzgutachten für alle betroffenen Standorte zu veranlassen. Nur durch eine konsequente Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz, insbesondere zum Schutz sensibler Arten wie dem Rotmilan, und Rücksichtnahme auf die örtliche Bevölkerung kann eine naturverträgliche und gesellschaftlich akzeptierte Energiewende gelingen. Der Ausbau erneuerbarer Energien darf nicht einseitig zu Lasten einzelner Gemeinden bzw. Gemeindeteilen gehen oder dabei gesundheitliche und ökologische Risiken ausblenden. Eine ausgewogene, wissenschaftlich fundierte und naturverträgliche Planung ist unerlässlich, um langfristig die Akzeptanz und Nachhaltigkeit der Energiewende sicherzustellen.	
Privat ID: 1062 28.08.2025	wie uns erst jetzt bekannt wurde, wird vom Regionalverband geplant, das Vorranggebiet RT-09 um ca. 35ha zu erweitern. Hierzu möchte ich Einspruch einlegen. Gründe: Die Gemeinde ist mit der Planung der Windenergieanlagen vollkommen überlastet Ständig werden die Flächen der Gemeinde Pfronstetten erweitert Bereits jetzt erfüllen wir ein Übermaß an 20% der gesamten Last im Regionalverband Neckar-Alb Die Umzingelung unseres Ortsteils Aichelau nimmt ständig zu Entgegen der Aussage der Gemeinde, keine privaten Anlagen zuzustimmen, wäre dies jetzt möglich Dies, und noch weitere Gründe wie Gewässerschutz im Wald und Karstgebiet Alb, nachgewiesene Bodenverunreinigung, Fakten schaffen ohne Information der Bürger..... zwingen mich dazu, eine Haltung gegen die massenhafte Erstellung von Windenergieanlagen einzunehmen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Bodenschutz, Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Leitprinzipien, Überlastung/Umzingelung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1063 28.08.2025	Hiermit teile ich Ihnen zunächst meinen großen Unmut mit , dass die zweite Beteiligungsphase für das Vorrangebiet TÜ-ZAK01 zeitlich viel zu knapp bemessen und Ihrerseits direkt in die Großen Ferien gelegt worden ist ! Viele junge Familien sind in dieser Zeit in einem "Anderen Film" ! Mein persönlicher ausdrücklicher Einwand lautet : K E I N E WEA im Wasserschutzgebiet !!! Bei einer möglichen Havarie können bis zu 1000 l Getriebeöl in die Böden laufen und das Grundwasser verseuchen !!! Außerdem sind Verunreinigungen mit PFAS in Böden , Grundwasser und Wildtieren im Umfeld von WEA nachgewiesen !	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die Fristsetzung sowie der Zeitraum der Offenlage entsprechen den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 12 Abs. 4 LPlG i. V. m. § 9 Abs. 2 und 3 ROG, die Unterlagen einen Monat öffentlich auszulegen. Die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme in einer erneuten Anhörung können weiter angemessen verkürzt werden. Die Erstanhörung umfasste eine dreimonatige Frist. Bei der erneuten Anhörung wurde

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	A B S O L U T E S T A B U von WEA im Wald !!! K E I N E Waldvernichtung - Unser Wald und unsere Naturlandschaften sind die "Grüne Lunge" für Mensch , Tier und Flora !!! Hier nun mein ausdrückliches N E I N zu Windenergieanlagen im Vorranggebiet TÜ-ZAK01 !	bewusst von einer Fristverkürzung, von der gesetzlichen Mindestfrist für die Öffentlichkeit, abgesehen und stattdessen die reguläre Mindestfrist von einem Monat vollständig gewährt. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1064 28.08.2025	wie uns erst jetzt bekannt wurde, wird vom Regionalverband geplant, das Vorranggebiet RT-09 um ca. 35ha zu erweitern. Hierzu möchte ich Einspruch einlegen. Gründe: Die Gemeinde ist mit der Planung der Windenergieanlagen vollkommen überlastet Ständig werden die Flächen der Gemeinde Pfronstetten erweitert Bereits jetzt erfüllen wir ein Übermaß an 20% der gesamten Last im Regionalverband Neckar-Alb Die Umzingelung unseres Ortsteils Aichelau nimmt ständig zu Entgegen der Aussage der Gemeinde, keine privaten Anlagen zuzustimmen, wäre dies jetzt möglich Dies, und noch weitere Gründe wie Gewässerschutz im Wald und Karstgebiet Alb, nachgewiesene Bodenverunreinigung, Fakten schaffen ohne Information der Bürger..... zwingen mich dazu, eine Haltung gegen die massenhafte Erstellung von Windenergieanlagen einzunehmen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Bodenschutz, Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Leitprinzipien, Überlastung/Umzingelung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1065 29.08.2025	ich haben mich schon im ersten Beteiligungsverfahren mit Einwendungen geäußert und leider noch immer keine Antwort erhalten!! Bitte schicken Sie mir dazu noch ein Antwortschreiben. Was bringt ein Beteiligungsverfahren wenn ich nie eine Antwort erhalte!!! Ich lehnen die geplanten Windkraftanlagen entschieden ab! Ich wäre als unmittelbarer Anwohner direkt von den Windkraftanlagen betroffen. Der Abstand zu meinem Haus beträgt weniger als 1000m. Ich wäre sowohl vom Schlagschatten, der Geräuschentwicklung durch die Anlagen sowie vom erheblichen Wertverlust meiner Immobilie betroffen. Wer gleicht mir den Schaden aus? Ich mache mir Sorgen um meine Gesundheit und die meiner Kinder. Auch sehe ich keinen wirklichen Nutzen dieser Anlagen (windarm). Man rodet unnötig große Flächen bestehenden Waldes ab, welcher als C0²-Speicher und Lebensraum für heimische Tierarten dient, nur damit unrentable Windkraftanlagen riesigen Ausmaßes gestellt werden können.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Was macht das für einen Sinn? Die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab.	
Privat ID: 1066 28.08.2025	ich habe ein paar Einwendungen, die ich Ihnen mitteilen möchte. Zum einen wohne ich unmittelbarer Nähe von der geplanten Windkraftanlage entfernt und bin wenn die Windkraftanlage gebaut wird von gesundheitlichen Schäden, störenden Geräuschen und dem Schlagschatten betroffen. Ausserdem verliert unser Grundstück drastisch an Wert. Ich weiß zwar, dass die Anlage erneuerbare Energie erzeugen würde, aber der Bau der geplanten Anlagen ist auch ein sehr großer Eingriff in die Natur. Ich frage mich, ob es sich an so einem Ort lohnt dafür auch noch viele hunderte qm Wald und Lebensraum von einheimischen Tieren zu roden. Die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab. Ich lehne den Bau der Windräder entschieden ab und erwarte ein Antwortschreiben zu meiner Stellungnahme!	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1067 28.08.2025	seit über 40 Jahren arbeite ich als Land- und Forstwirt, insbesondere in den umliegenden Gebieten von Owingen. Ich führe einen Großteil der Pfiegemaßnahmen in den Schutzgebieten aus. Aufgrund meiner langjährigen Beobachtungen habe ich eine gute Erkenntnis in welchen Gebieten besonders viele geschützte und windsensible Arten anzutreffen sind. Zum einen möchte ich das Gebiete Hochwacht, das Gebiet östl. des Naturschutzgebiet Owingen Bühl Richtung Grosselfingen sowie das Gebiet entlang der Eyach, Flussaufwärts von Owingen bis Ostdorf erwähnen. Zum Teil sind dort schon Schutzgebiete ausgewiesen. Bei Feldarbeiten habe ich aus den angrenzenden Gebieten schon 10-20 Rotmilane gezählt die landeten um Nahrung zu suchen. Daneben gibt es Weißstörche, Fledermäuse, Busarde und andere geschützte Vögel, Spechte z.B. Schwarzspechte und Kauze im Wald. Ein Schwarzstorch sah ich auch einige male beim „Kühlen Grund“.	Gebiet wird weiterverfolgt. Das Gebiet liegt nicht innerhalb von Naturschutz-, Waldschutz- oder Landschaftsschutzgebieten und auch nicht in Natura 2000-Gebieten. Kleinflächig kommen im Gebiet gesetzlich geschützte Biotope vor. Eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange hat stattgefunden. In diesem Zusammenhang wird auf Kapitel 7, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" des Umweltberichts verwiesen. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. Zu den genannten Arten: Für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in Hinblick auf Fledermausarten, die durch Lebensstättenverlust durch Windenergie erheblich beeinträchtigt werden können liegt der regionalen Windenergieplanung der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM Hrsg.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Auch ein Uhu soll sich zwischen Stetten und Haigerloch, so die Auskunft eines Ornithologe (Naturschützer) angesiedelt haben. Es handelt sich dabei um ökologisch bedeutsame Waldgebiete mit windsensiblen Arten, die nicht mit Standorten für die Windenergie vereinbar sind und zudem mit umliegenden Schutzgebieten vernetzt sind. Ein weiteres Waldgebiet südwestlich von Owingen sollte auch auf jeden Fall frei von Windanlagen bleiben. Auf Grund vielfältiger Faktoren handelt es sich um ein biologisch artenreiches Waldgebiet. Durchzogen mit Bächen, oftmals bestockt mit Althölzern, die extensive Erschließung, die ruhige Lage und unterschiedliche Standortsverhältnisse machen das Gebiet besonders wertvoll. In der Vergangenheit wurde es meiner Ansicht nach versäumt, das große Waldgebiet zwischen Owingen, Ostdorf, Geislingen und Erlaheim genau zu kartieren und als FFH- Gebiet und Vogelschutzgebiet auszuweisen. Ich glaube man wollte das „politisch“ nicht aufgrund einer dadurch eingeschränkten Waldbewirtschaftung und auch deshalb, weil schon so viele Flächen in der Umgebung unter Schutz gestellt wurden. Aber genau in diesen Gebieten kommen mindestens so viele geschützte Arten vor als in den danebenliegenden Schutzgebieten. Zudem durchqueren Störche und andere Vögel dieses Gebiet von der Eyach zur Stunzach. Bei der Holzernte in diesen Gebieten wurde ich schon öfters angewiesen auf Horstbäumen der Milanen und Greifvögel zu achten und diese nicht versehentlich zu fällen. In der Kernzone in diesem Gebiet vom Warrenberg in Owingen zum Hammerstall in Ostdorf, weiter südlich entlang des Mittelsbach vorbei am hinteres Erlaheimer Teich weiter zur Erlaheimer Eiche (Spielplatz) und zurück über den Rötenbach nach Owingen gibt es viele geschützte und vom Aussterben betroffene Arten. Aufgrund der vielen Kleinprivatwälder die nur extensiv oder oftmals kaum bewirtschaftet werden, gibt es noch größere Altholzbestände und viel Totholz mit Bruthöhlen. Windkraft gefährdete Arten wie Milane, Greifvögel und andere Vögel, Fledermäuse, Spechte (Schwarzspecht) und Kauze sind dort heimisch. In der alten ehemaligen Bergbaumine im Oberlauf des Mittelbachs bei Erlaheim befinden sich Fledermäuse. Auf den Wiesenflächen des Naturschutzgebiets Warrenberg sind auch viele Vogelarten anzutreffen die sich auch in den angrenzenden Flächen aufhalten.	2022) zugrunde. Sonderstatusarten oder seltene, vom Fachbeitrag nicht berücksichtigte Arten und Konstellationen, sind in der Regionalplanung gemäß Kap. 4.2.1b und 4.3 Fachbeitrag zu behandeln (vgl. Kap. 4.5 Fachbeitrag). Dem Regionalverband liegen auch auf Nachfrage bei den Unteren Naturschutzbehörden keine belastbaren Nachweise eines Brutplatzes/ Reviermittelpunktes des Schwarzstorches im artspezifischen Prüfbereich gemäß UM & LUBW (2021: Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen) vor. Das Ergebnis der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange ändert sich für das Gebiet TÜ-ZAK-01 damit nicht. Für den Uhu liegen keine belastbaren Nachweise von Brutplätze im 500 m-Umfeld des Vorranggebietes vor (Nahbereich). Rot- und Schwarzmilan, Weißstorch und Wespenbussard sind über die Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags Artenschutz (s. o.) berücksichtigt. Es kann davon ausgegangen werden, dass auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung (i.d.R. immissionsschutzrechtlichen Verfahren) eine Konfliktlösung für diese Arten in Aussicht gestellt werden kann. Dies gilt auch für nicht windenergiesensiblen Vogelarten (u.a. Mäusebussard, Schwarzspecht). Art und Ausmaß von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange hängen maßgeblich von der konkreten Projektierung, dem konkreten Anlagenstandort mit seinen Nebenanlagen und der Zuwegung oder der Ausführung der Anlagen ab und können deshalb abschließend erst auf nachgeordneter Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) beurteilt werden. Die Beurteilung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz andere Arten, Umweltprüfung, Infraschall, Naturschutz, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Zudem bewegen sich auch viele windsensible Arten zwischen den einzelnen Ortschaften umher. Meiner Meinung nach gehören Windräder nicht in ein ökologisch hochwertiges und zusammenhängendes Waldgebiet mit vielen windsensiblen Arten. Schon beim Bau der Windräder und dem Bau der überdemensionalen breiten Wegen, im weichem Keupergebiet wird viel Fläche zerstört und verdichtet. Waldflächen die bisher aufgrund ihrer Besitzverhältnisse oftmals noch dicht mit Althölzern bestockt sind und noch nicht der übertriebenen und rücksichtsliosen Holznutzung zum Opfer gefallen sind, werden von der Windlobby schließlich ausgehölt und geopfert. Beim Betrieb der Anlage werden letztendlich dann auch noch viele windsensiblen Arten durch Luftdruckschwankungen und Kollision getötet. Wir brauchen den Wald als Klimaverbündeten. Schwächen oder zerstören wir den Wald, brauchen wir noch mehr Energie und Windräder um die Schäden abzumildern. Das wäre kontraproduktiv und nicht zielführend in der Energiewende und verschlechtert unsere Situation nur. Statt wir den Wald schützen und Windräder vernünftig begrenzt auf landwirtschaftlich ökologisch minderwertigen Standorten setzen opfern wir jetzt auch noch kostbare Waldgebiete mit vielen geschützten Tieren, um blauäugigen Vorgaben der Politik zu erfüllen. Bestehende Schutzbestimmungen müssen wieder verschärft werden und dürfen nicht weiter ausgehölt und aufgeweicht werden. Im Vorfeld muss daher ein Ausschuss dieser Flächen stattfinden. Erwähnen möchte ich auch die Herabsetzung der Mindestabstände der Windräder zu Wohngebieten. Die gesundheitlichen Auswirkungen des Infraschalls auf die Menschen werden heruntergespielt und zu wenig beachtet. Die Politik handelt grob fahrlässig und miss achtet den Vorsorgeschutz.	Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Des Weiteren wird starr an der Umsetzung der politischen Vorgabe festgehalten und keine Alternativen in Erwähnung gezogen. Bestehende Strom Überschüsse der Windräder in Norddeutschland haben immer noch keinen Anschluss nach Süddeutschland gefunden. Der Bau von immer mehr Windräder führt dazu, dass wir einerseits bei günstigen Windverhältnissen noch mehr Strom als Überschuss produzieren. Entweder drosseln wir die Windräder regelmäßig, oder zahlen an der Strombörse für die Überschusseinspeisung Unmengen von Geld. Im Vorfeld subventionierten wir die Windräder aber auch schon.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Netzausbau/Netzstabilität, Stromspeicherung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Anderseits gibt es genau so viele Zeiten mit Windflauten in denen weiterhin Strom aus erneuerbaren Energien fehlt. Der uns fehlenden Strom kaufen wir Zukünftig weiterhin zum Großteil als Atom- oder Kohlestrom von unseren Nachbarländern. Speicherungen des überschüssigen Windstroms in so großen Mengen sind technisch unmöglich, nicht finanzierbar oder nicht wettbewerbsfähig auf dem Weltmarkt. Dieser Sachverhalt wird uns allen als grüne Energiewende verkauft, scheinbar ohne alternativen. Dabei gäbe es andere Lösungsansätze, denen sich aber die Regierenden derzeit verschlossen haben.	
Privat ID: 1068 28.08.2025	bereits im ersten Beteiligungsverfahren habe ich meine Bedenken und Einwendungen geäußert, aber leider bis heute immer noch keine Antwort erhalten! Bitte schicken Sie mir dazu noch ein Antwortschreiben. Was bringt ein Beteiligungsverfahren wenn man keine Antwort darauf erhält?! Ich lehne die geplanten Windkraftanlagen entschieden ab!	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich bin als unmittelbarer Anwohner zu den geplanten Windkraftanlagen direkt betroffen und mache mir Sorgen! Der Abstand von meinem Haus zu den Windkraftanlagen würde weniger als 1000 Meter betragen. Hinzu kommt, dass durch die Anhöhe, auf der die Anlagen geplant sind und wir genau unterhalb dieser Anhöhe wohnen, die Bedrängungswirkung noch viel stärker ist. Ich wäre immens vom Schlagschatten, sowie der Geräuschentwicklung (Infraschall) durch die Anlagen und die Einwirkung auf den menschlichen Körper betroffen. Ich mache mir Sorgen um meine Gesundheit!	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Überplanung von Wald, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ebenso befürchte ich einen erheblichen Wertverlust meiner Immobilie. Wer ersetzt mir diesen finanziellen Verlust?	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich mache mir Sorgen um meine Gesundheit und die meiner Kinder! Auch sehe ich keinen Nutzen dieser Anlagen in unserer windarmen Gegend. Man rodet unnötig große Flächen bestehenden Waldes ab, welcher als C02-Speicher und Lebensraum für heimische Tierarten dient, nur damit unrentable Windkraftanlagen riesigen Ausmaßes gestellt werden können, die ohne staatliche Subventionen nicht wirtschaftlich sind. Vom späteren Rückbau der Anlagen gar nicht zu sprechen! Was macht das für einen Sinn?	Kenntnisnahme
	Die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1069 28.08.2025	zum o.g. Gebiet meine Einwendung: hinsichtlich des Artenschutzes, insbesondere des Vogelschutzes, gibt es m.M. nach schwerwiegende Bedenken. Das Gebiet liegt inmitten eines massiven Rotmilandichtezentrums. Im zu überprüfenden Radius von 3,3 km befinden sich nach meinen Kenntnissen 11 (plus	Gebiet wird weiterverfolgt. Eine, der regionalen Planungsebene entsprechende, ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange ist erfolgt. In diesem Zusammenhang wird auf Kapitel 7, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" des

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Dunkelziffer) Brutplätze/Revierpaare. Die meisen davon sind dem LUBW bekannt und den Planern und Projektieren zu Verfügung gestellt. Umso befremdlicher ist es, dass sie wider besseren Wissens dennoch darauf beharren, dort grünes Licht geben zu wollen. Auf einer Vorlage bei einer Gemeinderatssitzung in Rangendingen war die Positionierung der einzelnen WKA zu sehen, die ungünstiger nicht sein könnte. Fast alle WKA sind im 1000m-Bereich !! Eine davon ca. 200m und somit im Nahbereich von 300m. Laut einer Richtlinie, herausgegeben vom LUBW sowie Ministerium (Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von WKA …) , beziehe ich mich auf diese Weisung , dabei speziell Kapitel Rotmilan,Fallgruppe 0, unter 300m Abstand. Hier heisst es “erhöht signifikantes Tötungsrisiko, der Regelfall ist eine Nichtgenehmigung “ Warum wird ein Windpark so sorglos und extremst schädlich platziert ? Das Vorranggebiet ist ja regelrecht umzingelt von Rotmilan-Horsten. Ich dachte, es wurde seitens Planer ein Gutachten beauftragt ?? Jetzt gibt es zwei Möglichkeiten: a) das Gutachten wurde nicht gründlich gemacht b) dem RVNA ist das egal und er setzt sich über Vorgaben vom UM hinweg Ist der Artenschutz in diesem Land noch was wert oder wird das immer zur Farce, sobald es um Windkraft geht ? Sie würden Schlagopfer mit Ansage billigend in Kauf nehmen. Das wäre grob fahrlässig und für Naturschützer wie mich nicht nachvollziehbar und völlig inakzeptabel. Dies wäre gegen die Vorgaben des UM und LUBW. Das Gutachten,welches vor über 5 Jahren bereits gemacht wurde,war seriös und gründlich und hätte ihnen doch verdeutlichen müssen, dass ein WKA-Vorranggebiet dort aufgrund der überaus hohen Artenvielfalt nicht in Frage kommen kann. Bitte nehmen sie Abstand von diesem Vorhaben und sorgen sie dafür, dass ich auf unseren Rechtsstaat auch in Zukunft vertrauen kann. Nebenbei : 2019 sowie 2021 habe ich jeweils einen Wanderfalken mit Ortsangabe und Bild dokumentiert. Meine Beobachtungen von weiteren zahlreichen Arten sind im Portal des NABU (naturgucker.de) gemeldet und durch Bestimmungshilfe bestätigt. Mein Profil finden sie unter [Name anonymisiert] Weiter gibt es hier noch Schwarzstorch und Weißstorch sowie weitere potenzielle Schlagopfer wie Schwarzmilan, Bussard, Sperber, Habicht , Turmfalken in hoher Zahl. Bitte lassen sie nicht zu, dass in einem Gebiet mit solch enormer Greifvogeldichte ein Windpark entsteht. Schlagopfer sind fr die Akzeptanz der Energiewende nicht förderlich.	Umweltberichts verwiesen. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. Die Belange des Artenschutzes, für die eine Konfliktlösung auf Genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden kann, wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Durch Anwendung des Leitprinzip 1 (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans) und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Zu den genannten Arten: Für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in Hinblick auf windenergiesensiblen Brutvogelarten, liegt der regionalen Windenergieplanung der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM Hrsg. 2022) zugrunde. Die Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch und Wanderfalke liegen den kategorisierten Schwerpunkträumen des Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie zugrunde. Die im Verfahren eingebrachten Informationen zu diesen Arten bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Diese Arten sind in der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange über den Fachbeitrag berücksichtigt. Gemäß Fachbeitrag ist innerhalb der Schwerpunktvorkommen der Kategorie B mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Konfliktlösung möglich (s. Kapitel 4.2.1 Fachbeitrag Artenschutz). Über den im Fachbeitrag angelegten Prüfungsaufwand hinausgehende artenschutzfachliche Betrachtungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden windenergiesensiblen Vogelarten sind im Rahmen der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Ausnahmen bilden Sonderstatusarten oder seltene, vom Fachbeitrag nicht berücksichtigte Arten und Konstellationen, die in der Regionalplanung gemäß Kap. 4.2.1b und 4.3 Fachbeitrag zu behandeln sind (vgl. Kap. 4.5 Fachbeitrag). Für die Sonderstatusart Schwarzstorch sind Schwerpunktvorkommen der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kategorie A im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie festgelegt (LUBW 2022). Die Schwerpunktvorkommen der Kategorie A werden nicht mit Vorranggebieten Windenergie überplant. Außerhalb der Schwerpunktvorkommen der Kategorie A sind uns auf Nachfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde keine belastbaren Nachweise von Brutvorkommen des Schwarzstorches im prüfungsrelevanten Umfeld des Vorranggebietes ZAK-01 bekannt. Bussard, Sperber, Habicht und Turmfalke gehören nicht zu den windenergiesensiblen Vogelarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung (i. d. R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) eine Konfliktlösung für diese Arten in Aussicht gestellt werden kann. Es wird darauf hingewiesen, das der Regionalverband lediglich die Gebiete festlegt, in denen später Windenergieanlagen entwickelt werden können. Eine Prüfung konkreter Anlagenstandorte ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, sondern erfolgt im nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren). Bzgl. der Hinweise siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1071 28.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	Kenntnisnahme
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen. Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1072 28.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	Kenntnisnahme
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen. Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1073 28.08.2025	hiermit möchte ich Einspruch zur aktuellen Planung der Windvorranggebiete des Regionalverbandes Neckar-Alb einlegen. Ich finde es nicht gerecht, nicht nachvollziehbar und völlig beängstigend, wenn die Gemeinde Pfronstetten ca. 20 % der gesamten Last im Regionalverband Neckar-Alb zu tragen hat.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Leitprinzipien, Überlastung/Umzingelung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ich möchte mich dagegen aussprechen, die geplanten Vorranggebiete, wie dargelegt, zu beschließen. Im Leitprinzip 1 steht, dass alle Teilräume der Region einen Beitrag zur Windenergienutzung leisten sollen. Wir Pfronstetter wären "eingezingelt" von Windkraftanlagen (Anblick, Wald-/Bodenrodung, tonnenweiser Zementverbrauch und Zerstörung unserer Kalksteinböden, Gesundheitsfragen, Infraschall-Probleme und vieles mehr). Was haben wir denn hier schon, wenn auch noch unsere unberührte Natur vernichtet wird?	
Privat ID: 1074 28.08.2025	hiermit möchte ich Ihnen meine Ablehnung für die geplante WEA Nochmal mitteilen. Die Bevölkerung ist nicht gefragt worden! Jetzt liegt ihr Termin in den Sommerferien wie taktisch gelegt. Ich will kein WEA im Vorranggebiet TÜ–ZAK01 wo sich ein Wasserschutzgebiet befindet und die Waldvernichtung groß ist. Trinkwasserschutz und Sauerstoffgewinnung haben Vorrang.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1075 28.08.2025	erst jetzt wurde uns bekannt, dass das Vorranggebiet RT-09 vom Regionalverband um ca. 35ha erweitert wird. Hierzu möchte ich Einspruch einlegen. Ich bin der Meinung, dass die Gemeinde uns mit immer neuen Planungen überrascht und mit einem Übermaß an Flächenzuweisung (20%) überlastet. Ich bitte, diesen Einspruch zu berücksichtigen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Leitprinzipien. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1076 28.08.2025	wir möchten Einspruch gegen die Planung der Windvorranggebiete einlegen, da die geplanten Flächen auf dem Gemeindegebiet Pfronstetten ca. 20% der Gesamtfläche für den gesamten Regionalverband Neckar-Alb ausmachen und so eine sehr überproportionale Belastung auf die Bürger, also uns, der Gemeinde Pfronstetten zukommt. Wie solch ein großer Anteil bei einem Regionalverband mit drei Landkreisen auf so eine kleine Gemeinde wie Pfronstetten zukommen kann ist unerklärlich und total unverhältnismäßig. Außerdem werden wir als Immobilien- und Grundstückseigentümer auch finanziell belastet, da wir durch die Windenergieanlagen einen Wertverlust für unsere Immobilien und Grundstücke bekommen, den wir nicht akzeptieren können. Darüber hinaus wird der so oft gewollt und geförderte Tourismus auf der Schwäbischen Alb durch diese großen Windvorranggebiete zerstört. Außerdem sind wir im Gemeindegebiet Pfronstetten durch die Bundesstraße B312 und den anderen erneuerbaren Energieträgern schon stark belastet. Verkehr, Lärm und Geruchsbelästigung durch Biogasanlagen, sowie Landschaftszerstörende großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen. Und zuletzt wird uns Bürger der Gemeinde Pfronstetten, die trotz der schlechten	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Leitprinzipien, Tourismus, Überlastung/Umzingelung, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Infrastruktur gegenüber den Städten hier wohnen, die schöne Landschaft, also den wahren Vorteil hier im Gemeindegebiet, zerstört.	
Privat ID: 1077 28.08.2025	hiermit nehme ich von meinem Recht zur Stellungnahme im Rahmen der formellen Beteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 - 2. Anhörungsentwurf - Gebrauch. Im Rahmen der zweiten Offenlegung nehme ich wie folgt Stellung: 1. Der Ausweis des Vorranggebiets Tü-01 (Rammert) ist nicht rechtmäßig. Tü-01 ist daher aus dem Teilregionalplan heraus zu nehmen! Gemäß §°3 Abs.°2 LPlG sind bei der Aufstellung eines Teilregionplans und damit auch beim Ausweis eines Vorranggebiets für Windkraft sämtliche öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Bei der Entscheidung, welche Flächen als Vorranggebiet ausgewiesen werden sollen, hat der RVNA insbesondere die Eignung einer Fläche im Hinblick auf deren Windhöffigkeit und das drohende Konfliktpotential zu prüfen. Das Vorranggebiet Tü-01 weist eine grenzwertig niedrige Windhöffigkeit auf und birgt ein besonders hohes Konfliktpotential, es ist daher nicht als Vorranggebiet geeignet: LSGGemäß Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.11.2022 kommt dem „Belang der Windhöffigkeit eine entscheidende Bedeutung zu.“ Im Teilregionalplan wurde entsprechend ein Orientierungswert von mindestens 215 W/m² festgelegt, um sicher zu stellen, dass nur geeignete Standorte ausgewiesen werden. Im Gebiet Tü-01 ist die Windhöffigkeit mit „überwiegend“ 215 W/m2 angegeben, das wäre bereits der Fall wenn nur 51°% der Fläche diese Mindestanforderungen erfüllt. Auf 160m Höhe liegt die Windhöffigkeit sogar darunter, bei nur überwiegend 190 W/m2. Auf der anderen Seite ist das Gebiet Tü-01 aber besonders konfliktbehaftet. Wenn man die Steckbriefe der einzelnen Vorranggebiete im Strategischen Umweltbericht auswertet, belegt Tü-01 im Hinblick auf die Betroffenheit der relevanten Schutzgüter gemeinsam mit RT-01 den LETZTEN Platz! Es besteht auch kein überwiegendes öffentliches Interesse, welches die Beeinträchtigung der Schutzgüter rechtfertigen würde. Das gesetzliche Flächenziel nach §°20 Abs.°1 KlimaG beträgt 1,8°% der Regionsfläche, im Entwurf des Teilregionalplans sind bereits 2,78°% vorgesehen, das sind 150°% des gesetzlichen Ziels!!! Es besteht also keine Notwendigkeit, ein besonders konfliktträchtiges und windschwaches Gebiet wie Tü-01 beizubehalten, das gesetzliche Ziel für die Region Neckar-Alb würde auch ohne das Gebiet Tü-01 mehr als erfüllt. Es besteht auch kein sonstiger planerischer Zwang eine Fläche mit der schlechtesten Gesamtbewertung und erheblicher Konfliktlast auszuweisen. Das vom RVNA bei der Auswahl der Flächen offensichtlich zu Grunde gelegte Leitprinzip 1, nach dem alle Teilräume der Region einen Beitrag zur Windenergienutzung leisten sollen ist keine Grundlage für den	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Leitprinzipien, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ausweis von Tü-01. Dieses Kriterium entbehrt einer gesetzlichen Grundlage und steht einer sachgerechten Abwägung nach §°3 Abs.°2 LPlG sogar entgegen, sofern es wie im Fall von Tü-01 zu widersinnigen Ergebnissen führt. Denn im Ergebnis werden durch die Anwendung dieses Leitprinzips ungeeignete und besonders konfliktträchtige Flächen im Verfahren gehalten, die im Rahmen der gesetzlich geforderten Abwägung nach §°3 Abs.°2 LPlG eigentlich nicht weiter verfolgt werden dürften. Es ergibt sich auch nichts anderes aus §°2 Abs.°1 Nr.°6 LPlG (Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Regionen), denn dessen Sinn und Zweck ist es gerade mit Hilfe von planerischen Maßnahmen ein insgesamt höheres Niveau an Lebensqualität zu erreichen. Eine pauschale gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten für Windenergie aufgrund einer vermeintlich notwendigen Lastenverteilung ohne Berücksichtigung der Eigenarten der jeweiligen Teilräume wird diesem übergeordneten Zweck des LPlG gerade nicht gerecht. Der Ausweis von Tü-01 im Teilregionalplan verstößt im Übrigen auch gegen Art.°3 Abs.1 GG, denn gemäß der sog. Willkürformel des Bundesverfassungsgerichts ist dieses Grundrecht verletzt, wenn wesentlich Ungleiches ohne sachlichen Grund gleich behandelt wird. Der RVNA weicht mit der Anwendung dieses Leitprinzips auch von der gängigen landesweiten Planungspraxis ab. Andere Regionalverbände legen ihrer Entscheidung objektive, kriteriengestützte Abwägungsprozesse zu Grunde: Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat in seinem Entwurf zum Teilregionalplan als oberstes Planungsprinzip die Sicherung windhöffiger Vorranggebiete mit möglichst geringem Konfliktpotential festgelegt. Nur insofern diese Kriterien erfüllt sind, wird in einem zweiten Schritt eine möglichst gleichmäßige Verteilung angestrebt. In einem ergänzenden Fragenkatalog nimmt der Regionalverband nochmals ausführlicher Stellung zu dieser Thematik. Dort erklärt er ausdrücklich, dass das gesetzliche Flächenziel nach §°20 Abs.°1 KlimaG für die gesamte Region gilt, nicht jedoch für einzelne Kommunen oder Teilräume. Eine Übertragung des Flächenziels auf die Ebene einzelner Gemeinden sei weder vom Gesetzgeber vorgesehen noch sachgerecht, da die Eignung der Flächen je nach Kommune sehr unterschiedlich ausfalle und es daher auch möglich sei, dass manche Kommunen überhaupt keine Vorrangflächen ausweisen könnten, während andere – bei günstigen Standortvoraussetzungen – überproportional Flächen zur Verfügung stellen. Auch der Regionalverband Rhein-Neckar bezieht in einem ergänzenden Fragenkatalog zum Entwurf des Teilregionalplans dazu Stellung. Dort heißt es, dass eine prozentuale Pflichtzuweisung an jede Kommune gerade NICHT besteht. Vielmehr sei die Zielerreichung ausschließlich auf regionaler Ebene sicher zu stellen. Auch dieser Regionalverband bestimmt die Vorranggebiete nach objektiven Kriterien und versucht in diesem Rahmen eine ausgewogene Verteilung sicher zu stellen. Eine schematische Gleichverteilung der Vorranggebiete innerhalb der Region, wie es das vom RVNA angewandte Leitprinzip 1 vorsieht, lehnen diese Regionalverbände also gerade als nicht gesetzeskonform ab. Des Weiteren ist das Leitprinzip 1 auch inhaltlich unklar formuliert und daher überhaupt nicht nachprüfbar. Laut dem Entwurf zum Teilregionalplan sollen die fünf Teilräume	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	„Schwäbische Alb“, „Albvorland“, sowie die Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis einen Beitrag zur Windenergienutzung leisten. Der Begriff „Teilräume“ ist weder im Teilregionalplan noch anderweitig rechtsverbindlich definiert. Zudem sind die Großräume „Schwäbische Alb“ und „Albvorland“ jeweils Teil der genannten Landkreise. Es ist also völlig unklar, wie die „Gleichverteilung“ angewandt und beurteilt werden soll. Dies verstößt ganz klar gegen das rechtsstaatliche Gebot der Normenklarheit!	
	2. Unabhängig davon, dass bereits der Ausweis von Tü-01 generell unzulässig ist (s.o.), ist auch die Nichtgewährung des erweiterten Vorsorgeabstands rechtswidrig und zu korrigieren! Im Gebiet Tü01 ist weiterhin kein erweiterter Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohnbesiedlung vorgesehen. Dies verstößt gegen die gesetzliche Pflicht, den „Schutz der Allgemeinheit vor Lärm… sicherzustellen“, § 2 (2) Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG). Zudem hat der RVNA beim Ausweis der Gebiete das Grundrecht der Anwohner auf körperliche Unversehrtheit zu beachten, Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz. Im aktuellen Strategische Umweltbericht (HHPRaum 2025) – ist das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ für das Gebiet Tü-01 mit der schlechtesten Bewertung ausgewiesen, einem doppeltes Minus!!! Der RVNA ist gesetzlich verpflichtet, die Eingriffe in das Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit entweder gänzlich zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken. Im Fall von Tü-01 wird der RVNA dieser Pflicht nicht gerecht! Der Umweltbericht sieht keine Maßnahme vor, um die Belastung der Anwohner zu verringern. Die Einhaltung des erweiterten Vorsorgeabstands von 1.000m bei Festlegung des Vorranggebiets würde hierbei auf der Hand liegen, wäre geeignet und auch zumutbar. Die Pflicht des RVNA, die Anwohner zu schützen ist umso mehr gegeben, als die Stadtwerke Tübingen im Vorranggebiet Tü-01 Windkraftanlagen mit 175m Nabenhöhe planen. Das ist dem RVNA auch bekannt! Für die Anlagen dieser Dimension gibt es deutschlandweit bislang keine Erfahrungswerte mit Abständen unter 1.000 m. Die Anwohner werden also ohne Not als Versuchskaninchen benutzt. Das dient weder den Anwohnern, die dann unter Lärm, Schattenwurf etc. leiden müssen, noch den Anlagenbetreibern, die dann ggf. viele Abschaltungen in Kauf nehmen müssen. Die Nichteinhaltung der erweiterten Vorsorgeabstände führt zudem zu einem erheblichen Eingriff in die besonders wichtigen Naherholungsräume. Im Strategischen Umweltbericht (Seite 15) ist ausgeführt, dass „besonders die direkt an Siedlungskörper angrenzenden Umgebungen (750 bis 1.000 m um die Orte) wichtige Naherholungsräume für die Feierabend- und Kurzzeiterholung“ sind. Dort ist weiterhin zu lesen: „… in den Siedlungsschwerpunkten Tübingen, Reutlingen, … leben die meisten Menschen der Region, deren Bedarf nach kurzfristiger Erholung im landschaftlichen Freiraum Rechnung getragen werden muss.“ Die Planungen zu Tü-01 berücksichtigen diesen Bedarf für Naherholungsräume nicht!	Die angewendeten Vorsorgeabständen zu Siedlungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben gemäß der Technischen Anleitung Lärm (siehe Kriterienliste). Die angewendeten erweiterten Vorsorgeabstände von 1.000 m (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie) gehen über die reine Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte hinaus. Im Verdichtungsraum findet dieser erweiterte Vorsorgeabstand, aufgrund der dort bestehenden hohen Raumwiderstände bezüglich der Windenergienutzung und der damit einhergehenden geringeren Gestaltungsspielräume, keine Anwendung (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand). Damit wurde in den Verdichtungsräumen bei der Abwägung die energiepolitische Zielsetzung stärker gewichtet. Bei der Ausgestaltung der Anlagenstandorte wird grundsätzlich angeregt zu prüfen, ob in den Gebieten Konzeptionen möglich sind, die größere Abstände der Anlagenstandorte zur Wohnbebauung vorsehen – etwa durch das Nutzen der siedlungsnahen Fläche für die Verortung von Kranaufstellflächen (=Aufbauflächen für den Kran) statt der konkreten Anlagenstandorte. Dies auch vor dem Hintergrund das auf Grund der Privilegierung von Windenergieanlagen die Kranaufstellfläche ebenfalls innerhalb des Vorranggebietes Windenergie liegen muss. Durch die Anwendung der erweiterten Siedlungsvorsorgeabstände von 750 m zu Mischgebieten (regionsweite Anwendung) erfolgte die Reduzierung des Gebietes RT-21. Aufgrund des neuen Zuschnittes und der Größe des Gebietes sowie dem Umstand, dass die Vorgabe (Lage der Kranstellfläche innerhalb des Vorranggebietes) nicht realisierbar ist, erfolgte die planerische Abwägung, dass das Gebiet nicht weiterverfolgt wird.Gebiet wird weiterverfolgt. RT-18 wurde reduziert aufgrund der Luftsicherheit (Vorsorgeabstandes zur Platzrunde zum Segelfluggelände). Der Siedlungsvorsorgeabstand ist in

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Das Gebiet Tü-01 ist 517 ha groß. Tü-01 ist eines von zwei Gebieten (bei insgesamt 32 Vorranggebieten!) bei denen das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ mit einem doppelten Minus bewertet ist. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet in einem solchen Gebiet, der erweiterte Vorsorgeabstand nicht gewährt wird! Der RVNA ist daher verpflichtet, auch für Tü-01 den erweiterten Vorsorgeabstand zu gewähren und das Gebiet entsprechend zu verkleinern! Hinzukommt, dass das Gebiet Tü-01 in Bezug auf den erweiterten Vorsorgeabstand ohne sachlichen Grund ungleich behandelt wird und somit ein Verstoß gegen Art.°3 Abs.°1 Grundgesetz gegeben ist. In den anderen Vorranggebieten der Region Neckar-Alb ist ganz überwiegend der erweiterte Vorsorgeabstand von 1.000°m vorgesehen; dies obwohl das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ in diesen Gebieten nicht so stark beeinträchtigt ist. Im aktuellen Entwurf des Teilregionalplans wurde im Vergleich zur ersten Offenlegung 6!!! weiteren Gebieten der erweiterte Abstand von 1.000°m gewährt. Dass dies im Gebiet Tü-01 nicht geschehen ist, verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und ist daher rechtswidrig. Die Voraussetzungen für den erweiterten Vorsorgeabstand sind im Falle von Tü-01 auch gegeben und können eingehalten werden. Das Vorranggebiet liegt „in südlicher Lage zur Wohnbebauung“, im RVNA Steckbrief für Tü-01 steht explizit: „Lage südlich von Weilheim“. Im Teilregionalplan ist für diese Fälle als Planungsgrundsatz vorgesehen, dass der erweiterte Vorsorgeabstand von 1.000 m gewährt wird. Die Nichtgewährung verstößt damit bereits gegen die eigenen Planungsgrundlagen. Das Argument, dass sich Tü-01 am äußersten Rand des Verdichtungsraums Stuttgart befindet greift hier nicht! Denn es gibt auch andere Vorranggebiete, welche im Verdichtungsraum liegen und trotzdem den erweiterten Vorsorgeabstand erhalten haben (Eningen, RT-18) oder den erweiterten Vorsorgeabstand nicht einhalten konnten und deshalb ganz aus dem Teilregionalplan herausgenommen wurden (RT-21). Tü-01 ist eines der größten geplanten Vorranggebiete (517 ha). Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier ein Mehrabstand von 250m nicht eingehalten werden kann. Es ist auch nicht zulässig, dass der RVNA die von den [Name anonymisiert] geplanten und beim Landratsamt Ende Juni 2025 zur Genehmigung beantragten WEA-Standorte bereits beim Zuschnitt von Tü-01 berücksichtigt. Der im Vergleich zur ersten Auslegung verringerte Zuschnitt im nord-östlichen Teils von Tü-01 legt aber nahe, dass genau dies geschehen ist und deswegen der erweiterte Vorsorgeabstand nicht eingehalten wird. Der Ausweis von Vorranggebieten durch den RVNA ist ausschließlich auf der Grundlage einer Abwägung nach dem LPlG zu treffen. Erst wenn das Vorranggebiet festgelegt ist, kann die SWT ihre Standorte im Rahmen endgültig wählen.	diesem Gebiet nicht relevant. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Verfahrensfehler bei der zweiten Offenlegung Gemäß § 12 Abs.4 LPlG i.V.m. §°9 Abs.°2 und 3 ROG sind im Rahmen der zweiten Offenlegung nicht nur der Planentwurf, sondern auch zweckdienliche Unterlagen zur	Die zweite Offenlegung wurde ordnungsgemäß auf den gesamten Planentwurf einschließlich aller zugehörigen Unterlagen bezogen. Im Gegensatz zu anderen Regionalverbänden, die lediglich Teiländerungen oder

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Verfügung zu stellen. Zweckdienlich in diesem Sinne ist in jedem Fall ein Dokument, welches die Änderungen im Vergleich zur ersten Offenlegung kenntlich macht (Änderungsmodus). Nur so kann eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit erreicht werden. Dies gilt im Besonderen dann, wenn wie im vorliegenden Fall die Stellungnahmefrist nur 1 Monat beträgt und praktischerweise auch noch in die Zeit der Schulferien fällt. Entsprechende Dokumente wurden von den Regionalverbänden Karlsruhe, Hochrhein-Bodensee, Nordschwarzwald, Ost-Württemberg und beim Verband Region Stuttgart im Rahmen der zweiten Offenlegung veröffentlicht. Der RVNA hat es in der zweiten Offenlegung versäumt, diese zweckdienlichen Dokumente zu veröffentlichen, was einen erheblichen Verfahrensmangel darstellt. Die Offenlegung ist daher zu wiederholen, um der Öffentlichkeit und insbesondere den Bürgerinnen und Bürgern eine qualifizierte Stellungnahme zu ermöglichen.	ergänzende Anpassungen offengelegt haben, hat der Regionalverband Neckar-Alb bewusst die vollständige Fassung des Teilregionalplans „Windenergie“ erneut in das Beteiligungsverfahren gegeben. Gemäß Spannowsky et al. kann die planende Stelle bei der erneuten Anhörung "den gesamten Planentwurf erneut zur Auslegung bringen, insbesondere wenn die Änderungen aus einem komplexen Wirkungsgefüge mehrere Festlegungen textlicher und zeichnerischer Art bestehen" (ROG Kommentar Spannowsky et al.,2018, Rn 52). Da somit nicht lediglich punktuelle Änderungen, sondern der gesamte Planentwurf einschließlich aller Vorranggebiete erneut offengelegt und angehört wurde, bestand keine Verpflichtung und auch keine Notwendigkeit, die zwischen den Verfahrensständen vorgenommenen Änderungen gesondert kenntlich zu machen. Eine solche Kenntlichmachung ist gemäß Spannowsky et al. dann erforderlich, wenn die Möglichkeit zur Stellungnahme auf die geänderten Teile beschränkt wird (ROG Kommentar Spannowsky et al.,2018, Rn 52), eine solche Beschränkung war jedoch nicht der Fall. Die Gebietsänderungen im Vergleich zur ersten Offenlage ist zudem den Steckbriefen im Umweltbericht zu entnehmen, dort sind die Änderungen der Gebietskulisse sowohl in den Steckbriefkarten kartographisch dargestellt als auch textlich im jeweiligen Steckbrief unter dem Unterpunkt "Anpassungen vor der Offenlage des Entwurfs 2025", beschrieben. Hinweis: Die Kenntlichmachung der Änderungen fällt nicht unter die zweckdienlichen Unterlagen. Zu den zweckdienlichen Unterlagen werden die Unterlagen gezählt, die für die Planerstellung herangezogen wurden und dem Regionalverband zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung vorliegen, beispielsweise im Auftrag des Regionalverbands erstellte Gutachten oder bereits eingegangene Fachbeiträge bzw. Grundlagenuntersuchungen von Fachbehörden. Die Fristsetzung und der Zeitraum der Offenlage entsprechen den gesetzlichen Vorgaben gemäß §12 Abs.4 LPIG i.V.m. § 9 Abs. 2 und 3 ROG. Nach dieser Vorschrift können die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzt werden. Gemäß Spannowsky et al. ist die Fristverkürzung insbesondere dann angebracht, wenn bei der erstmaligen Auslegung Fristen deutlich länger als ein Monat

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		eingeräumt wurden. Dies war hier der Fall, da die Frist in der erstmaligen Anhörung drei Monate betrug. Davon wurde jedoch abgesehen und die ein Monatige Mindestfrist gewährt. Der Regionalverband kann demnach keine Verfahrensmangel feststellen. Wie oben dargestellt erfolgte die zweite Anhörung des Teilregionalplans Windenergie form- sowie fristgerecht und unter Wahrung der Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1078 28.08.2025	Die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1079 28.08.2025	ich haben mich schon im ersten Beteiligungsverfahren mit Einwendungen geäußert und leider noch immer keine Antwort erhalten!! Bitte schicken Sie mir dazu noch ein Antwortschreiben. Was bringt ein Beteiligungsverfahren wenn ich nie eine Antwort erhalte!!! Ich lehnen die geplanten Windkraftanlagen entschieden ab! Ich wäre als unmittelbarer Anwohner direkt von den Windkraftanlagen betroffen. Der Abstand zu meinem Haus beträgt weniger als 1000m. Ich wäre sowohl vom Schlagschatten, der Geräuschentwicklung durch die Anlagen sowie vom erheblichen Wertverlust meiner Immobilie betroffen. Wer gleicht mir den Schaden aus? Ich mache mir Sorgen um meine Gesundheit und die meiner Kinder. Auch sehe ich keinen wirklichen Nutzen dieser Anlagen (windarm). Man rodet unnötig große Flächen bestehenden Waldes ab, welcher als C0²-Speicher und Lebensraum für heimische Tierarten dient, nur damit unrentable Windkraftanlagen riesigen Ausmaßes gestellt werden können. Was macht das für einen Sinn? Die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1080 28.08.2025	ich möchte Einspruch gegen die Planung der Windvorranggebiete einlegen, da die geplanten Flächen auf dem Gemeindegebiet Pfronstetten ca. 20% der Gesamtfläche für den gesamten Regionalverband Neckar-Alb ausmachen und so eine sehr überproportionale Belastung auf die Bürger, also mich, der Gemeinde Pfronstetten zukommt. Wie solch ein großer Anteil bei einem Regionalverband mit drei Landkreisen auf so eine kleine Gemeinde	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wie Pfronstetten zukommen kann ist unerklärlich und total unverhältnismäßig. Außerdem werden ich als Immobilien- und Grundstückseigentümer auch finanziell belastet, da ich durch die Windenergieanlagen einen Wertverlust für meine Immobilie und meine Grundstücke bekommen, den ich nicht akzeptieren kann. Darüber hinaus wird der so oft gewollt und geförderte Tourismus auf der Schwäbischen Alb durch diese großen Windvorranggebiete zerstört. Außerdem bin ich im Gemeindegebiet Pfronstetten durch die Bundesstraße B312 und den anderen erneuerbaren Energieträgern schon stark belastet. Verkehr, Lärm und Geruchsbelästigung durch Biogasanlagen, sowie Landschaftszerstörende großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen. Und zuletzt wird mir als Bürger der Gemeinde Pfronstetten, der trotz der schlechten Infrastruktur gegenüber den Städten hier wohnt, die schöne Landschaft, also den wahren Vorteil hier im Gemeindegebiet, zerstört. Ich bin nach meinem Studium nach Pfronstetten zurück gekommen, weil mir viel an der Gemeinde liegt. Und aktuell stehe ich gerade vor der Familienplanung bin aber aufgrund der geplanten Windvorranggebieten gezwungen darüber nachzudenken den Lebensmittelpunkt in einer anderen Gemeinde/Stadt zu verlegen.	Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Leitprinzipien, Siedlungsvorsorgeabstand, Tourismus, Überlastung/Umzingelung, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1081 28.08.2025	"Die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab.“	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1082 28.08.2025	hiermit nehmen wir als Anwohner im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum geplanten Windpark Rammert Stellung gegen die Errichtung des geplanten Windparks Rammert mit 13 Anlagen: Wir lehnen den geplanten Windpark Rammert ab, da: • die Abstände zu Wohnbebauung (unter 1.000 m) zu gering sind • die Anlagen mit 262,5 m Gesamthöhe das Landschaftsbild massiv beeinträchtigen • erhebliche Flächen für Fundamente, Kranstellflächen und breite Zufahrten gerodet werden müssen • das Naherholungsgebiet Rammert durch Bau und Wege zerschnitten wird • Eiswurf im Winter eine Gefahr für Spaziergänger darstellt • die Stroboskopwirkung gesundheitliche Beeinträchtigungen verursachen kann • geschützte Arten und der Wasserspeicher gefährdet werden • keine nachvollziehbare Alternativenprüfung erfolgt ist Fazit: Aufgrund der überdimensionierten Bauwerke (Gesamthöhe 262,5 m), der unzureichenden Abstände zu meinem Wohnhaus in der [Adresse anonymisiert], 72072 Tübingen-Weilheim, des erheblichen Flächenverbrauchs, der Zerschneidung des Naherholungsgebiets Rammert, der Gefahr des Eiswurfs, der Stroboskopwirkung, der Eingriffe in Landschaft, Artenschutz und Wasserschutz fordern wir, den Windpark Rammert in der derzeit geplanten Form nicht in den	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Eiswurf/Eisfall, Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Regionalplan aufzunehmen.	
Privat ID: 1083 28.08.2025	in der Anlage erhalten Sie nochmals einen Teil meiner Begründungen und Einwendungen gegen die von Ihnen geplante Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergieanlagen, vor allem in meinem Heimatgebiet, TÜ-03. Sie haben nicht auf meine Schreiben, deren Eingang Sie am 11.4.24 bestätigt haben, geantwortet. Deshalb sende ich Ihnen einen Teil meiner Argumente nochmals mit. [Anmerkungen RVNA: Vier Stellungnahmen aus dem Jahr 2024] Im vergangenen Jahr habe ich mich schon sehr über den Wissenstand und die Arbeitsweise mancher Behörden gewundert.. Hier ein Beispiel: Das Gebiet TÜ-03 Bodelshausen/Ofterdingen wurde mit deutlich mehr Fläche als nötig, die zu überprüfende Vorrangfläche eingebracht. Auch ist in diesem Gebiet die Natofernleitung schon längere Zeit vorhanden. Wie kann es sein, dass alle Behörden dies nicht gewusst haben. Das entsetzt mich immer wieder. Da muss man sich fragen, ob sie jetzt auch noch mehr wesentliche Fakten übersehen. In dem Gebiet in dem sie nun planen gibt es die sehr seltene Nympfenfledermaus und weitere schützenswerte Fledermausarten. Sie planen die WKA in einen Auwald. Gerade in diesem Gebiet kommt die Nympfenfledermaus vor. Ausserdem wird der Rotmilan regelmässig von vielen Einwohnern aus Bodelshausen gesehen. Diesen hat die Politik nach meinem Wissen nicht von der schützenswerten Art gestrichen. Schon alleine die Reduzierung der schützenswerten Arten aus der Roten Liste der gefährdeten Arten spricht für sich. Unglaublich! Frevel an der Natur! Ein Gutachten zu dem Vorkommen der Fledermäuse in diesem Gebiet Rammert, müsste Ihnen vorliegen. Es wurde auf jeden Fall erstellt. (RP oder LUBW) Dann habe ich wiederholt persönlich und schriftlich nach den von Windkraftanlagen, geschützten Arten beim RVNA nachgefragt. Leider konnte oder wollte mir niemand eine fundierte ausführliche Anwort geben. Mein Eindruck, Ihren Behörden felhlt eine gemeinsame Datenbank. Auch waren in dem ursprünglichen Gebiet Steuobstwiesen ausgewiesen, eine sehr alte Eiche, in der unmittelbaren Nähe, der Wohnort von autistischen Menschen der KBF und Komapatienten und Rehapatienten von Bad Sebastiansweiler, Aussiedlerhöfe mit Bewohnern und Biolandbau (PEFAS auf den Äckern, Wiesen und Grundwasser), eine Schäferei, ein Waldkindergarten, Imker, sowie ein geplantes Neubaugebiet (Imobilienwerteverlust durch WKA). In Ofterdingen kann und darf der Biogasbetrieb seinen Strom nicht vollständig einspeisen. Er muss jedoch ertragen, dass die zu bewirtschaftenden Flächen durch Solaranlagen Ausweisung (Grünflächen) kleiner wird...Die Bauernhöfe und Wohnstätten sind nun alle noch da, jedoch etwas weiter weg vom geplanten Vorranggebiet WKA. Es ist für mich nicht schlüssig, dass Sie diese Menschen nun weiterhin mit der Ausweisung der WKA bedrohen. Wenn sich die Thematik zu den Ewigkeitschemikalien, PEFAS und Sonderstoffe, die in jeder WKA verbaut sind, verdichtet, kann es sein, dass der Biolandbetrieb seine Erwerbsgrundlage verliert. Werden Sie dann dafür haften? Im Gebiet von den Winkeläckern läuft der	Gebiet wird weiterverfolgt. Wir verweisen auf unsere Abwägung zu ihren Stellungnahmen, die sie in der 1. Offenlage abgegeben haben (siehe Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023). Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die gesetzlichen Vorgaben zu den jeweiligen Vorsorgeabständen ist der Kriterienliste im Textteil dargestellt. Die oben genannten Betroffenheiten sind in der nachgelagerten immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene zu prüfen. Die Bewertung der in Anspruch genommenen Flächen ist erst möglich, wenn eine Planung mit konkreten Standorten von Windenergieanlagen vorliegt. Dies ist im Teilregionalplan Windenergie nicht der Fall, sondern Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Beteiligung, Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Insektenschlag, Naturschutz, Rückbau, Siedlungsvorsorgeabstand, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wertminderung Immobilien, Windenergieanlagen Details, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Katzenbach nach Rottenburg- Dettingen, auch dieser wird dann die PFAS und sonstige Sonderstoffe transportieren. Weiterhin befindet sich dort ein Fischteich. Im Gebiet Grund, entspringen Quellen, die vermutlich von den Waldgebieten, die sie ausweisen möchten gespeist werden. Ein Vogelschutzgebiet ist angrenzend. Es wurde am 19.12.1996 vom RP Tübingen ein Naturschutzgebiet ausgewiesen. Ein Landschaftsschutzgebiet beteht. Und das Erholungsgebiet von vielen auch älteren Einwohnern und Einwohnerinnen! Nehmen Sie das uns nicht weg! Das Thema ist für Sie bestimmt komplex, jedoch erwarte ich immernoch von einem demokratischen Staat und dessen MitarbeiterInnen, dass ich als Bürgerin eine fundierte Antwort erhalte. Sie haben nun das Gebiet TÜ-03 verkleinert. Sie haben einen staatlichen Auftrag. Aus meiner Sicht ist dieser Auftrag widersprüchlich. Da bin ich doch sehr froh, dass ich in meinem beruflichen Dasein, habe nie gegen meine Natur arbeiten müssen. Sie müssen genehmigen, dass ein Teil unserer Heimat und Natur zerstört wird. Und das NUR zum Wohle weniger Betreiber und Grundstücksbesitzer. Wir werden auch die 2,5 Millionen Euro Rückbaukosten pro WKA nach 20 Jahren bezahlen müssen und natürlich jetzt schon die ganzen Subentionen und den Netzausbau. Wir als Familie stellen für ca. 10 Haushalte schon seit langer Zeit Strom her. Warum können wir das? Für die Gemeinde Bodelshausen und die Privatwaldbesitzer sind das dann 7,5 Millionen, denn nach 20 Jahren, wenn keine Subventionen (Südbonus wegen Windschwachheit!!!) mehr da sind und der Wind in dieser Zeit in dem windschwachen Gebiet vom unteren Feld/Winkeläcker/Rammert nie richtig geweht hat. Bleibt die Gemeinden Bodelshausen/Ofterdingen und die Stadt Rottenburg und die Privatwaldbesitzer auf den Kosten sitzen. Haften dann die Gemeinderäte und Stadträte mit, die so eine Umweltzerstörung mitbeschlossen haben? Wir werden auf jeden Fall jeden Gemeinderat vorab informieren. Der Waldboden, der mit Beton verfüllt ist, kann sich nicht erholen. Sein Vorkommen hat eine Millionen Jahre lange Entwicklung und Geschichte. Dieses soll nun zerstört werden. Ausserdem wird durch die Zuwegung kostbarer Boden und Pflanzen, Tiere zerstört. Fußballplatz grosse Inseln entstehen im Wald. Angriff für Stürme und Ausdrocknung. Die Zuwegung kann nur mit sehr grossem Aufwand und Naturzerstörung und kostspielig geschehen! Ich und meine Nachfahren werden meine Grundstücke für Ihr Vorhaben NICHT zur Verfügung stellen! Wir als Familie sind Imker und pflegen dadurch auch unsere Natur und Umwelt. Laut der Universität Stuttgart, Luft- und Raumfahrttechnik, verenden Millionen von Insekten an den Rotorflügeln. Es gibt sogar Firmen, die die Rotorflächen regelmässig von den toten Tieren reinigen..... Durch den Infraschall finden sich die Tiere vor allem auch die Bienen nicht mehr zurecht. Schattenwurf tut sein übriges dazu. Es bleibt zu vermuten, dass die vorgesehenen Windmessungen nicht die notwendige	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Intensität von 6m/Sek. ergeben werden. Es ist ein Systemfehler, dass der Betrieber die Windmessung beauftragt und nicht die Behörde. Anbei noch die Windkarte des LUBW. Also ich kann da leider in unserer Gegend keinen roten Punkt erkennen. Selbst im Hochschwarzwald in Simmersfeld, gibt es in den vergangenen ca. 20 Jahren keine Gewinne durch den Wind. Nur rote Zahlen, dort werden die CO^2 Zertifikate immerwieder verkauft. Das macht doch Sinn. Wollen sie so eine Entwicklung unterstützen? Haben Sie den Mut gegen den gesetzlichen Auftrag zu handeln und auf die Ausweisung der Vorranggebiete für Windindustrieanlagen zu verzichten. Die geforderte Fläche ist schon längst erreicht.	
	wir sind Rentner, KEINE BEAMTEN, das bedeutet, dass wir eine weitere Erhöhung des Strompreises nicht bezahlen können. Wenn, so wie in der Bundesregierung beschlossen wurde diese WKA weiterhin trotz fehlender Wirtschaftlichkeit mit ihrem Flatterstrom und ohne Grundlastfähigkeit ausgebaut wird ein sehr großer Teil der Bevölkerung in der BRD verarmen, die Industrie wandert weiter ab. Der Bundesrechnungshof hat diese mangelnde Wirtschaftlichkeit am 7.3.24 veröffentlicht. Der Wirtschaftsstandort Deutschland ist gefährdet, stellt der Bundesrechnungshof fest. Deutschland hat weltweit jetzt schon die höchsten Strompreise. (Quelle:Verivox). Durch die Ausweisung dieses Vorranggebietes würden Sie gegen den Bundesrechnungshof entscheiden. Sie würden uns und viele andere Menschen/Rentner/Geringverdiener, in die Armut treiben. Dagegen wehre ich mich entschieden. Auch die nachgehende Generation ist an diesem Punkt zu berücksichtigen. Durch die Verteuerungen und noch nicht einschätzbaren Folgekosten dieser Tropenholzcarbonfaservermischungen (die noch nicht entsorgt werden können), die vielen Fremdstoffe, die in diesen WKA benötigt werden und die Versiegelung der Heimat würde die Kulturlandschaft in B-W zerstört werden und das Leben sehr schwierig. Arbeitsplätze verschwinden. Damit hinterlassen wir der nächsten Generation eine sehr große Last. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Grundlastfähigkeit, Wirtschaftlichkeit. Die Hinweise bzgl. Strompreis sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur Teilfortschreibung Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
	gerade in den Dörfern, wo man noch weiß, wem welches Grundstück und Wald gehört, ist es ganz schädlich die Vorranggebiete für Windkraftindustrieanlagen, auf privatem Grund zu planen und auszuweisen. Sie streuen hiermit Unfrieden in die dörfliche Gemeinschaft. Wollen Sie das? Geld macht viele Menschen schwach und gefügig. Sie haben die Verantwortung mit Ihrer Entscheidung die dörfliche Gemeinschaft zu gestalten. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	Eigentumsverhältnisse oder der "Frieden im Dorf" sind keine Kriterium für die Windenergieplanung auf regionaler Ebene. Auf die Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien wird verwiesen (siehe Anhang Synopse - Argumente). Ansonsten Kenntnisnahme.
	immer treffe ich Menschen in dem von Ihnen geplanten Vorranggebiet für Windkraftindustrieanlagen. Viele gebehinderte alte Menschen können dort barrierefrei, auch mit Gehilfen laufen und sich erholen. Diese Menschen sind entsetzt, über Ihre Planungen. Ihre gewohnte Heimat wird zerstört,	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Umweltprüfung,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	es entsteht Dauerlärm, Infraschall, lungengängiger und gesundheitlicher Mikroplastik wird verwirbelt. Das gewohnte beruhigende Heimatbild wird durchschnitten von Monsterwindrädern. Wo sollen wir Menschen uns erholen? Überall sollen diese Anlagen entstehen. Wo sollen wir da dann hin? Sie nehmen mit Ihrer Entscheidung und unsere Heimat weg. Es ist auch Ihre Heimat! Etwa das Auto nehmen und wegfahren? Das kann nicht ökologisch sein. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	die Luft- und Raumfahrttechnik Stuttgart hat festgestellt, dass durch die WKA von April bis Oktober jeden Jahres in der BRD 4 Milliarden Insekten getötet, geschreddert werden. Was für eine Ungeheuerlichkeit. Es gibt schon Firmen, die die Flügel von den toten Tieren reinigen, damit sie wieder besser laufen. Was für eine Grausamkeit den Tieren gegenüber und auch den Arbeitern, die so eine widerliche Arbeit machen müssen. Wir haben seit vielen Jahren Bienen. Nun ist die Frage, wenn wir flächendeckend diese WKA bekommen, wo sollen wir mit unseren Bienen hin? Die Bienenkönigin macht einen Hochzeitsflug, der immer noch unbekannt ist. Er geht sehr hoch, wenn diese Königin getötet wird, kann ein ganzes Volk aussterben. Es ist noch nicht geklärt, wo die Bienenkönigin sich begatten (Hochzeitsflug/Drohnenplatz) lässt. Es wird vermutet, dass die Drohnen Plätze von den Drohnen (männliche Bienen) durch den Erdmagnetismus gefunden werden. Da stören die WKA nur. Das ist nun nur eine einzelne Tierart.. Der NABU Ofterdingen/Bodelshausen Frau [Name anonymisiert] , die 2. Vorsitzende aus Bodelshausen hat berichtet, dass in diesem Vorranggebiet die Kornweihe und der Raubwürger den Winter über verbringt. Seit mehreren Wintern. Sie hat außerdem noch weitere Vögel aufgelistet. (siehe Anhang [Anmerkung RVNA: "Bei meinen Beobachtungen handelt es sich nicht um Brutvögel sondern um die Wintergäste: Raubwürger und Kornweihe. Kurzfristig rastende Vögel waren Kiebitze und Schwarzkehlchen"]) Der Biber hat sich in dem Gebiet ein Revier geschaffen. Die Tiere spüren den Infraschall und werden ausweichen. Jedoch auch Ihnen geht es so wie uns Menschen, wo sollen sie denn hin, wenn von allen Seiten diese technische Beschallung kommt? Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Abbaustätten Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Infraschall, Insektenschlag, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1084 28.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	Kenntnisnahme
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen. Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1085 28.08.2025	wir sind Angrenzerin mit unserem Haus alsauch unserem Wochenendgrundstück an den Rammert und habe große Sorge, dass Windräder eine große Belastung (Lärm) für die Anwohner und eine massive Zerstörung des der Natur im Rammertwald bewirken. Daher sende wir Ihnen unsere Stellungnahme zur 2. Auslegung Windkraft Vorranggebiet Tü-01.	Kenntnisnahme
	Stellungnahme 1: zu Vorsorgeabstand: Laut dem Strategischen Umweltbericht (Seite 15) des RVNA sind „besonders die direkt an Siedlungskörper angrenzenden Umgebungen (750 bis 1.000 m um die Orte) wichtige Naherholungsräume für die Feierabend- und Kurzzeiterholung. In den Siedlungsschwerpunkten Tübingen, Reutlingen, … leben die meisten Menschen der Region, deren Bedarf nach kurzfristiger Erholung im landschaftlichen Freiraum Rechnung getragen werden muss.“ Die Planungen zu Tü-01 berücksichtigen diesen Bedarf nicht, da der erweiterte Vorsorgeabstand von 1.000m bislang nicht vorgesehen ist und somit der oben definierte Naherholungsraum nicht geschützt wird. Dies ist bei einem 517 ha großen Vorranggebiet nicht nachvollziehbar! Insbesondere, da Tü-01 eines von zwei Gebieten ist (bei 32 Vorranggebieten!) bei denen das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ mit einem doppelten Minus bewertet ist. Der erweiterte Vorsorgeabstand ist auch aus diesem Grund zwingend zu gewähren!	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Stellungnahme 2: zur Windhöffigkeit Die Windhöffigkeit ist bei TÜ-01 mit „überwiegend 215 W/m2“ angegeben. Laut Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.11.2022 gilt: „Dem Belang der Windhöffigkeit kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Für die Sicherung geeigneter Standorte im Regionalplan wurde ein Orientierungswert von mindestens 215 W/m² festgelegt!“ „Überwiegend“ bedeutet, es liegt nicht im ganzen Gebiet Tü-01 bei 215 W/m2, sondern auch darunter. Der Mindestwert wird also nicht erreicht. Es ist unverhältnismäßig TÜ-01 mit einer bezüglich aller Schutzgüter extrem schlechten Bewertung trotz schlechter Windhöffigkeit als Vorranggebiet auszuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Stellungnahme 3: Artenschutz wird nicht berücksichtigt Für Tü-01 liegen Nachweise über das Vorkommen seltener und geschützter Fledermausarten sowie Rotmilane und Schwarzmilane vor. Diese benötigen den Wald als Lebensraum, alte Bäume für Höhlen und sind durch die Windräder stark gefährdet. Zum einen durch Erschlagen an den Rotorblättern zum anderen durch das Barotrauma. Auch hier kann nicht alles auf nachgelagerte Behörden verschoben werden, sondern den sehr relevanten Artenschutzthemen muss bereits beim RVNA Rechnung getragen werden. Der Rammert bietet weiter der streng geschützten Gelbbauchunke einen Lebensraum. Eine Umsiedlung ist nahezu unmöglich, da die Gelbbauchunken sehr agil sind und sich viel bewegen. Ihren Lebensraum zu zerstören ist aufgrund ihres hohen Schutzstatus verboten. Der Projektierer plant genau im Gebiet der Gelbbauchunke Windräder, dies ist mit dem Artenschutz nicht zu vereinbaren. Dieser Sachverhalt ist durch den RVNA zu prüfen und	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	das Gebiet dementsprechend ausserhalb dieser geschützten Arten auszuweisen.	
	Stellungnahme 4: Grundwasser im Rammert Im Regionalplan wird ausgeführt, dass „aufgrund der geologischen Gegebenheiten in der Region erhebliche bis sehr erhebliche negative Auswirkungen auf das Grundwasser auftreten können.“ Weiterhin sollen Auflagen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren den Schutz des Grundwassers gewährleisten. Dies ist ernsthaft betrachtet jedoch nicht möglich, da dieser massive Eingriff mit der einhergehenden Verdichtung und Veränderung der Strukturen im Wald definitiv einen erheblichen Einfluss auf das Grundwasser haben wird. Gleichzeitig verpflichtet das ROG (Raumordnungsgesetz) dazu, die Grundwasserversorgung sicherzustellen. Dieser Punkt muss sehr ernsthaft geprüft werden mithilfe einer Karte der unzähligen Wasserläufe im Rammert. Die Gebietskulisse von TÜ-01 muss entsprechend angepasst werden, so dass die relevanten Wasserläufe ausgenommen sind.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1086 29.08.2025	Ich möchte keine Windenergieanlage im Vorranggebiet TÜ-ZAK 01. Wasserschutzgebiete und Waldvernichtung sind tabu. Der Trinkwasserschutz hat unbedingten Vorrang. Vorranggebiete sollen dort entstehen, wo die Bevölkerung vorher gefragt wird und dann für eine Windenergieanlage stimmt. Wir Bürger von Starzach sind im Gebiet TÜ-ZAK 01 nicht gefragt worden. Wir wollen das WEA-Vorranggebiet NICHT.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1087 28.08.2025	hiermit nehmen wir als Anwohner im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum geplanten Windpark Rammert Stellung gegen die Errichtung des geplanten Windparks Rammert mit 13 Anlagen: Wir lehnen den geplanten Windpark Rammert ab, da: • die Abstände zu Wohnbebauung (unter 1.000 m) zu gering sind • die Anlagen mit 262,5 m Gesamthöhe das Landschaftsbild massiv beeinträchtigen • erhebliche Flächen für Fundamente, Kranstellflächen und breite Zufahrten gerodet werden müssen • das Naherholungsgebiet Rammert durch Bau und Wege zerschnitten wird • Eiswurf im Winter eine Gefahr für Spaziergänger darstellt • die Stroboskopwirkung gesundheitliche Beeinträchtigungen verursachen kann • geschützte Arten und der Wasserspeicher gefährdet werden • keine nachvollziehbare Alternativenprüfung erfolgt ist Fazit: Aufgrund der überdimensionierten Bauwerke (Gesamthöhe 262,5 m), der unzureichenden Abstände zu meinem Wohnhaus in der Talstraße 2, 72072 Tübingen-Weilheim, des erheblichen Flächenverbrauchs, der Zerschneidung des Naherholungsgebiets Rammert, der Gefahr des Eiswurfs, der Stroboskopwirkung, der Eingriffe in Landschaft, Artenschutz und Wasserschutz fordern wir, den Windpark Rammert in der derzeit geplanten Form nicht in den Regionalplan aufzunehmen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Eiswurf/Eisfall, Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1088 28.08.2025	die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente:

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Ich bin gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Ich lehne diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab.	Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1089 28.08.2025	die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Ich bin gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Ich lehne diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1090 28.08.2025	die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Vorallem die Dimension die Rangendingen mit Schall und Schatten abbekommt, ist nicht tragbar. Wichtig ist, dass solche Zukunftsprojekte mit der Bevölkerung geplant werden und nicht gegen sie. Es ist wichtig, dass der Standort für alle passt!	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1091 28.08.2025	im Rahmen der Bürgerbeteiligung bei der Festschreibung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen, wenden wir uns erneut an sie als Regionalverband. Wie bereits aus unserem Schreiben vom Juli 2025 an alle beteiligten Gremien und Ministerien hervorgeht, haben wir große Bedenken zum ausgewiesenen Standort am Käpfle und lehnen diesen aus folgenden Gründen ab und schließen uns den abschließenden Bemerkungen des Nabu in seiner Stellungnahme (Umsetzung der REDIII für Wind an Land und Solarenergie) an. Im April 2022 haben das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ein Eckpunktepapier mit dem Titel “Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land” herausgegeben. Darin steht: “Wichtig ist auch, den beschleunigten Ausbau der Windenergie mit dem Artenschutz besser in Einklang zu bringen. Neben der Klimakrise ist die Artenkrise die zweite globale ökologische Krise, die unsere Lebensgrundlagen bedroht. Daher bedarf es eines starken Artenschutzes, der zugleich den notwendigen zügigen Ausbau von Windkraftanlagen erlaubt.” Nur zwei Jahre später liegt eine Novelle der neuen Regierung vor, in der verkürzt gesagt eine Genehmigung von Windenergieanlagen aus Gründen des besonderen Artenschutzrechtes, Naturschutzgesetzes oder aufgrund eines Verstoßes gegen das Wasserhaushaltsgesetzes keine Rolle mehr spielen. Bei der Flächenausweisung wurden im Rahmen der strategischen Umweltprüfung (SUP) naturschutzrechtliche Belange erst geprüft, anschließend wurde auf Genehmigungsebene genauer hingeschaut, artenschutzrechtliche Belange vertieft geprüft und im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Umweltauswirkungen des konkreten Vorhabens ermittelt, dargestellt und bewertet. Die UVP versuchte die Auswirkungen eines Projekts auf verschiedene Schutzgüter, Menschen und ihre Gesundheit, Tiere Pflanzen, Boden, Wasser und Luft, Klima, Landschaft und Kulturgüter zu prüfen. Dieses achtsame Vorgehen wurde nun leichtfertig außer Kraft gesetzt. Die Projektierer bekommen die Möglichkeit ihre eigenen Gutachten zur Prüfung vorzulegen ob	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zuständiger Adressat sind jedoch nicht die Träger der Regionalplanung, sondern der jeweilige Gesetzgeber. Zu den Hinweisen bzgl. Umweltbericht: Die Umweltprüfung und die Erstellung des Umweltberichtes zum Teilregionalplan erfolgten auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben gemäß § 8 ROG i. V. m. § 2a LplG.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	zertifiziert oder auch nicht. In der Tatsache, dass Schutzgüter in erste Linie der Mensch und dessen Gesundheit und naturschutzfachliche Belange in der Flächenauswahl praktisch keine Rolle mehr spielen, sehen wir eine eklatante Pflichtverletzung des Staates zum Schutz der Biodiversität, gleichzeitig auch einen Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip 20a GG. „Darin verpflichtet sich der Staat die natürlichen Lebensgrundlagen für Mensch und Tier zu schützen, Umweltschäden zu vermeiden bevor sie eingetreten sind im Hinblick auf den Schutz spätere Generationen.“ Unsere dringende Bitte ist deshalb, die Flächen am Käpfle nicht als Vorranggebiet auszuweisen!	
	1. Windräder emittieren hörbaren Schall, nicht hörbaren Infraschall sowie signifikante Winddruckpulse und Wirbelstrukturen. Befinden sich WEA/Windparks in zu großer Nähe von bebauten Gebieten, ist die Gefahr groß, dass Menschen gesundheitliche Schäden erleiden. Die aerodynamischen Emissionen von Windenergieanlagen – insbesondere Wind-Druckpulse, periodisch auftretende Druckwellen aus energiehaltigen Luftverlagerungen, impulsartige Wirbelbildung und Turmschwingungen – sind mit erheblichem Energiegehalt verbunden und können nach aktueller interdisziplinärer Evidenzlage die Gesundheit empfindlicher Lebewesen, insbesondere von Menschen, schädigen. Die geltenden Regelwerke, die nahezu ausschließlich auf akustischen Messgrößen beruhen, erfassen diese nicht akustischen, aber hochrelevanten Emissionsformen nicht. Dies stellt eine gravierende Lücke im Gesundheits- und Immissionsschutz dar und hat vermutlich bereits zur chronischen Belastung vieler Betroffener geführt Dauerbeschallung von 40 Dezibel Bewohner und Bewohnerinnen der Klingelhalde haben in einem Schreiben vom 22.05.2025 ihr Anliegen bezüglich Lärmemission vorgebracht, an das wir uns vollumfänglich anschließen möchten (Zitat kursiv): 1.1 Gesundheitsgefährdende Belastung durch Dauerlärm Bei der Planung wird außer Acht gelassen, dass eine dauerhafte Lärmbelastung – selbst unterhalb der klassischen Hörschwelle – gesundheitlich problematisch sein kann. Die in der Sitzung des Ortschaftsrates dargestellten Lärmimissionen sollen nach Angaben der Schöller SI bei ungefähr 45 dB liegen. Diese bewegen sich zwar in dem rechtlich für Mischgebiete zulässigen Rahmen, jedoch sind diese Grenzwerte nicht ausreichend, zumal es sich bei dem durch die Windkraftanlagen verursachten Lärm um eine Dauerbelastung rund um die Uhr handelt. Seriöse Quellen empfehlen zum Gesundheitsschutz eine maximale Lärmbelastung von 30/35 dB, um gesundheitliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Bereits geringe Schallpegel ab 40 Dezibel können zu Konzentrations- oder Schlafstörungen führen und die Aufmerksamkeit und Leistungsfähigkeit beeinträchtigen. Ausschlaggebend ist auch die Art der Geräusche. Ein laufender Motor stört häufig mehr als ein gleich lauter idyllischer Wildbach. Hingegen entsprechen 45 dB ungefähr der Lautstärke eines leisen Gespräches. Ein Brummen in dieser Lautstärke im Schlafzimmer ist nicht hinnehmbar, zumal viele von uns die ruhige Wohnlage am Dorfrand bewusst auch aus gesundheitlichen Gründen gewählt haben.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Gemäß der Kriterienliste ist entsprechende der rechtlichen Vorgaben zu den Wohngebäuden im Außenbereich ein pauschaler Vorsorgeabstand von 450 m angewendet worden. Dieser Vorsorgeabstand wurde auch für die Wohnhäuser vom Hofgut Alteburg berücksichtigt. Die Bewertung der in Anspruch genommenen Flächen ist erst möglich und auch erforderlich, wenn eine Planung mit konkreten Standorten von Windenergieanlagen vorliegt. Dies ist im Teilregionalplan Windenergie nicht der Fall, sondern Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	1.2. Vergleich zu Straßenlärm Studien zum Straßenlärm haben aufgezeigt, wie schädlich eine dauerhafte Lärmbelastung sein kann. Deshalb sind die Kommunen gefordert, in diesem Bereich die Lärmimmissionen durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren. Da passive Schutzmaßnahmen sehr teuer sind, werden als Sofortmaßnahmen oftmals Tempolimits beschlossen, um Gesundheitsschäden so weit wie möglich vorzubeugen. Im Unterschied zum Straßenlärm, bei dem es sich um eine bereits bestehende Lärmquelle handelt, wird durch die Windkraftanlagen eine neue Lärmquelle geschaffen, die zudem „rund um die Uhr“ mit gleicher Intensität auftreten kann. Dies ist absolut vermeidbar und entspricht nicht dem heutigen Wissenstand über die Auswirkungen von Lärm auf die menschliche Gesundheit. 1.3 Bisher nicht erwähnt ist die Wohnsituation für das Wohngebiet Alteburg. Nach Erhebung sind dort insgesamt 7 Wohneinheiten vorhanden. Nach Schätzung könnten somit über 20 Menschen dort einen Wohnraum finden. Eine erhebliche Beeinträchtigung werden auch mit Sicherheit die dort lebenden Tiere des landwirtschaftlichen Anwesens haben. Die Gutsgaststätte Alteburg ist ein sehr beliebtes, gastronomisches Angebot insbesondere auch für Menschen die dieses Gebiet als Naherholungsgebiet schätzen. Diese Angebote werden in erheblichem Maße beeinträchtigt, da das dort geplante Windrad sich nur in einer Entfernung von ca. 400 m befinden wird. 1.4 Wir befürchten des Weiteren, dass die tatsächlichen (oder auch empfundenen) Lärmemissionen nicht den berechneten entsprechen. So berichtete die Badische Zeitung vom 23.5.2025 über Klagen von Anwohnern über nächtliche Ruhestörungen durch die Anfang Mai in Betrieb genommenen WEA Taubenkopf/Freiburg. Dabei betragen die Entfernung der dortigen Wohnungen zur WEA ca. 1500 m und nicht 1050 m, wie für Bronnweiler geplant! 1.5 Infraschall Die Frequenzen von Infraschall liegen unterhalb von 20 Hertz, er ist normalerweise für das menschliche Ohr nicht zu hören. Was Betroffene beschreiben, ist ein Pulsieren oder ein Druckgefühl auf dem Trommelfell. – Anwohner in der Nähe von WEA machen Infraschall für zahlreiche gesundheitliche Probleme verantwortlich: Erschöpfung, Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Atemnot, Depressionen, Rhythmusstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel u.a. Das Umweltbundesamt schließt Gesundheitsschäden durch eine kurz- oder langfristige Exposition gegenüber Infraschall nicht aus. (Quelle: Deutsches Ärzteblatt vom 8. Februar 2019, A 264ff). Die Deutsche Gesellschaft für Innere Medizin hat bei ihrem Kongress vom 13. bis 16.4.2024 die Forschungsergebnisse der UNIVERSITÄTSmedizin Mainz offengelegt und eben doch nachgewiesen, dass gesundheitliche Einschränkungen durch Infraschall auftreten können. Seit Verleihung des Medizinischen Nobelpreises für die Einordnung von PIEZO-1 und -2Kanäle sowie TRP Kanälen 2021 als neu erkannte Wahrnehmungsebene aller Organismen, sind die PIEZO-Kanäle als die wichtigsten Druck und Schallrezeptoren aller Lebewesen öffentlich bekannt geworden. Sie befinden sich auf der Transversalebene, Sagittalebene und Frontalebene aber auch speziell auf den Endothelzellen und damit in allen	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Organen und Geweben und nehmen somit Schall als auch Vibrationen auf. Diese Kanäle sind bei allen mehrzelligen Organismen vorhanden, also auch bei Krebstieren, Insekten, Amphibien, Reptilien, Fischen, Vögeln und Walen sowie allen anderen Säugetierarten. Das viskoelastische Gewebe von Organismen eignet sich zur Weiterleitung der Schallwellen, auch auf das Kapillarsystem. Die Folgen sind nicht nur zunehmender mechanischer Stress, sondern auch zunehmender oxidativer Stress und deshalb die Voraussetzung für ein krankes Endothelium. Ein krankes Endothelium ist der wichtigste Grund für die Atherosklerose der Gefäße und damit alle Folgen wie Herzinfarkt und Schlaganfall. Es besteht eine hohe Evidenz für eine zunehmende Gefährlichkeit der Emission mit sinkender Frequenz, da Endothelzellen nachgewiesenermaßen sehr tiefe Frequenzen bevorzugt passieren lassen. Das heißt man hört nicht nur mit den Ohren, sondern Kräfte und der Schall werden mit dem ganzen Körper wahrgenommen. Aufgrund der bei allen Lebewesen gleichen Steuerungen wichtiger Funktionen über mechanische Kräfte, betrifft eine Schädigung dieser Funktionen alle Lebewesen, die der Einwirkung nicht entfliehen können. Bei WEA von höher als 250 Metern ist im Umkreis von 10-20 km von Beeinträchtigungen des viskoelastischen Gewebe von allen Organismen, Mensch, Tieren, Pflanzenwelt auszugehen. Die Aufnahme von Schall und Vibrationen über verschiedene Mechanosensoren (Bsp. PIEZO-Kanäle) ist allgemein anerkannter internationaler Wissensstand. In der Konsequenz ist ein Festhalten an einer nur akustischen Wahrnehmungsschwelle nicht mehr begründbar. Quellenangabe:https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-662-66516-9 1.6 Luftdruckpuls Luftdruckpulse entstehen prozessbedingt durch die Wechselwirkung der Flügel mit dem Turm sowie durch das getaktete Abbremsen des zuvor gleichförmigen Luftstroms in einen getakteten, verwirbelten und gerichteten Luftstrom mit etwa auf 40% reduzierter Geschwindigkeit. Aus diesem Prozess des getakteten Abbremsens des Luftstroms erntet der Rotor seine Energie (bis zu 7 MW bei den geplanten Anlagen). Die früheren und neueren Messungen der BGR (Bundesanstalt für Geowissenschaft und Rohstoffe) belegen, dass die Höhe dieser Druckpulse deutlich zunimmt - mit der Größe der Anlagen, - mit der Windgeschwindigkeit und dass diese auffällig hoch sind bei modernen Flügel-verstellbaren WKA. In der Planung eines Windparks wird laut Fachagentur Windenergie der gegenseitigen Beeinflussung von Windrädern infolge des getakteten Windfeldes durch einen planerischen Mindestabstand (5-facher Rotordurchmesser) Rechnung getragen. Dies erfolgt auch zum Schutz des nachfolgenden Windrads vor den Luftdruckpulsen, um Ermüdungsbrüche an den Flügeln durch das getaktete Strömungsfeld zu vermeiden. Für den Schutz der Windräder untereinander gegenüber den Luftdruckpulsen existiert somit eine Abstandsregelung (bei heute üblichen Rotordurchmessern von 150 m beträgt der Mindestabstand zwischen zwei Rädern in Windrichtung 750 m). Zum Schutz des Menschen konnte sich dagegen die Politik auf keine Abstandsregelung einigen! Bei der geplanten Windenergieanlage im Vorranggebiet RT-TÜ-01; Bronnweiler, Käpfle handelt es sich um das bisher größte Windkraftrad. Wir verweisen auch auf die tödlichen Auswirkungen der Luftdruckpulse auf Fledermäuse im Absatz 4.2. (Quelle:	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	https://www.xn--landschaftsschtzer-z6b.de/wp-content/uploads/2021/10/211016Lufdruckpulse-von-WKA.pdf)	
	2. Immobilienwert-Verluste Seit Beginn der 1990er Jahre wurden in Deutschland insgesamt 28.766 Onshore Windkraftanlagen (Stand Ende 2024) errichtet, sodass es genügend Erfahrungswerte bezüglich der Preisentwicklung für Immobilien im Umkreis von WEA/Windparks gibt. Eine Studie des RWI-Leibnitz-Instituts für Wirtschaftsforschung ergab, dass der Immobilienwert durchschnittlich um 7,1 % im Umkreis von 1 km sinkt. (in ländlichen Regionen sind es sogar bis zu 23% Wertverluste). Die Oberfinanzdirektion von Nordrhein-Westfahlen und der Bundesfinanzhof bestätigten eine mögliche Minderung bei der Ermittlung des Einheitswertes. Es gibt sogar Stimmen, dass schon die Ausweisung eines Vorranggebietes den ImmobilienWertverlust bringt. (https://www.rwi-essen.de/presse/wissenschaftskommunikation/pressemitteilungen/detail/windraederlassen-immobilienpreise-sinken)	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Geologie: Erdbebenzone Reutlingen und Umgebung liegen in der Erdbebenzone 3, einem „Gebiet, in dem gemäß des zugrunde gelegten Gefährdungsniveaus rechnerisch die Intensitäten 7,5 und größer zu erwarten sind“. (Quelle Baden-Württemberg, Innenministerium, Karte der Erdbebenzonen). In Erdbebenzone 3 gelten spezielle Bauvorschriften, um Bauwerke gegen Erdbeben zu schützen. Das letzte Erdbeben war am 2. April 2025 18.01 Uhr, Stärke 2,0/2,2.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5.1 Zerstörung des intakten Mischwaldgebietes mit frühmittelalterlicher Alte Burg und Naturdenkmal Linde Der geplante Standort der 262 m hohen WEA am Käpfle liegt in einem intakten Mischwaldgebiet, als Naherholungsgebiet der Reutlinger Bürger und Bürgerinnen sehr geschätzt. Das Käpfle ist nicht nur Aussichtspunkt auf eine wunderbare Landschaft sondern birgt die Geschichte der Herren von Stöffeln, deren frühmittelalterliche Burg, mit Burggräben und Bergfried, noch zu erkennen sind. Im Ensemble mit dem Naturdenkmal Linde und dem Stöffelberg ist das Denkmalamt mit seiner Expertise zum Vorhaben WEA unbedingt mit einzubinden und die Zerstörung der einzigartigen Landschaft zu vermeiden. 5.2 UNESCO Biospärengebiet Reutlingen ist eine von vier europäischen Großstädten in einem UNESCO Biosphärengebiet. Der nun geplante Windpark ist unvereinbar mit den Zielen eines Biosphärengebietes: „Es geht um gesellschaftliche und ökonomische Fragestellungen, um die Sicherung der biologischen Vielfalt und Ökosystemfunktionen und um den Erhalt der charakteristischen Kulturlandschaft.“ (Quelle: Deutsche Unesco Kommision). Das Reutlinger Amt für Tiefbau, Grünflächen und Umwelt hat 2023 einen Entwurf zur Biosphären-Gebietserweiterung vorgelegt mit der Erweiterungsfläche Südraum, in den die Stadtbezirke Bronnweiler und Gönningen eingeschlossen sind, samt dem Gebiet ums „Käpfle“. (https://www.reutlingen.de/de/Rathaus/Aktuelles/Nachricht?view=publish&item=article&id=19756) 5.3 Wasserschutz	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Erholung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Der Wald hat auch eine überragende Bedeutung für den Schutz des Wassers. Das Erstellen des Betonfundaments, Wegebau und Installationsflächen verdichtet und versiegelt den Boden, das bedeutet die komplette Zerstörung der Bodenstruktur mit Wurzelschäden und Verlust der Lebensräume für die Bodenorganismen, hinzu kommen pH Veränderungen in der Umgebung. Durch die Betonaushärtung wird Wärme erzeugt, die sich auch auf die Bodenorganismen auswirken. Der Verlust von Puffer-Schwamm-/Filterfunktion hat hohe Auswirkungen auf das Grundwasser und verändert Abflussprozesse des Wassers bei Starkregen. Der Ort ist selbst durch kleine Bäche wie den Klingenhaldenbach hochwassergefährdet.	
	6. Abrieb- Ewigkeitschemikalien oder Fiese Fasern Die Rotorblätter der WEA bestehen aus einem mit Carbonfasern verstärkten Kunststoff (CFK). Es handelt sich dabei um industriell gefertigte, hochfeste lange Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch chemische Reaktion in graphitartig angeordneten Kohlestoff umgewandelt wird. Angereichert mit mikroskopisch dünnen Kohlestoffröhrchen, sogenannte Nanotubes, wird die Festigkeit des Kunststoffs noch verstärkt. Die Weltgesundheitsorganisation stuft die Fasern als Krebsverdächtig ein, ähnlich wie bei einer Asbestvergiftung. Im Gefahrstoffrecht sind sie in der Kategorie 3, krebserregend zugeordnet. Auch eine Aufnahme über die Haut ist möglich, der Körper hat keine Möglichkeit die Fasern auszuscheiden, das ist der Grund für die Gefährlichkeit. Der Sperrradius der Feuerwehr von 500 m dürfte in unserem Fall nicht ausreichend sein. Leider ist diese Gefahr in keiner Bauvorschrift zu finden und es gibt leider auch keine offizielle Störstatistik zu WEA. Eine Übersicht über Stör- und Unfallereignisse an WEA/Windparks kann man nachlesen bei der Bundesinitiativefür vernünftige Energie. 7. Überdimensionierte Bedarfsprognosen Der Vorstandsvorsitzende der EnBW informiert in einem Gespräch mit der Wirtschaftswoche (WiWo, Nr.15 vom 4.4.2025) darüber, dass der von der Regierung 2019 für 2045 beschlossene Strombedarf völlig überdimensioniert ist. Das derzeitige Szenario geht von einem jährlichen Bedarf von 520 Terrawattstunden im Jahr aus. Der Verbrauch für das Jahr 2045 wurde auf 1150 Terrawattstunden prognostiziert. EnBW geht jedoch von einem tatsächlich zu erwartenden Bedarf von nur 715 Terrarwattstunden pro Jahr aus. Eine Neufestlegung auf diese Werte würde zu einer Einsparung von 700 Milliarden € führen. Die Glaubwürdigkeit dieser Angaben wird durch ein Gespräch mit der WiWo Nr.20, vom 09.05.2025, in dem der Vorstandsvorsitzende der E.ON bestätigt, dass wir eine viel zu überdimensionierte Zielvorgabe für den Strombedarf 2030/2045 als Prognose haben. Herr Birnbaum geht ebenfalls von einer Einsparungsmöglichkeit im 3-stelligen Milliardenbetrag aus. Wir bedanken uns für die Möglichkeit auf die 2. Offenlegung Stellung zu beziehen, wundern uns aber auch über den kurzen Zeitraum, der uns zur Verfügung steht, das doch umfangreiche Werk zu bewerten und Einwände vorzubringen. Auf der Seite 9 ihres Berichts ist folgendes zu lesen: „Werden innerhalb der zum Genehmigungszeitpunkt ausgewiesenen Windenergiegebiete Anträge auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach dem 30. Juni 2025 gestellt, ist nach derzeitiger Rechtslage 9 Regionalplan Neckar-Alb - Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025) - Strategische Umweltprüfung auf Genehmigungsebene eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG und eine artenschutz- rechtliche Prüfung der Verbotstatbestände gemäß §§44, 45, 45b-d	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Beteiligung, Netzausbau/Netzstabilität. Die Fristsetzung und der Zeitraum der Offenlage entsprechen den gesetzlichen Vorgaben gemäß §12 Abs.4 LPIG i.V.m. § 9 Abs. 2 und 3 ROG. Die Ausweisung eines FFH- Gebietes liegt nicht im Aufgabenbereich des Regionalverbandes. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	BNatSchG durchzuführen. Dies gilt so lange, bis die Umsetzung der Renewable Energy Directive III (RED III) in nationales Recht stattgefunden hat. Der Projektierer der geplanten Anlagen, hat also die Rechtslage sehr gut ausgenutzt seinen Antrag noch vor dem 30.6.2025 zu stellen um eine UVP zu vermeiden und einer vertieften Prüfung aller zu bewahrenden Schutzgüter zu entgehen. Wir fragen sie nun als Regionalverband und Verantwortliche, können sie den Standort am Käpfle mit all den beschriebenen Unsicherheiten und Gefahren für die Gesundheit von Mensch, Tier und Natur rechtfertigen? Wir bitten sie daher, die Fläche am Käpfle neu zu bewerten und das FFH Gebiet über das gesamte Areal des Käpfles auszuweiten, damit an diesem Standort keine WEA gebaut werden können.	
	4. Nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter wie Tiere und biologische Vielfalt 4.1 Rückgang der Population von Rotmilanen und anderen Greifvögeln. Insgesamter Rückgang des Artenreichtums von Waldvögeln Vor allem der bedrohte Rotmilan bevorzugt ruhige Gegenden, in denen er sich fortpflanzt. In Baden-Württemberg, voran die schwäbische Alb, gibt es inzwischen ein Viertel des Bestands in Deutschland und 12 Prozent Europas. Das war nicht immer so, 1950 wurde ein Rotmilan in Reutlingen gesichtet. Seither gibt es ca. 50 Rotmilane. In den Waldgebieten am Käpfle, Erddeponie Saurer Spitz und Stöffelberg sind Habitate der Greifvögel. In Zeiten in denen gemäht wird fliegen teilweise bis zu 45 Rotmilane und Mäusebussarde mit ihren Jungen um leichte Beute auf den gemähten Wiesen zu machen. Zu den WEA fühlen sich die Greifvögel besonders hingezogen, da an den Rotorblättern Dutzende von Fluginsekten kleben, die wiederum am Boden Mäusen eine günstige Nahrungsquelle liefern. Auf Beutezug wird dann der Vogel von den rotierenden Flügeln erschlagen, wenn er von unten aufsteigt. Die Ausrottung des Rotmilans ist vorprogrammiert! In den Anlagen zur Stellungnahme der Verbände (BUND, LNV, NABU) wird in der Anlage 1 zu der Eignung des Standorts RT-TÜ-01 unter sehr kritisch folgendes vermerkt: Wegen überwiegend alter Baumbestände sehr problematisch, vergleichsweise geringe Windhöffigkeit. Die Fläche reicht direkt an den Aussichtsturm und führt zwischen Friedenslinde und Käpfle hindurch. Der Wald hat alte Biotopbäume, sowie einen sehr schönen großen Greifvogelhorst (vgl. Abbildung 1). In Aufzeichnungen eines Vogelkundlers an Wochenenden im Zeitraum von 2021 bis 2022 sind am sauren Spitz streng geschützte Vogelarten (nach BNatSchG) wie Wespenbussard, Rotmilan, Sperber, Fischadler, Wanderfalke, Mittelspecht, Heidelerche gesichtet worden (s. Anlage [Anmerkung RVNA: Zwei Excel-Tabellen angehängt mit Vogelbeobachtungen). In diesem Gebiet muss auch auf besondere Flugruten und Futterplätze geachtet werden. Laut einer Studie (Natur und Landschaft – 98. Jahrgang 2023) nehmen die Zahl und der Artenreichtum von Waldvögeln mit zunehmendem Rotordurchmesser ab. 4.2 Untersuchungen haben ergeben, dass Fledermäuse während ihres Zugwegs zu Schlagopfern werden, da sie ihr Jagdverhalten verändern, aber auch streng geschützte Arten wie der Große Abendsegler, Zwergfledermaus, kleiner Abendsegler, besonders gefährdet sind. Aufgrund des hohen Druckunterschieds im Bereich der Rotoren erleben Fledermäuse ein Barotrauma und verbluten innerlich. (Siehe Artikel 1.6 „Luftdruckpuls“). Auch Störungen durch Ultraschallemission ist möglich und Verlust des Jagdgebietes aufgrund des Barriereeffekts. Ein Team von Wissenschaftlern des	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange hat stattgefunden. In diesem Zusammenhang wird auf Kapitel 7, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" des Umweltberichts verwiesen. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. Die Belange des Artenschutzes, für die eine Konfliktlösung auf Genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden kann, wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Durch Anwendung des Leitprinzip 1 (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans) und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Damit wird der aktuellen Rechtslage entsprochen. Zu den genannten Arten: Für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in Hinblick auf Fledermausarten, die durch Lebensstättenverlust durch Windenergie erheblich beeinträchtigt werden können und windenergiesensiblen Brutvogelarten, liegt der regionalen Windenergieplanung der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM Hrsg. 2022) zugrunde. Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Wanderfalke, Zwergfledermaus und Kleiner Abendsegler sind über die Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Hrsg. 2022) berücksichtigt. Fischadler sind gemäß BNatSchG kollisionsgefährdet. Sie sind kommen jedoch in Baden-Württemberg aktuell nicht als

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung stellte in einem Aufsatz der Fachzeitschrift „Conservation Science und Practice“ fest, dass durch den Tod von Fledermäusen natürliche Nahrungsketten unterbrochen werden, was weitreichende negative Folgen für die Land- und Forstwirtschaft hat. Wir sehen in der Planung in einem Waldgebiet einen massiven Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz.	Brutvögel vor. Alle weiteren in der beigefügten Tabelle gelistete Arten (u. a. Mäusebussard, Habicht, Sperber, Mittelspecht, Heidelerche) gehören nicht zu den windenergiesensiblen Vogelarten. Auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung (i. d. R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) kann eine Konfliktlösung für alle genannten Vogelarten in Aussicht gestellt werden. Für Fledermäuse kann eine Gefährdung durch Kollision/Barotrauma durch die bereits in der Praxis etablierte Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unter das Signifikanzniveau gesenkt werden (vgl. Kap. 4.3.2 Fachbeitrag Artenschutz). Gefährdungen des Jagdhabitats sind im Fachbeitrag Artenschutz behandelt (s.o.). Zur Sonderstatusart Großer Abendsegler liegt dem Regionalverband kein belastbarer Nachweis vor und kann damit nicht berücksichtigt werden. Art und Ausmaß von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange hängen maßgeblich von der konkreten Projektierung, dem konkreten Anlagenstandort mit seinen Nebenanlagen und der Zuwegung oder der Ausführung der Anlagen ab und können deshalb abschließend erst auf nachgeordneter Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens beurteilt werden. Die Beurteilung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1092 29.08.2025	hiermit möchte ich Einspruch zur aktuellen Planung der Windvorranggebiete des Regionalverbandes Neckar-Alb einlegen. Ich finde es nicht gerecht, nicht nachvollziehbar und völlig beängstigend, wenn die Gemeinde Pfronstetten ca. 20 % der gesamten Last im Regionalverband Neckar-Alb zu tragen hat. Ich möchte mich dagegen aussprechen, die geplanten Vorranggebiete, wie dargelegt, zu beschließen.	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Leitprinzipien, Überlastung/Umzingelung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Im Leitprinzip 1 steht, dass alle Teilräume der Region einen Beitrag zur Windenergienutzung leisten sollen. Wir Pfronstetter wären "eingezingelt" von Windkraftanlagen (Anblick, Wald-/Bodenrodung, tonnenweiser Zementverbrauch und Zerstörung unserer Kalksteinböden, Gesundheitsfragen, Infraschall-Probleme und vieles mehr). Was haben wir denn hier schon, wenn auch noch unsere unberührte Natur vernichtet wird?	
Privat ID: 1093 29.08.2025	Ich möchte keine Windenergieanlage im Vorranggebiet TÜ-ZAK 01. Wasserschutzgebiete und Waldvernichtung sind tabu. Der Trinkwasserschutz hat unbedingten Vorrang. Vorranggebiete sollen dort entstehen, wo die Bevölkerung vorher gefragt wird und dann für eine Windenergieanlage stimmt. Wir Bürger von Starzach sind im Gebiet TÜ-ZAK 01 nicht gefragt worden. Wir wollen das WEA-Vorranggebiet NICHT.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1094 29.08.2025	Hiermit gebe ich meine Stimme gegen die geplante Windkraftanlage ab! Fiese Naturzerstörung und Beeinträchtigung des Klimas darf nicht gebaut werden!	Kenntnisnahme
Privat ID: 1095 28.08.2025	Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebiets RT-TÜ-01, RT-TÜ-02, TÜ-01a, TÜ-01b, TÜ-02, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-05, TÜ-ZAK-01 Und alle Gebiete im Regionalverband Neckar-Alb Thema: Infraschall leider betrifft das jedes Lebewesen, auch Sie und Ihre Angehörigen. Nur 30 % sind in der Lage die Auswirkungen von diesem technisch erzeugten Schall zu spüren. Ich persönlich hatte Schlafstörungen und dann auch noch Herzrhythmusstörungen davon. Das Deutsche Ärzteblatt berichtet regelmäßig über die schädlichen Auswirkungen auf dem Menschen. Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen, diese Erfahrung nicht. Wenn Sie die Erfahrungen der Uni Mainz lesen, finden Sie Wissenschaftler, die Ihnen diese Erfahrung wissenschaftlich nachweisen können. Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sei. 1: 140166), dass unser menschliches Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal. Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren. Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/artlcle230800405/Wlndkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert. Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.	
Privat ID: 1096 29.08.2025	die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab. Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, wird durch die neue Wirtschaftsministerin Katherina Reiche der Ausbau von "erneuerbaren Energien“ wie Windkraftanlagen voraussichtlich nach dem Sommer auf Eis gelegt!	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1097 29.08.2025	Vorranggebiete sollen dort entstehen, wo die Bevölkerung gefragt wird und dann für WEA	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	votiert. Wir sind im Gebiet TÜ-ZAK 01 nicht gefragt worden, wir wollen das WEA-Vorranggebiet nicht.	Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1098 29.08.2025	Aus den nachfolgenden Gründen erhebe ich Einspruch gegen das Suchraumgebiet Windenergie 1 auf der Gemarkung Haigerloch-Trillfingen und Starzach TÜ-ZAK-01 Im Bereich des Suchraumgebietes Nr. 1 Haigerloch-Trillfingen In den Fluren Schorrenhäule, Klausenwald, Großholz, Schopfteich sowie im Streuobstgebiet auf Trillfingen kommen nachfolgende Vogelarten dauerhaft vor. 1. Uhu : Sichtung beim Abendansitz im Wald Umental, Grainthalde,und Großholz. Brutplatz auf der Gemarkung Trillfingen im Steinbruch Karlstal. https://www.naturschutzbuero-zollernalb.de 2. Rot und Schwarzmilan: Mehrere Paare können täglich auf der Gemarkung des Suchraumgebietes 1 Trillfingen und Bad Imnau gesichtet werden. Brutplätze sind ebenso in den anliegenden Wäldern Umertal, Heder, Spitz, vorhanden. Zudem ist das Gebiet ein Weltdichtezentrum des Rotmilans Nabu-Zollernalb.de 3. Steinkautz : Diese seltene Eulenart kommt im Suchraumgebiet 1 Trillfingen als Brutvogel vor. z.B. Umertal, Schelmenwäldle, Heder, Obere Schelmengärten sowie in dem gesamten Streuobstwiesen von Trillfingen bis Hart. https://wwwschwarzwälder -bote.de 18.8.22 und 11.04.2024 Nabu-Zollernalb.de 4. Feldlerche: Im Suchraumgebiet 1 auf Gemarkung Trillfingen und In Bad Imnau, vor dem Schopf, Langer Wasen und Großholz Heder ist die Feldlerche heimischer Brutvogel. Bezug: Der Ornitologische Beobachter 101:29-40 (2004) 5. Fledermäuse: In den Abendstunden können im Suchgebiet 1 Starzach /Trillfingen, Große und Kleine Fledermäuse bei der Jagd beobachtet werden. Auch kommt die seltene Mopsfledermaus in den Streuobstwiesen vor. Stellungnahme LNV 25.09.2020 Stadt Haigerloch Zeichen 621.41/069882/SK/He/07.08.2020 6. Weisstorch und Schwarzstorch	Gebiet wird weiterverfolgt. Eine ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange hat stattgefunden. In diesem Zusammenhang wird auf Kapitel 7 sowie Anhang 1 und Anhang 2 des Umweltberichtes verwiesen. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit vollzugsfähig. Die Belange des Artenschutzes, für die eine Konfliktlösung auf Genehmigungsebene in Aussicht gestellt werden kann, wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Im Gebiet TÜ-ZAK-01 hat dies im Laufe des Verfahrens zu Reduzierungen aufgrund von Schwerpunktvorkommen der Kategorie B geführt. Für die verbleibenden Konflikte wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Windenergienutzung an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt. Hinsichtlich der vorgenommenen Abwägung wird auf die Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie verwiesen. Damit wird der aktuellen Rechtslage entsprochen. Zu den genannten Arten: Der Steinbruch Haigerloch-Weildorf (Karlstal) liegt mehr als 2,8 km vom Vorranggebiet entfernt. Eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene kann in Aussicht gestellt werden. Dem Regionalverband liegen aus der Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz (04/2024, 08/2025) und auch auf Nachfrage bei den Unteren Naturschutzbehörden nach derzeitigem Kenntnisstand keine belastbaren Quartiersnachweise der Sonderstatusart Mopsfledermaus vor. Ebenso liegen dem Regionalverband auch auf Nachfrage bei den Unteren Naturschutzbehörden keine belastbaren Nachweise eines Brutplatzes/ Reviermittelpunktes des Schwarzstorches im artspezifischen Prüfbereich gemäß UM & LUBW (2021) vor. Das Ergebnis der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange ändert sich für das Gebiet TÜ-ZAK-01 nicht. Alle weiteren genannten Arten sind über die Schwerpunktvorkommen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Bericht SChwabo vom 27.08.2025 7. Gleitaar Bericht NaBU Haigerloch und Ornithologe Nils Ofterdingen Durch das Abholzen von größeren Waldgebieten und das Aufstellen von Windkraftanlagen sind die Populationen unter Punkt 1-7 in ihrer Gesamtart gefährdet.	des Fachbeitrags Artenschutz (s. o.) berücksichtigt (Rot- und Schwarzmilan, Weißstorch) oder gehören nicht zu den windenergiesensiblen Arten (Steinkauz, Feldlerche, Gleitaar). Für diese Arten kann davon ausgegangen werden, dass auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) eine Konfliktlösung in Aussicht gestellt werden kann. Art und Ausmaß von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange hängen maßgeblich von der konkreten Projektierung, dem konkreten Anlagenstandort mit seinen Nebenanlagen und der Zuwegung oder der Ausführung der Anlagen ab und können deshalb abschließend erst auf nachgeordneter Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens beurteilt werden. Die Beurteilung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Zum Umgang in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wird darüber hinaus auf den Umweltbericht Kap. 7, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" verwiesen. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Das Suchgebiet TÜ-ZAK01 Starzach/Trillfingen liegt zudem im Wasserschutzgebiet I-III (vergl. Karte LUBW) In diesem befinden sich auch die Heilquellen von Bad Imnau. Zudem liegt der Suchraum im Einzugsgebiet der Starzel Eyach Wasserversorgung. Der Trinkwasserschutz für die Bevölkerung ist höher anzusetzen, wie der Bau und Betrieb von Einrichtungen aus Erneuerbarer Energie sowie deren Netzanschluss wenn sie nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse, und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Vergleiche Art.4Abs.7Wasserentnahmerichtlinie und Art.9Abs.1lit.a Änderung der EU-Notfall-VO Und §51 Wasserhaushaltsgesetz sowie WHG §27ff gilt das sogenannte Verschlecherungsgebot. Dieses wird mit der Ausweisung durch den Regionalverband am Standort TÜ- ZAK 01 missachtet.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	7. Im Suchraumgebiet TÜ-ZAK1 Starzach /Trillfingen befindet sich der Geologische Untergrund des Unterkeupers und des Gipskeupers, was bei Bauwerken dieser Größe zu Hebungen und Senkungen des Bodens führen kann. Auch das Verändern der Wasserschichten führt zu Problemen da die Fundamente von Windkraftanlagen in die Bodenschicht eingreifen und sich so der Wasserlauf verändert, was zu einem Ausfall von einzelnen Quellen führt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Erdbeben/Geologie, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Weiter befinden sich im ganzen Plangebiet Dolinen was zu erheblichen Problemen führt bei einer Havarie und beim Bau der bis zu 25metrt breiten Fundamente. Je nach Baugrund sind bis zu 50 zehn Meter tiefe Bohrungen für das Fundament nötig, was im Falle von Standorten nahe von Dolinen zB bei WA 7 und 3 zu erhebliche Risiken für das Grundwasser führt. Besonders beim Standort WA 7 reihen sich Dolinen wie an einer Schnur gereiht hintereinander auf. Eine Verletzung der Bodenschicht insbesondere durch Baustellen und schwere Baumaschinen sind dort nicht tragbar da nicht ausgeschlosse werden kann dass Wassergefährdende Stoffe durch die Maschinen selber und durch Einbringung von Baumaterialien freigesetzt werden zB. durch Schüttgüter.	Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	8.In diesem Zusammenhang sei auf die Quellen des Ammelesbrünnele, Gemarkung Starzach und auf die Quellen im Wald Geißäcker und Heiligengrube hingewiesen. Insbesondere sei dabei auf die neue TrinkwEGV verwiesen welche am 12.12.23 in Kraft getreten, und in der EU Trinkwasserrichtlinie verankert ist. Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen finden Eingriffe in den Untergrund statt und damit in die Bodenschichten, die das Grundwasser schützt. Die sogenannte Grundwasserüberdeckung hat wegen ihres Schutzes und Reinigungsfunktion eine überragende Bedeutung für die Trinkwasserressourcen der Starzel Eyach Wasserversorgung. Im Falle einer Havarie könnten Wassergefährdende Stoffe in Oberflächen und Grundwasser gelangen was gravierende Auswirkungen auf die sichere Versorgung vom 18000Menschen hätte. Es ist im Sinne des Besorgnisgrundsatzes §48 WHG zu verlangen, dass die Gefährdung der Wasserversorgung praktisch auszuschließen ist oder zumindest nach wasserwirtschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen auch bei ungewöhnlichen Umständen unwahrscheinlich ist. (vgl BVerwG,U v26.6.1970 WHD /AbwAG ,Stand August 2025§52WHG Rn.78 zum Besorgnisgrundsatz nach WHG §48 auch BayVWG.BV 23.10.2019 Fazit: Der Grundwasserschutz liegt im Überragendem öffentlichen Interesse und dient dem Schutz unseres wichtigen Grundnahrungsmittels, dem Trinkwasser. Es Bleibt ein nicht zu vernachlässigbares Restrisiko, daher hat die öffentliche Wasserversorgung Vorrang und die Befreiung nach §52Abs.1Satz2Alt.1 WHG ist somit abzulehnen. Punktuelle Schutzmaßnahmen können möglich sein aber unter ungünstigen Voraussetzungen genügt ein Maschinenschaden oder ein Brand einer gebauten WEA und der daraus resultierende Schaden am Grundwasser ist irreparabel da insbesondere Karstgebiete mit Dolinen wie am Standort sich nicht schützen lassen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	9.Naturdenkmal : Im Suchraumgebiet befindet sich das Naturdenkmal Heiligensee sowie mehrere geschützte Dolinen.	Das Naturdenkmal Heiligensee befindet sich über 300 m außerhalb des Gebietes TÜ-ZAK-01. Aufgrund dessen ist von keiner negativen Beeinträchtigung auszugehen. Folgende gesetzlich geschützte Geotope liegen im

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gebiet: Hülbe Ammelesbrunnen und Doline im Großholz. Ebenso liegen mehrere gesetzlich geschützte Biotope (v. a. Dolinen) innerhalb des Vorranggebietes Windenergie. Beide Schutztypen sind kleinflächig. Aus Maßstabs- und Darstellungsgründen - die regionalplanerischen Festlegungen erfolgen im Maßstab 1:50.000 - liegen sie innerhalb von Vorranggebieten Windenergie. Betroffenheiten können erst bei konkreten Planungen ermittelt und bewertet werden. Sie sind deshalb im nachgeordneten Zulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) ihrem Schutzstatus entsprechend, zu berücksichtigen. Auf die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Textteil des Teilregionalplans wird verwiesen. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Naturschutz, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	10. Windatlas: Der alte Windatlas weist eine Windgeschwindigkeit von 5m/s auf im neuen sind 5,8m/s ausgewiesen Woher kommt der stärkere Wind?	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	11. Rodung: Durch Abholzung der Wälder für die WKA und Stellflächen kommt es zu Austrocknung des Waldbodens und zu erhöhter Waldbrandgefahr in Trockenzeiten, sowie durch stärkere Sonneneinstrahlungen auch zu höheren Temperaturen am Waldboden was zur Folge hat das nach dem Bau der WAE sich dort ein anderes Waldklima einstellt und so die verbleibenden Bäume gestresst werden und daher absterben was zu weiteren Störungen des Waldes führt. Auch deswegen ist das Suchraumgebiet abzulehnen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	10.Überragende Raumwirksamkeit Schloss Haigerloch und Atomkeller Die Wahrnehmung und räumliche Präsenz des Schlosses Haigerloch und des darunter befindlichen Atomkellers ist von größerem landesgeschichtlichem Hintergrund und besitzt zweifelsohne eine herausragende Bedeutung. Daher ist für Schloss Haigerloch und das Atomkellermuseum die überregionale Raumwirksamkeit, insbesondere auf die jüngere Vergangenheit wie bei der Burg Hohenzollern, gegeben.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Denkmalschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1099 29.08.2025	Einspruch Ich wohne in der Gemeinde Pfronstetten im Teilort Aichelau. In Aichelau sind sechs, in der Gesamtgemeinde sowie angrenzenden Gemeinden insgesamt sehr viele WKA´s in Planung. Ich habe starke Bedenken betreffend Belastungen durch Infraschall, Feinstaubabrieb der Flügel, usw. für Mensch, Tier und Umwelt. Wir betreiben einen landwirtschaftlichen Betrieb mit u.a. auch Forstflächen. Durch die WKA´s sollen die natürlichen Luftströme beeinflusst werden, wodurch es vermehrt zu starkem Austrocknen der Flächen kommen würde. Des Weiteren müssten wir in der Gemeinde Pfronstetten 20% der gesamten Last im	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Bodenschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Flächenbeitragswert, Infraschall, Insektenschlag,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Regionalverband Neckar-Alb tragen, was unverhältnismäßig ist.	Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Leitprinzipien, Naturschutz, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1100 29.08.2025	Hiermit habe ich folgende Einwendungen gegen die Windkraft-Planung im Rammert: Aktuell weist das RVNA 2,78 % seiner Regionalfläche als Vorranggebiet aus . Gefordert sind 1,8 % vom Gesetzgeber. Es ist unverständlich, dass der RVNA das VRG Tü 01 nicht zurückgenommen hat, obwohl er andrerseits die Bedeutung als unzerschnittes Waldgebiet erkannt hat. Dies kann nur politische Gründe haben. Der Rammert ist ein resilienter Mischwald, der in Zeiten des Klimawandels eine Kostbarkeit ist. Er ist für das lokale Klima ein Frischluftentstehungsgebiet (strategische Umweltprüfung S 38). Es ist nicht zu verstehen, dass dies ignoriert wird. Geschätzte 10ha Waldrodung ist notwendig, neue Zuwegmöglichkeiten sind notwendig, Beton wird verbaut. Ist dies klimafreundlich? Dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit wird anscheinend keine Bedeutung mehr beigemessen. Der RVNA geht, wie in anderen Punkten auch, einfach darüber hinweg. Würde eine Berücksichtigung der verschiedenen Einwendungen nicht mehr in die Planung und Wünsche des Tübinger Oberbürgermeisters und des Gemeinderates Tübingen passen? Für die Bürgerinnen und Bürger ist dies alles nicht hinnehmbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erschließung/Zugänglichkeit, Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1101 29.08.2025	Umwelt- und Naturschutz Vogelschlag und Fledermaustötung: Die Rotorblätter treffen Vögel und Fledermäuse und töten diese. Die Geräuschemissionen stören alle anderen Tiere, große und kleine. Es ist bekannt dass sich auch Insekten an den Dauer-Geräusch Emissionen stören und "flüchten". Die gesamte Wald Flora und Fauna wird erheblich gestört. Lebensräume werden durch Rodung komplett zerstört. Der noch vorhandene Wald ist viel anfälliger für Sturmschäden weil das Walddach lückenhaft ist. Die erheblichen Bauarbeiten vertreiben alle Waldbewohner Die Anlagen sind auch für die Menschen eine Lärmbelästigung Auch der Lebenraum Waldboden wird erheblich zerstört, im Bereich der Fundamente sowieso als auch für den Ausbau der Waldwege - Straßen	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Energiebilanz: Die Produktion und Installation von Windrädern erzeugen viel CO2, was die Klimabilanz und die vermeintliche "Sauberkeit" der Windenergie infrage stellt, insbesondere wenn die Anlagen in Wäldern errichtet werden. Warum können die Windräder nicht auf freiem Feld erbaut werden? Zum Bau der Analgen müssen erhebliche Straßen und Wege Bauprojekte gemacht werden, sonst können die entsprechenden Maschinen zum Aufbau den Ort gar nicht	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: CO2-Bilanz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Zerstörung

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	erreichen. Auch das zerstört Lebensräume, benötigt viel Energie, und Ressourcen. die riesigen Fundamente zerstören den Lebenraum Waldboden.	Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Landschaftsbild und Immobilienwerte; Eingriff in die Landschaft: Windkraftanlagen in dieser immensen Größe (Höhe) sind eine visuelle Störung und ein Eingriff in das natürliche Landschaftsbild. Auswirkungen von Schattenschlag und Intraschall sind bekannt. Je größer die Windräder, je größer die Auswirkungen - wenn schon unbeingt notowendig -> kann man nicht normale Windräder bauen mit einer Höhe von 100m !? Ja natürlich weil die Windausbeute weiter oben besser ist; aber dann kann man am Albtrauf Windräder in normaler Höhe bauen (100m) dort ist es auch immer windig, das weiß jeder. Es ist doch Wahnsinn durch Baumaßnahmen erst mal die Höhe des Albtraufs zu erreichen und dann noch höher das eigentliche Windrad. Die Standortwahl ist komplett falsch. Wer leugnet dass der Albtrauf nicht die bessere Wahl wäre ist befangen oder korrupt. Der Rückbau der Fundamente und Anlageninfrastruktur muss von Anfang an eingeplant und finanziert sein. Nachdem die Anlagen ihren Dienst getan haben muss renaturiert werden. Die dazu notwendigen finanziellen Mittel müssen bereits beim Bau hinterlegt werden, sonst wird dann keiner "Geld haben"!	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Schattenwurf, Rückbau, Umweltprüfung, Wertminderung Immobilien, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Technische und wirtschaftliche Aspekte Volatile Stromerzeugung: Die Windkraft ist unbeständig, da sie von natürlichen Schwankungen des Windes abhängt. Speicherprobleme: Die erzeugte Windenergie muss sofort in Strom umgewandelt und verbraucht werden; Speichermöglichkeiten sind nicht immer ausreichend und teuer. Es ist bekannt - jeder kann es sehen-, dass in Windparks oft Windräder stehen obwohl die anderen Windräder laufen; Warum- das ist auch bekannt- weil korrupte Verträge vereinbart werden. Der Betreiber des stehenden Windrades bekommt mehr Geld als derhejnige der es laufen lässt. Erst wenn alle vorhandenen -bereits gebauten- Windräder laufen, und dann noch Windenergie fehlt, erst dann macht ein weiterer Ausbau überhaupt Sinn. GLOBAL denken !!! Jedem der rechnen kann ist das klar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Windenergieanlagen Details, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Der Herstellungsprozess und die Verwendung von Materialien wie Beton und Kunststoff belasten die Umwelt enorm. Die Faserverbundstoffe sind nicht mehr in den Materialkreislauf zurückführbar. Die Entsorgung der Rotorblätter stellt eine Herausforderung dar, da sie nicht leicht recycelbar sind.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Entsorgung, Rückbau, Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Insgeamte Zusammenfassung Windenergie ist als Energielieferant fragwürdig; in Bereichen mit ständigem Wind ok, in anderen Bereichen nicht. Der geplante Standort hat nicht ständigen Wind !!! Durch die immense Erhöhung auf 300m wird dieser Standortmangel nicht ausgebübelt -> falscher Standort. Windenergie ist finanziell unattraktiv; nur duch hohe Fördergelder; korrupte Lieferverträge und immense Belastungen der Steuerzahler (die Allgemeinheit) werden die Projekt finanziell getragen; -> insgesamt eine Fehlplanung, bitte streicht alle Fördermittel und bezahlt die Energiepreise die momentan für Einspeiseenergie gültig sind (siehe private Solarstrombetreiber) und KEINER MEHR wird eine Windrad finazieren wollen !!! Windenergie ist NICHT nachhaltig: siehe Argumente oben; Umwelt und Natur, Ressourcen, Windenergie ist alles in Allem ein Steuergelder-Verschwender STOPPT diesen WAHNSINN	Kenntnisnahme
Privat ID: 1102 29.08.2025	Einspruch Ich wohne in der Gemeinde Pfronstetten im Teilort Aichelau. In Aichelau sind sechs, in der Gesamtgemeinde sowie angrenzenden Gemeinden insgesamt sehr viele WKA´s in Planung. Ich habe starke Bedenken betreffend Belastungen durch Infraschall,	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Feinstaubabrieb der Flügel, usw. für Mensch, Tier und Umwelt. Wir betreiben einen landwirtschaftlichen Betrieb mit u.a. auch Forstflächen. Durch die WKA´s sollen die natürlichen Luftströme beeinflusst werden, wodurch es vermehrt zu starkem Austrocknen der Flächen kommen würde. Des Weiteren müssten wir in der Gemeinde Pfronstetten 20% der gesamten Last im Regionalverband Neckar-Alb tragen, was unverhältnismäßig ist.	der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Bodenschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Flächenbeitragswert, Infraschall, Insektenschlag, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Leitprinzipien, Naturschutz, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1103 29.08.2025	die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten "Beteiligungsverfahren" zugesandt und vorgetragen. WIR SIND GEGEN WINDRÄDER, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergeld vernichten. Wir lehnen diese sinnlose, naturzerstörende und teure Form der Energieerzeugung ab.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, CO2-Bilanz, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Mit jedem neuen Windrad wird der Strom teurer. Die Deutsche Industrie ist auf Grund der hohen Energiepreise nicht mehr konkurrenzfähig. Firmen, die es sich leisten können wandern ab, die Anderen gehen bankrott !	Kenntnisnahme
	Die Bevölkerung hat keine Erwerbsgrundlage mehr und verarmt. Durch die Windräder wird in Rangendingen ein gesundes Wohnen nicht mehr möglich sein.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung,. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Fazit : Durch die Windräder wird den Bewohnern die wirtschaftliche Grundlage entzogen, die Häuser verlieren massiv an Wert, und die Bewohner werden vorsätzlich krank gemacht (dafür gibt es inzwischen genug Belege wie schädlich der Infraschall ist, der Abrieb der Rotoren vergiftet die Böden und zerstört die gesamte Vogel-und Insektenwelt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Infraschall, Insektenschlag, Naturschutz, Umweltprüfung, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1104 29.08.2025	Die geologischen Gegebenheiten sind, speziell in Bezug auf Trinkwasserschutz, nicht ausreichend berücksichtigt worden!	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1104 29.08.2025	Die Vorgehensweise bei der „Information“von Gemeinderat und Bürgern war tief undemokratisch und trägt stark zu Politikverdrossenheit bei!	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1105 29.08.2025	1. Zum Ablauf des Planungs- und Entscheidungsprozesses: Es liegen noch keine endgültigen Messergebnisse zu den ausgewiesenen Vorranggebieten für Windstärke und Windhöffigkeit vor. Diese Messwerte sollten am Anfang des Prozesses ermittelt werden, weil sie das wichtigste Kriterium für die Auswahl der zukünftigen Windrad-Standorte darstellen. Die [Name anonymisiert] stellen schon Genehmigungsanträge an das Landratsamt, bevor die wichtigsten Fragen geklärt und die Vorranggebiete in eine Priorisierungsreihe gebracht wurden.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2.Die Windhöffigkeit (vorläufige Werte) ist im Vergleich zu vielen anderen Vorranggebieten	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der Region und erst recht ganz Deutschlands viel zu niedrig. Der im Regionalplan festgelegte Orientierungswert von mindestens 215 W/m² wird nur teilweise erreicht. Es ist deshalb unverhältnismäßig, TÜ-01 mit einer bezüglich der Schutzgüter extrem schlechten Bewertung trotz schlechter Windhöffigkeit als Vorranggebiet auszuweisen.	den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie.Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3.Das Schutzgut Mensch ist im Vorranggebiet TÜ-01 besonders gefährdet oder beeinträchtigt: -im Gebiet TÜ-01 ist noch immer kein erweiterter Vorsorgeabstand von 1000m vorgesehen. Das bedeutet eine Ungleichbehandlung gegenüber vielen anderen Vorranggebieten, insbesondere auch gegenüber jenen Gebieten, wo das Vorranggebiet in „südlicher Lage“ zur Wohnbebauung liegt. -die vorgesehenen Windradmodelle sind völlig neu und in ihrer Geräuschemission noch nicht praktisch erprobt. Es ist zu befürchten, dass die in großem Abstand über den Bäumen des Waldes entstehenden Geräusche in den naheliegenden Wohngebieten zu erheblichen Lärmbelastungen führen. Zwischen Windrad-Gondeln und Häusern in den Talorten besteht ein Höhenunterschied von ca. 300 m. Der Schall kann sich bergab ohne nennenswerte Dämpfung ausbreiten. -im Landschaftsschutzgebiet Rammert werden bei Betrieb von 13 riesigen und lautstarken Windrädern die bisherigen Aktivitäten der Bürger aus der Umgebung wie Wandern, Sport, Golf u.a. kaum oder nur sehr eingeschränkt möglich sein. Der Rammert entfällt als wichtiges Naherholungsgebiet tausender Bürger. -die zu erwartende Lärmbelastung mindert die Wohn- und Lebensqualität der Anwohner in den Tübinger Teilorten Weilheim, Kilchberg, Bühl und in Dusslingen -Minderung der Immobilienwerte insbesondere in den Tübinger Teilorten -die Kilchberger Schule ist nur ca. 1000 m Luftlinie von Windrad 6 entfernt. Der Lärmpegel (über 40 dB) dürfte die Konzentrationsfähigkeit der Schüler beeinträchtigen -es ist unklar, ob bei zu großer Lärmentwicklung die nächstliegenden Windräder abgeschaltet oder zumindest gedrosselt werden.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die in der Regionalplanung angewendeten erweiterten Vorsorgeabstände (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie) gehen über die reine Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte hinaus. Im Verdichtungsraum findet dieser erweiterte Vorsorgeabstand, aufgrund der dort bestehenden hohen Raumwiderstände bezüglich der Windenergienutzung und der damit einhergehenden geringeren Gestaltungsspielräume, keine Anwendung (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand). Damit wurde in den Verdichtungsräumen bei der Abwägung die energiepolitische Zielsetzung stärker gewichtet. Die Grundschule Kilchberg befindet sich in 750 m Entfernung zum Gebiet TÜ-01. Die genannten Belange bzgl. der Schule sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet.Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4.Zur Eignung des Vorranggebietes TÜ-01: Das Vorranggebiet TÜ- 01 ist nach den vorliegenden Informationen von den 32 benannten Vorranggebieten eines der am wenigsten für einen Windpark geeigneten Vorranggebiete, u.a. aus folgenden Gründen: -TÜ- 01 liegt zu nah an dichter Besiedlung. Allein die 3 Tübinger Teilorte haben über 7000 Einwohner.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	-das Vorranggebiet liegt zu niedrig – deutlich unter 500 Meter -Windmangel (s. 2.) -Lärmpegel beeinträchtigt Anwohner -starke Beschädigung des Landschaftsschutzgebietes Rammert durch breite Transportschneisen, Rodungsflächen für WR-Standorte, dauerhafte Lärmkulisse, massive Gefährdung zahlreicher Vogelarten etc. -unter den gegebenen Standortbedingungen ist wahrscheinlich keine Wirtschaftlichkeit zu erreichen	Kenntnisnahme.
Privat ID: 1106 29.08.2025	1. Schutzgut ‚Mensch und menschliche Gesundheit' Das Gebiet TÜ-01 wird ohne sachlichen Grund ungleich behandelt. Die ganz überwiegende Anzahl der geplanten 32 Vorranggebiete haben diesen erweiterten Vorsorgeabstand erhalten. Tü-01 nicht. Aufgrund der Stellungnahmen und Bedenken im Rahmen der ersten Offenlegung wurde bei weiteren 6 Vorranggebieten der erweiterte Vorsorgeabstand von 1000m gewährt. Das muss auch für Tü-01 vorgesehen werden! TÜ-01 muss gleichbehandelt werden. Im Gebiet Tü-01 ist weiterhin kein erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000m vorgesehen. Diese geringen Abstände von unter 1.000 m zu mit 175m Nabenhöhe höchsten Windenergieanlagen (WEA) sind in Deutschland bislang nirgends zu finden. Es gibt also auch keine Erkenntnisse aus bisherigen WEA gleicher Dimension bzw. dem Modell das von den Stadtwerken Tübingen geplant sind, insbesondere in Bezug auf die Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärm, Schattenwurf usw. Es sind dadurch hohe Risiken für die Anwohner aber auch WEA-Betreiber falls Abschaltungen erforderlich werden; das wird billigend in Kauf genommen. Das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ ist im Umweltbericht mit einem doppelten Minus, also mit der schlechtesten Kategorie bewertet. Hier ist zwingend eine Verbesserung für die Anwohner sicher zu stellen! Darum muss das Gebiet Tü-01 zwingend den erweiterten Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000m erhalten.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. ‚Windhöffigkeit' Die Windhöffigkeit ist bei TÜ-01 mit „überwiegend 215 W/m2“ angegeben. Laut Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.11.2022: „Belang der Windhöffigkeit kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Für die Siche-rung geeigneter Standorte im Regionalplan wurde ein Orientierungswert von mindes-tens 215 W/m² festgelegt!“ „Überwiegend“ bedeutet, es liegt nicht im ganzen Gebiet Tü-01 bei 215 W/m2, sondern auch darunter. Der Mindestwert wird also nicht erreicht. Es ist unverhältnismäßig TÜ-01 mit einer bezüglich der Schutzgüter extrem schlechten Bewertung trotz schlechter Windhöffigkeit als Vorranggebiet auszuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Schutzgut ‚Landschaft' Die Neubewertung des Schutzguts „Landschaft“ mit „0“ ist nicht nachvollziehbar und wird im Umweltbericht auch nicht erläutert. Nach unseren Erkenntnissen hat sich der Standort des Schloß Hohentübingen, welches ein raumprägendes Kulturdenkmal ist, nicht verändert. Die Landschaft in Tü-01 ist also weiterhin geprägt durch die Sichtbarkeit eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals inklusive Umgebungsschutzbereich bis 5000m. Das Umweltgutachten sagt aus, dass es zu einer Bewertung von „minus“ zu führen hat, wenn vom Vorranggebiet >= 3ha vom	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Denkmalschutz, Landschaftsschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Kulturdenkmal sichtbar sind. Damit müsste die Bewertung des Schutzgutes auf „minus“ geändert werden. Wie es im vorherigen Gutachten bereits der Fall war.	
	4. ‚Erdbebensicherheit' Wurde der Lage des Gebiets in Erdbebenzone 3 Rechnung getragen? Dieses Thema ist im Regionalplan nicht zu finden. Bedarf einer zwingenden Überprüfung.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. ‚gesetzliches Flächenziel (1,8%) = übererfüllt Das Land Baden-Württemberg hat in § 20 KlimaG BW das Flächenziel für die Region Neckar-Alb mit mindestens 1,8°% festgeschrieben. Aktuell weist der Teilregionalplan aber insgesamt 2,78% der Regionsfläche als Vorranggebiete aus, das sind 150% (!) des gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziels. Gebiete, die ein hohes Konfliktpotential (das bedeutet, die Schutzgüter sind stark beeinträchtigt) und geringes Windpotential haben, müssen daher aus dem Teilregionalplan ausgenommen werden, sofern das gesetzliche Flächenziel auch ohne sie erreicht werden kann. Insofern besteht an ihrer Aufnahme in den Teilregionalplan und Ausweis als Vorranggebiet kein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Zielvorgabe von 1,8% muss mit den am besten geeigneten Gebieten erfüllt werden. Nach Erreichen des gesetzlichen Ziels, ist den betroffenen Schutzgütern bei der Ab-wägung ein höheres Gewicht einzuräumen. Wie sich aus dem aktuellen Entwurf des Strategischen Umweltberichts entnehmen lässt, hat TÜ-01 (gemeinsam mit RT-01) im Vergleich zu den anderen Vorranggebieten das größte Konfliktpotenzial bei den Schutzgütern, zugleich aber ein Windpoten-zial am unteren Spektrum. Es ist daher aus dem Teilregionalplan auszunehmen und nicht als Vorranggebiet auszuweisen, da das gesetzliche Flächenziel von 1,8% mit besseren Gebieten erreicht werden kann und muss.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1107 29.08.2025	Betrifft alle Flächen Man sollte auf jeden Fall so viele industrielle Windkraftanlagen bauen wie irgendwie möglich. Warum? Weil Fördermittel abgegriffen werden können und hinterher niemand verantwortlich gemacht werden kann. Geil. Diese Fördermittel (die man als Steuern den Leuten (auch Ihnen) abpresst (legalisiert gestohlen, erpresst und geraubt) werden dann: - als Gewinne in einige wenige Taschen abfließen - Arbeitsplätze während der Bauzeit erhalten, wenige schaffen (hauptsächlich von den beteiligten Unternehmen und Subunternehmen, sprich die günstigsten Arbeitnehmer werden eingesetzt, vermutlich von außerhalb)	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Entsorgung, Rückbau, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- möglichst wenige Arbeitsplätze für die Unterhaltung der Anlagen schaffen - Arbeitsplätze in der Verwaltung erhalten und bzw. neue schaffen (unproduktiv, sprich dauerhafte Kosten erzeugend) - höhere Verwaltungsposten entstehen lassen, durch mehr Verantwortung (auch unproduktiv und dauerhaft hohe Kosten erzeugend. Bürokratie-Inzucht = Bürokratie die mehr Bürokratie erzeugt, damit sie wichtiger wird) - langfristige Folgekosten und Umweltschäden für den Rückbau und die Endlagerung des Mülls entstehen lassen, die wiederum, über dann zu erpressende Steuergelder, der Gemeinschaft aufgebürdet werden. Natürlich werden dafür Arbeitsplätze in der Verwaltung gesichert und weiter notwendig, s. o.	
	Zu den Windkraft-Industrieanlagen selbst: 1. Wenn ich einmal in der Woche 20 Gäste habe, brauche ich dann 500 Toiletten? Nur weil es Fördermittel dafür gibt? 2. Bei bestehenden Windkraftparks (in windreichen Gegenden) kann man europaweit sehen, dass sich der Betrieb nicht lohnt. Ganz einfach daran, dass defekte Anlagen nicht zeitnah repariert werden. Es lohnt sich nicht. 3. Wenn bei kräftigem Wind die drei Anlagen bei Melchingen laufen und dann zwei aktiv abgeschaltet werden und nur eine Anlage weiterläuft, was bedeutet das dann? a) Das die Netzstabilität gefährdet war. b) Das der Strom nicht genutzt werden kann. c) Das sich damit, trotz Wind kein Geld verdienen lässt und es billiger ist, die Anlagen abzuschalten. d) Das die ganzen Planspiele keinerlei Aussagekraft haben. 4. Jahrzehntelang wurde bei der Landschaftsplanung großer Wert auf die Erhaltung der Landschaft gelegt. Das können Sie leicht selbst überprüfen, wenn sie sich zu einem Aussichtspunkt Ihrer Wahl begeben. Sie werden feststellen, dass die Horizontlinie so wenig wie möglich durchbrochen wird. Sprich Gebäude und Anlagen sind in ihrer Höhe so begrenzt, dass das Landschaftsbild, ab einer bestimmten Entfernung möglichst wenig gestört wird. Allein dies ist ein unersetzbares Gut und im Bundes Naturschutzgesetz verankert. Alle diese Anlagen verstoßen damit gegen ein Gesetz (*). Macht aber nichts, denn dieses wurde ja geschickt durch andere Gesetze und Verordnungen umgangen. 5. Wenn aus anderen Teilen von Deutschland und Europa und der Welt bereits Erfahrungen vorliegen, die dazu führen das Windkraftanlagen bereits wieder abgebaut werden, dann ist es doppelt dumm, jetzt noch auf diesen Zug aufzuspringen. Die negativen Folgen sind real und bekannt. Es gibt viele Gründe mehr, die sie in Fülle von anderen Stellungnehmern bekommen	Bzgl. der Hinweise siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung, Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Rückbau, Stromspeicherung, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	haben. Die genannten fünf Gründe können sie aber selbst leicht überprüfen.	
	Sie als Leser dieser Zeilen, sind wohl im Entscheidungsprozess beteiligt. Sie tragen Verantwortung dafür, wie wir mit unserer Lebensgrundlage und den Steuergeldern (die man auch aus ihnen presst) umgegangen wird. Sie sind vermutlich weisungsgebunden, aber Sie haben auch die Pflicht zur Remonstration. Vorschlag: 1. Wenn die Industrie-Windkraftanlagen gebaut werden, dann soll an jeder Anlage eine Tafel angebracht werden, auf der ALLE für die Entscheidungen verantwortlichen (auch Sie) namentlich mit Wohnort, aufgeführt werden. Und alle Personen und Firmen, die damit Geld verdienen, sei es bei der Planung, dem Bau oder Betrieb. Stehen Sie und alle anderen zu Ihren Entscheidungen mit Ihrem Namen? 2. Darüber hinaus gehend schlage ich vor, dass bei solchen Großprojekten eine persönliche Haftung aller Beteiligten und der Profiteure mit dem gesamten Familienvermögen eingeführt wird. Damit dürfte sich sehr schnell zeigen, dass wenig Vertrauen in die Profitabilität der Anlagen und die Entscheidungsgrundlagen besteht. Prüfen Sie Ihre persönliche Integrität, Ihr höchstes Gut, und die fünf Punkte oben, wenn Sie dann immernoch für zu diesen Anlagen Ja sagen, dann setzten Sie Ihren guten Namen auf die Tafel die an jeder Anlage angebracht wird.	Kenntnisnahme
	(*) Bundesnaturschutzgesetz § 1 (https://dejure.org/gesetze/BNatSchG/1.html) Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz). Das Bundesamt für Naturschutz schreibt zur Landschaftsplanung einleitend (https://www.bfn.de/landschaftsplanung-ziele-aufgaben-und-inhalte): "Durch Nutzungsänderungen und Nutzungsintensivierungen sind der Naturhaushalt, das heißt Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie das Landschaftsbild, charakterisiert durch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft bedroht.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Naturschutz, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Diese Faktoren stellen die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen dar und sind wichtige Voraussetzungen für die Erholung in einer ungestörten Landschaft. Die Einwirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgen nicht mehr nur unmittelbar - wie durch das Sammeln von Tieren und Pflanzen oder das Betreten sensibler Gebiete. Meistens werden heute die gravierendsten Veränderungen mittels raumbezogener Planungen vorbereitet. Naturschutz findet nach geltendem Recht auf 100 % der Fläche statt. [...]"	
Privat ID: 1108 29.08.2025	Die Art und Weise, wie die Einwendungen aus der ersten Beteiligungsrunde behandelt wurden, ist nicht akzeptabel. In der Synopse zeigt sich deutlich, dass zahlreiche Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern nicht individuell gewürdigt wurden, sondern lediglich in allgemeine Kategorien einsortiert und mit pauschalen Textbausteinen abgehandelt wurden. Eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Argumenten hat so in vielen Fällen nicht stattgefunden. Ein Beispiel ist die Stellungnahme mit der Privat-ID 643 vom 31.03.2024. Statt auf die inhaltlichen Punkte dieser Einwendung einzugehen, findet sich lediglich ein Verweis auf allgemeine Passagen, die keinerlei konkrete Antworten geben. Dadurch werden wesentliche Aspekte, die von Bürgerinnen und Bürgern mit Aufwand und Engagement vorgetragen wurden, unter den Teppich gekehrt. Genau das widerspricht dem Grundgedanken einer öffentlichen Beteiligung, die Transparenz und Mitwirkung gewährleisten soll.	Bzgl. der Hinweise siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1108 29.08.2025	In Weilheim entsteht zunehmend der Eindruck einer Benachteiligung durch den RVNA. Beim Vorranggebiet TÜ-01 sollen Windkraftanlagen in nur 750 m Abstand entstehen, obwohl die Planungsgrundsätze eigentlich einen Mindestabstand von 1000 m vorsehen. Andere Gemeinden haben diesen Schutz erhalten, Weilheim nicht. Parallel dazu wurde im Rahmen der Regionalstadtbahn die direkte Busverbindung nach Tübingen gestrichen – ebenfalls ein massiver Nachteil für den Ort. Zusammengenommen wirkt dies wie eine gezielte Benachteiligung von Weilheim und untergräbt das Vertrauen in eine faire Regionalplanung.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Gleichbehandlungsgrundsatz, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1108 29.08.2025	Im Umweltbericht wird mehrfach auf Mails des Regierungspräsidiums verwiesen, ohne dass diese offengelegt werden. Wenn dort entschieden wird, welche Punkte als „nicht relevant“ gelten, handelt es sich um zentrale Grundlagen der Abwägung. Ohne die Veröffentlichung dieser Dokumente ist die Nachprüfbarkeit der Bewertungen nicht gegeben. Eine transparente und rechtssichere Planung erfordert daher zwingend, dass diese Mails vollständig öffentlich zugänglich gemacht werden.	Während des Planungsprozesses gab es insbesondere zum Thema Artenschutz fachliche Abstimmungen mit der Höheren Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Tübingen. Das Ergebnis ist jeweils in den Steckbriefen der Strategischen Umweltprüfung dargelegt mit Verweis auf die Mail in der das Ergebnis fachlich bestätigt worden ist. Das Ergebnis sind Hinweise für die nachgelagerte Genehmigungsebene für konkrete Windenergieanlagenplanungen. Inhaltlich geht es in der Mail vom Regierungspräsidium Tübingen um den Umgang bei Rotorüberschlag über die Flächen der Kategorie A des Fachbeitrages Artenschutz. Bei jedem Gebiet, das an eine Kategorie A Fläche des Fachbeitrags Artenschutz angrenzt, wurde die Mail zitiert und folgender Hinweis gegeben: "Direkt angrenzend an das Vorranggebiet befindet sich ein Schwerpunktvorkommen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz. Im Falle eines Rotorüberschlags über dieses Schwerpunktvorkommen ist mit einer erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktsituation zu rechnen. Diese ist auf nachgelagerter Ebene durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden (u. a. Schutzmaßnahmen, Standortwahl von Windenergieanlagen)(Ergebnis Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen, mail v. 26.11.2024)". Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1108 29.08.2025	Im Umweltbericht wird wiederholt darauf verwiesen, dass offene Fragen zum Artenschutz, zu Gesundheitsschutz oder zum Grundwasser erst auf nachgelagerten Ebenen geprüft werden sollen. Gleichzeitig haben die [Name anonymisiert] für TÜ-01 ein beschleunigtes Verfahren beantragt, mit dem zentrale Prüfungen wie eine Umweltverträglichkeitsprüfung umgangen werden können. Das führt dazu, dass entscheidende Konflikte überhaupt nicht mehr angemessen geprüft würden. Wenn die Regionalplanung einerseits wesentliche Themen nach unten verweist, andererseits aber Verfahren gewählt werden, die genau diese Prüfungen verkürzen oder ausschließen, entsteht ein gravierender Widerspruch. Dadurch wird das Risiko deutlich erhöht, dass zentrale Schutzgüter am Ende gar nicht berücksichtigt werden.	Für das Gebiet TÜ-01 ist eine, der regionalen Planungsebene entsprechende, Strategische Umweltprüfung und ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Regionalverband lediglich die Gebiete festlegt, in denen später Windenergieanlagen entwickelt werden können. Die Strategische Umweltprüfung und die ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange prüft damit ein Gebiet und keine konkrete Windenergieanlage. Art und Ausmaß von Beeinträchtigungen der Umweltbelange hängen damit maßgeblich von der konkreten Projektierung, dem konkreten Anlagenstandort oder der Ausführung der Anlagen ab und können deshalb abschließend erst auf nachgeordneter Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtlichen Verfahren) beurteilt werden. Die Beurteilung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Nach derzeitiger Rechtslage werden innerhalb von Windenergiegebieten (gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)) auf Ebene der Vorhabenzulassung Umweltbelange weiterhin berücksichtigt, indem in Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange auf Grundlage vorhandener Daten Minderungsmaßnahmen anzuordnen sind (vgl. § 6 WindBG) und die Eingriffsregelung gemäß §§ 13ff Bundesnaturschutzgesetz weiterhin abzuarbeiten ist. Zudem haben die gesetzlichen Regelungen gemäß WindBG keine Auswirkungen auf die Prüfung und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bzgl. des Immissionsschutzes sowie des Grund- und Trinkwasserschutzes. Diese sind auch weiterhin im nachgelagerten immssionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen, wenn eine

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Planung mit konkreten Standorten von Windenergieanlagen vorliegt. Dies ist im Teilregionalplan Windenergie nicht der Fall. Bzgl. der Hinweise siehe auch Umweltbericht einschließlich Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1109 29.08.2025	Stellungnahme Stellungnahme Vorranggebiet Tü-01 Windkraft im Rammert Der Regionalverband Neckar-Alb hat die Aufgabe und die Verantwortung Vorranggebiete für Windkraft auszuweisen, die aus Sicht des Regionalverbandes für die Nutzung der Windenergie als prioritär eingestuft sind. Die Einstufung dieser Gebiete ermöglicht anschließend ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen. Folgende Punkte sprechen klar dagegen, das Gebiet Tübingen -01 als Vorranggebiet auszuweisen: 1. Das Gebiet ist bewaldet Eine Greenpeace Analyse (https://www.greenpeace.de/biodiversitaet/waelder/waelder-deutschland/windenergie-waldschutz-zusammenpassen) warnt ausdrücklich, dass gerade in Zeiten von Dürren, Überschwemmungen und Erderwärmung Laubmischwälder mehr denn je erforderlich sind und erhalten bleiben müssen- und wir es uns nicht leisten können, sie zu opfern, auch nicht für sinnvolle Maßnahmen wie Windräder. Dies muss umso mehr gelten, wenn es im Gebiet des Regionalverbandes deutlich geeignetere Flächen für Windkraft gibt, die nicht bewaldet sind und an denen der Bau daher keine vergleichbaren Eingriffe in die Natur erfordert, wiebei Tü-01 im Rammert.	Im Hinblick auf die Greenpeace-Studie ist darauf hinzuweisen, dass die Planungskonzeption bereits umfangreiche Wald- und Naturschutzbelange berücksichtigt. Gemäß der Kriterienliste wurden Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder sowie die Kernzonen des Biosphärengebiets einschließlich eines 200-m-Puffers als Ausschlusskriterien festgelegt. Großflächige alte strukturreiche Laub- und Mischwälder ab 120 Jahre wurden i.d.R. nicht überplant. Des weiteren wurden alte strukturreiche Laub- und Mischwälder ab 120 Jahre sowie Wälder mit naturnaher bis sehr naturnaher Baumartenzusammensetzung in die SUP eingestellt (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Überplanung im Wald, Waldschutz). Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Das Gebiet ist bewaldet und großteils sehr abschüssig. Aufgrund der nach bisherigen Prognosen zu erwartenden eingeschränkten Windhöffigkeit ist der mit dem Bau und dem Betrieb sehr hoher, großer Windkraftanlagen einhergehende Eingriff in Natur, Tierwelt und Umwelt unverhältnismäßig im Verhältnis zum zu erwartenden Nutzen. Das Gebiet Tü-01 Ist daher nicht als Vorranggebiet für Windkraft geeignet. - Es bestehen darüber hinaus nachweislich und objektiv v. a. aus Umwelt- und Naturschutzbelangen klare Argumente gegen das Vorranggebiet tü 01. Sogar laut Umweltbericht des Regionalverbands Neckar Alb wird das Gebiet unter den Aspekten Artenschutz und Windhöffigkeit als nicht optimal eingestuft und ohne Schutzmaßnahmen mit „rot“ bewertet - also als konfliktträchtig. - In seiner Stellungnahme vom 28. 07. 2025 im Schwäbischen Tagblatt erklärt der [Name anonymisiert] ausdrücklich: „Das Vorranggebiet Tü01 im Rammert ist aus naturschutzfachlicher Sicht ungeeignet für Windkraftanlagen.“ Diese Einschätzung stützt sich auf ein umfassendes Artenschutzgutachten, das den Mitgliedern des Regionalverbands vorliegen sollte, und das die hohe ökologische Wertigkeit des Gebiets belegt. - Wenn wegen zu erwartender eingeschränkter Windhöffigkeit auf größere und höhere	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Anlagen zurückgegriffen werden muss, so ist der für den Bau zu erwartende Eingriff in den vorhandenen Wald (Pflanzen, Tiere, Naherholungsgebiet) umso gravierender. - Dies umso mehr, als es sich um ein sehr abschüssiges, unebenes geographisches Waldgebiet handelt. Der Bau sehr großer WindKraftanlagen erfordert hier für die Zufahrtswege und die Fundamente der Anlagen eine umso größere und großflächigere massive und aufwändigere Bodenversiegelung, als dies in einer ebenen Fläche der Fall wäre. - Vor diesem Hintergrund muss bei einer Gesamtbetrachtung und Berücksichtigung aller anfallenden Kosten Auch die Wirtschaftlichkeit potentieller Anlagen an diesem Standort sehr in Frage gestellt werden. - Aufgrund Tatsache, dass es sich um eine abschüssige, teilweise schwer zugängliche bewaldete Fläche handelt, erscheint die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet nicht mit dem Staatsziel Umweltschutz aus Art 20a Grundgesetz vereinbar.	
	3.Das Gebiet Tü-01 eignet sich darüber hinaus nicht als Vorranggebiet ausgewiesen zu werden, da Windkraftanlagen nur an Standorten gebaut werden dürfen, die die gesetzlichen Abstandsflächen und die gesetzlichen Richtwerte (insbes. Immissionen) einhalten. Auch kann keine Genehmigung erfolgen, wenn aufgrund zu geringen Abstands verstärkt durch die geographische Hochlage durch Schattenwurf negative Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die zu reiner Verletzung subjektiv- öffentlicher Rechte führt. - Die Fläche liegt teilweise sehr nah an den Orten Weilheim, Kilchberg, Bühl, Kressbch und dem Hofgut Eckhof. - In Kirchberg befindet sich in unmittelbarer Ortsrandlage in Richtung Rammert neben Wohnbebauung einerseits die Grundschule als auch der Waldkindergarten Rammertfüchse. Beide wären von Lärmimmissionen und Schattenwurf potentieller Windkraftanlagen unmittelbar betroffen. - Dies umso mehr, als das potenzielle Vorranggebiet in Süd-südöstlicher Richtung von Kirchberg liegt, d.h. insbesondere Vormittags und am frühen Nachmittag, wenn die Kinder im Kindergarten und in der Schule sind, darf es zu keiner gesundheitsgefährdenden Beeinträchtigung durch Schattenwurf und /oder Lärmimmissionen kommen. - Bei der entsprechenden Beurteilung ist die geographisch vorzufindende Hanglage bei der Beurteilung der prognostischen Auswirkungen (insbes. Immissionen und Schatten) zu berücksichtigen. - Es ist insgesamt schon jetzt im Vergleich zu anderen Vorranggebieten ein sehr kleines potentieöles Vorranggebiet, das wenig Alternativen oder Verschiebemasse für potentielle Standorte ermöglicht, die die insbesondere nach Baurecht und Immissionsschutzrecht zu beachten gesetzlichen Vorgaben ohne Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte erfüllen. Das Gebiet. Tü -0 1 ist auch deshalb im Vergleich zu anderen potenziellen Vorranggebieten nicht geeignet, durch den Regionalverband als Vorranggebiet ausgewiesen zu werden.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die Grundschule Kilchberg befindet sich in 750 m und der Waldkindergarten in ca. 530 m Entfernung zum Gebiet TÜ-01. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sowie der Schule sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Folgende Aspekte sprechen ebenfalls gegen eine Ausweisung von Tü-01 als Vorranggebiet: Artenschutz Hochgradig schutzbedürftige Vogelarten betroffen; Abstandsempfehlung verletzt Naturschutzstatus Natura2000-FFH- und SPA-Flächen; bedeutendes Landschafts- und Erholungsgebiet	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Erschließung/Zugänglichkeit, Naturschutz, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windhöffigkeit Deutlich geringer als an alternativen Standorten; wirtschaftlich riskant Infrastrukturelle Eingriffe Extrem hohe Anlagen, große Fundamentflächen, visuelle Dominanz Alternativen Anteilreiche, weniger konfliktäre Flächen sind vorhanden Daher ist dringend zu empfehlen, Tü-01 NICHT als Vorranggebiet auszuweisen – zugunsten des Arten- und Landschaftsschutzes, wirtschaftlicher Vernunft und demokratischer Akzeptanz. Gleichzeitig sollte eine aktive Suche nach geeigneteren Standorten mit geringeren ökologischen Konflikten erfolgen und weiterverfolgt werden.	Kenntnisnahme.
	5.Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass es im Sinne der Öffentlichkeitsbeteiligung für Bürgerinnen und Bürger recht unglücklich ist, dass der vierwöchige Zeitraum, in dem Privatpersonen zur Teilfortschreibung Windenergie Stellungnahmen einreichen können, mit dem Zeitraum 30. Juli 2025 bis 29. August 2025 voll in die Sommerferien fällt.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1110 29.08.2025	Im Gebiet RT 2, nordöstlicher Teil Gewann "Gerstenberg", gibt es einen Bestand alter Weidebuchen die erhalten werden sollten. Durch Windbrauch sind schon einige der Buchen verloren gegangen, daher wäre es umso notwendiger die verbleibenden Reste dieser Weidebuchen zu erhalten. Durch den Widnbrauch ergeben sich hier auch Chancen für eine interresante natürliche Entwicklung da ein Lichtwaldbereich entstanden ist.	Die Betroffenheit von Weidbuchen ergibt sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Standorte und Typen der Windenergieanlagen, die Nebenanlagen einschließlich der Erschließung bekannt sind. Die Zulässigkeit wird von der zuständigen Fachbehörde im Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) geprüft. Der Belang wird deshalb von der Regionalplanung auf die Ebene der Vorhabenzulassung abgeschichtet. Bzgl. der Sachargumente siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Naturschutz, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1110 29.08.2025	Im direkt neben dem Bereich RT 02 liegenden Gewann Lonsinger Buch (Wenige hundert Meter Luftlinie ca. 500 m) sind Wespenbussarde gesichtet worden. Diese haben dem vernehmen nach dort auch gebrütet und Junde aufgezogen. Ich bitte um Berücksichtung bzw Prüfung diese Vogelart betreffend.	Diese Angabe stellt keinen belastbaren Nachweis des Brutstandortes dar. Zum Wespenbussard: Für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in Hinblick auf windenergiesensiblen Brutvogelarten, liegt der regionalen Windenergieplanung der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM Hrsg. 2022) zugrunde. Der Wespenbussard liegt den kategorisierten Schwerpunkträumen des Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie zugrunde. Diese Art ist in der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange über den Fachbeitrag berücksichtigt. Außerhalb der Schwerpunktvorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten (u. a. Wespenbussard), kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vorranggebieten Windenergie aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen (vgl. Kap. 4.2.1a Fachbeitrag). Siehe hierzu auch Bewertungsmethodik der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in Kapitel 7 und Anhang 1 des Umweltberichtes sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1110 29.08.2025	Im mittig nördlichen Bereich der Fläche sind Grasfrösche, Erdkröten und Bergmolche heimisch. Diese Laichen in diversen Fahrspuren und sonstigen "Pfützen" regelmäßig. Für die schwäbische Ab ist das durchaus bemerkenswert und sollte bei eventuellen Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden. Bspw. anlage Feuchtgebiet o.ä. Weiterhin sind dort Waldeidechsen und Blindschleichen heimisch, die auch berücksichtigt werden sollten.	Die genannten Amphibienarten gehören nicht zu den windenergiesensiblen Arten. Für diese Arten kann davon ausgegangen werden, dass auf Ebene der Vorhabenzulassung eine Konfliktlösung möglich ist. Konkrete Betroffenheiten ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, dem konkreten Anlagenstandort mit seinen Nebenanlagen und der Zuwegung und können deshalb abschließend erst im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) beurteilt werden. Die Beurteilung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Bzgl. der Hinweise siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1111 29.08.2025	Ich beziehe mich in meiner Stellungnahme auf das VRG Tü-01, den Rammert als besonders schützenswertes und artenreiches Waldgebiet, Naherholungsgebiet und Klimaschutzwald. Der Rammert stellt ein großes, unzerschnittenes Waldgebiet dar, welches laut dem Umweltbericht von nationaler Bedeutung ist. Die angrenzenden Streuobstwiesen gehören zum größten Streuobstgebiet Mitteleuropas und sind aufgrund ihrer Artenvielfalt besonders wertvoll. Diesen Mischwald mit seinen Randgebieten gilt es aufgrund seiner besonderen Artenvielfalt und seiner klimatischen Funktion auch für nachfolgende Generationen zu schützen. Der Rammert stellt eine besonders wertvolle Umgebung für die naturnahe Erholung und Regeneration der Menschen aus dem Landkreis Tübingen und darüber hinaus dar - und damit auch für den landschaftsbezogenen Tourismus. Die Menschen nutzen in vielfältiger Weise diesen Erholungswald. Sowohl am Abend, als auch an den Wochenenden trifft man hier Spaziergänger:innen, , Läufer:innen, Familien, Fahradfahrer:innen, Reiter:innen, Wander- und Walkinggruppen, Menschen, die sich für Pflanzen interessieren und Menschen, die Tiere beobachten. Für sehr viele Menschen in Tübingen und Umgebung hat das Waldgebiet Rammert eine wichtige Bedeutung für die Gestaltung ihrer Freizeit, für die Förderung ihrer Gesundheit und zur Regeneration. Laut dem Umweltbericht sind durch die Errichtung der WEA und der Rodung des Waldes besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Besondere Nachteile sind	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Flächenbeitragswert, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	für die Gesundheit der Menschen zu erwarten, da die lufthygienische Funktion des Waldes entfallen und das Waldgebiet seine Bedeutung als Klimaschutzwald und Erholungswald einbüßen würde. Der Regionalverbund hat es sich zur Aufgabe gemacht, die WEA Standorte möglichst landschafts- und umweltverträglich zu positionieren und schädliche Umweltauswirkungen zu minimieren. Dies ist bei VRG Tü-01 nicht gegeben. Das Flächenziel von 1,8% ist durch die bisher ausgewiesenen VRG bereits deutlich übertroffen, so dass der für den Natur-, Klima- und Artenschutz wichtige Rammert erhalten werden kann und weiterhin keine Berücksichtigung mehr als Standort für Windenergieanlagen finden muss.	
Privat ID: 1112 29.08.2025	„Vorranggebiete sollen dort entstehen, wo die Bevölkerung gefragt wird und dann für WEA votiert. Wir sind im Gebiet TÜ-ZAK 01 nicht gefragt worden, wir wollen das WEA-Vorranggebiet nicht.“ Die Beschlussfassung kam z.B in Starzach unter mehr als fragwürdigen Umständen zustande. Es wurde manipulativer Druck von Seiten der Gemeinde (BM) und des Investors (SWT) auf die Gemeinderäte ausgeübt zu einer Uhrzeit, zu welcher sich die völlig ahnungslose Bevölkerung schon zu Bett begab. Kritische Stimmen wurden abgekanzelt, die Befürworter waren von einem alles in den Schatten stellenden Gedanken berauscht: Geld, Geld, Geld, Geld..... Eine bankrotte Gemeinde ist jetzt auch noch zerstritten ob den Planungen. Intakte Natur, fast keine Arbeitsplätze vor Ort und deshalb auch weniger Strombedarf und trotzdem 6-7 geplante Windräder vor der Haustür. Zu hoffen bleibt, dass Subventionen für nicht wirtschaftliche Standorte gestrichen werden. Ganz wichtig ist auch, dass sich die Starzacher und auch alle anderen Bürger im März 2026 bei der Landtagswahl daran erinnern, wie mit ihnen beim Thema Windkraft umgegangen wurde und bis heute wird, bevor sie dann ihren Stimmzettel abgeben.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1113 29.08.2025	Erdbebensicherheit Das Thema Erdbebensicherheit der Erdbeben Zone 3 ist im Regionalplan nicht zu finden.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Windhöffigkeit Im ganzen Gebiet Tü-01 wird der Mindestwert der Windhöffigkeit mit einem Wert von 215w/m2 nicht erreicht. Es ist unverhältnismäßig Tü/01 mit einer schlechten Windhöffigkeit als Vorranggebiet auszuweisen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Sachargumentes siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Windhöffigkeit Windatlas BW. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1114 29.08.2025	gegen die geplante Errichtung von mehreren hohen Windturbinen in unserem Rangendinger Waldgebiet (Ihr RVNA-Gebiet ZAK-01) nehme ich bezüglich des Rechtes auf Unversehrtheit wie folgt Stellung: In Art. 2 des Grundgesetzes ist das Recht auf Unversehrtheit verbrieft. Durch die hohen Industrieanlagen entsteht der in zahlreichen Studien nachgewiesene Infraschall. Dieser beeinträchtigt in hohem Maße die Gesundheit (Schlafstörungen, Migräne, Blutdruck etc.). Zusätzlich wird das körperliche Wohlsein extrem durch den entstehenden Flatterschatten beeinträchtigt, der durch die Größe und die Höhe der	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Wake-Effekt

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Anlagen noch verstärkt wird. Diese körperliche Beeinträchtigung ist so nahe am Wohngebiet nicht zu akzeptieren. Ich fordere deshalb, das Plangebiet aus dem Teilregionalplan zu streichen.	(Nachlaufeffekt). Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1114 29.08.2025	gegen die geplante Errichtung von mehreren hohen Windturbinen in unserem Rangendinger Waldgebiet (Ihr RVNA-Gebiet ZAK-01) nehme ich bezüglich des Eigentumsrechtes wie folgt Stellung: In Art. 14 des Grundgesetzes ist unser Recht auf Eigentum dokumentiert. Durch die geplanten Anlagen wird unsere Immobilie nachgewiesen extrem an Wert verlieren. Eine Kompensation/Entschädigung gem. Abs. 3 ist bei Ihrer Regionalplanung nicht vorgesehen. Nutznießer wären ausschließlich die Projektierer, während die Eigentümer mit deutlichen Wertverlusten Ihres geschaffenen Wohnwertes konfrontiert werden. Ich fordere deshalb, das Plangebiet aus dem Teilregionalplan zu streichen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1114 29.08.2025	gegen die geplante Errichtung von mehreren hohen Windturbinen in unserem Rangendinger Waldgebiet (Ihr RVNA-Gebiet ZAK-01) nehme ich bezüglich des Schutzes des Waldgebietes wie folgt Stellung: Die geplanten Anlagen würden hauptsächlich im Waldgebiet Rangendingen/Grosselfingen/Weilheim gebaut werden. Für die Zuwegung und die Fundamente müssen enorme Mengen an Wald dauerhaft abgeholzt werden. Dies widerspricht dem Grundsatz zum Schutz des Waldes. Auch der Tierwelt wird wertvoller Lebensraum genommen. Dabei gibt es sicherlich zahlreiche Flächen ausserhalb eines Waldgebietes. Ich fordere deshalb, das Plangebiet aus dem Teilregionalplan zu streichen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1114 29.08.2025	gegen die geplante Errichtung von mehreren hohen Windturbinen in unserem Rangendinger Waldgebiet (Ihr RVNA-Gebiet ZAK-01) nehme ich bezüglich der Höhe der Anlagen wie folgt Stellung: Das Waldgebiet Rangendingen/Grosselfingen/Weilheim liegt ca. 100m über dem Wohngebiet Wolfental in Rangendingen. Aufgrund der bereits enormen Höhe der geplanten Windturbinen von ca. 275m ergibt sich durch den Geländeverlauf eine Gesamthöhe von ca. 375m über unserem Wohngebiet. Diese Höhe und die damit verbundene Beeinträchtigung durch Sicht und v.a. Flatterschatten der im Süden stehenden Anlagen ist nicht zu akzeptieren. Ich fordere deshalb, das Plangebiet aus dem Teilregionalplan zu streichen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1114 29.08.2025	gegen die geplante Errichtung von mehreren hohen Windturbinen in unserem Rangendinger Waldgebiet (Ihr RVNA-Gebiet ZAK-01) nehme ich bezüglich des Schwarzstorches wie folgt Stellung: Im Waldgebiet Rangendingen/Grosselfingen/Weilheim siedeln neben zahlreichen Rotmilanen auch dauerhaft der Weißstorch sowie - nachgewiesen - des sehr seltene und geschützte Schwarzstorch. Siehe dazu u.a. den heutigen, offiziellen Pressebericht im Schwarzwälder Boten (Ausgabe #197, 27.08.2025). Ich fordere deshalb, das Plangebiet aus dem Teilregionalplan zu streichen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1114 29.08.2025	gegen die geplante Errichtung von mehreren hohen Windturbinen in unserem Rangendinger Waldgebiet (Ihr RVNA-Gebiet ZAK-01) nehme ich bezüglich der Entfernung der Turbinen wie folgt Stellung: Die nächsten Windkraftanlagen sind in einer Entfernung von nur 1.000m zu unserem Wohngebiet geplant. Das ist aufgrund der Höhe, des Lärms, des Infraschalls und des Schattenwurfs deutlich zu wenig. In Polen - unserem Nachbarland - gilt die Regel 10h (= die Turbinen müssen also mindestens einen Abstand der 10fachen Höhe einhalten). Bei 275m geplanter Anlagenhöhe entspräche der Mindestabstand 2.750m. Ich fordere deshalb, das Plangebiet aus dem Teilregionalplan zu streichen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1114 29.08.2025	gegen die geplante Errichtung von mehreren hohen Windturbinen in unserem Rangendinger	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Waldgebiet (Ihr RVNA-Gebiet ZAK-01) nehme ich bezüglich des Schutzes des Waldgebietes wie folgt Stellung: Die geplanten Anlagen würden hauptsächlich im Waldgebiet Rangendingen/Grosselfingen/Weilheim gebaut werden. Für die Zuwegung und die Fundamente müssen enorme Mengen an Wald dauerhaft abgeholzt werden. Dies widerspricht dem Grundsatz zum Schutz des Waldes. Auch der Tierwelt wird wertvoller Lebensraum genommen. Dabei gibt es sicherlich zahlreiche Flächen ausserhalb eines Waldgebietes. Ich fordere deshalb, das Plangebiet aus dem Teilregionalplan zu streichen.	Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1115 29.08.2025	Die Windkraftanlagen stellen eine optische Zumutung für unsere schöne Landschaft dar. Wertvolle Naturflächen werden schon beim Bau geschändet. Für die Tierwelt stellen die Flügel der Windkraftanlagen eine tödliche Falle dar. Insekten bleiben daran kleben und müssen aufwendig entfernt werden. Die Höhe der Anlage befindet sich im Flugbereich von Greifvögeln, sodass sie von den rotierenden Flügeln förmlich zerschnitten werden. Die Anlagen erzeugen Infraschall, der sich negativ auf die Gesundheit der Bevölkerung auswirkt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Infraschall, Insektenschlag, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Die Flügel bestehen aus Balsaholz, welches aufwendig umweltbelastend und wenig nachhaltig in tropischen Drittländern bezogen werden muss. Im Betrieb der Anlage entsteht Kunststoffabrieb im Mikrobereich, der den Boden nachhaltig belastet. Landwirtschaftliche Flächen sind somit nicht mehr nutzbar. Nach einer Betriebsdauer von ca. 20? Jahren, muss die Anlage sehr kostenintensiv rückgebaut werden. Fraglich ist, ob die Verbundmaterialen überhaupt getrennt und recycelt werden können, sondern Sondermüll darstellen. Zudem ist die Effizienz gerade in unserer Region fraglich, im flachen Land oder offshore soll es eher rentabel sein...	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Entsorgung, Rückbau, Tropenholz in Rotorblättern, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Wie die jüngsten Ereignisse in Portugal und Spanien zeigen, führt der hohe Anteil der sogenenannte regenerativen Energien eher zu Instabilität des Stromnetzes. Speichermöglichkeiten des erzeugten Strom existieren nicht im nötigen Maß. Wir werden daher sehen, dass bei Überlast des Netzes die Windmühlen still stehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Stromspeicherung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich habe versprochen mich kurz zu halten, bin aber bei Weitem noch nicht fertig. Insgesamt sind die geplanten Anlagen eher Ausdruck einer energiepolitschen Verlegenheitslösung, aber keine zukunfsweisende Lösung. Die Gemeinden sind auf Kurs und haben bestimmt nicht umweltpolitische und gesundheitliche Verandtwortung im Sinn, sondern wittern höhere Steuereinnahmen. Die Standardrechtfertigung für dieses Verhalten: "irgendwoher muss der Strom ja kommen!" Ich schäme mich fremd für diese Kurzsichtigkeit. Von mir ein klares "Nein" für dieses Vorhaben.	Kenntnisnahme
Privat ID: 1116 29.08.2025	ich bin entschieden gegen die geplante Errichtung mehrerer Windturbinen in unserem Rangendinger Waldgebiet (Ihr geplantes RVNA-Gebiet ZAK-01) und nehme hiermit aus Tierschutzgründen bezüglich des Schwarzstorches Stellung: Im Waldgebiet Rangendingen/Grosselfingen/Weilheim siedeln neben zahlreichen Rotmilanen (die seit vielen Jahren hier beheimatet sind - sie fliegen auch täglich über die Waldgebiete, die innerhalb der von Ihnen anvisierten Windturbinen-Zone liegen) - auch dauerhaft der Weißstorch sowie - nachgewiesen - der sehr seltene und geschützte Schwarzstorch. Siehe dazu u.a. den	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	heutigen, offiziellen Pressebericht im Schwarzwälder Boten (Ausgabe #197, 27.08.2025). Liegt dem Regionalverband Neckar-Alb der Tier- und Naturschutz so gar nicht am Herzen? Kompensationszonen gleichen das niemals aus! Kein von Robert Habeck (der Deutschland verlassen hat oder dazu im Begriff ist) und Patrick Graichen definiertes "überragendes öffentliches Interesse" sollte das Leben unserer Mitgeschöpfe riskieren oder opfern! Wir tragen für sie Verantwortung! Ich fordere deshalb, das Plangebiet aus dem Teilregionalplan zu streichen.	
Privat ID: 1116 29.08.2025	gegen die geplante Errichtung mehrerer bis zu 280 Meter hoher (!) Windturbinen in unserem Rangendinger Waldgebiet (Ihr RVNA-Gebiet ZAK-01) lege ich entschieden Protest ein und nehme bezüglich der Höhe der Anlagen Stellung: Das Waldgebiet Rangendingen/Grosselfingen/Weilheim liegt ca. 100 m über dem Wohngebiet "Wolfental" in Rangendingen. Aufgrund der bereits enormen Höhe der geplanten Windturbinen von ca. 275 m ergibt sich durch den Geländeverlauf eine gigantische Gesamthöhe von ca. 375 m über unserem Wohngebiet. Diese Höhe und die damit verbundene Beeinträchtigung durch Sicht und v.a. Flatterschatten (Diskoeffekt, auch bei geschlossenen Rollläden) der im Süden stehenden Anlagen ist UNZUMUTBAR und somit nicht zu akzeptieren. Die Bevölkerung, die sich im Moment noch ruhig verhält, weil keiner hier sich diesen GIGANTISMUS von Windturbinen vorstellen kann (stehen in der Umgebung doch bisher erst wenige Turbinen mit 70-100 Metern Höhe), wird geschockt sein! Sie als RVNA haben eine Verantwortung für den Lebensraum der Bürger, die im Ihnen anvertrauten Gebiet leben! Sie sind dafür da, POSITIV für die Gegend zu agieren - im Sinne der Bürger - und nicht dagegen! Dafür zahlen wir Steuern in beträchtlicher Höhe! Ich fordere deshalb, das Plangebiet ZAK-01 aus dem Teilregionalplan zu streichen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1116 29.08.2025	gegen die geplante Festlegung des Windkraft-Vorranggebiets ZAK-01 zur Errichtung mehrerer hoher Windturbinen in unserem Rangendinger Waldgebiet nehme ich bezüglich des Schutzes des wertvoller Waldflächen Stellung: Die geplanten Anlagen würden hauptsächlich im Waldgebiet Rangendingen/Grosselfingen/Weilheim gebaut werden. Für uns ein wichtiger Erholungsraum. Für die Zuwegung und die Fundamente müssen enorme Mengen an Wald dauerhaft gerodet werden. Eine massive Untergrund-Verdichtung ist für die Zuwege, Kran-Stellflächen und Fundamente nötig. Eine immense Zerstörung wertvoller, wichtiger, zusammenhängender Waldgebiete! Dies widerspricht dem Grundsatz zum Schutz des Waldes - der Lunge unserer Erde! Es ist eine beschämende Doppelmoral, andere Länder wegen Waldrodungen zu kritisieren - und gleichzeitig dasselbe im eigenen Land zu tun! Und Gesetze zu erlassen, die das erlauben! Wir haben Verantwortung auch für künftige Generationen. Unsere Wälder sollen nicht in Industrie-Zonen umgemodelt werden! Auch der Tierwelt wird wertvoller Lebensraum genommen. Dabei gibt es sicherlich zahlreiche Flächen ausserhalb eines Waldgebietes. Ich fordere deshalb, das Plangebiet aus dem Teilregionalplan zu streichen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Erholung, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1116 29.08.2025	gegen die geplante Festlegung des RVNA-Gebiets ZAK-01 zur Errichtung mehrerer extrem hoher Windturbinen in unserem Rangendinger Waldgebiet nehme ich bezüglich des Eigentumsrechtes wie folgt Stellung: In Art. 14 des Grundgesetzes ist unser Recht auf Eigentum dokumentiert. Durch die geplanten Anlagen wird unsere Immobilie nachgewiesen extrem an Wert verlieren. Eine Kompensation/Entschädigung gem. Abs. 3 ist bei Ihrer Regionalplanung nicht vorgesehen. Nutznießer wären ausschließlich die Projektierer, während die Eigentümer mit deutlichen Wertverlusten ihres geschaffenen Wohnwertes	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	konfrontiert werden. Wir verlieren somit unsere Altersvorsorge! Stellungnahme zum RVNA-Teilregionalplan Windkraft ZAK-01 (Rangendingen) / Art. 14 GG, Recht auf Eigentum Ich fordere deshalb, das Plangebiet aus dem Teilregionalplan zu streichen.	
Privat ID: 1116 29.08.2025	gegen das geplante RVNA-Gebiet ZAK-01 zur Errichtung mehrerer hoher Windturbinen in unserem Rangendinger Waldgebiet nehme ich bezüglich des Rechtes auf Unversehrtheit Stellung. "Unversehrtheit ist ein Grundrecht aller Menschen. Jeder Mensch hat das Recht darauf, dass sein Körper und sein Geist vom Staat nicht verletzt, sondern geschützt wird." Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung In Art. 2 des Grundgesetzes ist das Recht auf Unversehrtheit verbrieft. Durch die hohen Industrieanlagen entsteht Lärm in beträchtlichem Ausmaß und der in zahlreichen Studien nachgewiesene Infraschall. Dies beeinträchtigt in hohem Maße die Gesundheit (Schlafstörungen, Migräne, Blutdruckanstieg, Tinnitus, Herz- Kreislaufbeschwerden etc.). Zusätzlich wird das körperliche Wohlsein extrem durch den entstehenden Schlagschatten (eher ein Discoeffekt) beeinträchtigt, der durch die Größe und die Höhe der Anlagen noch verstärkt wird. Diese körperliche Beeinträchtigung ist so nahe am Rangendinger Wohngebiet nicht zu akzeptieren. Ich fordere deshalb, das Plangebiet aus dem Teilregionalplan zu streichen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1116 29.08.2025	gegen die geplante Festlegung des RVNA-Gebiets ZAK-01 zur Errichtung mehrerer hoher Windindustrieturbinen in unserem Rangendinger Waldgebiet nehme ich bezüglich der Entfernung der Turbinen wie folgt Stellung: Die nächsten Windkraftanlagen sind in einer Entfernung von nur 1.000 Metern zu unserem Wohngebiet geplant. Das ist aufgrund der Höhe, des Lärms, des Infraschalls und des Schattenwurfs deutlich zu wenig. In Polen - unserem Nachbarland - gilt die Regel 10h (= die Turbinen müssen also mindestens einen Abstand der 10fachen Höhe einhalten). Bei 275 m geplanter Anlagenhöhe entspräche der Mindestabstand 2.750 m. Dies wäre zum Schutz der Anwohner dringend geboten! Die Turbinen sind zu hoch - zu laut - und zu nah! Lediglich ein Kilometer Abstand wäre für Turbinen mit 70-100 Metern adäquat - aber nicht für diese riesigen Dimensionen! Vom ehemaligen BaWü-Umweltminister bekam ich vor einigen Jahren persönlich eine Antwort auf die Frage, weshalb BaWü nicht die 10H-Regelung (die damals in Bayern galt) umsetzt: weil unsere Gegend zu dicht besiedelt ist und deswegen gar nicht gebaut werden könnte! Aber der Schutz der Bevölkerung ist genauso wichtig wie die Umsetzung "grüner" Gesetzesvorgaben!	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Überplanung von Wald, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1116 29.08.2025	die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windindustrieturbinen, die massiv unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab! Überdies sehen wir Rangendinger Bürger uns mit dem Gebiet ZAK-01 als Bauernopfer einer gescheiterten Energiewende, die Milliarden verschlingt, das Land und die Bürger über Generationen in unermessliche Verschuldung stürzt. Für eine volatile Energieerzeugung, für die auf Jahrzehnte keine Speichermöglichkeit existiert. Durch die	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Netzausbau/Netzstabilität, Stromspeicherung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	massive Subventionierung und die vom Steuerzahler zu finanzierenden, notwendigen Backup-Kraftwerke und Kosten für Redispatch ("Kosten für Redispatch beliefen sich in 2022 auf 2,69 Mrd. Euro", Quelle EWS Schönau) erfolgt eine grandiose Umverteilung von Kapital zugunsten der Betreiber und Verpächter von Land - auf Kosten des deutschen Steuerzahlers aus der Wertschöpfungskette - eine gigantische Kapitalvernichtung für unser Land. Dies ist alles andere als zukunftsfähig oder nachhaltig. Aus diesem Grund fordern wir Sie dringend auf, das Gebiet ZAK-01 aus der Planung herauszunehmen.	
Privat ID: 1116 29.08.2025	gegen die geplante Festlegung des RVNA-Gebiets ZAK-01 zur Errichtung mehrerer hoher Windindustrieturbinen in unserem Rangendinger Waldgebiet nehme ich bezüglich der Entfernung der Turbinen wie folgt Stellung: Die nächsten Windkraftanlagen sind in einer Entfernung von nur 1.000 Metern zu unserem Wohngebiet geplant. Das ist aufgrund der Höhe, des Lärms, des Infraschalls und des Schattenwurfs deutlich zu wenig. In Polen - unserem Nachbarland - gilt die Regel 10h (= die Turbinen müssen also mindestens einen Abstand der 10fachen Höhe einhalten). Bei 275 m geplanter Anlagenhöhe entspräche der Mindestabstand 2.750 m. Dies wäre zum Schutz der Anwohner dringend geboten! Die Turbinen sind zu hoch - zu laut - und zu nah! Lediglich ein Kilometer Abstand wäre für Turbinen mit 70-100 Metern adäquat - aber nicht für diese riesigen Dimensionen! Vom ehemaligen BaWü-Umweltminister bekam ich vor einigen Jahren persönlich eine Antwort auf die Frage, weshalb BaWü nicht die 10H-Regelung (die damals in Bayern galt) umsetzt: weil unsere Gegend zu dicht besiedelt ist und deswegen gar nicht gebaut werden könnte! Aber der Schutz der Bevölkerung ist genauso wichtig wie die Umsetzung "grüner" Gesetzesvorgaben! Ich fordere deshalb, das Plangebiet aus dem Teilregionalplan zu streichen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1116 29.08.2025	gegen das geplante RVNA-Gebiet ZAK-01 zur Errichtung mehrerer hoher Windturbinen in unserem Rangendinger Waldgebiet nehme ich bezüglich des Rechtes auf Unversehrtheit Stellung. "Unversehrtheit ist ein Grundrecht aller Menschen. Jeder Mensch hat das Recht darauf, dass sein Körper und sein Geist vom Staat nicht verletzt, sondern geschützt wird." Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung In Art. 2 des Grundgesetzes ist das Recht auf Unversehrtheit verbrieft. Durch die hohen Industrieanlagen entsteht Lärm in beträchtlichem Ausmaß und der in zahlreichen Studien nachgewiesene Infraschall. Dies beeinträchtigt in hohem Maße die Gesundheit (Schlafstörungen, Migräne, Blutdruckanstieg, Tinnitus, Herz- Kreislaufbeschwerden etc.). Zusätzlich wird das körperliche Wohlsein extrem durch den entstehenden Schlagschatten (eher ein Discoeffekt) beeinträchtigt, der durch die Größe und die Höhe der Anlagen noch verstärkt wird. Diese körperliche Beeinträchtigung ist so nahe am Rangendinger Wohngebiet nicht zu akzeptieren. Ich fordere deshalb, das Plangebiet aus dem Teilregionalplan zu streichen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1116 29.08.2025	gegen die geplante Festlegung des RVNA-Gebiets ZAK-01 zur Errichtung mehrerer extrem hoher Windturbinen in unserem Rangendinger Waldgebiet nehme ich bezüglich des Eigentumsrechtes wie folgt Stellung: In Art. 14 des Grundgesetzes ist unser Recht auf Eigentum dokumentiert. Durch die geplanten Anlagen wird unsere Immobilie nachgewiesen extrem an Wert verlieren. Eine Kompensation/Entschädigung gem. Abs. 3 ist bei Ihrer Regionalplanung nicht vorgesehen. Nutznießer wären ausschließlich die Projektierer, während die Eigentümer mit deutlichen Wertverlusten ihres geschaffenen Wohnwertes	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	konfrontiert werden. Wir verlieren somit unsere Altersvorsorge! Ich fordere deshalb, das Plangebiet aus dem Teilregionalplan zu streichen.	
Privat ID: 1116 29.08.2025	gegen die geplante Festlegung des Windkraft-Vorranggebiets ZAK-01 zur Errichtung mehrerer hoher Windturbinen in unserem Rangendinger Waldgebiet nehme ich bezüglich des Schutzes des wertvoller Waldflächen Stellung: Die geplanten Anlagen würden hauptsächlich im Waldgebiet Rangendingen/Grosselfingen/Weilheim gebaut werden. Für uns ein wichtiger Erholungsraum. Für die Zuwegung und die Fundamente müssen enorme Mengen an Wald dauerhaft gerodet werden. Eine massive Untergrund-Verdichtung ist für die Zuwege, Kran-Stellflächen und Fundamente nötig. Eine immense Zerstörung wertvoller, wichtiger, zusammenhängender Waldgebiete! Dies widerspricht dem Grundsatz zum Schutz des Waldes - der Lunge unserer Erde! Es ist eine beschämende Doppelmoral, andere Länder wegen Waldrodungen zu kritisieren - und gleichzeitig dasselbe im eigenen Land zu tun! Und Gesetze zu erlassen, die das erlauben! Wir haben Verantwortung auch für künftige Generationen. Unsere Wälder sollen nicht in Industrie-Zonen umgemodelt werden! Auch der Tierwelt wird wertvoller Lebensraum genommen. Dabei gibt es sicherlich zahlreiche Flächen ausserhalb eines Waldgebietes. Ich fordere deshalb, das Plangebiet aus dem Teilregionalplan zu streichen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Naturschutz, Überplanung von Wald, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1116 29.08.2025	ich bin entschieden gegen die geplante Errichtung mehrerer Windturbinen in unserem Rangendinger Waldgebiet (Ihr geplantes RVNA-Gebiet ZAK-01) und nehme hiermit aus Tierschutzgründen bezüglich des Schwarzstorches Stellung: Im Waldgebiet Rangendingen/Grosselfingen/Weilheim siedeln neben zahlreichen Rotmilanen (die seit vielen Jahren hier beheimatet sind - sie fliegen auch täglich über die Waldgebiete, die innerhalb der von Ihnen anvisierten Windturbinen-Zone liegen) - auch dauerhaft der Weißstorch sowie - nachgewiesen - der sehr seltene und geschützte Schwarzstorch. Siehe dazu u.a. den heutigen, offiziellen Pressebericht im Schwarzwälder Boten (Ausgabe #197, 27.08.2025). Liegt dem Regionalverband Neckar-Alb der Tier- und Naturschutz so gar nicht am Herzen? Kompensationszonen gleichen das niemals aus! Kein von Robert Habeck (der Deutschland verlassen hat oder dazu im Begriff ist) und Patrick Graichen definiertes "überragendes öffentliches Interesse" sollte das Leben unserer Mitgeschöpfe riskieren oder opfern! Wir tragen für sie Verantwortung! Ich fordere deshalb, das Plangebiet aus dem Teilregionalplan zu streichen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1116 29.08.2025	gegen die geplante Errichtung mehrerer bis zu 280 Meter hoher (!) Windturbinen in unserem Rangendinger Waldgebiet (Ihr RVNA-Gebiet ZAK-01) lege ich entschieden Protest ein und nehme bezüglich der Höhe der Anlagen Stellung: Das Waldgebiet Rangendingen/Grosselfingen/Weilheim liegt ca. 100 m über dem Wohngebiet "Wolfental" in Rangendingen. Aufgrund der bereits enormen Höhe der geplanten Windturbinen von ca. 275 m ergibt sich durch den Geländeverlauf eine gigantische Gesamthöhe von ca. 375 m über unserem Wohngebiet. Diese Höhe und die damit verbundene Beeinträchtigung durch Sicht und v.a. Flatterschatten (Diskoeffekt, auch bei geschlossenen Rollläden) der im Süden stehenden Anlagen ist UNZUMUTBAR und somit nicht zu akzeptieren. Die Bevölkerung, die sich im Moment noch ruhig verhält, weil keiner hier sich diesen GIGANTISMUS von Windturbinen vorstellen kann (stehen in der Umgebung doch bisher erst wenige Turbinen mit 70-100 Metern Höhe), wird geschockt sein! Sie als RVNA haben eine Verantwortung für den Lebensraum der Bürger, die im Ihnen anvertrauten Gebiet leben! Sie sind dafür da, POSITIV für die Gegend zu agieren - im Sinne der Bürger - und nicht	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Befeuerung, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	dagegen! Dafür zahlen wir Steuern in beträchtlicher Höhe! Ich fordere deshalb, das Plangebiet ZAK-01 aus dem Teilregionalplan zu streichen.	
Privat ID: 1117 29.08.2025	bereits 2024 haben Sie ausführliche Begründungen und über 400 000 Stellungnahmen mit extrem gut recherchierten Informationen erhalten, auf die nicht eingegangen wurde. Im demokratischen und sachlichen Verständnis erwarte ich einen Einbezug dieser und damit auch die sinnvolle Abwägung diese Steuergeldverschwendung ganz zu stoppen. Weitere meist stillstehende Windräder, die Umwelt Mensch und Tier und vor allem unseren Geldbeutel und die der nachfolgenden Generationen belasten, brauchen wir weder im windarmen Baden-Württemberg noch im Rest von Deutschland. ich halte insgesammt den Bau von 280m hohen Windrädern ifür ein absolut wahnsinniges Fehlprojekt. Ich reiche hiermit meine Stellungnahme zum geplanten Bau von Windkraftanlagen mit einer Höhe von rund 280 m ein. In dieser Stellungnahme möchte ich meine Ablehnung und alle Punkte darlegen, die mich persönlich betreffen und aus meiner Sicht gegen das Vorhaben sprechen.	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Hinweise siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Landschaft und Lebensqualität Ich fühle mich durch die geplanten Anlagen in meiner unmittelbaren Umgebung in meiner Lebensqualität beeinträchtigt. Mit 280 m Höhe überragen die Anlagen deutlich die Landschaft und prägen sie in einer Art und Weise, die ich als zerstörerisch empfinde. Für mich geht dadurch ein großer Teil des landschaftlichen Wertes und des Erholungsraumes verloren. Auch touristische und kulturelle Potentiale unserer Region werden durch solche Eingriffe erheblich geschwächt	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Denkmalschutz, Erholung, Landschaftsschutz, Tourismus, Umweltprüfung, Wertminderung Immobilien, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Naturschutz und Artenvielfalt Ich mache mir große Sorgen um die Natur vor Ort. Insbesondere die Gefährdung geschützter Arten wie Rotmilan oder Fledermäuse halte ich für nicht hinnehmbar. Schon wenige Verluste können die Bestände empfindlich schwächen. Auch der Lebensraumverlust durch Fundamente, Zuwegungen und Rodungen ist aus meiner Sicht gravierend. Ich sehe mich in meiner Verantwortung, für den Schutz der heimischen Arten einzutreten.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3.1 Keine Windkraft in Lichtenstein/St. Johann Ich lehne den Bau von Windkraftanlagen in Lichtenstein/St. Johann entschieden ab. Lichtenstein/St. Johann besitzten ein großes, geschlossenes Waldgebiet und zeichnet sich durch eine hohe Artenvielfalt sowie eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt aus. Er ist Rückzugs- und Brutgebiet für zahlreiche windkraftsensible Arten, darunter Greifvögel wie Rotmilan und Schwarzmilan, Fledermäuse und verschiedene Eulenarten. Darüber hinaus erfüllt das Gebiet rund um Lichtenstein/St. Johann eine zentrale Funktion für das Klima, den Wasserhaushalt und den Bodenschutz. Rodungen für Fundamente, Kranstellflächen und Zufahrtswege würden diese ökologischen Funktionen massiv beeinträchtigen. Auch für die Bevölkerung hat Lichtenstein/St. Johann einen hohen Wert als Naherholungsgebiet – dieser würde durch riesige Windkraftanlagen stark gemindert. Aus diesen Gründen halte ich das Gebiet rund um Lichtenstein/St. Johann für einen völlig ungeeigneten Standort für Windkraftanlagen.	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	4. Gesundheitliche Belastungen Ich habe erhebliche Bedenken hinsichtlich meiner eigenen Gesundheit. Der Lärm der Rotoren, tieffrequenter Infraschall, der Schattenwurf sowie mögliche Lichtreflexe stellen für mich ein Risiko dar, das ich nicht akzeptieren kann. Besonders nachts befürchte ich Einschränkungen meiner Ruhe und meines Schlafs. Auch die Gefahr durch Eiswurf in den Wintermonaten halte ich für bedrohlich.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Befeuerung, Eiswurf/Eisfall, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Wasser- und Bodenschutz Ich bin außerdem in Sorge um die Auswirkungen auf unser Grundwasser. Die gigantischen Fundamente und der Materialeinsatz bergen das Risiko, den Wasserhaushalt zu beeinträchtigen. Auch die Belastung durch Abrieb der Rotorblätter, die Mikroplastik und Chemikalien freisetzen können, sehe ich kritisch. Da ich hier lebe, betreffen diese Gefahren mich unmittelbar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Wirtschaftliche und technische Bedenken Ich zweifle an der Wirtschaftlichkeit des Projekts. Aus meiner Sicht übersteigen die Kosten für Bau, Wartung und Rückbau die Vorteile. Außerdem ist Windstrom unstetig und ohne Speichertechnologien nicht zuverlässig nutzbar. Für mich bedeutet das: Ich soll die Nachteile tragen, während der Nutzen unsicher bleibt. Auch die Entsorgung der Rotorblätter ist ungelöst – ein Problem, das künftigen Generationen überlassen würde	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Entsorgung, Rückbau, Windenergieanlagen Details, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6.1 Unausgereifte Technologie Ich sehe zudem die Gefahr, dass diese Technologie noch nicht vollständig ausgereift ist. Gerade Windkraftanlagen mit einer Höhe von 280 m sind technisch komplex und bergen erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf Betrieb, Haltbarkeit, Sicherheit und Umweltverträglichkeit. Der Bau solcher Anlagen wirkt auf mich wie eine vorschnelle Aktion, die ohne ausreichende Langzeiterfahrungen und ohne verlässliche Lösungen für zentrale Probleme – etwa Lärm, Infraschall, Materialverschleiß und Entsorgung – umgesetzt werden soll. Anstatt auf schnelle Expansion zu setzen, sollte zunächst die Weiterentwicklung und Optimierung der Technik im Vordergrund stehen.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme.
	7. Gesellschaftliche und persönliche Folgen Ich rechne mit einem erheblichen Wertverlust meiner Immobilie und sehe mich dadurch finanziell benachteiligt. Das empfinde ich als eine Form der Enteignung. Zusätzlich habe ich den Eindruck, dass Bürger wie ich in den Entscheidungsprozessen zu wenig gehört werden. Ich fühle mich nicht ausreichend beteiligt und ernst genommen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	8. Schlussfolgerung Nach Abwägung aller Aspekte sehe ich mehr Nachteile als Vorteile. Ich fordere daher die Ablehnung des Projektes. Sollte die Genehmigung dennoch weiterverfolgt werden, erwarte ich eine transparente Bürgerbeteili- gung.	Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Die Beteiligung im Rahmen eines späteren Planungs-/Genehmigungsverfahrens liegt in der Zuständigkeit des Planungsträgers bzw. der Genehmigungsbehörde. Ansonsten Kenntnisnahme.
	9. Schlusswort Ich bitte Sie, meine Einwendungen in vollem Umfang zu berücksichtigen und zum Schutz der Menschen, der Natur und der Landschaft von einer Genehmigung abzusehen.	Kenntnisnahme
Privat ID: 1118 29.08.2025	bereits 2024 haben Sie ausführliche Begründungen und über 400 000 Stellungnahmen mit extrem gut recherchierten Informationen erhalten, auf die nicht eingegangen wurde. Im	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	demokratischen und sachlichen Verständnis erwarte ich einen Einbezug dieser und damit auch die sinnvolle Abwägung diese Steuergeldverschwendung ganz zu stoppen. Weitere meist stillstehende Windräder, die Umwelt Mensch und Tier und vor allem unseren Geldbeutel und die der nachfolgenden Generationen belasten, brauchen wir weder im Windarmen Baden-Württemberg noch im Rest von Deutschland.	
	Im folgenden eine Auflistung meiner Argumente gegen die Windkraftanlagen: Gesundheitliche und Persönliche Gründe Ich fühle mich durch die geplanten Anlagen in meiner unmittelbaren Umgebung in meiner Lebensqualität beeinträchtigt. Mit 280 m Höhe überragen die Anlagen deutlich die Landschaft und prägen sie in einer Art und Weise, die ich als zerstörerisch empfinde. Für mich geht dadurch ein großer Teil des landschaftlichen Wertes und des Erholungsraumes verloren. Auch touristische und kulturelle Potentiale unserer Region werden durch solche Eingriffe erheblich geschwächt. Fehlende regionale Gesundheitsstudie zu den Auswirkungen auf den Menschen. Schlagschatten: Besonders im Sommer und Spätsommer werden viele Ortschaften direkt betroffen sein! 45 db Dauerlärm: Die Hauptwindrichtung West wird die meisten unserer Ortschaften in voller Breite treffen! Wegfall der Erholungszonen im Garten und Balkon Infraschall: kann nicht verhindert und nicht abgeschirmt werden! Künstlich erzeugter Infraschall macht wissenschaftlich erwiesen krank! Physische und psychische Schädigungen! Discoeffekt: tagsüber weißes, nachts Befeuerung durch rotes Blinklicht. Zusätzlich Lichtreflexionen, die durch Sonnenlicht an den sich drehenden Rotorenblättern auftreten. vollkommene Beeinträchtigung der Erholungsgebiete. Nach Artikel 24 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ ist das “Recht auf Erholung und Freizeit“ ein elementares Menschenrecht hohe Gefahr von Eisschlag und Eiswurf im Winter. Gebiete nicht begehbar!	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Befeuerung, Erholung, Infraschall, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Tourismus, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Gründe wirtschaftlicher Art Massiver Wertverlust von Immobilien und Grundstücken Verhinderung der Ortsentwicklung in Gebieten direkt vor den Windkraftanlagen Wegfall von Mieteinahmen, denn niemand will vor einem Windindustriepark wohnen Es werden falsche Zahlen veröffentlicht. Der Nennwert als Leistungszahl ist kein realistischer Durchschnittswert! Die bei der Planung von Windkraftanlagen zu Grunde gelegte Stromproduktion wird regelmäßig auch nicht annähernd erreicht. Der Rückbau der Windkraftanlagen, z.B.: 3000 t Beton im Fundament (25 m x 25 m x 4 m) jeder einzelnen Anlage, ist nicht gesichert. Das machen später bestimmt die Kinder der Landeigentümer?	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Rückbau, Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Gründe Technischer Art Schäden mit Gefahr für Leib und Leben von Menschen und Tieren durch Verlust von Flügelteilen, Bruch von Rotorblättern oder Gondeln Sturmgefahr und Abknicken durch technische Defekte Blitzschlag durch massive Höhe; Brandbekämpfung für die Feuerwehr unmöglich (bei Waldbrandstufe 4 und 5 sind die Windkraftanlagen im Wald eine Hauptgefahrenquelle) Zusätzliche Stromtrassen dicht an den Ortschaften vorbei	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Brandgefahr/-schutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Insektenschlag, Netzausbau/Netzstabilität, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Politische, Gesellschaftliche und rechtliche Gründe Fehlende objektive Gutachten zu Naturschutzvorgaben sowie Änderung der Einstufung von Naturzonen nur um Windräder zu bauen Fakten zur nutzbaren Windstärke und Reduzierung des Windes und Klimaveränderungen durch die Windanlagen werden ignoriert. Fehlende Transparenz im Vorhaben und Ausschluss der Bürger, Beteiligungsverfahren	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Entsorgung, Erholung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	undurchsichtig und mitten in Ferienzeit gelegt. Hohe Subventionen (letztlich unsere Steuergelder) kommen nur wenigen zu Gute und nach 15 Jahren lohnen Windräder nicht mehr, weil sie nicht mehr subventioniert werden. Wer baut sie ab? Selbst Gerichtsurteile zum Abbruch werden ignoriert! Beeinträchtigung des Tourismus: Wer möchte vor Windkraftanlagen mit dem Rad fahren? Ich zweifle an der Wirtschaftlichkeit des Projekts. Aus meiner Sicht übersteigen die Kosten für Bau, Wartung und Rückbau die Vorteile. Außerdem ist Windstrom unstetig und ohne Speichertechnologien nicht zuverlässig nutzbar. Für mich bedeutet das: Ich soll die Nachteile tragen, während der Nutzen unsicher bleibt. Auch die Entsorgung der Rotorblätter ist ungelöst – ein Problem, das künftigen Generationen überlassen würde. Unausgereifte Technologie Ich sehe zudem die Gefahr, dass diese Technologie noch nicht vollständig ausgereift ist. Gerade Windkraftanlagen mit einer Höhe von 280 m sind technisch komplex und bergen erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf Betrieb, Haltbarkeit, Sicherheit und Umweltverträglichkeit. Der Bau solcher Anlagen wirkt auf mich wie eine vorschnelle Aktion, die ohne ausreichende Langzeiterfahrungen und ohne verlässliche Lösungen für zentrale Probleme – etwa Lärm, Infraschall, Materialverschleiß und Entsorgung – umgesetzt werden soll. Anstatt auf schnelle Expansion zu setzen, sollte zunächst die Weiterentwicklung und Optimierung der Technik im Vordergrund stehen.	Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Naturschutz, Netzausbau/Netzstabilität, Stromspeicherung, Tourismus, Umweltprüfung, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Gründe im Naturschutz und Landschaftsbild Ich mache mir große Sorgen um die Natur vor Ort. Insbesondere die Gefährdung geschützter Arten wie Rotmilan oder Fledermäuse halte ich für nicht hinnehmbar. Schon wenige Verluste können die Bestände empfindlich schwächen. Auch der Lebensraumverlust durch Fundamente, Zuwegungen und Rodungen ist aus meiner Sicht gravierend. Ich sehe mich in meiner Verantwortung, für den Schutz der heimischen Arten einzutreten. Windkraftindustrieparks beeinträchtigen massiv die Zugvogellinien und töten Vögel in großer Zahl. Es wird eindeutig gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, der die Tötung geschützter Tierarten verbietet Versiegelung von Flurstücken Beeinträchtigung von Grundwasserspeichergebieten Windkraftindustrieparks zerstören natürlichen Lebensraum von wildlebenden Tieren. So kommt bei uns der, unter besonderem Schutz stehende, artgeschützte Rotmilan vor. Verschandelung des Landschaftsbildes und unserer Heimat! Das führt zu einem Heimatverlust der Bürger.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Naturschutz, Umweltprüfung, Vogelzug, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1119 29.08.2025	Stellungnahme des [Name anonymisiert] Grund unserer Stellungnahme ist die Überschneidung unseres zugewiesenen Flugraums (siehe Anlage) zum Betrieb von Flugmodellen nach § 21a Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und Ausnahmezulassungen von Betriebsverboten nach § 21b LuftVO mit dem Vorranggebiet für Windkraft laut Regionalplan Neckar-Alb Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025) Steckbrief 21: TÜ-03 Bodelshausen/Ofterdingen (Seite 48) Wie In den nachfolgenden Ausführungen dargelegt bitten wir im Rahmen des weiteren Verlaufs des vorliegenden Planungsverfahrens einen Abstand von 100 m (Rotor-Out-Regelung) plus einem Sicherheitszuschlag von 1x Rotordurchmesser (Gutachterliche Stellungnahme DMFV) zwischen unserem Modellflug Flugraum und der jeweiligen Windenergieanlage zu berücksichtigen, damit unser seit über 50 Jahren bestehender Modellflugverein das Modellfluggelände auch in Zukunft nutzen kann und damit Modellflug und Windkraftanlagen nebeneinander betrieben werden können.	Das Gebiet wird weiterverfolgt. Der Antrag der Reduzierung wird nicht gefolgt. Die Prüfung möglicher konkreter Beeinträchtigungen ist erst im Rahmen des nachgelagerten immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren möglich, wenn konkrete Anlagenstandorte und technische Planungen bekannt sind. Der Modellflugplatz Ofterdingen ist im Steckbrief zu TÜ-03 im Textteil dokumentiert und stellt einen entsprechenden Hinweis für das Genehmigungsverfahren dar. Zudem befindet sich die Gemeinde Ofterdingen als Grundstückseigentümerin bereits in der Erarbeitung einer Lösung auf der nachgelagerten Ebene. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Der Modellflugverein [Name anonymisiert] besteht seit 1969 und fördert mit seinen aktuell knapp 100 Mitgliedern mit ehrenamtlichen Tätigkeiten und in Zusammenarbeit mit dem deutschen Modellfliegerverband (DMFV) dieses schöne Hobby. Unsere Modellbauer und Piloten stellen eine Verbindung von Hobby, Sport, Bildung und Beruf her. Die erfahrenen Mitglieder geben ihr technisches und fliegerisches Wissen gern an die Jugend weiter. Wichtig ist uns dabei auch die Vermittlung der geltenden Vorschriften und Rahmenbedingungen und ein rücksichtsvoller Umgang mit Mensch und Natur. Unser Modellflugbetrieb findet auf einem zugelassenem Modellflugplatz zwischen Ofterdingen und Bodelshausen statt. Das Modellfluggelände ([Ort anonymisiert] und des dazugehörigen Flugraums hat eine unbefristete Aufstiegsgenehmigung von 1969, zuletzt neu aktualisiert am 08.03.2018 durch das Regierungspräsidium Stuttgart. Unsere unbefristete Aufstiegserlaubnis ist eine behördliche Genehmigung unter Beteiligung der Landesluftfahrbehörden, Modellflugverbänden, der Unteren Naturschutzbehörde, der umliegenden Gemeinden und des Jagdpächters. Darin ist der zulässige Betrieb von Flugmodellen geregelt. Sie dient dazu Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr zu gewährleisten und mögliche Konflikte zu vermeiden. Unter anderen ist darin geregelt, unter welchen Bedingungen Modellflug wo (Flugraum), wann (Flugzeiten), was (Modelltyp) und wie (weitere Rahmenbedingungen) stattfinden darf. Der Hauptwindrichtung entsprechend ist unsere Start- und Landebahn W-O ausgerichtet. Der in unserer Aufstiegserlaubnis zugewiesene Flugraum ist ein dreiviertel Kreis mit 400 m Radius. Unser Flugraum überschneidet sich mit dem Vorranggebiet Windkraft „Steckbrief 21: TÜ-03 Bodelshausen/Ofterdingen“ Gemäß § 21h Abs. 3 LuftVO vom 14.07.2021 ist ein Abstand von 100 m zu Anlagen der Energieerzeugung festgeschrieben (zum Mast - also nach sogenannter Rotor-Out-Regelung). Um den Modellflugbetrieb uneingeschränkt durchführen zu können, empfehlen die DMFV-Modellflug-Sachverständigen einen zusätzlichen Sicherheitszuschlag von 1x Rotordurchmesser zwischen dem festgeschriebenen Flugraum und der jeweiligen Windenergieanlage (ebenfalls nach Rotor-Out-Regelung; siehe „DMFV Abstand WKA zu Modellfluggeländen“ im Anhang: Gutachterliche Stellungnahme DMFV). Wenn diese Abstände eingehalten werden, dann ist auch zukünftig der Modellflugbetrieb auf unserem Modellfluggelände in der Nähe der Windenergieanlagen möglich. Eine Vorgabe nach Rotor-In-Regelung alleine reicht leider nicht aus. Werden diese Abstände nicht eingehalten, verlieren wird unsere Aufstiegserlaubnis und damit unser Modellfluggelände. Dieses ist die Existenzgrundlage unseres Vereins und gefährdet den Fortbestand unseres mehr als 50 Jahre alten Vereins. Eine Änderung des zugewiesenen Flugraums bedingt ein neues Genehmigungsverfahren, da unsere bisherige Aufstiegserlaubnis dann erlischt. Ein neues Modellfluggelände zu finden ist aufgrund der folgenden Voraussetzungen fast unmöglich: - Mindestabstand zu Siedlungsgebieten (Ofterdingen, Bodelshausen) - Mindestabstand zu Straßen, Hochspannungsleitungen, WEA, PV und ähnlicher Infrastruktur - Luftrechtliche Belange	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- Berücksichtigung der Auflagen für Naturschutz Flora & Fauna - Erheblicher Aufwand für das Genehmigungsverfahren - Direkter Zugang für PKW - Standort im ortsnahen Einzugsgebiet Die Voraussetzungen ein anderes Modellfluggelände zu finden und dafür eine Aufstiegsgenehmigung zu erhalten sind heutzutage sehr schwierig geworden. Bei der Neuanlage eines Modellfluggeländes, inklusive der Infrastruktur (Start- und Landebahn, Sicherheitszaun, Vorbereitungsraum, Parkplätze,…) entsteht außerdem ein hoher finanzieller Aufwand, zeitlicher und personeller Aufwand. Anlagen - Karte Fluggelände und Flugraum des MFV Ofterdingen - Karte Vorranggebiet für Windkraft. Steckbrief 21: TÜ-03 Bodelshausen/Ofterdingen - DMFV Gutachterliche Stellungnahme „Modellflug und Windkraft“	
Privat ID: 1120 29.08.2025	ich nehme Bezug auf das oben benannte Vorhaben des RVNA. Sie hatten bereits 2024 seriös recherchierte Fakten und begründete Einwände zu diesem Großprojekt von den Bewohnern der betreffenden Gebiete erhalten! Diese zeigen deutlich die schwerwiegenden Beeinträchtigungen für Mensch, Tier und Umwelt auf, (von denen weder Sie noch Ihre Vertragspartner oder sog. Experten sprechen!), sollten Sie die schädlichen Windräder (auf Kosten der Steuerzahler!) tatsächlich installieren. Ich fordere Sie hiermit auf, aufgrund gesundheitlicher Risiken für Mensch und Tier, sowie schwerwiegenden Beeinträchtigungen für Mensch, Tier und Umwelt, KEINE Windräder gemäß Ihrer Pläne zu errichten! Es ist offensichtlich, dass sich (auch) mit "grüner" Windenergie sehr gut verdienen und Geschäfte machen lässt, sodass Profiteure nunmehr bewusst Falschinformation streuen und sich andere unseriöse Methoden zu Nutze machen müssen. Was ist in diesem Land so schief gelaufen, dass Menschen wieder bereit sind, für Geld und Wohlgefälligkeiten ihre Heimat und die von anderen zunichte machen zu wollen? Oder hat Deutschland mittlerweile einen Kolonie-Status, wonach man es nach Belieben ausplündern kann? [Anhang: Teilausschnitt der Raumnutzungskarte]	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Hinweise siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1121 29.08.2025	Die Windkraftanlagen stellen eine optische Zumutung für unsere schöne Landschaft dar. Wertvolle Naturflächen werden schon beim Bau geschändet. Für die Tierwelt stellen die Flügel der Windkraftanlagen eine tödliche Falle dar. Insekten bleiben daran kleben und müssen aufwendig entfernt werden. Die Höhe der Anlage befindet sich im Flugbereich von Greifvögeln, sodass sie von den rotierenden Flügeln förmlich zerschnitten werden. Die Anlagen erzeugen Infraschall, der sich negativ auf die Gesundheit der Bevölkerung auswirkt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Infraschall, Insektenschlag, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Die Flügel bestehen aus Balsaholz, welches aufwendig umweltbelastend und wenig nachhaltig in tropischen Drittländern bezogen werden muss. Im Betrieb der Anlage entsteht	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Kunststoffabrieb im Mikrobereich, der den Boden nachhaltig belastet. Landwirtschaftliche Flächen sind somit nicht mehr nutzbar. Nach einer Betriebsdauer von ca. 20? Jahren, muss die Anlage sehr kostenintensiv rückgebaut werden. Fraglich ist, ob die Verbundmaterialen überhaupt getrennt und recycelt werden können, sondern Sondermüll darstellen. Zudem ist die Effizienz gerade in unserer Region fraglich, im flachen Land oder offshore soll es eher rentabel sein...	Entsorgung, Rückbau, Tropenholz in Rotorblättern, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Wie die jüngsten Ereignisse in Portugal und Spanien zeigen, führt der hohe Anteil der sogenenannte regenerativen Energien eher zu Instabilität des Stromnetzes. Speichermöglichkeiten des erzeugten Strom existieren nicht im nötigen Maß. Wir werden daher sehen, dass bei Überlast des Netzes die Windmühlen still stehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Stromspeicherung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich habe versprochen mich kurz zu halten, bin aber bei Weitem noch nicht fertig. Insgesamt sind die geplanten Anlagen eher Ausdruck einer energiepolitschen Verlegenheitslösung, aber keine zukunfsweisende Lösung. Die Gemeinden sind auf Kurs und haben bestimmt nicht umweltpolitische und gesundheitliche Verandtwortung im Sinn, sondern wittern höhere Steuereinnahmen. Die Standardrechtfertigung für dieses Verhalten: "irgendwoher muss der Strom ja kommen!" Ich schäme mich fremd für diese Kurzsichtigkeit. Von mir ein klares "Nein" für dieses Vorhaben.	Kenntnisnahme
Privat ID: 1122 29.08.2025	zum obengenannten Entwurf in der Form, wie er seit 29.06.2015 öffentlich ausgelegt ist, nehme ich hiermit Stellung und bringe Einwendungen vor. Gesundheit: Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Im vorgelegten Entwurf ist dieses Thema am Rande erwähnt. Die geltende Fassung der jedem Schallgutachten zugrundeliegenden Norm DIN 45680 ist von 1997, das heißt, aus einer Zeit, in der Windkraftanlagen deutlich kleiner waren und deutlich schneller drehten als heute. Es ist daher zu erwarten, daß heutige Anlagen in weit größerem Ausmaß Infraschall aussenden. Es ist auch so, daß die Infraschall-Anteile nicht der gleichen Charakteristik unterliegen wie normale hörbare Geräusche. Insofern ist für mich die Feststellung „Infraschall [...] wird ausreichend mit berücksichtigt, wenn die Vorsorgeabstände für den hörbaren Schall eingehalten werden.“ überhaupt nicht schlüssig, auch wenn sie der Auffassung des Landesumweltamtes entspricht. Es gibt mittlerweile im internationalen Bereich ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Aus diesem Grund halte ich Flächen, die einen Abstand von weniger als der zehnfachen Anlagenhöhe zur Wohnbebauung haben, für die Windkraftnutzung für ungeeignet, da eine Gesundheitsgefährdung durch Infraschall nicht ausgeschlossen werden kann. Insofern müssen die Suchräume 1, 2, 3 und 4 aus dem Entwurf herausgenommen werden. (Damit bleibt keine Fläche mehr übrig. Dies aber ist in einer dichtbesiedelten Gegend, wie es der Nachbarschaftsverband ist, nicht weiter verwunderlich. Es wäre Aufgabe der politischen Ebene, diesen Sachverhalt nach außen zu vertreten und nur dort der Windkraftnutzung „substantiell Raum zu geben“, wo es überhaupt Raum gibt.) Landschaftsbild betreffend Suchraum 3: Durch die Errichtung der Windkraftanlagen wird das bestehende Landschaftsbild mit der einmaligen umliegenden Siedlungsstruktur zerstört. Der vorgelegte Entwurf stellt dies – im direkten Widerspruch zum derzeit offengelegten	Der in der Stellungnahme beschriebene Suchraum sowie Planung befindet sich nicht in der Region Neckar-Alb. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Infraschall, Landschaftsschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	BImSch-Antrag der Firma [Name anonymisiert] – ja auch ausdrücklich fest: „Landschaftsbildqualität hoch. Vorbelastungen im engeren Umfeld liegen nicht vor. Durch die exponierte Lage ist die Büchenbronner Höhe prägend für das Landschaftsbild.“ Das bedeutet, daß ein Eingriff in ein Landschaftsbild kaum drastischer ausfallen könnte, als es im Fall des Suchraums 3 geschieht. Insofern muß, da der Gesetzgeber das Landschaftsbild für schützenswert hält, der Suchraum 3 aus dem Entwurf herausgenommen werden. Landschaftsschutz und Naherholung betreffend Suchraum 3: Zu befürchten hier um die Zerstörung einer als Erholungswald eingestuften Fläche. Flora und Fauna werden vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Im Artenschutzgutachten, das dem derzeit offengelegten BImSch-Antrag der Firma juwi beiliegt, wird ja ausdrücklich erwähnt, daß die Tierwelt durch die Schallemmissionen der Windkraftanlagen möglicherweise beeinträchtigt wird. Das heißt – wie es z. B. an den Simmersfelder Anlagen leicht in der Praxis nachvollziehbar ist –, daß ein Umkreis von ca. 500 m um die Anlagen zum „toten“ Wald wird, in dem kein Vogelgezwitscher mehr zu hören ist. Damit verliert dieser Umkreis aber seine spezifische Erholungswirkung. Ein Vergleich der betroffenen Fläche mit der Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebietes Pforzheim, wie ihn der Teilflächennutzungsplan-Entwurf zieht, geht insofern fehl, daß im Landschaftsschutzgebiet zahlreiche andere Flächen mit anderer Zweckbestimmung enthalten sind. Insofern muß zum Erhalt des Landschaftsschutzgebietes in seinem Teilbereich Büchenbronn der Suchraum 3 aus dem Entwurf herausgenommen werden. Artenschutz im Suchraum 3: Der Wald wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen fragmentiert und verliert seine ökologische Funktion. Die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt werden stark eingeschränkt und gewaltig zerstört. Luchse und Wölfe werden im Entwurf überhaupt nicht erwähnt, obwohl jüngste Presseberichte die Wiederansiedlung dieser Arten im Schwarzwald für nahezu bestätigt halten. Libellen werden im Entwurf ebenfalls nicht erwähnt, obwohl in Büchenbronn bekannt ist, daß es am Kleinen Herrmannsee massenweise Libellen gibt. Der Kleine Herrmannsee liegt in nur 100 m Entfernung von der jetzt im BImSch-Antrag von [Name anonymisiert] geplanten Zuwegung übers Kriegssträßle, wo im FFH-Gebiet Kernstrut eine Kurve mit Hohlweg-Charakter massiv abgegraben werden muß. ([Name anonymisiert] nennt so etwas verniedlichend einen marginalen Eingriff.) Rotmilane fliegen immer wieder vom Gartenhausgebiet Büchenbronn über die Büchenbronner Höhe hinweg Richtung Engelsbrand. Mäusebussarde nisten und jagen im Wald auf der Büchenbronner Höhe. Zum Schutz des Erholungswaldes und der Tierwelt sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts muß der Suchraum 3 aus dem Entwurf herausgenommen werden. Wirtschaftlichkeit: Der Flächennutzungsplanentwurf benennt basierend auf dem Windatlas Baden-Württemberg den Suchraum 3 als Fläche mit dem höchsten Ertragspotential. Nun ist aber auch der dort erwartetete Ertrag in Abwägung zu bringen mit den dort zu erwartenden Beeinträchtigungen. Es liegt derzeit der BImSch-Antrag der Firma [Name anonymisiert] vor, der nach intensiver über einjähriger Windmessung zwar einen Ertragswert postuliert, aber die Herleitung dieses Wertes ausdrücklich als	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Betriebsgeheimnis einstuft. Die gleiche Firma hat in einer Gemeinderatssitzung in Engelsbrand am 15.09.2014 Werte öffentlich präsentiert, die massive Berechnungs- und Bewertungsfehler enthalten. Vergleichswerte nahezu aller infrage kommenden Anlagen in Baden-Württemberg liegen deutlich niedriger. Die Verbindung dieser Tatsachen läßt es naheliegend erscheinen, daß der erhoffte Beitrag für das sogenannte übergeordnete Ziel einer „Energiewende“ in Relation zu den öffentlichen Belangen des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes, der Lärmbelästigung, usw. nicht als vorrangig betrachtet werden kann. Daher ist der Suchraum 3 aus dem Entwurf zu entfernen.	
Privat ID: 1123 29.08.2025	Der strategische Umweltbericht sieht eine Mißachtung des Schutzes Mensch und menschliche Gesundheit (doppeltes Minus) für Tübingen 01. Auch wird der Aspekt Schutz vor Lärm nicht berücksichtigt. Auch dem Schutz der Fledermäuse wird nicht Rechnnung getragen hier muss sich der Regionalverband auch zuständig fühlen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Das Gebiet in dem die Windräder stehen sollen befindet sich in Erdbebenzone 3 diese Tatsache taucht im Regionalplan nicht auf.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Das Flächenziel liegt bei 1,8% aktuell sind 2,78% als Vorrangebiet ausgewiesen. Es müssen somit Standorte mit hohem Konfliktpotential heruasfallen. Es handelt sich bei Tübingen 01 um ein Gebiet mit vielen Schutzgütern und einem sehr schwachen Windpotential.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1124 29.08.2025	Kein Wald und keine intakte Natur soll hier und nirgens geopfert werde für eine unausgegorene Energiegewinnung. Gerade der Wald ist unser kostbarer Klimaschutz, dieser gibt uns Abkühlung und speichert das wertvolle Wasser, was uns ebenfalls verloren geht. Die damit verbundene Zuzementierung des Bodens ist unwiederbringbar zerstört. Wir brauchen den Wald hier und jetzt für immer und keine mikrigen Bäumchen irgendwo und überhaupt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Die Verlockung der Gemeinden und Grundbesitzer liegt wohl nur im monären Bereich der Subventionen und hohen Verpachtungen. Die Schäden an der Natur können mit NICHTS ausgeglichen werden. Windräder und vor allem die zerstörte Natur schaden dem Mensch, den Tieren und der Natur. Man bedenke auch die umweltschädliche Herstellung dieser Monstermaschinen, die extra dafür betonierten Zugangsstraßen und den hohen aufwändigen Transport dieser! Die Ausführungen könnten noch endlos weiter gehen! Bitte halten Sie ein und stoppen Sie die Windräder!	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1125 29.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. 1. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und darf gerade jetzt bei der zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels nicht verloren gehen. Das ausgerechnet große Waldflächen für den Klimaschutz durch Windkraft geopfert werden sollen,	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	erscheint mir widersinnig, denn gerade undurchschnittene Waldflächen mit großem Anteil an alten Bäumen sind der beste Schutz für das Klima und gibt darüberhinaus der Artenvielfalt Chancen. Aktuell wirbt der Lankreis mit dem Slogan "Pflanz mal eine Klimaanlage" (GEA 22.08.) für das pflanzen von Bäumen und weist in seiner Woche der Klimaanpassung u.a. als Lösung auf "der Wald als Klimaschützer" hin. Wie passt das zusammen???? da scheinen die wirtschaftlichen Interessen deutlich größer zu sein als die "klimaschützenden" Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind in mehrfacher Hinsicht nicht zumutbar:	
	2. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse -

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen. Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans und eine Prüfung der anderen möglichen Flächen in St.Johann, z.B. wie bereits von der BI (Bürgerinitiative) vorgeschlagen im Norden der Gemeinde.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1126 29.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	Kenntnisnahme
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen. Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1127 29.08.2025	Widerspruch gegen den Bau von Windkraftanlagen Einleitung Ich wende mich mit diesem Schreiben gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen TÜ/ZAK und ZAK 01 & 02 aus Sorge um Umweltverträglichkeit, Schutz von Trinkwasser, Bodenschutz, Lebensqualität. Begründung Umwelt- und Wasserschutz: Der Standort TÜ/ZAK liegt in bzw. nahe eines Wasserschutzgebiets bzw. sensibler Böden. Es besteht das Risiko von Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung, Verunreinigungen durch Bau- oder Betriebsmaterialien sowie Bodenerosion.	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Flächenbeitragswert, Infraschall, Insektenschlag, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Leitprinzipien, Naturschutz,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Schutz der Lebensqualität: Lärm-, Schattenwurf- und visuelle Beeinträchtigungen können Anwohnerinnen und Anwohner belasten; ebenso könnte die lokale Tierwelt, insbesondere Vögel und Fledermäuse, betroffen sein. Wirtschaftliche Auswirkungen: Negative Einflüsse auf Tourismus, Landwirtschaft oder lokale Immobilienwerte könnten entstehen. Alternative Optionen: Prüfung von Standorten mit geringerer Betroffenheit, Nutzung bereits erschlossener Flächen oder Fokus auf andere erneuerbare Technologien, sofern sinnvoll. Forderungen / Lösungsvorschläge Durchführung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) inkl. konkreter Grundwasser- und Bodenschutzbewertungen. Klar definierte Abstände zu Quellbereichen und Schutzgebieten, sowie effektives Monitoring von Grundwasserständen während Bau und Betrieb. Prüfung alternativer Standorte mit geringeren Umweltfolgen. Strikte Bau- und Betriebsauflagen, Schutzmaßnahmen sowie Notfallpläne. Transparente Bürgerbeteiligung und regelmäßige Informationsveranstaltungen. Schluss Ich bitte um Berücksichtigung der hier genannten Punkte und um eine sorgfältige Abwägung der Belange von Umwelt, Wasserressourcen, Anwohnern und der regionalen Wirtschaft.	Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Tourismus, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Wertminderung Immobilien, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1128 29.08.2025	Im Gebiet Tü-01 ist kein erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000m vorgesehen. Diese geringen Abstände von unter 1.000 m zu mit 175m Nabenhöhe höchsten Windenergieanlagen (WEA) sind in Deutschland bislang nirgends zu finden. Ein hohes Risiko für die Anwohner. Das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ ist im Umweltbericht mit einem doppelten Minus, also mit der schlechtesten Kategorie bewertet. Hier ist zwingend eine Verbesserung für die Anwohner sicher zu stellen! Darum muss das Gebiet Tü-01 zwingend den erweiterten Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000m erhalten	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Das Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.11.2022: „Dem Belang der Windhöffigkeit kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Für die Sicherung geeigneter Standorte im Regionalplan wurde ein Orientierungswert von mindestens 215 W/m² festgelegt!“ Im Rammert liegt die Windhöffigkeit laut RVNA erst bei 180m und nur überwiegend diese Wert erreicht. Bei erreichen des Flächenziehls sind die weiteren in Schutzgütern und Windhöffigkeit schlechter bewerteten Gebiete zu streichen	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Windhöffigkeit Windatlas BW. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Die naturschutzrechtlichen Belange bezüglich geschützer Arten z.B Gelbbauchunken und Fledermäuse und Vögle sind zu Prüfen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1129 29.08.2025	Ich bitte Sie ökologische Belange, insbesondere der Schutz von Wasserschutzgebieten, sorgfältig berücksichtigt werden. Umwelt- und Wasserschutz: Wasserschutzgebiete dienen dem Schutz der Trinkwassergewinnung. Bau- und Betriebsverfahren müssen wasser- und bodenschutzrechtliche Vorgaben einhalten. Mögliche Risiken wie Bodenverdichtung, Verunreinigung durch Baureststoffe oder Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung sollten minimiert werden.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Beteiligung, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Abwägung: Chancen der Windkraft gegen potenzielle Beeinträchtigungen für Wasserressourcen abwägen. Auch alternative Standorte prüfen, bei denen weniger sensible Bereiche betroffen sind. Maßnahmen: Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), klare Abstandsregelungen zu Quellbereichen, Monitoring von Grundwasserständen, Einsatz wasserschonender Bauweisen, Notfallpläne und regelmäßige Kontrollen. Da Sie ja sowieso die Interessen und Bedenken der Bürger nicht berücksichtigen, Hoffe ich, dass die Regierung Sie zu einem Umdenken erzieht.	
Privat ID: 1130 29.08.2025	Ich lehne die Planung ab.	Kenntnisnahme
Privat ID: 1131 29.08.2025	Wie bereits meiner Stellungnahme zur 1. Auslegung zu entnehmen ("Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023", Seite 729, Privat ID 492 vom 11.4.2024) bin ich ausdrücklich gegen die Ausweisung des Rammerts (TÜ 01) als Vorranggebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen. VORBEMERKUNG "Synopse der Stellungnahmen ..." Mit größtmöglicher Aufmerksamkeit habe ich mich durch die 1257 Seiten umfassenden Stellungnahmen sowie die 34 Seiten "Behandlung der in Stellungnahmen vorgetragenen Argumente/Hinweise" des RVNA zur 1. Auslegung geklickt. Ich gehe davon aus, dass in den Stellungnahmen zu TÜ 01 bereits ein Großteil der wichtigsten Argumente, die gegen die Errichtung von Windrädern im Rammert sprechen, genannt wurden. Trotzdem werde auch ich mich den mir besonders wichtigen Punkten am Ende meiner Ausführungen widmen. Vorneweg möchte ich aber mit meinem persönlichen Resümee aus der "Synopse der Stellungnahmen ..." beginnen: - Ein Auslegungsverfahren scheint mir ein ungeeignetes Instrument zur Erfassung des Bürgerwillens zu sein. Vielen Stellungnahmen gegen Windräder im Rammert entnehme ich ein großes Engagement, stichhaltige Argumente vorzutragen (im Gegensatz zu den ca. 10 überwiegend kurz gehaltenen Stellungnahmen für einen Windpark im Rammert, die ich gefunden habe). Auf die wenigsten davon wird vonseiten des RVNA konkret eingegangen. Die vielfache Wiederholung von "Das Gebiet wird weiterverfolgt" mit anschließendem Verweis auf Gesetze und abschließendem "Ansonsten Kenntnissnahme" stellen für mich keinen ergebnisoffenen Diskurs dar und werden den Argumenten meiner Meinung nach nicht gerecht. - Zur Stellungnahme der Stadt Tübingen vom 05.04.2024 (TÜ-01 Die Universitätsstadt Tübingen begrüßt die Ausweisung des Vorranggebiets TÜ-01 im Bereich „Rammert“ für die Windenergienutzung und bewertet diese sehr positiv. Derzeit ist die Universitätsstadt Tübingen in Verhandlungen, um hier einen gemeinsamen Windpark durch die [Name anonymisiert] errichten zu können. Aufgrund der Ermöglichung zum wirtschaftlichen Betrieb der Windenergieanlage, besteht von Seiten der	zu den Fragen 1 und 2 unter "Stellungname der Stadt Tübingen": Diese Fragestellungen sind im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie nicht von Relevanz. In Bezug auf die Antragstellung einer Genehmigung eines Windparks oder einer Windenergieanlage innerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten wird auf § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz verwiesen. zur Abschichtungsthematik: Für das Gebiet TÜ-01 ist eine, der regionalen Planungsebene entsprechende, Strategische Umweltprüfung, ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange und eine ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit erfolgt. Es wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass der Regionalverband lediglich die Gebiete festlegt (gemäß gesetzlicher Vorgaben), in denen später Windenergieanlagen entwickelt werden können. Eine Prüfung konkreter Anlagenstandorte mit den daraus resultierenden konkreten Betroffenheiten von Umweltbelangen und der Festlegung notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich solcher Betroffenheiten ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, sondern erfolgt im nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren). Die Beteiligung im vorliegenden Verfahren des Regionalverband Neckar-Alb entspricht den rechtlichen Vorgaben. Bzgl. der Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Universitätsstadt Tübingen berechtigtes Interesse, dass beide Teilbereiche TÜ-1a und TÜ-1b als Vorranggebiete festgelegt werden.) 1. Wie ist es rechtlich zu bewerten, dass sich die Stadt Tübingen derzeit schon in Verhandlungen mit den [Name anonymisiert] über einen gemeinsamen Windpark befindet, wenn noch gar keine gesetzliche Genehmigung für eine entsprechende Fläche vorliegt? 2. Warum gibt es keinerlei Stellungnahmen durch die Ortschaftsräte der direkt betroffenen Anrainerorte Weilheim, Kilchberg und Bühl zu TÜ 01? (Der Ortschaftsrat Täbingen hat z. B. parallel zur Stadt Rosenfeld, zu der Täbingen gehört, eine eigene Stellungnahme abgegeben.) - Die immer wieder als Begründung auftauchende ABSCHICHTUNG oder: "Wie kann dem Bürger der Eindruck vermittelt werden, er sei an einem demokratischen Entscheidungsprozess beteiligt, an dem er mit dieser Vorgehensweise letztendlich unbeteiligt ist?" Beispiele für "Abschichtung": Seite 560, 2. Stellungnahme, "Abwägung und Sachaufklärung" (Mitte) "Bei Überplanung durch ein Windenergiegebiet ist die generelle Betroffenheit von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans im Umweltbericht dokumentiert. Erst wenn eine Planung mit konkreten Standorten für Windenergieanlage vorliegt, kann deren Betroffenheit ermittelt und beurteilt werden." Seite 878, 3. Stellungnahme, "Abwägung und Sachaufklärung" "Die Thematik der Luftzufuhr zu Siedlungen aufgrund von Windenergieanlagen (WEA) ist nicht Gegenstand der regionalen Windenergieplanung, da hier keine konkreten Festlegungen zu Standorte, zur Anzahl und zum Typ von WEA gemacht werden. Diese Thematik wird ggf. auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet." Anhang, S. 4, Zeilen 5-7 "Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass konkrete Maßnahmen erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sinnvoll ermittelt und angeordnet werden können, wenn Anzahl, konkrete Anlagenstandorte, der Anlagentyp und die Anlagenhöhe von WEA feststehen." Anhang, S. 4, 2. Kasten, Zeilen 1-4 "Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Konkrete Betroffenheiten besonders geschützter, nicht als windenergiesensibel eingestufter Arten bzw. Sippen (z. B. Haselmaus, Amphibien, Reptilien, Insekten, Orchideen, Wildkräuter, Trespen, Moose, Besenmoos) können auf Regionalplanungsebene deshalb nicht ermittelt und bewertet werden." Anhang, S. 11, unterster Kasten, Zeilen 5-9 "Die Prüfung möglicher konkreter Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen (Flächenverlust für die Landnutzung, Mikro- und Mesoklimas, Frischluftzufuhr, Wasserhaushalt usw.) u. a.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	durch den Bau von Betonfundamenten, Kabelkanälen und sonstige Anlagen, die im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA sowie der Erschließung stehen, ist erst bei Kenntnis konkreter Anlagenstandorte möglich. Ob eine Eignung und eine Zulässigkeit in diesen Gebieten vorliegen, wird ggf. im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf der Basis von umfangreichen Unterlagen, die vom Projektträger eingereicht werden müssen, geprüft." Wir in unmittelbarer Nachbarschaft vom Rammert lebenden Menschen und unsere Nachkommen werden vollumfänglich sowie ganzheitlich und dauerhaft auch die negativen Folgen der Errichtung von Windrädern im Rammert tragen. Uns werden aber an verschiedensten Stellen wichtige Informationen (die zugegebenermaßen ja evtl. tatsächlich noch nicht vorhanden sein können, aber von zentraler und fundamentaler Bedeutung für den gesamten Entscheidungsprozess sind) über das Windparkvorhaben im Rammert mit der Begründung vorenthalten, das erst wenn der genaue Standort eines Windrades bekannt ist, man sich um die anfallenden Probleme kümmern könnte. Wiederholt verweist der RVNA auf die zuständigen nachgelagerten Stellen, dadurch bleiben die Anliegen der Bürger unbeantwortet und auf ihre Argumente kann nicht eingegangen werden. Meine Befürchtung ist, dass durch dieses Vorgehen eine relevante Bürgerbeteiligung am Entscheidungsprozess nicht möglich ist.	
	- Beteiligung Ich glaube dem RVNA, dass er seinem Bereich und seinen Aufgaben entsprechend die Öffentlichkeit umfassend informiert hat. Naturgemäß liegt sein Fokus darauf, möglichst viele Flächen für WEA auszuweisen. Mein Problem (und vielleicht auch das von anderen Stellungnehmern, die darauf verwiesen haben) liegt an anderer Stelle: Meiner Information nach gab es in der Stadt Tübingen zu keinem Zeitpunkt eine offene Diskussion darüber, ob der Rammert grundsätzlich für das Aufstellen von WEA geeignet ist. - Nichteingehen auf Vorschläge, die damit aus dem öffentlichen Diskurs verschwinden Zur Stellungnahme der NABU Gruppe Tübingen vom 07.04.2024 (Seite 124, unter "Grundsätzliche Stellungnahme zur Planung" ab Zeile 7) "Die Planung widerspricht grundsätzlich der allgemeinen Prämisse, Innen- vor Außenentwicklung. Der Großteil der Vorranggebiete in der Region Neckar-Alb befindet sich im Freiraum (Grünzüge, Waldflächen, Landwirtschaftsflächen), wie auch das Beispiel Rammert zeigt. Wir fordern, dass weitere Vorranggebiete entlang von Siedlungs-, Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen ausgewiesen werden (z.B. Gewerbegebiete, Park- und Rastplätze entlang von Autobahnen etc.). Hier sind die Flächen bereits versiegelt. Strukturen, die für die Errichtung von Windkraftanlagen erforderlich sind (z.B. befestigte Straßen), sind bereits vorhanden. Um den Flächenverbrauch (Versiegelung von Böden) sowie den Eingriff in die Natur möglichst gering zu halten, sollten Vorrangflächen möglichst so festgesetzt werden, dass dort mehrere Windkraftanlagen installiert werden können. Eine Bündelung von Windkraftstandorten in Windparks erspart flächenintensive Erschließungen von Einzelstandorten." Auf Seite 123 unten, drittletzte Zeile, ist dazu unter "Abwägung und Sachaufklärung" Folgendes zu finden: " Zu I.: Die Prämisse "Innen- vor Außenentwicklung" bezieht sich auf die Siedlungsentwicklung. Sie ist nicht anwendbar auf die Planung von Windenergiegebieten."	Die Beteiligung im vorliegenden Verfahren des Regionalverbands Neckar-Alb erfolgt gemäß den gesetzlichen Anforderungen. Im Rahmen der Planungskonzeption zum Teilregionalplan Windenergie wurden vielfältige öffentliche und private Belange einbezogen (vgl. Textteil „Herleitung der Gebietsabgrenzung“ sowie Kriterienliste). Die daraus resultierende Gebietskulisse bildet das Ergebnis dieser umfassenden Prüfung und Abwägung ab. Alle ausgewiesenen Flächen erfüllen daher grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Nutzung durch Windenergieanlagen. Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Für mich ist in den Zeilen des NABU unschwer zu erkennen, dass die "Prämisse Innen- vor Außenentwicklung" nur der Verdeutlichung der Tatsache dient, dass ja auch an anderen Stellen ein schonender und effizienter Umgang mit den vorhandenen Ressourcen angestrebt wird. Ersetzt man "Prämisse Innen- vor Außenentwicklung" durch "Schonender und effizienter Umgang mit den vorhandenen Ressourcen, wie er ja auch z. B. bei der Siedlungsentwicklung mit der Prämisse `Innen- vor Außenentwicklung´ verfolgt wird," kommt ja selbst der RVNA dieser Prämisse nach: Bereits in der 1. Auslegung wird deutlich das Ziel formuliert, "Auf wenigen Standorten möglichst viele WEA zu errichten". Dabei konzentriert sich der RVNA auf ein womöglich unglücklich gewähltes Schlagwort, ohne auf den Inhalt des dahinterstehenden Konzepts einzugehen.	
	PERSÖNLICHE STELLUNGNAHME - Waldboden In "Das Erste" (W wie Wissen) erschien bereits 2009 der Beitrag "Harvester: Wald unter Druck". Dort wird eine als "bislang einmaliger Langzeitversuch" bezeichnete Untersuchung der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft in Freising und der Technischen Universität München vorgestellt, die sich mit den ökonomischen sowie ökologischen Folgeschäden von Erntemaschinen beschäftigt. Sie fand sechs Jahre nach einem kontollierten Harvester-Einsatz in einem Waldstück bei Augsburg statt. Unter anderem wurde herausgefunden, dass fast jeder 2. Baum entlang der Fahrspur verletzt war und so gut wie jede Verletzung zu einer Pilzinfektion führte. Die Pilze drangen ins Holz ein, zersetzten dieses und konnten über Verwachsungen an den Wurzeln benachbarte, noch gesunde Bäume infizieren. Ein weiteres Ergebnis aus dieser Studie: Zitat: (...) schwere Maschinen beschädigen nicht nur das Holz, sondern haben Auswirkungen auf das gesamte Ökosystem. Der Untergrund wird so stark verdichtet, dass Wasser und Luft oft nur noch unzureichend weitergeleitet werden können. Im schlimmsten Fall - bei den Maschinen mit Reifen, bei denen der Druck ungünstiger verteilt ist - bleiben nur noch fünf Prozent der ursprünglichen Leitfähigkeit erhalten. Auch nach Jahren ist nur eine geringe - oder in einigen Fällen sogar keine - natürliche Regeneration der Böden nachweisbar." Empfehlung der Forscher: Zitat: "Die Wissenschaftler der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft in Freising und der Technische Universität München empfehlen vor allem einen vorsichtigeren Umgang mit den schweren Erntemaschinen. Weniger Einsätze auf nassen und empfindlichen Böden etwa. Weniger Einsätze in Hanglagen, wo sie besonders viele Schäden anrichten. Und vor allem eine Beschränkung von Größe und Gewicht. Denn je größer und schwerer die Maschinen sind, desto größer sind die Schäden, die sie im Wald anrichten." Diesen Beitrag über die Auswirkungen von Harvestern habe ich vornweg gestellt, um mich nachfolgend darauf beziehen zu können. Auf der Internetseite von z.B. [Name anonymisiert], einem Unternehmen, das Forsttechnik vertreibt, hat der schwerste	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Rückewagen ein Gewicht von 3,1 t und der schwerste 6-Rad-Forwarder 17,24 t. Selbst der im "Forstmaschinen-Profi März 2007" als `Hannibals großer Bruder´ vorgestellte "wahrscheinlich mächtigste Harvester der Welt im Windwurfeinsatz" (haumpetsch.de/hannimax.pdf) bringt `nur´ 55 t auf die Waage. Wenn schon Erntemaschinen wie oben ausgeführt derart gravierende Schäden im Wald anrichten, was haben wir dann zu erwarten, wenn ein zum Aufbau von WEA benötigter Raupenkran von Liebherr mit 1000 t (Traglast 700 t) im Rammert eingesetzt wird? Deswegen klingt es für mich unglaubwürdig, wenn der RVNA im Anhang zur "Synopse" Folgendes anführt: "Ca. 0,6 ha werden nach der Bauphase wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt, die anderen ca. 0,4 ha bleiben während des gesamten Betriebszeitraums frei von Baumwuchs. Nach Nutzung der Anlage (etwa nach 20 bis 25 Jahren) können diese innerhalb weniger Jahre auch wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden". Das kann nicht den Tatsachen entsprechen, wenn man der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft in Freising und der Technischen Universität München Glauben schenkt. Die Bodenversiegelung wäre irreversibel. (Da wäre es dann auch nicht mehr von Belang, dass nach 20 bis 25 Jahren der Kran erneut eingesetzt wird, um die Windräder wieder abzubauen.) An gleicher Stelle schreibt der RVNA: "Hinzu kommen Zufahrtswege mit einer Breite von circa 5 m." An der letzten Informationsveranstaltung von "Bürger für Bürger", die in Weilheim stattgefunden hat, hat ein Mitglied dieser Gruppe eine WEA-Baustelle in der Nähe von Hornberg (wenn ich die Ortschaft richtig erinnere) besichtigt. Die dort befindlichen Zufahrtswege hatten laut seiner Aussage eine Breite von 10 m. Die oben aufgeführte Harvester-Studie widerspricht auch der Darstellung des RVNA im Anhang der "Synopse", negative Auswirkungen des Flächenverbrauchs für den Aufbau einer WEA blieben auf die von ihm angeführten Flächen beschränkt. Dies kann nicht möglich sein, wenn schon entlang der Rückewege der Erntemaschinen Bäume so schwer beschädigt werden.	
	- Das Flächenziel wird auch ohne TÜ 01 erreicht Anhang "Synopse", Seite 5 unten: "Die vorliegende Teilfortschreibung dient der Steuerung und Sicherung von Gebieten für die Windenergienutzung sowie dem Erreichen des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerts von mind. 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie in Baden-Württemberg (§ 3 WindBG, §§ 10, 20, 21 KlimaG, § 13a LplG)." Meines Wissens ist augenblicklich die Ausweisung von Vorranggebieten für WEA in der Region Neckar-Alb übererfüllt (2,78 % anstatt der 1,8 % vom Land Baden-Württemberg geforderten Fläche). Da sich die Windhöffigkeit des Rammerts am unteren Ende der nötigen Windstärken-Skala für Vorranggebiete bewegt und dieses Gebiet gleichzeitig mit das höchste Konfliktpotenzial birgt, was Schäden an Umwelt, Mensch und Tier anbelangt, ist von TÜ 01 als Vorranggebiet für die Errichtung von WEA Abstand zu nehmen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Der Rammert ist mein Heimatwald und ich fühle mich mit ihm verbunden.	
Privat ID: 1132 29.08.2025	hiermit fordere ich ein sofortiges Moratorium hinsichtlich des Regionalplans Windkraft des Regionalverbandes Neckar-Alb in den Kreisen Tübingen, Reutlingen und Zollernalb, da für diese uneffiziente und völlig überteuerte Technologie eine Risiko-Nutzen-Abwägung komplett außer Acht gelassen wird. Die völlig überschuldeten Kommunen haben aufgrund der in Aussicht gestellten attraktiven Pachteinnahmen und der gleichzeitigen Angstmache vor der Superprivilegierung keine Wahl sich dem Diktat der Bundesregierung zu widersetzen. Ohne diese lukrativen Pachteinnahmen, die wir private Strom- und Steuerzahler zu zahlen haben, könnten sich die Gemeinden diese unnütze Umweltzerstörung und Verschandelung unserer Heimat niemals leisten.	Gebiete werden weiterverfolgt. Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Der ignorante Umgang des RVNA mit den 440.000 Stellungnahmen zeigt, dass die fanatische links-grüne Ideologie kompromisslos durchgeboxt und der kritische Bürger einfach nur links liegen gelassen wird. Dieses starke politische Signal hätte in einer wahren Demokratie mehr Respekt verdient. Selbst privat finanzierte Rechtsgutachten (über 3000 Euro!!!) wurden in der Synopse lapidar „zur Kenntnis genommen"! All das zeigt, dass wir nicht in einer Demokratie mit Mitspracherecht leben, sondern dass uns ein von oben bestimmter Plan nach unten aufgedrückt wird und der RVNA und die abnickenden Gemeinderäte bei diesem schlechten und traurigen Spiel mitmachen!	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Da mittels der Stellungnahmen alle fachlichen Argumente bereits dargestellt wurden, bleibt argumentativ nichts mehr Neues hinzuzufügen. Im Rahmen der 2. Beteiligung der Teilfortschreibung Windenergie bleibt einem als kritischer Mitbürger lediglich die Möglichkeit, sich den emotionalen Frust über diese verfahrene Situation vom Leibe zu schreiben. Wann bringen die Gemeinden und Verantwortlichen endlich den Mut auf, sich aus dem Würgegriff der Bundesregierung, der Lobbyisten und Profiteure der Windenergie zu befreien, damit sie sich mit vernünftigem Sachverstand der wirklich nachhaltigen und dezentralen Energieerzeugung (Nullpunktenergie, freie Energiegeneration*) öffnen können? * Siddharth Shroti „Freie Energiegeneration Advanced Research" Imperial Journal of Indisciplinary Research (IJIR) Vol-3, Issue-4, 2017 ISSN: 2454-1362 Deshalb: Moratorium sofort – für Wind-Industrie-Anlagen im WindSchwachgebiet !!!	Kenntnisnahme
Privat ID: 1133 29.08.2025	Der Strategische Umweltbericht (HHPRaum 2025) - weist bei TÜ-01 für das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit" die schlechteste Bewertung aus, ein doppeltes Minus. Nach § 2 (2) Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) ist „der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm… sicherzustellen". Diese Norm begründet die Notwendigkeit den erweiterten Siedlungsvorsorgeabstand (1.000 m) anzuwenden. Wie auch durch den gesammten Ortschaftsrat Weilheim beschlossen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Das Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.11.2022: „Dem Belang der Windhöffigkeit kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Für die Sicherung geeigneter Standorte im Regionalplan wurde ein Orientierungswert von mindestens 215 W/m² festgelegt!" Im Rammert liegt die Windhöffigkeit laut RVNA auf	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	160 m Höhe bei überwiegend 190 W/m² (und auf 180 m Höhe bei überwiegend 215 W/m²). Das bedeutet nicht Flächendeckend wird der Wind im Rammert in der vom Land ausgegebenen Maße wehen. Dies bedeutet eine absehbare Nichterfüllung der Vorgaben.	Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Dem Regionalplan ist zu entnehmen, dass relevante Rotmilanvorkommen nachgewiesen werden konnten, ebenso wie Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard. Es sind erhebliche Konflikte mit den Erhaltungszielen zu erwarten. Dies wird komplett auf die nachgelagerte Behörde abgeschoben und das Gebiet nicht entsprechend angepasst. Dies sollte erneut geprüft werden, zumal die geplanten Standorte inzwischen bekannt sind.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Im Neckartal wurde für sehr viel Geld eine Wildbrücke errichtet, da es im Rammert einen überregionalen Wildwechsel gibt. Ich bitte um Prüfung, sonst steht die Brücke ungenutzt im Neckartal und die Wildtiere müssen dann an anderer Stelle den Neckar schwimmend überwinden, da sie durch die Windräder vertrieben wurden und den angestammten weg nicht mehr nutzen können.	Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans sind ein Prüfkriterium im Planungsverfahren des Teilregionalplans und wurden in der Strategischen Umweltprüfung geprüft. Siehe dazu Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3), Kriterienliste im Textteil des Teilregionalplans und Umweltbericht. Der in der Stellungnahme genannte Belang der Wildtierkorridore in Verbindung mit der Grünbrücke im Neckartal wurde in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S.1 Raumordnungsgesetz eingestellt. Durch Anwendung des Leitprinzip 1 (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans) und da der Belang an dieser Stelle kein atypischer Ausnahmefall darstellt und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Die Vereinbarkeit der Errichtung von Windenergieanlagen mit den Wildtierkorridoren in Verbindung mit der genannten Grünbrücke im Neckartal wird im nachgelagerten Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) abschließend geprüft. Im Vorhabenzulassungsverfahren ist bezüglich der Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans die fachliche Expertise der Unteren Naturschutzbehörde und gegebenenfalls der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) einzuholen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Waldschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1134 29.08.2025	Wir wollen keine Windenergieanlagen im Vorranggebiet TÜ-ZAK 01 Hier schildere ich ein äußerst wichtiges (eines von vielen) Argument gegen WEA: Infraschall Meine Überlegungen, in Starzach zu bauen, habe ich aufgegeben. Die Gesundheit meiner Familie darf nicht gefährdet werden. Es gibt zahlreiche nationale und internationale Studien,	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Sachargumentes Anhang Synopse - Argumente: Infraschall. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	die pathophysiologische Effekte bzw. deren Auswirkungen von Infraschall nachweisen. Wichtige aktuelle Studien, wie zum Beispiel die von Prof. Dr. Christian Vahl (Universität Mainz) sowie weitere internationale Arbeiten, wurden in der bisherigen Darstellung nicht berücksichtigt. Mittlerweile liegen außerdem zahlreiche tierexperimentelle Studien vor, die teratogene und mutagene Effekte nachweisen und damit als Gegenbeweis gegen die oft geäußerte Behauptung dienen könnten, dass die Beschwerden der Anwohner vorwiegend durch rein psycho-vegetative Einflüsse verursacht würden. Die Langzeiteinwirkung eines nachweislich schädlichen pathophysiologischen Agens in der Medizin hat eine völlig andere Bedeutung für den menschlichen Körper als eine kurzzeitige Exposition. Es ist Stand der Wissenschaft und gut dokumentiert, dass die fortgesetzte Einwirkung eines schädlichen Agens auf zellulärer Ebene zu chronischem Energiemangel, entzündlichen Prozessen und schließlich zu irreversiblen Zellveränderungen führen kann, die unter bestimmten Umständen Krebsentstehung begünstigen. Bei der Sichtung der Studienlage spielen neben anderen Effekten insbesondere Grenzflächenreaktionen, Energiemangel in Zellen, oxidativer Stress, unzureichende NO-Produktion, Kapillarpermeabilitätsveränderungen und Zellularkapazität relevante Rollen. Eine speziell auf Infraschall fokussierte Veränderung, die sich nach längerer Exposition zeigt, ist die Verdickung des Myokards an der Herzspitze. Der massive Ausbau der Windenergie durch immer größere Windkraftanlagen erhöht die Expositionsrisiken, insbesondere für bevölkerungs groups, die besonders sensibel oder störanfällig sind (laut Dr. Hübner möglicherweise bis zu 10 Kilometer Abstand). Dadurch steigt proportional die Gefahr der Exposition für schutzbedürftige Personengruppen und die epidemiologische Häufigkeit entsprechender Erkrankungen in der Allgemeinbevölkerung. Technische Anlagen, die Menschen in ihrem Wohnumfeld verletzen oder benachteiligen könnten, gelten als verfassungswidrig. Dabei wird erneut die vom Staat garantierte Vorsorgeverpflichtung betont. Nach einer fehlerhaften Schalldruckberechnung von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor größeren Gesundheitsrisiken. Laut Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, könnten Windkraftanlagen schon bei niedrigeren Schalldruckpegel gefährlicher sein als bisher angenommen. Diese Aussage wurde gegenüber WELT AM SONNTAG geäußert.	
Privat ID: 1135 29.08.2025	Eine hohe Anzahl der geplanten 32 Vorranggebiete haben einen erweiterten Vorsorgeabstand erhalten. Tü-01 nicht. Aufgrund der Stellungnahmen und Bedenken im Rahmen der ersten Offenlegung wurde bei weiteren 6 Vorranggebieten der erweiterte Vorsorgeabstand von 1000m gewährt. Ich fordere eine Gleichbehandlung von Vorranggebiert TÜ-01.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Gleichbehandlungsgrundsatz, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Laut Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.11.2022: „Dem Belang der Windhöffigkeit kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Für die Sicherung geeigneter Standorte im Regionalplan	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente:

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wurde ein Orientierungswert von mindestens 215 W/m² festgelegt!“ Im Rammert liegt die Windhöffigkeit laut RVNA auf 160 m Höhe bei überwiegend 190 W/m2 (und auf 180 m Höhe bei überwiegend 215 W/m) Somit nur überwiegend nicht flächendeckend das Mindestaufkommen an Wind. Andere Gebiete weisen mehr Wind aus.	Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Im Rammert gibt es Vorkommen seltener und geschützter Fledermausarten. Diese benötigen den Wald als Lebensraum, alte Bäume für Höhlen und sind durch die Windräder stark gefährdet. Sehr relevante Artenschutzthemen müssen bereits beim RVNA geprüft werden.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Fledermäuse, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Wurde der Lage des Gebiets in Erdbebenzone 3 Rechnungs getragen? Dieses Thema ist im Regionalplan nicht zu finden. Im Regionalplan: „aufgrund der geologischen Gegebenheiten in der Region erhebliche bis sehr erhebliche negative Auswirkungen auf das Grundwasser auftreten können.“ Auflagen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sollen den Schutz des Grundwassers gewährleisten. Allerdings ist auch schon beim Bau das Grundwasser gefährdet. Das ROG (Raumordnungsgesetz) fordert, die Grundwasserversorgung sicherzustellen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie, Umweltprüfung, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Das Land Baden-Württemberg hat in § 20 KlimaG BW das Flächenziel für die Region Neckar-Alb mit mindestens 1,8°% festgeschrieben. Aktuell weist der Teilregionalplan aber insgesamt 2,78% der Regionsfläche als Vorranggebiete aus. Gebiete, mit hohem Konfliktpotential und ringem Windpotential, müssen aus dem Teilregionalpßelan heraus genommen werden. Die Zielvorgabe von 1,8% muss mit den am besten geeigneten Gebieten erfüllt werden.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1136 29.08.2025	hiermit möchte ich Stellung nehmen zum geplanten Ausbau von Windkraftanlagen in der Region Neckar-Alb, insbesondere auf der Gemarkung Nehren und deren angrenzenden Gebieten. Der gesetzliche Auftrag, der an den Regionalverband Neckar-Alb erging, nämlich 1,8% der Fläche in der Region Neckar-Alb als Vorranggebiet für Windenergienutzung zu nutzen – und das in den Landkreisen Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis, muss grundsätzlich in Frage gestellt werden. Hierzu möchte ich einige Fakten darlegen, die ich größtenteils aus Sendungen des öffentlich-rechtlichen Fernsehens, nämlich Beiträge in MDR, SWR, Das Erste und weitere zusammengetragen habe. Hier nur verschiedene Aspekte, die vor dem Bau von Windkraftanlagen zu bedenken sind.	Kenntnisnahme
	Das Fundament eines Windrades, die Rotoren und die Produktivität Für das Fundament eines Windrades bedarf es enorme Mengen an Beton und Armierungseisen. Zur Herstellung von Beton bedarf es Zement. Ein Zementsack von 25 KG hat einen CO2 Abdruck von 15 KG, d. h. 60% eine Zementsacks sind reiner CO2 Abdruck, bei einem KG Zement sind das 600 Gramm CO2 Abdruck. 1 Kubikmeter Beton beinhaltet ungefähr 350 KG Zement. Für ein Windrad bedarf es ungefähr 1500 Kubikmeter Beton als Fundament, was wiederum 21.000 Sack Zement bedeutet, was 525.000 KG an Zement bedarf (nicht Beton, nur der Zement), was einen CO2 Abdruck von 315.000 KG bedeutet. Das sind ungefähr 200 Fuhren eines Betonmischfahrzeugs. Ganz abgesehen von den Unmengen an Armierungsseisen, die für das Fundament eines Windrades verbaut werden müssen. Wenngleich ich von der Idee eines CO2-Abdrucks als Ausdruck für Klimaschädlichkeit nur sehr beschränkt betrachte	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Beteiligung, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz, CO2-Bilanz, Denkmalschutz, Eiswurf/Eisfall, Entsorgung, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Rückbau, Windenergieanlagen Details. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	(was ich weiter unten noch erläutern werde), möchte ich doch die enormen Mengen an verbautem Material wie Zement bzw. Beton und der damit einhergehenden Bodenversiegelung erwähnen. Hier zeigt sich schon der Widersinn, des Umwelt- bzw. Klimaschutzes, indem man massiv in die Umwelt eingreift und diese Zerstört. Vielmehr Fläche wird gleichwohl mit der Zupflasterung von Photovoltaikanlagen erreicht, was aber in diesem Schreiben nicht Gegenstand der Erörterung sein soll, da es ja hier um die Ausbau von Windkraftanlagen geht. Des Weiteren stellen die Rotoren eines Windrads eine immense Gefahr für die Umwelt dar, da der Abrieb von Carbon und Glasfaser, die hierin verbaut werden, die Umwelt massiv verschmutzen. Beispielsweise werden Ackerböden dadurch verseucht, in Frankreich werden Ackerflächen bereits aufwändig entseucht, wenn dort beispielsweise ein Rotorblatt abgebrochen ist. Die Ruine eines Windrades mit abgebrochenem Rotorblatt kann man übrigens bestaunen, wenn man die A8 in der Nähe von Ulm entlang fährt. Dort steht seit Monaten ein Windrad mit einem abgebrochenen Flügel und seitdem ist nichts unternommen worden. Offenbar, weiß man nicht was man damit tun soll, oder die Kosten für einen Abriss oder Neuinstallation der Rotorblätter ist zu kostenintensiv. Aber wer weiß das schon so genau. Auch ist nicht klar, wie nach der Laufzeit eines Windrads mit der Entsorgung der Bauteile vorgegangen wird. Wie wird dieser Sondermüll gelagert, was passiert damit.	
	Ein Windrad hat eine durchschnittliche Produktivität von lediglich 18-22 %, d. h. sie stehen mehr still als dass sie produktiv sind. Hier bitte ich um die Berechnung der grundsätzlichen Wirtschaftlichkeit von Windrädern, insbesondere in der Region Neckar-Alb. Damit einhergehend bitte ich um eine mittelfristige Windmessung für die einzeln geplanten Standorte und der daraus voraussichtlichen Energieleistung der Windräder und damit verbunden eine Prognose der Produktivität. Kann die durchschnittliche Produktivität wie oben erwähnt überhaupt erreicht werden und lassen sich die Kosten decken - nicht nur die laufenden Kosten, sondern alle Kosten, nämlich die des Baus, des Betriebs und des späteren Abrisses, nachdem die Laufleistung erreicht ist. Angenommnen, das Windrad hat eine Laufzeit von ungefähr 20 jahren, dann sind freilich die voraussichtlichen Abrisskosten zu veranschlagen, mit denen in ungefähr 20 Jahren zu rechnen ist. Und diese werden ungleich höher sein, als bei einem Abriss, wenn er jetzt erfolgen würde. Ich bitte dies in der Berechnung zu berücksichtigen.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ein Beispiel aus Niedersachsen (Spiegel TV) Laut gesetzlicher Vorgabe soll Niedersachsen 4% seiner Fläche für Windräder ausweisen. Es werden vom Landrat 500 neue Anlagen geplant, obwohl es eigentlich schon mehr als genug gibt. Lokal betrachtet ist das richtig, dass im ländlichen Raum in Niedersachsen eine Überversorgung vorliegt. Ab es besteht nun mal der Auftrag, Land und Ballungsraum mit regenerativen Energien zu versorgen, was bedeutet, dass Windenergie auch im ländlichen Raum vor Ort erzeugt werden muss. Egal, ob das noch Sinn macht oder nicht, der Auftrag ist halt von gesetzlicher Seite nun mal da. Für die Anwohner hat das vor allem nachteilige Auswirkungen, insbesondere gehen die	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien,Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Immobilienpreise damit in den Keller, denn wer will sich schon ein Haus oder eine Wohnung kaufen, mit freiem Blick auf ein sich meist nicht drehendes Windrad. Die Rede ist in diesem Fall vom Windpark Thomasburg in Niedersachsen. Vor dem Bau des Windparks wurden die Einwohner des Dorfes nicht aktiv befragt, ob sie mit dem Bau des Windparks in Sichtweite einverstanden sind. Meine Forderung ist daher: Ein Beschluss darf nicht unter dem Radar laufen.	
	Das Problem in diesem Fall, wie in vielen anderen Fällen auch: Leitungen und Trassen fehlen und es herrscht Flatterstrom. Tagsüber ist das Stromnetz mittlerweile teilweise überlastet, weil zu viel Strom eingeleitet wird (insbesondere durch Photovoltaik, diese müssen mittlerweile vom Netz genommen werden, damit eine Überlastung des Netzes nicht stattfindet). Es geht hier also gar nicht um eine notwendige Energiegewinnung, sondern vielmehr handelt es sich hier um eine Art Goldgräberstimmung bei den Grundeigentümern, die die Flächen besitzen (und hier sind auch die Gemeinden zu nennen, die z. B. durch zur Verfügung gestellte Waldflächen große Summen in den Gemeindehaushalt gespült bekommen). Hier geht es nicht um Umweltschutz – und um den ja schon gar nicht, weil niemand plausibel vermitteln kann, dass durch die Abrodung von Waldflächen oder das Stilllegen von Ackerland Umweltschutz betrieben wird. Das ist einfach absurd. Und es geht auch nicht um Energiewende, sondern rein um Geld verdienen, was man schon allein daran erkennen kann, dass ein Windrad eben eine Effektivität von lediglich 18-22% hat. Prof Alhorn erklärt in der Sendung FAKT IST im MDR, wer der ENERGIE-Gewinner ist Wer ist denn nun wohl der ENERGIE-Gewinner bei der Energiewende? Handelt es sich dabei um den Anwohner, der das Windrad vor der Haustüre hat, die Energiegenossenschaft, die sich zusammenschließt und daran verdient oder der Verpächter des Grundstücks, der 20.000 bis 70.000 Euro pro Jahr dafür erhält, dass er sein Grundstück zur Verfügung stellt. Prof. Alhorn gibt zur Antwort, dass der einzige Gewinner vielleicht noch der Verpächter ist, der ein vertragliches Recht hat. Alle anderen sieht er als Verlierer. Warum? Nimmt man die Ertragsdaten, die ja vorliegen, dann stellt man fest, dass nur 20% aller Windparks Gewinne abwerfen, alle anderen machen Verluste. Wie kommt das? In Hessen wurde das untersucht. Dort gibt es von den neu gebauten Anlagen keine einzige, die die versprochenen Erträge überhaupt erwirtschaftet. Laut Prof. Alhorn liegen die Erträge 20% unter den projektierten Daten. Die großen Verlierer sind also alle anderen. Warum? Schon heute werden 25% des deutschen Wind- und Solarstroms ins Ausland exportiert. Die Polen bauen bereits Netzsperren ein, um sich gegen diesen Exportstrom zu schützen. Sie lassen den Strom also nicht mehr bei sich verklappen. Schon heute ist es so, dass wir den Strom in den Spitzenzeiten nicht mehr konsumieren können. Das Zuviel an Strom wird zu Negativpreisen oder zu niedrigen Börsenpreisen gegen Entsorgungsgebühr	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Netzausbau/Netzstabilität, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	verklappt. Was für ein Irrsinn. Gebaut wird aber trotzdem. Es wird Energiemüll produziert zu Lasten der Verbraucher, der Gesellschaft und zu Lasten der gesamten Wirtschaft und dafür wird die Landschaft geschändet.	
	Ein Beispiel aus dem Schwarzwald (SWR) Hier steht die höchste Windkraftanlage in Deutschland. Bei Gersbach stehen schon drei Windräder und es sollen weitere gebaut werden. Windpark Hasen. Infraschall wird erzeugt. Frequenzen unterhalb von 20 Herz, die direkt auf das Herz und das Innenohr einwirken. Infraschall verursacht Übelkeit, Schwindel, Schlaflosigkeit und Kopfschmerzen bis hin zur Depression. Auch für Tiere von der roten Liste sind Windkraftanlagen ein großes Problem, bei schlechter Sicht noch viel mehr. Tote Raubvögel wie Bussarde. Es kann passieren, dass die Lungen durch den Unterdruck der Rotoren zerrissen werden. Die Rotoren können an der Spitze eine Geschwindigkeit von 300 KMh erreichen, das ist zu schnell, als dass es Vögel noch erfassen können. Thema Klimawandel: es ist Unsinn aufgrund des vermeintlichen Klimaschutzes Maßnahmen zu ergreifen, die das zerstören, was eigentlich bewahrt werden soll. Umweltschutz funktioniert so nicht. Windkraftanlage in Fröhnd: Hier fand ein Rückbau statt, es wurden nur die oberen 50 cm des Fundaments abgetragen, der Rest verblieb in der Erde. Begründung des Landratsamtes: wenn alles abgebaut werden müsste, dann würde dies den Bankrott bedeuten. Sprich, man kann es rein wirtschaftlich gar nicht mehr rückbauen. Wenn man die Landschaft innerhalb von wenigen Jahren grundsätzlich verändert, dann verändert sich auch die Einstellung, die Liebe und der Bezug der Einwohner, die dies ertragen müssen gewaltig. www.schwarzwald-gegenwind.de	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Infraschall, Rückbau, Wissenschaftlicher Nachweis des Klimawandels, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Warum wird SF6 immer verschwiegen? (Das Erste) Windräder enthalten Bauteile, die ein sehr exotisches Gas enthalten: Schwefelhexafluorid – SF6, also eine Kombination aus Schwefel und Fluor, das als stärkstes bekanntes Treibhausgas gilt. 1 KG ist so schädlich, wie 23.000 KG Kohlendioxid. Dieser Klimakiller steckt fast immer im Turm eines Windrads, genauer gesagt in dessen elektrischen Schaltanlagen. Der Stoff hat eine Haltbarkeitszeit von ca. 3.000 Jahren. Bisher gelangen noch sehr wenige Mengen in die Atmosphäre, sorgen aber bereits für mehr Treibhauseffekt als der gesamte innerdeutsche Flugverkehr. Tendenz steigend. Seit Jahrzehnten, weiß man, dass dieser Stoff ein Problem darstellt. Deutschland ist aber mittlerweile größter Emittent davon. Der Löwenanteil steckt in Energieanlagen und wächst vor allem durch den Ausbau der Windkraftanlagen. Tatsächlich gelangt weltweit laut Studien von 2021 doppelt so viel SF6 in die Atmosphäre, als offiziell gemeldet.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Schwefelhexafluorid. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Herr [Name anonymisiert] bringt es auf den Punkt	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Jetzt noch ein Statement von Herrn [Name anonymisiert] zum gesamten Irrsinn der Klimaschutzpolitik in einer Rede vor dem Bundestag: Das Klima kann man nicht retten, und das geht aus einer einzigen Berechnung hervor: 78% unserer Atmosphäre besteht aus Stickstoff, 21% aus Sauerstoff, 1% sind Edelgase und Spurengase wie das CO2. Der Anteil an CO2 beträgt 0,04%, vom jährlichen CO2-Ausstoß produziert die Natur selbst 96%, lediglich 4% sind vom Menschen gemacht. 4% von 0,04% ergeben 0,0016% menschengemachtes CO2. Der Anteil Deutschlands daran ist 1,76%, Deutschland beeinflusst also weltweit CO2-Anteil von 0,000028%. Selbst laut der Formeln des IPC liegt der Anteil nur unter einem Tausendstel Prozent auf die Temperatur. Und bei diesem 1/1000 Prozent, was Deutschland beim Ausstoß von CO2 weltweit beeinflussen kann, will Deutschland das Klima retten. Viel Spaß dabei. Darüber hinaus möchte ich folgendes festhalten: Im Übrigen folgt das CO2 der Temperatur. Was heißt das? Dazu eine einfache Frage: worin löst sich mehr CO2, in kaltem oder warmem Wasser? Die Antwort: in kaltem. Was bedeutet das? Wenn die Ozeane kalt sind, ist darin mehr CO2 gelöst. Erwärmt sich nun die Temperatur der Ozeane infolge erhöhter Temperaturen in der Atmosphäre, so erwärmen sich in der Folge die Ozeane und es entweicht dann aus diesen mehr CO2. Ergo: es muss sich erst die Atmosphäre erwärmen und dann folgt das CO2 aus den Ozeanen. Die Temperaturen steigen also nicht, weil sich der Anteil von CO2 in der Atmosphäre erhöht, sondern umgekehrt. Das ist übrigens ein Vorgang, der sich über mehrere hundert Jahre erstreckt. Somit kann auch geschlussfolgert werden, dass nicht das CO2 ursächlich an einer Klimaveränderung bzw. Erwärmung beteiligt ist. Hierbei kann auch gerne einmal ein Blick auf die Sonnenaktivität und deren Zyklen geworfen werden und darüber nachgedacht werden, ob nicht hier ein Zusammenhang zu klimatischen Veränderungen zu finden ist. Und um den Irrsinn noch etwas deutlicher zu machen: wenn in Indonesien oder sonst wo in der Welt ein Vulkan ausbricht, dann kann Deutschland diese Mengen an CO2 nur kompensieren, wenn es komplett CO2 neutral agiert – und das für mindestens die nächsten 600 Jahre – was für ein Witz. Letztendlich ist auch das unerheblich. Denn wie jüngst in einer Studie festgestellt wurde und was auch aus jedem Biologie-Unterricht hängengeblieben sein sollte: je mehr CO2, desto grüner die Erde. Wie wir gelernt haben, brauchen Pflanzen dringend CO2, damit sie wachsen können, Stichwort Photosynthese. Nicht umsonst werden Gewächshäuser seit Jahrzehnten mit CO2 geflutet, damit das Gemüse schön wächst. Und fällt der CO2-Anteil in der Atmosphäre unter 0,02%, dann ist Leben auf der Erde gar nicht mehr möglich, weil dann keine Photosynthese mehr stattfinden kann. Aufgrund meiner Ausführungen, die ich aus verschiedenen Beiträgen des öffentlich rechtlichen Fernsehens zusammengetragen habe und meiner eigenen, bitte ich um eine fundierte wirtschaftliche Rechtfertigung zum Bau von Windkraftanlagen in der Region Neckar-Alb. Parallel dazu erbitte ich auch eine fundierte physikalische Grundlagenberechnung, wie der "Klimakiller" CO2 es schafft, die Erdatmosphäre zu erwärmen.	Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: CO2-Bilanz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1137 29.08.2025	Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen den Bau von Windkraftanlagen in der oben	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	genannten Region. 1. Nur durch Subventionen in unsinniger Höhe zulasten der Allgemeinheit rentiert sich für die Betreiber der Bau solcher Anlagen.	
	2. Die Folge ist eine Verschandelung der Landschaft durch 250 m hohe Windräder, eine nicht mehr rückgängig zu machende Schädigung des Waldbodens durch Tausende Tonnen an Betonfundamenten, die niemand je wieder rückbauen wird, auch nachdem sich die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass es günstigere und ökologischere Formen der Energiegewinnung gibt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Die enormen Belastungen durch riesige Windräder sind bekannt. Sie schädigen Menschen, durch Lärm und Schlagschatten, sie töten Vögel, sie emittieren in hohem Maße toxischen Feinstaub, und nicht zuletzt führen sie in ihrer Gesamtheit zur Abschwächung des Windes der Region und damit zur lokalen Erwärmung und Austrocknung der Böden	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Bitte zerstören Sie unsere Landschaft nicht. Eines Tages wird sich auch in Deutschland die Erkenntnis durchsetzen, dass es günstigere und ökologisch sinnvollere Weisen der Energiegewinnung gibt. Dann wird eine derartige Aktion als historischer Irrtum erkannt werden, herbeigeführt durch ideologische Verblendung.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1137 29.08.2025	Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen den Bau von Windkraftanlagen in der oben genannten Region. 1. Nur durch Subventionen in unsinniger Höhe zulasten der Allgemeinheit rentiert sich für die Betreiber der Bau solcher Anlagen.	Kenntnisnahme
	2. Die Folge ist eine Verschandelung der Landschaft durch 250 m hohe Windräder, eine nicht mehr rückgängig zu machende Schädigung des Waldbodens durch Tausende Tonnen an Betonfundamenten, die niemand je wieder rückbauen wird, auch nachdem sich die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass es günstigere und ökologischere Formen der Energiegewinnung gibt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Die enormen Belastungen durch riesige Windräder sind bekannt. Sie schädigen Menschen, durch Lärm und Schlagschatten, sie töten Vögel, sie emittieren in hohem Maße toxischen Feinstaub, und nicht zuletzt führen sie in ihrer Gesamtheit zur Abschwächung des Windes der Region und damit zur lokalen Erwärmung und Austrocknung der Böden	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Bitte zerstören Sie unsere Landschaft nicht. Eines Tages wird sich auch in Deutschland die Erkenntnis durchsetzen, dass es günstigere und ökologisch sinnvollere Weisen der Energiegewinnung gibt. Dann wird eine derartige Aktion als historischer Irrtum erkannt werden, herbeigeführt durch ideologische Verblendung.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1138 29.08.2025	Der erweiterte Vorsorgeabstand wird vom RVNA in alle Gebiete ausgeweitet, die in „südlicher Lage“ zur Wohnbebauung liegen. Dieses Kriterium ist für Tü-01 ganz klar gegeben. Der RVNA Steckbrief für TÜ-01 weist hierzu aus: „Lage südlich von Weilheim“. Aktuell wird TÜ-01 kein erweiterter Vorsorgeabstand eingeräumt. Der RVNA muss die eigenen planerischen Grundsätze bei allen Vorranggebieten berücksichtigen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Die Windhöffigkeit ist bei TÜ-01 mit „überwiegend 215 W/m2“ angegeben. Laut Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.11.2022: „Belang der Windhöffigkeit kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Für die Sicherung geeigneter Standorte im Regionalplan wurde ein Orientierungswert von mindestens 215 W/m² festgelgt. „Überwiegend 215W/m² bedeutet, der Mindestwert wird nicht erreicht. Es ist unverhältnismäßig TÜ-01 mit einer bezüglich der Schutzgüter extrem schlechten Bewertung trotz schlechter Windhöffigkeit als Vorranggebiet auszuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Der Rammert bietet der streng geschützten Gelbbauchunke einen Lebensraum. mit sehr hohem Schutzstatus, ihren Lebensraum zu zerstören ist aufgrund ihres hohen Schutzstatus verboten. Der Projektierer plant genau im Gebiet der Gelbbauchunke Windräder, dies ist mit dem Artenschutz nicht zu vereinbaren. Dieser Sachverhalt ist durch den RVNA zu prüfen und das Gebiet dementsprechend anzupassen.	Das Vorranggebiet TÜ-01 wird beibehalten. Nachweise der Gelbbauchunke wurden in die ebenenspezifische Prüfung artenschutzrechtlicher Belange eingestellt. Für die Gelbbauchunke kann davon ausgegangen werden, dass durch Minderungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in der Regel nicht erfüllt werden. Minderungsmaßnahmen können bspw. die Neuanlage von Gewässern und Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung sein. Eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung kann in Aussicht gestellt werden. Die Planung ist damit erforderlich. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Vorhabenzulassung gültigen Sach- und Rechtslage. Zum Umgang in der ebenenspezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf den Umweltbericht Kap. 7, Anhang 1 "Methodik" und Anhang 2 "Steckbriefe" verwiesen. Damit wird der aktuellen Rechtslage entsprochen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Regionalverband Gebiete festlegt, in denen im Vorhabenzulassungsverfahren Windenergieanlagen entwickelt werden können. Eine Prüfung konkreter Anlagenstandorte ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, sondern erfolgt im nachgeordneten Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren). Bzgl. des Sachargumentes siehe auch Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Naturschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Im Regionalplan wird ausgeführt, dass „aufgrund der geologischen Gegebenheiten in der Region erhebliche bis sehr erhebliche negative Auswirkungen auf das Grundwasser auftreten können.“ Gleichzeitig verpflichtet das ROG (Raumordnungsgesetz) dazu, die Grundwasserversorgung sicherzustellen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Erdbeben/Geologie, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Das Land Baden-Württemberg hat in § 20 KlimaG BW das Flächenziel für die Region Neckar-Alb mit mindestens 1,8°% festgeschrieben. Der Teilregionalplan weist insgesamt	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	2,78% der Regionsfläche als Vorranggebiete aus, das sind 150% des gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziels. Gebiete, die ein hohes Konfliktpotential und geringes Windpotential haben müssen bei erreichen des gesetzliche Flächenziels heraus genommen werden.	aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1139 29.08.2025	hiermit sende ich meine Stellungnahme bezogen auf das Vorrangebiet TÜ-01. Herr Palmer hat in einem Facebook Post letzte Woche geschrieben in Bezug auf den Protest gegen Windkraft im Allgäu: "Sogar der Protest gegen Windkraft läuft zivilisiert und mit einem rationalen Argument ab, das man überprüfen kann." Sie haben nun überprüft. Ganz rational hat das Gebiet TÜ-01 eine der schlechtesten Bewertungen. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit, der Vorsorgeabstand muss überall gleich eingehalten werden. Windhöffigkeit, der Orientierungswert ist nur überwiegend erreicht. Artenschutz, Greifvögel, Fledermäuse und Gebbauchunken sind davon betroffen. Die Grundwasserversorgung ist durch die Verdichtung des Bodens gefährdet. Die Kaltluftschneise Richtung Tübingen ist beeinträchtigt. Schutzgut Landschaft, aus welchen Gründen wurde das minus in eine 0 umgewandelt?	Gebiet wird weiterverfolgt. Die Gesamtbewertung der Schutzgüter und die Umweltprognose der Strategischen Umweltprüfung haben zum Ergebnis, dass das Gebiet TÜ-01 konfliktbehaftet ist. Die besonders konfliktreichen Gebiete (Umweltprognose "sehr konfliktbehaftet") sind bereits im Laufe des Planungsverfahrens nicht weiterverfolgt worden (s. Tabelle 9 im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie sowie ausführlicher im Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung). Die Bewertung des Schutzguts "Landschaft" im Umweltbericht ist in der aktuellen Fassung korrekt. Es wird auf den Anhang 1 des Umweltberichtes verwiesen, der die Prüfkriterien zum Schutzgut "Landschaft" und ihre Anwendung in der Strategischen Umweltprüfung erläutert. Die Veränderung in der Bewertung beruht auf der deutlichen Verkleinerung des Vorranggebietes im Süden, v. a. aufgrund eines größeren Streuobstwiesenbereiches (Kernflächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund). Dieser Streuobstwiesenbereich gehört zu den regional besonders hochwertigen Landschaften und hat eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie von 2023 lag dieser Bereich noch innerhalb des Vorranggebietes und hat zu der Bewertung "regional erhebliche negative Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten" (-) geführt. Im aktuellen Teilregionalplan ist dieser Bereich nur noch minimal betroffen und aus diesem Grund als regional nicht erheblich eingestuft. Das weitere Kriterium im Schutzgut Landschaft „Lage im sichtbaren Bereich des Umgebungsschutzbereiches eines im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals (bis 5000m)“ ist in der Gebietskulisse von TÜ-01 aufgrund der Lage im Wald i. d. R. nicht gegeben. Dies war auch in der Gebietskulisse von 2023 bereits so festzustellen. Denn in Waldbereichen ist i. d. R. nicht von einer wesentlichen Sichtbarkeit auszugehen (s. Kap. 3.4 im Anhang 1 Umweltbericht). Der Umweltbericht wurde daraufhin nach der 1. Offenlage korrigiert. Weitere

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Denkmalschutz, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Naturschutz, Siedlungsvorsorgeabstand, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Der RVNA darf die Standorte die die [Name anonymisiert] in ihrem Antrag angegeben haben, als unabhängige Institution nicht in seiner Planung berücksichtigen. Die [Name anonymisiert] hat einen Genehmigungsantrag beim Landratsamt gestellt, da waren die Standorte noch nicht bekannt. TÜ-01 wird trotzdem weiterhin als Vorrangebiet geführt, was sich gegen alle Logik stellt. Insgesamt ist der ganze Ablauf nicht transparent erfolgt, was die Frage aufwirft, ob die Standorte unabhängig geprüft wurden.	Auf der regionalen Planungsebene werden keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen festgelegt werden. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Das vorgegebene Ziel mit 1,8% wird erreicht. Für diese 1,8% müssen die Gebiete genutzt werden, die am besten dafür geeignet sind! Deshalb muss TÜ-01 als Vorrangebiet rausgenommen werden.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1140 29.08.2025	Hiermit möchten wir uns deutlichst gegen die Windräder in der Region Grosselfingen und Umgebung aussprechen! - Zerstörung der Landschaft - Bedrohung der Tierwelt, insbesondere Milanpopulation,Schwarzstorch, Weissstorch etc. - Gesundheitsschädigung - nicht energieeffizient - Wertminderung von Immobilien In einer Demokratie zählt doch eigentlich jede Stimme, vor allem die der Wähler. Mit Hoffnung auf Gehör und Akzeptanz	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung, Wertminderung Immobilien, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1141 29.08.2025	1) Neue Studie: Chemikalien bei Windenergieanlagen; hier: Gefahren für die örtlichen Böden und die Lebensmittelsicherheit durch PFAS [...] zu 1) Vor wenigen Tagen wurde eine neue Studie von Elena Hengstmann vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) veröffentlicht, die sich mit den Chemikalien befasst,	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	die von Windenergieanlagen in die Umwelt abgegeben werden. Von den schädlichen Auswirkungen der Chemikalien der Windenergieanlagen wird eine Vielzahl von Starzacher Bürgerinnen und Bürgern betroffen sein. Zahlreiche Privatpersonen und Familien der Gemeinde haben im Umfeld des geplanten Windparks seit Generationen Äcker oder Streuobstwiesen im Privateigentum, um für schlechte Zeiten in der Lage zu sein, sich und ihr direktes Umfeld mit Lebensmitteln aus eigenem Anbau versorgen zu können. Die Gefahr, dass diese momentan noch gesunden Böden mit PFAS und anderen Chemikalien verseucht und damit für die Lebensmittelproduktion unverwendbar werden, und zwar für die nächsten Jahrhunderte, wird aufmerksam beobachtet und eine ggf. eintretende Verschlechterung der Bodenqualität dokumentiert werden. Im Falle einer Kontamination ist mit Regressforderungen zu rechnen.	
	2) Wasserschutzgebiet und Trinkwassersicherheit [...] Zu 2) Das Gebiet, auf dem der Windpark geplant wird, dient der Trinkwasserversorgung und beinhaltet Wasserschutzgebiete. Die Trinkwasserversorgung von 30.000 Menschen zu gefährden, im Falle einer Kontamination mit PFAS womöglich für Jahrhunderte, steht in keinem Verhältnis zu der zu erwartenden Stromausbeute des geplanten Windparks.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3) Zweifel an geeigneter Strominfrastruktur vor Ort [...] Zu 3) Es wurde gegenüber der Öffentlichkeit nicht dargelegt, inwieweit die örtliche Strominfrastruktur geeignet und in der Lage ist, den erzeugten Strom des Windparks aufzunehmen. In Reutlingen dürfen neu installierte Photovoltaikanlagen, obwohl ihre Errichtung auf Neubauten verpflichtend ist, nicht mehr gegen Einspeisevergütung ins öffentliche Netz einspeisen, weil die Strominfrastruktur dieser Belastung nicht gewachsen ist (Artikel im Handelsblatt vom 20.08.2025). Derartige Probleme mit der Strominfrastruktur sind weit verbreitet und nicht leicht zu beheben, insbesondere wenn neue Transformatoren nötig wären, deren Lieferzeit mehrere Jahre beträgt. Da es in Starzach in den vergangenen Jahren zu mehreren Stromausfällen gekommen ist, sind Zweifel an der Infrastruktur angebracht, und es stellt sich die Frage, ob der Windpark sein volles Potenzial überhaupt ins Netz einspeisen könnte, bzw. ob das Stromnetz rechtzeitig ertüchtigt werden könnte.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Netzausbau/Netzstabilität, Stromspeicherung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4) Autobahnbrücke bei Starzach-Felldorf [...] Zu 4) Im Planungsentwurf ist nicht berücksichtigt, dass die Einwohner von Starzach-Felldorf bereits durch die Autobahnbrücke über das Neckartal, die sich in Sichtweite befindet, durch Verkehrslärm erheblich beeinträchtigt sind. Insbesondere bei Westwind stellt der Lärm eine deutliche Belästigung dar, was Sie zum Beispiel auf der Wendeplatte am Ende der Vogelsangstraße leicht feststellen können. Wenn zu diesem Lärm noch der Lärm durch die Windenergieanlagen hinzukommt, könnten Grenzwerte überschritten werden und Gesundheitsgefahren für die Anwohner entstehen. Dies könnte auch dazu führen, dass die Windenergieanlagen gedrosselt werden müssen, um die Grenzwerte für Lärm einzuhalten, was die Effizienz der Windenergieanlagen noch weiter einschränkt. Eine Gesundheitsgefahr könnte sich desweiteren durch die zu erwartenden Erschütterungen und Vibrationen im Boden ergeben, die durch die Windenergieanlagen verursacht und kilometerweit übertragen werden. Wenn die Erschütterungen durch die Windenergieanlagen im Süden von Starzach-Felldorf auf die Erschütterungen und Vibrationen durch den Verkehr auf der Autobahnbrücke von Westen treffen, ist durchaus denkbar, dass es im Bereich des Felldorfer Dorfgebietes zu Verstärkungseffekten und	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme. Eine abschließende Beurteilung der angesprochenen Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wechselwirkungen der unnatürlichen Erschütterungen/Vibrationen im Boden kommt. Dies wurde bisher nicht berücksichtigt.	
	5) Militärische Belange Fallschirmjägerabsprungplatz Rosenfeld [...] Zu 5) Zudem weise ich darauf hin, dass in Rosenfeld eine militärische Anlage in Planung ist. Geplant ist ein Absetzgelände für Fallschirmspringer mit Flugplatz für KSK und US-Streitkräfte. Dieses Gelände befindet sich nur ca. 15 km von TÜ-ZAK-01 entfernt. Die empfindliche Radartechnik kann durch das elektromagnetische Feld der Windenergieanlagen gestört werden. Diese militärischen Belange wurden bisher noch nicht erkennbar in die Planung einbezogen.	Militärische Belange sind in den Planungsprozess berücksichtigt worden (siehe Kriterienliste im Textteil). Entsprechend wurde auch das geplante Absetzgelände Waldhof bei der Gebietsabgrenzung berücksichtigt. Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 06.06.2025 (siehe Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2023). Ansonsten Kenntnisnahme.
	Zu 6) Die Starzacher Bevölkerung will keinen Windpark. Die essentiellen Grundsätze der Demokratie werden missachtet, wenn über die Köpfe der Bürger hinweg und gegen deren Willen ein Projekt durchgedrückt wird, das deutlich spürbare Auswirkungen auf die Bevölkerung vor Ort haben wird. Der Gemeindefriede ist bereits erheblich gestört, und mit einer weiteren Verschlechterung ist zu rechnen, wenn der Windpark umgesetzt werden sollte. Es ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, dass derart einschneidende Projekte nur mit Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort geplant und umgesetzt werden dürfen. Der Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes ist daher fehlerhaft und zurückzuweisen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1142 29.08.2025	die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung,Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1143 29.08.2025	Wir wollen keine WEA in TÜ-ZAK 01 Eines der wichtigen Argumente ist die extreme Umweltbelastung. Es ist besorgniserregend, dass eine einzige Windindustrieanlage durch die Erosion von Rotorblättern bis zu 90 kg Mikroplastik pro Jahr freisetzen kann. Diese Mikroplastikpartikel gelangen in großem Ausmaß auf den Waldboden, die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und Gärten, was zu einer weitreichenden Verschmutzung der gesamten Umgebung rund um die Vorranggebiete führt. Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1144 29.08.2025	Wir wollen keine WEA im Vorranggebiet TÜ-ZAK 01 In WSG Typ:II ist grundsätzlich eine Gefährdung und Kontamination durch Chemikalien und Schadstoffen auch bei sachgemäßen Schutzmaßnahmen möglich. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffen von Rotorblättern, die aus Glasfasern, Carbonfasern, Stahlelementen, Epoxidharzen usw. bestehen und das	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Grundwasser gefährden. In den Bereichen Starzach, Trillfingen, Hart, Bietenhausen, Höfendorf, Rangendingen und Hirrlingen besteht ein erhebliches Risiko, da sich diese Gebiete im Einzugsgebiet der Starzel-Eyach-Trinkwasserversorgung befinden und die Gefährdung potenziell Auswirkungen auf die Heil- und Trinkwasserquellen in Bad Imnau haben. Die Einbringung toxischer und potenziell krebserregender Stoffe in den Böden schädigt das Grundwasser erheblich und verletzt damit den verfassungsmäßig verankerten Schutz vor schädlichen Emissionen sowie Boden- und Grundwasserschutz. Auch im Hinblick auf dieses Erdbebengebiet was dazu führt, dass die Windkraftanlagen erdbebensicher gebaut werden müssen und dies zu einer erheblichen Verteuerung und zusätzlichen Belastung der Umwelt führt. Hydrologen plädieren, Zitat: Mit großer Sorge beobachten wir deshalb, dass Planungen von Windenergieanlagen zunehmend auch in Wasserschutzgebieten erfolgen, selbst in der besonders verletzlichen Schutzzone II. Das ist im Rahmen einer Güterabwägung aus unserer Sicht weder nachvollziehbar noch tragbar.	Rotorblattabrieb/-bruch, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Die Windverhältnisse im Landkreis Tübingen sind insgesamt moderat bis eher moderat-schwach für Windkraftanlagen im Vergleich zu windreicheren Regionen im Norden Deutschlands. Dies sorgt für keine angemessene Wirtschaftlichkeit.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Studien belegen die Gesundheitsgefährdung durch Infraschall für Mensch und Tier. Presse-Veröffentlichung Dr. med. Ursula Bellut-Staeck, freie Wissenschaftlerin, Wissenschaftsautorin, Fachärztin:„Wir erleben die größte Naturzerstörung unseres Landes“: Ärztin besorgt über Infraschall https://www.epochtimes.de/gesundheit Seit Verleihung des Medizin-Nobelpreis für die Einordnung von PIEZO-1 und -2-Kanäle sowie TRP-Kanälen 2021 als neu erkannte Wahrnehmungsebene aller Organismen, sind die PIEZO-Kanäle als die wichtigsten Druck- und Schallrezeptoren aller Lebewesen öffentlich bekannt geworden. Aus Vorsorgegründen sollten aufgrund der nachweislich hohen Gefährdung durch Tieffrequenzen bis zur Klärung durch die Wissenschaft keine weiteren Genehmigungen oder Installationen von Windkraftanlagen erfolgen. Ähnliches ist in Frankreich zu beobachten: Ein aktuelles Urteil des französischen Staatsrats vom 9. März annullierte alle Genehmigungen für neue Windkraftanlagen. Begründung waren fehlerhafte Beurteilungen der Geräuschemissionen. Dieses Urteil dient dem Schutz von Bürgern und Natur vor weiterem Schaden. Dies sind nur einige wenige wichtige Argumente gegen Windenergieanlagen.	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1145 29.08.2025	es gibt mehrere Punkt die ich persönlich als Ortschaftsrat von Weilheim gerne in meiner Stellungnahme einbringen möchte: 1. Bezugnehmend auf die Antwort von Herrn [Name anonymisiert] vom LUBW (s.u.) möchte ich als Ortschaftsrat von Tübingen-Weilheim nochmals wie im ersten Beteiligungsverfahrens mit der Bitte auf Sie zugehen, dass NABU Artenschutzgutachten von [Name anonymisiert] mit in Ihrem Planverfahren zu berücksichtigen. Herr [Name anonymisiert] verweist in untenstehender Email direkt auf den Regionalverband um im Rahmen der formellen Beteiligung zu den Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb diese wichtigen Information in das Planungsverfahren einzubringen. Ebenfalls	Das in der Stellungnahme genannte, vom NABU beauftragte Gutachten wurde im Planungsverfahren auf relevante Informationen geprüft. Arten, die im Fachbeitrag Artenschutz abgedeckt sind (z. B. Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard) liegen den kategorisierten Schwerpunkträumen des vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Jahr 2022 herausgegebenen „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zugrunde. Die im

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	möchte ich darauf hinweisen, dass der Rammert von den Fledermausexperten explizit als Schutzgebiet ausgewiesen wurde. Wie Sie bei der Bürgerversammlung am 12.3.24 im Ortschaftsrat Weilheim bestätigt haben, sind wohl die Rotmilan Daten vom Nabu Gutachten vom Januar 2022 im HHP Raumentwicklungsgutachten nicht berücksichtigt.	Verfahren eingebrachten Informationen bewegen sich im Rahmen der Annahmen, die im Fachbeitrag zum Verhältnis der kategorisierten Schwerpunkträume zu den tatsächlichen Artvorkommen getroffen wurden. Diese Arten sind in der ebenenspezifischen Prüfung artenschutzrechtlicher Belange über den Fachbeitrag berücksichtigt. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag Artenschutz sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatusarten (vgl. Landtagsdrucksache 17/8191 v. 21.01.2025). Die Informationen zu den Sonderstatusarten (u. a. Schwarzstorch) wurden entsprechend den Angaben des Fachbeitrags (Kapitel 2.1 und Kapitel 4.2.1b) behandelt. Innerhalb des Vorranggebiets TÜ-01 sind dem Regionalverband mit Ausnahme eines Landschaftsschutzgebietes keine großräumigen, Schutzgebiete bekannt. Bzgl. der Hinweise siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Hinsichtlich der großen Bedeutung als stark frequentiertes Erholungsgebiet und Golfsportfläche ist der Rammert meiner Ansicht nach wie vor nicht ausreichend gewürdigt worden. Im schwäbischen Tagblatt war im Januar 2023 veröffentlich, dass der Regionalverband für die Region Stuttgart, stark frequentierte und populäre Erholungsgebiete aus der Planung für ein Vorranggebiet Windenergie nimmt. Dies ist so auch dem Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart vom 24.10.2023 zu entnehmen. Um solch ein Gebiet handelt es sich im Falle des Rammerts mit dem darin eingeschlossenen Golfplatz. Das gesamte Waldgebiet des Rammerts ist das einzige und stark genutzte Naherholungsgebiet für alle direkt angrenzenden Ortschaften wie Dußlingen, Weilheim, Kilchberg, Bühl und Kressbach. Mit dem alten Baumbestand eines Mischwaldes ist der Rammert auch ein bedeutende Klimaschutzwald. Der RVNA hat im HHP Raumentwicklungsbericht den Rammert eben als solchen ausgewiesen, wörtlich als „besonderer ortsnaher Erholungsraum." Außerdem sind die Abstände zum Hauptwanderweg Eckhofweg und Golfplatz meiner Meinung nicht ausreichend, wenn man die Sicherheitsaspekte wie Eiswurf sowie Beeinträchtigung durch Schlagschatten auf den Golfplatz berücksichtigt. Ich bin weder Golfspieler noch Mitglied im Golfclub [Name anonymisiert], könnte mir aber vorstellen, dass Schadensersatzansprüche möglicherweise auf die Planer zukommen, wenn die Mitgliederzahl dort zurückgehen sollten. Der Golfplatzbetreiber hat Millionen investiert und fast zeitgleich planen die Stadtwerke ein Windkraftgebiet wie man 2012 schon aus der Presse entnehmen konnte. Genau diese Pläne sind jetzt vom Regionalverband so übernommen worden. Es wäre sicherlich von Seiten der Genehmigungsbehörden und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dem Regionalverband sind keine Untersuchungen bekannt, die bei Golfplatzbetreibern nach dem Bau von Windenergieanlagen wirtschaftliche Einbußen belegen. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Eiswurf, Erholung, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Überplanung von Wald, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	dazu gehören sowohl Stadt, Landratsamt, Regionalverband sowie Regierungspräsidium sinnvoll gewesen, dass mit in das Genehmigungsverfahren des Golfplatzes einzubeziehen und dem Betreiber über das Vorhaben zu informieren. Wie gesagt schon im Jahr 2012 waren im Tagblatt genau die gleichen Karten veröffentlich wie jetzt vom Regionalverband und kurz zuvor gab man dem Golfplatzbetreiber grünes Licht für seine Millioneninvestitionen. Vielleicht haben wir Glück und kein Mitglied springt ab, aber wenn doch müssten die Planer und ein potentieller Windkraftanlagenbetreiber auch für Kollateralschäden bezahlen bzw. spielbereite Ausgleichsflächen zur Verfügung stellen um nicht das Vorhaben Windenergie im Rammert durch einen jahrelangen Rechtsstreit lahm zu legen. Ein völlig unberücksichtigter Aspekt ist der Lärm der Windräder in der Nähe von Spielflächen. Golfspieler werden sicherlich bei dem Angebot in der Umgebung ruhigere Plätze suchen wenn die WKA zu dicht an den Spielplätzen stehen und es einfach zu laut ist. Kein Golfer würde sich dann freiwillig für Kressbach entscheiden, warum auch wenn es ruhigere Plätze zur Erholung gibt. Daher ist unabdingbar auch zu den Spiel- und Erholungsflächen des Golfplatzes einen Mindestabstand von 1000 Meter einzuhalten, der in der bisherigen Planung bei 0 Meter ist.	
	3. Ist zu prüfen ob bei vorherrschender Westwindlage die Abstände zu Kressbach und dem Eckhofweg ausreichend sind bezüglich TA Lärm mit Werten in reinen Wohngebieten tags von 50 dB(A) und nachts von 35 dB(A). Hierzu verweise ich auch auf den einstimmigen Beschluss des Ortschaftsrates Weilheim, der Ihnen ebenfalls in getrennter Mail zugegangen ist	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit von Menschen durch Lärmimmissionen,kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Wir sind hier im Bereich Rammert Erdbebenrisikogebiet, was bei jedem Bauvorhaben unsererseits berücksichtigt werden muss. Erfolgte bereits eine Prüfung in dieser Hinsicht?	Bzgl. des Sachargumentes siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erdbeben/Geologie, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Wie ist die Stellungnahme des Militärs zu dem Vorhaben Rammert? Liegt da schon eine abschließende rechtsverbindliche Beurteilung vor?	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat sich in beiden Beteiligungsrunden geäußert und die militärischen Belange wurden berücksichtigt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. In Kressbach gibt es das denkmalgeschützte Schloss Kressbach, gelten hier keine Mindestabstände zu Raumwirksamem Kulturdenkmalen?	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Denkmalschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	7. Unser aller Ziele sollte sein, die 1,8 % Prozent der windreichsten Vorranggebiete herauszufiltern mit dem geringsten artenschutzrechtlichen Konfliktpotential. Irgendwann werden wir unseren Kindern oder Kindeskinder erklären müssen, warum wir nicht die windreichen Albregionen für unsere Ziele Windenergie zu erzeugen gewählt haben sondern den windschwächeren Rammert. Wir müssen uns dann mit dem Vorwurf auseinandersetzen, warum wir den Klimaschutz nicht ernst genug genommen haben und uns	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	nicht für die 1,8 Prozent der ertragreichen Albflächen entschieden haben, sondern für windschwächere Tieflagen mit hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential und altem Baumbestand eines Mischwaldes. Extrem ärgerlich wäre es wenn schlussendlich im Rammert ein Windpark gebaut wird, wo laut Potentialatlas des LUBW „keine“ oder „nur bedingt geeignete Flächen“ vorliegen und die windreichen Regionen der schwäbischen Alb unbebaut bleiben. Dies spiegeln leider auch die Veröffentlichungen des Regionalverbandes Neckar/Alb in der „Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans“ vom Dezember 23 wieder, wo 9 der besten Windgebiete auf der Schwäbischen Alb wegen "Gemeindeüberlastung" rausgenommen wurden. Andere windstarke Gebiete wurden im Rahmen des Planverfahrens wegen alte strukturreicher Laub- und Mischwaldbestände deutlich verkleinert. Im wesentlich windschwächeren Rammert gibt es alte strukturreicher Laub- und Mischwaldbestände und zusätzlich haben wir hier ein städtisches Ballungsgebiet mit vielen direkten Anwohner. Hier sind diese Aspekte vollkommen unberücksichtigt geblieben. Der Rammert ist Klimaschutzwald gemäß der strategische Umweltprüfung sieht es für den Rammert sehr schlecht aus. Es sollte keine Aufstellung von Windenergieanlagen in ökologisch besonders wertvollen Waldgebieten wie dem Rammert geben, in dem es einfach an Wind fehlt. Im Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart vom 24.10.23 bin ich auf eine extrem interessante Information gestoßen. Dort ist als Planungsgrund eine gekappte mittlere Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m2 in 160 m Höhne durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mit dem Schreiben vom 27.5.2109 als neuer Orientierungswert benannt. Diese Werte erreichen wir hier im Rammert nicht. Auch im aktuellen Entwurf 2025 zeigt die „Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans“ von HHP Raumentwicklung wieder auf, dass das Vorranggebiet Windenergie Tü-01 ungeeignet ist. Bezüglich der Windhöffigkeit werden die Bedingungen gerade erfüllt, betrachtet man die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“ sowie „Klima und Luft“ (über 50 Prozent sind Klimaschutzwald) landen wir hier mit jeweils einer Doppelminus Bewertung auf dem letzten Platz aller Vorranggebiete. Erschwerend kommt hinzu,, dass das Gesetz, das dafür sorgt, dass Windräder in windschwachen Regionen – insbesondere in Süddeutschland – durch höhere Vergütung gefördert werden (Referenzertragsmodell nach §36h EEG 2023) durch die neue Regierung von CDU und SPD in Frage gestellt und wo möglich bald abgeschafft wird. Dann wäre der Rammert als Windkraftstandort in jeder Hinsicht nicht mehr tragbar.	Ansonsten Kenntnisnahme.
	8. wie auf geoportal-bw.de ersichtlich ist, handelt es sich beim Ensemble aus Eckhof, Schloss Kressbach und den Scheunen von Weilheim jeweils um ein Kulturdenkmal. Gemäß § 8 DSchG BW ist hierfür eine Einzelfallprüfung erforderlich. Maßgeblich ist dabei die Frage, ob geplante Windenergieanlagen das Erscheinungsbild oder die Wahrnehmung des Denkmals beeinträchtigen. Da Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe weithin sichtbar sind, erfolgt ihre Prüfung im Hinblick auf Kulturdenkmäler besonders streng. Relevante Kriterien sind insbesondere: - Sichtachsen, - das Landschaftsbild und die - Einbettung des Denkmals in seine Umgebung,	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Denkmalschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- sowie die kulturelle Bedeutung. In der Praxis werden häufig Pufferzonen von 1.000 bis 1.500 Metern berücksichtigt; bei besonders bedeutenden Objekten (z. B. Kloster Maulbronn oder große Schlossanlagen) können diese Abstände sogar mehrere Kilometer betragen. Für ein Windparkvorhaben ist zwingend eine denkmalschutzrechtliche Stellungnahme einzuholen. Dabei sind sowohl die Untere Denkmalschutzbehörde als auch das Landesamt für Denkmalpflege (LAD) zu beteiligen. Daher meine Frage: Liegt für die Kulturdenkmäler im Bereich des Rammert bereits eine solche Einzelfallprüfung vor? Weiterhin liegt zumindest eine geplante Windkraftanlage (WKA 8) unmittelbar auf oder bei einer kulturhistorischen Stätte, vermutlich Grabanlage eines Keltengrabes. Diese WKA kann wegen der Erschließung dort nicht gebaut werden. Weitere WKA in direkter Nähe zu den Kulturhistorischen Flächen sind WKA1 und WKA2, sowie WKA10. Damit können nach den Plänen der [Name anonymisiert] nunmehr nur noch 12 WKA in dem Gebiet errichtet werden, was die Wirtschaftlichkeit deutlich in Frage stellt.	
	Besonders problematisch ist, dass der vorgesehene Abstand der Anlage 10 in Kreßbach mit lediglich ca. 850 Metern zur Wohnadresse [Adresse anonymisiert] sowie der Anlage 12 in Weilheim mit nur ca. 780 Metern zur [Adresse anonymisiert] deutlich unter den gemäß TA Lärm üblichen 1000 Metern liegt. Damit werden die vorgeschriebenen Schutzabstände klar unterschritten. Wenn durch o.g. größere Abstandsflächen weitere WKA entfallen, ist das Gebiet nicht mehr als Vorranggebiet ausweisbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	FAZIT: 1. Ausweisung des Rammerts nicht verhältnismäßig, zu große negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“ sowie „Klima und Luft“ bei zu wenig Wind! 2. Derzeit sind 2,78 % der Flächen im Regionalverband Neckar/Alb für Windenergie ausgewiesen, da aber nur 1.8 % Vorrangfläche Windenergie ausgewiesen werden müssen, sollten selbstverständlich in einer zweiten Anhörungsrunde ungeeigneter Standort (Vorranggebiet Tü-01 steht in jeder Hinsicht auf dem letzten Platz) rausfallen. Sollte er bleiben, dann deutlich kleiner (aktuell das drittgrößte Gebiet) unter Wahrung der 1000 m Grenze zur Wohnbebauung.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1146 29.08.2025	im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 möchte ich hiermit meine Bedenken und Einwände zum geplanten Vorranggebiet ZAK-01 äußern. 1. Unzureichende Berücksichtigung des Artenschutzes Nach meiner Kenntnis wird der Artenschutz im Vorranggebiet ZAK-01 nicht ausreichend gewürdigt. Neben den bereits bekannten Arten wie Uhu und Rotmilan sind in diesem Gebiet auch Schwarzstörche sowie Weißstörche nachgewiesen worden. Diese Arten sind besonders schützenswert und reagieren äußerst sensibel auf Störungen durch großtechnische Anlagen wie Windkraftwerke. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Gebiet stellt daher eine erhebliche Gefährdung für diese Vogelarten dar. Ich fordere eine erneute, unabhängige und umfassende artenschutzrechtliche Prüfung des	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Vogelzug. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Gebietes ZAK-01 unter besonderer Berücksichtigung der Brut- und Zugzeiten sowie der Flugrouten dieser Arten.	
	2. Erhalt des Waldes als ökologisch wertvoller Lebensraum Darüber hinaus lehne ich die Ausweisung von Windkraftvorranggebieten grundsätzlich ab, wenn dafür wertvoller Wald gerodet werden muss. Der Wald erfüllt eine Vielzahl ökologischer Funktionen: Er ist Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, dient dem Klimaschutz durch CO-Bindung, schützt Böden und Wasserhaushalt und bietet Erholungsraum für die Bevölkerung. Die Zerstörung dieser sensiblen Ökosysteme für den Bau von Windkraftanlagen steht aus meiner Sicht in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Nutzen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Forderung Ich fordere daher, das Vorranggebiet ZAK-01 aus der Planung zu streichen bzw. zumindest bis zur vollständigen Klärung der artenschutzrechtlichen und forstökologischen Auswirkungen auszusetzen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien darf nicht auf Kosten unserer letzten naturnahen Lebensräume erfolgen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1147 29.08.2025	ich bin ein vehementer Gegner der Windkraft. Die geistig und organisatorische freie Fachwelt weiß seit langem, dass Windkraft ökonomisch nicht funktioniert. Wenn das anders wäre, müsste man sie nicht subventionieren.	Kenntnisnahme
	Ganz Deutschland ist aus meteorologischer Sicht weder für Sonnen- noch für Windkraft geeignet. Insgesamt zuwenig Sonne, zuwenig Wind. Die Energiewende ist schon längst gescheitert. Das Ausland lacht sich kaputt über uns, wie sich eine einst erfolgreiche Industrienation den Ast absägt, auf dem sie sitzt. Wir müssen für hunderte Millionen Strom zukaufen, da unsere volatile Stromproduktion meist nicht ausreicht. Wenn zuviel produziert wird, müssen wir händeringend Abnehmer finden, die wir dafür bezahlen müssen, damit sie uns unsere Überproduktion abnehmen.	Kenntnisnahme
	Die ökologischen Schäden sind immens. Der Abrieb der Rotorblätter vergiftet auf Jahrhunderte (oder länger) die Waldböden und die Agrarflächen. Die Tierwelt nimmt erheblichen Schäden; Vögel und Fledermäuse fallen der Hochgeschwindigkeit der Rotoren zum Opfer. Die mikroklimatischen Bedingungen im Umfeld der Windkraft verschlechtern sich. Durch die Vertikalbewegung der Rotoren wird dem Boden wichtige Feuchtigkeit entzogen. Die Windverhältnisse ändern sich hinter den Anlagen, da die Energie des Winds abgefangen wird.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Infraschall verursacht nachweislich Gesundheitsprobleme. Schall verursacht Gesundheitsprobleme; abhängig von vielen Faktoren.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Immobilienpreise sinken in der Nähe der Anlagen.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Landschaften werden verschandelt durch eine Technologie, die weder nachhaltig ist, noch unter irgendeinem Aspekt sinnvoll ist. Sie ist nicht nur nicht sinnvoll, sie verursacht jede Menge Schäden in verschiedenen Bereichen. Enorme viele Hektar Wald werden zerstört (sofern sie im Wald aufgestellt werden).	Kenntnisnahme
	Ich könnte ziemlich lange fortsetzen. Windkraft ist unter wissenschaftlichen Aspekten kompletter Irrsinn. Frankreich zb. hat Windkraft abgeschafft, sofern meine Quelle korrekt ist. Eben weil es IRR-Sinn ist. Natur und Bevölkerung leiden, während sich entsprechende Gruppen monetär bereichern. Die echte Fachwelt wusste - wie bei anderen Themen- alles	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	von Anfang an. Fachlich inkompetente Politiker ließen sich von Lobbygruppen dazu hinreißen, solch menschen- und naturverachtende Technologie in Gesetze zu gießen. Habeck dankt ab, Deutschlands Bevölkerung (hier der Süden) hat das Problem.	
	Und ein letzter Aspekt: Soweit ich weiß, haben die Anlagen eine Laufzeit von nur 20 Jahren. Das Gute daran ist, dass sie dann wieder abgebaut werden. Das Schlechte daran ist, dass sie vollkommen sinnfrei in dieser Zeit jede Menge Schäden auf verschiedensten Ebenen verursacht haben. Sowas kann man nur- in ernsthaftesten Sinn des Wortes - als Wahn- Sinn bezeichnen. Deutschland ist ohnehin aus bekannten Gründen im Niedergang. Mit der Verspargelung unserer wunderschönen Landschaften kommen weitere, im Kern überflüssige Probleme , hinzu.	Kenntnisnahme
	Ich kann nur hoffen, daß immer mehr Bürger und Politiker diesen Irrsinn erkennen und von der Errichtung neuer Anlagen absehen. Ich bin 66 Jahre alt, Rentner und sehr traurig darüber, was Deutschlands Politiker in den letzten- mindestens 30 Jahren- aus diesem wunderschönen, einst florierenden Land gemacht haben. Sie haben wichtige Parameter des Wohlstands und des Wohlbefindens sehenden Auges - oft gegen den Willen der Bevölkerung- ruiniert. Ich kenne Deutschland noch als Land, in dem ich wohl fühlte und es noch funktioniert hat. Davon ist jetzt nicht mehr viel übrig. Ich bin ausgebildeter Gymnasiallehrer; beruflich tätig war ich als Personal- und Organisationsentwickler in der freien Wirtschaft. Zum Thema Energie und Windkraft kann ich unter anderem [Name anonymisiert] empfehlen. Kein Mensch wäre mehr für Windkraft, wenn er verstehen würde was [Name anonymisiert] (und viele andere) dazu zu sagen hat. Vielen Dank für die Verwertung meines Statements im Sinne der Verhinderung neuer Windkraftanlagen.	Kenntnisnahme
Privat ID: 1148 29.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten. Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	Kenntnisnahme
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen.	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1149 29.08.2025	ich möchte Einspruch gegen die aktuelle Planung der Windvorranggebiete , speziell RT-06 aber auch RT-05 einlegen. Ich bin 60 Jahre alt, und die meiste Zeit habe ich hinter mir. Aber meine Töchter und und auch viele anderen der jüngeren Generation (der Gemeinde Pfronstetten) hätten gerne noch eine einigermaßen erträgliche Zukunft ohne die vielen lästigen Windräder in unmittelbarer Nähe. Pfronstetten Hohenstein hat mit Abstand die größte Fläche für Windenergie in der Umgebung. So wie es aussieht sollen zwischen	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überlastung/Umzingelung, Stromspeicherung.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Geisingen und Pfronstetten über 20 Windräder und noch weiter westlich in Kettenacker nochmals ca 10 Windräder gebaut werden. Es ist doch wahnsinnig was sich da manche denken. Ich bin nicht grundsätzlich gegen Windkraft, aber was zu viel ist ist zu viel. Es kann doch nicht sein, das zu bestimmten Zeiten der Strom für über 20 Cent entsorgt werden muss und auf der anderen Seite noch mehr wichtiger Wald für die zahlreichen Windräder gerodet wird. Zusätzlich noch die wahnsinnigen Freiflächen PV Anlagen. Mal sehen wie sich die Natur rächt. Ich hoffe die Verantwortlichen bekommen das noch mit. Viel wichtiger wäre es , den vorhandenen Strom zu speichern.	Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1150 29.08.2025	die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windindustrieturbinen, die massiv unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab!	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Überdies sehen wir Rangendinger Bürger uns mit dem Gebiet ZAK-01 als Bauernopfer einer gescheiterten Energiewende, die Milliarden verschlingt, das Land und die Bürger über Generationen in unermessliche Verschuldung stürzt. Für eine volatile Energieerzeugung, für die auf Jahrzehnte keine Speichermöglichkeit existiert. Die Backup-Kraftwerke erfordert! Dies sehen wir weder als zukunftsfähig noch als nachhaltig.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Netzausbau/Netzstabilität, Stromspeicherung, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Unser Wohngebiet ist bei weitem zu nah an dieser geplanten riesigen Outdoor-Windturbinen-Zone! Uns erwarten massive Einschränkungen durch Lärm, Infraschall und Schlagschatten - und ein großer Wertverlust unserer Immobile - die unsere Alterssicherung ist. Wir sorgen uns sehr um unsere Gesundheit! Gewinner des Systems sind die Betreiber und Landbesitzer - sie streichen massiv Subventionen ein, die wir Bürger finanzieren! Und wir Anwohner von Windturbinen-Zonen haben den Schaden. Aus diesem Grund fordern wir Sie auf, das Gebiet ZAK-01 aus der Planung herauszunehmen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1151 29.08.2025	die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windindustrieturbinen, die massiv unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab! Überdies sehen wir Rangendinger Bürger uns mit dem Gebiet ZAK-01 als Bauernopfer einer gescheiterten Energiewende, die Milliarden verschlingt, das Land und die Bürger über Generationen in unermessliche Verschuldung stürzt. Für eine volatile Energieerzeugung, für die auf Jahrzehnte keine Speichermöglichkeit existiert. Die Backup-Kraftwerke erfordert! Dies ist weder zukunftsfähig noch nachhaltig. Aus diesem Grund fordern wir Sie auf, das Gebiet ZAK-01 aus der Planung herauszunehmen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, CO2-Bilanz, Stromspeicherung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1152 29.08.2025	I) In der Offenlegung von 2025 hat sich die Flächenkulisse des VRG Tü 01 geändert. Unter anderem wurde im nördlich-westlichen Teil ein schmaler Flächenstreifen vom VRG zurückgenommen. Im Anschluss an diesen Rücknahmestreifen folgt im Süden ein einzelner hervorstechender Zipfel, der nicht zurückgenommen wurde und in der Gesamtkulisse etwas atypisch hervorsticht. Legt man den veröffentlichten Entwurf des Projektierers [Name anonymisiert] über die VRGkulisse, so erkennt man, dass hier WKA 3	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	stehen soll. Es drängt sich die Frage auf, ob hier Rücksprache zwischen der Stadt Tübingen, [Name anonymisiert] und RVNA besteht. Natürlich darf der Projektierer im Vorfeld bereits planen, das ist bekannt. Absprachen zwischen Projektierer und RVNA sind jedoch nicht vorgesehen. Die Position der WKA 3 auf o.g. Zipfel ist sehr auffällig. Purer Zufall? Gibt es eine politische Motivation für VRG Tü 01?	
	II) Das Rotorblatt von WKA 3 würde in ein FFH Gebiet hineinreichen. Das ist nicht erlaubt.	Bezüglich eines Rotorüberschlags über ein FFH-Gebiet werden von der Höheren Naturschutzbehörde keine Bedenken geäußert (vgl. Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen vom 10.04.2024, Synopse 2023, SN-ID 173). Eine Vollzugsfähigkeit der Planung ist gegeben. Potenzielle Beeinträchtigungen des Rotorüberschlags werden im nachgelagerten Vorhabenzulassungsverfahren (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) geprüft. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung, wenn konkrete Standorte und Typen der Windenergieanlagen, die Nebenanlagen einschließlich der Erschließung bekannt sind. Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argument: Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	III) 2,78% seiner Regionalfläche hat der RVNA als Vorrangfläche gesichert. Das ist erheblich mehr Fläche als die vom Gesetzgeber geforderten 1,8%. Der RVNA könnte das VRG Tü -01 (517 ha) von der VRGfläche ausschließen und hätte sein Flächenziel noch immer erreicht. Die Aufrechterhaltung dieses extrem konflikthaften und windschwachen Gebietes als VRG für Windkraft ist sehr fragwürdig.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie.Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1153 29.08.2025	Wir sind absolut dagegen	Kenntnisnahme
Privat ID: 1154 29.08.2025	ich glaube, dass sich die Windräder in Bodelshausen und Ofterdingen nicht rentieren, da es einfach zu windstill ist. Zudem habe ich Bedenken vom Abrieb des hochgiftigen Lack der Windräder! Auch die Entsorgung der Windräder ist sehr kostenintensiv, da alles Sondermüll ist! Ein Solarpark ist auf jeden fall rentabler.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Entsorgung, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1155 29.08.2025	Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar:	Kenntnisnahme
	1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse -

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen.	Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Schattenschlag kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner durch Lärmimmissionen oder optische Wirkungen kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen. Zusätzlich ist es für den Klimaschutz (CO2 Minderung) unerlässlich Waldgebiete aufzustocken, jeder Baum zählt! Hier soll ein riesiges Gebiet abgeholzt werden.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen.	Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		gewährleistet. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Erst kürzlich habe ich von den in Windkraftanlagen verbauten Schadstoffen gelesen - es ist nicht hinzunehmen, dass diese sich wieder freisetzen und die in unmittelbarer Nähe lebenden Bürger belasten. Insbesondere ist nicht ersichtlich, ob oder wie es einen Rückbau der Anlagen am Ende der Nutzung oder bei Insolvenz geben wird.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Entsorgung, Rückbau. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich habe mich vor 20 Jahren dazu entschlossen in Ohnastetten zu bauen, wegen der naturnahen, ruhigen Lage. Meine Tierhaltung (Pferde - bekanntermaßen extrem schreckhaft) wird mir vermutlich bei diesen Belastungen nicht mehr möglich sein! Mein Haus mit Stall wertlos, da niemand so nah an Windrädern etwas kaufen und leben will. Wer gleicht mir den Schaden und die Wertminderung aus? Mein Hobby und Ausgleich zu extremer Arbeitsbelastung und mein geplanter Ruhestand werden mir von dieser Anlage komplett zerstört.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Wir haben hier einen großen Bestand an geschützten Greifvögeln wie den roten Milan - was wird aus der Population, wie werden sie geschützt? Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1156 29.08.2025	Schutzgüter „Mensch“ und „Klima“ Insbesondere die Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“ sowie „Klima“ sind im Gebiet TÜ-01 auch nach der Überarbeitung der Gebietskulisse mit doppelt „- -„ bewertet. Bezogen auf das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ fällt auf, dass nach der Überarbeitung nur noch 2 Gebiete verbleiben, die diese schlechte Bewertung haben: - RT-18 mit 26 ha - TÜ-01 mit 517 ha Bei allen anderen Gebieten ist es offenbar gelungen die allergrößten negativen Auswirkungen auf den Menschen zu vermindern. Dies ist auch für das Gebiet TÜ-01 erforderlich. In erster Linie muss daher der Vorsorgeabstand in TÜ-01 auf 1.000 m erhöht werden. Alles andere stellt eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung mit nahezu allen anderen Gebieten dar, denn bei der überwiegenden Mehrzahl der Flächen wurde der Vorsorgeabstand ebenfalls auf 1.000m erhöht. Im Regionalplan Neckar-Alb Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025) (ab hier: Regionalplan) wird dies damit begründet, dass die Gebiete mit einem geringeren Abstand im Verdichtungsraum liegen. Das Gebiet RT-21 lag ebenfalls im sog. „Verdichtungsraum“ und wurde aufgrund erhöhter Vorsorgeabstände gänzlich gestrichen. Die Begründung „Verdichtungsraum“ ist daher nicht haltbar. Weil auch ohne die Fläche TÜ-01 das gesetzlich geforderte Ziel von 1,8% der Regionsfläche erfüllt ist, müssen im Gebiet TÜ-01 noch zwingend Maßnahmen erfolgen um die Betroffenheit des Menschen zu minimieren. Ebenfalls beim Schutzgut „Klima“ müssen noch Anpassungen vorgenommen werden. Das Gebiet TÜ-01 wird mit einem doppelten „- -„ im Umweltbericht bewertet, weil das Gebiet zu über 50% in dem Teil des Rammert liegt, der als Klimaschutzwald ausgewiesen ist (siehe Seite 39 im Umweltbericht). Dies ist zwingend zu vermindern. Es darf nur ein Teil von weniger als 50% Klimaschutzwald vom Gebiet TÜ-01 betroffen sein, denn der Klimaschutzwald hat auch wichtige Funktionen für die Ortschaften und die Stadt Tübingen, die selbst große Probleme mit der Hitze im Stadtgebiet hat.	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Beide Gebiete RT-18 sowie TÜ-01 sind beim Schutzgut " Mensch und menschliche Gesundheit" mit einem "--" bewertet aufgrund des Anteiles eines Immissionschutzwaldes von >/=50 % und nicht aufgrund des Siedlungsvorsogeabstandes. Die angewendeten Vorsorgeabständen zu Siedlungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben gemäß der Technischen Anleitung Lärm (siehe Kriterienliste). Die angewendeten erweiterten Vorsorgeabstände von 1.000 m (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie) gehen über die reine Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte hinaus. Im Verdichtungsraum findet dieser erweiterte Vorsorgeabstand, aufgrund der dort bestehenden hohen Raumwiderstände bezüglich der Windenergienutzung und der damit einhergehenden geringeren Gestaltungsspielräume, keine Anwendung (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand). Damit wurde in den Verdichtungsräumen bei der Abwägung die energiepolitische Zielsetzung stärker gewichtet. Bei der Ausgestaltung der Anlagenstandorte wird grundsätzlich angeregt zu prüfen, ob in den Gebieten Konzeptionen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		möglich sind, die größere Abstände der Anlagenstandorte zur Wohnbebauung vorsehen – etwa durch das Nutzen der siedlungsnahen Fläche für die Verortung von Kranaufstellflächen (=Aufbauflächen für den Kran) statt der konkreten Anlagenstandorte. Dies auch vor dem Hintergrund das auf Grund der Privilegierung von Windenergieanlagen die Kranaufstellfläche ebenfalls innerhalb des Vorranggebietes Windenergie liegen muss. Durch die Anwendung der erweiterten Siedlungsvorsorgeabstände von 750 m zu Mischgebieten (regionsweite Anwendung) erfolgte die Reduzierung des Gebietes RT-21. Aufgrund des neuen Zuschnittes und der Größe des Gebietes sowie dem Umstand, dass die Vorgabe (Lage der Kranstellfläche innerhalb des Vorranggebietes) nicht realisierbar ist, erfolgte die planerische Abwägung, dass das Gebiet nicht weiterverfolgt wird. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Leitprinzipien, Umweltprüfung, Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Wind Das Gebiet TÜ-01 hat laut dem Umweltbericht nur ein geringes Windpotential. Gemessen an dem vorhandenen Wind dürfte das Gebiet TÜ-01 gar nicht als Vorrangfläche für Wind ausgewiesen sein, denn der Windwert unterschreitet die vom LUBW vorgesehene Eingangsschwelle für die Beurteilung als geeignetes Gebiet für Windenergie von 215 W/qm auf 160 Meter Höhe.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Gleichverteilung von Flächen Im Regionalplan wird ebenfalls ein sog. „Leitprinzip 1“ aufgeführt. Hiernach sollen alle Teilräume einen Beitrag zur Windenergie leisten. Dieses Prinzip erscheint angesichts der Notwendigkeit von Windvorkommen um Windkraftanlagen zu betreiben sehr fragwürdig. Eine gesetzliche Grundlage für diese gleiche Verteilung wird im Regionalplan nicht genannt. Daher ist davon auszugehen, dass es auch keine rechtliche Grundlage hierfür gibt. Das Leitprinzip 1 ist aus diesem Grund nicht anzuwenden. Vielmehr sollten die letztendlichen Vorrangflächen für Wind danach ausgesucht, ob dort viel Wind weht und im besten Fall die Konflikte insbesondere für den Menschen möglichst gering sind. Das Leitprinzip führt zu falschen Ergebnissen, denn hierdurch werden offensichtlich Flächen für Windenergie ausgewiesen, die dafür im Vergleich mit vielen anderen Flächen nicht gut geeignet sind. Das gesetzliche Flächenziel aus § 20 KlimaG BW ist mit solchen Flächen zu erfüllen, die für Wind am besten geeignet sind.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Leitprinzipien, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Fazit Das Gebiet Tü-01 hat den schlechtesten Wert bei den betroffenen Schutzgütern aller Gebiete, die im Regionalplan ausgewiesen sind und zusätzlich fast die schlechtesten Windwerte. Bei der Prüfung geeigneter Vorrangflächen darf aus unserer Sicht das Leitprinzip 1 nicht anzuwenden sein. Das Gebiet TÜ-01 sollte daher insgesamt	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente:

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gestrichen werden. Mindestens sollten aber 1.000m Vorsorgeabstand zu Wohnsiedlungen eingehalten werden und das Gebiet darf nicht zu mehr als 50% im Klimaschutzwaldgebiet des Rammert liegen	Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Siedlungsvorsorgeabstand, Überplanung von Wald, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1157 29.08.2025	1. Infraschall Der geplante Windpark Rt-02 mit Rädern von 285 m Höhe plus 70 m Standort über dem Dorf, insgesamt 355 m muss zwangsläufig zu erheblichen Infraschallbelästigungen führen, zumal nur ein Abstand von 1000 m vom Dorf geplant ist. Welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen diese Schallemissionen mit sich bringen werden, kann nirgendwo gesichert nachgewiesen werden. Langzeitstudien gibt es nicht, kann es nicht geben. Das größte Windrad der Welt, 365 m hoch, ist gerade im Bau. Auch wir Ohnastetter Bürger haben ein Recht auf den Schutz unserer Gesundheit und der kommender Generationen. Deshalb fordere ich die verantwortungsvolle und sensible Überprüfung des Standorts.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall. Ansonsten Kenntnisnahme.
	2. Standort im Süden Der geplante Standort liegt direkt im Süden. Mit den Bewegungen der Rotoren einhergehender Schattenwurf und die geplante Höhe „erschlägt“ das Dorf. Deshalb fordere ich eine Verlegung des Standorts in den Norden, wie von der BI angeregt.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Schattenwurf. Ansonsten Kenntnisnahme.
	3. Tourismus Das größte Potential der Alb ist die Natur, die hier auf der Kuppenalb und am Albrand besonders spektakulär ist. Es ist unverantwortlich diese so zu verunstalten. Biosphärengebiet und Riesenwindräder passen nicht zusammen	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Tourismus. Ansonsten Kenntnisnahme.
	4. Zukunft des Dorfes 90% der Bewohner des Dorfes leben im Eigentum. Ihre Lebensleistung ist und war es, das Eigentum zu erhalten, zu nutzen, zu pflegen, die Liebe zur Heimat zu fördern und auch an zukünftige Generationen weiter zu geben. Wer will in Zukunft neben solch Riesenbauwerken wohnen? Enteignung durch die Hintertür???	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Wertminderung Immobilien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5.Wasserschutzgebiet, Walderhaltung Ohnastetten ist Wasserschutzgebiet, mit vielen Einschränkungen, z.B.darf eine Geothermie-Heizung nicht eingebaut werden, obwohl hier die geothermische Tiefenstufe viel niedriger ist als anderswo. Es erschließt sich mir nicht, weshalb eine solch gigantische Baumaßnahme mit neu zu schaffenden Zufahrten, Versorgungsleitungen, Fundamenten, Waldrodungen usw.erlaubt sein soll. Bäume, wie sie in dem Gebiet zu finden sind, brauchen ca. 80 - 100 Jahre bis zur jetzigen Größe.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	6. Geld ist nicht alles Unbestritten ist, dass man neue Energiequellen braucht. Nur sollte ein Standort so gewählt sein, dass er nicht zu Lasten einer kleinen Minderheit geht, sondern alle gleich belastet. Schließlich gilt: Die Würde des Menschen ist unantastbar - auch Ohnastetter sind Menschen.	Kenntnisnahme
Privat ID: 1158 29.08.2025	mein Name ist [Name anonymisiert]. Ich bin wohnhaft in Tübingen, Weilheim und somit direkt betroffen von dem geplanten Windpark TÜ-01. Hiermit will ich meinen ausdrücklichen Widerspruch zu dem geplanten Industriepark im Naherholungsgebiet Rammert zum Ausdruck bringen. Die stichhaltigen Argumente sind ihnen sicherlich mittlerweile auch alle bekannt. Ich werde sie deshalb nur stichwortartig anreisen. Der Umweltbericht (HHPRaum 2025) weist bei TÜ-01 für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit ein Doppelminus aus. Das ist von allen projektierten Flächen das schlechteste Ergebnis. Des Weiteren ist für mich das Schutzgut Natur von elementar Bedeutung, da mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Greifvögel, Amphibien und Fledermauspopulation zu rechnen ist. Die Windhäufigkeit im besagten Gebiet ist bei einer realistischen Betrachtung nicht ausreichend wirtschaftlich um damit sämtliche negativen	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Argumente auszuräumen. Das gesetzliche Flächen Ziel ist deutlich übererfüllt und somit muss an dem schlecht bewerteten Platz kein CO2 speichernder Klimawald für unwirtschaftliche, nur mit erheblichen Steuersubventionen betriebene Windkraftanlagen geopfert werden. Auch das Schutzgut Landschaft, von dem ich als unmittelbarer Anwohner betroffen bin, ist mit einem Minus bewertet. In dem Gutachten ist von erheblich negativen Auswirkungen auf das Grundwasser auszugehen. Ich hoffe die Entscheidungsträger überdenken ihre Planung nochmals und verwerfen den Standort Tü-01, der meiner Meinung nach für die Energiewende mit Sicherheit deutlich mehr Nachteile als Vorteile bringen wird.	Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1159 29.08.2025	der Umgang mit unseren 440.000 Einwendungen des 1. BeteiligungsVerfahrens 2024 hat mich sehr enttäuscht. In Ihrer "Synpose" zeigt sich deutlich, wie mit unseren Widersprüchen umgegangen wurde: neben meinen stand überwiegend "zur Kenntnisnahme". Das bedeutet für mich, das einfach weitergeplant wird. Der Widerstand aus der Bevölkerung wurde damit komplett übergangen. Auch dass uns keinerlei Zeit gelassen wurde, erstmal die Ergebnisse der "Synopse" zu verarbeiten, sondern sofort danach 4 Wochen fürs 2.BeteiligungsVerfahren anzusetzen, und das auch noch genau in der Urlaubszeit im August, zeigt mir deutlich den derzeitigen Zustand unserer Demokratie an. Bürgerbeteiligung scheint nicht mehr erwünscht zu sein, der Staat diktiert, und der RVNA folgt, ohne sich wirklich ernsthaft mit den wissenschaftlichen, zum Teil sogar bezahlten (!) Gutachten zu beschäftigen. Für mich ist es also "vergebliche Liebesmühe", nochmal ernsthaft auf die Argumentations- Ebene zu gehen.	Die Fristsetzung sowie der Zeitraum der Offenlage entsprechen den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 12 Abs. 4 LPlG i. V. m. § 9 Abs. 2 und 3 ROG, die Unterlagen einen Monat öffentlich auszulegen. Die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme in einer erneuten Anhörung können weiter angemessen verkürzt werden. Die Erstanhörung umfasste eine dreimonatige Frist. Bei der erneuten Anhörung wurde bewusst von einer Fristverkürzung, von der gesetzlichen Mindestfrist für die Öffentlichkeit, abgesehen und stattdessen die reguläre Mindestfrist von einem Monat vollständig gewährt. Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Da reicht es mir auch, am letzten Tag meine Frustration über dieses "Nicht-Gehörtwerden", und meine Trauer und Verzweiflung über die Verschandelung meiner wunderschönen Heimat auszudrücken: über die Industriealisierung der letzten Naturgebiete, den Tod und die Verletzung von so vielen Pflanzen und Tieren, das Erkranken von Menschen durch Infraschall und Lärm, durch das Beben des Untergrunds, durch große Mengen von Plastikmüll und PFAs(Ewigkeitschemikalien), die von den Rotoren fallen, und den Boden und das Grundwasser kontaminieren. Selbst Waserschutzzone 2 wird nun nicht mehr geschützt, sondern bebaut! Das Klima durch Abholzen von Bäumen retten zu wollen, ist wirklich nicht mehr nachvollziehbar, eigentlich wahnsinnig. Eine Technologie, die nur durch Subventionen möglich ist, wird uns finanziell und wirtschaftlich endgültig ruinieren, auch wenn jetzt erstmal für viele, v.a. für die meist wirtschaftlich sehr angeschlagenen Gemeinden, und auch für verantwortungslose Grundstücksbesitzer schnelle Gewinne locken. Wieso wurde wohl früher sehr auf die "Horizontlinie" geachtet und darauf, diese auf keinen Fall durch zu hohe Bauwerke zu zerstören? Wer wird nach ca. 20 Jahren den Abbau solch einer WIA (= WindIndustrieAnlage) noch bezahlen können? Wie sollen die Riesen-Rotoren entsorgt werden? Es ist eine Technologie, die dem Klima dienen soll, und dabei Natur, Mensch und Tier schädigt! Schon jetzt gibt es in Deutschland nur noch 0,04 % Wildnis! Deshalb: Moratorium WindIndustrieAnlagen im Wind-Schwachgebiet sofort!!! Meine einzige Hoffnung ist die "Freie Energie" (auch Nullpunkt- oder Quantenenergie), schon jetzt gibt es in meinem Umfeld "free energy generators". Damit haben sich dann die schädlichen, teuren und häßlichen sog. "erneuerbaren Energien" zum Glück wohl sehr bald erledigt. Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme zu meinen Einwendungen an	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Beteiligung, Bodenschutz, Entsorgung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Naturschutz, Rückbau, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Windenergieanlagen Details, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	meine Adresse.	
Privat ID: 1160 29.08.2025	ich lege gegen Ihre Planungen Widerspruch ein. Als Bürgerin der Gemeinde Pfronstetten fühle ich mich einer Überbelastung von Windkraftanlagen ausgesetzt. Wenn große Teile der Gemeinde umschlossen sind ist von einer Überlastung auszugehen. Die Bürger müssen hier geschützt werden! Die gesetzlichen Vorgaben sind in diesen Gebieten überplant und sind auf die gesetzlichen Vorgaben zu reduzieren.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überlastung/Umzingelung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1161 29.08.2025	Umweltgefahren: Im Betrieb von Windkraftanlagen entsteht dauerhaft Abrieb an den Rotorblättern, somit ist mit einer Kontamination der Umgebung mit Mikropartikeln von Kunstharzen, Glasfasern sowie Carbonfasern zu rechnen. Aufgrund der fehlenden Filtermöglichkeit des Karstgestein im Untergrund der Schwäbischen Alb kann davon ausgegangen werden, dass die gesundheitsschädlichen Mikropartikeln kurz- oder längerfristig an der Kesselbachquelle in Zwiefalten ankommen. Somit ist die Trinkwasserversorgung für mehrere Tausend Personen wissentlich gefährdet. Fließversuche in den 1960er Jahren haben gezeigt, dass eingefärbtes Wasser auf den Hochlagen der Schwäbischen Alb an mehreren Stellen in den Untergrund eingeleitet wurde innerhalb von ein bis 2 Tagen an der Quellfassung in Zwiefalten angekommen ist. Mit dem Bau von Windkraftanlagen auf der Schwäbischen Alb wird von den Planungsbehörden gegen den §324a Bodenverunreinigung sowie §324 Gewässerverunreinigung verstoßen	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Planungs-Abwägungsfehler: Mit der Ausweisung von einem Flächenanteil in Höhe 2,8% hat der RVNA die gesetzliche Vorgabe überplant. Dieser Abwägungsfehler ist nicht zulässig und muss zu einer Reduzierung der ausgewiesenen Flächen führen.	Bzgl. des Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Überlastung der Bevölkerung: Im RT-05 wurde mit der Begründung der Überlastung das Gebiet nach Steinhilben verkleinert. Eine Frechheit ist, dass die reduzierte Fläche dem Gebiet RT-09 zugeschlagen wurde. Wobei die Gemeinde Pfronstetten eh schon ca. 20 % seiner Gemeindefläche gemeldet hat und auf allen Flächen Planungen zur Errichtung von Windkraftanlagen laufen. Wo bleibt der Schutz vor Überlastung für die Pfronstetter Bevölkerung?	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Leitprinzipien, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Überlastung/Umzingelung, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Schutz für die Natur: Im Gebiet von RT-05, RT-06 und RT-09 werden die landwirtschaftlichen Flächen jetzt schon intensiv genutzt. Es befinden sich dort mittelbar 7 Biogasanlagen und das Gebie ist im Einzugsbereich von weiteren Biogasanlagen. Durch die 3 Gebiete verläuft der schützenswerte Generalwildwegeplan. Die Wildtiere haben bereits durch die intensive Bewirtschaftung der Flur wenig Rüchzugsgebiete. Durch den Bau von Windrädern in Wäldern werden zusammenhängende Waldgebiete fragmentiert.	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Vogelschutz: Anl. 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG enthält nur 15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten und stellt nach dem Willen des Gesetzgebers eine „abschließende Auflistung“ dar. Der Gesetzgeber hat sich durch die Nichtaufnahme weiterer Vogelarten in Anl. 1 Abschnitt 1 über fachwissenschaftliche Erkenntnisse hinweggesetzt. Folglich erweist sich die Handhabung bzw. Auslegung der Vorschrift als „abschließende Auflistung“ als unionsrechtswidrig. Bitte um Berücksichtigung meiner Anliegen.	Das Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens bzw. Satzungsbeschlusses gültigen Sach- und Rechtslage, d. h. die aktuelle Fassung des BNatSchG wird als Grundlage verwendet. Die angesprochenen Fragen betreffen des Weiteren

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bundesgesetzliche Regelungen, die auf der regionalen Planungsebene weder zur Disposition stehen noch durch die Regionalplanung modifiziert werden dürfen. Zuständiger Adressat sind damit nicht die Träger der Regionalplanung, sondern der Bundesgesetzgeber. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1162 29.08.2025	die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab. Es ist mir unerklärlich, dass im Wasserschutzgebiet Windräder gebaut werden dürfen und somit die Trinkwasserversorgung erheblich gefährdet wird.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, CO2-Bilanz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Wirtschaftlichkeit, Wissenschaftlicher Nachweis des Klimawandels, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1163 29.08.2025	ich wohne in Starzach und das Einzige was es hier attraktiv macht zu wohnen, ist die Landschaft und der Wald. Der Wald ist so wichtig für unser Klima und hat einen hohen Wert für unsere Gesundheit. Die Lebensqualität und die Gesundheit der Anwohner wäre durch die WEAs stark beeinträchtigt durch Lärm und Infraschall. Der Immobilienwert sinkt stark, sodass ein Wegzug aus finanzieller Sicht nicht zu leisten ist. Man darf die Bedürfnisse der Bewohner nicht einfach so übergehen und die WEAs so nah am Wohngebiet planen!	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Wertminderung Immobilien, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1164 29.08.2025	mein Name ist [Name anonymisiert] . Ich wohne in der [Adresse anonymisiert] in Tübingen Weilheim. Den Rammert kenne ich sehr gut, weil ich, so oft es mir möglich ist, in den Rammertwald zum Joggen oder zum Wandern gehe. Ich kenne den Wald zu allen Jahreszeiten und sehe eine artenreiche Flora und Fauna. Der Wald ist ein zusammenhängendes Naturreservoir mit Gruppen von Rehen, Wildschweinen, Füchsen sowie Feuersalamander oder auch Gelbbauchunken. Es nisten Greifvögel. Man hört Spechte und Singvögel. Auch Fledermäuse werden in diesem Gebiet beobachtet. Der Wald sorgt für frische Luft und kühlt an heißen Tagen die Stadt. Der Wald speichert Wasser und ich sehe beim Joggen nach einem Regen zahlreiche kleine Bachläufe. Es befinden sich im Rammert Quellen, die meiner Meinung nach nicht zugebaut werden dürfen. Was ich eher selten spüre ist Wind. Ich würde sogar sagen, es weht kein Wind. Ich halte es für einen großen Irrtum eine alt genutzte und bewährte Waldlandschaft, den Rammert, umzugestalten in eine Industrielandschaft mit 13 immens hohen Windkraftanlagen und die Zerschneidung des Waldes zum Transport der Anlagen, und die Betonierung des Waldes um die Anlagen herum. Meiner Ansicht nach ist der Bau eines Windparks an dieser Stelle nicht nachhaltig und auch nicht wirtschaftlich. Ich als Anwohnerin befürchte zukünftig erheblich beeinträchtigt zu werden durch Lärm, Schattenwurf und den Wald als Naherholungsraum zu verlieren. Ich befürworte alternative Energiegewinnung, Wind, Solar. Ich bin für nachhaltige Lösungen. Ich denke aber auch, dass um die besten Lösungen gerungen werden muss und die beste Lösung beinhaltet Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit, Mensch und Natur. Es gibt gute Standorte für Windparks, der Rammert ist es nicht.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Erholung, Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Naturschutz, Schattenwurf, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 1165 29.08.2025	im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Windenergie habe ich Ihnen mit Einschreiben vom 04.04.2024 (zugestellt beim Regionalverband Neckar-Alb am 08.04.2025) bereits Einwände mit umfangreichem Informationsmaterial zukommen lassen. Dieses Schreiben habe ich Ihnen nochmals im Anhang beigefügt. Die aufgeführten Anlagen liegen Ihnen in Papierform vor. [Anhang der Stellungnahme vom 04.04.2024] Mittlerweile bestätigen sich leider viele der aufgeführten Punkte durch Betroffene. Insbesondere werden immer mehr angrenzende Grundstücke, die sich im Umfeld von Windenergieanlagen befinden, der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen. Nicht nur, dass auf den Feldern keine Nahrungsmittel mehr angebaut werden können und uns dadurch weniger regionale Lebensmittel zur Verfügung stehen, sondern diese Flächen auch noch durch den Abrieb der Rotoren kontaminiert werden. Nicht nur im Brandfall ist das ein Thema, sondern auch durch den laufenden Betrieb. Den Landwirten werden dadurch auch die Lebensgrundlagen entzogen. Die Ackerflächen wurden als sehr gute Flächen bewertet. Grüner Strom (wenn er denn produziert werden kann) zugunsten unserer regional produzierten Lebensmittel? Auch ist zu beachten, dass der geplante Standort zu Nahe an der Autobahn liegt. Im Brandfall oder anderen Störungen kann dies zu erheblichen Problemen führen. Abgesehen davon, dass unser Stromnetz immer instabiler wird und wir in letzter Zeit vermehrte Stromausfälle hatten; teilweise über Stunden... An umstrittenen Projekten festzuhalten, nur damit Quoten erfüllt werden, ist nicht zielführend. Der Fokus der Energiegewinnung sollte sich auf alternative Möglichkeiten richten, die umweltfreundlicher sind. Diese gibt es mittlerweile durchaus bzw. sollten weiter entwickelt werden.	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die Stellungnahme vom 04.04.2024 wurde in der Synopse 2023 behandelt. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz, Netzausbau/Netzstabilität. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1166 29.08.2025	Die Argumente gegen die Windindustrieplanungen in unserer Region wurden ausführlich ausgetauscht und die Bedenken bereits im ersten „Beteiligungsverfahren“ zugesandt und vorgetragen. Wir sind gegen Windräder, die unsere Natur, Wald (CO2-Speicher) und Gesundheit gefährden und wirtschaftlich sowie energietechnisch unzuverlässig sind und staatliche Subventionen bzw. Steuergelder vernichten. Wir lehnen diese sinnlose und teure Form der Energieerzeugung ab.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1167 29.08.2025	gegen die geplante Errichtung von mehreren hohen Windturbinen in unserem Rangendinger Waldgebiet (Ihr RVNA-Gebiet ZAK-01) nehme ich bezüglich der Entfernung der Turbinen wie folgt Stellung: Die nächsten Windkraftanlagen sind in einer Entfernung von nur 1.000m zu unserem Wohngebiet geplant. Das ist aufgrund der Höhe, des Lärms, des Infraschalls und des Schattenwurfs deutlich zu wenig. In Polen - unserem Nachbarland - gilt die Regel 10h (= die Turbinen müssen also mindestens einen Abstand der 10fachen Höhe einhalten). Bei 275m geplanter Anlagenhöhe entspräche der Mindestabstand 2.750m. Ich fordere deshalb, das Plangebiet aus dem Teilregionalplan zu streichen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Infraschall, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1168 29.08.2025	ich reiche hiermit meine Stellungnahme zum geplanten Bau von Windkraftanlagen mit einer Höhe von rund 280 m ein. Ich möchte meine Ablehnung vertiefen und alle Punkte darlegen, die mich persönlich betreffen und aus meiner Sicht gegen das Vorhaben sprechen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Tourismus, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ich fühle mich durch die geplanten Anlagen in meiner unmittelbaren Umgebung in meiner Lebensqualität beeinträchtigt. Mit 280 m Höhe überragen die Anlagen deutlich die Landschaft und prägen sie in einer Art und Weise, die ich als zerstörerisch empfinde. Für mich geht dadurch ein großer Teil des landschaftlichen Wertes und des Erholungsraumes verloren. Auch touristische und kulturelle Potentiale unserer Region werden durch solche Eingriffe erheblich geschwächt.	Kenntnisnahme.
	Ich mache mir große Sorgen um die Natur vor Ort. Insbesondere die Gefährdung geschützter Arten wie Rotmilan oder Fledermäuse halte ich für nicht hinnehmbar. Schon wenige Verluste können die Bestände empfindlich schwächen. Auch der Lebensraumverlust durch Fundamente, Zuwegungen und Rodungen ist aus meiner Sicht gravierend. Ich sehe mich in meiner Verantwortung, für den Schutz der heimischen Arten einzutreten. Ich lehne den Bau von Windkraftanlagen entschieden ab. Es handelt sich um ein großes, geschlossenes Waldgebiet, dies zeichnet sich durch eine hohe Artenvielfalt sowie eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt aus. Er ist Rückzugs- und Brutgebiet für zahlreiche windkraftsensible Arten, darunter Greifvögel wie Rotmilan und Schwarzmilan, Fledermäuse und verschiedene Eulenarten.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Bodenschutz, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Lärmimmissionen Tiere, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Darüber hinaus erfüllt der Wald eine zentrale Funktion für das Klima, den Wasserhaushalt und den Bodenschutz. Rodungen für Fundamente, Kranstellflächen und Zufahrtswege würden diese ökologischen Funktionen massiv beeinträchtigen. Auch für die Bevölkerung hat der Wald und die Wiesenlandschaft einen hohen Wert als Naherholungsgebiet – dieser würde durch riesige Windkraftanlagen stark gemindert.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Bodenschutz, Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Landschaftsschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich habe erhebliche Bedenken hinsichtlich meiner eigenen Gesundheit. Der Lärm der Rotoren, tieffrequenter Infraschall, der Schattenwurf sowie mögliche Lichtreflexe stellen für mich ein Risiko dar, das ich nicht akzeptieren kann. Besonders nachts befürchte ich Einschränkungen meiner Ruhe und meines Schlafs. Auch die Gefahr durch Eiswurf in den Wintermonaten halte ich für bedrohlich.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Eiswurf/Eisfall, Infraschall,Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt). Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich bin außerdem in Sorge um die Auswirkungen auf unser Grundwasser. Die gigantischen Fundamente und der Materialeinsatz bergen das Risiko, den Wasserhaushalt zu beeinträchtigen. Auch die Belastung durch Abrieb der Rotorblätter, die Mikroplastik und Chemikalien freisetzen können, sehe ich kritisch. Da ich hier lebe, betreffen diese Gefahren mich unmittelbar.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich zweifle an der Wirtschaftlichkeit des Projekts. Aus meiner Sicht übersteigen die Kosten für Bau, Wartung und Rückbau die Vorteile. Außerdem ist Windstrom unstetig und ohne Speichertechnologien nicht zuverlässig nutzbar. Für mich bedeutet das: Ich soll die Nachteile tragen, während der Nutzen unsicher bleibt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Grundlastfähigkeit, Netzausbau/Netzstabilität, Rückbau, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Ich sehe zudem die Gefahr, dass diese Technologie noch nicht vollständig ausgereift ist. Gerade Windkraftanlagen mit einer Höhe von 280 m sind technisch komplex und bergen erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf Betrieb, Haltbarkeit, Sicherheit und Umweltverträglichkeit. Der Bau solcher Anlagen wirkt auf mich wie eine vorschnelle Aktion, die ohne ausreichende Langzeiterfahrungen und ohne verlässliche Lösungen für zentrale Probleme – etwa Lärm, Infraschall, Materialverschleiß und Entsorgung – umgesetzt werden soll. Anstatt auf schnelle Expansion zu setzen, sollte zunächst die Weiterentwicklung	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Entsorgung, Rückbau, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	und Optimierung der Technik im Vordergrund stehen. Nach Abwägung aller Aspekte sehe ich mehr Nachteile als Vorteile. Ich fordere daher die Ablehnung des Projektes. Ich bitte Sie, meine Einwendungen in vollem Umfang zu berücksichtigen und zum Schutz der Menschen, der Natur und der Landschaft von einer Genehmigung abzusehen.	
Privat ID: 1169 29.08.2025	ich möchte, dass die Flächen im Vorranggebiet weiterhin für die Produktion von Lebensmitteln zur Verfügung stehen. Sie dienen im Krisenfall der Versorgung der Städte als Speckgürtel. Der Trinkwasserschutz ebenso wie der Artenschutz sind essentiell. Die Produktion von Strom, subventioniert durch Steuermittel, ist es nicht. Deswegen bin ich gegen die WEA und das Vorranggebiet TÜ-ZAK 01.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Naturschutz, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Wasserhaushalt, Wasserschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1171 29.08.2025	mit Interesse und Staunen habe ich die Umsetzungen der gesetzlich vorgegebenen Flächenausweisungen für WKA´s verfolgt und verfolge es immer noch. Wenn Sie aufmerksam und offen Vor- u. Nachteile dieser hoch subvensionierten Energiegewinnung miteinander vergleichen, müssen Sie unweigerlich zum Schluß kommen, daß dies nicht der richtige Weg sein wird unser Land wirklich voran zu bringen. Das Gegenteil wird eintreffen! Als Führungskräfte der Bevölkerung und Ihnen selbst gegenüber, sollten Sie sich fragen, wie Sie die durch die Produktion und den Betrieb der Anlagen entstehenden und mehrfach nachgewiesenen Umweltver-schmutzungen - u. Zerstörungen überhaupt noch verantworten können? Die durch den Bau solcher monströsen WKA´s entstehenden Schäden für Land und Leute sind Irreparabel und müssen Ihrerseits verantwortet werden! Als Führungskraft für und in unserer Region fordere ich Sie hiermit auf, Ihrer Verantwortung gegenüber uns Bürgern und unser Landschaft endlich Rechnung zu tragen und dieses irrsinnige Unterfangen zu beenden!	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1172 29.08.2025	als Einwohner von Weilheim möchten wir unsere Einwände gegen den Windpark im Rammert in der momentan vorliegenden Form vorbringen. Es erscheint uns geradezu absurd, ein Windparkprojekt in diesem Umfang in einem intakten Wald und Naherholungsgebiet zu planen.	Kenntnisnahme
	Wir können uns nicht vorstellen, dass in dem sog. TÜ-01 Gebiet genügend Wind vorhanden sein soll, um den vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft festgelegten Mindestwert von 215 W/km2 zu erreichen und die Planung des Windparks im Rammert somit zu rechtfertigen. Die Windhöffigkeit im Rammert liegt laut RVNA auf 160m Höhe bei überwiegend 190 W/m2 und auf 180m Höhe bei überwiegend 215 W/m2. Dies bedeutet, dass der Wert im Gebiet Tü-01 auch darunter liegt und der Mindestwert somit nicht erreicht wird. Es ist unverhältnismäßig, Tü-01 mit einer bezüglich der Schutzgüter extrem schlechten Bewertung trotz schlechter Windhöffigkeit als Vorranggebiet auszuweisen. Wir erwarten, dass entsprechende Gutachten über die Windhöffigkeit, aber auch über den zu erwartenden Geräuschpegel offen gelegt werden.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Windhöffigkeit Windatlas BW, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Desweiteren wird im Gebiet Tü-01 der Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000m nicht eingehalten, was eine enorme Zumutung für die betroffenen AnwohnerInnen darstellt. Diese geringen Abstände von unter 1.000 m zu mit 175m Nabenhöhe höchsten Windenergieanlagen (WEA) sind in Deutschland bislang einmalig. Somit liegen also auch	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung. Ansonsten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	keine Erkenntnisse aus bisherigen Windkraftanlagen gleicher Dimension bzw. dem Modell das von den Stadtwerken Tübingen geplant sind, insbesondere in Bezug auf die Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärm, Schattenwurf usw. Das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ ist im Umweltbericht mit einem doppelten Minus, also mit der schlechtesten Kategorie bewertet. Hier ist zwingend eine Verbesserung für die Anwohner sicher zu stellen! Die ganz überwiegende Anzahl der geplanten 32 Vorranggebiete haben diesen erweiterten Vorsorgeabstand erhalten, jedoch nicht das Gebiet Tü-01. Aufgrund der Stellungnahmen und Bedenken im Rahmen der ersten Offenlegung wurde bei weiteren 6 Vorranggebieten der Vorsorgeabstand auf mindestens 1000m vergrößert. Das muss auch für Tü-01 vorgesehen werden!	Kenntnisnahme.
	Das Land Baden-Württemberg hat in § 20 KlimaG BW das Flächenziel für die Region Neckar-Alb mit 1,8 % festgeschrieben. Aktuell weist der Teilregionalplan aber insgesamt 2,78% der Regionsfläche als Vorranggebiete aus, also 150% (!) des gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziels. Gebiete, die ein hohes Konfliktpotential (das bedeutet, die Schutzgüter sind stark beeinträchtigt) und geringes Windpotential haben, müssen daher aus dem Teilregionalplan ausgenommen werden, sofern das gesetzliche Flächenziel auch ohne sie erreicht werden kann. Insofern besteht an ihrer Aufnahme in den Teilregionalplan und Ausweis als Vorranggebiet kein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Zielvorgabe von 1,8% muss mit den am besten geeigneten Gebieten erfüllt werden. Nach Erreichen des gesetzlichen Ziels, ist den betroffenen Schutzgütern bei der Abwägung ein höheres Gewicht einzuräumen.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Wie sich aus dem aktuellen Entwurf des Strategischen Umweltberichts entnehmen lässt, hat TÜ-01 (gemeinsam mit RT-01) im Vergleich zu den anderen Vorranggebieten das größte Konfliktpotenzial bei den Schutzgütern, zugleich aber ein Windpotenzial am unteren Spektrum. Es ist daher aus dem Teilregionalplan auszunehmen und nicht als Vorranggebiet auszuweisen, da das gesetzliche Flächenziel von 1,8% mit besseren Gebieten erreicht werden kann und muss.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Flächenbeitragswert, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Wir fordern deshalb, den Windpark Rammert/Tü-01 auf die von OB Palmer zugesagten maximal 10 Windräder zu verkleinern und den Vorsorgeabstand auf mindestens 1000m zu erweitern Noch sinnvoller wäre es natürlich, wenn angesichts knapper Kassen und der bereits erreichten 1,8% des Flächenziels in der der Region Neckar-Alb, der Windpark Rammert überhaupt nicht gebaut würde.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1173 29.08.2025	ich finde es respektlos und unwürdig, dass ich als von dem Vorranggebiet betroffene Bürgerin nicht im Vorfeld informiert wurde, und dass bislang keine Bürgerbeteiligung irgendeiner Art stattgefunden hat. Weder sind wir über Voraussetzungen und mögliche Eingriffe in die Natur (Gewässerschutz) und Biodiversität (Artenschutz) informiert worden, noch über die möglichen Folgen. Und auch ob das Vorhaben sich an dieser Stelle wirtschaftlich lohnt oder nur durch Zuschüsse aus Steuermitteln rentabel ist, hätte ich gerne gewusst. Das alles hinterlässt ein ungutes Gefühl der Mauschelei; deswegen bin ich bis auf Weiteres gegen die WEA im Vorranggebiet TÜ-ZAK 01.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Beteiligung, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1174 29.08.2025	im Namen der [Name anonymisiert] möchten wir auf die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in der unmittelbaren Nähe unserer Golfanlage "Landschaftsschutzgebiet Rammert"	Die rechtlichen Vorgaben bzgl. des Golfplatzes werden eingehalten (siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Erholung). Dem Regionalverband sind keine

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	aufmerksam machen und unsere Bedenken dazu umfassend darlegen. Die finanziellen Investitionen in unsere Golfanlage waren beträchtlich, insbesondere die Aufwendung von etwa 10 Millionen Euro im Zeitraum von 2008 bis 2018. Die Investitionen wurden nicht nur für den Bau der 27-Loch-Anlage verwendet, sondern auch für die Modernisierung und Instandhaltung bestehender Einrichtungen sowie die Einführung neuer Angebote und Dienstleistungen. Unser vorrangiges Ziel besteht darin, den Gästen auf unserer Anlage, unabhängig ob Golfer, Wanderer oder Gäste unserer Gastronomie, kontinuierlich ein exzellentes Erlebnis zu bieten und zugleich einen positiven Beitrag zur lokalen Wirtschaft zu leisten. Unsere Golfanlage dient als Treffpunkt für Menschen unterschiedlicher Interessen, die hier zusammenkommen, um Zeit gemeinsam zu verbringen und sich auszutauschen. Das langjährige Pachtverhältnis mit der [Name anonymisiert] (ehemals [Name anonymisiert]) ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Anlage und verdient besondere Erwähnung. Diese Zusammenarbeit unterstreicht die Bedeutung unserer Einrichtung als wirtschaftliches Zentrum und sozialer Treffpunkt. Die [Name anonymisiert] zahlt Miete für ihre Büroflächen, was einen zusätzlichen Beitrag zum finanziellen Erfolg unserer Anlage darstellt. Darüber hinaus spielt sie eine wichtige Rolle in der Gesellschaft und trägt dazu bei, Leben zu retten. Die Anziehungskraft unserer Anlage liegt nicht nur in ihrer Funktionalität, sondern auch in der ruhigen Atmosphäre und dem großzügigen Raumangebot, das sie bietet, was die [Name anonymisiert] zu schätzen weiß und dazu motiviert, ihre Geschäfte hier fortzuführen. Unser Entschluss, ein langfristiges Pachtverhältnis mit der [Name anonymisiert] einzugehen, spiegelt unseren festen Willen wider, langfristig wirtschaftlich erfolgreich zu sein. Trotz der mit diesem Schritt verbundenen Risiken waren wir von dem Potenzial unserer Anlage und den Möglichkeiten, die sie bietet, überzeugt. Durch diese Vereinbarung verpflichten wir uns, nicht nur einen Ort für den Golfsport anzubieten, sondern auch einen sozialen Treffpunkt für die lokale Gemeinschaft zu schaffen und ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Region zu sein. Die fortlaufenden Bemühungen, unsere Dienstleistungen zu verbessern und unsere Einrichtungen zu modernisieren, sind wesentliche Bestandteile unserer Strategie. Angesichts der großen Konkurrenz im Bereich der Freizeitangebote ist es für uns entscheidend, uns ständig weiterzuentwickeln und den Bedürfnissen unserer Gäste gerecht zu werden. Durch die Verpachtung der Gesamtfläche an den [Name anonymisiert] und die damit verbundene Pflege der Golfplätze bis zur Auswahl der Menüs in unserem Restaurant streben wir Exzellenz in allem an, was wir tun. Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe unserer Anlage stellt eine potenzielle Bedrohung dar. Neben den offensichtlichen landschaftlichen Veränderungen und möglichen Umweltauswirkungen wird die Anwesenheit von Windkraftanlagen, die Attraktivität unserer Anlage für unsere Gäste mindern. Die Ruhe und die unberührte Natur, die unsere Anlage auszeichnen, würden durch die Anwesenheit von Industrieanlagen	wissenschaftlichen Untersuchungen bekannt, die belegen, dass Windenergieanlagen im Umfeld von Golfplätzen zu wirtschaftlichen Einbußen bei den Betreibern von Golfplätzen führen. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Naturschutz, Brandgefahr/-schutz, Wasserschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gestört werden. [Angehängt ist die Stellungnahme aus der Offenlage zum Entwurf 2023 eines anderen Stellungnehmers]	
Privat ID: 1175 29.08.2025	Zuerst bedanke ich mich für das weitergeführte und umfassendere Gutachten das jetzt auch weitere wesentlich betroffene Schutzgüter anspricht, allerdings nicht in ausreichender Form, oft nur einführend und theoretisch, bei der tatsächlichen Gebietsbewertung im einzelnen Fall dann vernachlässigt, nicht mehr weiter beachtet,nicht in den Gesamtzusammenhang auch kumulativer Eingriffe bewertet und eher genereller Art statt auf den spezifischen Standort und die besonderen Eigenheiten bezogen. 1.) Gesundheit und Wohlbefinden sowie Eigentumsschutz der Menschen sind im Rahmen einer Gesamtplanung durch eigene Fachgutachten zu begutachten Ich konkretisiere: Bei dieser Planung sind elementare, durch das Grundgesetz geschützte Güter betroffen, die in der Gesamtplanung noch nicht angemessen betrachtet und im Sinne eines Vorsorgeprinzips ausreichend und mit gebührender Sorgfalt analysiert und entsprechend bewertet werden müssen. Es betrifft Artikel 2 GG: Recht auf Körperliche Unversehrtheit sowie Artikel 14 GG: Schutz von Eigentum und Erbe Beide Grundrechte sind vielfach und eindringlich von Menschen in ihren Stellungnahmen angesprochen worden und die Anwohner haben dabei auch ihre direkte Betroffenheit genau benannt (Siehe Anlage 4 zur RV-Drucksache Nr. XI-31, Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie,Entwurf 2023 https://www.rvna.de/site/Regionalverband+Neckar+Alb/get/params_E404587689/24168328/XI-31-pa-vv-ds_Anlage4_Synopse.pdf Zugriff v. 29.08.2025) Es handelt sich ausdrücklich um nicht veräußerliche Schutz- und Abwehrrechte der Menschen und entsprechend darf sich kein nachfolgendes Gesetz gegen diese Grundrechte richten und die hier angesprochenen Schutzgüter beschädigen. (Sonst wäre es verfassungswidrig und damit nicht gültig.) SPEZIALISIERTE FACHGUTACHTEN IM BEREICH GESUNDHEITSWISSENSCHAFTEN UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN DIE DEN AKTUELLEN STAND VON WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG MITBEWERTEN UND RISIKEN AUCH QUANTIFIZIEREN GEHÖREN HIER ZUR SORGFALTSPFLICHT Das Mindeste an Sorgfaltspflicht beinhaltet, für diese Bereiche spezialisierte Fachgutachter zu beauftragen. Es fehlt hier nämlich an grundlegender Recherche, Datenauswertung, Quantifizierung und auch Literaturrecherche zu dem aktuellen Stand. Unser gesellschaftliches Wissen hat sich seit der Planung 2013 massiv geändert und heute sind nun über verschiedene schon länger existierende Windanlagen Auswirkungen sowohl qualitativ wie auch quantitativ bekannt und müssen hier auch Einzug finden. Es ist mir klar, dass diese Aufgabe für ein Planungsbüro, das sich auch auf Umweltgutachten spezialisiert hat nicht leistbar ist, daher muss diese wissenschaftliche Arbeit auch aus den beiden Fachbereichen stammen und kann eben nicht allgemeiner und genereller Art verbleiben ohne auf die aktuellen Kenntnisse einzugehen, da es sich hier um teilweise gravierende Auswirkungen handelt.	Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Befeuerung, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Bodenschutz, Brandgefahr/-schutz,Eiswurf/Eisfall, Entsorgung, Erholung, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Tourismus, Überlastung/Umzingelung, Umweltprüfung, Wake-Effekt (Nachlaufeffekt), Wertminderung Immobilien, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Dazu wurde ein Teil der Bedenken und Hinweise eben NICHT fachlich untersucht, einfach weil dafür andere Gutachter einegsetzt werden müssen und im Rahmen eines Umweltgutachtens nicht fachlich abgedeckt werden können. Das betrifft zum einen das Schutzgut Mesnschliche Geusndheit zum anderen Finazielle und Wirtschaftliche Folgen und Belastungen. Beides kann nur von Fachleuten aus diesen Bereichen angemessen analysiert und begutachtet werden. Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden umfasst ein Spektruma n Teilbereichen UND ihrem Zusammenwirken. Stichpunkte sind zT auch schon im SUP zu finden und können durhcaus Eunfluss in die Fachgutachten finden. Finanzielle und Wirtschaftliche Folgen Sind im Fachbereich Ökonomie, und Wirtschaftswissenshaften zu finden und umfasst ebenfalls ein Spektrum an Teilbereichen UND ihrem Zusammenwirken. Auch hier sind Anhaltspunkte durhcaus im SUP zu findnen und können Einfluss in die weitere Bearbeitung finden. Ich verstehe das als weiteren notwendigen Entwicklungssschritt in einer Planung, die zum Ziel hat möglichst alle wesentlichen Belange ordentlich und sorgfältig vorab zu identifizieren und zu analysieren um Schaden von Natur und Bevölkerung abzuwenden. Andererseits sind hier wirkliche Fachbereiche angesprochen und aufgrund der massiven Verädnerungen muss daher ein Gutachten auch nach aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung erstellt werden und kann weder allgemein noch theoretisch sein sondenr muss sich an den aktuellen Anforderungen der jeweiligen Gebiete und ihrer Besonderheiten messen lassen. Hier besteht massiv Nachholbedarf und die staatlichen Planer müssen ihrer Verantwortung nachkommen und diese Fachgutachten mit in die Planung einbeziehen um die Grundrechte der Menschen hier angemessen zu schützen. FACHGUTACHTEN MÜSSEN FOLGENDE THEMEN UND ASPEKTE UMFASSEN: GESUNDHEIT UND WOHLBEFINDEN DER MENSCHEN/ANWOHNER GG Art. 2 Stichworte: Erholung, Entspannung, Regeneration, Lebensqualität, Freizeit, Ausblick, Panorama, Überbauung, künstliche Entfremdung, ständige Bewegunn, Verlust von Natürlichkeit, Landschaftsbild, Ästhetik, STRESS und Folgewirkungen (insbesondere wenn man dem nicht mehr entfliehen kann und auch zuhause keine Entlastung findet, RUND UM DIE Uhr UND ÜBERALL) Infraschall Abrieb, Kunstfasern Künstliche und bedrohliche Rot Augen-Nachtbeleuchtung und damit Verlust der Natürlcihen Nacht und Sternenhimmel Erholungsräume, Naturerholung, Wald als Erholungsort, angrenzende Landschaftsgebiete mit künstl. Überbauung im Hintergrund uvam. Kulturelle und geistige Güter der Ökosysteme: Identität, Heimat, Heimatverbundenheit, Verwurzelung droht Identitätsverlust und was sind die Folgen? Entwurzelung Mensch und Natur in Klkturlandschaften sind miteinander verwoben und verbunden, was sind hier die Folgen? Wie wird mit der Problematik umgegangen? Beispiel Nehren und das Identitätsstiftende „Kirschenfeld“, Kirschblütenfest uvam. Jedes Kind, das auf der „Kirschenfledschule“ war hat die „Dicke Eiche“ besucht, die direkt am/Im Plangebiet stand, bzw ihr Erinnerungsort/Denkmal im Nehrener Wald.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Hier geht es um Ökosystemfunktionen und Ökosystem(dienst-)leistungen (ecosystem services) wie frische Luft, reines Wasser, Erholung und Entspannung aber ganz besonders auch um kulturelle, soziale und solcher geistig- seelischer Natur! Streuobstwiesen sind schützenswerte Kulturlandschaften WIRTSCHAFT UND FINANZIELLE FOLGEN EIGENTUMSSCHUTZ GG Art.14 Tourismus, Gastbetriebe, auch Air BnB, Kurse und Seminare vor Ort, kostenfreie Aktivitäten wie Wandern, Erholen im Wald, in der Natur, Naturaufenthalte (fallen weg oder müssen woanders „eingekauft“ werden) Stressregulation und Stressmanagement Gesundheitlcihe Folgekosten wenn Erholung und Regeneraton gestört ist Gesundheitliche Folgekosten wenn Infraschall und Abrieb Menschen schadet (Allergie etc gegen best. Baustoffe wie Epixidharze) Regionalmarken und Regionalvermaktung, auch überregional „Streuobstparadies“ vor Industriewindpark?? Funktioniert das noch??? Ökosystemleistungen die zerstört oder gestört werden und bisher noch kostenfrei waren, müssen nun woanders „eingekauft“ werden , bzw, müssen Folgewirkungen von Beeinträchtigungen auch behandelt/aufgefangen werden (Urlaub und Erholung woanders, Schlaf- und Beruhigungsmittel, Spaziergänge und Ausflüge in anderen Gebieten, Berufliche Ausübung in naturnahen Bereichen in weiterer Umgebung, Erkrankung druch Stress o.a. uvam.) Unter Eigentumsschutz muss demgemäß auch verstanden werden, dass Wohnhäuser eben wesentliche Funktionen haben als Orte für Erholung und Regeneration. Das ist ja das, was sie auszeichnet. Die Menschen schlafen hier, verbringen hier Feierabend, Freizeit und auch private Familienzeiten. Es sind Rückzugsorte in Zeiten schlechter gesundheitlicher oder psychisch-seelischer Verfassung und entsprechend besonders sensible Orte. Guter Schlaf, gesunde Luft, Entspannung und auch positive Emotionen müssen hier möglich sein, sonst wird der Eigentümer dieser Nutzung sozusagen enteignet. Auch wenn ihm diese Funktionen nur teilweise entzogen werden. Das darf ohne entsprechende Entschädigung nicht geschehen. Dabei sind insbesondere höhergelegene Häuser und Stockwerke betroffen, die nun statt natürlichem Albtrauf und Berghängen und natürlichen Streuobstwiesen künstliche Industrieanlagen mit ständiger Bewegung und nachts blinkenden RotAugen-Effekten rundum die Uhr auf Psyche und Körper einwirkend als veränderte Umwelt haben. Stress ist der Hauptfaktor bei den meisten – auch schwerwiegenden- Erkrankungen und nicht umsonst das Thema aktuell bei Gesundheitswissenschaftlern und auch Krankenkassen. Viele Selbstständige, Familienunternehmen, Kleinbetriebe in der Region werden betroffen seind und stehen damit ggf vor dem Aus. Wie sind da die Zahlen? Wer lebt von bzw mit der Natur und kulturlandschaftlcih geprägettn Identität? Das lässt sich sicher erheben, muss aber gemacht werden. Kosten- Nutzen bzw Schadensabwägung muss erfolgen. Und: Einige Menschen können nicht alleine (und alleingelassen) den Schaden tragen nur damit andere wenige den vollen Profit daraus ziehen.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Das widerspricht auch GG und jeglicher menschlicher und sozialer Moral und Ethik. Insofern muss vorab diskutiert und auf die Beine gestellt werden bei soclh großflächigen Planungen die ganze Dörfer und Tausende von Menschen mit Gesundheit und Wohlbefinden und ihrem Eigentum betrifft, wie evtl. Schäden ausgeglichen werden, wer haftet? Es muss auch in angemessener Höhe ein Ausgleichsfond vorab auf die Beine gestellet werden, der Menschen finanziell unterstützt bei Schäden, die nicht auszuschließen sind, sondern aus schon realisierten Windparkgebieten bekannt sind. Wo wird das hier angemessen end sachgemäß erötert und mit Fakten erhärtet und nicht mit Annahmen und „Bewertungen“ und v.a. generalisierten Besprechungen statt individuellen situationsabhängigen und kumulativen Betrachtungen weggeredet/übergangen. Ich als persönlich Betroffene möchte wissen, dass hier für den Schutz meiner Gesundheit und Wolbefinden und den meiner Familie gesorgt wird. Ich bin weder mit Schädigungen an Gesundheit und Wohlbefinden einverstanden noch finanzieller Natur. Die vielfach beschriebene Befürchtung von Menschen durch diese künstliche Überbauung ihres Ausblicks, der Umgebung, des Panaoramas, die mit Wertverlusten an Immobilien und Grundstücken rechnen müssen, sind weder hier untersucht noch wirklich beachtet worden. Das ist grob fahrlässig. Denn soclhe Zahlen existieren aus anderen Gebieten und sind durchaus immens. Sie können diese Planung gegen den Willen so vieler Menschen und zu ihrem Schaden nicht durchsetzen, ohne dass Sie selbst dafür einstehen müssen. Machen Sie sich frei von persönlicher Haftung und schalten enstprechende Fachleute und Fachbereiche ein um die vielfach vorgetragenen und erntszunehmenden Bedenken und Belange der Betroffenen Menschen auch hinreichend und verantwortungsbewusst beachtet zu haben.	
	2.) Kumulative und sich verstärkende Effekte müssen besonders sorgfältig identifiziert und die Auswirkungen realistisch bewertet werden. Hier können sonst angenommene Grenzwerte nicht mehr angewendet werden, weil Pufferkapazitäten, Resilienz und Ausweichmöglichkeiten geschwächt sind oder sogar fehlen. Von manchen Planungen muss entsprechend Abstand genommen werden. Am Beispiel der Gemeinde Nehren wird deutlich, dass hier in der Gesamtplanung gravierende Mängel herrschen, und so ein Schutz der im Grundgesetz gesicherten Rechte der Menschen nicht mehr gewährleistet ist: Von Westen ist die Planung des Zubringers zur B27 fortgeschritten und zerschneidet so die Landschaft und die Anbindung an die nächsten Ortschaften und Dörfer. Hier wird Naturraum zerstört, intakte Ökosysteme und Streuobstwiesen sowie Ackerland vernichtet. Lärm und Schadstoffe werden eingetragen. Durch die Windkraftanlagen die nun auch von Westen, Nordost und Südost der Gemarkung einwirken (RT-TÜ-02 TÜ-01 undTÜ-03), haben die Anwohner weiter mit Landschaftszerschneidung und künstlicher Überbauung ihres bisher natürlichen	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Lebensumfeldes zu rechnen, das sie zur Erholung und Regeneration nutzen. Dieses Mal mit sehr weitreichender Wirkung (Höhe der Windanlagen ist unbestimmt noch eine Planung zuzulassen über unbestimmte Anlagen auch als fragwürdig anzusehen). In keine Himmelsrichtung können sie wirklich ausweichen und so der Belastung entgehen. Sicherlich werden Menschen unterschiedlich sensibel auf diese Einflüsse reagieren. Aber wie werden diejenigen Menschen unterstützt – auch finanziell- die darunter mehr als andere leiden? Hier muss der Vorsorge Rechnung getragen werden und zum einen wirklich gravierende Schädigungen unterlassen werden. Das bedeutet in Gebieten, die in Abb. In der die Sichtweiten auf die Windanlagen abgebildetsind auch schon identifiziert wurden, die mehrfacher Belastung ausgesetzt werden sollen, muss auch eine Nullvariante, also ein Verzicht auf den Eingriff als Alternative angesprochen, mitdiskutiert und ggf auch ausgesprochen werden. Auf Raumordnungsebene müssen auch parallel oder nacheinander erfolgende Planungen und ihre Auswirkungen in Zusammenhang gesetzt werden, da sie kumulativ und insofern verstärkend wirken. Eine Untersuchung dieser Aspekte ist individuell und für die jeweiligen Gebiete genau zu erstellen und muss auch im Gesamtkontext mit anderen Planungen bewertet werden. Weil sich die Auswirkungen addieren und verstärken. Das ist bislang nicht geschehen und das bisher vorgelegte SUP zwar eine Verbesserung und gute Anregung, die besser erkannten Konfliktfelder zu identifizieren, muss aber durch fachkundige Gutachter aus den Bereichen Menschliche Gesundheut und Wirtschaft konkretisiert werden und genau untersucht werden um der Heftigkeit der Auswirkungen in Grundrechte der Menschen auch zu entsprechen. Diejenigen Orte und Gemeinden, die unter mehrfacher Einwirkung stehen müssen dabei ganz besonders sorgfältig betrachtet werden. Eine Analyse der kumulierenden und auch sich verstärkenden Effekte hat hier letzten Endes nicht stattgefunden und kann es ja auch nicht wegen fehlender Expertise in den wesentlichen Bereichen.	
	3.) HAFTUNG BEI SCHÄDEN MUSS GEKLÄRT SEIN. GESAMTKONZEPT WIRD BENÖTIGT UND MUSS TRAGFÄHIG SEIN. Es muss auch die Haftung für eventuell entstehende Schäden geklärt sein und schon verlässlich aufgestellt sein schon vor dem Eingriff. Haftet der Investor? Der Flächeneigentümer (also die Gemeinde)? Wird ein Fonds aufgelegt zur gesundheitlichen Unterstützung betroffener Menschen und zum wirtschaftlichen Ausgleich? Es gibt Menschen, die Allergien gegen Kunststoffe haben. Ein Abrieb dieser Fasern hat auf sie sicher schwerwiegendere Effekte. Ich habe schon dargelegt, dass ich in meiner Familie einen Allergiker habe, der auf Epoxidharze reagiert, Wohneigentum in Nehren. Ich selbst bin Asthmatikerin. Fasern in der	Bzgl. des Hinweises siehe Anhang Synopse - Argumente: Haftung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Luft sind sicher nicht zuträglich und wir haben unser Freizeit- und Erholungsgrundstück schon seit über 50 Jahren in direkter Nähe zum Planungsgebiet im Nehrener Wald. Gibt es ein Überwachungsprogramm, das gesundheitliche Veränderungen miterfasst so dass zeitnah reagiert werden kann? Und wie wird das aussehen? Werden Fasern in der Luft an verschiedenen Standorten gemessen und die Anwohner zeitnah informiert so das sie entsprechend reagieren können? Ich bitte dringlichst um Konkretisierungen hierzu! Mit hohem Stress belastete und auch psychisch und körperlich vorbelastete Menschen sowie besonders sensible Menschen werden auch wahrscheinlicher negative Auswirkungen auf ihre Gesundheit und Wohlbefinden erleben. Es muss auf diese berechtigten Sorgen der Menschen angemessen, fundiert und auch konkret reagiert werden. Jetzt und auch später.	
	4.) GRUNDLEGENDE VERHÄLTNISMÄßIGKEIT UND NOTWENDIGKEIT (ÖFFENTLICHER BELANG) AUCH REAL UND STABIL VORHANDEN? Hier ist noch einmal grundlegend die Frage zu stellen, ob die Planung denn überhaupt verhältnismäßig ist. Abb. Zu mittleren gekappten Windleistungsdichten zeigt hier deutlich, wie wackelig es überhaupt ist, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit hier anzunehmen. Am Beispiel Nehren wird erneut deutlich: die umliegenden Gebiete sind alle Schwachwindgebiete und liegen nur genau auf oder leicht über der selbst definierten Schwelle an der solche Gebiete überhaupt in Betracht gezogen werden können! [Anmerkung RVNA: Kartenausschnitt VRG und mittlere gekappte Windleistungsdichte] Bei solchen Eingriffen auf regionaler Ebene in Naturhaushalte und Ökosystemfunktionen müssen wir mit Veränderungen rechnen. Entsprechend ist es relativ wahrscheinlich, dass nach der Zerstörung dnd dem Bau der Windanlagen, nun die Voraussetzung für den Bau überhaupt weggefallen sind; einerseits durch mögliche natürliche Schwankungen und Veränderung, andererseits durch die Eingriffe selbst!	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete, Windhöffigkeit Windatlas BW. Ansonsten Kenntnisnahme.
	5.) GROßMAßSTÄBLICHES UND AM PC ERSTELLTES ÜBERSICHTSGUTACHTEN FÜHRT ZU FEHLERN. DIE EINZELNEN GEBIETE MÜSSEN INDIVIDUELL MIT IHREN BESONDERHEITEN BETRACHTET WERDEN. MEHRERE ORTSBEGEHUNGEN DURCH DIE GUTACHTER DIE EINE ENDBEWERTUNG VORNEHMEN SIND UNERLÄSSLICH UM EINE WAHRHAFTIGE UND FEHLERFREIE GEWICHTUNG VORNEHMEN ZU KÖNNEN. KLEINRÄUMIGERE ABER SCHÜTZENSWERTE BESONDERHEITEN FALLEN BEI DIESEN DIMENSIONEN UNTER DEN TISCH. Wesentliche und für die jeweligen Gebiete individuellen Besonderheiten fallen teilweise unter den Tisch, werden gar nicht erkannt und es kommt zu fehlerhaften Schlüssen und Bewertungen,. Vieles in dem Gutachten wird nur allgemein gesprochen und der jeweils individuellen Situation der einzelnen Gebiete überhaupt nicht gerecht.	Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Umweltprüfung, Verteilung Windenergiegebiete. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Zulässigkeit wird von der Fachbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und beurteilt. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Das liegt auch am Maßstab und der zu großen Dimension für so ein umfassendes Gutachten. Systematisch entstehen durch Gesamtplanung und die entsprechend großmaßstäbliche Darstellen und Untersuchen einige Fehler, die nur mit besonderem Augenmerk begegnet werden können. Visuelle Darstellung wie auf Karten fallen mehr ins Auge als bloßer Text: auch wenn der Text präziser ist und die wichtigeren Informationen genau benennt,l hier liegt eine wichtige Fehlerquelle (und Fehler pflanzen sich im Laufe des Gutachterprozesses fort und werden bekanntlich immer größer). Wollte man Gutachten die die tatsächliche Realität wiedergeben und tataäschlich für die einzelnen Gebiete aussagekräftig wären, dann müsste man diese auch individuell und tatsächlich untersuchen. Was hier ja nicht gemacht wurde, es handelt sich um eine Auswertung von bereits bestehenden Daten vom PC/Schreibtisch aus und ohne die Gebiete selbst mehrmals begleitet und begangen zu haben. Am Beispiel von Nehren wird das deutlich. Denn hier kommt es durch fehlende Kenntnisse der Ortverhältnisse zu so schwerwiegenden Fehlbewertungen. Die Gebiete müssen EINZELN begutachtet und tatsächlich mehrmals begangen werden um so Konflikte individuell und vor Ort zu verstehen und abbilden zu können. Das wurde hier erkennbar nicht gemacht.	
	6.) ANMERKUNGEN ZUM FACHBEREICH NATURSCHUTZ UND ARTENSCHUTZ Auch bei der Eingriffsbewertung in Bezug auf Naturschutz und Artenschutz möchte ich abschließend noch einige Punkte anmerken: Die großmaßstäbliche Untersuchung sowie das Am PC erstellte Gutachten ohne eigene Kenntnisse der Untersuchungsgebiee führt zur fehlerhaften Bewertung und dem „Unter den Tisch fallen“ von wichtigen Aspekten. Das wird auch am Beispiel Nehren deutlich: Die Untere Naturschutzbehörde als DIE FACHLICHE Kompetenz im Lkrs. Tübingen hat klar formuliert, dass Altwälder und Totholzbestände (Ökopunkte) im Plangebiet liegen, was nicht mit dem Vorhaben vereinbar ist und auch weiter klare naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Angaben konkret zum den Gebieten gemacht. Selbst wenn hier in der neuen SUP von einer Veränderung der Fläche gesprochen wird, sind Altwälder dennoch wertvoll und erhaltenswert und können mit den sie charaktersisierenden Ökosystemfunktionen und Leistungen nicht real ausgeglichen werden zB durch eine Neuanpflanzung von Bäumen, die noch lange keinen Wald ausmachen. Ein über 100 Jahre alter Baumbestand, bzw Wald ist nur durch einen ebensoalten voll funktionsfähigen Wald zu ersetzen.	Gebiet wird weiterverfolgt. Ein Teil der alten strukturreichen Laub- und Mischwälder und Waldrefugien liegen durch die Gebietsverkleinerung nicht mehr innerhalb des Vorranggebiets RT-TÜ-02. Aus Maßstabs- und Darstellungsgründen liegen u. a. gesetzlich geschützte Biotope und Waldrefugien innerhalb von Vorranggebieten Windenergie. Die Waldrefugien innerhalb des Vorranggebietes sowie die direkt an das Vorranggebiet angrenzenden Waldbiotope sind im Vorhabenzulassungsverfahren (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung entsprechend, zu berücksichtigen. Die alten strukturreichen Laub- und Mischwaldbereiche ab 120 Jahre wurden in der Strategischen Umweltprüfung geprüft und in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingestellt. Durch Anwendung des Leitprinzip 1 (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans) und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Zudem gefährdet man diesen wertvollen Altbaumwald, auf den auch die Untere Naturschutzbehörde und andere Stellungnahmen verweisen, der auf der Karte in diesem Maßstab aber kaum erkennbar ist und ohne Ortskenntnis eben entsprechend auch untergewichtet, wenn man an seinem Rand die Strukturen aufbricht und so die ganzen abiotischen Faktoren (Wind, Sonnenstrahlung, Feuchtigkeit, Strukturverlust) massiv verändert bzw. wegbricht. Ebenfalls wird hier von möglichen Konfliktlösungen gesprochen, auch in Bezug auf besonders geschützte Arten wie Gelbbauchunke. Ich verweise darauf, dass evtl. als Ersatzbiotop angelegte Lebensraumstrukturen wie Gewässer für Amphibien noch lange keinen reellen Ersatz darstellen: es muss gewährleistet werden, dass sie auch funktionieren, also dass die Amphibien sie auch annehmen und sich darin erfolgreich(!) fortpflanzen!!! Das heisst dass diese Ausgleichsmaßnahmen und -flächen lange vor dem Eingriff geplant und umgesetzt werden müssen, so dass sie in ihrer Funktion auch vollwertig sind. Von einer auf dem Papier ebenso hingebogenen Umsetzungsmöglichkeit, die in dem Zusammenhang diskutiert wird (bis empfohlen) rate ich vehement ab: um zu vermeiden, dass Ausgleichsflächen für die Waldzerstörungen bei den Anlagen im Wald möglichwerweise auch auf Ackerflächen gefunden werden müssen, und insofern die Genehmigung doch besser nur auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden solle um einer Umwidmung von vormals Waldfläche mit diesen Folgen eben zu verhindern. Eine zerstörte, also geopferte Waldfläche ist und bleibt eine zerstörte Waldfläche. Die Zerstörung wirkt sofort und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Ein von über 100 Jahre alten Bäumen geprägter Waldbestand ist mit dem Eingriff nachhaltig vernichtet und wird auch nach 10 oder 20 Jahren der garantierten Abnahmeverträge und damit Genehmigungszeit nicht wieder zum Leben zurückerweckt.	der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt. Eingriffe in alte strukturreiche Laub- und Mischwälder sollten bei der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen so weit wie möglich minimiert werden (vgl. Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) im Textteil des Teilregionalplans). Der Umweltbericht wird entsprechend dem Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde (vgl. Synopse 2025, SN-ID 771) zur Ökokontoverordnung angepasst. Die Gelbbauchunke gehört nicht zu den windenergiesensiblen Arten. Es kann davon ausgegangen werden, dass auf nachgeordneter Ebene der Vorhabenzulassung (i. d. R. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) eine Konfliktlösung für diese Art in Aussicht gestellt werden kann. Art und Ausmaß von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange hängen maßgeblich von der konkreten Projektierung, dem konkreten Anlagenstandort mit seinen Nebenanlagen und der Zuwegung oder der Ausführung der Anlagen ab und können deshalb abschließend erst auf nachgeordneter Ebene im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens beurteilt werden. Die Beurteilung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Anhang Synopse - Argumente: Waldschutz, Überplanen von Wald, Artenschutz andere Arten, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1176 29.08.2025	im Namen der Golfanlagen [Name anonymisiert] möchten wir auf die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in der unmittelbaren Nähe unserer Golfanlage "Landschaftsschutzgebiet Rammert" aufmerksam machen und unsere Bedenken dazu umfassend darlegen. Die finanziellen Investitionen in unsere Golfanlage waren beträchtlich, insbesondere die Aufwendung von etwa 10 Millionen Euro im Zeitraum von 2008 bis 2018. Die Investitionen wurden nicht nur für den Bau der 27-Loch-Anlage verwendet, sondern auch für die Modernisierung und Instandhaltung bestehender Einrichtungen sowie die Einführung neuer Angebote und Dienstleistungen. Unser vorrangiges Ziel besteht darin, den Gästen auf unserer Anlage, unabhängig ob Golfer, Wanderer oder Gäste unserer Gastronomie, kontinuierlich ein exzellentes Erlebnis zu bieten und zugleich einen positiven Beitrag zur lokalen Wirtschaft zu leisten. Unsere Golfanlage dient als Treffpunkt für Menschen unterschiedlicher Interessen, die hier zusammenkommen, um Zeit gemeinsam zu verbringen und sich auszutauschen. Das langjährige Pachtverhältnis mit der [Name anonymisiert] ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Anlage und verdient besondere Erwähnung. Diese Zusammenarbeit unterstreicht die Bedeutung unserer Einrichtung als wirtschaftliches Zentrum und sozialer Treffpunkt. Die [Name anonymisiert] zahlt Miete für ihre Büroflächen, was	Die rechtlichen Vorgaben bzgl. des Golfplatzes werden eingehalten (siehe dazu auch Anhang Synopse - Argumente: Erholung). Dem Regionalverband sind keine wissenschaftlichen Untersuchungen bekannt, die belegen, dass Windenergieanlagen im Umfeld von Golfplätzen zu wirtschaftlichen Einbußen bei den Betreibern von Golfplätzen führen. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Landschaftsschutz, Naturschutz, Brandgefahr/-schutz, Wasserschutz, Umweltprüfung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	einen zusätzlichen Beitrag zum finanziellen Erfolg unserer Anlage darstellt. Darüber hinaus spielt sie eine wichtige Rolle in der Gesellschaft und trägt dazu bei, Leben zu retten. Die Anziehungskraft unserer Anlage liegt nicht nur in ihrer Funktionalität, sondern auch in der ruhigen Atmosphäre und dem großzügigen Raumangebot, das sie bietet, was die [Name anonymisiert] zu schätzen weiß und dazu motiviert, ihre Geschäfte hier fortzuführen. Unser Entschluss, ein langfristiges Pachtverhältnis mit der [Name anonymisiert] einzugehen, spiegelt unseren festen Willen wider, langfristig wirtschaftlich erfolgreich zu sein. Trotz der mit diesem Schritt verbundenen Risiken waren wir von dem Potenzial unserer Anlage und den Möglichkeiten, die sie bietet, überzeugt. Durch diese Vereinbarung verpflichten wir uns, nicht nur einen Ort für den Golfsport anzubieten, sondern auch einen sozialen Treffpunkt für die lokale Gemeinschaft zu schaffen und ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Region zu sein. Die fortlaufenden Bemühungen, unsere Dienstleistungen zu verbessern und unsere Einrichtungen zu modernisieren, sind wesentliche Bestandteile unserer Strategie. Angesichts der großen Konkurrenz im Bereich der Freizeitangebote ist es für uns entscheidend, uns ständig weiterzuentwickeln und den Bedürfnissen unserer Gäste gerecht zu werden. Durch die Verpachtung der Gesamtfläche an den [Name anonymisiert] und die damit verbundene Pflege der Golfplätze bis zur Auswahl der Menüs in unserem Restaurant streben wir Exzellenz in allem an, was wir tun. Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe unserer Anlage stellt eine potenzielle Bedrohung dar. Neben den offensichtlichen landschaftlichen Veränderungen und möglichen Umweltauswirkungen wird die Anwesenheit von Windkraftanlagen, die Attraktivität unserer Anlage für unsere Gäste mindern. Die Ruhe und die unberührte Natur, die unsere Anlage auszeichnen, würden durch die Anwesenheit von Industrieanlagen gestört werden.	
Privat ID: 1177 09.09.2025	Im Rahmen des noch kommenden Anzeigeverfahrens nach § 13 LPIG zum Teilregionalplan „Windenergie“ des Regionalverbands Neckar- Alb mache ich im Auftrag meiner Mandanten bereits heute schon auf erhebliche Rechts- und Abwägungsfehler aufmerksam und bitte, dass die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nach § 13 Abs. 3 LPIG rechtliche Einwendungen erhebt und diese gegenüber dem Regionalverband Neckar-Alb frühzeitig einwendet. Die Einwände beziehen sich auf das Vorranggebiet TÜ-01 (Rammert), das trotz einer bereits deutlichen Übererfüllung des gesetzlichen Flä- chenziels und trotz erheblicher Konflikte mit den betroffenen Schutzgü- tern ausgewiesen werden soll. Der Regionalverband Neckar-Alb stützt sich dabei auf Leitvorstellungen, die im Gesetz keine Grundlage finden.	Der Regionalverband Neckar-Alb weist die vorgebrachten Vorwürfe zu angeblichen Rechts- und Abwägungsfehlern im Zusammenhang mit der Ausweisung des Vorranggebiets TÜ-01 (Rammert) zurück. Die Ausweisung des Vorranggebiets erfolgte auf Grundlage eines Planungsprozesses, der sowohl die gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg (LplG) als auch die einschlägigen fachrechtlichen Belange berücksichtigt. Die Festlegung der Vorranggebiete beruht insbesondere auf dem Ziel, das gesetzlich vorgegebene Bundes- sowie Landesflächenziel für die Windenergienutzung im Sinne des § 3 WindBG (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land) sowie §§ 20 und 21 KlimaG (Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz) zu erfüllen. Dabei wurde der Grundsatz der ausgewogenen räumlichen Verteilung der Windenergienutzung im Verbandsgebiet beachtet. Eine „Übererfüllung“ des Flächenziels ist rechtlich nicht zu beanstanden, sondern vielmehr Ausdruck einer vorausschauenden planerischen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vorsorge, um den zukünftigen Bedarf an Standorten zur Deckung des Strombedarfs durch Erneuerbare Energien, in raumordnerisch geprüft und festgelegten Standorten sicherzustellen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Im derzeitigen Entwurf des Teilregionalplans Windenergie ist das Vorranggebiet TÜ-01 (Rammert) als eine von 32 Vorrangflächen vorgesehen. Die Mandanten sind unmittelbare Nachbarn dieses Gebiets und daher im Falle einer endgültigen Ausweisung in besonderem Maße betroffen. Neben den unmittelbaren Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf ist im Strategischen Umweltbericht vom 23.07.2025 dokumentiert, dass das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ so- wie das Schutzgut „Klima und Luft“ jeweils mit einem doppelten Minus - also der schlechtestmöglichen Bewertung - versehen wurden. In der Gesamtbewertung aller 32 Vorranggebiete erreicht TÜ-01 gemeinsam mit RT-01 den letzten Platz mit einem Punktwert von -8. Weitere Schutzgüter sind ebenfalls negativ bewertet ohne dass ein einziger positiver Aspekt festzustellen wäre. Das Gebiet ist somit konfliktträchtig und zugleich windschwach.	Gemäß § 8 ROG sowie § 2a LplG ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in welcher die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die gesetzlich geregelten Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ermittelt auf Ebene der Regionalplanung für die Vorranggebiete Windenergie mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Schutzgüter. Da Standort und Typ der Windenergieanlagen auf der regionalplanerischen Ebene nicht bekannt sind, erfolgt die Bewertung für die Vorranggebiete als „worst-case Betrachtung“. Das heißt, es wird in der Prüfung davon ausgegangen, dass theoretisch in jedem Bereich innerhalb des Vorranggebietes eine Windenergieanlage stehen kann. Im Rahmen der konkreten Windparkplanung können Anlagenstandorte so festgelegt werden, dass die Umweltbelange möglichst wenig beeinträchtigt werden. Damit sind die tatsächlichen Beeinträchtigungen, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festgestellt werden, i. d. R. geringer als das Ergebnis der SUP des Teilregionalplans. Im Bericht der SUP werden Hinweise zu möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und zu gebietsspezifischen Besonderheiten für die nachgelagerte Genehmigungsebene gegeben. Auf immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsebene werden bei Bedarf Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Der Regionalverband ist sich der Sensibilität des Raums Rammert bewusst (siehe SUP) und hat die Flächenausweisung unter umfassender Berücksichtigung der ökologischen, landschaftlichen und raumstrukturellen Gegebenheiten vorgenommen. Die getroffene Entscheidung steht im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben und beruht auf einer nachvollziehbaren planerischen Abwägung im Rahmen des bestehenden Gestaltungsspielraums. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Besonders problematisch dabei ist, dass der Regionalverband bei der Abgrenzung der	Der Regionalverband Neckar-Alb weist die vorgebrachte

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Vorranggebiete das sogenannte „Leitprinzip 1“ zugrunde gelegt hat („alle Teilräume der Region sollen einen Beitrag zur Windenergienutzung leisten“). Dieses Kriterium ist gesetzlich nicht vorgesehen und kann keine tragfähige Grundlage für eine sachgerechte Abwägung sein. § 3 Abs. 2 LPIG verlangt, dass sämtliche öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Maßgeblich ist daher die Eignung einer Fläche im Hinblick auf Windhöffigkeit und Konfliktpotential. Gleichbehandlung im Sinne eines regionalen Verteilungsmechanismus stellt dagegen allenfalls eine allgemeine Leitvorstellung dar, die keine rechtliche Vorrangstellung beanspruchen darf. Nach der sogenannten Willkürformel des Bundesverfassungsgerichts verstößt eine Maßnahme gegen Art. 3 Abs. 1 GG, wenn wesentlich Gleiches ohne sachlichen Grund ungleich oder wesentlich Ungleiches ohne sachlichen Grund gleichbehandelt wird. § 2 LPIG enthält dabei allgemeine Leitvorstellungen, die programmatisch den Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung vorgeben, etwa den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, die Schaffung räumlicher Voraussetzungen für den Klimaschutz oder die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Diese Zielbestimmungen verlangen keine gleichmäßige Flächenverteilung zwischen den Teilräumen, sondern sind im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 3 Abs. 2 LPIG mit den konkret betroffenen Belangen in Einklang zu bringen. Das vom Regionalverband postulierte Leitprinzip führt demgegenüber zu einer sachwidrigen Verengung der Abwägung, weil es unabhängig von Eignung, Windhöffigkeit und Konfliktpotential eine starre Lastenverteilung vorgibt. Damit wird die gesetzlich geforderte Abwägung durch ein nicht normiertes Abwägungskriterium ersetzt, was einen erheblichen Abwägungsfehler darstellt. § 2 Abs. 1 Nr. 6 LPIG verpflichtet die Raumordnung, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Regionen herzustellen. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass jeder Teilraum gleichermaßen mit Nachteilen oder Belastungen belegt werden muss. Der Gesetzeszweck zielt im Gegenteil auf eine Verbesserung der Lebensbedingungen, indem Unterschiede in der Daseinsvorsorge, in der Infrastruktur und in der Umweltqualität ausgeglichen werden sollen. Ein Verständnis, wonach das Ziel „gleichwertiger Lebensverhältnisse" durch eine gleichmäßige Verteilung von Belastungen - wie etwa Lärm, Landschaftsverbrauch oder gesundheitlichen Risiken - erreicht werden könnte, widerspricht dem Sinn und Zweck der Norm. Vielmehr bedeutet die Vorschrift, dass durch planerische Steuerung insgesamt ein höheres Niveau an Lebensqualität angestrebt wird, nicht, dass bestehende Belastungen flächendeckend nivelliert werden. Das Leitprinzip 1 führt zu einersachwidrigen Verschiebung der Entscheidungsgrundlagen, indem eine gleichmäßige regionale Verteilung als eigenständiges Abwägungskriterium etabliert wird, ohne dass das Gesetz hierfür eine Grundlage bietet. Im Ergebnis werden dadurch Flächen im Verfahren gehalten, die nach den fachlichen Bewertungen als windschwach und konfliktträchtig einzustufen sind. Gerade im Falle des Vorranggebiets TÜ-01 zeigt sich dieser Abwägungsfehler besonders deutlich: Trotz der schlechtesten Gesamtbewertung und erheblicher negativer Auswirkungen soll die Fläche allein aus Gründen einer vermeintlichen Lastenverteilung beibehalten werden. Dies stellt eine	Kritik an der Heranziehung des sogenannten „Leitprinzips 1“ entschieden zurück. Das Leitprinzip, wonach „alle Teilräume der Region einen Beitrag zur Windenergienutzung leisten sollen“, stellt kein starres oder rechtlich eigenständiges Abwägungskriterium dar, sondern eine planerische Leitvorstellung im Sinne des § 2 Abs. 1 LplG, die den Rahmen für eine nachhaltige, ausgewogene und solidarische Raumentwicklung vorgibt. Ziel dieses Prinzips ist es, die gesamtregionale Verantwortung für die Energiewende zu verdeutlichen und sicherzustellen, dass die Windenergienutzung nicht einseitig auf wenige, besonders belastete Räume konzentriert wird. Damit wird dem Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 LplG) ebenso Rechnung getragen wie der Verpflichtung zur sparsamen und ausgewogenen Inanspruchnahme des Raums (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG). Das Leitprinzip ersetzt nicht die gesetzlich geforderte Abwägung nach § 3 Abs. 2 LplG, sondern ergänzt diese als orientierendes Strukturprinzip, um eine faire und ausgewogene Verteilung der Planungslasten und -chancen sicherzustellen. Die Annahme, das Leitprinzip führe zu einer „sachwidrigen Verengung der Abwägung“, trifft nicht zu. Im Rahmen der Gebietsauswahl wurde jede Fläche einer eigenständigen Eignungsprüfung unterzogen, bei der insbesondere Windhöffigkeit, Natur- und Artenschutz, militärische Belange, (erweiterte) Siedlungsabstände sowie weitere Fachbelange (siehe Kriterienliste im Textteil) berücksichtigt und gegeneinander abgewogen wurden. Das Leitprinzip hatte dabei keine vorrangige oder determinierende Wirkung, sondern diente lediglich als steuernde Zielvorstellung bei der abschließenden räumlichen Verteilung der geeigneten Vorrangflächen. Dass andere Regionalverbände im Land Baden-Württemberg teilweise andere methodische Ansätze gewählt haben, ändert nichts an der Rechtmäßigkeit der hier gewählten Vorgehensweise. Der Gesetzgeber überlässt den Regionalverbänden ausdrücklich einen weiten planerischen Gestaltungsspielraum (§ 7 Abs. 2 ROG), um regionale Besonderheiten, topografische Unterschiede und unterschiedliche Raumnutzungsstrukturen berücksichtigen zu können. Entsprechend stellt die Erstellung einer Planungskonzeptionen für die

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	unzulässige Abwägung dar, die mit den gesetzlichen Anforderungen des § 3 Abs. 2 LPIG nicht vereinbar ist. Im Vergleich zu anderen Regionalverbänden zeigt sich, dass das vom Regionalverband Neckar-Alb aufgestellte „Leitprinzip 1 “ auch inhaltlich erheblich von der gängigen Planungspraxis abweicht. So stellt der Regionalverband Mittlerer Oberrhein in seinem Entwurf zum Teilregionalplan Windenergie klar, dass oberstes Leitprinzip die Sicherung windhöffiger Vorranggebiete mit möglichst geringem Konfliktpotenzial ist. Erst in einem nachgelagerten Schritt wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete angestrebt. In einem ergänzenden Fragenkatalog beantwortet der Regionalverband zudem ausdrücklich, dass das gesetzliche Flächenziel nach § 20 Abs. 1 KlimaG für die gesamte Region gilt, nicht jedoch für einzelne Kommunen oder Teilräume. Eine Übertragung des Flächenziels auf die Ebene einzelner Gemeinden sei weder vom Gesetzgeber vorgesehen noch sachgerecht, da die Eignung der Flächen je nach Kommune sehr unterschiedlich ausfalle und es daher auch möglich sei, dass manche Kommunen überhaupt keine Vorrangflächen ausweisen könnten, während andere - bei günstigen Standortvoraussetzungen - überproportional Flächen zur Verfügung stellen. Eine nahezu identische Einschätzung vertritt auch der Regionalverband Rhein-Neckar. Auch dort wird in den begleitenden Erläuterungen ausdrücklich klargestellt, dass eine prozentuale Pflichtzuweisung an jede Kommune nicht besteht. Vielmehr sei die Zielerreichung ausschließlich auf regionaler Ebene sicherzustellen. Der Verband versucht dabei, die Flächen anhand objektiver Kriterien zu bestimmen und dabei eine ausgewogene Verteilung sicherzustellen, ohne Gemeinden oder Landschaftsräume übermäßig zu belasten. Dies verdeutlicht, dass die Anwendung des „Leitprinzips] “ im Regionalverband Neckar-Alb auch in deutlichem Widerspruch zu der sonstigen landesweiten Planungspraxis steht. Während andere Verbände nachvollziehbare, kriteriengestützte Abwägungen zugrunde legen, stützt sich der Regionalverband Neckar-Alb auf eine schematische Vorgabe, die dem Gesetz fremd ist und in dieser Form keine Anwendung finden darf. Hinzu kommt, dass das Leitprinzip auch inhaltlich unklar gefasst und einer Nachprüfung damit nicht zugänglich ist. Es bezieht sich auf fünf Teilräume („Schwäbische Alb", „Albvorland“ sowie die Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis), die weder im Teilregionalplan selbst noch anderweitig rechtsverbindlich definiert sind. Zudem überschneiden sich die Kategorien, da die Großräume „Schwäbische Alb" und „Albvorland“ bereits Teil der drei genannten Landkreise sind. Damit bleibt völlig offen, wie das Kriterium der Gleichbehandlung im Rahmen der Abwägung überhaupt angewendet werden soll. Der Regionalverband führt somit ein Kriterium ein, das nicht objektiv überprüfbar ist und damit dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit widerspricht. Es besteht auch keinerlei Anlass hierzu, da das gesetzliche Flächenziel nach § 20 Abs. 1 KlimaG mit dem vorliegenden Entwurf bereits deutlich übererfüllt ist. Vorgeschrieben ist eine Quote von 1,8 % der Regionsfläche, während im Entwurf bereits 2,78 % vorgesehen	Gebietsfindung von Gebieten für Standorte für regionalbedeutsame Windenergieanlagen eine ureigene Aufgabe aller Regionalverbände als Planungsträger dar. Gerade im Verbandsgebiet Neckar-Alb, das durch eine heterogene Landschaft (Albvorland und Albhochfläche in den Landkreisen Reutlingen, Tübingen sowie Zollernalbkreis) mit unterschiedlichen Nutzungs- und Schutzkonflikten geprägt ist, ist ein differenziertes und regional ausbalanciertes Steuerungsprinzip sachgerecht und erforderlich. Dies bedeutet nicht, dass das Flächenziel auf Teilräume übertragen wird. Gemäß der Begründung des Teilregionalplan Windenergie gilt das Mindestflächenziel für die gesamte Region Neckar-Alb und in den Ausführungen zum Leitprinzip 1 in der Begründung des Textteils unter "Herleitung der Gebietsabgrenzung" ist dezidiert ausgeführt, dass alle Teilräume einen Beitrag zur Windenergie leisten sollen, um den Flächenbeitragswert von mindestens 1,8 % zu erreichen. Soweit geltend gemacht wird, das Flächenziel nach § 20 Abs. 1 KlimaG werde bereits übererfüllt und eine Beibehaltung des Vorranggebiets TÜ-01 sei daher unverhältnismäßig, ist klarzustellen, dass die Erfüllung des gesetzlichen Flächenziels nicht als Obergrenze, sondern als Mindestverpflichtung ausgestaltet ist. Eine "Übererfüllung" ist planerisch zulässig und fachlich geboten, um eventuelle Realisierungshindernisse (z. B. technische Einschränkungen, Eigentumsfragen, etc.) ausgleichen und die Zielerreichung auf regionaler Ebene langfristig sichern zu können. Das Vorranggebiet TÜ-01 wurde unter Berücksichtigung sämtlicher Belange geprüft und in einem umfassenden Abwägungsprozess bestätigt. Dabei wurden auch die im Umweltbericht dokumentierten Konfliktpotenziale berücksichtigt und im Lichte der raumordnerischen Gesamtverantwortung bewertet. Die Entscheidung, die Fläche beizubehalten, ist daher weder willkürlich noch sachwidrig, sondern Ergebnis einer nachvollziehbaren, abwägungsgerechten und gesetzeskonformen Planung. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sind. Damit besteht keinerlei Notwendigkeit, eine besonders konfliktträchtige und zugleich windschwache Fläche wie TÜ-01 beizubehalten. Die Ausweisung ist daher unverhältnismäßig. Dies wird durch die Auswertung der Steckbriefe im Umweltbericht bestätigt, wonach TÜ-01 mit einer Gesamtbewertung von -8 gemeinsam mit RT-01 den letzten Platz aller Vorranggebiete einnimmt. Auch das Windpotential befindet sich im untersten Bereich. Konfliktträchtige oder windschwache Flächen dürfen daher nicht aus rein quantitativen Erwägungen im Verfahren gehalten werden, sondern sind anhand ihrer tatsächlichen Eignung auszuwählen. Mit 2,78 % der Regionsfläche wird das gesetzliche Ziel bereits deutlich überschritten, sodass keinerlei planerischer Zwang besteht, eine Fläche mit der schlechtesten Gesamtbewertung und erheblicher Konfliktlast weiterhin auszuweisen.	
	Im Übrigen liegt auch ein Verfahrensmangel vor, der das Verfahren der zweiten Offenlegung betrifft. Nach §12 Abs.4 LPIG i.V.m. § 9 Abs. 2 und 3 ROG sind nicht nur der Planentwurf, sondern auch zweckdienliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört insbesondere auch die kenntliche Darstellung der Änderungen im Vergleich zur ersten Offenlegung, da sie zweckdienlich ist und nur so eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleistet wird. Andere Regionalverbände haben dies ausdrücklich als zweckdienlich erachtet und entsprechend umgesetzt. So wurden etwa beim Regionalverband Karlsruhe, beim Regionalverband Hochrhein-Bodensee, beim Regionalverband Nordschwarzwald, beim Verband Region Stuttgart sowie beim Regionalverband Ostwürttemberg im Zuge der zweiten Offenlegung Unterlagen veröffentlicht, in denen die Änderungen im Änderungsmodus optisch abgehoben und damit für Bürgerinnen und Bürger wie auch für die Träger öffentlicher Belange unmittelbar erkennbar dargestellt wurden. Der Regionalverband Neckar-Alb hat dies jedoch unterlassen, obwohl die Stellungnahmefrist lediglich einen Monat beträgt und zudem in die Sommerferien fällt. Den Bürgerinnen und Bürgern wird damit faktisch die Möglichkeit genommen, die Änderungen inhaltlich nachzuvollziehen und eine qualifizierte Stellungnahme abzugeben. Dies stellt einen erheblichen Verfahrensmangel dar.	Die zweite Offenlegung wurde ordnungsgemäß auf den gesamten Planentwurf einschließlich aller zugehörigen Unterlagen bezogen. Im Gegensatz zu anderen Regionalverbänden, die lediglich Teiländerungen oder ergänzende Anpassungen offengelegt haben, hat der Regionalverband Neckar-Alb bewusst die vollständige Fassung des Teilregionalplans „Windenergie“ erneut in das Beteiligungsverfahren gegeben. Gemäß Spannowsky et al. kann die planende Stelle bei der erneuten Anhörung "den gesamten Planentwurf erneut zur Auslegung bringen, insbesondere wenn die Änderungen aus einem komplexen Wirkungsgefüge mehrere Festlegungen textlicher und zeichnerischer Art bestehen" (ROG Kommentar Spannowsky et al.,2018, Rn 52). Da somit nicht lediglich punktuelle Änderungen, sondern der gesamte Planentwurf einschließlich aller Vorranggebiete erneut offengelegt und angehört wurde, bestand keine Verpflichtung und auch keine Notwendigkeit, die zwischen den Verfahrensständen vorgenommenen Änderungen gesondert kenntlich zu machen. Eine solche Kenntlichmachung ist gemäß Spannowsky et al. dann erforderlich, wenn die Möglichkeit zur Stellungnahme auf die geänderten Teile beschränkt wird (ROG Kommentar Spannowsky et al.,2018, Rn 52), eine solche Beschränkung war jedoch nicht der Fall. Die Gebietsänderungen im Vergleich zur ersten Offenlage ist zudem den Steckbriefen im Umweltbericht zu entnehmen, dort sind die Änderungen der Gebietskulisse sowohl in den Steckbriefkarten kartographisch dargestellt als auch textlich im jeweiligen Steckbrief unter dem Unterpunkt "Anpassungen vor der Offenlage des Entwurfs 2025", beschrieben. Hinweis: Die Kenntlichmachung der Änderungen fällt nicht unter die zweckdienlichen Unterlagen. Zu den zweckdienlichen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Unterlagen werden die Unterlagen gezählt, die für die Planerstellung herangezogen wurden und dem Regionalverband zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung vorliegen, beispielsweise im Auftrag des Regionalverbands erstellte Gutachten oder bereits eingegangene Fachbeiträge bzw. Grundlagenuntersuchungen von Fachbehörden. Die Fristsetzung und der Zeitraum der Offenlage entsprechen den gesetzlichen Vorgaben gemäß §12 Abs.4 LPIG i. V. m. § 9 Abs. 2 und 3 ROG. Nach dieser Vorschrift können die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzt werden. Gemäß Spannowsky et al. ist die Fristverkürzung insbesondere dann angebracht, wenn bei der erstmaligen Auslegung Fristen deutlich länger als ein Monat eingeräumt wurden. Dies war hier der Fall, da die Frist in der erstmaligen Anhörung drei Monate betrug. Davon wurde jedoch abgesehen und die ein Monatige Mindestfrist gewährt. Der Regionalverband kann demnach keine Verfahrensmangel feststellen. Wie oben dargestellt erfolgte die zweite Anhörung des Teilregionalplans Windenergie form- sowie fristgerecht und unter Wahrung der Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Abschließend ist festzuhalten, dass die Ausweisung des Vorranggebiets TÜ-O1 (Rammert) weder rechtlich geboten noch sachlich vertretbar ist. Trotz einer bereits deutlichen Übererfüllung des gesetzlichen Flächenziels wird eine Fläche mit gravierenden Konflikten und ungünstigsten Standortvoraussetzungen in das Verfahren einbezogen, wobei sich der Regionalverband auf Leitvorstellungen stützt, die im Gesetz keine Grundlage finden und in der Sache zu willkürlichen Ergebnissen führen. Dies verletzt nicht nur die gesetzlichen Vorgaben des LPIG und des ROG, sondern auch das verfassungsrechtliche Gebot einer sachgerechten Abwägung nach Art. 3 Abs. 1 GG. Die Beschwerdeführer ersuchen das Innenministerium als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde, im Rahmen seiner Rechtsaufsicht tätig zu werden und von der in § 13 LPIG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, rechtliche Einwendungen zu erheben. Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass die Planung rechtsstaatlichen Maßstäben entspricht, die betroffenen Bürgerinnen und Bürger vor unverhältnismäßigen Belastungen bewahrt werden und zugleich eine ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung sichergestellt ist.	Die vorgebrachten Einwände zur Ausweisung des Vorranggebiets TÜ-01 (Rammert) wurden bereits umfassend beantwortet (siehe oben). Sämtliche rechtlichen, fachlichen und abwägungsrelevanten Aspekte sind nachvollziehbar dokumentiert und im Einklang mit den Vorgaben des LPIG, des ROG und der raumordnerischen Grundsätze bewertet worden. Hinweis: Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen ist die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde in Baden-Württemberg.
Privat ID: 1184 11.10.2025	Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 – Gegen das geplante Vorranggebiet Rt-02 in St. Johann – im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb nehme ich hiermit Stellung gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Rt-02 im Bereich St. Johann – Ohnastetten.	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Die in der Regionalplanung angewendeten Vorsorgeabstände (s. Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Das geplante Vorranggebiet sieht die Errichtung von bis zu 15 Windkraftanlagen auf einem ca. 70 Meter hohen Hügel im Südwest- bis Südostbereich der Ortschaft Ohnastetten vor. Durch die Höhe der Windkraftanlagen von ca. 285 m und der Lage auf dem Hügel ergibt sich eine Höhe von 355 m bezogen auf den Ortsrand. Zum Vergleich: der Stuttgarter Fernsehturm ist lediglich 217 m hoch. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die direkt betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sind aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht unzumutbar: 1. Unverhältnismäßige Lärmbelastung Selbst modernste Windkraftanlagen erzeugen in dieser Größenordnung eine erhebliche Dauerbelastung durch tieffrequente Geräusche und periodische Lärmemissionen. In einem Abstand von nur ca. 1.000 Metern zur geschlossenen Wohnbebauung von Ohnastetten ist mit deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen zu rechnen – insbesondere nachts und bei bestimmten Wetterlagen. Dies kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen der Lebensqualität und Gesundheit führen. 2. Schattenschlag und visuelle Dominanz Die geplanten Anlagen würden durch ihre Anzahl und exponierte Lage auf dem Hügel das Landschaftsbild prägen und dominieren. Besonders kritisch ist der zu erwartende Schattenschlag, der durch rotierende Rotorblätter bei Sonnenschein auf Wohngebäude fällt. Diese wiederholte, pulsierende Abschattung ist nachweislich belastend und beeinträchtigt die Wohnqualität in erheblichem Maße. 3. Topografische Verstärkung der Auswirkungen Die geplante Positionierung auf einer natürlichen Erhebung führt zu einer zusätzlichen visuellen und akustischen Reichweite der Anlagen. Die Gesamtwirkung der Windräder wird dadurch verstärkt – sowohl hinsichtlich der optischen Präsenz als auch der Schallausbreitung. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Menschen im betroffenen Ortsteil dar. 4. Unverhältnismäßigkeit und mangelnde Rücksichtnahme auf die Siedlungsnähe Der Mindestabstand von etwa 1 km zur Wohnbebauung erscheint angesichts der geplanten Anzahl und Größe der Windenergieanlagen als unzureichend. Ein solcher Abstand verfehlt das Ziel eines rücksichtsvollen Interessenausgleichs zwischen Klimaschutz und Anwohnerschutz. 5. Zu großer Eingriff in die Natur Das Vorranggebiet beinhaltet mehrere 6. Flächenstücke mit Bodenschutzwald. Dieser ist biologisch besonders wertvoll und sollte nicht verloren gehen. 7. Zu wenig Abstand zum Waldkindergarten Die aktuell ausgewiesene Grenze des Vorranggebiets reicht bis auf 170 m an den Waldkindergarten heran. Dieser geringe Abstand ist völlig unzureichend um die Kinder zu schützen. Ich fordere daher die Herausnahme des Vorranggebiets Rt-02 aus der Fortschreibung des Regionalplans. Die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger von St. Johann-Ohnastetten wären im Falle einer Umsetzung in ihrer Intensität und Dauer nicht zumutbar. Bitte lassen Sie mir eine schriftliche Rückmeldung zu meiner Stellungnahme zukommen.	Teilregionalplans Windenergie) entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Zusätzlich wurden die erweiterten Siedlungsvorsorgeabstände bei RT-02 angewendet. Diese gehen über die reine Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte hinaus (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Siedlungsvorsorgeabstand und Umweltprüfung). Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 170 m Entfernung zum Gebiet RT-02. Die genannten Belange bzgl. des Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Lärmimmissionen Mensch, Lärmimmissionen Tiere, Naturschutz, Optische Bedrängungswirkung, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1185 01.09.2025	die vielen und sehr wertvollen, gut überlegte und gut recherchierte Einwände im ersten	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Beteiligungsverfahren aus der Bürgerschaft konnte den Grundgedanken, die Erstellung von Windkraftanlagen grundsätzlich zu überdenken, nicht annähernd anstoßen. Es zeigt, dass bei Ihnen im Vorfeld sehr gründlich gearbeitet wurde und Alles Wissen von den Planentwurfserstellern zusammengetragen wurde, welches bei der Erstellung und den Betrieb von natur- und menschenverträglichen Windkraftanlagen benötigt wird. Sie halten daran fest, obwohl Sie ALLES wissen. Das ist beeindruckend und dennoch unverständlich, weil doch sehr widersprüchlich. Sie halten daran fest, OBWOHL - Sie wissen, wie prekär die wirtschaftliche Darstellung von Windkraftanlagen mittlerweile geworden ist, besonders in dieser windschwachen Region. Der Stillstand durch Abriegelung im Sommerhalbjahr über mehrere Stunden täglich, ist bereits der Normalfall und kommt zudem noch obendrauf. - Sie wissen, dass der angepasste Leitungsnetzumbau noch sehr viele Jahre benötigt, um die unstete Stromerzeugung durch Wind (und Sonne) gut durch die Republik transportieren zu können, um Abriegelungen zu vermeiden. - Sie wissen, dass die Speichermöglichkeiten bei der unsteten Stromerzeugung durch Wind (und Sonne) bei weitem nicht ausreichen und Überproduktionen ins Ausland abgegeben werden müssen um die Netzfrequenz stabil zu halten. Wir verschenken in diesem Falle nicht nur Windstrom (und Sonnenstrom), wir, die Verbraucher müssen auf das Geschenk noch einige Millionen Euro pro anhaltendem Fall oben drauflegen. - Sie wissen, dass enorm viele Waldbäume beseitigt werden müssen. Der Mensch und die Bäume sind physisch miteinander verbunden. Was der Baum ausatmet, atmet der Mensch ein - O2. Was der Mensch ausatmet, atmet der Baum ein - CO2. Das ist ein Naturprinzip, das Ihnen bekannt ist. - Sie wissen, dass der Mensch und die Bäume emotionale miteinander verbunden sind. Das ist ebenfalls ein Naturprinzip. Es hat Sie sicher berührt, als Sie Bilder von den enormen Waldbränden in Spanien in diesem Jahr gesehen haben. Das ist normal, sich davon berühren zu lassen. In Spanien ist es ein ungewolltes Unglück. Hier in der Region müssen Bäume gewollt für Windstrom weichen. Das ist kaum auszuhalten und dennoch haben Sie das vor. - Sie wissen, dass ohne Erdöl Windkraftanlagen nicht gebaut und auch nicht transportiert und aufgerichtet werden können. Eine Windkraftanlage ist somit ein erdölbasierendes Produkt. Die Wartung und unvermeidliche Ersatzerrichtungen sind ebenfalls erdölabhängig. Erdöl ist zu Recht verpönt. Die Produktion von Erdöl soll in ca. dreißig Jahren eingestellt werden. Sie wissen das. Und Sie wissen um diese offensichtliche Sackgasse. - Sie wissen, dass per Gesetz bis 2045 die Treibhausgasneutralität erreicht werden muss, verwenden Sie eine erölabhängige Technologie. Zudem ist dies eine veraltete Technologie aus dem vergangenen Jahrhundert. Sie wissen, dass es klügere und dem Naturprinzip folgende Stromerzeugungsmethoden gibt. Diese sind bekannt, jedoch nicht im öffentlichen Diskussionsraum. Daher schon verborgen, aber dennoch gibt es sie. Ich bin mir sicher, Sie wissen darüber Bescheid und woher Sie Unterlagen hierfür erhalten. - Sie wissen, dass durch das Aufstellen von Windkraftanlagen im Wald die Bäume geschwächt und somit das Baum- und Waldsterben zusätzlich unterstützt wird. Eine Erklärung hierzu kommt aus dem Wissensbereich der Radiaesthesie. Dies auszuformulieren erübrigt sich, denn auch hierzu haben Sie mit Sicherheit das notwendige Wissen.	den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Naturschutz, Netzausbau/Netzstabilität, Stromspeicherung, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Waldschutz, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Obwohl Sie all das wissen, halten Sie am aufgelegten Konzept fest und kommen zum Ergebnis, dass dieser Ansatz richtig ist. Das verstehe ich nicht. Prüfen Sie bitte nochmals Ihre Ansätze und überdenken Sie im Grundsatz das vorgelegte Konzept. Tun Sie dies bitte ganz offen. Tun Sie es für die Region, für die Menschen, die in dieser Region leben, für unseren Planeten Erde, den wir leihweise überlassen bekommen haben, tun Sie es für sich selbst und uns Alle, für unsere Kinder und Enkel. Bitte überdenken Sie Ihre Grundhaltung. Ich danke Ihnen.	
Privat ID: 1186 29.08.2025	Hiermit bringe ich zum wiederholten Male meinen Unmut zum Ausdruck bzgl. der geplanten Windkraftanlagen. Es geht doch nicht an, dass 440.00 Einwendungen keine Relevanz für die Entscheidungsträger haben. Viele Menschen, so auch ich, sind hypersensibel durch die ganzen Umweltbelastungen, wie Elektrosmog/ 4G, 5G und allen weiteren schädlichen Frequenzen, unerklärlichen Tönen, zu diesen sollen nun auch noch Windkraftanlagen dieser immensen Größe in unserem Gebiet gebaut werden. Die Auswirkungen sind verheerend - das sieht man schon bei kleineren Anlagen. Unsere schöne Landschaft wird zerstört, allein der Abrieb der Rotorblätter verursacht jährlich 50kg Microplastik, ausgehend von kleineren Rotorblättern. Die Belastungen durch den Infraschall und Microplastik wirken sich auf unsere Gesundheit, die Gewässer, die gesamte Natur und Tierwelt aus - ganz zu schweigen von dem unsäglichen Zerschreddern von Insekten, Vögeln und Fledermäusen, das ist in Studien nachgewiesen und kann nicht einfach übergangen werden. Die Auswirkungen erstrecken sich in einem Radius von 2 0 - 5 0 km weit, auch der Infraschall! Es gäbe noch soviele Gründe dagegen zu sagen.... Können Sie diese unglaublichen Gefährdungen für uns Menschen, die Tiere und unsere Erde verantworten? Können Sie das mit Ihrem Gewissen vereinbaren? Noch dazu , wenn immer mehr bekannt wird, dass bereits „Freie Energie“ genutzt wird - wie in Dresden, Mannheim, Düsseldorf- also zur Stromgewinnung gar nicht notwendig wäre, auch Photovoltaikanlagen werden oft abgeschaltet -es geht also nur um Profit, sonst wären diese bekannten Patente längst freigegeben, die uns und alle Lebewesen, sowie Pflanzen und Gewässer schützen können. Sie tragen die Verantwortung und können sich später nicht herausreden, Sie hätten es nicht gewußt. Bitte denken Sie auch an Ihre Kinder und Enkel, es ist so weitreichend..... Deshalb meine Bitte, entscheiden Sie richtig und verantwortungsvoll, es geht um die ZUKUNFT unseres Landes und ihrer Bevölkerung!!!	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Beteiligung, Infraschall, Insektenschlag, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1187 29.08.2025	Zurückweisung der Windkraftanlagen Es kann nicht sein, dass 440.00 Einwendungen keine Wirkung für die Entscheidungsträger haben. Wie viele Menschen müssen noch Widerspruch gegen die Windkraftanlagen einreichen, dass der Wille der Bevölkerung anerkannt wird? Diese Windräder sollen sogar noch größer als der Eifelturm erbaut werden, das ist so ein Frevel... Landschaften werden zerstört, allein der Abrieb der Rotorblätter verursacht jährlich 50 kg Microplastik, ausgehend von kleineren Rotorblättern, die dadurch entstehenden Belastungen	Gebiete werden weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	und der Infraschall wirken sich auf unsere Gesundheit, die Gewässer, die gesamte Natur und Tierwelt aus - ganz zu schweigen von dem verheerenden Zerschreddern von Insekten, Vögeln und Fledermäusen, das ist in Studien nachgewiesen und kann nicht einfach übergangen werden. Die Auswirkungen erstrecken sich in einem Radius bis 5 0km weit, auch der Infraschall! Es gibt so viele Argumente, die dagegen sprechen, von Ihnen aber einfach ignoriert werden. . .. Können Sie diese unglaublichen Gefährdungen für uns Menschen, Tiere und unsere Erde verantworten? Können Sie das mit Ihrem Gewissen vereinbaren? Noch dazu , wenn immer mehr bekannt wird, dass bereits „Freie Energie“ genutzt wird - wie in Dresden, Mannheim, Düsseldorf- also zur Stromgewinnung gar nicht notwendig wäre, auch Photovoltaikanlagen werden oft abgeschaltet -es geht also nur um Profit, sonst wären diese bekannten Patente längst freigegeben, die uns und alle Lebewesen, sowie Pflanzen und Gewässer schützen können. Es gibt die kosmischen Naturgesetze von Saat und Ernte - Sie tragen die Verantwortung und können sich später nicht herausreden, Sie hätten es nicht gewußt. Bitte denken Sie auch an Ihre Kinder und Enkel, es ist so weitreichend Deshalb meine eindringliche Bitte, entscheiden Sie richtig und verantwortungsvoll, es geht um die ZUKUNFT unseres Landes und ihrer Bevölkerung!!!	windenergiesensible Arten, Belastungen durch Rotorblattabrieb/-bruch, Beteiligung, Gesetzesgrundlagen Ausbau erneuerbare Energien, Infraschall, Insektenschlag, Naturschutz, Umweltprüfung, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1188 28.08.2025	als eine Frau Jahrgang ' 59, die im [Ort anonymisiert] mitten in einer Großstadt aufgewachsen ist und seit vielen, vielen Jahren in Tübingen - Derendingen (fast) am Waldrand des Rammert wohnt, schreibe ich Ihnen meine Stellungnahme zu den dort geplanten Windrädern. Ja - wir Menschen in den zivilisierten Gesellschaften brauchen und nutzen viel körperfremde Energie, doch meiner Ansicht nach oft zu viel. Daher bleibt meine Maxime das ständige Überdenken meines Lebensstils: kein Auto, kein E-Bike, sondern Fahrrad fahren und Zugfahren und das Wohrnehmen und Wertschätzen der mich umgebenden Natur. Der Rammert als zwar auch forstwirtschaftlich genutzter Mischwald bietet vielen Tieren einen optimalen Lebensraum und uns Menschen eben einen wunderbaren Naherholungsraum. Dieser würde nachhaltig sowohl durch das Aufstellen, als auch die Instandhaltung von Windrädern, zerstört. Da die allgemeine Windstärke, sprich Windhöffigkeit, im Rammert ziemlich gering ist, könnten - sehe ich das richtig?? - die Anlagen nur mit Subventionen betrieben werden. Damit bleibt die Frage nach dem SINN der Planungen für mich offen. Von Ihnen wünsche ich mir ein tiefes Überdenken der Pläne für die 13 Windkraftanlagen Typ [Name anonymisiert] E175 EP5 7MW und damit gegebenenfalls eine deutliche Verringerung der Anzahl - maximal 6 - oder sogar eine Ganzabsage. In der Hoffnung auf Ihre Lebenszugewandtheit schicke ich Ihnen einen freundlichen Gruß aus Tü - Derendingen	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1189 14.08.2025	im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Teilregionalplan Windenergie möchte ich im Namen des Vereins [Name anonymisiert], Träger des Waldkindergartens [Name anonymisiert], zur geplanten Ausweisung des Vorranggebiets Tü-01 Stellung nehmen. Unser Waldkindergarten liegt am Rand des Rammert und damit in direkter Nachbarschaft zu dem geplanten Vorranggebiet. Auch wenn sich unser Standort formal mit einem Abstand von	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Der Waldkindergarten befindet sich in ca. 530 m Entfernung zum Gebiet TÜ-01. Die genannten Belange bzgl. des

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	ca. 1.000 Metern außerhalb des Vorranggebiets befindet, sind wir von den Auswirkungen eines möglichen Windparks dennoch unmittelbar betroffen - sei es durch Lärm, visuelle Präsenz, Veränderung des Waldbildes oder Einschränkungen bei der naturpädagogischen Nutzung des Waldes. Der Waldkindergarten wurde 2021 gegründet, um Kindern einen geschützten Raum für unmittelbare Naturerfahrungen zu bieten. Unser pädagogisches Konzept basiert darauf, dass Kinder die Jahreszeiten erleben, Tier- und Pflanzenarten beobachten und einen achtsamen Umgang mit natürlichen Lebensräumen entwickeln. Der Rammert als alter Laubmischwald bildet dafür die Grundlage - als Lernort, Rückzugsraum, Erlebnisfeld und gesundheitsfördernder Lebensraum. Wir sehen mit großer Sorge, dass diese besondere Qualität durch die großflächige Ausweisung des Vorranggebiets Tü-01 dauerhaft gefährdet wird. Es ist uns bewusst, dass der Ausbau der Windenergie notwendig ist, um die Energiewende voranzubringen. Doch wir appellieren nachdrücklich an den Regionalverband, dabei mit Augenmaß vorzugehen und besonders sensible Gebiete wie den Rammert weitestmöglich zu schonen. Ein Windpark mit mehreren Anlagen von über 260 Metern Höhe, wie er hier absehbar wäre, würde das Landschaftsbild massiv verändern, den Erlebnisraum der Kinder nachhaltig beeinträchtigen und die für unsere Arbeit so wichtige Naturatmosphäre zerstören. Rodungen im Umfang von zwölf oder mehr Fußballfeldern stehen im direkten Widerspruch zu dem, was wir unseren Kindern vermitteln wollen - nämlich die Bedeutung von Artenvielfalt, Klimaschutz und dem behutsamen Umgang mit ökologisch wertvollen Lebensräumen. Darüber hinaus zeigen auch fachliche Einschätzungen, dass das Gebiet keineswegs als unproblematisch gilt: Der Umweltbericht des Regionalverbands Neckar-Alb selbst bewertet das Gebiet Tü-01 in Bezug auf Artenschutz und Windhöffigkeit als „nicht optimal" und stuft es ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen als konfliktträchtig („rot") ein. Der NABU Tübingen kommt in seiner Stellungnahme vom 28.07.2025 zu dem klaren Ergebnis: „Das Vorranggebiet Tü-01 im Rammert ist aus naturschutzfachlicher Sicht ungeeignet für Windkraftanlagen." Diese Einschätzung basiert auf einem umfassenden Artenschutzgutachten, das die hohe ökologische Bedeutung des betroffenen Waldes bestätigt. Auch eine Analyse von Greenpeace (2024) betont, dass „intakte Laubmischwälder in Zeiten von Dürre, Überschwemmung und Erderwärmung dringender gebraucht werden denn je - und auch nicht für sinnvolle Maßnahmen wie Windräder geopfert werden dürfen." Besonders hervorheben möchten wir zudem, dass ein Brutplatz eines Rotmilanpaares regelmäßig von den Kindern unseres Waldkindergartens beobachtet wird. Diese wiederkehrende Beobachtung ist nicht nur pädagogisch von hohem Wert, sondern zeigt auch die ökologische Sensibilität des Gebiets. Es ist nachgewiesen, dass Rotmilane durch Windkraftanlagen in ihrem Brutverhalten gestört und langfristig aus ihren angestammten Lebensräumen verdrängt werden. Ein Verlust dieser Tiere würde für uns nicht nur eine ökologische, sondern auch eine emotionale und bildungspädagogische Lücke bedeuten.	Waldkindergartens sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Eine abschließende Beurteilung der Betroffenheit kann erst ermittelt und beurteilt werden, wenn Planungen mit konkreten Standorten für Windenergieanlagen vorliegen. Die Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse ist dabei gewährleistet. Im Hinblick auf die Greenpeace-Studie ist darauf hinzuweisen, dass die Planungskonzeption bereits umfangreiche Wald- und Naturschutzbelange berücksichtigt. Gemäß der Kriterienliste wurden Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder sowie die Kernzonen des Biosphärengebiets einschließlich eines 200 m-Puffers als Ausschlusskriterien festgelegt. Großflächige alte strukturreiche Laub- und Mischwälder ab 120 Jahre wurden i. d. R. nicht überplant. Des Weiteren wurden alte strukturreiche Laub- und Mischwälder ab 120 Jahre sowie Wälder mit naturnaher bis sehr naturnaher Baumartenzusammensetzung in die Strategische Umweltprüfung eingestellt (ausführlicher siehe Anhang Synopse - Argumente: Überplanung im Wald, Waldschutz). Bzgl. des weiteren Sachargumentes siehe Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Erholung, Naturschutz, Überplanung von Wald, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Als Einrichtung, die sich tagtäglich für die Naturbildung und das seelische wie körperliche Wohl junger Kinder einsetzt, fordern wir daher: 1. Das Vorranggebiet Tü-01 auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. 2. Die naturschutzfachlich wertvollsten Flächen im Rammert aus der Gebietskulisse auszunehmen. 3. Windkraftprojekte auf stärker vorbelastete oder weniger konfliktträchtige Flächen innerhalb der Region zu lenken - im Sinne einer fairen und verhältnismäßigen Lastenverteilung. 4. Der besonderen Rolle des Rammert als Bildungs-, Erholungs- und Klimaschutzwald Rechnung zu tragen. 5. Die sensiblen Lebensräume streng geschützter Arten wie des Rotmilans konsequent zu schützen. Kinder brauchen Orte, an denen sie Natur in ihrer ursprünglichen Vielfalt erleben und begreifen können.Wenn wir ihnen diese Räume nehmen, berauben wir sie nicht nur ihrer unmittelbaren Lebensqualität, sondern auch der Möglichkeit, sich zu achtsamen, umweltbewussten Erwachsenen zu entwickeln. Wir bitten Sie daher mit Nachdruck, bei der finalen Festlegung des Vorranggebiets Tü-01 die Interessen der jungen Generation und die langfristigen Werte von Bildung und Naturschutz nicht aus dem Blick zu verlieren.	
Privat ID: 1191 30.08.2025	Die Bewertung des Vorranggebiets TÜ-01 in den einzelnen Schutzgütern ist fachlich nicht nachvollziehbar und widerspricht teilweise den eigenen Maßstäben des Regionalverbands. An mehreren Stellen wurden Konflikte verharmlost oder auf nachgelagerte Ebenen verschoben, obwohl eine deutliche negative Einstufung zwingend gewesen wäre. Beim Schutzgut Mensch und Gesundheit weist der Umweltbericht selbst ein „doppeltes Minus“ aus, die schlechteste Kategorie. Trotzdem wurde kein erweiterter Vorsorgeabstand von 1.000 Metern vorgesehen, obwohl dies für vergleichbare Gebiete Standard ist. Für ein reines Wohngebiet wie Weilheim, in dem die Anlagen zudem in Hanglage stehen würden, müsste die Bewertung noch stärker ins Gewicht fallen und zu einer restriktiveren Planung führen. Auch im Schutzgut Artenschutz sind die Widersprüche eklatant. Für den Rotmilan liegen nachgewiesene Reviere direkt im Gebiet vor, hinzu kommen weitere im 1.000-Meter-Umfeld. Nach der eigenen Methodik wäre dies ein klarer Fall für Kategorie A. Trotzdem wird TÜ-01 nur mit B bewertet und Konflikte werden auf die Genehmigungsebene verschoben. Ähnlich werden Hinweise auf streng geschützte Fledermausarten und die Gelbbauchunke abgehandelt: „im Fachbeitrag berücksichtigt“ oder „Konfliktlösung später möglich“ – statt die Bewertung konsequent negativ anzupassen. Beim Schutzgut Landschaft wurde die Bewertung von „–“ in der ersten Offenlegung auf „0“ angehoben – ohne Begründung. Dabei hat sich an den prägenden Sichtbeziehungen und der exponierten Lage des Gebiets nichts geändert. Ebenso wird beim Grundwasser auf erhebliche Risiken hingewiesen, aber ohne, dass diese in der Bewertung sichtbar werden. Zusammenfassend ergibt sich ein Bild der Schönfärberei: Statt die erheblichen Konflikte korrekt abzubilden, wurden sie heruntergestuft oder verschoben. Fachlich wäre für mehrere Schutzgüter eine deutlich negativere Bewertung zwingend gewesen. Dass TÜ-01 trotz dieser Konfliktlage im Verfahren bleibt, ist nicht sachlich begründet, sondern politisch motiviert – und untergräbt das Vertrauen in eine transparente und faire Planung.	Gebiet wird weiterverfolgt. Die Bewertung des Schutzguts "Landschaft" im Umweltbericht ist in der aktuellen Fassung korrekt. Es wird auf den Anhang 1 des Umweltberichtes verwiesen, der die Prüfkriterien zum Schutzgut "Landschaft" und ihre Anwendung in der Strategischen Umweltprüfung erläutert. Die Veränderung in der Bewertung beruht auf der deutlichen Verkleinerung des Vorranggebietes im Süden, v. a. aufgrund eines größeren Streuobstwiesenbereiches (Kernflächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund). Dieser Streuobstwiesenbereich gehört zu den regional besonders hochwertigen Landschaften und hat eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie von 2023 lag dieser Bereich noch innerhalb des Vorranggebietes und hat zu der Bewertung "regional erhebliche negative Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten" (-) geführt. Im aktuellen Teilregionalplan ist dieser Bereich nur noch minimal betroffen und aus diesem Grund als regional nicht erheblich eingestuft. Das weitere Kriterium im Schutzgut Landschaft „Lage im sichtbaren Bereich des Umgebungsschutzbereiches eines im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals (bis 5000m)“ ist in der Gebietskulisse von TÜ-01 aufgrund der Lage im Wald i.d.R. nicht gegeben. Dies war auch in der Gebietskulisse von 2023 bereits so festzustellen. Denn in Waldbereichen ist i. d. R. nicht von

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Besonders irritierend ist der Umgang mit dem NABU-Rotmilan-Gutachten ([Name anonymisiert] 2022). Dieses Gutachten weist für TÜ-01 und das nähere Umfeld eine außergewöhnlich hohe Dichte an Rotmilanen nach, darunter ein Revier direkt innerhalb des Vorranggebiets. Damit liegt eine fachlich belastbare Grundlage vor, die zwingend in die Bewertung hätte einfließen müssen. Stattdessen wurde der Bericht in den Planungsunterlagen des Regionalverbands schlicht ignoriert. Erst nach massiver Kritik in der ersten Offenlegung wurde das Vorkommen des Rotmilans überhaupt erwähnt – ohne dass die Schutzgüterbewertung angepasst wurde. Dass ein solches Gutachten, erstellt von einem unabhängigen Fachbüro im Auftrag einer anerkannten Naturschutzorganisation, nicht von Anfang an berücksichtigt wurde, stellt die Methodologie des gesamten Verfahrens in Frage. Die Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf eine Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Wenn aber vorhandene, öffentlich zugängliche Fachberichte wie der NABU-Rotmilan-Bericht einfach ausgeklammert werden, ist diese Abstimmung wertlos. Die Methodik verliert ihre Glaubwürdigkeit, weil sie nicht auf den „best available data“ basiert, sondern nur selektiv Daten aufnimmt, die ins Bild passen. Wer bei einem so zentralen Schutzgut wie dem Rotmilan belastbare Fachgutachten ignoriert, unterläuft das Vorsorgeprinzip und gefährdet die Rechtssicherheit der Planung. Die Auslassung dieses Berichts ist nicht nur ein fachlicher Mangel, sondern beschädigt auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität des gesamten Verfahrens.	einer wesentlichen Sichtbarkeit auszugehen (s. Kap. 3.4 im Anhang 1 Umweltbericht). Der Umweltbericht wurde daraufhin nach der 1. Offenlage korrigiert. Die Ergebnisse des genannten Gutachtens zum Rotmilan sind dem Regionalverband bekannt. Für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in Hinblick auf windenergiesensible Brutvogelarten liegt der regionalen Windenergieplanung der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM (Hrsg.) 2022) zugrunde. Der Rotmilan gehört zu den Vogelarten, für im Fachbeitrag Schwerpunktvorkommen abgegrenzt wurden und damit über den Fachbeitrag berücksichtigt. Bzgl. der Kategorisierung und Abgrenzung der Schwerpunktorkommen des Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie wird auf das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft verwiesen, in dessen Auftrag der Fachbeitrag erstellt wurde. Entscheidend für die Einordnung von Artvorkommen im Rahmen des landesweiten Fachbeitrags Artenschutz sind gemäß Umweltministerium nicht Einzelgutachten, sondern die übergeordneten Verbreitungsmuster. Der Fachbeitrag identifiziert die landesweit wichtigsten Quellpopulationen der windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten. Ziel ist die Sicherung des landesweiten Erhaltungszustands dieser Arten (vgl. Landtagsdrucksache 17/8191 v. 21.01.2025). Hinsichtlich der genannten artenschutzrechtlichen Belange inklusive des genannten Gutachtens wird auf die Behandlung der gemeinsamen Stellungnahme der Verbände BUND, LNV und NABU zum Vorranggebiet TÜ-01 einschließlich der beigefügten Anlagen verwiesen (siehe Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windenergie, SN-ID 560). Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Fledermäuse, Artenschutz andere Arten, Naturschutz, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Wasserhaushalt, Wasserschutz. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat ID: 1192 30.08.2025	im Rahmen der zweiten Offenlage zum Teilregionalplan Windenergie wird zur Vorrangfläche TÜ-01 folgende Stellungnahme abgegeben. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf wesentliche Aspekte der planerischen Bewertung und der Auswirkungen auf Schutzgüter. 1. Abstände zur Wohnbebauung Für das Gebiet TÜ-01 ist derzeit kein erweiterter Siedlungsvorsorgeabstand von 1.000 m vorgesehen. Angesichts der geplanten Anlagendimensionen von bis zu 175 m Nabenhöhe und einer Gesamthöhe von über 240 m ist dies aus technischer und planerischer Sicht problematisch. Für Windenergieanlagen dieser Größenordnung liegen bislang keine ausreichenden Erfahrungswerte in vergleichbarer Distanz zur Wohnbebauung vor. Die damit verbundenen Unsicherheiten betreffen insbesondere Schallimmissionen, Schattenwurf und Infraschall. Darüber hinaus ergibt sich eine Ungleichbehandlung: Die überwiegende Zahl der Vorrangflächen im Regionalplan sieht den erweiterten Abstand vor, teilweise wurde er nach der ersten Offenlage nachträglich ergänzt. Die Begründung für die abweichende Behandlung von TÜ-01 fehlt. 2. Gesundheitliche Bewertung Das Schutzgut „Mensch und Gesundheit“ wurde im Umweltbericht mit der schlechtesten Kategorie („doppeltes Minus“) bewertet. Eine planerische Ausweisung ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen, insbesondere ohne den erweiterten Siedlungsabstand, widerspricht den eigenen Bewertungsgrundlagen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz ist der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm sicherzustellen. 3. Naherholung Im Strategischen Umweltbericht wird hervorgehoben, dass Flächen in einem Abstand von 750–1.000 m zu Siedlungen als wichtige Naherholungsräume einzustufen sind. Gerade im Verdichtungsraum Tübingen hat die Bevölkerung einen hohen Bedarf an wohnortnaher Erholung. Der Entfall des erweiterten Vorsorgeabstands führt dazu, dass diese Räume unmittelbar durch den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. 4. Windhöffigkeit Für den Bereich TÜ-01 wird angegeben, dass auf 180 m Höhe überwiegend 215 W/m² erreicht werden, während die Werte auf 160 m Höhe bei ca. 190 W/m² liegen. Damit ist die Einhaltung des Orientierungswerts nur eingeschränkt gegeben. Der Begriff „überwiegend“ impliziert, dass Teile der Fläche den Orientierungswert nicht erreichen. Aus planerischer Sicht ist die Ausweisung von Flächen mit nur grenzwertiger Windhöffigkeit in Verbindung mit hohen Konflikten in den Schutzgütern nicht sachgerecht. 5. Artenschutz Im Gebiet sind relevante Vorkommen von Greifvögeln (u. a. Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wespenbussard) nachgewiesen. Bei diesen Arten ist ein signifikantes Kollisionsrisiko mit Windenergieanlagen belegt. Darüber hinaus sind seltene Fledermausarten im Gebiet dokumentiert. Diese Arten nutzen den Wald als Lebensraum und sind durch Kollisionen mit Rotoren sowie Barotrauma besonders gefährdet. Der Hinweis, dass entsprechende Prüfungen erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, ist aus Sicht einer vorausschauenden Regionalplanung nicht ausreichend. 6. Landschaftsbild	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Artenschutz Vögel andere Arten, Artenschutz Vögel windenergiesensible Arten, Denkmalschutz, Erdbeben/Geologie, Erholung, Flächenbeitragswert, Gleichbehandlungsgrundsatz, Infraschall, Landschaftsschutz, Lärmimmissionen Mensch, Schattenwurf, Siedlungsvorsorgeabstand, Umweltprüfung, Windhöffigkeit Windatlas BW. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Die Bewertung des Schutzguts „Landschaft“ wurde zwischen erster und zweiter Offenlage von „–“ auf „0“ verändert. Eine fachliche Begründung für diese Neubewertung liegt nicht vor. Das Gebiet ist nach wie vor in Sichtbeziehung zum Kulturdenkmal Schloss Hohentübingen, das über einen Umgebungsschutzbereich von bis zu 5.000 m verfügt. Nach den Bewertungsmaßstäben hätte daher weiterhin eine negative Bewertung vorliegen müssen. 7. Erdbebensicherheit TÜ-01 liegt in einer Erdbebenzone der Stufe 3. In den Planungsunterlagen wird dieser Aspekt nicht berücksichtigt. Für die Errichtung von Windenergieanlagen sind jedoch großflächige Fundamentierungen erforderlich, die in erdbebengefährdeten Bereichen zusätzliche Risiken bergen. Die Nichtberücksichtigung dieser Gegebenheiten stellt ein Defizit in der Abwägung dar. 8. Flächenziel Das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg sieht für die Region Neckar-Alb ein Flächenziel von 1,8 % vor. Mit dem aktuellen Entwurf werden bereits 2,78 % ausgewiesen, was einer Übererfüllung von rund 150 % entspricht. Damit entfällt die Notwendigkeit, Flächen mit hohem Konfliktpotenzial zusätzlich auszuweisen. Die Zielerreichung ist auch ohne TÜ-01 gesichert. 9. Zusammenfassung Die Vorrangfläche TÜ-01 weist in nahezu allen geprüften Schutzgütern erhebliche Konflikte auf. Die Abstände zur Wohnbebauung sind unzureichend, das Schutzgut Gesundheit ist negativ bewertet, Naherholungsräume würden erheblich beeinträchtigt, die Windhöffigkeit ist nur teilweise gegeben, artenschutzrechtliche Konflikte sind gravierend, die Neubewertung des Landschaftsbildes ist nicht nachvollziehbar, erdbebenspezifische Risiken wurden nicht berücksichtigt, und das gesetzliche Flächenziel ist bereits übererfüllt. Aus fachlicher Sicht ist die Ausweisung der Vorrangfläche TÜ-01 daher nicht sachgerecht. Es wird empfohlen, diese Fläche aus dem Teilregionalplan herauszunehmen.	
Privat ID: 1193 30.08.2025	Hiermit gebe ich meine Stellungnahme GEGEN den Bau der Windräder in St. Johann ab. Es ist ein rießen Verbrechen an unserer Natur und unsere Kinder und Enkel werden die Rechnung dafür bezahlen müssen, ganz zu schweigen von den zahlreichen Tieren ! Es kann nicht sein das durch diese grüne Ideologie, die null an unserer Umwelt und Natur interessiert ist so dermaßen in Natur und Fauna eingegriffen wird ! Im Grunde geht es nur ums Geld ! Traurig aber wahr !	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Ansonsten Kenntnisnahme.
Privat ID: 1194 31.08.2025	ich möchte noch einmal zu Bedenken geben, dass der Return of Invest für das Gebiet Rammert-Weilheim nicht gegeben ist. Infrasstrukur: Für den Transport der Windkraft-Anteile müssten Sie eine Eisenbahnbrücke abbauen oder halb Weilheim abreißen, da es 2 rechtwinklige Kurven gibt und die Straße "Tal" verbreitern und dabei den Wald am Rand abmähen Lohnt sich das für die windärmste Gegend, um Wind-Energie zu gewinnen? Die Waldwege (3m breit) müssen auf 8 m verbreitert werden, damit die Geräte die Windanlagen aufbauen können. Der Rammert ist so schmal, daß von dem bisschen Wald nicht mehr viel übrig bleibt. 80 Tonnen schwere Aufbaugeräte verdichten und zerstören den Wasserspeicher Rammert . Der Rammert ist so schmal, daß von dem bisschen Wald nicht mehr viel übrig bleibt. Lohnt sich das für die windärmste Gegend, um Wind-Energie	Gebiet wird weiterverfolgt. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit, Überplanung von Wald, Wirtschaftlichkeit, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	zu gewinnen? Die Rodung, die notwendig wäre, zerstört den Wald und damit die Frisch-Kühlluftzufuhr für Tübingen im Sommer. Lohnt sich das für die windärmste Gegend, um Wind-Energie zu gewinnen? Es wird ein Naherholungsgebiert zerstört, für eine Stadt wie Tübingen, die keine Naherholungsgebiete hat. Lohnt sich das für die windärmste Gegend, um Wind-Energie zu gewinnen? Alternative zur Energiegewinnung: Haben Sie schon mal ausgerechnet, wenn der gesamte Golfplatz mit PV-Anlagen ausgestsattet wäre, wie viel Energie gewonnen werden könnte und vor allem welche Kosten den Windkraft-Anlagen entgegen stehen?	
Privat ID: 1195 29.09.2025	im Rahmen der zweiten Offenlage des Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einspruch gegen die Standorte RT-16 und RT-17. Die veröffentlichten Stellungnahmen im ersten Verfahren zeigen eine klare Richtung: Die Bürgerschaft ist nicht einverstanden mit diesem rücksichtslosen und in der Menge jeglichen Rahmen sprengenden Ausbaus der Windkraft ohne Rücksicht auf Natur und Landschaft auch im Biosphärengebiet Schwäbische Alb. Es zeigt sich leider deutlich, dass der Artenschutz beim Ausbau der Windkraft häufig untergraben wird und faktisch nicht mehr existiert, wenn zwei Prozent der Regionsfläche mit derart riesigen Industrieanlagen bebaut werden sollen. Mit dem Wegfall der Standorte RT-16 und RT-17 wäre es möglich, mit der Pflegezone des Biosphäregebiets im nördlichen albtraufnahen Bereich und mit der grossen Pflegezone des ehem. Truppenübungsplatzes Münsingen einen großen windkraftfreien Bereich zu erhalten, in dem die einmalige Landschaft der Schopflocher - und Uracher Alb als wertvolles Natur- und Landschaftserbe erlebbar bleibt. Aus diesem Grund fordere ich sie auf: Besinnen sie sich auf die Zielsetzung des Biosphärengebiets Schwäbische Alb in Bezug auf Landschafts - und Artenschutz. Erhalten Sie mit ihrer Regionalplanung diese einmalige Landschaft in ihrer bisherigen Unversehrtheit und tragen Sie durch die ersatzlose Streichung von RT-16 und RT-17 zum Erhalt des natürlichen Landschaftscharakters im Bereich der Vorderen Alb bei! Zu den Argumenten gegen RT-16: Die herausragende Stellung des Hochbuch Waldes in Bezug auf Naturschutz, Landschaftsschutz, Vogelzug sowie Naherholung wurde von mir in meiner letzten Stellungnahme ausführlich erläutert. Zum Thema Vogelzug sei nochmal hervorzuheben, dass es sich nach den Untersuchungen von [Name anonymisiert] um verdichteten Vogelzug handelt. Hohe Opferzahlen sind vorprogrammiert! Durch den Wegfall von RT-16 ist das zu vermeiden. Ich frage mich, warum an diesem Kleinstandort immer noch festgehalten wird und nicht der Schutz dieser wertvollen Natur- und Erholungslandschaft höchste Priorität hat, auch als Ausgleich zu den massiven Konzentrationen von Windrädern, die im Bereich Hohenstadt - Laichingen geplant sind und die dortige Gegend bis zur Unkenntlichkeit entstellen. Der Standort RT-16 wurde nun Ihrerseits erfreulicherweise von 30 auf 22 Hektar verkleinert. Hinzu kommen noch die Restriktionen des Richtfunkbetreibers Amprion. Gleichzeitig versucht der Regionalverband Stuttgart nur ca. 800 Meter nordöstlich von RT-16 mit dem westlichen Teil des Standortes GP-15 im hintersten Hasental am Grauen Stein und unweit des Filsursprunges, im schönsten und gleichzeitig ruhigsten Bereich den man	Gebiete werden weiterverfolgt. Durch den Bau von Windenergieanlagen in den Windenergiegebiete RT-16 und RT-17 ist keine unzumutbare räumliche Überlastung für die genannten Landschafts-/Naturräume zu erwarten. Pflegezonen des Biosphärengebiets wurden gemäß der Kriterienliste (siehe Textteil) nicht überplant. Im Falle eines Rotorüberschlags über die Pflegezone des Biosphärengebiets wurden der Umgang mit diesen Bereichen mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt (siehe ausführlicher Anhang Synopse - Argumente: Naturschutz). Die Belange der Amprion Leitungen sind in der in der Begründung sowie in den Steckbriefen im Textteil dokumentiert und dienen damit als Hinweis für das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Weitere Informationen zu den Gebieten finden Sie unter Anhang Synopse - Historie und aktueller Stand der Vorranggebiete Windenergie. Bzgl. der Sachargumente siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung im Textteil des Teilregionalplans Windenergie sowie Anhang Synopse - Argumente: Abstimmung der Regionalverbände, Eiswurf/Eisfall, Erholung, Erschließung/Zugänglichkeit, Landschaftsschutz, Überlastung/Umzingelung, Überplanung von Wald, Vogelzug, Waldschutz, Zerstörung Landschaft/Natur. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sich denken kann, Windstandorte neu aufzunehmen.So ersichtlich in der zweiten Offenlage des VRS. Der westliche Standort von GP-15 grenzt mit zwei Seiten an die Pflegezone der Schopoflocher Alb (Siehe Anhang). Dadurch würde sich zusammen mit RT-16 eine Überlastung ergeben, die in solch hochsensiblen, seit Jahrzehnten unter Landschaftsschutz stehenden Gebieten um jeden Preis vermieden werden muß. RT-16 ist ein Kleinstandort mit deutlichen Einschränkungen. Es läuft die Amprion Richtfunkstrecke hindurch, die große Lenninger Pflegezone grenzt an und das Gebiet liegt fernab einer Einspeisemöglichkeit. Die Natur und Artenschutzbelage sind bekannt und massiv! Gleichzeitig würde durch eine Ausweisung von RT-16 das seit Jahrzehnzen geschützte Tafelsilber der Schopflocher Alb zerstört. Daher steht der angerichtete Schaden in keinem Verhältnis zum geringen Nutzen einer unzuverlässigen Stromerzeugung. Ein öffentliches Interesse ist für mich in keinster Weise erkennbar und nicht zu rechtfertigen. Seit 23 Jahren kämpft Schopfloch gegen die Errichtung von Windrädern im Hochbuch Wald. Auf Schopflocher Seite ist das seit Eröffnung des Biosphärengebiets wegen der Pflegezone kein Thema mehr. Jenseits der Kreisgrenze auf Römersteiner Markung aber möglich, da keine Pflegezone obwohl gleiches Waldgebiet! Das ist der Bevölkerung nicht vermittelbar und die Gemeinde Lenningen reklamiert diesen widersprüchlichen Sachverhalt ebenso. Daher nochmals meine eindringliche Bitte: Streichen sie RT-16 komplett aus ihren Planungen heraus! Zu den Argumenten bezüglich RT-17: Bei diesem Standort ist sehr deutlich zu erkennen, dass die Realisierung gegen alle Kriterien die sich seit Jahrzehnten in Bezug auf Natur- und Landschaftsschutz sowie Naherholung und Lebensqualität der angrenzenden Ortschaften bewährt haben, durchgedrückt werden soll.Die Sensibilität allein schon der Standortfläche diese gesunden Mischwaldes, lässt sich dem Steckbrief im Umweltbericht klar entnehmen. Das Aufheben von Pflegezonen wie es gefordert wird zugunsten von Windkraftstandorten, ist klar abzulehnen. Ein Biosphärengebiet lebt zu einem großen Teil von der Unversehrtheit des dort traditionell vorhandenen Landschaftsbildes. Das ist ein Erlebnisraum für die Menschen und wertvolles Schutzgut. Mit dem Heidengrabenzentrum nur wenige Km vom Standort entfernt, sollte die geschichtliche Bedeutung dieser Region entwickelt und bewahrt werden, doch 300m hohe rotierende Fremdkörper stehen in krassem Widerspruch zu diesen Zielen. Desweiteren würde eine Ausweisung des Standortes in der jetzigen Form durch die brachialen Eingriffe der Bauphase den oberen Bereiches des Erdtals zerstören. Das ist ein nicht zu rechtfertigender Kollateralschaden, da es sich hier auch um ein Märzenbecher Paradies handelt. Der betroffene Radweg und auch die Nähe zur Kreisstraße, stellen eine erhöhte Gefahr dieser Verkehrsinfrastrukturen durch Eisabwurf im Winter dar. Dieser ist trotz technischer Verbesserungen nicht auszuschließen und im Bereich eines Radweges, welcher das ganze Jahr genutzt wird, da die einzige Verbindung zwischen Böhringen und Grabenstetten, nicht hinnehmbar. Das Überschreiten der Kreisstraße K6758 Böhringen – Grabenstetten in nordöstlicher Richtung ist daher unbedingt zu vermeiden, in erster Linie auch aus Rücksicht auf die Lebensqualität der Einwohner von Strohweiler! Desweiteren reduziert der schmale südliche Streifen des Standortes RT-17 die Lebensqualität der Ortschaft Hengen massiv, da bei den heutigen Anlagengrößen ein Kilometer Abstand zur	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wohnbebauung viel zu wenig ist. Daher muss die Forderung, nicht zuletzt durch die sensible Lage im vorderen, albtraufnahen Teil des Biosphärengebiets Schwäbische Alb lauten: Bitte streichen Sie diesen Standort ohne Wenn und Aber aus ihrem Entwurf, damit ein dringend notwendiger, größerer windradfreier Bereich im vorderen Teil des Biosphärengebiets erhalten bleibt und das Gebiet nicht seinen natürlichen Charakter verliert, auch durch die daraus resultierende Fernwirkung bis weit in die Schopflocher und Uracher Alb, sowie den ehem. Truppenübungsplatz Münsingen hinein!	